Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

für den Neubau und Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe bei Diepholz

---

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

31.03.2016

Az.: 3337-05020-08St/06 OL

Niedersachsen

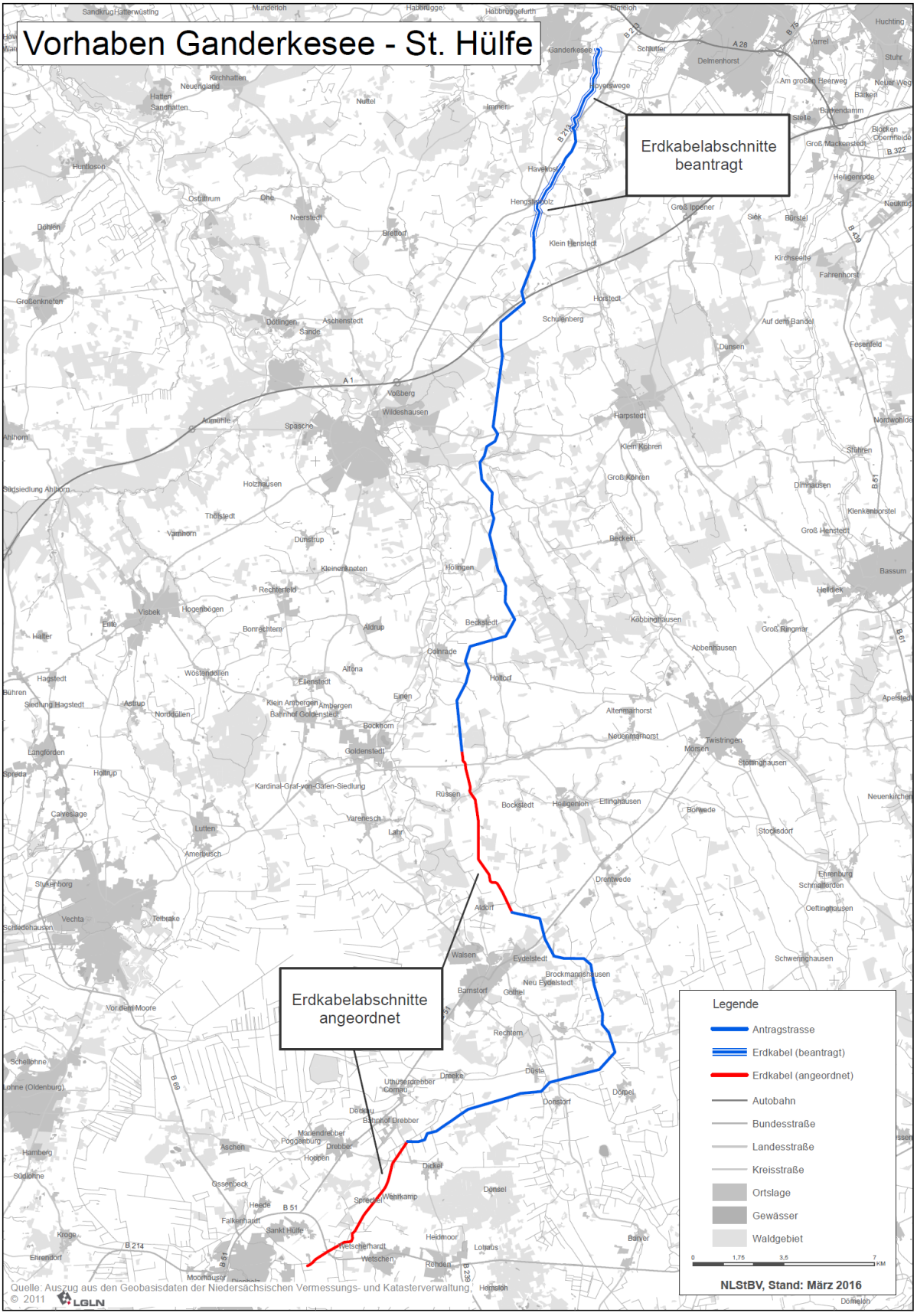
Vorhaben Ganderkesee - St. Hülfe
Erdkabelabschnitte beantragt
Erdkabelabschnitte angeordnet
Legende
Antragstrasse
Erdkabel (beantragt)
Erdkabel (angeordnet)
Autobahn
Bundesstraße
Landesstraße
Kreisstraße
Ortslage
Gewässer
Waldgebiet
0 1,75 3,5 7 KM
NLStBV, Stand: März 2016
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2011 LGLN

Inhaltsverzeichnis

1 VERFÜGENDER TEIL 16

1.1 Planfeststellung 16
1.1.1 Feststellung des Plans 16
1.1.2 Planunterlagen 16
1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen 17
1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen 21
1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen 28
1.1.3.1 Vorbehalte 29
1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt 29
1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt 29
1.1.3.1.3 Vorlage der Ausführungsplanung 29
1.1.3.1.4 Vorlage der elektrotechnischen Berechnung der planfestgestellten Trassenführung 29
1.1.3.1.5 Vorbehalt des Widerrufs der Aufstiegserlaubnis des MFC Kolibri e.V. 29
1.1.3.1.6 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen 29
1.1.3.1.7 Vorbehalt der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes 30
1.1.3.1.8 Vorbehalt der Ersatzgeldzahlung für Eingriffe in das Landschaftsbild 30
1.1.3.2 Nebenbestimmungen und Auflagen 30
1.1.3.2.1 Allgemein 30
1.1.3.2.2 Anbringen von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung 31
1.1.3.2.3 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz 31
1.1.3.2.4 Fischereibelange 32
1.1.3.2.5 Immissionsschutz 33
1.1.3.2.6 Abfallwirtschaft und Bodenschutz 34
1.1.3.2.7 Landwirtschaft 34
1.1.3.2.8 Wasserwirtschaft 35
1.1.3.2.9 Verkehr 40
1.1.3.2.9.1 Straßen und Wege 40
1.1.3.2.9.2 Schiene 42
1.1.3.2.10 Forstwirtschaft 43
1.1.3.2.11 Denkmalschutz 43
1.1.3.2.12 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung 45
1.1.3.2.13 Maßnahmen zur Minderung des Baulärms 46
1.1.3.2.14 Leitungsträger und Telekommunikation 47
1.1.3.2.14.1 Allgemeines 47
1.1.3.2.14.2 Belange der Deutschen Telekom GmbH 48
1.1.3.2.14.3 Belange der Westnetz GmbH 48
1.1.3.2.14.4 Belange der Avacon AG 49
1.1.3.2.14.5 Belange der EWE Netz GmbH 49
1.1.3.2.14.6 Belange der Gastransport Nord GmbH 50
1.1.3.2.14.7 Belange der Open Grid Europe GmbH 51
1.1.3.2.14.8 Belange der Wintershall Holding GmbH 52
1.1.3.2.14.9 Belange der GASCADE Gastransport GmbH 52
1.1.3.2.14.10 Belange der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) 54
1.1.3.2.14.11 Belange der Erdgas Münster GmbH 55
1.1.3.2.14.12 Belange der Gasunie Deutschland Services GmbH 56
1.1.3.2.14.13 Belange der Avacon AG, Salzgitter 57
1.1.3.2.15 Beteiligungspflichten 57
1.1.3.2.15.1 Allgemein 57
1.1.3.2.15.2 Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung Nord 57
1.1.3.2.15.3 Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 57
1.1.3.2.15.4 Beteiligung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg 58
1.1.3.2.15.5 Beteiligung der EWE Netz GmbH 58
1.1.3.2.15.6 Beteiligung der Gastransport Nord GmbH 58

1.1.3.2.15.7 Beteiligung des Unterhaltungsverbands Hunte (Wasser- und Bodenverband) 58
1.1.3.2.15.8 Beteiligung des Ochtumverbandes (Wasser- und Bodenverband) 59
1.1.3.2.15.9 Beteiligung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) . 59
1.1.3.2.15.10 Beteiligung der Winterschall Holding GmbH 59
1.1.3.2.15.11 Beteiligung der GASCADE Gastransport GmbH 59
1.1.3.2.15.12 Beteiligung der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) 60
1.1.3.2.15.13 Beteiligung der Erdgas Münster GmbH 60
1.1.3.2.15.14 Beteiligung der Gasunie Deutschland Services GmbH 60
1.1.3.2.15.15 Beteiligung der Westnetz GmbH 60

1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich- rechtliche Genehmigungen 60
1.2.1 Forstrechtliche Genehmigung 61
1.2.2 Naturschutzrechtliche Genehmigung 61
1.2.3 Verkehrsrechtliche Genehmigung 61
1.2.4 Wasserrechtliche Genehmigungen 64
1.2.5 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung 66

1.3 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen 66
1.3.1 Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen 66
1.3.2 Spezielle Einwendungen und Forderungen 67

1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin 67
1.4.1 Allgemeine Zusagen 67
1.4.2 Zusagen zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen 67
1.4.3 Zusagen Landwirtschaft 67
1.4.4 Zusagen Jagdwesen 68
1.4.5 Zusagen Verkehr 68
1.4.6 Sonstige Zusagen 69

1.5 Hinweise 69
1.5.1 Bodenfunde 69
1.5.2 Kampfmittelfunde 69
1.5.3 Baumaschinen / Baulärm 69
1.5.4 Straße und Verkehr 69
1.5.5 Wasserentnahmegebühr 70
1.5.6 Grundwasserabsenkung 70
1.5.7 Gewässerkreuzung 70
1.5.8 Abstand zu Windparks und Windenergieanlagen 70
1.5.9 Abstimmungen vor Baubeginn 70
1.5.10 Sonstige Hinweise 71

1.6 Sofortige Vollziehbarkeit 71

1.7 Kostenentscheidung 71

2 BEGRÜNDENDER TEIL 72

2.1 Sachverhalt 72
2.1.1 Beschreibung des Vorhabens 72
2.1.1.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung 72
2.1.1.2 Trassenverlauf 73
2.1.2 Vorgängige Planungsstufen (ROV, LROP) 75
2.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens 76
2.1.3.1 Einleitung und Durchführung des Verfahrens 76
2.1.3.2 Aus Einwendungen und Erörterungstermin resultierende Planänderungen 80
2.1.3.3 Weitere eingereichte Unterlagen 85

2.2 Rechtliche Bewertung 86
2.2.1 Formalrechtliche Würdigung 86

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens ... 86
2.2.1.2 Zuständigkeit ... 86
2.2.1.3 Parallele Auslegung von Antragstrasse und Alternativplanung ... 87
2.2.1.4 Vollständige, ausreichende und aktuelle Planunterlagen ... 89
2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung ... 94
2.2.2.1 Grundlagen der Umweltverträglichkeit ... 95
2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG ... 95
2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt ... 95
2.2.2.2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter im Untersuchungsraum ... 98
2.2.2.2.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit ... 98
2.2.2.2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 99
2.2.2.2.2.3 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild ... 101
2.2.2.2.2.4 Schutzgut Boden ... 102
2.2.2.2.2.5 Schutzgut Wasser ... 105
2.2.2.2.2.6 Schutzgüter Luft und Klima ... 106
2.2.2.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ... 107
2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG ... 107
2.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit ... 107
2.2.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 109
2.2.2.3.3 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild ... 111
2.2.2.3.4 Schutzgut Boden ... 112
2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser ... 115
2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima ... 117
2.2.2.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ... 117
2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung ... 118
2.2.3.1 Planrechtfertigung ... 118
2.2.3.2 Vereinbarkeit mit dem Raumordnungsverfahren ... 123
2.2.3.3 Verfassungsmäßigkeit des Energieleitungsausbaugesetzes ... 130
2.2.3.4 Trassenführung / Varianten ... 133
2.2.3.4.1 Beschreibung der planfestgestellten Trassenführung ... 134
2.2.3.4.2 Beantragte Trassenführung ... 136
2.2.3.4.3 Alternativplanung ... 139
2.2.3.4.4 Technische Erläuterungen ... 143
2.2.3.4.4.1 Freileitung ... 143
2.2.3.4.4.2 Erdkabel ... 147
2.2.3.4.4.3 Kabelübergangsanlagen (KÜA) ... 149
2.2.3.4.5 Nullvariante ... 150
2.2.3.4.6 Technische Alternativen: Freileitungs-Monitoring und Hochtemperaturleiterseile anstelle von dem Neubau des Vorhabens ... 151
2.2.3.4.7 Variante „durchgehende Erdverkabelung“ ... 154
2.2.3.4.8 Forderung nach Erdverkabelung wegen Abstandsunterschreitungen ... 160
2.2.3.4.9 Anordnung von Teilverkabelungsabschnitten als modifizierte Auflage ... 161
2.2.3.4.10 Alternativer Erdkabelabschnitt KÜA Wildeshausen-Ost bis KÜA Reckum (Antragstrasse: Mast 24 bis Mast 35) ... 162
2.2.3.4.11 Alternativer Erdkabelabschnitt KÜA Hölingen bis zur KÜA Colnrade (Antragstrasse: Mast 44 bis Mast 58) ... 165
2.2.3.4.12 Alternativer Erdkabelabschnitt KÜA Rüssen-Nord bis KÜA Aldorf-Nord (Antragstrasse Mast 105 bis Mast 120) ... 169
2.2.3.4.13 Alternativer Erdkabelabschnitt KÜA Heitmannshäusern bis KÜA Düste Süd (Antragstrasse Mast 143 bis Mast 150) ... 174
2.2.3.4.14 Alternativer Erdkabelabschnitt KÜA Dickel West bis USW St. Hülfe (Antragstrasse: Mast 165 bis Mast 180) ... 178
2.2.3.4.15 Im Anhörungsverfahren eingebrachte Varianten ... 184
2.2.3.4.15.1 Variante „durchgehende Erdverkabelung vom USW Ganderkesee bis zur KÜA Klein Henstedter Heide“ ... 185
2.2.3.4.15.2 Verlängerung des Erdkabelabschnittes von der KÜA Havekost bis zur KÜA Klein Henstedter Heide ... 187
2.2.3.4.15.3 Variante Erdverkabelung von der KÜA Wildeshausen-Ost bis zur KÜA Colnrade (durchgehende Erdverkabelung zwischen Reckum und Hölingen) ... 188
2.2.3.4.15.4 Variante Erdverkabelung von der KÜA Hölingen bis zur KÜA Aldorf-Nord (durchgehende Erdverkabelung zwischen Colnrade und Aldorf) ... 189
2.2.3.4.15.5 Trassenführung westlich von Barnstorf als Erdkabel ... 190

2.2.3.4.15.6 Erdverkabelung durch Eydelstedt ... 191
2.2.3.4.15.7 Trassenverschiebung in Richtung Schierholz und Loge ... 191
2.2.3.4.15.8 Erdkabel parallel zur Autobahn A 1 ... 191
2.2.3.4.16 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) ... 192
2.2.3.4.17 Gasisolierte Rohrleiter (GIL) ... 194
2.2.3.4.18 Abschnittsbildung ... 196
2.2.3.5 Immissionen ... 198
2.2.3.5.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen ... 198
2.2.3.5.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV ... 199
2.2.3.5.1.2 Immissionsorte zur Anwendbarkeit der Grenzwerte der 26. BImSchV ... 203
2.2.3.5.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ... 204
2.2.3.5.1.4 Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder auch bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ... 207
2.2.3.5.1.5 Sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die elektrischen und magnetischen Feldern der Freileitung ... 216
2.2.3.5.1.6 Negative Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere ... 216
2.2.3.5.1.7 Funktionsbeeinträchtigung von Implantaten (Herzschrittmachern, Insulinpumpen, Hörgeräten) durch elektromagnetische Felder ... 217
2.2.3.5.1.8 Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung ... 220
2.2.3.5.2 Schallimmissionen ... 221
2.2.3.5.2.1 Baubedingte Schallimmissionen ... 221
2.2.3.5.2.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen ... 226
2.2.3.5.3 Luftschadstoffe ... 228
2.2.3.6 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ... 230
2.2.3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ... 231
2.2.3.6.1.1 Eingriff / Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ... 232
2.2.3.6.1.2 Vermeidung ... 236
2.2.3.6.1.3 Ausgleich und Ersatz ... 239
2.2.3.6.1.4 Naturschutzfachliche Abwägung ... 246
2.2.3.6.1.5 Ersatzgeld ... 247
2.2.3.6.2 Gesetzlich geschützte Biotope ... 248
2.2.3.6.3 Gebietsschutz ... 249
2.2.3.6.3.1 Natura 2000 ... 249
2.2.3.6.3.2 Nationale Schutzgebiete ... 254
2.2.3.6.4 Artenschutz ... 256
2.2.3.6.4.1 Bestandserfassung ... 258
2.2.3.6.4.2 Beurteilung der Verbotstatbestände ... 262
2.2.3.6.4.3 CEF-Maßnahmen ... 282
2.2.3.7 Waldrechtliche Belange ... 283
2.2.3.8 Wasserwirtschaft ... 284
2.2.3.9 Kommunale Belange ... 284
2.2.3.10 Private Belange ... 284
2.2.3.11 Landwirtschaft / Existenzgefährdungen ... 298
2.2.3.12 Jagdwesen ... 307
2.2.3.13 Denkmalschutz ... 308
2.2.3.14 Verkehr ... 311
2.2.3.15 Luftverkehr ... 313
2.2.3.16 Sonstige Belange ... 313
2.2.3.16.1 Beschleunigung und Unterstützung der Energiewende durch Erdverkabelung 313
2.2.3.16.2 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde ... 314
2.2.3.16.3 Abstände der Freileitung zu Wohngebäuden unzureichend ... 315
2.2.3.16.4 Wirtschaft ... 316
2.2.3.16.5 Tourismus ... 317
2.2.3.16.6 Abstände der Freileitung zu Kranichrastplätzen ... 318
2.2.3.17 Gesamtergebnis der Abwägung ... 319

2.3 Stellungnahmen und Einwendungen ... 319
2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ... 319
2.3.1.1 Gemeinde Ganderkesee ... 320

2.3.1.2 Samtgemeinde Harpstedt ... 326
2.3.1.3 Gemeinde Prinzhöfte ... 331
2.3.1.4 Gemeinde Winkelsett ... 351
2.3.1.5 Gemeinde Colnrade ... 372
2.3.1.6 Flecken Harpstedt ... 381
2.3.1.7 Gemeinde Dötlingen ... 384
2.3.1.8 Stadt Wildeshausen ... 384
2.3.1.9 Stadt Twistringen ... 386
2.3.1.10 Gemeinde Goldenstedt ... 388
2.3.1.11 Samtgemeinde Barnstorf ... 388
2.3.1.12 Flecken Barnstorf ... 398
2.3.1.13 Gemeinde Drentwede ... 404
2.3.1.14 Gemeinde Eydelstedt ... 406
2.3.1.15 Gemeinde Drebber ... 420
2.3.1.16 Samtgemeinde Rehden ... 422
2.3.1.17 Stadt Diepholz ... 425
2.3.1.18 Landkreis Diepholz ... 427
2.3.1.19 Landkreis Oldenburg ... 436
2.3.1.20 Landkreis Vechta ... 448
2.3.1.21 Wehrbereichsverwaltung Nord ... 448
2.3.1.22 Bundesnetzagentur ... 448
2.3.1.23 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ... 449
2.3.1.24 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (Zuständigkeitsbereich Landkreis Diepholz) ... 449
2.3.1.25 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Zuständigkeitsbereich Landkreis Oldenburg) ... 449
2.3.1.26 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg ... 450
2.3.1.27 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde ... 452
2.3.1.28 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg ... 453
2.3.1.29 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ... 454
2.3.1.30 Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Regierungsvertretung Oldenburg ... 455
2.3.1.31 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst ... 456
2.3.1.32 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ahlhorn ... 456
2.3.1.33 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Meppen, Staatliche Moorverwaltung ... 456
2.3.1.34 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Cloppenburg, Katasteramt Vechta ... 456
2.3.1.35 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Sulingen, Amt für Landentwicklung Sulingen ... 456
2.3.1.36 Klosterkammer Hannover ... 457
2.3.1.37 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich 3 ... 457
2.3.1.38 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems ... 458
2.3.1.39 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord ... 459
2.3.1.40 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) ... 459
2.3.1.41 Ochtumverband ... 459
2.3.1.42 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue ... 459
2.3.1.43 Hunte – Wasseracht ... 459
2.3.1.44 Deutsche Telekom Technik GmbH ... 460
2.3.1.45 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH ... 460
2.3.1.46 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück, Netzplanung ... 460
2.3.1.47 Stadtwerke EVB Huntetal GmbH ... 460
2.3.1.48 PLEdoc GmbH ... 460
2.3.1.49 Erdgas Münster GmbH ... 461
2.3.1.50 ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) ... 462
2.3.1.51 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH ... 463
2.3.1.52 Gasunie Deutschland Services GmbH ... 463

2.3.1.53 Gascade Gastransport GmbH ... 464
2.3.1.54 Wintershall Holding GmbH ... 465
2.3.1.55 Gastransport Nord GmbH ... 465
2.3.1.56 Airdata AG ... 466
2.3.1.57 Zentrale Polizeidirektion Hannover ... 466
2.3.1.58 Ericsson GmbH ... 466
2.3.1.59 DFMG Deutsche Funkturm GmbH ... 466
2.3.1.60 Arche NetVision GmbH ... 466
2.3.1.61 Alexianer Landkreis Diepholz GmbH (ehemals St. Ansgar Klinikverbund GmbH) ... 466
2.3.1.62 EWE Netz GmbH ... 466
2.3.1.63 Westnetz GmbH ... 467
2.3.1.64 Nowega GmbH ... 468
2.3.1.65 Vodafone D2 GmbH ... 468
2.3.1.66 Ericsson Services GmbH ... 468
2.3.1.67 Polizeidirektion Oldenburg ... 468
2.3.1.68 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr ... 469
2.3.1.69 Telefonica Germany GmbH ... 469
2.3.1.70 NABU Landesverband Niedersachsen e.V. ... 469
2.3.1.71 BUND Landesverband Niedersachsen ... 469
2.3.1.72 BUND Landesverband Niedersachsen ... 470
2.3.1.73 BUND Diepholzer Moorniederung ... 470
2.3.1.74 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. (BSH) ... 471
2.3.1.75 Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. ... 472
2.3.2 Private Einwendungen ... 473
2.3.2.1 Unzulässige Einwendungen ... 474
2.3.2.2 Einwender Nr. 80 (80d) ... 476
2.3.2.3 Einwender Nr. 81 ... 479
2.3.2.4 Einwender Nr. 82 (82d) ... 481
2.3.2.5 Einwender Nr. 83 ... 484
2.3.2.6 Einwender Nr. 84 ... 486
2.3.2.7 Einwender Nr. 85 ... 488
2.3.2.8 Einwender Nr. 86 ... 489
2.3.2.9 Einwender Nr. 87 ... 490
2.3.2.10 Einwender Nr. 88 ... 491
2.3.2.11 Einwender Nr. 89 ... 492
2.3.2.12 Einwender Nr. 90 ... 492
2.3.2.13 Einwender Nr. 91 ... 494
2.3.2.14 Einwender Nr. 92 ... 496
2.3.2.15 Einwender Nr. 93 ... 497
2.3.2.16 Einwender Nr. 94 ... 499
2.3.2.17 Einwender Nr. 95 ... 501
2.3.2.18 Einwender Nr. 96 ... 503
2.3.2.19 Einwender Nr. 97 ... 504
2.3.2.20 Einwender Nr. 98 ... 506
2.3.2.21 Einwender Nr. 99 ... 508
2.3.2.22 Einwender Nr. 100 ... 510
2.3.2.23 Einwender Nr. 101 ... 512
2.3.2.24 Einwender Nr. 102 ... 514
2.3.2.25 Einwender Nr. 103 ... 515
2.3.2.26 Einwender Nr. 104 ... 517
2.3.2.27 Einwender Nr. 105 ... 518
2.3.2.28 Einwender Nr. 106 ... 519
2.3.2.29 Einwender Nr. 107 ... 520
2.3.2.30 Einwender Nr. 108 (108d) ... 522
2.3.2.31 Einwender Nr. 109 ... 525
2.3.2.32 Einwender Nr. 110 ... 526
2.3.2.33 Einwender Nr. 111 ... 527
2.3.2.34 Einwender Nr. 112 ... 528
2.3.2.35 Einwender Nr. 113 ... 528
2.3.2.36 Einwender Nr. 114 ... 529
2.3.2.37 Einwender Nr. 115 ... 529
2.3.2.38 Einwender Nr. 116 ... 530

2.3.2.39 Einwender Nr. 117 ... 532
2.3.2.40 Einwender Nr. 118 ... 533
2.3.2.41 Einwender Nr. 119 ... 534
2.3.2.42 Einwender Nr. 120 (120d) ... 536
2.3.2.43 Einwender Nr. 121 ... 539
2.3.2.44 Einwender Nr. 122 (122d) ... 541
2.3.2.45 Einwender Nr. 123 (123d) ... 544
2.3.2.46 Einwender Nr. 124 ... 550
2.3.2.47 Einwender Nr. 125 (125d) ... 551
2.3.2.48 Einwender Nr. 126 (126d) ... 555
2.3.2.49 Einwender Nr. 127 (127d) ... 559
2.3.2.50 Einwender Nr. 128 (128d) ... 560
2.3.2.51 Einwender Nr. 129 (129d) ... 563
2.3.2.52 Einwender Nr. 130 (130d) ... 569
2.3.2.53 Einwender Nr. 131 (131d) ... 574
2.3.2.54 Einwender Nr. 132 (132d) ... 578
2.3.2.55 Einwender Nr. 133 ... 582
2.3.2.56 Einwender Nr. 134 ... 585
2.3.2.57 Einwender Nr. 135 ... 585
2.3.2.58 Einwender Nr. 136 ... 585
2.3.2.59 Einwender Nr. 137 ... 585
2.3.2.60 Einwender Nr. 138 ... 586
2.3.2.61 Einwender Nr. 139 ... 586
2.3.2.62 Einwender Nr. 140 ... 587
2.3.2.63 Einwender Nr. 141 ... 587
2.3.2.64 Einwender Nr. 142 ... 588
2.3.2.65 Einwender Nr. 143 ... 589
2.3.2.66 Einwender Nr. 144 ... 589
2.3.2.67 Einwender Nr. 145 ... 590
2.3.2.68 Einwender Nr. 146 ... 590
2.3.2.69 Einwender Nr. 147 ... 590
2.3.2.70 Einwender Nr. 148 ... 590
2.3.2.71 Einwender Nr. 149 ... 591
2.3.2.72 Einwender Nr. 150 ... 592
2.3.2.73 Einwender Nr. 151 ... 592
2.3.2.74 Einwender Nr. 152 ... 592
2.3.2.75 Einwender Nr. 153 ... 592
2.3.2.76 Einwender Nr. 154 ... 593
2.3.2.77 Einwender Nr. 155 ... 593
2.3.2.78 Einwender Nr. 156 ... 593
2.3.2.79 Einwender Nr. 157 ... 593
2.3.2.80 Einwender Nr. 158 ... 595
2.3.2.81 Einwender Nr. 159 ... 596
2.3.2.82 Einwender Nr. 160 ... 596
2.3.2.83 Einwender Nr. 161 ... 596
2.3.2.84 Einwender Nr. 162 ... 596
2.3.2.85 Einwender Nr. 163 ... 597
2.3.2.86 Einwender Nr. 164 ... 597
2.3.2.87 Einwender Nr. 165 ... 597
2.3.2.88 Einwender Nr. 166 ... 597
2.3.2.89 Einwender Nr. 167 ... 597
2.3.2.90 Einwender Nr. 168 ... 597
2.3.2.91 Einwender Nr. 169 ... 598
2.3.2.92 Einwender Nr. 170 ... 598
2.3.2.93 Einwender Nr. 171 ... 598
2.3.2.94 Einwender Nr. 172 ... 598
2.3.2.95 Einwender Nr. 173 ... 598
2.3.2.96 Einwender Nr. 174 ... 598
2.3.2.97 Einwender Nr. 175 ... 598
2.3.2.98 Einwender Nr. 176 ... 598
2.3.2.99 Einwender Nr. 177 ... 598
2.3.2.100 Einwender Nr. 178 ... 599

2.3.2.101Einwender Nr. 179 und 180 ... 600
2.3.2.102Einwender Nr. 181 ... 601
2.3.2.103Einwender Nr. 182 ... 601
2.3.2.104Einwender Nr. 183 ... 602
2.3.2.105Einwender Nr. 184 ... 602
2.3.2.106Einwender Nr. 185 ... 602
2.3.2.107Einwender Nr. 186 ... 602
2.3.2.108Einwender Nr. 187 ... 603
2.3.2.109Einwender Nr. 188 ... 604
2.3.2.110Einwender Nr. 189 ... 605
2.3.2.111Einwender Nr. 190 ... 605
2.3.2.112Einwender Nr. 191 ... 605
2.3.2.113Einwender Nr. 192 ... 606
2.3.2.114Einwender Nr. 193 ... 606
2.3.2.115Einwender Nr. 194 ... 607
2.3.2.116Einwender Nr. 195 ... 607
2.3.2.117Einwender Nr. 196 ... 607
2.3.2.118Einwender Nr. 197 ... 608
2.3.2.119Einwender Nr. 198 ... 608
2.3.2.120Einwender Nr. 199 ... 608
2.3.2.121Einwender Nr. 200 ... 608
2.3.2.122Einwender Nr. 201 ... 608
2.3.2.123Einwender Nr. 202 ... 608
2.3.2.124Einwender Nr. 203 ... 608
2.3.2.125Einwender Nr. 204 ... 609
2.3.2.126Einwender Nr. 205 ... 610
2.3.2.127Einwender Nr. 206 ... 611
2.3.2.128Einwender Nr. 207 ... 611
2.3.2.129Einwender Nr. 208 ... 612
2.3.2.130Einwender Nr. 209 ... 613
2.3.2.131Einwender Nr. 210 ... 614
2.3.2.132Einwender Nr. 211 ... 614
2.3.2.133Einwender Nr. 212 ... 614
2.3.2.134Einwender Nr. 213 ... 614
2.3.2.135Einwender Nr. 214 (214d) ... 614
2.3.2.136Einwender Nr. 215 ... 616
2.3.2.137Einwender Nr. 216 ... 616
2.3.2.138Einwender Nr. 217 ... 616
2.3.2.139Einwender Nr. 218 ... 616
2.3.2.140Einwender Nr. 219 ... 617
2.3.2.141Einwender Nr. 220 ... 617
2.3.2.142Einwender Nr. 221 ... 617
2.3.2.143Einwender Nr. 223 ... 617
2.3.2.144Einwender Nr. 224 ... 617
2.3.2.145Einwender Nr. 225 ... 617
2.3.2.146Einwender Nr. 226 ... 618
2.3.2.147Einwender Nr. 227 ... 618
2.3.2.148Einwender Nr. 228 ... 619
2.3.2.149Einwender Nr. 229 ... 619
2.3.2.150Einwender Nr. 230 ... 619
2.3.2.151Einwender Nr. 231 ... 619
2.3.2.152Einwender Nr. 232 ... 620
2.3.2.153Einwender Nr. 233 ... 620
2.3.2.154Einwender Nr. 234 ... 620
2.3.2.155Einwender Nr. 235 ... 622
2.3.2.156Einwender Nr. 236 ... 624
2.3.2.157Einwender Nr. 237 ... 625
2.3.2.158Einwender Nr. 238 ... 625
2.3.2.159Einwender Nr. 239 ... 625
2.3.2.160Einwender Nr. 240 ... 626
2.3.2.161Einwender Nr. 241 ... 626
2.3.2.162Einwender Nr. 242 ... 627

2.3.2.163Einwender Nr. 243 ... 627
2.3.2.164Einwender Nr. 244 ... 627
2.3.2.165Einwender Nr. 245 ... 628
2.3.2.166Einwender Nr. 246 ... 629
2.3.2.167Einwender Nr. 247 ... 629
2.3.2.168Einwender Nr. 248 ... 630
2.3.2.169Einwender Nr. 249 ... 631
2.3.2.170Einwender Nr. 250 ... 632
2.3.2.171Einwender Nr. 251 ... 632
2.3.2.172Einwender Nr. 252 ... 632
2.3.2.173Einwender Nr. 253 ... 632
2.3.2.174Einwender Nr. 254 ... 633
2.3.2.175Einwender Nr. 255 ... 633
2.3.2.176Einwender Nr. 256 (256d) ... 633
2.3.2.177Einwender Nr. 257 ... 634
2.3.2.178Einwender Nr. 258 ... 635
2.3.2.179Einwender Nr. 259 ... 635
2.3.2.180Einwender Nr. 260, 261 und 268 ... 636
2.3.2.181Einwender Nr. 262 und 263 ... 637
2.3.2.182Einwender Nr. 264, 265, 266 und 267 ... 638
2.3.2.183Einwender Nr. 269 ... 638
2.3.2.184Einwender Nr. 270 ... 639
2.3.2.185Einwender Nr. 271 (271d) ... 639
2.3.2.186Einwender Nr. 272 ... 639
2.3.2.187Einwender Nr. 273 ... 640
2.3.2.188Einwender Nr. 274 ... 642
2.3.2.189Einwender Nr. 275 ... 643
2.3.2.190Einwender Nr. 276/277 (= Einwender Nr. 222) ... 643
2.3.2.191Einwender Nr. 278 ... 643
2.3.2.192Einwender Nr. 279 ... 643
2.3.2.193Einwender Nr. 280 ... 643
2.3.2.194Einwender Nr. 281 ... 644
2.3.2.195Einwender Nr. 282 ... 644
2.3.2.196Einwender Nr. 283 ... 645
2.3.2.197Einwender Nr. 284 ... 645
2.3.2.198Einwender Nr. 285 ... 645
2.3.2.199Einwender Nr. 286 ... 645
2.3.2.200Einwender Nr. 287 ... 646
2.3.2.201Einwender Nr. 288 ... 646
2.3.2.202Einwender Nr. 289 ... 646
2.3.2.203Einwender Nr. 290 ... 646
2.3.2.204Einwender Nr. 291 ... 646
2.3.2.205Einwender Nr. 292 ... 647
2.3.2.206Einwender Nr. 293 ... 647
2.3.2.207Einwender Nr. 294 ... 648
2.3.2.208Einwender Nr. 295 ... 648
2.3.2.209Einwender Nr. 296 ... 648
2.3.2.210Einwender Nr. 297 ... 648
2.3.2.211Einwender Nr. 298 ... 649
2.3.2.212Einwender Nr. 299 (299d) ... 649
2.3.2.213Einwender Nr. 300 (300d) ... 652
2.3.2.214Einwender Nr. 301 ... 657
2.3.2.215Einwender Nr. 302 (302d) ... 660
2.3.2.216Einwender Nr. 303, 304 und 305 ... 664
2.3.2.217Einwender Nr. 306 ... 664
2.3.2.218Einwender Nr. 307 ... 664
2.3.2.219Einwender Nr. 308 ... 664
2.3.2.220Einwender Nr. 309 ... 664
2.3.2.221Einwender Nr. 310 ... 665
2.3.2.222Einwender Nr. 311 ... 665
2.3.2.223Einwender Nr. 312 ... 665
2.3.2.224Einwender Nr. 313 ... 666

2.3.2.225Einwender Nr. 314 ... 667
2.3.2.226Einwender Nr. 315 ... 668
2.3.2.227Einwender Nr. 316 ... 669
2.3.2.228Einwender Nr. 317 ... 670
2.3.2.229Einwender Nr. 318 ... 670
2.3.2.230Einwender Nr. 319 ... 672
2.3.2.231Einwender Nr. 320 ... 672
2.3.2.232Einwender Nr. 321 ... 673
2.3.2.233Einwender Nr. 322 (322d) ... 678
2.3.2.234Einwender Nr. 323 (323d) ... 681
2.3.2.235Einwender Nr. 323a ... 686
2.3.2.236Einwender Nr. 324 ... 687
2.3.2.237Einwender Nr. 325 ... 688
2.3.2.238Einwender Nr. 326 ... 688
2.3.2.239Einwender Nr. 327 ... 690
2.3.2.240Einwender Nr. 328 ... 691
2.3.2.241Einwender Nr. 329 ... 692
2.3.2.242Einwender Nr. 330 ... 693
2.3.2.243Einwender Nr. 331 ... 693
2.3.2.244Einwender Nr. 332 ... 693
2.3.2.245Einwender Nr. 333 ... 694
2.3.2.246Einwender Nr. 334 ... 695
2.3.2.247Einwender Nr. 335 ... 695
2.3.2.248Einwender Nr. 336 ... 697
2.3.2.249Einwender Nr. 337 ... 700
2.3.2.250Einwender Nr. 338 (338d) ... 702
2.3.2.251Einwender Nr. 339 ... 706
2.3.2.252Einwender Nr. 340 (340d) ... 709
2.3.2.253Einwender Nr. 341 ... 713
2.3.2.254Einwender Nr. 342 (342d) ... 714
2.3.2.255Einwender Nr. 343 (343d) ... 718
2.3.2.256Einwender Nr. 344 ... 724
2.3.2.257Einwender Nr. 345 ... 725
2.3.2.258Einwender Nr. 346 ... 725
2.3.2.259Einwender Nr. 347 ... 725
2.3.2.260Einwender Nr. 348 ... 725
2.3.2.261Einwender Nr. 349 ... 725
2.3.2.262Einwender Nr. 350 ... 726
2.3.2.263Einwender Nr. 351 ... 727
2.3.2.264Einwender Nr. 351d ... 728
2.3.2.265Einwender Nr. 352 (352d) ... 729
2.3.2.266Einwender Nr. 353 ... 731
2.3.2.267Einwender Nr. 354 (354d) ... 733
2.3.2.268Einwender Nr. 355 (355d) ... 739
2.3.2.269Einwender Nr. 356 (356d) ... 744
2.3.2.270Einwender Nr. 357 (357d) ... 748
2.3.2.271Einwender Nr. 358 ... 755
2.3.2.272Einwender Nr. 359 ... 755
2.3.2.273Einwender Nr. 360 (360d) ... 755
2.3.2.274Einwender Nr. 361 ... 757
2.3.2.275Einwender Nr. 362 ... 758
2.3.2.276Einwender Nr. 363 ... 759
2.3.2.277Einwender Nr. 364 ... 759
2.3.2.278Einwender Nr. 365 ... 761
2.3.2.279Einwender Nr. 366 ... 761
2.3.2.280Einwender Nr. 367 ... 761
2.3.2.281Einwender Nr. 368 ... 761
2.3.2.282Einwender Nr. 369 ... 762
2.3.2.283Einwender Nr. 370 ... 763
2.3.2.284Einwender Nr. 371 ... 763
2.3.2.285Einwender Nr. 372 (379d) ... 764
2.3.2.286Einwender Nr. 373 ... 764

2.3.2.287Einwender Nr. 374 ... 765
2.3.2.288Einwender Nr. 375 ... 766
2.3.2.289Einwender Nr. 376 ... 766
2.3.2.290Einwender Nr. 377 ... 766
2.3.2.291Einwender Nr. 378 ... 766
2.3.2.292Einwender Nr. 379 (379d) ... 766
2.3.2.293Einwender Nr. 380 (379d) ... 767
2.3.2.294Einwender Nr. 381 ... 767
2.3.2.295Einwender Nr. 382 ... 767
2.3.2.296Einwender Nr. 383 ... 768
2.3.2.297Einwender Nr. 384, 385, 386, 387, 388, 389 und 390 ... 769
2.3.2.298Einwender Nr. 391 ... 770
2.3.2.299Einwender Nr. 392 ... 771
2.3.2.300Einwender Nr. 393 ... 771
2.3.2.301Einwender Nr. 394 ... 772
2.3.2.302Einwender Nr. 395 ... 772
2.3.2.303Einwender Nr. 396 ... 773
2.3.2.304Einwender Nr. 397 ... 773
2.3.2.305Einwender Nr. 398 ... 773
2.3.2.306Einwender Nr. 399 ... 773
2.3.2.307Einwender Nr. 400 ... 774
2.3.2.308Einwender Nr. 401 ... 774
2.3.2.309Einwender Nr. 402 ... 774
2.3.2.310Einwender Nr. 403 ... 774
2.3.2.311Einwender Nr. 404 ... 774
2.3.2.312Einwender Nr. 405 ... 774
2.3.2.313Einwender Nr. 406 ... 775
2.3.2.314Einwender Nr. 407 ... 775
2.3.2.315Einwender Nr. 408 ... 775
2.3.2.316Einwender Nr. 409 (409d) ... 776
2.3.2.317Einwender Nr. 410 ... 777
2.3.2.318Einwender Nr. 411 ... 777
2.3.2.319Einwender Nr. 412 ... 779
2.3.2.320Einwender Nr. 413 ... 780
2.3.2.321Einwender Nr. 414 ... 780
2.3.2.322Einwender Nr. 415 ... 780
2.3.2.323Einwender Nr. 416 ... 781
2.3.2.324Einwender Nr. 417 ... 781
2.3.2.325Einwender Nr. 418 ... 781
2.3.2.326Einwender Nr. 419 ... 781
2.3.2.327Einwender Nr. 420 ... 781
2.3.2.328Einwender Nr. 421 ... 782
2.3.2.329Einwender Nr. 422 ... 782
2.3.2.330Einwender Nr. 423 ... 783
2.3.2.331Einwender Nr. 424 ... 783
2.3.2.332Einwender Nr. 425 ... 784
2.3.2.333Einwender Nr. 426 ... 784
2.3.2.334Einwender Nr. 427 ... 784
2.3.2.335Einwender Nr. 428 ... 784
2.3.2.336Einwender Nr. 429 ... 784
2.3.2.337Einwender Nr. 430 ... 785
2.3.2.338Einwender Nr. 431 ... 785
2.3.2.339Einwender Nr. 432 und 433 ... 786
2.3.2.340Einwender Nr. 434 (434d) ... 786
2.3.2.341Einwender Nr. 435 ... 787
2.3.2.342Einwender Nr. 436 ... 788
2.3.2.343Einwender Nr. 437 ... 788
2.3.2.344Einwender Nr. 438 ... 789
2.3.2.345Einwender Nr. 439 (439d) ... 790
2.3.2.346Einwender Nr. 440 ... 791
2.3.2.347Einwender Nr. 441 ... 791
2.3.2.348Einwender Nr. 442 ... 791

2.3.2.349 Einwender Nr. 443 ... 792
2.3.2.350 Einwender Nr. 444 ... 793
2.3.2.351 Einwender Nr. 445 ... 793
2.3.2.352 Einwender Nr. 446 ... 794
2.3.2.353 Einwender Nr. 447 ... 795
2.3.2.354 Einwender Nr. 448 ... 796
2.3.2.355 Einwender Nr. 449 ... 797
2.3.2.356 Einwender Nr. 450 ... 798
2.3.2.357 Einwender Nr. 451 ... 799
2.3.2.358 Einwender Nr. 452 ... 800
2.3.2.359 Einwender Nr. 453 ... 801
2.3.2.360 Einwender Nr. 454 ... 801
2.3.2.361 Einwender Nr. 455 (455d) ... 801
2.3.2.362 Einwender Nr. 456 ... 803
2.3.2.363 Einwender Nr. 457 ... 803
2.3.2.364 Einwender Nr. 458 ... 804
2.3.2.365 Einwender Nr. 459 ... 805
2.3.2.366 Einwender Nr. 460, 461, 462, 463, 464, 465, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 575, 576, 577, 578, und 579 ... 805
2.3.2.367 Einwender Nr. 466 ... 805
2.3.2.368 Einwender Nr. 475 ... 806
2.3.2.369 Einwender Nr. 476 und 477 ... 806
2.3.2.370 Einwender Nr. 478 ... 807
2.3.2.371 Einwender Nr. 479 ... 808
2.3.2.372 Einwender Nr. 480 (480d) ... 809
2.3.2.373 Einwender Nr. 481 ... 812
2.3.2.374 Einwender Nr. 482 ... 813
2.3.2.375 Einwender Nr. 483 ... 813
2.3.2.376 Einwender Nr. 484 ... 815
2.3.2.377 Einwender Nr. 485 ... 816
2.3.2.378 Einwender Nr. 486 ... 817
2.3.2.379 Einwender Nr. 487 ... 817
2.3.2.380 Einwender Nr. 488 ... 817
2.3.2.381 Einwender Nr. 489 ... 818
2.3.2.382 Einwender Nr. 490 ... 818
2.3.2.383 Einwender Nr. 491 ... 818
2.3.2.384 Einwender Nr. 492 ... 818
2.3.2.385 Einwender Nr. 493 ... 818
2.3.2.386 Einwender Nr. 494 ... 819
2.3.2.387 Einwender Nr. 495 ... 820
2.3.2.388 Einwender Nr. 496 ... 820
2.3.2.389 Einwender Nr. 497 ... 822
2.3.2.390 Einwender Nr. 498 ... 822
2.3.2.391 Einwender Nr. 499 ... 822
2.3.2.392 Einwender Nr. 500 ... 822
2.3.2.393 Einwender 501 (501d) ... 822
2.3.2.394 Einwender Nr. 502 ... 824
2.3.2.395 Einwender Nr. 503 ... 824
2.3.2.396 Einwender Nr. 504 ... 824
2.3.2.397 Einwender Nr. 505 ... 824
2.3.2.398 Einwender Nr. 506 ... 824
2.3.2.399 Einwender Nr. 507, 514, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565 und 566 ... 825
2.3.2.400 Einwender Nr. 508 ... 825
2.3.2.401 Einwender Nr. 509 ... 826
2.3.2.402 Einwender Nr. 510 ... 827
2.3.2.403 Einwender Nr. 511 ... 827
2.3.2.404 Einwender Nr. 512 ... 828
2.3.2.405 Einwender Nr. 513 ... 828
2.3.2.406 Einwender Nr. 515 (515d) ... 828
2.3.2.407 Einwender Nr. 516, 517, 518, 519, 520 und 521 ... 830

2.3.2.408 Einwender Nr. 522 ... 830
2.3.2.409 Einwender Nr. 523 ... 830
2.3.2.410 Einwender Nr. 524 ... 830
2.3.2.411 Einwender Nr. 525 ... 830
2.3.2.412 Einwender Nr. 526 ... 831
2.3.2.413 Einwender Nr. 527 (527d) ... 831
2.3.2.414 Einwender Nr. 567 (567d) ... 831
2.3.2.415 Einwender Nr. 568 ... 834
2.3.2.416 Einwender Nr. 569 ... 834
2.3.2.417 Einwender Nr. 570 ... 834
2.3.2.418 Einwender Nr. 571 ... 836
2.3.2.419 Einwender Nr. 572 ... 837
2.3.2.420 Einwender Nr. 573 ... 838
2.3.2.421 Einwender Nr. 574 ... 838
2.3.2.422 Einwender Nr. 580 ... 838
2.3.2.423 Einwender Nr. 581d ... 839
2.3.2.424 Einwender Nr. 582d ... 839
2.3.2.425 Einwender Nr. 583d ... 840
2.3.2.426 Einwender Nr. 584d ... 842
2.3.2.427 Einwender Nr. 585d ... 842
2.3.3 Begründung sofortige Vollziehbarkeit ... 843
2.3.4 Begründung Kostenentscheidung ... 843

3 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG ... 843

4 HINWEISE ... 844

4.1 Entschädigungsverfahren ... 844

4.2 Hinweise zur Auslegung ... 846

4.3 Außerkrafttreten ... 846

4.4 Berichtigungen ... 846

ANLAGE FUNDSTELLENNACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS ... 848

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH - nachfolgend Vorhabenträgerin genannt - für den Neubau und Betrieb der kombinierten 380-kV- Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe in der Gemeinde Ganderkesee (Landkreis Oldenburg), in der Samtgemeinde Harpstedt (Landkreis Oldenburg), in der Stadt Twistringen (Landkreis Diepholz), in den Samtgemeinden Barnstorf und Rehden (Landkreis Diepholz) und in der Stadt Diepholz (Landkreis Diepholz) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen in Form der Antragstrasse vom Umspannwerk Ganderkesee bis Mast Nr. 102 (Zählweise der Antragstrasse), in Form der Alternativplanung ab Mast Nr. 102 bis Mast Nr. 108 (Zählweise der Alternativplanung) einschließlich des Erdkabelabschnittes von der Kabelübergangsanlage Rüssen-Nord bis zur Kabelübergangsanlage Aldorf-Nord, in Form der Antragstrasse ab Mast Nr. 122 bis Mast Nr. 160 (Zählweise der Antragstrasse) und im Anschluss daran in Form der Alternativplanung ab Mast Nr. 140 (Zählweise der Alternativplanung) bis zum Umspannwerk St. Hülfe einschließlich des Erdkabelabschnittes von der Kabelübergangsanlage Dickel-West bis zum Umspannwerk St. Hülfe festgestellt.

Hinweis: Mast Nr. 102 der Antragstrasse ist mit Mast Nr. 102 der Alternativplanung identisch. Mast Nr. 108 der Alternativplanung ist mit Mast Nr. 122 der Antragstrasse und Mast Nr. 160 der Antragstrasse mit Mast Nr. 140 der Alternativplanung identisch.

Hinweis: Von der Antragstrasse werden somit die Abschnitte ab Mast Nr. 102 bis Mast Nr. 122 sowie der Abschnitt von Mast Nr. 160 bis zum Umspannwerk St. Hülfe nicht planfestgestellt. Es werden von der Alternativplanung die Abschnitte vom Umspannwerk Ganderkesee bis zum Mast Nr. 102 und der Abschnitt ab Mast Nr. 108 bis Mast Nr. 140 nicht planfestgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1.1.3.2 und 1.4 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.1.2 Planunterlagen

Hinweis zur parallelen Auslegung von Antragstrasse und Alternativplanung:

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgte eine parallele Auslegung von Unterlagen für eine von TenneT explizit beantragten Trassenführung, sowie von Unterlagen einer nachrichtlich beigefügten alternativen Trassenführung, die erforderlich war, um gegebenenfalls das Verlangen der zuständigen Planfeststellungsbehörde nach § 2 Abs. 2 EnLAG ausüben zu können. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter der Ziffer 2.2.1.3 verwiesen. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen wird jeweils gekennzeichnet, ob es sich um Unterlagen der Antragstrasse oder der Alternativplanung handelt.

Hinweis zu Planänderungen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Trägerin des Vorhabens aufgrund der Ergebnisse der Einwendungen und Stellungnahmen und des Erörterungstermins teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet (geänderte Passagen sind in blauer oder roter Schrift ausgeführt). Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaueinträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt. Durch Planfeststellungsbeschluss geänderte Unterlagen sind mit Grüneintrag und grünem Stempelaufdruck versehen.

Nr. der Unter-lage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt/ Seiten	Ordner Nr.
2	**Antragstrasse:** Übersichtspläne vom 06.12.2010, geändert durch Deckblatt vom Juli 2014 **Alternativplanung:** Übersichtspläne vom 28.09.2011, Blatt 3/4 und 4/4, geändert durch Deckblatt vom September 2014	1:25.000	4 Pläne 2 Pläne	1/16 9/16
7	**Antragstrasse:** Lage- / Grunderwerbspläne vom 06.12.2010, 10-10a, 13-14, 24 und 27/61 3-4, 9, 12, 19-20/61, geändert durch Deckblatt vom Juli 2014, 21/61 - 23/61, geändert durch Deckblatt vom September 2014, 1–2, 5, 8, 11, 15-18, 25-26, 28-33/61, geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014, 34/61, geändert durch Deckblatt vom November 2014, **Antragstrasse von Alternativplanung ersetzt:** Blatt 35/61 vom 06.12.2010, geändert durch Deckblatt vom November 2014, wird ersetzt durch Blatt 30/54 der **Alternativplanung** vom	1:2.000	6 Pläne 6 Pläne 3 Pläne 18 Pläne 1 Plan 1 Plan	1/16 9/16

	28.09.2011, geändert durch Deckblatt vom November 2014, Blatt 36, 38-41/61 vom 06.12.2010, geändert durch Deckblatt vom November 2014 und Blatt 37/61 vom 06.12.2010, werden ersetzt durch 30-31/54, 33-35/54 der **Alternativplanung** vom 28.09.2011, geändert durch Deckblatt vom November 2014 und Blatt 32/54 der **Alternativplanung** vom 28.09.2011, 36/54 der **Alternativplanung** vom 28.09.2011, geändert durch Deckblatt vom November 2014, **<u>Antragstrasse:</u>** 42-43, 47, 48/61 vom 06.12.2010, geändert durch Deckblatt vom November 2014, 43a-46, 50-51/61 vom 06.12.2010, geändert durch Deckblatt vom Juli 2014, 49/61 vom 06.12.2010, 52, 53/61 vom 06.12.2010, geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014 **<u>Antragstrasse von Alternativplanung ersetzt:</u>** Blatt 34/61 vom 06.12.2010, geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014, wird ersetzt durch Blatt 49/54 der **Alternativplanung** vom 28.09.2011, geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014, Blatt 54a, 55, 60/61 vom 06.12.2010, geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014, Blatt 56-59, 61/61 vom 06.12.2010, geändert durch Deckblatt vom November 2014, werden ersetzt durch 50/54 der **Alternativplanung** vom 28.09.2011, geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014, Blatt 51/54 der **Alternativplanung** vom 28.09.2011 und Blatt 52-54/54 der **Alternativplanung** vom 28.09.2011, geändert durch Deckblatt vom November 2014		5 Pläne 1 Plan 1 Plan 4 Pläne 6 Pläne 1 Plan 2 Pläne 1 Plan 1 Plan 1 Plan 3 Pläne	1/16 9/16
10 10.1 10.2	**<u>Antragstrasse:</u>** Bauwerksverzeichnis und Mast- und Kabelpunkteliste Bauwerksverzeichnis vom 06.12.2010 Mast- und Kabelpunkteliste vom 06.12.2010: Seite 6, 9, 10, 11, Seite 1, 5, 8, geändert durch Deckblatt vom		 2 Seiten 4 Seiten 3 Seiten	4/16

	Oktober 2014, Seite 2, 3, 4, 7, geändert durch Deckblatt vom Juli 2014		4 Seiten	
	Alternativplanung:			12/16
10.1	Bauwerksverzeichnis vom 28.09.2011 Seite 1 und 3		2 Seiten	
10.2	Mast- und Kabelpunkteliste vom 28.09.2011 der Alternativplanung: Seite 13, 14, 15, 16, 21, 22		6 Seiten	
	geändert durch Deckblatt vom Juli 2014: Seite 17, 20		2 Seiten	
	geändert durch Deckblatt vom November 2014: Seite 23		1 Seite	
	Antragstrasse:			
12.3	Maßnahmen des LBP			6/16
12.3.1	Übersichtsplan Maßnahmen außerhalb des unmittelbaren Trassenbereichs, M 1:25.000 vom 06.12.2010 geändert durch Deckblatt vom 17.02.2015 geändert durch Deckblatt 1 vom 04.03.2016	1:25.000	2 Pläne	
12.3.2	Maßnahmen im Trassenbereich, M 1:2.500 vom 06.12.2010 Blätter 1 – 3, 6, 10, 13 – 15, 19 – 20 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014 geändert durch Deckblatt 1 vom 04.03.2016: Blätter 4, 5, 8, 9 geändert durch Deckblatt 1 vom 14.03.2016: Blätter 7, 11, 12, 16 - 18	1:2.500	10 Pläne 4 Pläne 6 Pläne	6/16 7/16
12.3.3	Maßnahmen außerhalb des Trassenbereichs, M 1:5.000 vom 06.12.2010: Blatt 1, 2, 3 Blatt 4, 13, 14, 15 vom 06.12.2010 geändert durch Deckblatt 1 vom 04.03.2016 Blatt 5 – 8, 17 vom 06.12.2010 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014 Blatt 9 - 11 vom 06.12.2010 geändert durch Deckblatt vom 04.04.2015 Blatt 12, 16 vom 06.12.2010 geändert durch Deckblatt 1 vom 03.03.2016 Blatt 13 vom 06.12.2010 Blatt 18 geändert durch Deckblatt vom 10.02.2015	1:5.000	3 Pläne 4 Pläne 5 Pläne 3 Pläne 2 Pläne 1 Plan 1 Plan	
12.3.4	Maßnahmenkartei Seiten 1 – 18, 22 – 73 geändert durch Deckblatt 1		71 Seiten	

	Alternativplanung:			
12.3	Maßnahmen des LBP			14/16
12.3.1	Übersichtsplan Maßnahmen außerhalb des unmittelbaren Trassenbereichs, M 1:25.000 vom 28.09.2011 geändert durch Deckblatt vom 17.02.2015 geändert durch Deckblatt 1 vom 11.03.2016	1:25.000	2 Pläne	
12.3.2	Maßnahmen im Trassenbereich, M 1:2.500 vom 28.09.2011	1:2.500		
	Blätter 1 – 3, 6, 8 – 14, 19, 20 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014		13 Pläne	14/16 15/16
	Blätter 4, 5, 7, 15 – 18 geändert durch Deckblatt 1 vom 14.03.2016		7 Pläne	
12.3.3	Maßnahmen außerhalb des Trassenbereichs, M 1:5.000 vom 28.09.2011: Blatt 1, 2, 3	1:5.000	3 Pläne	
	Blatt 4 vom 28.09.2011 geändert durch Deckblatt 1 vom 04.03.2016		1 Plan	
	Blatt 5 vom 28.09.2011 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014 geändert durch Deckblatt 1 vom 11.03.2016		1 Plan	
	Blatt 6 – 8, 13, 15 vom 28.09.2011 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014		5 Pläne	
	Blatt 9 vom 28.09.2011 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014 geändert durch Deckblatt 1 vom 10.03.2016		1 Plan	
	Blatt 10, 14 vom 28.09.2011 geändert durch Deckblatt vom 10.02.2015		2 Pläne	
	Blatt 11 vom 28.09.2011 geändert durch Deckblatt vom 10.05.2015		1 Plan	
	Blatt 12 vom 06.12.2010 geändert durch Deckblatt 1 vom 03.03.2016		1 Plan	
12.3.4	Maßnahmenkartei geändert durch Deckblatt 1		68 Seiten	
14	Grunderwerb			7/16
14.1	**Antragstrasse:**			
	Grunderwerbsverzeichnis vom 06.12.2010, geändert durch Deckblatt vom 16.02.2015: Seite 1 – 31, 35, 36		33 Seiten	
	Alternativplanung:			15/16
	Grunderwerbsverzeichnis vom 28.09.2011, geändert durch Deckblatt vom 16.02.2015: Seite 19 – 24, 27, 30 - 35		13 Seiten	

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 8 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigefügt.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Antragstrasse (Ordner 1 bis 8):

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt/ Seiten	Ordner Nr.
	Erläuterungen zur 1. Deckblattänderung		14 Seiten	1/16
1	Erläuterungsbericht zum Vorhaben vom 06.12.2010, geändert durch Deckblatt vom 16.02.2015		84 Seiten	1/16
Anhang 1	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Unterlage nach § 6 UVPG vom Dezember 2010, geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014		39 Seiten	
Anhang 2	Wegenutzungspläne vom 06.12.2010, geändert durch Deckblatt Juli 2014	1:25.000	4 Pläne	
Anhang 3	Übersichtskarte Trassenverläufe vom 29.10.2012, geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014	1:25.000	1 Plan	
6	Mastprinzipzeichnungen vom 06.12.2010 Blätter 1, 5, 9 – 11, 13 Blätter 2 – 4, 6 - 8, 12 geändert durch Deckblatt vom 05.08.2014		6 Blätter 7 Blätter	1/16
7	Erläuterung zum Lage- / Grunderwerbsplan		2 Seiten	1/16
8	Längenprofile vom 06.12.2010 Blätter 1, 9 – 14, 16, 20 - 22, 29 – 34, 38 – 49, 56 - 61, 67 - 72 Blätter 18, 35 - 37/72 geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014 Blätter 2 – 7, 15, 17, 19, 23 - 26, 28, 50 – 55c, 62 - 66 geändert durch Deckblatt vom Juli 2014 Blatt 8 geändert durch Deckblatt vom März 2015 Blatt 27	Länge 1:1.000 Höhe 1:500 Länge 1:1.200 Höhe 1:200	41 Blätter 4 Blätter 31 Blätter 1 Blatt 1 Blatt	2/16 bis 3/16

	geändert durch Deckblatt vom September 2014			
9	Regelfundament und Regelgrabenprofil			4/16
9.1	Regelfundament vom 06.12.2010		1 Blatt	
9.2	Regelgrabenprofil vom 06.12.2010	1:100	1 Blatt	
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)			4/16 bis 5/16
12.1	Erläuterungsbericht zum LBP vom Dezember 2010 in der geänderten Fassung vom September 2011 geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014 ergänzt durch Deckblatt 1 vom März 2016: Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege; Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung; Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild		172 Seiten 29 Seiten	
	ergänzt durch Deckblatt 1 vom März 2016: Beurteilung der Ergebnisse der Gastvogeluntersuchung 2014/2015 im Hinblick auf die Eingriffsregelung, artenschutzrechtliche Belange und Natura 200 Verträglichkeit		34 Seiten	
	Rastvögel – Konflikte, Vermeidung	1:25.000	1 Plan	
	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG für das EU-Vogelschutzgebiet V 40 (DE 34 18-401) „Diepholzer Moorniederung“ geändert durch Deckblatt 1 vom 17.03.2016	1:50.000	2 Pläne	
12.2	Bestands- und Konfliktpläne			
12.2.1	Bestands- und Konfliktplan, M 1:2.500 vom 06.12.2010 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014	1:2.500	21 Pläne	
12.2.2	Bestandsplan Brutvögel, M 1:20.000 vom 06.12.2010 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014	1:20.000	1 Plan	
12.2.3	Bestandsplan Boden, M 1:25.000 vom 06.12.2010 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014	1:25.000	1 Plan	
12.2.4	Bestandsplan Landschaftsbild, M 1:25.000 vom 06.12.2010 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014	1:25.000	1 Plan	
12.2.5	Bestands- und Konfliktplan Sichtbarkeit, M 1:25.000 vom 06.12.2010 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014	1:25.000	1 Plan	

14 14.2	Grunderwerb Vorbemerkungen zum Grunderwerb Dienstbarkeitsbewilligungen für Freileitung und Erdkabel		 3 Seiten 7 Seiten	7/16
15	Unterlage nach § 6 UVPG vom Dezember 2010 in der geänderten Fassung vom September 2011 geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014 Karte 1: Übersichtskarte Trassenverlauf vom 06.12.2010 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014 Karte 2: Schutzgut Mensch – Wohnen und Erholung vom 06.12.2010 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014 Karte 3: Schutzgut Kultur und Sachgüter vom 06.12.2010 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014	 1:25.000 1:25.000 1:25.000	149 Seiten 1 Plan 1 Plan 1 Plan	8/16
16	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG für das EU-Vogelschutzgebiet V 40 (DE 34 18-401) „Diepholzer Moorniederung“ vom November 2010 geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014 geändert durch Deckblatt 1 vom 17.03.2016	 1:50.000 1:50.000	153 Seiten 1 Plan 2 Pläne	8/16
17	Artenschutzrechtlicher Beitrag zur Prüfung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG vom Dezember 2010 in der geänderten Fassung vom September 2011 geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014		62 Seiten	8/16
18	Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die Errichtung der 380-kV-Leitung in Landschaftsschutzgebieten vom 01.12.2010		5 Seiten	8/16
19 19.1 19.1.1 19.1.2 19.2 19.2.1	Flurbereinigungsverfahren (nachrichtlich) Vorbemerkungen zum Grunderwerb Flurbereinigungsverfahren Hunte-Drebber Grunderwerbsverzeichnis Lage-/ Grunderwerbspläne vom 6.12.2010 Blätter 52 – 55 geändert durch Deckblatt vom November 2014 Flurbereinigungsverfahren Diepholz-Nord Grunderwerbsverzeichnis	 1:2.000 	 3 Seiten 1 Seite 6 Pläne 2 Seiten	8/16

19.2.2	Lage-/ Grunderwerbspläne vom 6.12.2010 Blätter 58 - 61 geändert durch Deckblatt vom November 2014	1:2.000	4 Pläne	

Nachrichtlich zu Vergleichszwecken:

Die nachrichtlich zu Vergleichszwecken den Planfeststellungsunterlagen beigefügten Unterlagen sind Unterlagen der Antragstrasse, die nicht planfestgestellt werden, da die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht nach Erdverkabelung Gebrauch gemacht hat (gem. § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG). Anstelle dieser nachfolgend aufgelisteten Unterlagen werden die entsprechenden Unterlagen aus der Alternativplanung festgestellt.

Nr. der Unter-lage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt/ Seiten	Ordner Nr.
10.2	Mast- und Kabelpunkteliste vom 06.12.2010 Seite 12 geändert durch Deckblatt vom November 2014		1 Seite	4/16
12.3.4	Maßnahmenkartei Seite 19 und 20 geändert durch Deckblatt 1		2 Seiten	15/16
14.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 06.12.2010, Seite 32 - 34 geändert durch Deckblatt vom 16.02.2015		3 Seiten	7/16

Alternativplanung (Ordner 9 bis 16):

Nr. der Unter-lage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Seiten	Ordner Nr.
	Erläuterungen zur 1. Deckblattänderung		13 Seiten	9/16
1	Erläuterungsbericht zum Vorhaben vom 28.09.2011, geändert durch Deckblatt vom 16.02.2015		77 Seiten	9/16
Anhang 1	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Unterlage nach § 6 UVPG vom September 2011 geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014		38 Seiten	
Anhang 2	Wegenutzungspläne vom 28.09.2011, geändert durch Deckblatt vom September 2014	1:25.000	4 Pläne	
Anhang 3	Übersichtskarte Trassenverläufe vom 29.10.2012,	1: 25.000	1 Plan	

	geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014			
2	Übersichtspläne vom 28.09.2011, Blätter 1 und 2 geändert durch Deckblatt vom September 2014	1:25.000	2 Pläne	9/16
6	Mastprinzipzeichnungen vom 28.09.2011 Seite 1 und 5 Seite 2 – 4, 6 – 7 geändert durch Deckblatt vom September 2014		2 Seiten 5 Seiten	9/ 16
7	Lage- / Grunderwerbspläne Erläuterung zum Lage-/ Grunderwerbsplan Lage- / Grunderwerbspläne vom 28.09.2011, Blätter 11 – 11a, 21 – 24, 44 Blätter 1 – 2, 6 – 9, 12, 15 – 16, 25 – 28, 47 - 48 geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014 Blätter 3 – 5, 10, 13 – 14, 17 – 20, 38a - 41 geändert durch Deckblatt vom September 2014 Blätter 29, 37 – 38, 42 – 43, 45 - 46 geändert durch Deckblatt vom November 2014	 1:2.000	 2 Seiten 7 Pläne 16 Pläne 15 Pläne 7 Pläne	9/16
8	Längenprofile vom 28.09.2011 Blätter 10 – 15, 17 – 18, 22 – 25, 28 – 52, 59 – 66, 71 - 79 Blätter 1 – 6, 20, 26 geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014 Blätter 7, 16, 19, 21, 27, 53 – 58c, 67 - 70 geändert durch Deckblatt vom September 2014 Blätter 8 – 9 geändert durch Deckblatt vom März 2015	Länge 1:1.000 Höhe 1:500 Länge 1:2.000 Höhe 1:200	54 Pläne 8 Pläne 21 Pläne	10/16 und 11/16
9 9.1 9.2	Regelfundament und Regelgrabenprofil Regelfundament vom 28.09.2011 Regelgrabenprofil vom 28.09.2011	 1: 200	 1 Blatt 1 Blatt	12/16
10 10.1	Bauwerksverzeichnis und Mast- und Kabelpunkteliste Bauwerksverzeichnis vom 28.09.2011 Seite 2		 1 Seite	12/16

10.2	Mast- und Kabelpunkteliste vom 28.09.2011 Seiten 6, 8 – 9, 11 – 12, 18 Seiten 1 – 5, 7, 10 geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014 Seite 19 geändert durch Deckblatt vom November 2014		6 Seiten 7 Seiten 1 Seite	
12 12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Erläuterungsbericht zum LBP vom Januar 2012 geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014 ergänzt durch Deckblatt 1 vom März 2016: Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege; Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung; Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild		 169 Seiten 31 Seiten	12/16 bis 13/16
12.2	Bestands- und Konfliktpläne			
12.2.1	Bestands- und Konfliktplan, M 1:2.500 vom 28.09.2011 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014	1:2.500	21 Pläne	
12.2.2	Bestandsplan Brutvögel, M 1:20.000 vom 28.09.2011 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014	1:20.000	1 Plan	
12.2.3	Bestandsplan Boden, M 1:25.000 vom 28.09.2011 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014	1:25.000	1 Plan	
12.2.4	Bestandsplan Landschaftsbild, M 1:25.000 vom 28.09.2011 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014	1:25.000	1 Plan	
12.2.5	Bestands- und Konfliktplan Sichtbarkeit, M 1:25.000 vom 28.09.2011 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014	1:25.000	1 Plan	
14 14.1 14.2	Grunderwerb Vorbemerkungen zum Grunderwerb Grunderwerbsverzeichnis vom 28.09.2011, geändert durch Deckblatt vom 16.02.2015 Seiten 1 – 18, 25 – 26, 28 - 29 Dienstbarkeitsbewilligungen für Freileitung und Kabel		 3 Seiten 22 Seiten 7 Seiten	15/16
15	Unterlage nach § 6 UVPG vom September 2011 geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014		140 Seiten	16/16

	Karte 1: Übersichtskarte Trassenverlauf vom 28.09.2011 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014 Karte 2: Schutzgut Mensch – Wohnen und Erholung vom 28.09.2011 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014 Karte 3: Schutzgut Kultur und Sachgüter vom 28.09.2011 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2014	1:25.000 1:25.000 1:25.000	1 Plan 1 Plan 1 Plan	
16	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG für das EU-Vogelschutzgebiet V 40 (DE 34 18-401) „Diepholzer Moorniederung“ vom September 2011 geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014 geändert durch Deckblatt 1 vom 17.03.2016	 1:50.000 1:50.000	150 Seiten 1 Plan 2 Pläne	16/16
17	Artenschutzrechtlicher Beitrag zur Prüfung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG vom September 2011 geändert durch Deckblatt vom Oktober 2014		60 Seiten	16/16
18	Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die Errichtung der 380-kV-Leitung in Landschaftsschutzgebieten vom 27.09.2011		6 Seiten	16/16
19 19.1 19.1.1 19.1.2 19.2 19.2.1 19.2.2	Flurbereinigungsverfahren Vorbemerkungen zum Grunderwerb Flurbereinigungsverfahren Hunte- Drebber Grunderwerbsverzeichnis Lage- und Grunderwerbspläne vom 28.09.2011, geändert durch Deckblatt vom November 2014 Blätter 47 – 50 Flurbereinigungsverfahren Diepholz-Nord Grunderwerbsverzeichnis Lage- und Grunderwerbspläne vom 28.09.2011 geändert durch Deckblatt vom November 2014 Blätter 53 - 54	 1: 2.000 1: 2.000	 3 Seiten 1 Seite 4 Pläne 2 Seiten 2 Pläne	16/16

Materialband:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Seiten	Ordner Nr.
M1	Brutvogelerfassung 2011 vom September 2011		9 Seiten	17
M2	Brutvogelerfassung 2008: Ergänzende Brutvogelerfassung im Trassenkorridor der geplanten 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe Nr. 309 vom September 2008	1:10.000	22 Seiten 8 Pläne	17
M3	Brutvogelerfassung 2007 in ausgewählten Bereichen: südlich Dreeke und bei Wetscherhardt vom September 2007	1:10.000	8 Seiten 1 Plan	17
M4	Brutvogelerfassung 2006 in ausgewählten Bereichen: Klein Henstedter Heide, Mahlstedt, Beckstedt, Aldorf und Barnstorf-Ost vom August 2006	1:10.000	17 Seiten 5 Pläne	17
M5	Rastvogeluntersuchung 2006 / 2007 vom April 2007		55 Seiten	17
M6	Rastvogeluntersuchung 2005 / 2006 im Bereich Eydelstedt / Drentwede vom April 2006		74 Seiten	17
M7	Rastvogeluntersuchung 2004 / 2005 im Bereich Eydelstedt / Drentwede vom April 2005		30 Seiten	17
M8	Berechnung der elektrischen und magnetischen Felder vom 05.07.2010		3 Seiten	17
M9	Fachbeitrag Landschaftsbild – Methode Sichtbarkeitsanalyse und Ermittlung des Kompensationsbedarfs vom September 2011		11 Seiten	17
M10	Schalltechnisches Gutachten für den Bau einer 380-kV-Leitung im Bereich Ganderkesee in Abschnitten mit Erdkabel. Untersuchung nach AVV-Baulärm vom 17.03.2015		34 Seiten	17
M11	Faunistischer Fachbeitrag Amphibien vom Oktober 2014		94 Seiten	17

1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen

Die Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. –tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.

1.1.3.1.3 Vorlage der Ausführungsplanung

Die Vorhabenträgerin hat vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde die Ausführungsplanung (u.a. mit Standsicherheitsnachweis) zur Genehmigung vorzulegen.

1.1.3.1.4 Vorlage der elektrotechnischen Berechnung der planfestgestellten Trassenführung

Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin die elektrotechnische Berechnung der Gesamtmaßnahme für die planfestgestellte Trassenführung durchzuführen. Sobald die Ergebnisse vorliegen ist die Anzahl und Lage der Kompensationsspulen in den Kabelübergangsanlagen und Umspannwerken zu bestimmen. Das Ergebnis der Messungen und der Bestimmung der Kompensationsspulen ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

1.1.3.1.5 Vorbehalt des Widerrufs der Aufstiegserlaubnis des MFC Kolibri e.V.

Mit dem Bau der Masten mit den Nummern 39, 40 und 41 darf erst begonnen werden, wenn die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – die Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle, auf dem Gelände im Bereich der Gemeinde Reckum, Flurstück 138/44, Flur 7 vom 03.07.2009 einschließlich der genehmigten Erweiterung des Aufstiegs- und Flugsektors vom 18.08.2011 widerrufen hat. Es steht hierbei im Ermessen der Luftfahrtbehörde, ob die Aufstiegserlaubnis in Gänze oder nur in Bezug auf den erweiterten Flugsektor, der mit Datum vom 18.08.2011 genehmigt wurde, widerrufen wird.

1.1.3.1.6 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wird vorbehalten, über durch Plan oder Auflagen festgestellte Kompensationsmaßnahmen hinaus, weitere Kompensationsmaßnahmen zu fordern, wenn dies erforderlich wird, weil die Bauausführungsplanung zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft führt.

1.1.3.1.7 Vorbehalt der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

Der Planfeststellungsbeschluss gilt hinsichtlich der Landschaftspflegerischen Maßnahmen vorbehaltlich einer von der Antragstellerin noch vorzulegenden LBP-Überarbeitung mit Anpassung von Eingriffsbewertung, Maßnahmenplanung, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und Ersatzgeldberechnung an die planfestgestellte Kombination von Freileitungs- und Erdkabelabschnitten. Die Unterlagen sind bis 6 Monate nach Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen.

1.1.3.1.8 Vorbehalt der Ersatzgeldzahlung für Eingriffe in das Landschaftsbild

Die Höhe der Ersatzgeldzahlung für Eingriffe in das Landschaftsbild wird vorbehaltlich einer noch zu erfolgenden Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Oldenburg und des Landkreises Diepholz auf Grundlage der Neuabgrenzung des Untersuchungsgebiets Landschaftsbild in einer Breite von 1.500 m beidseits der Trassenachse entsprechend NLT (2011) festgesetzt.

1.1.3.2 Nebenbestimmungen und Auflagen

Die Feststellung des Plans wird mit folgenden Nebenbestimmungen und Auflagen verbunden:

1.1.3.2.1 Allgemein

1. Die Fertigstellung der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

2. Soweit im Nachfolgenden keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

3. Beim Einsatz von Geräten und Maschinen sind die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenverordnung – 32. BImSchV) zu beachten.

4. Für den Betrieb der 380-kV-Leitung sind die Normen EN 50110-1, EN 50110-2, EN 50110-2 Berichtigung 1 sowie DIN VDE 0105 Betrieb von elektrischen Anlagen Teil 1, Teil 2, Teil 2 Berichtigung 1 Bestandteil des veröffentlichten VDE-Vorschriftenwerks zu beachten. Innerhalb der DIN VDE-Vorschriften 0101, 0210 und 0105 sind die weiteren einzuhaltenden technischen Vorschriften und Normen aufgeführt, die darüber hinaus für den Bau und Betrieb von Hochspannungsfreileitungen Relevanz besitzen, wie z. B. Unfallverhütungsvorschriften oder Regelwerke für die Bemessung von Gründungselementen.

5. Der Beton ist nach dem Normenwerk für Betonbau (DIN EN 206-1, DIN 1045 und DIN 1055-100) und der Stahl nach den DIN 18800 und EN-Normen auszuführen.

6. Die Stahlgittermasten sind zur Begrenzung von Schritt- und Berührungsspannungen zu erden. Die Erdungsanlagen bestehen aus Erdern, Tiefenerder und Erdungsleitern. Bei der Dimensionierung sind die DIN EN 50341-1 und DIN EN 50341-3-4 anzuwenden.

7. Entwurf, Berechnung und Ausführung von Gründungen der Masten sind nach EN 50341 und den entsprechenden Folgevorschriften durchzuführen.

1.1.3.2.2 Anbringen von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung

In den Bereichen, in denen die Trasse sich in unmittelbarer Nähe zu Windparks oder zu bereits errichteten Windenergieanlagen befindet, sind an der Freileitung Schwingungsschutzmaßnahmen vorzunehmen. Die Kosten hierfür hat die Vorhabenträgerin zu tragen.

1.1.3.2.3 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan wird als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Alle darin aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend aller dort genannten Schutzgüter sind umzusetzen.

2. Zur Abschätzung der Wirksamkeit der Erdseilmarkierung zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Kraniche ist das in Anhang 4 der Anlage 16 beschriebene Monitoring als Bestandteil des landschaftspflegerischen Begleitplanes durchzuführen.

3. In den Freileitungsabschnitten sind die Erdseile mit Vogelschutzmarkierungen zu versehen. Die Markierungen der Erdseile haben mit neu entwickelten schwarz-weißen Erdseilmarkierungen (vgl. Abbildung 3, Erläuterungsbericht Seite 40) zu erfolgen und müssen dem einschlägigen Hinweis des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) in seiner bei Beseilung aktuellsten Fassung entsprechen. Die Markierungen sind im Falle von Verschleißerscheinungen und einer damit einhergehenden Funktionsunfähigkeit zu ersetzen.

4. Die erforderliche Rodung von Waldflächen, die Beseitigung von Gehölzen sowie sonstige Maßnahmen der Baufeldfreimachung sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken und haben in der Vegetationsruhezeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar (in Schaltjahren 29. Februar) zu erfolgen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

5. Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen (v.a. Baustelleneinrichtungsflächen) sind nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich zu beheben und die Grundflächen wieder ordnungsgemäß herzustellen.

6. Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind den Naturschutzbehörden vorzulegen.

7. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Bauende umzusetzen. Einen ggfls. erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

8. Die CEF-Maßnahmen A 11, A 14, A 19, A 22, A 23, A 24, A 27 und A 28 müssen zum Zeitpunkt des Baubeginns bereits umgesetzt worden und wirksam sein.

9. Die Vorhabenträgerin hat ein Monitoring durchzuführen, durch welches nachgewiesen werden kann, dass es durch die Maßnahmen zur Aufwertung von Feldlerchenlebensräumen tatsächlich zu einer Verbesserung der Lebensräume kommt. Sollte es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen nicht zu einer Verbesserung bzw. zu einer Verschlechterung der Lebensräume kommen, sind im Nachhinein ggfs. weitere Maßnahmen erforderlich. Das Monitoring ist der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg vorzulegen.

10. Das Ersatzgeld wird auf insgesamt 2.320.252,00 EUR festgesetzt. Davon erhält die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz 1.734.090,00 EUR und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg 586.162,00 EUR. Diese Beträge sind spätestens bis zur Aufnahme der Bauarbeiten unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld, 380 kV-Höchstspannungsleitung Ganderkesee – St. Hülfe“ auf von den Zahlungsempfängern benannte Bankkonten zu überweisen.

11. Zur Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einschließlich bodenkundlicher Baubegleitung zu installieren, deren berufliche Qualifikation gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Naturschutzbehörden jederzeit auskunftspflichtig. Die im Rahmen der ÖBB getätigten Kontrollen, Baustellenbesuche, Veranlassungen etc. sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

12. Die LBP-Schutzmaßnahme S 07 „Endoskopische Untersuchung zu fällender Höhlenbäume“ ist wie folgt zu erweitern: Sämtliche zur Fällung vorgesehenen Bäume sind vor Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung erneut auf Höhlen, Spalten und Risse zu kontrollieren. Die im Maßnahmenblatt beschriebene endoskopische Untersuchung hat für alle vorhandenen potenziellen Fledermausquartiere zu erfolgen.

1.1.3.2.4 Fischereibelange

1. Bei der Überspannung von Oberflächengewässern sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna zu vermeiden. Eine Einleitung von Ölen, Fetten oder sonstigen wassergefährdeten Stoffen ist zu vermeiden.

2. Die im Antrag aufgezeigte zeitweilige Grundwasserabsenkung ist auf ein Mindestmaß (zeitlich, räumlich, Umfang) zu beschränken, um Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und Fischfauna zu vermeiden.

1.1.3.2.5 Immissionsschutz

1. Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm) festgesetzten Immissionswerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr (gem. AVV-Baulärm).

2. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV Baulärm eingehalten werden.

3. Die von dem Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche dürfen die in der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) festgelegten Werte nicht überschreiten.

4. Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf das Minimum zu reduzieren.

5. Im Hinblick auf Personen mit Implantaten wird der Vorhabenträgerin auferlegt, vor Inbetriebnahme der Leitung zu prüfen, inwieweit geeignete Kennzeichnungsmaßnahmen bzw. Informationsmaßnahmen auf die verlegte Erdverkabelung erforderlich sind. Dies betrifft vor allem Bereiche von besonderer Relevanz (viel genutzte Wege, Plätze) sofern die Erdverkabelung zu diesen parallel verläuft oder diese kreuzt. Erforderliche Maßnahmen sind umzusetzen und eine Übersicht der Maßnahmen sind der NLStBV vorzulegen.

6. Die Vorhabenträgerin hat den Nachweis der fehlenden elektromagnetischen Beeinflussung von technischen Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung durch Beeinflussungsberechnungen zu führen. Dies gilt vor allem im Fall der Kreuzung oder Parallelführung mit Anlagen von beispielsweise öffentlichen Versorgern.

7. Vorhabenbedingte negative Beeinflussungen des Empfangs oder der Funktionalität von technischen Geräten (Handy, Fernseher, Radio, GPS u.ä.) sind durch die Vorhabenträgerin zu vermeiden. Sollte es widererwartend zu Beeinflussungen kommen, ist eine Untersuchung durchzuführen. Sind diese Störungen nachweislich kausal auf die Leitung zurückzuführen, so hat die Vorhabenträgerin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Beeinträchtigungen zu beheben.

8. Es ist sicherzustellen, dass für sämtliche maßgebliche Immissionsorte im Sinne der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung entlang der Freileitungsabschnitte die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung vorhandener Niederfrequenzanlagen eingehalten werden. Entsprechende Überprüfungen sind durch die Vorhabenträgerin alle 6 Jahre mit Beginn der Leistungsinbetriebnahme durchzuführen. Auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde sind die Ergebnisse vorzulegen.

1.1.3.2.6 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

1. Die Vorhabenträgerin hat in den Erdverkabelungsabschnitten ein Bodenverwertungsmanagement durchzuführen, wodurch sichergestellt und nachgewiesen werden kann, dass mit dem überschüssigen Bodenaushub keine ökologisch wertvollen Bereiche wie Senken, Schlatts, Feuchtes Grünland, Grünland und ungenutzte Flächen verfüllt und damit ökologisch verschlechtert werden.

2. Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen, so sind unverzüglich die unteren Abfallbehörden der Landkreise Oldenburg und Diepholz, nach Maßgabe ihrer örtlichen Zuständigkeit, zu benachrichtigen.

3. Der anfallende Gehölzschnitt ist ordnungsgemäß auf eine Kompostieranlage zu verbringen.

4. Nicht benötigtes Erdreich ist nach Ende der Baumaßnahme zu entsorgen.

5. Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren.

1.1.3.2.7 Landwirtschaft

1. Die Vorhabenträgerin bzw. die ausführenden Firmen, die von der Vorhabenträgerin beauftragt wurden haben sicherzustellen, dass der Zugang zu Privatgrundstücken und zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Bauphase gewährleistet ist.

2. Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen etwaige landwirtschaftliche Drainagen nicht beeinträchtigt werden oder die Drainage für die Dauer der Baumaßnahme auf andere Weise sichergestellt wird.

3. Die Benutzung landwirtschaftlicher Wege ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken.

4. Die von der Vorhabenträgerin beauftragten Firmen werden angehalten, Flurschäden zu minimieren. Die Folgen der bauzeitlichen Inanspruchnahme (wie Flur- und Aufwuchsschäden) werden wieder beseitigt.

5. Während der Durchführung der Baumaßnahme sind die Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in der Bewirtschaftung auf ein Minimum zu reduzieren.

6. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (temporäre Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen, Wege, u.a.) sind unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

7. Vor Beginn und nach Abschluss der baulichen Arbeiten hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern den Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige festzustellen und Schäden infolge der Bauarbeiten zu beheben.

1.1.3.2.8 Wasserwirtschaft

Allgemeines

1. Die Maststandorte sind so zu wählen, dass die Masten außerhalb der Gewässerrandstreifen bzw. außerhalb einer Breite von 5,00 Meter von der Böschungsoberkante mit den einzelnen Mastfüßen stehen.

2. Die Masten 148 und 149 in der Zählweise der Antragstrasse sowie Mast 143 in der Zählweise der Alternativplanung dürfen nur in einem Mindestabstand von 5 m zur jeweiligen Böschungskante der Gewässer II. Ordnung (Tüske, Fladder Graben und Omptedakanal) errichtet werden.

3. Die (Zwischen-)Lagerung des anfallenden Erdaushubs, hier für die Fundamente, hat außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) zu erfolgen. Dies gilt auch für die Kompensationsmaßnahmen.

4. Das Vorhalten der Anlagenteile der Baustelleneinrichtung sowie der Baumaterialien innerhalb der festgesetzten ÜSG ist auf den für die Ausführung der jeweiligen Einzelbaumaßnahme erforderlichen Zeitraum zu beschränken.

5. Sofern Baustelleneinrichtungsflächen einen Abstand von weniger als 5 m zur Böschungskante eines angrenzenden Oberflächengewässer einhalten, sind die baulichen Details im Einvernehmen mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers auszuführen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Lage und die bauliche Ausführung von Kreuzungsbauwerken im Zuge von Baustraßen.

6. Entlang Gewässer II. Ordnung und III. Ordnung haben Längsverlegungen in einem Abstand von 5,00 Meter von Böschungsoberkante zu erfolgen.

7. Auffüllungen im Bereich der Gewässerrandstreifen bzw. im Bereich von 5,00 Meter von der Böschungsoberkante sind untersagt. Ebenfalls ist eine Befahrung der Gewässerrandstreifen untersagt.

8. Nachteilige ökologische Auswirkungen auf das Fließgewässer (z.B. durch Stoffeinträge, durch bauliche Erdbewegungen und Bodenhalden) sind zu verhindern. Durch den Bau und Betrieb der 380-kV-Leitung darf es zu keinen Einträgen in die Fließgewässer oder zu sonstigen Beeinträchtigungen der Fließgewässer kommen. Sollten erkennbare Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern auftreten, sind geeignete Gegenmaßnahmen zu veranlassen.

9. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist während der Baumaßnahme sicherzustellen.

10. Im Bereich der Kabeltrasse befinden sich teilweise Ver- und Entsorgungsanlagen des *Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV).* Diese Anlagen müssen für Wartungsarbeiten und Unterhaltungsmaßnahmen zugänglich sein. Bei der Festlegung

des Schutz- und Arbeitsstreifens ist dies zu berücksichtigen. Die vorhandenen Anlagen der OOWV müssen eine frostfreie Überdeckung von mindestens 1,0 m behalten.

11. Die Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes 400-1 und der DIN 1998 sind zu beachten. Die Sicherheitsabstände zu den Ver- und Entsorgungsanlagen sind gemäß DVGW Arbeitsblatt 400-1 einzuhalten. Ein Schutzstreifen von mindestens 3,0 m zu den Anlagen ist einzuhalten.

12. Die im Lage- und Grunderwerbsplan der Alternativplanung Blatt 49/54 um den Mast 142 herum verfügte Arbeitsfläche ist so zu verkleinern, dass der Graben auf dem Flurstück 53 möglichst nicht in Anspruch genommen werden muss.

13. Schäden am und im Gewässer, die nahweislich durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich aus Kosten des Betreibers zu beseitigen. Während der Bauarbeiten ist der Wasserabfluss in den Gewässerprofilen zu gewährleisten. Ggf. während der Bauzeit in Gewässer eingetragenes Bodenmaterial sowie sonstige Baustoffe sind nach Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme aus dem Gewässer zu beseitigen.

14. Zur Freihaltung des Kabelgrabens von Grundwasser oder Niederschlagswasser kann bei entsprechendem Grundwasserstand während der Bauphase eine Dränage und/oder eine geschlossene oder offene Wasserhaltung erforderlich sein. Wasserhaltungen werden gleichfalls betrieben, um in bestimmten Leitungsabschnitten Empfangsgruben im Falle von Pressungen zu entwässern. Die konkrete Ausführung der Wasserhaltung ist im Rahmen der Bauausführungsplanung festzulegen.

<u>Wasserhaltung (Wassereinleitungen und Wasserentnahmen)</u>

1. Die Wasserqualität darf nicht nachteilig verändert werden. Die einzuhaltenden Parameter sind mit den jeweiligen Unteren Wasserbehörden einvernehmlich abzustimmen.

2. Bei nachteiliger Veränderung der Wasserqualität sind im Einvernehmen mit der jeweils örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörden Maßnahmen zur Wasseraufbereitung und ggf. zur Abwasserentsorgung festzulegen.

3. Einträge von Feststoffen (Tone, Schluffe, Sand) sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu unterbinden, z.B. durch ausreichend dimensionierte Strohfilter, Absatzbecken, Container o.ä. Normgerechte Anpassungen haben im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden zu erfolgen.

4. Die Einleitung von Eisen-2-haltigem und sauerstofffreien/-armen Wasser ist zwingend zu unterbinden. Die Mindestgrenzwerte betragen 0,5 mg/l Eisen-2 und 5 mg/l Sauerstoff.

5. Das geförderte Grundwasser weist in vielen Fällen erhebliche Mengen an gelöstem Kohlendioxid sowie Methan und Schwefelwasserstoff auf. Für diese in starkem Maße gewässer- und fischschädlichen Gase sind geeignete Entgasungsverfahren vorzuhalten. Auch der Stickstoffgehalt des Grundwassers ist laufend zu überwachen, damit es z. B. im Gewässer nicht zu einer Umwandlung von Ammonium in toxisches Ammoniak kommt.

6. Im Einvernehmen mit den Wasserbehörden sind gewässerspezifische Grenzwerte für den einzuhaltenden pH-Wert festzulegen.

7. Vor allem in den Sommermonaten sind ausreichende Lebensbedingungen für die Fauna und Flora der sommerkühlen und vielfach zur Forellen-/Äschenregion zählenden Fließgewässer aufrechtzuerhalten. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen und im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden zu dokumentieren.

8. Während der Baumaßnahme ist durch geeignete technische Maßnahmen und Verfahren sicherzustellen, dass die Wasserführung der Fließgewässer in ausreichendem Maße sichergestellt bleibt und es zu keiner baubedingten Austrocknung oder erheblichen Wasserstandabsenkung des Gewässers kommt.

9. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Maßnahmen zur erforderlichen Sicherung des Mindestwasserabflusses, v.a. in kleineren Fließgewässern umzusetzen. Während der Bauarbeiten ist die Einhaltung der gewässer-/fischökologisch erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Sollte dennoch eine baubedingte Austrocknung von Gewässerstrecken zu befürchten sein, ist sicherzustellen, dass der Fischbestand unter Beteiligung der Fischereirechtsinhaber durch geeignete Fachleute zu bergen und zu sichern ist.

10. Bei baubedingt erforderlichen Wasserhaltungen ist die Beeinträchtigung von Grundwasserhaushalt und Fließgewässern auszuschließen. Hierzu sind auf der Basis hydrogeologischer Untersuchungen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten Unterlagen zur Ausführungsplanung zu erarbeiten und den zuständigen Wasserbehörden zur Abstimmung vorzulegen.

Beweissicherung

Der Ist-Zustand und der Zustand nach Ende der Bauarbeiten von Gewässern und Fischfauna ist zu dokumentieren, um möglicherweise eintretende Beeinträchtigungen und ggf. erforderliche Instandsetzungs- und Kompensationsmaßnahmen bewerten zu können. Dazu sind Kartierungen der Gewässerstrukturgüte und der Fischfauna (Elektrobefischungen) durch ausreichend geschulte Sachverständige durchzuführen.

Instandsetzung / Renaturierung von Gewässern

Im Bereich der Gewässerquerungen sind angemessene Maßnahmen zur Sohlsicherung und Strukturierung des Niedrig- und Mittelwasserabflusses mit naturraumtypischen Kiesen und Steinen (Kies-/Geröllrauschen) durchzuführen. Die Maßnahmen sollten sich an dem Leitfaden Maßnahmenplanung des NLWLN (2009) orientieren.

Gewässerverrohrungen

1. Die Gewässerverrohrungen sind nach statischer und hydraulischer Bemessung zu erstellen.

2. Die Ein- und Auslaufausbildungen der Verrohrungen haben mittels Böschungsstücke zu erfolgen.

3. Zum Schutz der Verrohrungen ist Kopfrasen seitlich an den Böschungsstücken anzudecken.

4. Auf der Einlaufseite ist ein klappbarer Stabrechen zum Schutz vor Treibgut zu montieren.

5. Im Bereich von rückgebauten Verrohrungen sind ggfls. erforderliche Maßnahmen wie z.B. Schotterungen oder Faschinen einzubringen.

6. Die Böschungen im Rückbaubereich sind mittels Rollrasen zu schützen und bis zur endgültigen Verwurzelung durch die Vorhabenträgerin zu pflegen und zu unterhalten.

Gewässerkreuzungen mit Freileitungen

Die nutzbare Höhe von Geräten im Bereich der Gräben einschließlich der Gewässerrandstreifen muss mindestens 8,00 Meter betragen, um ein uneingeschränktes Arbeiten zu ermöglichen.

Gewässerkreuzungen mit Erdkabeln

1. Kreuzungen von Gewässern II. Ordnung und III. Ordnung haben in geschlossener Bauweise zu erfolgen.

2. Der erforderliche Abstand zwischen den Gewässersohlen und der Oberkante der Schutzrohre ist mit den Unterhaltungsverbänden abzustimmen. Die Tiefenlage ist einzuhalten.

3. Die Kreuzungsbereiche sind ordnungsgemäß wiederherzustellen. Sohle und Böschungen aller Gewässer sind von allen durch die Baumaßnahme verursachten Ablagerungen zu säubern.

4. Die (Zwischen-) Lagerung des anfallenden Erdaushubs hat außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) - speziell der "Heiligenloher Beeke", der "Bargeriede" und der "Wagenfelder Aue" - zu erfolgen. Dies gilt auch bei den Kompensationsmaßnahmen.

5. Das Vorhalten der Anlagenteile der Baustelleneinrichtung sowie der Baumaterialien innerhalb der festgesetzten ÜSG ist auf den für die Ausführung der jeweiligen Einzelbaumaßnahme erforderlichen Zeitraum zu beschränken.

6. Sofern Baustelleneinrichtungsflächen einen Abstand von weniger als 5 m zur Böschungsoberkante eines angrenzenden Oberflächengewässers einhalten, sind die baulichen Details im Einvernehmen mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers auszuführen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Lage und die bauliche Ausführung von Kreuzungsbauwerken im Zuge von Baustraßen.

7. Schäden am und im Gewässer, die nachweislich durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten des Betreibers zu beseitigen. Während der Bauarbeiten ist der Wasserabfluss in den Gewässerprofilen zu gewährleisten. Ggf. während der Bauzeit in Gewässer eingetragenes Bodenmaterial sowie sonstige Baustoffe sind nach Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme aus dem Gewässer zu beseitigen.

8. Bei den Verlegungsarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Treibstoffe, Öle, Fette oder andere wassergefährdenden Stoffe in den Boden gelangen.

9. Bei Querungen von Gewässern in offener Bauweise hat die Vorhabenträgerin eine Unterbohrung des Gewässers zu prüfen. Sollte dies möglich sein, hat die Querung in geschlossener Bauweise zu erfolgen.

10. Der Graben Gemarkung Sankt Hülfe, Flur 3, Flurstück 386/1 zwischen den Kabelpunkten 7.33 und 7.34 ist ebenfalls zu unterbohren.

11. Die Kreuzungsstelle ist durch Hinweisschilder oder ähnliches dauerhaft zu kennzeichnen. Soweit über das Gelände hinausragende Hinweisschilder verwendet werden, sind diese in einem Abstand von 1,00 m von der oberen Böschungskante aufzustellen.

12. Eine Mindestüberdeckung unterhalb der Gewässersohlen von 2,00 Meter bei Gewässer II. Ordnung und 1,50 Meter bei Gewässer III. Ordnung ist einzuhalten.

13. Bei der Kreuzung des Geestmoorgrabens (Verbandsgewässer Zweiter Ordnung) mit dem Erdkabel, ist das Erdkabel auf der Parzelle des Ochtumverbandes (Wasser- und Bodenverband): Gemarkung Ganderkesee, Flur 64, Flurstück 81/1 mit der Koordinate im Koordinatenbezugsystem Gauß-Krüger Zone 3: Rechtswert: 3468666; Hochwert: 5871414 zu errichten.

14. Die Überdeckung der Rohrscheitel der Düker zur festen Gewässersohle und zur Gewässerböschung muss mindestens 1,50 m betragen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist dem Ochtumverband ein aussagekräftiger Bestandsplan mit Höhenlage der Leitungen zu übersenden.

<u>Einleitung von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen</u>

1. Die Einleitstellen sind derart auszubilden, dass keine Ausspülungen an den Böschungen und an den Gewässersohlen entstehen (z.B. durch Steinschüttungen auf Vlies).

2. Die Ablaufleitungen sind im Bereich der Böschungen und des Gewässerrandstreifens kenntlich zu machen.

3. Die Einleitmengen sind täglich zu messen und zu protokollieren.

4. Die Absenkanlage ist so auf die anstehenden Böden auszurichten, dass keine Eintragung von Sand bzw. Feinsand/Schluff in die Gewässer erfolgt. Sandfänge sind auch unterhalb der Einleitstellen zu installieren.

5. Alle darüber hinausgehenden durch die Einleitungen verursachten Ablagerungen und Einträge sind zu entfernen, die Sohlen mittels Kies zu befestigen und bis zum Beharrungszustand zu unterhalten.

6. Das einzuleitende Wasser muss unbelastet sein.

Grundwasserschutz

Im Hinblick auf die festgesetzte Schutzgebietszone III des WW Wildeshausen, Fassung D und im festgesetzten Trinkwassergewinnungsgebiete der Fassung D des WW Wildeshausen sind die Auflagen der Schutzzonenverordnung, die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG), die Hinweise zu Grundwassergefährdungen durch Baumaßnahme (DVWK) sowie die Technischen Regeln DVWG – Arbeitsblatt W 101 zu beachten.

1.1.3.2.9 Verkehr

1.1.3.2.9.1 Straßen und Wege

1. Die Erreichbarkeit der Grundstücke während der Bauphase ist zu gewährleisten. Erforderlichenfalls ist eine zeitweilige Verlegung der Straßenfläche innerhalb oder gegebenenfalls außerhalb der zu erweiternden Baufläche unterzubringen, anderenfalls ist eine provisorische Umwegstraße zu ermöglichen.

2. Die Erreichbarkeit des Siedlungssplitters Kellinghausen während der Bauzeit von Mast 38 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

3. Die Errichtung von Mast 133 sollte nach Möglichkeit sich nicht mit der Errichtung des Masts 134 überschneiden, um die Erreichbarkeit der Wohngrundstücke und landwirtschaftlichen Flächen ohne unzumutbare Umwege zu ermöglichen.

4. Die Mindestabstände nach DIN VDE 0210 zwischen den Fahrbahnen des klassifizierten Straßennetzes und den Leiterseilen der Freileitung sind einzuhalten.

5. Die Freileitung darf den Luftraum der Straßen des überörtlichen Verkehrs auch bei größtem Durchhang der Leiterseile nur mit ausreichendem Sicherheitsabstand nach der DIN EN 50341 kreuzen.

6. Beim Aufbringen der Leiterseile auf die Freileitungsmasten darf der Verkehr auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden, wie bspw. durch Aufstellen eines Leergerüstes außerhalb des Lichtraumprofiles der überörtlichen Verkehrsstraße.

7. Hinsichtlich sämtlicher Kreuzungen der Freileitung mit dem Bundes-, Landes- und Kreisstraßennetz sind Gestattungs- / Nutzungsverträge (auf der Grundlage des

Rahmenvertrages) mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuschließen. Bereits geschlossene Rahmenverträge sind zu erweitern bzw. entsprechende Einzelverträge abzuschließen.

8. Baustellenbereiche sollen möglichst über vorhandene öffentliche Straßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten zu den klassifizierten Straßen angelegt werden müssen, hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg - abzustimmen.

9. Für alle unterirdischen und oberirdischen Kreuzungen mit den klassifizierten Straßen sowie Längsverlegungen in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone sind detaillierte Planungsunterlagen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße zu erstellen und rechtzeitig mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg - abzustimmen.

10. Für den Landkreis Oldenburg sind die technischen Einzelheiten für den Abschluss der jeweiligen Nutzungsverträge bei Kreuzungen mit klassifizierten Straßen im Gemeindegebiet Ganderkesee mit der Straßenmeisterei Delmenhorst und im Gemeindegebiet der Samtgemeinde Harpstedt mit der Straßen- und Autobahnmeisterei Wildeshausen und der NLStBV- Geschäftsbereich Oldenburg abzustimmen.

11. Für den Landkreis Oldenburg sind nach Abschluss der Baumaßnahmen die förmlichen Abnahmen mit den für das jeweilige Gemeindegebiet zuständigen Straßen- und Autobahnmeistereien Delmenhorst (Gemeinde Ganderkesee) und Wildeshausen (Samtgemeinde Harpstedt) durchzuführen.

12. Für alle Eingriffe in den öffentlichen Straßenverkehr hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor dem Beginn des Eingriffs, die Abstimmungen für die verkehrsregelnden Maßnahmen herbeizuführen und die hierfür notwendigen Anordnungen zu veranlassen, z. B. für Baustellenzufahrten, Leergerüste, vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkungen.

13. Bei notwendigen Sperrmaßnahmen an öffentlichen Straßen sind den zuständigen Verkehrsbehörden entsprechende qualifizierte Umleitungspläne vorzulegen.

14. Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig mindestens jedoch 4 Wochen vor Baubeginn mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg – und den betroffenen Gemeinden und Städten in Verbindung zu setzen und die Details der Baumaßnahme im Hinblick auf eine notwendige Benutzung von Gemeindestraßen abzustimmen sowie die hierfür erforderlichen Genehmigungen bzw. Sondernutzungserlaubnisse einzuholen. Außerdem ist auf Antrag der vorgenannten Stellen ein Beweissicherungsverfahren (Zustandserfassung Vorher / nachher) der zu befahrenden Straßen und Wege durchzuführen, um eventuell durch die Baumaßnahme entstandene Straßenschäden zu dokumentieren bzw. beseitigen zu können.

15. Während der gesamten Bauphase hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrenheit der Straßen und Wege festzulegen und durchzuführen, sofern die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen.

16. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Weggenossenschaften oder Eigentümern geschlossen.

17. Die Befahrung von Privatgrundstücken wird im Vorfeld der Baumaßnahme in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern bzw. Pächtern festgelegt.

18. Vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Zustand von Wegen, Straßen und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige festgestellt und unbeabsichtigter Schaden infolge der Arbeiten behoben. Sofern eine Wiederherstellung nicht möglich ist, sind die entstandenen Schäden in Geld zu entschädigen.

19. Temporäre Zuwegungen sind nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist möglichst wieder anzupflanzen.

20. Während der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass Rettungs- und Einsatzfahrzeuge zu den in den Baufeldern liegenden Objekten freie Zufahrt ist. Die Zugänglichkeit ist zu gewährleisten.

21. Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an den angrenzenden klassifizierten Straßen möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eventuell erforderliche Vorkehrungen sind durch die Vorhabenträgerin zu veranlassen.

22. Die im Lage- und Grunderwerbsplan Blatt 10/61 um den Mast 15 herum verfügte Arbeitsfläche ist so zu verkleinern, dass die Fahrbahn auf dem Flurstück 41 möglichst nicht in Anspruch genommen werden muss.

23. Es ist mit der Gemeinde Dickel abzustimmen, inwieweit der Weg auf dem Flurstück 13, Flur 26, Gemarkung Dickel durch Inanspruchnahme für die Kabelübergangsanlage Dickel West zur Erreichbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich ist und inwieweit eine Neuanlegung bzw. Verlegung des Weges möglich ist.

1.1.3.2.9.2 Schiene

1. Hinsichtlich der Kreuzung der 380-kV-Leitung mit der Eisenbahnstrecke Wanne – Eickel – Hamburg (2200) zwischen Barnstorf und Drentwede sowie der Kreuzung mit der Eisenbahnstrecke Sulingen – Diepholz (1744) zwischen Diepholz und Wetschen sind gebührenpflichtige Gestattungsverträge zu schließen. Die Kreuzungsrichtlinien der DB AG sind zu beachten. Die Kreuzungsanträge sind an die DB Services Immobilien GmbH, Immobilienbüro Hannover, Kurt-Schumacher-Straße 7, 30159 Hannover zu richten.

2. Bei den Kreuzungen und der Parallelführung der Leitung mit der 110-kV-Bahnstromleitungen Nr. 0466 Osnabrück – Barnstorf sowie Nr. 0467 Barnstorf – Bremen sind Baudurchführungsvereinbarungen und Gestattungsverträge mit der DB Energie abzuschließen.

3. Die Mindestabstände nach EN 50341 sind in den Bereichen in denen die 380-kV-Leitung mit den 110-kV-Bahnstromleitungen Nr. 0466 Osnabrück – Barnstorf sowie Nr. 0467 Barnstorf – Bremen parallel geführt werden bzw. gekreuzt werden einzuhalten.

1.1.3.2.10 Forstwirtschaft

1. Bei der Querung von Waldflächen ist ein zur Leitungsachse paralleler Schutzbereich zu berücksichtigen, der aus dem größtmöglichen Ausschwingen des äußeren Leiterseils unter Einbeziehung von Sicherheitsabständen an der breitesten Stelle des Spannfeldes bestimmt wird.

2. Durch eine Freileitung gequerte Waldbereiche werden von hoch wachsenden Gehölzen freigehalten. Die Vorhabenträgerin hat den Bewuchs in regelmäßigen Abständen zurück zu schneiden.

3. Der Gehölzabtrieb ist auf das Maß zu begrenzen, das für den Bau und den Betrieb der 380-kV-Leitung erforderlich ist.

4. Die waldrechtlich erforderliche Kompensation ist in Abstimmung mit den zuständigen Forstverwaltungen bezogen auf die planfestgestellte Kombination von Freileitungs- und Erdkabelabschnitten neu zu ermitteln und zu bewerten. Die Planfeststellungsbehörde ist über das Ergebnis der abgestimmten Lösung bis spätestens 6 Monate nach Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zu informieren.

1.1.3.2.11 Denkmalschutz

1. Die Vorhabenträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege in Verbindung setzen und Voruntersuchungen durchführen, um eine Beschädigung oder einen Verlust von archäologischen Fundstätten, Grabhügeln, u.ä. zu verhindern.

2. Bei den Erdkabelabschnitten und den Standorten der Kabelübergangsanlagen ist möglichst weit im Vorfeld der Bauarbeiten eine fachgerechte archäologische Prospektion, bspw. in Form von Baggersuchschnitten von mindestens 4 m Breite, erforderlich.

3. Im Bereich der Standorte der Masten mit den Nummern 7, 15, 21, 22, 23 und 39 ist aufgrund der Nähe zu bekannten Bodendenkmalen unabhängig von der Fundamentierung eine Prospektion erforderlich.

4. Sofern für die Masten keine Rammpfahlgründung sondern eine Flachgründung erfolgt, ist jeder dieser Masten Mast-Nr. 7, 15, 21, 22, 23 und 39 ebenfalls ausreichend im Vorfeld der Baumaßnahme zu prospektieren.

5. In Abhängigkeit von den Prospektionsergebnissen sind ggfs. fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabungen auf dem gesamten Arbeitsstreifen notwendig, deren Umfang und Dauer sind von der Befundsituation abhängig.

6. Die Bodendenkmäler dürfen im Zuge der Bauarbeiten weder mit schwerem Gerät befahren noch durch Rodung von Stubben, Anpflanzungen oder die Lagerung von Bodenaushub oder Baumaterial etc. beeinträchtigt werden.

7. Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggfls. notwendigen, möglicherwiese auch zeit- und kostenintensiven Ausgrabungen hat die Vorhabenträgerin zu tragen.

8. Die Planung und Durchführung der Baumaßnahme hat in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege zu erfolgen.

9. An einzelnen Maststandorten muss davon ausgegangen werden, dass Bodendenkmale betroffen sind. Bevor Pfahlgründungen durchgeführt werden können, ist es notwendig im Vorfeld der Maßnahme den Oberboden im Bereich der Masten, d.h. zwischen den Mastecken, mit Hilfe eines Baggers abzuziehen. Dies betrifft die Mast-Nr. 122 und 123 (liegen im Bereich mehrere Fundstreuungen), Mast-Nr. 127 und 128 (liegen im Bereich mehrere Fundstreuungen) sowie Mast-Nr. 131. Diese Arbeiten sind begleitet und unter Anleitung von archäologisch geschultem Fachpersonal durchzuführen. Für die Sicherung und Dokumentation auftretender archäologischer Bodenfunde ist der archäologischen Denkmalpflege Hannover jeweils ein Zeitraum von 3 Wochen einzuräumen.

10. Sollte sich aus bautechnischen Gründen für einige der Maststandorte Mast.-Nr. 122, 123, 127, 128 und 131 der Antragstrasse die Notwendigkeit von Flachgründungen, und somit ein flächiger Oberbodenabtrag ergeben, ist dieser durch archäologisch geschultes Fachpersonal zu begleiten.

11. Durch eine Ortsbegehung ist zu klären, ob in dem Waldstück zwischen den Masten 102 und 103 Grabhügel vorhanden sind. Sollten diese noch vorhanden sein, ist bei den Rodungsarbeiten für den Sicherheitsbereich der Freileitung sicher zu stellen, dass es nicht zum Befahren, Rangieren und sonstigen denkmalbeschädigenden Arbeiten auf und am Grabhügel kommt. Das Roden der Baumstuken im Bereich der Hügel ist untersagt. Das Roden der Baumstuken im restlichen Sicherheitsstreifen ist durch archäologisch geschultes Fachpersonal zu begleiten.

12. Der Mutterbodenabtrag im Bereich der Kabelübergangsanlage Dickel West und der sich anschließenden Kabeltrasse bis zum Umspannwerk St. Hülfe ist mindestens 4 Wochen vor Beginn aller tiefer gehenden Erdarbeiten vorzunehmen und durch archäologisch geschultes Fachpersonal (Grabungsfirma) zu begleiten. Der Bodenabtrag hat mit dem Bagger zu erfolgen. Das Befahren der abgezogenen Fläche und der Aufbau der Baustraße dürfen erst nach Freigabe durch die Denkmalpflege Oldenburg erfolgen.

1.1.3.2.12 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung

1. In den Erdkabelabschnitten hat die Vorhabenträgerin eine umfassende ökologische-, Umwelt– und bodenkundliche Baubetreuung durchzuführen. Belastungen und Schäden des Bodens sind dabei zu dokumentieren.

2. Die Wallhecke im Bereich der Kabelpunkte 1.27 und 1.28 ist zu unterbohren. Die Kabelverlegung darf in diesem Bereich nicht in offener Bauweise erfolgen.

3. Der Mutterboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Bonität der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt. Vor Ort freigelegter Mutterboden ist 1:1 wiedereinzubauen.

4. Für Bemessung und Konstruktion sowie die Ausführung der Bautätigkeiten der 380-kV-Leitung sind die Europa-Normen EN 50341-1 und EN 50341-3-4 zu beachten.

5. Für die Bemessung und Konstruktion sowie die Ausführung der 380-kV-Kabelübergangsanlagen sind die Vorschriften der DIN VDE Normung für Starkstromanlagen zu beachten- DIN VDE 0101. Bei der technischen Auslegung sind die Vorschriften IEC 60287-1-1 (Kabel - Berechnung der Bemessungsströme - Bemessungsstrom-Gleichungen (100 % Lastfaktor) und Berechnung der Verluste – Allgemeines), IEC 60853-3 (Berechnung der Strombelastbarkeit von Kabeln bei zyklischer Last und bei Notbetrieb - Faktor für zyklische Belastung für Kabel aller Spannungen mitdosierter Bodenaustrocknung) und die IEC 62067 (Starkstromkabel mit extrudierter Isolierung und ihre Garnituren für Nennspannungen über 150 kV bis 500 kV - Prüfverfahren und Anforderungen) zu beachten.

6. Bodenarbeiten sind entsprechend den einschlägigen Richtlinien durchzuführen (DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial etc.).

7. Zu nasse Böden sollten nach Möglichkeit nicht befahren werden.

8. Oberbodenarbeiten (Abtrag und Auftrag des Mutterbodens) dürfen, nur bei geeigneter Bodenfeuchte durchgeführt werden.

9. Der Boden ist soweit wie möglich schichtgerecht auszuheben und zu lagern. Der Bodenaushub ist soweit wie möglich vollständig und schichtgerecht wiedereinzubauen.

10. Zur Verringerung des Bodendrucks auf nicht tragfähigen Flächen, wie beispielsweise tiefgründigen Moorböden, sind Baustraßen anzulegen oder Baggermatten zu verwenden.

11. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist, soweit erforderlich und durchführbar, eine Tiefenlockerung des Unterbodens durchzuführen.

12. Der Oberboden ist nach Wiedereinbau aufzulockern.

1.1.3.2.13 Maßnahmen zur Minderung des Baulärms

1. An nachfolgend genannten Immissionsorten in Ganderkesee sind bei einer Dreifach-Baustelle Maßnahmen zur Minderung des Baulärms durch die Vorhabenträgerin vorzusehen:

   - Schlutterweg 43
   - Schlutterweg 45
   - Adelheider Straße 23
   - Adelheider Straße 61
   - Adelheider Straße 63
   - Adelheider Straße 71
   - Heideweg 9
   - Neu-Holzkamp 2
   - Neu-Holzkamp 4
   - Große Schafheide
   - Sethe 1
   - Meierhafe 1
   - Meierhafe 3
   - Sportweg 1
   - Sportweg 4
   - Harpstedter Straße 4

2. An nachfolgend genannten Immissionsorten in Ganderkesee sind bei einer Dreifach-Baustelle mit Düker Maßnahmen zur Minderung des Baulärms durch die Vorhabenträgerin vorzusehen:

   - Schlutterweg 43
   - Schlutterweg 45
   - Adelheider Straße 61
   - Adelheider Straße 63
   - Adelheider Straße 71
   - Meierhafe 1
   - Harpstedter Straße 4

3. Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind bei einer Dreifach-Baustelle dann zu veranlassen, wenn die nachfolgend angegebenen Entfernungen zwischen Baustellenmitte und Immissionsort in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung unterschritten werden: bei Kurgebieten 450 m, bei reinen Wohngebieten 290 m, bei allgemeinen Wohngebieten 190 m und bei Mischgebieten 120 m.

4. Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind bei einem räumlichen Zusammentreffen von der Dreifach-Baustelle mit einer Dückerbaustelle dann zu veranlassen, wenn die nachfolgend angegebenen Entfernungen zwischen Baustellenmitte und Immissionsort in

Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung unterschritten werden: bei Kurgebieten 510 m, bei reinen Wohngebieten 330 m, bei allgemeinen Wohngebieten 210 m und bei Mischgebieten 140 m.

5. Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind bei der Errichtung von Kabelübergangsanlagen dann zu veranlassen, wenn die nachfolgend angegebenen Entfernungen zwischen Baustellenmitte und Immissionsort in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung unterschritten werden: bei Kurgebieten 330 m, bei reinen Wohngebieten 210 m, bei allgemeinen Wohngebieten 130 m und bei Mischgebieten 80 m.

1.1.3.2.14 Leitungsträger und Telekommunikation

1.1.3.2.14.1 Allgemeines

1. Vor Baubeginn sind aktuelle Bestandsauskünfte von den Leitungsträgern einzuholen. Die Erkundigungspflicht der Bauausführenden gilt auch für Versorgungsträger, die zum Zeitpunkt ihrer Stellungnahme keinen Anlagenbestand im Trassenbereich hatten (z. B. Stadtwerke EVB Huntetal GmbH).

2. Die Kreuzungen sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Richtlinie G 463 durchzuführen. Die GW 315 "Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen" als Teil des DVGW-Regelwerks ist zu beachten. Die AFK-Empfehlung Nr. 3 "Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen" sind ebenfalls zu beachten.

3. Die genaue Tiefe und Lage der Versorgungsleitungen sind durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.

4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinflussungen der Erdgastransportleitungen und Kabel kommt. Sollten durch Beeinflussungen aufgrund des Bauvorhabens Maßnahmen an den Versorgungsleitungen erforderlich werden, sind diese in Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber umzusetzen.

5. Bei Verlegung von Erdkabeln sind die „DIN VDE 0228, Maßnahmen bei Beeinflussung von Fernmeldeanlagen durch Starkstromanlagen, Teil 1 und Teil 2“ sowie die „Technischen Empfehlungen Nr. 1 und Nr. 3 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen“ einzuhalten.

6. Bei der Kreuzung / Parallelführung sind die Mindestabstände der AfK-Empfehlung Nr. 3 einzuhalten. Das technische Regelwerk DVGW-GW 22 ist zu beachten.

7. Die zu treffenden Schutzvorkehrungen müssen bereits vor Beginn der Bauarbeiten zur Verlegung des Erdkabels wirksam sein.

8. Kosten für die vorhabenbedingte Änderung an Versorgungsanlagen der Leitungsbetreiber sind von der Vorhabenträgerin zu übernehmen.

9. Kosten für erforderliche Schutzmaßnahmen gegen eine Wechselstrombeeinflussung der 380-kV-Leitung zu Anlagen der Leitungsträger hat ebenfalls die Vorhabenträgerin zu tragen.

10. Es ist beim Aufbau der Strommasten darauf zu achten, dass alle geplanten Masten und notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen nicht unnötig in die bestehenden Richtfunktrassen ragen.

11. Werden während der Baumaßnahme unbekannte Leitungen angetroffen, dann sind diese unverzüglich zu sichern. Es ist Aufgabe der Vorhabenträgerin den Eigentümer zu ermitteln und anschließend zu kontaktieren.

1.1.3.2.14.2 Belange der Deutschen Telekom GmbH

1. An zahlreichen Stellen, vor allem im Bereich von öffentlichen Straßen, kreuzt oder nähert sich die 380-kV-Leitung den Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH. Diese müssen ggf. geschützt, geändert oder verlegt werden. Die Kosten dieser Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Die Vorhabenträgerin hat sowohl für die störende als auch für die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen und diese Kosten zu tragen, sodass keine Störungen von der elektrischen Anlage ausgehen.

2. Es besteht Abstimmungsbedarf zwischen der Vorhabenträgerin und der Deutschen Telekom Technik GmbH. Nach Untersuchung und Berechnung des Störungspotentials in den Berührungspunkten wird die Deutsche Telekom GmbH der Vorhabenträgerin die Kosten für die Schutzmaßnamen bekannt geben und eine Vereinbarung zur Kostenübernahme übersenden.

3. Bei der Bauausführung sind Beschädigungen an den vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH zu vermeiden. Aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) ist der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit zu ermöglichen.

4. Vor Beginn der Bauausführung hat sich die Vorhabenträgerin über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien zu informieren.

5. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

1.1.3.2.14.3 Belange der Westnetz GmbH

1. Die Vorhabenträgerin hat sich mindestens 3 Monate vor der Realisierung der Baumaßnahme mit der Westnetz GmbH in Verbindung zu setzen, damit eventuell erforderlich werdende Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen an den vorhandenen Versorgungseinrichtungen durchgeführt werden können.

2. Rechtzeitig vor Baubeginn haben die Bauausführenden aktuelle Planauskünfte von der Westnetz GmbH, Netzplanung, St. Hülfer Bruchstraße 30, 49356 Diepholz einzuholen.

3. Bei einer Parallelführung der Erdverkabelung mit der 110-kV-Hochspannungsfreileitung St. Hülfe – Barnstorf, Bl. 0750 der Westnetz GmbH ist ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m zwischen der vertikalen Projektion des ruhenden Leiterseiles und dem Kabelgraben einzuhalten.

4. Die Hochspannungsfreileitungsmasten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung St. Hülfe – Barnstorf, Bl. 0750 der Westnetz GmbH dürfen durch die Verlegung der Erdkabel nicht beeinträchtigt werden. Zwischen den Eckstielen der Maste und der Außenkante des Kabelgrabens ist ein seitlicher Abstand von mindestens 10,0 m einzuhalten.

5. Die zu treffenden Schutzmaßnamen müssen bereits mit Beginn der Bauarbeiten zur Verlegung des Erdkabels im Bereich KÜA Dickel West bis USW St. Hülfe wirksam sein.

6. Die Leitungen und die Maststandorte der 110-kV-Hochspannungsfreileitung St. Hülfe – Barnstorf, Bl. 0750 müssen jederzeit zugänglich bleiben. Insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.

7. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

1.1.3.2.14.4 Belange der Avacon AG

1. Im Trassenbereich befinden sich Telekommunikationsleitungen der Avacon AG. Die Leitungsschutzanweisung ist einzuhalten.

2. Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin die Avacon AG zu beteiligen, damit evtl. notwendig werdende Änderungen an den Versorgungsanlagen rechtzeitig berücksichtigt werden können. Insbesondere sind Freileitungskreuzungen zu beachten.

1.1.3.2.14.5 Belange der EWE Netz GmbH

1. Die Erdgashochdruckleitungen der EWE Netz GmbH sind zur Sicherung ihres Bestandes in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt (jeweils 4 m von der Rohrachse). In diesem Bereich dürfen keine Baulichkeiten errichtet und keine tiefwurzelnden Bäume angepflanzt werden. Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens und Kreuzungen der Leitungen haben eine örtliche Einweisung und eine Bauaufsicht durch die EWE Netz GmbH zu erfolgen.

2. Bei der Verlegung von Höchstspannungserdkabeln oder Errichtung der Höchstspannungsfreileitung und der Masten ist ein ausreichender Abstand zu den Leitungen der EWE Netz GmbH einzuhalten. Die Abstände und technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinflussung durch Hochspannung ist der AfK-Empfehlung Nr. 3/TE Nr. 7 zu entnehmen.

3. Bei anstehenden Rammarbeiten sind zum Schutz der Leitungen der EWE Netz GmbH vorher Schwingungsmessungen durch ein zertifiziertes Ingenieurbüro durchzuführen.

1.1.3.2.14.6 Belange der Gastransport Nord GmbH

1. Es dürfen keine Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Erdgas-Hochdruckleitungen der Gastransport Nord GmbH beeinträchtigen oder gefährden. Zur Sicherung des Bestandes sind die Leitungen der Gastransport Nord GmbH in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt (jeweils 4 m von der Rohrachse). Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet.

2. Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und seine Anlagen müssen auch während der Baumaßnahme gewährleistet werden.

3. Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen im Schutzbereich ist nicht gestattet.

4. Das Errichten von Bauwerken jeglicher Art im Schutzstreifen ist nicht gestattet. Evtl. geplante Tragmaststandorte im Trassenbereich der Erdgas-Hochdruckleitung sind mit der Gastransport Nord GmbH abzustimmen.

5. Die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet.

6. Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonenbereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung ragen.

7. Schachtarbeiten dürfen im Schutzbereich nur in Handschachtung ausgeführt werden.

8. Evtl. vorhandene Armaturen oder Oberirdische Leitungsteile, wie z.B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten der Vorhabenträgerin.

9. Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

10. Bei Kultivierungs-, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen sind besondere, mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten.

11. Eine Niveauänderung und das Anlegen von Mulden-Rigolen-System im Schutzstreifen sind nicht zulässig.

12. Mit den Betreibern der kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 sind einzuhalten.

13. Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist vor Baubeginn unter Anwesenheit der Gastransport Nord GmbH durch Querschläge zu ermitteln, in Bestandsplan festzuhalten und vor Ort zu markieren.

14. Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die uneingeschränkte Zuwegung muss dauerhaft gewährleistet sein.

1.1.3.2.14.7 Belange der Open Grid Europe GmbH

1. Die Freileitung hat zu der bestehenden Ferngasleitung im Bereich der Masten 28 bis 31 die Mindestabstände der AfK-Empfehlung bei Parallelführung und bei Kreuzungen einzuhalten. Daher ist im Parallelführungsbereich ein Mindestabstand von 10 m zwischen der Rohrleitungsachse und der senkrechten Projektion des äußeren Leitungsseils zu berücksichtigen. Im Kreuzungsbereich darf ein Abstand von 10 m zwischen der Ferngasleitung und dem Masteckstiel nicht unterschritten werden.

2. Höchstspannungsmasten einschließlich aller Erdungen dürfen nur außerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung errichtet werden.

3. Trommel- und Windenplätze einschließlich der Bauverankerungen sind in den unmittelbaren Leitungsbereichen nicht zulässig. Die Trommel- und Windenplätze sind außerhalb des Schutzstreifes anzuordnen. Sollte dies aufgrund von Zwangslagen nicht möglich sein, so ist eine Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH zwingend erforderlich.

4. Das Aufstellen von Seilzugmaschinen ist im Schutzstreifen nicht erlaubt.

5. Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen (Auslegen von Baggermatten, Stahlplatten o. ä.) zu sichern.

6. Im Endausbau von Überfahrten im Schutzstreifen darf eine Überdeckung von 1,00 m nicht unterschritten werden. Andererseits sollte eine Deckung von mehr als 2,00 m nicht vorhanden sein.

7. Der Unterbau sowie die Oberflächenbefestigung der geplanten Andienungswege im Schutzstreifen müssen so beschaffen sein, dass die Bildung von Setzungen und Spurrillen ausgeschlossen ist. Betonierte Flächen sind hier nicht erlaubt.

8. Es ist durch entsprechende Einbauten wie z. B. Leitplanken, Zäune o. ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Leitungsbereiche nicht mit Baufahrzeugen versehentlich befahren werden.

9. Die Andienungswege im Schutzstreifen müssen für das zuständige Überwachungspersonal der Open Grid Europe GmbH frei zugänglich und für notwendig werdende Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Versorgungsanlagen auf Verlangen des örtlichen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH jederzeit sperrbar sein.

10. Das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen wie z. B. Krananlagen, Umkleide- bzw. Aufenthaltsräume, Büro- und Magazincontainer, Sanitäranlagen sowie die vorübergehende Lagerung von Baumaterial, Baumaschinen und Erdaushub ist in den Schutzstreifenbereichen der Versorgungsanlagen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Open Grid Europe GmbH statthaft.

11. Durch den Bau der Höchstspannungsleitung darf es zu keinen Arbeitsbehinderungen an der Ferngasleitung kommen. Die Auflagen und Hinweise der Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH sind zu beachten.

1.1.3.2.14.8 Belange der Wintershall Holding GmbH

1. Der Schutzstreifen der im Trassenbereich liegenden Leitungen und Kabel von 8 m bzw. 10 m (je 4 m bzw. 5 m beidseits) sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Schutzstreifen zu vorhandenen Kathodenschutzanlagen der Leitungen sind ebenfalls von jeglicher Bebauung freizuhalten.

2. Sollten durch die Maststandorte eine Anpassung der bestehenden Leitungen erforderlich werden, haben diese Maßnahmen der Umsetzung in Abstimmung mit dem Versorgungsträger zu erfolgen.

3. In einzelnen Bereichen sind die Mindest- und Schutzabstände der zu kreuzenden Leitungen zu beachten. Eine Abstimmung ist erforderlich.

4. In den Abschnitten Brockmannshausen-Eydelstedt-Dickel (Erdöl-/ Erdgasfeld Düste und ehem. Erdölfeld Dickel) werden Anpassungen im Bereich einiger verfüllter - in einem Radius von 5 m von jeglicher Bebauung freizuhaltender - Bohrungen erforderlich, damit es möglich ist, hier bei Bedarf (Aufwältigung / Nachverfüllung) eine Autowinde mit Gitterteleskopmast einzusetzen. Diese Bohrungen und die in unmittelbarer Nähe befindliche Sonden-/Förderplätze (z. T. mit obertägigen Anlagen) dürfen nicht überspannt werden. Die seitliche Auslenkung der Masten ist ebenfalls zu beachten.

5. Das Befahren und Überqueren der Leitungsschutzstreifen mit schweren Baufahrzeugen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. Baggermatten) und in Abstimmung mit einer dafür beauftragten Person zulässig; Krananlagen dürfen auf den Leitungstrassen nicht positioniert werden.

1.1.3.2.14.9 Belange der GASCADE Gastransport GmbH

1. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der eingereichte Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht

berücksichtigt. Die Lage der Anlagen ist von der Vorhabenträgerin durch Suchschachten zu prüfen.

2. Die AfK-Empfehlungen sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen sind bei der Errichtung von Hochspannungsfreileitungen zu beachten. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse sollte im Parallelverlauf 10 m nicht unterschreiten. In engster Abstimmung mit der GASCADE Gastransport GmbH kann ein geringerer Abstand vereinbart werden.

3. Die Überbauung der Schutzstreifen der Leitungen ist nicht zulässig. Eine Überbauung ist in enger Abstimmung mit der GASCADE Gastransport GmbH jedoch möglich.

4. Erdungsbänder dürfen nicht über die Anlagen verlegt werden.

5. Die jeweiligen Krananlagen zur Errichtung der Masten sind außerhalb des Schutzstreifens zu positionieren. Die Anker für die Verankerung müssen ebenfalls außerhalb des Schutzstreifens eingebracht werden.

6. Im Kreuzungsbereich der Anlagen sind die Kabel in offener Bauweise zu verlegen. Der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges ist nicht zulässig. Ein Abstand von mindestens 0,40 m ist zu den Anlagen einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne die Zustimmung der GASCADE nicht verändert werden.

7. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mindestens 1,0 m rechts und links über dem Leitungsrohr hinausragen.

8. Sollte das Leitungsrohr im Bereich der Baumaßnahme freigelegt werden, sind das Fernmeldekabel und das Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Es hat eine Abstimmung über die Art der Sicherungsmaßnahmen mit dem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

9. Bei einer Unterquerung der Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter den Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wieder erhält, welchen sie vor der Baumaßnahme hatte.

10. Direkt über den Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandfläche (N/cm^2) folgende Werte nicht überschreitet:

ab 0,3 m Leitungsüberdeckung	8,5 N/cm^2

ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm^2

11. Bei einer grabenlosen Verlegung von Kabeln ist dem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen und ein Abstand von mindestens 1,0 m zu den Anlagen im Kreuzungsbereich einzuhalten.

12. Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb des Schutzstreifens anzulegen. Als Startgrube ist diejenige zu wählen, die sich am nächsten zu den Anlagen befindet. Die Grubenwände sind im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen zu sichern. Es hat eine Abstimmung über die Art der Sicherungsmaßnahmen mit dem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

13. Es ist durch ein Messprotokoll nachzuweisen, dass während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf gegeben ist. Eine Kopie des Messprotokolls ist der GASCADE zur Verfügung zu stellen.

14. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche der GASCADE zur Verfügung zu stellen. Diese müssen die genauen Angaben zur Lage und höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu der Stromleitung enthalten.

15. Für die Ausgleichmaßnahmen gilt, dass tiefwurzelnde Bäume und Gehölze grundsätzlich innerhalb eines Abstandes von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig sind. Eine Heckenpflanzung innerhalb des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist die Zustimmung erforderlich.

16. Im Bereich zu der Baumaßnahme können sich Markierungspfähle (teilweise mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht des Pipeline-Service zu sichern.

17. Das Befahren und Überqueren der Schutzstreifen mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.

18. Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich der Anlagen erfolgen.

19. Rechtzeitig vor Baubeginn ist unter Angabe des Aktenzeichens Az. 03.00.00.M.012.0046.03 durch den bauausführenden Betrieb ein Schachtschein als Baufreigabe zu beantragen.

20. Die Zugänglichkeit der Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein.

1.1.3.2.14.10 Belange der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG)

1. Bei metallischen Leitungen bzw. bei Verwendung von Kabeln mit Metallarmierung ist eine elektrische Beeinflussung durch den kathodischen Korrosionsschutz der Rohrleitungen möglich. Es sind Beeinflussungsmessungen in Absprache mit der EMPG vorzunehmen, ggf. Messkontakte für einen Abgleich aufzubringen und Messpfähle zu setzen.

2. Das Aufschweißen der Messkontakte an den Rohrleitungen sowie das Setzen der Messpfähle erfolgt durch EMPG.

3. Sofern die Freileitung bzw. das Kabel mit einem kathodischen Schutz beaufschlagt werden, hat die Vorhabenträgerin den Nachweis zu erbringen, dass der kathodische Korrosionsschutz der Rohrleitungen nicht beeinflusst wird. Die VDE-Bestimmung 0150 ist einzuhalten.

4. Der gesamte Schutzstreifen der Leitungen der EMPG ist als Bauverbotszone auszuweisen, sodass die Erreichbarkeit der Leitungen für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten jederzeit gewährleistet ist.

5. Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen, wie bspw. das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.

6. Im Kreuzungsbereich zwischen den Erdkabeln und den Anlagen der EMPG ist ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m bei Querung im offenen Rohrgraben bzw. 2,0 m bei Querung im Horizontalbohrverfahren einzuhalten.

7. Zwischen der Rohrleistungsachse und dem Mast (Mastfundament) ist ein Mindestabstand von 10 Meter gemäß der AfK-Empfehlung Nr. 3 einzuhalten.

8. Zwischen der Rohrleitung und dem äußeren Rand der Erdungsanlage (Masterder) ist ein Abstand von mindestens 2 Meter (lichte Weite) einzuhalten.

9. Die Vorhabenträgerin hat den Nachweis zu erbringen, dass durch das Vorhaben die Rohrleitungen und die Begleitkabel nicht unzulässig beeinflusst werden. Ggfls. sind entsprechende Berechnungen durchzuführen.

1.1.3.2.14.11 Belange der Erdgas Münster GmbH

1. Die Gashochdruckleitungen sind jeweils innerhalb eines 8 m breiten Schutzstreifens verlegt. Die Gashochdruckleitung 119 Dötlingen – Voigtei hat einen Schutzstreifen von 12 m. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Gebäuden sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.

2. Der Betrieb der Anlagen darf durch die Errichtung und den Betrieb der Höchstspannungsleitung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Ausführungen des Merkblattes der Erdgas Münster GmbH sind zu beachten.

3. Eine elektrische Beeinflussung ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

4. Arbeiten, die die Sicherheit der Leitungen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Erdgas Münster GmbH erfolgen. geschlossen werden.

5. Bei einem Kreuzen der Hochdruckerdgasleitung mit Höchstspannungserdkabeln ist der Erdgas Münster GmbH zuvor ein tragfähiges technisches Konzept vorzulegen.

1.1.3.2.14.12 Belange der Gasunie Deutschland Services GmbH

1. Sämtliche Baumaßnahmen im Schutzbereich der Erdgasleitungen sind in Anwesenheit eines Gasunie- Mitarbeiters durchzuführen.

2. Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen, wie bspw. das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.

3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung durchzuführen.

4. Der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung sowie die Stationen sind zu Überwachungs- und Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich zu sein. Material, Gerät und Erdaushub sind außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.

5. Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.

6. Die Erdgastransportleitung darf während der Bauphase nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z. B. mit Baggermatratzen gesichert worden ist.

7. Es ist bei der Durchführung des Bauvorhabens und danach sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung nicht gefährdet wird.

8. Die Standsicherheit der Mastfundamente muss ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Leitungen ermöglichen.

9. Beim Aufstellen von Kranen und Arbeitsbühnen ist darauf zu achten, dass diese außerhalb der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung errichtet werden. Freischwebende Lasten sollten außerhalb des Schutzstreifens belegt werden. Ansonsten sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

10. Für Rammungen im Bereich von ca. 30 m zur Erdgastransportleitung ist ein Bodengutachten zu erstellen und der Gasunie zuzuleiten. Zudem sind die Daten über die zum Einsatz kommende Ramme zu übermitteln. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Spundung der Baugrube erforderlich wird.

11. Die Unterkreuzung der Erdgastransportleitung ist in offener Bauweise durchzuführen.

12. Im Kreuzungsbereich zwischen den Erdkabeln und den Anlagen der Gasunie ist ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m einzuhalten. Sollte eine Kreuzung mittels

Pressung (HDD-Bohrverfahren) durchgeführt werden, darf der erforderliche vertikal / lichte Mindestabstand 2 m nicht unterschreiten.

13. Parallel verlaufende Rohrleitungen sind grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung zu verlegen.

14. Im Schutzstreifenbereich ist eine freie Arbeitshöhe unter der Freileitung von mindestens 10 m einzuhalten.

1.1.3.2.14.13 Belange der Avacon AG, Salzgitter

1. Von der Fundamentaußenkante der Masten der Leitungen der Avacon AG ist bis zur Oberkante Kabelgraben ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten.

2. Bei Tätigkeiten innerhalb des Schutzstreifens der Freileitungen der Avacon AG sind die maximalen Arbeitshöhen im Detail mit der Avacon AG abzustimmen.

3. Die Masten 71, 70, 66 und 65 der 110-kV-Leitung Wildeshausen-Ganderkesee befinden sich in unmittelbarer Nähe der Kabeltrasse. Für diese Standorte ist ein Gutachten über die mögliche Beeinflussung der Mastfundamente und der Erdungsanlagen durch die Potentialanhebung im Fehlerfall des 380-kV-Kabels zu erstellen.

4. Die Vorhabenträgerin hat einen Nachweis der Ohm’schen Beeinflussung der Fundamente und Erdungsanlagen der Masten 71, 70, 66 und 65 der 110-kV-Leitung Wildeshausen-Ganderkesee zu erbringen. Dieser ist der Avacon AG zu übermitteln.

5. Die Vorhabenträgerin hat erforderlich werdende Schutzmaßnahmen im Zuge der Ausführungsplanung umzusetzen.

1.1.3.2.15 Beteiligungspflichten

1.1.3.2.15.1 Allgemein

Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen Kontakt mit den Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Maßnahmen abzustimmen.

1.1.3.2.15.2 Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung Nord

Mindestens ein Monat vor Baubeginn sind der militärischen Luftfahrtbehörde unter Angabe des Aktenzeichens IUW 4 – Nord 1-R-677-12-a alle endgültigen Daten, wie Art der Hindernisse, die Koordinaten (WGS 84- geographisch), Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Datum der geplanten Fertigstellung, mitzuteilen. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen.

1.1.3.2.15.3 Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn sind unter Angabe des Zeichens Infra I 3_II-084-15-SON alle endgültigen Daten der Maste (lediglich Maste mit einer Höhe über 60 m über Grund), Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnungen anzuzeigen. Diese Daten werden in die militärischen Luftfahrthinderniskarten eingetragen.

1.1.3.2.15.4 Beteiligung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg

1. Für die Kreuzung der Freileitung mit den Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Zuständigkeit des Geschäftsbereichs Nienburg stehen, sind vertragliche Regelungen erforderlich. Die zwischen der Vorhabenträgerin und der Straßenbauverwaltung geschlossenen Rahmenverträge sind entsprechend zu erweitern oder entsprechende Einzelverträge abzuschließen. Hierfür sind dem Geschäftsbereich Nienburg rechtzeitig vor Baubeginn die Antragsunterlagen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

2. Sämtliche Bauarbeiten zur Errichtung der Freileitung im Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs sind im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenmeistereien Diepholz und Bassum durchzuführen.

1.1.3.2.15.5 Beteiligung der EWE Netz GmbH

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin oder die bauausführende Firma die Baumaßnahme bei der EWE Netz GmbH anzuzeigen und die Maßnahme abzustimmen.

1.1.3.2.15.6 Beteiligung der Gastransport Nord GmbH

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten ist Kontakt mit der Gastransport Nord GmbH, Holler Landstraße 82, 26135 Oldenburg aufzunehmen.

1.1.3.2.15.7 Beteiligung des Unterhaltungsverbands Hunte (Wasser- und Bodenverband)

1. Nach Abschluss der Verlegearbeiten bei Gewässerkreuzungen mit Erdkabeln ist eine Fertigstellungsabnahme für jede Gewässerkreuzung gemeinsam mit dem Unterhaltungsverband Hunte durchzuführen. Dem Verband sind Bestandspläne der Leitungsführung auszuhändigen.

2. Beginn und Ende der Einleitung von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen sind dem Unterhaltungsverband Hunte anzuzeigen.

3. Beginn und Ende der einzelnen Arbeiten an den betreffenden Maststandorten entlang von Gewässern II. und III. Ordnung sind dem Unterhaltungsverband Hunte Nr. 71 anzuzeigen.

4. Es ist eine Abnahme der einzelnen Standorte mit dem Unterhaltungsverband durchzuführen.

1.1.3.2.15.8 Beteiligung des Ochtumverbandes (Wasser- und Bodenverband)

1. Beginn und Ende der Arbeiten sind beim Ochtumverband, Harpstedt anzuzeigen.

2. Nach Fertigstellung der Anlage ist eine Abnahme beim Ochtumverband zu beantragen. Ggfls. erforderlich werdende Nachbesserungen sind unverzüglich vorzunehmen.

1.1.3.2.15.9 Beteiligung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV)

1. Die genaue Lage der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen wird von der Betriebsstelle in Hude bzw. der Betriebsstelle in Wildeshausen in der Örtlichkeit angegeben. Eine Abstimmung diesbezüglich ist erforderlich.

2. Sollte im Rahmen der Bauausführung die bestehenden Leitungen verlegt bzw. umgesetzt werden, ist der OOWV rechtzeitig vor der Erstellung der Ausführungsplanungen zu informieren.

3. Der OOWV ist über den Baubeginn in dem Schutz-/ Trinkwassergewinnungsgebiet Wildeshausen rechtzeitig zu informieren.

1.1.3.2.15.10 Beteiligung der Winterschall Holding GmbH

1. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme müssen die einzuhaltenden Abstände unter Zugrundelegung von Auflagen nach den technische Regelwerken (u.a. DVGW-Richtlinien, AfK-Empfehlungen, VDE-Bestimmungen) sowie bergrechtlichen Bestimmungen (Schutzbereiche, Schutzstreifen, Mindestabstände, Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinflussungen des kathodischen Leitungsschutzes) abgestimmt werden.

2. Sämtliche Bauarbeiten im Näherungsbereich der Bohrungen und Anlagen der Wintershall Holding GmbH bedürfen einer rechtzeitigen Abstimmung. Eine Abstimmung ist auch hinsichtlich der Leitungen der Erdgas Münster und Gascade GmbH erforderlich, da die Wintershall für die Einweisung und Bauaufsicht vor Ort zuständig ist.

1.1.3.2.15.11 Beteiligung der GASCADE Gastransport GmbH

1. Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten ist mit dem Pipeline-Service PLS Rehden ein Ortstermin zu vereinbaren. Dieser wird für eine örtliche Ausweisung des Verlaufes der Anlagen zur Verfügung stehen und während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit der Anlagen überwachen.

2. Die Bauarbeiten sind nur im Beisein des Pipeline-Services auszuführen.

3. Wird die Freileitung oder das Erdkabel innerhalb eines Abstandes von 300 m zu den Anlagen (Parallelführung / Kreuzung) errichtet, ist zwecks möglicher Beeinflussung des

kathodischen Korrosionsschutzes der Anlagen eine Abstimmung mit der Abt. GNO erforderlich.

1.1.3.2.15.12 Beteiligung der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG)

Im Rahmen der Detailplanung ist zu dem Überwachungsbetrieb ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Betriebe Gas West, Vor dem Esch 12, 26197 Großenkneten sowie dem Überwachungsbetrieb ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Betriebe Gas Ost, Postfach 11 54, 31593 Steyerberg Kontakt aufzunehmen.

1.1.3.2.15.13 Beteiligung der Erdgas Münster GmbH

1. Es ist eine Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Erdgas Münster GmbH bei etwaigen Anpassungs- und Schutzmaßnahmen im Rahmen der Detailplanung und Feintrassierung erforderlich.

2. Mindestens eine Woche vor Baubeginn sind die Betriebsführer der Erdgas Münster GmbH WIHO, Barnstorf, Rechterner Straße 16, 49406 Barnstorf und EMPG, Betriebe Gas West, Vor dem Esch 12, 26197 Großenkneten zu informieren.

1.1.3.2.15.14 Beteiligung der Gasunie Deutschland Services GmbH

1. Der zuständige Leitungsbetrieb ist bei Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung zu informieren.

2. Rechtzeitig, jedoch spätestens 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich ist Kontakt zu Gasunie Deutschland Technical Services GmbH, Leitungsbetrieb Schneiderkrug, Husumer Str. 37, 49685 aufzunehmen.

1.1.3.2.15.15 Beteiligung der Westnetz GmbH

1. Die Vorhabenträgerin hat der Westnetz GmbH den Beginn der Bauarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen anzuzeigen.

2. Mit der Westnetz GmbH, Leitungsbereich Gersteinhof, DRW-S-EP-LG, Alte Bockumer Straße 4, 59368 Werne ist ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung hat insbesondere auf Grund der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten im Bereich der Freileitung der Westnetz GmbH nicht begonnen werden.

1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich- rechtliche Genehmigungen

Neben der Planfeststellung sind auf Grund der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich.

Es ist nicht erforderlich, dass alle durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzten Entscheidungen aufgelistet werden. Ungeachtet dessen, werden nachfolgend die wichtigsten Entscheidungen anderer Behörden genannt.

1.2.1 Forstrechtliche Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur Umwandlung der Flächen in eine andere Nutzungsart gem. § 8 Abs. 1 NWaldG. Der Umfang ergibt sich aus Kapitel 2.2.3.7 des Beschlusses.

1.2.2 Naturschutzrechtliche Genehmigung

Nachfolgende Befreiungen, Ausnahmen oder Erlaubnisse von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Landschaftsschutzgebiete LSG OL 60 (Landkreis Oldenburg) sowie LSG DH 78, DH 30, LSG DH 25 und DH 42 (Landkreis Diepholz) werden erteilt:

1. Das Landschaftsschutzgebiet OL 60, Dehmse wird auf einer Länge von 300 m randlich gequert. Zudem wird Mast 48 am Rande des Landschaftsschutzgebietes errichtet.

2. Das Landschaftsschutzgebiet DH 78, Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen bei Twistringen wird mit einem Erdkabel auf einer Länge von 300 m gequert.

3. Das Landschaftsschutzgebiet DH 30, Klausheide wird auf einer Länge von 940 m von Mast 127 bis 130 gequert. Zudem werden die Masten 128 und 129 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes errichtet. Am Rand der Klausheide ist der Einschlag von Wald- und Baumbeständen erforderlich. Während der Bauphase ist es notwendig außerhalb von Wegen innerhalb des LSG zu befahren.

4. Das Landschaftsschutzgebiet DH 25, Dickeler Sand wird auf einer Länge von 480 m gequert, Am Rand des LSG werden die Masten 154 und 155 errichtet.

5. Das Landschaftsschutzgebiet DH 42, Wetscher Fladder wird mit einem Erdkabel auf einer Länge von 1.410 m randlich gequert. Es gehen Gehölzbestände durch die Querung von Feldhecken verloren. Es ist notwendig, dass das LSG außerhalb von Wegen befahren wird.

1.2.3 Verkehrsrechtliche Genehmigung

- Es wird die Ausnahme vom Anbauverbot für die in die Bauverbotszone von Landesstraßen und Kreisstraßen hineinragenden Traversen von Mast-Nr. 26 (Landstraße L 338) gem. § 24 Abs. 7 i.V.m. Abs. 1 NStrG erteilt.

- Die Genehmigungen nach § 45 Abs. 6 StVO und die Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 i.V.m. § 19 NStrG wird für die Dauer der jeweiligen Baumaßnahme für die nachfolgenden Straßen- und Wegegrundstück erteilt:

    - Gemarkung Ganderkesee, Flur 60, Flurstück 88/1

    - Gemarkung Ganderkesee, Flur 44, Flurstück 221/3

- Gemarkung Ganderkesee, Flur 60, Flurstück 294/149
- Gemarkung Ganderkesee, Flur 58, Flurstück 31/10
- Gemarkung Ganderkesee, Flur 58, Flurstück 31/7
- Gemarkung Ganderkesee, Flur 58, Flurstück 405/92
- Gemarkung Ganderkesee, Flur 58, Flurstück 94/20
- Gemarkung Ganderkesee, Flur 57, Flurstück 101/47
- Gemarkung Ganderkesee, Flur 53, Flurstück 160/4
- Gemarkung Ganderkesee, Flur 53, Flurstück 562/124
- Gemarkung Ganderkesee, Flur 52, Flurstück 220/5
- Gemarkung Ganderkesee, Flur 64, Flurstück 122/3
- Gemarkung Ganderkesee, Flur 64, Flurstück 92
- Gemarkung Ganderkesee, Flur 64, Flurstück 84
- Gemarkung Ganderkesee, Flur 44, Flurstück 194/30
- Gemarkung Ganderkesee, Flur 52, Flurstück 252/31
- Gemarkung Prinzhöfte, Flur 12, Flurstück 66/3
- Gemarkung Winkelsett, Flur 3, Flurstück 16
- Gemarkung Winkelsett, Flur 6, Flurstück 3/2
- Gemarkung Winkelsett, Flur 15, Flurstück 44/8
- Gemarkung Reckum, Flur 6, Flurstück 83/1
- Gemarkung Reckum, Flur 7, Flurstück 73/2
- Gemarkung Aldorf, Flur 7, Flurstück 54
- Gemarkung Aldorf, Flur 7, Flurstück 53
- Gemarkung Aldorf, Flur 7, Flurstück 55
- Gemarkung Aldorf, Flur 2, Flurstück 43
- Gemarkung Aldorf, Flur 3, Flurstück 106/7

- Gemarkung Dreeke, Flur 7, Flurstück 61
- Gemarkung Barnstorf, Flur 1, Flurstück 199/2
- Gemarkung Drentwede, Flur 1, Flurstück 68/2
- Gemarkung Drentwede, Flur 13, Flurstück 38/3
- Gemarkung Drentwede, Flur 13, Flurstück 58/1
- Gemarkung Drentwede, Flur 13, Flurstück 58/2
- Gemarkung Drentwede, Flur 13, Flurstück 58/4
- Gemarkung Jacobidrebber, Flur 3, Flurstück 12
- Gemarkung Colnrade, Flur 2, Flurstück 128/1
- Gemarkung Colnrade, Flur 16, Flurstück 91/5
- Gemarkung Colnrade, Flur 16, Flurstück 92
- Gemarkung Colnrade, Flur 3, Flurstück 364/1
- Gemarkung Colnrade, Flur 7, Flurstück 147/2
- Gemarkung Colnrade, Flur 7, Flurstück 143/1
- Gemarkung Colnrade, Flur 12, Flurstück 271/1
- Gemarkung Colnrade, Flur 13, Flurstück 15
- Gemarkung Klein Henstedt, Flur 5, Flurstück 21/1
- Gemarkung Klein Henstedt, Flur 2, Flurstück 33/3
- Gemarkung Prinzhöfte, Flur 4, Flurstück 45/1
- Gemarkung Wetschen, Flur 20, Flurstück 22
- Gemarkung Wetschen, Flur 23, Flurstück 5/2
- Gemarkung Wetschen, Flur 22, Flurstück 23
- Gemarkung Dickel, Flur 14, Flurstück 15
- Gemarkung Dickel, Flur 26, Flurstück 54
- Gemarkung Dickel, Flur 25, Flurstück 61

- Gemarkung Dickel, Flur 25, Flurstück 9/3
- Gemarkung Dickel, Flur 25, Flurstück 8
- Gemarkung Sankt Hülfe, Flur 1, Flurstück 162/1
- Gemarkung Sankt Hülfe, Flur 3, Flurstück 381/1
- Gemarkung Sankt Hülfe, Flur 3, Flurstück 644/370
- Gemarkung Sankt Hülfe, Flur 4, Flurstück 203
- Gemarkung Sankt Hülfe, Flur 4, Flurstück 199
- Gemarkung Wohlstreck, Flur 2, Flurstück 78/1
- Gemarkung Wohlstreck, Flur 2, Flurstück 70/2
- Gemarkung Eydelstedt, Flur 5, Flurstück 164
- Gemarkung Eydelstedt, Flur 6, Flurstück 267/2
- Gemarkung Donstorf, Flur 1, Flurstück 194
- Gemarkung Düste, Flur 3, Flurstück 60/1
- Gemarkung Düste, Flur 5, Flurstück 48/1
- Gemarkung Düste, Flur 7, Flurstück 17
- Gemarkung Rüssen, Flur 2, Flurstück 97
- Gemarkung Rüssen, Flur 2, Flurstück 171/107
- Gemarkung Rüssen, Flur 2, Flurstück 100
- Gemarkung Rüssen, Flur 3, Flurstück 118
- Gemarkung Rüssen, Flur 3, Flurstück 125

1.2.4 Wasserrechtliche Genehmigungen

Die Genehmigung für die Herstellung und wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern (§ 57 NWG) wird durch die Planfeststellungsbehörde für die Gräben und Bäche auf den nachfolgend benannten Grundstücken erteilt:

- Gemarkung Winkelsett, Flur 10, Flurstück 77/7

- Gemarkung Reckum, Flur 7, Flurstücke 80/2 und 80/1 sowie Flur 5, Flurstück 93/64
- Gemarkung Dreeke, Flur 7, Flurstück 73/1
- Gemarkung Colnrade, Flur 3, Flurstück 429/333
- Gemarkung Klein Henstedt, Flur 5, Flurstück 26
- Gemarkung Prinzhöfte, Flur 4, Flurstück 52
- Gemarkung Prinzhöfte, Flur 12, Flurstück 71/1
- Gemarkung Dickel, Flur 26, Flurstück 10
- Gemarkung Dickel, Flur 25, Flurstück 12
- Gemarkung Sankt Hülfe, Flur 1, Flurstück 171/3
- Gemarkung Sankt Hülfe, Flur 1, Flurstück 162/3
- Gemarkung Sankt Hülfe, Flur 3, Flurstück 378/2
- Gemarkung Sankt Hülfe, Flur 3, Flurstück 386/1
- Gemarkung Wohlstreck, Flur 2, Flurstück 75/3
- Gemarkung Eydelstedt, Flur 6, Flurstück 285
- Gemarkung Dörpel, Flur 2, Flurstück 60/1
- Gemarkung Düste, Flur 3, Flurstück 61/3
- Gemarkung Düste, Flur 3, Flurstück 65/1
- Gemarkung Düste, Flur 7, Flurstück 21/1
- Gemarkung Düste, Flur 7, Flurstück 22/1
- Gemarkung Rüssen, Flur 3, Flurstück 128

Für die ständige Unterquerung des Oehler Grabens wird eine Genehmigung nach § 57 NWG i.V.m. dem Konzentrationsprinzip nach § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz erteilt.

Einzelheiten der Bauausführung sind mit der Unteren Wasserbehörde zu regeln.

1.2.5 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Der Vorhabenträgerin wird die Genehmigung nach § 10 Abs. 1 NDSchG und nach § 13 Abs. 1 NDSchG erteilt. Die Genehmigungen ergehen mit Nebenbestimmungen. Auf Ziffer 1.1.3.2.11 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

1.3 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren einschließlich des Änderungsverfahrens erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Planänderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalte, Hinweise oder Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Art und Weise erledigt haben.

Soweit sich Einwendungen auf eine Grundstücksinanspruchnahme oder eine sonstige Betroffenheit bei Ausführung der nachrichtlich beigefügten Erdkabelabschnitte von der KÜA Wildeshausen-Ost bis zur KÜA Reckum bzw. von der KÜA Höllingen bis zur KÜA Colnrade oder von der KÜA Heitmannshäusern bis zur KÜA Düste Süd, der nur nachrichtlich eingereichten Alternativplanung, beziehen, haben sich diese Einwendungen erledigt. Dies betrifft auch jene Einwendungen die sich auf den Freileitungsabschnitt der Masten 105 bis 120 der Antragstrasse und auf den Viersystemigen Freileitungsabschnitt im Landkreis Diepholz beziehen. Diese Abschnitte werden nicht planfestgestellt.

1.3.1 Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen

Soweit von den Verfahrensbeteiligten Einwendungen und Forderungen grundsätzlicher Art gegen den Plan und das Vorhaben erhoben worden sind, insbesondere

- die Notwendigkeit, Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens in Frage gestellt werden,
- eine andere räumliche Trassenführung verlangt wird,
- ein Mehr an Erdverkabelung gefordert werden,
- die Aktualität und Vollständigkeit der Planunterlagen beanstandet werden,
- die Wirkung der Leitung auf das Wohnumfeld negativ angesehen wird,
- gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder befürchtet werden,
- Beeinträchtigungen von Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Nutzflächen befürchtet werden und
- Bedenken hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes erhoben werden,

werden diese aus den, sich aus Abschnitt 2.2 des Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen und für unbegründet erachtet.

1.3.2 Spezielle Einwendungen und Forderungen

Auf die von Verfahrensbeteiligten erhobenen speziellen Einwendungen und Forderungen wird in Abschnitt 2.3 dieses Beschlusses unter der jeweiligen Einwender-Nummer näher eingegangen und aus den dort genannten Gründen zurückgewiesen.

1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Verlauf des Anhörungsverfahrens und im Erörterungstermin Zusagen oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, stehen diese im Regelfall unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde. Alle von der Vorhabenträgerin getätigten Zusagen sind zulässig und stehen mit dem Gesamtvorhaben in Einklang. Zusagen sind jedoch nur dann Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie Bestandteil der Planunterlagen sind oder nachfolgend explizit in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden sind. Dies Zusagen sind Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG und von der Vorhabenträgerin zu beachten.

1.4.1 Allgemeine Zusagen

1. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass Flur- und Aufwuchsschäden in den ersten 3 Jahren nach Ende der Baumaßnahme pauschal oder individuell mit einem Sachverständigen ermittelt werden. Ab dem 4. Jahr und bis zum 10. Jahr nach Bauende werden Schäden durch einen Sachverständigen dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Sollte von dem Sachverständigen festgestellt und dokumentiert werden, dass auch nach 10 Jahren noch dauerhafte und irreparable Schäden vorliegen, wird die Vorhabenträgerin dem Eigentümer diesen Ausgleich erstatten. Die Ausgestaltung ist bilateral zu klären.

2. Der Mindestbodenabstand des unteren Leiterseils zur Geländeoberkante beträgt 10,00 m.

1.4.2 Zusagen zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen

Es wird zugesichert, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern auf den Grundstücken erfolgen werden.

1.4.3 Zusagen Landwirtschaft

1. Das Unterfahren des unteren Freileitungsseils ist mit landwirtschaftlichen Maschinen mit einer Höhe von bis zu 6 m jederzeit möglich.

2. Sollten bestehende Brunnenbauten auf Grundstücksflächen in Folge der Bauausführung zerstört werden, werden neue Brunnen gebohrt, um die weitere Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.

3. Entstehen im Rahmen der Baudurchführung Schäden an Drainagen, werden diese fachgerecht repariert. Sollten Drainagen im Bereich des Maststandortes liegen, werden diese freigelegt und um den Maststandort herumgeführt. Der ursprüngliche Zustand wird in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt. Die Funktionsfähigkeit der Drainage wird im Nachhinein überprüft.

4. Provisorische Wege, Straßen, Zuwegungen werden nach Ende der Bauphasen wieder zurückgebaut.

5. Während der Bauphase werden auf verdichtungsempfindliche Böden Fahrplatten oder Baggermatte ausgelegt, um den Druck auf den Boden zu verteilen. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Boden wieder aufgelockert.

6. Es wird zugesichert, dass im Betrieb verursachte Schäden an Flurstücken und an Einrichtungen auf den betroffenen Flurstücken wie Zaunanlagen, Bäumen einschließlich Frucht, Drainagen, Rohrleitungen, Beregnungsanlagen, etc. werden durch vereidigte Sachverständige festgestellt und falls die Schäden nachweislich durch TenneT TSO GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, wird in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden durch monetäre Entschädigung abgefunden.

7. Sollte der Eigentümer bzw. der Nutzer des Grundstücks den Wunsch äußern, werden vorhandene Drainagen vor Baubeginn geprüft und kontrolliert.

8. Vor Baubeginn wird einer von der Landwirtschaftskammer bestätigter Gutachter die Zufahrten auf den Flurstücken mit den betreffenden Eigentümer absprechen und die jeweiligen Zufahrten gemeinsam festlegen.

9. Die Vorhabenträgerin wird während der Baumaßnahme des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung durchführen.

1.4.4 Zusagen Jagdwesen

Beeinträchtigungen der Jagdmöglichkeiten die nachweislich während der Zeit der Gründungs- und Montagearbeiten entstanden sind, werden durch Zahlung einer Pauschale für entgangenen Jagderlös oder durch Aufwertungsmaßnahmen in Absprache mit dem Revierpächter ausgeglichen.

1.4.5 Zusagen Verkehr

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass vor der Baumaßnahme mit der Gemeinde Ganderkesee Nutzungsvereinbarungen für die Inanspruchnahme von gemeindeeigenen Wegen und Straßen getroffen werden. Zudem findet eine Absprache über die Benutzung etwaiger gemeindeeigenen Wegen und Straßen für die Dauer der Baumaßnahme statt.

1.4.6 Sonstige Zusagen

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die Einwenderin mit der Behördennummer 85 während der Bauphase dauerhaft und ungestört auf ihr Firmengelände und ihr Grundstück fahren kann. Die Einzelheiten sind weiteren Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Einwenderin vorbehalten.

1.5 Hinweise

1.5.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.5.2 Kampfmittelfunde

Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

1.5.3 Baumaschinen / Baulärm

Bei der Durchführung der Bauarbeiten müssen die Baumaschinen dem Stand der Technik entsprechen. Es sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) und hinsichtlich des Betriebs von Geräten und Maschinen im Freien die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten.

1.5.4 Straße und Verkehr

1. Beeinträchtigungen des öffentlichen Straßenverkehrs hat die Vorhabenträgerin mit den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden abzustimmen.

2. Baufahrzeuge sind nach Möglichkeit nicht durch Wohngebiete und schutzwürdige Zonen zu führen.

1.5.5 Wasserentnahmegebühr

Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme sind dem Landkreis Oldenburg, untere Wasserbehörde, die „Erklärung zur Festsetzung der Wasserentnahmegebühr“ sowie die Anlage „Angaben zur Berechnung der Wasserentnahmegebühr“ entsprechend dem Muster des Niedersächsischen Umweltministeriums vorzulegen. Die Anlage ist für jede Entnahmestelle gesondert auszufüllen.

1.5.6 Grundwasserabsenkung

Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen, dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen, ist grundsätzlich erlaubnispflichtig nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz. Sofern eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich sein sollte, ist diese daher rechtzeitig vorab bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg und des Landkreis Diepholz, je nach örtlicher Zuständigkeit, zu beantragen.

1.5.7 Gewässerkreuzung

Werden bei der Verlegung von Erdkabeln Gewässer gekreuzt und sind hierfür Wasserhaltungen notwendig, dann handelt es sich als Folge von Entnahme und Wiedereinleitung oder Umleitung um erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG. Es ist nicht möglich entsprechende Erlaubnisse bereits im Planfeststellungsbeschluss zu erteilen, da die Vorhabenträgerin die Art und Weise von Wasserhaltungen der Bauausführungsplanung vorbehalten hat. Die Vorhabenträgerin hat die entsprechenden Erlaubnisse bei der zuständigen unteren Wasserbehörden rechtzeitig einzuholen.

1.5.8 Abstand zu Windparks und Windenergieanlagen

Die erforderlichen Mindestabstände der 380-kV-Freileitung zu den bestehenden Windenergieanlagen sind entsprechend der gültigen DIN EN 50341 einzuhalten.

1.5.9 Abstimmungen vor Baubeginn

1. Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den grundstücksbetroffenen Eigentümern bzw. Nutzern über die Bauzeit und den Verlauf der Arbeiten abzustimmen.

2. Die Baustelleneinrichtung, wie Lagerung von Materialien und Unterkünfte des Baustellenpersonals hat in Abstimmung und Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zu erfolgen. Hierfür hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweiligen Grundstückseigentümern in Verbindung zu setzen.

3. Die Befahrung über Privatgrundstücke können im Vorfeld der Baumaßnahme zusammen mit dem Eigentümer/Pächter festgelegt werden.

4. Die Zuwegungen während der Bauphase werden vor Beginn der Baumaßnahme zwischen der bauausführenden Firma und den Eigentümern festgelegt.

1.5.10 Sonstige Hinweise

1. Die betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.

2. Die Überwachung und Befolgung von Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitlich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

1.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar.

1.7 Kostenentscheidung

Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

2 Begründender Teil

Die Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts (VwVfG).

Die beantragte Maßnahme kann dergestalt festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

2.1.1.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau und Betrieb einer kombinierten 380 - kV - Höchstspannungsfrei- und – erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee im Landkreis Oldenburg und Sankt Hülfe im Landkreis Diepholz durch die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth als Antragstellerin und zuständige Übertragungsnetzbetreiberin.

Die Länge der geplanten Leitung beträgt insgesamt rund 60,77 km, wovon ca. 18,2 km auf die Kabeltrasse und ca. 42,55 km auf die Freileitungstrasse mit 108 Masten entfallen. Für den Übergang von Erdkabel und Freileitung sind insgesamt sechs Kabelübergangsanlagen (KÜA) erforderlich.

Im Landkreis Oldenburg werden 58 Maste neu errichtet und 6,9 km Erdkabel verlegt und im Landkreis Diepholz werden 50 Maste neu errichtet und 11,3 km Erdkabel verlegt.

Von der Vorhabenträgerin beantragten Trassenführung werden die ersten drei Abschnitte in Gänze planfestgestellt. Abschnitt vier der Antragstrasse wird mit Ausnahme der Masten Nr. 102 bis 122 und der Masten 160 bis 163 planfestgestellt. Abschnitt fünf der Antragstrasse mit den Masten Nr. 164 bis 180 wird nicht planfestgestellt. Bei der Alternativplanung werden die Abschnitte neun und dreizehn einschließlich den Masten Nr. 102 bis 108 sowie den Masten Nr. 140 bis 144 planfestgestellt. Die Abschnitte 1 – 8 und 10 – 12 der Alternativplanung werden hingegen nicht planfestgestellt.

Da der alternativ eingereichte Erdkabelabschnitt von der Kabelübergangsanlage Dickel-West bis zum Umspannwerk St. Hülfe planfestgestellt wird, wird die vorhandene 110 – kV – Leitung Barnstorf – St. Hülfe Bl. 0750 der Westnetz GmbH nicht auf das Gestänge der 380-kV-Leitung Ganderkesee- St. Hülfe Nr. 309 genommen und die Masten Nr. 1 bis Nr. 22 der Leitung Bl. 0750 werden entgegen des Antrags nicht zurückgebaut.

Der Trassenverlauf beginnt beim Umspannwerk Ganderkesee mit einer Teilverkabelungsstrecke von ca. 3,7 km Länge. Daran schließt sich ein 1,4 km langer zweisystemiger Freileitungsabschnitt an. Der dritte Abschnitt erfolgt als Erdkabel mit einer

Länge von ca. 3,2 km. Anschließend ist ein zweisystemiger Freileitungsabschnitt von rund 22,67 km geplant. Diesem schließt sich ein 5,6 km langer Erdkabelabschnitt an. Im Anschluss daran wird Trasse über eine Länge von ca. 18,48 km als zweisystemige Freileitung geführt. Der letzte Abschnitt mit einer Länge von 5,6 km verläuft als Erdkabel bis zum Umspannwerk St. Hülfe.

2.1.1.2 Trassenverlauf

Die Neubautrasse der kombinierten 380 - kV - Höchstspannungsfrei- und –erdkabelleitung erstreckt sich von dem Umspannwerk Ganderkesee im Landkreis Oldenburg bis zum Umspannwerk St. Hülfe im Landkreis Diepholz.

Die Trasse verläuft von Nord nach Süden durch folgende Gebiete:

- Gemeinde Ganderkesee (Landkreis Oldenburg)
- Samtgemeinde Harpstedt (Landkreis Oldenburg)
    - Gemeinde Prinzhöfte
    - Gemeinde Winkelsett
    - Gemeinde Colnrade
- Stadt Twistringen (Landkreis Diepholz)
- Samtgemeinde Barnstorf (Landkreis Diepholz)
    - Flecken Barnstorf
    - Gemeinde Drentwede
    - Gemeinde Eydelstedt
    - Gemeinde Drebber
- Samtgemeinde Rehden(Landkreis Diepholz)
    - Gemeinde Dickel
    - Gemeinde Wetschen
- Stadt Diepholz (Landkreis Diepholz)

Die planfestgestellte Trasse verläuft vom Umspannwerk Ganderkesee als Erdkabelabschnitt mit einer Länge von 3,7 km weitgehend parallel zur vorhandenen 110-kV-Freileitung Wildeshausen-Ganderkesee Nr. 028. Zunächst wird die Kreisstraße K 347 und anschließend die Adelheider Straße unterbohrt. Die Trasse führt in südlicher Richtung über landwirtschaftliche Flächen. Im Bereich Neu Holzkamp verläuft die Leitung in südwestliche

Richtung. Nach einer weiteren Unterbohrung (KP-Nr. 1.24 und KP-Nr. 1.25) verläuft das Erdkabel parallel zur Bundesstraße B 213, unterbohrt sodann diese und endet in der KÜA Ganderkesee Süd.

Von der KÜA Ganderkesee Süd (Mast-Nr. 1) verläuft die Leitung 1,4 km als zweisystemige Freileitung in südlicher Richtung bis auf Höhe Havekost und Sethe. Im weiteren Verlauf wird die Freileitung östlich an einer Biogasanlage vorbeigeführt und endet in der KÜA Havekost (Mast-Nr. 5).

Von der KÜA Havekost wird die Leitung als Erdkabel ausgeführt und verläuft östlich von Havekost und Hengsterholz in südwestlicher Richtung. Im Bereich der Meierhafe wird die Kreisstraße K 286 unterbohrt. Westlich von Meierhafe und östlich von Hengsterholz wird das Erdkabel in südwestliche Richtung verlegt und endet in der KÜA Klein Henstedter Heide.

Ab der KÜA Klein Henstedter Heide (Mast-Nr. 6) verläuft die Leitung erneut als zweisystemige Freileitung südlich von Riehe bis zum Abspannmast - Nr. 8 und quert die Klein Henstedter Heide im Bereich Kehrtau / Höhe Feiner Moor (Masten 9 und 10) und die Bundesautobahn A 1 (Masten 11 und 12). Nach einer westlichen Schwenkung verläuft die Trasse zunächst parallel zur Autobahn A1 und wechselt in südliche Richtung bis kurz vor die Landesstraße L 338 (Masten 16 bis 25). Die Leitung führt zwischen dem Waldgebiet Kellinghören (im westlichen Trassenbereich) entlang und schneidet das Waldgebiet Stüh (im östlichen Bereich der Trasse). Von Mast - Nr. 19 an, verläuft die Leitung geradlinig zwischen einzelnen bewaldeten Gebieten wieder in südlicher Richtung bis zum Abspannmast - Nr. 25, der nördlich der Landesstraße L 338 steht. Nach fünf Abspannmasten, um nördlich und südlich einzeln gelegene Wohnhäuser zu umgehen, schwenkt die Leitung wieder in südlicher Richtung vorbei am Ortsteil Harjehausen. Danach kreuzt die Trasse die Kreisstraße K 5 (Masten 36 und 37) gekreuzt, verläuft in Richtung Reckum und schwenkt in Richtung Südwesten, um den Ortsteil Kellinghausen zu umgehen. Sodann quert die Trasse bewaldete Flächen, schwenkt an einem Waldgebiet entlang in südöstliche Richtung, umgeht den Ortsteil Beckstedt und verläuft in Richtung Colnrade. Die Leitung schwenkt in Richtung der Kreisstraße K 249 nach Süden und umgeht mit einigen Abspannmasten einzelne Gehöfte.

Die Trasse verlässt den Landkreis Oldenburg mit Mast-Nr. 61, dem sich Mast-Nr. 101 im Landkreis Diepholz anschließt. Bis zur Kabelübergangsanlage Rüssen Nord (Mast-Nr. 105 in der Zählweise der Alternativplanung) verläuft die Trasse in südlicher Richtung geradlinig über überwiegend landwirtschaftliche Flächen.

Als rund 5,68 km langes Erdkabel unterbohrt die Trasse die Landesstraße L 342 und quert den Niederungsbereich der Heiligenloher Beeke mittels einer vorhandenen Waldschneise. Im weiteren Verlauf werden verschiedene Fremdleitungen (u.a. Gas und Strom) unterbohrt. Die Trasse führt östlich an der Ortschaft Rüssen und einzelnen Gehöften vorbei in Richtung Süden und endet dort in der KÜA Aldorf Nord.

Durch die Masten 107 und 108 in der Zählweise der Alternativplanung und die Masten 122 bis 125 in der Zählweise der Antragstrasse werden die Ortsteile Aldorf und der Flecken Barnstorf weiträumig umgangen. Im weiteren Verlauf kreuzt die Leitung die Bundesstraße B

51 und quert die 110-kV- Bahnstromleitung Barnstorf - Abzweig Bremen, BL 467 (DB Energie) mit den Masten 127 und 128.

Um die Abstände zu Wohngebäuden der Siedlung Brockmannshausen einzuhalten, entfernt sich die Trasse ca. 400 m von der ursprünglich beantragten Trasse. Ab Mast - Nr. 133 verläuft die Trasse in südlicher Richtung leicht schwenkend bis zum Mast 138 im Gebiet der Gemeinde Eydelstedt zwischen den Ortsteilen Brockmannshausen und Wohlstreck entlang. Eydelstedt wird hierdurch östlich umgangen. Die Trasse quert zwischen den Masten 139 und 140 die Kreisstraße K 38. Vorbei an einzelnen Gehöften schwenkt die Trasse bei Mast 141 und Mast 143 in südwestlicher Richtung ein. Nördlich von Heitmannshäusern und nordwestlich von Donstorf quert die Leitung die Landesstraße L 344. In südlicher und südwestlicher Richtung abknickend überquert die Trasse die bestehende 110-kV-Bahnstromleitung Osnabrück – Barnstorf BL 466 (DB Energie) sowie die 110-kV- Leitung St. Hülfe – Barnstorf Bl. 0750 (RWE WWE). Die Trasse verläuft zu den beiden 110-kV-Leitungen parallel und endet unmittelbar vor der K 30 in der KÜA Dickel West.

Von der KÜA Dickel West ausgehend unterbohrt das Erdkabel die Kreisstraße K 30 sowie die Heidestraße und verläuft zwischen Spreckel und Wehrkamp in Richtung Diepholz. Durch weitere Unterbohrungen werden Fremdleitungen, die DB-Strecke Nr. 1744, der Oehler Graben sowie im Bereich Schullenmoor die Bundesstraße B 214 gequert. Nachdem die Leitung die Sulinger Straße und weitere Fremdleitungen mittels Bohrungen kreuzt, endet die planfestgestellte Leitung im Umspannwerk St. Hülfe.

2.1.2 Vorgängige Planungsstufen (ROV, LROP)

Auf Antrag der Vorhabenträgerin E.ON Netz GmbH (nunmehr als TenneT TSO GmbH firmierend) wurde das Raumordnungsverfahren für den Neubau einer 380-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und St. Hülfe am 22.11.2004 durch die Bezirksregierung Weser-Ems eingeleitet.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde der Bedarf des Projekts, technische Alternativen und verschiedene Trassenführungen geprüft.

Am 12.10.2006 hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung – Regierungsvertretung Oldenburg – als zuständige Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren mit der landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Die landesplanerische Feststellung wurde auf 5 Jahre befristet.

Diese landesplanerisch festgestellte Leitungstrasse wurde 2008 im Zuge des Änderungsverfahrens als „Vorranggebiet Leitungstrasse“ in das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) aufgenommen.

Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens legte die Vorhabenträgerin eine neue Grobplanung „Konzept für eine kombinierte Kabel / Freileitungstrasse“ vor. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung gab hierzu am 21.08.2008 eine ergänzende landesplanerische

Stellungnahme ab, wonach die kombinierte Kabel- und Freileitungstrasse als raumverträglich eingestuft wurde.

Die kombinierte Kabel- und Freileitungstrasse ist in das LROP 2012 anstelle der landesplanerisch festgestellten Leitungstrasse vom Oktober 2006 als „Vorranggebiet Leitungstrasse“ aufgenommen worden.

Mit Schreiben vom 08.09.2011 bat die Vorhabenträgerin die Landesplanungsbehörde zu bestätigen, dass trotz Fristablauf der landesplanerischen Feststellung die Durchführung eines weiteren Raumordnungsverfahrens gem. § 13 Abs. 3 NROG a.F. (§ 15 Abs. 2 NROG n.F.) nicht erforderlich ist. Hierzu äußerte sich das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung mit Schreiben vom 11.10.2011 unter Hinweis auf die zukünftige Darstellung der Trasse im LROP 2012 dahingehend, dass ein erneuter raumordnerischer Abstimmungsbedarf nicht besteht.

Einer erneuten Ergänzung des Raumordnungsverfahrens bedarf es nicht. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung hat sich mehrfach zur Frage mit nachvollziehbaren Erwägungen geäußert, ob die Wiederholung des Raumordnungsverfahrens unter Beachtung der nunmehr zu beachtenden Erdkabeloptionen notwendig. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.2 verwiesen.

2.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1.3.1 Einleitung und Durchführung des Verfahrens

Die transpower Stromübertragungs - GmbH (Rechtsnachfolgerin: TenneT TSO GmbH) beantragte mit Schreiben vom 26.03.2010 – bei der NLStBV zugegangen am 29.03.2010 - die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau und Betrieb einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe bei Diepholz.

Nördlich von Ganderkesee sollte die ursprünglich geplante Trasse mit einem 8,3 km langen Teilerdverkabelungsabschnitt beginnen und ab der KÜA Ganderkesee Süd als Freileitung bis zum Umspannwerk St. Hülfe verlaufen. Der erste Freileitungsabschnitt, die zweisystemige Freileitung sollte eine Länge von 48,0 km haben. Im zweiten Freileitungsabschnitt sollte die Freileitung über 3,7 km viersystemig geführt werden.

Mit Schreiben vom 13.12.2010 – zugegangen am 15.12.2010 – reichte die Rechtsnachfolgerin TenneT TSO GmbH einen ergänzenden Planfeststellungsantrag ein. Unter Aufrechterhaltung des Antrags vom 26.03.2010 / 29.03.2010 beantragte die Vorhabensträgerin erneut die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens in der Fassung vom Dezember 2010.

Der ursprünglich vorgesehene durchgehende Erdverkabelungsabschnitt wurde durch einen mittleren Freileitungsabschnitt unterbrochen, sodass die geplante Leitung nunmehr in zwei

Erdkabel- und drei Freileitungsabschnitte unterteilt ist. Abgesehen von den Planänderungen unter Punkt 2.1.3.2 ist diese Trassenführung mit der nachstehend beschriebenen Antragstrasse (unter Punkt 2.2.3.4.2) identisch.

Aufgrund des novellierten § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG übte die Planfeststellungsbehörde (NLStBV) mit Schreiben vom 01.03.2011 ihre gesetzlich eingeräumte Befugnis aus und verlangte von der Vorhabenträgerin eine Alternativplanung. Danach sollte bei jeder Unterschreitung der Abstände zur Wohnbebauung gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EnLAG ein Erdkabel geplant werden. Die Vorhabenträgerin reichte mit Schreiben vom 24.01.2012, eingegangen bei der NLStBV am 26.01.2012 – nachrichtlich - eine Alternativplanung ein. Diese sieht insgesamt sieben Erdkabelabschnitte und 6 Freileitungsabschnitte vor. Abgesehen von den Planänderungen unter Punkt 2.1.3.2 ist diese Trassenführung mit der nachstehend beschriebenen Alternativplanung (unter Punkt 2.2.3.4.3) identisch.

Die NLStBV hat das Anhörungsverfahren mit Datum vom 06.12.2012 eingeleitet.

Gem. § 43a Nr. 1 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG hat der Planfeststellungsantrag zusammen mit der nachrichtlich beigefügten Alternativplanung bei den Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee und Goldenstedt, bei den Samtgemeinden Barnstorf, Harpstedt und Rehden sowie bei den Städten Diepholz, Twistringen und Wildeshausen vom 17.12.2012 bis einschließlich 30.01.2013 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen ortsüblich bekannt gemacht worden:

Die Auslegung wurde in der Gemeinde Ganderkesee am 15.12.2012 im Delmenhorster Kreisblatt und im Weser Kurier sowie am 17.12.2012 gemeinsam mit der Gemeinde Dötlingen in der Nordwest-Zeitung ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung für die Samtgemeinde Harpstedt erfolgte per Aushang vom 14.12.2012 bis zum 31.01.2013 sowie gemeinsam mit der Stadt Twistringen am 14.12.2012 in der Kreiszeitung Syke. Die Stadt Wildeshausen hat die Auslegung der Planunterlagen am 14.12.2012 in der Wildeshauser Zeitung, die Samtgemeinde Barnstorf gemeinsam mit der Stadt Diepholz und der Samtgemeinde Rehden am 15.12.2012 im Diepholzer Kreisblatt und die Gemeinde Goldenstedt per Aushang vom 07.12.2012 bis zum 19.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Die zweiwöchige Einwendungsfrist nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG endete am 14.02.2013. In den Bekanntmachungen ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass etwaige Einwendungen sowohl gegen den beantragten Plan als auch gegen die nur nachrichtlich beigefügte Alternativplanung zu erheben sind. Es sind die Stellen angegeben worden, bei denen innerhalb der Einwendungsfrist etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind. Die Bekanntmachungen enthielten auch den Hinweis, dass Einwendungen gegen die Antragsplanung und die Alternativplanung nach Ablauf der zweiwöchigen Einwendungsfrist gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG ausgeschlossen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, wurden auf Veranlassung der NLStBV gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG von der Auslegung benachrichtigt. Die Benachrichtigungen enthielten die oben angegebenen Hinweise.

Mit Datum vom 06.12.2012 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden könnten, zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 01.02.2013 gebeten. Bei Antrag auf Fristverlängerung wurde diese seitens der NLStBV gewährt.

Durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG benachrichtigte die NLStBV die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung des Plans. Es wurde explizit darauf hingewiesen, dass Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen das Vorhaben nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.

Aufgrund von Anregungen in Stellungnahmen wurden weitere Stellen und Einrichtungen im Verfahren beteiligt. Die NLStBV bat mit Schreiben vom 22.01.2013 die St. Ansgar Klinikverbund GmbH und die ARCHE NetVision GmbH um ihre Stellungnahme bis zum 15.02.2013. Mit Schreiben vom 11.02.2013 wurde die Nowega GmbH gebeten, ihre Stellungnahme bis zum 10.03.2013 abzugeben. Die HGC Hamburg Gas Consult GmbH wurde am 12.02.2013 zur Stellungnahme bis zum 10.03.2013 gebeten.

Im Anhörungsverfahren sind insgesamt 72 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und sechs Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen, einschließlich einer verfristeten Stellungnahme einer Naturschutzvereinigung eingegangen. Von Privaten sind insgesamt 502 Einwendungen erhoben worden. Davon sind 11 Einwendungen verfristet eingegangen. Schwerpunktmäßig richteten sich die Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Antragstrasse und problematisierten die Wirkungen der Freileitung auf das Wohnumfeld, Natur- und Landschaftsschutz, sowie die weitere landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke und Entschädigungsleistungen.

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben, am 28.04.2014 und 06.05.2014 in Harpstedt für den Landkreis Oldenburg und am 29.04.2014 und 30.04.2014 in Diepholz für den Landkreis Diepholz erörtert worden. Der Erörterungstermin ist gem. § 73 Abs. 6 S. 2 – S. 4 VwVfG ordnungsgemäß ortsüblich und öffentlich bekannt gemacht worden. Mit Schreiben vom 09.04.2014 wurden sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die privaten Einwender unter Beifügung der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin, die in Form einer Synopse erstellt wurde, über den Erörterungstermin informiert und geladen. Zudem wurde der Erörterungstermin nach § 73 VI 4 VwVfG (außer den Behörden und des Trägers des Vorhabens waren mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, § 73 VI 3 VwVfG) im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 15 vom 09.04.2014, S. 320 öffentlich

bekannt gemacht. Die Gemeinde Ganderkesee machte den Erörterungstermin per Aushang vom 16.04.2014 bis 20.05.2014 und mit Datum vom 16.04.2014 im Delmenhorster Kreisblatt und im Weser Kurier öffentlich bekannt. Zudem erfolgte die Bekanntmachung des Erörterungstermins noch gemeinsam mit der Gemeinde Dötlingen am 16.04.2014 in der Nordwest-Zeitung. Die Samtgemeinde Harpstedt gab den Erörterungstermin per Aushang ab dem 16.04.2014 bekannt und veröffentlichte darüber hinaus die Bekanntmachung gemeinsam mit der Stadt Twistringen am 17.04.2014 in der Kreiszeitung Syke. Die Stadt Wildeshausen gab per Aushang vom 17.04.2014 bis 02.05.2014 und die Gemeinde Goldenstedt per Aushang vom 09.04.2014 bis 30.04.2014 den Erörterungstermin bekannt. Die Samtgemeinden Barnstorf, Rehden und die Stadt Diepholz machten den Erörterungstermin gemeinsam am 17.04.2014 im Diepholzer Kreisblatt öffentlich bekannt.

Im Rahmen der Erörterung am 28. April 2014 in Harpstedt wurde die Verlängerung der Erörterung für den 06.05.2014 bekannt gegeben. Dass von einer Verlängerungsoption im Erörterungstermin unter dortiger Benennung des Fortsetzungstermins Gebrauch gemacht werden könnte, war bereits Inhalt der ursprünglichen Bekanntmachung des Erörterungstermins.

Im Erörterungstermin am 28. April 2014 wurde durch die Samtgemeinde Harpstedt und die Gemeinde Ganderkesee sowie durch den Einwender mit der Behördennummer 134 beanstandet, dass die Vorbereitungszeit zwischen der Bekanntgabe und der Durchführung des Erörterungstermins zu kurz bemessen gewesen sei. In dieser kurzen Zeit sei es nicht machbar gewesen, sich erneut mit den Inhalten des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der übersandten Stellungnahmen der Vorhabenträgerin zu befassen. Die Gemeinde Ganderkesee sowie der Einwender mit der Behördennummer 120 kritisierten zudem, dass sie die Einladung zum Erörterungstermin und die Stellungnahmen der Vorhabenträgerin gar nicht erst erhalten haben. Von anwaltlicher Seite, im Speziellen für die Einwender mit den Behördennummern 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 299, 300, 301, 302, 309, 321, 322, 323, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 354, 355, 356, 357, 480 und 501 wurde kritisiert, dass trotz vorgelegter Vollmacht nicht der Rechtsbeistand die Gegenäußerungen und die Ladung zum Erörterungstermin erhalten habe, sondern jeder Einwender persönlich.

Die geäußerte Kritik am Ablauf des Anhörungsverfahrens, vor allem in Bezug auf den Erörterungstermin, ist formell-rechtlich unbegründet. Das Beteiligungsverfahren ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, auch in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Fristen, durchgeführt worden. Nach § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG ist der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher in allen Gemeinden, in denen der Plan nach § 73 Abs. 3 VwVfG ausgelegen hat, ortsüblich bekannt gemacht worden. Auch wenn diese Frist an sich unangemessen kurz ist, ist dies aber im Hinblick auf die individuelle Benachrichtigung nach § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG hinnehmbar.1 Der Umstand, dass die individuelle Einladung zwei Einwender nicht erreicht hat, ist, gerade im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz, misslich. Die individuelle Benachrichtigung kann aber durch eine

[1] Kopp / Ramsauer VwVfG § 73 Rn. 120.

öffentliche Bekanntmachung gem. § 73 Abs. 6 S. 4 und S. 5 VwVfG ersetzt werden, sofern mehr als 50 Benachrichtigungen, wie im gegenständlichen Verfahren, notwendig wären. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ordnungsgemäß im amtlichen Veröffentlichungsblatt (Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 15 vom 09. April 2014, S. 320) sowie in den örtlichen Tageszeitungen (Delmenhorster Kreisblatt, Weser Kurier, Nordwest-Zeitung, Kreiszeitung Syke und Diepholzer Kreisblatt), sodass die individuellen Benachrichtigungen damit ersetzt worden sind. Die Versendung der durch die Vorhabenträgerin erstellten Gegenäußerungen zu den Stellungnahmen und Einwendungen durch die Anhörungsbehörde ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige bürgerrechtsfreundlich orientierte Zusatzleistung der Anhörungsbehörde. Sofern die Versendung nicht alle Einwender und Träger öffentlicher Belange erreicht hat, stellt dies, mangels rechtlicher Grundlage, keinen Verfahrensfehler dar. Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden im Erörterungstermin ausgiebig erörtert.

Wegen des Inhalts des Erörterungstermins wird auf die Wortprotokolle zu den Erörterungsverhandlungen vom 28.04.2014, 29.04.2014, 30.04.2014 und 06.05.2014 Bezug genommen.

2.1.3.2 Aus Einwendungen und Erörterungstermin resultierende Planänderungen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin Planänderungen vorgenommen und zehn Deckblätter für die Antragstrasse und neun Deckblätter für die nachrichtlich eingereichte Alternativplanung in das Verfahren eingebracht.

Mit Schreiben vom 05.11.2014, bei der NLStBV am 06.11.2014 eingegangen, beantragte die TenneT TSO GmbH gem. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG die Planänderung der Antragstrasse und reichte die entsprechenden Deckblätter für die Antragsunterlagen und die nachrichtliche Alternativplanung bei der Planfeststellungsbehörde ein.

Das Planänderungsverfahren wurde am 12.03.2015 durch die NLStBV eingeleitet und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.03.2015 mit einer Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 01.06.2015 beteiligt. Bei einer beantragten Fristverlängerung, wurde diesen den Trägern öffentlicher Belange gewährt. Aufgrund von Anregungen und Hinweisen in Stellungnahmen wurden weitere Stellen und Einrichtungen im Verfahren beteiligt.

Die Planänderungsunterlagen haben vom 23.03.2015 bis einschließlich zum 29.04.2015 in den Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee und Goldenstedt, bei den Samtgemeinden Barnstorf, Harpstedt und Rehden sowie bei den Städten Diepholz, Twistringen und Wildeshausen zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

Es handelt sich hierbei um folgende Änderungen der ursprünglich beantragten Trasse:

Deckblatt 1: Umplanung im Bereich des Umspannwerks Ganderkesee

Aufgrund der technischen Planung des UW Ganderkesee, nämlich die Erweiterung der Schaltanlage mit neuen Schaltfeldern östlich der Bestandsschaltanlage auf dem Gelände der Vorhabenträgerin ist eine geänderte Erdkabeleinführung erforderlich geworden. Die Trasse verläuft vom südöstlichen Ende der Schaltanlage in östliche und nach ca. 40 m in südliche Richtung und schwenkt dort in den ursprünglichen Trassenverlauf ein, bevor die Kreisstraße K 347 gekreuzt wird. Hierzu hat die Vorhabenträgerin das Deckblatt 1 ins Verfahren eingebracht.

Deckblatt 2: Verschiebung von Mast 2, Änderung des Masttypen in Abspannmast

Unter der ursprünglich geplanten Leitung zwischen den Masten 2 und 3 wurde seit der ersten Planauslegung im Bereich der Biogasanlage ein Blockheizkraftwerk errichtet. Um den sicheren Betrieb der geplanten Höchstspannungsleitung gewährleisten zu können, hat die Vorhabenträgerin den Mast 2 als Winkelabspannmast ca. 50 m in östliche Richtung an die östliche Grenze des Weges verschoben und das Deckblatt 2 ins Verfahren eingebracht.

Deckblatt 3: Verschiebung der Maste 9 und 10

Um die Betroffenheit des Grundstückseigentümers durch Maststandorte und Überspannungen so gering wie möglich zu halten, hat die Vorhabenträgerin die Maste 9 und 10 verschoben. Mast 9 wurde in die Waldschneise geschoben und Mast 10 konnte aufgrund des daraus resultierenden kürzeren Spannfeldes an die Grundstücksgrenze geschoben werden. Durch diese Trassenverschiebung ist dem Wunsch des Eigentümers nachgekommen und der Mast steht nunmehr nicht mehr mittig auf der Bewirtschaftungsfläche. Das Deckblatt 3 ist deshalb in das Verfahren eingebracht worden.

Deckblatt 4: Verschiebung von Mast 18, Änderung der Maste 17 und 18 in Winkelmasten, Änderung von Mast 19 in Tragmast

Aufgrund der Umwandlung eines Betriebsgebäudes in ein Wohnhaus westlich des geplanten Masts Nr. 18 wurde dieser als Winkelmast in östliche Richtung verschoben, um einen Abstand von mindestens 200 m zwischen der Trassenachse und dem Wohngebäude im Außenbereich einhalten zu können. Infolgedessen wird Mast Nr. 17 nunmehr ebenfalls als Winkelmast errichtet und Mast 19 wird aufgrund des nunmehr geradlinigen Verlaufs der Trasse als Tragmast errichtet. Die Vorhabenträgerin hat hierzu das Deckblatt 4 in das Verfahren eingebracht.

Deckblatt 5: Verschiebung von Mast 30

Um einen Abstand von 200 m zwischen der Trassenachse und einem Wohngebäude im Außenbereich einhalten zu können, wurde der Mast 30 um ca. 10 m in südöstlicher Richtung verschoben. Durch die Mastverschiebung ändert sich der Leitungswinkel am Mast 29, sodass ein anderer Mast mit der Winkelgruppe WA 160 einzusetzen ist. Außerdem ändert sich die Trassenachse zum Mast 32 geringfügig, infolgedessen sich Mast 31 um 3 m in östliche Richtung der Trassenachse verschiebt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin das Deckblatt 5 in das Verfahren eingebracht.

Deckblatt 6: Verschiebung von Mast 129

Nördlich von Mast 129 wurde ein ehemaliges Stallgebäude zu einem Wohnhaus umgebaut. Um einen Abstand von 200 m zwischen der Trassenachse und dem Wohngebäude im Außenbereich einhalten zu können, wurde der Mast 129 (Abspannmast) um ca. 30 m in südlicher Richtung verschoben. Infolgedessen ist eine Trassenanpassung von Mast 127 bis Mast 130 notwendig. Hierzu hat die Vorhabenträgerin das Deckblatt 6 in das Verfahren eingebracht.

Deckblatt 7: Trassenänderung im Bereich der Masten 130 bis 134

Aufgrund der Neuregelungen im LROP 2012 gegenüber dem LROP 2008 sind nach Auffassung der Vorhabenträgerin nunmehr auch zu Wohngebäuden in Dorf- und Mischgebieten Abstände von 400 m zur Trassenmitte einzuhalten. Die ursprüngliche Trassenführung unterschritt die vorgegebenen Abstände zu 7 Wohngebäuden im Innenbereich der Siedlung Brockmannshausen. Des Weiteren hat das Anhörungsverfahren ergeben, dass in diesem Bereich verfüllte Bohrungen (Erkundungsbohrungen, ehemalige Förderstätten von Erdgas) sind, deren Überspannung mit einer Freileitung unter den geforderten Abständen (Aufstellen einer Autowinde mit einer Gerüsthöhe von 38 m – 40 m Höhe) nicht sinnvoll ist. Diese Konflikte können durch eine Verschiebung der Trasse in nördliche und östliche Richtung gelöst werden. Die geänderte Trassenführung macht einen zusätzlichen Abspannmast Mast Nr. 131 A, sowie die Änderung eines Tragmasts in einen Winkelmast notwendig. Außerdem entfernt sich die geänderte Trasse bis ca. 400 m von der Antragstrasse. Hierfür hat die Vorhabenträgerin das Deckblatt 7 ins Verfahren eingebracht.

Deckblatt 8: Verschiebung der Maste 135 und 136

In der Achse der ursprünglich beantragten Trasse (Mast 135 – 136) wurde zwischenzeitlich eine Windenergieanlage errichtet. Gleichzeitig sind Altanlagen demontiert worden bzw. werden noch demontiert. Dieser Rückbau bei Mast 135 schafft den entsprechenden Korridor für die Verschiebung der Maste 135 und 136 in Richtung Osten in die Achse zwischen den Masten 134 und 137 und begradigt so die Trassenführung in diesem Bereich. Die Vorhabenträgerin hat hierzu das Deckblatt 8 in das Verfahren eingeführt.

Deckblatt 9: Verschiebung von Mast 138; Änderung der Maste 137 – 139 in Abspannmaste

In der Achse der ursprünglich beantragten Trasse (Mast 137 – 139) wurde zwischenzeitlich eine Windenergieanlage errichtet. Der dadurch ausgelöste Konflikt kann durch Verschiebung von Mast 138 um ca. 150 m in westliche Richtung und die Errichtung der Maste 137 – 139 als Abspannmaste gelöst werden. Hierzu hat die Vorhabenträgerin das Deckblatt 9 in das Verfahren eingebracht.

Deckblatt 10: Verschiebung der Maste 161 und 162; Errichtung eines zusätzlichen Abspannmasts

In der Achse der ursprünglich beantragten Trasse (Mast 160 – 163) wurden im Zuge des Repowering des bestehenden Windparks zwischenzeitlich zwei Windenergieanlagen errichtet. Gleichzeitig sind Altanlagen demontiert worden bzw. werden noch demontiert. Durch Verschiebung von Mast 161 in nördlicher und Mast 162 in südlicher Richtung, sowie die Errichtung eines zusätzlichen Abspannmasts Mast Nr. 161 A können die notwendigen Abstände zwischen Trasse und neu errichteten Windenergieanlagen eingehalten werden. Hierfür hat die Vorhabenträgerin das Deckblatt 10 in das Verfahren eingebracht.

Neben den 10 Deckblättern wurden im Landkreis Diepholz an einigen Maststandorten die Zuwegungen zu den Maststandorten von bisher als „temporäre Inanspruchnahme“ zu „in dauerhaft zu sichernde Flächen geändert“. Weiter wurden unter anderem die natur- und umweltschutzfachlichen Unterlagen an die Deckblattänderungen angepasst sowie die Ergebnisse einer Amphibienerfassung in die Unterlagen eingearbeitet.

Die ursprünglich nachrichtlich eingereichte Alternativplanung ist von folgenden Änderungen betroffen:

Deckblatt 1: Umplanung im Bereich des Umspannwerks Ganderkesee

Deckblatt 1 der Alternativplanung ist mit dem Deckblatt 1 der Antragstrasse identisch. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Deckblatt 2: Verschiebung von Mast 2, Änderung des Masttypen in Abspannmast

Deckblatt 2 der Alternativplanung ist mit dem Deckblatt 2 der Antragstrasse identisch. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Deckblatt 3: Verschiebung der Maste 9 und 10

Deckblatt 3 der Alternativplanung ist mit dem Deckblatt 3 der Antragstrasse identisch. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Deckblatt 4: Verschiebung von Mast 18, Änderung der Maste 17 und 18 in Winkelmasten, Änderung von Mast 19 in Tragmast

Deckblatt 4 der Alternativplanung ist mit dem Deckblatt 4 der Antragstrasse identisch. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Deckblatt 5: Verschiebung von Mast 115

Abgesehen von den unterschiedlichen Mastbezeichnungen ist Deckblatt 5 der Alternativplanung mit dem Deckblatt 6 der Antragstrasse identisch. Bei der Alternativplanung handelt es sich um den Mastbereich 113 - 116. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Deckblatt 6: Trassenänderung im Bereich der Masten 116 bis 120

Abgesehen von den unterschiedlichen Mastbezeichnungen ist Deckblatt 6 der Alternativplanung mit dem Deckblatt 7 der Antragstrasse identisch. Bei der Alternativplanung handelt es sich um den Bereich der Masten 116 bis 120. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Deckblatt 7: Verschiebung der Maste 120 und 123

Abgesehen von den unterschiedlichen Mastbezeichnungen ist Deckblatt 7 der Alternativplanung mit dem Deckblatt 8 der Antragstrasse identisch. Bei der Alternativplanung handelt es sich um den Mastbereich 120 - 123. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Deckblatt 8: Verschiebung von Mast 124; Änderung der Maste 123 – 125 in Abspannmaste

Abgesehen von den unterschiedlichen Mastbezeichnungen ist Deckblatt 8 der Alternativplanung mit dem Deckblatt 9 der Antragstrasse identisch. Bei der Alternativplanung handelt es sich um den Mastbereich 123 – 125. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Deckblatt 9: Verschiebung der Maste 141 und 142; Errichtung eines zusätzlichen Abspannmasts

Abgesehen von den unterschiedlichen Mastbezeichnungen ist Deckblatt 9 der Alternativplanung mit dem Deckblatt 10 der Antragstrasse identisch. Bei der Alternativplanung handelt es sich um den Mastbereich 140 – 144. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Neben den 9 Deckblättern wurden im Landkreis Diepholz an einigen Maststandorten die Zuwegungen zu den Maststandorten von bisher als „temporäre Inanspruchnahme“ zu „in dauerhaft zu sichernde Flächen geändert“. Weiter wurden unter anderem die natur- und umweltschutzfachlichen Unterlagen an die Deckblattänderungen angepasst sowie die Ergebnisse einer Amphibienerfassung in die Unterlagen eingearbeitet.

Insgesamt sind gegen die Inhalte der Deckblätter der Antragstrasse und der Alternativplanung 58 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie 48 private Einwendungen eingegangen.

Der Inhalt der Einwendungen bezog sich neben den neuen Grundstücksinanspruchnahmen darauf, dass die Freileitungen als Eingriff in die Natur und Landschaft gewertet werden, die Masten und Überspannung die Bewirtschaftung dieser landwirtschaftlichen Flächen

erschweren würden, Ertragseinbußen infolge der beanspruchten Flächen, sowie Wertverlust von Grundstücken. Weiterhin wurde bemängelt, dass die Trassenführung nicht mit der Trasse im LROP 2012 identisch sei.

Die Anhörungsbehörde hat gem. § 43 a Nr. 3 EnWG auf einen Erörterungstermin verzichtet. Dies wurde mit Schreiben vom 11.09.2015 den Trägern öffentlicher Belange und den Privateinwendern mit Übersendung der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 29.09.2015 bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr am 01.10.2015 zugegangen, forderte der Landkreis Diepholz auf, einen Erörterungstermin durchzuführen. Diesbezüglich wird ausgeführt, dass die Einwendungen des Landkreises Diepholz nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Mit dem Verzicht auf einen Erörterungstermin erklärt sich der Landkreis Diepholz ausdrücklich nicht einverstanden. Dieser werde aus Gründen der Transparenz des Verfahrens und einer notwendigen Bürgerbeteiligung für zwingend erforderlich gehalten.

Die Planfeststellungsbehörde hat trotz der Forderung des Landkreises Diepholz zur Durchführung eines Erörterungstermins zum ergänzenden Anhörungsverfahren an der Entscheidung festgehalten, von der Erörterung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen abzusehen.

Die Prüfung der Einwendungslage und dem Inhalt der vorliegenden Stellungnahmen ergab, dass auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hätte ein erneuter Erörterungstermin nicht zur Klärung weiterer Sachverhalte beigetragen. Seitens der Einwender und Träger öffentlicher Belange wurde umfassend zu den befürchteten Wirkungen des Vorhabens vorgetragen. Dadurch sind die zu prüfenden Betroffenheiten ausreichend erkennbar geworden. Zudem resultieren die geänderten Planunterlagen größtenteils aus den Einwendungen und dem Erörterungstermin. In der Stellungnahem des Landkreises Diepholz wurden Belange vorgetragen, die von der Änderung nicht berührte Teile des Plans betreffen. Zu diesen konnte am Erörterungstermin in der Stadt Diepholz am 29.04.2014 und 30.04.2014 hinreichend Stellung genommen werden. Die ökologischen Belange, die in der Stellungnahme vorgetragen wurden, haben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keiner erneuten Erörterung bedurft. Die Belange wurden umfassend dargelegt, sodass die Planfeststellungsbehörde diese im weiteren Verfahren und im Planfeststellungsbeschluss prüfen konnte. Zudem haben die Belange rechtliche Fragestellungen betroffen, für deren Behandlung eine Erörterung nicht erforderlich war.

2.1.3.3 Weitere eingereichte Unterlagen

Im Anschluss an den Erörterungstermin hat die Vorhabenträgerin der Anhörungsbehörde / Planfeststellungsbehörde ergänzende Ausführungen zum Erörterungstermin vorgelegt. Hierbei handelt es sich um eine Begründung für den Trassenverlauf im Hinblick auf die Erdverkabelungsoption nach EnLAG und den Abstandsvorgaben des LROP (2012) zu Wohngebäuden, einer Übersichtskarte der Abstandspuffer der Trasse, Ausführungen zu den Grundlagen und die Vorgehensweise zur Ermittlung der Abstände zu Wohngebieten und

eine Unterlage (mit Karten und Skizzen unterlegt) zur Sichtbarkeit der 380-kV-Freileitung in Eydelstedt, An den Langbergen. Zudem reichte die Vorhabenträgerin eine Übersicht zur Ermittlung der Verkabelungskosten für die sieben Erdkabelabschnitte ein, in denen die Antragstrasse die Abstandsvorgaben nach EnLAG und LROP nicht einhält, sowie einen tabellarischen Nachweis (inklusive Anschreiben und Antwortschreiben) über die Recherche von Kompensationsflächen im gesamten Naturraum.

Diese Unterlagen haben nicht öffentlich ausgelegen. Es handelt sich hierbei um Abwägungsmaterial und um zusätzliche Erläuterungen der Planung und nicht um Planänderungen, sodass eine öffentliche Auslegung nicht erforderlich war.

2.2 Rechtliche Bewertung

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin, jedoch mit der Modifikation, dass der alternativ eingereichte Erdkabelabschnitt von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord einschließlich 5 Freileitungsmasten an neuen Standorten und der alternativ eingereichte Erdkabelabschnitt von der KÜA Dickel West bis zum Umspannwerk St. Hülfe einschließlich einem Freileitungsmast an neuem Standort mit Nebenbestimmungen und Auflagen festgestellt.

Hinweis: Die Masten 105 bis 121 sowie die Masten 160 bis 180 der Antragstrasse werden nicht planfestgestellt.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, bedürfen nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Gemäß § 2 Abs. 3 und Abs. 1 EnLAG kann für den Abschnitt Ganderkesee – St. Hülfe der Leitung Ganderkesee – Wehrendorf ergänzend zu § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG ein Planfeststellungsverfahren auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels durchgeführt werden.

2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ist gem. § 1 Abs. 1 und Ziffer 11.1.1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz die zuständige Behörde für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG.

Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 33 des Zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV.

2.2.1.3 Parallele Auslegung von Antragstrasse und Alternativplanung

Das Anhörungsverfahren wies die Besonderheit auf, dass parallel zur Antragstrasse eine parzellenscharfe alternative Trassenführung, die nur nachrichtlich beigefügt wurde, öffentlich ausgelegt wurde und gegenüber beiden Trassenvarianten Einwendungen erhoben werden konnte. Die Vorhabenträgerin beantragte eine Freileitungstrasse mit zwei Erdkabelabschnitten. Auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde fügte die Vorhabenträgerin den Planunterlagen eine Alternativtrasse mit fünf weiteren Erdkabelabschnitten nachrichtlich bei. Das Verlangen stützt sich hierbei auf § 2 Abs. 2 EnLAG.

Im Fachplanungsrecht plant die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht selbst.[2] Stattdessen vollzieht sie die entsprechenden Planungen und Vorstellungen des Vorhabenträgers nach und übernimmt dadurch die rechtliche Verantwortung für die Planung.[3] Die Planfeststellung ist im Übrigen nach § 43 Satz 2 EnWG, § 21 VwVfG grundsätzlich antragsgebunden und der Vorhabenträger das eigentliche Planungssubjekt.[4] Ohne den Antrag abzuändern, wägt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Ermessens die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander eigenständig ab.[5] Im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung hat die Behörde sich ernsthaft aufdrängende Alternativen einzubeziehen.

Bei der Leitung Ganderkesee – St. Hülfe handelt es sich jedoch um ein Pilotvorhaben nach § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 EnLAG. Hiernach ist im Falle des Neubaus auf Verlangen der zuständigen Behörde eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel zu errichten und zu betreiben. Das Verlangen kann nur ausgeübt werden, wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Meter zu Wohngebäude errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen oder in einem Abstand von weniger als 200 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.

Die Planfeststellungsbehörde konnte das Verlangen gegenüber der Vorhabenträgerin ausüben, da die Leitung der Antragstrasse zu einigen Wohngebäuden in einem Abstand von weniger als 400 m bzw. 200 m errichtet werden sollte und damit der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 EnLAG dem Grunde nach eröffnet ist. Bei den zusätzlichen fünf Erdkabelabschnitten der Alternativplanung handelt es sich um jene Bereiche, in denen die Freileitungstrasse die jeweiligen Abstände zu Wohngebäuden unterschreitet

Die Befugnis der Planfeststellungsbehörde, die Errichtung von Erdkabeln zu verlangen, impliziert gleichzeitig die Obliegenheit der Vorhabenträgerin, der Aufforderung der Behörde nachzukommen. § 2 Abs. 2 EnLAG normiert das Recht der Behörde, entgegen dem Antrag des Vorhabenträgers ein Erdkabel anzuordnen. Dieses Verlangen stellt insoweit keinen

[2] Ggf. abweichend: BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, 4 A 18/99, Rn. 33.
[3] vgl. BVerwG, Urt. v. 24.11.1994, 7 C 25/93.
[4] Lecheler in Steinbach (Hrsg.) EnLAG § 2 Rn. 152.
[5] Lecheler in Steinbach (Hrsg.) EnLAG § 2 Rn. 153.

strikten Planungsleitsatz dar. Vielmehr überantwortet das Gesetz eine Entscheidung dem behördlichen Planungsermessen.

Im Vorfeld des Verlangens muss es der Behörde daher gestattet sein, entsprechende Planunterlagen für eine alternative Erdkabellösung zu fordern. Ansonsten ist es der Behörde schließlich nicht möglich, ihr Verlangen nach § 2 Abs. 2 EnLAG sachgerecht auszuüben. Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Plans bedurfte es somit parzellenscharfer Pläne einer Erdverkabelung sowie die Darstellung entsprechender Folgen beispielsweise in naturschutzfachlicher Hinsicht.

Mit der Antragstrasse und den damit verbundenen Abstandsunterschreitungen bestand die Möglichkeit, dass eine Feststellung des beantragten Vorhabens gegen § 2 Abs. 2 EnLAG verstößt und der Plan nicht rechtmäßig festgestellt werden kann. Die parallele Auslegung von Antragstrasse und Alternativplanung entspricht dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung für energiewirtschaftliche Vorhaben nach § 43a EnWG. Es ist nicht auszuschließen, dass ohne die vorgelegte Alternativplanung der Planfeststellungsantrag wegen Verstoßes gegen geltendes Recht abzulehnen gewesen wäre. Um eine vollgültige und sachgerechte Abwägungsentscheidung treffen zu können, ist die Vorlage erforderlicher Pläne und Gutachten unabdingbar. Die Planfeststellungsbehörde kann den vom Vorhabenträger eingereichten Plan nicht durch einen neuen ersetzen. Dies begründet eine fehlerhafte Ausübung des Planungsermessens.

Indem das EnLAG der Planfeststellungsbehörde die Ausübung des Verlangens gegenüber der Vorhabenträgerin ermöglicht, entspricht es dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung dieses auch auszuüben, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Antrag dem geltenden Recht widersprechen könnte.

Durch die parallele Auslegung der Alternativplanung mit der Antragstrasse wird die Alternativplanung in den Status eines förmlichen Antragsbestandteils erhoben und ist damit der Abwägung zugänglich. Bei der Abwägung müssen grundsätzlich alle ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen ermittelt, bewertet und untereinander abgewogen werden.[6] Dabei hat die Planfeststellungsbehörde bei der vergleichenden Betrachtung von Trassenalternativen den Sachverhalt soweit aufzuklären, wie dies nach den Zielvorstellungen für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Planungsverfahrens erforderlich ist.[7] Hierbei müssen Alternativen, die nicht in die Rechte der Einzelnen hinsichtlich einer Abstandsunterschreitung eingreifen, in die Abwägung einbezogen werden. Die Alternativplanung enthält parzellenscharfe Unterlagen, die das exakte Maß der Tangierung privater und öffentlicher Belange darstellt. Durch die parallele Auslegung von parzellenscharfen Plänen der Alternativplanung konnten die Betroffenen ihre Einwendungen und Stellungnahmen ebenfalls vorbringen. Eine vollumfängliche Abwägung wird dadurch ermöglicht. Dem Antragserfordernis der Planfeststellung entsprechend, kann die Alternativplanung rechtlich nicht als Antrag behandelt werden. Die Alternativplanung kann in Teilen oder in Gänze planfestgestellt werden. Die Feststellung der alternativen

[6] Steinbach, EnWG § 43 Rn. 184.
[7] Steinbach, EnWG § 44a Rn. 188.

Trassenführung stellt eine modifizierte Auflage des Antrags dar. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.3.4.9 verwiesen.

Die Veränderungssperre nach § 44a EnWG steht der Zulässigkeit der parallelen Auslegung nicht entgegen. Die Veränderungssperre, die kraft Gesetzes mit der Planauslegung eintritt, entfaltet ihre Rechtswirkungen sowohl gegenüber der Antragstrasse als auch der Alternativplanung. Der „Plan“ nach § 44a Abs. 1 EnWG umfasst nicht nur die Antragstrasse. Mit Blick auf das Verlangensrecht nach § 2 Abs. 2 EnLAG muss der Plan auch die Alternativtrasse enthalten. Ansonsten ginge das Verlangensrecht der Behörde ins Leere. Zudem ist gesetzlich beabsichtigt, entgegen der Vorstellung des Vorhabenträgers eine Entscheidung ohne vorheriges Änderungsverfahren zu treffen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Alternativplanung nicht beantragt wurde. Regelungszweck der Veränderungssperre ist, dass der Ist-Zustand des Planungsbereichs bewahrt bleibt, um so dem allgemeinen Beschleunigungsgedanken Rechnung tragen zu können.[8] Die Veränderungssperre gilt deshalb unabhängig davon, welche der beiden Varianten planfestgestellt wird.

Die Veränderungssperre dient dem öffentlichen Zweck, die Räume für die späteren Planfeststellungsverfahren zu sichern[9] und die Realisierung des Energieleitungsvorhabens zu erleichtern. Nach § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG sind alle vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme von der Sperrwirkung erfasst mit der Folge, dass dort keine Veränderungen auf dem Grundstück vorgenommen werden dürfen. Da die Realisierung von Energievorhaben grundsätzlich dem Allgemeinwohl dient,[10] ist § 44a EnWG eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums i.S.v. Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG.

Verfahrensrechtliche Bedenken gegen die Verfahrensweise der parallelen Auslegung von Antragstrasse und Alternativplanung bestehen aus den oben genannten Gründen nicht.

2.2.1.4 Vollständige, ausreichende und aktuelle Planunterlagen

Von dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz sowie von dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Regierungsvertretung Oldenburg wurde moniert, dass die Unterlagen sehr unübersichtlich und unvollständig seien. In diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass in den Planunterlagen wechselnd aus dem LROP 2008 und dem aktuellen LROP 2012 zitiert worden sei. Von einigen Einwendern wurde auch die Einwendung erhoben, dass die Lagepläne veraltet seien, da beispielsweise Drainagen nicht eingezeichnet seien bzw. anders genutzte Gebäude zu Wohngebäuden umgenutzt wurden, die in den Unterlagen nicht beachtet wurden.

Der Verlauf des Verfahrens ist gesetzeskonform erfolgt (vgl. Ziffer 2.1.3). Die Planunterlagen lagen, ausweislich des oben erläuterten Verfahrensablaufs entsprechend den gesetzlichen

[8] Steinbach, EnWG § 44a Rn. 7.
[9] Steinbach, EnWG § 44a Rn. 11.
[10] Theobald, § 44a EnWG Rn. 4; vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.03.1984, 1 BvL 28/82, 2. LS.

Vorgaben zur allgemeinen Einsicht aus. Jeder konnte sich, wie den in das Verfahren eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen zu entnehmen ist, ausreichend und umfassend informieren. Zudem sind ein großer Teil der Unterlagen auch auf der Homepage der NLStBV und der Vorhabenträgerin veröffentlicht worden.

Die ausgelegten und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Planunterlagen sind geeignet, die persönliche Betroffenheit jedes Einzelnen vollständig erkennen zu können. Die Planunterlagen bestehen aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücken und andere Belange erkennen lassen. Der Erläuterungsbericht beschreibt den Ist- und Sollzustand und beschreibt die Auswirkungen des Vorhabens. Dem Informationszweck entsprechend geben die Unterlagen Aufschluss über alle für die Beurteilung des Vorhabens wesentlichen Gesichtspunkten tatsächlicher Art. Diese beziehen sich auf das Vorhaben selbst sowie die dadurch ausgelösten notwendigen Folgemaßnahmen, die berührten öffentlichen und privaten Belange und auf die durch die Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 VwVfG ersetzten Erlaubnisse und Genehmigungen.[11] Alle betroffenen Grundstücke, die von dem Vorhaben ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden einschließlich der vorgesehenen Flächen für die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Trassenbereichs, sind im Grunderwerbsverzeichnis quadratmetergenau, in den Lage-/Grunderwerbsplänen und Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans detailliert mit Angabe der Flurstücksnummern dargestellt. Diesen Plänen sind auch die Nachbargrundstücke, für die sich Auswirkungen des Vorhabens ergeben bzw. ergeben können, hinreichend kenntlich gemacht.[12]

Zudem besteht der Plan noch aus einer Vielzahl weiterer Unterlagen, die alle wesentlichen Aspekte des Vorhabens und diesbezügliche Auswirkungen darlegen. Neben den naturschutzfachlichen Unterlagen zu diversen Themenkomplexen reichte die Vorhabenträgerin immissionsrelevante Planunterlagen (schalltechnisches Gutachten für den Bau der Erdkabelabschnitte; Berechnung der elektrischen und magnetischen Felder) ein.

Die Unterlagen haben so klar und vollständig ausgelegen, dass die Betroffenen und die zu beteiligenden Behörden in der Lage gewesen sind, eine sachgemäße Stellungnahme abgeben zu können.[13] Durch die eingereichten und ausgelegenen Unterlagen wurden alle wesentlichen Aspekte des Vorhabens, insbesondere der baulichen und technischen Erfordernisse und etwaiger Auswirkungen auf die Umgebung, wie Lärm und Immissionen, die Umwelt und das Klima u.a. dargelegt, ohne deren Kenntnis ein verständiges Urteil über die zu erwartenden oder möglichen Veränderungen, insbesondere auch über Art und Ausmaß der Betroffenheit und der zu erwartenden Nachteile, Gefahren oder Belästigungen nicht möglich ist, dargelegt.[14] Bei den Detailplänen war es möglich, die genaue Einordnung der geplanten Anlagen, Bauwerke und Arbeitsflächen vorzunehmen und so die Auswirkungen des Vorhabens auf die eigenen Belange erkennen zu können.

---

[11] Vgl. Kopp / Ramsauer VwVfG § 73 Rn. 17.
[12] Vgl. Kopp / Ramsauer VwVfG § 73 Rn. 17.
[13] Vgl. Kopp / Ramsauer VwVfG § 73 Rn. 18.
[14] Vgl. Kopp / Ramsauer VwVfG § 73 Rn. 18.

Die Planunterlagen können keine tagesaktuelle Lage wiedergeben. Der Stand der Planunterlagen ist auf den Planunterlagen vermerkt. Veränderungen zur tatsächlichen Lage sind durch die Meldung neuer Gebäude und von der Kartierung neu zugeschnittener Flächen bedingt. Diesbezüglich gibt es unvermeidbare zeitliche Abstände, oder auch Lücken in den Planunterlagen. Dies stellt jedoch keinen Verfahrensfehler dar. Sofern in einzelnen Einwendungen Hinweise zu Berichtigungen zu den amtlichen Flurplänen und einer veränderten baulichen Nutzung von Gebäuden gekommen sind, wurden diese von der Vorhabenträgerin in den weiteren Planungen berücksichtigt und die Veränderungen im Rahmen der 1. Deckblattänderung in die Planungsunterlagen übernommen. Änderungen, die außerhalb des Einflussbereiches der Höchstspannungsleitung erfolgt sind, konnten unberücksichtigt bleiben.

Durch das Anhörungsverfahren wird das rechtliche Gehör der Betroffenen gesichert, indem es eine Einflussnahme auf das Verfahren und das Ergebnis des Verfahrens ermöglicht.[15] Das Verfahren muss deshalb so durchgeführt werden, dass sie den betroffenen Bürgern eine substantielle Einflussnahme auf das Verfahren und auf die Planfeststellung ermöglicht.[16] Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die eingereichten und ausgelegten Planunterlagen eine Anstoßwirkung entfalten. Diese Anstoßwirkung liegt sowohl bei dem ausgelegten Planungsantrag als auch bei der nachrichtlich beigefügten Alternativplanung vor. Anhand der Pläne der Antragsunterlage und der Alternativunterlage konnte das exakte Maß der Tangierung privater und öffentlicher Belange erkannt werden.

Zudem wurde in der Bekanntmachung explizit darauf hingewiesen, dass eine Planfeststellung der Alternativplanung, obwohl nicht Gegenstand des Planantrags der Vorhabenträgerin, in Betracht kommen kann und daher beide Varianten öffentlich ausgelegt werden. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Alternativplanung, um nicht präkludiert zu werden, innerhalb der Einwendungsfrist erhoben werden müssen. Die Anstoßfunktion für beide Planunterlagen wurde auch optisch hervorgerufen, indem die Vorhabenträgerin den Planungsantrag und die Alternativplanung in unterschiedlich farbigen Ordnern auslegte. Zudem enthielten beide Erläuterungsberichte eine Vorbemerkung, in der die Vorlage beider Planungen erläutert wurde.

Indem die Bürger ihre Einwendungen auch gegen die Alternativplanung erhoben haben und in den Erörterungsterminen neben der Antragstrasse auch die Alternativplanung ausführlich erörtert wurden, ist das rechtliche Gehör der Bürger gewahrt.

Sollten Drainagen nicht eingezeichnet gewesen sein, ist dies vordergründig unschädlich. Während der Bauausführung wird die genaue Lage der Drainagen durch die Vorhabenträgerin exakt lokalisiert. Schäden an Drainagen infolge der Baumaßnahme werden wieder fachgerecht repariert. Sofern die Drainagen im Bereich des Maststandortes liegen, werden diese freigelegt und um den Maststandort herumgelegt. Auf die Zusagen der Vorhabenträgerin wird hingewiesen.

---

[15] Kopp / Ramsauer, VwVfG § 73 Rn. 5.
[16] Kopp / Ramsauer, VwVfG § 73 Rn. 5.

Nach Ansicht der folgenden *Einwendern mit den Behördennummern 147, 164, 167, 191, 237, 247, 248, 249, 250, 251, 278, 303, 304, 305, 333, 335, 336, 337, 570, 571 sowie die Gemeinde Prinzhöfte u.a.* seien die Belange des Vogelschutzes im Raumordnungsverfahren nicht abschließend gewürdigt. An einigen Stellen werde dort auf das Planfeststellungsverfahren verwiesen und weitere Erhebungen gefordert. Diese seien in den Planunterlagen nicht enthalten gewesen.

In einem Raumordnungsverfahren kann eine Würdigung des Vogel-, Arten- und Naturschutzes noch nicht abschließend vorgenommen werden und daher ist dies auch im Raumordnungsverfahren zur 380-kV-Leitung von Ganderkesee nach St. Hülfe nicht geschehen. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass sich Kartierungen von Vögeln verändern können. Daher sind nach der Rechtsprechung nach 5 Jahren Kartierungen zu aktualisieren. Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen Unterlagen zur Beurteilung des Vogel-, Arten- und Naturschutzes vorgelegt. Die im Raumordnungsverfahren geforderten Erhebungen wurden von der Vorhabenträgerin durchgeführt.

Nach Ansicht der anwaltlich vertretenen *Einwender mit den Behördennummern 82d, 122d, 123d, 125d, 126d, 127d, 128d, 129d, 130d, 131d, 132d, 299d, 300d, 322d, 323d, 338d, 340d, 342d, 343d, 354d, 355d, 356d, 357d, 480d, 501d* seien die Abstandsbemessungen zu den bestehenden Wohngebäuden bei den Masten 128 bis 130 nicht richtig erfasst und erkennbar.

In der Planunterlage „Unterlage nach § 6 UVPG“ (Anlage 15) sind unter dem Kapitel 5.2.4.2 in der Tabelle 5-5 die Wohngebäude aufgelistet, bei denen die Antragstrasse die Abstände von 200 m bzw. 400 m zu Wohngebäuden unterschreitet. Im Bereich der Masten 128 bis 130 ist die Freileitung mehr als 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich bzw. 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich entfernt. Eine Abstandsbemessung ist daher nicht erforderlich, sodass dieser Einwand von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen wird.

Zudem sei nach den oben genannten anwaltlich vertretenen Einwendern im Bestandsplan die Anlage 12.2.4 zu berichtigen, da der Baggersee dort als Wald/Feldgehölze eingezeichnet sei, statt richtigerweise als Landschaftsbild.

Den Einwendungsführern ist zuzustimmen, dass der Baggersee in der Unterlage 12.2.4 (Bestandsplan Landschaftsbild) als Wald/Feldgehölze eingezeichnet ist. Zum Landschaftsbild gehören alle wahrnehmbaren unbelebten (geomorphologischen) und belebten (Vegetation) Elemente der Erdoberfläche.[17] Das Schutzgut Landschaftsbild ist stets in Beziehung zum Menschen zu sehen.[18] Es geht dabei, um die Wirkungen der landschaftsprägenden Elemente auf den Menschen.[19] Das Schutzgut Landschaftsbild wird daher maßgeblich durch die optischen Eindrücke bestimmt.[20] Hierbei sind alle tatsächlich

[17] P- Fischer-Hüftle/ D. Czybulka in Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, § 14 Rn. 20.
[18] P- Fischer-Hüftle/ D. Czybulka in Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, § 14 Rn. 20.
[19] OVG Münster, Urt. v. 16.01.1997 – 7 A 310/95, AgrarR 1997, 298.
[20] OVG Münster, Urt. v. 16.01.1997 – 7 A 310/95, AgrarR 1997, 298.

vorhandenen Elemente von Bedeutung, die das Landschaftsbild prägen.[21] Der Baggersee in Clausheide, Eydelstedt ist umgeben von Baumreihen/ Feldgehölz. Optisch wahrgenommen werden daher die Bäume und Gehölze. Der Baggersee selbst ist daher nicht als landschaftsbildprägend anzusehen. Der Baggersee ist als Gewässer in Anlage 12.2.1 (Bestands- und Konfliktplan) dargestellt. Der Einwand ist daher unbegründet.

Die oben genannten anwaltlich vertretenen Einwender wenden ein, dass ein erhebliches Ermittlungsdefizit beim „Abwägungsmaterial“ bestehe. Dies zeige sich in der ergänzenden naturschutzfachlichen Unterlagen zur Amphibienerfassung sowie die Erfassungslücken im Bereich der Masten 128 bis 133.

Indem die Vorhabenträgerin die Amphibienuntersuchung im Jahre 2014 durchgeführt hat und diesen den Planunterlagen hinzugefügt hat, liegt kein Ermittlungsdefizit vor. Dasselbe gilt auch für die ergänzende Biotopkartierung im Mastbereich 128 bis 133. Die Unterlagen sind Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses und wurden in der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde gewürdigt. Es ist nicht unüblich, dass Gutachten und Unterlagen in umfangreichen Planfeststellungsverfahren, so wie diesem hier, entweder von der Vorhabenträgerin selbst bzw. auf Aufforderung der Planfeststellungsbehörde oder aus Einwendungen und Stellungnahme resultierend nachgereicht werden. Durch die durchgeführte Erfassung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Amphibien erkennbar und eine sachliche Prüfung von erforderlichen Schutzmaßnahmen ist möglich.

Von den anwaltlich vertretenen Einwendern *82d, 122d, 123d, 125d, 126d, 127d, 128d, 129d, 130d, 131d, 132d, 299d, 300d, 322d, 323d, 338d, 340d, 342d, 343d, 354d, 355d, 356d, 357d, 480d, 501d* wird die Brutvogelerfassung von 2008 und von 2011 als veraltet angesehen.

Zur Beurteilung ob und inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben verwirklicht werden können, hat eine entsprechende Bestandsaufnahme und Bewertung zu erfolgen. Die Ermittlungen müssen dabei individuenschutzbezogen erfolgen und haben dem artenschutzrechtlichen Zugriffsverbot Rechnung zu tragen. Dies erfordert solche Daten, aus denen sich in Bezug auf den Wirkungsbereich des Vorhabens die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten bzw. deren Lebensstätten entnehmen lässt.[22] Die Untersuchung muss so weit reichen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigungen erfasst werden kann.[23] Die Erstellung eines lückenlosen Artenbestandes ist daher nicht erforderlich.

Die Artengruppen im gesamten Untersuchungsgebiet wurden durch systematische und nach fachlich anerkannten Methoden durchgeführten Untersuchungen erhoben. Die Erfassung und Dokumentation ist ausreichend, um die Verwirklichung von Verbotstatbeständen sachgerecht beurteilen zu können und erforderliche Schutzmaßnahmen anzuordnen. In der Rechtsprechung und in der Planungspraxis werden Daten ökologischer

[21] OVG Münster, Urt. v. 16.01.1997 – 7 A 310/95, AgrarR 1997, 298.
[22] BVerwG, Urt. vom 9.7.2009 – 4 C 12/07.
[23] BVerwG, Urteil vom 12.3.2008 – 9 A 3/06.

Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell angesehen.[24] Dies setzt allerdings voraus, dass sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen nicht oder nur gering verändert haben.[25] Innerhalb des Zeitraums hat kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden und es ist auch keine wesentliche Veränderung von den Standortbedingungen im Untersuchungsgebiet eingetreten.[26] Die Brutvogelerfassung erfolgte im Zeitraum März bis Juli 2011. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses werden diese Daten als noch aktuell angesehen. Seit 2011 hat in dem Untersuchungsgebiet kein Nutzung- und Strukturwandel stattgefunden. Es liegt auch keine wesentliche Veränderung von den Standortbedingungen vor.

Vor dem Hintergrund der Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit und möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände einerseits und der von Freileitungen ausgehenden Wirkfaktoren andererseits haben im Raum der Diepholzer Moorniederung die Gastvogelvorkommen – insbesondere die des Kranichs - eine besondere Relevanz. In 2014 / 2015 wurden deshalb die Gastvögel innerhalb des Untersuchungsraumes vorsorglich erneut erfasst.

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6.4 verwiesen.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 b Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 19.1.1 durchzuführen.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 b Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.1 UVPG und mit § 43 EnWG ein Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Gemäß § 6 UVPG hat die Trägerin des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen sind in § 6 UVPG ausführlich dargestellt.

Auf Grundlage der Unterlagen gem. § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfange zeitnah berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden

[24] HessVGH, Urteil vom 21.08/.2008 - 11 C 318/08.T (Flughafen Frankfurt am Main).
[25] HessVGH, Urteil vom 21.08/.2008 - 11 C 318/08.T (Flughafen Frankfurt am Main).
[26] HessVGH, Urteil vom 21.08/.2008 - 11 C 318/08.T (Flughafen Frankfurt am Main).

Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 12 UVPG.

Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich biologische Vielfalt,

2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie

4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

2.2.2.1 Grundlagen der Umweltverträglichkeit

§ 6 UVPG bildet die Grundlage der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vor-habens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG

In diesem Kapitel werden die ohne Durchführung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorhabenbedingt zu erwartenden Auswirkungen zusammengefasst.

2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Im Folgenden werden die mit dem Leitungsbauvorhaben verbundenen relevanten Wirkfaktoren schutzgutbezogen aufgeführt.

Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch:

Freileitung, KÜA	Erdkabel
Stoffliche Emissionen (bau- und betriebsbedingt)	Stoffliche Emissionen (baubedingt)

Schallemissionen (bau- und betriebsbedingt)	Schallemissionen (baubedingt)
Elektrische und magnetische Felder (betriebsbedingt)	Magnetische Felder (betriebsbedingt)
Visuelle Wirkungen der Freileitung und der Kabelübergangsanlage (anlagebedingt)	

Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt:

Freileitung, KÜA	Erdkabel
Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte, Kabelübergangsanlagen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)	Flächeninanspruchnahme im Bereich der Kabeltrasse und Arbeitsflächen neben der Trasse (baubedingt)
Verlust von Vegetation, Anlage von Waldschneisen, Einkürzung von Hecken und Gehölzen im überspannten Bereich (bau- und betriebsbedingt)	Verlust von Gehölzen, Anlage von Waldschneisen (bau- und betriebsbedingt)
Rauminanspruchnahme, Anflugrisiko, Entwertung von Nahrungshabitaten (anlagebedingt)	Beeinträchtigung von Amphibien während der Wanderung (baubedingt)

Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens für das Schutzgut Boden:

Freileitung, KÜA	Erdkabel
Flächeninanspruchnahme für die Freileitungsmasten bzw. für die KÜA (bau- und anlagebedingt)	Flächeninanspruchnahme für Kabeltrasse und Arbeitsstreifen (bau- und anlagebedingt)
Beseitigung, Umlagerung und Verdichtung von Boden (baubedingt)	Beseitigung, Umlagerung und Verdichtung von Boden (baubedingt)
	Austausch von Boden gegen thermisch stabilisiertes Bettungsmaterial (anlagebedingt)
Versiegelung im Bereich der Maststandorte und der KÜA (anlagebedingt)	Versiegelung im Bereich der Baustraßen, Cross-Bonding-Kästen (bau- und anlagebedingt)
	Bodenerwärmung (betriebsbedingt)

Schadstoffeinträge in den Boden (baubedingt)	Schadstoffeinträge in den Boden (baubedingt)

Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens für das Schutzgut Wasser:

Freileitung, KÜA	Erdkabel
Überbauung durch Gründung der Maste bzw. des Portals der KÜA (bau- und anlagebedingt)	Überbauung durch Anlage des Kabelgrabens bzw. der Kabeltrasse (bau- und anlagebedingt)
Versiegelung (anlagebedingt)	Versiegelung (anlagebedingt)
	Anschnitt des Grundwassers, Wasserhaltung (baubedingt)
Einträge von wassergefährdenden Stoffen ins Grundwasser und Oberflächengewässer (baubedingt)	Einträge von wassergefährdenden Stoffen ins Grundwasser und Oberflächengewässer (baubedingt)
	Bodenerwärmung (betriebsbedingt)

Klimaökologisch relevante Wirkfaktoren des Vorhabens für das Schutzgut Klima:

Freileitung	Erdkabel
Baum- und Gehölzverluste (bau- und anlagebedingt)	Baum- und Gehölzverluste (bau- und anlagebedingt)
Verluste an Waldflächen für Schneisen oder einseitigem Aufhieb (bau- und anlagebedingt)	Verluste an Waldflächen für Schneisen oder einseitigem Aufhieb (bau – und anlagebedingt),

Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens für das Schutzgut Luftqualität:

Freileitung	Erdkabel
Abgabe Kfz-spezifischer Abgase aus Baumaschinen und Baufahrzeugen (baubedingt)	Abgabe Kfz-spezifischer Abgase aus Baumaschinen und Baufahrzeugen (baubedingt)
Verstaubungen während der Bauphase (baubedingt)	Verstaubungen während der Bauphase (baubedingt)
Verminderung der Frischluftproduktion und der Filterwirkung durch Eingriffe in Waldbestände	Verminderung der Frischluftproduktion und der Filterwirkung durch Eingriffe in Waldbestände

(bau- und anlagebedingt)	(bau- und anlagebedingt)
Emissionen von Gasen (betriebsbedingt)	

Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft:

Freileitung, KÜA	Erdkabel
Visuelle Raumwirkung der Freileitungstrasse und der Kabelübergangsanlage (anlagebedingt)	
Beseitigung Vegetation, Anlage von Waldschneisen (bau- und anlagebedingt)	Beseitigung von Vegetation, Anlage von Waldschneisen (bau- und anlagebedingt)

Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Freileitung, KÜA	Erdkabel
Überbauung und Zerstörung von Kulturdenkmalen und Bodendenkmalen (baubedingt)	Überbauung und Zerstörung von Kulturdenkmalen und Bodendenkmalen (baubedingt)
Visuelle Wirkungen auf Kulturdenkmale (anlagebedingt)	

2.2.2.2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter im Untersuchungsraum

2.2.2.2.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Für die Ermittlung der Auswirkungen der Freileitungsabschnitte auf das Schutzgut Mensch sind visuelle Beeinträchtigungen der siedlungsnahen Freiräume im unmittelbaren Wohnumfeld, mögliche Auswirkungen durch Schallimmissionen sowie elektrische und magnetische Felder maßgeblich.

- anlagebedingte visuelle Auswirkungen auf Raumstrukturen mit Wohn-, Gewerbe- und Freizeitfunktion durch geringe Distanz zur Freileitung,
- anlagebedingte Auswirkungen auf Raumstrukturen mit Wohn-, Gewerbe- und Freizeit-funktion durch Lage im Schutzstreifen und durch Überspannung,
- Nahezu das gesamte Untersuchungsgebiet (UG) ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorsorgegebiet für die Erholung dargestellt, einzelne Gebiete sind als Vorranggebiet Erholung ausgewiesen. Teile des UG befinden sich

innerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG) OL 60, DH 25, DH 30, DH 42 und DH 78 sowie innerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest. Es kann zu anlagebedingten Auswirkungen auf Erholung durch ein technisch überprägtes Landschaftsbild kommen.

- baubedingte temporäre Auswirkungen durch baubedingte Lärmimmissionen auf Wohnnutzung und Erholung,

- betriebsbedingte Auswirkungen durch Geräuschemissionen (Koronaentladung) auf Wohnnutzung und Erholung,

- betriebsbedingte Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder von Freileitungen auf die menschliche Gesundheit.

Auswirkungen der Erdkabelabschnitte:

- baubedingte temporäre Auswirkungen durch baubedingte Lärmimmissionen auf Wohnnutzung und Erholung,

- betriebsbedingte Auswirkungen durch magnetische Felder von Erdkabeln auf die menschliche Gesundheit.

2.2.2.2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen auf Biotope

Aufgrund der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden keine Masten im Bereich von Biotopen hoher Bedeutung (Wertstufe IV) (Ausnahme: Beeinträchtigung von Wäldern und Gehölzen) errichtet. Auch die Erdkabeltrasse berührt bis auf Wälder und Gehölze keine wertvollen Biotope. In mäßig artenreiches Grünland wird im Erdkabelabschnitt auf maximal 1,4 ha Fläche eingegriffen.

Auswirkungen auf Wälder und Gehölze

Einige Waldgebiete werden nur angeschnitten, in andere Wälder muss eine Schneise geschlagen werden (sowohl in Freileitungs- als auch in Erdkabelabschnitten); bei einigen kleineren Beständen ist ein weitgehender Verlust zu verzeichnen. Im Freileitungsabschnitt ergeben sich einerseits einige wenige Beeinträchtigungen von Baumhecken, Baumstrauchhecken, Baumreihen und Einzelbäume im Bereich der Maststandorte. Andererseits kommt es zu Auswirkungen innerhalb des Spannfeldes, wobei eine Vielzahl der Strukturen überspannt wird.

In den Erdkabelabschnitten müssen im Trassenbereich und im Bereich der Baustraße alle Gehölze gefällt werden und können auch langfristig nicht wieder aufwachsen. Insgesamt kommt es in den Freileitungs- und Erdkabelabschnitt zu folgenden bleibenden anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Biotopwertstufen III, IV und V)

- Verlust von 115 Einzelbäumen,

- Verlust von 0,34 ha Feldhecken, davon 160 m² Wallhecken,

- Verlust von 4,0 ha Feldgehölzen und Waldflächen davon bis zu 2,1 ha mit hoher / sehr hoher Bedeutung,

- von Einkürzung wegen ihrer Lage im Schutzstreifen (Freileitungsabschnitte) sind bis zu 1,0 ha Feldhecken betroffen, davon 0,21 ha Wallhecken als Waldrand.

Auswirkungen auf Tiere (Avifauna und Amphibien)

Wesentliche Auswirkung auf das Schutzgut Tiere sind Verlust und Beeinträchtigung von Habitatflächen, bau- und anlagebedingte Störwirkungen sowie eine mögliche Erhöhung des Vogelschlagrisikos.

Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf die Avifauna betreffen die Freileitungsabschnitte. Die nachteiligen Auswirkungen auf die Avifauna bestehen im Wesentlichen in der Habitatveränderung von Offenlandgebieten sowie im Kollisionsrisiko. Die Gefahr für Vögel, einen Stromschlag zu erleiden, besteht bei einer 380-kV- Leitung nicht.

Bei Brutvogel-Gebieten wird davon ausgegangen, dass es im Umfeld der Trasse zu Habitatentwertungen kommt in einer Korridorbreite von bis 200 m, bei Gastvögeln in einer Korridorbreite von bis 240 m.

Insgesamt kommt es durch die geplante 380-kV-Leitung in den Freileitungsabschnitten zu folgender Entwertung von Nahrungshabitaten:

- Insgesamt werden 9 Brutvogellebensräume mit einer Gesamtfläche von bis zu 271 ha entwertet.

- In potenziellen Schwarzstorch-Nahrungsgebieten sind die möglichen Konflikte deutlich minimiert, weil hier eine Erdverkabelung vorgesehen ist.

- Gastvogel-Nahrungsgebiete von Kranich, Sing- und Zwergschwan in den Bereichen Wunderburg, Harjehausen, Rüssener Heide, nordwestlich Dörpel, Wagenfelder Aue, Düste/Dreeke und Dickel werden auf einer Fläche von insgesamt maximal 181 ha entwertet.

In drei Bereichen werden Gehölze eingeschlagen, denen Brutstandorte von Busch- oder Baumbrütern im Zuge der Bestandsaufnahme 2011 festgestellt wurden:

- Brutvorkommen des Gartenrotschwanzes in einem Birkenwald in der Klein Henstedter Heide zwischen Mast 10 und 11,

- Horstbaum des Mäusebussards in einem Waldbestand bei Mast 28,

- Horstbaum des Mäusebussards in einem Waldbestand zwischen Mast 43 und 44.

Auswirkungen auf Amphibien

Auswirkungen auf Amphibien sind nur in der Bauphase möglich, da in Laichgewässer nicht eingegriffen wird und keine Wanderrouten dauerhaft unterbrochen werden. Baubedingte Beeinträchtigungen sind möglich, wenn Landlebensräume von Amphibien im Baustellenbereich liegen oder Kabelabschnitte Wanderrouten zwischen Laichgewässern und Landhabitaten kreuzen. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch Baumaschinen bei Abgrabungen oder Aufschüttungen im Baustellenbereich ist nicht auszuschließen.

Auswirkungen auf geschützte oder naturschutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt. Als naturschutzwürdige Bereiche werden die Niederungen von drei Geestbächen in Erdkabelabschnitten gequert (Katenbäke, Holtorfer Bach, Heiligenloher Beeke). In schutzwürdige Strukturen und Biotope wird wegen der vorgesehenen Unterbohrung von zwei Bachniederungen und entsprechender Schutzmaßnahmen nicht bleibend eingegriffen (s. ANLAGE 12.1, Kap. 4.3.4). Der naturschutzwürdige Bereich Aasbruch wird randlich von der Freileitung überspannt. In Gehölze oder wertvolle Strukturen wird nicht eingegriffen. Daher ist für dieses Gebiet keine erhebliche Beeinträchtigung festzustellen (s. LBP, ANLAGE 12.1, Kap. 4.3.4).

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im Trassenverlauf werden an 12 Stellen von der geplanten 380-kV-Leitung gequert oder überspannt. In drei Bestände muss eingegriffen werden (2 x Erlen-Eschenwald der Talniederung, ein Birkenbruchwald). Außerhalb von Wäldern gelegene Wallhecken (geschützt nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG) sind in einem Fall von dem Eingriff betroffen. Da dieser Abschnitt im Bereich eines Erdkabelabschnittes liegt, kommt es zu einem Totalverlust (Gehölzbestand und Wall) in Breite des Kabelgrabens und der Baustraßen. An bis zu vier Stellen wird in Waldbestände eingegriffen, die FFH-Lebensraumtypen (LRT) entsprechen. Es handelt sich dabei um Eichenmischwaldbestände (Biotoptyp WQL, LRT 9110) sowie Erlen-Eschen-Waldbestände der Talniederungen (WET, LRT 91E0) (s. LBP, Anlage 12.1, Kap. 4.3.4).

2.2.2.2.2.3 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild resultieren im Wesentlichen aus dem Bau der Freileitungsabschnitte sowie der Kabelübergangsanlagen. Sieht man von der kurzzeitigen Bauphase ab, so sind Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Landschaftsbild ausschließlich anlagebedingt. Die Beeinträchtigungen werden hervorgerufen durch:

- die Sichtbarkeit bzw. Wahrnehmbarkeit der Freileitung und der Kabelübergangsanlagen als technisches Gebilde,
- Überprägung der Landschaft durch die Freileitungen als technisches Bauwerk,
- die landschaftsbilduntypische Größendimension der Maste und des Portals,
- die Anlage von Schneisen (Schneisen in Wald- und Gehölzbeständen),

- den Verlust von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen,

- das Freihalten von Schutzstreifen (unterhaltungsbedingt),

- das Einkürzen von Hecken, Einschlagen von Einzelbäumen oder Bäumen in Baumhecken, Baumreihen etc.

Auswirkungen der Freileitungsabschnitte auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild:

- In zwei Bereichen werden landschaftsbildprägende Bäume gefällt (eine Kastanie und eine Baumgruppe, bestehend aus einer Birke und zwei Eichen). Die anderen landschaftsbildprägenden Bäume liegen außerhalb des Ausschwingbereichs der Leiterseile oder können überspannt werden.

Auswirkungen der Erdkabelabschnitte auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild:

- In den Erdkabelabschnitten sind geringe Verluste landschaftsbildprägender Gehölze zu verzeichnen, die Auswirkungen sind daher gering.

Es werden 5 Landschaftsschutzgebiete von der geplanten 380-kV-Leitung gequert:

- LSG OL 60, „Dehmse“, randliche Querung LSG auf 300 m Länge, Mast 48 am Rand des LSG,

- DH 78 „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen bei Twistringen“, Überspannung LSG auf 270 m Länge innerhalb des Erdkabelabschnittes Rüssen – Aldorf,

- DH 30 „Klausheide“, Querung LSG auf 940 m Länge zwischen Mast 127 – 130, Mast 128 und 129 innerhalb LSG,

- DH 25, Dickeler Sand, randliche Querung LSG auf 480 m Länge, Mast 154 und 155 am Rand des LSG,

- DH 42 „Wetscher Fladder“, randliche Querung LSG auf 1.400 m Länge innerhalb des Erdkabelabschnittes Dickel - St. Hülfe.

2.2.2.2.2.4 Schutzgut Boden

Die Böden im Untersuchungsraum lassen sich in zwei große Gruppen einteilen: Böden der höheren Geest (sandige Geest und lehmige Geest) und grundwasserbeeinflusste Böden der Bach- und Flussauen, teilweise mit Niedermoorauflage. An Bodentypen sind Pseudogley-Podsol und Podsol im Untersuchungsgebiet am meisten verbreitet. Daneben kommen vor allem in den Niederungen der Fließgewässer und im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes Gleye vor.

Unterschieden werden Böden allgemeiner Bedeutung und Böden mit besonderer Bedeutung („schutzwürdige Böden“ gem. UVS), zu denen im Plangebiet Böden mit besonderen

Standorteigenschaften, naturnahe Böden, seltene Böden und Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung zählen.

Im Bereich der Freileitungsabschnitte sind die Auswirkungen auf den Boden im Wesentlichen auf die Maststandorte sowie die Baufelder um die Maststandorte, die Kabelübergangsanlagen und die Zuwegungen beschränkt. In der Erdkabeltrasse erstrecken sich die Auswirkungen auf den gesamten Bereich der Kabeltrasse und auf die Arbeitsbereiche neben der Kabeltrasse.

Die wesentlichen Auswirkungen auf den Boden sind bau- und anlagebedingt und betreffen die Erdkabelabschnitte ungleich stärker als die Freileitungen. Die vollständige Versiegelung von Bodenflächen im Bereich der Maststandorte, der Kabelübergangsanlage sowie der Cross-Bonding-Schächte im Bereich der Erdkabeltrasse bedeuten den Verlust sämtlicher Boden-funktionen. Diese Beeinträchtigungen werden als erheblich im Sinne des BNatSchG beurteilt, genau wie die dauerhafte Teilversiegelung im Bereich der Kabelübergangsanlagen und der Zuwegungen.

Im Rahmen der Freileitungsabschnitte entstehen folgende anlagebedingte Wirkungen:

- Versiegelung durch Mastfundament im Bereich schutzwürdiger Böden (Mast 39, 55, 56, 59, 60, 141, 143, 172),

- Versiegelung durch Mastfundamente im Bereich von Böden allgemeiner Bedeutung,

- Versiegelung innerhalb der KÜA im Bereich von Böden allgemeiner Bedeutung,

- Versiegelung innerhalb der KÜA im Bereich von schutzwürdigen Böden.

- Pro Mast werden etwa ca. 4,5 m² Boden (Tragmast) bzw. 8 m² Boden (Winkelabspannmast) dauerhaft versiegelt. Bei 73 Tragmasten und 67 Winkelabspannmasten errechnet sich insgesamt eine neu versiegelte Fläche von bis zu 990 m². 132 der Masten werden auf Böden mit allgemeiner Bedeutung errichtet, acht Masten stehen auf Böden mit besonderer Bedeutung, davon vier (Mast 55, 56, 59 und 60) auf Plaggeneschböden, einer (Mast 39) auf Erd-Niedermooraufl age und drei (Mast 141, 143 und 172) auf Niedermooraufl age.

In den Freileitungsabschnitten mit Stahlgittermasten minimieren die vorgesehenen Rammpfahlfundamente die Beseitigung bzw. Zerstörung des Bodens, da der Eingriff sich pro Mast nur auf die vier eng begrenzten Eckstiele beschränkt. Eine Baugrube wird nicht benötigt. Die Zerstörung bzw. Beseitigung von Böden – auch die mit den Rammpfählen einhergehende – sowie die nur rein rechnerisch ermittelbare Versiegelung sind in ihren Auswirkungen insgesamt gering, weil nur sehr kleine Flächen überhaupt betroffen sind. Diese Bewertung gilt auch dann, wenn in begründeten Einzelfällen andere Fundamentgründungen (z.B. Beton-Stufenfundament) gewählt werden müssen, weil auch die daraus resultierende Bodenumlagerung und –versiegelung nur eine insgesamt geringe Fläche betrifft.

Baubedingte Auswirkungen in den Freileitungsabschnitten sind:

- Auf Flächen im Baustellenbereich um die Maststandorte, sowie auf den provisorischen Zuwegungen zu diesen Standorten kann es durch Baufahrzeuge zu Verdichtungen kommen. Hierbei besteht eine besondere Gefährdung für verdichtungsempfindliche Böden. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden wieder aufgelockert, so dass kein erheblicher Eingriff in den Boden zurück bleibt.

- Gefahr der Freisetzung von bodengefährdeten Stoffen (vermeidbar).

In den Erdkabelabschnitten sind folgende anlagebedingten Wirkungen zu erwarten:

- Versiegelt wird der Boden im Verlauf der Kabeltrasse nur an den Stellen, an denen die Schachtdeckel der Cross-Bonding-Schächte aus dem Boden ragen. Bei bis zu 14 benötigten Cross-Bonding-Schächten wird insgesamt eine Fläche von 56 m² versiegelt.

Baubedingte Auswirkungen Erdkabelabschnitte

- Veränderung der Bodenfunktionen durch Umlagerung von Böden allgemeiner Bedeutung im Bereich der Kabeltrasse

- Veränderung der Bodenfunktionen im Bereich der Zwischenlagerflächen für Bodenaushub

- Verdichtung von Böden allgemeiner Bedeutung im Bereich der Baustraßen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

- Austausch von Boden gegen thermisch stabilisiertes Bettungsmaterial. Der Bodenaushub im Kabelabschnitt kann nicht vollständig wieder eingebaut werden, ein Teil muss anderweitig verwertet werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen Erdkabelabschnitte

- Betriebsbedingt wird es im Umfeld des Erdkabels zu einer Bodenerwärmung kommen.

Anlage- und baubedingte Auswirkungen KÜA

Zehn der maximal zwölf Kabelübergangsanlagen befinden sich auf Böden mit allgemeiner Bedeutung, zwei (KÜA Hölingen und KÜA Heitmannshäusern) auf Böden besonderer Bedeutung (Plaggenesch, Nassboden). Innerhalb der Kabelübergangsanlage wird der Boden im Bereich der Fundamente für das Portal, der Geräteträger und der Steuerzelle vollständig versiegelt. Die Versiegelung von Boden mit vollständigem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen betrifft für alle zwölf Kabelübergangsanlagen eine Fläche von bis zu ca. 571 m².

Außerdem gibt es innerhalb der zwölf Kabelübergangsanlagen einen geschotterten, wasserdurchlässigen Transportweg. Eine geschotterte Zufahrt muss weiterhin für die KÜA Ganderkesee Süd und KÜA Dickel West hergestellt werden. Die meisten Bodenfunktionen sind im Bereich der Transportwege bzw. Zufahrt unterbunden, nur für die Versickerung von Oberflächenwasser erfüllen diese Flächen noch eine gewisse Funktion. Partiell versiegelt wird der Boden auf einer Fläche von maximal bis zu 6.930 m².

2.2.2.2.2.5 Schutzgut Wasser

Anlage– und betriebsbedingt sind mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Prognostiziert werden folgende baubedingte Auswirkungen auf das Grundwasser und das Oberflächengewässer:

Freileitungsabschnitte und KÜA

- Einträge von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser und in Oberflächengewässer

Erdkabelabschnitte

- Anschnitt des Grundwassers, temporäre Wasserhaltung
- Einträge von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser und in Oberflächengewässer
- Anlagebedingte Auswirkungen: keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, denn im Bereich der Kabeltrasse werden bis auf die Schachtbauwerke für die Cross-Bonding- Muffen keine Flächen versiegelt. Aus dem geringen Anteil an versiegelter Fläche ergeben sich keine Grundwasserneubildungsverluste. Auch in Abschnitten der Kabeltrasse mit thermisch stabilisiertem Bettungsmaterial verändert sich die Grundwasserneubildungsrate nicht, wenn das Bettungsmaterial wasserdurchlässig ausgeführt werden kann. Anlagebedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer bestehen nicht, da die Kabel mit ausreichendem Abstand (2 m) unter der Gewässersohle verlegt sind. Bei offener Bauweise beträgt der Mindestabstand zur Gewässersohle 1,5 m.

Aus den vorliegenden Daten über die hydrogeologische Situation und über grundwasserbeeinflusste Böden lässt sich die Situation in Bezug auf eine erforderliche Wasserhaltung in den einzelnen Kabelabschnitten grundsätzlich abschätzen. Die Angaben sind allerdings im Rahmen der zur Bauvorbereitung erforderlichen Baugrunduntersuchungen zu verifizieren und zu präzisieren (siehe Nebenbestimmung Kap. 1.1.3.2.8, Wasserhaltung Nr. 10)

- Erdkabelabschnitte 1 und 2 (USW Ganderkesee bis KÜA Ganderkesee Süd, KÜA Havekost bis KÜA Klein Henstedter Heide): Die Kabeltrasse verläuft weitgehend über Geestrücken. Im Bereich Meierhafe und Hengsterholz ist mit geringen

Grundwasserflurabständen < 2 m und folglich mit einem Anschnitt des Grundwassers zu rechnen. Hier wird voraussichtlich eine Wasserhaltung erforderlich.

- Erdkabelabschnitt 5 (KÜA Rüssen-Nord bis KÜA Aldorf-Nord): Im Niederungsbereich der Heiligenloher Beeke wird eine temporäre Wasserhaltung erforderlich.

- Erdkabelabschnitt 7 (KÜA Dickel West bis USW St. Hülfe): Im Abschnitt von Dickel bis südlich Spreckel sind die Grundwasserflurabstände voraussichtlich ausreichend groß. Der Bereich südlich Spreckel ist von zahlreichen Gräben durchzogen, geringe Grundwasserflurabstände sind zu erwarten. Hier wird von einer temporär erforderlichen Wasserhaltung ausgegangen.

In Folge der erforderlichen Grundwasserhaltung kann es vorübergehend zu einer Grundwasserabsenkung im Umfeld der Trasse kommen. Die genaue Art der Wasserhaltung steht derzeit noch nicht fest. Es ist jedoch möglich, eine Wasserhaltung so zu betreiben, dass die Grundwasserabsenkung auf einen eng begrenzten Bereich beschränkt werden kann. Berücksichtigt man weiterhin, dass die Wasserhaltung auf die Bauphase beschränkt ist, und sich nach Abschluss der Bauarbeiten die ursprünglichen Verhältnisse wieder einstellen können, dann sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot zu konstatieren.

2.2.2.2.2.6 Schutzgüter Luft und Klima

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft in Freileitungsabschnitten, KÜA:

- Abgase aus Baumaschinen und Baufahrzeugen

- Staubfreisetzungen

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft in Erdkabelabschnitten

- Abgase aus Baumaschinen und Baufahrzeugen, nicht quantifiziert. Generell wird von höheren Abgasmengen ausgegangen als beim Freileitungsbau, da deutlich größere Erdmassen zu bewegen und mehr Baufahrzeuge im Einsatz sind.

- Staubfreisetzungen.

Anlagebedingte Auswirkungen in Freileitungsabschnitten:

- Verlust an Waldflächen (Schneisen/Waldanschnitt im Bereich des Schutzstreifens)

Anlagebedingte Auswirkungen in Erdkabelabschnitten:

- Es kommt zu Gehölzverlusten; die Trassen müssen dauerhaft gehölzfrei gehalten werden. Größere Waldflächen werden von der Kabeltrasse nicht gequert, bachbegleitende Wälder werden unterbohrt, Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse sind nicht zu erwarten

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Klima oder die Luftqualität gehen weder von den Freileitungs- noch von den Erdkabelabschnitten aus.

2.2.2.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die im Untersuchungsraum bekannten Grabhügel und Gräberfelder sind von dem Vorhaben nicht betroffen, da sie sich außerhalb des Trassenbereichs befinden. Durch die vorgesehenen Maststandorte erfolgt keine Beeinträchtigung von Bodendenkmalen.

Folgende bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter können nicht ausgeschlossen werden:

- Beeinträchtigung von bisher unbekannten archäologischen Denkmälern durch Mastneubau,
- Zerstörung von bislang nicht bekannten Bodendenkmalen im Bereich des Kabelgrabens.
- In zwei Abschnitten werden Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (Plaggenesch) von der Erdkabeltrasse gequert. Ebenfalls werden bis zu vier Masten auf Böden mit kulturhistorischer Bedeutung errichtet (Mast 55, 56, 59 und 60).

2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Hierbei werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage 12.3) berücksichtigt.

2.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Freileitungsabschnitte

Auswirkungen Freileitungsabschnitte	Bewertung
Anlagebedingte visuelle Auswirkungen auf Raumstrukturen mit Wohn-, Gewerbe- und Freizeitfunktion durch Lage im Umfeld der Freileitung und durch Lage im Schutzstreifen /	Auswirkungen mittlerer Stärke auf Wohngebäuden im Außenbereich, gleiche Bewertung gilt für die Wohngebäude im Innenbereich. Gesetzliche und untergesetzliche Abstands- und Richtwerte werden nicht

Überspannung (Abstände zwischen Wohngebäuden im Außenbereich und Freileitung betragen > 40 m)	überschritten.
Temporäre Auswirkungen auf die Wohnnutzung und Erholung durch baubedingte Lärmimmissionen.	Die zeitlich befristeten Auswirkungen von Wohn-, Gewerbe- und Freizeitfunktion durch Provisorien und Baubetrieb werden als geringfügig bewertet. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 3.1 der AVV Baulärm, der Vorgaben des BImSchG sowie der auf Grundlage des BImSchG erlassenen Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes werden jederzeit gewährleistet.
Betriebsbedingte Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder auf die menschliche Gesundheit Betriebsbedingte Auswirkungen durch Geräuschemissionen (Koronaentladung) auf Wohnnutzung und Erholung	Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden und auch die Vorsorgeempfehlungen der Strahlenschutzkommission an den nächstgelegenen Wohngebäuden erfüllt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch elektrische und magnetische Felder sind demnach als gering zu bezeichnen. Die Auswirkungen auf die Wohnnutzung und Erholung durch Koronageräusche werden als gering bewertet.
Auswirkungen auf Erholung durch ein technisch überprägtes Landschaftsbild	Das Ausmaß ist flächenmäßig nicht quantifizierbar. Die Stärke der Auswirkungen wird als mittel eingestuft.

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Erdkabelabschnitte

Auswirkungen Erdkabelabschnitte	Bewertung
Baubedingte Auswirkungen auf Wohnnutzung und Erholung durch Baulärm	mittlere, zeitlich begrenzte Auswirkungen in Trassennähe
betriebsbedingte Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch die Wirkung elektrischer und magnetischer Felder	Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden, sodass nur von einer geringen Auswirkung unmittelbar über der Trasse ausgegangen werden kann.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind im Wesentlichen bau- und anlagebedingt. Aufgrund der Wirkungen der Freileitung auf das Landschaftsbild wird der Erholungswert der Landschaft in einem gewissen Umfang verringert, aber nicht vollständig überprägt. Für die Wohngebäude im Außen- und Innenbereich mit Abstandsunterschreitungen gemessen an

den Abstandsvorgaben des LROP 2012 wird das Ausmaß der Auswirkungen als mittel eingestuft.

Die Auswirkungen betriebsbedingter Immissionen der Freileitung bzw. des Erdkabels sind gering. Die gesetzlich vorgegebenen Grenz- und Richtwerte werden deutlich unterschritten.

2.2.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Freileitungsabschnitte

Auswirkung (Freileitung, KÜA)	Bewertung
Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Brutvögeln und deren Lebensstätten durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und Störungen (Meidung trassennaher Flächen) sowie Erhöhung des Kollisionsrisikos durch Leitungsanflug Rauminanspruchnahme, Anflugrisiko, Entwertung von Nahrungshabitaten von Brut- und Gastvögeln (anlagebedingt)	**erhebliche** Beeinträchtigung, ausgleichbar Durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen teilweise vermieden bzw. verringert. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden ausgeglichen. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
Flächeninanspruchnahme wertvoller Biotope im Bereich der Maststandorte, Kabelübergangsanlage und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)	Beeinträchtigungen werden weitgehend vermieden, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von geringem Umfang werden ausgeglichen.
Beseitigung von Vegetation, Anlage von Waldschneisen, Einkürzung von Hecken und Gehölzen im überspannten Bereich (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	**erhebliche** Beeinträchtigung, überwiegend ausgleichbar
Beeinträchtigung und Entwertung von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Gastvögeln und deren Lebensstätten durch anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme von Habitatflächen und Störungen sowie Erhöhung des Kollisionsrisikos durch Leitungsanflug (Kranich-, Sing- und Zwergschwan) Anlagebedingte Inanspruchnahme von Nahrungsflächen des Kranichs (insgesamt max. 180 ha).	Durch vorgesehene Schutz- und vermeidungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen vermieden bzw. deutlich verringert. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verluste der Habitatflächen werden im Rahmen des LBP kompensiert.

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Erdkabelabschnitte

Auswirkung (Erdkabel)	Bewertung
Flächeninanspruchnahme wertvoller Biotope im Bereich der Kabeltrasse und von Arbeitsflächen (bau- und anlagebedingt)	Beeinträchtigungen werden weitgehend vermieden, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind insgesamt gering und werden ausgeglichen.
Beseitigung von Vegetation, Anlage von Waldschneisen, Verlust von Hecken und Gehölzen (bau- und anlagebedingt)	**erhebliche** Beeinträchtigung, überwiegend ausgleichbar
Beeinträchtigung von Amphibien während der Bauphase	keine Beeinträchtigung, da durch geeignete Schutzmaßnahmen vermeidbar
Beeinträchtigungen von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope in drei Beständen (2x Erlen- Eschenwald der Talniederung, ein Birkenbruchwald) und von gemäß § 29 BNatSchG geschützte Biotope (Wallhecken) wird an einer Stelle eingegriffen	**erhebliche** Beeinträchtigung (Totalverlust) (Gehölzbestand und Wall) in Breite des Kabelgrabens und der Baustraße

Die wesentlichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt sind bau- und anlagebedingt. Eingriffe in Waldflächen, Gehölzbestände, Hecken, Baumreihen und Einzelbäume bedingen erhebliche Beeinträchtigungen. Auswirkungen der geplanten Freileitung auf das Schutzgut Tiere betreffen vor allem die Avifauna: Erheblich sind die Entwertung von Brutvogelgebieten gefährdeter Offenlandarten sowie die Entwertung von Gastvogel-Nahrungsgebieten.

Schutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich mehrere Schutzgebiete nach BNatSchG sowie einige naturschutzwürdige Bereiche.

Natura 2000-Gebiete werden von der Trasse nicht direkt berührt. Mögliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes V 40 sind im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung untersucht worden. Die Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V 40 durch Wirkungen der geplanten 380-kV-Leitung außerhalb des Gebietes ausgeschlossen werden kann.

Naturschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht berührt. Geschützte Landschaftsbestandteile kommen im Trassenkorridor nicht vor. Als naturschutzwürdige Bereiche werden die Bachniederungen Katenbäke und Holtorfer Bach überspannt, die Heiligenloher Beeke wird durch das Erdkabel unterquert. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Fließgewässer werden durch Schutzmaßnahmen vermieden.

An 12 Stellen sind besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG von dem Vorhaben betroffen; nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützte Wallhecken werden im Umfang von 160 m² beseitigt. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden kompensiert.

In 4 Bereichen wird in Waldbestände eingegriffen, die FFH-Lebensraumtypen entsprechen. Die Beeinträchtigungen von FFH-LRT werden kompensiert durch Anpflanzung naturnaher Laubwaldbestände (Auwald) nördlich Wildeshausen sowie die Anpflanzung eines Buchen-Mischwaldes am Waldgebiet Markonah.

Folgende Landschaftsschutzgebiete werden in geringem Umfang vom Leitungsbau berührt (s. Kap. 2.2.3.6.3 Gebietsschutz): LSG OL 60 „Dehmse“, LSG DH 78 „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“, LSG DH 30 „Klausheide“, LSG DH 25 „Dickeler Sand“, LSG DH 42 „Wetscher Fladder“.

Insgesamt bleiben unter Berücksichtigung der im LBP entwickelten Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zurück.

2.2.2.3.3 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind anlagebedingt. In einem Umkreis der 15-fachen Masthöhe kann die Wahrnehmbarkeit der Freileitungsmaste und der Kabelübergangsanlagen als technisches Gebilde in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Als erheblich beeinträchtigt wird eine Fläche von bis zu 9.716 ha ermittelt.

Auswirkungen Freileitungsabschnitte	Bewertung
Visuelle Raumwirkung der Freileitungstrasse und der Kabelübergangsanlage (anlagebedingt), maximal betroffene Fläche 9.716 ha	Es handelt sich um **erhebliche** Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden teilweise durch Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes kompensiert. Für nicht real kompensierbare vorhabenbedingte Beeinträchtigungen setzt die Planfeststellungsbehörde Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG fest, da das Vorhaben nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.
Beseitigung Vegetation, Anlage von Waldschneisen (bau- und anlagebedingt), Gehölzverlust insgesamt bis zu 4,1 ha Waldbestände, Hecken und Feldgehölze sowie 115 St. Einzelbäume	Bei den nicht vermeidbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch den Verlust von Gehölzbeständen handelt es sich um eine **erhebliche** Beeinträchtigung. Die Beeinträchtigung wird kompensiert durch Maßnahmen des LBP, die u.a. der Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen.

Auswirkungen Erdkabelabschnitte	Bewertung
Beseitigung Vegetation, Anlage von Waldschneisen (bau- und anlagebedingt)	Bei den nicht vermeidbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch den Verlust von Gehölzbeständen handelt es sich um eine **erhebliche** Beeinträchtigung. Die Beeinträchtigung wird kompensiert durch Maßnahmen des LBP, die u.a. der Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen.

2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

Bewertung der baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Freileitungsabschnitt

Auswirkung Freileitungsabschnitt	Bewertung
Beeinträchtigung durch Abtrag und Umlagerung von Boden im Bereich der Maststandorte	Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, vermeidbar.
Risiko der Verdichtung des Bodens im Bereich der Maststandorte und provisorischen Zufahrten	geringe Beeinträchtigung, vermeidbar (Maststandorte wurden in der Nähe vorhandener Straßen oder Wirtschaftswege gewählt)
Risiko des Stoffeintrages	geringe Beeinträchtigung, vermeidbar

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Kabelübergangsanlage

Auf der Fläche, auf der die Kabelübergangsanlage errichtet wird, werden Baugruben ausgehoben für den Bau der Fundamente des Portals. Der Bodenaushub wird nach Beendigung der Bautätigkeit wieder eingebaut. Die sonstigen baubedingten Auswirkungen entsprechen denen beim Bau der Freileitungsmasten.

Auswirkung Kabelübergangsanlage	Bewertung
Umlagerung von Boden im Bereich der Kabelübergangsanlagen auf bis zu 3 ha Fläche	geringe Beeinträchtigung
Risiko der Verdichtung des Bodens im Bereich der Kabelübergangsanlage	geringe Beeinträchtigung, vermeidbar
Risiko des Stoffeintrags im Bereich der Kabelübergangsanlage	geringe Beeinträchtigung, vermeidbar

Bewertung der baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Erdkabelabschnitt

Im Bereich der beiden Kabelgräben wird der Boden auf einer Breite von ca. 16,4 m und in der Regel bis zu einer Tiefe von 1,75 m ausgehoben, auf den Arbeitsstreifen zwischengelagert, und nach Einbau der Erdkabel wieder eingebaut.

Auswirkungen (Erdkabel)	Bewertung
Veränderung der Bodenfunktionen durch Umlagerung von Böden allgemeiner Bedeutung im Bereich der Kabeltrasse (auf einer Fläche von maximal bis zu 41 ha)	geringe Beeinträchtigung, vermeidbar
Veränderung der Bodenfunktionen durch Umlagerung von Böden	**sehr hohe** Beeinträchtigung, da keine Rekonstruierung der Böden besonderer Bedeutung möglich
Veränderung der Bodenfunktionen im Bereich der Zwischenlagerflächen für Bodenaushub	geringe Beeinträchtigung, vermeidbar
Verdichtung von Böden allgemeiner Bedeutung im Bereich der Baustraßen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	geringe Beeinträchtigung, vermeidbar
Austausch von Boden gegen thermisch stabilisiertes Bettungsmaterial	geringe Beeinträchtigung

Anlagebedingte Auswirkungen auf den Boden

Freileitungsabschnitte

Die Versiegelung von Boden mit vollständigem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen betrifft eine Fläche von bis zu ca. 990 m².

Im Bereich der Suchräume für schutzwürdige Böden (naturnahe Böden, Böden mit besonderen Standorteigenschaften oder seltene Böden) werden bis zu vier Maste errichtet (Mast 39, 141, 143 und 172). Mast 34, 38, 55, 56, 59 und 60 werden auf Plaggenesch errichtet. Dies ist ein schutzwürdiger Boden mit kulturhistorischer Bedeutung.

Bewertung der anlagebedingten Auswirkungen, Freileitungsabschnitte

Auswirkungen (Freileitung)	Bewertung
Versiegelung durch Mastfundament im Bereich schutzwürdiger Böden	bis zu 57 m² Versiegelung, **sehr hohe** Beeinträchtigung
Versiegelung durch Mastfundamente im Bereich	bis zu 807,5 m², **hohe** Beeinträchtigung

von Böden allgemeiner Bedeutung	

Bewertung der anlagebedingten Auswirkungen, KÜA

Auswirkungen (KÜA)	Bewertung
Versiegelung innerhalb der KÜA im Bereich schutzwürdiger Böden (KÜA Hölingen und Heitmannshäusern)	**sehr hohe** Beeinträchtigung auf bis zu 95,2 m²
Versiegelung innerhalb der KÜA im Bereich von Böden allgemeiner Bedeutung	**hohe** Beeinträchtigung, auf bis zu 475,8 m²
partielle Versiegelung von schutzwürdigen Böden für den Transportweg innerhalb der KÜA Hölingen und Heitmannshäusern	**hohe** Beeinträchtigung, auf bis zu 950 m²
partielle Versiegelung innerhalb der KÜA im Bereich von Böden allgemeiner Bedeutung und für die Zufahrten zur KÜA Ganderkesee Süd und Dickel West	**mittlere** Beeinträchtigung auf bis zu 5.980 m²

Bewertung der anlagebedingten Auswirkungen, Erdkabelabschnitte

Auswirkungen (Erdkabel)	Bewertung
Versiegelung durch Cross-Bonding-Schächte	**hohe** Beeinträchtigung auf bis zu 56 m²

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden

Freileitungsabschnitte, KÜA

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind nicht von Bedeutung.

Erdkabelabschnitte

An betriebsbedingten Auswirkungen auf den Boden ist die Abgabe der Verlustwärme zu betrachten. Die Abgabe der Verlustwärme kann folgende Auswirkungen nach sich ziehen:

- Bodenerwärmung um bis zu 3,6° C in einer Tiefe von 10 cm unter der Erdoberfläche
- Bodenaustrocknung

Bewertung der Auswirkungen

Auswirkung (Erdkabel)	Bewertung
Bodenerwärmung	**geringe** Beeinträchtigung
Bodenaustrocknung	**geringe** Beeinträchtigung

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf den Boden

Die wesentlichen Auswirkungen auf den Boden sind bau- und anlagebedingt und betreffen die Kabelabschnitte ungleich stärker als die Freileitungsabschnitte. Die vollständige Versiegelung von Bodenflächen im Bereich der Maststandorte, der Kabelübergangsanlage sowie der Cross-Bonding-Schächte im Bereich der Kabeltrasse bedeuten den Verlust sämtlicher Bodenfunktionen und werden daher als erheblich im Sinne des BNatSchG beurteilt. Auch die dauerhafte Teilversiegelung im Bereich der Kabelübergangsanlagen und der Zuwegungen werden als Eingriff bewertet. Die Umlagerung von Boden im Bereich der Kabeltrasse führt bei sachgemäßer Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Bodenaushubs bei Böden allgemeiner Bedeutung zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen und die Bodenfunktionen bleiben erhalten. Im Bereich von Böden besonderer Bedeutung sind die Auswirkungen hingegen erheblich. Im Umfeld der Erdkabel wird es zu einer Bodenerwärmung kommen, diese wird oberflächennah in einer Größenordnung liegen, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Daher ist die Bodenerwärmung nicht als erhebliche Auswirkung zu bewerten. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt, die den Eingriff kompensieren. Unter Berücksichtigung der Schutz- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen zurück.

2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Freileitungsabschnitte

Auswirkungen	Bewertung
Verringerung der Grundwasserneubildung, Veränderung der hydraulischen Verhältnisse und des Grundwasserabstroms (anlagebedingt)	vermeidbar, geringe Beeinträchtigung
Veränderung der Struktur von Oberflächengewässern (anlagebedingt)	vermeidbar, keine Beeinträchtigung
Einträge von wassergefährdeten Stoffen ins Grundwasser und Oberflächengewässer (bau- und betriebsbedingt)	vermeidbar, geringe Beeinträchtigung

Bewertung der baubedingten Auswirkungen, Erdkabelabschnitte

Baubedingte Auswirkung	Bewertung
temporäre Grundwasserabsenkung in Folge eines Grundwasseranschnitts und Grundwasserhaltung im Bereich der Kabeltrasse	geringe Beeinträchtigung, minimierbar
Veränderung der Struktur von Oberflächengewässern und Gewässergüte durch Querung in offener Bauweise	geringe Beeinträchtigung, minimierbar
Risiko des Eintrags bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer	geringe Beeinträchtigung

Bewertung anlagebedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser, Erdkabelabschnitte

Auswirkungen (Erdkabelabschnitt)	Bewertung
Verringerung der Grundwasserneubildung, Veränderung der hydraulischen Verhältnisse und des Grundwasserabstroms	nicht gegeben
Veränderung der Struktur von Oberflächengewässern	nicht gegeben

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer, Erdkabelabschnitte

Die Bodenerwärmung wird nicht zu einer Erhöhung der Wassertemperatur der Fließgewässer führen, weil aufgrund des Abstands der Kabel zur Gewässersohle (in der Regel > 2 m) der Boden im Bereich der Gewässersohle allenfalls minimal erwärmt wird und außerdem die zugeführte Wärme unmittelbar durch das Fließgewässer abgeführt werden kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen (Erdkabel)	Bewertung
Erwärmung des Grundwasserkörpers	geringe Beeinträchtigung
Erwärmung der Oberflächengewässer	geringe Beeinträchtigung

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

In den Freileitungsabschnitten gilt: Sofern überhaupt Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich sind, betrifft dies Stofffreisetzungen während der Bauphase durch

unsachgemäßen Umgang mit Bau- und Betriebsstoffen. Durch entsprechende Vorsichtsmaßnamen lassen sich diese Auswirkungen vermeiden.

Anders stellt sich die Situation in den Erdkabelabschnitten dar. Die Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sind vor allem baubedingt. In Bereichen mit niedrigem Grundwasserflurabstand kann es zu einem Anschnitt des Grundwassers kommen. Bis zu zwei Fließgewässer werden in der Bauphase durch die offene Bauweise berührt. Durch eine schonende Bauweise lassen sich die baubedingten Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer minimieren. Der geringe Umfang an Versiegelung hat keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung. Die Abgabe der Verlustwärme des Kabels an den Boden führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer.

2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft, Freileitungsabschnitte, KÜA

Auswirkungen	Bewertung
Beeinträchtigung der Luftqualität durch Abgase aus Baufahrzeugen und Verstaubung (baubedingt)	vernachlässigbar
Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Waldverluste (anlagebedingt)	geringe Beeinträchtigung
Beeinträchtigung der Luftqualität durch Luftschadstoffe (betriebsbedingt)	vernachlässigbar

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft, Erdkabelabschnitte

Auswirkungen	Bewertung
Beeinträchtigung der Luftqualität durch Abgase aus Baufahrzeugen und Verstaubung (baubedingt)	geringe Beeinträchtigung, minimierbar

Zusammenfassende Bewertung

Die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft werden durch Waldverluste und Waldschneisen hervorgerufen. Die Waldverluste werden ausgeglichen. Bei empfindlichen Waldbeständen aus Schattenholzarten werden neue Waldränder aufgebaut. Insgesamt sind keine negativen Veränderungen des lokalen Klimas und der Luftqualität zu erwarten.

2.2.2.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind prinzipiell möglich durch Beeinträchtigungen von bislang unbekannten archäologischen Denkmälern während der Bauphase. Durch entsprechende Maßnahmen (Sicherung von Bodenfunden, Einschalten der Bodendenkmalpflege) lassen sich diese Auswirkungen vermeiden.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe, so wie sie planfestgestellt wurde, mit dem materiellen Recht in Einklang steht. Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung nach § 75 VwVfG bestimmt. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt sowie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Genehmigungen (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, HS. 2 VwVfG). Deshalb ist neben dem EnWG und EnLAG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens erforderliche Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig.

Die nach § 43 Satz 3 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das planfestgestellte Vorhaben liegt vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung. Voraussetzung hierfür ist, dass für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist.[27] Dies trifft für eine Planung nicht erst dann zu, wenn sie unausweichlich erscheint, sondern wenn sie „vernünftigerweise geboten“ ist.[28] Das beantragte Vorhaben ist energiewirtschaftlich notwendig und entspricht den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

[27] BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 - 4 A 1075/04, Flughafen Berlin Schönefeld Rn. 182.
[28] Kopp / Ramsauer, VwVfG § 74 Rn. 35.

Der Abschnitt Ganderkesee – St. Hülfe ist Teil des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Wehrendorf und damit in den Bedarfsplan nach § 1 Abs. 1 EnLAG i.V.m. Nr. 2 der Anlage zum EnLAG aufgenommen. Das Energieleitungsausbaugesetz legt den Bedarf für vordringliche Leitungsbauvorhaben im Bereich der Höchstspannungsnetze gesetzlich fest.[29] Die Ausweisung eines Vorhabens im gesetzlichen Bedarfsplan bewirkt, dass der vordringliche Bedarf, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und die Vereinbarkeit mit den in § 1 EnWG genannten Zielen für die Planfeststellung verbindlich festgestellt ist, § 1 Abs. 2 EnLAG.

Das Vorhaben dient damit der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Ausschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz. Die Feststellung, dass ein vordringlicher Bedarf für die Leitung besteht, ist für die Planfeststellungsbehörde bindend und ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.[30] Eine abschließende Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens wird dadurch aber nicht vorweggenommen. Die Planfeststellungsbehörde wird nicht entbunden, alle für und gegen das Vorhaben sprechende Gesichtspunkte abzuwägen. Der Energietransport stellt dabei nur einen unter vielen abwägungsrelevanten Belangen dar.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für die Leitungsbauvorhaben nach § 1 Abs. 1 EnLAG bestehen unverändert fort, bis auf das Vorhaben Nr. 22 (Umrüstung der Hochspannungsleitung Weier – Villingen von Nennspannung 110 kV auf Nennspannung 380 kV). Neben den bereits bestehenden Leitungen sind die EnLAG-Vorhaben, unabhängig von ihrem jeweiligen Umsetzungstand, Teil der Startnetzdarstellungen des Netzentwicklungsplans Strom.[31]

Die gesetzlich festgestellte Planrechtfertigung entfaltet keine Bindungswirkung, wenn der Gesetzgeber die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat. Von einem Überschreiten ist auszugehen, wenn die Feststellung des Bedarfs evident unsachlich ist, es für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, der die Annahmen des Gesetzgebers rechtfertigen könnte.[32]

Die gegen das EnLAG vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken, die sich auf das Gutachten „Gesetzgebungskompetenz für das Energieleitungsausbaugesetz“ des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages[33] stützen, stehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Anwendbarkeit von § 1 EnLAG nicht entgegen. Zudem ist die Planfeststellungsbehörde als Teil der vollziehenden Gewalt gem. Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden. Eine Verwerfungskompetenz steht der Planfeststellungsbehörde nicht zu.

---

[29] BT-Drs. 16/10491 S.1.
[30] Steinbach, EnWG § 43 Rn. 79.
[31] Vgl. Bericht nach § 3 des Energieleitungsausbaugesetzes, BT-Drs. 17/11871 vom 07.12.2012, S. 3.
[32] BVerwG, Urt. v. 21.05.2008 - 9 A 68/07, Teilabschnitt A 281 Rn. 14.
[33] Deutscher Bundestag WD 3-451/09.

Das Gutachten selbst stellt die Verfassungskonformität von § 1 EnLAG nicht in Frage. Danach sind die getroffenen bundeseinheitlichen verbindlichen Feststellungen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs bestimmter Energieleitungen für die Wahrung der gesamtstaatlichen Wirtschaftlichkeit i.S.v. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG erforderlich.[34] Soweit die Regelungen des EnLAG für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder für die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind, ist das Energieleitungsausbaugesetz nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen.[35]

Die Prüfung des Gutachtens beschränkt sich vielmehr auf die Vereinbarkeit von § 2 EnLAG mit Art. 72 Abs. 2 GG auf der Grundlage des Sachvortrags im Gesetzgebungsverfahrens.[36] Es bleibt ausdrücklich dahingestellt, ob ein weiterer Sachvortrag, insbesondere weitere technische Darstellungen, eine andere Sichtweise rechtfertigen.[37] Im Ergebnis werden Zweifel an der Bundeszuständigkeit erhoben. Danach soll die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur abschließenden Regelung von Pilotprojekten für Erdverkabelungen mangels Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung gem. Art. 72 Abs. 2 GG nicht gegeben sein.

Selbst wenn die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit von § 2 EnLAG durchgreifen würden, schlägt dies nicht auf das gesamte Energieleitungsausbaugesetz durch und mithin auf die Bedarfsfeststellung in § 1 Abs. 2 EnLAG.[38] Zwischen der Bedarfsfeststellung in § 1 EnLAG und der Bestimmung zur Erdverkabelung in § 2 EnLAG besteht kein untrennbarer Regelungszusammenhang. Die Erdverkabelung stellt nur eine technische Ausführungsvariante für wenige Pilotvorhaben zur Erprobung der Erdverkabelung im vermaschten Netz dar. Ob eine Höchstspannungsleitung als Freileitung oder als Erdkabel errichtet und betrieben wird, weist keinen Bezug zur grundsätzlichen gesetzlichen Bedarfsfeststellung auf.[39] Die Leitung ist aus energiewirtschaftlichen Gründen, nämlich zur Einspeisung von Strom aus dem Norden und zur Weiterleitung des Stroms in den Süden erforderlich. Die Erforderlichkeit der Leitung besteht unabhängig davon, mit welcher technischen Ausführung – Freileitung oder Erdkabel – die Stromübertragung tatsächlich erfolgt.

Die Bedarfsfeststellung nach § 1 EnLAG i.V.m. Nr. 2 der Anlage zum EnLAG ist nach der Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch nicht evident unsachlich. In der Bedarfsbegründung für die Leitung Ganderkesee – Wehrendorf beruft sich der Gesetzgeber auf die Netzstudie I der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena). Wegen der Einzelheiten der Netzstudie wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen. Ein offensichtlicher

[34] Deutscher Bundestag WD 3-451/09, S. 4.
[35] Deutscher Bundestag WD 3-451/09, S. 4.
[36] Deutscher Bundestag WD 3-451/09, S. 4.
[37] Deutscher Bundestag WD 3-451/09, S. 4.
[38] BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12, Thüringer Strombrücke Rn. 33.
[39] BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12, Thüringer Strombrücke Rn. 33.

Widerspruch zwischen dem festgestellten und dem tatsächlichen Bedarf der Leitung ist nicht ersichtlich. Infolgedessen ist die Annahme des Gesetzgebers gerechtfertigt.

Die Leitung Ganderkesee – St. Hülfe ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im EnLAG auch objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energie beruht, zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin ist eine von vier Übertragungsnetzbetreiber im Bereich der 220-kV-/ 380-kV-Höchstspannungsnetze in Deutschland. Das Höchstspannungsnetz der TenneT TSO GmbH ist mit den Höchstspannungsnetzen andere Übertragungsnetzbetreiber im Inland und Ausland zu einem Verbund zusammengeschaltet.

Das Vorhaben ist Bestandteil des überregionalen Höchstspannungsverbundnetzes. Das EnWG versteht unter Übertragung den Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern oder Verteilern; aber nicht die Belieferung der Kunden selbst. Das Vorhaben dient der Weiterleitung der Elektrizität, die am Umspannwerk Ganderkesee ankommt, mit dem Ziel diese über das im Bereich des Umspannwerks St. Hülfe angeschlossene 380-kV-Verbundnetz zu verteilen (vgl. § 3 Nr. 35 EnWG). Der Neubau der Leitung Ganderkesee – St. Hülfe dient damit der Ergänzung des Höchstspannungsverbundnetzes im Ems-Elbe-Gebiet und soll dazu beitragen, die Sicherheit der Versorgung mit Energie in Deutschland langfristig zu gewährleisten. Nach Einschätzung des Gesetzgebers würden ohne die Trasse Ganderkesee – Wehrendorf bei Ausfall eines 380-kV-Stromkreises Diele - Hanekenfähr der Stromkreis Diele - Meppen um 109 % überlastet. Bei Ausfall eines 380-kV-Stromkreises Dollern - Landesbergen würde der verbleibende Stromkreis um 126 % überlastet.[40]

Diese Einschätzung stützt sich auf die Studie der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020" vom 24. Februar 2005 (dena-Netzstudie I), die den Ausbau einer 380 kV-Leitung Ganderkesee – Wehrendorf bis zum Jahr 2010 für erforderlich hielt.[41] Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde somit als Ergebnis der Studie festgestellt.

Untersuchungsgegenstand der Studie war die Integration der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in das deutsche Höchstspannungsübertragungsnetz. Dabei wurde angenommen, dass sich der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2020 um mindestens 20 % erhöht. Es sollten Strategien entwickelt werden, um daraus resultierende Engpässe und Überlastungen im Stromnetz zu vermeiden und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Um den weiteren Ausbau der Erneuerbaren

[40] BT-Drs. 16/10491, S. 11.
[41] dena-Netzstudie I, S. 134.

Energien vorantreiben zu können, ist eine effiziente Integration von Windenergieleitungen an Land und auf See für das Verbundsystem von großer Bedeutung.

Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass Ausbaumaßnahmen im Höchstspannungsübertragungsnetz erforderlich sind, um einerseits die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien gewährleisten zu können und, um andererseits den Ausbau nicht zu gefährden. Die Leitung Ganderkesee – Wehrendorf wird in der Studie in Abbildung 8-4 (Übersicht über erforderlichen Leitungsneubau bis 2010)[42] und in Tabelle 8-7 (Übersicht über die erforderlichen Netzausbaumaßnahmen – Neubau – im Szenario 2010 mit Bezug zum Übertragungsnetz)[43] explizit als erforderliche Netzausbaumaßnahme benannt.

Das Vorhaben dient aber nicht nur der Übertragung von Windenergie aus dem Norden Deutschlands. Ohne den Abschnitt Ganderkesee – St. Hülfe der Leitung Ganderkesee – Wehrendorf könnten die zukünftig erzeugten Energiemengen aus Windenergieanlagen nur teilweise in das Stromnetz aufgenommen werden und den Verbrauchern zugeleitet werden. Durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) ist insbesondere im Norden der Bundesrepublik Deutschland eine Zunahme von EEG-privilegierten Einspeisungsleistungen, vorrangig durch Windenergieanlagen an Land und auf See, zu verzeichnen. Infolgedessen wird mehr Strom produziert, als vor Ort verbraucht wird. Die überschüssigen Energiemengen werden in das Höchstspannungsnetz zur großräumigen Verteilung eingespeist. Die Leitung ist so allen Erzeugern von erneuerbaren Energien zugänglich. Das Vorhaben dient damit der Übertragung von Windenergie aus dem Norden in den Süden. Ohne Leitung würden zu bestimmten Zeiten zunehmende Transporteinschränkungen verbunden mit erheblichen Einspeiseeinschränkungen des Stroms aus Windkraftanlagen und thermischen Kraftwerken in das norddeutsche Verbundnetz bestehen.

Ungeachtet der für die Planfeststellungsbehörde bindenden gesetzlichen Feststellung der Notwendigkeit der beantragten Leitung und den vorausgegangenen Ausführungen, hat sich die Behörde mit den Einwendungen auseinandergesetzt, die sich gegen die Notwendigkeit des Vorhabens wenden. Als Gründe wurden hierzu angeführt, dass der Strom auch in der Gegend verbraucht werden soll, an der er gewonnen wird. So müsste der Strom nicht von Norden nach Süden transportiert werden. Außerdem sollen einige zuvor geplante Kohlekraftwerks-Neubauten nicht mehr realisiert werden.

Die Einwendungen von den *Einwendern mit den Behördennummern 80d, 85, 140, 160, 161, 162, 163, 242, 243, 253, 260, 261, 268, 316, 320, 335, 336, 337, 348, 411, 415, 431, 438, 439, 447, 525, 526, 572, BUND Landesverband Niedersachsen u.a.* werden aus den vorstehenden Gründen zurückgewiesen.

Von einigen Einwendern wurde vorgebracht, dass der Stromtransport durch Modernisierung des vorhandenen Leitungsnetzes erfolgen sollte. Hierbei kommen vor allem die technischen Varianten des Freileitungs-Monitorings und der Einsatz von Hochtemperaturleiterseile in Betracht. Der Bedarfsplan des EnLAG sieht den Neubau einer Trasse Ganderkesee –

[42] dena-Netzstudie I, S. 116.
[43] dena-Netzstudie I, S. 117.

St. Hülfe vor. Bei dem gegenständlichen Leitungsvorhaben wird nicht wie für andere Vorhaben auf eine „Umrüstung“ oder „Zubeseilung“ bereits vorhandener Trassen abgestellt.[44] Nach derzeitigem Erkenntnisstand können Maßnahmen der Netzoptimierung durch Freileitungs- bzw. Temperaturmonitoring und der Netzverstärkung durch den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen den erforderlichem Leitungsneubau für die anstehenden Übertragungsaufgaben nicht ersetzen.[45] Weiterführende Ausführungen zu Freileitungs-Monitoring und Hochtemperaturleiterseile werden unter Ziffer 2.2.3.4.6 behandelt. Darauf wird verwiesen.

2.2.3.2 Vereinbarkeit mit dem Raumordnungsverfahren

Einige Einwender bezweifeln die Richtigkeit des Raumordnungsverfahrens von 2005. Hierzu wird ausgeführt, dass der ursprüngliche Vorhabenträger E.ON andere Planungen als TenneT vorgenommen hatte.

Da die Raumplanung von 50 % Erdverkabelung ausgegangen ist, wird die Raumverträglichkeit der Antragstrasse bezweifelt. Es wird das LROP 2012 zitiert, wonach „Für die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgestellten 380-kV-Höchstspannungsleitungen (..) als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich sind“. Da sich diese Aussage auf die Teilverkabelungsplanung von E.ON Netz GmbH mit ca. 50 % Erdkabel bezog, habe dies nach Ansicht der Einwender nichts mehr mit der beantragten Trasse gemein.

Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde folgendes aus:

Soweit sich die Einwender auf Plansatz 4.2.07.14 LROP berufen, beinhaltet dieser Plansatz keine Aussage, dass nur eine Trassierung mit einem Anteil von mindestens 50 % Erdkabel raumverträglich sei. Eine solche Interpretation des Plansatzes liefe darauf hinaus, die nach 2006 (landesplanerische Beurteilung der Regierungsvertretung Oldenburg) und 2008 (landesplanerische Beurteilung der obersten Niedersächsischen Landesplanungsbehörde) eingetretenen Änderungen in der formellen Gesetzeslage (EnLAG) zu ignorieren.

Das festgestellte Vorhaben befindet sich innerhalb des raumgeordneten Trassenkorridors und ist als solches mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben der landesplanerischen Feststellung vereinbar.

Hinzu kommt, dass die vorliegende Planung mit den 5 Alternativplanungen einer potentiellen Erdverkabelung mit der von E.ON einst favorisierten Planung viele Vergleichbarkeiten aufweist. Der Planungsansatz bewegt sich daher nicht weit entfernt von dem, was dem LROP 2012 zu Grunde gelegen hat. Im Übrigen wird durch das jetzt genehmigte Vorhaben an 4 Stellen eine Erdverkabelung vorgenommen werden.

Das Raumordnungsverfahren nach §§ 9 ff. NROG entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Durch das Raumordnungsverfahren tritt für die

[44] Vgl. auch BT-Drs. 19/10491, S. 10.
[45] BVerwG, Beschl. v. 24.05.2012 – 7 VR 4.12, ZNER 2012, Heft 4, S. 417 (419).

Planfeststellungsbehörde keine strikte Bindung in dem Sinne ein, dass sie sich das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu Eigen machen und die Abwägung daran orientieren muss. Das Ergebnis der landesplanerischen Feststellung ist allerdings im anschließenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Etwas anderes gilt dann, wenn in der landesplanerischen Entscheidung der Standort bzw. die Trasse konkret und detailliert festgelegt worden ist. In diesem Fall ist die Planfeststellungsbehörde in dem Sinne an die landesplanerische Festlegung gebunden, dass nach Abwägung aller Belange, ein anderer Standort für die Trasse nur in Frage kommt, ist die beantragte Trasse abzulehnen.[46]

Im Mittelpunkt des Raumordnungsverfahrens mit Abschluss im Jahre 2006 stand das Ziel, die möglichen nachteiligen Auswirkungen einer 380-kV-Freileitung durch die Optimierung der Trassenführung zu minimieren. Im Vordergrund stand hierbei vor allem die Abstände zur Wohnbebauung und zu naturschutzfachlich wertvollen Gebieten so groß wie möglich zu halten.

Das Raumordnungsverfahren stellte als Ergebnis fest, dass

die geplante 380-kV-Freileitung für die künftige Energieversorgung erforderlich ist und hinsichtlich des Belanges „Energie“ den Erfordernissen der Raumordnung entspricht,

eine Erdverlegung wirtschaftlich nicht zu vertreten ist,

der landesplanerisch festgelegte Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht.

Es wurde zudem festgestellt, dass die Leitung eine wesentliche netztechnische Voraussetzung für die Übertragung der erwarteten Leistungszubauten von Windenergieanlagen onshore wie offshore sowie küstennaher konventioneller Kraftwerke schaffen wird.

Die raumordnerische Untersuchung des Vorhabens ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Aufgrund der raumbedeutsamen und überörtlichen Bedeutung soll bei Planungen und Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG i.V.m. § 1 Nr. 14 ROV ein Raumordnungsverfahren bei der Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr durchgeführt werden. Die tatsächliche Durchführung eines Raumordnungsverfahrens liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Nach § 9 Abs. 1 NROG kann die Landesplanungsbehörde für andere als die gem. § 15 Abs. 1 S. 1 ROG bestimmten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung die Durchführung eines Raumordnungsverfahren vorsehen. Hierunter fallen Hochspannungsleitungen ab 110 kV, soweit sie nicht unter § 1 Nr. 14 RoV fallen, wie die technische Ausführung des Erdkabels (vgl. Ziffer 2.3.3 der VV-NROG).

[46] BVerwG, Urteil v. 16. März 2006- 4 A 1075/04; VG Würzburg, Urteil vom 12. April 2011 – W 4 K 10.118.

Die Festlegung einer Leitungstrasse als Vorranggebiet im Landesraumordnungsprogramm bedeutet nicht, dass die Leitung nur auf der festgesetzten Trasse errichtet werden darf. Das ist in der Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde ausdrücklich bestätigt worden. Insofern wird nicht verkannt, dass Vorranggebiete nicht nur den Raum für eine bestimmte raumbedeutsame Maßnahme sichern, sondern zugleich als Raumordnungserfordernis der raumbedeutsamen Maßnahme das Vorranggebiet auch als prioritären Verwirklichungsraum zuweisen.

Im Jahre 2006 wurde von der Regierungsvertretung Oldenburg auf Antrag der E.ON Netz GmbH aufgrund der seinerzeitigen Rechtslage eine Freileitungstrasse als raumordnungsverträglich festgestellt, die östlich um Beckstedt und um Colnrade herum führt und mit der Antragstrasse identisch ist. Nach den seinerzeitigen Vorgaben der Raumordnung war eine Erdverkabelung dann vorzuziehen, wenn diese technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar war. Die Prüfung mehrerer Ausführungsvarianten hat dann ergeben, dass eine Erdverkabelung wirtschaftlich nicht vertretbar sei. Hinzu komme, dass bislang eine Erdverkabelung in der hier notwendigen Distanz weltweit noch nicht verlegt worden ist.

Im Zentrum des 2006 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens stand das Ziel, die potentiellen Beeinträchtigungen durch die geplante Freileitung durch eine Optimierung der Trassenführung möglichst weit zu minimieren. Dabei wurde insbesondere angestrebt, große Abstände zu baulich genutzten Bereichen und zu naturschutzfachlich wertvollen Gebieten einzuhalten. Auch die Überprüfung der Auswirkungen auf die Erholungsnutzung, das Landschaftsbild sowie die Land- und Forstwirtschaft waren Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

Sodann änderte sich die Rechtslage durch das Inkrafttreten des niedersächsischen Erdkabelgesetzes und der Novelle des Landesraumordnungsprogrammes 2008, das neue Vorgaben (einschließlich Erdkabelabschnitte) für die Trassierung von Höchstspannungsleitungen enthielt. Daraufhin legte E.ON Netz GmbH neue Pläne vor, die insbesondere einen teilverkabelten Abschnitt zwischen Colnrade und Beckstedt vorsah. Diese Trassenvariante ist in der Alternativplanung aufgegriffen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Erdkabelgesetz keine Möglichkeit vorsah, die Ausführung der Höchstspannungsleitung abschnittsweise als Erdkabel zu verlangen. Aufgrund der Planung der E.ON Netz GmbH von 2008 erfolgte eine erneute landesplanerische Feststellung durch die oberste Landesplanungsbehörde.

Danach änderte sich die Rechtslage durch das Inkrafttreten des EnLAG und dessen Novellierung abermals. Dieses Gesetz verdrängt nach herrschender Auffassung das niedersächsische Erdkabelgesetz, gestattet aber erstmalig der Planfeststellungsbehörde, überhaupt Erdkabelabschnitte verlangen zu können, dies jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 EnLAG.

Die 2008 landesplanerisch festgestellte Trasse wurde durch die Novelle des Landesraumordnungsprogrammes in den Status eines Vorranggebietes erhoben. Gleichzeitig wurden Erdverkabelung Vorgaben aus dem Landesraumordnungsprogramm

gestrichen, die eigentlich für die landesplanerische Feststellung von 2008 maßgeblich gewesen waren.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Entscheidung über Freileitungstrasse oder Erdkabeltrasse ausschließlich nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 EnLAG zu treffen ist. Das Landesraumordnungsprogramm 2012[47] enthält keine Tatbestände, aus denen eine Pflicht zur Erdverkabelung folgt. Allerdings beeinflussen die Mindesttrassierungsziele und –grundsätze die von der Planfeststellungsbehörde zutreffende Abwägungsentscheidung in dem Sinne zugunsten der Erdverkabelung, dass eine Ausnahme von den Trassierungsregeln für Freileitungen nach Plansatz 4.2.07. Satz 9 LROP 2012 unter Umständen nicht erteilt werden kann.

Eine formale Bindungswirkung kommt dem Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens selbst insofern nicht zu, dass landesplanerische Beurteilungen keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber dem Einzelnen entfalten.[48] Das gilt auch in Bezug auf die Gemeinden.

Haben sich seit einer formal außer Kraft getretenen landesplanerischen Feststellung Verhältnisse nicht gravierend geändert, kann der materielle Aussagegehalt einer landesplanerischen Feststellung ihre formale Geltungsdauer durchaus überstrahlen und auf die Abwägung einwirken. Anders wäre es, wenn die Bewertung durch die oberste Landesplanungsbehörde im Jahre 2008 die landesplanerische Bewertung durch die Regierungsvertretung Oldenburg aus dem Jahre 2006 als schlechthin nicht mehr tauglich verworfen hätte. Dafür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Insoweit ist aber wiederum zu berücksichtigen, dass die weitere raumordnerische Beurteilung durch die oberste Landesplanungsbehörde im Jahre 2008 einerseits das niedersächsische Erdkabelgesetz zu berücksichtigen hatte, andererseits aber die Maßgaben des EnLAG noch nicht berücksichtigen konnte. Deshalb kann die landesplanerische Feststellung von 2008 unmöglich die Raumverträglichkeit einer durchgehenden Freileitungstrasse gebilligt haben. Vielmehr besagt die landesplanerische Feststellung von 2006, dass nur die Freileitungsvariante raumverträglich ist, die seinerzeit festgestellt worden ist und die mit der Antragsvariante der Vorhabensträgerin identisch ist.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich nicht durch Plansatz 4.2.07.14 (Raumordnungsziel) daran gehindert, die Antragstrasse von Mast 41 bis Mast 61 planfestzustellen, weil die landesplanerische Feststellung von 2008 auf der Prämisse teilweiser Erdverkabelung erfolgte und somit logischerweise nicht die Feststellung enthalten kann, dass eine reine Freileitungstrasse auf der landesplanerischen 2008 festgestellten Trasse ebenfalls raumverträglich ist. Darüber, ob die Erdkabeltrasse ab Mast 41/31 zu wählen ist oder die Freileitungstrasse, wird wiederum nicht nach Maßgabe der Raumordnungsziele entschieden, sondern nach Maßgabe des als formelles Gesetz vorrangigen § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG. Mit

[47] Auch in der voraussichtlichen Fassung von 2015
[48] Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 04.06.2008, 4 BN 12/08, u.a. Baurecht 2008, 1415; siehe ausdrücklich § 11 Abs. 5 S. 2 NROG

anderen Worten: Der Plansatz 4.2.07.14 LROP 12 kann nur angewendet werden, wenn die Vorrangtrasse konform zu § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG planfestgestellt werden kann.

Nach § 1 Satz 1 ROV ist ein Raumordnungsverfahren gem. § 15 ROG für Erdkabel nicht vorgesehen, da es in der Aufzählung des § 1 ROV fehlt. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung obliegt dem Ermessen der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörde (§ 1 Satz 2 ROV).

In § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG ist der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde, d.h. der Planfeststellungsbehörde, die Entscheidung vorbehalten, eine teilabschnittsweise Erdverkabelung zu verlangen. Das gilt in gleicher Weise für die Vorgaben in Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG.[49] Die Raumordnungsbehörde würde folglich ihren Aufgabenbereich überschreiten, würde sie eine der Fachplanungsbehörde vorbehaltene Entscheidung – wie die Ausführung einer Höchstspannungsleitung als Freileitung oder Erdkabel – treffen.[50] Allein die Planfeststellungsbehörde entscheidet in den Vorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG, ob die beantragte Leitung als Freileitung oder als Erdkabel ausgeführt werden soll. Die Raumordnungsbehörde prüft daher im Raumordnungsverfahren nur dann, ob ein Erdkabelvorhaben raumverträglich ist, wenn der Vorhabenträger dies als Trassenalternative ins Raumordnungsverfahren einführt, § 15 Abs. 1 S. 3 ROG, bzw. nach Ermessensentscheidung. Die Vorhabenträgerin hat eine kombinierte Kabel- und Freileitungstrasse in das Raumordnungsverfahren eingeführt, woraufhin die Raumordnungsbehörde ihre ursprüngliche landesplanerische Stellungnahme ergänzte (vgl. hierzu Ziffer 2.1.2).

Der Einwand, dass im Raumordnungsverfahren keine Abwägung der Mehrkosten eines Erdkabels gegenüber einer Ausführung als Freileitung unter Berücksichtigung von vermeidbaren Beeinträchtigungen durch eine Freileitung stattgefunden habe, wie von Einwender 215, 421 vorgebracht wurde, wird daher zurückgewiesen.

Sofern das Energieleitungsausbaugesetz bei Vorliegen der Voraussetzungen in § 2 Abs. 2 EnLAG der Planfeststellungsbehörde ein Ermessen über die Forderungen eines Erdkabelabschnitts einräumt, wird ein bundesrechtlicher Raum für die Beachtung von landesplanerischen Vorgaben aus dem Landesraumordnungsprogramm (vgl. § 4 I 1 ROG) geschaffen. Im Rahmen der Verlangensoption können die Vorgaben des Landesraumordnungsprogrammes beachtet werden.

Einwenderseits wird geltend gemacht, dass das Landesraumordnungsprogramm als Ziel festgelegt hat, dass „Hoch-/ und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV auf neue Trassen unterirdisch zu verlegen sind“. Dies sei bei der Formulierung des EnLAG nicht berücksichtigt worden. Für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde kommt es auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Beschlusses an. Von den Einwendern wird das Landesraumordnungsprogramm von 2008

[49] de Witt, S. / Kause, H.: Erdkabel vs. Freileitung in: Recht der Energiewirtschaft, Heft 9/2012, S. 332.
[50] de Witt, S. / Kause, H.: Erdkabel vs. Freileitung in: Recht der Energiewirtschaft, Heft 9/2012, S. 332.

zitiert. Die Vorschriften des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms haben sich mittlerweile geändert und entsprechen nicht mehr denen, die in diesem Verfahren von den Einwendern als Argument für eine vollständige Erdverkabelung vorgebracht werden. Das Ziel, Höchstspannungsleitungen auf neuen Trassen grundsätzlich erdzuverkabeln, entspricht dem Landesraumordnungsprogramm 2008 (Nr. 4.2 Ziffer 07 S. 4). Im nunmehr gültigen Landesraumordnungsprogramm 2012 ist dieser Passus nicht mehr enthalten. Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass sie einen Abstand von 400 m bzw. 200 m zur Wohnbebauung einhalten (Nr. 4.2 Ziffer 07 S. 6 und S. 12). Die von den Einwendern geforderte Anwendung des Landesrechtes bewirkt daher nicht, dass nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen die gesamte Trasse erdzuverkabeln ist.

Für die Beurteilung des gegenständlichen Planvorhabens ist allein das Landesraumordnungsprogramm aus dem September 2012 maßgeblich. Dieses war schon bei Einleitung des Planfeststellungsverfahrens in Kraft und gilt fortan. Eine Zitierung von aus dem LROP 2008 entnommenen raumordnerischen Zielsetzungen geht insofern fehl und diese Einwände werden daher aus rechtlichen Gründen zurückgewiesen.

Das LROP 2012 enthält unter Nr. 4.2 Ziffer 07 S. 14 i.V.m. der Anlage 2 ein Vorranggebiet Leitungstrasse. Dieses ist im Wesentlichen von der hier zur Planfeststellung vorliegenden Trasse in Anspruch genommen worden. Nur in kleineren Abschnitten weicht es von dem festgelegten Vorranggebiet ab. Das in Ziffer 4.2.07 Satz 14 des LROP 2012 als – aktuell festgeschriebenes – Ziel der Raumordnung für das als raumverträglich festgestellte Vorranggebiet Leitungstrasse enthält dabei keine dezidierten Anforderungen an das Verhältnis von Kabel- und Freileitungsabschnitten, stellt vielmehr nur fest, dass eine kombinierte Kabel- und Freileitungstrasse raumverträglich ist. Der Umstand, dass dieses Vorranggebiet unter der Geltung des Landesraumordnungsprogrammes 2008 und den dortigen – strengeren – Voraussetzungen zur Verkabelung mit einer den damaligen Voraussetzungen angepassten Planung weitreichenderer Erdkabelabschnitte zu Stande gekommen ist, führt jedoch nicht dazu, dass die jetzige Planung, weil sie weniger Erdkabelabschnitte umfasst, nicht mehr raumordnungskonform ist. Mit der Fortschreibung des Landesraumordnungsprogrammes haben sich auch die Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Blick auf die Notwendigkeit zur Erdverkabelung geändert.

Das von verschiedenen Einwendern zitierte Ziel der Raumordnung, neue Höchstspannungsleitungen auf neuer Trasse unterirdisch zu verlegen, entstammt dem Landesraumordnungsprogramm 2008, wurde insofern durch die Fortschreibung des Landesraumordnungsprogrammes 2012 novelliert. Als Ziel der Raumordnung ist in Ziffer 4.2.07 Satz 6 nach dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm 2012 nunmehr allein Folgendes maßgeblich:

„Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 Meter zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und

b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.“

Von diesem – grundsätzlich zu beachtendem – Ziel der Raumordnung wird in der ebenfalls als Zielbestimmung ausgestalteten Ziffer 4.2.07 Satz 9 folgende Ausnahme gemacht:

„Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn

a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder

b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“

Es kann dahinstehen, ob Abstandsvorgaben als raumordnerische Vorgabe in der gewählten Art überhaupt rechtmäßig und auch als Ziele i.S.d. §§ 3 I Ziff. 2, 4 I S. 1 ROG verbindlich sind und in welchem Umfang solche Vorgaben dann ggf. für die Planfeststellung verbindliche Vorgaben entfalten können[51]. Denn die Vorgaben des LROP 2012 sind ihrerseits so flexibel ausgestaltet, dass sie der Planfeststellungsbehörde in jedem Fall für die Beurteilung des Vorhabens im Lichte der jeweiligen Verhältnisse einen flexiblen Maßstab zur Verfügung stellen, der in der Sache auf eine Ermessensbetätigung hinausläuft:

Schon die Zielbestimmung nach Ziffer 4.2.07 Satz 6 gilt nicht ausnahmslos, sondern *kann* unter bestimmten Voraussetzungen suspendiert werden. Bei einer Abstandsunterschreitung ist hierfür zu prüfen, ob die Gewährleistung eines gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität diese rechtfertigt, oder der Umstand, dass es keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante unter Einhaltung der Mindestabstände gibt. Freilich kann die Einhaltung der Mindestabstände durch die Wahl eines Kabelabschnittes, für den die Mindestabstände nicht gelten, ermöglicht werden. Diese fachrechtliche Möglichkeit einer Erdverkabelung bleibt von der Ausnahmeregelung unberührt und ist im Rahmen der Entscheidung über ein Vorhaben im Rahmen der Anwendung der landesplanerischen Vorhabe mit zu beachten. Das LROP 2012 geht wohl selbst davon aus, dass im Fall der raumordnerisch geprüften Leitungstrassen im Sinne von Satz 11 eine entsprechende Prüfung prima facie schon erfolgt ist[52]. Dies könnte bedeuten, dass einerseits - wie im vorbenannten, an Hand der Einwendungen nachvollziehbarem Fall Brockmannshausen - dann, wenn sich die Trasse im Vorranggebiet Leitungstrasse befindet, auch dann raumverträglich ist, wenn sie die Zielvorgabe der Einhaltung eines 400-Meter-Abstandes zur mit Wohnbebauung versehenem Innenbereich nicht einhält. Umgekehrt legt dies dann die Frage nahe, ob die Abstandsunterschreitung in dem Vorranggebiet Leitungstrasse dadurch

[51] Ablehnend *Dr. Wahlhäuser*, Sind landesweite Festlegungen in Raumordnungsplänen zur vorsorglichen Bestimmung eines pauschalen Mindestabstandes zwischen schutzwürdiger (Wohn-) Bebauung und Höchstspannungsfreileitungen Ziele der Raumordnung? –Anmerkungen zum LROP Niedersachsen 2012, UPR 2014, 166, (hier zitiert nach juris).
[52] LROP Niedersachsen 2012, Begründung, Teil 10, lit. k), dd), zu Ziff. 07, S. 9.

unterbunden werden kann und soll, wenn in dem Vorranggebiet Leitungstrasse in diesem Fall zur Zielwahrung des 400-Meter-Abstandes gerade nur eine Erdkabelvariante als raumverträglich gelten muss. Denn die Zielbestimmung des Vorranggebietes Leitungstrasse bestimmt gerade, dass kombinierte *Kabel- und* Freileitungstrassen raumverträglich sind.

Nachfolgende Einwender zitieren in ihren Einwendungen das außer Kraft getretene Landesraumordnungsprogramm von 2008: *113, 134, 136, 139, 143, 145, 147, 151, 153, 164, 166, 167, 191, 196, 206, 209, 221, 226, 232, 247, 248, 249, 250, 257, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 276+277, 278, 303, 304, 305, 320, 324, 335, 336, 337, 348, 359, 361, 362, 370, 374, 376, 398, 400, 401, 404, 425, 454, 524, 570, 571 sowie die Gemeinde Colnrade.*

Einwenderseits wird bemängelt, dass die beantragte Trasse von der raumordnerisch festgelegten Trasse abweicht und daher mit dem LROP 2012 nicht vereinbar sei.

Die im LROP ausgewiesene Trasse hat nicht den Sinn, die Trasse ausschließlich auf dem ausgewiesenen Korridor zu verwirklichen. In diesem Bereich ist lediglich ein Freihaltebelang formuliert zu Gunsten einer kombinierten Freileitung/Erdkabeltrasse. Ein Abweichen ist daher durchaus zulässig und genehmigungsfähig. Hinzu kommt, dass der im LROP ausgewiesene Korridor nicht als konkret festgelegter Trassenbereich zu verstehen ist. Vielmehr bietet der im LROP ausgewiesene breitere Strich die Möglichkeit einer flexibleren Handhabung ermöglichen, wenn dies aus nachvollziehbaren Gründen erfordert.

Das aktuelle Landesraumordnungsprogramm 2012 wird von der Planfeststellungsbehörde angewendet. Einwendungen, die monieren, dass die Planung im Widerspruch zu raumordnerischen Zielen stehe, werden daher zurückgewiesen.

2.2.3.3 Verfassungsmäßigkeit des Energieleitungsausbaugesetzes

In einigen Einwendungen und Stellungnahmen wurden verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 2 EnLAG geäußert, die sich hauptsächlich auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages[53] beziehen. Diesen vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken folgt die Planfeststellungsbehörde nicht.

Der Bund hat nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, das Recht der Wirtschaft, insbesondere Energiewirtschaft, die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des beschleunigten Ausbaus von Hoch- und Höchstspannungsnetzen. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages moniert diese Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Hinblick auf § 2 EnLAG. Danach soll der Bund nicht ermächtigt sein, eine abschließende Regelung von Pilotprojekten für Erdverkabelungen zu treffen. Den Bundesländern ist es dadurch verwehrt, davon abweichende Regelungen zu treffen. Es fehle an der Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung gem. Art. 72 Abs. 2 GG.

Der Gesetzgeber geht in seiner Gesetzesbegründung zutreffend davon aus, dass die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vorliegen. Der Bund hat nach Art. 72 Abs. 2 GG das

[53] Deutscher Bundestag WD 3-451/09.

Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht.

Die Trassen des Übertragungs- und des Verteilungsnetzes verlaufen länderübergreifend. Die Mehrkosten der Erdverkabelung werden auf die Trassen bzw. bundesweit umgelegt.[54] Der Grundsatz der Kongruenz der Kostenverursachung und Kostentragung erfordert deshalb eine einheitliche bundesrechtliche Regelung.[55]

Bei dem Energieleitungsausbaugesetz geht es um „Grundfragen der Infrastrukturausstattung mit überregionaler Bedeutung für das Gemeinwesen“[56]. Im Rahmen des Energieleitungsausbaus machen die Maßgaben zur Vereinfachung, Beschleunigung und Stabilisierung der Planungen eine bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung der Rechts-und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.[57]

Die im EnLAG geregelten Vorhaben sind nicht nur „länderübergreifende Vorhaben“, sie können auch „länderübergreifende Auswirkungen auf Betroffene oder die Umwelt einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ haben.[58]

Die Bedeutung der Leitungen für die bundesweite Versorgungssicherheit rechtfertigt eine bundeseinheitliche Regelung.[59] Dies gilt auch für technische Ausführungsvarianten, wie die Erdverkabelung. Zweck des § 2 EnLAG ist die Erprobung der Erdverkabelung auf der Höchstspannungsebene in der Fläche. Hintergrund für diese Vorschrift war, dass die Erdverkabelung mit einer Spannung von 380 Kilovolt bislang nicht hinreichend im Betrieb getestet wurde. Erdverkabelung entlastet zwar das Landschaftsbild, belastet jedoch mehr die Schutzgüter Biotope, Boden und Wasser. Dennoch stößt die Erdverkabelung in der Allgemeinheit auf bessere Akzeptanz. Häufig wird der Bau von Freileitungen von der betroffenen Bevölkerung abgelehnt. Um den Ausbau von Erneuerbaren Energien voranzutreiben und die Verfahren zu beschleunigen, ist eine Akzeptanz der Bevölkerung unabdingbar. Während Erdkabel auf der Nieder-, Mittel- und Hochspannungsebene dem Stand der Technik entspricht, konnten auf der 380-kV-Ebene nur wenige Erfahrungen gemacht werden.[60] Diese erstrecken sich lediglich auf Leitungen, die in städtischen Gebieten (wie Berlin, Madrid und Tokio) mit einem hohen Vermaschungsgrad betrieben werden, sodass ein Ausfall dieser Leitungen durch Umschaltung auf andere Leitungen gut kompensiert werden kann. Seit 2002 werden VPE-Kabel nur auf wenigen Strecken als Punkt-zu-Punkt-Verbindung eingesetzt. Ein Einsatz im stark vermaschten Verbundnetz ist bisher noch nicht erfolgt, so dass entsprechende Betriebs- und Langzeiterfahrungen noch fehlen.

---

[54] de Witt, S./Kause, H.: Erdkabel vs. Freileitung, RdE 9/2012 S. 331.
[55] de Witt, S./Kause, H.: Erdkabel vs. Freileitung, RdE 9/2012 S. 331
[56] BT-Drs. 16/10491 S. 15.
[57] BT-Drs. 16/10491 S. 15.
[58] BT-Drs. 16/10491 S. 15.
[59] Anm. zu BVerwG Urt. v. 18.07.2013-7 A 4.12- RdE 2014, 139 ff.
[60] BT-Drs. 16/10491 S. 16.

Da die Ausführungsvariante Erdkabel wenig erprobt ist, birgt es möglicherweise auch größere Risiken für die Versorgungssicherheit.[61] Zweck des EnLAG ist es, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und zugleich auch sicherzustellen, dass die verwendete Technik zuverlässig ist.[62] Nach § 1 EnWG besteht eine gesetzliche Pflicht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Elektrizität zu gewährleisten. Die Energieversorgung muss technisch zuverlässig erfolgen.[63] Davon kann nur dann gesprochen werden, wenn die technische Ausführung den allgemeinen Regeln der Technik entspricht. Dies erfordert, dass die entsprechende Technik in der Praxis erprobt und bewährt sein muss. Die Erkenntnisse können auch nicht von den Erfahrungen einer Erdverkabelung von 110 kV abgeleitet werden, da diese wegen deutlich abweichender Trassendimensionen nur eingeschränkt übertragbar sind und unterschiedliche Auswirkungen haben. Kombinierte Kabel- und Freileitungen entsprechen nicht den allgemein anerkannten Stand der Technik. Der Grund dafür ist, dass die Betriebsmittel – Kabel, Muffen und Kabelendverschlüsse – anfällig sind. Zudem fehlen derzeit Erfahrungen über das Systemverhalten von Erdkabeln im Netzbetrieb. Im Einzelnen ist nicht absehbar, welche Wechselwirkung die Reihenschaltung von Kabeln und Freileitungen auf das Transportnetz hat und welche Leistung von einem Höchstspannungskabel maximal übertragen werden kann.

Die nach dem Energieleitungsausbaugesetz vorgesehen Pilotvorhaben, die der Erprobung der Erdverkabelung dienen, sind sehr bedeutende Leitungen für den Stromtransport in Nord-Süd-Richtung.[64] Deshalb ist es bei solchen Leitungen, die der bundesweiten Versorgung dienen, erforderlich, dass einheitliche Regelungen durch den Bundesgesetzgeber getroffen werden. Bis zum Erlass des Energieleitungsausbaugesetzes konnte auf Landesebene nur in Niedersachsen aufgrund des „Niedersächsisches Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde“ (Niedersächsisches Erdkabelgesetz) ein Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 110 Kilovolt planfestgestellt werden. Nach § 1 ErdkabelPlanfG ND erfolgte dies auf Antrag des Vorhabenträgers. Aufgrund der höheren Kosten der Erdverkabelung, blieben die Anträge seitens der Vorhabenträger aus und das gewünschte Ziel konnte nicht erreicht werden. Mangels Regelungen der Planfeststellung von Erdkabeln auf Länderebene und der Erforderlichkeit der Erprobung dieser Technologie ist § 2 EnLAG i.S.v. Art. 72 Abs. 2 GG erforderlich.

Es ist nicht ersichtlich, dass das Gesetzgebungsverfahren zum Energieleitungsausbaugesetz fehlerhaft erfolgt ist. Deshalb kann auch dahingestellt bleiben, ob das Land Niedersachsen tatsächlich nicht hinreichend Einfluss in der Argumentation pro Erdkabel nehmen konnte, wie Einwenderseits vorgetragen wurde. Der Planfeststellungsbehörde steht zudem keine Normverwerfungskompetenz[65] zu, sodass die Gesetze, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses Geltung haben, beachtet werden müssen. Das EnLAG ist nicht offensichtlich rechtswidrig, sodass es von der Planfeststellungsbehörde anzuwenden ist.

---

[61] Anm. zu BVerwG Urt. v. 18.07.2013-7 A 4.12- RdE 2014, 139 ff.
[62] Steinbach, EnLAG Teil 2 EnLAG Rn. 94.
[63] Britz/ Hellermann/ Hermes, EnWG § 1 Rn. 26.
[64] BT-Drs. 16/10491 S. 16.
[65] OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.06.2005, Az. 20 A 3988/03- Rn. 66.

Relevanz Niedersächsisches Erdkabelgesetz

Vermehrt wurde in den Einwendungen vorgebracht, dass die Regelungen des Niedersächsischen Erdkabelgesetzes i. V. m. den Vorschriften des Landesraumordnungsprogrammes nicht durch das Energieleitungsausbaugesetz überregelt worden sei. Es werden Zweifel dahingehend geäußert, dass die landesrechtlichen Regelungen keine Bindungswirkung mehr entfalte.

In rechtlicher Hinsicht führt die Planfeststellungsbehörde hierzu Folgendes aus:

Das Energieleitungsausbaugesetz hat als Bundesrecht, solange es durch das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt wurde, Geltung und überregelt nach Art. 31 GG das Landesrecht, und damit das Niedersächsische Erdkabelgesetz. Der Planfeststellungsbehörde obliegt weder eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Gesetzes noch hat sie eine Verwerfungskompetenz.[66]

Das Energieleitungsausbaugesetz enthält sowohl formelle als auch materielle Regelungen zur Erdverkabelung auf der Höchstspannungsebene auf abschließend festgelegten Leitungsbauvorhaben. Nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Erdkabelgesetzes konnte auf Antrag des Vorhabenträgers ein Planfeststellungsverfahren für Erdverkabelung durchgeführt werden. Vor Geltung des Energieleitungsausbaugesetzes regelte das Nds. Landesraumordnungsprogramm, nicht aber das Nds. Erdkabelgesetz, unter welchen Voraussetzungen erdverkabelt werden musste. Indem der Bundesgesetzgeber durch das EnLAG eine abschließende Regelung für die Erdverkabelung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen getroffen hat, bleibt dem Landesgesetzgeber kein weiterer diesbezüglicher Handlungsspielraum.[67]

Das Niedersächsische Landesrecht kann auch nicht, unter Nichtbeachtung des Energieleitungsausbaugesetzes, mit Blick auf Art. 84 I S. 2 i. V. m. S. 1 GG zur Anwendung kommen. Nach dieser Vorschrift regeln die Länder, sofern sie die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Nur wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können länderabweichende Regelungen allein für die Behördeneinrichtung und das Verwaltungsverfahren getroffen werden. Von der Ausnahme nach Art. 84 I GG wird aber nicht die Geltung des materiellen Bundesrechtes beschränkt. Für die Anwendbarkeit des Art. 84 I GG bleibt daher für den vorliegenden Fall kein Raum.

2.2.3.4 Trassenführung / Varianten

Die planfestgestellte Trassenführung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die vorzugswürdige Vorhabenvariante sowohl im Hinblick auf Lage, Ausgestaltung und Kosten als auch unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten und sonstigen Schutzgütern.

---

[66] Wegen der Bindung an Recht und Gesetz, Art. 20 III GG; Jarass in Jarass/Pieroth, GG, 9. Aufl. (2007), Art. 20, Rdnr. 36 m.w.N.
[67] Vgl. BT-Drs. 16/10491, S. 18; Weisensee, die energierechtliche Planfeststellung von Erdkabeln, S. 93-95.

Es ist keine Planungsalternative vorhanden, die besser zur Erreichung des Planungsziels geeignet wäre und zugleich hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche und private Belange keine wesentlichen Nachteile gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben aufweisen würde. Es ist auch keine Planungsalternative vorhanden, die bei wesentlich gleicher Eignung unter Auswirkungsgesichtspunkten gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben insgesamt vorteilhafter wäre. Die anderen – von der Planfeststellungsbehörde eingehend untersuchten und in die vergleichende Abwägung einbezogenen – Trassenführungen stellen sich entweder vor dem Hintergrund des Planungsziels als grob unverhältnismäßig dar oder sind unter Würdigung der Gesamtheit der Vorhabensauswirkungen – unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Schutzgütern – gegenüber der planfestgestellten Trassenführung nachteilig.

2.2.3.4.1 Beschreibung der planfestgestellten Trassenführung

Die planfestgestellte Trassenführung ist insgesamt rund 60,77 km lang, wobei ca. 42,55 km als Freileitung und ca. 18,2 km als Erdverkabelung ausgeführt werden. Insgesamt werden 108 Masten neu errichtet. Für den Übergang von Erdkabel und Freileitung sind insgesamt sechs Kabelübergangsanlagen (KÜA Ganderkesee Süd, KÜA Havekost, KÜA Klein Henstedter Heide, KÜA Rüssen-Nord, KÜA Aldorf-Nord und KÜA Dickel West) erforderlich.

Vom Umspannwerk kommend verläuft die Trasse zunächst als Erdkabelabschnitt mit einer Länge von 3,7 km weitgehend parallel zur vorhandenen 110-kV-Freileitung Wildeshausen-Ganderkesee Nr. 028. Zunächst wird die Kreisstraße K 347 (KP-Nr.[68] 1.6 und KP-Nr. 1.7) und anschließend die Adelheider Straße (KP-Nr. 1.15 und KP-Nr. 1.16) unterbohrt. Die Trasse führt in südlicher Richtung über landwirtschaftliche Flächen. Im Bereich Neu Holzkamp (KP-Nr. 1.21) verläuft die Leitung in südwestliche Richtung. Nach einer weiteren Unterbohrung (KP-Nr. 1.24 und KP-Nr. 1.25) verläuft das Erdkabel parallel zur Bundesstraße B 213, unterbohrt sodann diese (KP-Nr. 1.39 und KP-Nr. 1.40) und endet in der KÜA Ganderkesee Süd.

Von der KÜA Ganderkesee Süd (Mast-Nr. 1) verläuft die Leitung 1,4 km als zweisystemige Freileitung in südlicher Richtung bis auf Höhe Havekost und Sethe. Im weiteren Verlauf wird die Freileitung östlich an einer Biogasanlage vorbeigeführt und endet in der KÜA Havekost (Mast-Nr. 5).

Von der KÜA Havekost wird die Leitung mit einer Länge von 3,2 km als Erdkabel ausgeführt und verläuft östlich von Havekost und Hengsterholz in südwestlicher Richtung. Im Bereich der Meierhafe (KP-Nr. 2.3 und KP-Nr. 2.4) wird die Kreisstraße K 286 unterbohrt. Westlich von Meierhafe und östlich von Hengsterholz wird das Erdkabel in südwestliche Richtung verlegt und endet in der KÜA Klein Henstedter Heide (KP-Nr. 2.26).

Ab der KÜA Klein Henstedter Heide (Mast-Nr. 6) verläuft die Leitung erneut als zweisystemige Freileitung südlich von Riehe bis zum Abspannmast - Nr. 8 und quert die

[68] Die Kabelpunkte (KP) kennzeichnet die Nummerierung der Kabelabschnitte. Sie stellen lediglich eine Orientierung auf der Kabeltrasse dar. Dies kann beispielsweise eine Richtungsänderung sein oder eine Unterteilung in der Kabeltrasse.

Klein Henstedter Heide im Bereich Kehrtau / Höhe Feiner Moor (Masten 9 und 10) und die Bundesautobahn A 1 (Masten 11 und 12). Nach einer westlichen Schwenkung verläuft die Trasse zunächst parallel zur Autobahn A1 und wechselt in südliche Richtung bis kurz vor die Landesstraße L 338 (Masten 16 bis 25). Die Leitung führt zwischen dem Waldgebiet Kellinghören (im westlichen Trassenbereich) entlang und schneidet das Waldgebiet Stüh (im östlichen Bereich der Trasse). Von Mast - Nr. 19 an, verläuft die Leitung geradlinig zwischen einzelnen bewaldeten Gebieten wieder in südlicher Richtung bis zum Abspannmast - Nr. 25, der nördlich der Landesstraße L 338 steht. Nach fünf Abspannmasten, um nördlich und südlich einzeln gelegene Wohnhäuser zu umgehen, schwenkt die Leitung wieder in südlicher Richtung vorbei am Ortsteil Harjehausen. Danach kreuzt die Trasse die Kreisstraße K 5 (Masten 36 und 37) gekreuzt, verläuft in Richtung Reckum und schwenkt in Richtung Südwesten, um den Ortsteil Kellinghausen zu umgehen. Sodann quert die Trasse bewaldete Flächen, schwenkt an einem Waldgebiet entlang in südöstliche Richtung, umgeht den Ortsteil Beckstedt und verläuft in Richtung Colnrade. Die Leitung schwenkt in Richtung der Kreisstraße K 249 nach Süden und umgeht mit einigen Abspannmasten einzelne Gehöfte.

Die Trasse verlässt den Landkreis Oldenburg mit Mast-Nr. 61, dem sich Mast-Nr. 101 im Landkreis Diepholz anschließt. Bis zur Kabelübergangsanlage Rüssen Nord (Mast-Nr. 105 in der Zählweise der Alternativplanung) verläuft die Trasse in südlicher Richtung geradlinig über überwiegend landwirtschaftliche Flächen.

Als rund 5,68 km langes Erdkabel unterbohrt die Trasse die Landesstraße L 342 (KP-Nr. 5.9 und KP-Nr. 5.10) und quert den Niederungsbereich der Heiligenloher Beeke mittels einer vorhandenen Waldschneise. Im weiteren Verlauf werden verschiedene Fremdleitungen (u.a. Gas und Strom) unterbohrt. Die Trasse führt östlich an der Ortschaft Rüssen und einzelnen Gehöften vorbei in Richtung Süden und endet dort in der KÜA Aldorf Nord.

Durch die Masten 107 und 108 in der Zählweise der Alternativplanung und die Masten 122 bis 125 in der Zählweise der Antragstrasse werden die Ortsteile Aldorf und der Flecken Barnstorf weiträumig umgangen. Im weiteren Verlauf kreuzt die Leitung die Bundesstraße B 51 und quert die 110-kV- Bahnstromleitung Barnstorf - Abzweig Bremen, BL 467 (DB Energie) mit den Masten 127 und 128.

Um einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden der Siedlung Brockmannshausen einzuhalten, entfernt sich die Trasse ca. 400 m von der ursprünglich beantragten Trasse. Ab Mast - Nr. 133 verläuft die Trasse in südlicher Richtung leicht schwenkend bis zum Mast 138 im Gebiet der Gemeinde Eydelstedt zwischen den Ortsteilen Brockmannshausen und Wohlstreck entlang. Eydelstedt wird hierdurch östlich umgangen. Die Trasse quert zwischen den Masten 139 und 140 die Kreisstraße K 38. Vorbei an einzelnen Gehöften schwenkt die Trasse bei Mast 141 und Mast 143 in südwestlicher Richtung ein. Nördlich von Heitmannshäusern und nordwestlich von Donstorf quert die Leitung die Landesstraße L 344. In südlicher und südwestlicher Richtung abknickend überquert die Trasse die bestehende 110-kV- Bahnstromleitung Osnabrück – Barnstorf BL 466 (DB Energie) sowie die 110-kV-Leitung St. Hülfe – Barnstorf Bl. 0750 (RWE WWE). Die Trasse verläuft zu den beiden 110-kV-Leitungen parallel und endet unmittelbar vor der K 30 in der KÜA Dickel West.

Von der KÜA Dickel West ausgehend unterbohrt das Erdkabel die K 30, die Heidestraße (KP-Nr. 7.2 und KP-Nr. 7.3) und verläuft zwischen Spreckel und Wehrkamp in Richtung Diepholz. Durch weitere Unterbohrungen werden Fremdleitungen (KP-Nr. 7.20 und KP-Nr. 7.21), die DB-Strecke Nr. 1744 (KP-Nr. 7.23 und KP-Nr. 7.24), der Oehler Graben (KP-Nr. 7.29 und KP-Nr. 7.30) sowie im Bereich Schullenmoor die B 214 gequert. Nachdem die Leitung die Sulinger Straße und weitere Fremdleitungen mittels Bohrungen kreuzt, endet die planfestgestellte Leitung als Erdkabel mit einer Länge von insgesamt 5,64 km im Umspannwerk St. Hülfe.

2.2.3.4.2 Beantragte Trassenführung

Die beantragte Trassenführung erstreckt sich auf eine Länge von insgesamt ca. 61,2 km, wovon ca. 6,9 km als Erdkabel und ca. 54,3 km als Freileitung verläuft. Die Trasse ist in fünf Abschnitte aufgeteilt. Für den Übergang von Erdkabel zur Freileitung sind insgesamt drei Kabelübergangsanlagen (KÜA) erforderlich.

Es sind folgende Verwaltungseinheiten (in der Reihenfolge des Leitungsverlaufs) betroffen:

- Gemeinde Ganderkesee (Landkreis Oldenburg)
- Samtgemeinde Harpstedt (Landkreis Oldenburg)
    - Gemeinde Prinzhöfte
    - Gemeinde Winkelsett
    - Gemeinde Colnrade
- Stadt Twistringen (Landkreis Diepholz)
- Samtgemeinde Barnstorf (Landkreis Diepholz)
    - Flecken Barnstorf
    - Gemeinde Drentwede
    - Gemeinde Eydelstedt
    - Gemeinde Drebber
- Samtgemeinde Rehden(Landkreis Diepholz)
    - Gemeinde Dickel
    - Gemeinde Wetschen
- Stadt Diepholz (Landkreis Diepholz)

<u>Abschnitt 1: UW Ganderkesee bis zur KÜA Ganderkesee Süd (Kabeltrasse)</u>

Die beantragte Trasse verläuft vom Umspannwerk Ganderkesee als 3,7 km langer Erdkabelabschnitt weitgehend parallel zur vorhandenen 110-kV-Freileitung Wildeshausen-Ganderkesee Nr. 028. Zunächst wird die Kreisstraße K 347 (KP-Nr. 1.6 und KP-Nr. 1.7) und anschließend die Adelheider Straße (KP-Nr. 1.15 und KP-Nr. 1.16) unterbohrt. Die Trasse führt in südlicher Richtung über landwirtschaftliche Flächen. Im Bereich Neu Holzkamp (KP-Nr. 1.21) knickt die Leitung in südwestliche Richtung ab. Nach einer weiteren Unterbohrung beim Angel (KP-Nr. 1.24 und KP-Nr. 1.25) verläuft das Erdkabel parallel zur Bundesstraße B 213. Die Trasse unterbohrt die B 213 (KP-Nr. 1.39 und KP-Nr. 1.40) und endet in der KÜA Ganderkesee Süd (KP-Nr. 1.41).

Hinweis: Dieser Abschnitt wird planfestgestellt.

Abschnitt 2: KÜA Ganderkesee Süd bis zur KÜA Havekost (2-systemige Freileitung)

Von der KÜA Ganderkesee Süd (Mast-Nr. 1) verläuft die zweisystemige-Freileitung bis auf Höhe Havekost und Sethe. Im weiteren Verlauf wird die Freileitung östlich an einer Biogasanlage vorbeigeführt und endet in der KÜA Havekost (Mast-Nr. 5). Insgesamt ist dieser Abschnitt 1,4 km lang.

Hinweis: Dieser Abschnitt wird planfestgestellt.

Abschnitt 3: KÜA Havekost bis zur KÜA Klein Henstedter Heide (Kabeltrasse)

Von der KÜA Havekost wird der dritte Abschnitt 3,2 km als Erdkabel ausgeführt und verläuft östlich von Havekost und Hengsterholz in südwestlicher Richtung. Im Bereich der Meierhafe (KP-Nr. 2.3 und KP-Nr. 2.4) wird die Kreisstraße K 286 unterbohrt. Westlich von Meierhafe und östlich von Hengsterholz wird das Kabel in südwestliche Richtung verlegt und endet in der KÜA Klein Henstedter Heide (KP-Nr. 2.26).

Hinweis: Dieser Abschnitt wird planfestgestellt.

Abschnitt 4: KÜA Klein Henstedter Heide (Mast-Nr. 6) bis Mast-Nr. 163 (2-systemige Freileitung)

Der vierte Abschnitt ist insgesamt 45,9 km lang und verläuft ab der KÜA Klein Henstedter Heide (Mast-Nr. 6) als zweisystemiger Freileitungsabschnitt zunächst in südlicher Richtung und quert die Klein Henstedter Heide im Bereich Kehrtau / Höhe Feines Moor (T 9 und T 10) und die Bundesautobahn A 1 (WA 11 und WA 12). Nach einer westlichen Schwenkung verläuft die Trasse zunächst parallel zur A 1 und wechselt dann die Richtung nach Süden bis kurz vor die Landesstraße L 338 (T 16 bis WA 25). Die Leitung führt zwischen dem Waldgebiet Kellinghören entlang und schneidet das Waldgebiet Stüh (WA 17 und WA 18), um so einzelne Wohngebäude zu umgehen. Von Mast 19 bis Mast 25 verläuft die Trasse geradlinig zwischen einzelnen bewaldeten Gebieten. Nach fünf weiteren Abspannmasten, um nördlich und südlich einzeln gelegene Wohnhäuser im Bereich der L 338 zu umgehen, schwenkt die Leitung wieder in südlicher Richtung vorbei am Ortsteil Harjehausen. Danach wird die Kreisstraße K 5 (WA 36 und WA 37) gekreuzt, verläuft in Richtung Reckum und

schwenkt in Richtung Südwesten, um den Ortsteil Kellinghausen weiträumig zu umgehen. Sodann quert die Trasse bewaldete Flächen, schwenkt an einem Waldgebiet entlang in südöstliche Richtung, umgeht den Ortsteil Beckstedt und verläuft in Richtung Colnrade. Die Leitung schwenkt in Richtung der Kreisstraße K 249 nach Süden und umgeht mit einigen Abspannmasten einzelne Gehöfte. Die Trasse verlässt den Landkreis Oldenburg mit Mast-Nr. 61, dem sich Mast-Nr. 101 im Landkreis Diepholz anschließt. In diesem Bereich ist der Trassenverlauf relativ geradlinig. In südöstlicher Richtung wird die Landesstraße L 342 und die Heiligenloher Beeke gequert und anschließend knickt die Trasse nach Süden ab. Nach geradlinigem Trassenverlauf schwenkt die Trasse in östlicher Richtung, um einzelne Gehöfte zu umgehen. Anschließend werden die Ortsteile Aldorf und der Flecken Barnstorf weiträumig umgangen (Mast-Nr. 120 bis Mast Nr. 125). Die Trasse verläuft entlang einzelner Gehöfte (WA 125, WA 127). Da nördlich von Mast 129 ein ehemaliges Stallgebäude zu einem Wohnhaus umgebaut wurde, wurde Mast 129 ca. 30 m in Richtung Süden verschoben, sodass der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten werden konnte. Diese Verschwenkung hatte eine Trassenanpassung im Bereich der Masten 127 bis 130 zur Folge. Die Leitung kreuzt die Bundesstraße B 51 und quert die 110-kV- Bahnstromleitung Barnstorf - Abzweig Bremen, BL 467 (DB Energie) mit den Winkelabspannmasten Nr. 127 und 128. Um die Abstände zu Wohngebäuden der Siedlung Brockmannshausen einzuhalten, entfernt sich die Trasse ca. 400 m von der ursprünglich beantragten Trasse. Aufgrund der Trassenänderung wird ein zusätzlicher Maststandort notwendig (Mast Nr. 131 A). Nach weiteren Richtungswechseln führt die Trasse zwischen den Ortsteilen Brockmannshausen und Wohlstreck entlang, umgeht Eydelstedt östlich, quert die Kreisstraße K 38 (T 139 und T 140) und anschließend die Landesstraße L 344 (T 147 und WA 148). In südlicher und südwestlicher Richtung abknickend überquert die Trasse die bestehende 110-kV-Bahnstromleitung Osnabrück – Barnstorf BL 466 (DB Energie) sowie die 110-kV- Leitung St. Hülfe – Barnstorf Bl. 0750 (RWE WWE). Der Mast-Nr. 23 der 110-kV- Leitung St. Hülfe – Barnstorf Bl. 0750 soll gegen einen Abspannmast getauscht und zur Anbindung an die 380-kV- Leitung genutzt werden.

Hinweis: Dieser Abschnitt wird mit Ausnahme der Masten 102 bis 122 und der Masten 160 bis 163 planfestgestellt.

Abschnitt 5: Mast Nr. 163 bis UW St. Hülfe (4-systemige Freileitung)

Im fünften Trassenabschnitt, der ca. 7,0 m lang ist, wird die Leitung bis zum Umspannwerk St. Hülfe als viersystemige Freileitung geführt. In diesem Abschnitt wird die 110-kV-Leitung Barnstorf - St. Hülfe Bl. 0750 der RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH (RWE WWE) von Mast-Nr. 1 bis Mast-Nr. 22 mit auf das Gestänge der 380-kV-Leitung genommen. Zwischen Mast-Nr. 163 und Mast-Nr. 170 verläuft die Leitung zunächst parallel zur 110-kV-Bahnstromleitung Osnabrück - Barnstorf BL 466 der DB Energie GmbH und schwenkt dann in östlicher Richtung ab. Von Mast-Nr. 180 wird die geplante 380-kV-Leitung über den Endmast -Nr. 96 (Amprion) in das Umspannwerk St. Hülfe eingeführt.

Die bestehenden Masten Nr. 1 bis Nr. 22 der 110-kV-Leitung Barnstorf- St. Hülfe Bl. 0750 der RWE WWE werden in diesem Abschnitt zurückgebaut.

Hinweis: Dieser Abschnitt wird nicht planfestgestellt.

2.2.3.4.3 Alternativplanung

Die Alternativplanung umfasst eine Länge von insgesamt ca. 59,7 km. Die Trasse ist in 13 Abschnitte unterteilt, davon entfallen ca. 28,2 km auf die Kabeltrasse und rund 31,5 km auf die Freileitungstrasse. Für den Übergang zwischen Erdkabel zur Freileitung sind insgesamt 12 Kabelübergangsanlagen erforderlich.

Es sind folgende Verwaltungseinheiten (in der Reihenfolge des Leitungsverlaufs) betroffen:

- Gemeinde Ganderkesee (Landkreis Oldenburg)
- Samtgemeinde Harpstedt (Landkreis Oldenburg)
  - Gemeinde Prinzhöfte
  - Gemeinde Winkelsett
  - Gemeinde Colnrade
- Stadt Twistringen (Landkreis Diepholz)
- Samtgemeinde Barnstorf (Landkreis Diepholz)
  - Flecken Barnstorf
  - Gemeinde Drentwede
  - Gemeine Eydelstedt
  - Gemeinde Drebber
- Samtgemeinde Rehden (Landkreis Diepholz)
  - Gemeinde Dickel
  - Gemeinde Wetschen
- Stadt Diepholz (Landkreis Diepholz)

Abschnitt 1: UW Ganderkesee bis zur KÜA Ganderkesee Süd (Kabeltrasse)

Der erste Erdkabelabschnitt, beginnend am Umspannwerk Ganderkesee ist 3,672 km lang und verläuft parallel zur vorhandenen 110-kV-Freileitung Wildeshausen-Ganderkesee Nr. 028. Die Kreisstraße K 347 (KP-Nr. 1.6 und KP-Nr. 1.7) und die Adelheider Straße (KP-Nr. 1.15 und KP-Nr. 1.16) werden unterbohrt. Anschließend führt die Trasse in südlicher Richtung über landwirtschaftliche Flächen und knickt im Bereich Neu Holzkamp in südwestlicher Richtung ab. Nach einer erneuten Unterbohrung beim Angel (KP-Nr. 1.24 und

KP-Nr. 1.25) verläuft die Trasse zunächst parallel zur B 213, kreuzt diese mit einer weiteren Bohrung und endet anschließend in der KÜA Ganderkesee Süd.

Hinweis: Dieser Abschnitt ist identisch mit dem ersten Abschnitt der Antragstrasse, der planfestgestellt wird.

Abschnitt 2: KÜA Ganderkesee Süd bis zur KÜA Havekost (2-systemige Freileitung)

Von der KÜA Ganderkesee Süd (Mast-Nr. 1) verläuft die zweisystemige Freileitung bis auf Höhe Havekost und Sethe. Im weiteren Verlauf wird die Freileitung östlich an einer Biogasanlage vorbeigeführt und endet in der KÜA Havekost (Mast-Nr. 5). Insgesamt ist dieser Abschnitt ca. 1,4 km lang.

Hinweis: Dieser Abschnitt ist identisch mit dem zweiten Abschnitt der Antragstrasse, der planfestgestellt wird.

Abschnitt 3: KÜA Havekost bis zur KÜA Klein Henstedter Heide (Kabeltrasse)

Von der KÜA Havekost wird der dritte Abschnitt 3,2 km als Erdkabel ausgeführt und verläuft östlich von Havekost und Hengsterholz in südwestlicher Richtung. Im Bereich der Meierhafe (KP-Nr. 2.3 und KP-Nr. 2.4) wird die Kreisstraße K 286 unterbohrt. Westlich von Meierhafe und östlich von Hengsterholz wird das Kabel in südwestliche Richtung verlegt und endet in der KÜA Klein Henstedter Heide (KP-Nr. 2.26).

Hinweis: Dieser Abschnitt ist identisch mit dem dritten Abschnitt der Antragstrasse, der planfestgestellt wird.

Abschnitt 4: KÜA Klein Henstedter Heide bis zur KÜA Wildeshausen Ost; Mast-Nr. 6 bis Mast-Nr. 24 (2-systemige Freileitung)

Der vierte 7,642 km lange zweisystemige Freileitungsabschnitt weicht südlich von Riehe von dem parallelen Trassenverlauf mit der vorhandenen 110-kV-Freileitung Wildeshausen - Ganderkesee Nr. 028 ab. Im Bereich Kehrtau, Feines Moor wird die Klein Henstedter Heide gequert und die Bundesautobahn A 1 überspannt (WA 11 und WA 12). Dann verläuft die Trasse parallel zur A 1 und knickt mit dem Abspannmast 15 in südlicher Richtung ab. In Höhe von Rundebusch wird das Waldgebiet Stüh mit einer Schneise durchquert. Der Freileitungsabschnitt endet mit nahezu geradlinigem Verlauf in der KÜA Wildeshausen Ost (Mast Nr. 24).

Hinweis: Dieser Abschnitt wird nicht planfestgestellt.

Abschnitt 5: KÜA Wildeshausen Ost bis zur KÜA Reckum (Kabeltrasse)

Von der KÜA Wildeshausen Ost verläuft der dritte Kabelabschnitt 3,332 km lang zwischen einzelnen Wohngebäuden hindurch, quert die Landesstraße L 338 (KP-Nr. 3.1 und KP-Nr. 3.2), sowie im weiteren Verlauf den Flusslauf Katenbäke mit jeweils einer Bohrung. Nordöstlich von Reckum endet der Abschnitt in der KÜA Reckum.

Hinweis: Dieser Abschnitt wird nicht planfestgestellt.

Abschnitt 6: KÜA Reckum bis zur KÜA Hölingen; Mast-Nr. 25 bis Mast-Nr. 35 (2-systemige Freileitung)

Dieser ca. 3,71 km lange Freileitungsabschnitt kreuzt von der KÜA Reckum kommend mit den Abspannmasten Nr. 26 und 27 die Kreisstraße K 5 in Richtung Reckum und schwenkt dort in südwestlicher Richtung bis zum Mast-Nr. 29, um dadurch weiträumig den Ortsteil Kellinghausen sowie einzelne Gehöfte zu umgehen. Die Trasse quert bewaldete Flächen und endet zwischen Hölingen und Beckstedt in der KÜA Hölingen.

Hinweis: Dieser Abschnitt wird nicht planfestgestellt.

Abschnitt 7: KÜA Hölingen bis zur KÜA Colnrade (Kabeltrasse)

Der darauffolgende Erdkabelabschnitt (3,651 km) unterquert mittels Bohrungen die Kreisstraße K 5, Dorfstraße, (KP-Nr. 4.4 und 4.5) und den Lütnansbach. In Richtung Colnrade führt die Trasse zwischen einzelnen Wohnhäusern entlang und unterbohrt die K 5, Harpstedter Straße (KP-Nr. 4.13 und 4.14), erneut. Westlich von Colnrade unterquert das Erdkabel die K 249, Hauptstraße (KP-Nr. 4.21 und 4.22), sowie im weiteren Verlauf den Holtorfer Bach und den Natenstedter Weg (KP-Nr. 4.23 und 4.24) bis der Kabelabschnitt in der KÜA Colnrade endet.

Hinweis: Dieser Abschnitt wird nicht planfestgestellt.

Abschnitt 8: KÜA Colnrade bis zur KÜA Rüssen Nord; Mast-Nr. 36 bis Mast-Nr. 39 (Landkreis Oldenburg) und Mast-Nr. 101 bis Mast-Nr. 105 (Landkreis Diepholz) (2-systemige Freileitung)

In südlicher Richtung verläuft der 3,183 km lange Freileitungsabschnitt von der KÜA Colnrade (Mast Nr. 36) geradlinig über überwiegend landwirtschaftliche Flächen bis zur KÜA Rüssen Nord (Mast-Nr. 105).

Hinweis: Bei diesem Abschnitt werden die Masten 102 bis 105 (KÜA Rüssen Nord) planfestgestellt.

Abschnitt 9: KÜA Rüssen Nord bis zur KÜA Aldorf Nord (Kabeltrasse)

Als 5,678 km langes Erdkabel unterbohrt die Trasse die Landesstraße L 342 (KP-Nr. 5.9 und KP-Nr. 5.10) und quert den Niederungsbereich der Heiligenloher Beeke mittels einer vorhandenen Waldschneise. Im weiteren Verlauf werden verschiedene Fremdleitungen (u.a. Gas und Strom) unterbohrt. Die Trasse führt östlich an der Ortschaft Rüssen und einzelnen Gehöften vorbei in Richtung Süden und endet dort in der KÜA Aldorf Nord.

Hinweis: Dieser Abschnitt wird planfestgestellt.

Abschnitt 10: KÜA Aldorf Nord bis zur KÜA Heitmannshäusern; Mast-Nr. 106 bis Mast-Nr. 129 (2-systemige Freileitung)

Dieser Abschnitt verläuft über 9,446 km als Freileitungsabschnitt und umgeht weiträumig den Ortsteil Aldorf. Die Trasse schwenkt sodann in südöstlicher Richtung von Mast-Nr. 108 bis Mast-Nr. 111 um dadurch den Flecken Barnstorf nordöstlich zu umgehen. Die Trasse verläuft entlang einzelner Gehöfte (WA 111, WA 113). Da nördlich von Mast 115 ein ehemaliges Stallgebäude zu einem Wohnhaus umgebaut wurde, wurde Mast 115 ca. 30 m in Richtung Süden verschoben, sodass der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten werden konnte. Diese Verschwenkung hatte eine Trassenanpassung im Bereich der Masten 113 bis 116 zur Folge. Die Leitung kreuzt die Bundesstraße B 51 und quert die 110-kV- Bahnstromleitung Barnstorf - Abzweig Bremen, BL 467 (DB Energie). Um die Abstände zu Wohngebäuden der Siedlung Brockmannshausen einzuhalten, entfernt sich die Trasse ca. 400 m von der ursprünglich beantragten Trasse. Aufgrund der Trassenänderung wird ein zusätzlicher Maststandort notwendig (Mast Nr. 117 A). Nach Querung der Kreisstraße K 38, mündet dieser Abschnitt in der KÜA Heitmannshäusern.

Hinweis: Dieser Abschnitt wird nicht planfestgestellt. Der Trassenverlauf zwischen den Masten 107 bis 128 ist jedoch identisch mit dem Trassenverlauf der Antragstrasse von den Masten 121 bis 142 der Antragstrasse, der planfestgestellt wird.

Abschnitt 11: KÜA Heitmannshäusern bis zur KÜA Düste Süd (Kabeltrasse)

Nördlich von der KÜA Heitmannshäusern und nordwestlich von Donstorf unterquert dieser ca. 3,013 km lange Erdkabelabschnitt die Landesstraße L 344 (KP-Nr. 6.6 und KP-Nr. 6.7). Durch eine weitere Unterbohrung werden vorhandene Wege und Fremdleitungen (KP-Nr. 6.9 und KP-Nr. 6.10) umgangen. Bevor die KÜA Düste Süd erreicht wird, wird der Flusslauf der Wagenfelder Aue südöstlich von Düste unterbohrt (KP-Nr. 6.12 und KP-Nr. 6.13).

Hinweis: Dieser Abschnitt wird nicht planfestgestellt.

Abschnitt 12: KÜA Düste Süd bis zur KÜA Dickel West (2-systemige Freileitung)

Der letzte 6,085 km lange Freileitungsabschnitt verläuft südlich von Düste mit dem Mast-Nr. 130 bis in das Gemeindegebiet von Barnstorf mit Mast-Nr. 136. Leicht südwestlich abknickend verläuft die Trasse geradlinig bis Mast-Nr. 140. Um die notwendigen Abstände zu Windenergieanlagen einhalten zu können, erfolgte eine Anpassung der Trasse durch Verschiebung von Mast-Nr. 141 in nördliche Richtung und Mast-Nr. 142 in südliche Richtung. Dies machte die Errichtung eines zusätzlichen Abspannmast Mast-Nr. 141 A erforderlich. Die Leitung schwenkt sodann in leicht südwestlicher Richtung ab und überquert mit Mast-Nr. 143 die bestehende 110-kV-Bahnstromleitung Osnabrück - Barnstorf Bl. 466 (DB Energie) sowie die 110-kV-Leitung St. Hülfe - Barnstorf Bl. 0750 (RWE WWE). Zu den beiden 110-kV-Leitungen parallel verlaufend, endet der Abschnitt unmittelbar vor der K 30 in der KÜA Dickel West.

Hinweis: Dieser Abschnitt wird ab Mast Nr. 140 planfestgestellt.

Abschnitt 13: KÜA Dickel West bis zum USW St. Hülfe (Kabeltrasse)

Der letzte Abschnitt, ausgehend von der KÜA Dickel West, unterbohrt als Erdkabel die K 30, Heidestraße (KP-Nr. 7.2 und KP-Nr. 7.3) und verläuft zwischen Spreckel und Wehrkamp in Richtung Diepholz. Durch weitere Unterbohrungen werden Fremdleitungen (KP-Nr. 7.20 und KP-Nr. 7.21) gequert. Im weiteren Verlauf werden mittels Bohrungen Fremdleitungen und die DB-Strecke Nr. 1744 (KP-Nr. 7.23 und KP-Nr. 7.24) gequert. Weiterhin ist beim Oehler Graben eine Bohrung geplant (KP-Nr. 7.29 und KP-Nr. 7.30). Im weiteren Verlauf des insgesamt 5,64 km langen Kabelabschnitts werden im Bereich Schullenmoor sowie der B 214 erneut Bohrungen notwendig, bevor die Trasse die Sulinger Straße und weitere Fremdleitungen mittels Bohrungen kreuzt und im Umspannwerk St. Hülfe endet.

Hinweis: Dieser Abschnitt wird planfestgestellt.

2.2.3.4.4 Technische Erläuterungen

Die technische Ausführung des Vorhabens erfolgt als kombinierte Freileitungs- und Erdkabeltrasse. Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau von insgesamt 108 Freileitungsmasten sowie die Verlegung von Erdkabeln mit einer Länge von ca. 18,22 km. Insgesamt sind 6 Kabelübergangsanlagen erforderlich, nämlich die KÜA Ganderkesee Süd bezeichnet als Mast-Nr. 1 in der Zählweise der Antragstrasse; die KÜA Havekost bezeichnet als Mast-Nr. 5 in der Zählweise der Antragstrasse; die KÜA Klein Henstedter Heide bezeichnet als Mast-Nr. 6 in der Zählweise der Antragstrasse, die KÜA Rüssen-Nord bezeichnet als Mast-Nr. 105 in der Zählweise der Alternativplanung, die KÜA Aldorf-Nord bezeichnet als Mast-Nr.106 in der Zählweise der Alternativplanung, sowie die KÜA Dickel West bezeichnet als Mast-Nr. 145 in der Zählweise der Alternativplanung.

Die im Landkreis Oldenburg verlaufende Trasse ist ca. 29,5 km lang. Davon entfallen auf den circa 22,6 km langen Freileitungsabschnitt 58 Masten sowie 3 Kabelübergangsanlagen. Die Kabeltrasse ist ca. 6,9 km lang.

Im Landkreis Diepholz verläuft die Trasse mit einer Länge von insgesamt rund 31,27 km. Auf die Freileitung entfällt eine Länge von circa 19,95 km und auf die Erdverkabelung rund 11,32 km. Im Landkreis Diepholz sind 50 Masten und drei Kabelübergangsanlagen geplant.

2.2.3.4.4.1 Freileitung

Die zweisystemigen Freileitungsabschnitte werden mit Stahlgittermasten errichtet. Der Typ der Masten ist der Donau-Mast. Der Vorteil von Donaumasten ist das schlanke Erscheinungsbild der Maste verbunden mit einem relativ kleinen Schutzbereich, der für die Freileitung benötigt wird. Die Breite der Masten hängt von den Grundtypen ab. Als Mastarten kommen Tragmasten (T), Winkelabspannmasten (WA) und Abspann- bzw. Endmasten zur Anwendung. Abspann- bzw. Endmaste dienen der Fixierung der Leiter in Leitungsrichtung mittels Abspannketten. Die Tragmaste haben die Aufgabe, die Leiter in vertikaler Richtung durch Tragketten zu fixieren.

Die jeweilige Masthöhe hängt neben den topographischen Gegebenheiten und dem erforderlichen Bodenabstand auch von der Feldweite ab. Möglich ist die Realisierung eines 500-m-Feldes. Die Abmessungen aller verwendeten Mastarten sind der Anlage 6 (Mastprinzipzeichnungen) der Antragstrasse bzw. Alternativplanung jeweils abhängig von dem jeweiligen planfestgestellten Abschnitt und die genauen Abmessungen der einzelnen Maste sind der Anlage 10.2 (Mast- und Kabelpunktliste) der Antragstrasse bzw. Alternativplanung jeweils abhängig von dem jeweiligen planfestgestellten Abschnitt zu entnehmen. Auf diese Anlagen, die Bestandteil der festgestellten Planunterlagen sind, wird Bezug genommen.

Ein Drehstromkreis (System) besteht aus drei elektrischen Leitern (Phasen). Die Leiter haben die Aufgabe elektrische Betriebsströme zu führen. Diese stehen gegeneinander und gegenüber der Erde mit einer Frequenz von 50 Hz unter Wechselspannungen. Die einzelnen Leiter sind als 4er Bündelleiter (Stahlseile) mittels Isolatorenketten an den Querträgern (Traversen) der Masten mit Abspann- bzw. Tragketten befestigt. Als Leitermaterial werden je Phase vier Aluminium-Stahlseile vom Typ 565-AL 1/72-St 1A verwendet. Im Querschnitt besteht der Leiterseiltyp aus 565 mm2 Aluminium und 72 mm^2 und weist gegenüber dem herkömmlich eingesetzten Typ 264-AL 1/34-ST 1A einen um 300 mm2 größeren Aluminiumleiter- und 37 mm^2 größeren Stahlquerschnitt auf. Hierdurch können vor allem etwaige Stromverluste bei der Stromübertragung reduziert werden. Beim Betrieb von Höchstspannungsleitungen können Koronaeffekte (siehe unter Ziffer 2.2.3.5.2.3) auftreten, die zu unerwünschten Leitungsverluste führen. Mit zunehmendem Leiterseildurchmesser fallen die Randfeldstärke, und damit auch die Koronaentladung. Bei der Trassierung wurde eine maximale Leiterseiltemperatur von 80 ºC berücksichtigt. Die höchste betriebliche Anlagenauslastung wird durch verschiedene Anlagebauteile in den Umspannwerken auf ca. 3.300 A je Phase begrenzt. Auf der Spitze des Mastgestänges wird ein Erdseil des Typs 264-AL 1/34-ST1A oder ein äquivalentes Lichtwellenleiter-Erdseil (LES) mitgeführt, welches dem Blitzschutz der Leitung dient. Zur Begrenzung von Schritt- und Berührungsspannungen sind die Stahlgittermasten zu erden. Die notwendigen Erdungsanlagen bestehen aus Erdern, Tiefenerdern und Erdungsleitern.

Die Isolierung bei Freileitungen ist die umgebende Luft.

Für den Bau der Freileitungsmasten sind Rammpfahlgründungen als Tiefgründung vorgesehen. Der Mast steht dabei auf vier einzelnen Rammpfählen (Stahlrohre) von etwa 60 cm bis 90 cm Durchmesser, die zwischen 10 m und 20 m in den Boden gerammt werden. Die genaue Gründung hängt von der örtlichen Bodenbeschaffenheit ab und kann erst nach erfolgten Baugrunduntersuchungen genau bestimmt werden. Gründungen sind Teile der Masten und gewährleisten die Standsicherheit. Dadurch werden die auf die Masten einwirkenden Kräfte und Belastungen mit ausreichender Sicherheit in den Baugrund eingeleitet und gleichzeitig wird der Mast vor kritischen Bewegungen des Baugrunds geschützt. Bei den Gründungen wird die entsprechende EN 50341 sowie die jeweiligen einschlägigen Folgevorschriften angewendet.

Die Flächenversiegelung durch die Gründung und die zu erwartenden Flurschäden werden als gering eingestuft, da nur Einzelkonstruktionen im Bereich der Mastecken hergestellt werden und keine geschlossene Betonkonstruktion. Die Bodenversiegelung für einen Tragmast beträgt ca. 4,5 m^2 und für einen Winkelabspannmast ca. 8 m^2. Die Gesamtflächeninanspruchnahme ist vom jeweiligen Masttyp und der Höhe der Masten abhängig und kann zwischen 81 m^2 und 169 m^2 je nach Masttyp betragen.

In einer Vielzahl von Einwendungen werden mögliche Risiken durch umknickende Masten, Eisfall und reißende Leiterseile, vor allem bei Sturm und Schnee, genannt. Exemplarisch werden folgende Einwendernummern aufgezählt: *80d, 122, 127, 131, 132, 137, 144, 153, 157, 158, 159, 183, 189, 211, 214, 217, 220, 223, 227, 237, 255*, *256, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 271, 275, 282, 283, 287, 289, 299, 302/302d, 303, 304, 305, 306, 307, 322, 323, 323a, 339, 342, 343, 345, 346, 356, 375, 391, 399, 404, 407, 410, 414, 415, 425, 434, 445, 446, 478, 501, 524, 539, 569.*

Die Einwender Nr. *137, 144, 145, 151, 160, 174, 175, 176, 177, 183, 184, 185, 206, 217, 235, 239, 240, 241, 247, 256, 257, 270, 271, 273, 283, 289, 290, 291, 296, 303, 304, 305, 308, 334, 341, 344, 380, 392, 429, 430, 434, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 493, 502, 503, 504, 505, 507, 508, 513, 514, 528, 529, 530, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 544, 545, 546, 547, 548, 551, 552, 553, 554, 556, 558, 560, 562, 563, 570, 571 u.a*. befürchten ein hohes Gefährdungspotential bei extremen Witterungsverhältnissen und eventuell daraus resultierende Stromausfälle.

Die Leitung einschließlich der Masten und Fundamente werden nach den gültigen Normen und unter Einhaltung des Stands der Technik errichtet, betrieben und gewartet. Auf die obigen Ausführungen und auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2 wird verwiesen. Sowohl die Leitung als auch die Masten sind statisch hinreichend ausgelegt und für die üblichen Wetterlagen ausreichend belastbar. Die einzuhaltenden und einschlägigen Nomen enthalten unter anderem auch die wetterbedingten Lastannahmen und berücksichtigt die Wettersituationen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Maste, Leiterseile und ihre Befestigungen für die nach menschlichem Ermessen zu erwartenden Beanspruchungen ausgelegt sind. Bei Auslegung der Maste nach den gültigen Normen ist ein Mastbruch als hinreichend unwahrscheinlich zu bewerten. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass Gefährdungen durch umstürzende Masten, die durch Sturm, Schnee- oder Eislasten ausgelöst werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind. Eine Gefährdung durch Masten ist daher auszuschließen.

Nach § 49 Abs. 1 EnWG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Energieleitungen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Sollte es aufgrund von widrigen Witterungsbedingungen tatsächlich zu einem Stromausfall bei den Freileitungsabschnitten kommen, dann sind diese leichter und schneller repariert als dies bei Kabelanlagen der Fall wäre. Dies hängt damit zusammen, dass die Fehler schneller ausfindig gemacht werden können und der Fehler zumeist nur eine punktuelle Reparatur benötigt.

Von einigen der o.g. Einwender werden in diesem Zusammenhang die Mastbrüche im Münsterland von 2005 als Beispiel angeführt. Bei diesen Masten wurde der sog. Thomasstahl verwendet.[69] Dabei handelt es sich um eine sprödere Stahlsorte, deren Produktion Mitte der 1970er Jahre in der BRD eingestellt wurde. Masten aus Thomasstahl wurden bereits seit Ende der 1960er Jahre nicht mehr errichtet. Die entstandenen Mastbrüche sind daher nicht auf das Neubauvorhaben übertragbar. Die neueste Norm enthält alle heute bekannten Anforderungen an eine Freileitung, wie diese nach dem derzeitigen Stand der Technik ausgelegt sein sollte.[70]

Vereinzelt wird zudem eingewendet, dass durchhängende Leiterseile eine Gefährdung für Menschen darstellen könnten. Der Durchhang von den Seilen wird wesentlich durch die Betriebstemperatur der Leiterseile mitbestimmt. Je höher der Betriebsstrom und damit die Seiltemperatur, desto größer wird der Durchhang.[71] Der Durchhang der Leiterseile ist zudem neben der Masse des Seils und der Zugkraft von der Temperatur und der Zusatzlast durch Eis und Wind abhängig.[72] In der gültigen Norm für Freileitungen beträgt der Mindestbodenabstand des unteren Leiterseils zur Geländeoberkante 7,80 m. Die Vorhabenträgerin hat diesen Mindestabstand um 2,20 m auf 10,00 m erhöht. Dadurch sollen unter anderem den heutigen größeren landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten Rechnung getragen werden, dass diese problemlos die Freileitung mit erforderlichem Sicherheitsabstand unterfahren können. Aufgrund der Erhöhung des Mindestbodenabstands ist mit Gefährdungen durch durchhängende Leiterseile nicht zu rechnen. Der Durchhang in Feldmitte bei einem Dauerstrom von 3.300 A beträgt 16,11 m (vgl. Materialband M 8).

Die für die Freileitung verwendeten Werkstoffe Stahl und Beton sind den verschiedensten Angriffen und Belastungen durch Mikroorganismen, atmosphärischen Einflüssen und durch Wässer und Böden ausgesetzt. Um die jeweiligen Materialien der Freileitung vor den zu erwartenden Belastungen wirkungsvoll zu schützen und, um die Standsicherheit gewährleisten zu können, ist ein Korrosionsschutz erforderlich. Daher befürchten die *Einwender Nr. 127, 132, 257, 273, 302, 405* Auswaschungen der Masten und eine starke Bodenbelastung durch Zink im Bereich des Mastfußes, weil dort der vom Regen abgewaschene zinkhaltige Grundierungsanstrich eingetragen werde. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden durch das BBodSchG i.V.m. BBodSchV festgelegt. Bei den Masten werden keine gesundheitsschädlichen und umweltschädlichen Rostschutzanstriche zum Einsatz kommen. Bei den verwendeten Beschichtungsmitteln kommt es nicht zu einer relevanten Freisetzung von Schadstoffen. Diese Einwände werden daher zurückgewiesen.

Bei der Errichtung der Freileitung werden, nachdem die genaue Lage des Mastes sowie die Eckpunkte vor Ort eingemessen und abgesteckt wurden, als Erstes die Rammpfähle für die Gründungen der Masten eingebracht. An den Eckpunkten werden Stahlrohr-Pfähle mit einer

---

[69] Bundesnetzagentur: Untersuchungsbericht über die Versorgungsstörungen im Netzgebiet des RWE im Münsterland vom 25.11.2005, 2006, S. 7.
[70] Bundesnetzagentur: Untersuchungsbericht über die Versorgungsstörungen im Netzgebiet des RWE im Münsterland vom 25.11.2005, 2006, S. 44.
[71] Kegel, Seiltemperatur und Durchhang von Freileitungen berechnen - Berechnungen nach dem neuen Kirn-Modell, Bulletin SEV/AES 13/2008.
[72] Oeding / Oswald: Elektrische Kraftwerke und Netze, 6. Aufl. S. 260.

Ramme[73] in den Boden getrieben. Um die erforderlichen Gerätewege gering zu halten, werden die einzelnen Standorte in einer Arbeitsrichtung nacheinander hergestellt. Nach ausreichender Standzeit der Pfähle wird die Tragfähigkeit stichprobenartig durch Zugversuche überprüft. Bei positivem Ergebnis werden die Mastunterteile montiert und die Stahlbeton- Pfahlkopfkonstruktionen hergestellt. Umfangreiche Erd- und Betonarbeiten werden dadurch an den Maststandorten vermieden. Die Flächenversiegelung durch die Gründung ebenso wie die zu erwartenden Flurschäden sind gering, da keine geschlossene Betonkonstruktion, sondern nur Einzelkonstruktionen im Bereich der Mastecken hergestellt werden. Die Gittermasten werden in Einzelteilen an die Standorte transportiert, vor Ort montiert und im Normalfall mit einem Mobilkran aufgestellt. Die Methode zur Errichtung der Stahlgittermasten ist abhängig von Bauart, Gewicht und Abmessungen der Masten, von der Erreichbarkeit des Standortes und der nach der Örtlichkeit tatsächlich möglichen Arbeitsfläche und kann daher von der Methode mit dem Mobilkran abweichen. Der Seilzug für die einzelnen Leiterseile erfolgt nach Abschluss der Mastmontage nacheinander in den einzelnen Abspannabschnitten. Die Arbeiten finden überwiegend an den Abspannmasten statt. Hier befinden sich an einem Ende der „Trommelplatz“ mit den Seilen auf Trommeln, am anderen Ende der „Windenplatz“ mit den Seilwinden zum Ziehen der Seile. Die Seile werden über am Mast befestigte Laufräder so im Luftraum geführt, dass sie weder den Boden noch Hindernisse berühren. Abschließend werden die Seile in die Isolatorketten eingeklemmt und der Durchhang der Seile durch Regulierung der Seilspannung auf die vorgeschriebene Höhe eingestellt.

2.2.3.4.4.2 Erdkabel

Bei den Erdkabelabschnitten dient als Isoliermaterial ein Vernetztes Polyethylen (VPE). Die Übertragungsleistung von Erdkabeln hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dies sind beispielsweise die Legetiefe, die Anordnung der Erdkabel, der Abstand der Kabel und Systeme zueinander, die Anzahl der parallel geführten Systeme, die Wärmeleitfähigkeit der Isolierung und des Erdreichs sowie die Temperatur im umgebenden Erdreich.

Für die Erdkabelabschnitte werden folgende technische Daten als Regelfall zugrunde gelegt:

Kabel / Anzahl und Anordnung	2 x 2 x 3 x 2XS(FL)2Y 1x2500 RMS/250/ 12 Einzelkabel in einer Kabelebene
Anzahl Systeme	2 Systeme mit je 2 mal 3 Phasen parallel geschaltet
Abstand der Einzelkabel	Ca. 0,60 m
Schutzstreifenbreite	Ca. 21,00 m

[73] Ramme ist ein Gerät auf einem Raupenfahrwerk mit einer guten Geländegängigkeit.

Regelverlegetiefe	Ca. 1,50 m
Höchste betriebliche Anlagenauslastung	3.150 A je Stromkreis
Grundlastfall (Normalbetrieb)	Ca. 2.000 A je Stromkreis

Die angegebenen Dimensionsangaben stellen den Regelfall dar. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass vom Regelfall unter besonderen Anforderungen abgewichen werden muss. Die Vorhabenträgerin wird im Rahmen der Bauausführungsplanung in Abhängigkeit der örtlichen Bedingungen, die Kabeltrassenbreite im Bereich von Kreuzungen mit anderen Ent- bzw. Versorgungsleitungen, Straßen, Gewässern, etc. sowie im Bereich der Muffenverbindungen überprüfen. Eine erforderliche Abstimmung und Beteiligung mit den Versorgungs- und Leitungsträgerin ist in den Nebenbestimmungen sichergestellt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für die Verlegung der Erdkabelabschnitte kein Bodenaustausch erforderlich ist, da die örtliche Bodenbeschaffenheit die Anforderungen an Tragfähigkeit und Festigkeit erfüllt. Ein thermisch stabilisierendes Bettungsmaterial (Kies-Sandgemisch) kommt in den Bereichen zum Einsatz, in welchen die Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit nicht gewährleistet sind. Nach den bisherigen Erkenntnissen über die örtlichen Bodenverhältnisse kann nach Aussage der Vorhabenträgerin davon ausgegangen werden, dass das Aushubmaterial des Erdreichs als Bettungsmaterial geeignet ist. Diesbezüglich sollen Baugrunduntersuchungen genauen Aufschluss geben. Diese erfolgt im Rahmen der Bauausführung. Die Lieferlänge der Kabel ist aufgrund des erheblichen Gewichtes der Kabel auf 500 m bis 600 m begrenzt und die einzelnen Kabelabschnitte werden mit einer Muffe verbunden. Hierzu wird ein vorübergehendes Muffenbauwerk erforderlich. Dieses dient während der Muffenherstellung als Schutz vor Regen und Verschmutzung. Die Sohle des Muffenbauwerks besteht, wenn dies erforderlich ist, aus einer Sauberkeitsschicht und die Wände werden verschalt. Die Muffenbauwerke werden nach Fertigstellung wieder verfüllt und sind oberirdisch nicht sichtbar. Eine Bewirtschaftung oberhalb der Verbindungsmuffen ist nach der Baumaßnahme möglich.

An bestimmten Muffenstandorten sind zur Sicherstellung der Übertragungsleistungen, nämlich zur Vermeidung von zu hohen Mantelströmen und den damit einhergehenden Stromwärmeverlusten, Auskreuzungen der Kabelschirme (Cross-Bonding) erforderlich. Das Cross-Bonding erfolgt an Cross-Bonding-Muffen. Das Cross Bonding erfolgt an jeder zweiten Muffe. Die Auskreuzung erfolgt in Cross-Bonding Kästen. Dabei handelt es sich um Schachtbauwerke die zu Prüf- und Messzwecken dauerhaft zugänglich sein müssen. Für jeden Cross-Bonding Kasten wird eine Fläche von ca. 4 m² benötigt, die landwirtschaftliche Ausfallfläche beträgt dabei jeweils ca. 7 m². Die Kabelschächte der Cross-Bonding-Muffen werden zur Datenerhebung / Messzwecken benötigt. Diese sind im Hinblick auf den Pilotcharakter der Erdverkabelung im vermaschten Netz erforderlich.

Für den Bau der 380-kV Kabelanlage muss Boden ausgehoben und zwischengelagert werden. Die einzelnen VPE-Kabel werden in vorher verlegten Kunststoffrohren eingezogen.

Dazu wird zunächst in einem kurzen Abschnitt für ein System der Kabelgraben ausgehoben, anschließend werden die Leerrohre verlegt und der Kabelgraben wird wieder verfüllt. Dazu wird zunächst lagenweise Bettungsmaterial eingebaut und verdichtet. Das Bettungsmaterial wird abgedeckt. Anschließend wird der zwischengelagerte Bodenaushub lagenweise, nach Bodenschichten getrennt, eingebaut und verdichtet. Den Abschluss bildet der Oberboden. Lediglich die Bereiche für die Muffen werden offen gehalten. In analoger Vorgehensweise wird die Verlegung des zweiten Systems vorbereitet. Sind die Leerrohre verlegt, kann das Erdkabel durch die Rohre gezogen werden. Anschließend werden die Muffen sowie die Cross-Bonding-Muffen verbunden. Abschließend wird der Kabelgraben im Bereich der Muffen verfüllt. Größtenteils werden die Erdkabel in offener Bauweise verlegt. Eine geschlossene Bauweise mittels Unterbohrungen erfolgt bei bestimmten Kreuzungen von Straßen, Bahnanlagen, Gewässer und Fremdleitungen. Die für den Transport auf Trommeln (Haspeln) aufgewickelten Kabel werden in der Regel ohne Bodenberührung zwischen Trommel- und Windenplatz verlegt und durch die Kunststoffrohre eingezogen.

Die Verlegung der Erdkabel erfolgt größtenteils in Form einer Wanderbaustelle und entspricht der jeweiligen Kabellänge auf der Haspel (Trommel).

Während der Baumaßnahme weist der Bereich der Erdkabelanlage eine Breite von 45 m auf. Darin sind die Flächen, die für die Lagerung der ausgehobenen Bodenschichten benötigt werden, mitinbegriffen. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Kabelgraben ca. 21 m breit. Dieser Bereich wird mit Dienstbarkeiten gesichert. Eine Bebauung der Kabeltrasse ist aus Gründen der Zugänglichkeit, zum Beispiel im Fall einer notwendigen Reparatur, nicht möglich. Zudem muss der Kabelgraben von tiefwurzelnden Pflanzen frei gehalten werden. Mit Ausnahme der Wurzelbeschränkung und der Fläche für die Cross-Bonding-Muffen ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche über der Kabelanlage aber weiterhin möglich.

2.2.3.4.4.3 Kabelübergangsanlagen (KÜA)

Für die planfestgestellte Trasse sind insgesamt sechs Kabelübergangsanlagen erforderlich:

- KÜA Ganderkesee Süd (Mast-Nr. 1)
- KÜA Havekost (Mast-Nr. 5)
- KÜA Klein Henstedter Heide (Mast-Nr. 6)
- KÜA Rüssen-Nord (Mast-Nr. 105 in der Zählweise der Alternativplanung)
- KÜA Aldorf-Nord (Mast-Nr. 106 in der Zählweise der Alternativplanung)
- KÜA Dickel West (Mast-Nr. 145 in der Zählweise der Alternativplanung)

Eine Kabelübergangsanlage (KÜA) ist zwischen dem Übergang von Erdkabel- und Freileitungsabschnitten erforderlich. Das Portal der KÜA wird über zwei Anlagenfelder ausgeführt. Das Portal ist als Abspannportal ausgelegt und wird als Stahlgitterkonstruktion konstruiert. Vom Portal zum nächsten Freileitungsmast können Spannfeldlängen bis zu

450 m erreicht werden. Neben den Portalen sind Hochspannungsgeräte (Kabelendverschlüsse, Überspannungsableiter und schaltbare Spulen zur Kompensation der Blindleistung) für den Übergang von Freileitung auf Erdkabel erforderlich.

Die Kabelübergangsanlage wird für zwei 380-kV-Stromkreise und für zwei Erdseile, angeordnet auf zwei Erdseilspitzen, ausgelegt. Die 380-kV-Stromkreise werden mit Viererbündelleitern des Typs 565-AL 1/72-St 1A belegt und als Erdseile sind Seile des Typs 264-AL 1/34-ST 1A vorgesehen.

Die Höhe des Portals beträgt ca. 37 m. Eine Kabelübergangsanlage benötigt eine Grundfläche von mindestens 2.500 m² ohne Kompensationsspule (Breite ca. 70 m und Länge ca. 35 m). Die Errichtung von Kompensationsspulen ist für den Betrieb der Leitung notwendig, um Leitungsverluste auf ein Minimum zu reduzieren. Aufgrund des Pilotcharakters des Vorhabens ist es möglich, dass neben den Kompensationsspulen in den Umspannwerken Ganderkesee und St. Hülfe weitere Kompensationsspulen in den Kabelübergangsanlagen erforderlich werden. In diesem Fall wird im Bereich der KÜA eine weitere Fläche von ca. 1.000 m² benötigt. Ob eine Kompensationsspule in den Kabelübergangsanlagen erforderlich wird und wenn ja, in welcher Kabelübergangsanlage ist durch die Vorhabenträgerin aufgrund der planfestgestellten Trassenführung durch geeignete Messungen zu überprüfen. Auf den Vorbehalt im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1.1.3.1.4 wird hingewiesen.

Die Hochspannungsgeräte werden auf Unterkonstruktionen errichtet, um die erforderlichen Mindestabstände von den spannungsgeladenen Anlagenteilen zum Boden und dem Gelände einhalten zu können. Die tatsächliche Gründungstiefe der KÜA ist von den örtlichen Bodenverhältnissen abhängig, sie beträgt jedoch mindestens 0,80 m. Die Kabelübergangsanlage wird mit einem Sicherheitszaun gesichert.

Der Bauablauf der KÜA (Herrichtung der Fundamente, Mastmontage) entspricht dem Bauablauf der Freileitungsmaste, sodass auf die obigen Ausführungen verwiesen wird. Sofern nicht spezielle Untergrundverhältnisse vorliegen, werden die Portale auf Plattenfundamenten gegründet. Bei nicht ausreichender Tragfähigkeit können die Portale auch mittels Rammpfahlgründung errichtet werden. Üblicherweise wird die Gründung der Portalkonstruktion sowie anschließend der Hochspannungsgeräte in Ortbetonbauweise erstellt. Nach ausreichender Standzeit der Fundamente und nachdem die Baugruben wiederverfüllt wurden, erfolgt die Stahlmontage abschnittsweise mit einem Mobilkran. Die Stahlkonstruktion der Hochspannungsgeräte wird vormontiert geliefert. Nachdem die Hochspannungsgeräte aufgestellt sind, werden die Seil- bzw. Rohrverbindungen montiert. Abschließend wird die Außenanlage hergerichtet.

Nachdem die Kabel verlegt wurden, werden die aufgestellten elektrischen Geräte montiert und die benötigten Verbindungen hergestellt. Anschließend wird die Freileitung (Leiter- und Erdseile) auf das Portal abgespannt und die zuvor montierten Steilverbindungen angeschlossen.

2.2.3.4.5 Nullvariante

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne Realisierung des geplanten Vorhabens darstellt. Es ergäben sich keine neuen Belastungen für die Umwelt und andere Schutzgüter. Mit der Beibehaltung des Status quo können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen. Im EnLAG ist die vorliegende Leitung vom Gesetzgeber als vordringlich eingestuft worden. Durch die Nullvariante könnte die Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung nicht realisiert werden. Ohne die Trasse Ganderkesee - Wehrendorf würde bei Ausfall eines 380-kV-Stromkreises Diele – Hanekenfähr der Stromkreis Diele – Meppen überlastet. Bei Ausfall eines 380-kV-Stromkreises Dollern – Landesbergen würde der verbleibende Stromkreis überlastet. Nach § 1 Abs. 2 EnLAG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf stehen damit für die Planfeststellung verbindlich fest. Auf die Ausführungen zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens unter Ziffer 2.2.3.1 des Beschlusses wird hingewiesen.

Trotz der verbindlichen Bedarfsfeststellung des Vorhabens im Energieleitungsausbaugesetz ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet zu prüfen, ob im Einzelfall die Nullvariante den Vorzug verdient. So können dem Vorhaben unüberwindliche Belange entgegenstehen, die dazu nötigen, letztlich doch von der Planung Abstand zu nehmen.[74] Diese können auch aus gewonnenen Erkenntnisse aus späteren Planungsstufen resultieren.[75] Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren haben sich nicht solche Erkenntnisse und Gründe ergeben, sodass auf die Projektverwirklichung verzichtet werden kann. Die planfestgestellte Trassenvariante wird den Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben und dem Abwägungsgebot gerecht.

Auf die Maßnahme als solche im Sinne einer „Nullvariante“ kann aus den oben genannten Gründen nicht verzichtet werden.

2.2.3.4.6 Technische Alternativen: Freileitungs-Monitoring und Hochtemperaturleiterseile anstelle von dem Neubau des Vorhabens

Vereinzelt wurde, *u.a. von den Einwendern mit den Behördennummern 108, 161, 215, 253, 335, 336, 337, 348* eingewendet, dass ein Neubau der Leitung Ganderkesee – St. Hülfe nicht notwendig sei. Es bestehe die Möglichkeit das bestehende Leitungsnetz und freiwerdende Leitungen mit den technischen Alternativen des Freileitungsmonitorings bzw. mit Hochtemperaturleiterseile zu ertüchtigen.

Beim Freileitungs-Monitoring wird die Betriebstemperatur der Leiterseile überwacht. Dadurch sollen bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Starkwind oder niedrigen Außentemperaturen, die Leiter stärker als bei normalen Bedingungen belastet werden.[76] Nach der dena-Netzstudie II „Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025“ kann durch das Freileitungs-

[74] Vgl. BVerwG, Urt. vom 10. April 1997- Az.: 4 C 5.96; BVerwG, Urt. vom 9. Juni 2004, Az: 9 A 11.03.
[75] Vgl. BVerwG, Urt. vom 10. April 1997- Az.: 4 C 5.96; BVerwG, Urt. vom 9. Juni 2004, Az: 9 A 11.03.
[76] dena-Netzstudie II, S. 10.

Monitoring in Zeiten von starker Windenergieeinspeisung, in denen ein hoher Übertragungsbedarf besteht, die Strombelastung in Küstennähe um bis zu 50 %, im Norden von Deutschlands um bis zu 30 % und in Süddeutschland um bis zu 15 % erhöht werden.[77]

Das Freileitungs-Monitoring auf der Höchstspannungsebene entspricht in Deutschland allerdings noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.[78] Sie befinden sich vielmehr noch im „R&D[79]-Stadium“, also im Bereich der Erprobung und Entwicklung. Für die Zuerkennung des Status „allgemeine Regeln der Technik“ ist erforderlich, dass die entsprechende Technik auch in der Praxis erprobt und bewährt sein muss. Für die temporäre Anpassung und Dynamisierung der Übertragungskapazität mithilfe des Freileitungsmonitorings liegen zum Teil nur Erfahrungen auf der 110-kV-Spannungsebene aus Feldversuchen vor, die nicht uneingeschränkt auf die 380-kV-Ebene übertragbar sind.[80]

Der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen ermöglicht eine 50 % höhere Belastbarkeit gegenüber den heute standardmäßig eingesetzten Leiterseilen mit einem Limit von 80 °C Betriebstemperatur.[81] Die Leiterseile aus hochtemperaturfestem Aluminium sind auf Betriebstemperaturen von 150 °C und mehr ausgerichtet.[82] Der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen entspricht wie das Freileitungs-Monitoring noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik i.S.v. § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG. Es handelt sich hierbei um solche technischen Regeln, die von den herrschenden Fachkreisen als richtig anerkannt sind und praktiziert werden (vgl. § 3 Abs. 6 BImSchG). Darüber hinaus müssen sie, anders als zum Stand der Technik zählende Verfahren, in der Praxis erprobt und bewährt sein[83]. Nach § 12 b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 b) EnWG soll der Netzentwicklungsplan den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen als Pilotprojekt mit einer Bewertung ihrer technischen Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit enthalten. Die Übertragungsnetzbetreiber sind daher bei der Aufstellung des Netzentwicklungsplans verpflichtet für Pilotprojekte die wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten zum Einsatz neuer Technologien zur Übertragung großer Strommengen wie der Hochtemperaturleiterseile zu bewerten und ggfls. in ihre Netzausbauplanung einzubeziehen[84]. Pilotprojekte haben den Zweck, die Auswirkungen der jeweiligen Technik auf die Systemsicherheit, die Umwelt und die langfristige Wirtschaftlichkeit der Stromversorgung zu prüfen.[85] Durch solche Pilotvorhaben sollen erste praxistaugliche Erfahrungen gesammelt werden, um aufgestellte Hypothesen zu verifizieren oder zu falsifizieren.[86] Belastbare Aussagen können jedoch erst nach mehrjähriger Betriebserfahrung

[77] dena-Netzstudie II, S. 10.
[78] Schnettler u.a., FHG Mannheim e.V./ RWTH Aachen, Übersicht zu den Potenzialen verschiedener technischer Maßnahmen zur Steigerung der Transportkapazität einer 380-kV-Freileitung, S. 70 f.
[79] R&D steht für research und developement (Forschung und Entwicklung).
[80] Schnettler u.a., FHG Mannheim e.V./ RWTH Aachen, Übersicht zu den Potenzialen verschiedener technischer Maßnahmen zur Steigerung der Transportkapazität einer 380-kV-Freileitung, S. 70 f.
[81] dena-Netzstudie II, S. 10.
[82] dena-Netzstudie II, S. 10.
[83] Feldhaus, BImSchR B1 BImSchG § 3 S. 18.
[84] BT-Drs. 17/6072, S. 68.
[85] Steinbach, EnWG § 12b Rn. 28.
[86] Steinbach, EnWG § 12b Rn. 28.

getroffen werden, sodass diese Techniken bis dahin eher einen Testcharakter haben.[87] Bis zum Nachweis der technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Eignung der neuen Technologien muss eine bewährte Lösung nach dem Stand der Technik i.S.v. § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG genutzt werden.[88] Techniken, die noch nicht dem allgemeinen Standard entsprechen, können lediglich parallel zum sicheren Netzbetrieb eingesetzt werden, um die Netzsicherheit nicht zu gefährden. Zu beachten ist außerdem, dass die Erhöhung des zulässigen Stroms alleine, nicht ohne weiteres mit der Erhöhung der Übertragungskapazität gleichgesetzt werden kann.[89] Aber selbst bei einer Kapazitätserhöhung von ca. 50 % kann der prognostizierte langfristige Übertragungsbedarf nicht bedient werden.[90] Eine Kapazitätserhöhung von ca. 50 % entspricht einer zusätzlichen Übertragungsleistung von ca. 1.200 MVA pro System und damit den zusätzlichen Transport von ca. 800 MW an installierter Leistung.[91]

Etwaige Engpässe in der Stromübertragungsversorgung können nicht allein durch die Erhöhung des maximal zulässigen Betriebsstroms behoben werden. Der Neu- bzw. Zubau von weiteren Stromkreisen kann im Gegensatz zur Verstärkung eines bereits vorhandenen Stromkreises ein Vielfaches Mehr an Transportkapazitäten schaffen.[92]

Im Hinblick auf den Auftrag der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 11 Abs. 1 EnWG die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Elektrizität zu gewährleisten ist zu berücksichtigen, dass weder das Freileitungs-Monitoring noch die Ertüchtigung bestehender Leitungen mit Hochtemperaturleiterseilen auf der Höchstspannungsebene in Deutschland den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben aus dem EEG und dem EnWG die Pflicht, jene netztechnischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um ohne Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit eine Überschussleistung aus der Region in Richtung der Verbrauchsschwerpunkte im Süden abzutransportieren.

Allein die technische Möglichkeit, die Übertragungskapazitäten bestehender Stromleitungen durch ein Freileitungsmonitoring oder durch den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen zu erhöhen, ist nicht geeignet, die Bedarfsfeststellung im EnLAG in Frage zu stellen.[93] Mit Blick auf die erforderlichen Kapazitäten, ist nach der Bundesnetzagentur der Ausbaubedarf auf einigen Strecken so groß, dass Maßnahmen der Netzoptimierung (Freileitungs-Monitoring) oder der Netzverstärkung (Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen) bei weitem nicht ausreichen.[94] Der zusätzlich benötigte Bedarf an Übertragungskapazitäten ist danach so

[87] Steinbach, EnWG § 12b Rn. 28.
[88] Steinbach, EnWG § 12b Rn. 28.
[89] dena-Netzstudie II, S. 10.
[90] Säcker, Franz Jürgen, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96.
[91] Säcker, Franz Jürgen, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96.
[92] BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 Rn. 39.
[93] BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 Rn. 39.
[94] Bundesnetzagentur (Dezember 2011): „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, S. 16.

groß, dass Maßnahmen zur technischen Aufrüstung bestehender Leitungsabschnitte nicht genügen, um einen konventionellen Ausbau zu vermeiden.[95]

Deshalb ist die Schaffung einer neuen Stromtrasse von Ganderkesee bis nach St. Hülfe aus Gründen der Systemsicherheit und hinsichtlich der Stabilitätsgrenze des Stromnetzes sachdienlich und nicht zu beanstanden. Die Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen an bestehenden oder ggfls. freiwerdenden Leitungen sind nicht geeignet, den zusätzlichen Bedarf an der Übertragungsleistung zu decken. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Trassenneubaus kann dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Einwendungen, die sich darauf beziehen, dass der Neubau des Vorhabens aufgrund der technischen Möglichkeiten der Modernisierung bestehender Leitungsnetzes nicht notwendig sei, werden daher zurückgewiesen.

2.2.3.4.7 Variante „durchgehende Erdverkabelung“

In vielen Einwendungen wurde die Forderung bzw. der Wunsch nach einer durchgehenden Erdverkabelung vom Umspannwerk Ganderkesee bis zum Umspannwerk St. Hülfe vorgebracht. Darin inbegriffen sind auch jene Einwender, die pauschal erheblich mehr bzw. längere Erdkabelabschnitte als die Antrags- bzw. Alternativtrasse in ihren Einwendungen gefordert haben:

Einwender Nr. *82, 87, 89, 98, 99, 108, 113, 115, 117, 118, 120, 124, 129d, 131, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 144, 145, 147, 148, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 214, 215, 238, 197, 198, 199, 209, 213, 218, 228, 230, 238, 210, 212, 155, 156, 296, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 208, 211, 216, 217, 219, 220, 221, 223, 224, 225, 226, 227, 229, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276+277, 281, 282, 283, 284, 285, 287, 288, 289, 290, 291, 294, 295, 298, 300, 301, 302d, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 323, 323a, 324, 325, 326, 330, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 351, 351d, 352/352d, 353, 354, 356, 357/357d, 359, 360, 361, 362, 363, 366, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 379, 381, 382, 383, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434/434d, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 453, 454, 455/455d, 456, 457, 475, 478, 481, 487, 488, 489, 490, 491, 502, 503, 504, 505, 507, 508, 513, 514, 522, 523, 524, 525, 526, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 569, 570, 571, 572, 573, Gemeinde*

[95] Bundesnetzagentur (Dezember 2011): „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, S. 16.

Winkelsett, Gemeinde Barnstorf, BUND Landesverband Niedersachsen, BUND Diepholzer Moorniederung, BSH.

Als Gründe für die Forderung bzw. den Wunsch nach einer vollständigen Erdverkabelung werden beispielsweise angegeben:

- Aus Vorsorgegesichtspunkten Strahlung der Freileitung
- Erdkabel sei generell umweltschonender
- Geringere Belastung für den Menschen
- Grundstücke werden durch Erdkabel in geringerem Maße beeinträchtigt
- Geringere Gesundheitsbeeinträchtigungen
- Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern
- Geringere Strahlenbelastung bereits nach wenigen Metern
- Keine Sichtbeziehung
- Deutlichere Akzeptanz in der Bevölkerung
- Geringerer Stromverlust
- Zum Zwecke der Erprobung (Pilotcharakter)
- Geringere volkswirtschaftliche Kosten
- Im Bereich der erdverlegten Leitung ist eine fast uneingeschränkte Nutzung bzw. Bewirtschaftung für die Landwirtschaft möglich

Teilweise wird vorgetragen, dass durch das oftmalige Wechseln von Freileitung und Erdkabel der Anteil der dauerhaft versiegelten Flächen steige, ebenso die Baukosten und die Störanfälligkeit der gesamten Leitung. Durch die massiven Kabelübergangsanlagen sinke die Akzeptanz für eine Erdverkabelung in der Bevölkerung. Würde man längere Erdkabelabschnitte wählen, könnten kostenintensive Kabelübergangsanlagen eingespart werden. Mit einer durchgehenden Erdverkabelung wären auch eine „Zickzack-Trasse obsolet.

<u>Die Planfeststellungsbehörde führt hierzu folgendes aus:</u>

Als technische Alternative ist es grundsätzlich denkbar die Höchstspannungsleitung von Ganderkesee bis nach St. Hülfe komplett als Erdkabel zu verlegen. Gegen eine durchgehende Erdverkabelung sprechen jedoch rechtliche, technische, umweltfachliche, und wirtschaftliche Gründe.

Rechtliche Gründe

Sowohl Erdkabel als auch Freileitungen greifen in Grundrechte wie das Eigentum nach Art 14 Abs. 1 GG ein. Solch ein Eingriff erfordert aufgrund des Vorbehaltes des Gesetzes nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG eine Eingriffsermächtigung. Erdkabel und Freileitungen können daher nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung planfestgestellt werden.

Eine Erdverkabelung kann nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Tatbeständen / Fällen angeordnet werden. Der Anwendungsbereich des § 43 h EnWG ist auf Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung bis zu 110 kV oder weniger beschränkt. Nach dem Gesetzeswortlaut sind 220-kV- oder 380-kV-Leitungen nicht durch diese Regelung erfasst. Eine Erdverkabelung auf der 380-kV-Spannungsebene kann nach § 2 EnLAG auf den erwähnten Leitungen planfestgestellt werden. § 2 Abs. 1 EnLAG ist insoweit abschließend, indem es den Abschnitt Ganderkesee-St. Hülfe der Leitung Ganderkesee – Wehrendorf zu einem Pilotvorhaben für eine Erdverkabelung in bestimmten Fällen vorgesehen hat.

Der Gesetzgeber hat eine abschließende Regelung hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene getroffen.[96] Über § 2 Abs. 1 EnLAG hinaus ist für eine Berücksichtigung der Erdverkabelung im Wege der planerischer Abwägung kein Raum. Abgesehen von den in § 2 Abs. 1 EnLAG aufgezählten Leitungen ist keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung und Planfeststellung von Erdkabeln der 380-kV-Höchstspannungsleitungen möglich. Insbesondere hat sich der Gesetzgeber lediglich für sogenannte HGÜ-Leitungen für den Vorrang eines Erdkabels ausgesprochen. Bei Drehstromverbindungen wie das hier zu genehmigende Vorhaben verbleibt es beim Pilotcharakter.[97]

Die Anordnung und Planfeststellung von Erdkabeln nach dem EnLAG ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Danach ist ein Erdkabel zu errichten, wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich einer Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder in einem Abstand von weniger als 200 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen.

Der Anwendungsbereich ist daher nur dann eröffnet, wenn es zu Abstandsunterschreitungen kommt. Ohne eine derartige Abstandsunterschreitung, kann keine Erdverkabelung angeordnet werden. Der Gesetzgeber hat des Weiteren auch keine vollständige Erdverkabelung einer Leitung nach dem EnLAG vorgesehen. Nach § 2 Abs. 2 EnLAG soll die Erdverkabelung auf einem Teilabschnitt der Leitung erfolgen. Dies impliziert wiederum dass eine komplette Erdverkabelung vom Gesetzgeber nicht gewollt war. Dies würde dem Erprobungszweck der Erdverkabelung im vermaschten Netz auch widersprechen.

[96] BT-Drs. 17/4559 S. 6.
[97] BT-Drs. 18/6909 S. 46.

Die Anordnung einer kompletten Erdverkabelung folgt auch nicht aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen. Das LROP 2012 regelt die Planungsleitsätze, wonach die Planung der Trassierung die 200 m bzw. 400 m Abstände zu Wohnhäusern beachten muss. Nach dem LROP kann ein Erdkabel nicht planfestgestellt werden. Hierzu muss das EnLAG herangezogen werden, welches regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Erdkabel planfestgestellt bzw. angeordnet werden kann. Das LROP und das EnLAG können und müssen also nebeneinander angewendet werden. Das LROP und EnLAG regelt jeweils in unterschiedlichen Stadien des Vorhabens die Möglichkeit der Trassenführung als Erdverkabelung.

Einwendungen, die eine komplette Erdverkabelung fordern, werden aus den oben genannten rechtlichen Gründen zurückgewiesen.

Durch § 2 Abs. 3 EnLAG wird der an sich auf „Hochspannungsfreileitungen“ beschränkte Anwendungsbereich des § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG auf die Erdverkabelung für die Vorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG erweitert. Aus der Gesetzessystematik kann geschlussfolgert werden, dass auf der 380-kV-Spannungsebene die Errichtung und der Betrieb von Freileitungen die Regel ist und die Erdverkabelung nur in den explizit genannten Leitungsabschnitten beschränkt ist und daher die Ausnahme darstellt. Dieses Regel-Ausnahme-Prinzip für die technische Ausführung von Höchstspannungsleitungen wird durch die Zielsetzung des EnLAG gestützt. Die Möglichkeit, Teilabschnitte der vier aufgelisteten Leitungen als Erdkabel auszuführen, dient der Erprobung des generellen Einsatzes der Erdkabeltechnologie. Demnach ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die Erdverkabelung auf der Höchstspannungsebene noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Nach § 1 Abs. 1 EnWG und § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG soll das Energieleitungsnetz sicher, zuverlässig und leitungsfähig ausgestaltet werden. Mit dieser Zielsetzung wäre es daher nicht vereinbar, wenn die Erdverkabelung als generell zu berücksichtigende Planungsalternative behandelt werden würde.[98]

Abweichend von den Voraussetzungen unter § 2 Abs. 2 EnLAG kommt eine Erdverkabelung daher nicht in Betracht.[99]

Technische Belange

Gegen die Höchstspannungsleitung ausgeführt als Freileitung wird von den *Einwendern mit den Behördennummern 136, 138, 139, 140, 144, 145, 147, 151, 153, 155, 156, 158, 159, 161, 162, 163, 166, 187, 188, 189, 191, 196, 197, 198, 199, 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215, 216, 217, 220, 221, 227, 228, 231, 232, 236, 237, 239, 240, 241, 247, 248, 249, 250, 251, 255, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 273, 275, 276+277, 278, 282, 287, 288, 289, 290, 291, 296, 303, 304, 305, 306, 307, 324, 325, 331, 332, 333, 342, 345, 346, 348, 356, 359, 361, 362, 374, 375, 376, 398, 400, 401, 404, 406, 410, 412, 416, 417, 420, 425, 434, 438, 443, 445, 480, 486, 487, 488, 490, 491, 524, 525, 526, 539, 570, 571 sowie der Gemeinde Colnrade* vorgebracht, dass die Stromverluste bei einer Freileitung

[98] So auch: BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13/12 Rn. 29.
[99] Vgl. auch Weisensee, die energierechtliche Planfeststellung von Erdkabeln, Stuttgart 2014, S. 224.

höher bzw. dreimal so hoch liegen würden wie bei Erdkabeln. Umso weniger Strom bei der Durchleitung verloren gehe, umso weniger Strom müsse erzeugt werden. Stromverluste, d.h. die unnötige Produktion von Strom, sei nicht umweltverträglich.

Es handelt sich hierbei um technische Behauptungen, die nur teilweise richtig sind. Auf die "Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen"[100] sowie die vergleichende Studie zu Stromübertragungstechniken Technische, betriebswirtschaftliche und umweltfachliche Beurteilung von Freileitung, VPE-Kabel und GIL am Beispiel der 380-kV-Trasse Ganderkesee – St. Hülfe von Prof. Dr. Ing habil. Bernd R. Oswald[101] wird Bezug genommen.

Es ist richtig, dass die Freileitung deutlich mehr Verluste gegenüber einem Erdkabel aufweist. Im Rahmen einer Gegenüberstellung der in Betracht kommenden technischen Systeme kommen jedoch weitere Aspekte zum Tragen. Unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten stellt die Freileitung nach wie vor die beste Variante dar.

Betrachtet man leidglich die von der Freileitung bzw. vom Erdkabel ausgehenden Immissionen kann man zunächst festhalten, dass die von 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte sehr deutlich eingehalten werden. Während bei einer Freileitung die Luft als Isolator dient, wird das Erdkabel durch einen Mantel aus VPE umgeben. Dadurch entstehen dort anders als bei einer Freileitung keine elektrischen Felder. Allerdings ist über dem Erdkabel ein deutliches Maß an elektromagnetische Strahlung messbar, das direkt über dem Kabel impulshaft ansteigt. Ein solches Maß an elektromagnetische Strahlung ist bei einer Freileitung nicht nachweisbar. Siehe zu Auswirkungen von Immissionen Kapitel 2.3.5.1.

Umweltfachliche Gründe

Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass eine Freileitung durchaus das Landschaftsbild in nicht unbeträchtlicher Weise belastet und Auswirkungen auf die Umwelt hat. Solche Auswirkungen gehen zum einen auch von einer Erdverkabelung aus. Zum anderen werden Auswirkungen auf die Umwelt durch geeignete Maßnahmen durch die Vorhabenträgerin auf das unvermeidbare Ausmaß vermindert. Von der Freileitung ausgehende Eingriffe in die Natur und Landschaft werden nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert. Diesbezüglich wird auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6.1 verwiesen.

Wirtschaftliche Gründe

Es wird vorgetragen, dass eine 1-jährige Beschleunigung des Netzausbaus durch Teilverkabelungen die gesamtwirtschaftlich betrachteten Kosten denen des reinen Ausbaus mit Freileitungen gleichzusetzen seien. Hierzu wird Bezug genommen auf die Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Ausbau

[100] http://www.effiziente-energiesysteme.de/themen/stromnetze/technologieuebersicht.html.
[101] http://www.forwind.de/forwind/index.php?article_id=61&clang=0.

elektrischer Netze mit Kabel oder Freileitung unter besonderer Berücksichtigung der Einspeisung Erneuerbarer Energien“.[102]

Es kann durchaus sein, dass durch den verstärkten Einsatz von Erdkabeln eine Verkürzung der Verfahren eintreten würde, weil sich – das scheint der Studie immanent zu sein – weniger Einwendungen erhoben würden. Dieser gedankliche Ansatz lässt sich indes in diesem Verfahrensstadium nicht mehr fruchtbar machen, da die Idee bereits bei der Planung und nicht erst bei der Planfeststellung ansetzt.

Die Vorhabenträgerin weist darüber hinaus zutreffend darauf hin, dass gerade von Seiten der Landwirtschaft erhebliche Bedenken gegen die Erdverkabelung geäußert worden sind. Hinzu kommen folgende weitere fehlerhafte Prämissen der herangezogenen Studie:

Auf Grund der Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Erdverkabelung ist mit erheblichen Verzögerungen aus Rücksicht auf die Archäologie zu rechnen. Insoweit leidet die Erdverkabelungsvariante unter einem Handicap, dem sich die Freileitung weitgehend nicht stellen muss (mit Ausnahme der Mastbereiche).

Selbst wenn bei kollektiver Betrachtungsweise die Erdverkabelung eine höhere Akzeptanz bei der Bevölkerung aufzuweisen vermag, kann daraus kein finanzieller Vorteil abgeleitet werden, weil in Folge des Individualrechtsschutzes schon eine einzige Klage (nebst einstweiligem Rechtsschutz) gegen die Erdverkabelungsvariante den kollektiven Akzeptanzvorteil paralysiert.

Die Forderung nach durchgehender Erdverkabelung wird daher auch aus diesen Gesichtspunkten zurückgewiesen.

In einigen Einwendungen wurde gegen die Freileitung vorgebracht, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung für eine Erdverkabelung deutlich höher sei. Infolgedessen würde sich die Durchführungszeit eines Trassenneubaus und damit einhergehenden die Opportunitätskosten verringern. Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde folgendes aus:

Es ist allgemein bekannt, dass eine Erdverkabelung, die für die Menschen in der Umgebung nicht dergestalt sichtbar ist, wie dies bei einer Freileitung der Fall ist, in der breiten Bevölkerung auf mehr Zuspruch stößt. Dies betrifft größtenteils jedoch nicht die landwirtschaftlichen Betriebe, die letztlich von einer Erdverkabelung betroffen sind. Dem Gesetzgeber war auch bewusst, dass eine Erdverkabelung in der Bevölkerung mehr Akzeptanz erhält. Aus diesem Grunde hat der Bundesgesetzgeber die Erprobung der Erdverkabelungen im vermaschten Netz in einigen ausgewählten Verfahren ausdrücklich zugelassen. Darüber hinaus hat er mit der jüngsten Novelle die Erdverkabelung für einige wenige Vorhaben als Grundsatz Höhere Kosten der Erdverkabelung

Die Forderung nach durchgehender Erdverkabelung wird daher auch aus diesen Gesichtspunkten zurückgewiesen.

---

[102] http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Studien/bmu-studie-ausbau-elektrischer-netze.html.

In einigen Einwendungen wurde gegen die Freileitung vorgebracht, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung für eine Erdverkabelung deutlich höher sei. Infolgedessen würde sich die Durchführungszeit eines Trassenneubaus und damit einhergehenden die Opportunitätskosten verringern. Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde folgendes aus:

Es ist allgemein bekannt, dass eine Erdverkabelung, die für die Menschen in der Umgebung nicht dergestalt sichtbar ist, wie dies bei einer Freileitung der Fall ist, in der breiten Bevölkerung auf mehr Zuspruch stößt. Dies betrifft größtenteils jedoch nicht die landwirtschaftlichen Betriebe, die letztlich von einer Erdverkabelung betroffen sind. Dem Gesetzgeber war auch bewusst, dass eine Erdverkabelung in der Bevölkerung mehr Akzeptanz erhält. Aus diesem Grunde hat der Bundesgesetzgeber die Erprobung der Erdverkabelungen im vermaschten Netz in einigen ausgewählten Verfahren ausdrücklich zugelassen. Darüber hinaus hat er mit der jüngsten Novelle die Erdverkabelung für einige wenige Vorhaben als Grundsatz angeordnet, um den Gedanken der Akzeptanz und der damit einhergehenden erhofften Beschleunigung fruchtbar zu machen. Ob dieses gelingt bleibt abzuwarten.

2.2.3.4.8 Forderung nach Erdverkabelung wegen Abstandsunterschreitungen

In einigen Einwendungen wurde vorgebracht, dass die Antragstrasse an einigen Stellen die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu Wohngebäuden unterschreitet. Hierzu wird angebracht, dass ein Freileitungsbau, welcher alle Kriterien ordnungsgemäß erfülle, nicht realisierbar sei. Daraus ergebe sich zwangsläufig, dass nur ein Erdkabel alle rechtlichen Vorgaben erfüllen könne. Darüber hinaus werden von einigen Einwendern für den Fall der Unterschreitung der Abstände zur Wohnbebauung ein behördliches Einschreiten und die Sicherstellung gefordert, dass die in § 2 Abs. 2 EnLAG genannte Abstände nicht unterschritten werden. *(Einwender Nr. 226, 233, 299, 303, 304, 305, 309, 335, 336, 337, 366, 375, 411, 422, 424, 455, 481, 539, Gemeinde Winkelsett).*

Der Bundesgesetzgeber hat mit § 2 Abs. 2 EnLAG keine Mussvorschrift im Sinne „wenn dann“ geschaffen.[103] Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt, im Rahmen einer Abwägungsentscheidung nach pflichtgemäßen Ermessen eine Entscheidung zu treffen. Damit hat der Gesetzgeber dem Gedanken einer Ermessenreduzierung auf Null (*so Einwender Nr. 111, 134, 139, 157, 161, 215, 302/302d, 309, 320, 438, 420, BSH; BUND Landesverband Niedersachsen*) eine klare Absage erteilt.

Der Bundesgesetzgeber hat den Behörden ein Ermessen eingeräumt. Anderenfalls wäre das Verlangen in Form einer gebundenen Entscheidung den zuständigen Behörden aufgetragen worden. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut. Hätte der Gesetzgeber eine Verlangenspflicht der zuständigen Behörde gewollt, dann hätte § 2 Abs. 2 EnLAG dergestalt formuliert werden müssen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für Erdkabel *ein Verlangen* zur Darstellung eines Kabelabschnittes an dieser Stelle *auszuüben sei*. Hiervon wurde allerdings kein Gebrauch gemacht. Es wurde willentlich den planfeststellenden Behörden überlassen, die Verlangensoption im Rahmen einer Ermessensentscheidung

[103] vgl. Steinbach, EnLAG § 2 Rn. 162.

auszuüben. Eine Ermessensreduzierung auf Null ist nicht allein bei Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen, die eine Ermessensentscheidung auslösen, anzunehmen. Es müssen vielmehr weitere Umstände hinzutreten, die das in der Rechtsfolge entstehende Ermessen derart reduzieren, das nur eine rechtmäßige Entscheidung verbleibt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit jeder einzelnen Abstandsunterschreitung auseinander gesetzt. Für zwei von fünf Abschnitten bei denen Abstandsunterschreitungen vorliegen hat es von seinem Verlangensrecht Gebrauch gemacht. In den übrigen Fällen haben die Gründe für ein Verlangen im Rahmen der Abwägungsentscheidung nicht ausgereicht. Hierzu wird auf die nachfolgenden Ziffern verwiesen.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

2.2.3.4.9 Anordnung von Teilverkabelungsabschnitten als modifizierte Auflage

Die Anordnung von Erdverkabelung in Abschnitten, die von der Vorhabenträgerin als Freileitungsabschnitte beantragt wurden, ist eine zulässige Inhaltsbestimmung – modifizierte Auflage - des Planfeststellungsbeschlusses. Die planfestgestellte Leitungstrasse weicht in Gegenstand und Umfang von der Antragstrasse ab und ändert damit inhaltlich den Verwaltungsakt gegenüber dem Antrag ab. Die Anordnung von Erdkabeln betrifft unmittelbar das zur Planfeststellung stehende Vorhaben selbst und bewirkt eine qualitative Änderung der Gewährung in Bezug auf den Antragsgegenstand. Mit der Planfeststellung von Teilverkabelungsabschnitten anstelle von den beantragten Freileitungsabschnitten wird etwas anderes genehmigt, als beantragt wurde. Dies ergibt sich zum einen aus den technischen Unterschieden zwischen Erdkabeln und Freileitung. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.3.4.4 verwiesen. Im Gegensatz zu 380-kV-Freileitungen entsprechen Erdkabel auf der 380-kV-Spannungsebene nicht dem Stand der Technik und befinden sich noch in der Erprobungsphase. Zudem werden bei der Verlegung von Erdkabel andere Schutzgüter bzw. die jeweiligen Schutzgüter in einem anderen Ausmaß als bei einer Freileitung tangiert. So sind beispielsweise die Schutzgüter Boden, Biotope, Wasser und Eigentum stärker betroffen als bei einer Freileitung. Die Freileitung beeinträchtigt hingegen das Landschaftsbild stärker. Hinzukommt, dass der Verlauf einer Kabeltrasse zumeist nicht mit dem der Freileitungstrasse identisch ist.

Für die Annahme eines Aliud spricht auch der Wortlaut von § 43 EnWG. Nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG ist ein Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr stets erforderlich. Im Gegensatz dazu kann die Errichtung, der Betrieb und die Änderung eines Erdkabels mit einer Nennspannung von 110 kV gem. § 43 S. 7 EnWG planfestgestellt werden, sofern dies von dem Vorhabenträger beantragt wird. Die Neutrassierung von Leitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger soll in der Regel als Erdkabel erfolgen (vgl. § 43 h EnWG). Die Verlegung von Erdkabelleitungen mit einer Nennspannung von 380 kV kann nur auf den gesetzlich festgelegten Leitungen nach § 2 Abs. 1 EnLAG planfestgestellt werden.

Für die Abgrenzung, ob eine Nebenbestimmung i.S.d. § 36 VwVfG oder eine Inhaltsbestimmung vorliegt, ist auch die durch die Behörde gesetzte Rechtsfolge

maßgeblich. Die Nichtbefolgung einer Inhaltsbestimmung führt dazu, dass der Vorhabenträger sich nicht mehr auf die Genehmigung berufen kann und er insoweit ohne Genehmigung handelt. Dies ergibt sich bereits aus materiellen planungsrechtlichen Gründen. Eine Planfeststellung im Energierecht kann ohne über das „Wie“ der Stromübertragung nicht sinnvoll bestehen bleiben. Eine Auflage hätte zur Folge, dass die Genehmigung auch ohne die Verlegung des Erdkabels zunächst wirksam wäre. Bei einer aufschiebenden Bedingung würde die Genehmigung erst mit der Erdverkabelung wirksam werden.

Aus den oben genannten Gründen kann die Anordnung von Erdverkabelung nur als Inhaltsbestimmung in Form der modifizierten Auflage qualifiziert werden. Dies ist auch zum Schutz des Eigentums der Betroffenen erforderlich. Die technischen Stromübertragungsalternativen wirken sich unterschiedlich auf das Eigentum des Einzelnen aus. Im Hinblick auf die enteignungsgleiche Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Inhaltsbestimmung erforderlich, sodass der Eigentümer sich auf die Wirkungen des Planfeststellungsbeschlusses verlassen kann und die konkrete Beeinträchtigung seines Eigentums nicht vom Verhalten eines Dritten, der Vorhabenträgerin, abhängig gemacht wird.

Grundsätzlich wird der Umfang und die Art des Vorhabens durch die Vorhabenträger bestimmt. Infolgedessen führt eine inhaltliche Abweichung des Antrags in der Regel zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes. Eine Ausnahme hiervon besteht dann, wenn die Abweichung des Antrags mittels einer Inhaltsbestimmung durch das Fachrecht zugelassen ist. Nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) kann die Planfeststellungsbehörde eine Erdverkabelung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt verlangen und planfeststellen, sofern die in § 2 Abs. 2 EnLAG genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Ausübung des Verlangensrechts kann von der Planfeststellungsbehörde ungeachtet und entgegen dem Antrag der Vorhabenträgerin ausgeübt werden. Nach dem Gesetzeswortlaut ist deshalb eine inhaltliche Abweichung des beantragten Vorhabens rechtlich zulässig. Im Hinblick auf den Erprobungszweck der Erdverkabelung auf der 380-kV-Nennspannung entspricht die Zulässigkeit der Abweichung des Planfeststellungsantrags auch dem gesetzgeberischen Willen.

Einer Anordnung der Erdverkabelung steht auch nicht entgegen, dass die Alternativplanung mit den 5 Erdkabelabschnitten, die von der Planfeststellungsbehörde gefordert wurde, nur nachrichtlich beigefügt wurde. Eine Inhaltsbestimmung weicht gerade von dem Antrag ab und ist damit nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens.

2.2.3.4.10 Alternativer Erdkabelabschnitt KÜA Wildeshausen-Ost bis KÜA Reckum (Antragstrasse: Mast 24 bis Mast 35)

Im Bereich der Masten 24 bis 35 der Antragstrasse kommt es zu insgesamt drei Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Außenbereich. Die Alternativplanung sieht einen Erdverkabelungsabschnitt mit einer Länge von 3,33 km vor. Die Baukosten dieses Erdverkabelungsabschnittes werden von der Vorhabenträgerin auf 28,7 Mio. € geschätzt.

Die örtlichen Begebenheiten lassen sich aufgrund einer Ortsbesichtigung sowie der Auswertung von Luftbildern wie folgt beschreiben:

Im Mastbereich 25 / 26 soll die geplante Freileitung an eine Einzelhofanlage in Wohlde (Gemarkung Winkelsett, Flur 5, Flurstück 5/9) (Einwender mit der Behördennummer 130) herangeführt werden. Das Wohngebäude liegt im Außenbereich und weist einen Abstand von 196 Metern zur Freileitung aus. Das Gebäude ist Teil einer an einer Kreuzung der Straße Wohlde mit der L 338 gelegenen Hofanlage. Auf dieser befinden sich noch weitere Wohngebäude, allerdings auf der der Freileitung abgewandten Seite, d.h. ohne eigene Abstandsunterschreitung. Die Sichtachse zwischen dem Wohngebäude und der auf einer Ackerfläche verlaufenden Freileitung wird durch eine Baumallee unterbrochen, die unmittelbar neben dem Haus beiderseits der Straße Wohlde verläuft, wobei die Bäume nicht dicht beieinander, sondern in einem gewissen Abstand zueinander stehen.

Im Bereich der Masten 28 und 29 führt die geplante Freileitung bei Wohlde zwischen zwei Wohnhäusern im Außenbereich hindurch, die einen Abstand von 199 Metern (Gemarkung Winkelsett, Flur 10, Flurstück 7/11) bzw. 155 Metern (Gemarkung Winkelsett, Flur 10 Flurstück 7/16) zur Leitung aufweisen. Das Wohngebäude auf dem Grundstück Gemarkung Winkelsett, Flur 10, Flurstück 7/11 (Einwender mit der Behördennummer 124) liegt am nordwestlichen Eckrand eines in etwa rechteckigen Waldbestandes, dessen östliches Ende die Freileitung durchschneidet. Die direkte, 199 Meter lange Abstandslinie zwischen Wohngebäude und Freileitung führt zu etwa 9/10 der Strecke durch den Waldbestand. Das Wohngebäude auf dem Grundstück Gemarkung Winkelsett, Flur 10 Flurstück 7/16 (Einwender mit der Behördennummer 131) liegt als Nebengebäude einer Einzelhofanlage in südöstlicher Richtung des Waldbestandes und der Leitungsführung. Die übrigen Teile der Hofanlage liegen östlich und nördlich des Wohngebäudes. Die Hofanlage ist im Norden an eine Straße angeschlossen. In Richtung Westen wird die unmittelbare Sicht auf die Freileitung durch einen Baum- bzw. Waldbestand abgeschwächt, der sich zwischen dem Wohngebäude und der Trasse befindet.

Die Freileitung unterschreitet den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG für den Außenbereich maßgeblichen Abstand von 200 m zu einem Wohngebäude um 4 m, zu den anderen beiden Wohngebäuden um einen Meter und um 45 Meter. Mit der letztgenannten Ausnahme sind die Abstandsunterschreitungen nur geringfügig, aber gleichwohl tatbestandlich im Sinne des Energieleitungsausbaugesetzes.

Eine Verlegung der Trassenführung des von der Abstandsunterschreitung im Bereich der Masten 25/26 betroffenen Wohngebäudes weiter westlich ist nicht möglich, ohne dass es in diesem Fall zu einer Annäherung und damit einhergehenden Abstandsunterschreitung zu einem anderen Wohngebäude im Außenbereich kommen würde. Für dieses Wohngebäude bietet sich auf der östlichen Grundstücksseite wenig Abschirmung zur Leitungstrasse hin. Demgegenüber wird das Wohnumfeld des Wohngebäudes auf dem Grundstück in der Gemarkung Winkelsett, Flur 5, Flurstück 5/9 durch die Freileitung nur marginal beeinträchtigt. Dieses Gebäude ist nicht nur auf der leitungszugewandten Seite durch die doppelte Allee entlang der Straße Wohlde abgeschirmt, sondern auch Teil einer ansonsten

östlich ausgerichteten Hofanlage mit weiteren östlich bzw. südöstlich liegenden Wohnhäusern. Hinzu kommt, dass die Hofanlage auf der westlichen Seite durch die Straße Wohlde und im südlichen Bereich von der stärker befahrenen Landesstraße L 338 begrenzt wird. Diese Umstände lassen die Annahme zu, dass das unmittelbare Wohnumfeld, in dem die soziale Interaktion mit den Nachbarn stattfindet, demnach auf der leitungsabgewandten Seite der Hofanlage liegt, also in einem Bereich, der zusätzlich durch das parallel zur Leitungsführung stehende Wohngebäude selbst abgeschirmt wird. Aufgrund der geringen Abstandsunterschreitung von 4 Metern bei gleichzeitig gewährleistetem Wohnumfeldschutz wird von dem Verlangensrecht nach § 2 Abs. 2 EnLAG kein Gebrauch gemacht.

Die gleichen Kriterien prägen auch die Beurteilung in Bezug auf die Abstandsunterschreitung zum Wohngebäude auf dem Grundstück Gemarkung Winkelsett, Flur 10, Flurstück 7/11. Hier wird der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG maßgebliche Freileitungsabstand im Außenbereich von 200 m um lediglich 1 m unterschritten. In diesem Fall liegt zwischen der Leitungsführung und dem westlich gelegenen Wohngebäude in dem Bereich des geringsten Abstandes ein ca. 170 bis 180 m breites Waldstück. Dieses schirmt die Sichtbeziehungen zu der Freileitung ab und bietet daher einen gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutz. Auch die direkte Verbindung zu dem in Luftlinie etwa 258 m entfernten Mast 28 ist komplett bewaldet. Das unmittelbare Wohnumfeld des Hauses ist nach Norden und Westen und damit zu der Freileitung abgewandten Seite hin ausgerichtet. Wenn die Bewohner ihr abseitig gelegenes Grundstück verlassen, um beispielsweise mit dem Auto Besorgungen zu machen, werden sie südlich des Waldstücks auf dem Wohlder Feldweg fahren müssen und damit auf dem Weg zur L 338 zweimal die Trasse queren müssen. Dies ist jedoch keine Folge der Abstandsunterschreitung und betrifft auch nicht mehr das eigentliche Wohnumfeld. Eine Querung von Freileitungen kann auch jene Bewohner treffen, deren Wohngebäude in einem größeren Abstand als 200 Meter zu einer Freileitung liegen.

Aus den obigen Gründen macht die Planfeststellung bezüglich dieser Abstandunterschreitung keinen Gebrauch von ihrem Verlangensrecht.

Das Wohngebäude auf dem Grundstück Gemarkung Winkelsett, Flur 10 Flurstück 7/16 befindet sich in nur 155 Metern Abstand östlich zur Freileitung. Eine Verlegung der Freileitung nach Westen würde deren Abstand zum vorgenannten Wohngebäude weiter verringern. Zudem würde eine Verschiebung der Trasse größere Waldeinbußen zur Folge haben. Außerdem müsste für die Bestimmung der Trassenachse wohl auch die in diesem Bereich zu beachtende Erdgashochdruckleitung berücksichtigt werden. Ausgehend vom vorgesehenen Trassenverlauf befindet sich in Richtung des Trassenverlaufs nach Westen ein etwa 40 m breiter Waldstreifen. Dieser besitzt eine Wohnumfeld schützende Qualität, da er die unmittelbare Sichtbeziehung zur Trasse abschirmt. Das Wohngebäude selbst ist Teil einer Hofanlage, die sich zudem auf der leitungsabgewandten östlichen Seite weiter entfaltet. Die maßgeblichen Betätigungen im Wohnumfeld werden sich daher auf der leitungsfernen Seite des Wohngebäudes vollziehen. Aufgrund der abgelegenen Lage des Wohngrundstücks werden die Bewohner zur Versorgung ebenfalls den Wohlder Feldweg in Richtung L 338 befahren müssen. Dies erfordert nach ca. 260 m ein Unterqueren der Freileitung. Insoweit gelten die vorstehend gemachten Ausführungen.

Trotz einer nicht geringfügigen Abstandsunterschreitung wird die Planfeststellungsbehörde nicht den in der Alternativplanung vorgesehen Erdkabelabschnitt verlangen, da ein gleichwertig vorsorgendes Wohnumfeld weiterhin gewährleistet ist.

Auch die Gesamtschau aller drei Abstandsunterschreitungen führt nicht dazu, dass der Erdkabelabschnitt verlangt wird. Vorliegend bedarf es daher keiner weitergehenden Prüfung, ob es sich bei dem alternativen Erdkabelabschnitt auch um einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt, als Maßstab für die Ausübung des Auswahlermessens der Planfeststellungsbehörde, handelt.

Der Erdkabelabschnitt zwischen der KÜA Wildeshausen-Ost bis KÜA Reckum wird aus den vorgenannten Gründen nicht planfestgestellt. Der Forderung der Einwender mit den Behördennummern *124, 127, 128, 130, 131, 132, 157 u.a.* wird daher nicht entsprochen.

2.2.3.4.11 Alternativer Erdkabelabschnitt KÜA Hölingen bis zur KÜA Colnrade (Antragstrasse: Mast 44 bis Mast 58)

Im Bereich der Masten 44 bis 58 der Antragstrasse kommt es zu insgesamt vier Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Außenbereich. Daher sieht die Alternativplanung einen Erdkabelabschnitt mit einer Länge von 3,65 km vor. Die Baukosten werden von der Vorhabenträgerin auf ca. 31 Mio. € geschätzt.

Die Alternativplanung verläuft östlich der beantragten Freileitungstrasse. Nördlich und südlich des Erdkabelabschnittes von der KÜA Hölingen bis zur KÜA Colnrade werden auch Freileitungsabschnitte mit vier bzw. drei neuen Standorten für Freileitungsmasten erforderlich.

Die örtlichen Begebenheiten lassen sich aufgrund einer Ortsbesichtigung sowie der Auswertung von Luftbildern wie folgt beschreiben:

Im Bereich zwischen den Masten 43 und 44 befinden sich die ersten beiden Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Außenbereich. Das Wohngebäude westlich Spradau (Gemarkung Winkelsett, Flur 23 Flurstück 8/19) weist einen Abstand von 197 m und die Einzelhofanlage Kleine Strohe (Gemarkung Colnrade, Flur 2, Flurstück 47/1) einen Abstand von 198 m zur Freileitung aus. Die Freileitung verläuft mittig zwischen diesen beiden Wohngebäuden.

Das Gebäude westlich Spradau (Einwender mit der Behördennummer 123) liegt als Einzelhaus am Ende einer Sackgasse in einer Insellage zwischen zwei Feldern im Norden und Süden. Auf der nördlichen Fläche befindet sich ein Windpark mit sechs Windenergieanlagen, der südliche Bereich ist Ackerfläche. In West- und Ostrichtung des Hauses schließen sich zunächst ebenfalls Ackerflächen an. Anschließend folgt ein Baumbestand. Sowohl auf Luftbildern als auch vor Ort entsteht der Eindruck einer Schneise. Auf der nordwestlichen und westlichen Seite des Hauses verläuft die Trasse ab dem Mast 43 zunächst durch einen Erlenwald, bevor sie südwestlich des Hauses die „Schneise“ erreicht und in Richtung des Mastes 44 auf der südlichen Ackerfläche fortgeführt wird. Die Sichtbeziehungen des Wohngebäudes zur Leitung hin sind durch einen vorhandenen

Baumbestand auf dem Grundstück abgeschirmt. Das Gebäude wird durch eine von Osten kommende Zufahrt erschlossen, die zur Straße Spradau führt. In diesem Kreuzungsbereich befinden sich weitere Wohnhäuser, einzelne Gehöfte und eine Bushaltestelle.

Die Einzelhofanlage Kleine Strohe (Einwender mit der Behördennummer 302) liegt sowohl westlich des zuvor beschriebenen Gebäudes als auch westlich der Freileitung, nachdem diese den Erlenwald in südlicher Richtung verlässt. Die Einzelhofanlage wird aus südlicher Richtung durch einen Zuweg (Sackgasse) erschlossen, an der sich in unmittelbarer Nachbarschaft noch zwei weitere Wohngebäude/Hofanlagen befinden. Die Sichtbeziehungen des Wohngebäudes zu der östlich geführten Freileitung in Richtung des Mastes 44 sind zum Teil durch eigene Betriebsgebäude der Hofanlage verstellt, was die Sichtbeziehung zumindest partiell verringert.

Zu zwei weiteren Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Außenbereich kommt es zwischen den Masten 56 und 57. Hier befinden sich jeweils südwestlich Ostersehlt ein Einzelgebäude an der Hauptstraße (Gemarkung Colnrade, Flur 7, Flurstück 94) in einem Abstand von 141 Metern und die Einzelhofanlage am Natenstedter Weg (Gemarkung Colnrade, Flur 7, Flurstück 108/5) in einem Abstand von 140 Metern. Die Freileitung verläuft mittig zwischen diesen beiden Gebäuden. Das zu dem Wohngebäude an der Hauptstraße (Einwender mit der Behördennummer 234) gehörende Grundstück wird in südlicher Richtung unmittelbar durch die Kreisstraße K 249 begrenzt und ist ansonsten von einer Bewaldung entlang des Holtorfer Baches umgeben. Der Hauseingang liegt direkt an der Kreisstraße, auf deren gegenüberliegenden Seite in südwestlicher Richtung die Freileitungstrasse auf den Mast 57 zuläuft. Ausgehend von der Haustür des Gebäudes ist die Sichtachse zu der Ackerfläche, über die die Leitung führt, nicht eingeschränkt. Demgegenüber befinden sich der Garten und die Hauptaufenthaltsräume seitlich zur Kreisstraße, das Wohnzimmer anscheinend in westlicher Blickrichtung. Von dort aus ist die optische Sichtbeziehung zu der sich (ausgehend vom Mast 56) aus nordwestlicher Richtung der Kreisstraße annähernden Freileitung durch den dichten Baumbestand entlang des Holtorfer Baches abgeschirmt. Die Einzelhofanlage am Natenstedter Weg (Einwender mit der Behördennummer 235) liegt südlich der Kreisstraße K 249 und westlich der Freileitungstrasse. Das Wohnhaus befindet sich auf einer großen Grundstücksfläche, die zu allen Seiten von Garten und Baumbestand umgeben ist. An der nördlichen Grundstücksgrenze besteht entlang des Holtorfer Baches eine dichtere Waldung. In allen anderen Richtungen ist das Grundstück von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umgeben. Die Hofanlage ist durch einen aus südlicher Richtung kommenden Zuweg (Sackgasse) erschlossen, der zunächst über landwirtschaftlich genutzte Flächen führt, bevor er die Hofanlage erreicht. Aufgrund der Ausrichtung des Wohngebäudes auf dem Grundstück befindet sich die größere Grundstücksfläche in entgegengesetzter Richtung zur Freileitung. Eine optische Sichtbeziehung zur Freileitung ist vorhanden, wird aber durch Bäume oder Nebengebäude abgeschirmt.

Im ersten Abschnitt (Masten 43/44) unterschreitet die Freileitung den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG für den Außenbereich maßgeblichen Abstand von 200 m zum Wohnhaus westlich Spradau um 3 m und zur Einzelhofanlage Kleine Strohe um 2 m. Die

Abstandsunterschreitungen zu beiden Gebäuden sind daher nur geringfügig und finden in einem Umfeld statt, dass bereits eine Vorbelastung durch einen nördlich gelegenen Windpark aufweist. Der Trassenkorridor zwischen den beiden Gebäuden ist im Bereich der Masten 43 und 44 weniger als 400 m breit. Die Trassenachse wurde so gewählt, dass sie in der Mitte der beiden Gebäude verläuft. Die Abstandsunterschreitungen werden durch die Mittelführung gering gehalten. Außerdem war durch die Trassenführung zu vermeiden, dass der nördlich des Wohngebäudes Spradau gelegene Windpark tangiert wird. Eine Abstandsvergrößerung zu Gunsten eines der beiden Wohnhäuser hätte eine Abstandsverringerung zu Lasten des anderen Hauses zur Folge. Den somit unabwendbaren Abstandsunterschreitungen steht auf der anderen Seite ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz entgegen. Bei dem Wohngebäude westlich Spradau ist zu beachten, dass dieses Gebäude auf einer Insellage innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt. Die infrastrukturelle Anbindung findet ausschließlich nach Osten hin statt. Eine Ausrichtung des Wohnumfeldes in westliche Richtung zur Trasse hin ist mangels vorhandenen Wegen auszuschließen. Die sozialen Kontakte über das eigene Grundstück hinaus werden daher in der von der Trasse wegführenden östlichen Himmelsrichtung erfolgen. Im ca. 350 m entfernten Ortsteil Spradau-Isern, befinden sich auch die als nächstes erreichbaren Nachbarhäuser und eine Bushaltestelle. Das Grundstück selbst ist darüber hinaus in Richtung Trasse durch einen kleinen Waldbestand abgeschirmt, der gleichwertigen Wohnumfeldschutz zu bieten vermag. In Ansehung der Hofanlage Kleine Strohe ist in ähnlicher Weise relevant, dass sich das nähere Wohnumfeld ebenfalls nicht in Richtung der Stromtrasse erstreckt, sondern auf die weiteren Nachbargebäude/Hofanlagen ausgerichtet ist, die sich entlang des Zuwegs südlich und nördlich von dem Gebäude befinden. Die Versorgungsfunktionen können nur über den Zuweg wahrgenommen werden, der jedoch in etwa parallel zur Freileitung nach Süden führt. Die Sichtbeziehungen zur der östlich geführten Leitung in Richtung des Mastes 44 sind nicht in der gleichen Dichte wie bei dem Wohngebäude westlich Spradau verdeckt. An der Stelle der Abstandsunterschreitung befindet sich jedoch in der direkten Sichtachse ein großes Betriebsgebäude. Auch wenn es ausweislich von Luftbildern in nordöstlicher Richtung möglich erscheint, dass ein unverstellter Blick auf die Freileitung nach Austritt der Trasse aus dem Erlenwald besteht, ist dies angesichts einer Entfernung von rund 208 Metern nicht mehr tatbestandlich im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnLAG.

Ausgehend der vorstehend beschriebenen Wohnumfeldverhältnisse, in die die beantragte Freileitung nur wenig eingreift, und der sehr geringen Abstandsunterschreitungen sieht die Planfeststellungsbehörde es als unverhältnismäßig an, im Bereich der Masten 43 und 44 von dem Verlangensrecht nach einer Erdverkabelung Gebrauch zu machen.

Das Wohnumfeld der von Abstandsunterschreitungen betroffenen Wohngebäude im Bereich der Masten 56 und 57 stellt sich sehr unterschiedlich dar. Das Einzelgebäude an der Hauptstraße verfügt durch seine „eingeklemmte“ Lage zwischen der unmittelbar vor der Haustüre verlaufenden Kreisstraße K 249 im Süden und der Bewaldung entlang des Holtorfer Baches über ein nur sehr begrenztes unmittelbares Wohnumfeld für Außenaktivitäten. Dieses erstreckt sich etwa 55 m entlang der Kreisstraße in westlicher Richtung. Die sich an dieser Stelle in Richtung Wald öffnende Außenfläche ist in Richtung

der von Nord-Westen herangeführten Trasse durch den Waldbestand abgeschirmt. In Richtung der südwestlichen Sichtachse, auf der die Abstandsunterschreitung vorliegt, ist bedeutsam, dass durch die Kreisstraße K 249 eine Zäsur des Wohnumfeldes erfolgt. Die Schutzbedürftigkeit des sozialen Interaktionsraumes „Wohnumfeld“ ist mit zunehmender räumlicher Entfernung von der eigentlichen Wohnung von unterschiedlicher Intensität.[104] Durch die unmittelbar vor dem Haus verlaufende Kreisstraße wird es den Bewohnern des Hauses bereits unmöglich gemacht, ihr Wohnumfeld in Richtung der Trasse zu sozialen Interaktionen zu nutzen. Es liegt daher ein Fall der eingeschränkten Schutzwürdigkeit vor. Die Abstandregelungen nach § 2 Abs. 2 EnLAG sollen gerade dem Wohnumfeldschutz dienen. Daher wird trotz der tatbestandlichen Abstandsunterschreitung das durch § 2 Abs. 2 EnLAG eröffnete Ermessen dahingehend ausgeübt, dass eine Verkabelung der Trasse in Bezug auf dieses Wohngebäude nicht verlangt wird.

Die Abstandsunterschreitung zur Einzelhofanlage am Natenstedter Weg resultiert daraus, dass auch hier die Trassenachse in die Mitte der Verbindungslinie zum Wohnhaus an der Hauptstraße positioniert wurde. Der Abstand zwischen den beiden Gebäuden ist unter 400 m, sodass eine Trassenführung unter Einhaltung des 200 m Abstandes zu beiden Wohngebäuden nicht möglich ist. Die Beurteilung des Wohnumfeldschutzes dieser Einzelhofanlage fällt ähnlich aus wie bei der Hofanlage Kleine Strohe. Auch wenn der konkrete Ort der tatsächlichen Wohnaktivitäten trotz Ortsbesichtigung und der Auswertung von Satellitenbildern schwieriger festzustellen ist, erstreckt sich das nähere Wohnumfeld jedenfalls nicht in Richtung der östlich verlaufenden Stromtrasse, sondern ist ebenfalls eher auf den westlichen Teil des Hofgeländes ausgerichtet. Die Versorgungsfunktionen und Freizeitaktivitäten können auch hier nur über den in etwa parallel zur Trasse nach Süden führenden Zuweg (Sackgasse Ostersehlt) wahrgenommen werden. In dessen Kreuzungsbereich mit dem Natenstedter Weg befindet sich eine Bushaltestelle. Die Sichtbeziehungen zu der östlich geführten Freileitung sind im Bereich der Abstandsunterschreitung durch eine Baumreihe und Gebäude der Hofanlage abgeschirmt. Soweit es dagegen möglich erscheint, dass in südöstlicher Richtung der Leitungsbereich zwischen den Masten 57 und 58 nicht abgeschirmt ist, ist dies angesichts einer Entfernung von ca. 400 Metern im Außenbereich nicht mehr tatbestandsmäßig im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnLAG.

Von der Verlangensoption wird auch nach der Gesamtschau aller 4 Abstandsunterschreitungen kein Gebrauch gemacht. Insoweit unterbleiben für diesen Abschnitt die Ausführungen, ob es sich auch um einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt handelt. Der alternative Erdkabelabschnitt zwischen der KÜA Wildeshausen-Ost bis KÜA Reckum wird daher nicht planfestgestellt.

Der Forderung der Einwender mit den Behördennummern *133, 139, 157, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 181, 182, 183, 184, 185, 190, 194, 200, 201, 202, 203, 204, 207, 215, 216, 234, 235, 243, 245, 247, 252, 253, 254, 255, 258, 273, 275, 278, 279, 281, 288,*

[104] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, S. 16 (2016).

294, 295, 298, 310, 311, 349, 351, 352, u.a. diesen alternativen Erdkabelabschnitt planfestzustellen wird aus den obigen Gründen nicht entsprochen.

2.2.3.4.12 Alternativer Erdkabelabschnitt KÜA Rüssen-Nord bis KÜA Aldorf-Nord (Antragstrasse Mast 105 bis Mast 120)

Zwischen den Masten 105 bis 120 der Antragstrasse unterschreitet die Freileitung in insgesamt drei Fällen die Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich. Die Alternativplanung sieht daher einen alternativen Erdkabelabschnitt mit einer Länge von 5,57 km vor. Die Vorhabenträgerin schätzt die Baukosten auf 46,8 Mio. €.

Die örtlichen Begebenheiten lassen sich aufgrund einer Ortsbesichtigung sowie der Auswertung von Luftbildern wie folgt beschreiben:

Die ersten beiden Abstandsunterschreitungen befinden sich im Bereich zwischen den Masten 105 und 106. Im dortigen Außenbereich weisen die Einzelhofanlage nördlich von Rüssen auf dem Grundstück Gemarkung Rüssen, Flur 2, Flurstück 21/2 (Einwender mit der Behördennummer 315) einen Abstand von 129 Metern und das Wohngebäude auf der Gemarkung Rüssen, Flur 2, Flurstück 21/4 (Einwender mit der Behördennummer 323a) im Außenbereich einen Abstand von 132 Metern zur Freileitung hin. Die Trassenführung wurde mittig zu beiden Wohngebäuden platziert. Beide Grundstücke liegen unmittelbar an der Nordseite der L 342, die von der Freileitung an der Stelle zwischen den beiden Grundstücken überquert wird. Eine kleinräumige Trassenverschiebung zur Einhaltung des 200 Meter Abstandes ist in diesem Bereich nicht möglich, da der Abstand der beiden Wohngebäude zueinander weniger als 400 Meter beträgt. Eine Abstandsvergrößerung zu dem einen Wohngebäude hätte zwangsläufig eine Annäherung der Trassenführung zulasten des anderen Wohngebäudes zur Folge. Eine großräumige Trassenverschiebung ist in diesem Bereich ebenfalls nicht möglich, da entlang der Landesstraße sich viele Einzelgehöfte befinden, die eine Trassenführung unter Einhaltung des 200 Meter Abstandes zu allen Wohngebäuden nicht ermöglicht. Eine Trassenverschiebung in östliche Richtung von dem Wohngebäude auf dem Grundstück der Gemarkung Rüssen, Flur 2, Flurstück 21/4 hätte zur Folge, dass der Abstand von 200 Metern zu dem Nachbargrundstück (Gemarkung Rüssen, Flur 2, Flurstück 21/2) eingehalten werden würde. Dadurch würde jedoch der 200 Meter Abstand zu dem östlich gelegenen Grundstück nicht eingehalten werden. Eine Verschiebung hätte zudem zur Folge, dass ein weiterer Abspannmast und Tragmast erstellt werden müsste. Die zwei Winkelabspannmaste würden in eine stärkere Winkelgruppe (höhere Masten und mehr Flächenverbrauch) rutschen. Zudem würde ein Mast inmitten auf eine Ackerfläche platziert werden, die mit der beantragten Trassenführung nur überspannt wird. Aus den genannten Gründen ist eine Verschiebung der Trasse in östliche Richtung nicht als vorzugswürdig anzusehen.

Die Einzelhofanlage auf der Gemarkung Rüssen, Flur 2, Flurstück 21/2 liegt westlich der Trassenführung. Auf der östlichen, d.h. der Freileitung zugewandten Seite des Grundstücks befinden sich hohe und dichte Fichtenbäume. Das Grundstück selbst ist umgeben von Ackerfläche, so dass in nördlicher und nordöstlicher Blickrichtung, wo der grundstückseigene Bewuchs schwächer und damit der Ausblick vom nördlichen Gartenbereich auf die

landwirtschaftlichen Nutzflächen freier ist, sehr wahrscheinlich die Freileitungstrasse und insbesondere der Mast 105 sichtbar sind. In ähnlicher Weise, nur spiegelverkehrt, gestaltet sich der Zustand auf dem Grundstück Gemarkung Rüssen, Flur 2, Flurstück 21/4, das östlich der Trassenführung liegt. Auch hier befinden sich auf der westlichen, der Trassenführung zugewandten Seite einige Bäume und Gewächse. In südwestlicher Blickrichtung wird jenseits der Landstraße L 342 die Sicht aus der oberen Etage des Wohnhauses auf die Freileitung und auf Mast 106 der Antragtrasse nicht abgeschirmt. Hier gilt das Gleiche wie beim gegenüberliegenden Wohnhaus. Die Abstände zur Freileitung liegen nach Entfernungsmessungen mit Zuhilfenahme der Lage- und Grunderwerbsplänen unterhalb der 200 m Grenze. Die Landesstraße L 342 bildet jedoch eine Zäsur für die Ausdehnung des unmittelbaren Wohnumfeldes nach Süden. Ebenso wie beim Nachbargrundstück ist es auch bei dem Wohngebäude, das östlich der Trasse liegt sehr wahrscheinlich, dass in nordwestlicher Blickrichtung über die Ackerfläche hinweg eine Sichtbeziehung zur Freileitung und zu Mast 105 besteht.

Im Mastbereich 117 / 118 beträgt der Abstand der Freileitung zu dem im Außenbereich liegenden Wohngebäude auf dem Grundstück der Gemarkung Aldorf, Flur 7, Flurstück 4/5 (Einwender mit der Behördennummer 341) lediglich 103 Meter. Südlich des Wohngebäudes, das auf der Westseite der Straße Aldorf liegt, wird die Trasse aus nordwestlicher nach südöstlicher Richtung verlaufend die Straße Aldorf queren, wobei der Mast 118 westlich dieser Straße in etwa 30 m Entfernung zum Straßenverlauf platziert werden soll. Das Grundstück ist vorwiegend auf der nördlichen Seite und entlang der Straße mit hohen Bäumen bepflanzt, Richtung Süden, also in Richtung der Trasse, besteht keine nennenswerte Abschirmung.

Der Abstand der Freileitung zu den zwei Wohngebäuden nördlich von Rüssen liegt um 71 m bzw. 68 m näher an der Freileitung, als es die 200 m-Regel in § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnLAG vorsieht. Diese Unterschreitung um ca. ein Drittel kann nicht mehr als unerheblich angesehen werden. Zum Schutz des Wohnumfeldes ist mit Blick auf das Gebäude in Rüssen westlich der Trassenführung (Gemarkung Rüssen, Flur 2, Flurstück 21/2) anzumerken, dass die Freiflächen, auf denen sich das soziale Leben vollziehen kann, auf den nördlichen und östlichen Grundstücksteilen erkennen lassen. Auf dieser östlichen, der Trasse zugewandten Seite des Grundstücks wird von der Freileitung aufgrund des hohen dichten Fichtenbewuchses wohl nur die Leiterseile sichtbar sein, die jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit von den Bäumen abgeschirmt werden.

Allerdings wird in südöstlicher Richtung, also jenseits der Landesstraße L 342, die Sichtachse zur Freileitung und auf den Mast 106 der Antragtrasse nicht abgeschirmt. Der Abstand von 200 m wird auch hier nicht eingehalten. Die Schutzbedürftigkeit des sozialen Interaktionsraumes „Wohnumfeld“ ist mit zunehmender räumlicher Entfernung von der eigentlichen Wohnung von unterschiedlicher Intensität.[105] Durch die unmittelbar vor dem Haus verlaufende L 342 wird es den Bewohnern des Hauses bereits unmöglich gemacht, ihr

[105] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, S. 16 (2016).

Wohnumfeld in Richtung der Trasse zu sozialen Interaktionen zu nutzen. Es liegt daher ein Fall der eingeschränkten Schutzwürdigkeit vor, da die L 342 eine Zäsur für das Wohnumfeld darstellt. Die Abstandregelungen nach § 2 Abs. 2 EnLAG sollen gerade dem Wohnumfeldschutz dienen. Durch die Anordnung eines Erdverkabelungsabschnittes in diesem Bereich wird zwar das Problem beseitigt, welches durch eine das Wohnumfeld störende Freileitung entstehe, jedoch bewirkt die durch die Erdverkabelung erforderlich werdende Kabelübergangsanlage eine neue Beeinträchtigung des erweiterten Wohnumfeldes an anderer Stelle.[106] Im vorliegenden Fall würde die im Rahmen der Zustandsbeschreibung geschilderte eventuelle Sichtbarkeit des Mastes 105 in nördlicher Richtung im Falle der Erdverkabelung auch für die KÜA Rüssen-Nord gelten, die in unmittelbarer Nähe des Maststandortes geplant ist. Eine solche ließe sich aber eventuell durch zusätzliche Anpflanzungen auf der Sichtachse zur nördlichen Ackerfläche besser verdecken. Zudem weisen Kabelübergangsanlagen eine deutlich geringere Höhe als Freileitungsmasten auf.

Im Falle des Wohngebäudes östlich der Trassenführung (Gemarkung Rüssen, Flur 2, Flurstück 21/4) stellt sich die Situation im Ansatz spiegelverkehrt dar. Es bestehen jedoch Unterschiede im Detail. Die Freiflächen, die für das soziale Leben im unmittelbaren Wohnumfeld relevant sind, befinden sich auf den südwestlichen und nördlichen/ nordöstlichen Teilen des Grundstücks. Durch die auf der Leitung zugewandten westlichen Grundstücksseite vorhandenen Gewächse kann anders als bei dem engen Fichtenbewuchs des Nachbargrundstücks eine Sichtbarkeit und verminderte Abschirmung der Leitung an der Stelle der Abstandsunterschreitung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den südwestlichen Grundstücksbereich, wo lediglich einen Strauchbewuchs entlang des Grundstückszaunes vorhanden ist. Für die Beeinträchtigung des Grundstücks durch den Leitungsverlauf jenseits der L 342 und den Blick auf die weiter nordwestlich gelegenen Teile der Trasse gilt wiederum das zum Nachbargrundstück Ausgeführte entsprechend.

In der zusammenfassenden Betrachtungen der Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes im Bereich der Masten 105 und 106 wird die gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnLAG tatbestandlichen Abstandsunterschreitungen und insbesondere das Wohnumfeld zu dem Wohngebäude auf dem Grundstück der Gemarkung Rüssen, Flur 2, Flurstück 21/4, östlich der Trasse, in einer Weise beeinträchtigt, wonach die Planfeststellungsbehörde das Verlangen nach einer Erdverkabelung für geboten erachtet.

Im Bereich der Masten 117 und 118 ist der Mindestabstand zur Außenbereichswohnbebauung in Aldorf um gleich 97 Meter unterschritten. Gegenüber der vom Gesetzgeber zum Schutze des Wohnumfeldes vorgesehenen Entfernung von 200 m ist der Realabstand also fast halbiert. Die Luftaufnahmen und die Eindrücke bei einer Ortsbesichtigung lassen den Schluss zu, dass der unmittelbare soziale Aktionsraum, also das nähere Wohnumfeld, auf den südwestlichen Grundstücksflächen liegt. Die auf dem

[106] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, S. 20 (2016).

nördlichen Grundstück und entlang der Straße Aldorf befindlichen Bäume weisen hoch ansetzende Baumkronen auf, so dass dieser Baumbestand die Sichtachsen in alle Richtungen wenig verdecken dürfte. Insbesondere sind in südlicher Richtung keinerlei Abschirmungen vorhanden, so dass die dort verlaufende Freileitung und der Mast 118 auch vom Garten des Hauses aus gut sichtbar sind. Es erfolgt daher keine Abschirmung. Die örtliche Situation weist damit ein wenig geschütztes unmittelbares Wohnumfeld auf. Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Wohnumfeldes mit der deutlichen Abstandsunterschreitung wird die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf dieses Wohngebäude in Aldorf von ihrem Verlangensrecht nach Erdverkabelung Gebrauch machen.

In einer Gesamtschau für diesen Trassenabschnitt wird aufgrund der örtlichen Situation in beiden betroffenen Mastbereichen eine Erdverkabelung verlangt.

Die zuständige Planfeststellungsbehörde kann gegenüber der Vorhabenträgerin eine Erdverkabelung nur auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt verlangen. Bei diesem unbestimmten Rechtsbegriff handelt es sich um ein Element der Rechtsfolgenseite.[107] Der Begriff des „technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnittes“ bildet den Maßstab für die Ausübung des Auswahlermessens, welches der Planfeststellungsbehörde durch § 2 Abs. 2 EnLAG eingeräumt wird.[108]

Bei dem durch die Vorhabenträgerin nachrichtlich eingereichten Erdkabelabschnitt von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord muss es sich daher um einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt i.S.v. § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG handeln.

Wie lang ein solcher Erdkabelabschnitt sein soll und in welcher Weise er zu errichten ist, gibt § 2 EnLAG nicht präzise vor, sondern allein durch die Umschreibung, dass es wirtschaftlich und technisch effiziente Teilabschnitte sein müssen.[109] Nach der Gesetzesbegründung des Energieleitungsausbaugesetzes gilt ein Teilabschnitt dann als technisch und wirtschaftlich effizient, wenn er mindestens eine Länge von 3 km aufweist, unabhängig von der Länge der Strecke, auf der die Bebauungsabstände auf diesem Streckenabschnitt unterschritten werden.[110]

Der Wortlaut der Norm („technisch *und* wirtschaftlich“) verdeutlicht, dass die technischen und wirtschaftlichen Aspekte kumulativ betrachtet werden müssen.[111] Dies erfordert eine Kompromissfindung, da technische Erfordernisse und wirtschaftliche Interessen nicht immer miteinander kongruent laufen.[112]

---

[107] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C, S. 24 ff. (2016).
[108] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C, S. 24 ff. (2016).
[109] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I, S. 18 (2016).
[110] BT-Drs. 17/4559 Seite 6.
[111] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 3, S. 20 (2016).
[112] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 3, S. 20 (2016).

Aus technischer Sicht ist in die Betrachtung einzustellen, dass das Ziel der Erdverkabelung vordergründig darin besteht, technische Erfahrungen mit der Erdverkabelung auf der Höchtstspannungsebene zu sammeln.[113] Diese können jedoch nur dann gewonnen werden, wenn die Versuchsstrecke eine gewisse Länge und technische Beschaffenheit aufweist.[114] Hierbei sind beispielswiese die unterschiedlichen Methoden der Kabellegung (offene Bauweisem geschlossene Bauweise, Pressung, Bohrung) und Besonderheiten bei der Querung von Verkehrswegen zu berücksichtigen.[115]

Eine Erdverkabelung führt zu deutlich höheren Kosten als bei einer Freileitung. So sind nach § 2 Abs. 5 EnLAG die entstehenden Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln im Sinne des Absatzes 1 im Vergleich zu einer Freileitung auf gleicher Trasse anteilig auf alle Übertragungsnetzbetreiber umzulegen. Höhere Kosten für die Erdverkabelung sind unvermeidbar aber hängen jedoch von mehreren Faktoren ab.[116] Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind die maßgeblichen Bezugsgrößen die Leitungslänge und die Übertragungsleistung.[117] So haben entsprechende Untersuchungen gezeigt, dass sich die Kostenfaktoren, wie Investitionskosten und Verlustkosten, mit steigender Trassenlänge verringern.[118]

Bei der Kompromissfindung muss der Zweck des § 2 Abs. 2 EnLAG beachtet werden. Die Kompromisslösung zwischen technischer Lösung und wirtschaftlicher Auswirkung darf daher nicht zu Lasten des Wohnumfeldschutzes gehen.[119]

Technisch und wirtschaftlich effiziente Teilabschnitte sind daher Abschnitte bei denen das im Rahmen des allgemeinen Erprobungszwecks spezifische Normziel aus § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG, der Schutz des Wohnumfeldes, mit möglichst angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreicht wird.[120]

Der projektierte alternative Erdkabelabschnitt ist ca. 5,67 km lang. Als technische Parameter sind für diesen Kabelabschnitt die Unterbohrung der Landesstraße L 342 sowie die Querung des Niederungsbereichs der Heiligenloher Beeke anzuführen. Als Methoden für die Verlegung der Kabel sind Bohrungen und Pressungen vorgesehen.

---

[113] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 1, S. 18 (2016); BT-Drs. 16/10491 S. 16.
[114] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 1, S. 18 (2016).
[115] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 1, S. 18 (2016).
[116] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 2, S. 19 (2016).
[117] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 2, S. 19 (2016).
[118] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 2, S. 19 (2016).
[119] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 3, S. 20 (2016).
[120] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 4, S. 22 (2016).

Die Abstandsunterschreitungen befinden sich in dem nördlichen Teil als auch im südlichen Teil des Kabelabschnittes. Dem Erfordernis eines technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitts entspricht daher eine durchgehende Erdverkabelung auf der gesamten Länge von 5,6 km. Die Anordnung von zwei kurzen Teilverkabelungsabschnitte ist als nicht technisch und wirtschaftlich effizient anzusehen. Zudem hätten zwei Erdkabelabschnitte eine Verdoppelung der flächenintensiven Kabelübergangsanlagen zur Folge. Diese beeinträchtigen wiederum aufgrund ihrer Größe das weitere Wohnumfeld in dem betreffenden Bereich.

Der Erdkabelabschnitt von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord stellt daher einen technischen und wirtschaftlichen effizienten Teilabschnitt im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG dar. Dieser Erdkabelabschnitt wird aufgrund der Verlangensausübung durch die Planfeststellungsbehörde angeordnet und planfestgestellt.

Dem Wunsch der *Einwender mit den Behördennummern 315, 323a, 335, 336, 341, 344, Gemeinde Barnstorf, Stadt Twistringen* den alternativen Erdkabelabschnitt von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord planfestzustellen, wird daher entsprochen.

2.2.3.4.13 Alternativer Erdkabelabschnitt KÜA Heitmannshäusern bis KÜA Düste Süd (Antragstrasse Mast 143 bis Mast 150)

Im Bereich der Masten 143 bis 150 der Antragstrasse kommt es zu insgesamt 5 Abstandsunterschreitungen. Hierbei liegen vier Wohngebäude im Innenbereich, wonach gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EnLAG der Abstand von 400 m maßgeblich ist. Ein Wohngebäude befindet sich im Außenbereich mit der Abstandsvorgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG von 200 m. Die Alternativplanung sieht hierfür einen Erdverkabelungsabschnitt mit einer Länge von 3,01 km vor. Die Baukosten für diesen Abschnitt werden von der Vorhabenträgerin auf 26,7 Mio. € geschätzt.

Die Alternativplanung verläuft weitestgehend parallel zur Freileitung. Aufgrund den technischen Erfordernissen sind im Anschluss an den Erdkabelabschnitt von der KÜA Heitmannshäusern bis zur KÜA Düste Süd zwei Freileitungsmasten auf anderen Standorten als bei der Antragtrasse erforderlich.

Auf dem Abschnitt der Freileitungstrasse zwischen den Masten 143 und 145 ist bei vier Wohngebäuden, die im Innenbereich i.S. des § 34 BauGB liegen, der in § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnLAG vorausgesetzte Abstand von 400 Metern nicht eingehalten. Die Abstände zur Freileitung betragen bei den Wohngebäuden:

- Dörpeler Damm (Gemarkung Eydelstedt, Flur 6, Flurstück 83/7): 390 m
- Dörpeler Damm (Gemarkung Eydelstedt, Flur 6, Flurstück 83/8): 365 m
- An den Langbergen (Gemarkung, Eydelstedt, Flur 6, Flurstück 83/56): 378 m
- An den Langbergen (Gemarkung Eydelstedt, Flur 6, Flurstück 83/74): 380 m.

Die örtlichen Begebenheiten lassen sich aufgrund der Auswertung von Luftbildern wie folgt beschreiben:

Die zwei Häuser „Dörpeler Damm“ liegen am unteren südöstlichen, die Häuser „An den Langbergen“ (Einwender mit den Behördennummern 422, 476 und 477) am südwestlichen Rand des bauplanungsrechtlich beplanten Siedlungsgebietes An den Langbergen / Dörpeler Damm, das durch eine dichte Bebauung mit freistehenden Wohnhäusern im Eigenheimstil mit Gärten gekennzeichnet ist. In Richtung des Trassenverlaufs schließt sich südlich an dieses Wohngebiet zunächst eine etwa 50 bis 80 Meter tiefe landwirtschaftliche Nutzfläche an, bevor weiter südlich mit einer Tiefe von etwa 220 bis 230 Metern ein über etwa 900 Meter in West-Ost-Richtung verlaufendes Waldstück eine Art Querriegel bildet, der das Siedlungsgebiet Dörpeler Damm von der ebenfalls in Ost-West-Richtung verlaufenden Freileitungstrasse im Bereich der Masten 143 bis 146 trennt. Diese Freileitungstrasse befindet sich etwa weitere 60 Meter südlich des Waldes auf einer Ackerfläche.

Eine weitere Abstandsunterschreitung ist im Mittelbereich der Strommasten 149 und 150 bei der Hofanlage Düste (Gemarkung Düste, Flur 3, Flurstück 54/2, Einwenderin mit der Behördennummer 355) festzustellen, welche sich im Außenbereich in einem Abstand von 150 Metern zur Freileitung befindet. Das Wohngebäude wird über eine Zufahrt von der westlich gelegenen Dorfstraße her erschlossen und ist rundherum von landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben. Die geplante Trasse verläuft nördlich des Hofes in Ost-West-Richtung, wobei der Standort von Mast-Nr. 150 auf der westlichen Seite der Dorfstraße vorgesehen ist. Zwischen dem Wohngebäude und der nördlich angrenzenden Ackerfläche befinden sich Wirtschaftsgebäude sowie dahinter gepflanzte Bäume. Eine Abschwächung der Sicht zur Freileitung ist daher gegeben.

Den nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnLAG relevanten Abstandsunterschreitungen im Bereich des Siedlungsgebietes An den Langbergen/Dörpeler Damm von 10, 20, 22 und 35 Metern steht in Gestalt des dichten Waldbestandes, ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz zur Seite. Die Vorhabenträgerin hat nachgewiesen, dass der bestehende Wald keine Sichtbeziehung zur Trasse zulässt. Im Innenbereich ist zwar das Wohnumfeld im Vergleich zum Außenbereich weiter zu ziehen. Angesichts der Satellitenaufnahmen ist jedoch erkennbar, dass sich die sozialen Kontakte und Freizeitaktivitäten innerhalb dieser Wohnsiedlung abspielen werden. Das weitere Wohnumfeld nimmt daher in Richtung der südlich hinter dem Waldbestand verlaufenden 380-kV-Trasse in dieser Funktion deutlich ab. Insbesondere erscheint ein gleitender Übergang in eine Freizeitnutzung des Waldes nicht möglich, da sich zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald ein 75 bis 120 m breites freies Feld befindet, über das, soweit ersichtlich, keine Wege in Richtung Wald führen. Auch die zu Versorgungszwecken erforderliche Verkehrsanbindung des Siedlungsgebietes „An den Langbergen/Dörpeler Damm“ liegt nicht innerhalb der 400 m-Abstandes in südlicher Richtung der Trasse, sondern kann angesichts des Ringstraßencharakters nur in östlicher Richtung über die Dörpeler Straße erfolgen.

Eine Verschiebung der Trasse, um die 400 m Abstände zu den vier genannten Wohngebäuden einzuhalten ist zwar möglich. Eine Verschiebung zugunsten der

Wohnhäuser hätte jedoch eine Annäherung und Abstandsunterschreitung zu Wohngebäuden in Heitmannshäusern, eine Wohnbebauung im Außenbereich zur Folge. Aufgrund des gleichwertigen Wohnumfeldschutzes zu dem Siedlungsgebiet An den Langbergen / Dörpeler Damm ist eine Verschiebung zu Lasten der Wohngebäude in Heitmannshäusern, für die keine Abschirmung der Trasse gegeben ist, nicht angezeigt.

Aufgrund des gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutz sieht die Planfeststellungsbehörde trotz der vier Unterschreitungen der 400 m-Abstandsregel keine Erdverkabelung vor.

Mit Blick auf die im Bereich der Masten 149 und 150 bestehende Abstandsunterschreitung zur Hofanlage Düste von 50 Metern im Außenbereich (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnLAG) hat die Vorhabenträgerin vorgetragen, dass der Trassenverlauf durch die Lage zum geplanten Windpark bestimmt sei. Innerhalb des Standortes für Windenergie gem. der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Barnstorf ist eine Schneise für die Freileitungstrasse freigehalten worden. Zudem würde eine Abstandsvergrößerung zugunsten des benannten Wohngebäudes durch Verschiebung der Leitungstrasse in nördliche Richtung zu einer Annäherung unter 200 m zulasten des gegenüberliegenden Gebäudes führen. Eine Verschiebung der Trasse in südliche Richtung, um den 200 m Abstand einzuhalten hätte eine Vergrößerung der Gesamttrasse zur Folge. Die für eine Verschwenkung erforderlichen Winkelabspannmaste müssten erheblich stärker ausfallen, denn je kleiner der Winkel der Trassenführung ist, umso massiver werden die Leitungsmasten. In südlicher Richtung befindet sich eine landwirtschaftliche Betriebsanlage mit einer Biogasanlage und Stallungen. Dieses Betriebsgrundstück müsste mit einem Mast und der entsprechenden Überspannung belastet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zum Betrieb der Anlage erforderliche Biomasse in durchaus beträchtlicher Höhe gelagert werden kann, sodass entsprechende große Maschinen direkt im Trassenverlauf unter den Leiterseilen zum Einsatz kommen können. Dieser Umstand wäre bei der Ausgestaltung der Masten vor allem in Bezug auf die Höhe der betreffenden Masten entsprechend zu berücksichtigen.

Eine kleinräumige Trassenverschiebung unter Einhaltung des 200 Meter Abstandes für das Wohngebäude Düste ist entweder nicht möglich (nördliche Trassenverschiebung) oder als nicht vorzugswürdig anzusehen (südliche Trassenverschiebung). Bei dem von der Abstandsunterschreitung betroffenen Wohngebäude befindet sich das schützenswerte Wohnumfeld innerhalb der Hofanlage. Auf der Nordseite der Hofanlage befinden sich Wirtschaftsgebäude und dahinter stehen Bäume. Dadurch erfolgt bereits in einem gewissen Umfang eine Abschirmung der Freileitung. Aufgrund der Abstände der Bäume kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass, wie bei anderen Abstandsunterschreitungen entlang der Trassenführung, dass die Freileitung von dem Wohngebäude aus sichtbar ist. Die direkte Sichtbeziehung wird jedoch deutlich abgeschwächt. Die Abstände der Bäume lassen zwar darauf schließen, dass die Freileitung im Bereich der Abstandsunterschreitung teilweise sichtbar ist, jedoch sind dabei nur die Leiterseile sichtbar. Soweit die Möglichkeit besteht, dass von dem Grundstück aus und damit von dem Bereich in dem das nähere Wohnumfeld stattfindet der Blick auf Mast 149 in nordöstlicher Richtung bzw. auf Mast 150 in

nordwestlicher Richtung stärker gegeben ist, ist dies aufgrund der Entfernungen von über 200 m nicht mehr tatbestandlich im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnLAG.

Freizeitaktivitäten oder soziale Kontaktstellen außerhalb des Hofes sind innerhalb der maßgeblichen 200 m-Entfernung nicht vorhanden, da der Hof rundum von landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben ist. Rad- und Wanderwege sind nicht gegeben. Eine Anbindung zur Versorgung und das Freizeitverhalten erfolgt über die westlich und damit parallel zur 380-kV-Trasse verlaufende Hofzufahrt, die auf der Dorfstraße mündet. Auf dieser befindet sich weiter südlich in etwa 235 Metern auch eine Busanbindung. Zu Versorgungszwecken werden die Bewohner von der Dorfstraße aus entweder in südliche Richtung nach Düste (Entfernung des Ortskerns laut Internet-Routenplaner ca. 1 km) fahren. Dabei muss dann die Trasse einmal gequert werden. Das ist aber keine Folge der Abstandsunterschreitung, betrifft auch nicht mehr das eigentliche Wohnumfeld und gilt auch für die Bewohner von Wohngebäuden, die nicht in den Abstandsbereich des § 2 Abs. 2 EnLAG fallen und die Dorfstraße in Richtung Düste bzw. von Düste aus in südliche Richtung fahren. Sofern die Bewohner in südliche Richtung in den ca. 2,5 km entfernten Ortskern von Donstorf ihre Besorgungen machen, entfernen sie sich von der Freileitungstrasse.

In die Abwägung, ob eine Erdverkabelung in diesem Bereich durch die Planfeststellungsbehörde verlangt wird, ist eingestellt worden, dass die Abstandsunterschreitung um ca. 50 m bereits ein Viertel des vorgesehen Abstandes ausmacht. Trotz der nicht unerheblichen Abstandsunterschreitung ist die Schonung des Wohnumfeldschutzes für das betreffende Wohngebäude hinreichend gewährleistet. Soweit Sichtbeziehungen zu der Freileitung das Wohnumfeld[121] beeinträchtigen könnten, ist unter dem Gesichtspunkt, dass im Abstand von unter 200 m nur die Leiterseile sichtbar sein können, die wiederum durch die eigenen Betriebsgebäude sowie den angrenzenden Bäumen weitestgehend abgeschirmt werden. Außerdem nimmt die Eindrucksstärke von Leiterseilen mit zunehmender Entfernung ab. Bei der Prüfung der Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes sind für den jeweiligen Einzelfall die sozialen Kriterien in der unmittelbaren Umgebung heranzuziehen.[122] Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten endet der soziale Interaktionsraum, der den durch die Wohnung räumlich begrenzten privaten Bereich in die nähere Umgebung erstreckt, mit der Grundstücksgrenze. Das Grundstück ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Abgesehen von der Dorfstraße, sind keine weiteren Wege in Richtung der Freileitung gegeben, die genutzt werden könnten.

Aufgrund des geschützten Wohnumfeldes wird die Planfeststellungsbehörde trotz der Abstandsunterschreitung zu dem Wohngebäude keine Erdverkabelung verlangen. Auch in einer Zusammenschau der Abstandsunterschreitungen in den Mastbereichen wird die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht nach Erdverkabelung keinen Gebrauch machen.

---

[121] Der Begründung zum LROP kann entnommen werden, dass Sichtbeziehungen ein wesentlicher Aspekt für das Wohnumfeld darstellt.
[122] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil B, II S. 11 ff. (2016).

Ob es sich bei dem alternativ eingereichten Erdkabelabschnitt von der KÜA Heitmannshäusern bis zur KÜA Düste Süd um einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt im Sinne des § 2 Abs. 2 EnLAG handelt, war vorliegend nicht mehr zu prüfen.

Der Forderung nach diesem Erdverkabelungsabschnitt der von den Einwendern mit den Behördennummern *380, 381, 382, 396, 397, 408, 411, 419, 440, 441, 442, 476 und 477* vorgebracht wurde, wird aus den obigen Gründen nicht entsprochen.

2.2.3.4.14 Alternativer Erdkabelabschnitt KÜA Dickel West bis USW St. Hülfe (Antragstrasse: Mast 165 bis Mast 180)

Im Bereich der Masten 165 bis 180 der Antragstrasse kommt es zu insgesamt 20 Abstandsunterschreitungen. Die Alternativplanung sieht hierfür einen Erdverkabelungsabschnitt mit einer Länge von 5,64 km vor. Die Baukosten sollen sich nach Schätzungen der Vorhabenträgerin auf 46,6 Mio. € belaufen. Aus technischen Gründen sind vor der KÜA Dickel-West zwei neue Standorte für Freileitungsmasten erforderlich.

Diese 20 Abstandsunterschreitungen verteilen sich auf drei Abschnitte. Zunächst finden sich zwei dieser Abstandsunterschreitungen im Bereich der Masten 165 und 166. Hier liegen an der Heidestraße eine Einzelhofanlage (Gemarkung Dickel, Flur 25, Flurstück 13/2; Einwender mit der Behördennummer 481) in einer Entfernung von 115 Metern zur Freileitung und ein Doppel-Wohngebäude (Gemarkung Dickel, Flur 25, Flurstück 13/3) in einem Abstand von 130 und 135 Metern zur Freileitung. Diese Wohngebäude bilden eine Häusergruppe, die im Außenbereich direkt südlich der in West-Ost-Richtung verlaufenden Heidestraße belegen sind. Die Grundstücke sind an der Nordseite jenseits der Straße sowie an der West- und Südseite von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. In östlicher Richtung entlang der Heidestraße schließen sich, abgetrennt durch Bäume und Sträucher, weitere Häuser und eine Hofstelle oder Betriebsstätte an. Das besiedelte Gebiet ist etwa 300 Meter lang. Auf den Ackerflächen westlich der Wohnbebauung verlaufen in Nord-Süd-Richtung bereits zwei 110-kV-Stromleitungen (Bahnstrom und Westnetz). Die Trassenführung der geplanten 380-kV-Freileitung erfolgt auf der zu den Wohngebäuden abgewandten Seite dieser bestehenden Leitungen. Sie verläuft an dieser Stelle weitgehend im Korridor des Vorranggebietes Leitungstrasse LROP 2012.

Weiterhin kommt es im Bereich der Masten 168 bis 170 zu mehreren Abstandsunterschreitungen in den Ortsteilen Dickel-Wehrkamp und Wetschen-Spreckel der Samtgemeinde Rehden, wo die Abstände zur Freileitung zwischen 220 und 383 Meter betragen. Die Freileitungstrasse verläuft in Nord-Süd-Richtung zwischen diesen beiden Ortsteilen hindurch, wobei erneut eine westseitige Parallelführung der 380-kV-Leitung mit den beiden bereits vorhandenen 110-kV-Leitungen im Korridor des Vorranggebietes Leitungstrasse LROP 2012 vorgesehen ist. Der Ortsteil Dickel-**Wehrkamp**, ein Mischgebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung, liegt östlich dieser Leitungen, also auf der abgewandten Seite zu der 380-kV-Leitung. Dieses Mischgebiet erhält seine Prägung überwiegend durch landwirtschaftliche Betriebe und entfernt sich in östlicher Richtung von der Leitungstrasse. Vom westlichen Rand des Ortsteils Wehrkamp, wo der Abstand zur Freileitung im geringsten Fall 220 Meter beträgt, erstrecken sich entlang der Wehrkamper

Straße Ackerflächen, sodass die zwischen den Grundstücken befindlichen vereinzelten Bäume und Sträucher die Sichtachse nur wenig verstellen. Der am westlichen Ende der Wehrkamper Straße/Am Wasserwerk und damit auf der der Freileitungstrasse zugewandten Seite liegende Ortsteil Wetschen-**Spreckel** ist als Mischgebiet ebenfalls durch landwirtschaftliche, aber auch durch handwerkliche Betriebe geprägt und weist zudem reine Wohnhäuser auf. In westlicher Richtung verändert der Ortsteil entlang der Straße „Am Wasserwerk“ seinen dörflichen Charakter, denn südlich dieser Straße hat die Gemeinde im 1997 geänderten Flächennutzungsplan Wohnbauflächen ausgewiesen und eine entsprechende Entwicklungssatzung erlassen, nach der diese Fläche nur dem Wohnen dient.

Schließlich kommt es auch im Bereich der Masten 179 und 180 zu Abstandsunterschreitungen. Betroffen ist hier die östlich von Diepholz und südlich von St. Hülfe gelegene Siedlung **Wiesengrund** mit der geringsten Entfernung zur Freileitung von 180 Metern beim Wohngebäude auf dem Grundstück der Gemarkung Sankt Hülfe, Flur 3, Flurstück 115/9. Die 380-kV-Trasse vollzieht aus östlicher Richtung kommend zwischen den Masten 177 bis 179 im gebührenden Abstand nördlich dieses Siedlungsgebietes eine Kurve, die westlich der Siedlung in den letzten abstandsrelevanten Leitungsabschnitt zwischen den Masten 179 und 180 einmündet. Südlich des Mastes 180 endet die Freileitung mit Mast 96 (Amprion GmbH) in dem Umspannwerk St. Hülfe. Das Freileitungsende befindet sich in einer Entfernung von 50 Metern zum Wohngebäude auf dem Grundstück Gemarkung Sankt Hülfe, Flur 4, Flurstück 193/1. Eine ähnliche Kurve hin zum Umspannwerk vollzieht auch die bereits vorhandene 110-kV-Leitung, allerdings in größerer Nähe zum Siedlungsgebiet Wiesengrund, das von ihr im nördlichen Bereich sogar tangiert wird. Eine förmliche bauplanungsrechtliche Festsetzung für die Siedlung Wiesengrund existiert nicht. Es befinden sich jedoch nur Wohngebäude in der Siedlung. Die der westlich gelegenen Freileitung (Masten 179 und 180) zugewandten Häuser der Siedlung liegen alle auf einer Flucht entlang der östlichen Straßenseite der in etwa parallel zur Freileitungstrasse verlaufenden Straße Wiesengrund. Sie weisen nur wenig Baum oder Strauchbewuchs auf und haben somit eine weitgehend freie Sichtverbindung zur Trasse.

Der für den Außenbereich maßgebliche Abstand von 200 m wird bei der Einzelhofanlage an der Heidestraße um 85 Meter und bei dem Doppel-Wohngebäude an der Heidestraße um 70 bzw. 65 Meter unterschritten. Dies bedeutet in beiden Fällen nicht unerhebliche Annäherungen. Zu berücksichtigen ist, dass hier angesichts der beiden bereits bestehenden 110-kV-Leitungen eine Vorbelastung besteht, die durch das Hinzutreten der 380-kV-Leitung nochmals verstärkt würde. Die betroffenen Grundstücke bilden inmitten der sie umgebenden landwirtschaftlichen Flächen eine Art „Insellage“ entlang der Kreisstraße K 30, die den Schluss zulassen, dass das für die soziale Außenkommunikation maßgebliche direkte Wohnumfeld sich ausschließlich südlich der K 30 und innerhalb dieser Insellage befindet. Da die betroffenen Wohngebäude am westlichen Rand dieser Insel liegen, richtet sich das Wohnumfeld also tendenziell zu der den Stromleitungen abgewandten östlichen Seite, wo sich auch in etwa 450 Metern eine Bushaltestelle befindet. In östlicher Richtung liegt zudem der Ortskern, so dass auch das weitere kommunikative Wohnumfeld dorthin ausgerichtet ist. Allerdings lassen die Luftbilder erkennen, dass anders als bei der Einzelhofanlage

(Gemarkung Dickel, Flur 25, Flurstück 13/2) der Nahbereich des Doppel-Wohngebäudes (Gemarkung Dickel, Flur 25, Flurstück 13/3) westlich in Richtung des Trassenverlaufs ausgerichtet ist. Hier besteht auch keine Abschirmung durch Baumbewuchs oder andere Gebäude. Die im Falle einer Erdverkabelung demgegenüber vorgesehene KÜA Dickel West läge in nordwestlicher Richtung, in etwa in Verlängerung der Sichtachse zu Mast 165 und wäre daher gegenüber dem Doppel-Wohngebäude wahrscheinlich größtenteils durch den Baumbewuchs auf dem nördlichen Grundstücksteil abgeschirmt.

Aufgrund der konkreten Gegebenheiten in Bezug auf das Doppel-Wohngebäude an der Heidestraße, nämlich die Ausrichtung des Wohnumfeldes in Richtung der Freileitung sowie keine Abschirmung der Sichtbeziehung im Konnex mit der deutlichen Abstandsunterschreitung kommt die Planfeststellungsbehörde im Bereich der Masten 165 und 166 zu dem Ergebnis, von ihrem Verlangensrecht nach Erdverkabelung Gebrauch zu machen. Trotz der bestehenden Vorbelastung der zwei 110-kV-Freileitungen fällt die Ermessensentscheidung zugunsten der Erdverkabelung aus.

Die mehreren Abstandsunterschreitungen in den Ortsteilen Dickel-**Wehrkamp** und Wetschen-**Spreckel** der Samtgemeinde Rehden, die durch den Trassenverlauf zwischen diesen beiden Ortsteilen entstehen, liegen zwischen 220 und 383 Metern. Die Abstandsunterschreitungen wären, sofern die 400 Meter-Grenze des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnLAG maßgeblich wäre, als nicht unerheblich anzusehen. Die Ortsteile Wehrkamp und Spreckel sind bauplanungsrechtlich als Mischgebiete zu qualifizieren.

Angesichts der bauplanungsrechtlichen Qualifizierung dieser Ortsteile als Mischgebiet kann die Planfeststellungsbehörde nur dann das Verlangen nach Erdverkabelung aussprechen, wenn die Entfernungen von 220 m bis 383 m zur Freileitung tatbestandlich von § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnLAG erfasst werden. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EnLAG ist es maßgeblich, ob die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen. Da die Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen müssen, ist es grundsätzlich ausgeschlossen, dass als Mischgebiet festgesetzte Gebiete in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 Nr. 1 EnLAG einbezogen werden.[123] Nach der in § 6 BauNVO festgelegte Zweckbestimmung sind in Mischgebieten andere Nutzungen, wie Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, als gleichwertig zugelassen, sodass die Wohngebäude zahlenmäßig im Regelfall nicht dominieren.[124]

Der 400 Meter Abstand könnte dann maßgeblich sein, wenn im Einzelfall bei konkreter Betrachtung die Wohnbebauung dominiert und es sich um ein faktisches Wohngebiet

[123] Mann, Dr. Thomas: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380-kV-Pilotvorhaben nach dem EnLAG – rechtsgutachterliche Stellungnahme-, Februar 2016, Seite 51. Zu dem gleichen Ergebnis, allerdings ohne nähere Begründung kommt auch Lecheler in Steinbach (Hrsg.): NABEG; EnLAG/EnWG, § 2 EnLAG Rn. 169 Fußnote 163.
[124] Mann, Dr. Thomas: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380-kV-Pilotvorhaben nach dem EnLAG, Seite 51, Februar 2016.

handelt[125]. Es muss also darauf abgestellt werden, ob nach der konkreten geographischen Zuweisung ein Überwiegen der Wohnnutzung vorliegt, die eine Schutzbedürftigkeit des Wohnumfeldes auslöst. Solch eine Fallkonstellation ist für den Ortsteil Wehrkamp nicht gegeben. Nach einer Ortsbesichtigung sowie einer Übersichtskarte der Ortslage von der Samtgemeinde Rehden lässt sich feststellen, dass landwirtschaftliche Betriebe überwiegen. Es liegt auch keine räumliche Aufteilung im Sinne einer Horizontal- oder Vertikalteilung des Gebietes vor, wonach der Teil des Ortsteils, der der Leitung zugewandt ist, nur der Wohnnutzung dienen würde.

Auch für den Ortsteil Spreckel ist aufgrund einer Ortsbesichtigung sowie der Auswertung von Satellitenbildern und der Übersichtskarte der Ortslage der Samtgemeinde Rehden keine räumliche Aufteilung im oben genannten Sinne gegeben. Dieser Beurteilung steht auch nicht entgegen, dass in Spreckel für das Gebiet entlang der Straße „Am Wasserwerk“ im Flächennutzungsplan nunmehr Wohnbauflächen ausgewiesen sind, die nach Maßgabe der Entwicklungssatzung nur dem Wohnen dienen sollen. Dieser Bereich befindet sich mehr als 500 m jenseits des Trassenverlaufs und kann daher nicht berücksichtigt werden.

Ob im Umkehrschluss die Wohngebäude in den beiden Mischgebieten den Wohngebäuden im Außenbereich gleichzusetzen sind, und daher im Rahmen einer Analogie der 200-Meter Abstand nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG anzuwenden ist[126], kann vorliegend dahingestellt bleiben, da sich die Freileitung in einem Abstand von mehr als 200 m zu allen Wohngebäuden in Wehrkamp und in Spreckel befindet.

Das Verlangen nach Erdverkabelung wird daher in diesem Bereich zwischen den Masten 168 und 170 nicht ausgelöst.

Der geringste Abstand zur Freileitung im Bereich Wiesengrund liegt bei 180 Metern, was - je nachdem, welcher Untervariante des § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG dieses Gebiet zugeordnet wird - eine Abstandsunterschreitung um 220 m (bei Subsumtion unter die Nr. 1) oder um 20 m (bei Subsumtion unter Nr. 2) ausmacht.

Eine förmliche bauplanungsrechtliche Festsetzung existiert nicht. Der 400-Meterabstand nach Nr. 1 wäre daher einschlägig, wenn es sich, wie von der Stadt Diepholz vorgetragen, um einen unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB handelt. Aufgrund der einheitlichen Bebauung mit Wohnhäusern weist dieser Bereich den Charakter eines (zumindest) allgemeinen Wohngebietes auf. Sollte das Gebiet, wie von der Vorhabenträgerin behauptet, als Splittersiedlung im Außenbereich zu qualifizieren sein, dann wäre der Abstand von 200 m nach Nr. 2 maßgeblich. Die rechtliche Zuordnung des Gebietes Wiesengrundes hat allerdings nur Bedeutung für das metrische Ausmaß der Abstandsunterschreitung.

[125] Mann, Dr. Thomas: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380-kV-Pilotvorhaben nach dem EnLAG, Seite 48, Februar 2016.
[126] Analoge Anwendung von § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG: ablehnend: Mann, Dr. Thomas: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380-kV-Pilotvorhaben nach dem EnLAG, Seite 51, Februar 2016; bejahend: Ohms/Weiß, Berliner Kommentar zum Energierecht, Energieleitungsausbaugesetz § 2, S. 54.

Dieses kann aber wiederum für die Anforderungen maßgeblich sein, die an einen gleichwertigen Wohnumfeldschutz zu stellen sind.

Das weitere Wohnumfeld der Siedlung orientiert sich in Richtung der Trasse, weil über die zwischen Wiesengrund und Trasse gelegene St. Hülfer Bruchstraße nicht nur eine Busanbindung besteht, sondern auch die Sulinger Straße erreicht wird, die als Versorgungsanbindung nach Diepholz wesentlich ist. Darüber hinaus sieht auch die unmittelbare Wohnumfeldsituation auf den Grundstücken der Straße Wiesengrund, die in etwa parallel zur Trasse verläuft, so aus, dass diese Grundstücke nur wenig Baum oder Strauchbewuchs haben und somit eine weitgehend freie Sichtverbindung ohne Abschirmung zur Trasse aufweisen. Dieser nur geringe Wohnumfeldschutz gegenüber der Leitungstrasse könnte selbst eine Abstandsunterschreitung um lediglich 20 Meter nicht kompensieren, so dass es auf die Qualifizierung als unbeplanter Innenbereich oder Splittersiedlung im Außenbereich nicht maßgeblich ankommt. Zudem ist für diesen Trassenbereich zu berücksichtigen, dass sich das Freileitungsende in einer Entfernung von nur 50 Metern zum Wohngebäude an der Sankt Hülfer Bruchstraße befindet. Eine Abschirmung der Leitung ist für dieses Wohngebäude nicht gegeben. Das Wohnumfeld erfolgt in Richtung Freileitungstrasse.

Unter Berücksichtigung der konkreten Situation der nicht unerheblichen Abstandsannäherungen im Bereich der Masten 179/180 wird eine Erdverkabelung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 EnLAG verlangt.

Im Bereich des alternativen Erdkabelabschnitts von der KÜA Dickel West bis zum USW St. Hülfe sind die Voraussetzungen für ein Erdverkabelungsverlangen der Planfeststellungsbehörde sowohl im nördlichen Teil, im Bereich der Masten 165 und 166, als auch im südlichen Teil, im Bereich der Masten 179 und 180, erfüllt. Auf die Beurteilung in Bezug auf die Ortsteile Wehrkamp und Spreckel im mittleren Teil des Erdkabelabschnittes kommt es daher nicht mehr an.

Die zuständige Planfeststellungsbehörde kann gegenüber der Vorhabenträgerin eine Erdverkabelung nur auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt verlangen. Bei diesem unbestimmten Rechtsbegriff handelt es sich um ein Element der Rechtsfolgenseite.[127] Der Begriff des „technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnittes“ bildet den Maßstab für die Ausübung des Auswahlermessens, welches der Planfeststellungsbehörde durch § 2 Abs. 2 EnLAG eingeräumt wird.[128]

Bei dem durch die Vorhabenträgerin nachrichtlich eingereichten Erdkabelabschnitt von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord muss es sich daher um einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt i.S.v. § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG handeln.

---

[127] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C, S. 24 ff. (2016).
[128] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C, S. 24 ff. (2016).

Wie lang ein solcher Erdkabelabschnitt sein soll und in welcher Weise er zu errichten ist, gibt § 2 EnLAG nicht präzise vor, sondern allein durch die Umschreibung, dass es wirtschaftlich und technisch effiziente Teilabschnitte sein müssen.[129] Nach der Gesetzesbegründung des Energieleitungsausbaugesetzes gilt ein Teilabschnitt dann als technisch und wirtschaftlich effizient, wenn er mindestens eine Länge von 3 km aufweist, unabhängig von der Länge der Strecke, auf der die Bebauungsabstände auf diesem Streckenabschnitt unterschritten werden.[130]

Der Wortlaut der Norm („technisch *und* wirtschaftlich“) verdeutlicht, dass die technischen und wirtschaftlichen Aspekte kumulativ betrachtet werden müssen.[131] Dies erfordert eine Kompromissfindung, da technische Erfordernisse und wirtschaftliche Interessen nicht immer miteinander kongruent laufen.[132]

Aus technischer Sicht ist in die Betrachtung einzustellen, dass das Ziel der Erdverkabelung vordergründig darin besteht, technische Erfahrungen mit der Erdverkabelung auf der Höchtstspannungsebene zu sammeln.[133] Diese können jedoch nur dann gewonnen werden, wenn die Versuchsstrecke eine gewisse Länge und technische Beschaffenheit aufweist.[134] Hierbei sind beispielswiese die unterschiedlichen Methoden der Kabellegung (offene Bauweisem geschlossene Bauweise, Pressung, Bohrung) und Besonderheiten bei der Querung von Verkehrswegen zu berücksichtigen.[135]

Eine Erdverkabelung führt zu deutlich höheren Kosten als die Freileitung. So sind nach § 2 Abs. 5 EnLAG die entstehenden Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln im Sinne des Absatzes 1 im Vergleich zu einer Freileitung auf gleicher Trasse anteilig auf alle Übertragungsnetzbetreiber umzulegen. Höhere Kosten für die Erdverkabelung sind unvermeidbar aber hängen jedoch von mehreren Faktoren ab.[136] Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind die maßgeblichen Bezugsgrößen die Leitungslänge und die Übertragungsleistung.[137] So haben entsprechende Untersuchungen

[129] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I, S. 18 (2016).
[130] BT-Drs. 17/4559 Seite 6.
[131] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 3, S. 20 (2016).
[132] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 3, S. 20 (2016).
[133] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 1, S. 18 (2016); BT-Drs. 16/10491 S. 16.
[134] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 1, S. 18 (2016).
[135] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 1, S. 18 (2016).
[136] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 2, S. 19 (2016).
[137] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 2, S. 19 (2016).

gezeigt, dass sich die Kostenfaktoren, wie Investitionskosten und Verlustkosten, mit steigender Trassenlänge verringern.[138]

Bei der Kompromissfindung muss der Zweck des § 2 Abs. 2 EnLAG beachtet werden. Die Kompromisslösung zwischen technischer Lösung und wirtschaftlicher Auswirkung darf daher nicht zu Lasten des Wohnumfeldschutzes gehen.[139]

Technisch und wirtschaftlich effiziente Teilabschnitte sind daher Abschnitte bei denen das im Rahmen des allgemeinen Erprobungszwecks spezifische Normziel aus § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG, der Schutz des Wohnumfeldes, mit möglichst angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreicht wird.[140]

Die Wirtschaftlichkeit der Erdverkabelung steigt mit zunehmender Länge des Abschnittes, sodass von einer solchen bei einer Länge von 5,64 km des projektierten alternativen Erdkabelabschnittes auszugehen ist. Als dem Erprobungszweck dienend ist die Unterbohrung einer Bahnstrecke hervorzuheben. Als Methoden für die Verlegung der Kabel sind Bohrungen und Pressungen vorgesehen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Erdverkabelung werden sowohl in dem nördlichen Teil als auch in dem südlichen Teil des alternativen Erdkabelabschnittes erfüllt. Eine abweichende Beurteilung im mittleren Bereich für die Ortsteile Spreckel und Wehrkamp fällt demgegenüber nicht ins Gewicht. Dem Erfordernis eines technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitts entspricht daher eine durchgehende Erdverkabelung auf der gesamten Länge von 5,64 km. Die Anordnung von zwei kurzen Teilverkabelungsabschnitte ist daher nicht als technisch und wirtschaftlich effiziente Abschnitte anzusehen. Zudem hätten zwei Abschnitte eine Verdoppelung der flächenintensiven Kabelübergangsanlagen zur Folge. Diese beeinträchtigen wiederum aufgrund ihrer Größe das weitere Wohnumfeld.

Der Erdkabelabschnitt von der KÜA Dickel West bis zum Umspannwerk St. Hülfe stellt daher einen technischen und wirtschaftlichen effizienten Teilabschnitt im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG dar. Dieser Erdkabelabschnitt wird aufgrund der Verlangensausübung durch die Planfeststellungsbehörde angeordnet und planfestgestellt.

Dem Wunsch der Einwender mit den Behördennummern *481, 490, 504, 505, 507, 524, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566* nach Ausführung der Erdverkabelung in dem Bereich wird daher entsprochen.

2.2.3.4.15 Im Anhörungsverfahren eingebrachte Varianten

[138] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 2, S. 19 (2016).
[139] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 3, S. 20 (2016).
[140] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 4, S. 22 (2016).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von Seiten der Einwender und einigen Trägern öffentlicher Belange verschiedene Alternativen zu veränderten Trassenführungen vorgebracht. Generell beinhalten die vorgeschlagenen Trassenführungen zumeist ein Mehr an Erdverkabelung, größere Entfernungen zu Siedlungsräumen und Bündelungen mit bereits bestehenden Infrastrukturmaßnahmen. Nachfolgend werden die im Anhörungsverfahren eingebrachten klein- und großräumigen Trassenalternativen behandelt.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung richten sich die Anforderungen an das Abwägungsgebot im Fachplanungsrecht auch und gerade an das Berücksichtigen von planerischen Alternativen. So müssen sich ernsthaft anbietende Alternativlösungen bei der Abwägung berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden.[141] Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachverhalt dabei nur soweit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen.[142] Weiter ist die Planfeststellungsbehörde befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuscheiden.[143] In der Festlegung der ersten groben Bewertungskriterien für eine Vorauswahl ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der allgemein bestehenden rechtlichen und fachgesetzlichen Bindungen grundsätzlich frei.[144]

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit der Trassenwahl ist dann überschritten, wenn sich eine andere als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als die bessere, da im Hinblick auf die öffentlichen und privaten Belange schonendere Variante hätte aufdrängen müssen.[145]

Trassenalternativen sind nur soweit zu untersuchen, bis erkennbar wird, dass diese als nicht eindeutig vorzugswürdig anzusehen ist.[146] Diesen Grundsätzen entsprechend wurden die im Anhörungsverfahren eingebrachten in der jeweils gebotenen Prüfungstiefe untersucht.

Die Forderungen von Grundstückseigentümern bzw. Pächtern lediglich einzelne Masten zu verschieben, werden unter der jeweiligen Einwendernummern in Kapitel 2.3.2 abgehandelt.

2.2.3.4.15.1 Variante „durchgehende Erdverkabelung vom USW Ganderkesee bis zur KÜA Klein Henstedter Heide“

Im Anhörungsverfahren wurde in einigen Einwendungen und Stellungnahmen die Forderung erhoben, auf dem Gebiet der Gemeinde Ganderkesee die zwei Erdkabelabschnitte mit

[141] Vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10/09 m.w.N.
[142] Vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10/09.
[143] Vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10/09, BVerwG Urteil vom 19.05.1998 – 4 A 9.97.
[144] BVerwG, Urteil vom 05.03.1997, 11 A 25/95.
[145] BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – Az: 4 A 1075.04.
[146] BVerwG, Urteil vom 26.03.1998 – Az. 4 A 7/97.

einem kurzen zwischengeschalteten Freileitungsabschnitt zu einem durchgehenden Erdkabelabschnitt zusammenzufassen.

Dem Wunsch der Einwender den Freileitungsabschnitt von der KÜA Ganderkesee Süd bis zur KÜA Havekost erdzuverkabeln kann nicht entsprochen werden.

Die von § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG der Planfeststellungsbehörde eingeräumte Befugnis, über die von der Vorhabenträgerin beantragten Freileitung die Erdverkabelung zu verlangen, ist an die Voraussetzung der Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden gebunden. Werden die Abstände durch die geplante Leitungsführung in Ausführung als Freileitung eingehalten, kann die Planfeststellungsbehörde das Verlangen nach Erdverkabelung nicht ausüben.

In dem 1,4 km langen zweisystemigen Freileitungsabschnitt zwischen der KÜA Ganderkesee Süd und der KÜA Havekost werden die gesetzlich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EnLAG geforderten Abstände der Freileitung zu den Wohnhäusern eingehalten. Eine Erdverkabelung kann daher nicht verlangt werden. Angesichts des Ausnahmecharakters dieser Vorschrift, ist eine restriktive Anwendung hier geboten. Der Gedanke, eine durchgehende Erdverkabelung in Ganderkesee zu fordern, ist daran zu messen, dass mit der Anordnung eines Erdkabels in die Dispostionsbefugnis der Antragstellerin weitreichend eingegriffen wird. Mit den hier beantragten zwei Erdkabelabschnitten liegen jeweils für sich betrachtet bereits zwei technisch und wirtschaftlich effiziente Erdkabelabschnitte vor. Sie zu einem einzigen Abschnitte zu verbinden, würde in jene Dispostionsbefugnis maßgeblich eingreifen. Auch würde dem Verlangensrecht der Gedanke des Erprobungszwecks entgegenstehen. Dieser würde jedenfalls geschmälert, wenn statt zweier Erdverkabelungsabschnitte nur einer genehmigt würde. Eine andere Frage ist, ob eine durchgehende Erdverkabelung auf Antrag genehmigungsfähig wäre. Dies ist allerdings hier nicht zu entscheiden.

Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch die von der Vorhabenträgerin beantragte Planung auf ihre Vereinbarkeit mit den öffentlichen und privaten Belangen zu überprüfen.[147] Daher sind auch die einzelnen durch die Vorhabenträgerin ausgewiesenen Erdverkabelungsabschnitte daraufhin zu überprüfen, ob deren Länge oder ob der vorgesehene Standort der Kabelübergangsanlagen aus Gründen der Raumverträglichkeit zu modifizieren sind. [148]

Im Bereich der KÜA Ganderkesee Süd und der KÜA Havekost liegen nicht solche Umstände vor, aus denen sich eine Modifizierung der Längen der Kabelabschnitte bzw. der Standorte der KÜA, mit der eine Verkürzung bzw. Verlängerung der Erdverkabelung einhergehen würden, zwingend ergeben würde. Solche Umstände lassen sich auch nicht den Einwendungen und Stellungnahmen entnehmen. Aus Gründen der Raumverträglichkeit sind

[147] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Kapitel D, S. 40, Februar 2016.
[148] Hierzu: Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Kapitel D, S. 40, Februar 2016.

die beantragten Erdkabelabschnitte auf dem Gebiet der Gemeinde Ganderkesee nicht zu beanstanden.

Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

2.2.3.4.15.2 Verlängerung des Erdkabelabschnittes von der KÜA Havekost bis zur KÜA Klein Henstedter Heide

Vermehrt wurde in den Einwendungen und Stellungnahmen gefordert, dass die Kabelübergangsanlage Klein Henstedter Heide um ca. 500 Meter in südliche Richtung bis Mast Nr. 8 bzw. Mast Nr. 12 verschoben werde.

Als Hauptgründe werden Vorsorgegesichtspunkte und der Schutz vor Beeinträchtigungen der im Umfeld der Kabelübergangsanlage lebenden Bevölkerung genannt. Durch eine Verschiebung könnten zudem die Abstände zu den Wohngebäuden vergrößert werden.

Der Forderung nach einer Verschiebung der Kabelübergangsanlage Klein Henstedter Heide in südliche Richtung wird aus folgenden Gründen nicht entsprochen:

Zwischen der Kabelübergangsanlage und den Masten 8 bzw. 12 werden die Abstände der Freileitung zu allen in diesem Bereich gelegenen Wohngebäuden eingehalten. Das nächstgelegene Wohngebäude (Einwender mit der Behördennummer 108) befindet sich in 215 m zur Trassenachse und 250 m von der Mitte der KÜA aus gemessen entfernt, sodass die Abstände nach § 2 Abs. 2 EnLAG eingehalten werden.

Eine Verschiebung der Kabelübergangsanlage zur Vergrößerung der Abstände zu Wohngebäuden ist daher nicht angezeigt, ebenso wenig eine Verschiebung aus Vorsorgegesichtspunkten. Für den Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder enthält die 26. BImSchV bereits spezielle Werte. Wenn diese Werte durch entsprechende Entfernung zu Wohnhäusern eingehalten werden, gibt es aus gesundheitlichen Aspekten keine objektiv begründbaren Befürchtungen.[149] Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden bereits direkt unterhalb der Freileitung eingehalten.

Soweit die Abstandsregelungen des Energieleitungsausbaugesetzes dem Schutz des Wohnumfeldes dienen, ist eine exakte kartographisch-räumliche Umgrenzung des Wohnumfeldes zwar nicht möglich[150], jedoch stellen die in § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG vorgesehenen Entfernungen eine Regelvermutung für einen ausreichenden Schutz des Wohnumfeldes auf.[151] Da im Bereich zwischen der KÜA Klein Henstedter Heide und den Masten 8 und 12 keine Abstandsunterschreitung gegeben ist, ist ein ausreichender Wohnumfeldschutz gewährleistet.

---

[149] Ohms/Weiss in Säcker, Energierecht, § 2 EnLAG Rn. 29.
[150] *Joos*, in: Kemper/Kulke/Schulz (Hrsg.), Die Stadt der kurzen Wege, 2012, S. 108.
[151] Hierzu: Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Kapitel B III, S. 17, Februar 2016.

Die Planfeststellungsbehörde stellt auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin die Zulässigkeit des Vorhabens fest und entscheidet ggfls. über die von der Vorhabenträgerin zu beachtenden Bedingungen und Auflagen.[152] Es handelt sich hierbei um eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Das eigentliche Planungssubjekt ist jedoch die Vorhabenträgerin.[153] Von diesem Grundsatz weicht § 2 Abs. 2 EnLAG dahingehend ab, dass für die in Abs. 1 genannten Leitungen die Planfeststellungsbehörde einen Erdkabelabschnitt verlangen kann, obwohl die Vorhabenträgerin einen solchen nicht beantragt hat.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgelegte Planung auf ihre Vereinbarkeit mit den öffentlichen und privaten Belangen zu überprüfen. Daher sind die einzelnen durch die Vorhabenträgerin ausgewiesenen Erdverkabelungsabschnitte daraufhin zu überprüfen, ob die vorgesehenen Standorte für Kabelübergangsanlagen aus Gründen der Raumverträglichkeit zu modifizieren sind.[154]

Der Standort der Kabelübergangsanlage Klein Henstedter Heide, wie von der Vorhabenträgerin beantragt, ist nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nicht zu beanstanden. Der Standort ist auch mit dem Denkmalschutz, wie von Einwender Nr. 120 moniert, vereinbar. Auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2.3.13 wird verwiesen. Aus Raumverträglichkeitsgesichtspunkten ist eine Verschiebung der Kabelübergangsanlage daher nicht erforderlich.

Die Einwände, die eine Verschiebung der Kabelübergangsanlage Klein Henstedter Heide fordern, werden aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen.

2.2.3.4.15.3 Variante Erdverkabelung von der KÜA Wildeshausen-Ost bis zur KÜA Colnrade (durchgehende Erdverkabelung zwischen Reckum und Hölingen)

Der *Einwender mit der Behördennummer 157* fordert für den Bereich zwischen Reckum und Hölingen eine durchgehende Erdverkabelung. Hierzu wird ausgeführt, dass die geplanten Übergabestationen eine unzumutbare Belastung für die Grundstückseigentümer darstelle.

Der Einwanderheber zielt darauf ab, dass von der KÜA Wildeshausen bis zur KÜA Colnrade die Leitung durchgehend als Erdverkabelung ausgeführt werden soll. Dieser Einwand verkennt, dass es sich hierbei um die Alternativplanung handelt, die in das Verfahren von der Vorhabenträgerin nur nachrichtlich beigefügt würde. In den betreffenden Freileitungsabschnitten der Antragstrasse werden die Abstände der Freileitung zu Wohngebäuden im Außenbereich nicht eingehalten. Um der Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit zu geben, gegebenenfalls von ihrem Verlangensrecht nach § 2 Abs. 2 EnLAG Gebrauch machen zu können, ohne dass es einer erneuten Auslegung bedarf, wurde eine alternative Trassenführung von der Vorhabenträgerin vorgelegt. In diesem Zusammenhang wurden die Erdkabelabschnitte von der KÜA Wildeshausen-Ost bis zur KÜA Reckum sowie von der KÜA Hölingen bis zur KÜA Colnrade in das Verfahren eingebracht.

---

[152] Lecheler in Steinbach: § 2 EnLAG Rn. 151.
[153] Lecheler in Steinbach: § 2 EnLAG Rn. 152.
[154] Hierzu: Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Kapitel D, S. 40, Februar 2016.

Bei beiden Teilerdverkabelungsabschnitten wird, da trotz Abstandsunterschreitungen der Wohnumfeldschutz hinreichend geschont bleibt, von dem Verlangensrecht kein Gebrauch gemacht. Insoweit verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zu den Ziffern 2.2.3.4.10 und 2.2.3.4.11 des Beschlusses. Es bedarf daher keiner weiteren Prüfung, ob auch eine Erdverkabelung von der KÜA Wildeshausen-Ost bis zur KÜA Colnrade einen wirtschaftlich und technischen Teilabschnitt im Sinne von § 2 Abs. 2 EnLAG darstellen würde.

Dem Vorschlag des Einwenders nach einer durchgehenden Erdverkabelung zwischen der KÜA Wildeshausen-Ost und der KÜA Colnrade wird daher nicht gefolgt.

2.2.3.4.15.4 Variante Erdverkabelung von der KÜA Hölingen bis zur KÜA Aldorf-Nord (durchgehende Erdverkabelung zwischen Colnrade und Aldorf)

Der Einwand des *Einwenders mit der Behördennummer 320*, dass die Überführung des Erdkabels zwischen Mast 36 in der Zählweise der Alternativplanung (Colnrade) und 105 in der Zählweise der Alternativplanung (Rüssen) in eine Freileitung unerklärlich sei, wird von der Planfeststellungsbehörde dahingehend ausgelegt, dass der Einwender befürwortet, dass die Erdverkabelung von der Kabelübergangsanlage Hölingen bis zur Kabelübergangsanlage Aldorf-Nord planfestgestellt wird.

Soweit sich der Einwender darauf bezieht, dass dieser Bereich ein vertrautes Bild und zudem ein Lebensraum für diverse Vogelarten darstelle, ist dies für die Abwägung, ob in diesem Abschnitt Erdverkabelung oder Freileitung planfestgestellt wird, nicht von Belang. Nach § 2 Abs. 2 EnLAG ist das maßgebliche Kriterium für eine Erdverkabelung die Unterschreitung von gesetzlich normierten Abständen der Freileitung zu Wohngebäuden im Innenbereich bzw. im Außenbereich.

Zwischen dem von der Vorhabenträgerin alternativ eingereichten Erdkabelabschnitt KÜA Hölingen bis KÜA Colnrade und dem Erdkabelabschnitt KÜA Rüssen-Nord bis KÜA Aldorf-Nord hält die trassierte Freileitung die Abstände zu den bestehenden Wohngebäuden ein. Die Planfeststellungsbehörde wird im Hinblick auf den bestehenden Schutz des Wohnumfeldes trotz Abstandsunterschreitung der Freileitung zu den Wohngebäuden im Bereich des alternativen Erdkabelabschnittes KÜA Hölingen bis KÜA Colnrade von ihrem Verlangensrecht keinen Gebrauch machen. Auf die ausführliche Begründung unter Ziffer 2.2.3.4.11 des Beschlusses wird Bezug genommen.

Zudem ist zu bezweifeln, dass ein Erdkabelabschnitt mit einer Länge von geschätzten 12 km (KÜA Hölingen bis KÜA Aldorf-Nord) kein wirtschaftlich und technisch effizienter Teilabschnitt im Sinne des Energieleitungsausbaugesetzes ist. Die Auswahl der Länge des Teilabschnittes muss dabei auch berücksichtigen, dass die für den Vorhabenträger entstehenden Mehrkosten gemessen am Erprobungszweck und dem Schutz des Wohnumfeldes nicht unverhältnismäßig anwachsen darf.[155] Dies wäre vorliegend der Fall, da

[155] Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C, S. 22 (2016).

zwar der Erdkabelabschnitt KÜA Rüssen-Nord bis KÜA Aldorf-Nord, jedoch nicht der Erdkabelabschnitt KÜA Hölingen bis KÜA Colnrade planfestgestellt wird.

Aus den genannten Gründen und mit Verweis auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.2.3.4.7, 2.2.3.4.11 und 2.2.3.4.12 wird die vorgeschlagene Trassenführung von der Planfeststellungsbehörde verworfen.

2.2.3.4.15.5 Trassenführung westlich von Barnstorf als Erdkabel

Von folgenden Einwendern wird eine Trassenführung westlich von Barnstorf als Erdkabel vorgeschlagen bzw. gefordert:

Einwender Nr. 139, 320, 325, 334, 335, 336, 337, 347, 348, 351d, 352d, 359, 360d, 366, 367, 370, 372, 374, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 391, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 403, 404, 405, 406, 408, 409, 410, 411, 412, 414, 417, 418, 420, 423, 424, 425, 426, 427, 434d, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 452, 453, 455/455d, 456, 457, 478, 582d, Landkreis Diepholz, Samtgemeinde Barnstorf, BUND).

Auch werden hierzu Argumente ins Feld geführt, dass diese Trassenführung wesentlich kürzer sei, als die beantragte Trasse. Dadurch könnten die Eingriffe im sensiblen Raum Aldorf-Eydelstedt, die durch eine Freileitung entstehen würden, völlig vermieden werden. Diese Trassenführung sei eine raumverträgliche Alternative.

Gegen Eine Trassenführung westlich von Barnstorf sprechen folgende Aspekte:

§ 2 Abs. 2 EnLAG erlaubt die Erdverkabelung lediglich bei Abstandsunterschreitung zu Wohngebäuden. Dieser gesetzliche Tatbestand einer Erdverkabelung auf der Höchstspannungsebene ist abschließend. Für eine durchgehende Erdverkabelung westlich von Barnstorf bedürfte es indes an mehreren Abstandsunterschreitungen zur Wohnbebauung. Dies ist jedenfalls nicht in ausreichendem Maß erkennbar.

Im April 2008 ist seinerzeit von der damaligen Vorhabenträgerin eine Studie in Auftrag gegeben worden mit dem Ziel einer Variantenprüfung einer kombinierten Erdkabel – Freileitung - Verbindung basierend auf den Vorgaben des 2007 in Niedersachsen in Kraft getretenen Erdkabelgesetz, welches nunmehr mit Inkrafttreten des EnLAG überregelt und daher nicht mehr anwendbar ist. Drei Varianten sind dabei entwickelt worden, zwei Varianten westlich und eine östlich von Barnstorf. Die seinerzeit damit befasste Raumordnungsbehörde hat die westlich gelegenen Varianten aus nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen. Im Wesentlichen hätte eine Freileitung auf einer Länge von 4 km einen sensiblen Bereich mit hoher Bedeutung für Brut- und Gastvögel gequert. Technische Gründe sprachen darüber hinaus gegen eine Erdkabelvariante:

Die Hunte zu queren verlangt einen deutlich höheren technischen Aufwand als die schmaleren Fließgewässer zu queren. Technisch nicht ausgeschlossen aber sehr aufwändig wäre die Bahnlinie Bremen – Osnabrück in Form von mehreren Unterbohrungen zu queren. Insbesondere stellt die Deutsche Bahn hohe Anforderungen an die Betriebssicherheit ihrer Bahnstrecken. Schließlich spricht aber der Umstand gegen eine durchgehende

Erdverkabelung westlich von Barnstorf, dass der unter Rechtsregime des Nds. Erdkabelgesetz formulierte Tatbestand der Querung eines Landschaftsschutzgebietes entfallen ist.

2.2.3.4.15.6 Erdverkabelung durch Eydelstedt

Die Einwender *335, 336, 337* wenden ein, dass die seinerzeit dem Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung in 2008 verfolgte Erdverkabelung durch Eydelstedt (Grün) nun nicht mehr Planungsgegenstand war. Es wurden insbesondere nicht die Vorteile dieser kürzeren und demgemäß günstigeren Variante geprüft.

Diese Trassenvariante konnte im Rahmen des jetzt anstehenden Genehmigungsverfahrens außer Betracht bleiben, da mit dem EnLAG und auch mit dem noch geltenden LROP 2012 andere Planungsprämissen zu Grunde zu legen waren. In Abkehr vom Grundsatz einer eher grundsätzlichen Erdverkabelung sehen die nun geltenden Regelungen eher Ausnahmetatbestände vor, unten denen eine Erdverkabelung beantragt bzw. von der Planfeststellungsbehörde gefordert werden kann. Insbesondere das LROP sieht vor, Siedlungspuffer zu vermeiden. Unter diesen Aspekten war es zulässig und richtig, den Siedlungspuffer Eydelstedt zu umgehen und die jetzt planfestgestellte Freileitungstrasse in den näheren Fokus eines Variantenvergleiches einzustellen. Die seinerzeit von der Landesraumordnungsbehörde favorisierte Erdkabelvariante durch Eydelstedt vom 21.08.2008 kann daher zu Recht im Rahmen des jetzt anzustellenden Variantenvergleichs außer Betracht bleiben.

2.2.3.4.15.7 Trassenverschiebung in Richtung Schierholz und Loge

Von den Einwendern mit den *Behördennummern 432 und 433* wird eine Trassenverschiebung in Richtung Schierholz und Loge vorgeschlagen. Gemeint ist der Bereich zwischen den Masten 134 bis 140.

Die Trassenalternative ist gegenüber der planfestgestellten Trassenführung in diesem Bereich als nicht vorzugswürdig anzusehen. Eine Verschiebung der Leitungstrasse in Richtung Loge würde zu mehr Waldeinschlag und zu geringeren Abständen zur Wohnbebauung führen. Es wären weitere Maststandorte erforderlich und damit müssten weitere Grundstücke als in der beantragten Trassenführung in Anspruch genommen werden.

Unter Berücksichtigung der abwägungserheblichen Belange stellt sich die beantragte Tassenführung zwischen den Masten 134 bis 140 als die eindeutig bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante dar.

Aus den genannten Gründen ist dem Trassenvorschlag der beiden Einwender nicht der Vorzug zu geben.

2.2.3.4.15.8 Erdkabel parallel zur Autobahn A 1

Die Einwenderin mit der *Behördennummer 568* schlägt eine Trassenführung parallel zur Autobahn A 1 als Erdverkabelung vor. Dadurch werde die Landschaft nicht zerstört und die Leitung stelle keine Bedrohung für die Vogelwelt dar.

Der Einwenderin ist dahingehend zuzustimmen, dass eine Trassenführung parallel zur Autobahn A 1 als Erdverkabelung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen würde und zudem eine Bedrohung, abgesehen im Bereich der Kabelübergangsanlagen, für die Vögel

Die beantragte Trassenführung kreuzt zwischen den Masten 11 und 12 die Autobahn A 1 und läuft im Leitungsabschnitt zwischen Mast 12 und 15 parallel zur Autobahn A 1. Damit wird dem Bündelungsgebot hinreichend Rechnung getragen.

Eine Erdverkabelung parallel zur Autobahn A 1 ist zudem aus rechtlichen Gründen nicht möglich. In diesem Bereich werden die Abstände der Freileitung zur Wohnbebauung gem. § 2 Abs. 2 EnLAG eingehalten.

Aus den genannten Gründen ist die beantragte Trassenführung als vorzugswürdig anzusehen und dem Vorschlag der Einwenderin nach der vorgeschlagenen Trassenführung wird nicht gefolgt.

2.2.3.4.16 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)

In einigen Einwendungen mit den *Behördennummern 138, 140, 157, 160, 162, 163, 269, 335, 336, 337, 344, 392, 572* u.a. wurde gefordert, dass das Vorhaben als durchgehende Erdverkabelung in Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) ausgeführt wird. Als Gründe hierfür werden angeführt, dass diese technische Variante im Gegensatz zur Wechselstromleitung keine veraltete Technik darstelle. Von einer Gleichstromübertragung würden weniger elektromagnetische Wellen ausgehen und es sei eine höhere Übertragungsleistung möglich. Für diese Stromübertragungstechnik bestehe daher eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung. Die HGÜ-Technik sei vor allem über große Distanzen, wie die Strecke Ganderkesee - St. Hülfe, anzuwenden.

Aus technischer Sicht ist es möglich sowohl Freileitungen als auch Erdkabel als Hochspannungsgleichstromübertragung zu realisieren. Beim Drehstrom, auch Wechselstrom genannt, wechselt der elektrische Strom periodisch seine Richtung. Gleichstrom fließt hingegen konstant in dieselbe Richtung. Sowohl das deutsche als auch das europäische Stromnetz ist ein Drehstromnetz. So ist die Drehstromfreileitung in Deutschland mit einem Anteil von mehr als 99,7 % der Stromkreislänge (Stand 2008) das meistverbreitete Übertragungssystem.[156] Daher muss bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt werden, wird dann als Gleichstrom weitergeleitet und muss am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden.[157] Für die Umwandlung am Anfang und am Ende der

[156] vgl. Ökologische Auswirkungen von 380 kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen. Bd. 1 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse, 2011, S. 8.
[157] vgl. Ökologische Auswirkungen von 380 kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen. Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie, Hofmann u.a., 2011, S. 329.

Höchstspannungsgleichstromübertragungs-Leitung sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich.[158] Diese Konverterstationen benötigen eine Fläche von ca. 320 m x 270 m. Die Kosten pro Konverterstation sind von der Spannungsebene und der Leistungsklasse abhängig.[159] So variieren die Kosten einer Konverterstation zwischen 40 und 70 Mio. € bei einer Nennleistung von 500 MW und 140 Mio. € bei einer Nennleistung von 1.500 MW.[160] Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu hohen Übertragungsverlusten.

Aus diesen Gründen ist der ideale Anwendungsbereich für die HGÜ die Übertragung großer Leistungen über weite Strecken als Punkt-zu-Punkt-Verbindung.[161] Erst ab einer Übertragungsstrecke von 130-280 km bietet die HGÜ wirtschaftliche Vorteile.[162] Die Trasse Ganderkesee-St. Hülfe ist ca. 60 km lang. Aufgrund der kurzen Distanz ist die Strecke nicht geeignet, die Stromübertragung wirtschaftlich und effizient sinnvoll in Gleichstrom zu übertragen. Eine Stromübertragung in HGÜ entspräche daher nicht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, nämlich eine preiswerte und sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Nach § 12 b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 a EnWG soll der Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber Netzausbaumaßnahmen als Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen enthalten, die sogenannte HGÜ-Technik. Nach dem Willen des Gesetzgebers stellt die Hochspannungsgleichstromübertragung daher noch keine bewährte Lösung nach dem Stand der Technik i.S.v. § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG dar. Die technische Ausführung der Erdverkabelung bzw. Freileitung in HGÜ kann daher nur parallel zum sicheren Netzbetrieb eingesetzt werden, um die Netzsicherheit nicht zu gefährden.[163]

Gleichstromleitungen (HGÜ) erzeugen wie Wechselstromleitungen elektrische und magnetische Felder.[164] Bei Wechselstromleitungen werden elektrische und magnetische

---

[158] vgl. Ökologische Auswirkungen von 380 kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen. Bericht der Arbeitsgruppe Recht, Weyer, Mann, Schneider, 2011, S. 144.
[159] vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 70; D. Westermann et al.: „Voltage Source Converter (VSC) HVDC for Power Transmission – Economic Aspects and Comparison with other AC and DC Technologies“, 2012; National Grid: „Offshore Development Information Statement – Appendices“, S. 18, 2009; Umrechnung 1 £ = 1,20 €.
[160] vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 70; D. Westermann et al.: „Voltage Source Converter (VSC) HVDC for Power Transmission – Economic Aspects and Comparison with other AC and DC Technologies“, 2012; National Grid: „Offshore Development Information Statement – Appendices“, S. 18, 2009; Umrechnung 1 £ = 1,20 €.
[161] vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 69; vgl. Ökologische Auswirkungen von 380 kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen. Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie, Hofmann u.a., 2011, S. 329.
[162] vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 69.
[163] Steinbach (Hrsg.), EnWG § 12b Rn. 28.
[164] “Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 11.

Wechselfelder erzeugt und bei Gleichstromleitungen handelt es sich um statische elektrische und magnetische Felder.[165] Die Stärke des statischen Magnetfelds bewegt sich bei Gleichstromleitungen in der gleichen Größenordnung wie das magnetische Wechselfeld bei Wechselstromleitungen. Körperströme werden hierbei nur dann beim Menschen ausgelöst, wenn sich dieser im Feld bewegt.[166] Dahingegen sind die statischen elektrischen Felder stärker als die elektrischen Wechselfelder.[167] Gleichstromleitungen sind entgegen landläufiger Meinung nicht weniger gesundheitsschädlich als Wechselstromleitungen. Es besteht zwar bei Wechselstromleitungen der Verdacht, dass ein Zusammenhang zwischen den elektrischen und magnetischen Feldern und Leukämie im Kindesalter existiert, der bei Gleichstromleitungen, aufgrund der qualitativen und quantitativen Ähnlichkeit der statischen Felder zum Erdmagnetfeld nicht zu erwarten ist.[168] Allerdings wurden bis dato noch keine Studien durchgeführt, die einen Zusammenhang von Gleichstrom und Leukämie im Kindesalter untersucht haben.[169] Die existierenden Studien und Untersuchungsergebnisse zu elektrischen und magnetischen Feldern und Leukämie im Kindesalter werden unter Ziffer 2.2.3.5.1 ausführlich behandelt.

Bei Gleichstromanlagen werden die an der Freileitung elektrisch aufgeladenen Luftmoleküle mit dem Wind stärker seitlich der Stromleitung verdriftet, als bei Wechselstromleitungen. Dies liegt daran, dass durch die ständige Ladungsumkehr beim Wechselstrom die ionisierten Luftpartikel schneller neutralisiert werden.[170]

Aus den genannten Gründen ist für das geplante Vorhaben die Hochspannungsdrehstromübertragung, wie von der Vorhabenträgerin beantragt, der Hochspannungsgleichstromübertragung vorzuziehen. Einwendungen, die die technische Alternative einer Hochspannungsgleichstromübertragung vor allem als Erdverkabelung fordern, sind daher zurückzuweisen.

2.2.3.4.17 Gasisolierte Rohrleiter (GIL)

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich, dass die Stromübertragung im Höchstspannungsnetz als Erdverkabelung mit sogenannten gasisolierten Rohrleitern (GIL) erfolgt. Die Energieübertragung bei gasisolierten Leitern erfolgt mit einem Aluminium-

---

[165] “Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 11.
[166] Im Vergleich dazu lösen magnetische Wechselfelder im Körper eines Menschen schwache, nicht wahrnehmbare, Körperströme aus.
[167] “Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 11.
[168] “Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 11.
[169] “Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 11.
[170] “Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 13.

Leiterrohr und einem nahtlos geschweißten, gasdichten Mantelrohr. Als Isoliermedium dient ein Gasgemisch.[171]

Im Gegensatz zu VPE-Erdkabeln haben gasisolierte Leitungen eine deutlich höhere Übertragungsfähigkeit, sodass insgesamt der Flächenbedarf geringer ist.[172] Im Vergleich zu Drehstromfreileitungen sind die Übertragungsverluste von gasisolierten Leitern geringer.[173]

Aufgrund des Schutzrohrs werden elektrische Felder vollständig nach außen abgeschirmt.[174] Auch die magnetischen Felder sind aufgrund der Ummantelung sehr gering.[175]

Weltweit sind bis dato ca. 200 bis 300 km GIL-Systeme in Betrieb.[176] Aufgrund der hohen Investitionskosten wird die Stromübertragung in GIL-Technik in Deutschland bisher nur vereinzelt in Sonderfällen und über relativ kurze Strecken eingesetzt.[177] Betriebserfahrungen über längere Strecken fehlen daher.[178]

Gasisolierte Leiter entsprechen mangels Betriebserfahrungen für längere Strecken nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Nach § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG sind zur Gewährleistung der technischen Sicherheit, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V eingehalten worden sind (vgl. § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG). Für die Zuerkennung des Status „allgemeine anerkannten Regeln der Technik“ ist erforderlich, dass die entsprechende Technik in der Praxis erprobt und bewährt sein muss.[179]

Die höheren Investitionskosten gegenüber der Freileitungstechnik entspricht auch nicht den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG, nämlich eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Vorzugwürdiger sind gasisolierte Leiter hinsichtlich der geringeren magnetischen Feldern und der vollständigen Abschirmung der elektrischen Felder. Vorliegend verläuft das

---

[171] vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) S. 26.
[172] vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) S. 26.
[173] vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 26.
[174] vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 62.
[175] vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 26.
[176] vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) S. 26.
[177] vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) S. 26.
[178] vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) S. 63.
[179] Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, 7 A 4.12 Rn. 41.

planfestgestellte Vorhaben, bis auf wenige Ausnahmen, in einem Abstand von mindestens 200 m Entfernung zur Wohnbebauung. Die Belastungen der elektrischen und magnetischen Felder, die von der Freileitung ausgehen, liegen bei einem Abstand von 200 m in Höhe der zivilisatorischen Grundbelastung. Zudem werden die Grenzwerte der 26. BImSchV bereits unterhalb der Freileitung eingehalten. Der positive Aspekt der geringeren Immissionen der gasisolierten Leiter wird dadurch relativiert.

In § 2 Abs. 1 S. 2 EnLAG n.F.[180] gelten als Erdkabel im Sinne von Satz 1 alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunnel und gasisolierter Rohrleitungen. Demnach können Gasisolierte Rohrleiter auf den genannten Leitungsstrecken getestet werden. Nach § 2 Abs. 4 EnLAG werden vor dem 31. Dezember 2015 beantragte Planfeststellungsverfahren nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Sie werden nur dann als Planfeststellungsverfahren in der ab dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung dieses Gesetzes fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt. Die Ausführung der Erdkabelabschnitte als Gasisolierte Rohrleiter hat die Vorhabenträgerin nicht beantragt.

Die technische Ausführungsvariante der gasisolierten Leitern ist nach Abwägung gegenüber der von der Vorhabenträgerin beantragten Freileitungs- und VPE-Erdkabeltechnik als nicht vorzugswürdig anzusehen.

Die Einwendungen unter den *Behördennummern 78, 138, 195, 215, 295, 316, 344, 349, 574, Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. u.a.*, die diese technische Alternative der Stromübertragung gefordert haben, werden aus den obigen Gründen zurückgewiesen.

2.2.3.4.18 Abschnittsbildung

Gegen den Umstand, dass die Vorhabenträgerin nur den Abschnitt Ganderkesee – St. Hülfe der Leitung Ganderkesee – Wehrendorf beantragt, ist nichts einzuwenden.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.[181] Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.[182] Eine Abschnittsbildung ist aber dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.[183]

Die Abschnittsbildung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Energieleitungsausbaugesetz. Nach § 2 Abs. 1 EnLAG wird das beantragte Vorhaben explizit als Abschnitt des EnLAG-Projekts Ganderkesee – Wehrendorf benannt. Der beantragte Abschnitt ist dabei als

[180] Zuletzt geändert durch Art. 317 V v. 31.8.2015 I 1474.
[181] Steinbach, EnWG § 43 Rn. 162, BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 m.w.N.
[182] BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12.
[183] Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 - BVerwG 4 A 9.97, BVerwG, Urteil vom 10. April 1997 - BVerwG 4 C 5.96 BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 m.w.N.

Pilotvorhaben zur Erprobung des Einsatzes von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene konzipiert. Zudem verläuft die Leitung Ganderkesee – Wehrendorf innerhalb der Regelzone von zwei Übertragungsnetzbetreibern. Für den beantragten Abschnitt ist die Vorhabenträgerin die Übertragungsnetzbetreiberin und für den Folgeabschnitt südlich vom Umspannwerk St. Hülfe bis zum Umspannwerk Wehrendorf ist die Amprion GmbH die Übertragungsnetzbetreiberin.

Der Abschnitt Ganderkesee – St. Hülfe hat eine eigenständige energiewirtschaftliche Bedeutung. Nach § 1 Abs. 5 EnLAG beginnen und enden Energieleitungen jeweils an den Netzverknüpfungspunkten, an denen sie mit dem bestehenden Übertragungsnetz verbunden sind. Dem trägt die Planung mit den Umspannwerken Ganderkesee und St. Hülfe als Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens hinreichend Rechnung. Die Leitung schließt am Umspannwerk St. Hülfe an das Verbundnetz der Amprion GmbH an und die Energie soll von dort zu den Verbraucherschwerpunkten im Süden transportiert werden. Der Planfeststellungsbeschluss der 380-kV-Leitung St. Hülfe- Wehrendorf wird zeitnah zu dem gegenständlichen Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dem Vorhaben St. Hülfe-Wehrendorf stehen daher keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.[184] Ungeachtet einer Weiterleitung bis nach Wehrendorf dient die Leitung Ganderkesee- St. Hülfe der Einspeisung von Strom aus den Erneuerbaren Energien. Energiewirtschaftlich sinnvoll ist die Leitung deshalb auch dann, wenn der Folgeabschnitt St. Hülfe – Wehrendorf nicht realisiert werden würde.

Von nachfolgenden Einwendern wurde vorgebracht, dass die Aufteilung des Vorhabens in fünf Einzelabschnitte nicht nachvollziehbar sei, da insbesondere Auswirkungen auf das Habitat, den Artenschutz und Naturschutz gegeben seien. Dies stelle einen Abwägungsfehler dar.

Einwender mit den Behördennummern 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 299, 300, 301, 302, 309, 321, 322, 323, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 354, 355, 356, 357, 480 und 501.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin das Vorhaben in 5 Einzelabschnitte bei der Antragstrasse bzw. in 13 Einzelabschnitte bei der Alternativtrasse unterteilt hat. Beantragt wurde die Stromleitung vom Umspannwerk Ganderkesee bis zum Umspannwerk St. Hülfe. Es wurden die Auswirkungen der gesamten Trasse auf die betroffenen und tangierten Schutzgüter, wie bspw. den Arten- und Naturschutz betrachtet. Dies erfolgte abhängig der jeweiligen technischen Ausführungsvariante der Leitung. Dies ist auch sachdienlich, da von einer Freileitung andere Schutzgüter bzw. stärker oder schwächer betroffen sind, als der Erdverkabelung. Die Einzelabschnitte weisen jeweils unterschiedliche technische Ausführungsvarianten auf. Das Gesamtvorhaben an sich wird dadurch jedoch nicht in tatsächliche Abschnitte unterteilt. Die Möglichkeit eine beantragte Trasse in technisch bedingte Einzelabschnitte zu unterteilen kann auch dem Wortlaut des § 2 Abs. 2

[184] BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12.

EnLAG entnommen werden, wonach Teilabschnitte der Leitung als Erdkabel ausgeführt werden können.

Die Einwendungen werden aus den obigen Gründen zurückgewiesen.

2.2.3.5 Immissionen

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.

Die planfestgestellte Höchstspannungsfrei- und –erdkabelleitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV. Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. § 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Höchstspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und Instand gehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

2.2.3.5.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsfreileitungen und –erdkabel niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrischen Felder sind die unter Spannung stehenden Leiterseile ursächlich. Ein magnetisches Feld wird durch die stromführenden Leiterseile hervorgerufen. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikroteslar (µT) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsfreileitungen werden durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,

- die Form des Mastes,
- die Anordnung, die Anzahl und der Durchhang der Leiterseile

bestimmt.

Während bei Erdkabeln das elektrische Feld durch die Kabelumhüllung / den Kabelschirm und das Erdreich fast völlig abgeschirmt wird, lässt sich das magnetische Feld nicht abschirmen. Die Stärke des magnetischen Feldes hängt von

- der Stromstärke,
- der Anordnung der Leiter zueinander,
- dem Querschnitt der Leiter,
- und der Verlegungstiefe

ab.

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden und durch das Erdreich gut abgeschirmt. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant.

Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen.

2.2.3.5.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 S. 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei der Höchstspannungsfrei- und –erdkabelleitung mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um eine Niederfrequenzanlage i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Nach § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV i.V.m. Anhang 1a sind Niederfrequenzanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung den Effektivwert der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und den Effektivwert der magnetischen Flussdichte von 100 µT nicht überschreitet. Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (vgl. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV).

Dem Vorsorgegesichtspunkt entsprechend, sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren, vgl. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV.

Vermehrt wurde in den Einwendungen moniert, dass die bestehenden Grenzwerte zu hoch seien und willkürlich festgesetzt worden seien. Dieser Annahme werden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Diskussionen über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. In den Einwendungen wird zudem auf die bestehenden niedrigeren gesetzlichen Grenzwerte in anderen Ländern verwiesen. Diese Einwendungen werden aus den nachfolgenden Gründen zurückgewiesen.

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der Menschen.[185] Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.[186] Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftliche, technische und gesellschaftliche Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst.[187] Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.[188] Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind.

Eine willkürliche Festsetzung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

Zudem ist nicht ersichtlich, dass die angesetzten Grenzwerte in der Zwischenzeit als überholt angesehen werden müssen. Die Strahlenschutzkommission (SSK) kommt in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen

[185] BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010-7 VR 4/10 (7A 7/10) Rn. 24.
[186] BT-Drs. 17/12372, S. 10.
[187] Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.
[188] „Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1Hz bis 100 kHz)“ veröffentlicht in Health Physics 99 (6): 818-836; 2010.

Energieversorgung und –anwendung“ vom 21./22. Februar 2008 zu dem Schluss, „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen“.[189] Deshalb ist mit den festgesetzten Grenzwerten nicht die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verletzt. Die Schutzpflicht wird erst dann verletzt, wenn die öffentliche Gewalt überhaupt keine Schutzvorkehrungen getroffen hat oder die getroffene Maßnahme gänzlich ungeeignet ist, das Schutzziel zu erreichen.[190] Von einem unzureichenden Schutz kann so lange keine Rede sein, als sich die Eignung und Erforderlichkeit geringerer Grenzwerte mangels verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse noch gar nicht abschätzen lässt.[191] Der Gesetzgeber hat bei der Erfüllung seiner Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum.[192] Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geringere Grenzwerte erforderlich machen.

Die meisten europäischen Staaten haben, sofern gesetzlich festgelegt, die Werte der EU-Ratsempfehlung von 1999 übernommen.[193] Einige Länder haben unter Verweis auf das Vorsorgeprinzip in Ergänzung zu den Expositionsgrenzwerten niedrigere gesetzliche Grenzwerte erlassen.[194] Dadurch wird der Beitrag von ortsfesten Feldquellen zum maximalen Immissionswert in Bereichen mit längeren Aufenthalt begrenzt.[195] Bis auf die Niederlanden, die auf die Studien zu Kinderleukämie Bezug nehmen, hat kein weiteres Land eine quantitative Begründung für den Erlass dieser Regelungen angegeben.[196] Auf die Studien, die eine Ursächlichkeit zwischen elektrischen und magnetischen Feldern und dem vermehrten Auftreten von Kinderleukämie annehmen, wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Es ist Sache des Gesetzgebers den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.[197] Bis dahin können Behörden und Gerichte so lange von der Schutzeignung der bestehenden Grenzwerte ausgehen.[198] Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren

[189] Empfehlung der SSK vom 21./22.Februar 2008, S. 3.
[190] BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12 Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013- 4 VR 1/13 Rn. 33.
[191] BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13, Rn. 51.
[192] BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13, Rn. 51.
[193] Bundestagsdrucksache 16/6133, S. 2.
[194] Empfehlung der SSK vom 21./22.Februar 2008, S. 26.
[195] Empfehlung der SSK vom 21./22.Februar 2008, S. 26.
[196] Empfehlung der SSK vom 21./22.Februar 2008, S. 26.
[197] BVerwG, Gerichtsbescheid v. 21.09.2010, 7 A 7/10 Rn. 17.
[198] BVerfG, Kammerbeschl. v. 24.01.2007, 1 BvR 382/05, Rn. 18 - Mobilfunksendeanlage.

Beschlüssen[199] aus dem Jahre 2013 die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet.

Die folgenden Einwender mit ihren jeweiligen Identifikationsnummern empfinden die Grenzwerte der 26. BImSchV, auch im Hinblick auf die in anderen Ländern gesetzlich festgesetzten niedrigeren Grenzwerte, als zu hoch. In der Auflistung sind auch jene Einwender inbegriffen, die einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, auch unter dem Vorsorgegesichtspunkt die von der Freileitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder einwenden.

Einwender mit den Behördennummern 85, 89, 113, 121, 122, 124, 139, 144, 150, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 164, 167, 189, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 208, 210, 211, 212, 214, 215, 216, 217, 220, 221, 222, 224, 227, 228, 229, 231, 232, 233, 237, 238, 240, 241, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 253, 255, 258, 270, 275, 276+277, 278, 279, 289, 295, 296, 303, 304, 305, 316, 320, 321, 323, 324, 332, 342, 348, 353, 355, 356, 359, 366, 370, 374, 376, 382, 392, 394, 395, 399, 400, 401, 404, 407, 410, 411, 418, 422, 424, 425, 431, 438, 444, 445, 449, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 475, 570, 571, sowie die Gemeinden Prinzhöfte und Winkelsett.

Von den nachfolgenden *Einwendern mit den Behördennummern 136, 139, 147, 164, 166, 167, 232, 247, 248, 249, 250, 251, 278, 394, 395 sowie der Gemeinde Colnrade* wird darauf hingewiesen, dass die Strahlenschutzkommission festgelegt habe, dass die Strahlenbelastung der Menschen durch elektrische und magnetische Felder zu minimieren sei.

Die Einhaltung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich mindestens 200 m um Wohngebäude im Außenbereich herum zu verlegen, macht eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV sowie eine Lärmbegutachtung in der Regel entbehrlich. Ein 400 m Korridor reicht im Allgemeinen aus, den Wert der magnetischen Flussdichte auf 0,2 Mikrotesla abzusenken[200]:

Hinsichtlich der Emissionen niederfrequenter Strahlungen ist in 50 m Entfernung von der Leitungstrasse die magnetische Flussdichte weitgehend abgeklungen.[201].

---

[199] BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12 Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013- 4 VR 1/13 Rn. 33.

[200] Christian Beste, Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, der Baukultur sowie des Schutzgutes Mensch, Stellungnahme als Vertreter der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, Vortrag geschrien zwei 20.1.2013, http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Themen/Energie/Landesenergiekonzept/Regionalkonferenzen_zum_Thema_Energiewende/Landesenergierat/Arbeitsgruppen_des_Landesenergierates/AG_Netze-_Downl.

[201] http://www.bfs.de/de/elektro/netzausbau/grundlagen/Magn_Flussdichte.jpg; http://www.bfs.de/de/bfs/publikationen/broschueren/elektromagnetische_felder/stromversorung_haushalt/stth_stromversorgung.html; Die Publikation beruht auf der Untersuchung von Neitzke, H.-Peter/Osterhoff, Julia/Voigt, Hartmut, Bestimmung und Vergleich der von Erdkabeln und Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern - Vorhaben 3608S03011 [2. Auflage], 2010, http://doris.bfs.de/jspui/handle/urn:nbn:de:0221-201011153619; sie korrespondiert mit Aussagen in

Die Vorhabensträgerin hat eine entsprechende Berechnung im Materialienband vorgelegt, die plausibel mit anderweitigen im Internet veröffentlichten wissenschaftlichen Studien[202] übereinstimmen.

Diese Einwendungen werden aus den oben genannten Ausführungen zurückgewiesen.

2.2.3.5.1.2 Immissionsorte zur Anwendbarkeit der Grenzwerte der 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte bei den Gebäuden und Grundstücken anzuwenden, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. In der Regel ist von einer Bestimmung zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder bei einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich auszugehen (vgl. Ziffer II.2.2 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder).

Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke dienen nur einem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen und sind daher weniger schutzbedürftig. Hierbei kommt der Grundsatz zum Tragen, dass der Außenbereich weniger schutzwürdig ist, weil er generell für eine Bebauung nicht bestimmt ist.[203]

Nach Ziffer II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom März 2004 beschreibt der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage den Bereich, in dem die Anlage einen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht. Dies gilt unabhängig davon, ob von den Immissionen tatsächlich schädliche Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, reicht es bei 380-kV-Freileitungen aus, einen an den ruhenden äußeren Leitern angrenzenden Streifen mit einer Breite von 20 m zu betrachten. Bei Erdkabeln ist der Bereich mit einem Radius von 1 m um das Kabel herum zu betrachten. Nach LAI Ziffer II.4 ist in der Regel davon auszugehen, dass außerhalb der o.g. Bereiche auch die Anforderungen an die Vorsorge der besonders schutzbedürftigen Gebäude und Grundstücke i.S.d. § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV eingehalten sind.

---

der für das schweizerische Bundesamt für Umwelt erstellten Studie von Alfred Bürgi, Immissionskataster für niederfrequente Magnetfelder von Hochspannungsleitungen, Bern 10.3.2011, www.bafu.admin.ch/elektrosmog/01117/index.html?lang=de... = *www.wik-emf.org/.../NF-Emissionskataster_WIK-EMF-Spectrum-3-201...*

[202] Neitzke/Osterhoff/Voigt, Bestimmung und Vergleich der von ihr Kabeln und Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber Niederfrequenz in elektrischen und magnetischen Feldern, zweite korrigierte Auflage November 2010 (Veröffentlichung des Bundesamtes für Strahlenschutz); Gerd Oberfeld, Prüfkatalog des Fachbereiches Umweltmedizin des Amtes der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung Landessanitätsdirektion, Referat Gesundheit, Hygiene und Umweltmedizin für das Vorhaben 380 kV Freileitung von Sankt Peter a. H. zum Umspannwerk Salzach neu (Salzburg Leitung) der Verbund-Austria an Powergrid AG, Salzburg, 27.2.2006, http://www.netzausbau-niedersachsen.de/downloads/elektrosmoggutachtensalzburgerlandesregierung2.pdf, S. 55.

[203] BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010, 7 A 7/10 Rn. 17 m.V.a. BVerwG Urteil vom 01.09.1997, 11 A 10.96.

Alle Orte mit empfindlicher Nutzung liegen außerhalb des 20 m Abstandes zur Trassenmitte der Freileitung bzw. außerhalb des 1 m Radius zum Erdkabel.

2.2.3.5.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gem. § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Die gegenständliche Höchstspannungsleitung wird nicht mit der zugrunde zu legenden höchsten Anlagenauslastung betrieben, sondern in der Regel mit rund 60 Prozent. Die höchste betriebliche Anlagenauslastung bei der Freileitung liegt bei 3.300 A je Stromkreis (Phase) und beim Erdkabel bei 3.150 A je Stromkreis (Phase). Im Normalbetrieb wird die Anlage mit ca. 2.000 A je Stromkreis (Phase) betrieben.

Die Vorhabenträgerin hat beispielhafte Berechnungen für die elektrischen und magnetischen Felder durchgeführt (Materialband M8) mit 1 m über der Erdoberkante mit einer 10 m Bodenabstandskurve bei einer Feldlänge von 400 m.

Nachfolgend werden die Berechnungen der elektrischen Felder direkt unterhalb der Freileitung und unterhalb der Leiterseile, wo die Werte am höchsten sind, tabellarisch dargestellt. Die magnetischen Felder sind direkt unterhalb der Leitung am höchsten, sodass die Werte bei einem Abstand von 10 m von der Trassenmitte nicht dargestellt werden.

Stromstärke	**Elektrisches Feld Tassenmitte**	**Elektrisches Feld Unterhalb der Leiterseile**	**Magnetisches Feld Trassenmitte**
2.000 A	2,7 kV/m	3,6 kV/m	19,7 µT
3.300 A	3,1 kV/m	4,0 kV/m	37,3 µT
4.000 A	3,7 kV/m	4,5 kV/m	51,6 µT

Die beispielhaften Berechnungen zeigen, dass bereits direkt unterhalb der Leitung die gesetzlich festgelegten Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es deshalb nicht als erforderlich, dass die Berechnungen für jedes einzelne Wohngebäude von der Vorhabenträgerin durchgeführt werden.

Unmittelbar im Trassenbereich der Erdkabelabschnitte befinden sich weder Wohngebäude, noch empfindliche Nutzungen i.S.d. § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV noch sonstige Bereiche, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das nächstgelegene Wohnhaus Adelheider Straße 64 befindet sich in 34 m von der Kabeltrasse (Bezug Achse der Kabeltrasse) entfernt. Diesbezüglich hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde eine Karte übermittelt, anhand der alle Wohngebäude mit einem Abstand von unter 50 m bzw. zwischen 50 m und 100 m Abstand leicht zu identifizieren sind. In diesem Bereich werden die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten. In einer Entfernung von ca. 12 m zum Kabel ist keine messbare magnetische Flussdichte mehr vorhanden. Nach Ziffer II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über

elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) ist nur der Bereich mit einem Radius von 1 m um das Kabel herum zu betrachten. In diesem Bereich kann die Leitung einen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursachen.

Bei den Freileitungsabschnitten treten unterhalb der Leiterseile die höchsten elektrischen Feldstärken auf. Diese nehmen mit zunehmender Entfernung von der Freileitung sehr rasch ab. Bei einem Abstand von 50 m treten nur noch Feldstärken von maximal 0,5 kV/m auf.[204] Dasselbe gilt auch für die magnetische Flussdichte. Während diese direkt unterhalb der Leiterseile am höchsten ist, beträgt sie bei einem Abstand von 50 m maximal 5 µT.[205] Bei der Antragstrasse befinden sich 21 Wohngebäude in einem Abstand von weniger als 200 m zur Freileitung entfernt. So beträgt der errechnete Wert für das magnetische Feld bei einem Abstand von 100 m 0,453 µT. Die Werte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte liegen weit unterhalb der entsprechenden Grenzwerte, denn diese werden bereits direkt unterhalb der Freileitung am Ort des tiefsten Durchhangs der Leiterseile deutlich unterschritten. Zudem beträgt der Leiterseilabstand zum Boden meist mehr als 10 m, sodass dadurch die elektrische Feldstärke noch geringer wird.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden daher im Bereich aller Wohngebäude eingehalten.

Nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz entstehen.

Bei der Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung ist von der höchsten betrieblichen Auslastung der zu betrachtenden Anlagen auszugehen. Zu berücksichtigen sind hierbei auch genehmigungsbedürftige Anlagen und nicht gewerblich genutzte Niederfrequenzanlagen. Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen tragen in der Regel nur an den maßgebenden Immissionsorten, die zugleich in einem der in Abschnitt II.3.1 definierten Bereiche um diese anderen Niederfrequenzanlagen liegen, relevant zur Vorbelastung bei, LAI, II.3.3.

Bestehende Anlagen, die nach Ziffer II.3.4 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder des LAI bei der Ermittlung der Vorbelastung zu berücksichtigen waren, wurden durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Entlang des Trassenverlaufs befinden sich keine Niederfrequenzanlagen in einem Abstand von 20 m zur Freileitung bzw. in einem Radius von 1 m um das Erdkabel herum. Es ist somit nicht von einer relevanten Vor- und Zusatzbelastung anderer Niederfrequenzanlagen durch das planfestgestellte Vorhaben auszugehen.

Soweit die *Einwender mit den Behördennummern 81, 108, 113, 115, 136, 139, 147, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 164, 166, 167, 189, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 210, 211,*

[204] LUBW/LfU: Elektromagnetische Felder im Alltag (2010), S. 63.
[205] LUBW/LfU: Elektromagnetische Felder im Alltag (2010), S. 65.

212, 214, 217, 220, 221, 222, 224, 226, 227, 228, 231, 232, 237, 238, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 255, 274, 275, 276+277, 278, 296, 303, 304, 305, 320, 324, 335, 336, 337, 348, 359, 376, 394, 395, 410, 424, 425, 438, 449, 452, 570, 571 sowie die Gemeinden Colnrade und Eydelstedt monieren, dass Vorbelastungen durch andere Strahlenquellen nicht untersucht wurden, werden diese zurückgewiesen. Es werden auch jene Einwendungen zurückgewiesen, die die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV durch das geplante Vorhaben anzweifeln (*Einwender mit den Nummern 113, 154, 221, 223, 224, 229, 246, 247, 276+277, 303, 304, 305, 353, 359, 371, 522, 523, 570, 571).*

In den gesetzlich normierten Grenzwerten der 26. BImSchV wird die Dauerbelastung, ausgehend von Niederfrequenzanlagen berücksichtigt.

Vermehrt wurde in Einwendungen vorgebracht, dass bestehende Mobilfunkmasten/ Sendemasten, u.a. in der Klein Henstedter Heide nicht berücksichtigt wurden und die Planungen daher unvollständig seien. Daher wird die Einhaltung der Grenzwerte bezweifelt. Diese Bedenken werden von folgenden Einwendern vorgebracht: *Einw.-Nr. 113, 115, 117, 135, 139, 154, 158, 159, 167, 189, 211, 217, 220, 221, 222, 224, 229, 246, 276/277, 303, 304, 305, 335, 336, 337, 345, 346, 374, 400, 401, 418, 423, 453.*

Bei Mobilfunkmasten handelt es sich um Hochfrequenzanlagen mit einer Frequenz von über 800 Megahertz. Nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte von Niederfrequenzanlagen alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz entstehen. Mobilfunk-, Radio- und Fernsehsendeeinrichtungen werden im Frequenzbereich oberhalb von 800 MHz betrieben. Eine Summation mit dem geplanten Vorhaben ist daher nicht erforderlich.

Die Einwender Nummern *89, 169, 170, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 181, 182, 183, 184, 185, 190, 194, 293, 294, 414, 584d* rügen eine allgemeine Belastung durch Immissionen. Die Planfeststellungsbehörde kann die Sorgen der Einwender nachvollziehen und den Wunsch von einer „Belastung“ durch Immissionen verschont zu bleiben. So lange die gesetzlich festgelegten Grenzwerte auch im Hinblick auf bereits vorhandene Immissionen eingehalten werden, sind diese durch die Einwender hinzunehmen. Zu den befürchteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Immissionen wird auf die nachfolgenden Ziffern verwiesen.

Sofern die *Einwender mit den Behördennummern 153, 154, 224, 234, 246, 247, 248, 249, 250, 278* gegen das Vorhaben einwenden, dass die Menschen dauerhaft einer Exposition ausgesetzt seien, die vermieden werden könne, wenn TenneT die magnetische Feldstärke bei 140 m zur Wohnbebauung mit 0,25 Mikro-Tesla angibt. Die Planfeststellungsbehörde folgt diesbezüglich den Ausführungen der Vorhabenträgerin in der Gegenäußerung. Der Grenzwert der 26. BImSchV beträgt für die magnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen 100 µT, sodass diese bei einer Entfernung von 140 m bei weitem unterschritten ist. Für die 26. BImSchV wird angenommen, dass diese in ihrem

Anwendungsbereich einen hinreichenden Schutz vor Gesundheitsgefahren vor elektromagnetischer Strahlung gewährleistet.

2.2.3.5.1.4 Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder auch bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

In einer großen Vielzahl von Einwendungen werden gesundheitliche Bedenken durch elektromagnetische Felder geäußert.

Es werden auch Beeinträchtigungen der Gesundheit bei Immissionen unterhalb der geltenden Grenzwerte befürchtet *(u.a. Einwender mit den Behördennummern 121, 127, 139, 153, 154, 165, 186, 187, 188, 192, 215, 217, 221, 224, 232, 235, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 253, 255, 275, 276+277, 278, 303, 304, 305, 324, 335, 336, 337, 348, 353, 394, 395, 452).* In diesem Zusammenhang wird auf einige nationale und internationale Untersuchungen verwiesen, nach denen eine Kausalität zwischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Menschen durch Hoch- und Höchstspannungsleitungen nicht ausgeschlossen wird. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand erfordert die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG keine niedrigeren Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte. Mangels anderweitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen lässt sich die Eignung und Erforderlichkeit niedrigerer Grenzwerte noch gar nicht abschätzen.[206]

Es ist nicht erkennbar, dass auch unterhalb der durch die 26. BImSchV gesetzten Grenzen derzeit ein Gefährdungspotential vorhanden ist, das als wesentliche Beeinträchtigung einzustufen ist. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV tragen dem Schutz der Gesundheit des Menschen hinreichend Rechnung und sind nicht zu beanstanden.

In vielen Einwendungen werden aufgrund der von der Freileitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder allgemeine gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet. Dies auch im Hinblick auf die Nähe der jeweiligen Grundstücke und Wohnhäusern zur Freileitung, mit teilweisen angegebenen Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestabstände nach § 2 Abs. 2 EnLAG und 4.2 Ziffer 07 LROP 2012, zumal die elektromagnetische Felder Hauswände und Dächer durchdringen. Mit Ausnahme von 9 Wohngebäuden im Außenbereich und 4 Wohngebäuden im Innenbereich werden die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zu den Wohngebäuden im planfestgestellten Trassenverlauf eingehalten. Die Mindestabstände von Wohngebäuden zur Freileitung nach dem LROP und EnLAG wurden im Hinblick auf das Schutzgut Wohnumfeld festgelegt. Dem Schutzgut der Gesundheit in Bezug auf elektrische und magnetische Felder wird in der 26. BImSchV hinreichend Rechnung getragen. Die Anforderungen an die Vorsorge von gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden in § 4 der 26. BImSchV geregelt. So dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Eine Ausnahme von dem Überspannungsverbot gilt für

[206] BVerfG, Beschluss vom 30.11.1988- 1 BvR 1301/84, BVerwG Urteil vom 17.12.2013- 4 A 1/13.

bestehende Genehmigungen und Planfeststellungsbeschlüsse sowie bis zum 22. August 2013 beantragte Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, für die ein vollständiger Antrag zu diesem Zeitpunkt vorlag.

Bei einer Entfernung von 200 m zur Trassenmitte ist die Belastung der elektrischen und magnetischen Felder auf der Höhe der zivilisatorischen Grundbelastung. Sofern Einwender eine unmittelbare Nähe zur Freileitung angegeben haben, obwohl der Abstand zur Trassenmitte mehr als 200 m im Außenbereich bzw. 400 m im Innenbereich beträgt, wird auf diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen nachfolgend eingegangen. Bei tatsächlichen Abstandsunterschreitungen und wenn aufgrund dieser Unterschreitung gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet und in der Einwendung geltend gemacht werden, wird unter dem Abschnitt 2.3.2 und dort unter der jeweiligen Einwender Nummer explizit darauf eingegangen.

Allgemeine gesundheitliche Bedenken infolge der Freileitung werden von folgenden Einwendern vorgebracht: *Einwendernummern 80d, 81, 84, 85, 108, 111, 117, 120, 122, 124, 127, 129, 130, 131, 135, 138, 143, 144, 145, 146, 148, 151, 155, 156, 157, 161, 165, 186, 187, 188, 192, 193, 196, 197, 198, 199, 210, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 228, 229, 230, 231, 233, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 247, 248, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 273, 275, 279, 280, 282, 283, 286, 287, 289, 290, 291, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 302/302d, 312, 313, 315, 316, 317, 318, 321, 323, 323a, 324, 332, 333, 334, 355, 340, 341, 342, 343, 344, 347, 353, 354, 356, 357, 360, 361, 362, 363, 367, 368, 369, 372, 374, 375, 377, 378, 382, 392, 399, 400, 401, 402, 404, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 413, 414, 415, 416, 418, 419, 422, 423, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 436, 437, 438, 444, 445, 446, 447, 448, 452, 453, 455/455d, 475, 476, 477, 480, 481, 486, 487, 488, 489, 491, 493, 495, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 507, 508, 509, 510, 513, 514, 524, 525, 526, 528, 529, 530, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 573, 574, 584d, 585d. Sowie die Gemeinden Prinzhöfte und Winkelsett.*

Für diese Einwendungen gelten das vorgenannte und die nachfolgenden Ausführungen gleichermaßen. Dies betrifft auch jene Einwender, die gesundheitliche Beeinträchtigungen für unter der Freileitung arbeitenden Menschen äußern *(Einw.-Nr. 107, 108, 122, 148, 157, 196, 299, 301, 325, 340, 342, 343, 353, 437, 444).*

Im Hinblick auf Gesundheitsgefährdungen durch elektromagnetische Felder wird in vielen Einwendungen allgemein ein erhöhtes **Krebsrisiko und ein erhöhtes Risiko für Kinder an Leukämie** zu erkranken, vorgebracht *(u.a. Einwender Nr. 108, 117, 122, 127, 128, 129, 131, 132, 139, 144, 154, 156, 158, 159, 186, 189, 194, 203, 204, 210, 211, 212, 214, 217, 220, 224, 226, 227, 233, 237, 238, 242, 243, 244, 246, 249, 254, 283, 293, 296, 299, 302, 303, 304, 305, 309, 310, 311, 319, 322, 323, 332, 339, 341, 342, 344, 345, 353, 354, 356, 359, 366, 374, 376, 391, 392, 399, 400, 401, 402, 405, 407, 418, 419, 428, 431, 452, 475, 480, 487, 490, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 525, 526, 534, 573).*

In diesem Zusammenhang wird auf unterschiedliche Studien verwiesen, wonach ein Zusammenhang zwischen der Erkrankung an Leukämie bzw. Krebs und elektrische und magnetische Feldern nachgewiesen worden sei. Diesbezüglich weisen die *Einwender 113, 153, 154, 210, 221, 222, 224, 226, 232, 234, 246, 247, 248, 249, 250, 276/277, 278, 303, 304, 305, 348, 359, 376, 422, 570, 571 u.a* auf die Untersuchung von Dr. Joachim Schüz und Prof. Dr. Jörg Michaelis *„Epidemiologische Studie zur Assoziation von Leukämieerkrankungen bei Kindern und häuslicher Magnetfeldexposition – Niederfrequenz-Exposition und Leukämie – Systematische Bestandsaufnahme über die Höhe der Exposition durch niederfrequente Magnetfelder und die Anzahl der betroffenen Personen im täglichen Bereich, medizin-statistische Auswertung des Auftretens von Leukämieerkrankungen"* (EMF II-Studie) des Instituts für medizinische Statistik und Dokumentation der Universität Mainz aus dem Jahre 2010, veröffentlicht im Jahre 2011, hin. Die Studie stelle als Ergebnis einen kausalen Zusammenhang zwischen elektromagnetischen Feldern und der Erkrankung von Leukämie bei Kindern fest. Danach bestehe bei Kindern ein dreifach höheres Risiko an Blutkrebs zu erkranken, wenn Kinder in Räumen schlafen, in denen die Magnetfeldstärke 0,2 µT übersteige. Auf dieses Ergebnis Bezug nehmend, wird von den Einwendern der gesetzlich festgesetzte Grenzwert von 100 µT als nicht mehr haltbar angesehen.

Einwände, die auf die Studie der Uni Mainz Bezug nehmen, werden aus folgenden Gründen zurückgewiesen. Die Studie ergab keinen deutlichen Hinweis, dass durchschnittliche Magnetfelder ≥0,2µT mit dem Auftreten von Leukämien im Kindesalter assoziiert sind.[207] Bei einer 24 Stunden gemessenen Exposition[208] bestand nur eine schwache Assoziation zwischen Magnetfeldern von 0,2 µT und dem Auftreten von Leukämie im Kindesalter.[209] Es wurde aber eine stärkere Assoziation bei Magnetfeldern von 0,4 µT beobachtet und eine statistisch signifikante Assoziation für nächtliche Expositionen zwischen Magnetfeldern ≥0,2µT und Leukämie bei Kindern.[210] Aufgrund der kleinen Fallzahl hat das beobachtete höhere Leukämierisiko bei einer Magnetfeldstärke von ≥0,4µT allerdings nur eine geringe Aussagekraft. Das Ergebnis beruht nur auf 6 exponierten Studienteilnehmern, mithin 0,3 % des Gesamtkollektivs.[211] Inwiefern tatsächlich ein Kausalzusammenhang zwischen der nächtlichen Exposition und einem erhöhten Leukämierisiko bei Kindern besteht, kann durch weitere Studien nicht untermauert werden. Es existiert neben der oben genannten Studie nur noch eine weitere Untersuchung, die die nächtliche Exposition separat betrachtete.[212] Nach Schüz und Michaelis beruht die Annahme einer moderaten Assoziation zwischen magnetischen Feldern und Leukämien im Kindesalter allein aus der Beobachtung, dass unter den leukämiekranken Kindern häufiger eine nächtliche Magnetfeldexposition von 0,2µT gemessen wurde.[213] Ob aufgrund dieser Beobachtung auf eine Kausalität geschlussfolgert werden kann, vermögen Schüz und Michaelis nicht zu sagen. Es gäbe für diese Assoziation

[207] Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 56.
[208] Als Exposition bezeichnet man das Ausgesetztsein eines Organismus gegenüber bestimmten Umwelteinflüssen, wie beispielsweise niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern.
[209] Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S.56.
[210] Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 56.
[211] Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 56.
[212] Auvinen et al., 2000; Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 56.
[213] Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 58.

vielmehr vier Möglichkeiten.[214] Ungeachtet dessen, dass das Ergebnis bzw. die Beobachtung im Einklang mit einer vorangegangenen Studie der Uni Mainz sowie der amerikanischen Untersuchung steht[215], sind in den wenigsten Fällen Hoch- oder Höchstspannungsleitungen für Magnetfelder ≥0,2µT verantwortlich. Die Höhe der Magnetfelder hatte ihre Feldquellen meist im häuslichen Bereich, wie beispielsweise Steigleitungen in Mehrfamilienhäusern oder veraltete Elektroinstallationen.[216] Im Gegensatz dazu waren Hochspannungsleitungen in weniger als einem Drittel die Feldquelle für Magnetfelder oberhalb von 0,2µT.[217] So wurde in keiner Wohnung, die weiter als 50 m von einer Hochspannungsleitung entfernt war, ein von dieser Hochspannungsleitung ausgehendes höheres Magnetfeld nachgewiesen.[218] Ein Grund hierfür ist vor allem, dass Hochspannungsleitungen weit unter ihrer maximalen Auslastung betrieben werden.[219] Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Umstand, dass eine Hochspannungsleitung in der Nähe von Wohngebäuden kein alleiniger Indikator dafür ist, dass eine höhere Magnetfeldexposition gemessen wird.[220]

Entscheidend für die Beurteilung, ob elektrische und magnetische Felder ursächlich für Gesundheitsbeeinträchtigungen sind, sind aber nicht einzelne Studien, auf die teilweise Bezug genommen wird, sondern die gesamten wissenschaftlichen Erkenntnisse, wie sie von der Strahlenschutzkommission (SSK) und der Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) ausgewertet worden sind. Die Strahlenschutzkommission führt in ihrer Stellungnahme *„Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen“*[221] vom 14./ 15. April 2011 aus, dass die Festlegung der Grenzwerte in der 26. BImSchV so erfolgte, dass Erregungen von Nervenzellen im Zentralnervensystem (ZNS) zuverlässig verhindert werden.[222] Von akuten Gefahren für die Gesundheit durch Störung von Nerven- oder Muskelfunktionen ist erst bei Körperstromdichten von 100 mA/m^2 bis mehrere hunderte mA/m^2 auszugehen.[223] Elektrische und magnetische Felder, die im menschlichen Körper solche hohen Stromdichten erzeugen können, kommen im Alltag jedoch nicht vor.[224] Die Schwellenwerte für die neuronale und neuromuskuläre Stimulation liegen damit um ein Vielfaches[225] über den zulässigen Expositionen der Allgemeinbevölkerung.[226]

---

[214] Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 58.
[215] Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 58.
[216] Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 31.
[217] Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 32.
[218] Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 32.
[219] Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 32.
[220] Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 32.
[221] http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2008/Felder_Energieversorgung.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 13.10.2014.
[222] SSK, Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen, S. 49.
[223] SSK, Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen, S. 50; SSK (1991): Elektrische und magnetische Felder im Alltag, S. 4.
[224] SSK, Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen, S. 50.
[225] 10 V/m – 100 V/m (0,01 kV/m – 0,1 kV/m) entsprechen einer Stromdichte von 20 mA/m^2 – 200 mA/m^2.
[226] SSK, Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen, S. 50.

Aus den epidemiologischen Studien ergibt sich eine schwache Evidenz für die Ursächlichkeit mit Leukämie im Kindesalter, aber keinen Zusammenhang mit anderen Krebserkrankungen oder Leukämie im Erwachsenenalter.[227]

Die Strahlenschutzkommission führte in ihrer Empfehlung „*Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung“* vom 21./ 22. Februar 2008 aus, dass ein wissenschaftlich begründeter Verdacht im Hinblick auf die Ursächlichkeit von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern zu Leukämie im Kindesalter gegeben ist.[228] Mit dieser Einschätzung der SSK besteht Konformität zu den Feststellungen der WHO, ICNIRP und der EU, wonach magnetische Felder ein mögliches Karzinogen ist und damit ein Gefahrenverdacht besteht.[229]

Aufgrund den obigen Ausführungen werden die Einwendungen, die sich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder beziehen zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde kann nachvollziehen, dass die Menschen von jeglicher Belastung in ihrer näheren Umgebung verschont bleiben möchten und, dass eine gewisse Angst und Ungewissheit vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder gegeben ist. Dies gerade auch im Hinblick auf die kontroversen nationalen und internationalen Diskussionen über die Ursächlichkeit zwischen Krebserkrankungen und elektrischen und magnetischen Felder. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass diese Befürchtungen auch rechtlich berücksichtigt werden müssen. Die Strahlenschutzkommission kommt in ihrer Empfehlung vom 21./22. Februar 2008 zu dem Ergebnis, dass nach Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Literatur es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV herabzusetzen.[230] Die neuesten Untersuchungen sind auch nicht geeignet, geringere Vorsorgewerte zu empfehlen.[231] Nach der WHO sollen die Grenzwerte vor wissenschaftlich gesicherten, gesundheitsschädlichen Beeinträchtigungen schützen.[232]

Die Strahlenschutzkommission stellte zudem fest, dass in den meisten Fällen wohnungsinterne Feldquellen und hauseigene Elektrogerätschaften für die überdurchschnittlich hohe Magnetfeldexposition im häuslichen Bereich ursächlich sind und diese daher nicht durch ortsfeste Anlagen zur Energieversorgung in unmittelbarer Nähe

---

[227] SSK, Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen, S. 54.
[228] SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 16.
[229] SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 19.
[230] SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 3.
[231] SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 3.
[232] SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 19.

verursacht werden.[233] Diese Feststellung ist mit der Studie der Uni Mainz, auf die in einigen Einwendungen Bezug genommen wurde, deckungsgleich.

Trotz vereinzelter epidemiologischen Studien, die einen Zusammenhang erkennen lassen, hat der Gesetzgeber seinen Einschätzungsspielraum bzgl. den Grenzwerten der 26. BImSchV nicht überschritten. Die bisherigen Beobachtungen, auf die ein erhöhtes Leukämierisiko bei Kindern gestützt wird, könnten zum Teil auf Verzerrungen bei der Auswahl der Studienteilnehmer, dem so genannten Selektionsbias, zurückzuführen sein.[234] Zudem sind die epidemiologischen Studien weder durch Laborstudien noch durch Wirkungsmodelle unterstützt und sind daher zu wenig gesichert, um Grenzwertregelungen zu rechtfertigen.[235] Es liegt vielmehr nur ein wissenschaftlich nicht belegter Gefahrenverdacht vor. Ob der Verordnungsgeber auf die damit verbleibende Besorgnis mit einer Absenkung der Grenzwerte reagiert, unterliegt seinem Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum. Dessen verfassungsrechtlich gezogene Grenzen sind nicht überschritten, wenn er - wie geschehen - von weitergehenden Schutzmaßnahmen absieht. Dies gilt umso mehr, als es hinsichtlich denkbarer Langzeitfolgen an Erkenntnissen zu einer Dosis-Wirkung-Beziehung fehlt.[236] Auch der Bundesgerichtshof[237] und das Bundesverwaltungsgericht[238] gehen davon aus, dass nach derzeitigen Stand von Wissenschaft und Forschung keine gesundheitliche Schäden durch elektromagnetische Felder unterhalb der durch die 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte zu befürchten sind.[239]

Nach dem *Einwender mit der Behördennummer 316* bestehe – bedingt durch elektromagnetische Felder - eine erhöhte Gefahr, an **Parkinson** zu erkranken. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Keine der vorliegenden epidemiologischen Studien konnte einen Zusammenhang zwischen der beruflichen oder häuslichen Exposition bei niederfrequenten Magnetfeldern und dem Auftreten der Parkinson-Krankheit feststellen.[240] Mehrere der Studien deuten jedoch daraufhin, dass ein Zusammenhang zwischen der beruflichen Exposition bei niederfrequenten Magnetfeldern und der Erkrankung an **Alzheimer / Demenz** gegeben ist, mithin ein erhöhtes Risiko besteht.[241] Es weisen ebenfalls zwei Studien, bei denen die häusliche Exposition untersucht wurde, auf ein erhöhtes Risiko

[233] SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 3.
[234] Empfehlung SSK, 2008 S: 18 und Bericht 2011 Krebsrisiken S. 52 ff.
[235] OLG Stuttgart, Urteil vom 27. März 2013 – 4 U 184/
[236] BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13.
[237] BGH Urteil vom 13.02.2004- V ZR 217/03.
[238] BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4/10.
[239] BVerfG, Beschluss vom 30.11.1988 – 1 BvR 1301/84; BVerfG, Beschluss vom 28.02.2002 – 1 BvR 1676/01; BVerfG, Kammerbeschluss vom 24.014.2007 – 1 BvR 382/05.
[240] ICNIRP (2010): „Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1 Hz – 100 kHz), Health Physics 99 (6): 818-836; “Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 4.
[241] “Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 4.

zur Erkrankung an Alzheimer hin.[242] Ein Ressortforschungsbericht zur kerntechnischen Sicherheit und zum Strahlenschutz *„Auswirkungen niederfrequenter elektromagnetischer Felder auf die Entstehung und den Verlauf von neurodegenerativen Erkrankungen im experimentellen Modell“* des Instituts für Physiologische Chemie und Pathochemie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz überprüfte im Auftrag des Bundesamts für Strahlenschutz die Ergebnisse aus den epidemiologischen Studien. Der im September 2014 veröffentlichte Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Exposition mit niederfrequenten Magnetfeldern die Erkrankung von Alzheimer Demenz weder begünstigt, noch ein Risikofaktor darstellt oder den Krankheitsverlauf negativ beeinflusst.[243] Die Ergebnisse der epidemiologischen Studien, die auf einen Zusammenhang zwischen niederfrequenten Feldern und der Erkrankung an Alzheimer hindeuten, werden bisher nicht durch Laboruntersuchungen gestützt. Vor diesem Hintergrund besteht lediglich ein Verdacht, dass niederfrequente Magnetfelder die Entstehung oder den Verlauf der Alzheimer Demenz negativ beeinflussen könnten. Dieser Verdacht ist jedoch nicht ausreichend, um die Grenzwerte der 26. BImSchV herabzusetzen. Hierfür sind gesicherte Erkenntnisse erforderlich. Einwendungen, wie u.a. die *Einwender-Nr. 117, 316, 332, 335, 336, 337, 407, 452, 525, 526*, die ein erhöhtes Risiko für die Erkrankung von Demenz / Alzheimer aufgrund von elektrischen und magnetischen Feldern befürchten, werden zurückgewiesen.

Von den Einwendern mit den *Behördennummern 89, 117, 215, 249, 295, 297, 332, 342, 353, 356, 407, 419, 427, 431, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 525, 526, 531 u.a.* wurde eingewendet, dass durch die Einwirkung elektromagnetischer Felder unspezifische und häufig vorkommende Beschwerden, wie beispielsweise Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Übelkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, Stresserscheinungen auftreten. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass ein solcher Kausalzusammenhang bisher wissenschaftlich nicht nachgewiesen worden ist.[244] Die Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums der RWTH Aachen „Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen“, die im Auftrag der Bundesnetzagentur im März 2013 veröffentlicht wurde, kommt zu demselben Ergebnis. Danach sind die Symptome der **Elektrosensibilität** eher unspezifischer Natur und es konnte bisher keine einheitliche Gruppe an Symptomen identifiziert werden.[245] Die oben genannten Symptome treten häufig bei verschiedenen Expositionsquellen auf, wie Mobiltelefone, Hochspannungsleitungen und Haushaltsgeräten.[246] Nach der Fachstellungnahme liegen in vielen Fällen, die

[242] “Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 4.
[243] Uni Mainz (2014): Auswirkungen niederfrequenter elektromagnetischer Felder auf die Entstehung und de Verlauf von neurodegenerativen Erkrankungen im experimentellen Modell, S. 5.
[244] http://www.bfs.de/en/elektro/papiere/Stellungnahme_Abschirmmatten.html, zuletzt abgerufen am 20.10.2014.
[245] “Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 5.
[246] “Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 5.

symptomauslösenden elektrischen Felder unter den Werten, bei denen in wissenschaftlichen Studien physiologische Veränderungen beobachtet wurden.[247] Die WHO[248] führt in Bezug auf die Elektrosensibilität aus, dass es sich hierbei weder um ein medizinisches Krankheitsbild handelt, noch fest steht, dass es sich um ein eigenständiges medizinisches Problem handelt. Der Elektrosensibilität fehlen eindeutige Diagnose-Kriterien, sodass unter den Begriff von unterschiedlichen Stellen unterschiedliche Symptome gefasst werden.

Es existieren zwar Quellen, die einen Zusammenhang zwischen niederfrequenten elektrischen Feldern und den unspezifischen Symptomen der Elektrosensibilität herausgefunden hat. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine wissenschaftliche Bewertung von Forschungsergebnissen, sondern vielmehr um eine Aneinanderreihung von Symptomen.[249] Die Aussagen werden dabei nicht mit entsprechenden wissenschaftlichen Studien untermauert und belegt. Diese Quellen sind daher nicht aussagekräftig.

Es ist bisher noch nicht geklärt, ob niederfrequente Magnetfelder den Schlaf oder die kognitive Leistungsfähigkeit beim Menschen, insbesondere bei Kindern, beeinflussen.[250] Es werden keine gesundheitlich nachteiligen Wirkungen niederfrequenter Felder hinsichtlich Effekten auf Stress-Hormone, Wachstumshormone oder Hormone, die den Stoffwechsel beeinflussen, erwartet.[251] Diesbezüglich liegen in der wissenschaftlichen Forschung keine konsistenten Ergebnisse vor.

Einwendungen, die sich auf die Elektrosensibilität mit den oben angegebenen Krankheitssymptomen berufen, werden daher zurückgewiesen.

Der *Einwender mit der Behördennummer 367* befürchte gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen, die an Autismus erkrankt sind, da sie auf elektrische und magnetische Felder, sowie auf Umwelteinflüsse sehr sensibel reagieren. Die Wirkungen niederfrequenter Felder in Bezug auf das Nervensystem und Verhalten, auf das Immunsystem und auf die Fortpflanzung und Entwicklung sind seit geraumer Zeit Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung.

In epidemiologischen Studien konnte bisher kein Zusammenhang zwischen einer mütterlichen oder väterlichen Exposition mit niederfrequenten Feldern und der Fortpflanzung

---

[247] “Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 5.
[248] WHO (2005): Electromagnetic fields and public health- Electromagnetic Hypersensitivity. WHO Factsheet 29. http://www.who.int/peh-emf/publications/facts/fs296/en/index.html, zuletzt abgerufen am 21.10.2014.
[249] “Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 5.
[250] Vgl. Dehos/ Grosche/ Pophof/ Jung: Gesundheitliche Risiken durch die niederfrequenten Felder der Stromversorgung – Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und offene Fragen, UMID 1 / 2013, S. 54.
[251] Vgl. Dehos/ Grosche/ Pophof/ Jung: Gesundheitliche Risiken durch die niederfrequenten Felder der Stromversorgung – Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und offene Fragen, UMID 1 / 2013, S. 55.

nachgewiesen werden.[252] Nach Auswertung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch niederfrequente Felder durch Dehos, A.; Grosche, B.; Pophof, B.; und Jung, T. gibt es vereinzelte Hinweise auf ein erhöhtes Fehlgeburtrisiko bei einer Exposition der Mutter.

Der Einwender mit der *Behördennummer 353* befürchtet eine Veränderung des Erbgutes infolge der elektrischen und magnetischen Felder. Studien, die eine Kausalität zwischen niederfrequenten Feldern und der Entstehung von Krebs untersucht haben, kommen zu dem eindeutigen Ergebnis, dass elektrische und magnetische 50-Hz-Felder wegen ihrer niedrigen Energie nicht in der Lage sind, Zellen indirekt in ihrem Erbgut so zu verändern, dass sie zu Krebszellen werden.[253] In weiteren Studien wurde die Wirkung von elektrischen und magnetischen Feldern auf einzelne Zellen und Zellverbände untersucht. Diese wurden hohen magnetischen Feldern mit Flussdichten von 1000 bis 8000 µT ausgesetzt. Hierbei wurden keine Änderungen am Erbgut festgestellt.[254]

In einigen Einwendungen *(u.a. Behördennummern 89, 117, 127, 144, 158, 159, 189, 211, 214, 227, 237, 295, 335, 336, 337, 345, 346, 353, 354, 382, 411, 419, 516, 517, 518, 519, 520, 521, u.a.)* werden gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Herzrhythmusstörungen, erhöhte Herzinfarkthäufigkeit, Kreislaufbeschwerden. Schwangerschaftskomplikationen, Depressionen und nervöse Beschwerden aufgrund von elektrischen und magnetischen Feldern befürchtet.

Es existieren Untersuchungen, die gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Herzinfarkte, Suizide und allgemeine Befindlichkeitsstörungen bedingt durch elektrischen und magnetische Felder zum Gegenstand hatten. Einige der Untersuchungen ergaben auch erhöhte gesundheitliche Risiken, die zum Teil signifikant erhöht waren. Die Zahl der Studien sind jedoch zu gering, um eindeutige Schlüsse ziehen zu können. Zudem wiesen einige der Untersuchungen methodische Mängel auf.[255]

Ein Forschungsvorhaben, welches untersucht hat, ob statische Magnetfelder mit magnetischen Flussdichten bis zu 7 Tesla einen Einfluss auf die Fortpflanzung (Fruchtbarkeit, Schwangerschaftsverlauf) von Säugetieren und auf die embryonale körperliche Entwicklung beziehungsweise die weitere körperliche Entwicklung nach der Geburt haben, kommt zu dem Ergebnis, dass kein gesundheitsrelevanter Einfluss gegeben ist.[256] Ein weiteres Vorhaben befasste sich mit möglichen Auswirkungen starker statischer Magnetfelder auf die kognitive Leistungsfähigkeit des Menschen (Denken, Wahrnehmung,

---

[252] Vgl. Dehos/ Grosche/ Pophof/ Jung: Gesundheitliche Risiken durch die niederfrequenten Felder der Stromversorgung – Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und offene Fragen, UMID 1 / 2013, S. 55.
[253] Forschungsstelle für Elektropathologie München, Elektrische und magnetische Felder – Strom im Alltag (2011), S. 22, www.ffe-emf.de/download/Felderbroschuere.pdf.
[254] Forschungsstelle für Elektropathologie München, Elektrische und magnetische Felder – Strom im Alltag (2011), S. 23, www.ffe-emf.de/download/Felderbroschuere.pdf.
[255] H.-Peter Neitzke, Jürgen van Capelle, Katharina Depner, Kerstin Edeler, Thomas Hanisch, Risiko Elektrosmog?:Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf Gesundheit und Umwelt.
[256] http://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/mehr-infos/stat-magnetfeld/stat-magnetfelder.html#doc6181258bodyText1.

Lernen, Erinnerung, Motivation, Konzentration). In diesen Untersuchungen wurden unangenehme Empfindungen, wie Schwindel, Lichtblitze, Klingeln im Kopf beobachtet. Dies wirkte sich aber nicht auf die kognitive Leistungsfähigkeit wie zum Beispiel die Reaktionszeiten und das Gedächtnis aus.[257]

Die Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder ist regelmäßig Gegenstand von Studien und Forschungsvorhaben. Sobald gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse diesbezüglich vorliegen, ist es Sache des Gesetzgebers die Gesetzeslage an die neueste Forschung und Wissenschaft anzupassen. Solange noch keine Untersuchungsergebnisse vorliegen, ist ein kausaler Zusammenhang zwischen elektrischen und magnetischen Feldern und den genannten Krankheitssymptome lediglich als ein Gefahrenverdacht zu behandeln.

2.2.3.5.1.5 Sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die elektrischen und magnetischen Feldern der Freileitung

In vielen Einwendungen *(u.a. Behördennummern 108, 121, 161, 170, 172, 173, 186, 214, 215, 218, 225, 230, 247, 249, 251, 252, 283, 293, 294, 317, 329, 334, 341, 344, 357, 361, 362, 377, 381, 382, 396, 397, 399, 403, 404, 408, 411, 415, 418, 423, 425, 427, 431, 437, 440, 441, 442, 446, 453, 454, 476, 477, 539)* werden gesundheitliche Beeinträchtigungen bei der sportlichen Betätigung und bei der Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergänge und das Fahrradfahren, in der Nähe von Stromleitungen befürchtet.

Gerade von Landwirten werden vor allem für die unter der Freileitung arbeitenden Menschen gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund den elektrischen und magnetischen Feldern ausgehend von der Freileitung befürchtet.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Die Grenzwerte gelten daher nicht für die freie Natur, für Sportvereine, landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege. Jene Orte, die für die Freizeitgestaltung aufgesucht werden, sind daher von der 26. BImSchV nicht erfasst.

Die Grenzwerte der planfestgestellten Stromleitung werden aber bereits unterhalb der Leiterseile deutlich unterschritten. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist daher auch unterhalb der Freileitung nicht zu rechnen. Außerdem wird bei Freizeitaktivitäten die Stromleitung höchstens kurz gequert und ein regelmäßig länger andauernder Aufenthalt ist nicht zu erwarten. Dies betrifft auch die unter der Freileitung arbeitenden Menschen.

Die Einwendungen werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

2.2.3.5.1.6 Negative Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

[257] http://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/mehr-infos/stat-magnetfeld/stat-magnetfelder.html#doc6181258bodyText1.

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe der Freileitung und der Erdverkabelung nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Nutztiere haben könne. Es wird befürchtet, dass Höchstspannungsleitungen beispielsweise zu Unfruchtbarkeit von Tieren, geringeren Milcherträgen, Missbildungen an Jungtieren, Gefahr des Verkalbens und sonstigen Verhaltensstörungen führen können. Es werden auch Beeinträchtigungen für Zuchttiere, Wildtiere, Amphibien u.ä. befürchtet.

Dies wird von folgenden Einwendern vorgebracht: *Einwender mit den Behördennummern 85, 89, 105, 108, 115, 117, 120, 124, 127, 128, 129, 130, 135, 148, 152, 153, 157, 161, 162, 163, 191, 193, 196, 205, 208, 209, 214, 242, 243, 244, 251, 257, 272, 273, 282, 287, 301, 302, 320, 323, 340, 343, 351, 351d, 352d, 357, 380, 392, 393, 405, 407, 414, 437, 446, 447, 456, 478, 534, 570, 571, 572, 573, 583d, 585d u.a.*

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen auf die menschliche Gesundheit festgesetzt. Tiere werden durch die Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.[258] Auswirkungen auf Tiere durch elektrische Felder von Höchstspannungsleitungen sind auszuschließen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden direkt unter der Freileitung eingehalten. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, nicht zu befürchten. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

2.2.3.5.1.7 Funktionsbeeinträchtigung von Implantaten (Herzschrittmachern, Insulinpumpen, Hörgeräten) durch elektromagnetische Felder

Es werden Funktionsbeeinträchtigungen von elektronisch betriebenen Implantaten wie bspw. Herzschrittmachern, Kardioverter-Defibrillatoren, Insulinpumpen u.ä. durch elektrische und magnetische Felder befürchtet.

Es existieren weder national noch international allgemeingültige Grenzwerte, welche den Aufenthalt von Implantat-Trägern in elektromagnetischen Feldern im Alltag oder im Beruf regeln.[259] Nach § 1 Abs. 1 S. 3 der 26. BImSchV berücksichtigt die Verordnung nicht die Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate. Aus diesem Grund wird mehrfach eingewendet, dass kein ausreichender Schutz für Implantat-Träger bestehe *(u.a. Einwender mit den Behördennummern 113, 115, 150, 154, 158, 159, 189, 211, 220, 221, 222, 224, 227, 229, 232, 235, 237, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 274, 276+277, 278, 303, 304, 305, 316, 324,*

[258] http://www.bfs.de/de/bfs/forschung/stellungnahmen/Wirkung_NF_Tiere_Pflanzen.html, zuletzt abgerufen am 14.10.2014.
[259] Drießen, S.: Störbeeinflussung elektronischer Implantate durch elektromagnetische Felder, in: EMF-Spectrum 2/2012, S. 14.

335, 336, 337, 345, 346, 354, 379, 394, 395, 417, 425, 443, 444, 453, 487, 490, 531, 549, 557, 559, 561, 563, sowie die Gemeinde Eydelstedt).

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kommt der Vorsorge der menschlichen Gesundheit besondere Bedeutung zu. Durch wissenschaftliche Studien ist belegt, dass elektronische Implantate durch elektrische und magnetische Felder in ihrer Funktion beeinflusst werden.[260] Auch wenn wissenschaftlich belegt ist, dass ein potentielles Risiko einer Störung elektronischer Implantate durch elektromagnetische Felder vorhanden ist, können den Studien keine konsistenten Ergebnisse für eine fundierte Risikoabschätzung entnommen werden.[261] Während von einigen Studien Störschwellen-Ermittlungen systematisch erfasst wurden, besteht der hauptsächliche Teil der Studien aus Fallberichten von einzelnen Personen oder kleineren Patientengruppen, die Zufallsbefunde darstellen.[262] An diesem Punkt setzte das Forschungsinstitut für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (*femu*) am Institut für Arbeits- und Sozialmedizin des Universitätsklinikums der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen in der Studie zur *„Störschwellenermittlung kardialer Implantate in niederfrequenten elektromagnetischen Feldern“* an und veröffentlichte 2012 den Forschungsbericht aus dem Jahre 2011. Die aus 2010 fortgeführte Provokationsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass für Menschen mit Herzschrittmachern und Kardioverter-Defibrillatoren, die den Anforderungen des Medizinproduktegesetz (vgl. §§ 6 Abs.1 und 2, 7 MPG i.V.m. Ziffer 8 des Anhangs 1 der Richtlinie 90/385/EG) genügen, kein Risiko für die Störung des Implantats im Grenzwertbereich für alltägliche Expositionen der 26. BImSchV oder für berufliche Umgebungen (im Expositionsbereich 2 der BGV B11) besteht.[263] Das Bundesamt für Strahlenschutz schließt eine Beeinflussung von Herzschrittmachern und anderen elektronischen Implantaten auch unterhalb der Grenzwerte durch elektrische und magnetische Felder nicht aus.[264] Dabei hängt die Empfindlichkeit eines Herzschrittmachers von der Art der Implantation, der Programmierung der Empfindlichkeit und dem Gerätetyp ab. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass eine mögliche Gefahr einer Störbeeinflussung elektronischer Implantate durch den behandelnden Arzt abzuschätzen ist. Zudem hat der Implantat-Träger selbst dafür Sorge zu tragen, dass starke elektrische und magnetische Felder gemieden werden, da eine lebensbedrohliche Situation infolge einer möglichen Funktionsbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Verantwortung zur Vermeidung von Störbeeinflussung elektronischer Implantate durch den Implantat-Träger selbst bzw. durch den behandelten Arzt ist vor folgendem Hintergrund unerlässlich und erforderlich. Nach der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung *„Beeinflussung von Implantaten durch elektromagnetische Felder“* von 2012 kann die Beeinflussbarkeit eines Implantats nur für den Einzelfall ermittelt

[260] Drießen, S.: Störbeeinflussung elektronischer Implantate durch elektromagnetische Felder, in: EMF-Spectrum 2/2012, S. 13.
[261] Drießen, S.: Störbeeinflussung elektronischer Implantate durch elektromagnetische Felder, in: EMF-Spectrum 2/2012, S. 14.
[262] Drießen, S.: Störbeeinflussung elektronischer Implantate durch elektromagnetische Felder, in: EMF-Spectrum 2/2012, S. 15.
[263] Femu Forschungsbericht 2011, S. 31 ff.
[264] http://www.bfs.de/de/elektro/nff/wirkungen/wirkungen.html, abgerufen am 09.09.2014.

werden.[265] Die Stellungnahme stützt die Einschätzung, dass bei Geräten des täglichen Lebens beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eine Beeinflussung nicht gegeben ist, bzw. sehr unwahrscheinlich ist.[266] Auf Grundlage der Empfehlung der Strahlenschutzkommission kann angenommen werden, dass Störbeeinflussungen von Herzschrittmachern vermieden werden können, wenn die magnetischen Immissionen stationärer elektrischer Feldquellen bei 50 Hz unter 10 µT bleiben, sofern mit zusätzlichen Feldquellen gerechnet werden muss.[267] Die Herzschrittmacherbestimmungen (EN 45502-2-1 (2003)) sehen vor, dass die Herzschrittmacherfunktion durch statische Felder bis 1 µT nicht beeinflusst werden darf.[268] In Deutschland existiert eine Reihe von Normen, die die Prüfung und das Verfahren zur Beurteilung der Störbeeinflussung von Herzschrittmachern festlegen. So wird in DIN 50527-2-1 Anhang F als Fazit genannt, dass es „ausgeschlossen werden kann, dass für die meisten Empfindlichkeitseinstellungen von Herzschrittmachern Störbeeinflussungen durch Hochspannungsleitungen ausgeschlossen werden können, mit Ausnahme der empfindlichsten Einstellungen bei Herzschrittmachern mit unipolarer Wahrnehmung“. Hierbei ist festzuhalten, dass Herzschrittmacher mit unipolaren Systemen heutzutage nicht mehr eingesetzt werde.[269]

Letztlich werden Vorsorgemaßnahmen in die Verantwortung des behandelnden Arztes und des implantattragenden Patienten gelegt. So ist der Patient im Erkennen und Vermeiden von Störbeeinflussungssituationen zu unterrichten.[270] Die Vorhabenträgerin hat aber dann Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Patient die Störquelle nicht erkennen kann, wie beispielsweise bei Höchstspannungs-Erdkabeln. Diesbezüglich wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5 verwiesen.

Die Nichtberücksichtigung der Wirkung elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate durch § 1 der 26. BImSchV steht, wie von der Vorhabenträgerin zutreffend dargestellt, im rechtssystematischen Zusammenhang mit § 6 Abs. 1, 2 Medizinproduktegesetz. Denn auch der Strom im Endverbrauchernetz ist auf 50 Hz getaktet, so dass elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate die verstromte Umgebung ohnehin berücksichtigen müssen. Die Befürchtung, ausreichender Schutz der Menschen sei nicht gegeben, ist damit widerlegt.

Bezüglich der Beeinflussung von Insulinpumpen gibt es noch keine allgemein gültigen Erkenntnisse. Es ist jedoch bei Einhaltung der zulässigen Werte des Expositionsbereichs 2

---

[265] DGU: Beeinflussung von Implantaten durch elektromagnetische Felder, S. 20.
[266] DGU: Beeinflussung von Implantaten durch elektromagnetische Felder, S. 28
[267] SSK: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, 2008, S. 25.
[268] SSK: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, 2008, S. 25.
[269] “Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 8.
[270] SSK: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, 2008, S. 26.

der Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetischer Felder“ BGV/GUV-V B11 sowie in öffentlich zugänglichen Bereichen üblicherweise eine Beeinflussung auszuschließen.[271]

Einwendungen, die eine Störung sensibler Technik, wie bspw. Herzschrittmacher, Hörgeräte, durch die elektrischen und magnetischen Felder, bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen mit Herzschrittmachern infolge des Vorhabens zum Inhalt haben, werden daher zurückgewiesen.

2.2.3.5.1.8 Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung

Vermehrt wurden in den Einwendungen Beeinträchtigungen von elektronischen Geräten durch die Freileitung vorgebracht.

So werden Auswirkungen auf die Landwirtschaft infolge der elektrischen und magnetischen Felder, die durch die Freileitung ausgehen, befürchtet. Von zahlreichen Einwendern *(u.a. Behördennummern 80, 81, 82, 83, 84 ,85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 141, 142, 146, 147, 148, 149, 153, 155, 157, 168, 178, 179, 187, 188, 191, 192, 196, 201, 205, 208, 209, 214, 232, 236, 239, 247, 248, 249, 250, 257, 273, 274, 299, 300, 301, 302, 313, 314, 318, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 332, 336, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 349, 350, 351, 351d, 352/352d, 353, 354/354d, 355, 356, 357, 360/360d, 361, 363, 368, 369, 371, 373, 391, 393, 403, 412, 429, 430, 437, 438, 443, 444, 446, 447, 451, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 494, 495, 506, 509, 510, 512, 515, 524, 570, 571, 583d)* wird befürchtet, dass durch die elektromagnetische Strahlung der Freileitung eine Störung des GPS-Signales erfolge, welches für die Nutzung landwirtschaftlicher Maschinen notwendig sei.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte 380-kV-Leitung nicht zu erwarten. Die Freileitung hält selbst direkt unter dem Leiterseil die Grenzwerte der 26. BImSchV ein. Die Hersteller von landwirtschaftlichen Maschinen haben diese so auszustatten, dass sie innerhalb dieser Grenzwerte bestimmungsgemäß verwendet werden können. Demnach sollte es folglich zu keiner Beeinträchtigung des GPS-Signales kommen.

Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 EMVG ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Höchstspannungsfreileitungen und –erdkabel werden mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 – 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und

[271] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV): Beeinflussung von Implantaten durch elektromagnetische Felder- Eine Handlungshilfe für die betriebliche Praxis, März 2012, S. 16.

Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten, bzw. derart vernachlässigbar, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann.

Sowohl die Strommasten als auch die Kabelübergangsanlagen sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein derartiger Schattenwurf erzeugt, der einen kompletten Verlust des Empfanges von Satellitensignalen bedinge. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso nicht zu erwarten, als Beeinträchtigungen auf das Internet. Diese Einwände, die von *den Einwendern 247, 345, 410, 490* vorgetragen wurden, sind daher unbegründet.

Die Freizeitgestaltung, wie beispielsweise der Flugsport, der auf die Funktionsfähigkeit von sensibler Elektronik angewiesen ist, kann daher von den Einwendern *158, 159, 211, 237, 345, 346* weiterhin ausgeübt werden. Störungen der Elektronik sind nicht zu befürchten.

2.2.3.5.2 Schallimmissionen

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei raumbedeutsamen Planungen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Der Pflicht des Vorhabenträgers, den Immissionsschutz in den Planungsvorgang einzubeziehen, ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Dies schlägt sich darin nieder, dass die Trassenführung sicherstellt, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen erlassen wurden, eingehalten werden. Zwischen den Lärmquellen und der Wohnbebauung sind ausreichende Abstände eingehalten worden. § 50 BImSchG hat keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Mit der beantragten Trassenführung wurde dem Immissionsschutz in der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Zudem werden die Immissionswerte deutlich unterschritten.

Im Übrigen ist hinsichtlich der einzuhaltenden Regelungen nach baubedingten und betriebsbedingten Schallimmissionen zu unterscheiden.

2.2.3.5.2.1 Baubedingte Schallimmissionen

Während des Baus der neuen Freileitung- und Erdkabelleitung ist mit Schallimmissionen durch den Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Bei der Kabelanlage resultieren die immissionsrelevanten Arbeitsschritte in der Einrichtung der Baustelle, der Aushebung des Grabens, der Einbringung eines Teils der Bettung, der Verlegung der Kabelstränge, der Einbringung des zweiten Teils der Bettung und der Wiederverfüllung des Grabens. Bei Freileitungsabschnitten ist vor allem beim Rammen der

Maststiele mit Lärm zu rechnen. Die Emissionsquelle ist daher der Maststandort. Die Vorhabenträgerin geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuscheinwirkungen für einen Mast auf einen bis eineinhalb Tage begrenzt sein werden. Hierbei sind naturgemäß bauablaufbedingte Unterbrechungen nicht auszuschließen.

Trotz Abstandsunterschreitungen der Freileitung zu Wohngebäuden kann der Mast mehr als 200 m entfernt sein. Als Beispiel sei hierbei die zwei Abstandsunterschreitungen zwischen den Masten 56 und 57 genannt.

Die Beurteilung, ob nachteilige Wirkungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der auf § 66 Abs. 2 BImSchG beruhenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm).

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG.

Bei den schädlichen Umwelteinwirkungen handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der bei Geräuschimmissionen, die von Baumaschinen und Baustellen hervorgerufen werden, durch die AVV Baulärm konkretisiert wird.

Ziffer 3.1.1 der AVV-Baulärm setzt die folgenden Immissionsrichtwerte fest:

Ziffer AVV-Baulärm	**Zuordnung der Gebiete**	**Immissionsrichtwert**
3.1.1 a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind (GI)	70 dB (A)
3.1.1 b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (GE)	tagsüber 65 dB (A) nachts 50 dB (A)
3.1.1 c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (MI, MK, MD)	tagsüber 60 dB (A) nachts 45 dB (A)
3.1.1 d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (WA)	tagsüber 55 dB (A) nachts 40 dB (A)

3.1.1 e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (WR)	tagsüber 50 dB (A) nachts 35 dB (A)
3.1.1 f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten (KU)	tagsüber 45 dB (A) nachts 35 dB (A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete erfolgt nach den Festsetzungen des Bebauungsplans. Sofern kein Bebauungsplan festgesetzt ist bzw. die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung abweicht, dann ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen (Ziffer 3.2 der AVV-Baulärm).

Im Planfeststellungsbeschluss hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. § 74 Abs. 2 S. 2 und S. 3 VwVfG).

Für die Anordnung von Schutzvorkehrungen ist erforderlich, dass die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird.[272] Ob die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Baustellenlärm überschritten ist, bemisst sich nach den Immissionsrichtwerten nach Ziffer 3.1.1 AVV Baulärm[273]. Wird der Immissionsrichtwert überschritten, dann sollen Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nach Ziffer 4.1 AVV Baulärm angeordnet werden. In Betracht kommen beispielsweise die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren, die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen oder Maßnahmen an den Baumaschinen. Als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums kann es jedoch den einzelnen Betroffenen zumutbar sein, dass mehr Baustellenlärm hinzunehmen ist, wenn die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann (vgl. Ziffer 5.2.2 AVV Baulärm). Das Bauvorhaben muss im öffentlichen Interesse erforderlich sein. Dies bezieht sich zumindest auf die Fälle, in denen es sich nicht um eine überwiegend stationäre Großbaustelle mit sehr langer Bauzeit und intensiven Arbeitstätigkeiten handelt.[274]

Bei der Beurteilung der baubedingten Schallimmissionen sind sowohl die Geräuschentwicklungen bei der Errichtung der Kabelanlage als auch der Freileitungsmasten zu begutachten.

[272] Kopp/ Ramsauer, VwVfG § 74 Rn. 108.
[273] Vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11.
[274] Vgl. BayVGH, Urteil vom 24.01.2011, Az: 22 A 09.40045.

Die Vorhabenträgerin hat den Planunterlagen ein Schalltechnisches Gutachten für den Bau einer 380-kV-Leitung im Bereich Ganderkesee in Abschnitten mit Erdkabel vom 17.03.2015 beigefügt (Materialband M10).

Die zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden anhand einer Musterbaustelle im Bereich der Ortschaft Ganderkesee berechnet, da es sich hierbei um ein allgemeines und reines Wohngebiet handelt und die Erdkabeltrasse unmittelbar an einem Wohnhaus vorbeiführt. Die untersuchten Immissionsorte sind die jeweils am stärksten betroffenen Gebäude und stehen repräsentativ für die weiteren schutzbedürftigen Nutzungen in ihrer Umgebung.

Die Ergebnisse der der Immissionsbelastungen für eine Wander- und Dückerbaustelle sind auf jeden Bauabschnitt der Erdverkabelung bei gleichbleibendem Emissionsansatz übertragbar.

Nachfolgende Tabelle zeigt den Abstand bis zum Erreichen der Immissionsrichtwerte für eine Dreifach-Baustelle. Im Zuge der Baumaßnahme ist kein Nachtbetrieb vorgesehen, sodass nur der Immissionsrichtwert tagsüber maßgeblich ist.

Nutzung	Immissionsrichtwert Tag	Abstand bis Einhaltung des Immissionsrichtwerts
KU	45 dB(A)	450 m
WR	50 dB(A)	290 m
WA	55 dB(A)	190 m
MI	60 dB(A)	120 m

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den Abstand bis zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte für eine Dreifach-Baustelle mit Düker. Hierbei erfolgt ein räumliches Zusammentreffen der Wanderbaustelle mit einer Dükerbaustelle.

Nutzung	Immissionsrichtwert Tag	Abstand bis Einhaltung des Immissionsrichtwerts
KU	45 dB(A)	510 m
WR	50 dB(A)	330 m
WA	55 dB(A)	210 m

MI	60 dB(A)	140 m

Bei dem Bau der Kabelübergangsanlagen werden ab folgenden Abständen die Immissionsrichtwerte überschritten.

Nutzung	Immissionsrichtwert Tag	Abstand bis Einhaltung des Immissionsrichtwerts
KU	45 dB(A)	330 m
WR	50 dB(A)	210 m
WA	55 dB(A)	130 m
MI	60 dB(A)	80 m

Mangels hinreichender Erfahrung bei der Verlegung von Erdkabeln, v.a. in Bezug auf Art und Einsatzdauer der Baumaschinen, sind die Berechnungen der Geräuschemissionen als Abschätzung zu verstehen.

Auf die weitergehenden Ausführungen der schalltechnischen Untersuchung der AMT Ingenieurgesellschaft mbH in der Fassung vom 17.03.2015 wird insoweit Bezug genommen. Diese Einschätzungen sind schlüssig, so dass sich die Planfeststellungsbehörde diesen anschließt.

Im Zuge der Neubaumaßnahme hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist in den Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen kann eine ausdrückliche Anordnung von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nicht im Planfeststellungsbeschluss erfolgen. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.[275] Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

[275] Vgl. HessVGH, Beschluss vom 11.10.2013- Az: 9 B 1989/13.

Neben den explizit betrachteten Immissionsorten für die beantragten Erdkabelabschnitte in Ganderkesee wurden in der schalltechnischen Untersuchung die Berechnungen verallgemeinert dargestellt, sodass die ermittelten Werte auf die anderen Erdkabelabschnitte im Trassenverlauf übertragen werden können. Auf die Nebenbestimmungen wird hingewiesen.

Einwendungen, die Beeinträchtigungen durch Lärm während der Bauphase befürchten, werden unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen.

2.2.3.5.2.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Bei der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Als Korona wird der Wirkbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet. Aufgrund elektrischer Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch den Betrieb von Erdkabeln gehen keine Geräuschimmissionen aus. Im Gegensatz zu Erdkabeln sind die Leiter einer Freileitung durch die Umgebungsluft voneinander und gegen den Erdboden isoliert. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Neben den ursächlichen Witterungsbedingungen und der Anordnung der gesamten Freileitung ist vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterbeseilung für die Geräuschemissionen maßgebend.

Bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen ist im Normalfall keine Korona-Aktivität zu erwarten. Weicht der Zustand der Leiterseile durch Schmutzpartikel oder Wasser, Schnee und Eis von dem Idealzustand ab, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die nur bei Wetterlagen wie Regen oder hohe Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen die witterungsbedingten Koronageräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Höchstspannungsleitungen zählen zu den „nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen“ i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Nach § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Für Schallimmissionen, die infolge der Korona-Effekte entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Nach Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht überschritten werden:

Ziffer	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert	Immissionsrichtwert

TA Lärm		tags	nachts
6.1 a	Industriegebiete	70 dB (A)	-
6.1 b	Gewerbegebiete	65 dB (A)	50 dB (A)
6.1 c	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB (A)	45 dB (A)
6.1 d	Allgemeine Wohngebiete und Kernsiedlungsgebieten	55 dB (A)	40 dB (A)
6.1 e	Reine Wohngebiete	50 dB (A)	35 dB (A)
6.1 f	Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB (A)	35 dB (A)

Die Zuordnung der in Nr. 6.1 der TA Lärm bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen des Bebauungsplans. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nr. 6.1 der TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes zu beurteilen (Nr. 6.6 der TA Lärm). Für Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die niedrigen Nachtwerte ausschlaggebend.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gem. Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.

Die Vorhabenträgerin hat eine exemplarische Berechnung der Koronageräusche in Feldmitte bei 10,0 m Bodenabstand und einer Spannfeldlänge von 400 m vorgenommen. Danach beträgt der maximale Schallpegel etwas über 40 dB(A) direkt unterhalb der Leitung (vgl. S. 70 des Erläuterungsberichtes der Antragsunterlage). Bereits in einer Entfernung von 50 m von der Trassenmitte werden die Immissionsrichtwerte nachts in reinen Wohngebieten und für Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten von 35 dB(A) eingehalten. Da sich entlang der Trassenführung keines der Gebiete in einem Umkreis von 50 m zur Trassenmitte befindet, sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Koronageräusche nicht zu erwarten.

In Zahlreichen Einwendungen, exemplarisch werden die *Behördennummern 84, 89, 90, 108, 113, 115, 117, 131, 145, 150, 153, 155, 156, 158, 159, 187, 188, 189, 192, 197, 198, 199, 203, 204, 210, 211, 212, 214, 220, 227, 228, 229, 231, 233, 234, 235, 237, 238, 240, 241, 242, 247, 252, 253, 255, 256, 257, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 270,*

271, 273, 275, 282, 286, 287, 288, 289, 296, 297, 299, 300, 303, 304, 305, 313, 315, 318, 323s, 333, 335, 336, 337, 340, 341, 344, 345, 346, 357, 359, 375, 376, 399, 414, 415, 422, 424, 425, 446, 456, 490, 497, 498, 499, 500, 501, 539, 584d genannt, werden gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen beim Betrieb der Freileitung befürchtet. Die folgenden Einwender mit den *Behördennummern 226, 247, 248, 249, 250, 278, 290, 291, 302d, 320, 354, 366, 382, 409, 410, 411, 423, 476, 477, 488, 502, 503, 504, 505, 507, 508, 513, 514, 524, 528, 529, 533, 534, 536, 537, 538, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 584d* wenden ein, dass sie der hohen Lärmbelästigung im direkten Umfeld nicht ausgesetzt sein wollen.

Weitere Einwender wie unter anderem die *Behördennummern 105, 117, 127, 130, 161, 247, 272, 302, 340, 357, 576, 583d* befürchten, dass die Tiere in der Nähe der Freileitung durch Koronageräusche in ihrem Verhalten und in der Gesundheit beeinträchtigt werden könnten. Ungeachtet dessen, dass die TA Lärm auf Tiere keine Anwendung findet, sind solche Beeinträchtigungen auszuschließen. Direkt unterhalb der Freileitungstrasse sind Schalldruckpegel von maximal 42 dB(A) zu erwarten. Damit werden die Immissionsgrenzwerte nachts für Dorf- und Mischgebieten eingehalten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes keinen ernsthaften Bedenken. Da die Grenzwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden, sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Koronageräusche auszuschließen. Die Vorhabenträgerin stellt durch die Verwendung von sog. Viererbündel als Leiterseile für die Freileitungsabschnitte sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine vermeidbaren Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Dadurch wird der Anforderung in § 22 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

2.2.3.5.3 Luftschadstoffe

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen (siehe Ausführungen unter vorstehender Ziffer), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidenbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert und haben dadurch keine große Reichweite.[276] In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar.[277] Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Untersuchungen haben gezeigt, dass ein durch die 380-kV-Freileitung erzeugten zusätzlichen Ozons in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.[278] Aufgrund der

[276] “Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 13.
[277] http://www.bfs.de/de/elektro/netzausbau/wirkungen/sonstige.html/printversion, abgerufen am 28.10.2014.
[278] “Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).

Entfernung von bebauten Grundstücken zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.

Ferner wird diskutiert, dass sich die in die Luft abgegebenen Korona-Ionen zusätzlich mit verschmutzten Partikeln verbinden und den Ladungszustand noch erhöhen. Diese Partikel könnten dann noch mehrere 100 m entfernt nachgewiesen werden. Es wird befürchtet, dass bei Einatmung dieser Partikel, diese eine erhöhte Fähigkeit hätten in der Lunge haften zu bleiben, da sie statisch aufgeladen seien. Dies würde zu einem erhöhten Risiko für gesundheitliche Beeinträchtigungen führen und fördere auch die Entstehung von Leukämie bei Kindern und Lungenkrebs. Zahlreiche Einwender beziehen sich dabei auf eine Untersuchung der Universität Bristol, England.

Folgende exemplarisch aufgeführten Einwender befürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe, insbesondere durch Partikelionisierung: Behördennummern *84, 85, 108, 113, 121, 122, 127, 131, 132, 134, 136, 139, 145, 147, 150, 152, 153, 154, 157, 158, 159, 164, 166, 167, 186, 187, 188, 189, 192, 196, 200, 201, 202, 203, 204, 208, 211, 213, 214, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 229, 230, 232, 233, 234, 237, 239, 240, 241, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 276+277, 278, 279, 285, 286, 288, 289, 295, 297, 299, 302, 303, 304, 305, 309, 315, 319, 320, 322, 323a, 324, 333, 335, 336, 337, 339, 341, 342, 344, 345, 346, 348, 351, 353, 354, 355, 356, 359, 360, 361, 362, 366, 368, 369, 374, 376, 377, 378, 379, 381, 382, 383, 394, 395, 396, 397, 400, 401, 402, 404, 406, 408, 410, 411, 413, 415, 417, 418, 424, 425, 428, 429, 430, 431, 434, 436, 437, 438, 440, 441, 442, 444, 445, 446, 453, 454, 455, 456, 457, 475, 488, 490, 501, 539, 570, 571, 584d sowie die Gemeinden Prinzhöfte und Winkelsett.*

Es existieren keine wissenschaftliche Beweise, dass die aufgeladenen Partikel leichter durch die Lunge in den Körper gelangen können und so zur Entstehung von Erkrankungen durch Luftverschmutzung (v.a. Atemwegserkrankungen, Krebs) führen.[279] Die Hypothese der Universität Bristol, wonach ein Zusammenhang zwischen koronaren Entladungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhtes Risiko an Krebs zu erkranken, besteht, konnten von unabhängigen Studien nicht belegt werden. Zudem neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei Wechselstromleitungen wie der hier verfahrensgegenständlichen bereits am Entstehungsort.[280] Eine Verdriftung bis zu einer halben Meile (804,7 m) vom Leiter entfernt erfolgt lediglich bei nicht neutralisierten, d.h. weiterhin geladenen Ionen.[281]

[279] http://www.bfs.de/de/elektro/netzausbau/wirkungen/sonstige.html/printversion; abgerufen am 28.10.2014.
[280] oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.
[281] oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.

Ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftpartikel, die an Hochspannungsleitungen aufgeladen werden, ist daher als unwahrscheinlich bzw. sehr gering einzuschätzen.[282] Insoweit sind keine schädlichen Umweltauswirkungen auf Mensch und Tier zu erwarten.

Die Befürchtung des Einwenders mit der *Behördennummer 150,* dass der Elektrostaub ins Grundwasser fließen könnte, wird daher ebenfalls zurückgewiesen. Bei einem ordnungsgemäßen Bau und Betrieb einer Freileitung sind keine nachhaltigen bzw. schwerwiegenden Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. „Korona-Ionen“ reduzieren eher gegensätzliche Ladungen als sie miteinander zu verbinden.

Laut der Studie „Sicherheit in niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern“ führen Hochspannungsleitungen zu einer Minderung der natürlichen Gleichfelder. Daher ist mit einer Verringerung der natürlichen Belastung durch Radonzerfallsprodukten oder anderen Aerosole zu rechnen.

Während der Bauphase können Staub und Luftschadstoffe entstehen. Hierbei handelt es sich allerdings um örtlich und zeitlich eng begrenzte Emissionen, die als unerheblich einzustufen sind. Als Schutzmaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde Auflagen erlassen, die die möglichen Beeinträchtigungen minimieren bzw. ausschließen. Auf Ziffer 1.1.3.2.5 des Beschlusses wird verwiesen.

2.2.3.6 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in der Unterlage nach § 6 UVPG (Anlage 15) und in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Anlage 12) beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans und in den Maßnahmenblättern (Anlage 12.3.4) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben einschließlich der zwei zusätzlich angeordneten Erdkabel-Abschnitte mit den im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3 für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Ziele (vgl. §§ 1, 2 BNatSchG) unterlassen werden, da die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage hier kein Vorrang zu[283]; sie haben aber besonderes Gewicht[284] im Rahmen der Abwägung. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber vorliegend nicht dominierend.[285].

---

[282] Bundesnetzagentur (2012): „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponente“, S. 28.
[283] vgl. BVerwG, NuR 1996, 522.
[284] vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 364.
[285] BVerwG, Urteil vom 7.3.1997, UPR 97, 329.

2.2.3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG). Diese sieht ein grundsätzlich zwingend zu beachtendes Folgenbewältigungsprogramm für Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, soweit sie nicht vermeidbar sind, auszugleichen bzw. zu ersetzen oder, nach entsprechender Abwägung, zumindest monetär zu kompensieren.

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann auszugehen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Im Rahmen der Beurteilung sind dabei Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Die beiden Schutzgüter der Eingriffsregelung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren.[286].

Nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln.[287]

---

[286] Hierzu Lau, NuR 2011, 762 (765).
[287] BVerwGE 85, 348, 357.

Im Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 12.1) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der landschaftspflegerischen Begleitplan Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) vor.

Da eine Realkompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Freileitung nicht vollständig möglich ist, wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan zudem die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorbereitet (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.6.1.5 des Beschlusses sowie die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3 Nr. 10). Fachliche Grundlage für die Ermittlung der Ersatzzahlung bildet der Leitfaden „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ von (NLT 2011)[288]. Eine Ersatzzahlung ist möglich, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen, wie dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens, im Range nicht vorgehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG).

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

Die vorgesehene Ökologische Baubegleitung (siehe LBP, Anlage 12.1, Kap. 5.6, Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3, Nr. 11) informiert die jeweils zuständige Naturschutzbehörde (Landkreis Diepholz, Landkreis Oldenburg) bei Auftreten unerwarteter Probleme während der Bauausführung (Baudokumentation, siehe. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3, Nr. 11).

2.2.3.6.1.1 Eingriff / Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Der Bau der 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe führt zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können und somit einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Es kommt zu erheblichen bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen einschließlich biologische Vielfalt, Landschaft/Landschaftsbild und Boden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers sind nicht zu erwarten. Nachfolgend sind die Beeinträchtigungen dargestellt, die – hier zunächst ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen einschließlich biologische Vielfalt werden durch die in nachfolgender Tabelle zusammengefassten bau- und anlagebedingten Wirkungen

[288] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, S. 15, 18.

beeinträchtigt. Die quantitativen Angaben stehen dabei für die maximal möglichen Beeinträchtigungen, die in der Kombination der Antragsplanung mit den beiden zusätzlichen Erdkabelabschnitten aus der Alternativplanung ungünstigstenfalls eintreten können. Zur detaillierten Anpassung der Auswirkungsprognose und der Maßnahmenableitung wird auf den Vorbehalt einer LBP-Überarbeitung unter Ziffer 1.1.3.1.7 verwiesen.

Naturgut gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Auswirkung	Bewertung
Boden	Im Bereich der Rammpfahlfundamente (Freileitungsabschnitte), der KÜA und der Schächte der Cross-Bonding-Bauwerke (Erdkabelabschnitte) kommt es anlagebedingt zur dauerhaften Versiegelung von 990 m² Böden. Der Verlust von Böden durch Versiegelung betrifft: - 124 m² Böden besonderer Bedeutung und - 866 m² Böden allgemeiner Bedeutung. Partielle Versiegelungen von Böden allgemeiner Bedeutung finden im Bereich der Transportwege innerhalb der KÜA und der Zufahrt zu den KÜA statt. Der Umfang der partiellen Versiegelung beträgt 5.980 m², davon 950 m² Böden besonderer Bedeutung. Im Bereich der Kabelgräben der Erdkabelabschnitte wird der Boden ausgehoben und im Arbeitsstreifen zwischengelagert. Gleiches gilt für den Bereich zwischen den Kabelgräben, auf dem eine Baustraße angelegt wird. Durch solche Bodenumlagerungen kommt es zu Beeinträchtigungen auf einer Fläche mit Böden besonderer Bedeutung von ca. 2,81 ha.	Der Verlust von Boden infolge von Versieglung und partieller Versiegelung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Die Umlagerung von Böden besonderer Bedeutung im Bereich des Kabelgrabens und der Baustraße zwischen den Kabelgräben der Kabeltrasse stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.
Grundwasser	<u>Freileitungsabschnitte:</u> Anlagenbedingt kommt es durch den Aushub von Baugruben sowie Einbringen der Fundamente zu einem Eingriff in die Grundwasserdeckschicht und ggf. die Grundwasserleiter. Baubedingt kann es durch den Aushub von Baugruben zu einem temporären Aufschluss von Grundwasser kommen, der zu einer Belastung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge führen kann. <u>Erdkabelabschnitte:</u>	Die eventuelle Beeinträchtigung des Grundwassers durch Stoffeinträge, die Überschneidung von Gräben sowie die Inanspruchnahme des Gewässerbiotops werden seitens der Planfeststellungsbehörde prinzipiell als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG angesehen. Dagegen sieht die Planfeststellungsbehörde die eventuelle Beeinträchtigung

	Baubedingt kann es durch den Aushub des Kabelgrabens zu einem temporären Aufschluss von Grundwasser kommen, der zu einer Belastung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge führen kann. Baubedingt sind der Anschnitt des Grundwasserhorizontes und eine Wasserhaltung in Teilabschnitten der Erdkabelabschnitte mit Grundwasserflurabständen < 2 m zu konstatieren.	der Grundwasserleiter als unerheblich an, da aufgrund der Maße der in den Boden einzubringenden Fundamentplatten eine seitliche Umströmung des Grundwassers gewährleistet ist, sodass der Fließquerschnitt nicht beeinträchtigt wird. Die baubedingte Wasserhaltung stellt trotz der zeitlich begrenzten Wirkung prinzipiell eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dar.
Oberflächen-wasser	Baubedingt kann es zur Schädigung von zwei durch das Erdkabel in offener Bauweise gequerten Grabenabschnitten kommen.	Eine evtl. resultierende vorübergehende Beeinträchtigung wird bezüglich der Auswirkungen auf Oberflächengewässer als unerheblich eingestuft
Tiere/Pflanzen	Baubedingt besteht das Risiko folgender Beeinträchtigungen: - Beeinträchtigung von Gehölzen beim Aufstellen der Masten und beim Seilzug an max. 68 Maststandorten, - Beeinträchtigung von Gehölzen durch Überschüttung von Boden im Bereich der Erdkabelabschnitte in max. 47 Fällen, - Überschüttung von wertvollen Offenlandbiotopen in 4 Fällen, - Beeinträchtigung von Waldbeständen aus Schattholzarten durch Freistellung in 3 Freileitungsabschnitten - Gefährdung des Vorkommens gefährdeter Pflanzenarten während der Bauphase, 1 Maststandort - Beeinträchtigung von Amphibienlebensräumen / -wanderrouten während der Bauphase in bis zu 11 Teilabschnitten von Erdkabelabschnitten Als Gehölzverluste sind zu verzeichnen bis zu - 115 Einzelbäume - 3.205 m² Feldhecken - 160 m² Wallhecken - 39.600 m² Feldgehölze und Waldflächen davon bis zu 21.100 m²	Die genannten weitestgehend vermeidbaren Risiken werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG angesehen. Die Planfeststellungsbehörde bewertet den Verlust und die Beeinträchtigung von Gehölzbeständen u.a. Biotopen infolge der Flächenversiegelung, dem Aushub von Baugruben, der Anlegung von Schutzstreifen

	mit hoher / sehr hoher Bedeutung Von Einkürzung wegen ihrer Lage im Schutzstreifen (Freileitungsabschnitte) sind bis zu 9.995 m² Feldhecken betroffen, davon 2.060 m² Wallhecken als Waldrand. Infolge der Flächenversiegelung (Mastfundamente, KÜA) und von Flächeninanspruchnahme durch Erdkabel kommt es anlagebedingt zum dauerhaften Verlust wertvoller Offenlandbiotope (Grünland- und Obstwiesen) im Umfang von bis zu 15.100 m², davon 8.935 m² Grünland und 870 m² Obstwiese. Brutvogellebensräume der gefährdeten Offenlandarten Feldlerche und Kiebitz sind anlagebedingt im Umfang von max. 271,3 ha betroffen. Gastvogelnahrungsgebiete mit Bedeutung für Saatgans, Kranich, Singschwan und Zwergschwan sind anlagebedingt im Umfang von bis zu 181 ha von dem Vorhaben betroffen. Baubedingt kommt es während der Bauphase durch Schallimmissionen, Fahrzeugverkehr und dem Aufenthalt von Menschen möglicherweise zur Beunruhigung störungsempfindlicher Tierarten.	und der baubedingten Auswirkungen als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Die mit der geplanten Höchstspannungsfreileitung verbundenen Meideeffekte und das Vogelschlagrisiko für Brut- und Gastvögel werden seitens der Planfeststellungsbehörde ebenfalls als erheblich eingestuft. Gleiches nimmt sie im Ausgangspunkt für die eventuelle Vergrämung von Vögeln infolge baubedingter Lärmimmissionen an.
Landschaftsbild	Anlagebedingte Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung (Freileitungsabschnitte) auf das Landschaftsbild werden hervorgerufen durch - die Sichtbarkeit bzw. Wahrnehmbarkeit der Freileitung und der Kabelübergangsanlagen als technischen Bauwerken, - die landschaftsbildtuntypische Größendimension der Masten. Weitere Landschaftsbildbeeinträchtigungen entstehen durch die Anlage von Schneisen in Wald- und Gehölzbeständen, den Verlust von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen sowie unterhaltungsbedingt durch das Freihalten von Schutzstreifen. Der Verlust von Gehölzen sowie die Anlage von Schneisen betrifft sowohl Freileitungs- als auch Erdkabelabschnitte. Als Gehölzverluste sind zu verzeichnen bis zu - 115 Einzelbäume - 3.205 m² Feldhecken - 160 m² Wallhecken - 39.600 m² Feldgehölze und	Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde stellen die neu zu errichtenden Masten eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Aufgrund des Flächenumfangs und der Landschaftsbildwirksamkeit dieses Biotopverlusts liegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.

	Waldflächen Von Einkürzung wegen ihrer Lage im Schutzstreifen (Freileitungsabschnitte) sind bis zu 9.995 m² Feldhecken betroffen, davon 2.060 m² Wallhecken als Waldrand. Das geplante Leitungsbauvorhaben bewirkt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf einer Fläche von insgesamt bis zu 1.139 ha.	Auch die betriebsbedingt erforderliche Beseitigung / Einkürzung von Gehölzbeständen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.
Klima / Luft	Eingriffe in Waldbestände können in einem lokal eng begrenzten Bereich Auswirkungen auf das Kleinklima (z. B. Düseneffekt oder Bildung von Kaltluftseen im Bereich der Schneisen) haben.	Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.

2.2.3.6.1.2 Vermeidung

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition zu stellt, sondern es sich auch hierbei lediglich um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Zur Vermeidung von anlagebedingten Beeinträchtigungen sind folgende Planungsgrundsätze im Rahmen der technischen Planung angewendet worden:

- Beschränkung der Eingriffe in natürlich gewachsene Böden auf das Mindestmaß durch Rammpfahlgründung.

- Vermeidung von Eingriffen in wertvolle Biotope und Böden durch entsprechende Planung der Maststandorte (als Maststandorte wurden nahezu ausschließlich Ackerflächen gewählt).

- Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Wälder und Feldgehölze durch entsprechende Trassenführung. Insbesondere wurde darauf geachtet, dass Waldflächen in Niederungsbereichen in Freileitungsabschnitten überspannt und in Erdkabelabschnitten unterbohrt werden konnten, z.B. ein Bacherlenwald und ein

naturnaher Laubwald an der Katenbäke sowie ein Ahorn- und Eschenpionierwald am Holtorfer Bach.

- Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in Gehölzbestände durch Überspannung in Folge einer entsprechend optimierten Mastausteilung sowie durch Ausnutzung von Lücken in linienhaften Gehölzbeständen (Baumreihen, Baumhecken). Oftmals wurden Masten unmittelbar neben einer Hecke bzw. neben einem Gehölzstreifen platziert, so dass diese Strukturen überspannt werden konnten.

- Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in Gehölzbestände während der Bauphase bei Querungen von Hecken, Waldrändern etc., indem in Freileitungsabschnitten nur Gehölze eingeschlagen werden, die in den vertikalen Schutzbereich hineinragen, niedrigere Gehölze aber erhalten werden oder in Erdkabelabschnitten linienhafte Gehölzstrukturen nicht mit Bodenaushub zugeschüttet werden.

- Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Überspannung landschaftsbildprägender Einzelbäume.

- Im ersten Erdkabelabschnitt: Optimierung der Trassenführung durch südliche Querung der B 213, dadurch Minimierung der Eingriffe in Gehölzbestände und Erhalt einer alten Huteeiche.

Zu Vermeidung und Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen werden folgende allgemeine technische und landschaftspflegerische Vorgaben grundsätzlich eingehalten:

- Verbot der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Öle, Fette) außerhalb von befestigten Baustelleneinrichtungen.

- Schutz vor chemischen Verunreinigungen nach DIN 18920: Vegetationsflächen dürfen nicht durch pflanzen- oder bodenschädigende Stoffe, z. B. Lösungsmittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Zement oder andere Bindemittel verunreinigt werden.

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme für Bauflächen.

- Baustellenzufahrten erfolgen soweit möglich über vorhandene Wirtschaftswege.

- Generell Sicherung verbleibender Gehölzbestände, Bäume und Biotope vor Beschädigungen und Befahren unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien (DIN 18920).

- Beschränkung der Arbeiten mit schweren Baumaschinen auf Perioden mit geringer Bodenfeuchte oder Frost, Verwendung von Baggermatten bei schlechten Untergrundverhältnissen unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien (DIN 18915, DIN 19731).

- Nach Abschluss der Bauarbeiten Tiefenlockerung von zur Baustelleneinrichtung bzw. als Zuwegung genutzten Flächen soweit erforderlich, im Bereich der Baustraßen und des Kabelgrabens vor Auftrag des Oberbodens unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien DIN 18915, DIN 19731).

- In den Freileitungsabschnitten: Keine Bauflächen im Bereich wertvoller bzw. gehölzbestandener Biotope oder geomorphologischer Besonderheiten.

- In den Kabelabschnitten: Beschleunigte Baudurchführung in Bereichen mit Grundwasseranschnitt zur Minimierung der Eingriffe in das Grundwasser. Verwendung einer Methode zur Grundwasserhaltung, bei der möglichst wenig Wasser abgepumpt werden muss (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8 Wasserhaltung Nr. 10)

- Im Kabelabschnitt: Gewährleistung von Amphibienwanderungen in den Kabelabschnitten während der Bauphase im Zuge der ökologischen Baubegleitung.

- Im Kabelabschnitt: Lagerung und Einbau von Boden getrennt nach Unter- und Oberboden entsprechend DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) zur Rekonstruktion des ursprünglichen Bodenaufbaus bei Wiedereinbau.

In Bezug auf die festgestellten und auf weitere mögliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild werden folgende spezielle im LBP dargestellte technische und landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahmen ergriffen:

Maßnahmen Nr. gem. Anlage 12.3.4.	Maßnahmenbezeichnung (in Klammern: Angabe der jeweils relevanten Schutzgüter)	Umfang (Maximalwert)
V 01	Markierung von Erdseilen zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel (Tiere)	Alle Freileitungsabschnitte, siehe Nebenbestimmung 1.1.3.2.3
S 01	Beschränkung der Bautätigkeit in Offenlandbereichen im Zeitraum zwischen dem 1.3. und dem 15.8. (Brut- und Aufzuchtperiode von Vögeln) nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung (Tiere)	generell im Offenland
S 02	Schutz der Gehölzbestände beim Errichten eines Mastes (Pflanzen, Landschaftsbild)	49 Maststandorte, 1 KÜA
S 03	Schutz der Gehölzbestände durch schleiffreie Verlegung (Pflanzen, Landschaftsbild)	68 Abschnitte, 2 KÜA
S 04	Einschlag von Wald nur in dem Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. (Tiere)	alle einzuschlagenden Waldflächen
S 05	Erhalt von Bäumen im Schutzbereich durch Kronenrückschnitt (Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild)	generell bei allen einzukürzenden Hecken

S 06	Erhalt von Höhlenbäumen durch Rückschnitt oberhalb der Höhlen (Tiere)	33 Bäume
S 07	Endoskopische Untersuchung zu fällender Höhlenbäume auf überwinternde Fledermäuse vor der Abholzung (Tiere)	alle bei erneuter Kontrolle festgestellten potenziellen Quartiersbäume, siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3. Nr. 12
S 08	Aufbau eines neuen Waldrandes (Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild)	10 Abschnitte
S 09	Schutz von Gehölzbeständen vor Überschüttung während der Bauphase (Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild, Boden)	47 Fälle
S 10	Schutz von sonstigen Biotopen vor Überschüttung während der Bauphase (Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild, Boden)	3 Fälle
S 11	Minimierung von Eingriffen in Fließgewässerwährend der Bauphase (Wasser, Pflanzen, Tiere)	2 Fälle
S 12	Schutz von Niedermoorboden und sonstigen Nassböden im Bereich von Baustraßen (Boden)	1 Fall
S 14	Bauzeitbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeit von waldbewohnenden Vögeln generell in allen Waldbereichen (Tiere)	Alle betroffenen Gehölzbestände
S 15	Schutz von Amphibien während der Bauphase (Tiere)	2 Maststandorte, 4 Kabelabschnitte
S 16	Schutz der Knoblauchkröte während der Bauphase (Tiere)	18 Maststandorte

2.2.3.6.1.3 Ausgleich und Ersatz

Verbleiben, wie vorliegend, trotz der eben benannten Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, ist der Eingriffsverursacher gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausgleich und Ersatz

stehen dabei gleichrangig nebeneinander[289]. Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen[290]. Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt[291]. Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet[292], sodass die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der BRD in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank[293] zurückgegriffen werden[294], was jedoch nicht verbindlich ist[295]. Für Niedersachsen sollen aus fachlicher Sicht vielmehr die naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt werden[296].

Die hier vorgesehenen Ersatzmaßnahmen genügen beiden Ansätzen, da sie sich alle in der nach Ssymank naturräumlichen Haupteinheit D 30 „Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest“ bzw. in der nach v. Drachenfels naturräumlichen Region 4 „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“ befinden.

Da weder das BNatSchG noch das NAGBNatSchG weitergehende Vorgaben zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich bzw. Ersatz enthalten, kommt der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich ein fachlicher Beurteilungsspielraum zu[297]. Insoweit hat sich die Planfeststellungsbehörde dem Vorgehen der Vorhabenträgerin angeschlossen: In der Tabelle „Vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigung und Kompensation“ (Bestandteil des Erläuterungsberichts zum LBP, Anlage 12.1) werden die mit dem Vorhaben einhergehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgelistet und den jeweils vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt. Indem jeweils auch die Größe der betroffenen bzw. maßnahmengegenständlichen Flächen angegeben wird, erfolgt dort zudem eine Quantifizierung.

Da die planfestgestellte Trassenführung in seiner Kombination aus Freileitungs- und Erdkabelabschnitten weder der Antragstrasse noch der Alternativplanung entspricht, ist eine detaillierte Gegenüberstellung von Konflikten und Maßnahmen an dieser Stelle nicht möglich (siehe hierzu Vorbehalt zur Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes unter Ziffer 1.1.3.1.6). Zur Kompensation der in Kapitel 2.2.3.6.1.1 dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen werden sowohl die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Antragsplanung als auch die der Alternativplanung in vollem Umfang planfestgestellt, sodass eine qualitativ und quantitativ hinreichende Kompensation der Eingriffsfolgen jedenfalls gewährleistet ist. Diese Kompensationsplanung steht unter dem Vorbehalt (Kap. 1.1.3.1.6)

[289] Hendler/Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).
[290] BVerwG, Urt. 24.03.2011 – 7 A 3.10, juris, Rdnr. 44 m.w.N.
[291] BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, juris, Rdnr. 23.
[292] Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.08.2004 – 4 A 35.97, NuR 1999, 103 (104).
[293] Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).
[294] BT-Drs. 16/12274, S. 57.
[295] Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).
[296] Siehe v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2010, 249 ff.
[297] BVerwG, Urt. v. 09.06.2004 – 9 A 11.03, BVerwGE 121, 72 (84).

der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes durch die Antragstellerin und einem ggf. daraus resultierenden Planänderungs- und Planergänzungsbeschluss.

Im Einzelnen werden folgende naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt:

Maßnahme A01: Rückbau einer bestehenden 110-kV-Leitung entfällt

Maßnahme A02: Pflanzung von Laubbäumen im Trassenumfeld. Pflanzung von 55 standortheimischen Bäumen als Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm, davon 30 Stieleichen (Quercus robur) und 25 Hängebirken (Betula pendula). Die Maßnahme dient der Kompensation des Verlustes von Einzelbäumen.

Maßnahme A03: Entwicklung einer Baum-Strauch-Wallhecke auf bisheriger Baum-Wallhecke auf 2060 m². Die in den Schutzbereich hineinragenden Gehölze werden eingekürzt bzw. "auf den Stock gesetzt". Sofern der Wall mit standortfremden Gehölzen bestanden ist, werden diese entfernt und an ihre Stelle standortheimische Gehölze gepflanzt (Weißdorn, Schlehe, Vogelbeere, Faulbaum). Die übrige Vegetation bleibt erhalten. Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Verlustes eines Wallheckenabschnittes und der Beeinträchtigung von Baum-Feldhecken durch Einkürzen.

Maßnahme A04: Entwicklung von Gebüschvegetation auf bisherigem Waldstandort auf 3,3 ha (in der Regel bodensaure Laubgebüsche). Ist die vorhandene Strauchschicht nicht ausreichend, werden zusätzlich standortheimische Sträucher gepflanzt. Mit der Maßnahme werden Beeinträchtigungen von Feldhecken durch Einkürzen und Wald-/Gehölzverluste ausgeglichen.

Maßnahme A05: Entwicklung einer Baum-Strauch-Hecke auf bisheriger Baumhecke auf 7.935 m². Die in den Schutzbereich hineinragenden Gehölze werden eingekürzt bzw. auf den Stock gesetzt, standortfremde Arten werden durch standortheimische Gehölze ersetzt. Alle anderen Gehölze werden erhalten. Mit der Maßnahme werden Beeinträchtigungen von Feldhecken durch Einkürzen ausgeglichen.

Maßnahme A06: Pflanzung von Bäumen außerhalb des Trassenumfeldes. Das geplante Grünlandareal bei Wildeshausen wird in seinem östlichen Teil durch lange Baumreihen gegliedert. Entsprechend der Standortverhältnisse in der Flussaue sind 22 Stieleichen (Quercus robur), 13 Schwarzerlen (Alnus glutinosa) und 12 Eschen (Fraxinus excelsior) (Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm) vorgesehen. Entlang der Hunte werden 8 Obstbäume (Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm) gepflanzt. Für den Bereich Dickel ist die Anpflanzung von 45 Eichen (Quercus robur) vorgesehen. Die Maßnahme dient der Kompensation des Verlustes von Einzelbäumen.

Maßnahme A07: Entwicklung von Niederwald auf 0,69 ha durch auf Stock setzen von Erlen (Alnus glutinosa) und Birken (Betula spec.) im Stangenholzalter. Die Maßnahme dient der Kompensation des Verlustes von Wald und Feldgehölzen.

Maßnahme A09: Pflanzung von Hecken im Trassenumfeld. Pflanzung einer zweireihigen, 3 m breiten Feldhecke auf dem Randstreifen eines Weges. Verwendet werden heimische, standortgerechte Gehölze: Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Hundsrose (Rosa canina), Faulbaum (Frangula alnus), Eberesche (Sorbus aucuparia). Der Gesamtumfang beträgt 2.250 m². Die Maßnahme dient der Kompensation der Beeinträchtigung von Baum-Feldhecken durch Einkürzung.

Maßnahme A10: Pflanzung von Hecken außerhalb des Trassenumfelds nördlich Wildeshausen. Das geplante Grünlandareal von Maßnahme A 10 wird in seinem östlichen Teil durch insgesamt 150 m lange und 5 m breite mehrreihige standortheimische Strauch-Baumhecken gegliedert. Gesamtumfang der Maßnahme 750 m². Die Maßnahme dient der Kompensation des Verlustes von Feldhecken und der Beeinträchtigung von Baum-Feldhecken durch Einkürzung.

Maßnahme A11 CEF: Entwicklung von Extensivgrünland und Auwald nördlich Wildeshausen. Die gerodete, von Stubben befreite und eingeebnete Fläche wird mit einer Rasenmischung ohne Kräuter eingesät (RSM 7.1.1). Ziel ist die Schaffung von Extensivgrünland zur Förderung eines Feldlerchenlebensraumes auf einer Fläche von 3,9 ha sowie von Dauergrünland in den restlichen Grünlandflächen. Auf 0,8 ha Fläche Schaffung eines standortgemäßen Stieleichen-Auwaldkomplexes, Anpflanzung von Stiel- Eiche (Quercus robur), Schwarz-Erle (Alnuns glutinosa) und Traubenkirsche (Prunus padus). Mit der Maßnahme werden kompensiert: Beeinträchtigungen des Bodens (Neuversiegelung), Gehölzverluste (Wald und Feldgehölze), Beeinträchtigung eines Brutvogel-Lebensraumes für gefährdete Offenlandarten (CEF-Maßnahme Feldlerche) und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Maßnahme A14 CEF: Entwicklung von Extensivgrünland mit Schlatt zur Aufwertung eines Feldlerchen-Lebensraumes bei Leuchtenburg auf 3,6 ha Fläche. Schaffung einer Extensivgrünlandfläche mit optimierten Verhältnissen für Feldlerche und Kiebitz. Die Schlatts sollen durch Schaffung einer 30 m breiten Pufferzone aus Extensivgrünland ohne jegliche Düngung gesichert werden. Die Ackerflächen werden mit einer Rasenmischung ohne Kräuter eingesät (RSM 7.1.1). Drainagen sind vorher unwirksam zu machen. Mit der Maßnahme werden die Beeinträchtigung eines Brutvogel-Lebensraumes für gefährdete Offenlandarten (CEF-Maßnahme Feldlerche) und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert.

Maßnahme A16: Abbau von Mittelspannungsleitungen zur Aufwertung von Nahrungsgebieten für rastende Gastvögel. Abbau der Mittelspannungsleitung einschließlich der Mastfundamente auf 6,8 km Länge. Die Maßnahme dient der Kompensation von Beeinträchtigungen eines Gastvogelnahrungsgebietes.

Maßnahme A17: Wiederherstellung von Ruderalfluren. Bodenvorbereitung nach Abschluss der Bauarbeiten, Extensivbegrünung (3g/m²) durch eine Landschaftsrasenmischung ohne Kräuter (RSM 7.1.1). Die Maßnahme dient der Kompensation von Beeinträchtigungen von Ruderalfluren während der Bauphase.

Maßnahme A18: Wiederherstellung artenreicher Grünlandvegetation. Wiederherstellung der bisherigen Bodenverhältnisse: anschließend erfolgt Extensivbegrünung durch Landschaftsrasenmischung ohne Kräuter (RSM 7.1.1) auf 15.100 m². Die Maßnahme dient der Kompensation von Beeinträchtigungen wertvoller Biotope (mesophiles Grünland, Streuobstwiese).

Maßnahme A19 CEF: Installation von 20 Fledermauskästen. Es wird in der näheren Umgebung der gefällten Höhlenbaume an geeigneten Bäumen Fledermauskästen angebracht. Für jeden gefällten Baum werden 10 Kästen installiert. Die Maßnahme stellt eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust potenzieller Fledermaus-Quartiersbäume dar (CEF-Maßnahme Fledermäuse).

Maßnahme A20: Pflanzung von Bäumen im Diepholzer Bruch. Pflanzung von 196 standortheimischen Bäumen als Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm, davon 116 Stieleichen (Quercus robur) und 41 Hängebirken (Betula pendula), 20 Hainbuchen (Carpinus betulus), 14 Apfelbäume und 5 Birnbäume. Mit der Maßnahme werden kompensiert: Verlust von Einzelbäumen, Beeinträchtigung sonstiger Biotope, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Maßnahme A21: Pflanzung von Bäumen am Moorweg in Ganderkesee. Pflanzung von 11 Stieleichen (Quercus robur) als Hochstämme mit einem Stammumfang von 16/18. Die Maßnahme dient der Kompensation des Verlustes von Einzelbäumen.

Maßnahme A22 CEF: Umwandlung einer Ackerfläche in Extensivgrünland mit Grabenerweiterung und Anlage eines Amphibientümpels bei Elmeloh auf 1,6 ha. Schaffung von Extensivgrünland mit optimierten Verhältnissen für Feldlerche und Kiebitz. Am Rand eines bestehenden Grabens soll Oberboden abgeschoben und abtransportiert werden, damit nasse Senken und Laichgewässer für Amphibien entstehen. Die Ackerfläche wird mit einer Rasenmischung ohne Kräuter eingesät (RSM 7.1.1). Drainagen sind vorher unwirksam zu machen. Ein westlich angrenzender Ackerrandstreifen wird einbezogen und ausgehagert. Mit der Maßnahme werden kompensiert: Beeinträchtigung eines Brutvogel-Lebensraumes für gefährdete Offenlandarten (CEF-Maßnahme Feldlerche) und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Maßnahme A23 CEF: Grünlandextensivierung zur Aufwertung eines Feldlerchenraumes nördlich Meierhafe auf 1,4 ha. Extensivierung bestehenden Grünlands, Schaffung optimierter Verhältnisse für Feldlerche und Kiebitz hinsichtlich Besatzdichte und Mahdrhythmus. Mit der Maßnahme werden die Beeinträchtigung eines Brutvogel-Lebensraumes für gefährdete Offenlandarten (CEF-Maßnahme Feldlerche) und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert.

Maßnahme A24 CEF: Grünlandextensivierung zur Aufwertung eines Feldlerchenraumes bei Meierhafe auf 3,1 ha. Extensivierung eines bestehenden Grünlands, Schaffung optimierter Verhältnisse für Feldlerche und Kiebitz hinsichtlich Besatzdichte und Mahdrhythmus. Mit der Maßnahme werden die Beeinträchtigung eines Brutvogel-Lebensraumes für gefährdete

Offenlandarten (CEF-Maßnahme Feldlerche) und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert.

Maßnahme A25: Entwicklung von Extensivgrünland mit Blänken im Boller Moor zur Aufwertung eines Rastgebiets für Gastvögel auf 2,2 ha. Entwicklung von Nassgrünland bzw. mesophilem Grünland feuchter Standorte. Drainagen sind zu entfernen bzw. unwirksam zu machen. Anlage von 2 Kleingewässern im mittleren Flächenabschnitt: Größe jeweils ca. 800 m², unterschiedliche Tiefe (0,5 bis 1,2 m unter Flur), Böschungsneigung unterschiedlich 1:2 - 1:5, flache, geschwungene Uferlinie. Anlage einer flachen randlichen Mulde zur Entwicklung von Sumpfvegetation. Mit der Maßnahme werden kompensiert: Beeinträchtigung eines Gastvogelnahrungsgebietes, Neuversiegelung von Boden und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Maßnahme A26: Entwicklung von Extensivgrünland mit Blänken an der Dadau zur Aufwertung eines Rastgebiets für Gastvögel auf 4,66 ha. Entwicklung von Nassgrünland bzw. mesophilem Grünland feuchter Standorte. Drainagen sind zu entfernen bzw. unwirksam zu machen. Anlage von 3 Kleingewässern, davon 2 südlich des Weges "An der Dadau": Größe jeweils ca. 1.200 m², unterschiedliche Tiefe (0,5 bis 1,2 m unter Flur), Böschungsneigung unterschiedlich 1:2 - 1:5, flache, geschwungene Uferlinie. Anlage einer flachen randlichen Mulde zur Entwicklung von Sumpfvegetation. Mit der Maßnahme werden die Beeinträchtigung eines Gastvogelnahrungsgebietes und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kompensiert.

Maßnahme A27 CEF: Entwicklung eines Brachstreifens zur Aufwertung eines Feldlerchen-Lebensraumes südlich Aschen auf 0,2 ha. Sicherung eines 12 m breiten Brachstreifens innerhalb einer ausgedehnten, weitgehend ausgeräumten Ackerflur. Die Fläche ist einmal im Spätsommer zu mähen und das Mahdgut ist abzutransportieren, damit sie als Offenlandfläche erhalten bleibt und sich möglichst artenreich entwickelt (Rotationsbrache). Mit der Maßnahme wird die Beeinträchtigung eines Brutvogel-Lebensraumes für gefährdete Offenlandarten kompensiert (CEF-Maßnahme Feldlerche).

Maßnahme A28 CEF: Entwicklung eines Blühstreifens zur Aufwertung eines Feldlerchenlebensraumes in Jardinghausen auf 4,2 ha. Anlage von acht 15 m breiten Blühstreifen innerhalb von ausgedehnten, weitgehend ausgeräumten Ackerfluren. Die Streifen werden weder gedüngt noch gespritzt. Ziel ist das Auflaufen blütenreicher Ackerwildkrautfluren als Lebensraum von Insekten. Die Lage der Blühstreifen kann variieren, es stehen insgesamt 21 Blühstreifen, die in der Gemarkung Jardinghausen verteilt sind, zur Verfügung. Mit der Maßnahme wird die Beeinträchtigung eines Brutvogel-Lebensraumes für gefährdete Offenlandarten kompensiert (CEF-Maßnahme Feldlerche).

Maßnahme A29: Entwicklung einer Fläche für Gastvögel nördlich Boller Moor auf 2,97 ha. Entwicklung von Nassgrünland bzw. mesophilem Grünland feuchter Standorte. Drainagen sind zu entfernen bzw. unwirksam zu machen. Anlage von 2 Kleingewässern im mittleren Flächenabschnitt: Größe jeweils ca. 800 m². Die Maßnahme dient der Kompensation der

Beeinträchtigung eines Gastvogelnahrungsgebietes und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Maßnahme A30: Pflanzung von 55 Laubbäumen außerhalb des Trassenumfeldes in der Gemeinde Colnrade. Baumreihen an drei Wegrandabschnitten und eine Allee am Ortsrand von Beckstedt. Pflanzung von insgesamt 55 Stieleichen (Quercus robur) als Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm. Die Maßnahme dient der Kompensation des Verlustes von Einzelbäumen.

Maßnahme A31 CEF: Anlage von Blühstreifen zur Aufwertung eines Feldlerchen-Lebensraumes bei Beckstedt auf 0,33 ha. Ränder von Wegegrundstücken, die zurzeit unter Ackernutzung sind, werden zu Blühstreifen mit einer Mindestbreite von 3 m entwickelt. Die Wegränder liegen innerhalb von ausgedehnten, weitgehend ausgeräumten Ackerfluren. Mit der Maßnahme wird die Beeinträchtigung eines Brutvogel-Lebensraumes für gefährdete Offenlandarten kompensiert (CEF-Maßnahme Feldlerche).

Maßnahme A32: Entwicklung einer Fläche für Gastvögel am Donstorfer Moor auf 4,6 ha. Entwicklung von Nassgrünland bzw. mesophilem Grünland feuchter Standorte. Drainagen sind zu entfernen bzw. unwirksam zu machen. Anlage von 3 Kleingewässern, davon 2 südlich des Wegegrundstücks. Größe jeweils ca. 1.200 m². Die Maßnahme dient der Kompensation der Beeinträchtigung eines Gastvogelnahrungsgebietes.

Maßnahme E 01: Entwicklung von Laubwald im Huntetal (2,87 ha). Die Fläche ist mit Stieleichen (Quercus robur) und Rotbuchen (Fagus sylvatica) zu bepflanzen und zu einem hochwertigen Buchen-Mischwald mittlerer Standorte zu entwickeln. Die Maßnahme dient der Kompensation von Beeinträchtigungen durch Verlust von Wald und Feldgehölzen.

Maßnahme E 02: Entwicklung von Laubwald am Forst Markonah (1,1 ha). Aufforstung des neuen Waldstandorts mit Rotbuche (Fagus sylvatica) und Stieleiche (Quercus robur). Die Maßnahme dient der Kompensation von Beeinträchtigungen durch Verlust von Wald und Feldgehölzen.

Maßnahme E 03: Entwicklung eines Eichen- Krattwaldes im Havekoster Sand (0,45 ha). Einschlag aller Fichten und Lärchen, Erhalt der standortheimischen Laubgehölze. Pflanzung von Stieleichen (Quercus robur) in extra weitem, unregelmäßigem Stand (Abstände zwischen 5 m und 8 m). Die Maßnahme dient der Kompensation von Beeinträchtigungen durch Verlust von Wald und Feldgehölzen und von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Maßnahme E 04: Entwicklung eines Eichen- Hudewaldes (0,69 ha). Einschlag aller Fichten und Lärchen sowie des überwiegenden Teils der Kiefern. Erhalt der standortheimischen Laubgehölze sowie einiger älterer Kiefern als Überhälter. Pflanzung von Stieleichen (Quercus robur) in extra weitem, unregelmäßigem Stand (Abstände zwischen 5 m und 8 m). Erhalt und Entwicklung offener Partien im Bereich der Dünenkuppen. Die Maßnahme dient der Kompensation von Beeinträchtigungen durch Verlust von Wald und Feldgehölzen und von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Maßnahme E 05: Entwicklung einer Weidelandschaft im Bereich Havekoster Sand (4,97 ha). Einschlag der Küstentannen, Entstubbung und Extensivansaat mit Grassamen. Anlage einer flachen Blänke von ca. 500 m^2 Größe und unterschiedlicher Tiefe (0,5 – max. 2,0 m) in einer Geländemulde; der Aushub ist abzufahren. Anlage eines gestuften Waldrandes durch Anpflanzung von Stieleichen (Quercus robur), Hänge-Birke (Betula pendula) und Eberesche (Sorbus aucuparia) in einem bis zu 14 m breiten Streifen vor dem Douglasienforst. Entwicklung von Extensivgrünland durch extensive Bewirtschaftung. Die Maßnahme dient der Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Maßnahme E 06: Waldrandgestaltung im Bereich eines Lärchenforstes am Havekoster Sand (0,19 ha). Einschlag der Lärchen am Rand des Forstes in ca. 10 m Tiefe. Entfernung von Stubben,- und Reisighaufen. Pflanzung von Stieleichen (Quercus robur) in extra weitem, unregelmäßigem Stand (30 Heister, ab 6 cm Umfang). Die Maßnahme dient der Kompensation von Beeinträchtigungen durch Verlust von Wald und Feldgehölzen und von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Mit den aufgeführten Maßnahmen wird eine qualitativ und quantitativ vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erbracht. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt ein Teilausgleich.

2.2.3.6.1.4 Naturschutzfachliche Abwägung

Mit den in vorstehendem Kapitel 2.2.3.6.1.3 aufgeführten Maßnahmen wird eine qualitativ und quantitativ vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erbracht. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt jedoch lediglich ein Teilausgleich. Die fehlende vollständige Kompensierbarkeit des Eingriffs führt indes nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Vielmehr sind in diesem Fall gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die für das Vorhaben sprechenden Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen. Obgleich diese Abwägung in der Planfeststellung in die fachplanerische Abwägung integriert ist[298], sollen die diesbezüglichen Erwägungen der Planfeststellungsbehörde bereits an dieser Stelle dargestellt werden:

Ausgehend von dem überwiegenden Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten ergibt. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die unvermeidbare und in angemessener Frist nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigung bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die Planfeststellungsbehörde misst vorliegend dem öffentlichen Interesse an der Deckung des Stromübertagungsnetzes gegenüber den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege

[298] BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 27).

eine übergeordnete Bedeutung zu. Zu berücksichtigen war zunächst das öffentliche Interesse an der Deckung des in § 1 Abs. 1 und 2 EnLAG festgelegten Bedarfs an der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Ganderkesee - St. Hülfe als Teilstück der Trasse Ganderkesee – Wehrendorf und die sich daraus ergebende energiewirtschaftliche Notwendigkeit. Demgegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes aufgrund der vier Erdverkabelungsabschnitte vergleichsweise gering aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bau der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung ohne eine Inanspruchnahme der Landschaft nicht realisierbar wäre, da eine vollständige Verlegung von Erdkabeln infolge der Vorgaben des § 2 Abs. 2 EnLAG nicht zulässig ist. Insoweit kommt die Planfeststellungsbehörde nach einer sachgerechten Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

2.2.3.6.1.5 Ersatzgeld

Wird, wie vorliegend, der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung hierbei nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

In Übereinstimmung mit dem Leitfaden „Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz“ des Niedersächsischen Landkreistag geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die von der Höchstspannungsfreileitung ausgehenden schwerwiegenden Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine vollständige Kompensation grundsätzlich ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar sind. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen hier nach § 6 Satz 1 NAGBNatSchG. Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit dem Bau und Betrieb der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten. Maßgebend sind insoweit neben der differenzierten Wertigkeit des Landschaftsbildes die Kosten für den Bau der Freileitung.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet in diesem Zusammenhang die Ermittlung des Ersatzgeldes anhand des Wirkungsbereichs der Freileitung innerhalb von Landschaftsräumen mit unterschiedlichen Wertstufen des Landschaftsbildes für sachgerecht.

Innerhalb der Spanne von 0 % bis 7 % der Investitionskosten ist vorrangiger Maßstab die Intensität des Eingriffs[299], sodass die konkrete Bemessung der zu leistenden Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs zu ermitteln ist. Zu berücksichtigen sind hierbei vor allem vorhandene Vorbelastungen und Fernwirkungen der Beeinträchtigungen[300]. Dazu wurde das Untersuchungsgebiet Landschaftsbild in einer Breite von 1.500 m beidseits der Trassenachse entsprechend NLT (2011) abgegrenzt und bewertet (siehe Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom März 2016: Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege; Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung; Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild, Anlage 12.1). Auf dieser Basis erfolgte eine Bestimmung der Höhe des Ersatzgeldes für Eingriffe in das Landschaftsbild. Die Ersatzgeldzahlung beträgt insgesamt 3.341.700,00 EUR (detaillierte Ermittlung siehe Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom März 2016: Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege; Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung; Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild, Anlage 12.1). Nach Abzug der Kosten für Maßnahmen mit Gehölzanpflanzungen, die zur Aufwertung des Landschaftsbildes beitragen (s. NLT 2011, Ziffer 85), verbleibt ein Ersatzgeld in Höhe von 2.320.252,00 Euro.

Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG steht die Ersatzzahlung der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Verwirklicht sich der Eingriff im Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden, so steht ihnen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 NAGBNatSchG, falls sie nicht im Einzelfall einen abweichenden Verteilungsmaßstab vereinbaren, die Ersatzzahlungen im Verhältnis der von dem Eingriff betroffenen Grundflächen zu. Entsprechend der Verteilung der beeinträchtigten Flächen entfällt auf den Landkreis Oldenburg ein Anteil von 586.162,00 Euro, auf den Landkreis Diepholz von 1.734.090,00 Euro (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3 Nr.10)

2.2.3.6.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG werden an 12 Stellen von der geplanten 380-kV-Leitung gequert oder randlich berührt. In den meisten Fällen werden die Vegetationsbestände vollständig überspannt und damit nicht beeinträchtigt. In drei Fällen muss in Waldbestände eingegriffen werden, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind:

- ein Erlen-Eschen-Wald der Talniederungen (Biotoptyp WET) in einem Waldstück südöstlich von Beckstedt (Mast 49 – 50) wird randlich angeschnitten (Verlust: 530 m²),

- ein Birkenbruchwald (WBR) an der Bargeriede südöstlich von Eydelstedt (Mast 141 – 142) wird randlich angeschnitten (Verlust: 800 m²) und

- ein kleinflächiger Erlen-Eschen-Wald der Talniederungen (WET) an der Tüske (Mast 147 – 148) werden zum überwiegenden Teil eingeschlagen (Verlust: 240 m²).

[299] Vgl. NdsOVG, Urt. v. 16.12.2009 – 4 LC 730/07 – , NuR 2010, 133 (137) .
[300] NdsOVG, Urt. v. 16.12.2009 – 4 LC 730/07 –, NuR 2010, 133 (137).

Der Verlust dieser geschützten Biotope wird entsprechend ihrer Wertigkeit im Verhältnis 1:3 kompensiert. Im Landkreis Oldenburg wird an der Hunte nördlich von Wildeshausen ein Auwald von ca. 8.000 m^2 Größe entwickelt (LBP-Maßnahme A 11), im Landkreis Diepholz wird am Waldgebiet Markonah ein Buchen-Mischwald basenarmer Standorte entwickelt (Ersatzmaßnahme E 02), so dass ein Ausgleich für den Verlust feuchtigkeitsgebundener Waldtypen gegeben ist.

Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor. Die Ausnahmegenehmigung wird mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Geschützte Wallhecken nach § 29 BNatSchG i.V. mit § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG

Südlich von Ganderkesee im Landkreis Oldenburg quert die geplante 380-kV-Leitung ein an Wallhecken reiches Gebiet. Es kommt zum Verlust von 160 m² einer geschützten Wallhecke (Erdkabelabschnitt). Die Eingriffsfolgen werden ausgeglichen durch die Entwicklung einer Strauch-Baum-Wallhecke aus einer vorhandenen Baum-Wallhecke (LBP-Maßnahme A 04, Flächenumfang 2.060 m²).

FFH- Lebensraumtypen

An vier Stellen wird in Waldbestände eingegriffen, die FFH-Lebensraumtypen zugeordnet werden:

- südlich von Rundebusch (Mast 19 – 20) in einen Eichenmischwald (WQL Ei,Ki 2),
- in einem Waldstück südöstlich von Beckstedt (Mast 49 – 50) ein Erlen-Eschen-Wald der Talniederungen (WET) (zugleich Biotop nach § 30),
- innerhalb des Landschaftsbestandteils Clausheide (Mast 128 – 129) ebenfalls in einen Eichenmischwald (WQL Ei, Bu 1-2).
- an der Tüske (Mast 147 – 148) ein kleinflächiger Erlen-Eschen-Wald der Talniederungen (WET) (zugleich Biotop nach § 30).

Die Eingriffe in die FFH-Lebensraumtypen werden kompensiert durch Anpflanzung naturnaher Laubwaldbestände (Auwald) nördlich Wildeshausen (LBP-Maßnahme A 11) sowie die Anpflanzung eines Buchen-Mischwaldes am Waldgebiet Markonah (LBP-Maßnahme E 02). Das Eintreten eines Umweltschadens im Sinne von § 2 Nr. 1 USchadG wird damit ausgeschlossen.

2.2.3.6.3 Gebietsschutz

2.2.3.6.3.1 Natura 2000

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet

sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sind „Europäische Vogelschutzgebiete“ Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VRL), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG.

Der Begriff des Projekts ist in Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 UVP-RL zu bestimmen[301]. Ausgehend hiervon ist in einer Vorprüfung dann zu ermitteln, ob im Zuge der betreffenden Maßnahme erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten offensichtlich ausgeschlossen werden können[302]. Gemäß Art. 1 Abs. 2 Spiegelstrich 1 UVP-RL sind Projekte die Errichtung von baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen. Unter „bauliche Anlage“ ist bei linienförmigen Infrastruktureinrichtungen nur der Abschnitt zu verstehen, dessen Bau der jeweils gegenständliche Planfeststellungsbeschluss genehmigt, nicht aber bereits das dieser Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept[303]. Der Bau einer Energiefreileitung stellt damit zweifelsohne ein Projekt in diesem Sinne dar, soweit es hierdurch zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets kommen könnte.

Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele[304]. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) werden von der Trasse nicht gequert. Durch die geplante 380 kV- Leitung Ganderkesee - St. Hülfe ist das nachfolgend genannte Natura 2000-Gebiet potenziell betroffen, da es innerhalb der Wirkräume der relevanten Wirkfaktoren liegt und die Beeinträchtigungen seiner Erhaltungsziele nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann:

<u>EU-Vogelschutzgebietes V40 (DE 34 18-401) „Diepholzer Moorniederung“</u>

Das Gebiet V 40 besteht aus mehreren, voneinander getrennt liegenden Hochmooren, nämlich Neustädter Moor, Großes Renzeler Moor, Großes Moor bei Uchte, Rehdener Geestmoor, Nördliches und Mittleres Wietingsmoor. Die Wietingsmoore stellen den nördlichen Teil des EU-Vogelschutzgebietes V 40 dar. Südlich des Rehdener Geestmoors befindet sich das Oppenweher Moor, das im Zuge einer Nachmeldung zum EU-Vogelschutzgebiet V 66 erklärt wurde. Im Südwestteil des Naturraums liegt der Dümmer mit Osterfeiner Moor und Ochsenmoor, die als EU-Vogelschutzgebiet Dümmer (V 39) geschützt

[301] EuGH, Urt. v. 14.01.2010 – Rs. C-226/08, NuR 2010, 114 (Rn. 38), Papenburg.
[302] Siehe nur *Schumacher/Schumacher*, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. (2010), § 34 Rn. 7.
[303] Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 270); BVerwG, Beschl. v. 23.11.2007 – 9 B 38.07, NuR 2008, 176 (Rn. 21 f.).
[304] BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 72).

sind. Zudem befinden sich im Naturraum Diepholzer Moorniederung weitere Hoch- und Niedermoore, die nicht als EU-Vogelschutzgebiete gemeldet sind.

Der überwiegende Teil des V 40 ist zugleich als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet geschützt. Das nördliche Wietingsmoor ist geschützt als Naturschutzgebiet HA 200 „Nördliches Wietingsmoor“, das mittlere Wietingsmoor als Naturschutzgebiet HA 127 „Mittleres Wietingsmoor“ und HA 147 „Freistätter Moor“. Das Uchter Moor wurde durch das NLWKN in 2007 als Naturschutzgebiet ausgewiesen (NLWKN 2007): „Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebiets durch den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten“. Als Wert bestimmende Art im NSG Uchter Moor wird der Kranich aufgeführt.

Wesentlich für Aussagen zur Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebiets.

Allgemeine Erhaltungsziele sind nach NLWKN (2006):

- Erhalt der weiträumig offenen Landschaft, Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen mit Störwirkung

- Erhalt bzw. Schaffung von Vernetzungsstrukturen zwischen den einzelnen Teilbereichen des Gebietes.

Spezielle Erhaltungsziele nach NLWKN (2006):

Folgende wertbestimmende Arten werden für V 40 - Diepholzer Moorniederung genannt: Goldregenpfeifer, Sumpfohreule und Ziegenmelker als Brutvögel, Kornweihe als Gastvogelart, Kranich als Brut- und Gastvogel (Anhang I – Arten nach Art. 4, Abs. 1); zudem die nicht in Anhang I genannten Zugvogelarten (Arten nach Art. 4, Abs. 2) Krickente, Baumfalke, Bekassine, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Schwarzkehlchen und Raubwürger (alle als Brutvögel wertbestimmend). Für das NSG „Uchter Moor“ werden dieselben Arten als wertbestimmender Anhang I - Arten und als wertbestimmende Zugvogelarten aufgeführt. Die Lebensraumansprüche der Arten Sumpfohreule und Ziegenmelker als Brutvögel sowie von Krickente, Baumfalke, Bekassine, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Schwarzkehlchen und Raubwürger beschränken sich weitgehend auf die Moorflächen, daher sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die in einer Entfernung von > 3 km zum Natura-2000-Gebiet geplante Freileitung nicht zu erwarten. Zu prüfen ist demnach die mögliche Betroffenheit der wertbestimmenden Arten Goldregenpfeifer, Kornweihe und Kranich.

Wirkfaktoren des Projektes auf die Avifauna

Relevante Wirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf die Avifauna sind ausschließlich anlagebedingt. Baubedingte Wirkfaktoren sind zeitlich begrenzt und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Gastvogellebensräume und damit für das EU-

Vogelschutzgebiet V 40, weil die rastenden Vögel in den großräumig offenen Nahrungsgebieten ausweichen können (s. Artenschutzbeitrag – ANLAGE 17).

Als Wirkfaktoren auf die Avifauna werden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung betrachtet:

- Leitungsanflug: Insbesondere Großvögel, die durch einen schwerfälligen Flug gekennzeichnet sind (wie z.B. Kranich, Gänse, Schwäne), sind durch Leitungsanflug gefährdet. Die meisten Anflüge erfolgen an dem Erdseil, weil es schlechter zu erkennen ist als die gebündelten Leiterseile (s. BERNSHAUSEN et al. 1997). Bei dem Versuch, die Leiterseile zu überfliegen, können Großvögel dem schlechter sichtbaren Erdseil oft nicht mehr ausweichen und kollidieren. Nachts und bei schlechter Sicht (z.B. Nebel) steigt das Anflugrisiko. Zug- und Gastvögel sind gegenüber dem Anflugrisiko stärker gefährdet als Brutvögel.

- Habitatveränderung von Nahrungsgebieten: Bestimmte Gastvögel meiden leitungsnahe Bereiche. Dies führt zu einer Entwertung von Lebensräumen, weil z.B. der Umfang an nutzbaren Nahrungsflächen dadurch eingeschränkt werden kann

- Barrierewirkung: Quer zur Flugrichtung befindliche Infrastruktureinrichtungen können – in Abhängigkeit von ihrer Höhe und Längsausdehnung sowie von der Lage zu Quelle und Ziel der Flugbeziehung - als Barriere wirken. In der Folge drehen die Vögel ab und nehmen die Flugbeziehung nicht mehr wahr.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Wirkfaktoren sind die Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Arten **Goldregenpfeifer** und **Kornweihe** von dem Vorhaben nicht berührt: Der Goldregenpfeifer ist als Brutvogel auf die Moorflächen und moornahen Grünlandflächen im Ostteil des EU-Vogelschutzgebietes (Schwerpunkt Großes Moor bei Uchte) beschränkt. Die Schlafplätze der Kornweihen befinden sich ebenfalls in den Hochmoorflächen. Zwar sind bei den Rastvogeluntersuchungen auch Goldregenpfeifer in der Nähe der Trasse im Bereich Rüssener Heide festgestellt worden, allerdings in relativ geringer Zahl und ohne Bezug zu den hier zu schützenden Brutvorkommen. Auch die Kornweihe ist vereinzelt als Gastvogel in der Rüssener Heide festgestellt worden. In diesem Abschnitt ist eine Erdverkabelung vorgesehen, die Wirkfaktoren einer Freileitung sind hier nicht relevant.

Beachtlich ist der **Kranich** (Grus grus) als Gastvogelart (Erhaltungszustand „gut“), weil diese Großvögel Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes als Nahrungsräume nutzen, die teilweise von der geplanten Freileitungstrasse berührt werden. Vor diesem Hintergrund wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000-Gebiet näher geprüft. Der Erhaltungszustand des Kranichs wird als „gut“ eingestuft.

Wirkfaktor „Habitatveränderung“

Folge dieses Wirkfaktors ist eine Einschränkung der Nutzbarkeit von Nahrungsräumen. Die unterhalb der Freileitung gelegenen Nahrungsflächen können nicht mehr direkt angeflogen

werden. Zum Teil werden vertikal aufragende Strukturen gemieden. Man kann davon ausgehen, dass das Meideverhalten einen Korridor von ca. 240 m um die Freileitung betrifft (zu jeder Seite 120 m). Weiterhin wird davon ausgegangen, dass kleinere Bereiche, die durch die Freileitung von der Hauptfläche abgeschnitten werden, als Nahrungsgebiete in vergleichbarer Weise entwertet werden.

Folgende Nahrungsflächen werden durch die geplante 380-kV-Leitung in Anspruch genommen:

- Rüssener Heide: In der Rastperiode 2014/ 2015 sind Kraniche in einer größeren Anzahl und Stetigkeit festgestellt worden, so dass der nördliche Teil der Rüssener Heide lokale Bedeutung erlangt. Die Leitung quert das Gebiet als Erdkabeltrasse; für den Kranich relevante Wirkfaktoren sind mit dem Bau eines Erdkabels hier nicht verbunden.

- Bereich nordwestlich Dörpel: Der Bereich nordwestlich Dörpel wird von der Freileitungstrasse an seinem nordwestlichen Rand gequert (auf ca. 1.440 m Länge). Es werden Nahrungsgebiete für den Kranich im Umfeld der Trasse in einem Umfang von ca. 34 ha entwertet.

- Bereich westlich Düste: Der Niederungsbereich Wagenfelder Aue und der Bereich westlich Düste werden von der Freileitungstrasse relativ zentral gequert (auf ca. 3.570 m Länge). Die Flächengröße des entwerteten Nahrungsgebietes beträgt rd. 86 ha.

Im Hinblick auf den Wirkfaktor „Habitatveränderung“ ist zu prüfen, ob die Inanspruchnahme von insgesamt 120 ha Nahrungsflächen in den Bereichen nordwestlich Dörpel und westlich Düste zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Kranichs als Gastvogel führt. Unter der Grundannahme, dass Wechselbeziehungen zwischen den Rastplätzen des Kranichs in der Diepholzer Moorniederung bestehen, wird außerdem als Bezugsfläche das gesamte Nahrungsflächenangebot in der Diepholzer Moorniederung nach BUND DHM (2007) zugrunde gelegt. Das Nahrungsflächenangebot für den Kranich in diesem Raum umfasst insgesamt rd. 31.000 ha. Ein Entzug von 120 ha Flächen entspricht 0,4 % Flächenverlust.

Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Kranichs bezüglich des Wirkfaktors „Habitatveränderung“ werden damit ausgeschlossen.

Wirkfaktor „Barrierewirkung“

Aus den Beobachtungen zum Flugverhalten des Kranichs an der bestehenden 380-kV-Leitung südlich des Rehdener Geestmoors (INTAC 2007) geht hervor, dass Kraniche auf die Freileitung reagieren. Die Reaktion besteht in der Regel in einer Verzögerung und in einem Aufstieg zu einer ausreichenden Flughöhe. Der Überflug erfolgt dann knapp oberhalb des Erdseils. Nur ein geringer Anteil der beobachteten Vögel querte die Leitung nicht, sondern kehrte um (< 2 %). Eine Barrierewirkung der Freileitungsabschnitte wird aus diesem Grund als unerheblich für den Kranich bewertet.

Wirkfaktor „Leitungsanflug“

Um das Kollisionsrisiko des Kranichs und anderer anfluggefährdeter Vogelarten (z.B. Sing- und Zwergschwan, Saatgans) innerhalb des Naturraums der Diepholzer Moorniederung zu reduzieren, ist eine Markierung der Freileitungsabschnitte erforderlich. Auf Grund von Erfahrungen aus den Niederlanden, die bis in das Jahr 1974 zurückgehen, kann durch Erdseilmarkierungen eine Reduzierung des generellen Vogelschlagrisikos von bis zu 90 % erreicht werden (KOOPS 1997, BERNSHAUSEN et al. 2014). In der Kollisionsstudie zum Kranich wird dargelegt, dass von einer Verminderung des Kollisionsrisikos um mindestens 80 % ausgegangen werden kann (AG KOLLISIONSRISIKO KRANICH 2007). Die Vermeidungsmaßnahme V 01 sieht in Verbindung mit Nebenbestimmung 1.1.3.2.3 Nr. 3 eine Markierung des Erdseils mit beweglichen schwarz-weißen Kunststoffstäben auf einer Aluminiumträgerkonstruktion in allen Freileitungsabschnitten vor.

Unter Berücksichtigung einer Markierung des Erdseils verbleibt ein Risiko von 0,5-1,4 kollidierten Kranichen pro Rastsaison an der geplanten Freileitung. Es verbleibt damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Kranichs bezüglich des Wirkfaktors „Leitungsanflug“.

Gesamtbeurteilung

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V 40 durch Wirkungen der außerhalb des Gebietes geplanten 380-kV-Leitung nicht besteht.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Beeinträchtigungen durch die Windpark-Projekte in Schierholz, Dickel und Aldorf.

2.2.3.6.3.2 Nationale Schutzgebiete

Naturschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Von dem Leitungsbauvorhaben werden die in nachfolgender Tabelle aufgeführten **Landschaftsschutzgebiete** betroffen:

Landkreis Oldenburg	
LSG OL 60 - Dehmse	
Schutzziel	Erhalt und Entwicklung des ausgedehnten, nahezu verkehrs- und siedlungsfreien Waldgebietes, Vorkommen verschiedener Laubwaldgesellschaften sowie von bedingt naturnahen Oberläufen von Fließgewässern. Lebensraum gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften, Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und den Boden.
Konflikte	- randliche Querung des LSG auf 3000 m Länge - Errichtung von Mast 48 am Rand des LSG

Beurteilung	Konflikt gering, weil randliche Querung, ein Mast wird am Rand des Gebietes errichtet.
Landkreis Diepholz	
LSG DH 78 - Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen bei Twistringen	
Schutzzweck	1. den Naturraum „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ mit seinem naturnahen Charakter, seinen wechselnden Gewässerstrukturen und landschaftstypischen Vegetationskomplexen als Lebensstätte für schutzbedürftige Flora- und Faunenarten dieses Lebensraums zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln; 2. das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln; 3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten und wiederherzustellen.
Konflikte	- Querung des LSG mit einem Erdkabel auf einer Länge von ca. 300 m, - Veränderung der Erdoberfläche, Umlagerung eines schutzwürdigen Bodens (Gley mit Niedermooraufl age) für die Anlage des Kabelgrabens, - temporäre Umleitung der in diesem Abschnitt stark ausgebauten Heiligenloher Beeke - Wasserhaltung während der Bauphase - Befahren des LSG außerhalb vorgegebener Wege
Beurteilung	Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 sind alle Maßnahmen zum Neubau von Versorgungsleitungen, wobei Erdleitungen vorzuziehen sind. Nach Verlegung des Kabels und Beendigung der Bautätigkeit werden das Gelände und das Fließgewässer wieder hergerichtet. Der Eingriff in den Boden wird kompensiert. Es verbleiben keine nachteiligen Auswirkungen für das LSG.
LSG DH 30 - Klausheide	
Schutzzweck	Keine Angaben
Konflikt	- Querung des LSG auf 940 m Länge von Mast 127 – 130 - Errichtung von Mast 128 und 129 innerhalb des LSG - Einschlag von Waldbeständen (WQL Ei, Bu 1-2, WZK Ki 2 – III) und Baumbeständen (RAG /HB Ei2) am Rand der „Klausheide“ - Befahrung des LSG außerhalb von Wegen.
Beurteilung	Die Umwandlung von Wald in Nutzfläche ist erlaubnispflichtig. Der Eingriff in den Wald wird ausgeglichen. Für das Landschaftsbild stellt der Einschlag des Wald- und Baumbestandes am Rand der „Klausheide“ eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Befahrung des LSG außerhalb von

	Wegen erfolgt nur auf kurzer Strecke. Nach der Errichtung der Masten und Beendigung der Bautätigkeit wird das Gelände wieder hergerichtet.
LSG DH 25 - Dickeler Sand	
Schutzzweck	Keine Angaben
Konflikt	- Randliche Querung des LSG auf 480 m Länge - Errichtung von Mast 154 und 155 innerhalb des LSG
Beurteilung	Konflikt gering, weil randliche Querung, zudem werden beide Masten am Rand des Gebietes errichtet
LSG DH 42 - Wetscher Fladder	
Schutzzweck	Keine Angaben
Konflikt LSG	- Querung des LSG mit einem Erdkabel auf ca. 1.410 m Länge - Umlagerung von Boden (Gley + reliktisches Hochmoor) für die Anlage des Kabelgrabens, - Befahrung des LSG außerhalb von Wegen - Schlagen von Schneisen in mehrere Baum- und Feldhecken - Fällung eines Einzelbaums
Beurteilung	Konflikt aufgrund der Querung auf vergleichsweise langer Strecke und Eingriff in Gehölzbestände. Die Befahrung des LSG außerhalb von Wegen erfolgt nur auf kurzer Strecke. Nach der Errichtung der Masten und Beendigung der Bautätigkeit wird das Gelände wieder hergerichtet.

In Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG solche Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Absolute und nur noch im Wege der naturschutzrechtlichen Befreiung überwindbare Veränderungsverbote kommen nur dann in Frage, wenn von vornherein feststeht, dass die betreffenden Handlungen mit dem Gebietscharakter oder seinem besonderen Schutzzweck schlechterdings unvereinbar sind[305]. Hier wird vorsorglich von diesem Fall ausgegangen und mit dem Planfeststellungsbeschluss die Befreiungen von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Landschaftsschutzgebiete LSG OL 60 (Landkreis Oldenburg) sowie LSG DH 78, DH 30, LSG DH 25 und DH 42 (Landkreis Diepholz) erteilt (Ziffer 1.2.2 des Beschlusses).

2.2.3.6.4 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 BNatSchG werden gewahrt.

[305] Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Losebl. (Stand: 15.11.2014), § 26 BNatSchG Rn. 15 m.w.N.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (sog. Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Artenschutzbeitrag folgende Arten beachtlich:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

- europäischen Vogelarten

- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (derzeit ist eine solche Rechtsverordnung noch nicht erlassen)

Sie werden im Folgenden als europarechtlich geschützte Arten zusammengefasst. Bei anderen besonders geschützten Arten liegt bei der Durchführung von zulässigen Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, bei denen europarechtlich geschützte Arten betroffen sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 11 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Das BNatSchG stellt damit einen klaren Bezug zum Ort des Vorhabens her. Es ist also für jede Art zu prüfen, ob sie ausweichen kann, ohne dass die lokale Population beeinträchtigt wird. Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Für Standorte wild lebender Pflanzen nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie gilt entsprechendes.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z.B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solche sozial und wirtschaftlicher Art.

2.2.3.6.4.1 Bestandserfassung

Neben der umfangreichen Auswertung vorhandener Daten wurden je nach Reichweite der Wirkfaktoren artengruppenspezifisch folgende Kartierungen von Tier- und Pflanzenarten vorgenommen, mit Angabe der Erfassungsjahre:

- detaillierte Biotoptypenkartierung einschließlich Erfassung gefährdeter Pflanzenarten 2011: Korridor von 75 m beiderseits der Trasse (150 m Gesamtbreite),
- flächendeckende Brutvogelerfassung 2011: Korridor 300 m beiderseits der Trasse (600 m Gesamtbreite),
- Gastvögel 2011 und 2014/2015: ausgewählte Gastvogellebensräume im Umfeld der geplanten Trasse,
- Amphibien 2014: ausgewählte Räume im Bereich der Erdkabelabschnitte.

In nachfolgender Tabelle werden die auf den untersuchten Flächen nachgewiesenen sowie potenziell vorkommende streng und europarechtlich geschützten Arten aufgeführt. Für jede Art werden der gesetzliche Schutzstatus bzw. die Einstufung in der Roten Liste Niedersachsens und die Häufigkeit des Vorkommens im Untersuchungsraum benannt.

Tabelle: Europarechtlich geschützte Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Artname	**Gesetzlicher Schutz/ Rote- Liste-Status***	**Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens**
Säugetiere		
Fledermäuse, *Microchiroptera*	FFH-RL IV, R.L. Nds. 3 bis 1	Vorkommen ist anzunehmen; es liegen keine konkreten Daten vor
Lurche		
Kammmolch, *Triturus cristatus*	FFH-RL IV; R.L. Nds. 3	Klein Henstedter Heide, Rundebusch, Mahlstedt, Reckum, Rüssener Heide, Eydelstedt und St. Hülfe
Knoblauchkröte,	FFH-RL IV; R.L. Nds.	Klein Henstedter Heide, Rundebusch, Rüssen,

Artname	**Gesetzlicher Schutz/ Rote- Liste-Status***	**Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens**
Pelobates fuscus	3	Aldorf, Klausheide, Eydelstedt und Schierholz,
Laubfrosch, *Hyla arborea*	FFH-RL IV; R.L. Nds. 2	Rundebusch, Mahlstedt, Colnrade, Rüssen und Klausheide
Moorfrosch, *Rana arvalis*	FFH-RL IV; R.L. Nds. 3	Klein Henstedter Heide, Rundebusch, Mahlstedt, Wohlde, Reckum, Hölingen (Lütnansbach), Colnrade, Heiligenloher Beeke, Rüssen, Aldorf, Eydelstedt und Schierholz
Kleiner Wasserfrosch, *Pelophylax lessonae*	FFH-RL IV; R.L. Nds. G	Klein Henstedter Heide, Rundebusch, Rüssen und Klausheide
Vögel		
Im Rahmen der Bestandsanalyse wurden gefährdete sowie eingriffsempfindliche Arten mit ihren Brutstandorten erfasst. Alle anderen Arten wurden summarisch mit ihrem Status als Brut- und Gastvogel oder Durchzügler erfasst. Bei allen nicht gefährdeten Arten ist die ökologische Funktion des Raumes in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.		
Schwarzstorch, *Ciconia nigra*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 2	Nahrungsgast in Bachniederungen und Feuchtbereichen in der Umgebung der Dehmse.
Singschwan, *Cygnus cygnus*	europ. Vogelart	häufiger Gastvogel im Winterhalbjahr in der Rüssener Heide und westlich der Wietingsmoore.
Zwergschwan, *Cygnus columbianus*	europ. Vogelart	häufiger Gastvogel im Winterhalbjahr in der Rüssener Heide und westlich der Wietingsmoore.
Graugans, *Anser anser*	europ. Vogelart, R.L. Nds. *	ein Brutrevier am Rande des Untersuchungsraums, Wintergast im Bereich der geplanten Leitung.
Saatgans, *Anser fabalis*	europ. Vogelart	mehrfacher Gastvogel im Winterhalbjahr westlich der Wietingsmoore.
Stockente, *Anas platyrhynchos*	europ. Vogelart, R.L. Nds. *	mehrfach Brutvogel im Bereich der geplanten Leitung.
Reiherente, *Aythya fuligula*	europ. Vogelart, R.L. Nds. *	seltener Brutvogel im Trassenumfeld.
Wachtel, *Coturnix coturnix*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	mehrfach Brutvogel im Bereich der geplanten Leitung.
Rebhuhn, *Perdix*	europ. Vogelart; R.L.	mehrfach Brutvogel im Bereich der geplanten

Artname	**Gesetzlicher Schutz/ Rote- Liste-Status***	**Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens**
perdix	Nds. 3	Leitung
Wespenbussard, *Pernis apivorus*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	spärlicher Nahrungsgast im Trassenkorridor
Rohrweihe, *Circus aeruginosus*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	mehrfach Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, 1 Brutpaar (BP) im Untersuchungsgebiet
Kornweihe, *Circus cyaneus*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 2	mehrfach Gastvogel im Winterhalbjahr, z. B. im Bereich Rüssener Heide.
Wiesenweihe, *Circus pygargus*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 2	mehrfach Nahrungsgast im Bereich der geplanten Leitung; Brutvogel bei Beckstedt, in der Rüssener Heide, bei Eydelstedt, bei Düste und Wetscherhardt.
Habicht, *Accipiter gentilis*	europ. Vogelart	vereinzelt Nahrungsgast im Bereich der geplanten Leitung.
Sperber, *Accipiter nisus*	europ. Vogelart, R.L. Nds. *	mehrfach Nahrungsgast im Bereich der geplanten Leitung, 1 BP im Untersuchungsgebiet
Mäusebussard, *Buteo buteo*	europ. Vogelart, R.L. Nds. *	regelmäßiger und häufiger Nahrungsgast im Bereich der geplanten Leitung sowie mehrfach Brutvogel im Bereich der geplanten Leitung
Turmfalke, *Falco tinnunculus*	europ. Vogelart	regelmäßiger und häufiger Nahrungsgast im Bereich der geplanten Leitung.
Rotmilan, *Milvus milvus*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 2	spärlicher Nahrungsgast im Trassenbereich
Kranich, *Grus grus*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	häufiger Gastvogel im Winterhalbjahr westlich der Wietingsmoore, Überflieger im Bereich der Rüssener Heide
Teichhuhn, *Gallinula chloropus*	europ. Vogelart, R.L. Nds. V	seltener Brutvogel im Bereich Clausheide.
Kiebitz, *Vanellus vanellus*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	mehrfach Brutvogel im Bereich der geplanten Leitung; häufiger Gastvogel im Spätsommer, Herbst und Frühjahr
Waldschnepfe, *Scolopax rusticola*	europ. Vogelart, R.L. Nds. V	2 BP im bei Brockmannshausen, davon 1 BP im Trassenbereich.
Schleiereule, *Tyto*	europ. Vogelart	mehrfach Nahrungsgast im Umfeld der geplanten

Artname	**Gesetzlicher Schutz/ Rote- Liste-Status***	**Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens**
alba		Leitung
Waldkauz, *Strix aluco*	europ. Vogelart; R.L. Nds. V	vereinzelt Brutvogel im Trassenbereich und im Umfeld
Waldohreule, *Asio otus*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	seltener Brutvogel und Nahrungsgast im Umfeld der geplanten Leitung.
Mittelspecht, *Picoides medius*	europ. Vogelart, R.L. Nds. *	seltener Brutvogel und Nahrungsgast, Streifgebiet zur Brutzeit liegt im Bereich der geplanten Leitung.
Grünspecht, *Picus viridis*	europ. Vogelart, R.L. Nds. 3	seltener Brutvogel im Trassenumfeld
Kleinspecht, *Picoides minor*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	seltener Brutvogel im Bereich der geplanten Leitung.
Saatkrähe, *Corvus frugilegus*	europ. Vogelart; R.L. Nds. V	spärlicher Brutvogel im Bereich Umspannwerk St. Hülfe sowie westlich von Barnstorf.
Heidelerche, *Lullula arborea*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	vereinzelter Brutvogel im Trassenbereich bei Eydelstedt.
Wiesenpieper, *Anthus pratensis*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	1 BP außerhalb des Trassenumfeldes
Feldlerche, *Alauda arvensis*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	häufiger Brutvogel im Trassenbereich
Rauchschwalbe, *Hirundo rustica*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	Brutvogel im Trassenumfeld
Braunkehlchen, *Saxicola rubetra*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 2	seltener Brutvogel außerhalb des Trassenumfeldes.
Gartenrotschwanz, *Phoenicurus phoenicurus*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	mehrfach Brutvogel im Trassenbereich
Neuntöter, *Lanius collurio*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	1 BP im Trassenumfeld
Pirol, *Oriolus oriolus*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	mehrfach Brutvogel im Trassenumfeld.
Kuckuck, *Cuculus canorus*	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	seltener Brutvogel im Trassenumfeld

Artname	**Gesetzlicher Schutz/ Rote- Liste-Status***	**Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens**
Trauerschnäpper, *Ficedula hypoleuca*	europ. Vogelart; R.L. Nds. V	seltener Brutvogel im Trassenumfeld

* Rote Liste-Status: Fledermäuse (HECKENROTH et al. 1993), Lurche (PODLOUCKY & FISCHER 1994), Vögel (KRÜGER & OLTMANNS 2007)

2.2.3.6.4.2 Beurteilung der Verbotstatbestände

In der folgenden Tabelle wird das Ergebnis der überschlägigen Konfliktanalyse bezüglich der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG dargestellt. Dabei werden die Arten aussortiert, die nur am Rand des Untersuchungsgebietes vorkommen oder die keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens aufweisen. Alle anderen Arten werden einer Detailprüfung unterzogen.

Artname	Zugriffsverbote			Relevanz für Einzelprüfung
	Tötung, Verletzung, (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	erhebliche Störung, (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	Beschädigung/ Zerstörung Lebensstätte (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	
Säugetiere				
Fledermäuse, *Microchiroptera*	Fällen von Höhlenbäumen, die als Sommerquartier (tagsüber) oder als Wochenstube/ Winterquartier (tags und nachts) dienen	Störwirkungen möglich	Fällen von Höhlenbäumen, die als Sommerquartier, Wochenstube oder Winterquartier dienen.	**relevant**
Lurche				
Kammmolch, *Triturus cristatus*	Gefahr der Tötung, wenn Tiere bei Bautätigkeiten in ihren Landlebensräumen überrascht werden	Störwirkungen nicht relevant	Zerstörung von Quartierstandorten in Landlebensräumen möglich	**relevant**
Knoblauchkröte, *Pelobates fuscus*	Gefahr der Tötung, wenn Tiere bei Bautätigkeiten in ihren Landlebensräumen überrascht werden	Störwirkungen nicht relevant	Zerstörung von Quartierstandorten in Landlebensräumen möglich	**relevant**

Artname	Zugriffsverbote			Relevanz für Einzelprüfung
	Tötung, Verletzung, (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	erhebliche Störung, (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	Beschädigung/ Zerstörung Lebensstätte (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	
Laubfrosch, *Hyla arborea*	Gefahr der Tötung, wenn Tiere während der Wanderung in den Kabelgraben fallen oder Tiere bei Bautätigkeiten in ihren Landlebens-räumen überrascht werden	Störwirkungen nicht relevant	Zerstörung von Quartierstandorten in Landlebensräumen möglich	**relevant**
Moorfrosch, *Rana arvalis*	Gefahr der Tötung, wenn Tiere bei Bautätigkeiten in ihren Landlebensräumen überrascht werden	Störwirkungen nicht relevant	Zerstörung von Quartierstandorten in Landlebensräumen möglich.	**relevant**
Kleiner Wasserfrosch, *Pelophylax lessonae*	Gefahr der Tötung, wenn Tiere bei Bautätigkeiten in ihren Landlebensräumen überrascht werden	Störwirkungen nicht relevant	Zerstörung von Quartierstandorten in Landlebensräumen möglich	**relevant**
Vögel				
Schwarzstorch, *Ciconia nigra*	Unfallrisiko hoch	Störwirkungen nicht relevant	nicht relevant, der Brutstandort ist ca. 1,5 km von der geplanten Leitung entfernt	**relevant**
Singschwan, *Cygnus cygnus*	Kollisionsrisiko hoch	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	**relevant**
Zwergschwan, *Cygnus columbianus*	Kollisionsrisiko hoch	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten, betroffen	**relevant**
Graugans, *Anser anser*	Kollisionsrisiko hoch	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	**relevant**
Saatgans, *Anser fabalis*	Kollisionsrisiko hoch	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	**relevant**

Artname	Zugriffsverbote			Relevanz für Einzelprüfung
	Tötung, Verletzung, (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	erhebliche Störung, (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	Beschädigung/ Zerstörung Lebensstätte (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	
Stockente, *Anas platyrhynchos*	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen möglich	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Reiherente, *Aythya fuligula*	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Wachtel, *Coturnix coturnix*	Zerstörung von Gelegen möglich, Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen, möglich	Zerstörung von Neststandorten möglich	**relevant**
Rebhuhn, *Perdix perdix*	Zerstörung von Gelegen möglich, Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen möglich	Zerstörung von Neststandorten möglich	**relevant**
Wespenbussard, *Pernis apivorus*	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Rohrweihe, *Circus aeruginos*us	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Kornweihe, *Circus cyaneus*	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Wiesenweihe, *Circus pygargus*	Zerstörung von Gelegen möglich, Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen möglich	Zerstörung von Neststandorten möglich	**relevant**
Habicht, *Accipiter gentilis*	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Sperber, *Accipiter nisus*	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Mäusebussard, *Buteo buteo*	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	Zerstörung von Neststandorten möglich	**relevant**
Turmfalke, *Falco tinnunculus*	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant

Artname	Zugriffsverbote			Relevanz für Einzelprüfung
	Tötung, Verletzung, (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	erhebliche Störung, (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	Beschädigung/ Zerstörung Lebensstätte (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	
Rotmilan, *Milvus milvus*	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Kranich, *Grus grus*	Kollisionsrisiko hoch	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	**relevant**
Teichhuhn, *Gallinula chloropus*	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Kiebitz, *Vanellus vanellus*	Zerstörung von Gelegen möglich, Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen möglich	Zerstörung von Neststandorten möglich	**relevant**
Waldschnepfe, *Scolopax rusticola*	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	Zerstörung von Neststandorten möglich	**relevant**
Schleiereule, *Tyto alba*	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Waldkauz, *Strix aluco*	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	Zerstörung von Neststandorten möglich	**relevant**
Waldohreule, *Asio otus*	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen möglich	keine Lebensstätten betroffen	**relevant**
Mittelspecht, *Picoides medius*	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Kleinspecht, *Picoides minor*	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Grünspecht, *Picus viridis*	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Saatkrähe, *Corvus frugilegus*	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Heidelerche, *Lullula arborea*	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Feldlerche, *Alauda*	Zerstörung von Gelegen möglich,	Störwirkungen	Zerstörung von Neststandorten	**relevant**

Artname	Zugriffsverbote			Relevanz für Einzelprüfung
	Tötung, Verletzung, (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	erhebliche Störung, (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	Beschädigung/ Zerstörung Lebensstätte (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	
arvensis	Kollisionsrisiko gering	möglich	möglich	
Wiesenpieper *Anthus pratensis*	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Rauchschwalbe, *Hirundo rustica*	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Braunkehlchen, *Saxicola rubetra*	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Gartenrotschwanz, *Phoenicurus phoenicurus*	Zerstörung von Gelegen möglich, Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen möglich	Zerstörung von Neststandorten möglich	**relevant**
Neuntöter, *Lanius collurio*	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Pirol, *Oriolus oriolus*	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Kuckuck, *Cuculus canorus*	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Trauerschnäpper, *Ficedula hypoleuca*	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant

Die erste Überprüfung hat ergeben, dass es keine relevanten Wirkungen des Vorhabens auf folgende Arten gibt und dass folglich auch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote vorliegen: Stockente, Reiherente, Rohrweihe, Kornweihe, Habicht, Turmfalke, Sperber, Wespenbussard, Rotmilan, Teichhuhn, Schleiereule, Mittelspecht, Kleinspecht, Grünspecht, Saatkrähe, Heidelerche, Rauchschwalbe, Braunkehlchen, Neuntöter, Pirol, Wiesenpieper, Kuckuck und Trauerschnäpper.

Soweit in der oben aufgeführten Tabelle, bei den einzelnen Arten relevante Wirkungen im Hinblick auf die Zugriffsverbote genannt sind, werden sie nachfolgend detailliert untersucht.

Potenziell vorkommende **Fledermausarten**

Fledermäuse können dann von der geplanten Leitung betroffen sein, wenn Bäume zu fällen sind, die Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für diese Arten haben (Quartiersbäume). Beachtlich sind in diesem Zusammenhang die Arten, die schwerpunktmäßig in Wäldern vorkommen und dabei in Baumhöhlen Quartier beziehen. Die folgende Übersicht zeigt die Arten, die überwiegend auf Baumquartiere angewiesen sind, sofern ihr Vorkommen in der Planungsregion nicht auszuschließen ist:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Über das Vorkommen der aufgeführten Fledermausarten im Planungsraum liegen keine Erkenntnisse vor.

Da eine Quartierssuche in dem Untersuchungskorridor unverhältnismäßig aufwendig wäre, ist hilfsweise eine Kartierung von Höhlenbäumen vorgenommen worden. Die erfassten Höhlenbäume stellen potenzielle Quartierbäume (Sommer- und Winterquartiere) für die aufgeführten Fledermausarten dar. Insofern kann die Wuchshöhenbegrenzung (Konflikt KA 2) oder die Fällung von Höhlenbäumen (Konflikt KA 3) möglicherweise einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote darstellen.

Detailprüfung Fledermausarten - Freileitungsabschnitte

In Freileitungsabschnitten werden die Quartiere in den Höhlenbäumen durch die Schutzmaßnahme S 06 „Erhalt von Höhlenbäumen durch Rückschnitt oberhalb der Höhlen“ die im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausführlich dargestellt ist, gesichert. Durch diese Schutzmaßnahme wird dem Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Rechnung getragen, weil die als Wochenstuben und Überwinterungsquartiere für Fledermäuse geeigneten Stammhöhlen auf diese Weise erhalten werden.

Da die Eingriffe in Gehölze außerhalb des Waldes entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG und innerhalb von Wäldern entsprechend Schutzmaßnahme S 04 nur zwischen dem 1.10. und dem 28.2. durchgeführt werden dürfen, kommen Störungen nur in Bezug auf in Baumhöhlen überwinternde Arten, also im Wesentlichen Große Abendsegler, in Betracht.

Als Überwinterungsquartiere kommen – schon aus kleinklimatischen Gründen – nur größere Höhlen in Frage.

Für Höhlenbäume, die nicht erhalten werden können, wird zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und Nr. 2 (Störungsverbot) Schutzmaßnahme S 07 „Endoskopische Untersuchung zu fällender Höhlenbäume auf überwinternde Fledermäuse“ vorgesehen. Deren Verlust wird durch die Anbringung von Fledermauskästen an Gehölzen in der näheren Umgebung kompensiert. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht vor, dass für jeden gefällten Höhlenbaum 10 Fledermauskästen angebracht werden müssen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 19).

Fledermausarten - Erdkabelabschnitte

Im Erdkabelabschnitt befindliche Höhlenbäume müssen gefällt werden, sofern sie in dem Bereich des Kabelgrabens (25 m-Korridor) wachsen. Damit würde ein Verstoß gegen Artenschutzrecht (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG) vorliegen, wenn die Höhlen als Sommer- oder Winterquartier von Fledermäusen genutzt werden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG läge vor, weil Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten beseitigt würden, ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sofern Fledermäuse bei der Fällaktion getötet würden. Auch die Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind zu beachten.

Vor Abholzung, die nur in der Zeit vom 01.10 bis 28.2 erfolgen darf (Maßnahme S 04), sind die betreffenden Höhlenbäume deshalb endoskopisch auf vorkommende Fledermäuse zu untersuchen (Schutzmaßnahme S 07 in Verbindung mit der Nebenbestimmung 1.1.3.2.3 Nr. 12). Dies dient dem Schutz der in den Baumhöhlen überwinternden Tiere. Darüber hinaus sind die Quartiere selbst als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu schützen, denn die erfassten Höhlenbäume können Sommer- oder Winterquartiere für Fledermäuse darstellen. Deren Verlust wird durch die Anbringung von Fledermauskästen an Gehölzen in der näheren Umgebung kompensiert. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht vor, dass für jeden gefällten Höhlenbaum 10 Fledermauskästen angebracht werden müssen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 19). Von diesen sollten jeweils 2 Holzbeton-Großhöhlen sein, die als Winterquartiere von Großen Abendseglern angenommen werden. Von den heimischen Fledermäusen überwintert nur der Große Abendsegler regelmäßig in Baumhöhlen.

Durch die im LBP vorgesehenen Schutzmaßnahmen S 04, S 06 und S 07 sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 19 (CEF) treten keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote ein.

Amphibien

Artenschutzrechtlich relevant sind die nachgewiesenen Vorkommen von Kammmolch, Laubfrosch, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch.

Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sind auch in der Niedersächsischen Roten Liste als gefährdet aufgeführt (PODLOUCKY & FISCHER 2013 1994): Der Laubfrosch wird als „stark gefährdet“, Kammmolch und Moorfrosch als

„gefährdet“ eingestuft; für den Kleinen Wasserfrosch wird eine „Gefährdung unbekannten Ausmaßes“ angegeben.

Amphibien - Erdkabelabschnitte

Im Bereich der Erdkabelabschnitte südlich von Ganderkesee gibt es keine Vorkommen von Kammmolch, Laubfrosch, Moorfrosch und Kleinem Wasserfrosch. In den Abschnitten Rüssen-Aldorf und Dickel-St. Hülfe sind Landlebensräume sowie mögliche Wanderstrecken von Laubfrosch, Kleinem Wasserfrosch und Kammmolch berührt. Im Rahmen von Maßnahme S 15 „Schutz von Amphibien während der Bauphase“ (Aufstellen von Amphibien-Schutzzäunen) werden wandernde Tiere vor Tötung durch Baufahrzeuge oder Sturz in den Kabelgraben bewahrt. Das Eintreten des Verbotstatbestandes „Tötung“ gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG wird vermieden.

Amphibien - Freileitungsabschnitte

In den Freileitungsabschnitten ergibt sich der einzige Konflikt im Vorhabensbereich am Mast 17 bei Rundebusch: Hier befinden sich in der Nähe des Maststandortes mehrere Laichgewässer von Kammmolch, Laubfrosch, Moorfrosch und Kleinem Wasserfrosch. Durch die Schutzmaßnahme S 15 wird die Tötung von Tieren während der Errichtung des Mastes verhindert. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird so vermieden. Die übrigen Maststandorte (Nr. 8, 9, 10, 16, 105, 109 – 111, 113, 115, 117, 121 – 123, 125 – 127, 129, 139, 141, 173), soweit sie in der Nähe nachgewiesener oder potenzieller Laichgewässer liegen, betreffen keine potenziellen Landlebensräume mit Tages- oder Winterquartieren.

Laichgewässer von Amphibien sind von der Baumaßnahme nicht berührt. Durch die Schutzmaßnahme S 02 (Schutz der Sumpfvegetation beim Errichten eines Mastes) ist sichergestellt, dass in die Laichgewässer nicht eingegriffen wird. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass im Zuge der Baumaßnahmen an Mast 17 sowie den Kabelabschnitten Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden, die als Tages- oder Winterquartier (Ruhestandort) dienen können. Durch die Schutzmaßnahme S 15 ist sichergestellt, dass sich keine Amphibien während der Baumaßnahme im Bereich der Arbeitsflächen aufhalten. Da im Umfeld der Baufläche ähnliche Strukturen vorhanden sind, können die Amphibien ausweichen und sich einen anderen Ruhestandort suchen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Übrigen kommt es zu keinem dauerhaften Verlust von Quartieren, da die Standorte entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wieder hergestellt werden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt deshalb nicht vor.

Somit treten für die genannten Amphibienarten keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote ein.

Knoblauchkröte

Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Art wird in der Niedersächsischen Roten Liste als „gefährdet“ geführt (PODLOUCKY & FISCHER 2013). Laichgewässer der

Knoblauchkröte (Nachweis oder Potenzial) liegen in den Bereichen Klein Henstedter Heide, Kellinghausen, Osterhorn, Rüssener Heide, Klausheide sowie Eydelstedt / Schierholz. Im Bereich der Erdkabelabschnitte ist mit ihrem Vorkommen nur in dem Abschnitt zwischen Osterhorn/Rüssen und Aldorf zu rechnen.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Arten nutzt die Knoblauchkröte auch Äcker auf Sandböden als Quartierstandort (Sommer- und Winterquartier), wo sie sich mehr oder weniger tief eingräbt. Weil im Vorhabensgebiet sandige Böden vorherrschen, können Quartierstandorte im Umfeld der Laichgewässer im Bereich der Maststandorte und des Erdkabelabschnitts nicht ausgeschlossen werden. Ein erhöhtes Tötungsrisiko bei dem Bau der Masten und der Verlegung des Erdkabels in der Nähe (Umkreis bis 500 m) der Laichgewässer ist deshalb gegeben. Durch die Schutzmaßnahme S 16 wird die Tötung einzelner Tiere in diesem Bereichen verhindert. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird so vermieden.

Laichgewässer der Knoblauchkröte werden von der Baumaßnahme nicht berührt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass im Zuge der Baumaßnahmen Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden, die als Tages- oder Winterquartier (Ruhestandort) dienen können. Durch die Schutzmaßnahme S 16 ist sichergestellt, dass sich keine Knoblauchkröten während der Baumaßnahme im Bereich der Arbeitsflächen aufhalten. Da im Umfeld der Baufläche ähnliche Strukturen vorhanden sind, können die Knoblauchkröten ausweichen und sich einen anderen Ruhestandort suchen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Übrigen kommt es zu keinem dauerhaften Verlust von Quartieren, da die Standorte entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wieder hergestellt werden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt deshalb nicht vor.

Somit treten für die Knoblauchkröte keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote ein.

Vögel

Schwarzstorch

Die europarechtlich geschützte Art ist in der Niedersächsischen Roten Liste als „stark gefährdet“ aufgeführt. Der Schwarzstorch gehört mit etwa 40 Brutpaaren zu den sehr seltenen Arten in Niedersachsen; zur Zeit hat sich der Bestand etwas erholt, und das Brutareal weitet sich nach Nordwesten aus (NMU 2006). Der Schwarzstorch ist Nahrungsgast in Bachniederungen und Feuchtbereichen in der Umgebung des Waldgebiets Dehmse.

Es wird davon ausgegangen, dass die Art innerhalb der Dehmse (ca. 1,5 km östlich der geplanten Leitung) brütet und hier eines seiner westlichsten Brutvorkommen in Niedersachsen hat. Nahrungsgebiete können bis zu 10 km, in Einzelfällen auch bis zu 20 km vom Horst entfernt liegen (JANSSEN et al. 2004). Entsprechend sind folgende von der geplanten Leitung zu kreuzende Bachabschnitte als Nahrungshabitate des Schwarzstorches

einzustufen (von Nord nach Süd): Katenbäke, Lütnantsbach, Beckstedter Bach, Holtorfer Bach, Heiligenloher Beeke.

Der Schwarzstorch ist aufgrund seiner Größe in besonderem Maße der Unfallgefahr ausgesetzt (Konflikt KA 5, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Allerdings sind es in erster Linie Mittel- und Niederspannungsleitungen, an denen Anflugopfer gefunden und in der Literatur dokumentiert sind. Zur möglichen Verletzung infolge von Leiterseilanflug kommt bei Mittelspannungsleitungen noch die Gefahr des Stromschlags an den Leiterseilen und Masten (BAUER et al. 2005, S. 273) hinzu. Bei 380-kV-Leitungen ist die Gefahr des Stromschlags hingegen nicht gegeben aufgrund der Bauweise der Isolatoren und der großen Abstände der Leiterseile zueinander.

Besonderes Gefahrenpotential wird in solchen Mittel- und Niederspannungsleitungen gesehen, die in bewaldeten Bach- und Flussniederungen parallel zum Fließgewässer verlaufen. Nach den Ausführungen von JANSSEN et al. (2004) ist das Gefährdungspotential von Mittelspannungsleitungen prinzipiell auch bei einer Hochspannungsleitung gegeben; ohne dass die Autoren Belege hierfür anführen. Im Detail gibt es jedoch erhebliche Unterschiede zwischen der geplanten 380-kV-Freileitung und den untersuchten Mittel- und Niederspannungsleitungen mit Anflugopfern. Für die geplante 380-kV-Leitung stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Innerhalb des potenziellen Nahrungshabitates Bachniederung Heiligenloher Beeke wird die geplante 380- kV-Leitung als Erdkabel verlegt. Somit besteht hier kein Anflugrisiko.

- Die potentiellen Nahrungshabitate der Bachniederungen Katenbäke, Beckstedter Bach und Holtorfer Bach werden auf kürzestem Weg gequert. Somit ist nur ein sehr geringer Teil der potentiellen Nahrungsflächen betroffen.

- Die Gehölzbestände in den Niederungen werden hoch überspannt (erforderlicher Mindestabstand 5 m zu den Wipfeln der Gehölze).

- Die verwendeten Leiterseile haben einen vergleichsweise großen Querschnitt und sind zudem in Vierergruppen angeordnet. Sie sind deshalb für den Schwarzstorch wesentlich leichter zu erkennen als Mittelspannungsleitungen

Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass sich das Kollisionsrisiko im Bereich potentieller Nahrungsgebiete signifikant erhöht. Wenn weiter westlich gelegene Nahrungsgebiete (z.B. an der Hunte) aufgesucht werden, muss der Schwarzstorch die Freileitung überqueren. Das Kollisionsrisiko wird aber als nur gering eingeschätzt, weil der Schwarzstorch als „Thermiksegler“ (JANSSEN et al. 2004) weite Entfernungen normalerweise in größeren Höhen überbrückt. Das verbleibende Kollisionsrisiko wird durch die Markierung des Erdseiles (s. Nebenbestimmung Kap. 1.1.3.2.3, LBP-Maßnahme V 01) deutlich vermindert. Das Kollisionsrisiko ist somit auch für überfliegende Schwarzstörche nicht signifikant.

Somit treten für den Schwarzstorch keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote ein.

Sing- und Zwergschwan

Sing- und Zwergschwan kommen als Gastvögel im Untersuchungsraum in den gleichen Räumen vor und verhalten sich sehr ähnlich. Zwischen Schlafplätzen und Nahrungsgebieten gibt es regelmäßige Flugbeziehungen und zwischen den genannten Mooren finden Austauschbewegungen statt (BLÜML et al. 2007). Innerhalb der Rüssener Heide erreichen die Bestände jeweils nationale Bedeutung, im Bereich nordwestlich Dörpel landesweite (Singschwan) bzw. regionale Bedeutung (Zwergschwan).

Sing- und Zwergschwäne sind aufgrund ihrer Größe und schlechten Manövrierfähigkeit in besonderem Maße dem Kollisionsrisiko ausgesetzt (Konflikt KA 6, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Grundsätzlich können Kollisionen mit der geplanten Leitung deshalb nicht ausgeschlossen werden. Das Kollisionsrisiko für die vogelschlagrelevanten Arten kann zu 90 % und mehr reduziert werden, wenn das Erdseil markiert wird (s. BERNSHAUSEN et al. 2007, 2014). Die Erdseilmarkierung ist in allen Freileitungsabschnitten vorgesehen (s. Nebenbestimmung Kap. 1.1.3.2.3, LBP-Maßnahme V 01). Das Kollisionsrisiko ist somit nicht signifikant.

Artenschutzrechtlich stellt die Entwertung der trassennahen Bereiche, die sonst als Nahrungsgebiete aufgesucht werden, keinen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, da die Tiere auf benachbarte Flächen ausweichen können.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird für die Arten Sing- und Zwergschwan ausgeschlossen.

Graugans, Saatgans

Im Untersuchungsgebiet ist die Graugans als Brutvogel im Niederungsbereich des Lütnantsbach festgestellt worden (Erhebung 2011), ca. 250 m von der Trasse entfernt. Im Trassenbereich tritt die Graugans als Wintergast auf. Eingriffe in Lebensstätten und ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst, da Nahrungsflächen nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG zählen und die Tiere auf benachbarte ähnlich strukturierte Flächen ausweichen können.

Die Arten sind aufgrund ihrer Größe und schlechten Manövrierfähigkeit in besonderem Maße dem Kollisionsrisiko ausgesetzt (Konflikt KA 6, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Grundsätzlich können Kollisionen mit der geplanten Leitung also nicht ausgeschlossen werden. Das Kollisionsrisiko kann zu 90 % und mehr reduziert werden, wenn das Erdseil markiert wird (s. BERNSHAUSEN et. al. 2007, 2014). Die Erdseilmarkierung wird in allen Freileitungsabschnitten vorgenommen. (s. Nebenbestimmung Kap. 1.1.3.2.3, LBP-Maßnahme V 01). Das Kollisionsrisiko ist somit nicht signifikant.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird für die Arten Grau- und Saatgans ausgeschlossen.

Wachtel, Rebhuhn

Die Arten wurden im Gebiet mehrfach als Brutvogel erfasst, davon 3-mal in Trassennähe (Rebhuhn) und 4-mal innerhalb des überspannten Bereichs (Wachtel).

Aufgrund der mehrfach beobachteten Bruten im Trassenbereich ist es möglich, dass zum Zeitpunkt des Baus einzelne Gelege im Bereich der Leitung vorhanden sind. Sollte während der Brutzeit gebaut werden (Errichten der Masten, Seilzug), kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen (Konflikt KA 1, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG). Um Konflikte dieser Art auszuschließen ist als Schutzmaßnahme für besonders geschützte Brutvögel des Offenlands vorgesehen, dass die Baumaßnahmen nur zwischen dem 15.8. und dem 1.3. nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden dürfen (Schutzmaßnahme S 01). Da sich im Umfeld der Trasse geeignete Habitatstrukturen befinden, ist ein über die Brutzeit hinausgehender Schutz des Brutplatzes nicht notwendig. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Wachteln und Rebhühner zeigen kein ausgesprochenes Meideverhalten gegenüber Hochspannungsleitungen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ist deshalb nicht gegeben. Grundsätzlich können auch Kollisionen mit den Erd- und Leiterseilen der geplanten 380-kV-Leitung nicht völlig ausgeschlossen werden (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Gefahr einer Verunfallung ist angesichts der vorgesehen Erdseilmarkierung (Maßnahme V 01) allerdings gering.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird für die Arten Wachtel und Rebhuhn ausgeschlossen.

Waldschnepfe

Die Art wurde östlich von Brockmannshausen mit 2 Brutpaaren festgestellt. Davon befindet sich ein Brutstandort in einem Birkenbruchwald in Trassennähe. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch im überspannten Bereich zwischen Mast 133 – 134 und zwischen 119 - 120 ein Standort vorhanden ist. Für den Bau der Freileitung muss in den Waldbestand eine Schneise geschlagen werden. Dies würde den Verlust des Brutstandortes bedeuten und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen. Innerhalb der Schneise soll sich jedoch ein Niederwaldbestand entwickeln (Ausgleichsmaßnahme A07 für den Waldverlust).

Sollte während der Brutzeit eine Schneise in den Waldbestand geschlagen werden, kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen (Konflikt KA 4, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG). Um Konflikte dieser Art auszuschließen ist als Schutzmaßnahme für Brutvögel des Waldes vorgesehen,

dass der Einschlag von Wald nur in dem Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. eines Jahres durchgeführt werden darf (Schutzmaßnahme S 04).

Außerdem erfolgt der Seilzug außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Waldschnepfe, denn es ist nicht ausgeschlossen, dass die Art am Rand der Schneise brütet, wenn der Seilzug erst eine gewisse Zeit nach dem Waldeinschlag errichtet wird (Schutzmaßnahme S 14).

Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten der Waldschnepfe (möglicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist auch deshalb nicht gegeben, weil ausreichend Waldbestand erhalten bleibt. Als Positivwirkung kommt eine lichte Schneise den Habitatansprüchen der Waldschnepfe entgegen.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen wird das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG für die Waldschnepfe ausgeschlossen.

Waldohreule

Im Untersuchungsraum wurde die Art mit 3 Brutpaaren festgestellt. In einem Fall befindet sich ein Brutstandort in einem Waldgebiet in Trassennähe. Der während der Brutvogelerhebung 2011 erfasste Neststandort liegt ca. 50 m von Mast 139 entfernt. Der Horststandort ist von Gehölzeinschlag nicht betroffen. Da der Mast außerhalb des Waldes errichtet wird, und der den Horst umgebende Wald nicht eingeschlagen werden muss, sind die zu erwartenden Störungen am Nest abgemildert. Dennoch kann eine Aufgabe der Brut nicht ausgeschlossen werden, wenn hier während der Brut- und Aufzuchtzeit der Mast errichtet wird (Konflikt KA 4, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Bauarbeiten erfolgen deshalb in diesem Bereich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Waldohreule (Schutzmaßnahme S 14).

Die Gefahr einer Kollision mit Erd- und Leiterseilen ist gering, weil die Waldohreule vor allem bodennah jagt. Verluste an Freileitungen werden von BAUER et al. (2005) nicht als Gefährdungsursache genannt. Das Kollisionsrisiko ist somit durch die geplante Freileitung nicht signifikant.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird für die Waldohreule ausgeschlossen.

Waldkauz

Im Untersuchungsraum wurde die Art mit bis zu 4 Brutpaaren festgestellt. Der Waldkauz brütete 2011 am Rande eines Feldgehölzes westlich des Abschnittes zwischen Mast 118 – 119 und 132 - 133. Es wird vorsorglich davon ausgegangen, dass das Feldgehölz zwischen Mast 117A und 118, sowie zwischen Mast 131A und 132 ebenfalls als Brutstandort geeignet ist. Es wird folglich angenommen, dass ein Nest des Waldkauzes im Zuge des Gehölzeinschlags geschädigt oder zerstört werden könnte. Dies würde einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen.

Weil die Höhlenbäume erhalten bleiben durch Rückschnitt oberhalb der Höhlen (Maßnahme S 06), wird kein Neststandort zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Im Übrigen sind im Umfeld des Feldgehölzes weitere Gehölzbestände vorhanden, in denen auch Baumhöhlen festgestellt wurden. Insofern bieten sich Ausweichmöglichkeiten für den Waldkauz an. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird also im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu befürchten. Weiterhin wird in dem Abschnitt, in dem der Waldkauz während der Kartierung 2011 festgestellt wurde, das Erdkabel markiert (Maßnahme V 01)**.** Das Kollisionsrisiko wird dadurch deutlich vermindert und ist insgesamt nicht signifikant.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird für den Waldkauz ausgeschlossen.

Wiesenweihe

Im Umfeld der geplanten Trasse sind in den vergangenen Jahren mehrfach Bruten dieser Art – zumeist in Getreideäckern – festgestellt worden.

Aufgrund der mehrfach beobachteten Bruten im Umfeld der geplanten Trasse ist es möglich, dass zum Zeitpunkt des Baus einzelne Gelege im Bereich der Leitung vorhanden sind. Sollte während der Brutzeit gebaut werden (Errichten der Masten, Verlegung der Seile), kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen (Konflikt KA 1, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG). Um Konflikte dieser Art auszuschließen, sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan als Schutzmaßnahme für besonders geschützte Brutvögel des Offenlands vor, dass die Baumaßnahmen nur zwischen dem 15.8. und dem 1.3. durchgeführt werden dürfen (Schutzmaßnahme S 01). Da zudem genügend ähnlich strukturierte Ausweichflächen im Umfeld der Leitung vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Kollisionen mit den Erd- und Leiterseilen der geplanten 380-kV-Leitung können nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Gefahr der Verunfallung ist jedoch eher als gering einzuschätzen (s. BERNSHAUSEN et al. 2007, 2014). Es ist nicht bekannt, dass Kollisionsverluste an Freileitungen zu den Gefährdungsursachen der Wiesenweihe zählen (s. BAUER ET AL. 2005, S. 320). Das verbleibende Kollisionsrisiko mit der Freileitung wird durch die Markierung des Erdseiles (s. Nebenbestimmung Kap. 1.1.3.2.3, LBP-Maßnahme V 01) deutlich vermindert. Das Kollisionsrisiko ist somit nicht signifikant.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird für die Wiesenweihe ausgeschlossen.

Mäusebussard

Die Art kommt innerhalb des Planungsraumes häufig vor, und zwar sowohl als Nahrungsgast als auch als Brutvogel. In einigen Fällen liegen festgestellte oder vermutete Brutstandorte randlich des untersuchten Trassenkorridores (so bei Wohlde, Spradau, Beckstedt,

Heitmannshäusern, Düste, Ihlbrock). An zwei Stellen (bei Mast 28 und zwischen Mast 43 und 44) befinden sich Horstbäume in Waldabschnitten, die für die Freileitungstrasse eingeschlagen werden müssen. Es ist also davon auszugehen, dass Horste des Mäusebussards im Zuge des Gehölzeinschlags geschädigt oder zerstört werden. Dies stellt einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dar. Durch die Schutzmaßnahme S 04 wird sichergestellt, dass der Einschlag im Winter erfolgt, wenn der Horst nicht besetzt ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population bei dieser weit verbreiteten Art ist nicht zu erwarten.

Weiterhin befinden sich Bussardhorste an zwei Stellen in Waldbeständen in Trassennähe (Entfernung < 100 m), und zwar einmal in einem kleinen Eichen- und Hainbuchenmischwald in unmittelbarer Nähe des Mastes 148 und zum anderen in einem Kiefernforst in unmittelbarer Nähe des Mastes 159. Die Waldbestände werden nicht eingeschlagen, dennoch kann es aufgrund der Nähe zu Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit kommen (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Da der Mast außerhalb des Waldes errichtet wird, und der den Horst umgebende Wald nicht eingeschlagen werden muss, sind die zu erwartenden Störungen am Nest allerdings abgemildert. Eine Aufgabe der Brut kann nicht ausgeschlossen werden, wenn hier während der Brut- und Aufzuchtzeit Bauarbeiten durchgeführt werden. Dies wäre ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Konflikt KA 4, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Bauarbeiten erfolgen deshalb in diesem Bereich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Mäusebussards (Schutzmaßnahme S 14).

Kollisionen mit Erd- und Leiterseilen der geplanten 380-kV-Leitung können nicht völlig ausgeschlossen werden (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), die Gefahr der Verunfallung ist jedoch eher gering (s. BERNSHAUSEN et al. 2007). Das Kollisionsrisiko ist somit durch die geplante Freileitung nicht signifikant.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird für den Mäusebussard ausgeschlossen.

Kranich

Kraniche nutzen das Gebiet hauptsächlich als Rast- und Nahrungshabitate.

Die geplante Trasse führt bei Dörpel sowie zwischen Dreeke und Düste durch zwei Bereiche, die als Nahrungsgebiete für den Kranich Bedeutung haben: Bereich nordwestlich Dörpel internationale Bedeutung, Bereich Dreeke/ Düste ergänzende, teilweise landesweite Bedeutung. Zudem weitet sich das Rastgeschehen in der Rüssener Heide aus. In allen relevanten Teilgebieten wurden die Kraniche in großer Häufigkeit angetroffen. Insbesondere im Bereich Dörpel (TG 8), Wagenfelder Aue (TG9) und westlich Düste sind viele Wechselflüge festgestellt worden. Hier wird von einem hohen konstellationsspezifischem Risiko ausgegangen. Die Art wird durch folgende Wirkfaktoren beeinträchtigt: Gefahr des Leitungsanfluges (Kollisionsrisiko) und Entwertung der Nahrungsgebiete in den überspannten Bereichen.

Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Tötung und Verletzung von Tieren:

Zu einer **Tötung und Verletzung** von Tieren kann es während der Bauphase kommen, insbesondere sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Trassenbereich vorhanden und belegt sind.

Kraniche sind aufgrund ihrer Größe und eingeschränkten Manövrierfähigkeit in besonderem Maße der Kollisionsgefahr ausgesetzt (Konflikt KA 6, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Grundsätzlich können Kollisionen mit der geplanten Leitung also nicht ausgeschlossen werden. In der Kollisionsstudie zum Kranich (AG KOLLISIONSRISIKO KRANICH 2007) konnte allerdings ermittelt werden, dass es dann nicht zu Unfällen in für die Population erheblicher Zahl kommt, wenn das Erdseil markiert wird. Die Erdseilmarkierung ist in den Nahrungsgebieten Dreeke/ Düste und nordwestlich Dörpel vorgesehen (Maßnahme V 01). Das Kollisionsrisiko ist somit nicht signifikant.

Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - Erhebliche Störung zu bestimmten Zeiten:

Störwirkungen können temporär (baubedingt) sowie anlagebedingt auftreten. Der Beurteilungsmaßstab für eine erhebliche Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Art. Eine in diesem Sinne erhebliche Störung ist bei Brutvögeln denkbar, wenn das Umfeld der errichteten Freileitung als Brutstandort gemieden wird **und** dieser Verdrängungseffekt nachhaltige Wirkungen auf eine Population hat.

Kraniche meiden die trassennahen Bereiche, die somit als Nahrungsgebiete entwertet werden. Innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wird deshalb die Überspannung von Gastvogellebensräumen mit der geplanten Hochspannungsleitung als auszugleichende Beeinträchtigung dargestellt. Artenschutzrechtlich stellt diese Beeinträchtigung allerdings keinen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Eine mögliche Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann hervorgerufen werden durch die Überbauung im Bereich der Maststandorte bzw. der Kabeltrasse oder sofern im Schutzbereich der Freileitung Gehölze einzuschlagen oder zu kürzen sind, oder im Kabelabschnitt Gehölze zu fällen sind.

Es sind jedoch keine Lebensstätten des Kranichs betroffen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird für den Kranich ausgeschlossen.

<u>Kiebitz</u>

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde die Art vielfach als Brutvogel festgestellt, davon 31-mal im Korridor von 300 m beidseits der Trasse und davon wiederum 8-mal in

unmittelbarer Trassennähe. Schwerpunkträume sind die offenen Ackerfluren, z. B. bei Wunderburg. Der Kiebitz brütet am Boden und baut sein Nest alljährlich neu. Die Brutzeit beginnt Anfang März und endet Ende Juni.

Sollten die Bauarbeiten während der Brutzeit erfolgen (Ausheben des Kabelgrabens, Errichten der Masten, Verlegung der Seile), kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen (Konflikt KA 1, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG). Um Konflikte dieser Art auszuschließen, ist als Schutzmaßnahme für besonders geschützte Brutvögel des Offenlands vorgesehen, dass die Baumaßnahmen nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung nur außerhalb der Brutperiode zwischen dem 15.8. und dem 1.3. durchgeführt werden dürfen (Schutzmaßnahme S 01).

Im Unterschied zu Feldlerchen zeigen Kiebitze kein ausgesprochenes Meidungsverhalten gegenüber Hochspannungsleitungen. Untersuchungen im Raum Bremen zeigten keinen Einfluss einer bestehenden 110-kV-Leitung auf die Siedlungsdichte und das Verhalten brütender Kiebitze; die Leitung „wurde bei Balzflügen und zur Nahrungssuche regelmäßig unterquert“ (ALTEMÜLLER & REICH 1997). Offenbar können sich Kiebitze mit dem Vorhandensein einer Hochspannungsleitung arrangieren. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ist deshalb nicht gegeben.

Verluste an Freileitungen werden von BAUER (2005) nicht als Gefährdungsursache genannt. Das Kollisionsrisiko mit der geplanten Freileitung wird als nicht signifikant beurteilt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird für den Kiebitz ausgeschlossen.

Feldlerche

Im Gebiet der ornithologischen Erfassungen wurde die Art häufig als Brutvogel festgestellt; im Korridor von 300 m beidseits der Trasse liegen bis zu 114 Brutplätze, davon wiederum etwa bis zu 14 innerhalb des überspannten Bereiches. Die Brutstandorte sind relativ gleichmäßig über den geplanten Streckenverlauf verteilt, beschränken sich aber auf die offenen Ackerfluren.

ALTEMÜLLER & REICH (1997) haben bei der Feldlerche (im Unterschied zu anderen Offenlandvögeln wie Kiebitz und Großer Brachvogel) ein deutliches Meidungsverhalten gegenüber Hochspannungsleitungen ausgemacht: „Über den Parzellen, die … in den 100-m-Bereich links und rechts der Leitung hineinragen, besteht eine Tendenz zu weniger singenden Männchen als über Parzellen, die völlig außerhalb dieses Bereiches lagen ….“ Das Meidungsverhalten ist also nicht absolut, aber doch signifikant.

Im Rahmen des LBP (ANLAGE 12.1) wurde die Teilentwertung – auch in Anlehnung an die Arbeitshilfe des NLT (2011) - als Eingriffstatbestand bewertet. Die geplanten Maßnahmen zur Aufwertung von Feldlerchenlebensräumen dienen demzufolge dem Ausgleich gem. § 15 BNatSchG.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens sind drei Verbotstatbestände zu beachten:

Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Tötung und Verletzung von Tieren:

Für Feldlerchen besteht kein Kollisionsrisiko. Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Schutzmaßnahme S 01: Baumaßnahmen dürfen nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung nur außerhalb der Brutperiode zwischen dem 15.8. und dem 1.3. durchgeführt werden) ist sichergestellt, dass keine Nester während der Brutphase beseitigt werden. Insofern wird nicht gegen den Verbotstatbestand der Tötung verstoßen.

Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - Erhebliche Störung zu bestimmten Zeiten:

Um Störungen während der Brutzeit auszuschließen, ist als Schutzmaßnahme eine Bauzeitenregelung vorgesehen (wie vorstehend). Unter das Störungsverbot fallen auch Störungen, die durch optische Wirkungen hervorgerufen werden. Insofern kann das Meidungsverhalten von Feldlerchen an einer Freileitung als Reaktion auf eine Störung angesehen werden. Allerdings verstößt nicht jede Störung gegen das Zugriffsverbot Nr. 2, sondern nur erhebliche Störungen. Eine Störung ist erheblich, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Die lokale Population im Raum Ganderkesee bis St. Hülfe ist nicht eindeutig abzugrenzen, denn es handelt sich in Bezug auf die Feldlerche um gleichmäßig verbreitete Vorkommen. Insofern umfasst die lokale Population mindestens diejenigen Bereiche aller Gemeinden im Trassenverlauf, die offene Ackerfluren und Grünlandbereiche aufweisen. Derartige Strukturen sind im weiteren Umfeld der Trasse häufig vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes läge vor, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population aufgrund der Störung deutlich verringert. Dies ist nicht anzunehmen, weil zum einen die Feldlerchenlebensräume aufgrund des Meidungsverhaltens nicht vollständig entwertet werden und zum anderen ausreichend andere Lebensräume im Umfeld vorhanden sind. Aufgrund der festgestellten Siedlungsdichte im Untersuchungsgebiet sind die Kapazitäten noch nicht ausgeschöpft.

Insgesamt wird gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verstoßen.

Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Dass die Nester selbst während der Bauphase entnommen, zerstört oder beschädigt werden oder dass der Brutstandort aufgrund einer baubedingten Störung aufgegeben wird, wird auf Grund der verschiedenen Schutzmaßnahmen (s.o.) ausgeschlossen. Bei Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten, zu denen die Feldlerche zählt (siehe auch KIEL 2013), stellt die Zerstörung von Niststätten außerhalb der Brutzeit kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen dar. Voraussetzung ist allerdings, dass geeignete Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im Gebiet sind jedoch genügend Ausweichmöglichkeiten bei der Brutplatzsuche vorhanden, und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin gegeben.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG liegt deshalb nicht vor.

Da auf Grundlage des Kenntnisstandes zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Feldlerchen-Brutpaare bestehen, deren Fortpflanzungsstätten durch die geplante Freileitung beeinträchtigt werden, sind vorsorglich CEF-Maßnahmen vorgesehen (siehe folgendes Kapitel). Damit ist gewährleistet, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird für die Feldlerche unter der Berücksichtigung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen ausgeschlossen.

Gartenrotschwanz

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde dieser Zugvogel mehrfach festgestellt, davon 15-mal mit einem Brutvorkommen im Umfeld der Trasse und einmal im Trassenbereich. Der Höhlenbrüter wurde gehäuft nachgewiesen in einem Birkenwald in der Klein Henstedter Heide, und zwar mit einem Brutstandort unmittelbar neben dem Bereich, der eingeschlagen werden muss. Es ist nicht ausgeschlossen, dass zum Zeitpunkt des Baus der Freileitung Gelege im Bereich der einzuschlagenden Gehölze des Birkenwäldchens vorhanden sind.

Sollten während der Brutzeit Gehölze eingeschlagen werden, kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen (Konflikt KA 1, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG). Um Konflikte dieser Art auszuschließen, ist als Schutzmaßnahme vorgesehen, dass Gehölze im Wald nur in dem Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. durchgeführt werden dürfen (Schutzmaßnahme S 04).

Der im Trassenbereich festgestellte Brutstandort befindet sich im Freileitungsabschnitt. Von dem Birkenwaldbestand wird eine Teilfläche in der Größenordnung von ca. 0,2 ha bis 0,3 ha eingeschlagen. Der Waldbestand kann zwar derzeit überspannt werden, es ist aber fraglich, ob er die Endaufwuchshöhe erreichen kann. Deshalb wird hier vorsorglich von einem dauerhaften Verlust ausgegangen. Zum Ausgleich für den Eingriff in den Waldbestand soll am Standort Niederwald entwickelt werden.

In dem berührten sowie einem benachbarten Birkenwäldchen (zusammen 12 ha innerhalb des Untersuchungsraumes von 600 m Breite) wurden sechs Brutpaare festgestellt (s. Bestandplan Brutvögel). Bezogen auf die Waldfläche entspricht dies einer Bestandsdichte von 5 BP/10 ha. Die mittlere Reviergröße beträgt ca. 1 ha (BAUER et al. 2005), d.h. unter optimalen Bedingungen könnten weitere Brutreviere besetzt werden. Berücksichtigt man zusätzlich, dass das Birkenwäldchen nur an einer Ecke eingeschlagen wird und in den umliegenden Waldbeständen, in denen ebenfalls Brutvorkommen des Gartenrotschwanzes nachgewiesen wurden, ausreichend Möglichkeiten für Brutstandorte bestehen, so ist festzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gegen das artenschutzrechtliche Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird für den Gartenrotschwanz ausgeschlossen.

Graureiher, Silberreiher

Graureiher und Silberreiher sind im Gebiet als Nahrungsgäste vertreten, mit einer gewissen Stetigkeit vor allem im Bereich Wagenfelder Aue und im Bereich Dörpel. Zur Nahrungssuche halten sie sich vor allem in Gewässernähe auf. Im Niederungsbereich der Wagenfelder Aue wurden beide Arten in unmittelbarer Nähe des Fließgewässers sowohl im Norden als auch im Süden des Teilgebietes festgestellt. Die offenen Ackerflächen, über die die geplante 380-kV-Leitung verläuft, sind weniger frequentiert. Im Teilbereich im Bereich Dörpel konzentriert sich das Rastgeschehen südlich der Trasse im Südosten des Teilgebietes. Aus diesem Grund wird von einem geringen konstellationsspezifischen Risiko ausgegangen. Flugbewegungen im Trassenbereich sind nicht beobachtet worden. Zudem weisen beide Reiherarten nur eine mittlere Mortalitätsgefährdung auf.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vogelschutzmarkierung des Erdseiles ist das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird für die Reiherarten ausgeschlossen.

Höckerschwan

Der Höckerschwan ist in der Rastperiode 2014/2015 im Bereich westlich Dörpel abseits der Trasse festgestellt worden, dort befindet sich ein Teich neben einem landwirtschaftlichen Betrieb. Höckerschwäne halten sich vor allem in Gewässernähe auf, die offenen Ackerflächen werden eher weniger frequentiert. Flugbewegungen im Trassenbereich sind nicht beobachtet worden. Insgesamt wird deshalb von einem geringen konstellationsspezifischen Risiko ausgegangen. Zudem weist der Höckerschwan nur eine mittlere Mortalitätsgefährdung auf. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vogelschutzmarkierung des Erdseiles ist das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird für den Höckerschwan ausgeschlossen.

Zwergtaucher

Der Zwergtaucher ist in der Rastperiode 2014/2015 nur im Bereich Wagenfelder Aue festgestellt worden, und zwar an 18 Beobachtungstagen mit einer Maximalrastzahl von 7 Individuen. Zwergtaucher halten sich vor allem in Gewässernähe auf, die beobachteten Aufenthaltsorte liegen unmittelbar an der Wagenfelder Aue im Norden und Süden des Teilgebietes. Die offenen Ackerflächen, über die die geplante 380-kV-Leitung in diesem Abschnitt verläuft, sind eher weniger frequentiert. Flugbewegungen im Trassenbereich sind

nicht beobachtet worden. Insgesamt wird deshalb von einem geringen konstellationsspezifischen Risiko ausgegangen. Zudem weist der Zwergtaucher bei hohem Kollisionsrisiko nur eine mittlere Mortalitätsgefährdung auf. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vogelschutzmarkierung des Erdseiles ist das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird für den Zwergtaucher ausgeschlossen.

2.2.3.6.4.3 CEF-Maßnahmen

Nachfolgend werden die zur sicheren Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) beschrieben. Diese Maßnahmen dienen der Sicherung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Fledermäuse

Maßnahme A 19 CEF - Installation von Fledermauskästen

Vorhandene Höhlenbäume müssen gefällt werden, sofern sie innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung, des Kabelgrabens oder der Baustraßen wachsen. Es wird vorsorglich davon ausgegangen, dass die erfassten Höhlenbäume Quartiere für Fledermäuse enthalten. Deren Verlust kann durch die Anbringung von Fledermauskästen an Gehölzen in der näheren Umgebung kompensiert werden; das Gros der Baumfledermausarten nimmt diese künstlichen Quartiere an. Für jeden gefällten Höhlenbaum werden an geeigneten Bäumen in der näheren Umgebung 10 Fledermauskästen angebracht. Von diesen sind jeweils 2 Stück Holzbeton-Großhöhlen, die als Winterquartier vom Großen Abendsegler angenommen werden.

Feldlerche

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche sind die CEF-Maßnahmen A 11, A 14, A 22, A 23, A 24, A 27, A 28 und A 31 vorgesehen, die auf insgesamt 19,1 ha Flächen eine Aufwertung von Lebensräumen der Art bewirken sollen. Dies geschieht zum einen durch Schaffung von Extensivgrünlandflächen und zum anderen durch Anlage von Blühstreifen. Die Effizienz solcher Maßnahmen zur Steigerung der Siedlungsdichte ist hinlänglich belegt (s. RICHARZ et al. 2010). Das Extensivgrünland und die Blühstreifen dienen der Feldlerche vor allem zur Nahrungsbeschaffung während der Brutzeit. Das Extensivgrünland ist darüber hinaus als Brutrevier für Feldlerchen konzipiert. Durch die Schaffung von Nahrungshabitaten wird dem Rückgang an Nahrungsquellen während der Brutzeit der Feldlerche begegnet, denn limitierender Faktor für Feldlerchenvorkommen (und damit auch Hauptursache für den Bestandsrückgang) ist das fehlende Nahrungsangebot und nicht der Mangel an geeigneten Brutplätzen.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- A 11: Entwicklung von Extensivgrünland und Auwald nördlich Wildeshausen

- A 14: Entwicklung von Extensivgrünland mit Schlatt zur Aufwertung eines Feldlerchen-Lebensraumes bei Leuchtenburg

- A 22: Umwandlung einer Ackerfläche in Extensivgrünland mit Grabenerweiterung und Anlage von Amphibientümpeln bei Elmeloh

- A 23, A 24: Grünlandextensivierung zur Aufwertung eines Feldlerchenlebensraumes nördlich und bei Meierhafe

- A 27: Entwicklung eines Brachstreifens zur Aufwertung eines Feldlerchen-Lebensraumes südlich Aschen

- A 28: Anlage von Blühstreifen zur Aufwertung eines Feldlerchen-Lebensraums in Jardinghausen

- A 31: Anlage von Blühstreifen zur Aufwertung eines Feldlerchen-Lebensraums bei Beckstedt

Zusammenfassend führt das Vorhaben zu Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten. Die Beeinträchtigungen stellen jedoch keine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG dar unter der Voraussetzung, dass spezielle Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchgeführt werden.

2.2.3.7 Waldrechtliche Belange

Mit dem Vorhaben der 380-kV-Leitung sind der Verlust oder die dauerhafte Nutzungsbeschränkung von insgesamt bis zu 12,9 ha Waldflächen verbunden. Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass der Flächenumfang hier deutlich höher ist als der in Kapitel 2.2.3.6.1.1 bezifferte naturschutzrechtlich relevante Waldverlust, weil i.S. des Waldrechts auch Nadelforstbestände von geringerem Biotopwert zu berücksichtigen sind. Für diese Flächen wird vorsorglich das Erfordernis der Waldumwandlung gem. § 8 NWaldLG unterstellt. Nach § 8 Abs. 4 NWaldLG ist Genehmigungsvoraussetzung für eine Waldumwandlung der Nachweis einer flächenmäßig entsprechenden Ersatzaufforstung oder anderer waldbaulicher Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes.

Als waldrechtliche Kompensationsmaßnahmen in diesem Sinne sind vorgesehen:

- Ersatzaufforstungen im Umfang von insgesamt 4,82 ha: LBP-Maßnahmen A 11 (0,8 ha), E 01 (2,87 ha) und E 02: (1,15 ha)

- Waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes im Umfang von zusammen 1,33 ha: LBP-Maßnahmen E 03 (0,45 ha), E 04 (0,69 ha) und E 06 (0,19 ha)

- Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes innerhalb der Waldschneisen im Umfang von 4,02 ha: LBP-Maßnahmen A 04 (3,33 ha) und A 07 (0,69 ha).

Bei einem Maßnahmenumfang von insgesamt 10,17 ha ergibt sich ein Fehlbedarf von bis zu 2,73 ha Maßnahmenflächen. Zur Bewältigung des Defizits ist seitens der Antragstellerin in Abstimmung mit den zuständigen Forstverwaltungen eine Lösung zu erarbeiten (s. Nebenbestimmung unter Kap. 1.1.3.3.10).

2.2.3.8 Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer sind durch die Freileitung nicht direkt betroffen, sie werden lediglich überspannt. Es sind auch keine Maststandorte in Oberflächengewässern oder in deren Uferbereich geplant. Es sind keine Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch das Vorhaben zu erwarten.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Leitung sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten.

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und des WHG mit den dazu ergangenen Rechtsvorschriften maßgebend, soweit in den o.g. Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Beschlusses keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2.2.3.9 Kommunale Belange

Im Bereich Barnstorf würde versucht, durch einen Bebauungsplan für Tierhaltungsanlagen eine Zersiedlung der noch freien Teile der Landwirtschaft vorzubeugen, um vor Ort die Natur und Landschaft für Tourismus, Erholung und Freizeitmöglichkeiten zu erhalten und zu verbessern. Eine Freileitung würde den Grundsätzen dieser Planung widersprechen.

Soweit hiermit gemeindliche Belange angesprochen werden, war die Einwendung zurückzuweisen. Diese wird durch Fachplanungen nach § 38 BauGB erst dann verletzt, wenn das Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht. Der beabsichtigte Zweck, den Außenbereich freizuhalten für Tourismus, Erholung und Freizeitmöglichkeiten, ist nicht ausreichend konkret. Abstrakte Interessen einer Gemeinde stellen keinen planungsrechtlich beachtlichen Belang dar.[306]

2.2.3.10 Private Belange

Von vielen Privateinwendern werden Einwendungen allgemeiner Art vorgetragen (u.a. Notwendigkeit des Vorhabens, vollständige bzw. ein Mehr an Erdverkabelung, Beeinträchtigungen durch Lärm, gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge der elektrischen und magnetischen Feldern). Insoweit verweist die Planfeststellungsbehörde auf die bisherigen Ausführungen, mit denen die vorgetragenen Bedenken und Einwendungen bereits in die Abwägung eingestellt worden sind. Sind darüber hinaus individuelle

[306] VGH-BADEN-WUERTTEMBERG – Urteil, 1 S 2842/88 vom 06.11.1989.

Betroffenheiten geltend gemacht worden, sind diese unter Ziffer 2.3.2 unter der jeweiligen Behördennummer gewürdigt worden.

Das Vorhaben ist mit den privaten Belangen, insbesondere auch hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und Eigentumsschutzes aus Art 14 GG vereinbar.

Bei der Abwägung sind jene privaten Belange zu berücksichtigen, auf die sich das Vorhaben unmittelbar und mittelbar auswirken.

Soweit gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die elektrischen und magnetischen Felder befürchtet werden, wird auf die ausführliche Begründung zu den Immissionen verwiesen. Die nachfolgend exemplarisch aufgeführten *Einwender mit den Behördennummern 113, 136, 139, 147, 148, 151, 152, 153, 154, 164, 166, 167, 196, 217, 219, 221, 224, 229, 246, 247, 248, 276/277, 285, 303, 304, 305, 335, 336, 337, 345, 346, 348, 394, 395,* berufen sich bezüglich der elektrischen und magnetischen Felder auf das durch Art. 20a GG verfassungsrechtlich verankerte Vorsorgeprinzip, wonach der Staat bereits bei einem Gefahrenverdacht oder einem „Besorgnispotential“ zum Handeln aufgerufen sei. Nach Ansicht dieser Einwender bestehe bei der Freileitung solch ein Gefahrenverdacht, da nach derzeitigem Wissenstand bestimmte Ursachenzusammenhänge, nämlich eine Gesundheitsgefährdung ausgehend von den elektrischen und magnetischen Feldern weder bejaht noch verneint werden könne.

Ein Verstoß gegen Art. 20a GG ist durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht gegeben. Art. 20a GG enthält ein Staatsziel und kein Grundrecht. Individuelle Rechte für den Einzelnen werden dadurch nicht vermittelt. Im Übrigen wird aber dem Gesundheitsschutz sowie Schutz von Natur und Tieren durch die Planung hinreichend Rechnung getragen.

Für das planfestgestellte Vorhaben wird privates Eigentum für die Errichtung von Freileitungsmasten, für die Kabelübergangsanlagen, die Kabelanlage, zur Absicherung des Schutzstreifens und für Zuwegungen zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen dauerhaft in Anspruch genommen. Zudem werden für die Dauer der Bauausführung Flächen von Flurstücken vorübergehend für temporäre Zuwegungen und für Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen. Die in Anspruch genommenen Flurstücke sind einschließlich der genauen Flächen (in Größe und Örtlichkeit) d en Planunterlagen (Lage- und Grunderwerbspläne (Anlage 7)) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 14.1) zu entnehmen.

Die notwendigen Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen liegen überwiegend innerhalb der Schutzstreifen in unmittelbarer Anbindung zu den Maststandorten, den Kabelübergangsanlagen und der Kabelanlage. In diesen Fällen ist eine weitergehende Flächeninanspruchnahme für Baufelder nicht erforderlich. Ansonsten liegen die Arbeitsflächen in unmittelbarer Nähe zu den Maststandorten bzw. im Bereich der Kabelanlage beidseitig angrenzend an die Schutzstreifen. Die erforderlichen Arbeitsflächen sind aus den Lage- und Grunderwerbsplänen, sowie dem Grunderwerbsverzeichnis ersichtlich.

Ein völliger Entzug des Eigentums durch das Vorhaben ist nicht erforderlich. Es werden jedoch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gem. §§ 1090 ff. BGB für die Flächeninanspruchnahmen in das Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die fremden Grundstücke zu nutzen und so die Leitung zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Betreten und Befahren, Baugrunduntersuchung, Mastgründung, -montage, Korrosionsschutzarbeiten, sowie die Nutzung des Grundstücks während des Leitungsbetriebs zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten. Diese Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Lediglich ein Grundstück entlang der Leitung befindet sich im Eigentum der Vorhabenträgerin. Im Hinblick auf die übrigen betroffenen Grundstücke entlang der Leitung findet durch die Belastung im Grundbuch ein Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG statt.

Zu den abwägungserheblichen Belangen gehört das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum.[307] Jede vorhabenbedingte Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt grundsätzlich einen bedeutsamen Eingriff für den betroffenen Grundeigentümer dar. In der Abwägung ist daher das Bestandsinteresse des Eigentümers zu berücksichtigen, sein Grundstück behalten und in der bisherigen Weise nutzen zu können.

Allerdings ist das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei Vorhaben, die dem öffentlichen Interesse dienen, nicht absolut geschützt. Das Eigentum kann daher, wie andere abwägungserhebliche Belange, im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der hier notwendigen Maßnahme, nämlich der öffentlichen Daseinsversorge als Stromversorgung, überwiegt in Bezug auf die für die Betroffenen ergebenen Nachteile für das Eigentum. Das Vorhaben kann ohne die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nicht realisiert werden. Die Eigentumsinanspruchnahme Dritter ist gerechtfertigt, da die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte einer möglichst sicheren, preisgünstigen, sichere, preisgünstige, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) ein derart hohes Gewicht aufweisen. Insbesondere ist das hier genehmigte Vorhaben zunehmend wichtiger geworden, um den ankommenden Windstrom in das südlich gelegene Netz weiter zu leiten. Dies ist ein entscheidender Aspekt der Energiewende, die die Bundesregierung auch weiterhin nachhaltig verfolgt.

Das geplante Vorhaben erfordert zwangsläufig die Inanspruchnahme von privatem Eigentum für die Errichtung der Freileitungsmasten, der Kabelübergangsanlagen, der Kabelanlage und für die Fläche der erforderlichen Schutzstreifen. Im Hinblick auf die enteignungsrechtliche

[307] BVerwG, Beschluss vom 22.01.2014. Az.: 4 B 58/13.

Vorwirkung der Planfeststellung gem. §§ 45 Abs.1, 45 a EnWG muss der Beschluss den Anforderungen an eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG genügen.

Mit der Planfeststellung selbst wird nicht der Eigentumsübergang an den für das Vorhaben benötigten Grundstücken bewirkt, es wird vielmehr nur über die Zulässigkeit der Enteignung für das planfestgestellte Vorhaben entschieden. Mit einem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 3 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Im Hinblick auf den Eingriff in das private Eigentum hat die Planfeststellungsbehörde sämtliche berührte öffentliche und private Belange umfassend abgewogen. Das Vorhaben dient dem Allgemeinwohl, nämlich der Stromversorgung, und rechtfertigt dadurch eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG. Eine Enteignung zugunsten eines privatrechtlichen Unternehmens ist dann zulässig, wenn diesem durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes die Erfüllung einer dem Gemeinwohl dienenden Aufgabe zugewiesen wurde und zudem sichergestellt ist, dass es zum Nutzen der Allgemeinheit geführt wird. Die privatrechtlichen Übertragungsnetzbetreiber haben nach §§ 12 Abs. 1, 2 Abs. 1 EnWG die Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas zu versorgen und tragen daher zur Daseinsvorsorge bei. Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum ist im Wege der Enteignung gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG dann zulässig, wenn dies zur Durchführung eines planfestgestellten EnLAG-Vorhabens erforderlich ist. Die Art und das Ausmaß der Entschädigung für die Enteignung werden im gesonderten Entschädigungs- und Enteignungsverfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) geregelt.

Die Leitung Ganderkesee- St. Hülfe soll eine Versorgungslücke der Stromversorgung schließen und ist damit ein Vorhaben i.S.v. § 45 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Es wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.1 verwiesen.

Im Rahmen der Abwägung wurde geprüft, ob die Eingriffe in das private Eigentum gemindert hätten werden können. Hierbei wurden auch Alternativen in die Abwägung eingestellt, durch die ein geringerer Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundstücke verbunden wäre. Bereits während der Planungsphase des Vorhabens wurde geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für die Nutzungsmöglichkeiten der betreffenden Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können. Sofern es aus technischen und topographischen Sicht möglich war, und einer Mastverschiebung nicht anderweitige Gründe entgegengestanden haben, ist die Vorhabenträgerin den durch einigen Einwendern vorgetragene Änderungen der Maststandorte nachgekommen. Die Mastverschiebungen sind als Deckblätter in das Planfeststellungsverfahren eingebracht worden. In den meisten Fällen war eine Mastverschiebung jedoch nicht möglich. Im Übrigen sind die Maststandorte bereits so platziert worden, dass die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten wurden. So wurde versucht, dass auf einem Grundstück nur jeweils ein Mast platziert wird, sowie die Masten an bestehende Nutzungsgrenzen platziert.

Die Inanspruchnahme ist daher in dem vorgesehenen Umfang ausreichend und notwendig. Weitere Reduzierungen der Flächeninanspruchnahme durch den Verzicht auf Maststandorte oder durch eine andere Trassenverschiebung sind nicht ersichtlich. Hierbei ist außerdem zu

berücksichtigen, dass eine Trassenverschiebung zugunsten einzelner Grundstücksbetroffener zur Folge hätte, dass stattdessen andere Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden müssten und dadurch neue Betroffenheiten ausgelöst worden wären. Die unmittelbaren Folgen auf die betroffenen Grundstücke werden gem. Art 14 Abs. 3 GG, § 45a EnWG durch das eigenständige nachfolgende Entschädigungsverfahren ausgeglichen. Das Planfeststellungsverfahren hat gem. § 45 Abs. 2 EnWG zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, der Rechtsübergang wird dadurch aber nicht geregelt.

Zur Wertigkeit der betroffenen Grundstücksflächen ist festzustellen, dass diese vorwiegend durch unbebaute Gebiete im bauplanungsrechtlichen Außenbereich führen. Die für den Leitungsbau erforderlichen Flächen kommen deshalb überwiegend nicht für höherwertige gewerbliche und sonstige Nutzungen in Betracht.

Auch im Hinblick auf die erforderlichen Zuwegungen trägt die Planung der Vorhabenträgerin dem Interesse der Grundstückseigentümer Rechnung. Einen völligen Verzicht auf separate und neuanzulegende Zuwegungen lässt die Trassenführung nicht zu. Jedoch wird die Vorhabenträgerin, sofern möglich, bereits vorhandene Wege in Anspruch nehmen. Dauerhafte neue Zuwegungen werden durch die Vorhabenträgerin nicht geschaffen. Sofern für die Bauausführungen separate Zuwegungen erforderlich sind, werden die für diese Baumaßnahmen genutzten Flächen nach Ende der Bauphase wieder auf den ursprünglichen Zustand hergestellt.

Zahlreiche Einwender befürchten mittelbare Beeinträchtigungen von Grundstücken durch das Vorhaben, insbesondere durch die Freileitung. Es werden Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien geltend gemacht, wenn in der Nähe des Wohnsitzes eine Höchstpannungsleitung errichtet wird. Viele Einwender befürchten, dass sich das Vorhaben negativ auf ihre Einnahmen durch Miete, Pacht oder Verkauf auswirke. Zudem sei die materielle Lebensgrundlage im Alter gefährdet, da die Immobilien durch Bewohnen bzw. Vermietung der Altersversorgung dienen würden. Es wird auch befürchtet, dass Grundstücke bzw. Immobilien, nicht mehr als Kreditsicherheit dienen können. Außerdem seien zukünftige Investitionen, zukünftige Bauen nicht mehr möglich bzw. sinnvoll.

Folgende Einwender mit den Behördennummern haben diese Bedenken vorgetragen: 80d, 81, 83, 84, 85, 90, 92, 93, 94, 95, 97, 100, 108, 111, 112, 113, 115, 116, 117, 118, 121, 122, 124, 125, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 135, 138, 147, 148, 151, 155, 157, 160, 168, 169, 170, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 181, 182, 183, 184, 185, 187, 188, 190, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 208, 209, 213, 214, 215, 216, 218, 219, 221, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 244, 247, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276+277, 278, 279, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 293, 294, 295, 298, 299, 300, 301, 302/302d, 310, 311, 312, 315, 320, 321, 323, 323a, 330, 331, 333, 334, 335, 340, 341, 342, 344, 347, 348, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 360/360d, 361, 363, 365, 366, 379, 381, 391, 392, 393, 396, 397, 402, 403, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 415, 418, 422, 423, 424, 425, 426, 428, 431, 432, 433, 434, 437, 438, 440, 441, 442, 445, 447, 448, 449, 452, 454, 455, 475, 477, 481, 489, 491, 494, 501, 504, 505, 507, 508, 510, 514, 524,

525, 526, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 539, 541, 545, 546, 549, 551, 554, 555, 557, 559, 560, 561, 563, 570,. 574, 583d, 585d, u.a.

Sofern die Immobilien durch die Eigentümer im Alter selbst bewohnt werden sollen, berühren die Auswirkungen des Vorhabens dieses Ziel nicht. Sofern eine Vermietung der Immobilie die Altersversorgung sichern soll, wird diesbezüglich auf die nachstehenden Ausführungen zu Entschädigung bei Mietverlust verwiesen. Dem Eigentümer stehen diesbezüglich keine wehrhaften Rechtspositionen zu.

Das planfestgestellte Vorhaben kann auf benachbarte Grundstücke nachteilig einwirken, ohne unmittelbar selbst in Anspruch genommen zu werden. Abwägungserheblich ist das Interesse des Eigentümers durch nachteilige Einwirkungen des Vorhabens nicht in der bisherigen Nutzung des Grundstücks gestört zu werden.[308]

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird unterschiedlich beurteilt, ob Wertverluste an Grundstücken bzw. Immobilien die planfeststellungsbedingt sind, bei der fachplanerischen Abwägung als Abwägungsmaterial Berücksichtigung finden müssen. Im Fall der Planfeststellung von Höchstspannungsleitungen hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2013[309] entschieden, dass in der planerischen Abwägung nicht gesondert berücksichtigt werden muss, dass der Verkehrswert bebauter Grundstücke im Nahbereich des planfestgestellten Vorhabens sinken könnte. In die Abwägung fließen nur die faktischen Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke. Der Umstand, dass diese Auswirkungen mittelbar den Verkehrswert von Grundstücken beeinflussen können, stellt keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.[310] Danach beurteilt sich die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren Beeinträchtigung des Grundstücks.[311] Der Verkehrswert stellt nur ein Indikator für die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks dar, der von vielen Faktoren abhängt.[312] Es dürfen Wertminderungen aber bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben. Der Eigentümer der betroffenen Grundstücke genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss daher eine, aus den Umständen heraus ergebende, Wertminderung hinnehmen.

Mittelbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in Gestalt von Mietwert- oder Wertminderungen und sonstigen Vermögenseinbußen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt allein durch die Nachbarschaft zur Stromleitung (Freileitung oder Erdkabel) entstehen, müssen von den Betroffenen entschädigungslos hingenommen werden. Wertminderung eines Grundstücks bzw. Immobilie und ein daraus folgender geringere Verkaufserlös, ebenso wie verminderte Pacht- und / oder Mieteinnahmen stellen

---

[308] Neumann in Stelkens/ Bonk/ Sachs, VwVfG § 74 Rn. 78.
[309] BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2013, 7 VR 13/12 Rn. 22.
[310] BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2013, 7 VR 13/12 Rn. 22 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 4. Mai 1988, 4 C 2.85.
[311] BayVGH, Urteil vom 19.02.2014 – 8 A 11.40040, 8 A 13.40004, 8 A 11.40064, 8 A 11.40061, 8 A 11.40059, 8 A 11.40057, 8 A 11.40055, 8 A 11.40053, 8 A 11.40051, 8 A 11.40049, 8 A 11.40048, 8 A 11.40047, 8 A 11.40045, 8 A 11.40044, 8 A 11.40043, 8 A 11.40042, 8 A 11.40041 Rn. 605.
[312] So auch: HessVGH, Urteil vom 21.08.2009 – 11 C 227/08 Rn. 1231, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 04.04.2012 – 4 C 8/09.

als solcher kein eigenständiger Abwägungsbelang dar[313]. Dem Eigentümer eines Grundstücks stehen nur Abwehr- und Schutzansprüche zu. Vor nachteiligen Veränderungen in der nachbarschaftlichen Umgebung ist ein Grundstückseigentümer nicht generell geschützt. Es kann sich kein Grundeigentümer auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst des Grundstücks, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG hat. Die Auswirkungen auf Grundstückspreise oder des Mietzinses sind Indikatoren für das Wohnumfeld. Verliert ein Grundstück auf dem Grundstücksmarkt nur deshalb an Wert, weil es sich in der Nähe zu einer Stromleitung befindet, dann ist die Wertminderung lediglich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt. Eigentümer von Grundstücken in Außenbereichen müssen ohnehin damit rechnen, dass in der näheren Umgebung Infrastruktureinrichtungen, wie beispielsweise Höchstspannungsfreileitungen gebaut werden. Der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG ist kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums zu entnehmen. Erfasst werden nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen, nicht dagegen in der Zukunft liegende Chancen oder Verdienstmöglichkeiten. Deshalb ist eine Minderung in der Wirtschaftlichkeit genauso wie eine Verschlechterung von Verwertungsaussichten hinzunehmen. Aus Art. 14 GG lässt sich keine allgemeine Wertgarantie vermögenswerter Rechtspositionen ableiten. Sofern der Marktwert des Eigentums aufgrund von hoheitlichen Akten, wie die Planfeststellung eines Vorhabens, eine Minderung bewirkt, wird grundsätzlich das Eigentumsrecht dadurch nicht berührt. Durch die Verwirklichung des Vorhabens, wie einer Höchstspannungsleitung, wird zwar das Wohnumfeld verändert, die Nutzung vorhandener Gebäude einschließlich der Vermietung bleiben jedoch von dem Vorhaben an sich unangetastet. Wertminderung allein durch Lagenachteile werden nicht von § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG erfasst.[314]

Wertminderungen werden in der Regel im eigenständigen Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen. Ein genereller Schutz vor jedem Wertverlust infolge von Planungen ist allerdings grundsätzlich nicht gegeben. Gewisse Einbußen sind als Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn die Ursächlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist. Als Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums liegt vor allem dann vor, wenn die Planung dem öffentlichen Interesse dient, was bei Energieleitungen der Fall ist.

Die im Zusammenhang mit dem Energievorhaben zu erwartende Wertminderungen der Grundstücke treten hinter das öffentliche Interesse am Ausbau der Stromversorgung durch die gegenständliche Höchstspannungsleitung.

Aus den oben genannten Gründen werden diese Einwendungen daher zurückgewiesen.

Vereinzelt (u.a. *203, 310, 432, 433)* wurde vorgebracht, dass durch das geplante Vorhaben zukünftige Investitionen nicht mehr sinnvoll oder möglich seien. Zunächst wird diesbezüglich auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Flächeninanspruchnahme durch das

[313] Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 74 Rn. 81.
[314] BVerwG, Urteil vom 25.05.1996, A 39.95.

Vorhaben bedeutet jedoch nicht, dass zukünftige Investitionen nicht mehr möglich bzw. sinnvoll sind. Sollte mit den Einwendungen gemeint sein, dass eine weitere Bebauung nicht ehr möglich sei, ist dieser Einwand unbegründet. Außer im Bereich der Schutzbereiches der Freileitung und der Kabelanlage können die Grundstücke weiterhin bebaut werden. Lediglich im Bereich der Schutzstreifen bestehen Nutzungsbeschränkungen sowie ein Zustimmungsvorbehalt durch die Vorhabenträgerin.

Die Grundstückseigentümer müssen sich freilich nach Leitungserrichtung entscheiden, ob sie für die Errichtung von Wohngebäuden den Vorsorgeabstand von 200 m (erstmals oder weiter) unterschreiten wollen oder ob der Standort so gewählt wird, dass der Abstand zur Freileitung von 200 m eingehalten wird. Allerdings würde auch der Bau der Leitung selbst dann nicht zu unzumutbaren Einschränkungen führen, wenn man die 200 m Abstandsregel auch als „Bauverbotszone“ betrachten wollte. Selbst nach der neusten Änderung der 26. BImSchV dürfen Hoch- und Höchstspannungsleitungen durchaus unterbaut werden, soweit die Gebäude oder Gebäudeteile nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Somit ergibt sich – wenigstens de facto – aus § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV gleichsam eine Bauverbotszone zu Lasten von Wohngebäuden. Diese Rechtslage kann jedoch keinesfalls zu einer gar massiven Behinderung von Investitionen führen.

Viele private Einwender sehen sich durch das Vorhaben in ihrer Wohn- und Lebensqualität beeinträchtigt. Dies auch im Hinblick darauf, dass die Umgebung bereits durch diverse Großbauten wie Windräder, Großmastanlagen, Biogasanlagen beeinträchtigt ist. Dies wird von folgenden exemplarisch aufgezählten Einwendern mit den jeweiligen Behördennummern geltend gemacht: *80d, 81, 84, 108, 113, 121, 131, 134, 144, 161, 162, 187, 188, 192, 194, 195, 196, 198, 199, 203, 204, 218, 219, 226, 230, 233, 234, 235, 238, 244, 247, 248, 250, 251, 252, 255, 275, 283, 284, 289, 298, 303, 304, 305, 315, 316, 319, 320, 323a, 330, 341, 342, 344, 354, 356, 361, 362, 363, 371, 372, 375, 377, 379, 383, 391, 402, 407, 409, 411, 413, 415, 416, 418, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 434, 436, 439d, 445, 449, 452, 476, 478, 489, 491, 501, 502, 503, 504, 505, 507, 508, 513, 514, 525, 526, 528, 529, 531, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 566, 572, 574, 584d.*

Abwägungserhebliches Gewicht kann nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen.[315] Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes für sich alleine grundsätzlich keinen eigenständigen abwägungserheblichen Belang dar.

Ein Grundstücks- und Wohnungseigentümer kann im Übrigen auch nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen.[316] Es besteht insoweit kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage.[317] Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen.[318] Ferner besteht auch kein

[315] Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.1999, 11 A 31.98
[316] OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.07.2007, Az.: 7 MS 107/07.
[317] Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.03.2011, Az.: 7 ME 97/10.
[318] BVerwG, Urteil vom 27.10.1999, 11 A 31.98; BVerwG, Urteil vom 09.04.2003, 9 A 37.02.

Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung[319]. Die Einwender sehen vor allem aufgrund der Sichtbarkeit der Freileitung ihre Wohn- und Lebensqualität negativ beeinträchtigt.

Einschränkungen der Lebensqualität durch die Wartung der Freileitung moniert werden, weil zu erwarten sei, dass die Freileitung regelmäßig von Hubschraubern zu Kontroll- und Wartungsarbeiten abgeflogen werden müsse und diese Lärmbelästigungen von Hubschraubern auch zu Reparaturzwecken nicht berücksichtigt worden sei, sind nicht zu befürchten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und weist die Einwendung zurück. Eine Kontrolle der Freileitung erfolgt u.a. durch Befliegen mit Hubschraubern. Dies geschieht in Abständen von mehreren Jahren. Aufgrund der großen zeitlichen Abstände kann ein erhöhtes Flugaufkommen entlang der Freileitung mit einhergehender erhöhten Lärmbelästigung daher ausgeschlossen werden. Eine Einschränkung der Lebensqualität ist wenn überhaupt nur in begrenzten und kurzweiligen Zeiträumen denkbar. In Bezug auf Reparaturarbeiten der Freileitung mithilfe von Hubschraubern wird darauf hingewiesen, dass die Reparatur von Freileitungen ebenfalls nur von geringer Dauer ist. Dies ist von den jeweiligen Bewohnern hinzunehmen.

Einige Einwender fühlen sich auch in ihrer Freizeitgestaltung in der Nähe der Stromleitung eingeschränkt. Sofern die Einschränkung darin besteht, dass die Einwender Angst vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei der Querung der Stromleitung oder dem Aufenthalt in der Nähe der Freileitung haben, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 verwiesen.

Die Freileitung hat unbestritten eine wahrnehmbare Veränderung der Natürlichkeit der Landschaft zur Folge. Dies kann als Beeinträchtigung des ästhetischen Erlebens empfunden werden. Das Landschaftsbild wird zwar in seiner ursprünglichen Ausprägung verändert, es verliert jedoch nicht seine Erholungsfunktion. Durch die Freileitung wird nicht in entsprechende, der Erholung und Freizeitaktivitäten dienenden Strukturen, wie beispielsweise Wegenetze eingegriffen. Die durch das Vorhaben ausgehenden optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu vermeiden. Diese stellen allerdings nur einen optisch wahrnehmbaren Aspekt dar, der die Nutzung der Landschaft als Erholungs- und Ausflugsgebiet allenfalls subjektiv beeinflusst. Diese Möglichkeiten bleiben trotz des Vorhabens erhalten und werden durch dieses nicht berührt. Es sind auch keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Bereich des Baggersees zu befürchten, wenn direkt unterhalb der Freileitung in dem Baggersee gebadet wird. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden bereits direkt unter den Leiterseilen deutlich unterschritten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.2.2 und 2.2.3.5.1 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich allerdings eingehend im Rahmen der Abstandsunterschreitungen, die durch das EnLAG wie auch das LROP geregelt sind, umfassend mit dem Wohnumfeldschutz beschäftigt. In diesem Rahmen wurden auch die Freizeitnutzungen im näheren Bereich von

[319] VG Koblenz, Urteil vom 24.01.2012, Az.: 1 K 748/11.KO.

Wohngebäuden betrachtet. Hierbei hat sich herausgestellt, dass in zwei Bereichen, der Wohnumfeldschutz in nicht ausreichendem Maß gegeben war, sodass es gem. § 2 Abs. 2 EnLAG statt der beantragten Freileitung die Alternative des Erdkabels angeordnet hat. Der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber hat sich über die in Bezug genommenen Abstandsregelungen keine weiteren rechtlichen Tatbestände geschaffen, die eine weitere Betrachtung der Erholungsfunktion im Umfeld von Freileitungen vorsieht. Vor diesem Hintergrund waren diese Einwendungen zurückzuweisen.

In einer als Muster vorformulierten Einwendung wenden sich die Einwender *358* (bestehend aus 32 gesammelten Einzeleinwendungen, die von Einwender-Nr. *357* gemeinsam eingereicht wurde), *402, 443, 450, 454, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 575, 576, 577, 578, 579* gegen die Überquerung eines Grundstücks in Clausheide, da der Baggersee und die nähere Umgebung zu Erholung- und Freizeitzwecken genutzt werde. Den Einwendungen ist nicht zu entnehmen, welche Beeinträchtigungen aufgrund der Überquerung des Grundstücks explizit befürchtet werden. Folgende Einwender sehen ebenfalls in der Freileitung eine Beeinträchtigung für den Baggersee: Einwender Nr. *359, 376, 398, 399, 421, 453, 455/455d, 456, 457.* Mast Nr. 129 befindet sich zwar in unmittelbarer Nähe des Baggersees und kann daher das Erleben der Landschaft verändert werden. In den Baggersee selbst wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Der Baggersee selbst kann daher trotz des Vorhabens weiter uneingeschränkt

Der Einwender-Nr. 427 wendet ein, dass der Baggersee nicht überspannt werden dürfe, da es sich um ein „Technik-Denkmal“ handele. Als die Bahnstrecke von Bremen nach Osnabrück gebaut wurde, wurde für die Ausschüttungen des Bahndammes der Sand an der Stelle entnommen, an dem sich nunmehr der Baggersee befinde.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Der Planfeststellungsbehörde ist nicht bekannt, dass es sich bei dem Baggersee um ein „Technikdenkmal“ handelt. Diesbezüglich ist von Seiten der Fachbehörden auch kein Hinweis ergangen. Zudem wird der Bagger durch die Freileitung lediglich überspannt. Eine Veränderung des Baggersees oder eine Nichtnutzung erfolgt dadurch nicht.

Soweit von folgenden Einwendern *(u.a. 153, 229, 230, 303, 304, 305, 348, 375, 443, 444, 446)* vorgebracht wird, dass eine erhöhte Unfallgefahr und Gefährdung von Kindern beim Drachensteigen bestehe, ist Folgendes anzumerken:

Generell sollten Bereiche für die Freizeitgestaltung so gewählt werden, dass Konflikte mit Freileitungen ausgeschlossen werden. Dies gilt auch und gerade für das Drachensteigen lassen. Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, dass das „Drachensteigen“ in der Nähe oder gar unterhalb der Freileitung lebensgefährlich sein kann. Daher sind bei den Masten Warnschilder mit der Aufschrift „Hochspannung – Vorsicht – Lebensgefahr“ angebracht. Bei Kindern, die in der Lage sind, selbständig und ohne Aufsicht einen Drachen steigen zu lassen, darf davon ausgegangen werden, dass ihnen die von Strommasten ausgehende Gefährlichkeit bekannt ist. Für den Betreiber von solchen Anlagen ist es nicht möglich, Kinder vor allen denkbaren Gefahren von Spiele an verbotenen Stellen zu bewahren.

Insoweit führt das Bestehen einer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nicht dazu, jegliche Gefährdung Dritter durch Masten ausschließen zu müssen.[320] Ein absoluter Schutz ist zudem nicht möglich. Es liegt im Verantwortungsbereich des Drachenlenkers die Nähe von Freileitungen zu meiden. Häufig wird dabei die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 500 m bis 600 m empfohlen. Geeignete und angemessene Schutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Aus den genannten Gründen sind die Einwendungen zurückzuweisen.

Allgemein wird eine Beeinträchtigung des Erholungswertes und der Freizeitgestaltung in Nähe zur Stromleitung befürchtet. Dies wird unter anderem von folgenden Einwendern mit den jeweiligen Behördennummern vorgetragen: *85, 87, 89, 117, 120, 121, 134, 136, 139, 140, 147, 150, 151, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 181, 182, 186, 187, 189, 191, 196, 197, 198, 199, 203, 206, 208, 210, 212, 214, 215, 217, 218, 220, 221, 224, 227, 228, 229, 231, 232, 233, 236, 237, 239, 240, 241, 242, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 270, 275, 276+277, 278, 279, 283, 286, 293, 296, 297, 303, 304, 305, 315, 316, 319, 320, 324, 333, 344, 345, 346, 348, 352, 354, 357, 361, 362, 375, 392, 398, 399, 403, 407, 408, 410, 415, 416, 417, 418, 420, 421, 423, 424, 425, 426, 427, 429, 430, 431, 436, 438, 446, 454, 455/455d, 456, 457, 475, 478, 486, 487, 488, 490, 493, 525, 526, 572.*

Die Beeinträchtigungen der Erholung der Gebiete werden durch die Wahrnehmbarkeit der Freileitung als technisches Gebilde, die landschaftsbilduntypische Größendimension der Masten und die visuelle Zerschneidung landschaftlicher Zusammenhänge hervorgerufen.

Es ist unstrittig, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben zumindest in den Freileitungsabschnitten das Landschaftsbild nachteilig verändert. Es soll auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Freileitung zumindest auch indirekt auf die Erholungsnutzung in der näheren Umgebung auswirkt.

Ob sich ein bestimmtes Gebiet zur Erholung eignet, wird durch verschiedene Faktoren bestimmt. Das Vorhaben beeinträchtigt vor allem den Erholungszweck in Form von der Wahrnehmung der Natur und Landschaft in ihrer natürlichen Eigenart. Dadurch erfolgt eine Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Empfindens. Andere Faktoren, die der Erholung und Freizeitgestaltung dienen, werden durch das Vorhaben allenfalls in geringem Umfang eingeschränkt. Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Nutzung der Landschaft zum Spazierengehen, Joggen, Radfahren oder die ruhige Erholung in der Natur und Landschaft.

Eine Erholung ist zwar direkt unterhalb der Leitung mit gewissen Einschränkungen verbunden. Die Grenzwerte der TA-Lärm werden jedoch auch direkt unterhalb der Freileitung eingehalten.

Die Einwendungen werden aus den genannten Gründen zurückgewiesen.

Von folgenden Einwendern wird gegen das Vorhaben die Einwendung erhoben, dass das Landschaftsbild durch die Freileitung sowie die Freileitungsmasten und

[320] OLG Oldenburg, Urt. vom 12.04.1994, Az. 5 U 141/93.

Kabelübergangsanlagen zerstört werde bzw. die Landschaft zerschneidet wird und die Aussicht „verschandelt“ werde. Durch das optisch veränderte Landschaftsbild fühlen sich einige Einwender unwohl:

80d, 85, 87, 89, 90, 108 / 108d, 111, 113, 117, 120, 121, 124, 131, 134, 136, 138, 140, 143, 144, 145, 146, 147, 150, 151, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 169, 170, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 210, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 223, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 272, 273, 274, 275, 278, 280, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 302, 303, 304, 305, 310, 311, 312, 313, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 323a, 324, 325, 331, 333, 334, 335, 336, 337, 341, 345, 346, 347, 348, 354, 359, 361, 362, 363, 365, 366, 368, 370, 371, 375, 378, 379, 381, 383, 391, 392, 396, 397, 398, 399, 402, 404, 405, 406, 407, 409, 411, 414, 415, 416, 418, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 434, 436, 438, 439d, 440, 441, 442, 445, 446, 449, 452, 453, 454, 475, 478, 486, 488, 489, 490, 491, 493, 497, 498, 499, 500, 502, 503, 504, 505, 507, 508, 513, 514, 524, 525, 526, 528, 529, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 550, 551, 552, 553, 554, 556, 557, 558, 559, 560, 562, 563, 568, 572, 573, 574, 584d.

Es gibt keinen Anspruch auf Erhaltung eines bislang nicht durch Bebauung eingeschränkten Ausblicks.[321] Das private Interesse von Grundstückseigentümern stellt daher keinen durch die Rechtsordnung geschützten Belang dar. Dennoch handelt es sich bei ungehinderten Sichtbeziehungen zur freien Landschaft um einen Faktor, der die Wohnqualität beeinflusst.[322] Dieser Umstand darf daher in der Abwägung nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Eine ästhetische Beeinträchtigung durch die Freileitung sowie die Kabelübergangsanlagen ist nachweislich gegeben. Bei einem im Außenbereich oder nahe zum Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer damit rechnen, dass in seinem Umfeld Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. Hochspannungsfreileitungen verlegt werden. Das Vorhaben beeinträchtigt zwar die schöne Aussicht in die Landschaft, die angesprochenen Aussichten werden dadurch jedoch weder teilweise noch ganz verbaut. Die Schöne Aussicht stellt eine Chance dar, hinsichtlich derer der Eigentümer keinen Vertrauensschutz genießt.

Aussichten die verbaut werden, werden allenfalls durch die Freileitung ästhetisch beeinträchtigt. Den Einwendern wird lediglich die „schöne Aussicht“ verbaut und dies auch nur in dem Ausmaß, das im Vergleich zu anderen Fällen, in denen die Rechtsprechung ausnahmsweise eine rechtlich beachtliche besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen hat, deutlich geringer ist.[323] Ein rechtlich

[321] VGH Bayern, Beschluss vom 29.07.2011, Az. 15 N 08.2086.
[322] Vgl. BVerwG Urteil vom 09.02.2005 – 9 A 80.03.
[323] BayVGH, Urteil vom 20.11.2012 – 22 A 10.40041 Rn. 100.

garantierter Schutz vor Wertminderungen des eigenen Grundstücks durch Infrastrukturvorhaben existiert nicht.[324]

Diese Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Mehrere Einwender beziehen sich darauf, dass die geplante Stromleitung das Ortsbild beeinträchtige:

Die Beeinträchtigung des Ortsbildes ist ein abwägungserheblicher Belang. Ob eine Planungsmaßnahme das bestehende Ortsbild beeinträchtigt, ist auf das Erscheinungsbild eines größeren Bereichs der Gemeinde abzustellen. Dieser Bereich ist weiter als die nähere Umgebung im Sinne von § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB. Allerdings ist nicht jedes Ortsbild schützenswert. Das Ortsbild muss, um schützenswert zu sein eine gewisse Wertigkeit für die Allgemeinheit haben[325]. Dies ist nicht das Ortsbild, wie es überall anzutreffen sein könnte. Es muss einen besonderen Charakter, eine gewisse Eigenheit haben, die dem Ort oder dem Ortsteil eine aus dem Üblichen herausragende Prägung verleiht.[326]

Hierzu ist erforderlich, dass die bauliche Maßnahme das Ortsbild entscheidend prägt und sich dadurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirkt, also insbesondere die vorhandene städtebauliche Struktur von Grund auf verändert.[327] Die Freileitung verläuft in der Regel weit entfernt von Ortskernen mitsamt dem zu betrachtenden Umfeld, welches ebenfalls für das Ortsbild prägend ist. Deshalb ist das Abwägungsgewicht als gering zu beurteilen.

Zudem sind gewisse ästhetische Einbußen als Folge für das Ortsbild nachteiliger, aber notweniger und kostengünstiger Planungsmaßnahmen durch die Einwender hinzunehmen.[328]

Einwendungen, die eine Beeinträchtigung des Ortsbilds zum Gegenstand haben, werden daher zurückgewiesen. Dies betrifft auch die Einwendungen *(Einwender 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 286)*, die infolge der Stromleitung befürchten, dass kleine Geschäfte in den betreffenden Gebieten in ihrer Existenz gefährdet werden, da die Kaufkraft der Anwohner gemindert wird.

Im Ergebnis und auch in der Gesamtbetrachtung mit anderen Belangen, ist die verbleibende Beeinträchtigung des Ortsbildes und des Wohnumfeldes nicht geeignet, das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens zu überwiegen.

Es wird mehrfach eingewendet *(bspw. 223, 331, 375, 379, 426, 439d, 491)*, dass die Vorbelastung durch andere Freileitungen und Infrastrukturvorhaben wie beispielsweise

[324] BayVGH, Urteil vom 20.11.2012 – 22 A 10.40041 Rn. 100, BayVGH, Urteil vom 17.07.2009 – 22 A 09.40010 Rn. 33.
[325] Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 21. April 2010, Az. 8 A 18/10.
[326] vgl. BVerwG, Urteil vom 11.05.2000 – 4 C 14/98-; Juris.
[327] Vgl. BayVGH, Beschluss vom 04.05.2012, Az. 22 AS 12.40045 Rn. 28.
[328] Vgl. BVerwG vom 15.4.1999 NVwZ-RR 1999, 554 (555), BayVGH, Beschluss vom 04.05.2012, Az. 22 AS 12.40045 Rn. 28.

Windenergieanlagen oder Großmastställe, Biogasanlagen, bereits so hoch sei, dass sich das geplante Vorhaben unzumutbar sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Im Planfeststellungsverfahren wurden die vorhandenen Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder, durch Schall und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild samt bestehender Infrastruktureinrichtungen in die Abwägung eingestellt. Die planfestgestellte Trassenführung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zudem prägen Vorbelastungen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz die Schutzwürdigkeit. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen.[329]

Eine Vielzahl von Einwendern *(Einwender mit den Behördennummern 134, 145, 155, 158, 159, 164, 167, 189, 196, 197, 198, 199, 211, 216, 217, 218, 220, 227, 228, 231, 235, 237, 247, 251, 252, 254, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 270, 282, 286, 287, 293, 297, 309, 321, 324, 333, 334, 345, 346, 356, 361, 362, 375, 379, 381, 396, 397, 407, 408, 413, 416, 440, 441, 442, 491, 493, 532*) befürchten, dass die Abwanderung zunehme und der demographische Wandel sich verstärken werde, wenn die Freileitung gebaut werde. Dadurch würde auch die dörfliche Gemeinschaft in Mitleidenschaft gezogen. In der Erfüllung der Sozialfunktion innerhalb einer Dorfgemeinschaft ist ein hoher Wohnwert eines Dorfes ursächlich. Dies hätte negative Folgen auf dörfliche Einrichtungen und die Infrastruktur, wenn die mittelbaren betroffenen Gemeinden aufgrund der Freileitung an Attraktivität verlieren würden.

Die Auswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, beziehen sich nur auf eine optische Veränderung der Landschaft und des Landschaftsbildes. Durch den Bau des Vorhabens im Speziellen in den Freileitungsabschnitten werden die bestehenden dörflichen Strukturen und Funktionszusammenhänge nicht verändert bzw. beeinflusst. Es ist auch nicht ersichtlich, dass – bedingt durch eine Freileitung – die Sozialfunktion innerhalb einer Dorfgemeinschaft

Einige Einwender *(u.a. die Behördennummern 81, 84, 102, 104)* wenden gegen das Vorhaben ein, dass die Erdverkabelung auf ihrem Grundstück zu einer Einschränkung der baulichen Nutzung führt, da der Schutzstreifen nicht bebaut werden darf. Die von der Trassenführung betroffenen Grundstücke befinden sich im Außenbereich. Eine Einschränkung der baulichen Nutzung ergibt sich bereits aus der planungsrechtlichen Einstufung der betroffenen Grundstücke als Außenbereichsgrundstücken.[330] Die Vorhabenträgerin hat die Erdkabeltrasse dergestalt geplant, dass sie die wenigsten Konflikte auslösen. So führt die Erdverkabelung größtenteils parallel zu Flur- bzw. Grundstücksgrenzen und möglichst weit entfernt von bestehenden Hofanlagen und Wohnhäusern. Des Weiteren erfolgte, soweit möglich, eine parallele Führung zu vorhandenen Freileitungen. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind

[329] BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, Az.: 7 VR 13.12; BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az: 7 VR 4.10.
[330] BayVGH, Urteil vom 20. November 2012, 22 A 10.40041 Rn. 101.

nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können.[331] Im Außenbereich kommen ohnehin nur privilegierte Vorhaben i.S.v. § 35 BauGB in Betracht.

Eine Einschränkung der baulichen Nutzung und Erweiterung von Hofanlagen infolge der Freileitung bestehen lediglich im Schutzstreifen. Um die Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung gewährleisten zu können ist dort ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gegeben. Es ist jedoch grundsätzlich möglich, dass Höchstspannungsfreileitungen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände unterbaut werden. Ein unüberwindbarer Konflikt zwischen der Freileitung und einer geplanten Bebauung ist daher nicht gegeben. Einwände, die sich darauf beziehen (bspw. *Einwender 105)* werden deshalb als unbegründet zurückgewiesen.

Im Übrigen sind die unmittelbaren Beeinträchtigungen, wie die Einschränkung der Bebauung der Grundstücke im Rahmen des Entschädigungsverfahrens zu berücksichtigen.

2.2.3.11 Landwirtschaft / Existenzgefährdungen

Durch die Trassenführung einschließlich der Schutzstreifen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen in größerem Umfang betroffen. Im Betrieb beansprucht die Höchstspannungsleitung dauerhaft Flächen für Maststandorte, Überspannungen durch Freileitungen einschließlich den dazugehörigen Schutzstreifen, Flächen für Kabelübergangsanlagen und Erdkabelanlage einschließlich den Schutzstreifen der Kabelanlage. Nach Abwägung aller betroffenen Belange und Interessen ergibt sich jedoch, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten allgemeinen Belastung der Landwirtschaft als auch im Hinblick auf die einzelnen Grundstücksbetroffenheiten. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden auch während der Bautätigkeiten in erheblichem Umfang in Anspruch genommen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem im Hinblick auf die rasant steigende Entwicklung der Erneuerbaren Energien, hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens,

[331] BayVGH, Urteil vom 19. Juni 2012, Az: 22 A 11.40018, 22 A 11.40019 R. 33; BayVGH, Urteil vom 24.Mai 2011 Az: 22 A 10.40049 Rn. 31.

auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Über die vorstehenden Punkte hinaus wurden von den betroffenen Landwirten verschiedene weitere negative Auswirkungen auf die Landschaft durch den Bau des Vorhabens benannt. Diese Befürchtungen sind jedoch weitgehend unbegründet und sachlich nicht nachvollziehbar. Sofern weitere negative Auswirkungen überhaupt auftreten, sind sie so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt weitestgehend erhalten. Im Bereich der Maststandorte und der Kabelübergangsanlagen ist eine landwirtschaftliche Nutzung allerdings ausgeschlossen. Diese Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Im Übrigen sind keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten. Einschränkungen ergeben sich daraus, dass unter den Freileitungen eine Wuchshöhenbegrenzung eingehalten werden muss und über den Erdkabeln nur Bepflanzungen mit einer Wurzeltiefe von weniger als einem Meter vorgenommen werden dürfen.

Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft ergeben sich zum einen während der Baumaßnahme und im späteren Betriebe der Stromleitung. Durch die unmittelbare vorübergehende oder dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird der jeweilige Grundstückseigentümer durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die für die Flächeninanspruchnahme und Grundstücksbelastung notwendigen Entschädigungszahlungen orientieren sich am Verkehrswert der in Anspruch genommenen Flächen. Im Gegenzug wird für diese Bereiche zugunsten der Vorhabenträgerin eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch mit dem Inhalt eingetragen, dass die Vorhabenträgerin ein Recht auf Legung und Unterhaltung der Höchstspannungsleitungen in Verbindung mit einem Betretungsrecht hat und dem Eigentümer eine Bau- und Aufwuchsbeschränkung vorgegeben wird.

Von zahlreichen Einwendern wird in diesem Zusammenhang eine fortlaufende Entschädigungszahlung für die Flächeninanspruchnahmen gefordert. Im Planfeststellungsverfahren werden keine Entschädigungsregelungen getroffen. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Zudem richten sich die zu leistenden Zahlungen der Vorhabenträgerin nach den Regelungen der Enteignungsentschädigung. Wiederkehrende Zahlungen sind hierbei nicht vorgesehen. Eine rechtliche Grundlage für jährliche Zahlungen besteht derzeit nicht.

Die Beeinträchtigungen <u>während der Bauphase</u> resultieren vor allem aus der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen sowie aus den notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern. Für die Lagerung von Materialien und die Errichtung von Unterkünften

des Baustellenpersonals werden vorübergehend Flächen in der Nähe der Baustelle benötigt. Die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen für Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Es ist erforderlich, dass während der gesamten Bauphase das Bauvorhaben erreicht wird. Hierzu wird die Benutzung sowohl von öffentlichen als auch von privaten Straßen und Wege notwendig. Sofern die jeweiligen Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit durchgeführt. Dies hat in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen zu erfolgen. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wege werden von der Vorhabenträgerin die erforderlichen Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen geschlossen.

Während der Baumaßnahmen für die Erdkabeltrasse werden zu beiden Seiten des eigentlichen Kabelgrabens (ca. 15,50 m breit) zusätzliche Arbeitsstreifen von je 15 m Breite für Baustraße, Arbeitsfläche und Zwischenlagerung des Bodenaushubs notwendig. Insgesamt wird daher in der Bauphase ein Arbeitsstreifen von 45 m Breite erforderlich. Während dieser Zeit ist eine landwirtschaftliche Nutzung auf den betreffenden Flächen nicht möglich. Die Verlegung der Erdkabel erfolgt größtenteils in Form einer Wanderbaustelle. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen, wie eine vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme und eine Nutzungseinschränkung auf einem Teil der Grundstücksfläche und die hierdurch entstehenden Nachteile sind unvermeidbar. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen unzumutbaren Eingriff in das Eigentum nach Art 14 GG. Die bisherige Nutzung der Grundstücke wird nicht unzumutbar oder dauerhaft beeinträchtigt. Sofern solche mittelbaren Nachteile im Planungskonzept nicht vermeidbar sind, ist es für den betroffenen Grundstückseigentümer zumutbar, diese hinzunehmen. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden durch die Vorhabenträgerin außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Nach Beendigung der Bauphase können von dem 45 m breiten Arbeitsstreifen ca. 24 m ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass eine ökologische Baubegleitung stattfindet, um Beeinträchtigungen während der Bauphase zu vermeiden. Dies erfolgt sowohl in den Freileitungsabschnitten als auch in den Erdkabelabschnitten. Beim letzteren hat die ökologische Baubegleitung besondere Bedeutung, da Erfahrungen mit der baulichen Ausführung von Erdverkabelungen auf der Höchstspannungsebene nur in begrenztem Rahmen vorliegen.

Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen wird die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern den Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige feststellen und Schäden, die infolge der Arbeiten entstanden sind, beheben. Durch Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer 1.1.3.2.7 des Beschlusses) wird die Einhaltung der Schutzmaßnahme sichergestellt.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind davon abhängig, ob die landwirtschaftlichen Flächen von der Freileitung oder der Kabelanlage in Anspruch genommen werden.

In Bezug auf die von der Kabelanlage betroffenen Flächen wird befürchtet, dass es beim Betrieb zu nachhaltigen Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung kommen wird. Die Erdkabel werden in einen Kabelgraben verlegt, der ca. 15,50 m breit ist. Die Tiefe des Kabelgrabens beträgt ca. 1,75 m, die Kabel selbst werden in einer Tiefe von ca. 1,50 m unter der Geländeoberkante verlegt. Neben dem Kabelgraben wird jeweils auf beiden Seiten eine Baustraße von 3,00 m benötigt, sodass im Betrieb der Kabelanlage insgesamt eine Trassenbreite von 21 m von Baumbewuchs und tiefwurzelnden Pflanzen mit einer Wurzeltiefe von mehr als einem Meter freigehalten werden muss. Zudem dürfen auf dem Schutzstreifen der Kabelanlage keine leitungsgefährdende Bauwerke und sonstige Anlagen errichtet werden. Abgesehen von den Wuchs- und Baubeschränkungen, kann der Schutzbereich der Kabelanlage landwirtschaftlich genutzt werden. In den Erdkabelabschnitten werden Flächen in dem Bereich versiegelt, wo die Cross-Bonding-Schächte in den Boden eingebaut werden. Pro Cross-Bonding-Schacht werden daher 4 m^2 versiegelt und damit dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Insgesamt entstehen jedoch keine wesentlichen Einschränkungen für den Anbau landwirtschaftlicher Produkte. Für diese dauerhafte Inanspruchnahme der Flächen werden die Grundstückseigentümer durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die Höhe der Entschädigungszahlungen ist dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Eine Festsetzung erfolgt im Planfeststellungsbeschluss nur dem Grunde nach.

Von einigen Einwendern werden für die Jahre nach Betrieb der Leitung im Bereich der Kabelanlage wesentlich niedrigere bzw. gar keine Erträge erwartet. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Umlagerung von Boden in Erdkabelabschnitten in der Unterlage nach § 6 UVPG (Anlage 15) ausführlich behandelt wird. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, sich die baubedingte Umlagerung des Oberbodens nicht wesentlich von der durch die bei der landwirtschaftlichen Bearbeitung vorgenommene Umlagerung der obersten Bodenschicht unterscheide. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung sei daher nicht zu erwarten. Im Bereich des Kabelgrabens ist eine leichte Temperaturerhöhung möglich, in dem bearbeiteten Bodenhorizont liege die Temperatur jedoch in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Mit einer Austrocknung des Oberbodens sei daher nicht zu rechnen.

Mangels hinreichender Erfahrungen von 380-kV-Erdkabel sind Auswirkungen der Kabelanlage auf die landwirtschaftlichen Erträge nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Neben dem Leitungsbauvorhaben Ganderkesee - St. Hülfe wurde bis jetzt nur bei dem Neubauvorhaben der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederrhein/Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 (Vorhabenträgerin Amprion GmbH) im Bereich von Raesfeld ein 380-kV-Erdkabel verlegt. Von der zuständigen Vorhabenträgerin Amprion GmbH wird ein über ca. 10 Jahre laufendes Monitoring durchgeführt, um die Auswirkungen

der Erdverkabelung auch auf landwirtschaftliche Erträge zu erforschen. Solange diesbezüglich noch keine Ergebnisse vorliegen, können etwaige Auswirkungen der Erdverkabelung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Verbleibende, nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließende Ertragsminderungen, die kausal auf den Betrieb bzw. Bau der Kabeltrasse zurückzuführen wären, sind nicht unvermeidbar. Diese werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Entschädigungsverfahren geregelt. Die Vorhabenträgerin wird in den ersten drei Jahren nach Bauende die Flur- und Aufwuchsschäden pauschal oder individuell mit einem Sachverständigen ermitteln. Ab dem 4. bis 10. Jahr werden Schäden durch einen Sachverständigen dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Sollte von einem Sachverständigen festgestellt und dokumentiert werden, dass auch nach 10 Jahren noch dauerhafte und irreparable Schäden vorliegen wird die Vorhabenträgerin dem Eigentümer einen Ausgleich in Form einer wiederkehrenden Zahlung oder als Einmalzahlung anbieten.

Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass im späteren Betrieb durch die Vorhabenträgerin oder ihre Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden an Straßen, Wegen, Flurstücke sowie Einrichtungen auf den betroffenen Flurstücken, wie bspw. Zaunanlagen, Bäume einschließlich Frucht, Rohrleitungen, Drainagen, Beregnungsanlagen etc. durch vereidigte Sachverständige festgestellt werden. Sofern die Kausalität der Schäden nachgewiesen ist, wird der ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wieder hergestellt. Dies erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern. Sollte eine Wiederherstellung nicht möglich sein, wird eine Entschädigung in Geld geleistet.

Für jede Kabelübergangsanlage wird eine Grundfläche von ca. 2.500 m^2 benötigt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf dieser Fläche nicht mehr möglich. Der Grundstückseigentümer wird für diese Flächeninanspruchnahme angemessen entschädigt. Die Errichtung einer Kabelübergangsanlage ist als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten und wird kompensiert. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6 verwiesen.

Kabelübergangsanlagen verbinden die Freileitungsabschnitte mit den Erdkabelabschnitten und umgekehrt. Gerade im Hinblick auf den Erprobungszweck der Erdverkabelung im vermaschten Netz ist es unvermeidbar, dass Flächen für Kabelübergangsanlagen in Anspruch genommen werden müssen. Bei der Ermessensentscheidung, ob die Planfeststellungsbehörde bei Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Innen- bzw. Außenbereich von ihrem Verlangensrecht nach § 2 Abs. 2 EnLAG Gebrauch macht, wurde zumindest sekundär die Flächeninanspruchnahme von Kabelübergangsanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in die Abwägung eingestellt.

In den Freileitungsabschnitten ergeben sich die Einschränkungen in der Bewirtschaftung im Bereich der Maststandorte. Pro Freileitungsmast wird eine Fläche von 81 m2 (9x9) bis 169 m2 (13x13) der landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft entzogen. Bewirtschaftungserschwernisse, die im Bereich der Maststandorte bestehen können, wurden durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten,

sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Wohngebäuden, dem entgegenstehen, weitestgehend an Flurstücksgrenzen platziert. Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Durch die Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen durch die Freileitung wird die landwirtschaftliche Nutzung kaum eingeschränkt. Lediglich im Schutzbereich der Freileitung sind Wuchshöhenbeschränkungen zu beachten und es besteht ein Zustimmungsvorbehalt bei der Errichtung von baulichen Anlagen. Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Überspannung von Flächen und der Bewirtschaftung dieser Flächen ist allerdings nicht gegeben. Der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden wurde auf 10,0 Meter erhöht. Dadurch hat die Vorhabenträgerin den Durchhang der Leiterseile an die heutigen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten angepasst, sodass die überspannten Flächen ohne Einschränkung, auch mit landwirtschaftlichen Maschinen bewirtschaftet werden kann.

In vielen Einwendungen, exemplarisch seien folgende Einwender mit den *Behördennummern 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 132/132d, 141, 142, 146, 147, 148, 149, 153, 155, 157, 168, 178, 179, 187, 188, 191, 192, 196, 201, 203, 204, 205, 206, 208, 209, 214, 232, 236, 239, 247, 248, 249, 250, 257, 273, 274, 299, 300, 301, 302, 313, 314, 318, 321, 322/322d, 323/323d, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 332, 334, 335, 336, 338, 339, 340, 342, 343, 349, 350, 351, 351d, 352/352d, 353, 354/354d, 355, 356, 357, 360/360d, 361, 363, 369, 371, 373, 391, 393, 412, 429, 430, 437, 438, 443, 444, 446, 447, 451, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 494, 495, 506, 509, 512, 515, 524, 570, 571* genannt, wird befürchtet, dass der Anbau von landwirtschaftlichen Produkten dadurch erschwert sei, da landwirtschaftliche Maschinen aufgrund der vorhandenen baulichen Anlagen nicht gleichmäßig düngen können. Eine Beregnung der Flächen werde zudem erschwert.

In der Landwirtschaft sind die am häufigsten verwendeten Beregnungsmaschinen Trommelberegnungsanlagen. In manchen Bereichen kommen auch Breitregner-Anlagen zum Einsatz. Diese Breitregner-Anlagen sind in Ihrer Breite mit Spritzenanlagen, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, zu vergleichen. Bei beiden Anlagen ist eine Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Errichten der Freileitung möglich. Lediglich durch die Maststandorte tritt an diesen kleinräumigen Stellen eine Behinderung ein. Dafür werden den Eigentümern der betroffenen Flurstücke entsprechende Entschädigungen gezahlt. Gleichwohl erfordern Bewässerungsmaßnahmen im Bereich insbesondere unter Höchstspannungsleitungen ein zusätzliches Risiko, das Vorsichtsmaßnahmen erfordert.

Eine potentielle Gefahr bei der Beregnung von überspannten Ackerflächen besteht durch entweder direkten mechanischen Kontakt (z. B. beim Zusammensetzen der Beregnungsanlage) oder durch einen ungebrochenen Wasserstrahl, der bis zu mindestens einem unter Strom stehenden Leiterseil reicht. Soweit sich in einzelnen Fällen die Maststandorte als Hindernis für das Bewegen von Beregnungsanlagen erweist und es auch keine Möglichkeiten gibt, die Masten durch Änderungen der Fahrabläufe zu

umgehen, handelt es sich um Bewirtschaftungserschwernisse, die unter Umständen zusätzlich zu entschädigen sind.

Nach Ziffer 7.4 der DIN VDE 0105-115 obliegt es beim Betrieb von Beregnungsanlagen in der Nähe von Freileitungen dem Landwirt, Sicherheitsabstände einzuhalten. Bei normkonformen Verhalten sind damit Unfälle durch Stromüberschläge ausgeschlossen. Bei 380-kV-Freileitungen wird nach DIN 19655 ein Mindestabstand der Regnerdüse von 4,00 Meter gefordert. Dieser Abstand gilt bei der Inbetriebnahme und dem späteren Betrieb der Beregnungsanlage. Nach den Aussagen der Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften muss sichergestellt sein, dass bei Anlage, Aufstellung und Betrieb von Bewässerungsanlagen der Wasserstrahl nicht auf elektrische Anlagen treffen kann (z. B. UVV 1.4, Paragraph 5, der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften).

Eine solche Forderung ist nach der Durchführungsverordnung zu diesem Paragraphen als erfüllt anzusehen, wenn z. B. Bewässerungsanlagen im Freiland soweit von elektrischen Anlagen entfernt aufgestellt sind, dass trotz größtmöglicher Sprüh- bzw. Strahlweite das Wasser auch bei ungünstigsten Windverhältnissen mit spannungsführenden Teilen nicht in Berührung kommen kann. Der Landwirt hat sich demnach nach den Vorschriften seiner Berufsgenossenschaft zu richten. Die Vorhabenträgerin kann den Landwirt davon nicht entlasten.

Der Wasserstrahl einer 26er Düse, bei einem Druck von 4,5 bar und ca. 50m³ Wasser und einem Wurfwinkel von 24° erreicht eine Höhe von ca. 8 m über EOK. Der durch die Vorhabenträgerin gewählte Mindestabstand der Leiterseile zum Boden von 10,0 m ist damit ausreichend, zumal der nach der EN 50341 erforderliche Abstand der Leiterseile zur Erdoberkante (EOK) bei einer 380-kV-Höchstspannungsleitung mindestens 7,80 m betragen muss und somit um 2,20 m höher liegt als in der Norm gefordert.

Sollte ein Regenwagen umfallen, dann kann dieser nur seitlich kippen, sodass ein senkrecht gerichteter Strahl auf z. B. eine Freileitung grundsätzlich nicht passieren kann. Beim Abriss z. B. des Schlauches bzw. der Düse würde der Wasserdruck schlagartig abfallen, so dass auch hier kein Druckstrahl in Richtung der Leiterseile entstehen kann.

Zwischen dem Nutzen der Höchstspannungsleitung und diesen Betriebserschwernissen wird jedoch dahingehend abgewogen, dass Letztere im Hinblick auf die Wichtigkeit der Höchstspannungsleitung hingenommen werden sollen.

Sinngemäßes gilt für das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln um die Masten herum.

Bei Freileitungen entsteht immer wieder die Gefahr von Kurzschlüssen durch abdriftende Spargelplanen und andere Folien. Insoweit ist es grundsätzlich Sache der Landwirte, die Folien so zu verwenden, dass es zu Kurzschlüssen durch fortgewehte in den Leitungen verfangene Planen nicht kommt. Auch das sind durchaus Betriebserschwernisse, die zu

Gunsten der Wichtigkeit der Höchstspannungsleitung für die nationale Stromübertragung hingenommen werden sollen.

Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von landwirtschaftlichen Maschinen durch die von der Stromleitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder sind nicht zu befürchten. Auch landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sind von dem jeweiligen Hersteller so auszustatten, dass sie bei Einhaltung der Grenzwerte durch die Freileitung keiner Störung unterliegen. Die Beeinflussung von Geräten durch die Freileitung wurde unter Ziffer 2.2.3.5.1.7 behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird ergänzend verwiesen. Die Grenzwerte werden direkt unterhalb der Freileitung eingehalten, sodass keine ungleichmäßigen Erzeugnisse zu erwarten sind.

Gesundheitliche Gefahren für die unter der Freileitung arbeitenden Personen, auch mithilfe von landwirtschaftlichen Maschinen sind nicht zu befürchten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten (vgl. Ziffer 2.2.3.5.1). Außerdem ist durch den Abstand der Leiterseile zum Boden ein gefahrloses Unterfahren der Freileitung mit landwirtschaftlichen Geräten möglich. Eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer besteht somit nicht. Nach der gültigen Europäischen Norm für Freileitungen über AC 1 kV (EN 50341-1) muss ein Mindestabstand von 7,80 m zu landwirtschaftlichen Flächen eingehalten werden. Der einzuhaltende Sicherheitsabstand für die Landwirtschaft beträgt bei 380-kV-Leitungen mindestens 4 m. Danach wäre ein Unterfahren der Leitung nur mit einer landwirtschaftlichen Maschine mit einer Höhe von 3,80 m möglich. Die Vorhabenträgerin wird jedoch den Abstand der Leiterseile zum Boden um zusätzlich 2,20 m gegenüber der Freileitungsnorm erhöhen, sodass der Abstand zum Boden nunmehr 10,0 m beträgt. Dies ermöglicht ein problemloses Unterfahren von landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten bis zu einer Höhe von 6,0 m.

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung im Bereich der Stromleitung nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne, was sich durch eine ausbleibende Fortpflanzungsfähigkeit und Verhaltensstörungen bemerkbar mache. Der Schutz der Tiere vor Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Strahlung ist bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gewährleistet. Die Tierhaltung ist daher weder gefährdet noch beeinträchtigt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1.6 wird hingewiesen.

Es werden mögliche Beschädigungen an der Freileitung durch den darunter wirtschaftenden Landwirt befürchtet, wie beispielsweise von den *Einwendern mit den Behördennummern 115, 116, 117, 118, 155, 157, 187, 188, 191, 192, 232, 236, 247, 248, 249, 250, 303, 304, 305, 335, 351, 351d, 352d, 393, 443, 478, 567, 570, 571.* Dies könne die Haftungssumme der Haftpflichtversicherung übersteigen. Die Vorhabenträgerin haftet als Betreiberin der Stromleitung für etwaige von der Freileitung verursachte Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Hier sei insbesondere § 2 HaftPflG zu erwähnen. Die Haftung nach § 2 HaftPflG ist verschuldensunabhängig. Die Verkehrssicherungspflicht der Vorhabenträgerin geht jedoch nur soweit, soweit die Leitung und deren Betrieb betroffen sind. Für andere Umstände bleibt die Verkehrssicherungspflicht beim jeweiligen Grundstückseigentümer.

Insoweit hat der Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass keine Schäden an der Freileitung durch ihn entstehen.

Sinngemäß gilt dies auch für den Einwand, dass eine Lebensgefahr für Menschen bestehe, wenn die Maschine unter der Freileitung repariert werden müsste. Solle eine landwirtschaftliche Maschine ausgerechnet direkt unterhalb der Freileitung zum Stehen kommen, steht die Freileitung einer Reparatur nicht im Wege. Zwischen dem Fahrzeug und der Freileitung beträgt der Abstand mindestens 6 m. Da das Fahrzeug repariert werden soll ist zudem davon auszugehen, dass der Monteur nicht auf der oberen Fläche des Fahrzeugs steht, sondern sich im Bereich der Maschine aufhält.

Eine Bewirtschaftung von Feldern mit Maststandorten und von Feldern die überspannt werden erfolgt deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten. Der Planfeststellungsbehörde und auch der Vorhabenträgerin ist nicht bekannt, dass im Bereich bestehender Maststandorte ein gehäuftes Auftreten von Unkraut zu verzeichnen ist. Auch liegen keine wissenschaftlichen Untersuchungen und Ergebnisse vor, wonach Feldfrüchte auf Ackerflächen in der Nähe von Freileitungen eine geringere Qualität aufweisen. Dies wurde unter anderem von den Einwendern mit den Behördennummern *118, 124, 128, 129, 146, 147, 157, 187, 188, 191, 192, 208, 232, 236, 247, 248, 249, 250, 302, 303, 304, 305, 322, 323, 335, 339, 351, 351d, 352d, 353, 357, 446, 449, 478, 570, 571, 580* vorgetragen.

In diesem Zusammenhang werden negative Auswirkungen auf biologisch zertifizierte Erzeugnisse, die durch die Auswirkungen der Freileitungen nicht mehr die geltenden Standards einhalten können, geäußert. Es liegen bisher keine Informationen vor, dass Ernten in Bereichen von Höchstspannungsleitungen eine geringere Qualität aufweisen und danach nicht mehr für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt geeignet seien. Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) hat bestätigt, dass die Überspannung mit Freileitungen nach der EG-Öko-Verordnung nicht zur Aberkennung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus führt. Zudem sind bloße objektivrechtliche Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen nicht geschützt.

Vermehrt wurde sich in den Einwendungen gegen eine Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen ausgesprochen, da durch Maststandorte, Kabelanlagen und Kabelübergangsanlagen bereits hinreichend ackerbauliche Flächen in Anspruch genommen werden. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass nur Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, für die die Eigentümer ihre Zustimmung gegeben haben.

Hinsichtlich des Vorbringens von Existenzgefährdungen Einzelner ist auszuführen, dass die unmittelbaren Nachteile, die durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens entstehen, nicht derart gravierend sind, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz gefährdet wären.

Die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf zukünftige bauliche Erweiterungen sind hinzunehmen. Nutzungs- und Baubeschränkungen bestehen nur im Schutzstreifen der

Kabelanlage. Bei Freileitungen gilt ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen und eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Bei Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände können die Bereiche unterhalb der Freileitung allerdings grundsätzlich unterbaut werden.

Sofern unmittelbar betroffene Grundstückseigentümer Landwirtschaft betreiben oder Pächter sind und Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, werden diese in Teil 2.3.2 des Beschlusses unter der jeweiligen Einwendernummern individuell behandelt.

2.2.3.12 Jagdwesen

Von dem *Einwender mit der Behördennummer 466* wird u.a. geltend gemacht, dass durch die geplante Stromleitung die Jagd in hohem Maße beeinträchtigt werden würde, und in bestimmten Fällen sei diese sogar aus Sicherheitsgründen unmöglich. Der *Einwender mit der Behördennummer 321* befürchtet eine Jagdwertminderung während und nach der Bauphase.

Eine Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeiten während der Zeit der Gründungs- und Montagearbeiten ist nicht auszuschließen. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass das Wild durch den Baustellenlärm gestört wird. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Baustellenlärm nur von geringer Dauer ist. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass für Beeinträchtigungen während der Zeit der Gründungs- und Montagearbeiten eine Pauschale für den entgangenen Jagderlös gezahlt wird oder die Beeinträchtigungen durch Aufwertungsmaßnahmen wie beispielsweise eine Biotopverbesserung in Absprache mit dem Revierpächter ausgeglichen wird. Es wird auf die Zusage unter Ziffer 1.4.4 verwiesen.

Etwaige Wertminderungen von Jagdgebieten aufgrund des Baus und Betriebs von Stromleitungen sind gegebenenfalls zu entschädigen. Der Planfeststellungsbeschluss muss darüber keine Festsetzung treffen. Die Planfeststellungsbehörde hält jedoch Beeinträchtigungen in der Jagdausübung infolge der errichteten Strommasten für eher unwahrscheinlich bzw. sehr gering. Sofern durch die Stromleitung lediglich die Jagdfreude tangiert wird, stellt dies einen nicht abwägungserheblichen Belang dar.[332]

Es ist nicht erkennbar, worin die langfristigen Beeinträchtigungen in der Jagdausübung bzw. eine teilweise Unmöglichkeit der Jagdausübung aus Sicherheitsgründen aufgrund der Freileitungsmasten bestehen solle. Die Masten selbst sind gut sichtbar, sodass davon ausgegangen werden muss, dass darauf durch den jeweiligen Jagdberechtigten nicht geschossen wird bzw. die Masten durch Schüsse getroffen werden. Aufgrund des Abstandes von bis zu 500 m der jeweiligen Masten zueinander ist ein ausreichender Platz für die Jagdausübung gegeben. Die Masten und ihre Überspannung nehmen verhältnismäßig wenig Platz ein, sodass zu bezweifeln ist, dass der Raum für das zu jagende Wild in erheblichem Maße reduziert wird.

[332] In Anlehnung an BGH, Urteil vom 09.07.1986, BGHZ 98,212 und BGH, Urteil vom 08.11.1990, III ZR 251/89.

Die Wertminderungen, die aufgrund der direkten Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte, Überspannung und Schutzstreifen entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt, bzw. sind im entschädigungsrechtlichen Verfahren auszugleichen.[333]

Die Einwendungen, die sich auf eine Beschränkung der Jagdausübung beziehen, werden daher zurückgewiesen.

2.2.3.13 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

Bei dem Denkmalschutz handelt es sich planungsrechtlich um einen abwägungserheblichen Belang. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die nach § 10 Abs. 1 NDSchG und § 13 Abs. 1 NDSchG erforderlichen Erlaubnisse. Sie ergeht mit Nebenbestimmungen. Auf Ziffer 1.1.3.2.11 des Beschlusses wird hier verwiesen.

Bei allen bekannten und bisher unbekannten archäologischen Fundplätzen im Trassenbereich handelt es sich nach Auskunft der Denkmalschutzbehörden um Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Sofern einzelne Masten in der Nähe von bzw. im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen liegen, wird bei Beachtung der Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer 1.1.3.2.11) sichergestellt, dass die einschlägigen Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes eingehalten werden. Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen durch das Vorhaben können daher ausgeschlossen werden.

Die **Gemeinde Prinzhöfte** fordert mit Blick auf die geplante Kabelübergangsanlage „Klein Henstedter Heide“ eine Verlegung aufgrund eines schützenswerten historischen Grenzstein an der Grenze zwischen dem Land Oldenburg und Preußen. Von der **Gemeinde Winkelsett** wird pauschal gefordert, das archäologische und denkmalschutzrechtlich erhaltenswerte Gut zu schützen sind. Auf den Grenzstein wird auch von der Schutzgemeinschaft Klein Henstedter Heide e. V. **(Einwender 120)** hingewiesen. Der Verein fordert die kulturhistorischen Gegebenheiten, die diesem Grenzstein zu Grunde liegen, nicht zu

[333] Vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996 – III ZR 143/94.

zerstören und in der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Die Träger öffentlicher Belange und der Einwender weisen höchstwahrscheinlich auf den Landesgrenzstein „52“ der ehemaligen Länder Hannover und Oldenburg hin. Nach Auskunft des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege werden historische Grenzsteine, soweit sie noch sogenannte „Grenzsteinketten“ der ehemaligen Grenzmarkierungen wie zwischen dem Königreich Hannover und Preußen oder dem Großherzogtum Oldenburg bilden und sich auch noch heute an Ort und Stelle befinden, auf Antrag geprüft und als Baudenkmale gem. § 3 Abs. 3 NDSchG ausgewiesen. Diese werden dann in das Verzeichnis der Kulturdenkmale gem. § 4 Abs. 1 NDSchG eingetragen. Für den Landkreis Oldenburg wurden bislang nur drei hannoversch-oldenburgische Grenzsteine, nämlich „H82“, „H 83“ und „H 84“ (aufrechtstehende bearbeitete Granitfindlinge) im Jahre 1996 in das Denkmalverzeichnis als Baudenkmal i.S.d. § 3 Abs. 3 NDSchG eingetragen. Diese befinden sich in der Gemarkung Dötlingen. Für den angesprochenen Grenzstein lag nach Auskunft des NLD bislang auch kein Überprüfungsantrag vor, etwas anderes ergab auch eine Nachfrage bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg nicht. Die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften des NDSchG ist jedoch nicht davon abhängig, dass ein Kulturdenkmal in das Verzeichnis nach § 4 eingetragen sind (vgl. § 5 Abs. 1 NDSchG). Nach einem Vergleich zwischen den von der Vorhabenträgerin an das NLD zur Verfügung gestellten Kartierungen mit der Deutschen Grundkarte kommt das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege zu dem Ergebnis, dass sich mit Stand von 1986 zwar die Steine 48, 53 und 54 eingezeichnet finden, jedoch nicht die Steine 47, 47, 51 und 52. Zudem ist der in der Kartierung der sich abzeichnende Grenzverlauf nicht in Deckung mit den gemeindlichen Grenzzuschnitten der Deutschen Grundkarte von 1986 zu bringen.

Nach § 8 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei der Stromleitung handelt es sich um solch eine Anlage, die einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG bedarf. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege Oldenburg (Referat Archäologie), für den Landkreis Oldenburg zuständig, weist darauf hin, dass im Bereich des Trassenbereichs zahlreiche denkmalgeschützte archäologischen Fundstellen bekannt seien, die überwiegend in den Planunterlagen dargestellt sind. Die Trassenverläufe seien in Absprache mit der Denkmalpflege so gewählt, dass keines der bekannten Bodendenkmäler unmittelbar überplant werde. Bei den archäologischen Fundstellen handele es sich neben Resten der spätmittelalterlichen Delmenhorster Landwehr, um vorgeschichtliche Ackerspuren (sog. Celtic Fields) und um wenige Siedlungsplätze sowie um überwiegend vorgeschichtliche Bestattungsplätze in unterschiedlichen Erhaltungszuständen. Zudem gäbe es einplanierte, obertägig nicht mehr erkennbare Grabhügel, deren genaue Ausdehnung jedoch oft nicht bekannt sei. Die Delmenhorster Landwehr werde zweimal in Abschnitten gequert, die obertägig nicht mehr erkennbar seien. Die Leitungen sollen in einigen Bereichen relativ nah an archäologischen Fundplätzen vorbeigeführt werden.

Zudem führen beide Trassen durch Gebiete mit hohem archäologischem Potential. Einige dieser Bereiche wurden vermutlich von einem Eschauftrag überlagert, welcher eine konservierende Wirkung für archäologische Fundstellen entfalten könne. Bei Erdarbeiten könnten diese zerstört werden.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege Oldenburg weist darüber hinaus darauf hin, dass gegen geplante Anpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen A 06, A 10 und A 11 erhebliche Bedenken bestünden. Das nordwestlich von Wildeshausen, nahe der Hunte gelegene Plangebiet weise ein hohes archäologisches Potential auf. Es habe bereits zahlreiche neolithische Oberflächenfunde gegeben, die auf eine frühe Besiedlung des Gebietes hingewiesen hätten. Zwischen der Vorhabenträgerin und dem Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege Oldenburg hat eine Abstimmung stattgefunden. In Teilbereichen der vorgesehenen Kompensationsfläche hat es bereits eine Kurzumtriebsplantage gegeben. Durch die damit verbundene Bewirtschaftung der Fläche geht das NLD davon aus, dass die hier vermutlich vorhandene Denkmalsubstanz bereits erheblich gestört ist. Vor diesem Hintergrund wurden die Bedenken bzgl. den Ausgleichsmaßnahmen A 06, A 10 und A 11 mit Schereiben vom 20.01.2016 zurückgezogen.

Aus archäologischer und denkmalpflegerischer Sicht sei die Antragstrasse der Alternativplanung vorzuziehen, da bei einer Freileitung der Eingriff in den Untergrund und damit in potentielle Denkmalsubstanz deutlich geringer ausfalle, zumal bei den Masten überwiegend die Rammpfahlgründung vorgesehen sei.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege Hannover, für den Landkreis Diepholz zuständig, weist ebenfalls darauf hin, dass im Trassenbereich zahlreiche Fundstellen bekannt seien, bei denen es sich überwiegend um Oberflächenfunde auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, aber auch um obertägig zerstörte Grabhügelfelder, deren Lage aus Schrift- und Bildquellen bekannt sei, handele. Die genaue Ausdehnung und der Erhaltungsgrad dieser Fundstellen unterhalb der Erdoberfläche seien meist unbekannt und könnten unter Umständen in das Planungsgebiet hineinreichen. Es sei mit dem Auftreten archäologischer Siedlungsspuren zu rechnen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass in der Anlage 15 eine weitere Fundstelle hinzuzufügen sei. Die Vorhabenträgerin hat diesen Hinweis dankend angenommen.

Bei vereinzelten Maststandorten muss davon ausgegangen werden, dass Bodendenkmäler betroffen sind. Im Bereich der Erdkabeltrasse sei durch die großflächigen Eingriffe in den Boden mit der Zerstörung zahlreicher Fundstellen zu rechnen. Etwaigen Beeinträchtigungen kann durch Nebenbestimmungen entgegen gewirkt werden.

Von den *Einwendern mit den Behördennummern 162 und 572* wird darauf hingewiesen, dass der Freileitungsmast-Nr. 22 direkt auf eine prähistorische Hügelgrabanlage gesetzt werden solle. Der Mast 22 befindet sich in der Nähe der Gräber. In Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege sind vor Errichtung der Fundamente für

die Masten Voruntersuchungen vorgesehen. Auf die entsprechende Nebenbestimmung wird hingewiesen.

Dem entsprechenden Vorbringen der genannten Stellen wird im Wege von Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer 1.1.3.2.11) Rechnung getragen, sodass das Vorhaben mit dem Denkmalschutz in Einklang steht.

2.2.3.14 Verkehr

Das Vorhaben betrifft folgende Straßen: Bundesautobahn A 1, die Bundesstraßen B 51, B 213 und B 214, die Landesstraßen L 338, L 342 und L 344 und die Kreisstraßen K 4, K 5, K 9, K 30, K 38, K 41, K 249, K 286 und K 347. Die am Verfahren beteiligten Straßenverkehrsbehörden haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben eingewandt. Es wird davon ausgegangen, dass die gesetzlichen Vorschriften und Anbauverbotszonen eingehalten werden.

Die Freileitung kreuzt die Bundesautobahn A 1. Der nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG geforderte Abstand von 40 m (Bauverbotszone) gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße wird von Mast 12 nicht eingehalten. Der Abstand von Mast 12 zur befestigten Fahrbahnkante beträgt ca. 30 m. Die Traverse von Mast 12 reicht ebenfalls in die Bauverbotszone hinein.

Insoweit werden auf der Grundlage des § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme vom Bauverbot zugelassen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen vor. Bedenken wurden von der oberen Straßenbehörde nicht geäußert.

Soweit sich Mast 12 auch in der Baubeschränkungszone befindet, die sich bis zu einem Abstand von 100 Metern vom Fahrbahnrand der Autobahn befindet, wird die Genehmigung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 FStrG erteilt. Die Versagensgründe nach Absatz 3 liegen nicht vor.

Zudem werden die Bundesstraßen B 51, B 213 und B 214 durch das Vorhaben gekreuzt.

Der durch § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG geforderte Abstand von Hochbauten jeglicher Art zu Bundesstraßen von 20 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn werden von den Masten 126 und 127 in Bezug auf die B 51 eingehalten. Die Masten befinden sich zudem außerhalb der Baubeschränkungszone.

Die Kabelübergangsanlage Ganderkesee Süd soll in einem Abstand von ca. 19 m zur Bundesstraße B 213 errichtet werden und damit sowohl in der Bauverbotszone als auch in der Baubeschränkungszone.

Insoweit werden auf der Grundlage des § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme vom Bauverbot zugelassen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen vor. Bedenken wurden von der obersten Straßenbehörde nicht geäußert.

Soweit sich die Kabelübergangsanlage auch in der Baubeschränkungszone befindet, die sich längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 Meter vom Fahrbahnrand der Bundesstraße befindet, wird die Genehmigung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 FStrG erteilt. Die Versagensgründe nach Absatz 3 liegen nicht vor.

Die Bundesstraße B 214 wird im Bereich Diepholz durch die Erdverkabelung gekreuzt. Hierbei handelt es sich um keine Hochbaute, sodass § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG nicht einschlägig ist.

Das Vorhaben kreuzt weiterhin die Landesstraßen L 338, L 342 und die L 344 sowie die Kreisstraßen K 4, K 5, K 9, K 249, K 38, K 30, K 41, K 286 und K 347.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Begrenzungslinie der Baubeschränkungszone verläuft in einem Abstand von 40 Metern vom Fahrbahnrand.

Außerhalb der Anbauverbotszone und der Baubeschränkung wird Mast 147 bei Kreuzung der L 344, die Masten 51 und 52 bei Kreuzung der K 4, die Masten 36 und 37 bei Kreuzung der K 5, Mast 56 bei Kreuzung der K 249 und Mast 143 der Alternativplanung in Bezug zur K 41erstellt. Die Abstände werden auch von der Kabelübergangsanlage Dickel West zur K 30 eingehalten. Die gesetzlichen Abstände werden daher eingehalten. Die L 342, K 286 und K 347 werden mittels Erdverkabelung gequert. Eine Hochbaute im Sinne des § 24 NStrG wird daher nicht errichtet.

Der Abstand von Mast 26 wird bei der Kreuzung mit der L 338 nicht eingehalten. Dies betrifft auch Mast 140 bei der Kreuzung mit der K 38. Der Mast befindet sich sowohl in der Bauverbotszone als auch in der Baubeschränkungszone. Insoweit wird auf der Grundlage des § 24 Abs. 7 NStrG eine Ausnahme vom Bauverbot zugelassen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen vor. Die Genehmigung zur Errichtung von Mast 26 innerhalb der Baubeschränkungszone wird gem. § 24 Abs. 2 NStrG ebenfalls erteilt. Versagungsgründe liegen nicht vor.

Mast 18 wird zwar außerhalb der Bauverbotszone der K 9 erstellt, jedoch innerhalb der Baubeschränkungszone. Die Genehmigung wird ebenfalls erteilt. Versagungsgründe liegen nicht vor.

Für sämtliche Straßenkreuzungen bzw. Längsverlegungen sind Benutzungs- und Kreuzungsverträge mit den jeweiligen Baulastträgern abzuschließen.

Die im Zuge der Baudurchführung zu nutzenden Straße, Wege und Baustraßen ergeben sich aus dem Wegenutzungsplan.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch das Vorhaben, auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen ist nicht zu befürchten. Die

Überspannung erfolgt in einer Höhe von deutlich mehr als 4,50 Meter. Der Zweck der Straßen und Wege, nämlich dem öffentlichen Verkehr im Wege des Gemeingebrauchs zu dienen, wird dadurch nicht beeinträchtigt. Sofern die Masten außerhalb der Bauverbotszone platziert werden, ist mit Einschränkungen in der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu rechnen. In den oben genannten Fällen, in denen die Masten, bzw. zumindest die Traversen sich in den Bauverbotszonen befinden, hat die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme vom Anbauverbot erteilt. Voraussetzung ist hierfür, dass die Sicherheit des Verkehrs, und auch die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Diese wurde für jeden einzelnen Maststandort beurteilt.

Keiner der Maststandorte greift derart in das Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straßen und Wege während des Betriebs der Leitung unmöglich gemacht wird. Einschränkungen in der Wegenutzung sind allerdings während der Baumaßnahme nicht auszuschließen. Diesbezüglich wird auf die Anordnungen im Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.2.3.15 Luftverkehr

Das Vorhaben ist mit den luftverkehrsrechtlichen Belangen vereinbar. Die einschlägigen Normen wurden beachtet.

2.2.3.16 Sonstige Belange

2.2.3.16.1 Beschleunigung und Unterstützung der Energiewende durch Erdverkabelung

Mehrfach wurde in Einwendungen vorgebracht, dass sich die geplante Höchstspannungsleitung um Jahre schneller realisieren lasse, und somit die Energiewende unterstützen würde, wenn in sensiblen Bereichen umfangreiche Teilverkabelungsabschnitte geplant worden wären. Hierzu wird auf die Studie „Ausbau elektrischer Netze mit Kabel oder Freileitung“[334], die im Auftrag des Bundeministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt wurde verwiesen, welches zu dem Ergebnis komme, dass sich „in der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung aller Kosten (Investition / Übertragungsverluste / Netzengpass) zeigt, dass bei einer unterstellten 1-jährigen Beschleunigung des Netzausbaus durch Teilverkabelungen die betrachteten Kosten denen des reinen Ausbaus mit Freileitungen gleichzusetzen sind.“ Wegen der Beschleunigung seien die Kosten der Erdverkabelung am Ende genauso hoch wie bei einer Freileitung. Die Studie wurde von den nachfolgenden exemplarisch aufgezählten Einwender mit den jeweiligen Behördennummern als Argument für mehr Erdkabelabschnitte bzw. für eine Ausführung des Vorhabens als vollständige Erdverkabelung vorgebracht:

136, 139, 147, 153, 155, 158, 159, 164, 166, 167, 189, 191, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 206, 208, 209, 211, 221, 227, 228, 231, 232, 236, 237, 247, 248, 249, 250, 251, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 276+277, 278, 296, 303, 304, 305, 324, 333, 345,

[334] Erstellt vom Büro für Energiewirtschaft und Technische Planung GmbH, Power Engs und IZES GmbH Institut für ZukunftsEnergieSysteme vom 20.06.2011.

346, 348, 359,394, 395, 398, 425, 449, 539, 570, 571, sowie die Gemeinden Winkelsett, Prinzhöfte und Eydelstedt, der Flecken Barnstorf.

Das Planfeststellungsverfahren ist durch die Planfeststellungsbehörde bewusst dadurch gestrafft worden, dass eine Alternativplanung mit weiteren Erdkabelabschnitten als in der beantragten Trassenvariante ausgelegt worden ist.

Auch Erdkabelabschnitte stellen einen Eingriff in Grund und Boden dar. Daraus resultierend ist die Gefahr von Zeitverzögerungen bei Erdkabeltrassen wesentlich größer, da beispielsweise archäologische und erdgeschichtliche Belange berücksichtigt werden müssen. Insoweit leidet die Erdverkabelungsvariante unter einem Handicap, dem sich die Freileitung weitgehend nicht stellen muss (mit Ausnahme der Mastbereiche). Wie die Einwendungslage bei diesem Vorhaben zeigt, ist die Akzeptanz von Erdverkabelung zwar im Hinblick auf das Landschaftsbild und einer gleichbleibenden Wohn- und Lebensqualität gegeben. Die betroffenen Grundstückseigentümer, die Landwirtschaft betreiben sehen die Erdverkabelung in großen Teilen jedoch kritisch. Zudem hängt eine Beschleunigung des Netzausbaus auch damit zusammen, ob gegen einen Planfeststellungsbeschluss von Höchstspannungsleitungen, gleich ob diese als Erdkabel oder als Freileitung ausgeführt wird, Klage erhoben wird.

Die These, dass bei einer unterstellten einjährigen Beschleunigung des Netzausbaus durch Teilverkabelung Netzengpasskosten eingespart werden können, erweist sich als Hypothese, die erst durch weitere Untersuchungen bestätigt werden kann: Praktisch müsse einzelfallbezogen ermittelt werden, da in Abhängigkeit von der Trasse die zusätzlichen Kosten für eine Teilverkabelung variieren und je nach Projekt unterschiedliche Betrachtungshorizonte vorliegen. In welchem Rahmen die verifizierenden Studien stattfinden sollen, lässt die IZES- Studie unbeantwortet: Die gesamtwirtschaftliche Betrachtungssystematik sollte jedoch ohne großen Mehraufwand im Rahmen von bereits stattfindenden Bedarfsrechnungen für den zukünftigen Netzausbau, wie zum Beispiel den Dena-Netzstudien möglich sein. Diese Hinweise der Untersuchung können nur so verstanden werden, dass die Akzeptanzvorteile aus dem Vorliegen/Nichtvorliegen von Einwendungen in Verfahrensbeschleunigungen umbewertet werden müssten. Dieser Bewertungsvorgang würde jedoch den Zeitvorteil möglicherweise wieder aufzehren und es wird verkannt, dass Verfahrensverzögerungen durch Rechtsstreitigkeiten nicht von der Zahl der Kläger abhängen, sondern davon, wie das Gericht in der Praxis mit vorliegenden Klagen Einzelner umgeht. Offenbar gibt es auch noch keine wirklich verlässlichen Berechnungsparameter: Für eine monetäre Bewertung sei es erforderlich, die Opportunitätskosten des verzögerte Netzausbaus zu bestimmen. Die in der Studie angewendete Methode könne daher als Grundlage für zukünftige umfassendere Kostenvergleiche verschiedener Übertragungsvarianten verwendet werden. Auf eine solch unsichere Basis kann eine Abwägung nicht gestützt werden.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

2.2.3.16.2 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Sofern von einigen Einwendern *(121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 299, 300, 301, 302, 309, 321, 323, 323, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 354, 355, 356, 357, 480, 501)* die Planfeststellungsfähigkeit von Erdkabeln und damit auch die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für die Planfeststellung von Erdkabelabschnitten in Frage gestellt wird, werden diese Einwendungen zurückgewiesen.

Nach § 2 Abs. 3 EnLAG kann für die Vorhaben nach Absatz 1 (u.a. auch die Leitung Ganderkesee nach St. Hülfe) ergänzend zu § 43 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ein Planfeststellungsverfahren auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels nach Maßgabe des Teils 5 des Energiewirtschaftsgesetzes durchgeführt werden. Dadurch wird die Planbedürftigkeit von Höchstspannungsfreileitungen dahingehend ergänzt, dass auch Höchstspannungserdkabelleitungen planfestgestellt werden können. Damit wird die Möglichkeit eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens für kombinierte Höchstspannungsfreileitungen mit Erdkabelabschnitten eröffnet.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu der formalrechtlichen Würdigung unter Ziffer 2.2.1 des Beschlusses verwiesen.

2.2.3.16.3 Abstände der Freileitung zu Wohngebäuden unzureichend

Vermehrt wurde in Einwendungen die Forderung nach einer Verdoppelung der gesetzlich festgeschriebenen Abstände der Freileitung zu Wohngebäuden geäußert *(u.a. Einwender mit den Behördennummern 195, 205, 219, 227, 228, 231, 232, 233, 236, 237, 238, 284, 296)*

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es nicht, eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Gesetzes vorzunehmen. Sie hat auch keine Verwerfungskompetenz.

Die in § 2 Abs. 2 EnLAG festgesetzten Abstände von 200 m für Wohngebäude im Außenbereich und 400 m für Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans bzw. im unbeplanten Innenbereich liegt das Motiv des Wohnumfeldschutzes zugrunde.

Mit den Abstandsregelungen soll bezweckt werden, dass schädliche Einwirkungen durch den Bau von Höchstspannungsfreileitungen auch in denjenigen Bereichen ausgeschlossen werden, die sich in unmittelbarer Nähe der Wohnstätte befinden und der notwendigen sozialen Interaktion und der Versorgung der Bewohner dienen.[335] Unter diesem Aspekt kann naturgemäß eine exakte räumliche Umgrenzung des Wohnumfeldes nicht erfolgen, sodass die Abstände nur eine Regelvermutung für einen ausreichenden Schutz des Wohnumfeldes aufstellen.[336]

Die Abstandsregelungen im LROP 2012 wurden aus der Erkenntnis abgeleitet, dass bei einem Abstand von 100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen voll erfüllt sind, die Belastungen aber noch über dem

[335] Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Kapitel B, Februar 2016.
[336] Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Kapitel B, Februar 2016.

Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m ist die elektromagnetische Strahlung, ausgehend von der Freileitung, auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und daher nicht mehr messbar.[337] Nach der Begründung zum LROP 2012 ist bei der üblichen Bauart von 380-kV-Leitungen davon auszugehen, dass bei einem Abstand von 200 m zwischen Trassenmitte und dem Wohngebäude das Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung erreicht ist.[338] Außerdem ist dieser Abstand bereits geeignet Wohnumfeldstörungen deutlich zu verringern.[339] Dabei ist zu beachten, dass der Außenbereich grundsätzlich von Wohnbebauung freizuhalten ist und sich dort andere Nutzungen durchsetzen sollten. Für Wohngebäude im Innenbereich wurde dieser Abstand verdoppelt. Dadurch werden typische wohnumfeldnahe Aktivitäten, wie die Nutzung von Spiel- und Sportplätzen und Rad- und Wanderwegen berücksichtigt.[340]

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

2.2.3.16.4 Wirtschaft

Durch das Vorhaben werden vorhandene oder geplante Gewerbestandorte umgangen, sodass mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist. Für keinen Wirtschaftszweig sind erhebliche Auswirkungen durch den Bau oder den Betrieb der Leitung zu erwarten.

Es sind jedoch Beeinträchtigungen für forst- und landwirtschaftliche Betriebe zu erwarten. Auswirkungen ergeben sich vor allem durch Flächenverluste aufgrund von Freileitungsmasten und Kabelübergangsanlagen und daraus resultierende Bewirtschaftungserschwernisse. Die rechtliche Würdigung erfolgt unter den betreffenden Kapiteln des Beschlusses. Darauf wird verwiesen. Die Auswirkungen des Vorhabens halten sich jedoch in einem zumutbaren Rahmen. Es kann ausgeschlossen werden, dass einzelne Betriebe durch die Flächeninanspruchnahme in ihrer Wirtschaftlichkeit und Existenz gefährdet werden könnten. Flächeninanspruchnahmen und etwaige Bewirtschaftungserschwernisse werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, im nachgeschalteten Entschädigungsverfahren ausgeglichen.

Vorgesehene Betriebserweiterungen sind auch nach der Realisierung des Vorhabens weiterhin möglich. Nutzungsbeschränkungen bestehen entlang des Vorhabens nur im Bereich des Schutzstreifens. So besteht zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Stromleitung ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung von baulichen Anlagen unterhalb der Freileitung. Grundsätzlich können jedoch Freileitungen unter Einhaltung der jeweiligen Sicherheitsabstände unterbaut werden. Es besteht daher kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Errichtung der Freileitung und der Erweiterung von Betrieben. Oberhalb von der Kabelanlage ist die Errichtung von baulichen Anlagen nicht gestattet.

Es ist sichergestellt, dass während der Bauphase der Leitung die betroffenen ortsansässigen Unternehmen und Betriebe jederzeit erreichbar bleiben. Die Erreichbarkeit wird durch

[337] Siehe: LROP 2012- Begründung, Teil C- Fachliche Einzelbegründung-, S. 51.
[338] LROP 2012-Begründung, Teil C – Fachliche Einzelbegründung, S: 52.
[339] LROP 2012-Begründung, Teil C – Fachliche Einzelbegründung, S: 52.
[340] Siehe: LROP 2012- Begründung, Teil C- Fachliche Einzelbegründung-, S. 51.

geeignete Maßnahmen gewährleistet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall die Erreichbarkeit nur durch Umwege realisiert werden kann. Diese Auswirkungen sind jedoch nur von temporären Charakter und haben im Hinblick auf die Erforderlichkeit und die Wichtigkeit des Vorhabens zurückzustehen.

Sofern einzelne Gewerbebetriebe Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben und Beeinträchtigungen ihres Betriebes befürchten, werden diese in Teil 2.3.2 des Beschlusses unter der jeweiligen Einwendernummern individuell behandelt.

2.2.3.16.5 Tourismus

Von nachfolgend exemplarisch aufgezählten *Einwendern mit den Behördennummern 140, 161, 218, 224, 244, 247, 253, 254, 306, 307, 320, 434, 486, 493* wird geäußert, dass sich der Tourismus in der Region durch den Bau der Freileitung nachteilig verändern würde, vor allem sei der Naherholungsaspekt negativ betroffen. Aufgrund der Freileitung werde daher mit einem Rückgang der Zahl von Touristen gerechnet, was sich wiederrum negativ auf die finanziellen Einbußen der Bevölkerung niederschlagen würde.

Es ist unstrittig, dass die geplanten Freileitungsabschnitte einschließlich der Kabelübergangsanlagen das Landschaftsbild verändert und damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung haben kann. Von den diversen Faktoren, die die Eignung eines Gebietes als Erholungsgebiet ausmachen, wird ein Faktor eingeschränkt, nämlich die Wahrnehmbarkeit der Landschaft in ihrer natürlichen bzw. ursprünglichen Ausgestaltung. Andere Faktoren, wie die Nutzung der Landschaft zum Wandern, Radfahren oder die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, sind ohne oder jedenfalls nur mit geringen Einschränkungen auch nach der Realisierung des Vorhabens weiterhin möglich.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Demnach sind alle sonstigen Belange, wie beispielsweise der Tourismus in die Abwägung einzustellen.

Eine Beeinträchtigung des Tourismus und Fremdenverkehrs durch die geplante Stromleitung ist nicht zu befürchten.

Sofern im Trassenverlauf Rad- und Wanderwege überspannt werden, kommt es im Betrieb der Leitung nicht zu einer Beeinträchtigung der erholungsgebenden Funktion. Werden Rad- und Wanderwege während der Bauphase in Anspruch genommen, dann sind diese Beeinträchtigungen von temporären Charakter. Diesbezüglich erfolgen Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und der jeweiligen Gemeinde. Beeinträchtigungen können dadurch auf ein Mindestmaß reduziert werden. Solche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Wichtigkeit des Vorhabens hinzunehmen. Während des Betriebs der Leitung sind die Wander- und Radwege uneingeschränkt nutzbar.

Bei bestimmten Witterungsverhältnissen kann es zu sogenannten Koronageräuschen kommen. Die Immissionsrichtwerte werden jedoch direkt unterhalb der Freileitung eingehalten, sodass eine Beeinträchtigung der Naherholung oder des Fremdenverkehrs

nicht zu befürchten ist. Auf die weiterführenden Ausführungen zu Ziffer 2.2.3.5.2.2 wird Bezug genommen.

Ein Zusammenhang zwischen der Sichtbarkeit sowie der örtlichen Präsenz von einer Hochspannungsfreileitung und einem Rückgang und damit zu einer Beeinträchtigung des Tourismus ist nicht nachweisbar.[341] Die Studie „Tourismus, Erneuerbare Energien und Landschaftsbild“ des Kieler Institutes für Tourismus- und Bäderforschung von 2014 kommt nach einer Befragung zu dem für die deutschsprachige Wohnbevölkerung ab 14 Jahren in Deutschland repräsentativen Ergebnis, dass nur 24 Prozent der Urlauber Stromtrassen überhaupt wahrnehmen und sich lediglich ca. 0,9 % davon explizit gestört fühlen. Wesentlich bedeutsamer für die Bewertung einer Urlaubsregion sind andere Faktoren wie Servicequalität oder touristische Infrastruktur.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass objektiv vernünftig denkende Touristen Höchstspannungsleitungen trotz der landschaftsbildbeeinträchtigenden Wirkungen in dem Bewusstsein akzeptieren, dass diese dazu beitragen, „alternativ“ erzeugte Energie tatsächlich zum Verbraucher zu bringen, somit die Stromleitung mindestens als „notwendiges Übel“ betrachten.[342]

Weiter ist hinsichtlich möglicherweise denkbaren Auswirkungen für die touristischen Betriebe zu berücksichtigen, dass die Betriebe einen Schutz nur insoweit genießen, als sie Inhaber einer Rechtsstellung sind, d.h. soweit sie gegen Beeinträchtigungen eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert sind. Bloße objektiv-rechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen und Chancen fallen nicht darunter. Auch tatsächliche Gegebenheiten, wie die bestehenden Geschäftsverbindungen, Stammgäste oder eine bestimmte Marktstellung sind nicht grundrechtlich geschützt.[343] Dies gilt auch für die Erwartung, dass eine vorhandene günstige Lage aufrechterhalten wird.

2.2.3.16.6 Abstände der Freileitung zu Kranichrastplätzen

Es wird der Einwand erhoben, dass Freileitungen zu Kranichrastplätzen einen Abstand von 5 km einzuhalten haben. Hierbei beziehen sich die *Einwender 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 164, 167, 226, 247, 248, 249, 250, 251, 278, 299, 300, 301, 302, 309, 321, 322, 323, 324, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 354, 355, 357, 359, 374, 376, 381, 396, 397, 400, 401, 404, 405, 408, 425, 440, 441, 442, 449, 478, 480, 501 sowie die Samtgemeinde Barnstorf* auf ein Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 (Az.: OVG 2 A 24.09) wonach unter Verwendung der brandenburgischen „TAK“ (Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg) Windenergieanlagen einen Abstand von 5 km zu Kranichrastplätzen

---

[341] Project Prof. Dr. Heinz-Dieter Quack), Windkraft oder Tourismus? …, Windforum Südwestfalen, Siegen 7.1.2012, http://www.siegen-wittgenstein.de/doc.cfm?seite=1021&urlDoc=pfaddownloads/1021downloads/Prof._Heinz_Dieter_Quack.pdf; http://cms.deutschemittelgebirge.de/images/vortraege/vortragherrpuhe.pdfProjekt.
[342] OVG des Saarlandes, Urteil vom 31.03.1992, Az.: 7 M 1/89.
[343] vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.10.1991, 1 BvR 314/90, NJW 1992, 1878.

einzuhalten haben. Dieser Abstand sei auf Freileitungen anzuwenden, da diese für Kraniche wesentlich schwerer zu erkennen seien und eine höhere Todesfallrate bestehe.

In der zitierten Entscheidung ging es um die Frage, ob die in Brandenburg zur verwaltungsökonomischen Anwendung des § 44 Abs. 1 BNatSchG entwickelten tierökologischen Abstandskriterien (TAK) für die Errichtung von Windenergieanlagen als harte oder als weiche Tabuzonen gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu behandeln seien. Die für die Brandenburger Verwaltung entwickelten TAK basieren (laut Erläuterung) auf Erfahrungswerten, wie übliche Windenergieanlagen auf bestimmte Vogelarten einwirken. Da Windenergieanlagen anders als Höchstspannungsleitungen wirken (drehende Rotoren als Hindernisse, vogelgefährdende Wirbelschleppen im Lee der Windenergieanlagen), sind die Erfahrungswerte für Windenergieanlagen auf Hoch- und Höchstspannungsleitungen nicht übertragbar. Im Übrigen stimmt der angegebene Abstandswert nicht (mehr). Auf dem Stand des Erlasses von 2012 ist bei Rastplätzen ab 500 Kranichexemplaren ein Korridor von wenigstens 2.000 m als Schutzbereich einzuhalten. Bei Schlafplätzen ab 10.000 Exemplaren ist als Schutzbereich ein Korridor von wenigstens 10.000 m einzuhalten.

Zum Schutze der Kraniche ist ein Abstand der Freileitung von 5 km zu den Brut- und Rastflächen von Kranichen daher nicht erforderlich. Zum Schutze des Kollisionsrisikos von Vögeln werden in bestimmten Abschnitten Kollisionsmarker an der Freileitung angebracht. Dadurch wird - Studien zur Folge - das Tötungsrisiko durch Anflug um 80% - 90 % minimiert. Auf die Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz (Ziffer 1.1.3.2.3) wird hingewiesen.

2.2.3.17 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Stellungnahmen und Einwendungen

2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen (unter Ziffer 1.1.3) dieses Beschlusses sicher. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Stellungnahmen verwiesen.

2.3.1.1 Gemeinde Ganderkesee

Zu Gunsten der Gemeinde Ganderkesee wird unterstellt, dass sie auch Einwendungen gegen die Planung erheben wollte, da sie die Forderungen formuliert hat, die typischerweise als Einwendungen zu betrachten sind.

Mangels eigener Angaben der Gemeinde Ganderkesee entnimmt die Planfeststellungsbehörde die durch das Vorhaben betroffenen Grundstücke der Gemeinde dem Grunderwerbsverzeichnis.

Hinsichtlich ihres Privateigentums an Grundstücken ist die Gemeinde ausschließlich einfachgesetzlich geschützt.[344] Daher ist im Zweifel eher gemeindliches Eigentum als das Privateigentum von Privatpersonen in Anspruch zu nehmen.[345]

Es wird davon ausgegangen, dass Freiflächen von der Gemeinde nicht selbst genutzt, sondern verpachtet wird. Soweit diese Flächen durch die Kabelanlage räumlich dauerhaft in Anspruch genommen werden, wird die Gemeinde einfachgesetzlich nicht anders als jeder Privateigentümer behandelt. D. h., der mit der Leitung verfolgte Zweck (siehe allgemeine Begründung zum Planfeststellungsbeschluss) rechtfertigt die Inanspruchnahme der Grundstücke mit Dienstbarkeiten. Diese Flächen sind angemessen zu entschädigen. Sinngemäßes gilt auch für Privatwege und auch die als öffentliche Straßen oder öffentliche Einrichtungen gewidmeten Wege und Straßengrundstücke, da § 46 Energiewirtschaftsgesetz nur für Versorgungsnetze gilt.

Bei den in Anspruch genommenen Straßen und Wege handele es sich nach Aussage der Gemeinde Ganderkesee teils um Wege die gewidmet seien, teils um Realverbandswege und teils um Privatwege.

Das tatsächliche Erfordernis der Inanspruchnahme der Wege sei anhand der Planunterlagen jedoch nicht nachvollziehbar. Die Inanspruchnahme der Wege werde daher abgelehnt. Dies beträfe den Gemeindeweg Nr. 99 (Große Schafheide); die Gemeindewege Nr. 101 und 102 (Sethe), soweit sie östlich der Leitungstrasse verlaufen sowie der Gemeindeweg Nr. 106 (Meierhafe), von Meierhafe über Brink und weiter bis Riehe.

Für die gesamte Bau- und Betriebsphase ist für die Erreichbarkeit des Vorhabens die Benutzung öffentlicher und privater Straßen und Wege notwendig.

Die Wege, die darüber hinaus in Anspruch genommen werden sollen, seien von unterschiedlicher Beschaffenheit. Je nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieser Wege seien bauliche Maßnahmen zur Ertüchtigung oder zum Ausbau der Wege erforderlich.

Soweit das gemeindliche Straßennetz für das Heranfahren an die Mastbaustellen nach Auffassung der Gemeinde ertüchtigt werden soll, wird diese Forderung zurückgewiesen.

---

[344] BVerfG, Entscheidung vom 8.7.1972, BVerfGE 61,82, 100.
[345] Vgl. u.a. VG Augsburg, O. V. 18.7.2002, Au 3 K 00.1177, AbfR 2003, Seite 41.

Es fehlt der Planfeststellungsbehörde an der Kompetenz zu entsprechenden Regelungen im Planfeststellungsbeschluss. Zwar stellt es einen Fall der Sondernutzung dar, wenn eine Straße über ihren Ausbauzustand hinaus mit schwerstgewichtigen Fahrzeugen wie zum Beispiel Mobilkränen, schwerem Bohrgerät zur Herstellung der Fundamente für die Masten usw. benutzt wird. Allerdings wird der Ausbauzustand von Straßen auf der Basis der äquivalenten 10 t- Achsübergängen in Millionen definiert[346]. D.h., dass selbst in der niedrigsten Belastungsklasse eine Straße für ganz gelegentlichen Schwerlastverkehr grundsätzlich geeignet sein muss und daher nur der Ertüchtigung bedarf, wenn ein technisches Versagen der Straße bereits im Falle erstmaliger Benutzung eintritt.

Die Prüfung der gemeindlichen Grundstücke unter dem Aspekt der Erfüllung kommunaler Aufgaben hat ergeben, dass soweit Grundstücke der Gemeinde als öffentliche Straße gewidmet sind, erfolgt deren Überspannung in einer Höhe von deutlich mehr als 4,50 Meter, die den Zweck der Straße, dem öffentlichen Verkehr zu dienen (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt. Zum Teil werden die Flächen auch, soweit sie als öffentliche Straßen gewidmet sind, für Leitungsbauarbeiten räumlich in Anspruch genommen. Insoweit werden im Rahmen der Konzentrationsmaxime gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG für die Bauzeit der Leitung Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung in Aussicht gestellt. Soweit für die Inanspruchnahme der Straßenflächen für Leitungsbauzwecke zugleich eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist (§ 18 NStrG), werden solche Sondernutzungserlaubnisse ebenfalls in Aussicht gestellt, wobei dahinstehen kann, ob die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde nur auf § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG oder auch auf § 19 NStrG beruht[347]. In allen Fällen ist es möglich die Straßen zeitweilig für den Leitungsbau zu sperren, da die von Straßen erschlossenen Grundstücke über zumutbare Umwege erreichbar bleiben, so dass die Gemeinde auch während der Bauzeit der Leitung ihre Aufgabe als Straßenbaulastträgerin im Rahmen der Gesetze uneingeschränkt nachkommen kann. Einzelheiten der Straßensperrungen sind seitens der Vorhabenträgerin mit den zuständigen Behörden zu regeln.

Soweit die Gemeinde Wege ohne straßenrechtliche Widmung tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stellt, wird diese Funktion durch den Betrieb der Leitung ebenso wenig wie im Falle der gewidmeten Straßen in Frage gestellt. Soweit die Gemeinde ihre nicht als Straßen gewidmeten Wege tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zu Verfügung stellen, ist die Straßenverkehrsordnung anzuwenden. Soweit diese Flächen vorübergehend für den Bau der Leitungen in Anspruch genommen werden, werden Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsverordnung ebenfalls in Aussicht gestellt. Die Prüfung der betroffenen Wege ergab, dass die vom tatsächlichen Verkehr erschlossenen Grundstücke mindestens über Umwege erreichbar bleiben.

Die übrigen Grundstücke dienen mangels anderer Angaben der Gemeinde nicht als Zweck-, sondern ausschließlich als Nutzvermögen. Da die Nutzungszwecke der als Zweckvermögen

---

[346] Bauklassen I bis VI im Falle der RStO 2001; Belastungsklassen Bk 100 bis Bk 0, 3 gemäß RStO 2012

[347] Vergleiche dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 17.01.2013, 7 LB 194/11, DVBl 13, 456 = Verkehrsmitteilungen 2013, Nr. 24.

betroffenen gemeindlichen Grundstücke lediglich während der Bauphase tangiert werden, ist den Gemeinden die Einschränkung der Zweckverfolgung im Hinblick auf den überragenden Zweck der Höchstspannungsleitung abgewogenermaßen zuzumuten.

Die Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Nutzungsvermögens ergab, dass die dauernde Überspannung der gemeindlichen Grundstücke (auch, soweit sie zusätzlich Verwaltungszwecken dienen) zu einer – tendenziell geringen – Wertminderung führen kann. Dieses ist den Gemeinden im Hinblick auf den überragenden Zweck der Leitung abgewogenermaßen zuzumuten. Etwaige Wertminderungen sind angemessen zu entschädigen.

Soweit Wege einerseits nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind und andererseits das sonstige öffentlich-rechtliche Nutzungsregime (namentlich § 25 NWaldLG) zur Erschließung der Höchstspannungsleitung nach ihrer Fertigstellung nicht dienlich sein können, ist die Erschließung durch Wegedienstbarkeiten auf den nicht straßenrechtlichen Wegen zu sichern. Die Belastung der nichtstraßenrechtlichen Wege mit Wegedienstbarkeiten ist den Gemeinden im Hinblick auf den überragend wichtigen Zweck der Höchstspannungsleitungen zumutbar. Die Nutzung der Wege in der freien Natur gemäß NWaldLG wird nicht wesentlich eingeschränkt. Die Lastentragung richtet sich nach zivilrechtlichen Vorschriften über das Verhältnis des Grundstückseigentümers des dienenden Grundstückes und des durch die Dienstbarkeit Berechtigten. Somit werden der Gemeinde auch diesbezüglich keine ungeregelten und keine unzumutbaren Verhältnisse zugemutet. Die Eintragung von Baulasten ist nicht erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO).

Die Gemeinde Ganderkesee begrüßt im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen einer Höchstspannungsfreileitung, vor allem auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild, dass die 380-kV-Leitung zumindest in Teilabschnitten als Erdkabel verlegt werden soll. Die Gemeinde wendet sich jedoch dagegen, dass im Bereich Strudthafe ein rund 1.400 Meter langer Leitungsabschnitt mit fünf Masten (zwei Portalmaste und drei Donaumaste) als Freileitung errichtet werden soll. Diese Unterbrechung des Kabelabschnittes zwischen dem Umspannwerk Ganderkesee und der Gemeindegrenze Ganderkesee / Prinzhöfte widerspreche allen Zielsetzungen zur Herstellung technisch und wirtschaftlich sinnvoller Kabelabschnitte, wie sie insbesondere bei Aufstellung des Niedersächsischen Erdkabelgesetzes, aber auch in weiteren Normen formuliert worden seien.

Die Belange der Umweltverträglichkeit werden durch beide Varianten der Leitungsverlegung, sei es Freileitung oder Erdverkabelung, ambivalent betroffen. Zwar ist mit der durchgehenden Erdverkabelung eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im großen Maßstab verbunden. Andererseits sind die Umweltauswirkungen einer Kabeltrasse, wie sie von der Gemeinde gefordert wird, dagegen zu setzen. Auch eine Erdkabeltrasse hat für Naturhaushalt und Landschaftsbild insbesondere im Nahbereich nicht nur positive, sondern auch negative Folgen.

Auf ihr nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschütztes Selbstverwaltungsrecht kann sich eine Gemeinde bezüglich ihres Ortsbildes nur mit Erfolg berufen, wenn sie durch Maßnahmen

betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirkend, insbesondere die vorhandene städtebauliche Struktur von Grund auf verändern. Gewisse ästhetische Einbußen als Folge für das Ortsbild nachteiliger, aber kostengünstiger Planungsmaßnahmen hat die Gemeinde hinzunehmen.[348] Die Einwendungen der Gemeinde Ganderkesee legen jedoch nicht ansatzweise dar, wieso die Freileitung zwischen den KÜA Ganderkesee – Süd und Havekost über von der Gemeinde hinzunehmende ästhetische Einbußen hinaus nachthaltig negativ auf das Ortsbild und damit verbunden auf die Entwicklung der Gemeinde einwirken.

Vermehrt wurde im Anhörungsverfahren vorgebracht, dass der Freileitungsabschnitt zwischen der Kabelübergangsanlage Ganderkesee-Süd und der Kabelübergangsanlage Havekost ebenfalls als Erdverkabelung ausgeführt wird. Daher hat die Planfeststellungsbehörde diese Trassenvariante im Allgemeinen Teil des Beschlusses behandelt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.15.1 wird Bezug genommen.

Ebenfalls nicht einverstanden ist die Gemeinde Ganderkesee mit der Absicht des Antragstellers (TenneT), die vorhandene 110-kV-Freileitung von Ganderkesee nach Wildeshausen, deren Trasse im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee weitgehend parallel zur beantragten 380-kV-Leitung verläuft, unverändert belassen zu wollen. Es wird vielmehr gefordert, die vorhandene 110-kV-Leitung gemeinsam mit der neu geplanten 380-kV-Leitung unter die Erde zu verlegen und die alte Freileitung insoweit zu demontieren.

Durch den Freileitungsabschnitt bei Strudthafe würde diese parallel zu der dort bereits vorhandenen 110-kV-Freileitung gebaut werden. Zwei unmittelbar nebeneinander verlaufende Freileitungen würden im besonderen Maß belastend sein. Es werde gefordert, die vorhandene 110 kV-Leitung gemeinsam mit der neu geplanten 380-kV-Leitung unter die Erde zu verlegen und die 110-kV-Freileitung zu demontieren.

Die von der Antragstellerin angeführten Argumente gegen die Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung von Ganderkesee nach Wildeshausen in der Form, dass auch die 110-kV-Leitung erdverkabelt wird, sind im Ergebnis zu billigen, da diese Leitung weder der Antragstellerin gehört noch sichergestellt worden ist, dass die entstehenden Mehrkosten als nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 21 a Abs. 4 Satz 2 bis 4 NWG, § 11 Anreizregulierungsverordnung berücksichtigt werden. Die Forderung der Gemeinde Ganderkesee, die vorhandene und weitgehend parallel verlaufende 110-kV-Freileitung im Zuge der Bauarbeiten ebenfalls unter die Erde zu verlegen, wird daher zurückgewiesen.

Bei Betrachtung des Gesamtvorhabens sei festzustellen, dass die vorgelegten Planungsunterlagen offenkundig in weiten Bereichen nicht mit den Vorgaben des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) und des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms (LROP) über die Mindestabstände bei

[348] VGH München, Urteil vom 4.4.2013 – 22 A 12.40048 unter Berufung auf BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999 – 4 VR 18/98 u.a.

Siedlungsannäherungen vereinbar seien. Eine Verwirklichung des Projekts zumindest in der als "Alternativplanung" vorgelegten Variante werde deshalb gefordert.

Soweit die Gemeinde mit dem Einwand auf die Abstandsunterschreitungen im weiteren Trassenverlauf abzielt, wird auf die Allgemeine Begründung des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Forderung der Gemeinde nach einer Verwirklichung des Projekts zumindest in der als „Alternativplanung“ vorgelegten Variante könne nach Auffassung der Gemeinde auch nicht - wie im Erläuterungsbericht zur Planfeststellung geschehen - mit der Argumentation entgegengetreten werden, dass die Einhaltung der geforderten Abstände zu "nur wenigen Einzelhäusern" eine Verkabelung des betreffenden Abschnitts als wirtschaftlich nicht geboten erscheinen lasse. Bei der Festlegung der einzuhaltenden Mindestabstände sei dem Gesetzgeber genau diese Situation bewusst gewesen. Wollte man der im Erläuterungsbericht ausgeführten Argumentation des Antragstellers (TenneT) folgen, so würde dies auf nichts weniger als auf eine nachträgliche "Korrektur" der Gesetzgebung hinauslaufen.

Soweit die Gemeinde Ganderkesee die Durchführung der alternativen Planung fordert, fordert sie die Erdverkabelung in Leitungsabschnitten, die gar nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Ganderkesee liegen. Soweit sie diese Forderung mittelbar mit dem Argument unterstreicht, es stelle eine nachträgliche Korrektur der Gesetzgebung dar, wenn von der Verwirklichung der Alternativplanung aus wirtschaftlichen Gründen abgesehen werden könne, so verkennt die Gemeinde, dass die Prüfung der wirtschaftlichen Effizienz weiterer Teilverkabelungsabschnitte nach dem Gesetzeswortlaut zwangsläufig zum von der Planfeststellungsbehörde abzuarbeitenden Prüfprogramm gehört.

Die Belange von Natur und Landschaft würden in der Bewertung des Eingriffs in ausreichendem Umfang erfasst und dargestellt. Einige der Eingriffe seien jedoch vermeidbar, zum Beispiel die Überschüttung von Wurzelbereichen mit oder auch die Schädigung von Baumstandorten durch den Baubetrieb. Im Sinne der Minimierung des Eingriffs müssen hier Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden. Eine weitere Möglichkeit, Eingriffe zur vermeiden, sei die Wahl der Ausführungszeit. Es müsse gewährleistet werden, dass Arbeiten in Waldbeständen, die in kleinem Umfang betroffen sind, und Baumfällungen nur im Zeitraum zwischen Oktober und Februar ausgeführt werden. In den Offenlandbereichen müssen zum Schutz der Gelege die Arbeiten in der Zeit von März bis Juni ruhen.

Vermeidungsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan bereits berücksichtigt Das gilt auch für die Wahl der Ausführungszeit. Somit sind die Einwendungen berücksichtigt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht zu kritisieren sei die Absicht, dass eine trassennahe Anordnung linearer Ersatzmaßnahmen nicht vorgesehen ist. Dies wäre jedoch für eine Bereicherung des Landschaftsbildes und für die Wiederherstellung verlorengehender Werte und Funktionen des Naturhaushaltes erforderlich. Es sollte deshalb auf eine verstärkte Neuanlage trassennaher, linearer Landschaftsstrukturen - vor allem entlang von Wegen und Grundstücksgrenzen - hingewirkt werden.

Die landschaftsgerechte Einbindung von Leitungstrassen für Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist schwierig. Eine landschaftsgerechte Kaschierung wäre nur möglich, wenn man beidseits einer Freileitungstrasse Hochwald anpflanzen würde, so dass die Baumwipfel – jedoch erst in der fortgeschrittenen Hochwaldentwicklung – geeignet sind, Leiterseile überwiegend und die Leitungsmasten zum Teil zu verdecken. Eine solche massive Aufforstung würde den Waldanteil möglicherweise massiv erhöhen und das ginge auch zu Lasten der bodenbearbeitenden Landwirtschaft. Im Übrigen ist es durchaus fraglich, ob es eine Verbesserung des Landschaftsbildes darstellt, wenn den Fernblick nehmende Hochwaldkulissen geschaffen werden.

In Anbetracht käme ferner eine kaschierende Randbepflanzung an Straßen und Wegen, von denen aus die Landschaftsbeeinträchtigung durch Leitungstrassen wahrgenommen wird. Auch solche „pflanzlichen Sichtblenden“ an Straßen und Wegen beschränken die Erlebbarkeit der Landschaftsweite und kommen daher als Ausgleichsmaßnahme nicht wirklich in Betracht.

Am Teichweg in Hengsterholz soll nach den vorgelegten Planungen die Kabeltrasse über ein Grundstück geführt werden, das von der Gemeinde Ganderkesee als Standort für eine zusätzliche Wohnbebauung - zur Deckung des örtlichen Eigenbedarfs des Dorfes Hengsterholz - vorgesehen ist. Umfassende Vorüberlegungen und bereits erfolgte Abstimmungen mit der Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Oldenburg) haben gezeigt, dass im Bereich Hengsterholz keine anderen Standorte für diesen Zweck genutzt werden können, weil dort entweder Immissionen aus Landwirtschaft oder Verkehr entgegenstehen oder weil eine weitere Zersiedelung des Außenbereichs zu befürchten wäre. Die Aufstellungsverfahren für eine Änderung des Flächennutzungsplanes und für einen Bebauungsplan wurden bereits begonnen. Hier wird gefordert, das Erdkabel so zu führen, dass die vorgesehenen Bebauungsmöglichkeiten weitgehend erhalten bleiben.

Eine Gemeinde kann mit eigenen Planungen eine Fachplanung grundsätzlich nur dann abwehren, wenn ihre eigene Planung hinreichend konkret ist.[349] Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend so weit wie dies noch möglich ist Rücksicht nehmen.

Eine Gemeinde muss im Planfeststellungsverfahren, die ihre Planungen für weitere Wohngebiete gefährdet sieht, darlegen, welche Pläne berührt sind, welchen Inhalt sie haben, in welchem Planungsstadium sie sich befinden, worin die möglichen Konflikte liegen und warum trotz Abstimmung der Bauleitplanung auf die vorgegebene Situation bauleitplanerisch Mittel nicht ausreichen, die Konflikte zu lösen.[350]

---

[349] BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 – 4 C 26/94 – BVerwGE 100, 388; Urteil vom 22.06.1976 – BVerwG 4 C 40.75 – Buchholz 442.40 § 6 LuftVG Nr. 11, Urteil vom 29.06.1983 – BVerwG 7 C 102.82 – DVBl. 1984, 88.

[350] BVerwG, Urteil vom 30.09.1993, 7 A 14/93, ZfBR 1994, 43.

Der in Aussicht genommene Bebauungsplanbereich und die Erdkabeltrasse (einschließlich des Arbeitsbereiches) überschneiden sich in einer Größenordnung von etwa 15 % (2400 m^2) der Fläche des vorgesehenen Bebauungsplanes 240. Nördlich der Kabeltrasse bleibt so viel Fläche übrig, dass es ohne weiteres möglich bleibt, wie von der Gemeinde gefordert, mindestens zwei einzelhausgeeignete großzügig geschnittene Baugrundstücke herauszuparzellieren. Westlich der Kabeltrasse ist unter anderem ein kleineres Baugrundstück parzellierbar. Hinzu kommt dass die Grundstücke bei den Eigentümern verbleiben, allerdings für die Erdverkabelung mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit belastet werden sollen. Das bedeutet, dass diese Flächen im für die Berechnung des Maßes der Nutzung maßgeblichen Bauland bleiben können und nur mit den Festsetzungen der überbaubaren Fläche auf die Erdkabeltrasse Rücksicht genommen werden muss. In überwiegenden Flächen des vorgesehenen Plangebietes bleibt die Bauleitplanung weiterhin möglich, wenn auch etwas erschwert. Zudem ist den Einwendungen der Grundstückseigentümer zu entnehmen, dass sich „die beteiligten Parteien, Gemeinde, Ortsverbände und TenneT auf eine Reduzierung der Bauplätze von vier auf zwei verständigt haben“. In Anbetracht dessen, dass die in Aussicht genommene Trassenführung der 380-kV-Leitung im Dezember 2011 (Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Ganderkesee) bereits absehbar und raumordnerisch gesichert war, eine Bindung der Gemeinde an das Landesraumordnungsprogramm zwingend gemäß § 1 Abs. 4 BauGB gegeben ist und sie im Übrigen verpflichtet ist, raumordnerische Erfordernisse in die Abwägung einzustellen und die Planungsziele nicht substanziell geschmälert werden, wird die Forderung nach einer anderen Trassierung zurückgewiesen. Denn eine Fachplanung unterlassen zu müssen, weil die Gemeinde in dem von der Fachplanung berührten Bereich noch nicht konkretisierte Planungsabsichten verfolgt, liefe auf einen – als solchen nicht abwägungserheblichen – „Freihaltebelang“ zugunsten der Gemeinde hinaus.[351]

Die Gemeinde Ganderkesee hat zu den Planänderungen ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben. Soweit diese mit der Stellungnahme vom 29.01.2013 identisch ist, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

2.3.1.2 Samtgemeinde Harpstedt

Die Samtgemeinde Harpstedt begrüßt grundsätzlich, dass die 380-kV-Leitung zumindest in Teilabschnitten als Erdkabel verlegt werden soll. Es wird jedoch moniert, dass die Antragstrasse im Bereich der Samtgemeinde Harpstedt ausschließlich als Freileitung vorgesehen sei. Die Freileitungstrasse verlaufe auf einer Strecke von mehr als 20 km quer durch das Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt und führe zu einer massiven Veränderung von bisher kaum beeinträchtigten Landschaftsteilen. Die zu erwartenden Auswirkungen einer Höchstspannungsfreileitung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild seien erheblich, so dass eine vollständige Verlegung der Leitung als Erdkabel gefordert werde. Dies würde zudem der landschaftlichen Bedeutung der Samtgemeinde Harpstedt mitten im Naturpark Wildeshauser Geest gerecht.

[351] BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 – 4 C 26/94, BVerwGE 100, 318 u.a.

Der Forderung nach vollständiger Erdverkabelung im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt kann aus rechtlichen Gründen, die im Allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses ausführlich behandelt wurden, nicht entsprochen werden. § 2 EnLAG regelt abschließend die Fälle, in denen die Leitung von Ganderkesee nach St. Hülfe als Erdverkabelung ausgeführt werden kann.

Soweit die Samtgemeinde anführt, die vollständige Erdverkabelung der 380-kV-Leitung von Ganderkesee nach St. Hülfe würde der landschaftlichen Bedeutung der Samtgemeinde Harpstedt mitten im Naturpark Wildeshauser Geest gerecht, wird bemerkt: Das Erscheinungsbild der Landschaft ergibt sich aus sich selbst heraus, ohne Rücksicht auf Gemeinde- und Samtgemeindegrenzen. Hier geht es deshalb um die Frage, inwiefern die Samtgemeinde Harpstedt berufen ist, die Konservierung oder Gestaltung des Landschaftsbildes als ureigenstes kommunales öffentliches Interesse zu verteidigen. Das könnte allenfalls der Fall sein, wenn Planungen der Samtgemeinde Harpstedt das Planungsziel verfolgten, das Landschaftsbild in ihrem Gebiet besonders zu gestalten und wenn der Verlauf der Leitung durch Harpstedt als durchgängige Freileitung (Antragsvariante) oder als Frei- und Erdkabelleitung solchen Zielen zuwider liefe. Ob die Samtgemeinde Harpstedt solche Ziele durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder durch Festlegungen in einem Landschaftsplan verfolgt, hat sie im Rahmen der Einwendungen nicht offenbart. Somit kann eine gesteigerte Wertigkeit des Landschaftsbildes aufgrund kommunaler Planungen der Samtgemeinde Harpstedt außer Betracht bleiben. Das Landschaftsbild ist daher im Allgemeinen öffentlichen Interesse in die Abwägung mit dem ihm zukommenden Wert einzustellen. Das ist mit Hilfe des landschaftspflegerischen Begleitplanes geschehen.

Die Alternativtrasse mit entsprechenden Kabelabschnitten werde zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur Vorbeugung von gesundheitlichen Gefahren für im Trassenbereich lebende Anwohner ausdrücklich befürwortet. Allerdings seien mit den Kabelübergangsanlagen besonders negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden, die durch eine durchgehende Erdverkabelung vermieden werden könnten.

Die erheblichen Einwirkungen der Freileitungsmasten sowie der Kabelübergangsanlagen auf das Landschaftsbild werden in die Abwägung eingestellt. Da das Projekt jedoch erforderlich ist, scheidet die Null-Variante (Verzicht auf die 380-kV-Leitung) aus. Daher folgt die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass das Vorhaben auch unter Inkaufnahme der erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen durchgeführt werden soll. In diesem Zusammenhang wird der Einwand, die Kabelübergangsanlagen hätten besonders negative Auswirkungen auf das landschaftliche Erscheinungsbild nicht als zwangsläufiges Argument gegen die Kabelübergangsanlagen verstanden, sondern als Appell, die Kabelübergangsanlagen ihrerseits mittels einer durchgehenden Erdverkabelung überflüssig zu machen.

Dass die Samtgemeinde Harpstedt trotz der besonders negativen Auswirkungen der Kabelübergangsanlagen auf das Landschaftsbild die Alternativvariante bevorzugt, wird zur

Kenntnis genommen. Die Entscheidung, ob und inwieweit die Planfeststellungsbehörde eine über die zwei beantragten Erdkabelabschnitte hinausgehende Erdverkabelung fordert, ist auf der Basis einer Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Belange erfolgt. Für den Bereich der Samtgemeinde Harpstedt wird kein alternativer Erdkabelabschnitt von der Planfeststellungsbehörde angeordnet und planfestgestellt. Es wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 2.2.3.4.10 und 2.2.3.4.11 des Beschlusses Bezug genommen.

Weiter wird in der Stellungnahme der Samtgemeinde Harpstedt vorgebracht, dass bei der Antragstrasse die Vorgaben des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) und des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms (LROP) nicht ausreichend beachtet werden würden. Im Bereich der Samtgemeinde Harpstedt seien allein 8 Wohnhäuser im Außenbereich betroffen, bei denen der Abstand zur Trassenachse weniger als 200 m betrage. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben sei es nicht sachgerecht, dass von der Einhaltung der Mindestabstände allein aus wirtschaftlichen Aspekten Abstand genommen werde.

Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG ist auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde auf einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt die Höchstspannungsleitung als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, wenn die Leitung unter anderem in einem Abstand von weniger als 200 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. Der Abstand von 200 Metern ist ab der Trassenmitte zu berechnen. Die Planfeststellungsbehörde hat jede einzelne Abstandsunterschreitung im Hinblick auf den Schutzzweck des § 2 Abs. 2 EnLAG geprüft. Da in zwei der 5 alternativ eingereichten Erdkabelabschnitte das Wohnumfeld nicht hinreichend geschont war, wird in diesen Bereichen eine Erdverkabelung angeordnet.

Zu den Abstandsunterschreitungen von Nord nach Süd wird wie folgt ausgeführt:

Der Abstand von 200 m zu einem Wohngebäude im Bereich der Masten 18 und 19 konnte durch eine Verschiebung der Trasse eingehalten werden. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Insoweit hat sich dieser Einwand erledigt.

Im Bereich der Masten 25 und 26 befindet sich die Trassenmitte in einer Entfernung von 196 m zu einem Wohnhaus, mithin wird das Abstandskriterium von 200 m für Wohngebäude im Außenbereich unterschritten. Daher hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG zu prüfen gehabt, ob unter dem Schutzzweck des Wohnumfeldschutzes des vorgenannten Wohngebäudes eine Erdverkabelung anzuordnen ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat dahingehend entschieden, dass in diesem Bereich trotz Abstandsunterschreitung die Anordnung zur Erdverkabelung nicht ausgesprochen wird und der beantragte Freileitungsabschnitt planfestgestellt wird. Hinsichtlich der Begründung wird auf die allgemeine Begründung des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer 2.2.3.4.10 verwiesen.

Weiter verläuft die Freileitung im Mastbereich 28 und 29 in einem Korridor zwischen zwei Siedlungssplittern, wobei sich die Freileitung zu einem Wohngebäude auf 199 m und zu dem gegenüberliegenden Wohngebäude auf 155 m annähert. Eine günstigere Leitungstrasse ist nicht möglich, da jede Verschiebung zu weiteren die 200 m unterschreitenden Annäherungen an Wohngebäuden führen würde. Optisch sind die beiden Wohnhäuser durch Waldbestand gegenüber der Leitung abgeschirmt. Da das Wohnumfeld trotz Abstandsunterschreitung nicht beeinträchtigt ist, wird keine Erdverkabelung angeordnet. Es wird hinsichtlich dieser Begründung ebenfalls auf die allgemeine Begründung des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer 2.2.3.4.102.2.3.4.9 verwiesen.

Durch die Verschiebung von Mast 30 wird der 200 m Abstand zu dem Wohngebäude, der ursprünglich unterschritten wurde, nunmehr eingehalten. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Insoweit hat sich dieser Einwand erledigt.

Im Bereich der Masten 43 und 44 beträgt der Abstand der Trassenmitte zu zwei Wohngebäuden 197 m bzw. 198 m, sodass die Abstände von 200 m nach EnLAG nicht eingehalten werden. Den von der Vorhabenträgerin im Erörterungstermin vom 28.04.2014 vorgetragenen Erwägungen kann zugestimmt werden. Da der Korridor zwischen zwei betroffenen Wohngebäuden als Splittersiedlung im Außenbereich zu eng ist, ist die mittige Führung der Leitung mit Seitenabständen von 197 m und 198 m als die abgewogenste Lösung anzusehen. Nach Abwägung aller Gesichtspunkt macht die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht, nämlich den von der Vorhabenträgerin nachrichtlich eingereichten alternativen Erdkabelabschnitt von der KÜA Hölingen bis zur KÜA Colnrade planfestzustellen, keinen Gebrauch. Zu der Begründung wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer 2.2.3.4.11 verwiesen.

Die beantragte Trassierung unterschreitet zwischen den Masten 56 und 57 (Korridor 280 m) östlich von Colnrade den Abstand von 200 m zu zwei Wohngebäuden. Die Abstände zur Trassenmitte betragen jeweils 140 m und 141 m. Das Korridordefizit ist bei der gewählten Freileitungstrasse gerecht zwischen beiden Wohnhäusern aufgeteilt. Trotz den deutlichen Abstandsunterschreitungen wird in diesem Bereich keine Erdverkabelung durch die Planfeststellungsbehörde angeordnet. Zu der Begründung wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer 2.2.3.4.11 verwiesen.

Nach Ansicht der Samtgemeinde Harpstedt sei zur Wiederherstellung des beeinträchtigten Landschaftsbildes eine trassennahe Anordnung von linearen Ersatzmaßnahmen anzustreben.

Die landschaftsgerechte Einbindung von Leitungstrassen für Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist schwierig. Eine landschaftsgerechte Kaschierung wäre nur möglich, wenn man beidseits einer Freileitungstrasse Hochwald anpflanzen würde, so dass die Baumwipfel – jedoch erst in der fortgeschrittenen Hochwaldentwicklung – geeignet sind, Leiterseile überwiegend und die Leitungsmasten zum Teil zu verdecken. Eine solche

massive Aufforstung würde den Waldanteil möglicherweise massiv erhöhen und das ginge auch zu Lasten der bodenbearbeitenden Landwirtschaft. Im Übrigen ist es durchaus fraglich, ob es eine Verbesserung des Landschaftsbildes darstellt, wenn den Fernblick nehmende Hochwaldkulissen geschaffen werden.

In Anbetracht käme ferner eine kaschierende Randbepflanzung an Straßen und Wegen, von denen aus die Landschaftsbeeinträchtigung durch Leitungstrassen wahrgenommen wird. Auch solche „pflanzlichen Sichtblenden“ an Straßen und Wegen beschränken die Erlebbarkeit der Landschaftsweite und kommen daher als Ausgleichsmaßnahme nicht wirklich in Betracht.

Zu der naturschutzfachlichen Stellungnahme von Dr. Schreiber, die der Stellungnahme als Anlage beigefügt wurde und zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht wurde, wird auf die naturschutzfachlichen Ausführungen verwiesen.

Soweit sich die Samtgemeinde Harpstedt den Stellungnahmen ihrer Mitgliedsgemeinden Colnrade, Harpstedt, Prinzhöfte und Winkelsett vollumfänglich anschließt, wird auf die Bescheidung zu diesen Stellungnahmen verwiesen.

Die Samtgemeinde Harpstedt hat zu den Planänderungen ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben. Es wird auf die Stellungnahme vom 13.02.2013 Bezug genommen. Soweit die Bedenken und Anregungen mit denen von der ersten Stellungnahme identisch sind, wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Es wird weiter eingewendet, dass die beantragte Trassenführung sich vielfach außerhalb des im LROP festgelegten Trassenkorridors befinde. Die Alternativtrasse sei daher nach Auffassung der Samtgemeinde Harpstedt raumordnerisch deutlich verträglicher. Dieser Einwand mit der Begründung unter Ziffer 2.1.2 zurückgewiesen.

Die Samtgemeinde fordert die Kabelübergangsanlage Klein Henstedter Heide um ca. 500 m in südliche Richtung zu verschieben, sodass der Abstand zu Wohngebäuden sich vergrößern würde und die Beeinträchtigungen zulasten der Bewohner minimiert würde.

Die Forderung nach Verlegung der Kabelübergangsanlage um 500 m in südliche Richtung, auch aus Vorsorgegesichtspunkten, wurde im Anhörungsverfahren vermehrt von Privateinwendern vorgebracht, sodass die Trassenvariante im Allgemeinen Teil des Beschlusses behandelt wurde. Darauf wird verwiesen. Eine Verlegung der Kabelübergangsanlage ist auch aus Vorsorgegesichtspunkten, da sich dort sensible Nutzung befindet, nicht geboten. Die Abstandsvorgaben dienen vorwiegend dem Wohnumfeldschutz. Dem Gesundheitsschutz wird durch die festgesetzten Grenzwerte in der 26. BImSchV hinreichend berücksichtigt. Diese Grenzwerte werden bereits direkt unterhalb der Freileitung eingehalten. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar.

Die Vorhabenträgerin hat sich, obwohl keine Abstände von Kabelübergangsanlagen zu Wohngebäuden vorgeschrieben sind, an den gesetzlichen Vorgaben der Freileitung orientiert. Kabelübergangsanlagen sind daher mindestens 200 m von den Wohngebäuden im Außenbereich entfernt geplant worden.

Die Samtgemeinde moniert, dass bei den Ausgleichsmaßnahmen, wie beispielsweise bei der Maßnahme A 6 die Wertigkeiten des Entwicklungszieles zu hoch angesetzt seien. Außerdem sei der zugrundliegende Kostenansatz bei der Bestimmung des Ersatzgeldes nicht belegt. Der Kostensatz sei zu gering und demzufolge auch die Höhe des Ersatzgeldes.

Diese Einwände sind mit Verweis auf die Ausführungen im naturschutzfachlichen Kapitel des Beschlusses zurückzuweisen. Die Höhe des Ersatzgeldes wird in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

Unter Bezugnahme auf die allgemeinen Ausführungen stehen die Bedenken der Samtgemeinde Harpstedt der Verwirklichung der Maßnahme nicht entgegen.

2.3.1.3 Gemeinde Prinzhöfte

Die Gemeinde Prinzhöfte sieht sich insbesondere erheblich durch die Trassenplanung beeinträchtigt, weil viele gemeindeeigene Grundstücke unmittelbar betroffen seien. Die Gemeinde verweist allerdings nur auf die Lage- und Grunderwerbspläne, ohne deutlich zu machen, welche für die Gemeinde negativen Folgen einträten, wenn die Nutzung ihrer Grundstücke durch Bau oder Betrieb der Höchstspannungsleitung eingeschränkt würde.

Unmittelbar betroffenen Grundstücke, die öffentlichen Einrichtungen dienen, benennt die Gemeinde nicht. Die relevante städtebauliche Entwicklung mit Ausnahme des Gewerbegebietes Simmerhausen findet in der östlichen Hälfte der Gemeinde statt, dort dürften sich auch die öffentlichen Einrichtungen befinden – weitab von der geplanten Höchstspannungsleitung.

Hinsichtlich ihres Privateigentums an Grundstücken ist die Gemeinde ausschließlich einfachgesetzlich geschützt.[352] Daher ist im Zweifel eher gemeindliches Eigentum als das Privateigentum von Privatpersonen in Anspruch zu nehmen.[353]

Es wird davon ausgegangen, dass Ackerland und Grünland von der Gemeinde nicht selbst genutzt, sondern verpachtet wird. Angaben dazu, ob und ggfls. welche kommunalpolitischen Zwecke die Gemeinde Prinzhöfte mit ihrem Eigentum an Grünland oder Ackerland verfolgt, enthalten die Einwendungen nicht. Soweit der Gemeinde gehörendes Acker- oder Grünland durch Maststandorte oder Leitungsüberspannung räumlich vorläufig oder dauernd in Anspruch genommen wird, wird die Gemeinde einfachgesetzlich nicht anders als jeder Privateigentümer behandelt. D. h., der mit der Leitung verfolgte Zweck (siehe allgemeine Begründung zum Planfeststellungsbeschluss) rechtfertigt die Inanspruchnahme der Grundstücke durch Mast- und Überspannungsdienstbarkeiten. Die durch die gegebenenfalls

[352] BVerfG, Entscheidung vom 8.7.1972, BVerfGE 61,82, 100
[353] Vgl. u.a. VG Augsburg, O. V. 18.7.2002, Au 3 K 00.1177, AbfR 2003, Seite 41

auch enteignungsweise einzutragenden Mast- und/oder Überspannungsdienstbarkeiten beeinträchtigten Flächen sind angemessen zu entschädigen. Sinngemäßes gilt auch für Gräben, Privatwege und auch die als öffentliche Straßen oder öffentliche Einrichtungen gewidmeten Wege und Straßengrundstücke, da § 46 Energiewirtschaftsgesetz nur für Versorgungsnetze gilt.

Die Prüfung der gemeindlichen Grundstücke unter dem Aspekt der Erfüllung kommunaler Aufgaben hat ergeben, dass soweit Grundstücke der Gemeinde als öffentliche Straße gewidmet sind, erfolgt deren Überspannung in einer Höhe von deutlich mehr als 4,50 Meter, die den Zweck der Straße, dem öffentlichen Verkehr zu dienen (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt. Zum Teil werden die Flächen auch, soweit sie als öffentliche Straßen gewidmet sind, für Mastbauarbeiten räumlich in Anspruch genommen. Insoweit werden im Rahmen der Konzentrationsmaxime gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG für die Bauzeit der Masten Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung in Aussicht gestellt. Soweit für die Inanspruchnahme der Straßenflächen für Mast- und Leitungsbauzwecke zugleich eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist (§ 18 NStrG), werden solche Sondernutzungserlaubnisse ebenfalls in Aussicht gestellt, wobei dahinstehen kann, ob die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde nur auf § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG oder auch auf § 19 NStrG beruht[354]. In allen Fällen ist es möglich die Straßen zeitweilig für den Mastbau zu sperren, da die von Straßen erschlossenen Grundstücke über zumutbare Umwege erreichbar bleiben, so dass die Gemeinde auch während der Bauzeit der Leitung ihre Aufgabe als Straßenbaulastträgerin im Rahmen der Gesetze uneingeschränkt nachkommen kann. Einzelheiten der Straßensperrungen sind seitens der Vorhabenträgerin mit den zuständigen Behörden zu regeln.

Soweit die Gemeinde Wege ohne straßenrechtliche Widmung tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stellt, wird diese Funktion durch den Betrieb der Leitung ebenso wenig wie im Falle der gewidmeten Straßen in Frage gestellt. Soweit die Gemeinde ihre nicht als Straßen gewidmeten Wege tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zu Verfügung stellen, ist die Straßenverkehrsordnung anzuwenden. Soweit diese Flächen vorübergehend für den Bau der Leitungen in Anspruch genommen werden, werden Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsverordnung ebenfalls in Aussicht gestellt. Die Prüfung der betroffenen Wege ergab, dass die vom tatsächlichen Verkehr erschlossenen Grundstücke mindestens über Umwege erreichbar bleiben. Soweit Gewässer (Gräben, Bäche) überspannt werden, ist deren wasserwirtschaftliche Funktion durch den Betrieb der Höchstspannungsleitung nicht zur Disposition gestellt. Soweit zur Herstellung der Masten die zeitweilige Verrohrung der Gewässer erforderlich ist, wird auf die wasserrechtliche Genehmigung verwiesen. Einzelheiten der Bauausführung sind mit der Unteren Wasserbehörde zu regeln.

Die übrigen Grundstücke dienen mangels anderer Angaben der Gemeinde nicht als Zweck-, sondern ausschließlich als Nutzvermögen. Da die Nutzungszwecke der als Zweckvermögen betroffenen gemeindlichen Grundstücke lediglich während der Bauphase tangiert werden, ist

[354] Vergleiche dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 17.01.2013, 7 LB 194/11, DVBl 13, 456 = Verkehrsmitteilungen 2013, Nr. 24.

den Gemeinden die Einschränkung der Zweckverfolgung im Hinblick auf den überragenden Zweck der Höchstspannungsleitung abgewogenermaßen zuzumuten.

Die Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Nutzungsvermögens ergab, dass die dauernde Überspannung der gemeindlichen Grundstücke (auch, soweit sie zusätzlich Verwaltungszwecken dienen) zu einer – tendenziell geringen – Wertminderung führen kann. Dieses ist den Gemeinden im Hinblick auf den überragenden Zweck der Leitung abgewogenermaßen zuzumuten. Etwaige Wertminderungen sind angemessen zu entschädigen. Das gilt insbesondere für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Gemeinde.

Soweit Wege einerseits nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind und andererseits das sonstige öffentlich-rechtliche Nutzungsregime (namentlich § 25 NWaldLG) zur Erschließung der Höchstspannungsleitung nach ihrer Fertigstellung nicht dienlich sein können, ist die Erschließung durch Wegedienstbarkeiten auf den nicht straßenrechtlichen Wegen zu sichern. Die Belastung der nichtstraßenrechtlichen Wege mit Wegedienstbarkeiten ist den Gemeinden im Hinblick auf den überragend wichtigen Zweck der Höchstspannungsleitungen zumutbar. Die Nutzung der Wege in der freien Natur gemäß NWaldLG wird nicht wesentlich eingeschränkt. Die Lastentragung richtet sich nach zivilrechtlichen Vorschriften über das Verhältnis des Grundstückseigentümers des dienenden Grundstückes und des durch die Dienstbarkeit Berechtigten. Somit werden der Gemeinde auch diesbezüglich keine ungeregelten und keine unzumutbaren Verhältnisse zugemutet. Die Eintragung von Baulasten ist nicht erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO).

Sofern die Gemeinde Prinzhöfte das Planfeststellungserfordernis des Vorhabens bezweifelt, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der rechtlichen Einschätzung der Vorhabenträgerin an, wonach durch § 1 Abs. 1 und 2 EnLAG in Verbindung mit Nr. 2 der Anlage zum EnLAG der vordringliche Bedarf und damit die planfeststellungsrechtliche Erforderlichkeit festgelegt sind. Auf die weitergehenden Ausführungen unter dem Punkt „Planrechtfertigung“ wird verwiesen.

Weiter beruhe nach Ansicht der Gemeinde das Planungsziel auf falschen tatsächlichen Voraussetzungen bezüglich der Auswirkungen auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Gemeindeautonomie und bezüglich der Auswirkungen der Freileitungen auf Grund und Boden (Eigentum) sowie auf die Bodenbeschaffenheit mit Auswirkungen für die Trassenfindung und -führung. Dies gelte auch für die Alternativplanung.

Die Planfeststellungsbehörde führt hierzu folgendes aus:

Das Eigentum einer Gemeinde an Grund und Boden wird nach den einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes nicht durch Artikel 14 Grundgesetz, sondern nur durch Artikel 28 Grundgesetz geschützt. Die Planfeststellungsbehörde hat jedes einzelne im Grunderwerbsverzeichnis benannte Grundstück der Gemeinde daraufhin überprüft, inwieweit der kommunale Zweck beeinträchtigt sein könnte. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

In keinem Fall ist festgestellt worden, dass die mit Straßen, Wegen, Gräben und fiskalischem Eigentum verfolgten kommunalen Zwecke mehr als nur geringfügig beeinträchtigt werden. Hinsichtlich der Störung des Straßenverkehrs sind einige wenige den Eingriff vermindernde verkehrsrechtliche Anordnungen im feststellenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses getroffen worden. Im Übrigen wird das Fiskaleigentum der Gemeinde Prinzhöfte einfachgesetzlich wie bei Privatpersonen auch geschützt. Soweit durch Mast- oder Überspannungsdienstbarkeiten die geprüften Grundstücke in Anspruch genommen werden, hat die Gemeinde Prinzhöfte einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. Die Höhe der Entschädigung ist in einem gesonderten Verfahren festzustellen. Die Auswirkungen auf das Fiskaleigentum der Gemeinde Prinzhöfte werden als so wenig gravierend angesehen, dass sie im Rahmen der Abwägung hinter dem überragend wichtigen gesetzlich als Erfordernis verankerten Zweck der Höchstspannungsleitung zurücktreten müssen.

Vor dem Hintergrund der Niedersächsischen Besonderheiten der verbindlichen Raumordnungspläne und des Niedersächsischen Erdkabelgesetzes sowie die Nichteinhaltung der Abstandsflächen nach dem EnLAG seien abwägungsrechtliche Belange fehlerhaft unberücksichtigt geblieben.

Die Gemeinde sieht sich durch beide Trassenplanungen in ihrem Selbstverwaltungsrecht gem. Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt. Auf die städtebaulichen Belange nach § 38 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Gemeinde Prinzhöfte sei nicht ausreichend Rücksicht genommen worden. Die Planabsichten der Gemeinde werden im Bereich der Leitungstrasse/Alternativtrasse durch die Trasse(n) der streitigen Planfeststellung durchkreuzt bzw. erschwert. Die Gemeinde sei darüber hinaus in ihrer überörtlichen Planung und durch Inanspruchnahme von gemeindeeigenen Grundstücken betroffen.

Nach ständiger Rechtsprechung stellt die kommunale Planungshoheit dann ein wehrfähiges Recht der Gemeinde dar, wenn durch die Fachplanung eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung der Gemeinde nachhaltig gestört wird oder wenn das Fachplanungsvorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren kommunalen Planung entzieht oder wenn noch nicht verfestigte aber bereits konkretisierte Planungsabsichten einer Gemeinde unter Verstoß gegen das Abwägungsgebot unnötig verbaut werden.[355] Aus diesem Rechtssatz der Rechtsprechung folgt zwangsläufig, dass eine Gemeinde nicht irgendwelche Planungsabsichten behaupten kann; sie hat gerade keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Vielmehr folgt aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Insoweit fehlt es – jedenfalls in dieser Passage der gemeindlichen Einwendungen – an hinreichend konkretem Vortrag. Da, wie dargelegt, dass gemeindliche Eigentum nicht um seiner Selbstwillen geschützt ist, sondern nur dem Aspekt der Verwendung für kommunale Zwecke durch Artikel 28 Grundgesetz, ist grundsätzlich die Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen einschließlich des dafür benutzten und

[355] Steinberg/Wickel/Müller, Fachplanung, 4. Auflage, Seite 436.

benötigten Grundbesitzes rechtlich in der Abwägung geschützt. Es ist jedoch bereits dargelegt worden, dass die betroffenen Grundstücke der Gemeinde Prinzhöfte unter Berücksichtigung ihrer Funktion als Zweck- oder nur Nutzvermögen nicht oder nur so geringfügig beeinträchtigt werden, dass die Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen (Straßen, Wege, Gräben) nicht ernsthaft beeinträchtigt sind. Andere kommunale Einrichtungen werden hier in den Einwendungen nicht benannt. Da die Höchstspannungsleitung jedenfalls auf dem Gebiet der Gemeinde Prinzhöfte im Außenbereich verläuft, ist auch nicht ersichtlich, welche zumeist im beplanten Bereich gemäß § 30 BauGB oder im Innenbereich gemäß § 34 BauGB vorzufindenden kommunalen Einrichtungen hier überhaupt beeinträchtigt sein sollen.

Ferner ist nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird. Grundzentrum innerhalb der Samtgemeinde Harpstedt ist der östlich benachbarte Flecken Harpstedt. Siedlungsmäßig kann und wird sich die Gemeinde Prinzhöfte im Rahmen der „Eigenentwicklung“ im östlichen Bereich entwickeln. Die städtebauliche Ausdehnung des Siedlungssplitters Rundebusch ist nach den Maßstäben geordneter städtebaulicher Entwicklung praktisch nicht denkbar.

Weiter wird durch die Gemeinde vorgetragen, dass die Planabwägung auf falschen tatsächlichen und fehlerhaft gewerteten rechtlichen Voraussetzungen beruhe. So sei für Erdkabel ein Raumordnungsverfahren in § 1 ROV nicht vorgesehen. Bei Erdkabeln könne die Raumordnungsbehörde aber ein Raumordnungsverfahren nach § 15 i.V.m. § 1 S. 2 ROV durchführen, wenn landesrechtliche Vorschriften dies vorsehen. Dies sei durch die niedersächsischen Besonderheiten nach Ansicht der Gemeinde der Fall. Darüber hinaus seien Erdkabel nicht auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen, es sei denn, der Vorhabenträger führt sie als Alternative ein. Umso wichtiger sei die Prüfung der Trassenfindung unter Berücksichtigung aller Belange im Planfeststellungsverfahren. Besonderheiten ergeben sich für Erdkabel nach § 2 Abs. 1 EnLAG. So sei ein Planfeststellungsverfahren nach dem EnWG bei dem Abschnitt Ganderkesee - St. Hülfe nur vorgesehen, wenn sie als Freileitung errichtet werden.

Aus § 2 Abs. 3 EnLAG folgt in der Tat, dass jedenfalls in diesem Planfeststellungsverfahren die Planfeststellung von Erdkabelabschnitten durch eine Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist (§ 43 EnWG in Verbindung mit § 2 EnLAG). Die Festlegung einer Leitungstrasse als Vorranggebiet im Landesraumordnungsprogramm bedeutet nicht, dass die Leitung nur auf der festgesetzten Trasse errichtet werden darf. Das ist in der Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde ausdrücklich bestätigt worden. Die Vorranggebietsfestlegung im Landesraumordnungsprogramm hat nur zur Folge, dass im Rahmen der Vorrangtrasse die Leitung gegen konkurrierende räumliche Nutzungsansprüche geschützt ist, während das außerhalb der Vorrangtrasse nicht der Fall ist. Dass die im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiet festgelegte Trasse zwar dem Zweck dient, diese Trasse von entgegenstehenden Planungen frei zu halten, aber keine endgültige Bindung der Trassenführung bewirkt, kommt hinreichend deutlich in der Begründung zu Plansatz 4.2.07 Satz 14 zum Ausdruck:

„Sie [die Vorranggebiete] sind so lange von entgegenstehenden Planungen frei zu halten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

Der Verordnungsgeber konnte sich hier auch gar nicht anders verhalten, als die endgültige Linienführung der Planfeststellung zu überlassen, da die landesplanerische Beurteilung der obersten Landesplanungsbehörde von 2008 die spätere Rechtslage nicht mehr berücksichtigen konnte. Darüber hinaus besteht die Problematik der Vorranggebietstrasse von vornherein darin, dass auf die landesplanerische Feststellung von 2008 durch die oberste Raumplanungsbehörde noch nicht die durch Ziele und Grundsätze im LROP 2012 formulierten Trassierungsgrundsätze angewendet worden sein konnten.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Prinzhöfte ist allerdings eine wesentliche Diskrepanz zwischen der Vorranggebietstrasse und der beantragten Trasse nicht festzustellen. Eine formale Bindungswirkung kommt dem Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens insofern nicht zu, dass landesplanerische Beurteilungen keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber dem Einzelnen entfalten.[356] Das gilt auch in Bezug auf die Gemeinden. Andererseits sind landesplanerische Beurteilungen als Raumordnungserfordernisse im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG. Welche Folgen das hat, kann allerdings im Falle der Gemeinde Prinzhöfte offen bleiben, weil die Freileitungstrasse, soweit sie sich auf dem Gebiet der Gemeinde Prinzhöfte befindet (KÜA Klein Henstedter Heide bis Mast 20) mit der im LROP 2012 Anlage 2 eingetragenen landesplanerisch festgestellten Trasse grundsätzlich übereinstimmt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in der landesplanerischen Feststellung von 2006 die Raumverträglichkeit der Trasse einschließlich kleinräumiger Trassenalternativen festgestellt worden ist. Zwar ist die landesplanerische Feststellung von 2006 gemäß § 11 Abs.2 NROG abgelaufen. Da indessen landesplanerische Feststellungen auch gegenüber den Vorhabenträgern grundsätzlich nicht wirken, kommt es für die Abwägungsrelevanz einer landesplanerischen Feststellung nicht auf ihre formelle Geltungsdauer an, sondern darauf, welchen materiell abwägungsfähigen Aussagegehalt sie haben. Haben sich seit einer formal außer Kraft getretenen landesplanerischen Feststellung Verhältnisse nicht gravierend geändert, kann der materielle Aussagegehalt einer landesplanerischen Feststellung ihre formale Geltungsdauer durchaus überstrahlen. Anders wäre es, wenn die Bewertung durch die oberste Landesplanungsbehörde im Jahre 2008 die landesplanerische Bewertung durch die Regierungsvertretung Oldenburg aus dem Jahre 2006 als schlechthin nicht mehr tauglich verworfen hätte. Dafür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Insoweit ist aber wiederum zu berücksichtigen, dass die weitere raumordnerische Beurteilung durch die oberste Landesplanungsbehörde im Jahre 2008 einerseits das Niedersächsische Erdkabelgesetz zu berücksichtigen hatte, andererseits aber die Maßgaben des EnLAG noch nicht berücksichtigen konnte. Das EnLAG verdrängt nach h.M. aus verfassungsrechtlichen Gründen das Niedersächsische Erdkabelgesetz, so dass die landesplanerische Beurteilung von 2008 aus Gründen höherrangigen Rechtes relativiert ist. Das kommt in der Begründung zum Landesraumordnungsprogramm 2012 zum Ausdruck. Auf Seite 52 wird nur sehr

[356] Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 04.06.2008, 4 BN 12/08, u.a. Baurecht 2008, 1415; siehe ausdrücklich § 11Abs. 5 S. 2 NROG.

allgemein darauf hingewiesen, dass bereits Trassenführungen (Mehrzahl!) raumordnerisch abgestimmt worden sind. Insbesondere aber heißt es in der Begründung zum Landesraumordnungsprogramm:

„Sie [die Vorranggebiete] sind so lange von entgegenstehenden Planungen frei zu halten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. Sofern sich dadurch im nachfolgenden Zulassungsverfahren Trassenkonkretisierungen ergeben, sind diese wie auch alle übrigen in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrassen in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen.“

Darüber hinaus müssen Raumordnungsziele widerspruchsfrei sein. Daran fehlt es streckenweise, wenn nach Erlass der landesplanerischen Stellungnahme Raumordnungsziele oder -grundsätze – namentlich die Abstände - etabliert worden sind, die zu einer anderen landesplanerischen Beurteilung hätten finden lassen.

Nach Auffassung der Gemeinde seien die Gesetzgebungskompetenz vom Bund und der Länder und die landesrechtlichen Vorgaben zur Planfeststellungsfähigkeit von Erdkabel streitig. So lege das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen als Ziel fest, dass "Hochspannungsleitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Sie sind, soweit wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar zu verkabeln." Zudem sei eine Verträglichkeitsprüfung nach dem Bundesnaturschutzrecht durchzuführen.

Außerdem stehe das Nds. Erdkabelgesetz mit seiner Regelung eine Erdverkabelung grundsätzlich durchzuführen im Spannungsverhältnis zum EnLAG. Die Schlussfolgerung, dass das Nds. Erdkabelgesetz keine Bindungswirkung mehr entfalte, sei rechtsfehlerhaft.

TenneT selbst sehe sich grundsätzlich frei, die Kabelstrecke nach ökonomischen Ermessen zu strukturieren, jedenfalls sehe sich TenneT nicht mehr verpflichtet, bei der Trassierung auf Natur- und Landschaftsgesichtspunkte, die Planungshoheit der Gemeinden und das Eigentum der Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

Soweit die Gemeinde Prinzhöfte die Auffassung vertritt, die Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern sei „streitig“ und deshalb sei die Schlussfolgerung, dass Niedersächsische Erdkabelgesetz entfalte keine Bindungswirkung mehr, rechtsfehlerhaft, kann dem die Planfeststellungsbehörde aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht folgen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Gesetzesbegründung zum EnLAG.[357] Im Gegenteil heißt es dort ausdrücklich, dass eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz erforderlich sei. Nichts für die Argumentation der Gemeinde Prinzhöfte Günstigeres ergibt sich aus den Ausarbeitungen der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages[358]. Der Pauschalvorwurf, TenneT habe bei der Trassierung auf Natur- und

[357] Bundesratsdrucksache 559/08, insbesondere Seite 26/27.
[358] siehe Ausarbeitung W D 3-451/09 Seite 6 unter Verweis auf die Ausarbeitung WD3-420/09, Ziffer 3.3, Seite 8f.

Landschaftsgesichtspunkte, die Planungshoheit der Gemeinde und das Eigentum der Betroffenen keinerlei Rücksicht genommen, kann nicht geteilt werden. Das braucht hier nicht im Einzelnen vertieft zu werden (siehe stattdessen die allgemeine Begründung des Planfeststellungsbeschlusses), da die Gemeinde Prinzhöfte ebenfalls in diesem Abschnitt ihrer Einwendung davon abgesehen hat, die ihrer Meinung nach vorliegenden Verstöße gegen das Rücksichtsnahmegebot konkret zu benennen.

Die tatsächliche wie rechtliche Behauptung, die aktuellen Vorgaben und Grundlagen des Landesraumordnungsprogrammes würden sich nicht mit den Planfeststellungsunterlagen decken, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar, da von den Einwendungen Differenzen zwischen der Trassenplanung der Vorhabenträgerin und dem Landesraumordnungsprogramm nicht benannt werden. Es wird auch nicht vorgetragen, welche Belange der Gemeinde durch die behaupteten Differenzen negativ betroffen sind.

Soweit sich die Gemeinde Prinzhöfte auf Plansatz 4.2.07.14 LROP beruft, beinhaltet dieser Plansatz keine Aussage, dass nur eine Trassierung mit einem Anteil von mindestens 50 % Erdkabel raumverträglich sei. Eine solche Interpretation des Plansatzes liefe darauf hinaus, die nach 2006 (landesplanerische Beurteilung der Regierungsvertretung Oldenburg) und 2008 (landesplanerische Beurteilung der obersten Niedersächsischen Landesplanungsbehörde) eingetretenen Änderungen in der formellen Gesetzeslage zu ignorieren.

Die Gemeinde Prinzhöfte beruft sich darauf, dass der Plansatz über den Schutz des Landschaftsbildes nicht berücksichtigt worden sei. Es wird nicht dargestellt, inwieweit die Belange des Landschaftsbildes nicht berücksichtigt wurden. Im Übrigen bedeutet, dass das Landschaftsbild zu berücksichtigen ist, nicht zwangsläufig, dass es in gar keiner Weise beeinträchtigt werden darf.

Es wird darauf hingewiesen, dass in einer Stellungnahme vom 11.01.2010 der Regierungsdirektor Harald Georgii vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages im Ergebnis feststellt, dass die Bundeszuständigkeit für das EnLAG erheblich in Frage steht. Es bestehe daher kein abschließendes Regelungsbedürfnis des Gesetzgebers und es liege ein verfassungsrechtlicher Verstoß gegen die Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG vor.

Die Stellungnahme des Regierungsdirektors Georgii[359] ist der Planfeststellungsbehörde bekannt. Sie beherzigt den Hinweis auf Seite 2 dieser Stellungnahme: Ausarbeitung und andere Informationsangebote der wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eine seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Aus der Sicht der Planfeststellungshörde muss es schon aus rechtlichen Gründen dahinstehen, ob die Auffassung des Herrn Georgii zutreffend ist, da der

[359] Stellungnahme vom 11.01.2010 zum Aktenzeichen WD3-451/09

Planfeststellungsbehörde jegliche Kompetenz fehlt, das EnLAG als verfassungswidrig zu verwerfen.

Ginge man aufgrund der Stellungnahme von Georgii davon aus, dass Niedersächsische Erdkabelgesetz sei anwendbar geblieben, ist darauf hinzuweisen, dass auch nach dem Niedersächsischen Erdkabelgesetz zur Planfeststellung von Erdkabeln nicht uneingeschränkt ermächtigt wird, sondern nur unter den in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Darüber hinaus enthält das Erdkabelgesetz auch nur eine Ermächtigung zur Erdverkabelung auf Antrag des Vorhabenträgers, jedoch keine Rechtsgrundlage für die Planfeststellungsbehörde, eine Erdverkabelung auch zu verlangen. Nicht einmal im Falle einer Kostengleichwertigkeit nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Erdkabelgesetz dürfte die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluss für eine Freileitungsvariante so ohne weiteres verweigern.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass festzuhalten sei, dass es sich bei einem Erdkabel im Verhältnis zu einer Freileitung nicht um eine Planungsalternative, sondern um ein anderes Vorhaben, ein sog. "aliud", handele. Insofern könne der Antrag von TenneT auf Freileitung nur abgelehnt werden. Teilerdverkabelungen mit Ausnahme von zwei Abschnitten in Ganderkesee wurden nicht beantragt und die Abstände zur Wohnbebauung werden nicht eingehalten.

Richtig ist, dass Teilerdverkabelungen mit Ausnahme zweier Strecken in Ganderkesee von der Vorhabenträgerin auch nicht hilfsweise beantragt worden sind. Die Erdverkabelung stellt eine Planungsalternative zur Freileitung dar[360]. Es handelt sich insoweit nicht um ein anderes Vorhaben. Die Planungsalternativen von Energieleitungen können sich neben der Führung der Trasse auch auf die Ausführung des Vorhabens, das „Wie“ der Stromübertragung, beziehen.[361] Ein Vorhaben wird durch einen Ausgangspunkt und einen Endpunkt definiert. Verschiedene Trassenverläufe innerhalb des Bereichs zwischen Anfangs- und Endpunkt können daher als Alternativen angesehen werden.[362] Sowohl die Antragstrasse als auch die Alternativplanung beginnen jeweils am Umspannwerk Ganderkesee und enden am Umspannwerk St. Hülfe, mit der Folge, dass es sich bei der Erdverkabelung um eine Alternative handelt.

Richtig ist, dass der Mindestabstand von 200 m zur Wohnbebauung zum Teil unterschritten worden ist und somit die Voraussetzungen, die abschnittsweise Erdverkabelung verlangen zu können, insoweit eröffnet ist. Diesbezüglich wird auf die Bescheidung der Samtgemeinde Harpstedt, deren Mitgliedsgemeinde die Gemeinde Prinzhöfte ist, verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat alle Abstandsunterschreitungen in den Blick genommen und ist zur Frage, ob sie von ihrer Verlangens Möglichkeit Gebrauch macht, zu der Schlussfolgerung gelangt, dass kein alternativer Erdkabelabschnitt auf dem Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt angeordnet wird. Es wird zudem auf die Begründung unter den Ziffern 2.2.3.4.102.2.3.4.9 und 2.2.3.4.11 verwiesen.

---

[360] Vgl. OVG Schleswig Holstein, Urteil vom 1.7.2011 Az.: 1 Ks 20/10.
[361] *Nebel/Riese* in Steinbach (Hrsg.): NABEG/EnLAG/EnWG § 43 EnWG Rn. 185.
[362] *Nebel/Riese* in Steinbach (Hrsg.): NABEG/EnLAG/EnWG § 43 EnWG Rn. 186.

Es wird von der Gemeinde gerügt, dass die Belange des Vogel-, Arten- und Naturschutzes im Raumordnungsverfahren nicht abschließend gewürdigt worden sei und an mehreren Stellen sei auf das spätere Planfeststellungsverfahren verwiesen worden. Die Ermittlungen hierzu seien unzureichend und methodisch fehlerhaft erfolgt. Obwohl weitere Erhebungen gefordert wurden, seien diese nicht durchgeführt worden.

Da in der Tat im Raumordnungsverfahren eine Würdigung des Vogel-, Arten- und Naturschutzes noch nicht abschließend vorgenommen werden konnte (auch im Hinblick auf die sich stets verändernde Aktualität des Sachverhaltes), hat die Vorhabenträgerin diese in den Antragsunterlagen zur Beurteilung vorgelegt. Die Gemeinde behauptet, diese Ermittlungen seien unzureichend und methodisch fehlerhaft. Sie beruft sich insoweit auf eine naturschutzfachliche Stellungnahme von Dr. Schreiber, die von etlichen Einwanderhebern verwendet und zum Gegenstand ihres Vortrages gemacht worden ist. Diese Stellungnahme ist von der Planfeststellungsbehörde überprüft worden. Da sich um ein sehr zentrales Thema der Prüfung, ob der Planfeststellungsbeschluss erlassen werden durfte, handelt, wird auf Kapitel 2.2.3.6 des Allgemeinen Teiles der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Gemeinde fordert bei Nichtberücksichtigung der geforderten Erdverkabelung der gesamten Strecke zumindest die Teilverkabelung in Abschnitten, in denen die Freileitungstrasse dichter als 200 m an die Wohnbebauung heranreicht. Aus Sicht der Vermeidung erheblicher gesundheitlicher und anderer Belastungen für die Bewohner sei die Freileitung dort nicht zumutbar und nicht zu halten und einer Erdverkabelung der Vorrang zu geben.

In den ausgelegten Unterlagen sei in der Tabelle mit der Aufzählung von Wohnnutzungen, an denen die geplante Freileitung dichter als 200 Meter liegt, eine Wohnnutzung in der Gemeinde im Bereich Rundebusch an der K 9 fehlerhafterweise nicht enthalten. Der Abstand betrage dort aber nur ca. 165 Meter.

Zu der von der Gemeinde angesprochenen Abstandsunterschreitung zu einer Wohnnutzung im Bereich des Mast Nr. 18 hat die Vorhabenträgerin eine Umplanung der Trasse vorgenommen. Der Abstand zur Freileitung zu dem Wohnhaus beträgt nunmehr 202 m. Eine Abstandsunterschreitung liegt mithin nicht mehr vor Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Dieser Einwand hat sich daher erledigt.

Die geplante Freileitung erstrecke sich quer durch den "Naturpark Wildeshauser Geest". Die geplanten Masten werden auf den höchsten Erhebungen in der Gemeinde gebaut. Zuzüglich zur Höhe der Masten werde eine unzumutbare Belastung einer intakten Kulturlandschaft in Kauf genommen. Die Landschaftsbilder in der Region werden zerstört. Naherholungsgebieten werde dadurch der Charakter genommen und sie werden entwertet. Es wird gefordert, dass die geographischen Gegebenheiten der Gemeinde Prinzhöfte bei den Planungen berücksichtigt werden. Dies träfe in besonderem Maße auf den Bereich der Klein Henstedter Heide zu. Es wird auf § 27 BNatSchG und auf das LROP 2012, wonach

„bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen" ist, verwiesen.

Der Gemeinde Prinzhöfte ist dahingehend zuzustimmen, dass die Platzierung einer Höchstspannungsleitung ausgerechnet auf höheren Punkten eines Geländes die Einwirkungen auf das Landschaftsbild zusätzlich verschärft. Eine Optimierung der Leitung mit dem Bestreben möglichst „Tallagen“ zur Vermeidung optischer Fernwirkungen zu bevorzugen, scheitert daran, dass dann andere Randbedingungen, die im Rahmen der Trassenoptimierung zu beachten sind, nicht erfüllt werden könnten. Das gilt namentlich für die Einhaltung des raumordnerischen grundsätzlichen Mindestabstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich sowie des raumordnerischen zwingenden Mindestabstandes zu Wohngebieten im Plan- und Innenbereich, sowie für die Wahrung anderer Belange des Natur-, Wald- und Gewässerschutzes. Unnötiges schlängelndes „Spazierenführen“ der Leitung führt zu weiteren/anderen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und kann im Übrigen auch unwirtschaftliche Ausgaben nach sich ziehen.

Die Vorhabenträgerin ist der Forderung die geografischen Gegebenheiten der Gemeinde Prinzhöfte bei den Planungen zu berücksichtigen, durchaus – siehe landschaftspflegerischer Begleitplan - nachgekommen; die Gemeinde hat in ihren Einwendungen diesbezüglich keine konkreten Planungsdefizite und/oder signifikant bevorzugenswürdigen Alternativen aufgezeigt. Dass die Höchstspannungsleitung grundsätzlich einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild nimmt und somit auch negative Auswirkungen auf deren Erholungseignung hat, hat die Vorhabenträgerin gesehen, ausweislich der vorgelegten Antragsunterlagen ausführlich untersucht beziehungsweise untersuchen lassen, und zwar unter Einschluss von Minimierungsmöglichkeiten. Weitere Optimierungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich, sodass der höherrangige Zweck der Leitung, für den Ferntransport von Strom zu sorgen, als vorrangig gegenüber den auch nach Trassenoptimierung verbleibenden Negativeinwirkungen auf das Landschaftsbild eingestuft wird.

Das gilt sinngemäß auch für die Einwirkungen auf den Naturpark Wildeshauser Geest, dessen Träger sich im Planfeststellungsverfahren nicht mit einer Stellungnahme zu Wort gemeldet hat.

Neben der Überplanung etlicher gemeindeeigener Grundstücke beeinträchtige die geplante Trasse die Planungsfreiheit der Gemeinde Prinzhöfte für das Gemeindegebiet.

Die für den Trassenbau benötigten gemeindeeigenen Wege seien vor der Nutzung entsprechend auszubauen oder zu verstärken. Für etwaige Schäden sei eine Beweissicherung notwendig. Vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens sei daher eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Zu der Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Grundstücke ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Leitung entweder Zweckvermögen der Gemeinde (Straßenflächen, Wegeflächen (nicht als öffentliche Straße gewidmet), Grabenflächen) und zum anderen dem Nutzvermögen zuzurechnende Flächen wie Acker- und Wiesenflächen überspannt. Die entsprechende Prüfung hat ergeben, dass die Funktion der gemeindlichen Grundstücke,

einem öffentlichen Zweck zu dienen, nur in einem der Gemeinde zumutbaren Maße betroffen sind, indem während der Bauphase sondernutzungsrelevante Bautätigkeiten vorgenommen werden. Diese relativ geringfügigen Beeinträchtigungen gemeindlicher Belange treten hinter den überragenden als erforderlich gesetzlich festgelegten Zweck des Stromtransportes im Wege der Abwägung zurück. Die planerische Entfaltungsmöglichkeit der Gemeinde Prinzhöfte im Rahmen geltender Gesetze wird durch die Höchstspannungsleitung auch nicht unverhältnismäßig verhindert.

Nach ständiger Rechtsprechung insbesondere des Bundesverwaltungsgerichtes haben Gemeinden keinen Anspruch auf eine Planungstätigkeit und Planungsfreiheit, ohne Rücksichtnahme auf höherrangige Planungen, wie z. B. die Planfeststellung von Höchstspannungsleitungen. Vielmehr sind Gemeinden angehalten, sich in ihrer Planung an die überörtliche Planung anzupassen. Hier kommt hinzu, dass die Trasse der Höchstspannungsleitung mindestens teilweise durch das Vorranggebiet Höchstspannungsleitung im LROP 2012 gedeckt ist. Insoweit unterliegt die Gemeinde der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB. Es ist weder ersichtlich, dass durch das Vorhaben eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung der Gemeinde nachhaltig gestört würde oder dass gar großflächig wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren örtlichen Planung entzogen werden. Insbesondere hat die Gemeinde es unterlassen, überhaupt darzulegen, welche wenigstens ansatzweise konkretisierten Planungen beeinträchtigt werden.

Der Forderung der Gemeinde, die für den Trassenbau benötigten gemeindeeigenen Wege müssten vor der Nutzung entsprechend ausgebaut oder verstärkt werden, kann nicht gefolgt werden.

Soweit gemeindliche Grundstücke, die und soweit sie öffentlich-rechtlich als Straße gewidmet sind, für die Leitungsbauarbeiten räumlich in Anspruch genommen werden sollen (zum Beispiel Mast 8, Mast 9) und dadurch in den Verkehr als Gemeingebrauch eingegriffen wird, bedarf die Vorhabenträgerin einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 NStrG. Weil zugleich auch in den Straßenverkehr straßenverkehrsrechtlich eingegriffen wird, ist eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis nach §§ 45,46 Straßenverkehrsordnung erforderlich, welche die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis mit umfasst. Insoweit wird auf die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses hingewiesen.

Soweit das gemeindliche Straßennetz für das Heranfahren an die Mastbaustellen nach Auffassung der Gemeinde ertüchtigt werden soll, wird diese Forderung zurückgewiesen.

Es fehlt der Planfeststellungsbehörde an der Kompetenz zu entsprechenden Regelungen im Planfeststellungsbeschluss. Zwar stellt es einen Fall der Sondernutzung dar, wenn eine Straße über ihren Ausbauzustand hinaus mit schwerstgewichtigen Fahrzeugen wie zum Beispiel Mobilkränen, schwerem Bohrgerät zur Herstellung der Fundamente für die Masten usw. benutzt wird. Allerdings wird der Ausbauzustand von Straßen auf der Basis der

äquivalenten 10 t- Achsübergängen in Millionen definiert[363]. D.h., dass selbst in der niedrigsten Belastungsklasse eine Straße für ganz gelegentlichen Schwerlastverkehr grundsätzlich geeignet sein muss und daher nur der Ertüchtigung bedarf, wenn ein technisches Versagen der Straße bereits im Falle erstmaliger Benutzung eintritt.

Grundsätzlich kann auch im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses eine öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnis verfügt werden, um die ausreichende Erschließung eines Vorhabens zu sichern.[364] Gleichwohl fehlt es der Planfeststellungsbehörde an der Kompetenz, im Planfeststellungsbeschluss etwas zur Ertüchtigung von Straßen zu regeln, wenn dies lediglich im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten erforderlich ist. Der Begriff der Erschließung in § 35 Abs. 1 BauGB stellt nicht auf die zur Errichtung des geplanten Vorhabens erforderlichen Fahrzeugbewegungen, sondern erst auf das durch die Nutzung des fertiggestellten Vorhabens verursachte Verkehrsaufkommen ab. Es geht mit anderen Worten nicht um die Erschließung der Bauarbeiten, sondern um die Erschließung des fertigen Vorhabens. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Erschließung bereits dann gesichert, wenn die Erschließungsanlage im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme des Bauwerks funktionstüchtig angelegt ist[365]. Die Erreichbarkeit in der Bauphase ist keine Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, sondern der tatsächlichen Realisierbarkeit des Vorhabens[366].

Die Einwendungen der Gemeinde enthalten keinerlei Hinweise darauf, dass die ausreichende Erschließung der baulichen Anlagen der Leitung nach deren Fertigstellung nicht gesichert sei.

Von den vorstehenden rechtlichen Grundsätzen ausgehend könnte die Planfeststellungsbehörde allenfalls das Sachbescheidungsinteresse der Vorhabenträgerin infrage stellen, wenn sich aus dem vorhandenen Straßensystem oder den straßenrechtlichen oder straßenverkehrsrechtlichen Regelungen die Restriktionen ergäben, die der Verwirklichung des Vorhabens schlechthin entgegenstünden.

Die Vorhabenträgerin hat Pläne vorgelegt, welche Straßen oder dem tatsächlichen Verkehr dienende Wege sie für die Errichtung der Stromleitung in Gebrauch zu nehmen gedenkt. Jede betroffene Gemeinde hätte diese Pläne daraufhin durch sehen können, ob gewidmete Straßen betroffen sind, jedoch deren technische Spezifikationen gemäß verbaler Widmungsverfügung (ersatzweise: Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis) oder bauprogrammgemäßen Errichtungszustandes überschritten sind; gewidmete oder lediglich tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienende Straßen durch Gewichtsbeschränkungen beregelt sind und ob andere der Gemeinde gehörende Privatwege betroffen sind.

---

[363] Bauklassen I bis VI im Falle der RStO 2001; Belastungsklassen Bk 100 bis Bk 0, 3 gemäß RStO 2012
[364] Vgl. VG Augsburg, Urteil vom 18.7.2002, Au 3 K 00.1177, Abfallrecht 2003, 41;
[365] Für Windkraftanlagen genügt daher die Erreichbarkeit mit den für nach der Ingebrauchnahme anfallende Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeugen.
[366] (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. Januar 2013 – 22 CS 12.2297 –, juris; ebenso VG Stuttgart, U.v. 29.4.2010 –13 K 898/08 – juris Rn. 89 f. m.w.N.)

Dazu ist von der Gemeinde Prinzhöfte nichts Konkretes vorgetragen worden. Das bedeutet, dass die Vorhabenträgerin oder die von ihr mit dem Bau der Leitung beauftragten Unternehmen in Bezug auf die Bauphase selbst dafür sorgen müssen, gegebenenfalls Sondernutzungsgenehmigungen nach § 18 oder § 19 NStrG (im letztgenannten Falle in Verbindung mit § § 45, 46 StVO) zu erhalten.

Selbst dann, wenn sich die Regelungsbefugnis der Planfeststellungsbehörde per Konzentrationswirkung auch auf die Regelung der gesicherten ausreichenden Erschließung während der Bauphase erstrecken würde, müsste die Forderung der Gemeinde daran scheitern, dass die Ertüchtigung eines (ganzen) den Bauarbeiten vorgelagerten gemeindlichen Straßenverkehrsnetzes mit dem Begriff der notwendigen Folgemaßnahme im Sinne des § 75 VwVfG nicht zu vereinbaren wäre. Folgemaßnahmen dürfen zum Schutz der Planungskompetenz des eigentlich zuständigen Planungsträgers nicht wesentlich über Anschluss und Anpassung hinausgehen[367]. Insbesondere setzt die Anwendung der Folgemaßnahme auch einen Kausalzusammenhang zwischen dem Vorhaben und den Auswirkungen auf andere Anlagen anderer Planungsträger voraus. Wie oben dargelegt, wird der Ausbauzustand von Straßen auf der Basis der äquivalenten 10 t – Tonnen Achsübergänge in Millionen definiert. Da die zum Bau der Leitung benötigten Straßen aber nicht ausschließlich durch die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragten Baufirmen benutzt werden, sondern gegebenenfalls auch andere Straßenbenutzer (zum Beispiel aus dem Bereich der Landwirtschaft) durch ihre ständige Benutzung der Straßen zu deren stetem Verschleiß beitragen, fehlt es an der erforderlichen Monokausalität, den Ertüchtigungsbedarf der Straße als Folgemaßnahme ausschließlich der Vorhabenträgerin zurechnen zu dürfen.

Daher besteht auch kein Anlass, den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses von einer Beweissicherung abhängig zu machen. Die Gemeinde Prinzhöfte ist rechtlich vielmehr gehalten, ihre etwaigen Schadens- oder Entschädigungsansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB oder § 18 NStrG geltend zu machen.

Die Gemeinde fordert eine Erdverkabelung auf der gesamten Strecke. Dies würde ein echtes Pilotprojekt darstellen. Sowohl die Antragstrasse als auch die Alternativplanung werde abgelehnt, da auf dem Gemeindegebiet keine Erdverkabelung vorgesehen sei. Es sei nicht nachgewiesen worden, dass der Freileitungsbau wirtschaftlicher sei als eine Erdverkabelung. Die Studie[368] „Ausbau elektrischer Netze mit Kabel oder Freileitung unter besonderer

---

[367] Die Planfeststellung eines Vorhabens darf nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zur planerischen Bewältigung der Folgen dieses Vorhabens auch solche Maßnahmen an anderen Anlagen einbeziehen, die ein umfassendes eigenes Planungskonzept erfordern, wenn ein solches Konzept des insoweit originär zuständigen Planungsträgers bereits in hinreichend konkreter und verfestigter Form vorliegt, die Planung des Vorhabens auf dieses Konzept Rücksicht nimmt und die Maßnahmen an anderen Anlagen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen (im Anschluss an Urteil vom 12. Februar 1988 - BVerwG 4 C 54.84 - Buchholz 316 § 75 VwVfG Nr. 3 S. 3 und Beschluss vom 19. Dezember 1989 - BVerwG 4 B 224.89 - Buchholz 316 § 75 VwVfG Nr. 5 S. 6). (Rn.5)
(BVerwG, Beschluss vom 13. Juli 2010 – 9 B 103/09 –, juris= NVwZ 2010, 1244= Buchholz 316 § 75 VwVfG Nr 35; siehe ferner BVerwG, Beschluss vom 13. Juli 2010 – 9 B 105/09 –, juris.

[368] Die Studie wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch IZES gGmbH, BET GmbH, PowerEngS erstellt.

Berücksichtigung der Einspeisung erneuerbarer Energien“ vom 20.06.2011 urteilt, dass bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung die Kosten nahezu identisch seien.

Der Forderung nach kompletter Erdverkabelung der gesamten Strecke kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Auf die Ausführungen zu der Erdverkabelung im Allgemeinen Teil wird verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, aus welchen Gründen für sie weitere Teilverkabelungen weniger wirtschaftlich sind als die jetzt zur Planfeststellung beantragte Trasse. Die Kritik der Gemeinde, bislang sei seitens der Vorhabenträgerin kein Nachweis geführt worden, dass der Freileitungsbau wirtschaftlicher sei als die Erdverkabelung, bleibt die Gemeinde eine substantiierte Kritik schuldig. Die These der Teilstreckenausbau als Kabel führe zu einer einjährigen Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens, ist nicht belegt und schon deshalb wenig nachvollziehbar, weil die Rechtstechnik des EnLAG doppelte Arbeit (nämlich Auslegen einer Antragsvariante und Auslegen einer alternativen Variante) verursacht hat. Dem Gutachten fehlt es auch deshalb an Überzeugungskraft, weil es selbst darauf hinweist, dass im rein technischen Vergleich die Freileitung gegenüber der Erdverkabelung einige Vorteile besitze (höhere thermische Übertragungskapazität, kürzere Bauzeiten, einfacher Zugriff bei Reparaturen).

Die These, dass bei einer unterstellten einjährigen Beschleunigung des Netzausbaus durch Teilverkabelung Netzengpasskosten eingespart werden können, erweist sich als Hypothese, die erst durch weitere Untersuchungen bestätigt werden kann. Praktisch müsse einzelfallbezogen ermittelt werden, da in Abhängigkeit von der Trasse die zusätzlichen Kosten für eine Teilverkabelung variieren und je nach Projekt unterschiedliche Betrachtungshorizonte vorliegen. In welchem Rahmen die verifizierenden Studien stattfinden sollen, lässt die IZES- Studie unbeantwortet. Die gesamtwirtschaftliche Betrachtungssystematik sollte jedoch ohne großen Mehraufwand im Rahmen von bereits stattfindenden Bedarfsrechnungen für den zukünftigen Netzausbau, wie zum Beispiel den Dena-Netzstudien möglich sein. Diese Hinweise der Untersuchung können nur so verstanden werden, dass die Akzeptanzvorteile aus dem vorliegen/Nichtvorliegen von Einwendungen in Verfahrensbeschleunigungen umbewertet werden müssten. Dieser Bewertungsvorgang würde jedoch den Zeitvorteil möglicherweise wieder aufzehren. Offenbar gibt es auch noch keine wirklich verlässlichen Berechnungsparameter. Für eine monetäre Bewertung sei es erforderlich, die Opportunitätskosten des verzögerten Netzausbaus zu bestimmen. Die in der Studie angewendete Methode könne daher als Grundlage für zukünftige umfassendere Kostenvergleiche verschiedener Übertragungsvarianten verwendet werden. Auf eine solch unsichere Basis kann eine Abwägung nicht gestützt werden.

Zu den befürchteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen für Mensch und Tier durch die elektrischen und magnetischen Felder, die beim Transport von Strom entstehen, wird auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5 des Beschlusses verwiesen.

Darüber hinaus werden auf dem Gebiet der Gemeinde Prinzhöfte alle Wohngebäude – auch im Außenbereich – von der Höchstspannungsfreileitung in einem Abstand von mindestens 200 Metern umgangen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die elektromagnetischen Auswirkungen der 380 kV-Leitung auf dem Niveau der allgemeinen Grundbelastung liegen.

Die Gemeinde sieht eine erhebliche Beeinträchtigung des Vorhabens auf die Landwirtschaft. Es wird auf die landesplanerische Feststellung Bezug genommen, wonach „keine Erkenntnisse bekannt sind, die auf eine Beeinflussung des Ertrages aus landwirtschaftlicher Tätigkeit durch eine Überspannung mit einer Freileitung zu schließen sind" (S. 20).

Die Leitungsmasten ziehen einen großen Flächenverbrauch nach sich. Neben dem Werteverlust von Grundstücken werde die Beregnung von Ackerflächen für Gemüse- und Kartoffelanbau durch die Maststandorte und durchhängende Leiterseile im Hochsommer unmöglich. Weiterhin könne die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln um die Masten herum nicht exakt erfolgen, erhebliche Einkommenseinbußen seien die Folge.

Bei den landwirtschaftlichen Höfen sei es wichtig, die Hofstelle zu betrachten, da hier das privilegierte Bauen von sogenannten "Altenteilerwohnhäusern" erlaubt sei. Das Gleiche gelte auch für Betriebserweiterungen im Außenbereich. Die landwirtschaftlichen Höfe seien ansonsten in ihrer weiteren Entwicklung ungerechtfertigt benachteiligt. Hinzu kommen die Beeinträchtigung des Bodens und die Beeinflussung durch die Baumaßnahmen, Baustraßen und andere Eingriffe.

Für die Erdverkabelung spräche auch, dass es in der Region weit verbreitet sei, den Spargel unter Folie anzubauen. Es werden Kurzschlüsse durch anwehende Folienreste befürchtet.

Soweit die Gemeinde Prinzhöfte hier Belange der Landwirtschaft anführt, ist der Bezug zur kommunalen Planungshoheit nicht zu erkennen. Es ist nachvollziehbar, wenn sich eine Gemeinde für die privatwirtschaftlichen Interessen ihrer landwirtschaftlichen Mitbürger einsetzt. Es ist jedoch deren Obliegenheit, ihre Interessen selbst zu vertreten. Allenfalls dann, wenn ein planfestgestellte Vorhaben massiv in örtlich eingebundene Wirtschaftsvorgänge eingreift und dadurch als kausale Folge in die existenzielle Situation der Gemeinde eingegriffen wird, kann es auf Belange der örtlichen Wirtschaft auch aus der Sicht der politischen Gemeinden ankommen. Solche Zusammenhänge sind hier weder von der Gemeinde nachvollziehbar dargelegt noch erkennbar. Ungeachtet dessen, wird zu den Einwendungen mit landwirtschaftlichem Bezug nachfolgend Stellung genommen.

Der Hinweis auf die landesplanerische Feststellung spricht für, nicht gegen den Bau der Höchstspannungsleitung. Es ist unstreitig, dass die Leitungstrasse Flächenverbrauch nach sich zieht. Aus dem Blickwinkel der kommunalen Bauleitplanung ist der zusätzliche Flächenverbrauch jedoch so minimal, dass nicht ansatzweise erkannt werden kann, wieso dieser Flächenverbrauch eine hinreichend bestimmte kommunale Bauleitplanung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzieht oder auf noch nicht verfestigte, aber konkretisierte Planungsabsichten keine Rücksicht nimmt.

Eine Gemeinde wird aus Vorsorgegründen aller Wahrscheinlichkeit nach darauf verzichten, innerhalb eines mindestens 400 m betragenden Vorsorgekorridors Wohnnutzung durch Bauleitplanung zuzulassen. Betrachtet man das Gebiet der Gemeinde Prinzhöfte ist es situationsbedingt gerade unwahrscheinlich, innerhalb des Vorsorgekorridors Wohnnutzung anzusiedeln.

Durch die Stromtrasse in Anspruch genommen Grundstücke und die Überspannung von Grundstücken im Allgemeinen führt zu einem Teilverlust des Grundstückswertes. Da die Errichtung und der Betrieb der 380 kV-Höchstspannungsleitung von hohem nationalen energiewirtschaftlichem Interesse ist, überwiegt dieses Interesse die Belange der Gemeinde Prinzhöfte, dass ihre fiskalisch genutzten Agrargrundstücke nicht überspannt werden, zumal der Wertverlust durch eine Entschädigung ausgeglichen wird.

Hinsichtlich des Einwandes der Beeinträchtigung in der Beregnung von Ackerflächen für Gemüse- und Kartoffelanbau wird auf die Ausführungen unter der Ziffer 2.2.3.11 verwiesen. Soweit sich in einzelnen Fällen die Maststandorte als Hindernis für das Bewegen von Beregnungsanlagen erweist und es auch keine Möglichkeiten gibt, die Masten durch Änderungen der Fahrabläufe zu umgehen, handelt es sich um Bewirtschaftungserschwernisse, die unter Umständen zusätzlich zu entschädigen sind. Zwischen dem Nutzen der Höchstspannungsleitung und diesen Betriebserschwernissen wird jedoch dahingehend abgewogen, dass Letztere im Hinblick auf die Wichtigkeit der Höchstspannungsleitung hinzunehmen sind.

Sinngemäßes gilt für das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln um die Masten herum. An welche Ausbringemethoden die Gemeinde gedacht hat, kann ihrer Einwendung wiederum nicht entnommen werden. Somit ist es nicht möglich, den Einwendungen der Gemeinde weiter nachzugehen.

Bei den „erheblichen Einkommenseinbußen“ der Landwirte handelt es sich um Belange der Landwirte, unabhängig davon, wie hoch die Einbußen tatsächlich sein würden, nicht jedoch um Belange der Gemeinde Prinzhöfte als kommunale Selbstverwaltungskörperschaft. Soweit sich die mastbedingten und überspannungsbedingten Bewirtschaftungserschwernisse auf die Pachten niederschlagen, die von der Gemeinde von den Pächtern eingezogen werden, ist die Gemeinde hinsichtlich ihres fiskalischen Agrareigentums angemessen zu entschädigen.

Die Behauptung, durch die Höchstspannungsleitung ergäben sich Baueinschränkungen bei den landwirtschaftlichen Höfen, insbesondere im Hinblick auf Altenteilerwohnhäuser, ist diese durch die Gemeinde nicht näher präzisiert worden. Anhand der Lage- und Grunderwerbspläne hat die Planfeststellungsbehörde insoweit insbesondere den Hof an der Simmerhauser Straße (Nr. 7) in den Blick genommen. Abgesehen davon, dass weder § 2 EnLAG noch der Plansatz 4.2.07.12 des Landesraumordnungsprogrammes ein Bauverbot innerhalb der 200 Meter Zone für Wohnbauten enthält, besteht bei dem Grundstück Nr. 7 die Möglichkeit, ein Altenteilerwohnhaus nach Westen von der Leitungstrasse abrückend zu errichten. Dabei ist zu beachten, dass idealtypische vernünftige Landwirte

Altenteilerwohnhäuser im näheren Umfeld der Hofanlage errichten. Auch im Übrigen enthalten weder das EnLAG noch das Energiewirtschaftsgesetz noch der Plansatz 4.2.07.12 LROP ein Verbot (außenbereichsprivilegierte) betriebliche Anlagen in einem Abstand von weniger als 200 Meter zur Trassenmitte von Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu errichten. Insoweit ist auch insbesondere wiederum kein Bezug zur kommunalen Bauleitplanung ersichtlich. Insbesondere hat die Gemeinde keinerlei Hinweise darauf gegeben, eine Standortsteuerung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich betreiben zu wollen, die durch eine Höchstspannungsleitung in der Tat etwas erschwert sein könnte, jedoch keineswegs eine solche Bauleitplanung völlig unmöglich macht.

Konkretisierende Anhaltspunkte dafür, dass landwirtschaftliche Höfe im Einwirkungsbereich der Höchstspannungsleitung „ungerechtfertigt“ benachteiligt würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat die Gemeinde keine Kriterien für eine „ungerechtfertigte Benachteiligung“ benannt.

Die Beeinträchtigung des Bodens ist von der Gemeinde nicht näher spezifiziert worden. Sollte die Beeinflussung des Bodens während der Bauarbeiten gemeint sein, hat sich die Vorhabenträgerin durch ihre Stellungnahme dazu verpflichtet, alle Beeinträchtigungen auch wieder zu beseitigen. Das gilt auch für provisorische Baustraßen und andere Baueingriffe.

Richtig ist, dass bei Freileitungen immer wieder die Gefahr von Kurzschlüssen durch angehende Spargelplanen und andere Folien entstehen. Insoweit ist es grundsätzlich Sache der Landwirte, die Folien so zu verwenden, dass es nicht zu Kurzschlüssen durch fortgewehte Planen nicht kommt. Auch das sind durchaus Betriebserschwernisse, die hinter der Wichtigkeit der Höchstspannungsleitung für die nationale Stromübertragung hingenommen werden müssen.

Die Gemeinde bemühe sich um Dorferneuerung, in dem der Bestand an alter Bausubstanz bewahrt werde sowie die dörflich-räumlichen Strukturen zu erhalten oder auch wieder zu erlangen. Ein Dorf habe neben der Siedlungsfunktion zu einem wesentlichen Teil auch Sozialfunktion zu übernehmen. In der Erfüllung dieser Sozialfunktion innerhalb der Dorfgemeinschaft sowie in den damit eng verbundenen Identifikationsmöglichkeiten liege eine weitere Ursache des hohen Wohnwertes eines Dorfes. Dies gelte es zu erhalten und zu stärken.

Es mag sein, dass sich die Gemeinde Prinzhöfte um Dorferneuerung bemüht. Sie hat in ihren Einwendungen jedoch noch nicht deutlich gemacht, welche etwaigen Einschränkungen für die mit der Dorferneuerung verbundenen Ziele aus dem Bau und dem Betrieb der 380 kV-Höchstspannungsleitung resultieren.

Die Kabelübergangsanlage "Klein Henstedter Heide" solle mindestens ca. 500 m weiter südlich verlegt werden, um die auf beiden Seiten der dort geplanten Trasse nur knapp über 200 m entfernt liegenden Häuser durch die Verlängerung der Erdverkabelung vor den besonderen Belastungen der ca. 70 Meter breiten KÜA zu schützen.

Über die Forderung, die Kabelübergangsanlage „Klein Henstedter Heide“ um 500 Meter weitere nach Süden zu legen, ist im Erörterungstermin vom 28.04.2014, Seite 44/125 debattiert worden. Aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde wäre es unverhältnismäßig den Erdkabelabschnitte um 500 Meter zu verlängern, und dementsprechend die Kabelübergangsanlage weiter nach Süden zu verlegen. Auch liegen die Voraussetzungen, nämlich Abstandsunterschreitungen u Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich in diesem Bereich nicht vor.

Zu dem Hinweis, dass in diesem Bereich ein schützenswerter historischer Grenzstein an der Grenze zwischen dem alten Land Oldenburg und Preußen sei, wird auf die Ausführungen zum Denkmalschutz unter Ziffer 2.2.3.13 verwiesen.

Es wird weiter vorgetragen, dass an Straßen der notwendige Abstand von Masten zu prüfen sei, um einer Gefahr durch Eisfall vorzubeugen. Der Mast an der K 9 im Gemeindeteil Rundebusch stelle durch seine große Nähe zur Straße eine Verkehrsgefährdung dar, besonders bei einem Unfallgeschehen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Gemeinde Prinzhöfte nicht Straßenbaulastträgerin der Kreisstraße 9 ist. Im Rahmen der Deckblattänderungen ist der Mast Nr. 18 verlegt worden. Er befindet sich nunmehr mit seinem Fundament in einem Abstand von 21,76 m zu der Kreisstraße K 9. Die Traverse des Masten befindet sich in der Anbauverbotszone gem. § 24 NStrG. Eine Ausnahme vom Anbauverbot kann nach § 24 Abs. 7 NStrG zugelassen werden, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Eine solche Erlaubnis ist von der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 S. 1 HS. 2 VwVfG mitumfasst.

Als Kompensationsmaßnahme solle, wie in der Vergangenheit schon fest zugesagt und eingeplant, bei der geplanten 380-kV-Leitung die 110-kV-Leitung im Bereich Klein Henstedt mit aufgelegt werden und das alte Teilstück abgebaut werden. Dadurch ließe sich ein teilweiser Ausgleich schaffen, der vor einer Kompensation Vorrang haben sollte.

Es werde bei den Kompensationsmaßnahmen ein höherer Anteil an Realkompensation gefordert. Diese sollte vornehmlich bereits bestehende Naturflächen sichern und aufwerten. Geeignet dafür seien in räumlicher Nähe zur Trasse u.a. Bereiche im Delmetal und Pufferzonen für die Moore und Schlatts in der Klein Henstedter Heide und am Wunderburger Moor.

Bei der von der Gemeinde Prinzhöfte angeführten 110 kV-Leitung handelt es sich um die 110 kV-Leitung Wildeshausen Ganderkesee Nr. 028 der E.ON Netz GmbH. Diese Leitung hätte – im Verhandlungswege – möglicherweise auf ein Freileitungsgestänge aufnehmen lassen. Da aber in den Bereichen, wo beide Leitungen annährend parallel verlaufen, die 380 kV-Leitung als Erdkabel verlegt werden soll, scheidet die Möglichkeit der Leitungsmitnahme aus. Insbesondere ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, mittels derer die E.ON Netz GmbH verpflichtet werden könnte, diese Leitung ihrerseits so umzurüsten, dass sie mit in der Kabeltrasse verlegt werden könnte.

Zu der von der Gemeinde vorgetragenen etwaigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund von Partikelionisierung durch Corona-Ionen, die an den Hochspannungsfreileitungen erzeugt werden, wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zu den Immissionen hingewiesen (siehe Ziffer 2.2.3.5). Zudem unterfällt eine Höchstspannungsfreileitung als sonstiger ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Sie ist gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Diese Anforderungen dienen allgemeinen öffentlichen Interesse und dem Schutz Betroffener und sind nicht dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht zugeordnet.[369]. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich mindestens 200 m um Wohngebäude im Außenbereich herum zu verlegen, eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV sowie eine Lärmbegutachtung entbehrlich macht.

Nach Ansicht der Gemeinde Prinzhöfte würde eine vollständige Erdverkabelung, zumindest aber umfangreiche Teilverkabelungsabschnitte in sensiblen Bereichen dazu beitragen, die geplante Höchstspannungsleitung wesentlich schneller zu realisieren, was wiederum die Energiewende unterstützen würde.

Das Planfeststellungsverfahren ist durch die Planfeststellungsbehörde bewusst dadurch gestrafft worden, dass Teilverkabelungsmöglichkeiten zur Debatte gestellt worden.

In § 45 Abs. 1 EnWG seien zwei Fälle der Zulässigkeit der Enteignung geregelt. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsgleiche Vorwirkung. Da die Plangenehmigung auch bei einer nur unwesentlichen Beeinträchtigung von Rechten Dritter zulässig sei, könne auch im Falle einer Plangenehmigung eine Enteignung möglich sein. Im Ergebnis habe eine Plangenehmigung dann enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Die Gemeinde möchte offenbar darauf hinweisen, dass sie als Enteignungsbetroffene das Recht beanspruche, ausschließlich auf der Basis eines objektiv rechtmäßigen Planfeststellungsbeschlusses enteignet zu werden, ferner damit das Recht beanspruche, gegebenenfalls jeglichen objektivrechtlichen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses rügen zu dürfen. Da indessen das Eigentum der Gemeinde nicht durch Art. 14 Grundgesetz geschützt ist, trifft diese Annahme nicht zu.

Als Anlage hat die Gemeinde Prinzhöfte das naturschutzfachliche Gutachten von Dr. Schreiber hinzugefügt. Die Verletzung oder Fehlabwägung naturschutzrechtlicher Vorschriften oder Belange kann eine Gemeinde nur mit Bezug auf ihre kommunalen Rechte und Belange rügen. Da aufgrund des lediglich pauschalen Verweises der Gemeinde auf die naturschutzfachliche Stellungnahme von Dr. Schreiber nicht ersichtlich ist, inwieweit die

[369] Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.12.2013, 4 A 1/13, Rn. 47 f.

kommunale Bauleitplanung, die kommunale Infrastruktur, kommunale Einrichtungen oder andere kommunale Planungen, Zuständigkeiten und Interessen negativ berührt sein könnten.

Die Gemeinde Prinzhöfte hat zu den Planänderungen ebenfalls eine Stellungnahme erhoben. Diese ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme vom 14.02.2013, sodass auf die obigen Ausführungen verwiesen wird. Soweit die Gemeinde eine Erdverkabelung für ihr Gemeindegebiet wegen den erheblichen Auswirkungen der Freileitung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild fordert ist auszuführen, dass die Voraussetzungen, die die Möglichkeit einer Erdverkabelung eröffnet, nämlich Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Gemeindegebiet nicht vorliegen. Die Frage, ob Auswirkungen der Freileitung auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt ein zusätzlicher, aber nur sekundärer Abwägungsgesichtspunkt sein kann, bei der Ermessensentscheidung, ob von der Verlangensoption nach § 2 Abs. 2 EnLAG Gebrauch gemacht werden soll, stellt sich daher vorliegend nicht.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Allgemeinen Teil des Beschlusses unter Ziffer 2.2 Bezug genommen.

2.3.1.4 Gemeinde Winkelsett

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die folgenden Punkte stets auch als Einwendungen der Gemeinde und nicht nur als deren Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemeint sind.

Ohne selbst die Grundstücke genau zu bezeichnen, legt die Gemeinde Winkelsett zutreffend dar, dass sie mit eigenen Grundstücken durch Überspannung betroffen sei. Mangels eigener Angaben der Gemeinde entnimmt die Planfeststellungsbehörde die betroffenen Grundstücke der Gemeinde Winkelsett dem Grunderwerbsverzeichnis.

Die Prüfung der gemeindlichen Grundstücke unter dem Aspekt der Erfüllung kommunaler Aufgaben hat ergeben, dass soweit Grundstücke der Gemeinde als öffentliche Straße gewidmet sind, erfolgt deren Überspannung in einer Höhe von deutlich mehr als 4,50 Meter, die den Zweck der Straße, dem öffentlichen Verkehr zu dienen (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt. Zum Teil werden die Flächen auch, soweit sie als öffentliche Straßen gewidmet sind, für Mastbauarbeiten räumlich in Anspruch genommen. Insoweit werden im Rahmen der Konzentrationsmaxime gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG für die Bauzeit der Masten Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung in Aussicht gestellt. Soweit für die Inanspruchnahme der Straßenflächen für Mast- und Leitungsbauzwecke zugleich eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist (§ 18 NStrG), werden solche Sondernutzungserlaubnisse ebenfalls in Aussicht gestellt, wobei dahinstehen kann, ob die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde nur auf § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG oder auch auf § 19 NStrG beruht[370]. In allen Fällen ist es möglich die Straßen zeitweilig für den Mastbau zu sperren, da die von Straßen erschlossenen Grundstücke über zumutbare

[370] Vergleiche dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 17.01.2013, 7 LB 194/11, DVBl 13, 456 = Verkehrsmitteilungen 2013, Nr. 24.

Umwege erreichbar bleiben, so dass die Gemeinde auch während der Bauzeit der Leitung ihre Aufgabe als Straßenbaulastträgerin im Rahmen der Gesetze uneingeschränkt nachkommen kann. Einzelheiten der Straßensperrungen sind seitens der Vorhabenträgerin mit den zuständigen Behörden zu regeln.

Soweit die Gemeinde Wege ohne straßenrechtliche Widmung tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stellt, wird diese Funktion durch den Betrieb der Leitung ebenso wenig wie im Falle der gewidmeten Straßen in Frage gestellt. Soweit die Gemeinde ihre nicht als Straßen gewidmeten Wege tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zu Verfügung stellen, ist die Straßenverkehrsordnung anzuwenden. Soweit diese Flächen vorübergehend für den Bau der Leitungen in Anspruch genommen werden, werden Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsverordnung ebenfalls in Aussicht gestellt. Die Prüfung der betroffenen Wege ergab, dass die vom tatsächlichen Verkehr erschlossenen Grundstücke mindestens über Umwege erreichbar bleiben. Soweit Gewässer (Gräben, Bäche) überspannt werden, ist deren wasserwirtschaftliche Funktion durch den Betrieb der Höchstspannungsleitung nicht zur Disposition gestellt. Soweit zur Herstellung der Masten die zeitweilige Verrohrung der Gewässer erforderlich ist, wird auf die wasserrechtliche Genehmigung verwiesen. Einzelheiten der Bauausführung sind mit der Unteren Wasserbehörde zu regeln.

Die übrigen Grundstücke dienen mangels anderer Angaben der Gemeinde nicht als Zweck-, sondern ausschließlich als Nutzvermögen. Da die Nutzungszwecke der als Zweckvermögen betroffenen gemeindlichen Grundstücke lediglich während der Bauphase tangiert werden, ist den Gemeinden die Einschränkung der Zweckverfolgung im Hinblick auf den überragenden Zweck der Höchstspannungsleitung abgewogenermaßen zuzumuten.

Die Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Nutzungsvermögens ergab, dass die dauernde Überspannung der gemeindlichen Grundstücke (auch, soweit sie zusätzlich Verwaltungszwecken dienen) zu einer – tendenziell geringen – Wertminderung führen kann. Dieses ist den Gemeinden im Hinblick auf den überragenden Zweck der Leitung abgewogenermaßen zuzumuten. Etwaige Wertminderungen sind angemessen zu entschädigen. Das gilt insbesondere für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Gemeinde.

Soweit Wege einerseits nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind und andererseits das sonstige öffentlich-rechtliche Nutzungsregime (namentlich § 25 NWaldLG) zur Erschließung der Höchstspannungsleitung nach ihrer Fertigstellung nicht dienlich sein können, ist die Erschließung durch Wegedienstbarkeiten auf den nicht straßenrechtlichen Wegen zu sichern. Die Belastung der nichtstraßenrechtlichen Wege mit Wegedienstbarkeiten ist den Gemeinden im Hinblick auf den überragend wichtigen Zweck der Höchstspannungsleitungen zumutbar. Die Nutzung der Wege in der freien Natur gemäß NWaldLG wird nicht wesentlich eingeschränkt. Die Lastentragung richtet sich nach zivilrechtlichen Vorschriften über das Verhältnis des Grundstückseigentümers des dienenden Grundstückes und des durch die Dienstbarkeit Berechtigten. Somit werden der Gemeinde auch diesbezüglich keine ungeregelten und keine unzumutbaren Verhältnisse zugemutet. Die Eintragung von Baulasten ist nicht erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO).

Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist möglichst wieder anzupflanzen. Die Überwachung und Befolgung von Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitlich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass in den Planfeststellungsunterlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Winkelsett nicht alle Fälle der 200 m-Unterschreitung erfasst worden seien.

Diesen Unterschreitungen ist die Planfeststellungsbehörde schon im Hinblick auf die Einwendungen der Samtgemeinde Harpstedt, deren Mitglied die Gemeinde Winkelsett ist, nachgegangen. Darauf wird verwiesen.

Sofern die Gemeinde Winkelsett das Planfeststellungserfordernis des Vorhabens anzweifelt, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der rechtlichen Einschätzung der Vorhabenträgerin an, wonach durch § 1 Abs. 1 und 2 EnLAG in Verbindung mit Nr. 2 der Anlage zum EnLAG der vordringliche Bedarf und damit die planfeststellungsrechtliche Erforderlichkeit festgelegt sind. Die gegenteilige These der Gemeinde ist daher nicht nachvollziehbar. Auf die Ausführungen zu dem Punkt „Planrechtfertigung“ im allgemeinen Teil des Beschlusses wird hingewiesen.

Weiter beruhe das nach Ansicht der Gemeinde das Planungsziel auf falschen tatsächlichen Voraussetzungen bezüglich der Auswirkungen auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Gemeindeautonomie und bezüglich der Auswirkungen der Freileitungen auf Grund und Boden (Eigentum) sowie auf die Bodenbeschaffenheit mit Auswirkungen für die Trassenfindung und -führung. Dies gelte auch für die Alternativplanung.

Die Planfeststellungsbehörde führt hierzu folgendes aus:

Das Eigentum einer Gemeinde an Grund und Boden wird nach den einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes nicht durch Artikel 14 Grundgesetz, sondern nur durch Artikel 28 Grundgesetz geschützt. Die Planfeststellungsbehörde hat jedes einzelne im Grunderwerbsverzeichnis benannte Grundstück der Gemeinde daraufhin überprüft, inwieweit der kommunale Zweck beeinträchtigt sein könnte.

In keinem Fall ist festgestellt worden, dass die mit Straßen, Wegen, Gräben und fiskalischem Eigentum verfolgten kommunalen Zwecke mehr als nur geringfügig beeinträchtigt werden. Namentlich befinden sich die Leitungsseile oberhalb des zu den öffentlichen Straßen gehörenden Luftraumes bis zu einer Höhe von maximal 4,50 Meter. Hinsichtlich der Störung des Straßenverkehrs sind einige wenige den Eingriff vermindernde verkehrsrechtliche Anordnungen im feststellenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses getroffen worden. Im Übrigen wird das Fiskaleigentum der Gemeinde Winkelsett einfachgesetzlich wie bei Privatpersonen auch geschützt. Soweit durch Mast- oder Überspannungsdienstbarkeiten die geprüften Grundstücke in Anspruch genommen werden, hat die Gemeinde Winkelsett einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. Die Höhe der Entschädigung ist in einem gesonderten Verfahren festzustellen. Die Auswirkungen auf das Fiskaleigentum der Gemeinde Winkelsett werden als so wenig gravierend angesehen, dass sie im Rahmen der

Abwägung hinter dem überragend wichtigen gesetzlich als Erfordernis verankerten Zweck der Höchstspannungsleitung zurücktreten müssen.

Vor dem Hintergrund der Niedersächsischen Besonderheiten der verbindlichen Raumordnungspläne und des Niedersächsischen Erdkabelgesetzes sowie die Nichteinhaltung der Abstandsflächen nach dem EnLAG seien abwägungsrechtliche Belange fehlerhaft unberücksichtigt geblieben.

Die Gemeinde sieht sich durch beide Trassenplanungen in ihrem Selbstverwaltungsrecht gem. Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt. Auf die städtebaulichen Belange nach § 38 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Gemeinde Winkelsett sei nicht ausreichend Rücksicht genommen worden. Die Planabsichten der Gemeinde werden im Bereich der Leitungstrasse/Alternativtrasse durch die Trasse(n) der streitigen Planfeststellung durchkreuzt bzw. erschwert. Die Gemeinde sei darüber hinaus in ihrer überörtlichen Planung und durch Inanspruchnahme von gemeindeeigenen Grundstücken betroffen.

Nach ständiger Rechtsprechung stellt die kommunale Planungshoheit dann ein wehrfähiges Recht der Gemeinde dar, wenn durch die Fachplanung eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung der Gemeinde nachhaltig gestört wird oder wenn das Fachplanungsvorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren kommunalen Planung entzieht oder wenn noch nicht verfestigte aber bereits konkretisierte Planungsabsichten einer Gemeinde unter Verstoß gegen das Abwägungsgebot unnötig verbaut werden.[371] Aus diesem Rechtssatz der Rechtsprechung folgt zwangsläufig, dass eine Gemeinde nicht irgendwelche Planungsabsichten behaupten kann; sie hat gerade keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Vielmehr folgt aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Insoweit fehlt es – jedenfalls in dieser Passage der gemeindlichen Einwendung – an hinreichend konkretem Vortrag. Da, wie dargelegt, dass gemeindliche Eigentum nicht um seiner Selbstwillen geschützt ist, sondern nur dem Aspekt der Verwendung für kommunale Zwecke durch Artikel 28 Grundgesetz, ist grundsätzlich die Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen einschließlich des dafür benutzten und benötigten Grundbesitzes rechtlich in der Abwägung geschützt. Es ist jedoch bereits dargelegt worden, dass die betroffenen Grundstücke der Gemeinde Winkelsett unter Berücksichtigung ihrer Funktion als Zweck- oder nur Nutzvermögen nicht oder nur so geringfügig beeinträchtigt werden, dass die Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen (Straßen, Wege, Gräben) nicht ernsthaft beeinträchtigt sind. Andere kommunale Einrichtungen werden hier in den Einwendungen nicht benannt. Da die Höchstspannungsleitung jedenfalls auf dem Gebiet der Gemeinde Winkelsett im Außenbereich verläuft, ist auch nicht ersichtlich, welche zumeist im beplanten Bereich gemäß § 30 BauGB oder im Innenbereich gemäß § 34 BauGB vorzufindenden kommunalen Einrichtungen hier überhaupt beeinträchtigt sein sollen.

[371] Steinberg/Wickel/Müller, Fachplanung, 4. Auflage, Seite 436.

Ferner ist nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird. Grundzentrum innerhalb der Samtgemeinde Harpstedt ist der östlich benachbarte Flecken Harpstedt. Die kommunale Siedlungsentwicklung wird sich in diesem Ort konzentrieren. Die eigentliche Ortslage von Winkelsett liegt östlich des Naturschutzgebietes NBB 28 „Katenbäke“, dessen östliche Grenze der Ausweitung der Ortslage in westliche Richtung so blockiert, dass allenfalls ein maximales Heranrücken der Ortslage mit einem Abstand von 750 Meter an die Höchstspannungsleitung heran möglich wäre. Eine solche umfangreiche Siedlungsentwicklung ist jedoch weder absehbar noch von der Gemeinde Winkelsett vorgetragen. Derzeit beträgt der Abstand zwischen der Höchstspannungsleitung und der Ortschaft Winkelsett 1075 Meter. Meßort ist z. Zt. eine kleine Straßensiedlung im Westen Winkelsett, die unter Strapazieren des Tatbestandsmerkmales der geordneten städtebaulichen Entwicklung möglicherweise noch auf der Westseite bebaut werden kann. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Raumordnungsrechtes ist selbst auf sehr lange Sicht nicht damit zu rechnen, dass sich die Ortschaft Winkelsett soweit nach Osten ausdehnen würde, dass es zu Konflikten mit der Höchstspannungsleitung käme.

Weiter wird durch die Gemeinde vorgetragen, dass die Planabwägung auf falschen tatsächlichen und fehlerhaft gewerteten rechtlichen Voraussetzungen beruhe. So sei für Erdkabel ein Raumordnungsverfahren in § 1 ROV nicht vorgesehen. Bei Erdkabeln könne die Raumordnungsbehörde aber ein Raumordnungsverfahren nach § 15 i.V.m. § 1 S. 2 ROV durchführen, wenn landesrechtliche Vorschriften dies vorsehen. Dies sei durch die niedersächsischen Besonderheiten nach Ansicht der Gemeinde der Fall. Darüber hinaus seien Erdkabel nicht auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen, es sei denn, der Vorhabenträger führt sie als Alternative ein. Umso wichtiger sei die Prüfung der Trassenfindung unter Berücksichtigung aller Belange im Planfeststellungsverfahren. Besonderheiten ergeben sich für Erdkabel nach § 2 Abs. 1 EnLAG. So sei ein Planfeststellungsverfahren nach dem EnWG bei dem Abschnitt Ganderkesee - St. Hülfe nur vorgesehen, wenn sie als Freileitung errichtet werden.

Aus § 2 Abs. 3 EnLAG folgt in der Tat, dass jedenfalls in diesem Planfeststellungsverfahren die Planfeststellung von Erdkabelabschnitten durch eine Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist (§ 43 EnWG in Verbindung mit § 2 EnLAG). Die Festlegung einer Leitungstrasse als Vorranggebiet im Landesraumordnungsprogramm bedeutet nicht, dass die Leitung nur auf der festgesetzten Trasse errichtet werden darf. Das ist in der Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde ausdrücklich bestätigt worden. Die Vorranggebietsfestlegung im Landesraumordnungsprogramm hat nur zur Folge, dass im Rahmen der Vorrangtrasse die Leitung gegen konkurrierende räumliche Nutzungsansprüche geschützt ist, während das außerhalb der Vorrangtrasse nicht der Fall ist. Dass die im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiet festgelegte Trasse zwar dem Zweck dient, diese Trasse von entgegenstehenden Planungen frei zu halten, aber keine endgültige Bindung der Trassenführung bewirkt, kommt hinreichend deutlich in der Begründung zu Plansatz 4.2.07 Satz 14 zum Ausdruck:

„Sie [die Vorranggebiete] sind so lange von entgegenstehenden Planungen frei zu halten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

Der Verordnungsgeber konnte sich hier auch gar nicht anders verhalten, als die endgültige Linienführung der Planfeststellung zu überlassen, da die landesplanerische Beurteilung der obersten Landesplanungsbehörde von 2008 die spätere Rechtslage nicht mehr berücksichtigen konnte. Darüber hinaus besteht die Problematik der Vorranggebietstrasse von vornherein darin, dass auf die landesplanerische Feststellung von 2008 durch die oberste Raumplanungsbehörde noch nicht die durch Ziele und Grundsätze im LROP 2012 formulierten Trassierungsgrundsätze angewendet worden sein konnten.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Winkelsett ist im nördlichen Bereich eine wesentliche Diskrepanz zwischen der Vorranggebietstrasse und der beantragten Trasse nicht festzustellen. Eine formale Bindungswirkung kommt dem Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens insofern nicht zu, dass landesplanerische Beurteilungen keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber dem Einzelnen entfalten.[372] Das gilt auch in Bezug auf die Gemeinden. Hinzu kommt, dass das Ergebnis der raumordnerischen Prüfung von 2008 durch Plansatz 4.2.07.14 zu einem Raumordnungsziel erhoben worden ist. Deshalb wirkt es sich bereits im südlichen Bereich der Gemeinde Winkelsett aus, dass die 2008 festgestellte Trasse westlich von Beckstedt verlaufen soll und näher an den Ort Colnrade heranrückt, während die 2006 landesplanerisch festgestellte Trasse in etwa mit der Antragstrasse zwischen Mast 41 und Mast 61 identisch ist. Das wirkt sich auf dem Gebiet der Gemeinde Winkelsett aus, weil Antragstrasse und Alternativtrasse ab Mast 41 der Antragstrasse „getrennte Wege gehen“. Andererseits sind landesplanerische Beurteilungen als Raumordnungserfordernisse im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG. Haben sich seit einer formal außer Kraft getretenen landesplanerischen Feststellung Verhältnisse nicht gravierend geändert, kann der materielle Aussagegehalt einer landesplanerischen Feststellung ihre formale Geltungsdauer durchaus überstrahlen und auf die Abwägung einwirken. Anders wäre es, wenn die Bewertung durch die oberste Landesplanungsbehörde im Jahre 2008 die landesplanerische Bewertung durch die Regierungsvertretung Oldenburg aus dem Jahre 2006 als schlechthin nicht mehr tauglich verworfen hätte. Dafür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Insoweit ist aber wiederum zu berücksichtigen, dass die weitere raumordnerische Beurteilung durch die oberste Landesplanungsbehörde im Jahre 2008 einerseits das niedersächsische Erdkabelgesetz zu berücksichtigen hatte, andererseits aber die Maßgaben des EnLAG noch nicht berücksichtigen konnte. Das EnLAG verdrängt nach h.M. aus verfassungsrechtlichen Gründen das Niedersächsische Erdkabelgesetz, so dass die landesplanerische Beurteilung von 2008 aus Gründen höherrangigen Rechtes relativiert ist. Das kommt in der Begründung zum Landesraumordnungsprogramm 2012 zum Ausdruck. Auf Seite 52 wird nur sehr allgemein darauf hingewiesen, dass bereits Trassenführungen (Mehrzahl!) raumordnerisch abgestimmt worden sind.

[372] Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 04.06.2008, 4 BN 12/08, u.a. Baurecht 2008, 1415; siehe ausdrücklich § 11Abs. 5 S. 2 NROG.

Darüber, ob die Erdkabeltrasse ab Mast 41 planfestzustellen ist, oder die Freileitungstrasse, wird nach Maßgabe des als formelles Gesetz vorrangigen § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG.

Nach Auffassung der Gemeinde seien die Gesetzgebungskompetenz vom Bund und der Länder und die landesrechtlichen Vorgaben zur Planfeststellungsfähigkeit von Erdkabel streitig. So lege das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen als Ziel fest, dass "Hochspannungsleitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Sie sind, soweit wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar zu verkabeln." Zudem sei eine Verträglichkeitsprüfung nach dem Bundesnaturschutzrecht durchzuführen.

Außerdem stehe das Nds. Erdkabelgesetz mit seiner Regelung eine Erdverkabelung grundsätzlich durchzuführen im Spannungsverhältnis zum EnLAG. Die Schlussfolgerung, dass das Nds. Erdkabelgesetz keine Bindungswirkung mehr entfalte, sei rechtsfehlerhaft.

TenneT selbst sehe sich grundsätzlich frei, die Kabelstrecke nach ökonomischen Ermessen zu strukturieren, jedenfalls sehe sich TenneT nicht mehr verpflichtet, bei der Trassierung auf Natur- und Landschaftsgesichtspunkte, die Planungshoheit der Gemeinden und das Eigentum der Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

Soweit die Gemeinde Winkelsett die Auffassung vertritt, die Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern sei „streitig“ und deshalb sei die Schlussfolgerung, dass Niedersächsische Erdkabelgesetz entfalte keine Bindungswirkung mehr, rechtsfehlerhaft, wird auf den Allgemeinen Teil des Beschlusses verwiesen.

Der Pauschalvorwurf, TenneT habe bei der Trassierung auf Natur- und Landschaftsgesichtspunkte, die Planungshoheit der Gemeinde und das Eigentum der Betroffenen keinerlei Rücksicht genommen, kann nicht geteilt werden. Das braucht hier nicht im Einzelnen vertieft zu werden (siehe stattdessen die allgemeine Begründung des Planfeststellungsbeschlusses), da die Gemeinde Winkelsett ebenfalls in diesem Abschnitt ihrer Einwendung davon abgesehen hat, die ihrer Meinung nach vorliegenden Verstöße gegen das Rücksichtsnahmegebot konkret zu benennen.

Zur tatsächlichen wie rechtlichen Behauptung, die aktuellen Vorgaben und Grundlagen des Landesraumordnungsprogrammes würden sich nicht mit den Planfeststellungsunterlagen decken:

Auf den Widerspruch zwischen der Antragstrasse und dem Vorranggebiet gemäß Plansatz 4.2.07.14 LROP 12 ist oben bereits hingewiesen worden.

Soweit sich die Gemeinde Winkelsett auf Plansatz 4.2.07.14 LROP beruft, beinhaltet dieser Plansatz keine Aussage, dass nur eine Trassierung mit einem Anteil von mindestens 50 % Erdkabel raumverträglich sei. Eine solche Interpretation des Plansatzes liefe darauf hinaus, die nach 2006 (landesplanerische Beurteilung der Regierungsvertretung Oldenburg) und 2008 (landesplanerische Beurteilung der obersten Niedersächsischen

Landesplanungsbehörde) eingetretenen Änderungen in der formellen Gesetzeslage (EnLAG) zu ignorieren.

Soweit die Gemeinde Winkelsett sich darauf beruft, der Plansatz über den Schutz des Landschaftsbildes sei nicht berücksichtigt, legt sie zum einen nicht dar, inwieweit die Belange des Landschaftsbildes nicht berücksichtigt sind. Im Übrigen bedeutet, dass das Landschaftsbild zu berücksichtigen ist, nicht zwangsläufig, dass es in gar keiner Weise beeinträchtigt werden darf. Das Landschaftsbild ist eben „nur“ in die Abwägung einzustellen. Die Planunterlagen beschäftigen sich umfangreich mit dem Landschaftsbild (Erläuterungsbericht, landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplansichtbarkeit usw.), so dass der im Vergleich zu den detaillierten Planungsunterlagen zu pauschale Vorwurf der Gemeinde unbeachtlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass in einer Stellungnahme vom 11.01.2010 der Regierungsdirektor Harald Georgii vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages im Ergebnis feststellt, dass die Bundeszuständigkeit für das EnLAG erheblich in Frage steht. Es bestehe daher kein abschließendes Regelungsbedürfnis des Gesetzgebers und es liege ein verfassungsrechtlicher Verstoß gegen die Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG vor.

Die Stellungnahme des Regierungsdirektors Georgii[373] ist der Planfeststellungsbehörde bekannt. Sie beherzigt den Hinweis auf Seite 2 dieser Stellungnahme: Ausarbeitung und andere Informationsangebote der wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eine seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Aus der Sicht der Planfeststellungshörde muss es schon aus rechtlichen Gründen dahinstehen, ob die Auffassung des Herrn Georgii zutreffend ist, da der Planfeststellungsbehörde jegliche Kompetenz fehlt, das EnLAG als verfassungswidrig zu verwerfen.

Ginge man aufgrund der Stellungnahme von Georgii davon aus, dass Niedersächsische Erdkabelgesetz sei anwendbar geblieben, ist darauf hinzuweisen, dass auch nach dem Niedersächsischen Erdkabelgesetz zur Planfeststellung von Erdkabeln nicht uneingeschränkt ermächtigt wird, sondern nur unter den in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Darüber hinaus enthält das Erdkabelgesetz auch nur eine Ermächtigung zur Erdverkabelung auf Antrag des Vorhabenträgers, jedoch keine Rechtsgrundlage für die Planfeststellungsbehörde, eine Erdverkabelung auch zu verlangen. Nicht einmal im Falle einer Kostengleichwertigkeit nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Erdkabelgesetz dürfte die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluss für eine Freileitungsvariante so ohne weiteres verweigern. Tatsächlich hat die Vorhabenträgerin überzeugend dargelegt, dass von einer Kostengleichwertigkeit zwischen Freileitungsvariante und Erdkabelvariante (insbesondere im Fall der durchgehenden Erdverkabelung) keine Rede sein kann.

[373] Stellungnahme vom 11.01.2010 zum Aktenzeichen WD3-451/09

Soweit sich die Gemeinde Winkelsett auf das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg beruft, kann es sich nur um das außer Kraft getretene Regionale Raumordnungsprogramm von 1996 handeln. Das Regionale Raumordnungsprogramm befindet sich in Neuaufstellung und wird, gerade was die Planung von Höchstspannungsleitungen angeht, im Rahmen der einem Regionalen Raumordnungsprogramm verbliebenen Regelungsmöglichkeiten aktualisierte Festsetzungen treffen, die, soweit ersichtlich, bislang nicht formuliert sind und daher auch als Erfordernisse leider nicht berücksichtigt werden können.

Es wird von der Gemeinde gerügt, dass die Belange des Vogel-, Arten- und Naturschutzes im Raumordnungsverfahren nicht abschließend gewürdigt worden sei und an mehreren Stellen sei auf das spätere Planfeststellungsverfahren verwiesen worden. Die Ermittlungen hierzu seien unzureichend und methodisch fehlerhaft erfolgt. Obwohl weitere Erhebungen gefordert wurden, seien diese nicht durchgeführt worden.

Da in der Tat im Raumordnungsverfahren eine abschließende Würdigung des Vogel-, Arten- und Naturschutzes noch nicht vorgenommen werden konnte (auch im Hinblick auf die sich stets verändernde Aktualität des Sachverhaltes), hat die Vorhabenträgerin diese in den Antragsunterlagen zur Beurteilung vorgelegt. Die Gemeinde behauptet, diese Ermittlungen seien unzureichend und methodisch fehlerhaft. Sie beruft sich insoweit auf eine naturschutzfachliche Stellungnahme von Dr. Schreiber, die von etlichen Einwanderhebern verwendet und zum Gegenstand ihres Vortrages gemacht worden ist. Diese Stellungnahme ist von der Planfeststellungsbehörde überprüft worden. Da sich um ein sehr zentrales Thema der Prüfung, ob der Planfeststellungsbeschluss erlassen werden durfte, handelt, wird auf Kapitel 2.2.2 des Allgemeinen Teiles der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Naturpark Wildeshauser Geest mit weiter zunehmenden Tourismuszahlen dürfe durch die Freileitung nicht in seinem einmaligen Charakter zerstört werden.

Die Rechte des Naturparkes Wildeshauser Geest werden im Zweifel durch den Träger vertreten, der gemäß § 34 Nds. Naturschutzgesetz a.F. zum Naturpark erklärten großräumigen Gebiete zweckentsprechend entwickelt und pflegt. Träger ist, soweit ersichtlich, ein Zweckverband. Die Gemeinde Winkelsett ist insoweit also nicht zuständig. Naturparke unterscheiden sich von anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten insbesondere dadurch, dass Erholung und Fremdenverkehr ein hoher Stellenwert eingeräumt wird, der mit reinen naturschützenden Interessen eher nicht zu vereinbaren ist.[374] Hinzu kommt, dass in der Gemeinde Winkelsett kein Landschaftsschutzgebiet, sondern nur ein Naturschutzgebiet existiert. Auf der Homepage[375] des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest werden als Ziele und Maßnahmen des Naturparkes beschrieben, die Möglichkeiten eine abwechslungsreiche, faszinierende Landschaft aus Wäldern, Moor und Heide zu erkunden; jahrtausendalte Großsteingräber zu bestaunen; durch beschauliche

[374] Louis, Rn. 1 zu § 34 Niedersächsisches Naturschutzgesetz a.F. Braunschweig 1990
[375] www.Wildegeest.de

Ortschaften zu bummeln; Wind- und Wassermühlen, mittelalterlichen Kirchen oder spannende Museen zu besuchen; Radwandern, Wasserwandern; Golfspielen.

Jedes dieser Ziele kann auch dann nach wie vor erreicht werden, wenn die Höchstspannungsleitung installiert sein wird. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass objektiv vernünftig denkende Touristen Höchstspannungsleitungen trotz der landschaftsbildbeeinträchtigenden Wirkungen in dem Bewusstsein akzeptieren, dass diese dazu beitragen, „alternativ“ erzeugte Energie tatsächlich zum Verbraucher zu bringen, somit die Stromleitung mindestens als „notwendiges Übel“ betrachten. Damit erscheinen die Zielsetzungen des Naturparkes Wildeshauser Geest als nicht so stark eingeschränkt, dass auf die Planfeststellung der Höchstspannungsleitung verzichtetet werden müsste.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Abstände der Freileitung sei bei den landwirtschaftlichen Höfen, die Hofstelle zu betrachten, da hier das privilegierte Bauen von sogenannten "Altenteilwohnhäusern" erlaubt sei. Die landwirtschaftlichen Höfe würden ansonsten in ihrer weiteren Entwicklung ungerechtfertigt benachteiligt. Dies sei unberücksichtigt geblieben.

Es sprechen rechtliche Gesichtspunkte dagegen, dass durch die Errichtung der Stromtrasse eine Bauverbots- oder Baubeschränkungszone (gleichsam analog zum Beispiel zu § 24 Abs. 1, 2 NStrG) entstünde. Weder § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG noch Plansatz 4.07.12 des Landesraumordnungsprogrammes lassen sich in diesem Sinne interpretieren. Beide Normen sind auch nicht als öffentliche Belange zu interpretieren, die u.a. der Errichtung von Altenteilerhäusern gemäß § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen könnten. Die Grundstückseigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke müssen sich freilich nach Leitungserrichtung entscheiden, ob sie den Vorsorgeabstand von 200 m (erstmals oder weiter) unterschreiten wollen oder ob sie zum Beispiel ein Altenteilerhaus so lokalisieren, dass der 200 m Abstand eingehalten bleibt. Diese Optionen sind, soweit ersichtlich, bei keinem der in Betracht kommenden Hofgrundstücke oder der nach § 35 Abs. 4 BauGB teilprivilegierten Grundstücke verbaut. Da, soweit ersichtlich, überall die Möglichkeit besteht, auch außerhalb des 200 m Abstandes unter Beachtung des § 35 Abs. 1 oder § 35 Abs. 4 BauGB zu bauen, würde der Bau der Leitung selbst dann nicht zu unzumutbaren Einschränkungen führen, wenn man die 200 m Klausel auch als „Bauverbotszone“ betrachten wollte. Bei § 35 BauGB handelt es sich um eine formell-gesetzliche Ersatzplanvorschrift, die gerade nur dann angewendet wird, wenn eine Gemeinde ihre Planungshoheit nicht ausgeübt hat. Darauf, dass sich die Randbedingungen der Rechtsanwendung des § 35 BauGB verändern, muss sich eine Gemeinde einstellen. Wenn sie statt passiv den § 35 BauGB anzuwenden aktiv das Baugeschehen bestimmen möchte, muss sie zu den Mitteln des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes greifen. Indessen hat die Gemeinde nichts Diesbezügliches vorgetragen.

Gegen das Vorhaben wird eingewendet, dass Naherholungsgebiete durchschnitten und völlig entwertet werden. Die Gemeinde hat solche in den Einwendungen nicht nach Lage, rechtlichem Status und Zweckbestimmung benannt.

Bezüglich des Einwandes, dass Landschaftsschutzgebiete von der Freileitung durchquert werden und Landschaftsschutzgebiete zerstört werden, weist die Vorhabenträgerin zutreffend darauf hin, dass in der Gemeinde Winkelsett kein Landschaftsschutzgebiet von dem Vorhaben berührt wird. Zudem ist die Gemeinde Winkelsett keine Untere Naturschutzbehörde.

Es wird gegen das Vorhaben vorgebracht, dass die Gemeinde Winkelsett erheblich in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt werde. Sie setze sich dafür ein, das Wohnumfeld attraktiv zu gestalten, um junge Familien zu halten und den Zuzug junger Familien zu fördern. Alle möglichen Baugebiete in der Gemeinde Winkelsett lägen in Sichtweite der geplanten 380-kV-Leitung. Durch den Bau der Freileitung drohe der Gemeinde eine Vergreisung.

Für die Substantiierung von Einwendungen reicht es nicht aus, schlagwortartig pauschal zu behaupten, die Gemeinde Winkelsett werde erheblich in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt. Nach der Rechtsprechung ist vom Einwender die hinreichende Substantiierung seiner Einwendungen zu verlangen. Das erfordert, dass aus den Einwendungen ersichtlich wird, dass, inwieweit und wodurch sich der Einwender durch das Vorhaben getroffen fühlt. Man kann die Einwendungen der Gemeinde wohlwollend dahingehend auslegen, dass sie neue Baugebiete vorzugsweise dort ausweist, wo das Wohnumfeld „attraktiv“ ist und zu bleiben verspricht, um junge Familien zu halten und den Zuzug junger Familien zu fördern, um eine Vergreisung zu verhindern. Unter Beachtung der städtebaurechtlichen Rahmenbedingungen wird die Gemeinde Winkelsett im Rahmen des raumordnungsrechtlich zugelassenen Entwicklungsrahmens neue Baugebiete aber nur in der Ortschaft von Winkelsett selber ausweisen können, mag dieses wegen emittierender landwirtschaftlicher Betriebe möglicherweise wiederum schwierig sein. Selbst das westlichste Wohngebiet von Winkelsett, gelegen an einer von der K 5 nach Süden abzweigenden Stichstraße liegt von der Trasse der Höchstspannungsleitung 1075 Meter entfernt. Da für den Ansiedlungswunsch/Häuserbauwunsch junger Familien eine Vielzahl von Faktoren maßgeblich sind (verkehrstechnische Erreichbarkeit, Preis des Grundstückes, Preis der Erschließungskosten, Erreichbarkeit von öffentlichen Einrichtungen für die Kinder), ist praktisch nicht mehr prognostizierbar, welche diese Entscheidungen verschlechternde Randbedingung die Installation der Höchstspannungsleitung sein wird. Insbesondere hat die kommunale Planungshoheit nicht solches Gewicht, dass eine Gemeinde mit dem Wunsch nach „attraktivem“ Wohnumfeld sich gegen jegliche Fachplanung würde durchsetzen können.

Des Weiteren legt die Gemeinde nicht einmal dar, welche möglichen Baugebiete in Sichtweite der geplanten 380 kV-Leitung liegen oder überhaupt in der Lokalpolitik angedacht sind. Aus dem Bestands- und Konfliktplan Sichtbarkeit ergibt sich, dass westlich von Winkelsett die Eindrucksstärke der Belastung als Folge von Waldgebieten auf eine geringe Stärke abgesunken ist, während in einem Bereich westlich von Winkelsett eine mittlere Belastungsstärke ausgewiesen ist. Man kann davon ausgehen, dass die Belastungsstärke des negativen Eindruckes nach Osten hin abnimmt. Hinzu kommt, dass namentlich die Sichtbarkeit der Leiterseile, sei es wegen physiologischer Grenzen der Betrachter, sei es wegen der Luftinhaltsstoffe mit zunehmender Entfernung abnimmt. Andererseits wird

berücksichtigt, dass sich namentlich einerseits die Masten 35 bis 38 mit ihrem Fuß ungefähr auf dem Gelände bewegen, auf dem sich auch die Ortschaft Winkelsett befindet (jeweils über 40 Meter über Normalnull), sich somit also keine Geländeformation dazwischenschiebt.

Es handelt sich insgesamt also um Beeinträchtigungen des Fernblicks in westlicher Richtung, der es graduell schwieriger macht, ansiedlungs-/bauwilligen Grundstück in Winkelsett schmackhaft zu machen. Es kann jedoch auf Grund allgemeiner menschlicher Erfahrung davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Rasters von Entscheidungskriterien, sich in einem Ort anzusiedeln, die Existenz einer Höchstspannungsleitung in 1 Kilometer Entfernung wiederum keine so große Rolle spielt, so dass es sich bei ihrer Existenz um hinnehmbare Belastungen der gemeindlichen Planung handelt. Diese Belastungen sind Folge des hohen volkswirtschaftlichen Interesses, die Windenergieerzeugung volkswirtschaftlich effektiver zu machen, indem der erzeugte Strom auch tatsächlich über Stromleitungen im vermaschten Netz zu den Verbrauchern transportiert werden kann, während bislang insoweit die Volkswirtschaft beeinträchtigende Defizite bestehen. In Folge dessen muss das Interesse der Gemeinde Winkelsett an einer unbeschwerten Ausübung ihrer Planungshoheit zurücktreten.

Um das privilegierte Bauen in der Landwirtschaft nicht zu behindern, seien in Winkelsett keine Baufenster ausgewiesen worden. Viele landwirtschaftliche Höfe werden aber durch die geplante Freileitung in ihrer Entwicklung und baulichen Erweiterung beeinträchtigt. Eine Beregnung werde nahezu unmöglich, trotz dessen der Abstand der Leiterseile zum Boden erhöht wurde. Die Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln werde erschwert. Hinzu kämen die Beeinträchtigung des Bodens und die Beeinflussung durch die Baumaßnahmen, Baustraßen und andere Eingriffe.

Mit dem Hinweis der Gemeinde Winkelsett, dass keine Baufenster ausgewiesen worden seien ist wohl nicht gemeint, dass die Gemeinde den Betrieben unbegrenzte Baufreiheit im Außenbereich belassen hätte. Vielmehr ergeben sich aus der Rechtsfigur des „vernünftigen Landwirts“ Restriktionen, insbesondere, bauliche Anlagen möglichst in Hofesnähe zu errichten. Die Vorhabenträgerin weist zutreffend darauf hin, dass Höchstspannungsfreileitungen zwar zu Nutzungsbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens führen. Jedoch dürfen selbst nach der neuesten Änderung der 26. BImSchV Hoch- und Höchstspannungsleitungen durchaus unterbaut werden, soweit die Gebäude oder Gebäudeteile nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Somit ergibt sich – wenigstens de facto – aus § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV gleichsam eine Bauverbotszone zu Lasten von Wohngebäuden. Diese Rechtslage kann jedoch keinesfalls zu einer gar massiven Behinderung der Entwicklung landwirtschaftlicher Höfe führen, zumindest nicht in Winkelsett, da alle Höfe in Winkelsett eine ausreichende Fläche zur Entwicklung betrieblicher Gebäude behalten. Konkretisierende Anhaltspunkte dafür, dass landwirtschaftliche Höfe im Einwirkungsbereich der Höchstspannungsleitung „ungerechtfertigt“ benachteiligt würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat die Gemeinde keine Kriterien für eine „ungerechtfertigte Benachteiligung“ benannt.

Die Beregnung von Ackerflächen für Gemüse- und Kartoffelanbau (auch auf gemeindlichen Flächen) ist nicht schlechthin unmöglich, wie nicht nur die Stellungnahme der Vorhabenträgerin bestätigt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur „Landwirtschaft“ Bezug genommen. Sinngemäßes gilt für das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln um die Masten herum.

Die Beeinträchtigung des Bodens ist von der Gemeinde nicht näher spezifiziert worden. Sollte die Beeinflussung des Bodens während der Bauarbeiten gemeint sein, hat sich die Vorhabenträgerin durch ihre Stellungnahme dazu verpflichtet, alle Beeinträchtigungen auch wieder zu beseitigen. Das gilt auch für provisorische Baustraßen und andere Baueingriffe. Die negative Beeinflussung des Bodens im Falle der Erdverkabelung wird in den Planfeststellungsunterlagen behandelt.

Die Einwendung der Gemeinde, die Wildeshauser Geest sei für den Naturschutz als wertvolles Gebiet eingestuft, trifft so nicht zu. Vielmehr ist die Wildeshauser Geest durch Verordnung im Jahre 1984 zum Naturpark im Sinne des § 34 Naturschutzgesetz a. F. erklärt worden (mit Erweiterung im Jahr 1993[376]). Eine der Voraussetzungen ist, dass das großräumige Gebiet überwiegend aus Landschaftsschutzgebieten oder aus Naturschutzgebieten besteht[377]. Daraus folgt, dass aus der Naturparkverordnung gerade keine Unterschutzstellung erfolgt, sondern diese den jeweiligen Landschaftsschutzgebiets- oder Naturschutzgebietsverordnungen überlassen bleibt. Im Gebiet der Gemeinde Winkelsett befinden sich 2 Naturschutzgebiete, wobei das Naturschutzgebiet NSG NBB 28 Katenbäke zwischen den Masten 29 und 30 überspannt wird. Weitere Voraussetzung ist, dass sich dieses Gebiet für die Erholung besonders eignet, sowie nach den Zielen der Raumordnung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen ist. Träger des Naturparkes Wildeshauser Geest ist der Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest, Delmenhorster Straße 6, Wildeshausen. Dessen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen haben, soweit man das seiner Homepage entnehmen kann, einen touristischen Schwerpunkt.

Die Gemeinde hat in ihren Einwendungen nicht deutlich gemacht, welcher Sachzusammenhang zwischen den Aufgaben des Zweckverbandes Wildeshauser Geest und ihrer kommunalen Tätigkeit besteht. Namentlich hat die Gemeinde nicht dargelegt, ob und aufgrund welcher kausalen Zusammenhänge die Eignung des Naturparkes Wildeshauser Geest für die Erholung eingeschränkt wird. Hier wird auch nicht dargelegt, inwieweit sie im Rahmen der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung die Zwecke des Zweckverbandes dadurch fördert, dass sie selbst innerhalb ihres Gemeindegebiete Infrastruktur für Erholung vorhält. Dabei werden die Einwendungen/Hinweise der Gemeinde

---

[376] Mehnen, N.; Mose, I: Zwischen ländlicher Idylle und Freizeitattraktion - Eigen- und Fremdimage als Voraussetzungen für die touristische Entwicklung des Naturparks Wildeshauser Geest. In: Mose, I. (Hrsg.): Wahrnehmung und Akzeptanz von Großschutzgebieten. (= Wahrnehmungsgeographische Studien, Bd. 25). Oldenburg 2009, S. 109-128. (114); Quelle: http://www.uni-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/biologie-geoumwelt/download/Publikationen/Wahrnehmung_und_Akzeptanz_von_Grossschutzgebieten.pdf

[377] Nach Mehnen/Mose ,aaO., S. 114 50% als Landschaftsschutzgebiet, 4 % der Fläche als Naturschutzgebiet; nach NMUEK: LSG 23%, NSG: 3,4 %.

zur Kenntnis genommen; sie sind nicht geeignet, in Frage zu stellen, dass die Höchstspannungsleitung wegen ihrer volks- und energiepolitischen Bedeutung planfestgestellt werden soll.

Natur und schöne Landschaft spielen eine nicht unerhebliche Rolle für die Attraktivitätseinschätzung eines Gebiets. Sie sind aber nicht allein ausschlaggebend, so dass die Höchstspannungsleitung, die zudem weit überwiegend außerhalb der LSG und NSG verläuft, die Attraktivität wohl beeinträchtigt, aber keineswegs den Naturpark obsolet macht. Objektiv denkende Touristen dürften es durchaus akzeptieren, dass alternativ erzeugter Strom zu den Verwendern transportiert werden muss. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Naturpark Wildeshauser Geest daher nicht als Hinderungsgrund, die Höchstspannungsleitung planfestzustellen.

Zu der von der Gemeinde vorgetragenen etwaigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund von Partikelionisierung durch Corona-Ionen, die an den Hochspannungsfreileitungen erzeugt werden, wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zu den Immissionen hingewiesen (siehe Ziffer 2.2.3.5). Zudem unterfällt eine Höchstspannungsfreileitung als sonstiger ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Sie ist gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Diese Anforderungen dienen allgemeinen öffentlichen Interesse und dem Schutz Betroffener und sind nicht dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht zugeordnet.[378]. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich mindestens 200 m um Wohngebäude im Außenbereich herum zu verlegen, eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV sowie eine Lärmbegutachtung entbehrlich macht. Im Übrigen ist nicht erkennbar, welcher negative Sachzusammenhang zwischen der Errichtung der Höchstspannungsleitung und der Bewahrung der kommunalen Planungshoheit bestehen soll. Die Ortschaft Winkelsett ist über 1000 Meter von der Achse der Höchstspannungsleitung entfernt, sodass Bauleitplanung in der Ortschaft Winkelsett in keiner Weise in Frage gestellt sein kann. Die landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen in Reckum westlich Mast 34, 36 und 37 dürften auf der Rechtsgrundlage des § 35 BauGB entstanden sein. Insbesondere im Rahmen der Bescheidung der Einwendungen der Hofinhaber werden die Belange des Immissionsschutzes abermals berücksichtigt.

Die Gemeinde Winkelsett begrüßt die alternative Planung als Erdkabel auf ihrem Gemeindegebiet. Im Hinblick auf die betroffenen Bürger und Anwohner, bei denen kein ausreichender Abstand zwischen Wohnhaus und Freileitung, wie dargestellt, von 200 m eingehalten werde, bestehe die Gemeinde Winkelsett auf eine Erdverkabelung. Die größten Bedenken der Abstandseinhaltung bestehe in der Ortschaft Wohlde und Spradau. Hier seien

[378] Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.12.2013, 4 A 1/13, Rn. 47 f.

zum Wohle der Anwohner die Abstände einzuhalten. Die Rechte der Gemeinde und Anwohner seien höher zu werten als die Aspekte der Vorhabenträgerin.

Die Gemeinde ist bzgl. dieses Einwandes so zu verstehen, dass auch ihr ein Recht zustände, dass der Mindestabstand von 200 Metern eingehalten wird. Hinsichtlich der Entscheidung der Abstandsunterschreitung in Bezug auf die Anordnung einer Erdverkabelung wird die allgemeine Begründung des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer 2.2.3.4.10 und 2.2.3.4.11 verwiesen.

Bei der Alternativtrasse sei im Bereich zwischen den Kabelübergabestationen Nr. 5 und 6 nicht ersichtlich, aus welchem Grund diese Strecke als Freileitung konzipiert sei. Gerade diese Bauwerke (Strommasten und insbes. die Übergabestation) belasten extrem das Landschaftsbild, zumal in dem benannten Bereich auch noch weitere betroffene Wohnbebauung unter 200 m Mindestabstand vorhanden seien.

Die Strecke zwischen den Kabelübergabestationen Nr. 5 und 6 ist als Erdkabelabschnitt geplant; offenbar wurde bei der Formulierung der Einwendungen übersehen, dass es sich insoweit um einen Teil der Antragstrasse handelt. Im Übrigen betrifft diese Einwendung Planvorgänge auf dem Gemeindegebiet Prinzhöfte, so dass insoweit eine Betroffenheit der Gemeinde Winkelsett nicht zu erkennen ist.

Vorsorglich wird bemerkt, dass das Portal der KÜA Reckum (Position 25 der Alternativplanung) zum Wohngebäude im Norden einen Abschnitt von mehr als 200 Metern einhält. Auch in südlicher Richtung beträgt der Abstand zwischen Portal und nächstgelegenen Wohngebäuden deutlich mehr als 200 Meter. Die sich nach Süden anschließenden Masten 26 bis 34 in der Zählweise der Alternativplanung halten ebenfalls den Mindestabstand von 200 Metern ein. Das gilt auch für die Splittersiedlung östlich von Masten 33 (Zählweise Alternativplanung). Da die 200 Meter-Abstände nicht unterschritten sind, kommt es nicht in Betracht, die Erdkabelabschnitte so zu verbinden, dass ein durchgehender Erdkabelabschnitt von der KÜA Wildeshausen Ost bis zur KÜA Colnrade gebaut würde.

Die Planungsfreiheit der Gemeinde sei im Hinblick auf zukünftige Flächennutzungs- und Bebauungs- Plan-Entwicklungen durch das Vorhaben eingeschränkt.

Die Behauptung der Gemeinde ist nicht nachvollziehbar. Hinsichtlich der Flächennutzungsplanung liegt die Planungshoheit bei der Samtgemeinde Harpstedt. Es soll hier aber zu Gunsten der Gemeinde Winkelsett unterstellt werden, dass auch die Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde die Verletzung der Planungshoheit auf F-Planebene mit geltend machen kann.

Der Stellungnahme fehlen Angaben, welche zukünftige Bauleitplanung der Gemeinde eingeschränkt würde. Da die Ortschaft Winkelsett als einziger Ansatzpunkt für eine Siedlungsplanung in ihren gegenwärtigen Zustand über einen Kilometer von der Höchstspannungsleitung entfernt liegt, wird die Gemeinde Winkelsett, soweit solche Bebauungspläne überhaupt erforderlich sind und sich im Rahmen raumordnerischer

Restriktionen halten, weiterhin uneingeschränkt durch die Hochspannungsleitung Bebauungspläne aufstellen können. Im Übrigen könnte die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Winkelsett im Hinblick auf das Aufstellen von Bebauungsplänen nur betroffen sein, wenn es für irgendwelche Projekte, die vollständig von Außenbereich umgeben sind, die Notwendigkeit gäbe, einen Bebauungsplan aufzustellen. Denkbar wäre es, dass die Gemeinde im Zusammenwirken mit der Steuerung außenbereichsprivilegierter Anlagen durch die Samtgemeinde gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergänzende Bebauungspläne erlässt (z. B. Feinsteuerung von Windenergieanlagen oder Tierhaltungsanlagen). Insoweit hat die Gemeinde nichts vorgetragen. Aufgrund des Wissens aus anderen Quellen ist darauf hinzuweisen, dass der Windenergiepark in Spradau auf einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beruht. Insoweit hat die Gemeinde ihre Bauleitplanung betätigt. Richtig ist allerdings, dass die Planungshoheit der Gemeinde Winkelsett insoweit eingeschränkt sein wird, als bei Aufstellung eines künftigen Bebauungsplanes, mit dem der Zweck der Feinsteuerung der Windenergieanlagen insbesondere im Rahmen des Repowering verfolgt wird, auf die Höchstspannungsleitung Rücksicht genommen werden muss. Insoweit wird es zu einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit der kommunalen Planungshoheit kommen. Es handelt sich hier jedoch nicht um eine substanzielle Einschränkung der Planungshoheit der Samtgemeinde Harpstedt bzw. der Gemeinde Winkelsett. Diese Auswirkungen lassen sich im Übrigen auch deshalb hier nicht im Detail beurteilen, weil es unterlassen worden ist, insoweit in ihren Einwendungen Sachverhalt vorzutragen. Im Übrigen hat der Vertreter der Gemeinde Winkelsett im Erörterungstermin angekündigt, die Einwendung unter bestimmten Voraussetzungen für erledigt zu erklären.

Nach Auffassung der Gemeinde Winkelsett stelle die Übertragung des Stroms mittels Wechselstromleitung eine nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Planung dar. Die Gleichstromübertragungssyteme können eine höhere Leistung übertragen und seien sicherer.

Die Übertragung von Wechselstrom mittels Freileitungstrassen ist auf der Höchstspannungsebene entgegen der Auffassung der Gemeinde nach wie vor Stand der Technik; davon gehen auch die einschlägigen Gesetze aus. Hingegen sind Erdkabel mit VPE-Technik, die für Erdkabel-Trassen im vermaschten Stromübertragungsnetz erforderlich wären, offenbar noch nicht der Stand der Technik.[379]

Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin die pauschale mit keinerlei Nachweisen versehende Behauptung der Gemeinde mit nachvollziehbaren technischen Überlegungen widerlegt. Die Planfeststellungsbehörde ist nur nach § 2 Abs. 2 EnLAG ermächtigt, Erdkabelabschnitte zu verlangen. Schon aus diesen rechtlichen Gründen wäre die Planfeststellungsbehörde daran gehindert, die Einwendungen der Gemeinde zu berücksichtigen, um die wunschgemäße Erdverkabelung durchzusetzen.

Aus Sicht der Gemeinde sei es nicht hinnehmbar, dass in der Bauphase auf den Wegen der Gemeinde zusätzlich Schwerlasten fahren sollen. Sollten Schäden an den Wegen und

[379] Vgl. Dirk Westermann, Perspektiven der HGÜ-Technik, Overlaynetz (380 kV), Vortrag 2010, Download aus dem Internet.

Straßen entstehen, sind diese nach der Bauausführung zu beseitigen. Dies gelte auch für Schäden bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten. Es wird für die betroffenen Grundstücke eine nutzungsabhängige Konzessionsabgabe für die Dauer der Leitungsnutzung gefordert.

Im Bereich der Straßen- und Wegeüberquerungen durch Überspannung seine ausreichende Durchfahrtshöhen und deren Höhen einzuhalten, um ein Unfallrisiko zu vermeiden. Dies vor allem im Hinblick auf land- und forstwirtschaftliche Maschinen.

Der Forderung der Gemeinde, die für den Trassenbau benötigten gemeindeeigenen Wege müssten vor der Nutzung entsprechend ausgebaut oder verstärkt werden, kann nicht gefolgt werden. Soweit gemeindliche Grundstücke, die und soweit sie öffentlich-rechtlich als Straße gewidmet sind, für die Leitungsbauarbeiten räumlich in Anspruch genommen werden sollen und dadurch in den Verkehr als Gemeingebrauch eingegriffen wird, bedarf die Vorhabenträgerin einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 NStrG. Weil zugleich auch in den Straßenverkehr straßenverkehrsrechtlich eingegriffen wird, ist eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis nach §§ 45,46 Straßenverkehrsordnung erforderlich, welche die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis mit umfasst. Insoweit enthält der Planfeststellungsbeschluss diesbezügliche Regelungen.

Soweit das gemeindliche Straßennetz für das Heranfahren an die Mastbaustellen nach Auffassung der Gemeinde grundlegend ertüchtigt werden soll, wird diese Forderung zurückgewiesen.

Es fehlt der Planfeststellungsbehörde an der Kompetenz zu entsprechenden Regelungen im Planfeststellungsbeschluss. Zwar stellt es einen Fall der Sondernutzung dar, wenn eine Straße über ihren Ausbauzustand hinaus mit schwerstgewichtigen Fahrzeugen wie zum Beispiel Mobilkränen, schwerem Bohrgerät zur Herstellung der Fundamente für die Masten usw. benutzt wird. Allerdings wird der Ausbauzustand von Straßen auf der Basis der äquivalenten 10 t- Achsübergängen in Millionen definiert.[380] D.h., dass selbst in der niedrigsten Belastungsklasse eine Straße für ganz gelegentlichen Schwerlastverkehr grundsätzlich geeignet sein muss und daher nur der Ertüchtigung bedarf, wenn ein technisches Versagen der Straße bereits im Falle erstmaliger Benutzung eintritt.

Grundsätzlich kann auch im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses eine öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnis verfügt werden, um die ausreichende Erschließung eines Vorhabens zu sichern[381]

Gleichwohl fehlt es der Planfeststellungsbehörde an der Kompetenz, im Planfeststellungsbeschluss etwas zur Ertüchtigung von Straßen zu regeln, wenn dies lediglich im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten erforderlich ist. Der Begriff der Erschließung in § 35 Abs. 1 BauGB stellt nicht auf die zur Errichtung des geplanten

[380] Bauklassen I bis VI im Falle der RStO 2001; Belastungsklassen Bk 100 bis Bk 0, 3 gemäß RStO 2012.
[381] VG Augsburg, Urteil vom 18.7.2002, Au 3 K 00.1177, Abfallrecht 2003, 41;

Vorhabens erforderlichen Fahrzeugbewegungen, sondern erst auf das durch die Nutzung des fertiggestellten Vorhabens verursachte Verkehrsaufkommen ab. Es geht mit anderen Worten nicht um die Erschließung der Bauarbeiten, sondern um die Erschließung des fertigen Vorhabens. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Erschließung bereits dann gesichert, wenn die Erschließungsanlage im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme des Bauwerks funktionstüchtig angelegt ist[382]. Die Erreichbarkeit in der Bauphase ist keine Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, sondern der tatsächlichen Realisierbarkeit des Vorhabens[383].

Die Einwendungen der Gemeinde enthalten keinerlei Hinweise darauf, dass die ausreichende Erschließung der baulichen Anlagen der Leitung nach deren Fertigstellung nicht gesichert sei.

Von den vorstehenden rechtlichen Grundsätzen ausgehend könnte die Planfeststellungsbehörde allenfalls das Sachbescheidungsinteresse der Vorhabenträgerin in Frage stellen, wenn sich aus dem vorhandenen Straßensystem oder den straßenrechtlichen oder straßenverkehrsrechtlichen Regelungen die Restriktionen ergäben, die der Verwirklichung des Vorhabens schlechthin entgegenstünden.

Die Vorhabenträgerin hat Pläne vorgelegt, welche Straßen oder dem tatsächlichen Verkehr dienende Wege sie für die Errichtung der Leitung in Gebrauch zu nehmen gedenkt. Jede betroffene Gemeinde hätte diese Pläne daraufhin durch sehen können, ob gewidmete Straßen betroffen sind, jedoch deren technische Spezifikationen gemäß verbaler Widmungsverfügung (ersatzweise: Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis) oder bauprogrammgemäßen Errichtungszustandes überschritten sind; gewidmete oder lediglich tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienende Straßen durch Gewichtsbeschränkungen beregelt sind oder ob andere der Gemeinde gehörende Privatwege betroffen sind.

Dazu ist von der Gemeinde Winkelsett nichts Konkretes vorgetragen worden. Das bedeutet, dass die Vorhabenträgerin oder die von ihr mit dem Bau der Leitung beauftragten Unternehmen in Bezug auf die Bauphase selbst dafür sorgen müssen, gegebenenfalls Sondernutzungsgenehmigungen nach § 18 oder § 19 NStrG (im letztgenannten Falle in Verbindung mit § § 45, 46 StVO) zu erhalten.

Selbst dann, wenn sich die Regelungsbefugnis der Planfeststellungsbehörde per Konzentrationswirkung auch auf die Regelung der gesicherten ausreichenden Erschließung während der Bauphase erstrecken würde, müsste die Forderung der Gemeinde daran scheitern, dass die Ertüchtigung eines (ganzen) den Bauarbeiten vorgelagerten gemeindlichen Straßenverkehrsnetzes mit dem Begriff der notwendigen Folgemaßnahme im Sinne des § 75 VwVfG nicht zu vereinbaren wäre. Folgemaßnahmen dürfen zum Schutz der Planungskompetenz des eigentlich zuständigen Planungsträgers nicht wesentlich über

[382] Für Windkraftanlagen genügt daher die Erreichbarkeit mit den für nach der Ingebrauchnahme anfallende Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeugen.
[383] (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. Januar 2013 – 22 CS 12.2297 –, juris; ebenso VG Stuttgart, U.v. 29.4.2010 –13 K 898/08 – juris Rn. 89 f. m.w.N.) ich

Anschluss und Anpassung hinausgehen[384]. Insbesondere setzt die Anwendung der Folgemaßnahme auch einen Kausalzusammenhang zwischen dem Vorhaben und den Auswirkungen auf andere Anlagen anderer Planungsträger voraus. Wie oben dargelegt, wird der Ausbauzustand von Straßen auf der Basis der äquivalenten 10 t – Tonnen Achsübergänge in Millionen definiert. Da die zum Bau der Leitung benötigten Straßen aber nicht ausschließlich durch die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragten Baufirmen benutzt werden, sondern gegebenenfalls auch andere Straßenbenutzer (zum Beispiel aus dem Bereich der Landwirtschaft) durch ihre ständige Benutzung der Straßen zu deren stetem Verschleiß beitragen, fehlt es an der erforderlichen Monokausalität, den Ertüchtigungsbedarf der Straße als Folgemaßnahme ausschließlich der Vorhabenträgerin zurechnen zu dürfen.

Daher besteht auch kein Anlass, den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses von einer Beweissicherung abhängig zu machen. Die Gemeinde Winkelsett ist rechtlich vielmehr gehalten, ihre etwaigen Schadens- oder Entschädigungsansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB oder § 18 NStrG geltend zu machen.

Für eine nutzungsabhängige Konzessionsabgabe für die Dauer der Leitungsnutzung ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Diese nutzungsunabhängige Konzessionsabgabe fordert die Gemeinde für betroffene Grundstücke. § 46 EnWG ist nicht einschlägig, da es vorliegend weder um die Leitungen geht, die der unmittelbaren Versorgung von Netzverbrauchern dienen, noch um Leitungen, die unter § 3 Nr. 17 EnWG fallen.

Der Forderung nach ausreichenden Durchfahrtshöhen entsprechen die Trassen, sei es als Antragstrasse, sei es als Alternativtrasse. Soweit es sich um öffentlich-rechtlich gewidmete Straßen handelt, gilt, dass der Luftraum über dem Straßenkörper zur Straße gehört, soweit zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Straße ein Ausschließlichkeitsinteresse des Baulastträgers gegeben ist.[385]. Dieser Raum muss von festen Hindernissen im Querschnitt der Straße freigehalten werden. Nach den einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Straßen ist dies eine Höhe von 4,50 Meter über der Fahrbahn. Die Vorhabenträgerin hat die Freileitungsstrecken sowohl in der Antrags- als auch in der Alternativtrasse so konzipiert, dass die Differenz zur Erdoberfläche selbst bei maximalem Durchhang mindestens rund 10 Meter beträgt. Der Einwanderheberin lagen/liegen die Längenprofile (Anlage 8) für die Antragstrasse und Alternativplanung zur Überprüfung vor. Sie hat gegen diese Pläne keine Einwendungen

---

[384] Die Planfeststellung eines Vorhabens darf nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zur planerischen Bewältigung der Folgen dieses Vorhabens auch solche Maßnahmen an anderen Anlagen einbeziehen, die ein umfassendes eigenes Planungskonzept erfordern, wenn ein solches Konzept des insoweit originär zuständigen Planungsträgers bereits in hinreichend konkreter und verfestigter Form vorliegt, die Planung des Vorhabens auf dieses Konzept Rücksicht nimmt und die Maßnahmen an anderen Anlagen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen (im Anschluss an Urteil vom 12. Februar 1988 - BVerwG 4 C 54.84 - Buchholz 316 § 75 VwVfG Nr. 3 S. 3 und Beschluss vom 19. Dezember 1989 - BVerwG 4 B 224.89 - Buchholz 316 § 75 VwVfG Nr. 5 S. 6). (Rn.5)
(BVerwG, Beschluss vom 13. Juli 2010 – 9 B 103/09 –, juris= NVwZ 2010, 1244= Buchholz 316 § 75 VwVfG Nr 35; siehe ferner BVerwG, Beschluss vom 13. Juli 2010 – 9 B 105/09 –, juris.

[385] Sauthoff, öffentliche Straßen, 2. Auflage, München 2010, Rn. 28 mit weiteren Nachweisen

erhoben. Somit greifen die Leitungen nicht in das Luftraumprofil der Straßen ein und sind deshalb insbesondere auch nicht sondernutzungsgenehmigungsbedürftig.

Die Gemeinde Winkelsett fordert, dass archäologische und denkmalschutzrechtliche Besonderheiten nicht zerstört werden. Das kulturelle Erbe der Gemeinde Winkelsett sei langfristig zu erhalten.

Fragen des Denkmalschutzes einschließlich der Archäologie betreffen nicht die Rechtsstellung der Gemeinde Winkelsett. Archäologische Bodendenkmale, Denkmale der Erdgeschichte und Baudenkmale sind gleichermaßen Kulturdenkmale im Sinne des § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz. Sie sind grundsätzlich zu erhalten (§ 6 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz).

Soweit die Hinweise der Denkmalschutzbehörden dazu Anlass gegeben haben, werden Genehmigungen für Erdarbeiten gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz erteilt. Darüber hinaus kann es gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz zu unerwarteten Bodenbefunden kommen, namentlich im Bereich der Erdkabeltrassen, weshalb vom Denkmalschutz die Antragsplanung explizit bevorzugt wird. Auf den Allgemeinen Teil des Beschlusses wird hingewiesen.

Der Bewuchs auf den Gemeindewegen sei zu erhalten; Alleen und wichtige Brutstreifen seien zu schützen und zu ersetzen.

Die Vorhabenträgerin hat in der Erwiderung dargelegt, in welchem Umfang sie gemäß Bestands- und Konfliktplan auch in den Bewuchs auf Gemeindewegen einzugreifen gedenkt. In den Planungen sind die Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Einzelnen dargestellt. Einwendungen dagegen hat die Gemeinde nicht erhoben. Sie will offenbar einwenden, dass überhaupt keine Eingriffe stattfinden sollen. Dem kann nicht gefolgt werden, da die Vorhabenträgerin überzeugend dargelegt hat, dass und weshalb sie für den aus volkswirtschaftlichen und energiepolitischen Gründen vorrangigen Bau der Leitung in den Naturhaushalt eingreifen muss. Daher sind seitens der Gemeinde insbesondere die Aufwuchsbeschränkungen aus Gründen der Leitungssicherheit hinzunehmen.

Für die Belastung des Landschaftsbildes durch Freileitung bzw. Erdverkabelung seien Ausgleichsmaßnahmen in räumlicher Nähe zur Trasse anzulegen.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Erdkabelabschnitten erfolgt durch die Kabelübergangsanlagen. Die landschaftsgerechte Einbindung von Leitungstrassen für Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist schwierig. Eine landschaftsgerechte Kaschierung wäre nur möglich, wenn man beidseits einer Freileitungstrasse Hochwald anpflanzen würde, so dass die Baumwipfel – jedoch erst in der fortgeschrittenen Hochwaldentwicklung – geeignet wären, Leiterseile überwiegend und die Leitungsmasten zum Teil zu verdecken. Eine solche massive Aufforstung würde den Waldanteil möglicherweise massiv erhöhen und das ginge auch zu Lasten der bodenbearbeitenden Landwirtschaft. Im Übrigen ist es durchaus fraglich,

ob es eine Verbesserung des Landschaftsbildes darstellt, wenn den Fernblick nehmende Hochwaldkulissen geschaffen werden.

In Anbetracht käme ferner eine kaschierende Randbepflanzung an Straßen und Wegen, von denen aus die Landschaftsbeeinträchtigung durch Leitungstrassen wahrgenommen wird. Auch solche „pflanzlichen Sichtblenden“ an Straßen und Wegen beschränken die Erlebbarkeit der Landschaftsweite und kommen daher als Ausgleichsmaßnahme nicht wirklich in Betracht.

§ 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz betrifft die Ersatzgeldzahlungen. Empfänger des Ersatzgeldes sind in Niedersachsen die Landkreise als untere Naturschutzbehörden. Die Ersatzgeldzahlungen versetzen die untere Naturschutzbehörde in die Lage, das Landschaftsbild durch Maßnahmen so anzureichern, dass für den Betrachter auch bei verbleibender Sichtbarkeit der Höchstspannungsleitung das Landschaftsbild wieder attraktiver wird. Von Gesetzes wegen verfügt die Gemeinde über keinerlei Mitbestimmungsrechte; die können ihr auch durch Planfeststellungsbeschluss nicht zugesprochen werden.

Die Gemeinde ist der Auffassung, dass mit umfangreichen Teilverkabelungsabschnitten in sensiblen Bereich sich die geplante Höchstpannungsleitung um Jahre schneller realisieren könne. Hierzu wird die Studie „Ausbau elektrischer Netze mit Kabel oder Freileitung“ zitiert: „In der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung aller Kosten (Investition/ Übertragungsverluste/ Netzengpass) zeigt sich, dass bei einer unterstellten 1-jährigen Beschleunigung des Netzausbaus durch Teilverkabelungen die betrachteten Kosten denen des reinen Ausbaus mit Freileitungen gleichzusetzen sind.“

Das Planfeststellungsverfahren ist durch die Planfeststellungsbehörde bewusst dadurch gestrafft worden, dass Teilverkabelungsmöglichkeiten zur Debatte gestellt worden sind.

Darüber hinaus zeigt die Befassung mit den archäologischen und erdgeschichtlichen Belangen, welche die Gemeinde Winkelsett für sich in Anspruch genommen hat, dass die Gefahr von Zeitverzögerungen bei Erdkabeltrassen wesentlich größer ist, weil praktisch auf jedem Meter der beantragten beziehungsweise für Winkelsett alternativ vorgeschlagenen Kabeltrasse damit zu rechnen ist, dass archäologische Bodendenkmale gefunden werden (und sei es auch nur Erdverfärbungen, die z. B. auf die Pfahlgründungen von Häusern aus der Zeit der Megalithkultur hindeuten). Solche Funde sind nicht gänzlich unwahrscheinlich, da die vor Ort zum Teil ausgedehnten und noch erhaltenen Nekropolen aus der Megalithzeit zwangsläufig auf eine Besiedelung der Gegend seit 5000 vor Christus hinweisen. An die denkbaren Verzögerungen durch archäologische Anforderungen hat man bei der Erstellung der von der Gemeinde angeführten Studien zur Wirtschaftlichkeit der Erdverkabelung offenbar nicht gedacht.

In § 45 Abs. 1 EnWG seien zwei Fälle der Zulässigkeit der Enteignung geregelt. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsgleiche Vorwirkung. Da die Plangenehmigung auch bei einer nur unwesentlichen Beeinträchtigung von Rechten Dritter zulässig sei, könne

auch im Falle einer Plangenehmigung eine Enteignung möglich sein. Im Ergebnis habe eine Plangenehmigung dann enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Die Gemeinde möchte offenbar darauf hinweisen, dass sie als Enteignungsbetroffene das Recht beanspruche, ausschließlich auf der Basis eines objektiv rechtmäßigen Planfeststellungsbeschlusses enteignet zu werden, ferner damit das Recht beanspruche, gegebenenfalls jeglichen objektivrechtlichen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses rügen zu dürfen. Da indessen das Eigentum der Gemeinde nicht durch Art. 14 Grundgesetz geschützt ist, trifft diese Annahme nicht zu.

Die Gemeinde Winkelsett hat zu den Planänderungen ebenfalls eine Stellungnahme erhoben. Es wird geltend gemacht, dass durch die Umplanung von Mast 30 eine Verbesserung der Gesamtsituation nicht erfolge. Die Gemeinde befürwortet weiterhin eine durchgehende Erdverkabelung. Es sei nicht hinnehmbar, dass die Abstände zu Wohngebäuden unterschritten werden.

Durch die Verschiebung von Mast 30 konnte der Abstand der Freileitung zu einem Wohngebäude von 200 m eingehalten werden. Bei der ursprünglichen Planung betrug der Abstand lediglich 194 m. Für dieses Wohngebäude ist demnach der im EnLAG und LROP normierte Vorsorgeabstand erfüllt. Bezüglich der eingewendeten Nichtverbesserung der Gesamtsituation, der Befürwortung einer durchgehenden Erdverkabelung, den Allgemeinen Bedenken und zu der Abwägung, ob trotz Abstandsunterschreitungen im Trassenbereich die Freileitung oder ein Erdkabel planfestgestellt wird, wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.3.1.5 Gemeinde Colnrade

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass alle folgenden Punkte der gemeindlichen Stellungnahme stets auch als Einwendungen aufzufassen sind. Dem Vorschlag der Gemeinde, die gesamte 380 kV-Trasse als Erdkabel zu verlegen, kann aus rechtlichen und sachlichen in der allgemeinen Begründung des Beschlusses genannten Gründen nicht entsprochen werden.

Mangels eigener Angaben der Gemeinde entnimmt die Planfeststellungsbehörde die betroffenen Grundstücke der Gemeinde Colnrade dem Grunderwerbsverzeichnis.

Die Prüfung der gemeindlichen Grundstücke unter dem Aspekt der Erfüllung kommunaler Aufgaben ergab, dass soweit Grundstücke der Gemeinde nach Lage der Dinge als öffentliche Straße gewidmet sind, erfolgt deren Überspannung in einer Höhe von deutlich mehr als 4,50 Meter, die den Zweck der Straße, dem öffentlichen Verkehr zu dienen (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt. Zum Teil werden die Flächen auch, soweit sie als öffentliche Straßen gewidmet sind, für Mastbauarbeiten räumlich in Anspruch genommen. Insoweit werden im Rahmen der Konzentrationsmaxime gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG für die Bauzeit der Masten Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6

Straßenverkehrsordnung in Aussicht gestellt. Soweit für die Inanspruchnahme der Straßenflächen für Mast- und Leitungsbauzwecke zugleich eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist (§ 18 NStrG), werden solche Sondernutzungserlaubnisse im Planfeststellungsbeschluss erteilt. In allen Fällen ist es möglich, die Straßen zeitweilig für den Mastbau zu sperren, da die von Straßen erschlossenen Grundstücke über zumutbare Umwege erreichbar bleiben, so dass die Gemeinde auch während der Bauzeit der Leitung ihre Aufgabe als Straßenbaulastträgerin im Rahmen der Gesetze uneingeschränkt nachkommen kann. Einzelheiten der Straßensperrungen sind seitens der Vorhabenträgerin mit den zuständigen Behörden zu regeln. Soweit die Gemeinde Wege ohne straßenrechtliche Widmung tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stellt, wird diese Funktion durch den Betrieb der Leitung ebenso wenig wie im Falle der gewidmeten Straßen in Frage gestellt. Die vom tatsächlichen Verkehr erschlossenen Grundstücke bleiben mindestens über Umwege erreichbar.

Soweit Gewässer (Gräben, Bäche) überspannt werden, ist deren wasserwirtschaftliche Funktion durch den Betrieb der Höchstspannungsleitung nicht zur Disposition gestellt. Soweit zur Herstellung der Masten die zeitweilige Verrohrung der Gewässer erforderlich ist, wird gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG gemäß § 36 WHG und § 57 NWG dazu die Genehmigung erteilt. Einzelheiten der Bauausführung sind mit der Unteren Wasserbehörde zu regeln.

Die übrigen Grundstücke dienen mangels anderer Angaben der Gemeinde nicht als Zweck-, sondern ausschließlich als Nutzvermögen. Da die Nutzungszwecke der als Zweckvermögen betroffenen gemeindlichen Grundstücke lediglich während der Bauphase tangiert werden, ist den Gemeinden die Einschränkung der Zweckverfolgung im Hinblick auf den überragenden Zweck der Höchstspannungsleitung abgewogenermaßen zuzumuten. Die dauernde Überspannung der gemeindlichen Grundstücke (auch, soweit sie zusätzlich Verwaltungszwecken dienen) mag zu einer – tendenziell geringen – Wertminderung führen. Dieses ist den Gemeinden im Hinblick auf den überragenden Zweck der Leitung abgewogenermaßen zuzumuten. Etwaige Wertminderungen sind angemessen zu entschädigen. Das gilt insbesondere für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Gemeinde. Soweit Wege einerseits nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind und andererseits das sonstige öffentlich-rechtliche Nutzungsregime zur Erschließung der Höchstspannungsleitung nach ihrer Fertigstellung nicht dienlich sein können, ist die Erschließung durch Wegedienstbarkeiten auf den nicht straßenrechtlichen Wegen zu sichern. Die Belastung der nichtstraßenrechtlichen Wege mit Wegedienstbarkeiten ist den Gemeinden im Hinblick auf den überragend wichtigen Zweck der Höchstspannungsleitungen zumutbar. Die Nutzung der Wege in der freien Natur wird nicht wesentlich eingeschränkt. Die Lastentragung richtet sich nach zivilrechtlichen Vorschriften über das Verhältnis des Grundstückseigentümers des dienenden Grundstückes und des durch die Dienstbarkeit Berechtigten. Somit werden der Gemeinde auch diesbezüglich keine ungeregelten und keine unzumutbaren Verhältnisse zugemutet. Die Eintragung von Baulasten ist nicht erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO).

In keinem Fall musste festgestellt werden, dass die mit Straßen, Wegen, Gräben und fiskalischem Eigentum verfolgten kommunalen Zwecke mehr als nur geringfügig beeinträchtigt werden. Namentlich befinden sich die Leitungsseile mit einem untersten Durchhang von 10 m über Boden oberhalb des zu den öffentlichen Straßen gehörenden Luftraumes bis zu einer Höhe von maximal 4,50 Meter. Hinsichtlich der Störung des Straßenverkehrs durch Bauarbeiten werden einige wenige den Eingriff vermindernde verkehrsrechtliche Anordnungen im feststellenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses getroffen. Im Übrigen wird das Fiskaleigentum der Gemeinde Colnrade einfachgesetzlich wie bei Privatpersonen auch geschützt. Soweit durch Mast- oder Überspannungsdienstbarkeiten die geprüften Grundstücke in Anspruch genommen werden, hat die Gemeinde Colnrade den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. Die Höhe der Entschädigung ist in einem gesonderten Verfahren festzustellen. Die Auswirkungen auf das Fiskaleigentum der Gemeinde Colnrade werden als so wenig gravierend angesehen, dass sie im Rahmen der Abwägung hinter dem überragend wichtigen gesetzlich als Erfordernis verankerten Zweck der Hochspannungsleitung zurücktreten sollen.

Sofern die Gemeinde Colnrade das Planfeststellungserfordernis des Vorhabens bezweifelt, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der rechtlichen Einschätzung der Vorhabenträgerin an, wonach durch § 1 Abs. 1 und 2 EnLAG in Verbindung mit Nr. 2 der Anlage zum EnLAG der vordringliche Bedarf und damit die planfeststellungsrechtliche Erforderlichkeit festgelegt sind. Auf die Ausführungen zur „Planrechtfertigung“ im Allgemeinen Teil wird Bezug genommen.

Vor dem Hintergrund der Niedersächsischen Besonderheiten der verbindlichen Raumordnungspläne und des Niedersächsischen Erdkabelgesetzes sowie die Nichteinhaltung der Abstandsflächen nach dem EnLAG seien abwägungsrechtliche Belange fehlerhaft unberücksichtigt geblieben. Die Gemeinde Colnrade rügt, dass raumordnungsrechtliche Gesichtspunkte außer Betracht geblieben sind.

Die Festlegung einer Leitungstrasse als Vorranggebiet im Landesraumordnungsprogramm bedeutet nicht, dass die Leitung nur auf der festgesetzten Trasse errichtet werden darf. Das ist in der Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde ausdrücklich bestätigt worden[386]. Insofern wird nicht verkannt, dass Vorranggebiete nicht nur den Raum für eine bestimmte raumbedeutsame Maßnahme sichern, sondern zugleich als Raumordnungserfordernis der raumbedeutsamen Maßnahme das Vorranggebiet auch als prioritären Verwirklichungsraum zuweisen. Die Entscheidung über Freileitungstrasse oder Erdkabeltrasse ist ausschließlich nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 EnLAG zu treffen. Das Landesraumordnungsprogramm 2012[387] enthält keine Tatbestände, aus denen eine Pflicht

[386] Stellungnahme des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 14. Februar 2013, 2.1 „Die Festlegung als Vorranggebiet zwingt nicht zur Inanspruchnahme der Fläche für die festgelegte Vorrangnutzung.… Die Festlegung eines Vorranggebietes darf jedoch als Ergebnis einer bereits durchgeführten raumordnerischen Prüfung und Abwägung zugunsten eines raumordnerisch geeigneten Standortes/Trasse nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben (vergleiche OVG Münster, Urteil vom 3. September 2009,10 D 101 20/07.“

[387] Auch in der voraussichtlichen Fassung von 2015

zur Erdverkabelung folgt. Eine formale Bindungswirkung kommt dem Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens selbst insofern nicht zu, dass landesplanerische Beurteilungen keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber dem Einzelnen entfalten[388]. Das gilt auch in Bezug auf die Gemeinden.

Die Gemeinde sieht sich durch die Planung in ihrem Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt. Die kommunale Planungshoheit sei verfassungsrechtlich gewährleistet. Die Rechte der Gemeinde seien durch § 38 Satz 1 BauGB bestätigt worden. Auf die städtebaulichen Belange der Gemeinde Colnrade sei nicht ausreichend Rücksicht genommen worden.

Soweit die Gemeinde allgemein behauptet, sie sehe sich durch beide Planvarianten in ihrer kommunalen Planungshoheit beeinträchtigt, trifft dieses insoweit zu, als die Gemeinde künftigen kommunalen Bauleitplanung auf die Leitung, ist sie erst mal in der einen oder anderen Variante errichtet, Rücksicht nehmen muss. Dies ist die Folge des sogenannten Prioritätsgrundsatzes[389]. Darin liegt aber keine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit, die es geböte, den Planungsraum der Gemeinde von der Trassierung auszunehmen.

Der Bedarf für die Höchstspannungsleitung ist mit Anfangs- und Endpunkten der Trasse gesetzlich festgelegt. Damit hat bereits der Gesetzgeber tendenziell festgelegt, dass das Gemeindegebiet Colnrade für die Höchstspannungsleitung in Anspruch genommen werden muss, da das Gemeindegebiet nun einmal auf der kürzesten Strecke zwischen den beiden Punkten Ganderkesee und Sankt Hülfe liegt. Die Gemeinde hätte allenfalls geltend machen können, dass Gebiete ihrer Nachbargemeinden beeinträchtigungswürdiger seien. Das hat sie weder vorgetragen noch sind sachlich belastbare Gesichtspunkte für eine alternative Trassierung aus überörtlicher Sicht ersichtlich.

Zum Ausgleich dafür, dass die §§ 29-37 BauGB (Fachplanungsvorrang) nicht anwendbar sind, sind allerdings städtebauliche Belange zu berücksichtigen.

Sofern geltend gemacht wird, dass die Gemeinde in ihrer überörtlichen Planung betroffen sei, ist dies kein abwägungserheblicher Belang. Überörtliche Planungen gehören nämlich nicht zur örtlich radizierten Planungshoheit und damit nicht zu den Belangen einer Gemeinde.

Die örtliche Schule sei aufgrund der Gesamtbelastung der Trassenplanung betroffen. Dieser Hinweis der Gemeinde ist unbeachtlich. Für die Gemeindekinder ist die Grundschule in Harpstedt bestimmt.

Zudem seien gemeindeeigene Gebäude der Daseinsvorsorge betroffen. Der Kindergarten Colnrade "Lummerland" befindet sich in der Schulstraße 9 in Colnrade 27243 Colnrade, somit mitten im Ort und weit (insbesondere mehr als 400 m) von der

[388] Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 04.06.2008, 4 BN 12/08, u.a. Baurecht 2008, 1415; siehe ausdrücklich § 11 Abs. 5 S. 2 NROG.
[389] Battis/Krautzberger/Löhr-Reidt, Rnr. 4 zu § 38 BauGB, 12, Aufl. München 2014 m.w.N.

Höchstspannungsleitung entfernt. Das Dorfgemeinschaftshaus, Samtgemeindebücherei befindet sich im Kieselhorster Weg 1, 27243 Colnrade, somit ebenfalls mitten im Ort und weit von der Höchstspannungsleitung entfernt. Der in Leitungsnähe befindende örtliche Sportplatz wird von einem Verein betrieben; insoweit sind gemeindliche Belange nicht betroffen. Sportplätze gehören nicht zu den durch Plansatz 4.2.07.7 LROP geschützten Anlagen[390], zumal der Colnrader Sportplatz auch nicht in einem Plangebiet oder im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegt.

Zu der Behauptung der Gemeinde, die dem Plan zugrundeliegende Abwägung beruhe auf falschen tatsächlichen und fehlerhaft bewertenden rechtlichen Voraussetzungen wird auf die Allgemeine Begründung des Beschlusses verwiesen.

Der Bau einer Freileitung sei mit einem starken Eingriff in die Selbstverwaltung nach § 1 NGO verbunden. Die Planungsfreiheit im Hinblick auf zukünftige F- und B-Planentwicklungen werde durch das Vorhaben stark eingeschränkt. Außerdem sei die Erweiterung des bestehenden Baugebietes weniger attraktiv, ein Verkauf von Häusern sei zu erwarten. Zudem sei mit einem Verlust der Kaufkraft zu rechnen und damit einhergehend mit dem Wegzug von Gemeindebürgern.

Da § 1 NGO außer Kraft getreten ist, genießt die Gemeinde die Planungshoheit nur im Rahmen der Gesetze. Die Flächennutzungsplanung liegt in der Planungshoheit der Samtgemeinde. Zum Rahmen, den die Gesetze der kommunalen Planungshoheit setzen, gehört unter anderem die Beachtung der Ziele der Raumordnung. Sowohl das in Aufstellung befindliche regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg als auch die Novellierung des Landesraumordnungsprogrammes werden den Rahmen der selbstbestimmten kommunalen Bauleitplanung nochmals enger fassen, um der uneingeschränkten Ausuferung der Siedlungsgebiete Grenzen zu setzen und die Gemeinden auf die Innenentwicklung zu beschränken. Daher wird nicht einmal im Ansatz erkennbar, welche verdrängende Wirkung ein Planfeststellungsbeschluss auf die Ausübung der Bauleitplanung im Gebiet der Gemeinde haben sollte.

Die Belange einer Gemeinde im Hinblick auf ihre Bauleitplanung sind, sofern Ihre Planungsabsichten mehr als nur geringfügig sind in die Abwägung einzustellen und abzuwägen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass ohne Verletzung des planfeststellungsrechtlichen Abwägungsgebotes die Höchstspannungsleitung auch im Hinblick auf die Planungshoheit der Gemeinde planfestgestellt werden kann. Der Bedarf für den Bau der Hochspannungsleitung ist gesetzlich festgestellt, damit auch die grundsätzliche Berechtigung, Gemeindegebiete in Anspruch zu nehmen und dadurch die Rahmenbedingungen für die Bauleitplanung zu verändern. Baugebiete, deren Erweiterung nach Errichtung der Höchstspannungsleitung irgendwie infrage gestellt wäre, hat die Gemeinde trotz mehrfacher Nachfragens der Verhandlungsleitung im Erörterungstermin nicht konkret benannt. Es mag sein, dass der Bau der Leitung den einen oder anderen Grundstückseigentümer zum Verkauf unter dem bislang erzielbaren Wert veranlasst. Es mag

[390] Begründung zum LROP 12, S. 50

sein, dass die Attraktivität des Ortes etwas nachlässt und dies Einfluss auf das örtliche Gewerbe haben wird. Das sind aber keinerlei Gesichtspunkte, auf die Planung der Hochspannungsleitung zu verzichten, deren Bedarf gesetzlich festgestellt ist und deren Verlauf durch das Gebiet der Gemeinde Colnrade aus geometrischen Gründen nahe liegt. Die energiepolitische Wichtigkeit dieser Leitung überwiegt den kommunalen Belang, weiterhin unbeschwert Bauleitplanung betreiben zu dürfen. Die Einwendungen der Gemeinde werden daher zurückgewiesen.

Der große Abstand zwischen den Ortschaften Beckstedt und Colnrade lässt einer angemessenen Siedlungsentwicklung genügenden Raum. Die Befürchtung, es komme zum Wegzug von Dorfbewohnern gerade wegen der Höchstspannungsleitung, ist von der Gemeinde weder belegt noch belegbar, gleiches gilt für die Stichwörter Kaufkraftverlust, Gewerbesteuerverlust, wegbrechende Grundversorgung, Ausfall des Zuzuges junger Familien. Das „Ofenhaus Colnrade“ bezieht seine Attraktivität aus dem angebotenen Produkt, nämlich individuell hergestellten Kaminöfen. Die Kaufentscheidung wird am allerwenigsten durch eine Höchstspannungsleitung am Produktionsort beeinflusst. Das gilt auch für die Verkaufsgegenstände des Hökermarktes. Jedermann ist klar, dass der Lebensstandard eines auf Elektrizitätsversorgung beruhenden Lebens auch Leitungen erfordert, die den Strom transportieren, so dass weitgehend ausgeschlossen werden kann, dass in der Bevölkerung verbreiteter subjektiver Widerwillen gegen Höchstspannungsleitungen in mit persönlich weit reichenden Konsequenzen verbundenes Abwanderungsverhalten der örtlichen Bevölkerung umschlägt. Die Gemeindeverwaltung kann ihrer Sozialfunktion im Dorf auch dadurch nachkommen, dass sie auf eine sachliche Einschätzung der Höchstspannungsleitung hinwirkt, insbesondere auch deswegen, weil die Lage des Gemeindegebietes auf der kürzesten Strecke zwischen Ganderkesee und St. Hülfe sie prioritär prädestiniert, die – wäre § 35 BauGB anwendbar - außenbereichsprivilegierte Höchstspannungsleitung aufzunehmen.

In Bezug auf die Landwirtschaft wird vorgetragen, dass neben dem großen Flächenverlust durch Freileitungsmaste und dem Wertverlust der Grundstücke die Beregnung von Ackerflächen durch die Maststandorte und durchhängende Leiterseile unmöglich werde. Zudem könne eine exakte Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht mehr erfolgen.

Es sei wichtig, bei landwirtschaftlichen Höfe die Hofstelle zu betrachten, da hier das privilegierte Bauen von sogenannten Altenteilwohnhäusern erlaubt sei.

Für die Errichtung von Masten wird kein Grundstück im Eigentum der Gemeinde in Anspruch genommen. Ein Zusammenhang zwischen der gemeindlichen Planungshoheit und dem eher geringfügigen Flächenverbrauch für Leitungsmasten lässt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt konstruieren, dass die verbrauchte Fläche künftig nicht mehr für gemeindliche Planungsmaßnahmen zur Verfügung steht, da die Inanspruchnahme von Außenbereichsgrundstücken für umfangreiche gemeindliche Planungsmaßnahmen äußerst unwahrscheinlich ist. Auch sonst ist keine kausale Erschwernis der kommunalen Planungshoheit zu erkennen. Bei den „erheblichen Einkommenseinbußen“ der Landwirte

handelt es sich um Belange der Landwirte, unabhängig davon, wie hoch die Einbußen tatsächlich sein würden, nicht jedoch um Belange der Gemeinde Colnrade als kommunale Selbstverwaltungskörperschaft. Soweit sich die mastbedingten und überspannungsbedingten Bewirtschaftungserschwernisse auf die Pachten niederschlagen, die von der Gemeinde für sehr kleine Parzellen von den Pächtern eingezogen werden, ist die Gemeinde hinsichtlich ihres fiskalischen Agrareigentums angemessen zu entschädigen. Die Nachteile der Gemeinde sind damit ausgeglichen.

Die Behauptung, durch die Höchstspannungsleitung ergäben sich Baueinschränkungen bei den landwirtschaftlichen Höfen, insbesondere im Hinblick auf Altenteilerwohnhäuser, ist diese Behauptung durch die Gemeinde nicht näher präzisiert worden. Abgesehen davon, dass weder § 2 EnLAG noch der Plansatz 4.2.07.12 des Landesraumordnungsprogrammes ein Bauverbot innerhalb der 200 Meter Zone für Wohnbauten enthält, ist auch insbesondere wiederum kein Bezug zur kommunalen Bauleitplanung ersichtlich. Das Planungsverbot gemäß Plansatz 4.2.07.10 gilt nicht für den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 BauGB. Insbesondere hat die Gemeinde keinerlei Hinweise darauf gegeben, eine bebauungsplangestützte Standortsteuerung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich betreiben zu wollen, die durch eine Höchstspannungsleitung in der Tat etwas erschwert sein könnte, jedoch keineswegs eine solche Bauleitplanung völlig unmöglich macht (zumal für eine Planung auf der Basis des § 35 Abs.3 S. 3 BauGB die Samtgemeinde betroffen wäre). Konkretisierende Anhaltspunkte dafür, dass landwirtschaftliche Höfe im Einwirkungsbereich der Höchstspannungsleitung „ungerechtfertigt“ benachteiligt würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat die Gemeinde keine Kriterien für eine Bewertung als „ungerechtfertigte Benachteiligung“ benannt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter dem Punkt „Landwirtschaft“ verwiesen.

Die Gemeinde sei Bestandteil der interkommunalen Projektes „Flusslandschaf Hunte“. Es seien Einnahmeausfälle zu befürchten in Bezug auf den Kanutourismus sowie diverse Radwege, die in der Nähe der Freileitung verlaufen. Die Bedürfnisse nach Naherholung seien missachtet worden.

Der Abstand zwischen der Hunte und der Freileitung beträgt 500 m. Ein negativer Einfluss auf den Kanutourismus ist nicht zwangsläufig zu befürchten, da auch an anderer Stelle in Deutschland, wo Kanutourismus stattfindet (z. B. Mecklenburger und Brandenburger Seen, Havel) die Landschaft auch von Hochspannungsleitungen geprägt ist, ohne dass dieses dem Wasserwandern spürbar schaden würde. Es ist von der Gemeinde nicht belegt und auch nicht ersichtlich, inwieweit die Attraktivitätsverminderung der Landschaft einschließlich ihres Bildes in dem von Radwanderwegen und der Hunte einsehbaren Bereichen zu Einnahmeverlusten insbesondere der Gemeinde führen würden.

Soweit Beeinträchtigungen für den vereinseigenen Sportplatz des SC Colnrade befürchtet werden, wird auf die Bescheidung zu dem Einwender mit der Behördennummer 225 verwiesen.

Die geplante Freileitung erstrecke sich quer durch den Naturpark Wildeshauser Geest, äußerst nah an den Landschaftsschutzgebieten in der Gemeinde. Die geplanten Masten werden auf den höchsten Erhebungen in der Gemeinde gebaut. Dies beeinträchtige das Landschaftsbild und entwerte die Nacherholungsgebiete. Die geographischen Gegebenheiten der Gemeinde Colnrade seien bei den Planungen zu berücksichtigen.

Die Rechte des Naturparkes Wildeshauser Geest sind durch den Träger zu vertreten, der zum Naturpark erklärten großräumigen Gebiete zweckentsprechend entwickelt und pflegt. Träger ist ein Zweckverband. Die Gemeinde Colnrade ist insoweit also nicht zuständig, so dass ein Bezug zu von der Gemeinde unmittelbar beanspruchbaren Rechten oder Belangen nicht zu erkennen ist. Naturparke unterscheiden sich von anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten insbesondere dadurch, dass Erholung und Fremdenverkehr ein hoher Stellenwert eingeräumt wird, der mit reinen naturschützenden Interessen eher nicht zu vereinbaren ist.[391] Alle Ziele des Naturparkes können auch dann nach wie vor erreicht werden, wenn die Höchstspannungsleitung installiert sein wird. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass objektiv vernünftig denkende Touristen Höchstspannungsleitungen trotz der landschaftsbildbeeinträchtigenden Wirkungen in dem Bewusstsein akzeptieren, dass diese dazu beitragen, „alternativ“ erzeugte Energie tatsächlich zum Verbraucher zu bringen, somit die Stromleitung mindestens als „notwendiges Übel“ betrachten. Damit erscheinen die Zielsetzungen des Naturparkes Wildeshauser Geest als nicht so stark eingeschränkt, dass auf die Planfeststellung der Höchstspannungsleitung verzichtetet werden müsste.

Soweit die Gemeinde eine Verschandelung der Kulturlandschaft zur Debatte stellt, kann sie sich zwar darauf berufen, dass eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vorliegt, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild verunstaltet. Verunstaltet ist ein Zustand dann, wenn er vom gebildeten Durchschnittsbetrachter als geradezu hässlich empfunden wird, wenn das ästhetische Gefühl dieses Betrachters also durch den Zustand nicht nur beeinträchtigt, sondern verletzt wird. Die Vorhabenträgerin hat bei der Trassierung den Schutz des Landschaftsbildes berücksichtigt. Dieser Plansatz kann aber nur bedeuten, dass unter Beachtung weiterer Parameter eine Tasse gefunden werden sollte, die möglichst auch den Eingriff in das Landschaftsbild vermindert. Hier kollidieren indessen verschiedene Raumordnungsziele und -grundsätze. Wenn andererseits das EnLAG und das Landesraumordnungsprogramm Mindestabstände verlangen, liegt es auf der Hand dass die Möglichkeiten zur Verminderung des Eingriffes in das Landschaftsbild nicht hundertprozentig optimiert werden können.

Bei Nutzung von öffentlichen Wegen in der Gemeinde Colnrade sei im Vorfeld mit den Baulastträgern bzw. mit den Eigentümern der Wege eine Nutzungsvereinbarung zu schließen, die die erforderlichen baulichen Maßnahmen, eine Wiederherstellung oder auch einen Rückbau beinhalte.

[391] Louis, Rn. 1 zu § 34 Niedersächsisches Naturschutzgesetz a.F., Braunschweig 1990.

Soweit gemeindliche Grundstücke, die und soweit sie öffentlich-rechtlich als Straße gewidmet sind, für die Leitungsbauarbeiten räumlich in Anspruch genommen werden sollen und dadurch in den Verkehr als Gemeingebrauch eingegriffen wird, bedarf die Vorhabenträgerin einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 NStrG. Weil zugleich auch in den Straßenverkehr straßenverkehrsrechtlich eingegriffen wird, ist eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis nach §§ 45,46 Straßenverkehrsordnung[392] erforderlich, welche die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis mit umfasst. Es stellt einen Fall der Sondernutzung dar, wenn eine Straße über ihren Ausbauzustand hinaus mit schwerstgewichtigen Fahrzeugen wie zum Beispiel Mobilkränen, schwerem Bohrgerät zur Herstellung der Fall Fundamente für die Masten usw. benutzt wird. Allerdings wird der Ausbauzustand von Straßen auf der Basis der äquivalenten 10 t- Achsübergängen in Millionen definiert (Bauklassen I bis VI im Falle der RStO 2001; Belastungsklassen Bk 100 bis Bk 0, 3 gemäß RStO 2012). D.h., dass selbst in der niedrigsten Belastungsklasse eine Straße für ganz gelegentlichen Schwerlastverkehr grundsätzlich vorgesehen ist und geeignet sein muss und daher nur der Ertüchtigung bedarf, wenn ein technisches Versagen der Straße bereits im Falle erstmaliger Benutzung eintritt. Die Konzentrationswirkung von Planfeststellungsbeschlüssen erstreckt sich nicht auf die privatrechtliche Erteilung von Sondernutzungsgestattungen.[393]

Ausgleichsmaßnahmen werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die landschaftsgerechte Einbindung von Leitungstrassen für Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist schwierig. Eine landschaftsgerechte Kaschierung wäre nur möglich, wenn man beidseits einer Freileitungstrasse Hochwald anpflanzen würde, so dass die Baumwipfel – jedoch erst in der fortgeschrittenen Hochwaldentwicklung – extrem hoch wachsender Waldbäume geeignet wären, Leiterseile überwiegend und die Leitungsmasten zum Teil zu verdecken. Eine solche massive Aufforstung würde den Waldanteil möglicherweise massiv erhöhen und das ginge auch zu Lasten der bodenbearbeitenden Landwirtschaft. Im Übrigen ist es durchaus fraglich, ob es eine Verbesserung des Landschaftsbildes darstellt, wenn den Fernblick gänzlich nehmende Hochwaldkulissen geschaffen würden.

In Anbetracht käme ferner eine kaschierende Randbepflanzung an Straßen und Wegen, von denen aus die Landschaftsbeeinträchtigung durch Leitungstrassen wahrgenommen wird. Auch solche „pflanzlichen Sichtblenden“ an Straßen und Wegen beschränken die Erlebbarkeit der Landschaftsweite und kommen daher als Ausgleichsmaßnahme nicht wirklich in Betracht.

---

[392] vergleiche dazu OVG Lüneburg, U.v. 17.1.2013, 7 LB 194/11, DVBl. 2013, 456 = VerkMitt 2013 Nr. 24.

[393] VGH München, B.v. Ziffer 1.9.2014, 20 ZB 14.340, juris; VG Münster, Urteil vom 9. Juli 2009,8 K 623/08; vergleiche dazu auch BGH, Urteil vom 24. Oktober 2003 – V ZR 424/02 –, juris: Eine Gebietskörperschaft, die als Grundstückseigentümerin von der in einem privatnützigen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss (hier: Genehmigung zum Sand- und Kiesabbau) vorgegebenen Trassenführung für die Erschließung des Abbaugebiets betroffen ist, unterliegt hinsichtlich der Benutzung ihrer Grundstücke keinem Duldungs- oder Kontrahierungszwang (ZfIR 2003, 1049=BGHReport 2004, 85=UPR 2004, 71=NVwZ 2004, 377=AUR 2004, 120=RdL 2004, 163=MittBayNot 2004, 305 =NuR 2004, 412=BGHR VwVfG § 75 Abs. 1 S 2 Planfeststellung, bedingte

Die Gemeinde Colnrade hat auch zu den Planänderungen eine Stellungnahme erhoben. Diese sind nahezu inhaltsgleich mit der Stellungnahme vom 14.02.2013. Im Übrigen wird auf die Allgemeinen Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss ergänzend verwiesen.

2.3.1.6 Flecken Harpstedt

Der Flecken Harpstedt moniert, dass die Antragstrasse im Bereich der Samtgemeinde Harpstedt ausschließlich als Freileitung vorgesehen sei. Die Freileitungstrasse führe zu einer massiven Veränderung von bisher kaum beeinträchtigten Landschaftsteilen.

Die Vorhabenträgerin weist zutreffend darauf hin, dass weder die Antragstrasse noch die Alternativplanung das Gemeindegebiet des Flecken Harpstedt quert. Das Gebiet der Gemeinde Harpstedt wird auch nicht in relevanter Weise tangiert, da in der nordwestlichen Ecke des Gemeindegebietes des Flecken Harpstedt kein Wohngebäude vorhanden ist, das näher als 200 m zur Trasse stünde.

Die zu erwartenden Auswirkungen einer Höchstspannungsleitung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild seien nach Ansicht des Fleckens Harpstedt so erheblich, dass um eine vollständige Verlegung der Leitung als Erdkabel gebeten werde. Eine Erdverkabelung würde auch der landschaftlichen Bedeutung des Naturparks Wildeshauser Geest gerecht werden. Der touristische Sektor solle weiter entwickelt werden. Daher bestehe ein besonderes Interesse daran, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes unterbleiben. Es gelte, die Qualität des Flecken Harpstedt als attraktiven Wohnstandort zu wahren. Ein attraktives Umfeld für eine Naherholung in Natur und Landschaft sei von besonderer Bedeutung. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und von gesundheitlichen Gefahren für im Trassenbereich lebende Anwohner, wird die Altemativtrasse mit entsprechenden Kabelabschnitten zwar ausdrücklich befürwortet, allerdings seien gerade die Kabelübergangsanlagen mit besonders negativen Auswirkungen für das Landschaftsbild verbunden. Diese Beeinträchtigungen würden durch eine durchgehende Erdverkabelung ausgeschlossen.

Soweit sich der Flecken Harpstedt mit den Auswirkungen der Höchstspannungsleitung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild beschäftigt, wird das zur Kenntnis genommen. Es handelt sich insoweit um Argumente, die in keinem Bezug zu den kommunalen Aufgaben des Flecken Harpstedt stehen. Zwar sind auch in der verbindlichen Bauleitplanung, die in die Zuständigkeit des Fleckens Harpstedt fällt, Naturhaushalt und Landschaftsbild als öffentlicher Belang zu berücksichtigen. Es ist aber weder aus dem Vortrag des Flecken Harpstedt noch aus anderen Umständen ersichtlich, dass gerade dem Naturhaushalt oder dem Landschaftsbild dienende Festsetzungen irgendeines Bebauungsplanes durch die Planung der 380-kV-Stromleitung so durchkreuzt werden, dass die kommunalen Planungsziele als nicht mehr erreichbar erscheinen. Eine Gemeinde kann nicht unter Berufung auf ihre Planungshoheit oder ihre sonstigen Belange eine umfassende objektiv-rechtliche Planprüfung verlangen. Insbesondere kann sie sich gegenüber einem anderen

Planungsträger nicht zum gesamtverantwortlichen Wächter des lokalen Umweltschutzes machen.[394]

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Flecken Harpstedt den touristischen Sektor weiter entwickeln möchte und daraus ein besonderes Interesse entwickelt, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes unterbleiben. Er trägt in den Einwendungen jedoch nicht substantiiert vor, welche konkreten Weiterentwicklungsmaßnahmen durch die Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplante Leitung tangiert oder gar in Frage gestellt werden. Der Flecken Harpstedt hat keinerlei Argumente dafür geliefert, dass die Errichtung der verfahrensgegenständlichen Höchstspannungsleitung zu einem relevanten Rückgang des Fremdenverkehrs führen wird. Da Infrastrukturvorhaben wie eine 380-kV-Leitung zwangsläufig im Allgemeinen auch touristisch interessante Gebiete kreuzen, ist nichts für eine zu dem die Planungshoheit der Gemeinde berührende Verschlechterung der Wirtschaftsstruktur ersichtlich. Da Infrastrukturvorhaben wie Höchstspannungsleitungen auch in touristischen Gebieten grundsätzlich in der Bundesrepublik vielfach vorkommen und von einer Mehrzahl von Touristen auch hingenommen werden, kann auch kein Kausalzusammenhang in dem Sinne konstruiert werden, dass die Errichtung der Höchstspannungsleitung zu einer Verringerung der Besuchszahlen führt und dies wiederum zu einer wesentlichen Erschwerung der kommunalen Bauleitplanung führt, zumal dann, wenn sich die Höchstspannungsleitung nicht im Gemeindegebiet selbst, sondern nur im Nachbargemeindegebiet befindet. Aufgrund der gewichtigen Bedeutung der Höchstspannungsleitung (Einzelheiten siehe Ziffer 2.2.3.1 des Beschlusses) tritt das ohnehin nicht quantifizierbare Restrisiko des Tourismusrückganges mit Folgen für die kommunale Planungshoheit zurück.

Weshalb ein attraktives Umfeld für eine Naherholung in Natur und Landschaft für den Flecken Harpstedt von besonderer Bedeutung ist, sofern dies sich zudem im Gebiet der vom Leitungsbau betroffenen Nachbargemeinde befinden soll, ist nicht nachvollziehbar. Da es sich bei Harpstedt um eine ländliche Gemeinde handelt, kann – anders als zum Beispiel bei Großstädten – nicht davon ausgegangen werden, dass die von dem Leitungsbau betroffenen Flächen siedlungsstrukturell in Harpstedt bedingte Naherholungsdefizite ausgleichen. Soweit sich der Flecken Harpstedt auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beruft, ist ihm zuzugestehen, dass die Errichtung der Leitung auf die Qualität des Landschaftsbildes einen erheblichen aus der Sicht des objektivierten Betrachters tendenziell negativen Einfluss ausübt. Den Einwendungen des Flecken Harpstedt lässt sich jedoch nicht entnehmen, inwieweit die negative Beeinflussung des Landschaftsbildes aus Harpstedter Perspektive (insbesondere also im Bereich der Masten 15 bis 24) die Bauleitplanung des Flecken Harpstedt negativ beeinflusst, wenn der Abstand zwischen der eigentlichen Ortslage Harpstedt und der Leitungstrasse mindestens 4,5 km (westlicher Ortsrand) beträgt.

[394] Vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002, 9 VR 14/02, DVBl 2003, 211=BauR 2003, 205=NVwZ 2003, 207=ZfBR 2003, 158=Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr 171 =UPR 2003, 152=NuR 2003, 288=AUR 2003, 210=BRS 65 Nr 21 (2002)= juris; ferner Beschluss vom 26.09.2014, 4 VR 1/13 NuR 2013, 800 = ZNR 2013, 625 = Baurecht 2014, 79.

Im Übrigen gilt auch im Falle des Flecken Harpstedt: Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz gilt nur für das konkret zur Genehmigung gestellte Vorhaben. Maßnahmen mit Vermeidungseffekt, die ein – und sei es auch nur partiell – anderes Vorhaben bedingen, werden durch das Vermeidungsgebot deshalb nicht gefordert.[395] Ob ein Planungsaliud vorliegt, beurteilt sich insbesondere danach, ob die Vermeidungsalternativen „am gleichen Ort“ möglich sind. Da der Verlauf von Freileitungstrasse und Erdverkabelungstrasse u.a. wegen vieler unterschiedlicher Anforderungen zumeist nicht identisch sind oder sein können, ist die Erdverkabelung jedenfalls keine Vermeidungsmaßnahme im Sinne des § 15 Abs.1 Satz 2 BNatSchG.

Darüber hinaus ist das Verlangen können nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG wohnumfeldschutzbezogen, so dass die Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt es nicht eröffnet, die Erdverkabelung verlangen zu dürfen. Die Frage, ob die Vermeidung von Einwirkungen auf den Naturhaushalt ein zusätzlicher, allerdings nur sekundärer Abwägungsgesichtspunkt ist, ob von dem eröffneten Verlangenstatbestand auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird stellt sich im Hinblick auf die vorgebrachten Einwendungen des Flecken Harpstedt jedoch nicht, da westlich der Masten 19 und 20 auf Harpstedter Gebiet kein Wohngebäude vorhanden ist. Infolge dessen ist auch nicht ersichtlich, welche Harpstedter Bürger im Trassenbereich leben sollten. Nach der Rechtsprechung steht einer Gemeinde auch kein Recht zu, im Rahmen der Sachwaltung die Abwehrrechte oder Abwehrbelange einzelner Bürger gegen Emissionen geltend zu machen.[396] Aus dem Vorbringen des Flecken Harpstedt ist im Übrigen nichts dafür ersichtlich, dass irgendwelche Wohngebäude im Einwirkungsbereich der Trasse zum gemeindlichen Nutzen – oder gar Zweckvermögen gehören noch, dass nach der Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt oder des Flecken Harpstedt im nordwestlichen Bereich Wohnsiedlungen geplant sind.

Daher sind mangels substantiellen Bezuges der Einwendungen auf die kommunale Bauleitplanung oder andere kommunale Planungen, auf kommunales Eigentum oder kommunale Einrichtungen die Einwendungen als tendenziell abwägungsirrelevant zurückzuweisen. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, in diesem Bereich auf eine Erdverkabelung zu verzichten ist zu billigen.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt werden nur zu einem relativ geringen Teil ortsnah kompensiert. Durch eine trassennahe Anordnung von linearen Ersatzmaßnahmen könne Abhilfe geschaffen werden.

Die Forderung nach der trassennahen Anordnung von linearen Ersatzmaßnahmen wird von der Planfeststellungsbehörde nicht aufgegriffen. Es ist zum einen nicht möglich, eine

---

[395] Vgl. BVerwG, , Urteil vom 16. Dezember 2004 – 4 A 11/04 –, juris =UPR 2005, 196=NVwZ 2005, 589=DVBl 2005, 704=NuR 2005, 398=BauR 2005, 1142=Buchholz 406.400 § 19 BNatSchG 2002 Nr 1 =BRS 67 Nr 219 (2004) =BRS 2005, Nr 3, 11-13; Lütkes/Ewer, Rn. 7 zu § 15 Bundesnaturschutzgesetz, München 2011

[396] Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1996, 4 C 14.95, Gewerbearchiv 1997, 301; VG Leipzig, Urteil vom 11.12.1997, 5 K 410/96, ZfB 1998, 55, 60; VG Frankfurt, Urteil vom 14.10.2003, 7 K 549/99, Juris, Rn. 28.

Höchstspannungsleitung mit zweckbedingt hohen Masten durch Vegetation so zu kaschieren, wie dies möglicherweise im Falle einer Mittelspannungsleitung noch denkbar wäre. Damit wäre insbesondere eine nicht unproblematische Einwirkung auf das Landschaftsbild dahingehend verbunden, dass der Eindruck der Weite der Landschaft dadurch verloren ginge. Das gilt auch, wenn man sich vorstelle, die linearen Landschaftselemente nicht entlang der Leitungstrasse, sondern entlang der bevorzugten Landschaftsbetrachtungsorte (Wege, Aussichtspunkte) anzuordnen. Den Blick auf die Leitungstrasse verstellende lineare Landschaftselemente hätten ebenfalls zur Folge, dass der Blick in die Weite als wesentliches Element der Ersatzgeldzahlungen für Landschaftsbildempfindung verloren ginge. Demgegenüber ist es vorzuziehen, insbesondere die Ersatzgeldzahlung auch für Anpflanzungen zu nutzen, die in der Landschaft einen sichtbaren Gegenakzent zu den sichtbar bleibenden Leitungstrassen setzen. Die durch die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen bedingten Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild sind so schwerwiegend, dass sie nicht kompensiert werden können.[397]

Es wird moniert, dass bei der Antragstrasse die Vorgaben des EnLAG und des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms (LROP) nicht ausreichend beachtet werde. Es sei nicht sachgerecht, dass von der Einhaltung der Mindestabstände abgewichen werde und in diversen Fällen der Abstand zwischen Trassenachse und Wohnhäusern im Außenbereich weniger als 200 m betrage.

Die Auffassung des Flecken Harpstedt zur Anwendung des EnLAG und der Planungssätze des LROP sind nicht von Belang, da die Leitung außerhalb des Gemeindegebietes verläuft und im Annäherungsbereich zu den Masten 19 und 20 keine schützenswerten Wohngebäude im Abstand von weniger als 200 m vorhanden sind. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde jede Abstandsunterschreitung betrachtet und für den Einzelfall im Hinblick auf den Schutzzweck des § 2 Abs. 2 EnLAG geprüft, ob der Wohnumfeldschutz gewährleistet ist. In den Fällen, in denen das Wohnumfeld beeinträchtigt war, wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde einer Erdverkabelung angeordnet. Auf die Begründung zu den alternativen Erdkabelabschnitten im Allgemeinen Teil des Beschlusses wird verwiesen.

2.3.1.7 Gemeinde Dötlingen

Die Gemeinde Dötlingen hat zu dem Vorhaben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

2.3.1.8 Stadt Wildeshausen

Die Stadt Wildeshausen befürchtet erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild durch die Freileitung, insbesondere seien die Masten und die Leitung vom Wildeshauser Stadtgebiet aus sichtbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Wildeshausen ein staatlich anerkannter Luftkurort im Naturpark Wildeshauser Geest sei. Diese besondere Eigenart und Schönheit

[397] vgl. NLT (Januar 2011): Hochspannungsleitungen und Naturschutz, S. 19.

der Landschaft werde durch die Freileitung negativ beeinflusst. Die Erholungswirkung und die Erscheinung des Naturparkes Wildeshauser Geest werden zudem negativ beeinflusst.

Aus diesen Gründen fordert die Stadt Wildeshausen die Verlegung von Erdkabeln.

In der Stellungnahme der Stadt Wildeshausen wird nicht dargelegt, inwieweit die Höchstspannungsleitung nicht nur im Allgemeinen das Landschaftsbild im Vergleich zu seinem natürlichen Zustand verschlechtert, sondern dabei auch noch in besonderer Weise so auf das Hoheitsgebiet der Stadt Wildeshausen einwirkt, dass deren kommunale Planungshoheit, kommunale Einrichtungen oder wenigstens der Belang auf Erhaltung des Ortsbildes beeinträchtigt ist. Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Wildeshausen sind wesentliche Teile des östlichen Gemeindegebietes als Flächen für den Wald dargestellt. Allerdings hat die Stadt Wildeshausen ihre östlichen Wohngebiete, insbesondere nördlich der Harpstedter Straße bis an die östliche Gemeindegrenze herangeplant und verwirklicht. Insoweit sind jedoch nur Wohnbauflächen dargestellt, nicht jedoch für einen Luftkurort typische Sonderbauflächen. Davon ausgenommen ist im nordöstlichen Bereich eine Sonderbaufläche „gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Es handelt sich um Gebäude einer ehemaligen Lungenheilstätte. Diese wurde jedoch 1975 aufgegeben.[398] Mittlerweile sind diese baulichen Anlagen durch die Diakonie Himmelstür übernommen (Einrichtung der evangelischen Kirche). Die Diakonie Himmelstür kümmert sich heute, laut eigener Homepage[399], um Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Assistenzbedarf und bietet den Betroffenen Wohn-, Lebens- und Arbeitsangebote. Gemessen an der Ist-Situation wäre die zutreffende Darstellung im Flächennutzungsplan also eher eine Fläche für den Gemeinbedarf/sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Diese Einrichtungen sind in große Waldflächen eingebettet, so dass die Auswirkungen durch die Höchstspannungsleitung letztlich zu marginal sind, um sich gegen den Zweck der Leitung im Rahmen der Abwägung durchzusetzen. Im Übrigen sind die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung gerade im östlichen Stadtgebiet von Wildeshausen restlos ausgeschöpft, so dass von der Höchstspannungsleitung nicht einmal ein Anpassungszwang zu Lasten der örtlichen Bauleitplanung zu erkennen ist. Betroffene kommunale Einrichtungen sind nicht ersichtlich. Ebenso wenig ist eine massive oder nachhaltige Beeinträchtigung der kommunalen Wirtschaftsstruktur ersichtlich, so dass insgesamt betrachtet die Belange der Stadt Wildeshausen der Errichtung der Höchstspannungsleitung nicht entgegenstehen.

Zu den vorgebrachten Einwänden der Stadt Wildeshausen wird daher ergänzend auf den Allgemeinen Teil des Beschlusses verwiesen.

Die Stadt Wildeshausen hat zu den Planänderungen ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist mit der ersten Stellungnahme inhaltsgleich, sodass auf die obigen Ausführungen verwiesen wird.

---

[398] Vgl. Homepage Bürger- und Geschichtsverein Wildeshausen e.V., http://buerger-geschichtsverein.de/start.html, zuletzt abgerufen am 27.11.2015.
[399] http://www.diakoniehimmelsthuer.de/pages/index.html, zuletzt abgerufen am 27.11.2015.

2.3.1.9 Stadt Twistringen

Die Stadt Twistringen spricht sich für den Erdkabelabschnitt im Bereich der Stadt Twistringen aus. Im Bereich der Ortschaft Rüssen befänden sich an der Landesstraße 342 zwischen den Masten 105 und 106 zwei Wohngebäude im Außenbereich, die lediglich in einer Entfernung von 130 m vom geplanten Trassenverlauf entfernt seien. Der geforderte Mindestabstand werde daher nicht eingehalten. Da die Alternativplanung für diesen Abschnitt eine Erdkabelleitung vorsehe, sei eine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante durchaus gegeben.

Die Entscheidung, ob die alternative Erdverkabelung zwischen der Kabelübergangsanlage Rüssen-Nord und der Kabelübergangsanlage Aldorf-Nord angeordnet werden soll, ist dahingehend ausgefallen, dass nach einer Zusammenschau aller Belange die Planfeststellungsbehörde in diesem Bereich von ihrem Verlangensrecht nach § 2 Abs. 2 EnLAG Gebrauch gemacht hat und dieser Erdkabelabschnitt planfestgestellt wird. Diese Entscheidung ist im Planfeststellungsbeschluss im allgemeinen Teil der Begründung (Ziffer 2.2.3.4.12 erörtert. Darauf wird verwiesen. Dieser Einwand der Stadt Twistringen hat sich daher erledigt.

Die Stadt Twistringen weist darauf hin, dass sich insbesondere der Ortsteil Rüssen erheblich touristisch entwickelt habe. Eine Freileitung stimme nicht mit den Zielen und der Landschaftspflege des Naturparks überein. Die Erholung in Natur und Landschaft sei nachhaltig gestört.

Dieser Einwand bezieht sich hauptsächlich auf die Einschränkung der touristischen Entwicklung des Ortsteiles Rüssen in Bezug auf die Errichtung einer Freileitung. Da in diesem Bereich die Erdverkabelung planfestgestellt wird, dürfte sich dieser Einwand zu großen Teilen erledigt haben. Der vollständigkeitshalber wird dennoch darauf kurz eingegangen, da die Trasse vor der KÜA Rüssen-Nord als Freileitung verläuft.

Aus der Stellungnahme der Stadt Twistringen ergibt sich nicht, dass die touristische Entwicklung auf gezielter kommunaler Planung, insbesondere der Bauleitplanung beruht und von kommunalen Einrichtungen getragen wird. Allenfalls ist daher das kommunalpolitische Interesse, das die positive touristische Entwicklung mit den entsprechenden Vorteilen für die Stadt anhalten möge, in die Abwägung einzustellen. Insoweit soll nicht verkannt werden, dass Infrastrukturvorhaben wie Höchstspannungsleitungen die Attraktivität einer Erholungslandschaft reduzieren. Messbare Verschlechterungen für die örtliche Tourismuswirtschaft sind von der Stadt allerdings nicht dargelegt worden. Die Vorhabenträgerin weist zutreffend darauf hin, dass der Reiterhof weiterhin uneingeschränkt genutzt werden kann, dass außerdem der Abstand von der wassertouristisch genutzten Hunte zur Freileitung mehrere Kilometer beträgt und dass auf der Distanz dazwischen die Ortschaft Rüssen liegt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch in touristisch bevorzugten Gebieten seit jeher Hoch- und Höchstspannungsleitungen stehen und errichtet werden, die vom Fremdenverkehr, vielleicht nicht immer wohlwollend, aber immerhin hingenommen werden. Wahrhaft gravierende Folgen für die kommunale Wirtschaftsstruktur können daher aus dem Bau der Höchstspannungsleitung nicht abgeleitet werden, so dass

auch diesem Belang – soweit er anerkennungsfähig ist - das erforderliche Gewicht fehlt, dem Vorhaben entgegenzustehen, da mit ihm äußerst gewichtige, die Wirtschaftsstruktur des gesamten Bundesgebietes betreffende Belange, nämlich den im Norden erzeugten Strom nach Süden zu transportieren, verbunden sind.

Die Stadt Twistringen hat zwar davon abgesehen, darauf hinzuweisen, dass sie Eigentümerin von Grundflächen im Trassenbereich ist. Mangels eigener Angaben der Stadt entnimmt die Planfeststellungsbehörde die betroffenen Grundstücke der Stadt Twistringen dem Grunderwerbsverzeichnis.

Die Prüfung der städtischen Grundstücke unter dem Aspekt der Erfüllung kommunaler Aufgaben hat ergeben, dass soweit Grundstücke der Stadt als öffentliche Straße gewidmet sind, erfolgt im Bereich der Freileitung deren Überspannung in einer Höhe von deutlich mehr als 4,50 Meter, die den Zweck der Straße, dem öffentlichen Verkehr zu dienen (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt. Im Bereich der Erdverkabelung wird der Zweck der Straße nach Beendigung der Bauphase nicht beeinträchtigt sein. Zum Teil werden die Flächen auch, soweit sie als öffentliche Straßen gewidmet sind, für Mastbauarbeiten oder für den Bau der Kabelanlage räumlich in Anspruch genommen. Insoweit werden im Rahmen der Konzentrationsmaxime gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG für die Bauzeit der Masten und der Kabelanlagen Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung in Aussicht gestellt. Soweit für die Inanspruchnahme der Straßenflächen für die Bauzwecke der Masten bzw. der Kabelanlagen zugleich eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist (§ 18 NStrG), werden solche Sondernutzungserlaubnisse ebenfalls in Aussicht gestellt.

In allen Fällen ist es möglich die Straßen zeitweilig für den Mastbau bzw. für den Bau der Kabelanlage zu sperren, da die von Straßen erschlossenen Grundstücke über zumutbare Umwege erreichbar bleiben, so dass die Stadt auch während der Bauzeit der Leitung ihre Aufgabe als Straßenbaulastträgerin im Rahmen der Gesetze uneingeschränkt nachkommen kann. Einzelheiten der Straßensperrungen sind seitens der Vorhabenträgerin mit den zuständigen Behörden zu regeln.

Soweit die Stadt Wege ohne straßenrechtliche Widmung tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stellt, wird diese Funktion durch den Betrieb der Leitung ebenso wenig wie im Falle der gewidmeten Straßen in Frage gestellt. Soweit die Stadt ihre nicht als Straßen gewidmeten Wege tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zu Verfügung stellen, ist die Straßenverkehrsordnung anzuwenden. Soweit diese Flächen vorübergehend für den Bau der Leitungen in Anspruch genommen werden, werden Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsverordnung ebenfalls in Aussicht gestellt. Die Prüfung der betroffenen Wege ergab, dass die vom tatsächlichen Verkehr erschlossenen Grundstücke mindestens über Umwege erreichbar bleiben. Soweit Gewässer (Gräben, Bäche) gequert werden, ist deren wasserwirtschaftliche Funktion durch den Betrieb der Höchstspannungsleitung nicht zur Disposition gestellt. Soweit zur Herstellung der Kabelanlage die zeitweilige Verrohrung der Gewässer erforderlich ist, wird auf die wasserrechtliche Genehmigung verwiesen. Einzelheiten der Bauausführung sind mit der Unteren Wasserbehörde zu regeln.

Soweit Wege einerseits nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind und andererseits das sonstige öffentlich-rechtliche Nutzungsregime (namentlich § 25 NWaldLG) zur Erschließung der Höchstspannungsleitung nach ihrer Fertigstellung nicht dienlich sein können, ist die Erschließung durch Wegedienstbarkeiten auf den nicht straßenrechtlichen Wegen zu sichern. Die Belastung der nichtstraßenrechtlichen Wege mit Wegedienstbarkeiten ist im Hinblick auf den überragend wichtigen Zweck der Höchstspannungsleitungen zumutbar. Die Nutzung der Wege in der freien Natur gemäß NWaldLG wird nicht wesentlich eingeschränkt. Die Lastentragung richtet sich nach zivilrechtlichen Vorschriften über das Verhältnis des Grundstückseigentümers des dienenden Grundstückes und des durch die Dienstbarkeit Berechtigten. Somit werden der Stadt auch diesbezüglich keine ungeregelten und keine unzumutbaren Verhältnisse zugemutet. Die Eintragung von Baulasten ist nicht gefordert (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO).

Im Übrigen wird auf die allgemeine Begründung des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.3.1.10 Gemeinde Goldenstedt

Die Gemeinde Goldenstedt befürwortet die Erdverkabelung im Hinblick auf die Lebensqualität der Menschen und der Vermeidung des Eingriffes in Natur und Landschaft.

Soweit es um die Lebensqualität der Menschen geht, sind bei tatsächlichen Abstandsunterschreitungen der Schutzzweck des § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG, nämlich der Schutz des Wohnumfeldes, entscheidungslenkend. Daran richtet die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung darüber aus, ob weitere Erdverkabelungsabschnitte über den Antrag hinaus verwirklicht werden sollen. Insoweit wird auf die allgemeine Begründung des Planfeststellungsbeschlusses unter der Ziffer 2.2.3.4.7 verwiesen. Ferner wird darauf verwiesen, dass die Erdverkabelung, die zwangsläufig eine andere Trasse erfordert und eine andere Art der Ausführung des Vorhabens ist, nicht als Vermeidungsmaßnahme im Sinne des § 15 Bundesnaturschutzgesetz angesehen werden kann. Das Minimierungsgebot betrifft das Vorhaben „am gleichen Ort“.

2.3.1.11 Samtgemeinde Barnstorf

Die Samtgemeinde Barnstorf fordert unabhängig von der Trassenführung eine komplette Erdverkabelung der 380-kV-Leitung von Ganderkesee nach St. Hülfe. Nach Ansicht der Samtgemeinde sei diese Möglichkeit nicht ausreichend geprüft worden.

Die Forderung der Samtgemeinde Barnstorf nach durchgehender Erdverkabelung der Höchstspannungsleitung von Ganderkesee bis St. Hülfe wird zur Kenntnis genommen. Die rechtliche Möglichkeit einer durchgehenden Erdverkabelung ist nicht gegeben. Auf die Ausführungen unter der Ziffer 2.2.3.4.7 des Beschlusses wird verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat an anderer Stelle der Erwiderung auf Einwendungen jedoch deutlich gemacht, dass sie sich aus Kostenerwägungen, Erwägungen zur Sicherheit der Energiefortleitung, der Verfügbarkeit der Leitung grundsätzlich gegen die durchgehende Erdverkabelung auch dann entschieden hätte, wenn sie rechtlich möglich wäre. Diese

Argumentation der Vorhabenträgerin und anderer Leitungsnetzbetreiber ist nicht neu, beruht auf allgemeinen Parametern und war insofern bereits Gegenstand der Rechtsprechung. Es ist abwägungsfehlerfrei, die Erdverkabelung gegenüber der Freileitungsverkabelung als technische Variante zurück zu stellen, da sie im Allgemeinen ungünstiger ist.[400]

Die Behauptung der Samtgemeinde Barnstorf, sie sei mit eigenen von der Höchstspannungsleitung überspannten Grundstücken betroffen, trifft für die beantragte Trasse nicht zu. In der Eigentümerschlüsselliste für die Antragstrasse ist die Samtgemeinde nicht verzeichnet. Auch in der Eigentümerschlüsselliste für die sogenannte Alternativplanung (Verlangensplanung) ist die Samtgemeinde nicht als Eigentümerin aufgeführt.

Die Samtgemeinde verzichtet im Einwendungsschreiben darauf, die Grundstücke nach Lage, Grundbucheintrag oder anderen Merkmalen näher zu bezeichnen. Damit unterschreitet die Samtgemeinde ihre Obliegenheit, ihre Belange so genau und so substantiiert zu unterbreiten, dass die Planfeststellungsbehörde den planerischen Konflikt zwischen dem planfeststellungsgegenständlichen Vorhaben einerseits (380 KV Leitung) und der Nutzung der überspannten Grundstücke andererseits erkennen kann. Im Übrigen sei auch in Bezug auf die Samtgemeinde Barnstorf darauf hingewiesen, dass die schlichte Überspannung von (samt-)gemeindlichen Grundstücken diesen kein Recht verschafft, dass das Vorhaben gerichtlich objektiv-rechtlich geprüft wird. Die (Samt-)gemeinden haben nur einen Anspruch, dass die ihnen zuzurechnenden und von ihnen vorgebrachten Belange in die Abwägung wertungsgerecht eingestellt und wertungsgerecht abgewogen werden. Sofern samtgemeindliche Grundstücke durch das Vorhaben überspannt werden, würde die Samtgemeinde entschädigt werden.

Die Samtgemeinde Barnstorf moniert, dass durch das Vorhaben die Planungshoheit der Samtgemeinde im Rahmen der Flächennutzungsplanung in mehreren Bereichen, wie beispielsweise Windkraft, Wohnentwicklung, Natur und Erholung eingeschränkt werde.

Die Vorhabenträgerin weist zunächst zu Recht darauf hin, dass von einer Verletzung der gemeindlichen Planungsfreiheit im Rahmen von Vorhaben nach § 38 BauGB regelmäßig nur dann ausgegangen werden kann, wenn das Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Im Übrigen mutet die Rechtsprechung den Gemeinden zu, sich mit ihrer Bauleitplanung auf die durch die Fachplanung veränderten Rahmenbedingungen und Sachzwänge einzurichten und die Bauleitplanung an sie anzupassen. Im Übrigen ist der Vorrang der Leitungstrasse im Bereich der Samtgemeinde Barnstorf mit der im Landesraumordnungsprogramm 2012 festgelegten Vorranggebietstrasse teilweise identisch; ausgenommen ist der Abschnitt ungefähr zwischen Mast 127 und Mast 149. Von der Vorranggebietsfestlegung abweichend hat die Vorhabenträgerin eine Trasse beantragt, die östlich um Eydelstedt herumgeführt werden soll, statt – wie in der Anlage 2 zum LROP 2012

[400] vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2013, Az, 4 A 1.13.

vorgesehen – westlich von Eydelstedt. Diese Trasse ist aber wiederum identisch mit der 2006 landesplanerisch festgestellten Freileitungstrasse.

Die Festlegung einer Leitungstrasse als Vorranggebiet im Landesraumordnungsprogramm bedeutet nicht, dass die Leitung nur auf der festgesetzten Trasse errichtet werden darf. Das ist in der Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde ausdrücklich bestätigt worden[401]. Die Vorranggebietsfestlegung im Landesraumordnungsprogramm hat nur zur Folge, dass im Rahmen der Vorrangtrasse die Leitung gegen konkurrierende räumliche Nutzungsansprüche geschützt ist, während das außerhalb der Vorrangtrasse nicht der Fall ist. Dass die im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiet festgelegte Trasse zwar dem Zweck dient, diese Trasse von entgegenstehenden Planungen frei zu halten, aber keine endgültige Bindung der Trassenführung bewirkt, kommt hinreichend deutlich in der Begründung zu Plansatz 4.2.07 Satz 14 zum Ausdruck:

„Sie [die Vorranggebiete] sind so lange von entgegenstehenden Planungen frei zu halten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.“

Der Verordnungsgeber konnte sich hier auch gar nicht anders verhalten, als die endgültige Linienführung der Planfeststellung zu überlassen, da die landesplanerische Beurteilung der obersten Landesplanungsbehörde von 2008 die spätere Rechtslage (EnLAG) noch gar nicht berücksichtigt haben konnte. Darüber hinaus besteht die Problematik der Vorranggebietstrasse von vornherein darin, dass auf die landesplanerische Feststellung von 2008 durch die oberste Raumplanungsbehörde noch nicht die durch Ziele und Grundsätze im LROP 2012 formulierten Trassierungsgrundsätze angewendet worden sein konnten. Insofern beinhaltet das LROP auch Widersprüche, die durch die Abwägung aufgelöst werden können. Insoweit unterscheidet sich die Situation deutlich von der Situation der Entscheidung des OVG Münster[402]

Die wesentlichste Diskrepanz zwischen der Vorranggebietstrasse und der beantragten Trasse ist auf dem Gebiet der Gemeinde Eydelstedt festzustellen. Antragstrasse wie Alternativtrasse folgen statt der 2008 landesplanerisch festgestellten und durch das LROP 2012 zum Vorranggebiet avancierten Trasse (sogenannte Trasse 1) der 2006 landesplanerisch festgestellten reinen Freileitungstrasse (in den Unterlagen zur landesplanerischen Feststellung 2008 als Variante 2 gehandelt/blau = Freileitung, rot = Erdkabel).

Haben sich seit einer formal außer Kraft getretenen landesplanerischen Feststellung Verhältnisse nicht gravierend geändert, kann der materielle Aussagegehalt einer landesplanerischen Feststellung ihre formale Geltungsdauer durchaus überstrahlen und auf die Abwägung einwirken. Anders wäre es, wenn die Bewertung durch die oberste

---

[401] „Die Festlegung als Vorranggebiet zwingt nicht zur Inanspruchnahme der Fläche für die festgelegte Vorrangnutzung.… Die Festlegung eines Vorranggebietes darf jedoch als Ergebnis einer bereits durchgeführten raumordnerischen Prüfung und Abwägung zugunsten eines raumordnerisch geeigneten Standortes/Trasse nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben (vergleiche OVG Münster, Urteil vom 3. September 2009,10 D 101 20/07).“

[402] OVG Münster, , Urteil vom 3. September 2009,10 D 101 20/07.

Landesplanungsbehörde im Jahre 2008 die landesplanerische Bewertung durch die Regierungsvertretung Oldenburg aus dem Jahre 2006 als schlechthin nicht mehr tauglich verworfen hätte. Dafür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Insoweit ist aber wiederum zu berücksichtigen, dass die weitere raumordnerische Beurteilung durch die oberste Landesplanungsbehörde im Jahre 2008 einerseits das Niedersächsische Erdkabelgesetz und das LROP von 2008 zu berücksichtigen hatte, andererseits aber die Maßgaben des EnLAG noch nicht berücksichtigen konnte. Das EnLAG verdrängt nach h.M. aus verfassungsrechtlichen Gründen das Niedersächsische Erdkabelgesetz, so dass die landesplanerische Beurteilung von 2008 aus Gründen höherrangigen Rechtes relativiert ist. Das kommt in der Begründung zum Landesraumordnungsprogramm 2012 zum Ausdruck. Auf Seite 52 wird nur sehr allgemein darauf hingewiesen, dass bereits Trassenführungen (Mehrzahl!) raumordnerisch abgestimmt worden sind.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich nicht durch Plansatz 4.2.07.14 daran gehindert die Antragstrasse von Mast 41 bis Mast 61 planfestzustellen, weil die landesplanerische Feststellung von 2008 auf der Prämisse teilweiser Erdverkabelung erfolgte und somit logischerweise nicht die Feststellung enthalten kann, dass eine reine Freileitungstrasse auf der landesplanerischen 2008 festgestellten Trasse ebenfalls raumverträglich ist. Darüber, ob ab Mast 41 der Antragstrasse bzw. Mast 31 der Alternativplanung die Erdkabeltrasse oder die Freileitungstrasse verlegt werden sollte, wird wiederum nicht nach Maßgabe der Raumordnungsziele entschieden, sondern nach Maßgabe des als formelles Gesetz vorrangigen § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG.

Der durch § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG eröffnete Ermessensspielraum sieht nicht vor, einen Konflikt zwischen Freileitungstrasse und Windenergieanlagen oder naturschutzrechtlichen Gebieten zum Planungsanlass zu nehmen, die Erdkabelvariante zu verlangen. Das Verlangensrecht der Planfeststellungsbehörde nach Erdverkabelung ist erst bei Abstandsunterschreitungen der Freileitung zu Wohngebäuden eröffnet.

Im Hinblick auf den Einwand, dass die Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern „streitig“ sei und deshalb die Schlussfolgerung, dass Niedersächsische Erdkabelgesetz entfalte keine Bindungswirkung mehr, rechtsfehlerhaft sei, wird auf die Ausführungen zur Allgemeinen Begründung des Planfeststellungsbeschlusses hingewiesen.

Bei der Flächennutzungsplanung sei die Samtgemeinde Barnstorf angehalten, die Belange der Kranichrast mit Blick auf das Urteil OVG 2 A 24.09 des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.2.2011 unter Verwendung der brandenburgischen "TAK" ("Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg") zu berücksichtigen. Danach müssen Sondergebiete "Windkraft" einen Mindestabstand von 5 km zu Kranichrastplätzen einhalten. Diese Regelung sei analog auf Freileitungen anzuwenden. Das sei im Verfahren nicht geschehen.

In der von der Samtgemeinde zitierten Entscheidung ging es um die Frage, ob die in Brandenburg zur verwaltungsökonomischen Anwendung des § 44 Abs. 1 BNatSchG entwickelten tierökologischen Abstandskriterien (TAK) für die Errichtung von

Windenergieanlagen als harte oder als weiche Tabuzonen gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu behandeln seien. Die für die Brandenburger Verwaltung entwickelten TAK basieren (laut Erläuterung) auf Erfahrungswerten, wie übliche Windenergieanlagen auf bestimmte Vogelarten einwirken. Da Windenergieanlagen anders als Höchstspannungsleitungen wirken (drehende Rotoren als Hindernisse, vogelgefährdende Wirbelschleppen im Lee der Windenergieanlagen), sind die Erfahrungswerte für Windenergieanlagen auf Hoch- und Höchstspannungsleitungen nicht übertragbar. Im Übrigen stimmt der angegebene Abstandswert nicht (mehr). Auf dem Stand des Erlasses von 2012 ist bei Rastplätzen ab 500 Kranichexemplaren ein Korridor von wenigstens 2.000 m als Schutzbereich einzuhalten. Bei Schlafplätzen ab 10.000 Exemplaren ist als Schutzbereich ein Korridor von wenigstens 10.000 m einzuhalten.

Soweit die Samtgemeinde Barnstorf gleichwohl fordert, die Regelung analog auf Freileitungen anzuwenden, leitet sie diese Forderung aus einem vermeintlichen allgemeinen Überwachungsmandat kraft Planungshoheit ab, dass ihr gemäß der Rechtsprechung nicht zusteht. Einen Bezug zur Bauleitplanung der Samtgemeinde Barnstorf wäre nur herzustellen gewesen, wenn die Samtgemeinde irgendwelche Erschwernisse für ihre Windenergieanlagensteuerung (52. Flächennutzungsplanänderung) aufgezeigt hätte. Im Übrigen hat die Samtgemeinde Barnstorf in der neuesten Fassung ihrer Begründung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (10.10.2014) die TAK relativiert, wenn auch nach wie vor eine überholte Fassung des Erlasses zitiert. Aus den vorgebrachten Argumenten lässt sich nicht ableiten, dass die Planungshoheit der Samtgemeinde (Flächennutzungsplan) tangiert wäre.

Weiter trägt die Samtgemeinde Barnstorf vor, dass mehrere Sondergebiete "Windkraft" ausgewiesen seien. Qualifizierte Stellungnahmen der TenneT seien im Verfahren trotz erfolgter Beteiligung nicht eingereicht worden. In der Planung werde kein ausreichender Abstand zu den Windkraftanlagen eingehalten.

Im Zeitpunkt der Stellungnahme vom 14.02.2013 hat die Samtgemeinde zwar über die Steuerung der Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB durch Ausweisung von entsprechenden Windkraftsondergebieten (20. und 48. Änderung des Flächennutzungsplanes) verfügt. Jedoch war die Windenergieanlagensteuerung im Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme durch ein Urteil des VG Hannover vom 24.11.2011, 4 A 4927/09 inzident für unwirksam erklärt worden. Es ist zudem unzutreffend, dass TenneT keine bzw. eine unqualifizierte Stellungnahme eingereicht hätte.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Samtgemeinde Barnstorf nicht fordert, zu den im Flächennutzungsplan gemäß seiner 52. Änderung ausgewiesenen Sondergebieten „Windkraft“ Abstand zu halten, sondern zu den Windenergieanlagen selbst.

Dieses vorangeschickt bestehen der Konflikt und die mögliche Konfliktlösung der Windenergieanlagensteuerung der Samtgemeinde Barnstorf einerseits und der Verwirklichung der Höchstspannungsleitung andererseits im Folgenden:

§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ermächtigt die Gemeinde nicht zur Erschaffung von Baurecht, sondern genau genommen zur Wegnahme von Baurecht in der Weise, dass allen Grundstückseigentümern, deren Grundstücke sich außerhalb der dargestellten SO-Gebiete befinden, in der Regel das Recht zur Errichtung einer Windenergieanlage genommen wird, um so die Konzentration unter anderem der Windenergieanlagen auf bestimmte Standorte zu erreichen. Diese Planung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes allerdings an die Voraussetzung gebunden, die Standortsteuerung nicht so restriktiv vorzunehmen, dass die Windkraft nicht mehr substantiell gefördert wird. Die gesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinde zur Windenergieanlagenkonzentrationsplanung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB wäre also dann durch die Überplanung der Sondergebiete durch die Höchstspannungsleitung tangiert, wenn als Folge des Planfeststellungsbeschlusses und der ihm vorgelagerten Veränderungssperre nach § 44 a EnWG die zu erfüllende Randbedingung der Windenergieanlagenstandortsteuerung, der Windenergie trotz der Einschränkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB substantiell zu nutzende Flächen zu belassen, nicht mehr eingehalten werden könnten.

Das Verfahren zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf stellt sich wie folgt dar:

Die Steuerung der Windenergieanlagenstandorte durch die 13. und 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Verwaltungsgericht Hannover[403] im Rahmen einer inzidenten Normenkontrolle für ungültig erachtet. Am 02.05.2012 beschloss die Samtgemeinde die Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, die an die Stelle der 13. und 48. Änderung des Flächennutzungsplanes treten sollte. Nach Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Februar 2013 wurde am 06.03.2013 die öffentliche Auslegung beschlossen. Parallel zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung fand die Erstanhörung der Träger öffentlicher Belange statt. In dieser Verfahrensphase gab die Vorhabenträgerin gegenüber der Samtgemeinde die Stellungnahme vom 13.02.2013 ab. Insofern wird auf die aktuellste Vorlage zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes[404] verwiesen.

Auf diese Stellungnahme wies die Vorhabenträgerin explizit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der nochmaligen Anhörung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.04.2013 hin[405]. Die Stellungnahme vom 13.02.2013 wurde von der Samtgemeinde mehrfach beschieden.[406] Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 07.05.2013 (Az.: 63 DH 00753/2013/82) beschlossen, sodann unter Auflagen genehmigt. Die Samtgemeinde trat – ohne nochmalige Öffentlichkeitsbeteiligung – in die Auflagen durch Beitrittsbeschluss bei und die 52. Flächennutzungsplanänderung wurde am 13.05.2013 öffentlich bekannt gemacht. Da ein der

[403] VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011, 4 A 4927/09.
[404] Dem Bürgerinformationssystem der Samtgemeinde Barnstorf (Vorlage 1676/60/2014) zu entnehmen.
[405] ebenfalls in der Vorlage 1676/60/2014 zitiert.
[406] zunächst Vorlage 1479/60/2013, sodann Vorlage 1676/16/2014.

Planfeststellungsbehörde nicht näher bekannter Kläger im Verfahren vor dem VG Hannover nun auch die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes in Frage stellt, weil die neuerliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Benennung der umweltrelevanten Informationen in der öffentlichen Auslegungsbekanntmachung nicht beachtet worden sei, betreibt die Samtgemeinde Barnstorf im Herbst 2014 ein Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und hat dazu zunächst die Auslegung von Frühjahr 2014 wiederholt. Die Vorhabenträgerin äußerte sich mit Schreiben vom 15.05.2014 wie folgt:

„Wir weisen darauf hin, dass in Teilbereichen der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen die von TenneT geplante und zur Planfeststellung beantragte 380kV-Leitung Ganderkesee - St. Hülfe verläuft. Die Planunterlagen haben im Zeitraum vom 17.12.2013 bis zum 30.01.2014 öffentlich ausgelegen und sind über die Homepage der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zugänglich. Mit Beginn der Auslegung ist für den Bereich der beantragten Trasse nach § 44 a EnWG eine Veränderungssperre eingetreten."

Zudem wies die Vorhabenträgerin die Samtgemeinde auf die in der Anlage 2 des Landesraumordnungsprogrammes 2012 als Vorranggebiet Leitungstrasse ausgewiesene 380-kV Höchstpannungsleitung Ganderkesee - St. Hülfe hin. Klarstellungshalber ist darauf hinzuweisen, dass die öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen vom 17.12.2012 bis zum 30.01.2013 erfolgte.

Das Heilungsverfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB war im Januar 2016 noch nicht abgeschlossen. Zunächst hat der Bauausschuss der Samtgemeinde am 22.10.2014 über die Einwendungen der Vorhabenträgerin aus dem Schreiben vom 15.05.2014 befunden. Auf die Niederschrift des Sitzungsprotokolls vom 22.10.2014 (VO 1676/60/2014[407]) wird Bezug genommen.

Mit der Entscheidung, den Trassenkorridor sowohl, soweit er sich mit der Anlage 2 zum LROP 2012 identisch ist als auch, soweit er jedenfalls durch die Veränderungssperre nach § 44 a EnWG vorläufig (seit dem 17.12.2012) gesichert ist, nicht als harte, sondern als weiche Tabuzone zu behandeln, hat die Samtgemeinde Barnstorf zu erkennen gegeben, sich in ihrer Planungshoheit eigentlich nicht beeinträchtigt zu sehen, sondern auf die Anforderungen der Höchstspannungsleitungstrasse durchaus reagieren zu können. Deshalb stellt insbesondere aus heutiger Sicht die Stellungnahme vom 14.02.2013 ein durchaus widersprüchliches Verhalten der Samtgemeinde Barnstorf dar.

Wie sich die Durchmusterung der durch die 52. Änderung vorgesehenen Sondergebiete für Windenergieanlagen zeigt, hindert die Höchstspannungsleitung, so wie sie – einschließlich der Alternativtrasse – beantragt ist, die Möglichkeit der Samtgemeinde, gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorzugehen, nicht wesentlich:

[407] Abzurufen unter: http://www.barnstorf.de/politik/ratsinformationssystem/kalender.html.

Das Sondergebiet Aasbruch befindet sich nördlich der Freileitungsmasten 122 – 129 (in der Zählweise der Antragstrasse). Das Sondergebiet BUEZ befindet sich südlich der Freileitungsmasten 122 – 125. Insoweit sind Konflikte ausgeschlossen.

Das Sondergebiet Barver befindet sich an der Wagenfelder Aue unmittelbar nördlich der Gemeindegrenze Eydelstedt/Barver (Samtgemeinde Rehden). Dieser Standort ist kilometerweit von der Höchstspannungsleitung entfernt, sodass Konflikte ausgeschlossen sind.

Im Bereich Dickel sieht der Flächennutzungsplan in der Fassung der 52. Änderung lediglich ein Sondergebiet nördlich des Ompteda-Kanals vor (nördlich Freileitungsmast 162 der Antragstrasse bzw. Freileitungsmast 142 der Alternativplanung). Hier besteht die Besonderheit, dass auf der Südseite die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Rehden maßgeblich ist. Durch die Genehmigung einer Enercon E 101 Anlage dürfte die kleine Sondergebietsfläche auf dem Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf / der Gemeinde Drebber irrelevant geworden sein. Zudem ist in diesem Bereich eine Trassenumplanung vorgenommen worden. Diese Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Das Sondergebiet in Düste (140 ha) liegt sowohl auf der Vorrangfläche für die Höchstspannungsleitung gemäß Anlage 2 zum LROP 2012 als auch auf der von der Veränderungssperre gemäß § 44 a EnWG geschützten Antragstrasse. Gleichwohl haben sich Windwärts und TenneT auf die Standorte von elf noch zu errichtenden Windenergieanlagen geeinigt. Strittig ist wohl alleine eine 12. Anlage. Offenbar ist es praktisch möglich, auch unter Beachtung der beantragten Höchstspannungsleitung so viel Windenergieanlagen aufzustellen, das der Samtgemeinde gelingt, die Erzeugung von Windstrom substantiell zu unterstützen.

Etwas problematischer ist das Sondergebiet in Schierholz. Auch hier überschneiden sich sowohl die Antragstrasse als auch die Alternativtrasse mit dem Sondergebiet Windenergie in der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes. Hier besteht die Besonderheit darin, dass dieser Standort mit 4 alten Anlagen seit mindestens 10 Jahren bestückt ist. Da im Zeitpunkt des ersten Feststellungsbeschlusses jedoch bereits die Planfeststellungsunterlagen ausgelegen haben, ist der Neubau von Windenergieanlagen im dargestellten Sondergebiet gemäß § 35 Abs. 1 BauGB so lange nicht möglich, als nicht die Standorte aufgrund der planfestgestellten Trasse für die 380-kV-Leitung festgelegt werden können. Dieses partielle Vollzugshindernis für die 52. Flächennutzungsplanänderung war der Samtgemeinde Barnstorf bekannt, als sie über den Flächennutzungsplan beschloss. Allerdings geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass auch in diesem Falle der Konflikt zwischen Windenergieanlagen und Leitungstrasse im Ergebnis zutreffend gelöst werden kann (siehe nachfolgenden Ausführungen).

Technisch geht man davon aus, dass Hoch- und Höchstspannungsleitungen dann Windenergieanlagenfelder kreuzen dürfen, wenn sichergestellt ist, dass die für Windenergieanlagen typischen Nachlaufturbulenzen die Leiterseile der

Hochspannungsleitungen nicht so in Schwingungen versetzen, dass diese keinem erhöhten Verschleiß ausgesetzt sind oder gar beschädigt werden und reißen. Für den Betreiber von Höchstspannungsleitungen ist ein Mindestabstand zwischen Höchstspannungsleitung und Windenergieanlage von dreifachem Rotordurchmesser (3D) betriebswirtschaftlich optimal. Die Reduzierung auf einen Rotordurchmesser (1D) ist möglich, erfordert dann allerdings Schwingungsdämpfer an den Höchstspannungsleiterseilen.

Im Bereich Schierholz, den die Gemeinde mit ihrer Einwendung anspricht, wurden drei neue Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen, hingegen die vier Altanlagen abgebrochen. Ein etwaiger Konflikt zwischen den Windenergieanlagen und der 380-kV-Leitung wurde durch eine Umplanung der Trassenführung in diesem Bereich gelöst. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Durch die Bestandskraft der Enercon E 101 im Bereich Dickel auf dem Gebiet der Samtgemeinde Rehden hat sich ein Konflikt zwischen etwaigen Windenergieanlagen und der 380-kV-Leitung praktisch erledigt.

Im Falle des Gebietes Düste wird sich die Darstellung des SO – Gebietes nicht vollständig verwirklichen lassen, da hier die Windenergieanlagen noch im Genehmigungsverfahren sind und der Landkreis in diesem Verfahren nunmehr § 44 a EnWG zu beachten hat.

Soweit sich die Samtgemeinde Barnstorf auf die naturschutzfachliche Stellungnahme von Dr. Schreiber vom 12.02.2013 bezieht, wird auf die naturschutzfachlichen Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses verwiesen. Die Samtgemeinde ist nicht untere Naturschutzbehörde. Einen Querbezug zur Ausübung der Planungshoheit der Samtgemeinde – Flächennutzungsplanung – wurde in den Einwendungen nicht hergestellt.

Weiter wird vorgebracht, dass Naherholungsgebiete durchschnitten und völlig entwertet würden. Dieser Einwand ist zu allgemein gehalten. Die Samtgemeinde hat die betroffenen Naherholungsgebiete nicht nach rechtlichem Status und Zweckbestimmung benannt. Die Möglichkeit, dass sich eine (Samt-) Gemeinde zu einem Ort der Naherholung und des Fremdenverkehrs entwickelt, kann abwägungsbeachtlich sein, wenn sich eine solche Entwicklung nach den gegebenen Grundbedingungen abzeichnet oder ernsthaft in Betracht kommt. Hier hat sich die Mitgliedsgemeinde Eydelstedt jedoch darauf beschränkt, zwei Waldflächen schlicht mit dem Stichwort „Naherholung“ zu überschreiben, ohne auch nur ansatzweise zu Erläuterung des Schlagwortes darzulegen, woraus sich die besondere Bedeutung dieser Waldflächen für die Naherholung ergeben. Auch wenn von der Hochspannungsleitung eine gewisse Einschränkung der Naherholungsmöglichkeiten örtlich ansässiger Einwohner oder der Besucher der Samtgemeinde resultieren, ist gleichwohl die Erforderlichkeit der Leitung von solchem Gewicht, dass dem Bau der Leitungstrasse vor der Nullvariante der Vorzug zu geben ist.

Zudem werde das Landschaftsschutzgebiet Clausheide durchschnitten und der Schutzzweck werde völlig zunichte gemacht. Die Querung von Landschaftsschutzgebieten sei nur ausnahmsweise genehmigungsfähig, hier gäbe es aber Alternativen, um die Zerstörung des

Landschaftsschutzgebietes zu vermeiden. Das Landschaftsschutzgebiet "Dickeler Sand" werde ebenfalls gequert.

Das Landschaftsschutzgebiet Clausheide (DH 30) ist im Jahre 1968 auf der Basis der §§ 1, 5 und 19 des in niedersächsisches Landesrecht übergeleiteten Reichsnaturschutzgesetz erlassen worden. Befreiungsanträge sind nicht erforderlich weil für den Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen in § 3 Abs. 1 der Verordnung ein Erlaubnisvorbehalt vorgesehen ist. Die Erlaubnis darf nach § 3 Abs. 2 der Verordnung nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen des Naturgenusses hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abweichung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 26. März 1955[408] entschieden, dass ganze Gebiete, d.h. flächenhafte Ausschnitte aus einer größeren Landschaft, auf der Grundlage dieser Bestimmung nur unter Schutz gestellt werden können, um das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren. Diese insbesondere aus dem Zusammenhang von § 5 Satz 1 und Satz 2 RNatSchG hergeleitete Auffassung hat das Bundesverwaltungsgericht durch Urteil vom 7. Juli 1956[409] ausdrücklich bestätigt. Auch in dieser Entscheidung hat es betont, dass die Erstreckung des in erster Linie bestimmten Bestandteilen der Landschaft wie Bäumen, Alleen, Hecken usw. zugedachten Schutzes auf flächenmäßige Ausschnitte aus einer größeren Landschaft, die sogenannten Landschaftsteile, nur mit der Maßgabe zulässig ist, dass der Schutz sich auf die Bewahrung vor Verunstaltungen beschränkt[410]. Ob die Höchstspannungsleitung das konkrete Landschaftsbild verunstaltet, ist vom Standpunkt eines gebildeten und für den Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes aufgeschlossenen Betrachters zu beurteilen.[411] Mangels näherer Ausführungen der Gemeinde, weshalb die Höchstspannungsleitung gemessen am Standpunkt eines gebildeten und für den Gedanken des Natur- und Landschaftsschutz aufgeschlossenen Betrachters zu einer Verunstaltung der Landschaft führt, kann hier auf das Vorbringen der Samtgemeinde nicht näher eingegangen werden.

Selbst dann, wenn die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 der Verordnung nicht möglich ist, können in besonderen Fällen Ausnahmen von dem Verunstaltungsverbot erteilt werden. Der Bau von Höchstspannungsleitungen zum Zwecke des Stromtransportes liegt in hohem Maße im öffentlichen Interesse, wodurch eine Ausnahme gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zu rechtfertigen ist.

---

[408] BVerwG, Urteil vom 26. März 1955 - 1 C 101.52 - Buchholz 406.40, § 24 NatSchG, Nr. 1.
[409] Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 7. Juli 1956 - 1 C 91.54 - Buchholz 406.40, § 24 NatSchG, Nr. 3.
[410] ebenso: Nds. OVG, Urt. v. 14.12.2000 - 3 L 733/00 -; Beschl. v. 11.7.2000 - 3 M 729/00 -, OVG Lüneburg, Beschluss vom 24. Mai 2002 – 8 LA 32/02 –, juris
[411] Vgl. BVerwG, Urt. v. 13.4.1983 - 4 C 21.79 - NuR 1983, S. 274, 275; Urt. v. 12.7.1956, a.a.O.; Urt. v. 25.4.2002, a.a.O.; Blum/Agena/Franke, § 3, Rn. 7.

Dasselbe gilt auch für die Anwendung der Landschaftsschutzgebietsverordnung “Dickeler Sand“. Denn auch diese Verordnung ist auf reichsnaturschutzrechtlicher Ermächtigungsgrundlage im Februar 1968 erlassen worden.

Soweit die Samtgemeinde Barnstorf die Stellungnahmen ihrer Mitgliedsgemeinden Drebber, Drentwede und Eydelstedt und dem Flecken Barnstorf unterstützt, wird zudem auf die Bescheidung zu diesen Stellungnahmen hingewiesen.

Die Samtgemeinde Barnstorf hat zu den Planänderungen ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben. Soweit darin die Erdverkabelung oder zumindest die Trassenführung westlich von Barnstorf befürwortet wird und moniert wird, dass sich die beantragte Trassenführung, vor allem im Bereich von Eydelstedt, vielfach außerhalb des im LROP festgelegten Trassenkorridors befinde, wird auf die allgemeine Begründung des Planfeststellungsbeschlusses sowie auf die Bescheidung zur Gemeinde Eydelstedt Bezug genommen.

2.3.1.12 Flecken Barnstorf

Ohne selbst die Grundstücke genau zu bezeichnen, legt der Flecken Barnstorf zutreffend dar, dass die Gemeinde mit eigenen Grundstücken durch Überspannung betroffen sei. Mangels eigener Angaben der Gemeinde entnimmt die Planfeststellungsbehörde die betroffenen Grundstücke des Flecken Barnstorf den Grunderwerbsverzeichnissen.

Die Prüfung der gemeindlichen Grundstücke unter dem Aspekt der Erfüllung kommunaler Aufgaben hat ergeben, dass soweit Grundstücke der Gemeinde nach Lage der Dinge als öffentliche Straße gewidmet sind, erfolgt in den Freileitungsabschnitten deren Überspannung in einer Höhe von deutlich mehr als 4,50 Meter, die den Zweck der Straße, dem öffentlichen Verkehr zu dienen (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt. Im Übrigen wird der Gemeingebrauch nach Beendigung der Bauphase nicht beeinträchtigt. Zum Teil werden die Flächen auch, soweit sie als öffentliche Straßen gewidmet sind, für Mastbauarbeiten und den Bau der Kabelanlage räumlich in Anspruch genommen. Insoweit werden im Rahmen der Konzentrationsmaxime gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG für die Bauzeit der Masten und der Kabelanlagen Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung in Aussicht gestellt. Soweit für die Inanspruchnahme der Straßenflächen für Mast- und Leitungsbauzwecke zugleich eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist (§ 18 Nds. Straßengesetz), werden solche Sondernutzungserlaubnisse ebenfalls in Aussicht gestellt, wobei dahinstehen kann, ob die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde nur auf § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG oder auch auf § 19 NStrG beruht[412].

In allen Fällen ist es möglich die Straßen zeitweilig für den Mastbau und den Bau der Kabelanlage zu sperren, da die von Straßen erschlossenen Grundstücke über zumutbare Umwege erreichbar bleiben, so dass die Gemeinde auch während der Bauzeit der Leitung ihre Aufgabe als Straßenbaulastträgerin im Rahmen der Gesetze uneingeschränkt

[412] Vergleiche dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 17.01.2013, 7 LB 194/11, DVBl 13, 456 = Verkehrsmitteilungen 2013, Nr. 24.

nachkommen kann. Einzelheiten der Straßensperrungen sind seitens der Vorhabenträgerin mit den zuständigen Behörden zu regeln.

Soweit die Gemeinde Wege ohne straßenrechtliche Widmung tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stellt, wird diese Funktion durch den Betrieb der Leitung ebenso wenig wie im Falle der gewidmeten Straßen in Frage gestellt. Soweit die Gemeinde ihre nicht als Straßen gewidmeten Wege tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zu Verfügung stellen, ist die Straßenverkehrsordnung anzuwenden. Soweit diese Flächen vorübergehend für den Bau der Leitungen in Anspruch genommen werden, werden Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsverordnung ebenfalls in Aussicht gestellt.

Die vom tatsächlichen Verkehr erschlossenen Grundstücke bleiben mindestens über Umwege erreichbar.

Soweit Gewässer (Gräben, Bäche) überspannt werden, ist deren wasserwirtschaftliche Funktion durch den Betrieb der Höchstspannungsleitung nicht zur Disposition gestellt. Soweit zur Herstellung der Masten die zeitweilige Verrohrung der Gewässer erforderlich ist, wird gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG gemäß § 36 WHG und § 57 NWG dazu die Genehmigung grundsätzlich in Aussicht gestellt. Einzelheiten der Bauausführung sind mit der Unteren Wasserbehörde zu regeln.

Die übrigen Grundstücke dienen mangels anderer Angaben der Gemeinde nicht als Zweck-, sondern ausschließlich als Nutzvermögen. Da die Nutzungszwecke der als Zweckvermögen betroffenen gemeindlichen Grundstücke lediglich während der Bauphase tangiert werden, ist den Gemeinden die Einschränkung der Zweckverfolgung im Hinblick auf den überragenden Zweck der Höchstspannungsleitung abgewogenermaßen zuzumuten.

Die dauernde Überspannung der gemeindlichen Grundstücke (auch, soweit sie zusätzlich Verwaltungszwecken dienen) kann zu einer – tendenziell geringen – Wertminderung führen. Dieses ist den Gemeinden im Hinblick auf den überragenden Zweck der Leitung abgewogenermaßen zuzumuten. Etwaige Wertminderungen sind angemessen zu entschädigen. Das gilt insbesondere für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Gemeinde. Soweit Wege einerseits nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind und andererseits das sonstige öffentlich-rechtliche Nutzungsregime zur Erschließung der Höchstspannungsleitung nach ihrer Fertigstellung nicht dienlich sein können, ist die Erschließung durch Wegedienstbarkeiten auf den nicht straßenrechtlichen Wegen zu sichern. Die Belastung der nichtstraßenrechtlichen Wege mit Wegedienstbarkeiten ist den Gemeinden im Hinblick auf den überragend wichtigen Zweck der Höchstspannungsleitungen zumutbar. Die Nutzung der Wege in der freien Natur wird nicht wesentlich eingeschränkt. Die Lastentragung richtet sich nach zivilrechtlichen Vorschriften über das Verhältnis des Grundstückseigentümers des dienenden Grundstückes und des durch die Dienstbarkeit Berechtigten. Somit werden der Gemeinde auch diesbezüglich keine ungeregelten und keine unzumutbaren Verhältnisse zugemutet. Die Eintragung von Baulasten ist nicht erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO).

In keinem Fall ist festgestellt worden, dass die mit Straßen, Wegen, Gräben und fiskalischem Eigentum verfolgten kommunalen Zwecke mehr als nur geringfügig beeinträchtigt werden. In den Freileitungsabschnitten befinden sich die Leitungsseile mit einem untersten Durchhang von 10 m über Boden oberhalb des zu den öffentlichen Straßen gehörenden Luftraumes bis zu einer Höhe von maximal 4,50 Meter. Hinsichtlich der Störung des Straßenverkehrs durch Bauarbeiten sind einige wenige den Eingriff vermindernde verkehrsrechtliche Anordnungen im feststellenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses getroffen worden. Im Übrigen wird das Fiskaleigentum der Gemeinde Barnstorf einfachgesetzlich wie bei Privatpersonen auch geschützt. Soweit durch Mast- oder Überspannungsdienstbarkeiten oder durch die Kabelanlage die geprüften Grundstücke in Anspruch genommen werden, hat die Gemeinde Barnstorf den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. Die Höhe der Entschädigung ist in einem gesonderten Verfahren festzustellen. Die Auswirkungen auf das Fiskaleigentum der Gemeinde Barnstorf werden als so wenig gravierend angesehen, dass sie im Rahmen der Abwägung hinter dem überragend wichtigen gesetzlich als Erfordernis verankerten Zweck der Hochspannungsleitung zurücktreten müssen.

Ferner ist nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird. Die kommunale Siedlungsentwicklung innerhalb der Samtgemeinde wird sich auf den Flecken Harpstedt konzentrieren. Die Bürgermeisterin ist im Erörterungstermin mehrfach darauf angesprochen worden, welche Baugebiete die Gemeinde plane, deren Verwirklichung durch die Höchstspannungsleitung vereitelt oder erschwert werden könnte. Solche Baugebiete sind auch im Erörterungstermin von der Bürgermeisterin nicht benannt worden.

Der Forderung der Gemeinde nach kompletter Erdverkabelung der gesamten Strecke kann nicht gefolgt werden. Eine Ausführung der 380-kV-Höchstspannungsleitung auf ganzer Strecke als Erdkabel ist rechtlich überhaupt nicht zulässig[413]. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Punkt 2.2.3.4.7 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Flecken Barnstorf zum Zeitpunkt der Stellungnahme vom 13.02.2013 den Bebauungsplan 42 „Tierhaltungsanlagen“ aufstelle. Wesentliches Ziel sei es, der Zersiedelung der noch freien Teile der Landschaft sowie der Beeinträchtigungen der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten für Natur und Landschaft und für den Tourismus, Erholung und Freizeitgestaltung durch landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen vorzubeugen. Die vorgesehene Freileitung widerspreche den Grundsätzen dieser Planung und greife in die Planungshoheit der Kommune ein.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 42 wurde mit Beschluss des Rates vom 17.03.2014 eingestellt (siehe Bürgerinformationssystem der Samtgemeinde Barnstorf Beschlussvorlagen 1578/60/2014 und 1606/60/2014). Damit hat sich dieser Einwand erledigt.

---

[413] im Wege summarischer Erkenntnis vom Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13/12, juris[413], Rnr. 26 ff. der Entscheidung verneint; ähnlich Urteil vom 18.07.2013, 7 A 4/12, Juris[413] Rn. 54.

Soweit der Flecken Barnstorf Auswirkungen auf die Menschen aufgrund der elektrischen und magnetischen Felder befürchtet, ist auszuführen, dass nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Kommune rechtlich nicht ermächtigt ist, für die Gesundheit ihrer Bürger zu sprechen, mag dies auch aus politischer Warte betrachtet anders sein. Zu den diesbezüglichen Einwänden und Befürchtungen des Flecken Barnstorf wird auf di Ausführungen zu den „Immissionen“ Unter Ziffer 2.2.3.5 verwiesen.

Es wird eingewendet, dass der vorgeschriebene Abstand zu den Wohnbereichen in Teilbereichen des Gemeindegebiets nicht eingehalten werde, insbesondere im Ortsteil Aldorf. Zudem sei bei landwirtschaftlichen Betrieben der Abstand ab Grundstücksgrenze zu messen. Ansonsten verhindere dies den Bau notwendiger Altenteilhäuser.

Im Flecken Barnstorf, Ortsteil Aldorf, werden die Abstände der Freileitung im Bereich der Masten 117 und 118 zu einem Wohngebäude um ca. 100 m unterschritten. Die vorgenannte Abstandsunterschreitung wurde im Hinblick auf den Schutzzweck des § 2 Abs. 2 EnLAG geprüft. Die Planfeststellungsbehörde wird, da das Wohnumfeld für das Wohngebäude durch die Freileitung stark beeinträchtigt wird, eine Erdverkabelung anordnen. Zu der Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.12 des Beschlusses Bezug genommen. Der Einwand der Gemeinde Barnstorf bezüglich der Abstandsunterschreitung in Aldorf hat sich insofern erledigt.

Der Hinweis des Flecken Barnstorf, bei landwirtschaftlichen Betrieben sei zu Gunsten der Möglichkeit der Errichtung von Altenteilhäusern ab Grundstücksgrenze zu messen, entspricht nicht der Rechtslage. § 2 Abs. 2 EnLAG stellt auf bestehende Wohngebäude ab. Eine Messung ab der Grundstücksgrenze ist auch sonst nicht geboten:

Die Behauptung, durch die Höchstspannungsleitung ergäben sich Baueinschränkungen bei den landwirtschaftlichen Höfen, insbesondere im Hinblick auf Altenteilwohnhäuser, ist nicht nachvollziehbar. Anhand der Lage- und Grunderwerbspläne hat die Planfeststellungsbehörde die Höfe in den Blick genommen. Abgesehen davon, dass weder § 2 EnLAG noch der Plansatz 4.2.07.12 des Landesraumordnungsprogrammes ein Bauverbot innerhalb der 200 Meter Zone für Wohnbauten enthält, besteht die Möglichkeit, ein Altenteilerwohnhaus von der Leitungstrasse abrückend zu errichten. Dabei ist zu beachten, dass von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorausgesetzte idealtypische vernünftige Landwirte Altenteilerwohnhäuser ausschließlich im näheren Umfeld der Hofanlage errichten. Auch im Übrigen enthalten weder das EnLAG noch der Plansatz 4.2.07.12 LROP ein Verbot (außenbereichsprivilegierte) betriebliche Anlagen in einem Abstand von weniger als 200 Meter zur Trassenmitte von Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu errichten.

Nach Auffassung des Flecken Barnstorf seien durch das Vorhaben besonders die Bereiche Tourismus und Natur betroffen. Die Freileitung stehe der touristischen Nutzung des Gemeindegebietes entgegen.

Soweit die Gemeinde eine Beeinträchtigung der Kulturlandschaft zur Debatte stellt, kann sie sich zwar in Einzelfällen darauf berufen. Der Belang des Erholungswertes der Landschaft kann in seiner Bedeutung dadurch unterstrichen und verstärkt werden, dass die Freihaltung

von Freileitungen die zur Erholung zur Verfügung stehenden Flächen in einem in seiner wirtschaftlichen Existenz im Wesentlichen von der Sicherung der Gästefrequenz abhängigen Badeort erforderlich ist.[414] Ein solcher Sachverhalt liegt im Fall der Gemeinde Barnstorf nicht vor; jedenfalls aber wird weder im Detail die im Aufbau befindliche Tourismuswirtschaft vorgestellt noch, inwieweit diese durch die Errichtung der Freileitung Schaden nehmen könnte.

Umfragen[415] zu den Auswirkungen von Infrastrukturmaßnahmen auf den Tourismussektor kommen zu dem Ergebnis, dass sich zwar erhebliche Anteile der Bevölkerung durch Hochspannungsleitungen gestört fühlen. Ein Zusammenhang zu einer Abnahme von Fremdenverkehrsgästen ist jedoch nicht ersichtlich. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch im Falle der Höchstspannungsleitungen gestörtes Empfinden von Fremdenverkehrsurlaubern nicht signifikant negativ auf das Besuchsverhalten durchschlägt[416]:

Soweit der Flecken Barnstorf behauptet, dass die Samtgemeinde Barnstorf bei der Flächennutzungsplanung angehalten sei, die Belange der Kranichrast mit Blick auf ein Urteil des OVG-Berlin-Brandenburg zu berücksichtigen, wird auf die Bescheidung zur Stellungnahme der Samtgemeinde Barnstorf verwiesen.

Durch die zahlreichen Masten und durch die Freileitung werde die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in erheblicher Weise erschwert. Das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die Beregnung könne nicht effizient und ohne Behinderung durchgeführt werden. Zudem werde der zunehmende Einsatz von GPS in der Landwirtschaft verhindert.

Kleine Parzellen der Gemeinde befinden sich in landwirtschaftlicher Nutzung, sodass die Gemeinde mit ihrem Nutzvermögen ebenso wie ein Landwirt betroffen ist. Für die Errichtung von Masten wird allerdings kein Grundstück im Eigentum der Gemeinde in Anspruch genommen. Ein Zusammenhang zwischen der gemeindlichen Planungshoheit und dem eher geringfügigen Flächenverbrauch für Leitungsmasten lässt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt konstruieren, dass die verbrauchte Fläche künftig nicht mehr für gemeindliche Planungsmaßnahmen zur Verfügung steht, da die Inanspruchnahme von Außenbereichsgrundstücken für umfangreiche gemeindliche Planungsmaßnahmen äußerst unwahrscheinlich ist. Auch sonst ist keine kausale Erschwernis der kommunalen Planungshoheit zu erkennen.

Soweit sich die mastbedingten und überspannungsbedingten Bewirtschaftungserschwernisse auf die Pachten niederschlagen, die von der Gemeinde für sehr kleine Parzellen von den Pächtern eingezogen werden, ist die Gemeinde

---

[414] Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 6. Dezember 1968 C 71.67
[415] http://cms.deutschemittelgebirge.de/images/vortraege/vortragherrpuhe.pdf; http://www.soko-institut.de/docs/windkraft_2006.pdf ; http://www.soko-institut.de/docs/Windkraft-Folien_2005.pdf
[416] http://cms.deutschemittelgebirge.de/images/vortraege/vortragherrpuhe.pdfProjekt

hinsichtlich ihres fiskalischen Agrareigentums angemessen zu entschädigen. Die Nachteile der Gemeinde sind damit ausgeglichen.

Soweit die Gemeinde Barnstorf behauptet, die vorgesehene Trasse beeinträchtige die dörflichen Strukturen der betroffenen Ortsteile und gefährde die Ziele der Dorferneuerung, kann dieser Argumentation aufgrund ihres hohen verbalen Abstraktionsgrades keine Beschreibung irgendwelcher Kausalzusammenhänge entnommen werden. Es mag sein, dass durch die Errichtung der Höchstspannungsleitung das Bedürfnis ansässiger Anwohner, im Ort zu verbleiben oder zuzugswilliger Personen, sich tatsächlich anzusiedeln, geringer wird. Indessen muss angesichts des Umstandes, dass insbesondere alternative Energie im Norden der Bundesrepublik erzeugt wird, der Strom aber im Süden der Republik benötigt wird, jede Gemeinde in der Bundesrepublik damit rechnen, dass Höchstspannungsleitungen verlegt werden müssen, um dem Transportbedarf gerecht zu werden. Angesichts der energiepolitischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Hoch- und Höchstspannungsleitungen müssen ausweislich der abstrakten Beschreibung durch die Gemeinde kaum fassbare Beeinträchtigungen der Entwicklung dörfliche Strukturen hingenommen werden.

Die Nichtanwendbarkeit der §§ 29-37 BauGB bedeutet nicht, die rechtlichen Bewertungen, die in diesen Bestimmungen verankert sind, zu ignorieren. Die Behauptung, die vorgesehene Trasse „beeinträchtige“ dörfliche Strukturen usw. ist zu unsubstantiell vorgetragen.

Zu dem Einwand, dass ein ausreichender Abstand zu den Windenergieanlagen in der Samtgemeinde Barnstorf einzuhalten seien, wird auf die Bescheidung der Einwendungen der Samtgemeinde Barnstorf verwiesen. Der Abstand zwischen dem Sondergebiet „Windenergieanlagen Aasbruch“ gemäß 52. Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt je nach Lage der Grenze des Sondergebietes mindestens 600-700 m, sodass die Windenergieanlagenplanung nicht beeinträchtigt wird. Enger ist der Abstand zwischen der Leitungstrasse und dem mit „BUEZ“ benannten Sondergebiet für Windenergieanlagen. Hier beträgt der Abstand zwischen Trassenmitte und Baugrenze an der engsten Stelle zwar nur ca. 100 m, jedoch lässt die Geometrie des Sondergebietes „BUEZ“ es zu, die Windenergieanlagen so geschickt zu positionieren, dass mindestens der 1D-Abstand eingehalten werden kann. Im Rahmen der Abwägung der planungsrechtlichen Belange der Gemeinde Barnstorf ist zu berücksichtigen, dass die in die Flächennutzungsplanzeichnung hinein skizzierte Trasse der Höchstspannungsleitung unter dem besonderen Schutz des § 1 Abs. 4 BauGB stand und steht, weil die Trasse in diesem Bereich mit dem Vorranggebiet für die Hochspannungsleitung gemäß Anlage 2 LROP 2012 übereinstimmt. Sowohl die Samtgemeinde als auch die Gemeinde Barnstorf mussten sich also darauf einrichten, dass im Hinblick auf die Höchstspannungsleitung als Freileitung das Sondergebiet für Windenergieanlagen „BUEZ“ unter Umständen nicht zu „100 %“ ausgeschöpft werden kann. Bereits in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Samtgemeinde Barnstorf mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Sondergebiet “BUEZ“ (südlich Masten 124 und 125 und westlich des Masten 126) eine weitere maximal 100 m hohe Windenergieanlage zugelassen hat.

Soweit der Flecken Barnstorf der Meinung ist, dass der Abstand von 400 m um den Bereich der Barnstorfer Umwelt-Erlebnis-Zentrums GmbH (BUEZ) einzuhalten sei, ist dies aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich. Das Sondergebiet dient nicht dem Wohnen. Abstände sind daher nicht per se einzuhalten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Allgemeinen Begründung des Planfeststellungsbeschlusses hingewiesen.

2.3.1.13 Gemeinde Drentwede

Die Gemeinde Drentwede lehnt sowohl die Antrags- als auch die Alternativtrasse ab und fordert eine komplette Erdverkabelung auf der gesamten Strecke von Ganderkesee nach St. Hülfe.

Die Forderung nach kompletter Erdverkabelung auf gesamter Länge der geplanten 380 kV-Leitung von Ganderkesee nach St. Hülfe wird abgelehnt, da diesem Wunsch aus Gründen, die der allgemeinen Begründung des Planfeststellungsbeschlusses zu entnehmen sind, nicht entsprochen werden kann. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.7 des Beschlusses wird hingewiesen.

Mangels eigener Angaben der Gemeinde Drentwede in Bezug auf eine unmittelbare Inanspruchnahme von gemeindlichen Eigentumsflächen entnimmt die Planfeststellungsbehörde die betroffenen Grundstücke der Gemeinde Drentwede dem Grunderwerbsverzeichnis.

Die Gemeinde Drentwede ist Eigentümerin von 5 Straßengrundstücken und einem Wegegrundstück mit Gehölz und Grünland, die von der planfestgestellten Leitung überspannt werden. Zudem werden Flächen von zwei Straßengrundstücken vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Die Prüfung der gemeindlichen Grundstücke unter dem Aspekt der Erfüllung kommunaler Aufgaben hat ergeben, dass soweit die Grundstücke der Gemeinde Drentwede nach Lage der Dinge als öffentliche Straße gewidmet sind, erfolgt deren Überspannung in einer Höhe von deutlich mehr als 4,50 Meter, die den Zweck der Straße, dem öffentlichen Verkehr zu dienen (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt. Zum Teil werden die Flächen auch, soweit sie als öffentliche Straßen gewidmet sind, für Mastbauarbeiten vorübergehend räumlich in Anspruch genommen. Insoweit werden im Rahmen der Konzentrationsmaxime gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG für die Bauzeit der Masten Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung in Aussicht gestellt. Soweit für die Inanspruchnahme der Straßenflächen für Mast- und Leitungsbauzwecke zugleich eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist (§ 18 NStrG), werden solche Sondernutzungserlaubnisse ebenfalls in Aussicht gestellt, wobei dahinstehen kann, ob die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde nur auf § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG oder auch auf § 19 NStrG beruht[417]. Insoweit wurde in den Blick genommen, ob die ausreichende

[417] Vergleiche dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 17.01.2013, 7 LB 194/11, DVBl 13, 456 = Verkehrsmitteilungen 2013, Nr. 24.

Erschließung durch die zeitweilig für den Bau der Leitung zu sperrenden Straßen durch Verkehrsumleitungen bewerkstelligt werden kann. Falls nicht, sind je nach Einzelfall Sonderlösungen erforderlich.

Soweit die Gemeinde Wege ohne straßenrechtliche Widmung tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stellt, wird diese Funktion durch den Betrieb der Leitung ebenso wenig wie im Falle der gewidmeten Straßen in Frage gestellt. Für diesen Fall ist die Straßenverkehrsordnung anzuwenden. Soweit diese Flächen vorübergehend für den Bau der Leitungen in Anspruch genommen werden, werden Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 StVO ebenfalls in Aussicht gestellt.

Die übrigen Grundstücke dienen mangels anderer Angaben der Gemeinde nicht als Zweck-, sondern ausschließlich als Nutzvermögen. Die dauernde Überspannung der gemeindlichen Grundstücke (auch, soweit sie zusätzlich Verwaltungszwecken dienen) kann zu einer – tendenziell geringen – Wertminderung führen. Dieses ist den Gemeinden im Hinblick auf den überragenden Zweck der Leitung abgewogenermaßen zuzumuten. Etwaige Wertminderungen sind angemessen zu entschädigen.

Soweit Wege einerseits nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind und andererseits das sonstige öffentlich-rechtliche Nutzungsregime zur Erschließung der Höchstspannungsleitung nach ihrer Fertigstellung nicht dienlich sein können, ist die Erschließung durch Wegedienstbarkeiten auf den nicht straßenrechtlichen Wegen zu sichern. Die Belastung der nichtstraßenrechtlichen Wege mit Wegedienstbarkeiten ist den Gemeinden im Hinblick auf den überragend wichtigen Zweck der Höchstspannungsleitungen zumutbar. Die Nutzung der Wege in der freien Natur gemäß § 25 NWaldLG wird nicht wesentlich eingeschränkt. Die Lastentragung richtet sich nach zivilrechtlichen Vorschriften über das Verhältnis des Grundstückseigentümers des dienenden Grundstückes und des durch die Dienstbarkeit Berechtigten. Somit werden der Gemeinde auch diesbezüglich keine ungeregelten und keine unzumutbaren Verhältnisse zugemutet. Die Eintragung von Baulasten ist nicht erforderlich.

Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist möglichst wieder anzupflanzen. Die Überwachung und Befolgung von Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitlich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin.

Die teilbefestigte Straße (Gemarkung Drentwede, Flur 1, Flurstück 68/2) wird in der Betriebsphase lediglich überspannt. Während der Bauphase wird die Straße durch Bauflächen für Mast 125 in Anspruch genommen. Voraussichtlich ist eine zeitweilige Straßensperrung erforderlich. Die Erreichbarkeit der Grundstücke während der Bauphase ist der Bauausführung in Abstimmung mit der Gemeinde Drentwede vorbehalten. Erforderlichenfalls ist eine zeitweilige Verlegung der Straßenfläche innerhalb oder gegebenenfalls außerhalb der zu erweiternden Baufläche unterzubringen. Auf dem Flurstück 38/3 der Flur 13 der Gemarkung Drentwede wird die teilbefestigte Straße im Betrieb überspannt. Während der Bauphase wird die Fahrbahn in Anspruch genommen. Während der Errichtung des Mastes 131 einschließlich der bodenarchäologischen Erforschung ist eine

Sperrung der Straße erforderlich. Dadurch ist die gesicherte Erschließung des Hofes auf dem Flurstück 10/1 in Frage gestellt. Während der Bauphase ist daher eine Umleitung innerhalb der Arbeitsfläche erforderlich, anderenfalls ist eine provisorische Umwegstraße zu ermöglichen, um die Erschließung aufrecht zu erhalten. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.1 des Beschlusses wird verwiesen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Allgemeinen Teil des Beschlusses unter Ziffer 2.2. Bezug genommen.

2.3.1.14 Gemeinde Eydelstedt

Die Planfeststellungsbehörde geht auf Grund der Verwendung des Wortes „Beeinträchtigungen“ davon aus, dass die folgenden Punkte stets auch als Einwendungen der Gemeinde und nicht nur als deren Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemeint sind.

Ohne selbst die Grundstücke genau zu bezeichnen, legt die Gemeinde Eydelstedt zutreffend dar, dass sie mit eigenen Grundstücken durch Überspannung betroffen sei.

Die Prüfung der gemeindlichen Grundstücke unter dem Aspekt der Erfüllung kommunaler Aufgaben ergab, dass soweit Grundstücke der Gemeinde als öffentliche Straße gewidmet sind, erfolgt deren Überspannung in einer Höhe von deutlich mehr als 4,50 Meter, die den Zweck der Straße, dem öffentlichen Verkehr zu dienen (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt. Zum Teil werden die Flächen auch, soweit sie als öffentliche Straßen gewidmet sind, für Mastbauarbeiten räumlich in Anspruch genommen. Insoweit werden für die Bauzeit der Masten Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung erteilt. Soweit für die Inanspruchnahme der Straßenflächen für Mast- und Leitungsbauzwecke zugleich eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist (§ 18 NStrG), werden solche Sondernutzungserlaubnisse ebenfalls erteilt. In allen Fällen ist es möglich, dass die Straßen zeitweilig für den Mastbau gesperrt werden. Die von den betroffenen Straßen erschlossenen Grundstücke bleiben über zumutbare Umwege erreichbar, so dass die Gemeinde auch während der Bauzeit der Leitung ihre Aufgabe als Straßenbaulastträgerin im Rahmen der Gesetze uneingeschränkt nachkommen kann. Einzelheiten der Straßensperrungen sind seitens der Vorhabenträgerin mit den zuständigen Behörden zu regeln.

Soweit die Gemeinde Wege ohne straßenrechtliche Widmung tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stellt, wird diese Funktion durch den Betrieb der Leitung ebenso wenig wie im Falle der gewidmeten Straßen in Frage gestellt. Die erforderlichen Genehmigungen werden im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erteilt. Die vom tatsächlichen Verkehr erschlossenen Grundstücke bleiben während der Bauphase mindestens über Umwege erreichbar.

Soweit Gewässer (Gräben, Bäche) überspannt werden, ist deren wasserwirtschaftliche Funktion durch den Betrieb der Höchstspannungsleitung nicht zur Disposition gestellt. Soweit zur Herstellung der Masten die zeitweilige Verrohrung der Gewässer erforderlich ist, wird

gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG gemäß § 36 WHG und § 57 NWG dazu die Genehmigung ebenfalls erteilt. Einzelheiten der Bauausführung sind mit der Unteren Wasserbehörde zu regeln.

Die übrigen Grundstücke dienen mangels anderer Angaben der Gemeinde nicht als Zweck-, sondern ausschließlich als Nutzvermögen. Da die Nutzungszwecke der als Zweckvermögen betroffenen gemeindlichen Grundstücke lediglich während der Bauphase tangiert werden, ist der Gemeinde die Einschränkung der Zweckverfolgung im Hinblick auf den überragenden Zweck der Höchstspannungsleitung abgewogenermaßen zuzumuten.

Die dauernde Überspannung der gemeindlichen Grundstücke (auch, soweit sie zusätzlich Verwaltungszwecken dienen) kann zu einer Wertminderung führen. Dieses ist der Gemeinde im Hinblick auf den überragenden Zweck der Leitung abgewogenermaßen zuzumuten. Etwaige Wertminderungen sind angemessen zu entschädigen. Das gilt insbesondere für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Gemeinde.

Soweit Wege einerseits nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind und andererseits das sonstige öffentlich-rechtliche Nutzungsregime (namentlich § 25 NWaldLG) zur Erschließung der Höchstspannungsleitung nach ihrer Fertigstellung nicht dienlich sein können, ist die Erschließung durch Wegedienstbarkeiten auf den nicht straßenrechtlichen Wegen zu sichern. Die Belastung der nichtstraßenrechtlichen Wege mit Wegedienstbarkeiten ist den Gemeinden im Hinblick auf den überragend wichtigen Zweck der Höchstspannungsleitung zumutbar. Die Nutzung der Wege in der freien Natur gemäß NWaldLG wird nicht wesentlich eingeschränkt. Die Lastentragung richtet sich nach zivilrechtlichen Vorschriften über das Verhältnis des Grundstückseigentümers des dienenden Grundstückes und des durch die Dienstbarkeit Berechtigten. Somit werden der Gemeinde auch diesbezüglich keine ungeregelten und keine unzumutbaren Verhältnisse zugemutet. Die Eintragung von Baulasten ist nicht erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO).

Sofern die Gemeinde Eydelstedt das Erfordernis der Planfeststellung in Frage stellt, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der rechtlichen Einschätzung der Vorhabenträgerin an, wonach durch § 1 Abs. 1 und 2 EnLAG in Verbindung mit Nr. 2 der Anlage zum EnLAG der vordringliche Bedarf und damit die planfeststellungsrechtliche Erforderlichkeit festgelegt ist. Die gegenteilige These der Gemeinde ist nicht nachvollziehbar. Auf die Ausführungen zur „Planrechtfertigung“ im Allgemeinen Teil des Beschlusses wird Bezug genommen.

Weiter beruhe nach Ansicht der Gemeinde das Planungsziel auf falschen tatsächlichen Voraussetzungen bezüglich der Auswirkungen auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Gemeindeautonomie und bezüglich der Auswirkungen der Freileitungen auf Grund und Boden (Eigentum) sowie auf die Bodenbeschaffenheit mit Auswirkungen für die Trassenfindung und -führung. Dies gelte auch für die Alternativplanung.

Die Planfeststellungsbehörde führt hierzu folgendes aus:

Das Eigentum einer Gemeinde an Grund und Boden wird nach den einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes nicht durch Artikel 14 Grundgesetz,

sondern nur durch Artikel 28 Grundgesetz geschützt. Die Planfeststellungsbehörde hat jedes einzelne im Grunderwerbsverzeichnis benannte Grundstück der Gemeinde daraufhin überprüft, inwieweit der kommunale Zweck beeinträchtigt sein könnte. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

In keinem Fall ist festgestellt worden, dass die mit Straßen, Wegen, Gräben und fiskalischem Eigentum verfolgten kommunalen Zwecke mehr als nur geringfügig beeinträchtigt werden. Hinsichtlich der Störung des Straßenverkehrs sind einige wenige den Eingriff vermindernde verkehrsrechtliche Anordnungen im feststellenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses getroffen worden. Im Übrigen wird das Fiskaleigentum der Gemeinde Eydelstedt einfachgesetzlich wie bei Privatpersonen auch geschützt. Soweit durch Mast- oder Überspannungsdienstbarkeiten die geprüften Grundstücke in Anspruch genommen werden, hat die Gemeinde Eydelstedt einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. Die Höhe der Entschädigung ist in einem gesonderten Verfahren festzustellen. Die Auswirkungen auf das Fiskaleigentum der Gemeinde Eydelstedt werden als so wenig gravierend angesehen, dass sie im Rahmen der Abwägung hinter dem überragend wichtigen gesetzlich als Erfordernis verankerten Zweck der Höchstspannungsleitung zurücktreten müssen.

Die Gemeinde sieht sich durch beide Trassenplanungen in ihrem Selbstverwaltungsrecht gem. Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt. Die kommunale Planungshoheit sei verfassungsrechtlich gewährleistet. Auf die städtebaulichen Belange nach § 38 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Gemeinde Eydelstedt sei nicht ausreichend Rücksicht genommen worden. Die Planabsichten der Gemeinde werden im Bereich der Leitungstrasse/Alternativtrasse durch die Trasse(n) der streitigen Planfeststellung durchkreuzt bzw. erschwert. Die Gemeinde sei darüber hinaus in ihrer überörtlichen Planung und durch Inanspruchnahme von gemeindeeigenen Grundstücken betroffen. Insbesondere sei die örtliche Schule sowie gemeindeeigene Gebäude der Daseinsvorsorge durch die Gesamtbelastung der Trassenplanung betroffen.

Nach ständiger Rechtsprechung stellt die kommunale Planungshoheit dann ein wehrfähiges Recht der Gemeinde dar, wenn durch die Fachplanung eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung der Gemeinde nachhaltig gestört wird oder wenn das Fachplanungsvorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren kommunalen Planung entzieht oder wenn noch nicht verfestigte aber bereits konkretisierte Planungsabsichten einer Gemeinde unter Verstoß gegen das Abwägungsgebot unnötig verbaut werden.[418] Aus diesem Rechtssatz der Rechtsprechung folgt zwangsläufig, dass eine Gemeinde nicht irgendwelche oder noch nicht formulierte Planungsabsichten behaupten kann; sie hat gerade keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Vielmehr folgt aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Insoweit fehlt es – jedenfalls in dieser Passage der gemeindlichen Einwendungen – an hinreichend konkretem Vortrag. Da,

[418] Steinberg/Wickel/Müller, Fachplanung, 4. Auflage, Seite 436.

wie dargelegt, dass gemeindliche Eigentum nicht um seiner Selbstwillen geschützt ist, sondern nur dem Aspekt der Verwendung für kommunale Zwecke durch Artikel 28 Grundgesetz, ist grundsätzlich die Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen einschließlich des dafür benutzten und benötigten Grundbesitzes rechtlich in der Abwägung geschützt. Es ist jedoch bereits dargelegt worden, dass die betroffenen Grundstücke der Gemeinde Eydelstedt unter Berücksichtigung ihrer Funktion als Zweck- oder nur Nutzvermögen nicht oder nur so geringfügig beeinträchtigt werden, dass die Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen (Straßen, Wege, Gräben) nicht ernsthaft beeinträchtigt sind. Soweit in den weiteren Einwendungen kommunale Einrichtungen benannt worden sind, wird darauf gesondert eingegangen.

Ferner ist nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird. Die eigentliche Ortslage von Eydelstedt liegt westlich und nördlich der Antragstrasse mit einem Abstand von wenigstens 1,2 km. Grundzentrum ist die Samtgemeinde Barnstorf. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Raumordnungsprogramms (RROP Diepholz 2004) ist selbst auf sehr lange Sicht nicht damit zu rechnen, dass sich die Ortschaft Eydelstedt soweit nach Osten oder Süden ausdehnen würde, dass es zu Konflikten mit der Höchstspannungsleitung käme. Eine solche umfangreiche Siedlungsentwicklung ist weder absehbar noch von der Gemeinde Eydelstedt vorgetragen.

Grundsätzlich kann eine Gemeinde in ihren Rechten oder Belangen betroffen sein, wenn ein Fachplanungsvorhaben die Funktionsfähigkeit einer gemeindlichen Einrichtung erheblich beeinträchtigt. Regelmäßig ist dies allerdings nur dann anzunehmen, wenn das Vorhaben zu unzumutbaren den Betrieb der Einrichtung entgegenstehenden Immissionen führt.[419] Voraussetzung für die Berücksichtigung solcher Einrichtungen in der Planfeststellungsentscheidung ist aber, dass die Planfeststellungsbehörde durch substantiierte Einwendungen oder Stellungnahme von dieser Einrichtung überhaupt Kenntnis erhält, insbesondere Informationen über ihre Schutzbedürftigkeit bekommt und Informationen, inwieweit diese Schutzbedürftigkeit durch das Vorhaben beeinträchtigt sein könnten. Solche Informationen sind der Stellungnahme der Gemeinde nicht zu entnehmen.

Mit der „örtlichen Schule“ kann nur die Grundschule Eydelstedt, Schulberg 3 in Eydelstedt gemeint sein. Diese Schule liegt inmitten der Ortschaft Eydelstedt. Die Distanz vom Schulstandort bis zu Mast 136 beträgt ungefähr 1,2 bis 1,3 Kilometer, sodass eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Schule durch Emissionen der Höchstspannungsleitung in jeglicher Hinsicht ausgeschlossen werden kann.

Kommunale Einrichtungen sind somit, soweit ersichtlich geworden, nicht betroffen und somit auch nicht die kommunale Planungshoheit, soweit solche Einrichtungen auf kommunaler Planung beruhen.

---

[419] Steinberg/Wickel/Müller, Fachplanung, 4. Auflage, Seite 444 mit weiteren Nachweisen.

Weiter wird durch die Gemeinde vorgetragen, dass die Planabwägung auf falschen tatsächlichen und fehlerhaft gewerteten rechtlichen Voraussetzungen beruhe. So sei für Erdkabel ein Raumordnungsverfahren in § 1 ROV nicht vorgesehen. Bei Erdkabeln könne die Raumordnungsbehörde aber ein Raumordnungsverfahren nach § 15 i.V.m. § 1 S. 2 ROV durchführen, wenn landesrechtliche Vorschriften dies vorsehen. Dies sei durch die niedersächsischen Besonderheiten nach Ansicht der Gemeinde der Fall. Darüber hinaus seien Erdkabel nicht auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen, es sei denn, der Vorhabenträger führt sie als Alternative ein. Umso wichtiger sei die Prüfung der Trassenfindung unter Berücksichtigung aller Belange im Planfeststellungsverfahren. Besonderheiten ergeben sich auch für Erdkabel nach § 2 Abs. 1 EnLAG. So sei ein Planfeststellungsverfahren nach dem EnWG bei dem Abschnitt Ganderkesee - St. Hülfe nur vorgesehen, wenn sie als Freileitung errichtet werden.

Aus § 2 Abs. 3 EnLAG folgt in der Tat, dass jedenfalls in diesem Planfeststellungsverfahren die Planfeststellung von Erdkabelabschnitten durch eine Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist (§ 43 EnWG in Verbindung mit § 2 EnLAG). Die Festlegung einer Leitungstrasse als Vorranggebiet im Landesraumordnungsprogramm bedeutet nicht, dass die Leitung nur auf der festgesetzten Trasse errichtet werden darf. Das ist in der Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde ausdrücklich bestätigt worden. Die Vorranggebietsfestlegung im Landesraumordnungsprogramm hat nur zur Folge, dass im Rahmen der Vorrangtrasse die Leitung gegen konkurrierende räumliche Nutzungsansprüche geschützt ist, während das außerhalb der Vorrangtrasse nicht der Fall ist. Dass die im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiet festgelegte Trasse zwar dem Zweck dient, diese Trasse von entgegenstehenden Planungen frei zu halten, aber keine endgültige Bindung der Trassenführung bewirkt, kommt hinreichend deutlich in der Begründung zu Plansatz 4.2.07 Satz 14 zum Ausdruck:

„Sie [die Vorranggebiete] sind so lange von entgegenstehenden Planungen frei zu halten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

Der Verordnungsgeber konnte sich hier auch gar nicht anders verhalten, als die endgültige Linienführung der Planfeststellung zu überlassen, da die landesplanerische Beurteilung der obersten Landesplanungsbehörde von 2008 die spätere Rechtslage nicht mehr berücksichtigen konnte. Darüber hinaus besteht die Problematik der Vorranggebietstrasse von vornherein darin, dass auf die landesplanerische Feststellung von 2008 durch die oberste Raumplanungsbehörde noch nicht die durch Ziele und Grundsätze im LROP 2012 formulierten Trassierungsgrundsätze angewendet worden sein konnten.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Eydelstedt ist die wesentlichste Diskrepanz zwischen der Vorranggebietstrasse und der beantragten Trasse festzustellen. Antragstrasse wie Alternativtrasse folgen statt der 2008 landesplanerisch festgestellten und durch das LROP 2012 zum Vorrangebiet avancierten Trasse der 2006 landesplanerisch festgestellten reinen Freileitungstrasse.

Haben sich seit einer formal außer Kraft getretenen landesplanerischen Feststellung Verhältnisse nicht gravierend geändert, kann der materielle Aussagegehalt einer landesplanerischen Feststellung ihre formale Geltungsdauer durchaus überstrahlen und auf die Abwägung einwirken. Anders wäre es, wenn die Bewertung durch die oberste Landesplanungsbehörde im Jahre 2008 die landesplanerische Bewertung durch die Regierungsvertretung Oldenburg aus dem Jahre 2006 als schlechthin nicht mehr tauglich verworfen hätte. Dafür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Insoweit ist aber wiederum zu berücksichtigen, dass die weitere raumordnerische Beurteilung durch die oberste Landesplanungsbehörde im Jahre 2008 einerseits das Niedersächsische Erdkabelgesetz und das LROP von 2008 zu berücksichtigen hatte, andererseits aber die Maßgaben des EnLAG noch nicht berücksichtigen konnte. Das EnLAG verdrängt nach h.M. aus verfassungsrechtlichen Gründen das Niedersächsische Erdkabelgesetz, so dass die landesplanerische Beurteilung von 2008 aus Gründen höherrangigen Rechtes relativiert ist. Das muss auch auf die Zielqualität des Leitungsvorranggebietes durchschlagen, jedenfalls, soweit ihm nach der bisherigen Rechtsprechung ein trassenzuweisender Charakter beigemessen werden muss. Diese Einschätzung korrespondiert mit der Begründung zum Landesraumordnungsprogramm 2012. Auf Seite 52 wird nur sehr allgemein darauf hingewiesen, dass bereits Trassenführungen (Mehrzahl!) raumordnerisch abgestimmt worden sind.

Die Gemeinde ist der Auffassung, die Gesetzgebungskompetenz vom Bund und der Länder und die landesrechtlichen Vorgaben zur Planfeststellungsfähigkeit von Erdkabel seien streitig. So lege das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen als Ziel fest, dass "Hochspannungsleitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Sie sind, soweit wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar zu verkabeln." Zudem sei eine Verträglichkeitsprüfung nach dem Bundesnaturschutzrecht durchzuführen. Außerdem stehe das Nds. Erdkabelgesetz mit seiner Regelung eine Erdverkabelung grundsätzlich durchzuführen im Spannungsverhältnis zum EnLAG. Die Schlussfolgerung, dass das Nds. Erdkabelgesetz keine Bindungswirkung mehr entfalte, sei rechtsfehlerhaft.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Allgemeinen Teil des Beschlusses verwiesen.

Soweit die Gemeinde Eydelstedt sich darauf beruft, der Plansatz über den Schutz des Landschaftsbildes sei nicht berücksichtigt, legt sie nicht dar, inwieweit die Belange des Landschaftsbildes nicht berücksichtigt sind. D.h., die Gemeinde kommt ihrer Konkretisierungsobliegenheit nicht nach. Im Übrigen bedeutet ein Plansatz, dass das Landschaftsbild zu berücksichtigen ist, nicht zwangsläufig, dass es in gar keiner Weise beeinträchtigt werden darf. Das Landschaftsbild ist eben „nur“ in die Abwägung einzustellen. Die Planunterlagen beschäftigen sich umfangreich mit dem Landschaftsbild (Erläuterungsbericht, landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan Sichtbarkeit usw.), so dass der im Vergleich zu den detaillierten Planungsunterlagen zu pauschale Vorwurf der Gemeinde unbeachtlich ist.

Soweit sich die Gemeinde Eydelstedt auf das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz beruft, wird bemerkt:

Der Plansatz D.2.1.04. Satz 2 ist seiner Formulierung nach kein Raumordnungsziel sondern ein Raumordnungsgrundsatz, da er auf Grund der Verwendung des Wortes „möglichst“ keine für ein Raumordnungsziel typische Letztentscheidung enthält. Darüber hinaus fehlt es diesem Plansatz sowohl an der örtlichen wie auch an der sachlichen Konkretisierung.

Ferner sind folgende von der Gemeinde nicht erwähnte Plansätze des Regionalen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen:

Plansatz 3.5.D8 Satz 1: *„Vor dem Neubau von Fernleitungen sind grundsätzlich Durchleitungsmöglichkeiten über das bestehende Leitungsnetz zu prüfen.“*

Unterstellt, dass ein Regionalplanungsträger überhaupt die Zuständigkeit besitzt, durch Raumordnungsziele Infrastrukturvorhaben über seinen regionalen Wirkungsbereich hinaus zu steuern, ist der zitierte Plansatz unbeachtlich, weil er auf die Bedarfsfeststellung zielt, diese aber gesetzlich vorgegeben ist.

Plansatz D.3.5.D08 Satz 2: *„Beim Bau neuer Fernleitungen ist die Bündelung auf einer gemeinsamen Trasse anzustreben.“*

Die Verwirklichung dieses Plansatzes scheitert daran, dass zurzeit keine Vorschriften ersichtlich sind, durch welche die Betreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen dazu gezwungen werden könnten, Fremdleitungen aufzunehmen oder Leitungen auf fremde Trassen zu verlegen.

Plansatz 3.5.D.08 Satz 3: *„Naturschutzgebiete und Landschaftsteile mit naturnahen Flächen sind von Leitungstrassen auszunehmen.“*

Nähere Erläuterungen, was unter „Landschaftsteilen mit naturnahen Flächen“ zu verstehen ist, sind in der Begründung des regionalen Raumordnungsprogrammes nicht enthalten.

Plansatz 3.5.D.08 Satz 4: *„Die Trassierung neuer Fernleitungen ist mit den Belangen der übrigen Raumnutzungen und –funktionen abzustimmen.*

Insoweit handelt es sich nicht um ein Raumordnungsziel, sondern um einen Raumordnungsgrundsatz. Im Prinzip handelte sich hier um eine andere Formulierung des Abwägungsgebotes.

Gemäß Plansatz 3.5.D.09. Satz 1 sind Hochspannungsleitungen außerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft zulässig und auf parallelen Trassen zu bündeln.

Das bedeutet insbesondere, dass Hoch- und Höchstspannungsleitungen Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft queren dürfen. Die Bündelung von neuen Leitungstrassen mit vorhandenen Leitungstrassen scheitert zum Teil auch daran, dass die raumordnungsrechtlichen Abstände zu halten sind, die von den Alttrassen nicht eingehalten werden.

Plansatz 3.5.D.09 Satz 2: *„Die Beeinträchtigung von Bevölkerung und Natur und Landschaft ist so gering wie möglich zu halten.“*

Insoweit handelt es sich um einen Raumordnungsgrundsatz.

Plansatz 3.5.D.09 Satz 3: *„Die in den geringbelasteten Freiräumen verlaufenden Hochspannungsleitungen sind soweit wie möglich zu verkabeln.“*

Der Regionalplanungsträger leitet den letztgenannten Plansatz aus dem Vermeidungsgrundsatz des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ab (siehe Begründung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Seite 94). Insoweit beruht der Plansatz jedoch auf einer falschen Interpretation des Minimierungsgebotes, die mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Minimierungsgebot nicht zu vereinbaren ist.

Es wird von der Gemeinde gerügt, dass die Belange des Vogel-, Arten- und Naturschutzes im Raumordnungsverfahren nicht abschließend gewürdigt worden sei und an mehreren Stellen sei auf das spätere Planfeststellungsverfahren verwiesen worden. Die Ermittlungen hierzu seien unzureichend und methodisch fehlerhaft erfolgt. Obwohl weitere Erhebungen gefordert wurden, seien diese nicht durchgeführt worden.

Da in der Tat im Raumordnungsverfahren eine Würdigung des Vogel-, Arten- und Naturschutzes noch nicht abschließend vorgenommen werden konnte (auch im Hinblick auf die sich stets verändernde Aktualität des Sachverhaltes), hat die Vorhabenträgerin diese in den Antragsunterlagen zur Beurteilung vorgelegt. Die Gemeinde behauptet, diese Ermittlungen seien unzureichend und methodisch fehlerhaft. Sie beruft sich insoweit auf eine naturschutzfachliche Stellungnahme von Dr. Schreiber, die von etlichen Einwanderhebern verwendet und zum Gegenstand ihres Vortrages gemacht worden ist. Diese Stellungnahme ist von der Planfeststellungsbehörde überprüft worden. Da sich um ein sehr zentrales Thema der Prüfung, ob der Planfeststellungsbeschluss erlassen werden durfte, handelt, wird auf Kapitel 2.2.2 des Allgemeinen Teiles der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Gemeinde Eydelstedt rügt, dass die Abstände zur Wohnbebauung an vielen Stellen nicht eingehalten werden. Diesbezüglich sei der Bereich zwischen den Masten 128 und 155 zu betrachten. Der Stellungnahme wurde eine Anlage beigefügt, aus der etwaige Abstandsunterschreitungen zu entnehmen sind.

Soweit die Gemeinde Abstandsverstöße von zwei Wohngebäuden sowie der Siedlung Brockmannshausen rügt, haben sich diese Einwände erledigt. Im Bereich der Masten 128 bis 139 hat die Vorhabenträgerin die Trassenführung umgeplant. Dadurch konnte der Abstand von 200 m zu einem Wohngebäude im Außenbereich in Clausheide, der in der Ursprungsplanung unterschritten wurde, eingehalten werden. Zu dem weiteren in der Anlage eingezeichneten Wohngebäude wurde der Abstand von 200 m bereits in der Ursprungsplanung eingehalten. Durch die geänderte Trassenführung befinden sich zudem die Wohngebäude in der Siedlung Brockmannshausen in einem Abstand von mehr als

400 m. Die Maßnahmen sind in den Deckblättern enthalten und werden Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Soweit die Trasse im Bereich der Schweringhäuser Straße zwei Siedlungssplitter mit Wohnhäusern passiert beträgt der Korridor fast 500 m. Der Abstand zum Wohngebäude 22 beträgt anhand des Lage- und Grunderwerbsplanes 47/61 ausgemessen 228 m. Hier rügt die Gemeinde also zu Unrecht eine Abstandsverletzung.

Der Gemeinde ist dahingehend zuzustimmen, dass zu insgesamt 4 Wohngebäuden An den Langbergen / Dörpeler Damm der Abstand von 400 m unterschritten wird. Zwischen den Wohngebäuden und dem Trassenverlauf befindet sich ein großes Waldstück. Die Freileitung wird durch den Waldbestand vollständig abgeschirmt. Ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz ist daher gewährleistet. Es wird daher keine Erdverkabelung angeordnet. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.13 des Beschlusses wird ergänzend hingewiesen.

Soweit die Gemeinde einen Abstandsverstoß nördlich der Trasse zwischen Mast 129 und 130 gerügt hatte, ergab die Messung mit Hilfe des Lage- und Grunderwerbsplanes 43/61 und 44/61, dass der Abstand zum im Außenbereich gelegenen Wohnhaus ca. 216 m beträgt.

Die Gemeinde ist ferner der Auffassung, die Erdverkabelung sei auch notwendig, weil der 400 m Abstand zu den Innenbereichen Düste und Donsdorf nicht eingehalten werde. Der Abstand zwischen Donsdorf und der Leitungstrasse beträgt am engsten Punkt rund 500 m. Der Ortsteil Düste ist als Dorfgebiet festgesetzt worden. Der Verlangenstatbestand gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 EnLAG wird bei Dorf- und Mischgebieten nicht ausgelöst. Auf die Ausführungen und dem Abwägungsergebnis zu dem im Bereich Düste alternativ eingereichten Erdkabelabschnitt wird verwiesen.

Im Bereich Düste ist die Freileitung von einem Wohngebäude, das im Außenbereich liegt weniger als 200 m entfernt. Trotz einer nicht unerheblichen Abstandsunterschreitung zu dem benannten Wohngebäude hat die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht keinen Gebrauch gemacht. Das Wohnumfeld ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten hinreichend geschont.

Bei den landwirtschaftlichen Höfen sei es wichtig, die Hofstelle zu betrachten, da hier das privilegierte Bauen von sogenannten "Altenteilerwohnhäusern" erlaubt sei. Das Gleiche gelte auch für Betriebserweiterungen im Außenbereich. Die landwirtschaftlichen Höfe seien ansonsten in ihrer weiteren Entwicklung ungerechtfertigt benachteiligt.

Soweit die Gemeinde Eydelstedt hier Belange der Landwirtschaft anführt, ist der Bezug zur kommunalen Planungshoheit nicht zu erkennen. Es ist nachvollziehbar, wenn sich eine Gemeinde für die privatwirtschaftlichen Interessen ihrer landwirtschaftlichen Mitbürger einsetzt. Es ist jedoch deren Obliegenheit, ihre Interessen selbst zu vertreten. Allenfalls dann, wenn ein planfestgestellte Vorhaben massiv in örtlich eingebundene Wirtschaftsvorgänge eingreift und dadurch als kausale Folge in die existenzielle Situation der Gemeinde eingegriffen wird, kann es auf Belange der örtlichen Wirtschaft auch aus der Sicht der Gemeinden ankommen. Solche Zusammenhänge sind hier weder von der Gemeinde

nachvollziehbar dargelegt noch erkennbar. Ungeachtet dessen, wird zu den Einwendungen mit landwirtschaftlichem Bezug nachfolgend Stellung genommen.

Die Behauptung, durch die Höchstspannungsleitung ergäben sich Baueinschränkungen bei den landwirtschaftlichen Höfen, insbesondere im Hinblick auf Altenteilerwohnhäuser, ist diese durch die Gemeinde nicht näher präzisiert worden. Auch im Übrigen enthalten weder das EnLAG noch der Plansatz 4.2.07.12 LROP ein Verbot (außenbereichsprivilegierte) betriebliche Anlagen in einem Abstand von weniger als 200 Meter zur Trassenmitte von Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu errichten. Insoweit ist auch insbesondere wiederum kein Bezug zur kommunalen Bauleitplanung ersichtlich. Insbesondere hat die Gemeinde keinerlei Hinweise darauf gegeben, eine Standortsteuerung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich betreiben zu wollen, die durch eine Höchstspannungsleitung in der Tat etwas erschwert sein könnte, jedoch keineswegs eine solche Bauleitplanung völlig unmöglich macht.

Konkretisierende Anhaltspunkte dafür, dass landwirtschaftliche Höfe im Einwirkungsbereich der Höchstspannungsleitung „ungerechtfertigt“ benachteiligt würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat die Gemeinde keine Kriterien für eine „ungerechtfertigte Benachteiligung“ benannt.

Der Einwand, dass Windkraftanlagen übersehen worden seien und daher eine Umtrassierung erforderlich sei hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat in Bezug auf den Windpark Schierholz eine Umplanung der Trassenführung vorgenommen, sodass der bestehende Konflikt gelöst werden konnte. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Es wird eingewendet, dass Naherholungsgebiete durchschnitten und völlig entwertet werden würden, ohne diese jedoch nach rechtlichem Status und Zweckbestimmung benannt zu haben.

Die Möglichkeit, dass sich eine Gemeinde zu einem Ort der Naherholung und des Fremdenverkehrs entwickelt, kann abwägungsbeachtlich sein, wenn sich eine solche Entwicklung nach den gegebenen Grundbedingungen abzeichnet oder ernsthaft in Betracht kommt. Hier hat sich die Gemeinde jedoch darauf beschränkt, zwei Waldflächen schlicht mit dem Stichwort Naherholung zu überschreiben, ohne auch nur ansatzweise zu Erläuterung des Schlagwortes darzulegen, woraus sich die besondere Bedeutung dieser Waldflächen für die Naherholung ergeben. Die sich daraus ergebenden Nachteile für die Abwägung muss die Gemeinde hinnehmen. Auch wenn von der Hochspannungsleitung eine gewisse Einschränkung der Naherholungsmöglichkeiten örtlich ansässiger Einwohner oder der Besucher der Gemeinde resultieren, ist die Erforderlichkeit der Leitung von solchem Gewicht, dass dem Bau der Leitungstrasse vor der Nullvariante der Vorzug gegeben werden muss.

Die Gemeinde trägt vor, dass das Landschaftsschutzgebiet Clausheide durch die Trasse durchschnitten werde und der Schutzzweck zunichte gemacht werde. Die Querung von Landschaftsschutzgebieten sei nur ausnahmsweise genehmigungsfähig. Hier gäbe es

jedoch die Erdverkabelung als Alternative, um die Zerstörung des Landschaftsschutzgebietes zu vermeiden. Das Landschaftsschutzgebiet Dickeler Sand werde ebenfalls gequert.

Das Landschaftsschutzgebiet Clausheide (DH 30) ist im Jahre 1968 auf der Basis der §§ 1, 5 und 19 des in niedersächsisches Landesrecht übergeleiteten Reichsnaturschutzgesetz erlassen worden. Befreiungsanträge sind nicht erforderlich, weil für den Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen in § 3 Abs. 1 der Verordnung ein Erlaubnisvorbehalt vorgesehen ist. Die Erlaubnis darf nach § 3 Abs. 2 der Verordnung nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen des Naturgenusses hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abweichung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

Auf der Grundlage dieser Bestimmung können ganze Gebiete nur unter Schutz gestellt werden, um das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren.[420] Ob die Höchstspannungsleitung das konkrete Landschaftsbild verunstaltet, ist vom Standpunkt eines gebildeten und für den Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes aufgeschlossenen Betrachters zu beurteilen.[421] Mangels näherer Ausführungen der Gemeinde, weshalb die Höchstspannungsleitung gemessen am Standpunkt eines gebildeten und für den Gedanken des Natur-und Landschaftsschutz aufgeschlossenen Betrachters zu einer Verunstaltung der Landschaft führt, kann hier auf das Vorbringen der Gemeinde nicht näher eingegangen werden.

Der Bau von Höchstspannungsleitung zum Zwecke des Stromtransportes liegt in hohem Maße im öffentlichen Interesse, wodurch eine Ausnahme gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung gerechtfertigt ist. Auf die Begründung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 der Verordnung in Verbindung mit § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz wird verwiesen.

Dasselbe gilt auch für die Anwendung der Landschaftsschutzgebietsverordnung “Dickeler Sand“. Denn auch diese Verordnung ist auf reichsnaturschutzrechtlicher Ermächtigungsgrundlage im Februar 1968 erlassen worden.

Die Gemeinde Eydelstedt werde erheblich in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt. Die Gemeinde kämpfe um den Erhalt der Schulen und setze sich dafür ein, das Wohnumfeld attraktiv zu gestalten, um junge Familien zu halten und den Zuzug junger Familien zu fördern. Alle möglichen Baugebiete liegen in Sichtweite der geplanten Leitung. Durch das Vorhaben drohe der Gemeinde eine Vergreisung.

---

[420] BVerwG, Urteil vom 26.03.1955 - 1 C 101.52 - Buchholz 406.40, § 24 NatSchG, Nr. 1; BVerwG Urteil vom 07.07.1956 - 1 C 91.54 - Buchholz 406.40, § 24 NatSchG, Nr. 3, ebenso: Nds. OVG, Urt. v. 14.12.2000 - 3 L 733/00 -; Beschl. v. 11.7.2000 - 3 M 729/00 -, OVG Lüneburg, Beschluss vom 24. Mai 2002 – 8 LA 32/02 –, juris.

421 BVerwG, Urt. v. 13.4.1983 - 4 C 21.79 - NuR 1983, S. 274, 275; Urt. v. 12.7.1956, a.a.O.; Senatsurt. v. 25.4.2002, a.a.O.; Blum/Agena/Franke, § 3, Rn. 7.

Für die Substantiierung von Einwendungen reicht es nicht aus, schlagwortartig pauschal zu behaupten, die Gemeinde Eydelstedt werde erheblich in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt. Nach der Rechtsprechung ist vom Einwender die hinreichende Substantiierung seiner Einwendungen zu verlangen. Das erfordert, dass aus den Einwendungen ersichtlich wird, dass, inwieweit und wodurch sich der Einwender durch das Vorhaben getroffen fühlt.

Die Grundschule der Gemeinde Eydelstedt liegt mitten im Ort und in so großer Entfernung von der Höchstspannungsleitung das von dieser eine Gefährdung für den Erhalt der Schule nicht ableitbar ist.

Man kann die Einwendungen der Gemeinde wohlwollend dahingehend auslegen, dass sie neue Baugebiete vorzugsweise dort ausweist, wo das Wohnumfeld „attraktiv“ (wobei die Gemeinde nicht definiert, was sie unter attraktiv versteht) ist und zu bleiben verspricht, um junge Familien zu halten und den Zuzug junger Familien zu fördern. Um eine Vergreisung zu verhindern. Unter Beachtung der städtebaurechtlichen Rahmenbedingungen wird die Gemeinde Eydelstedt im Rahmen des raumordnungsrechtlich zugelassenen Entwicklungsrahmens neue Baugebiete aber nur in der Ortschaft von Eydelstedt selber ausweisen können, mag dieses wegen emittierender landwirtschaftlicher Betriebe möglicherweise wiederum schwierig sein. Selbst das westlichste Wohngebiet von Eydelstedt, gelegen an einer von der K 5 nach Süden abzweigenden Stichstraße liegt von der Trasse der Höchstspannungsleitung 1075 Meter entfernt. Da für den Ansiedlungswunsch/Häuserbauwunsch junger Familien eine Vielzahl von Faktoren maßgeblich sind (verkehrstechnische Erreichbarkeit, Preis des Grundstückes, Preis der Erschließungskosten, Erreichbarkeit von öffentlichen Einrichtungen für die Kinder), ist praktisch nicht mehr prognostizierbar, welche diese Entscheidungen verschlechternde Randbedingung die Installation der Höchstspannungsleitung sein wird. Insbesondere hat die kommunale Planungshoheit nicht solches Gewicht, dass eine Gemeinde mit dem Wunsch nach „attraktivem“ Wohnumfeld sich gegen jegliche Fachplanung würde durchsetzen können.

Des Weiteren legt die Gemeinde nicht einmal dar, welche möglichen Baugebiete in Sichtweite der geplanten 380 kV-Leitung liegen oder überhaupt in der Lokalpolitik angedacht sind. Im Rahmen substantiierter Darlegung hätte die Gemeinde auf den Bestands- und Konfliktplan Sichtbarkeit zurückgreifen können. Aus diesem Plan ergibt sich, dass östlich und südlich von Eydelstedt die Eindrucksstärke der Belastung als Folge von Waldgebieten z.T. auf eine geringe Stärke abgesunken ist. Hinzu kommt, dass namentlich die Sichtbarkeit der Leiterseile, sei es wegen physiologischer Grenzen der Betrachter, sei es wegen der Luftinhaltsstoffe mit zunehmender Entfernung abnimmt.

Es handelt sich insgesamt also um Beeinträchtigungen des Fernblicks, der es graduell schwieriger macht, ansiedlungs-/bauwilligen Personen Grundstücke in Eydelstedt schmackhaft zu machen. Es kann jedoch auf Grund allgemeiner menschlicher Erfahrung davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Rasters von Entscheidungskriterien, sich in einem Ort anzusiedeln, die Existenz einer Höchstspannungsleitung in mehr als einem Kilometer Entfernung wiederum keine so große Rolle spielt, so dass es sich bei ihrer

Existenz um hinnehmbare Belastungen der gemeindlichen Planung handelt. Diese Belastungen sind Folge des hohen Interesses, die Windenergieerzeugung volkswirtschaftlich effektiver zu machen, indem der erzeugte Strom auch tatsächlich über Stromleitungen im vermaschten Netz zu den Verbrauchern transportiert werden kann. In Folge dessen muss das Interesse der Gemeinde Eydelstedt an einer unbeschwerten Ausübung ihrer Planungshoheit zurücktreten.

Um das privilegierte Bauen in der Landwirtschaft nicht zu behindern, seien in der Gemeinde Eydelstedt keine Baufenster ausgewiesen. Viele landwirtschaftliche Höfe werden jedoch durch die geplante Freileitung in ihrer Entwicklung massiv beeinträchtigt. Es sei für einige Höfe nicht mehr möglich, weitere landwirtschaftliche Gebäude zu errichten.

Die Vorhabenträgerin weist zutreffend darauf hin, dass Höchstspannungsfreileitungen zwar zu Nutzungsbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens führen. Jedoch dürfen selbst nach der neusten Änderung der 26. BImSchV Hoch- und Höchstspannungsleitungen durchaus unterbaut werden, soweit die Gebäude oder Gebäudeteile nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Somit ergibt sich – wenigstens de facto – aus § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV gleichsam eine Bauverbotszone zu Lasten von Wohngebäuden (§ 4 Abs. 3 nur ein Überspannungsverbot enthält). Diese Rechtslage kann jedoch keinesfalls zu einer gar massiven Behinderung der Entwicklung landwirtschaftlicher Höfe führen, zumindest nicht in Eydelstedt, da alle Höfe in Eydelstedt eine ausreichende Fläche zur Entwicklung betrieblicher Gebäude behalten.

Eine Beregnung werde unmöglich sowie die Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Hinzu kommen Beeinträchtigungen des Bodens und die Beeinflussung durch die Baumaßnahme, Baustraßen und andere Eingriffe. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Belangen im Allgemeinen Teil verwiesen.

Soweit sich in einzelnen Fällen die Maststandorte als Hindernis für das Bewegen von Beregnungsanlagen erweisen und es auch keine Möglichkeiten gibt, die Masten durch Änderungen der Fahrabläufe zu umgehen, handelt es sich um Bewirtschaftungserschwernisse, die unter Umständen zusätzlich zu entschädigen sind. Zwischen dem Nutzen der Höchstspannungsleitung und diesen Betriebserschwernissen wird jedoch dahingehend abgewogen, dass Letztere im Hinblick auf die Wichtigkeit der Höchstspannungsleitung hingenommen werden sollen.

Die Beeinträchtigung des Bodens ist von der Gemeinde nicht näher spezifiziert worden. Sollte die Beeinflussung des Bodens während der Bauarbeiten gemeint sein, hat sich die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, alle Beeinträchtigungen auch wieder zu beseitigen. Das gilt auch für provisorische Baustraßen und andere Baueingriffe. Die negative Beeinflussung des Bodens im Falle der Erdverkabelung ist den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen

Das Landesraumordnungsprogramm messe dem ländlichen Raum eine wichtige Bedeutung zu. Diese Räume seien so zu entwickeln, dass eine ausgewogene Raumstruktur des Landes erreicht werde. Das regionale Raumordnungsprogramm habe in Eydelstedt den Bereich um die Bargeriede als ein für den Naturschutz wertvolles Gebiet eingestuft. Aufurth und Düste

liegen in einem Erholungsgebiet. Die Erholungseignung dürfe nicht durch andere Planungen und Maßnahmen beeinträchtigt werden.

Dass die Höchstspannungsleitung erforderlich ist, ergibt sich aus dem Gesetz. Dass mit dieser Stromleitung in Raum und Landschaft unter anderem der Gemeinde Eydelstedt eingegriffen wird, ist die zwangsläufige Folge.

Das regionale Raumordnungsprogramm hat das Gewässer Bargeriede als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Es ergibt sich aus Plansatz 3.5.D.09, dass Hochspannungsleitungen außerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft zulässig sind, also auch innerhalb von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft. Gemäß Plansatz B9.02 des alten LROP, dass noch der Systematik des RROP des Landkreises Diepholz zu Grunde liegt, sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass die Vorsorgegebiete in ihre Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich. D.h., dass im Einzelfall sehr wohl auch die Erholungseignung beeinträchtigt werden darf, wenn das beeinträchtigende Projekt von überwiegender Wichtigkeit ist. Dieses trifft auf die hier planfestzustellende Höchstspannungsleitung zu, deren Bedarf gesetzlich festgestellt ist. Das Vorsorgegebiet für Erholung ist nicht spezifisch auf die beiden Ortschaften festgelegt, sondern blockiert praktisch den gesamten Trassensuchraum in Richtung Diepholz. Infolgedessen lässt der gesetzliche Zweck, die öffentliche Energieversorgung national durch den Bau der Höchstspannungsleitung zu sichern, gar keine andere Wahl, als dieses Vorsorgegebiet zu queren.

Die Gemeinde bemühe sich um Dorferneuerung, in dem der Bestand an alter Bausubstanz bewahrt werde sowie die dörflich-räumlichen Strukturen zu erhalten oder wieder zu erlangen. Ein Dorf habe neben der Siedlungsfunktion zu einem wesentlichen Teil auch Sozialfunktion zu übernehmen. In der Erfüllung dieser Sozialfunktion innerhalb der Dorfgemeinschaft sowie in den damit eng verbundenen Identifikationsmöglichkeiten liege eine weitere Ursache des hohen Wohnwertes eines Dorfes. Dies gelte es zu erhalten und zu stärken.

Die Stellungnahme der Gemeinde enthält keinerlei Ausführungen, inwiefern die Höchstspannungsleitung ursächlich geeignet sein sollte, das Erreichen der zitierten Zielsetzungen des Dorferneuerungsprogramms zu vereiteln oder wesentlich zu erschweren.

Im Hinblick auf die Bedenken zu den Immissionen wird auf den Allgemeinen Teil des Beschlusses verwiesen. So verständlich es ist, dass eine Kommunalverwaltung auch die Sorgen der örtlichen Einwohner und Bürger artikuliert, muss gleichwohl auch hier wiederum darauf hingewiesen werden, dass es nicht in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt, die Sicherheitsinteressen ihrer Bürger/Einwohner rechtlich stellvertretend geltend zu machen. Das müssen die betroffenen Einwohner/Bürger schon persönlich und selbst tun. Erst dann, wenn die Gefahren für die Bevölkerung so erheblich wären, dass dies ursächlich auf die Planungshoheit durchschlägt, wäre die kommunale Planungshoheit betroffen. Die Ortschaft

Eydelstedt ist über 1000 Meter von der Achse der Höchstspannungsleitung entfernt, so dass die Bauleitplanung in der Ortschaft Eydelstedt in keiner Weise in Frage gestellt sein kann.

Die hier geltend gemachten Einwendungen der Gemeinde stehen somit der Errichtung der Höchstspannungsleitung nicht entgegen.

Nach Ansicht der Gemeinde Eydelstedt würde eine vollständige Erdverkabelung, zumindest aber umfangreiche Teilverkabelungsabschnitte in sensiblen Bereichen dazu beitragen, die geplante Höchstspannungsleitung wesentlich schneller zu realisieren, was wiederum die Energiewende unterstützen würde.

Das Planfeststellungsverfahren ist durch die Planfeststellungsbehörde bewusst dadurch gestrafft worden, dass Teilverkabelungsmöglichkeiten zur Debatte gestellt worden sind. Darüber hinaus zeigt die Befassung mit den archäologischen und erdgeschichtlichen Belangen, dass die Gefahr von Zeitverzögerungen bei Erdkabeltrassen wesentlich größer ist, weil praktisch auf jedem Meter der beantragten beziehungsweise auch für Eydelstedt alternativ vorgeschlagenen Kabeltrassenabschnitten damit zu rechnen ist, dass archäologische Bodendenkmale gefunden werden (und sei es auch nur Erdverfärbungen, die z. B. auf die Pfahlgründungen von Häusern aus der Zeit der Megalithkultur hindeuten). Solche Funde sind nicht gänzlich unwahrscheinlich, da die vor Ort zum Teil ausgedehnten und noch erhaltenen Nekropolen aus der Megalithzeit zwangsläufig auf eine Besiedelung der Gegend seit 5000 vor Christus hinweisen. An die denkbaren Verzögerungen durch archäologische Anforderungen hat man bei der Erstellung der von der Gemeinde angeführten Studien zur Wirtschaftlichkeit der Erdverkabelung offenbar nicht gedacht.

In § 45 Abs. 1 EnWG seien zwei Fälle der Zulässigkeit der Enteignung geregelt. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsgleiche Vorwirkung. Da die Plangenehmigung auch bei einer nur unwesentlichen Beeinträchtigung von Rechten Dritter zulässig sei, könne auch im Falle einer Plangenehmigung eine Enteignung möglich sein. Im Ergebnis habe eine Plangenehmigung dann enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Da indessen das Eigentum der Gemeinde nicht durch Art. 14 Grundgesetz geschützt ist, trifft diese Annahme nicht zu.

Ergänzend wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses verwiesen.

2.3.1.15 Gemeinde Drebber

Die Forderung der Gemeinde Drebber nach kompletter Erdverkabelung auf gesamter Länge der geplanten 380 kV-Leitung von Ganderkesee nach St. Hülfe wird abgelehnt, da diesem Wunsch aus Gründen, die der allgemeinen Begründung des Planfeststellungsbeschlusses zu entnehmen sind, nicht entsprochen werden kann. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.7 des Beschlusses wird verwiesen.

Die Gemeinde Drebber ist Eigentümerin von 2 Straßen- und Wegegrundstücken, die von der planfestgestellten Leitung überspannt werden. Zudem werden Flächen von einem der beiden Grundstücke vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

In der Stellungnahme der Gemeinde Drebber werden keine Einwände in Bezug auf eine unmittelbare Inanspruchnahme von gemeindlichen Eigentumsflächen erhoben. Daher hat die Planfeststellungsbehörde diese von Amts wegen berücksichtigt und nachfolgend in die Abwägung eingestellt.

Soweit die Grundstücke der Gemeinde Drebber nach Lage der Dinge als öffentliche Straße gewidmet sind, erfolgt deren Überspannung in einer Höhe von deutlich mehr als 4,50 Meter, die den Zweck der Straße, dem öffentlichen Verkehr zu dienen (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt. Zum Teil werden die Flächen auch, soweit sie als öffentliche Straßen gewidmet sind, für Mastbauarbeiten vorübergehend räumlich in Anspruch genommen. Insoweit werden im Rahmen der Konzentrationsmaxime gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG für die Bauzeit der Masten Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung in Aussicht gestellt. Soweit für die Inanspruchnahme der Straßenflächen für Mast- und Leitungsbauzwecke zugleich eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist (§ 18 NStrG), werden solche Sondernutzungserlaubnisse ebenfalls in Aussicht gestellt, wobei dahinstehen kann, ob die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde nur auf § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG oder auch auf § 19 NStrG beruht[422]. Insoweit wurde in den Blick genommen, ob die ausreichende Erschließung durch die zeitweilig für den Bau der Leitung zu sperrenden Straßen durch Verkehrsumleitungen bewerkstelligt werden kann. Falls nicht, sind je nach Einzelfall Sonderlösungen erforderlich.

Soweit die Gemeinde Wege ohne straßenrechtliche Widmung tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stellt, wird diese Funktion durch den Betrieb der Leitung ebenso wenig wie im Falle der gewidmeten Straßen in Frage gestellt. Für diesen Fall ist die Straßenverkehrsordnung anzuwenden. Soweit diese Flächen vorübergehend für den Bau der Leitungen in Anspruch genommen werden, werden Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 StVO ebenfalls in Aussicht gestellt.

Die Dreeker Straße in der Gemeinde wird in der Betriebsphase lediglich überspannt. Während der Bauphase wird die Straße als Baufläche für Mast Nr. 159 in Anspruch genommen. Voraussichtlich ist eine zeitweilige Straßensperrung der Dreeker Straße von Dreeke/ Ihlbruck nach Bückbusch erforderlich. Die Erreichbarkeit der Grundstücke während der Bauphase ist gegeben, so dass eine Umleitung möglich ist. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.1 des Beschlusses wird verwiesen.

Die übrigen Grundstücke dienen mangels anderer Angaben der Gemeinde nicht als Zweck-, sondern ausschließlich als Nutzvermögen. Die dauernde Überspannung der gemeindlichen Grundstücke (auch, soweit sie zusätzlich Verwaltungszwecken dienen) kann zu einer – tendenziell geringen – Wertminderung führen. Dieses ist den Gemeinden

[422] Vergleiche dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 17.01.2013, 7 LB 194/11, DVBl 13, 456 = Verkehrsmitteilungen 2013, Nr. 24.

im Hinblick auf den überragenden Zweck der Leitung abgewogenermaßen zuzumuten. Etwaige Wertminderungen sind angemessen zu entschädigen.

Da die Nutzungszwecke der als Zweckvermögen betroffenen gemeindlichen Grundstücke lediglich während der Bauphase (zum Teil) tangiert werden, ist den Gemeinden die Einschränkung der Zweckverfolgung im Hinblick auf den überragenden Zweck der Höchstspannungsleitung abgewogenermaßen zuzumuten.

Soweit Wege einerseits nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind und andererseits das sonstige öffentlich-rechtliche Nutzungsregime zur Erschließung der Höchstspannungsleitung nach ihrer Fertigstellung nicht dienlich sein können, ist die Erschließung durch Wegedienstbarkeiten auf den nicht straßenrechtlichen Wegen zu sichern. Die Belastung der nichtstraßenrechtlichen Wege mit Wegedienstbarkeiten ist den Gemeinden im Hinblick auf den überragend wichtigen Zweck der Höchstspannungsleitungen zumutbar. Die Nutzung der Wege in der freien Natur gemäß § 25 NWaldLG wird nicht wesentlich eingeschränkt. Die Lastentragung richtet sich nach zivilrechtlichen Vorschriften über das Verhältnis des Grundstückseigentümers des dienenden Grundstückes und des durch die Dienstbarkeit Berechtigten. Somit werden der Gemeinde auch diesbezüglich keine ungeregelten und keine unzumutbaren Verhältnisse zugemutet. Die Eintragung von Baulasten ist nicht gefordert.

Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist möglichst wieder anzupflanzen. Die Überwachung und Befolgung von Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitlich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Allgemeinen Begründung des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer 2.2 Bezug genommen.

2.3.1.16 Samtgemeinde Rehden

Der Hinweis der Samtgemeinde Rehden, dass im Bereich der Masten 160 bis 163 in der Zählweise der Antragstrasse bzw. der Masten 140 bis 143 in der Zählweise der Alternativplanung die erforderlichen Sicherheitsabstände zu immissionsschutzrechtlich genehmigten Windenergieanlagen nicht eingehalten werde, hat sich erledigt. Um die Abstände der Freileitung zu den Windenergieanlagen einzuhalten, hat die Vorhabenträgerin in diesem Bereich die Trassenführung umgeplant. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Ein Konflikt mit bestehenden Windenergieanlagen besteht daher nicht mehr.

Die Samtgemeinde Rehden weist darauf hin, dass in der Gemeinde Wetschen im Ortsteil Spreckel die Entwicklungssatzung "Am Wasserwerk" erlassen worden und am 16.03.2004 in Kraft getreten sei. Die Abstände der Freileitung seien in diesem Bereich einzuhalten.

Durch die IV. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Rehden, Änderungsbereich 20 sei ein Teilbereich der Ortsmitte Spreckels als gemischte Wohnbaufläche ausgewiesen. Es wird auf den Ortsteil Wetscherhardt in östliche Richtung von Spreckel verwiesen.

Es sei zu befürchten, dass die gewachsenen dörflichen Strukturen und die dort lebende Bevölkerung verstärkt durch eine neue 380-kV-Freileitung in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt werden. Die bislang vorprägende Wirkung in diesem Bereich durch die vorhandenen parallel verlaufenden Stromleitungen, würde durch die höheren Masten eine raumbedeutsam stärkere Negativwirkung entfalten.

Die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen durch entsprechende Trassen für den Transport der gewonnenen Energie solle vorrangig erdverkabelt ausgeführt werden. Dies führe zu einer verbesserten Akzeptanz für das obige Vorhaben durch die ortsansässige Bevölkerung und zur Verbesserung der Lebensqualität.

Der Einwand der Samtgemeinde Rehden im Hinblick auf Abstandsunterschreitungen hat sich erledigt. Die Planfeststellungsbehörde hat jede einzelne Abstandsunterschreitung daraufhin geprüft, ob der Schutzzweck des § 2 Abs. 2 EnLAG hinreichend Rechnung getragen wird. Im Hinblick auf den alternativen Erdkabelabschnitt von der Kabelübergangsanlage Dickel West bis zum Umspannwerk St. Hülfe ist das Wohnumfeld im nördlichen und südlichen Teil des Abschnittes nicht hinreichend geschützt, sodass die Erdverkabelung angeordnet wird. Auf die weiterführenden Ausführungen in Bezug auf das Abwägungsergebnis zugunsten des alternativen Erdkabelabschnittes wird auf Ziffer 2.2.3.4.14 Bezug genommen.

Die Mitteilung der Samtgemeinde, dass Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde in vielfältiger Weise ihre Ablehnung zur Freileitung ausgedrückt hätten, wird zur Kenntnis genommen. Da aus planfeststellungsrechtlicher Sicht die Mitteilung von Einwendungen der Bürger durch Samtgemeinden und Gemeinden erstere nicht davon entlastet, die Einwendungen selbst vorzubringen, wird auf die Bescheidung vorgebrachter Einwendungen von Bürgern aus der Samtgemeinde Rehden verwiesen.

Die Voten der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden zur Ausführung der Trassenführung als Erdkabel werden zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Abwägung hängt von einer Gesamtschau aller Gesichtspunkte ab. Insoweit wird auf die allgemeine Begründung des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Samtgemeinde Rehden selbst ist nicht Eigentümerin von Grundstücksflächen. Es werden jedoch Grundstücksflächen der Mitgliedsgemeinden Wetschen und Dickel bau- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Mangels eigener Angaben der Samtgemeinde bzw. den Gemeinden entnimmt die Planfeststellungsbehörde die betroffenen Grundstücke der Gemeinden Wetschen und Dickel dem Grunderwerbsverzeichnis.

Die Prüfung der gemeindlichen Grundstücke unter dem Aspekt der Erfüllung kommunaler Aufgaben hat ergeben, dass soweit Grundstücke der Gemeinden als öffentliche Straße gewidmet sind, erfolgt deren Überspannung in einer Höhe von deutlich mehr als 4,50 Meter, die den Zweck der Straße, dem öffentlichen Verkehr zu dienen (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt. Zum Teil werden die Flächen auch, soweit sie als öffentliche Straßen gewidmet sind, für Mastbauarbeiten räumlich in Anspruch genommen. Insoweit werden nach Rücksprache mit der jeweiligen Gemeinde und dem Landkreis als Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der Konzentrationsmaxime gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG für die Bauzeit der

Masten Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung in Aussicht gestellt. Soweit für die Inanspruchnahme der Straßenflächen für Mast- und Leitungsbauzwecke zugleich eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist (§ 18 NStrG), werden solche Sondernutzungserlaubnisse ebenfalls in Aussicht gestellt, wobei dahinstehen kann, ob die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde nur auf § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG oder auch auf § 19 NStrG beruht[423]. In allen Fällen ist es möglich die Straßen zeitweilig für den Mastbau zu sperren, da die von Straßen erschlossenen Grundstücke über zumutbare Umwege erreichbar bleiben, so dass die Gemeinden auch während der Bauzeit der Leitung ihre Aufgabe als Straßenbaulastträgerin im Rahmen der Gesetze uneingeschränkt nachkommen kann. Einzelheiten der Straßensperrungen sind seitens der Vorhabenträgerin mit den zuständigen Behörden zu regeln.

Soweit die Gemeinden Wege ohne straßenrechtliche Widmung tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stellen, wird diese Funktion durch den Betrieb der Leitung ebenso wenig wie im Falle der gewidmeten Straßen in Frage gestellt. Soweit die Gemeinden ihre nicht als Straßen gewidmeten Wege tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zu Verfügung stellen, ist die Straßenverkehrsordnung anzuwenden. Soweit diese Flächen vorübergehend für den Bau der Leitungen in Anspruch genommen werden, werden Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsverordnung ebenfalls in Aussicht gestellt. Die Prüfung der betroffenen Wege ergab, dass die vom tatsächlichen Verkehr erschlossenen Grundstücke mindestens über Umwege erreichbar bleiben. Soweit Gewässer (Gräben, Bäche) überspannt werden, ist deren wasserwirtschaftliche Funktion durch den Betrieb der Höchstspannungsleitung nicht zur Disposition gestellt. Soweit zur Herstellung der Masten die zeitweilige Verrohrung der Gewässer erforderlich ist, wird auf die wasserrechtliche Genehmigung verwiesen. Einzelheiten der Bauausführung sind mit der Unteren Wasserbehörde zu regeln.

Die übrigen Grundstücke dienen mangels anderer Angaben der Gemeinde nicht als Zweck-, sondern ausschließlich als Nutzvermögen. Da die Nutzungszwecke der als Zweckvermögen betroffenen gemeindlichen Grundstücke lediglich während der Bauphase tangiert werden, ist den Gemeinden die Einschränkung der Zweckverfolgung im Hinblick auf den überragenden Zweck der Höchstspannungsleitung abgewogenermaßen zuzumuten.

Die Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Nutzungsvermögens ergab, dass die dauernde Überspannung der gemeindlichen Grundstücke (auch, soweit sie zusätzlich Verwaltungszwecken dienen) zu einer – tendenziell geringen – Wertminderung führen kann. Dieses ist den Gemeinden im Hinblick auf den überragenden Zweck der Leitung abgewogenermaßen zuzumuten. Etwaige Wertminderungen sind angemessen zu entschädigen. Das gilt insbesondere für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Gemeinde.

Soweit Wege einerseits nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind und andererseits das sonstige öffentlich-rechtliche Nutzungsregime (namentlich § 25 NWaldLG)

[423] Vergleiche dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 17.01.2013, 7 LB 194/11, DVBl 13, 456 = Verkehrsmitteilungen 2013, Nr. 24.

zur Erschließung der Höchstspannungsleitung nach ihrer Fertigstellung nicht dienlich sein können, ist die Erschließung durch Wegedienstbarkeiten auf den nicht straßenrechtlichen Wegen zu sichern. Die Belastung der nichtstraßenrechtlichen Wege mit Wegedienstbarkeiten ist den Gemeinden im Hinblick auf den überragend wichtigen Zweck der Höchstspannungsleitungen zumutbar. Die Nutzung der Wege in der freien Natur gemäß NWaldLG wird nicht wesentlich eingeschränkt. Die Lastentragung richtet sich nach zivilrechtlichen Vorschriften über das Verhältnis des Grundstückseigentümers des dienenden Grundstückes und des durch die Dienstbarkeit Berechtigten. Somit werden der Gemeinde auch diesbezüglich keine ungeregelten und keine unzumutbaren Verhältnisse zugemutet. Die Eintragung von Baulasten ist nicht erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO).

Die Samtgemeinde Rehden hat zu den Planänderungen ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben. In erster Linie wird auf die Stellungnahme vom 31.01.2013 Bezug genommen. Zu der Bitte zu überprüfen, inwieweit das Planfeststellungsänderungsverfahren mit der LROP-Änderungsverordnung von 2012 konform läuft, wird auf Ziffer 2.1.2 verwiesen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses unter Ziffer 2.2 verwiesen.

2.3.1.17 Stadt Diepholz

Die Stadt Diepholz fordert den Neubau der Trasse auf dem Gebiet der Stadt Diepholz in Form der Alternativplanung als Erdverkabelung durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat jede einzelne Abstandsunterschreitung auf dem Gebiet der Stadt Diepholz im Hinblick auf den Schutzzweck des § 2 Abs. 2 EnLAG, nämlich Schutz des Wohnumfeldes, geprüft. Nach Abwägung aller erheblichen Belange macht die Planfeststellungsbehörde von ihrem nach § 2 Abs. 2 EnLAG eingeräumten Verlangensrecht Gebrauch und ordnet den letzten alternativ eingereichten Erdkabelabschnitt[424] von der KÜA Dickel West bis zum Umspannwerk St. Hülfe an. Auf die weiterführenden Ausführungen in Bezug auf das Abwägungsergebnis zugunsten des alternativen Erdkabelabschnittes wird auf Ziffer 2.2.3.4.14 Bezug genommen.

Soweit die Stadt Diepholz vorträgt, dass eine Freileitung in die Planungshoheit eingreife, die Freileitung einen Eingriff in das Landschaftsbild darstelle, die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen durch Freileitungsmaste erschwert werde sowie Abstandsunterschreitungen zur Siedlung Wiesengrund, die nach Auffassung der Stadt Diepholz dem Innenbereich zuzuordnen sei, rügt, haben sich die Einwendungen erledigt.

In Bezug auf die Querung der Erdverkabelung mit der St. Hülfer Bruchstraße wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich Wasser- und Gasleitungen verlaufen. Eine ausreichende Abschirmung der Erdverkabelung sei daher in diesem Bereich vorzusehen, um Beeinträchtigungen der Leitungen zu vermeiden.

---

[424] Der Abschnitt beginnt ab Mast 140 in der Zählweise der Alternativplanung bis zur KÜA Dickel West als Freileitung.

Die Gas- und Wasserleitungen an der St. Hülfer Bruchstraße sind in den Lage- und Grunderwerbsplänen eingezeichnet. Die Vorhabenträgerin wird diesen Hinweis beachten. Auf die Nebenbestimmungen wird hingewiesen.

Mangels eigener Angaben der Stadt entnimmt die Planfeststellungsbehörde die durch das Vorhaben betroffenen Grundstücke der Stadt Diepholz dem Grunderwerbsverzeichnis.

Die Prüfung der städtischen Grundstücke unter dem Aspekt der Erfüllung kommunaler Aufgaben hat ergeben, dass soweit Grundstücke der Stadt als öffentliche Straße gewidmet sind, wird der Zweck der Straße, dem öffentlichen Verkehr zu dienen (Gemeingebrauch) nach Beendigung der Bauphase nicht beeinträchtigt. Zum Teil werden die Flächen auch, soweit sie als öffentliche Straßen gewidmet sind, für den Bau der Kabelanlagen räumlich in Anspruch genommen. Insoweit werden im Rahmen der Konzentrationsmaxime gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG für die Bauzeit der Kabelanlagen Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung in Aussicht gestellt. Soweit für die Inanspruchnahme der Straßenflächen für die Bauzwecke der Kabelanlagen zugleich eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist (§ 18 NStrG), werden solche Sondernutzungserlaubnisse ebenfalls in Aussicht gestellt, wobei dahinstehen kann, ob die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde nur auf § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG oder auch auf § 19 NStrG beruht[425]. In allen Fällen ist es möglich die Straßen zeitweilig für den Bau der Kabelanlage zu sperren, da die von Straßen erschlossenen Grundstücke über zumutbare Umwege erreichbar bleiben, so dass die Stadt auch während der Bauzeit der Leitung ihre Aufgabe als Straßenbaulastträgerin im Rahmen der Gesetze uneingeschränkt nachkommen kann. Einzelheiten der Straßensperrungen sind seitens der Vorhabenträgerin mit den zuständigen Behörden zu regeln.

Soweit die Stadt Wege ohne straßenrechtliche Widmung tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stellt, wird diese Funktion durch den Betrieb der Leitung ebenso wenig wie im Falle der gewidmeten Straßen in Frage gestellt. Soweit die Stadt ihre nicht als Straßen gewidmeten Wege tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zu Verfügung stellen, ist die Straßenverkehrsordnung anzuwenden. Soweit diese Flächen vorübergehend für den Bau der Leitungen in Anspruch genommen werden, werden Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsverordnung ebenfalls in Aussicht gestellt. Die Prüfung der betroffenen Wege ergab, dass die vom tatsächlichen Verkehr erschlossenen Grundstücke mindestens über Umwege erreichbar bleiben. Soweit Gewässer (Gräben, Bäche) gequert werden, ist deren wasserwirtschaftliche Funktion durch den Betrieb der Höchstspannungsleitung nicht zur Disposition gestellt. Soweit zur Herstellung der Kabelanlage die zeitweilige Verrohrung der Gewässer erforderlich ist, wird auf die wasserrechtliche Genehmigung verwiesen. Einzelheiten der Bauausführung sind mit der Unteren Wasserbehörde zu regeln.

Die übrigen Grundstücke dienen mangels anderer Angaben der Stadt nicht als Zweck-, sondern ausschließlich als Nutzvermögen. Da die Nutzungszwecke der als Zweckvermögen betroffenen städtischen Grundstücke lediglich während der Bauphase tangiert werden, ist

[425] Vergleiche dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 17.01.2013, 7 LB 194/11, DVBl 13, 456 = Verkehrsmitteilungen 2013, Nr. 24.

der Stadt Diepholz die Einschränkung der Zweckverfolgung im Hinblick auf den überragenden Zweck der Höchstspannungsleitung abgewogenermaßen zuzumuten.

Die Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Nutzungsvermögens ergab, dass die Erdverkabelung auf den städtischen Grundstücken (auch, soweit sie zusätzlich Verwaltungszwecken dienen) zu einer – tendenziell geringen – Wertminderung führen kann. Dieses ist im Hinblick auf den überragenden Zweck der Leitung abgewogenermaßen zuzumuten. Etwaige Wertminderungen sind angemessen zu entschädigen. Das gilt insbesondere für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Stadt.

Soweit Wege einerseits nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind und andererseits das sonstige öffentlich-rechtliche Nutzungsregime (namentlich § 25 NWaldLG) zur Erschließung der Höchstspannungsleitung nach ihrer Fertigstellung nicht dienlich sein können, ist die Erschließung durch Wegedienstbarkeiten auf den nicht straßenrechtlichen Wegen zu sichern. Die Belastung der nichtstraßenrechtlichen Wege mit Wegedienstbarkeiten ist im Hinblick auf den überragend wichtigen Zweck der Höchstspannungsleitungen zumutbar. Die Nutzung der Wege in der freien Natur gemäß NWaldLG wird nicht wesentlich eingeschränkt. Die Lastentragung richtet sich nach zivilrechtlichen Vorschriften über das Verhältnis des Grundstückseigentümers des dienenden Grundstückes und des durch die Dienstbarkeit Berechtigten. Somit werden der Stadt auch diesbezüglich keine ungeregelten und keine unzumutbaren Verhältnisse zugemutet. Die Eintragung von Baulasten ist nicht erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO).

Die Stadt Diepholz hat zu den Planänderungen ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben. Es wird zunächst vollumfänglich Bezug auf die Stellungnahme vom 07.02.2013 genommen. Weiter wird erneut hervorgehoben, dass die Siedlung Wiesengrund, entgegen der Einschätzung der Vorhabenträgerin, dem Innenbereich zuzuordnen sei.

Bezüglich den Bedenken wird auf die obigen Ausführungen sowie auf den Allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.3.1.18 Landkreis Diepholz

Mangels eigener Angaben des Landkreises entnimmt die Planfeststellungsbehörde die betroffenen Grundstücke des Landkreises Diepholz den Grunderwerbsverzeichnissen.

Die Prüfung der kommunalen Grundstücke unter dem Aspekt der Erfüllung kommunaler Aufgaben hat ergeben, dass soweit Grundstücke des Landkreises nach Lage der Dinge als öffentliche Straße gewidmet sind, erfolgt in den Freileitungsabschnitten deren Überspannung in einer Höhe von deutlich mehr als 4,50 Meter, die den Zweck der Straße, dem öffentlichen Verkehr zu dienen (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt. Im Übrigen wird der Gemeingebrauch nach Beendigung der Bauphase nicht beeinträchtigt. Zum Teil werden die Flächen auch, soweit sie als öffentliche Straßen gewidmet sind, für Mastbauarbeiten räumlich in Anspruch genommen. Insoweit werden im Rahmen der Konzentrationsmaxime gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG für die Bauzeit der Masten Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung in Aussicht gestellt. Soweit für die Inanspruchnahme der

Straßenflächen für Mast- und Leitungsbauzwecke zugleich eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist (§ 18 NStrG), werden solche Sondernutzungserlaubnisse ebenfalls in Aussicht gestellt, wobei dahinstehen kann, ob die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde nur auf § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG oder auch auf § 19 NStrG beruht.

In allen Fällen ist es möglich die Straßen zeitweilig für den Mastbau zu sperren, da die von Straßen erschlossenen Grundstücke über zumutbare Umwege erreichbar bleiben, so dass der Landkreis auch während der Bauzeit der Leitung seine Aufgabe als Straßenbaulastträger im Rahmen der Gesetze uneingeschränkt nachkommen kann. Einzelheiten der Straßensperrungen sind seitens der Vorhabenträgerin mit den zuständigen Behörden zu regeln.

Soweit der Landkreis Wege ohne straßenrechtliche Widmung tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stellt, wird diese Funktion durch den Betrieb der Leitung ebenso wenig wie im Falle der gewidmeten Straßen in Frage gestellt. Soweit der Landkreis die nicht als Straßen gewidmeten Wege tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zu Verfügung stellt, ist die Straßenverkehrsordnung anzuwenden. Soweit diese Flächen vorübergehend für den Bau der Leitungen in Anspruch genommen werden, werden Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsverordnung ebenfalls in Aussicht gestellt.

Die vom tatsächlichen Verkehr erschlossenen Grundstücke bleiben mindestens über Umwege erreichbar.

Der Landkreis Diepholz fordert auch zum Schutz der Bürger, des Landschaftsbildes und der Natur eine vollständige Erdverkabelung vom USW Ganderkesee bis zum USW St. Hülfe. Dadurch sei es ausgeschlossen, dass einzelne Wohngebäude aufgrund einer Abstandsunterschreitung zur Freileitung besonders belastet seien.

Die Leitungstrasse kann aus rechtlichen Gründen nicht als durchgehende Erdverkabelung ausgeführt werden. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.7 des Beschlusses wird verwiesen.

Der Landkreis ist der Auffassung, dass die Leitung als Kabeltrasse westlich von Barnstorf verlaufen solle. Diese Trasse sei 7 km kürzer als die Antragstrasse und würde daher die Mehrkosten für die Verkabelung durch den kürzeren Trassenverlauf zu einem Teil kompensieren. Dieser Trassenverlauf ist von einigen Einwendern ebenfalls vorgebracht worden, sodass auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.15.5 Bezug genommen wird.

Auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz befänden sich 13 Wohngebäude innerhalb eines 200 m Puffers zur geplanten Leitung. Der Trassenverlauf solle entweder in der Weise geplant werden, dass die betroffenen Wohngebäude außerhalb des 200 m Puffers liegen oder es solle im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für diese Bereiche eine Erdverkabelung festgesetzt werden.

Innerhalb eines Puffers von 400 m zur geplanten Leitung befänden sich zudem drei Siedlungsgebiete die als Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zu bewerten seien. Hierbei handele es sich um die Siedlung an der Straße "Am Wiesengrund" in der Stadt Diepholz sowie um die Siedlungen Spreckel und Wehrkamp in der Samtgemeinde Rehden. Die Zielvorgabe aus dem LROP sei für diese Bereiche vom Planungsträger zwingend zu beachten. Der Teilabschnitt zwischen Dickel und St. Hülfe sei demnach zwingend als Erdkabel zu planen.

Im Bereich der Masten 128 bis 139 hat die Vorhabenträgerin die Trassenführung umgeplant. Dadurch konnte der Abstand von 200 m zu einem Wohngebäude im Außenbereich in Clausheide, der in der Ursprungsplanung unterschritten wurde, eingehalten werden. Mit der Trassenführung befinden sich zudem die Wohngebäude in der Siedlung Brockmannshausen in einem Abstand von mehr als 400 m. Die Maßnahmen sind in den Deckblättern enthalten und werden Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Zwischen den Masten 105 und 106 wird der Abstand von 200 m zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten. Im Bereich der Masten 117 und 118 ist die beantragte Freileitung weniger als 200 m von einem Wohngebäude entfernt.

Für diesen Abschnitt wird die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht nach § 2 Abs. 2 EnLAG Gebrauch machen und den alternativ eingereichten Erdkabelabschnitt von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord anordnen. Der Einwand in Bezug auf diese Abstandsunterschreitungen hat sich insofern erledigt. Im Hinblick auf die Begründung der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.12 des Beschlusses Bezug genommen.

Im Bereich der Masten 143 und 144 wird der Abstand von 400 Metern zu vier Wohngebäuden in Eydelstedt, die dem Innenbereich zuzuordnen sind, unterschritten. Zudem soll die Freileitung zwischen den Masten 149 und 150 in einem geringeren Abstand als 200 Metern zu einem Wohngebäude im Außenbereich errichtet werden. Trotz Abstandsunterschreitungen wird in diesem Bereich die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht keinen Gebrauch machen. Der alternativ eingereichte Erdkabelabschnitt von der KÜA Heitmannshäusern bis zur KÜA Düste Süd wird daher nicht planfestgestellt. Auf die Begründung unter der Ziffer 2.2.3.4.13 wird verwiesen.

In Bezug auf den letzten alternativ eingereichten Erdkabelabschnitt[426] von der KÜA Dickel West bis zum Umspannwerk St. Hülfe macht die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller erheblichen Belange von ihrem nach § 2 Abs. 2 EnLAG eingeräumten Verlangensrecht Gebrauch. Auf die weiterführenden Ausführungen in Bezug auf das Abwägungsergebnis zugunsten des alternativen Erdkabelabschnittes wird auf Ziffer 2.2.3.4.14 Bezug genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Antragstrasse als auch die Alternativplanung insgesamt drei in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinden Rehden und Barnstorf

[426] Der Abschnitt beginnt ab Mast 142 in der Zählweise der Alternativplanung bis zur KÜA Dickel West als Freileitung.

dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen tangieren. Die beträfe den Teilbereich Dickel (Maststandorte 160 – 163 in der Zählweise der Antragstrasse), den Teilbereiche Schierholz (Maststandorte 134 - 138) sowie den Teilbereich Aldorf (Maststandorte 121 – 125). Es wird auf die ggf. bestehende Anpassungspflicht gemäß § 7 Baugesetzbuch verwiesen. Die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises habe bei Aufstellung der Flächennutzungspläne Korridore für eine 380 KV-Leitung in allen drei Bereichen gesichert. Diese Korridore haben sich jedoch an dem im Raumordnungsverfahren landesplanerisch festgestellten Trassenverlauf sowie an dem als Ziel der Raumordnung im LROP 2008 festgelegten Vorranggebiet Leitungstrasse orientiert. Da die ins Planfeststellungsverfahren eingeführte Antragstrasse sowie die Alternativtrasse leicht von dieser Trassenführung abweicht, komme es nunmehr zu Überschneidungen mit den in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Rehden und Barnstorf dargestellten Sondergebieten für Windenenergieanlagen.

Auf Grund erteilter Genehmigungen wurden Fakten zu Gunsten der Windenergieanlagen in den Windparks Schierholz und Dickel/Drebber geschaffen. Diese Konflikte in Bezug auf die Windenergieanlagen haben sich dadurch gelöst, dass die Vorhabenträgerin Umtrassierungen im Bereich der Maste 134 bis 138 sowie 160 bis 163 in der Zählweise der Antragstrasse (bzw. Masten 140 bis 143 in der Zählweise der Alternativplanung) vorgesehen hat. Diese Maßnahmen sind in den Deckblättern enthalten und werden Gegenstand des Planfeststellungbeschlusses. Zudem sind Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung in den Bereichen vorgesehen, in denen sich die Freileitung bereits errichteten Windenergieanlagen bzw. festgesetzten Sondernutzungsgebieten für Windenergieanlagen nähert.

Damit ist zugleich gesichert, dass die Pflicht der betroffenen Samtgemeinden als Trägerinnen der Flächennutzungsplanung, die Erzeugung von Strom aus Wind substantiell zu fördern, erfüllt werden kann.

Von einer Anpassung der Flächennutzungspläne kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde abgesehen werden, da – entgegen den Ausführungen der unteren Raumplanungsbehörde im Erörterungstermin vom 29.4.2014 die Darstellung eines Sondergebietes für Windenergie im Flächennutzungsplan kein Baurecht gewährt, sondern allenfalls gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB das originär aus § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB resultierende Baurecht für Windenergieanlagen örtlich steuert und lenkt.

Im Falle des Windparks Aasbruch ist der Abstand zwischen Freileitung und Windpark so groß, dass Abstandsfragen nicht thematisiert werden müssen. Allerdings rückt die Leitung an den Bereich BUEZ heran. Unter Berücksichtigung dessen, dass die überbaubaren Flächen dieses Windparks Dispositionsmöglichkeiten belassen, sieht die Planfeststellungsbehörde auch hier keine substanzielle Einschränkung der Planungshoheit der Samtgemeinde hinsichtlich der Windenergieanlagensteuerung. Im Genehmigungsverfahren ist § 44a EnWG von der Genehmigungsbehörde zu beachten.

Im Falle des Windparks Düste, wo die Erteilung von Genehmigungen ebenfalls noch aussteht, ist seitens des Landkreises § 44a EnWG strikt zu beachten. Die Veränderungssperre setzt sich auch gegen bauplanungsrechtlich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (und nicht auf Grund des Flächennutzungsplanes) zulässige Windenergieanlagenstandorte durch.

Die Höchstspannungsleitung führt zwar zu einer deutlichen Reduzierung der Windparkfläche. Durch geschicktes Anordnen der Windenergieanlagen kann die substantielle Förderung der Windenergie gewährleistet werden.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen im Vergleich der Antragstrasse und der Alternativplanung deutliche Vorteile bei der Alternativplanung, da daraus geringere Eingriffe in die Vogellebensräume und in das Landschaftsbild verbunden sind.

Die Lage der alternativen Erdkabelabschnitte werden gesetzestechnisch bedingt (§ 2 Absatz 2 EnLAG) von dem Parameter Wohnumfeldschutz bestimmt; Anknüpfungspunkt sind im Außenbereich Wohngebäude, im Innenbereich vorwiegend zum Wohnen bestimmte geplante Baugebiete oder faktische Baugebiete. Die Gesichtspunkte „Landschaftsbild“ und „Vogelschutz“ eröffnen nicht die Möglichkeit, die Trasse erdzuverkabeln.

Vergleicht man die Freileitungsvariante und die Erdkabelvariante unter dem Gesichtspunkt Landschaftsbild/Sichtbarkeit, ist für diesen Vergleich sachgerechterweise der jeweilige Bestands- und Konfliktplan „Sichtbarkeit“ in Bezug auf die Antragsvariante und in Bezug die Erdkabelabschnitte heranzuziehen. Es zeigt sich, dass der Zusatzbonus im Falle der Erdkabelstrecke von KÜA Wildeshausen-Ost bis KÜA Reckum (noch Landkreis Oldenburg) relativ gering ausfällt, weil auf der Strecke zwischen Freileitungsmast 24 und Freileitungsmast 34 umfangreiche Waldgebiete die Eindrucksstärke der Belastung deutlich mindern.

Im Abschnitt zwischen der KÜA Hölingen und der KÜA Colnrade (Landkreis Oldenburg) verhält es sich etwas anders. Profitieren müssten eigentlich, wenn man von einem insgesamt 3 Kilometer breiten Korridor (Nah, Mittel- und Fernzone der Landschaftsbildauswirkungen) ausgeht, die Bewohner der Ortschaft Beckstedt. Diese werden aber augenscheinlich wiederum durch Landschaftselemente abgeschirmt, sodass die Eindrucksstärke der Belastung geringer ist (siehe Bestands- und Konfliktplan Sichtbarkeit für die Freileitungstrasse). Die Freileitungstrasse wird vielmehr von zum Teil nur gelegentlich sich dort aufhaltenden Personen auf Standorten im offenen Freiland wahrgenommen (südlich von Beckstedt, nordöstlich von Colnrade), was nicht zuletzt daran liegt, dass die Landschaft in diesem Bereich sehr „ausgeräumt“ ist. Allerdings käme die Kabeltrasse den Bewohnern östlicher Baugebiete in Colnrade zu Gute, die hier nach dem Bestands- und Konfliktplan Sichtbarkeit einer überdurchschnittlich eindrucksstarken Belastung ausgesetzt sind (vierhöchste Stufe). Insofern wäre also zu Gunsten eines Teiles der Bewohner von Colnrade ein Zusatzbonus durch die Erdkabeltrasse zu konstatieren.

Der Bonus für den Hunte - Fernradweg wäre vergleichsweise gering, weil er im Bereich zwischen KÜA Rüssen-Nord im Süden und der KÜA-Colnrade parallel zur dort auch bei der

Erdkabeloption verbleibenden Freileitungstrasse geführt wird. Dieser Fernradwanderweg entfernt sich in der Ortschaft Colnrade von der Trasse und in diesem Bereich sind die Einwirkungen der Freileitungstrasse relativ gering, wie sich wiederum aus dem Bestands- und Konfliktplan Sichtbarkeit ergibt, wenn man aus der Umweltverträglichkeitsprüfung die Karte 2 „Schutzgut Mensch, Wohnen und Erholung“ daneben legt.

Profitieren von der Erdkabelleitung würden allerdings die Touristen, die auf dem Hunte Fernradweg unterwegs sind, der hier südlich von Beckstedt geführt wird.

Eine verhältnismäßig große Zahl an Nutznießern dürfte es im Falle der Erdverkabelung zwischen der KÜA Heitmannshäusern und der KÜA Düste-Süd geben. Das auf halber Distanz zwischen Eydelstedt und Dörpel befindliche Bebauungsplangebiet wäre allerdings gegenüber der Freileitung durch den zwischen ihr und der Freileitung befindlichen Wald optisch relativ gut geschützt (siehe Bestands- und Konfliktplan Sichtbarkeit). Hier droht der Gewinn, den die Erdkabelvariante für das Landschaftsbild bedeuten würde, durch die optische Fernwirkung des Windenergieparks Düste wieder verloren zu gehen.

Mit der angeordneten Erdverkabelung im Anschnitt südlich von Rüssen wird dem Schutz des dortigen Kranich-Nahrungshabitats Rechnung getragen. Der Teilverkabelungsabschnitt von der KÜA Heitmannshäusern bis zur KÜA Düste-Süd endet dort, wo westlich davon ein großes Nahrungshabitat für Kraniche beginnt, das freilich auch durch die großen Windenergieanlagen, die im Windpark Düste entstehen sollen, ihrerseits entwertet werden dürfte (siehe Kartenrastgebiet Kranich im Raum Barnstorf, Anhang A 4 der Anlage 16 und Karte 2 zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Anlage 16). Die letztgenannte Karte besagt auch, dass der Teilverkabelungsabschnitt von Dickel West nach St. Hülfe für den Vogelschutz keine so erhebliche Bedeutung hat.

Die Ausgleichsmaßnahme A 16 (Abbau einer Mittelspannungsleitung der EVB Huntetal) könne im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung grundsätzlich bei der Kompensationsberechnung angerechnet werden, sofern der Leitungsabbau direkt mit dem Neubau der 380 kV in Verbindung stehe. Sollte dieser Abbau eine laufende Betriebs- oder Sanierungsmaßnahme sein, könne eine Anrechnung als Ausgleichsmaßnahme nicht erfolgen.

Aus technischer Sicht besteht nach Auskunft der EVB Huntetal derzeit keine Veranlassung nach Rückbau der oberirdischen Bestandsleitung. Nach Kostenübernahme durch die Vorhabenträgerin wird die Freileitung zurückgebaut und als Kabelverbindung erstellt. Eine Aufgabe der Leitung stellt dies nicht dar. Insoweit kann die Ausgleichsmaßnahme A 16 bei der Kompensationsberechnung angerechnet werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist anderer Auffassung als der Landkreis, wonach das Einbringen von Bettungsmaterial in den Erdkabelabschnitten ein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellt. Der partielle Unterbodenaustausch wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet

Hinsichtlich den Bedenken der Beeinträchtigung von Vogellebensräumen und deren Kompensationsbedarf wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.4 verwiesen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden vollständig ausgeglichen.

Der Landkreis Diepholz hat keine Bedenken gegen die Befreiung von den Verboten der Landschaftsverordnungen. Es wird jedoch eine detaillierte Prüfung hinsichtlich der Erhaltung des Schutzzweckes der betroffenen Landschaftsschutzgebiete gefordert.

Die Aussage des Landkreises dürfte dahingehend zu verstehen sein, dass nicht gegen den Antrag, sondern gegen die Befreiung selbst von Landschaftsschutzgebieten keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Prüfung der betroffenen Verordnungen auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz ergab:

Im Bereich der Masten 108 bis 109 ist das Landschaftsschutzgebiet DH Nr. 78 „Heiligenloher Beeke“ vom 30.10.2005 vom Vorhaben betroffen. Es handelt sich um eine nach § 26, 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung von 1994 beschlossene Landschaftsschutzverordnung. Die Errichtung der Höchstspannungsleitung unterläge an sich einem Verbot nach § 3 Nr. 6 der Verordnung („bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen“). Gemäß § 4 Abs. 9 ist jedoch der Neubau von Ver- und Entsorgungsleitungen von den Verboten des § 3 Ziffer 4, 5 und 6 freigestellt, sofern der Neubau im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde geschieht. Bedenken gegen eine Befreiung wurden von der Unteren Naturschutzbehörde nicht dargelegt, sodass ihr Einvernehmen unterstellt wird.

Im Bereich der Masten 127 bis 130 wird das Landschaftsschutzgebiet „Clausheide“, DH Nr. 30 vom 23.02.1968 tangiert. Es handelt sich um eine reichsnaturschutzrechtliche Verordnung. Gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe e ist der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Die reichsnaturschutzrechtlichen Landschaftsschutzverordnungen beschränken sich ausschließlich auf den Schutz der Landschaft vor Verunstaltung.[427] Während in den Naturschutzgebieten, in denen die Natur als solche erhalten und geschützt werden soll (§§ 4, 16 NatSchG), jedwede Änderung verboten ist, können die sogenannten geschützten Landschaftsteile nur vor verunstaltenden, die Natur schädigenden und den Naturgenuss beeinträchtigenden Änderungen geschützt werden (§ 5 Satz 2 und § 19 NatSchG). Für die Errichtung einer Höchstspannungsleitung, die das Landschaftsbild zwar beeinträchtigt, nicht jedoch verunstaltet, muss die Erlaubnis daher erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen. Somit kann selbst für eine verunstaltende Höchstspannungsleitung eine Erlaubnis erteilt werden, wenn die Verunstaltung ausgeglichen wird. Da der Ausgleich nach den einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften ohnehin gewährleistet wird, ergeben sich aus dieser

[427] siehe BVerwG, Urteil vom 12. Juli 1956 – I C 91.54 –, BVerwGE 4, 57-60.

Verordnung keine zusätzlichen Anforderungen an die Erteilung der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird im Rahmen der Konzentrationsmaxime erteilt. Am nördlichen Rand dieses Landschaftsschutzgebietes verläuft die 110 kV-Bahnstromleitung, die bei Mast 127 gekreuzt wird. Da die Bahnstromleitung somit in das Landschaftsschutzgebiet mit einer Tiefe von mindestens ca. 750 m hineinwirkt (15-fache Höhe der Leitungsmasten), kann jedenfalls insoweit das Landschaftsbild nicht mehr zusätzlich durch eine abermalige Querung verunstaltet werden. Darüber hinaus ist das Landschaftsbild zwischen Mast 128 und Mast 129 durch eine längliche bauliche Anlage mitgeprägt.

Im Bereich der Masten 154 und 155 wird das Landschaftsschutzgebiet „Dickeler Sand“, Diepholz Nr. 25 tangiert. Es handelt sich hier ebenfalls um eine reichsnaturschutzrechtliche Landschaftsverordnung vom 22.02.1968 mit rechtlich identischer Regelungsstruktur wie das Landschaftsschutzgebiet DH 30. Im Rahmen des Konzentrationsprinzips wird die Erlaubnis erteilt. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Die Querung von Fließgewässern durch die Kabeltrasse sollte nach Möglichkeit durch Unterbohrungen hergestellt werden.

Das horizontale Bohrverfahren (HDD, Erläuterungsbericht zur Alternativplanung Seite 61) wird von der Vorhabenträgerin zur Unterquerung von Straßen (mitunter einschließlich der sie begleitenden Leitungen), Erdgasleitungen und den genannten Gewässern angewendet.

Folgende Gewässer auf Diepholzer Kreisgebiet kommen in Betracht:

- Der Graben östlich der Kreisstraße 30, Heidestraße wird wie die Straße unterbohrt (Kabelpunkt 7.2-7.3).
- Der Omptedakanal wird wie der Graben westlich der Wehrkamper Straße unterbohrt (Kabelpunkt 7.11-7.12).
- Die Gräben auf den Flurstücken 26 und 27 sind für eine Unterbohrung vorgesehen (Kabelpunkt 7.16-7.18).
- Die Unterbohrung des Grabens auf Flurstück 16 ist vorgesehen (Kabelpunkt 7.20-7.21).
- Die Unterbohrung des Grabens auf Flurstück 41 ist vorgesehen (Kabelpunkt 7.26-7.27).
- Der Oehler Graben wird unterbohrt (Kabelpunkt 7.29-7.30).
- Eine Unterbohrung der Gräben auf den Flurstücken 47/4 und 50/4 (Unterhaltungsverband Hunte) ist vorgesehen (Kabelpunkt 7.33-7.34).
- Der die Suhlinger Straße begleitende Graben wird mit dieser unterbohrt (Kabelpunkt 7.38-7.39).

Hinsichtlich den Bedenken des Landkreises Diepholz bezüglich von Eingriffen in den Boden in den Erdkabelabschnitten wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen.

Bei den Erdkabelabschnitten fallen große Mengen an Bodenaushub an, die nicht wieder eingebaut werden können. Um eine sachgerechte Verwendung des Restbodens sicherzustellen, sei ein Bodenmanagementplan aufzustellen.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen, § 202 BauGB. Auch im Interesse der Landwirtschaft ist der Mutterboden so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Bonität der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt. Das setzt voraus, dass vor Ort freigelegter Mutterboden 1: 1 wieder eingebaut wird[428].

Die Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass Altlasten im Bereich und im Umfeld der Trasse zu berücksichtigen seien. Dies beträfe insbesondere die Altablagerung im Umfeld von Mast 132. Da Mast 132 im Rahmen eines Planänderungsverfahrens verschoben wurde, hat sich die Beachtung des Hinweises erledigt.

Der Landkreis Diepholz hat zu den Planänderungen ebenfalls eine Stellungnahme erhoben. Soweit auf die Stellungnahme vom 13.02.2013 verwiesen wird und die Anregungen und Bedenken wiederholt werden, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Zu den Einwänden und Bedenken des Landkreises gegen die Ermittlung und Verteilung des Ersatzgeldes aufgrund des Eingriffes in das Schutzgut Landschaftsbild wird auf die allgemeine Begründung verwiesen. Die Erdkabelabschnitte stellen, mit Ausnahme der Kabelübergangsanlagen, keinen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Kabelübergangsanlagen sind in die Bewertung der Eingriffe in das Landschaftsbild eingeflossen. Dass die Erdkabelabschnitte keinen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen, deckt sich mit den Ausführungen im NLT-Arbeitspapier (2011), wonach bei Hoch- und Höchstspannungs**frei**leitungen eine Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes ausscheidet und daher eine Ersatzzahlung erforderlich wird. Das Landschaftsbild wird primär als Gegenstand der visuellen Wahrnehmung definiert.[429] Es wird maßgeblich durch die optischen Eindrücke, also die mit dem Auge wahrnehmbaren Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen bestimmt.[430] Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt, stellt primär auf negative Veränderungen des optischen Erscheinungsbildes ab.[431] Beeinträchtigung ist daher jede sichtbare und nachteilige, also nicht landschaftsgerechte Veränderung der Landschaft in

[428] Vgl. zur Mindestmächtigkeit landwirtschaftlicher Kulturböden Zwölfer/ Geiß/ Adam/ Heinrichsmeier/ Herrmann, Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen, hrsg. Vom Ministerium für Umwelt BW, Stuttgart in der Reihe Luft/Boden/Abfall Heft 10
[429] Schumacher / Fischer-Hüftle, Kommentar Bundesnaturschutzgesetz § 14 Rn. 21.
[430] Schumacher / Fischer-Hüftle, Kommentar Bundesnaturschutzgesetz § 14 Rn. 21.
[431] Schumacher / Fischer-Hüftle, Kommentar Bundesnaturschutzgesetz § 14 Rn. 37.

ihrer gegenwärtigen Gestalt.[432] Nach Beendigung der Bauphase sind die Erdkabel optisch nicht wahrnehmbar. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt daher nicht vor. Daher sind die Erdkabelabschnitte bei der Berechnung der Ersatzgeldzahlung aufgrund von Eingriffen in das Landschaftsbild nicht zu berücksichtigen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses verwiesen.

2.3.1.19 Landkreis Oldenburg

Mangels eigener Angaben des Landkreises Oldenburg entnimmt die Planfeststellungsbehörde die betroffenen Grundstücke des Landkreises dem Grunderwerbsverzeichnis.

Die Prüfung der kommunalen Grundstücke unter dem Aspekt der Erfüllung kommunaler Aufgaben hat ergeben, dass soweit Grundstücke des Landkreises nach Lage der Dinge als öffentliche Straße gewidmet sind, erfolgt in den Freileitungsabschnitten deren Überspannung in einer Höhe von deutlich mehr als 4,50 Meter, die den Zweck der Straße, dem öffentlichen Verkehr zu dienen (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt. Im Übrigen wird der Gemeingebrauch nach Beendigung der Bauphase nicht beeinträchtigt. Zum Teil werden die Flächen auch, soweit sie als öffentliche Straßen gewidmet sind, für Mastbauarbeiten bzw. für den Bau der Kabelanlagen räumlich in Anspruch genommen. Insoweit werden im Rahmen der Konzentrationsmaxime gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG für die Bauzeit der Masten Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung in Aussicht gestellt. Soweit für die Inanspruchnahme der Straßenflächen für Mast- und Leitungsbauzwecke zugleich eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist (§ 18 NStrG), werden solche Sondernutzungserlaubnisse ebenfalls in Aussicht gestellt, wobei dahinstehen kann, ob die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde nur auf § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG oder auch auf § 19 NStrG beruht[433].

In allen Fällen ist es möglich die Straßen zeitweilig für den Bau der Leitung zu sperren, da die von Straßen erschlossenen Grundstücke über zumutbare Umwege erreichbar bleiben, so dass der Landkreis auch während der Bauzeit der Leitung ihre Aufgabe als Straßenbaulastträgerin im Rahmen der Gesetze uneingeschränkt nachkommen kann. Einzelheiten der Straßensperrungen sind seitens der Vorhabenträgerin mit den zuständigen Behörden zu regeln.

Soweit die Wege ohne straßenrechtliche Widmung tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt sind, wird diese Funktion durch den Betrieb der Leitung ebenso wenig wie im Falle der gewidmeten Straßen in Frage gestellt. Soweit die nicht als Straßen gewidmeten Wege tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zu Verfügung gestellt werden, ist die Straßenverkehrsordnung anzuwenden. Soweit diese Flächen vorübergehend für den Bau der Leitungen in Anspruch genommen werden, werden Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsverordnung ebenfalls in Aussicht gestellt. Die Prüfung der betroffenen Wege

---

[432] Schumacher / Fischer-Hüftle, Kommentar Bundesnaturschutzgesetz § 14 Rn. 37.
[433] Vergleiche dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 17.01.2013, 7 LB 194/11, DVBl 13, 456 = Verkehrsmitteilungen 2013, Nr. 24.

ergab, dass die vom tatsächlichen Verkehr erschlossenen Grundstücke mindestens über Umwege erreichbar bleiben.

Die übrigen Grundstücke dienen mangels anderer Angaben nicht als Zweck-, sondern ausschließlich als Nutzvermögen. Da die Nutzungszwecke der als Zweckvermögen betroffenen Grundstücke lediglich während der Bauphase tangiert werden, ist dem Landkreis Oldenburg die Einschränkung der Zweckverfolgung im Hinblick auf den überragenden Zweck der Höchstspannungsleitung abgewogenermaßen zuzumuten.

Die Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Nutzungsvermögens ergab, dass die Erdverkabelung und Überspannung auf den Grundstücken (auch, soweit sie zusätzlich Verwaltungszwecken dienen) zu einer – tendenziell geringen – Wertminderung führen kann. Dieses ist im Hinblick auf den überragenden Zweck der Leitung abgewogenermaßen zuzumuten. Etwaige Wertminderungen sind angemessen zu entschädigen. Das gilt insbesondere für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke des Landkreises.

Soweit Wege einerseits nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind und andererseits das sonstige öffentlich-rechtliche Nutzungsregime (namentlich § 25 NWaldLG) zur Erschließung der Höchstspannungsleitung nach ihrer Fertigstellung nicht dienlich sein können, ist die Erschließung durch Wegedienstbarkeiten auf den nicht straßenrechtlichen Wegen zu sichern. Die Belastung der nichtstraßenrechtlichen Wege mit Wegedienstbarkeiten ist im Hinblick auf den überragend wichtigen Zweck der Höchstspannungsleitungen zumutbar. Die Nutzung der Wege in der freien Natur gemäß NWaldLG wird nicht wesentlich eingeschränkt. Die Lastentragung richtet sich nach zivilrechtlichen Vorschriften über das Verhältnis des Grundstückseigentümers des dienenden Grundstückes und des durch die Dienstbarkeit Berechtigten. Somit werden dem Landkreis auch diesbezüglich keine ungeregelten und keine unzumutbaren Verhältnisse zugemutet. Die Eintragung von Baulasten ist nicht erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO).

Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist möglichst wieder anzupflanzen. Die Überwachung und Befolgung von Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitlich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

Der Landkreis weist darauf hin, dass der Wunsch einer Erdverkabelung auf der gesamten Strecke weiterhin bestehe. Dieser Wunsch kann die Planfeststellungsbehörde zwar nachvollziehen, jedoch sprechen gegen eine durchgehende Erdverkabelung neben wirtschaftlichen, vor allem rechtliche Gründe. Diesbezüglich wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Erdverkabelung unter Ziffer 2.2.3.4.7 verwiesen.

Sofern eine durchgehende Erdverkabelung nicht erfolge, sei nach Auffassung des Landkreises Oldenburg zumindest zwingend eine Erdverkabelung auf dem Gemeindegebiet von Ganderkesee zu verlangen.

Vermehrt wurde im Anhörungsverfahren vorgebracht, dass der Freileitungsabschnitt zwischen der Kabelübergangsanlage Ganderkesee-Süd und der Kabelübergangsanlage

Havekost ebenfalls als Erdverkabelung ausgeführt werden sollte. Daher hat die Planfeststellungsbehörde diese Trassenvariante im Allgemeinen Teil des Beschlusses behandelt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.15.1 wird Bezug genommen.

Weiter wird vom Landkreis eine Erdverkabelung in den sensiblen Bereichen gefordert, in denen die Freileitung 200 m und näher an Wohngebäude und an den Sportplatz Colnrade heranrücke. Dies sei auch daher erforderlich, da in den Unterlagen keine rechtliche Möglichkeit der Entschädigung genannt werde. Der Vorsorgecharakter der dem Bundesimmissionsschutz zugrunde liege sei vor wirtschaftlichen Interessen auszuschöpfen.

Die von der Unteren Landesplanungsbehörde und Untere Bauaufsichtsbehörde angesprochene Problematik ist im Rahmen der Prüfung von Einwendungen der betroffenen Gemeinden sorgfältig geprüft worden. Die von den Gemeinden im Landkreis Oldenburg vorgetragenen oder sich sonst aus den Planunterlagen ergebenden Fälle der Abstandsunterschreitung werden nachfolgend gewürdigt.

In der Gemeinde Ganderkesee befindet sich auf der ca. 1,5 km langen Freileitungsstrecke von der KÜA Ganderkesee Süd bis zur KÜA Havekost kein Wohnhaus in einem geringeren Abstand als 200 Meter bzw. 400 Meter zur Trassenmitte, sodass mangels Abstandsunterschreitungen das Verlangensrecht der Planfeststellungsbehörde in diesem Bereich nicht ausgelöst wird.

Die Abstandsunterschreitungen der Trasse zu Wohngebäuden in den Gemeinden Prinzhöfte und Winkelsett werden wie folgt gewürdigt:

Zunächst hat die Vorhabenträgerin im Bereich der Masten 17 bis 19 eine Umtrassierung der Trasse in östliche Richtung vorgenommen. Dadurch konnte der Abstand von 200 Metern zu allen Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten werden. Eine Abstandsunterschreitung liegt im Bereich Rundebusch/Grenzweg nicht mehr vor. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Im Bereich von Mast 26 beträgt der Abstand der Freileitung zu einem Wohngebäude 194 Meter. Dieses Wohngebäude befindet sich im Außenbereich, sodass eine Abstandsunterschreitung gegeben ist. Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Rahmen ihrer von § 2 Abs. 2 EnLAG eingeräumten Verlangensausübung abgewogen, ob unter Berücksichtigung des Schutzes des Wohnumfeldes für das betroffene Wohngebäudes eine Erdverkabelung angeordnet werden sollte. Da sich das betroffene Wohngebäude inmitten einer stark verdichteten Hofstelle befindet und das Grundstück an seiner Ostseite mit Bäumen bestanden ist, ist ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gegeben. Von dem Verlangensrecht wird daher kein Gebrauch gemacht.

Zwischen den Masten 28 und 29 verläuft die Freileitung in einem Korridor zwischen zwei Siedlungssplittern mit ca. 400 m Breite. Eine günstigere Leitungstrasse ist nicht möglich, da jede Verschiebung zu weiteren die 200 m unterschreitenden Annäherungen an Wohngebäuden führen würde. Optisch sind die beiden Wohnhäuser durch Waldbestand

gegenüber dem Blick auf die Leitung abgeschirmt, sodass das Wohnumfeld nicht beeinträchtigt wird.

Auf die Begründung zu dem alternativen Erdkabelabschnitt KÜA Wildeshausen-Ost bis KÜA Reckum unter Ziffer 2.2.3.4.10 im Allgemeinen Teil des Beschlusses wird Bezug genommen.

Durch eine Trassenverschiebung von Mast 30 in südöstlicher Richtung, wird der Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich von 200 Metern eingehalten. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Eine Abstandsunterschreitung liegt in diesem Bereich daher nicht mehr vor.

Durch die beantragte Trassenführung werden die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG festgeschriebenen Abstände zwischen den Masten 43 und 44 zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich mit 197 m und 198 m unterschritten.

Der Korridor zwischen den zwei betroffenen Wohngebäuden ist zu eng, um zu beiden Wohngebäuden die Abstände von 200 Metern einhalten zu können. Daher ist die mittige Führung der Leitung mit den Seitenabständen von 197 und 198 m als die abgewogenste Lösung anzusehen. Das Wohngebäude östlich der Leitung befindet sich auf einem stark eingegrünten Grundstück. Die Sichtbeziehungen des Wohngebäudes westlich der Leitung sind zum Teil durch eigene Betriebsgebäude verstellt. Dadurch ist die Schonung der Wohnumfeldqualität gewährleistet. Der Schutzzweck des § 2 Abs. 2 EnLAG ist damit nicht tangiert. Eine Erdverkabelung von der KÜA Hölingen zur KÜA Colnrade wird nicht angeordnet. Die Begründung ist unter der Ziffer 2.2.3.4.11 erfolgt.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Colnrade werden im Bereich der Masten 56 und 57 die Abstände zu zwei Wohngebäuden um jeweils ca. 60 Meter unterschritten. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten wird die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG keinen Gebrauch machen. Die Begründung ist der Ziffer 2.2.3.4.11 zu entnehmen.

Im Hinblick auf den Sportplatz in Colnrade ist auszuführen, dass Sportplätze nicht zu den durch Plansatz 4.2.07.7 LROP geschützten Anlagen[434] gehört, zumal der Colnrader Sportplatz auch nicht in einem Plangebiet oder im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegt.

Wie die Gemeinde Colnrade in ihren Einwendungen schreibt, ist der angesprochene Sportplatz vereinseigen, somit keine Einrichtung der Gemeinde. Die Vorhabenträgerin weist zutreffend darauf hin, dass bei einem Abstand von 140 m zur Trassenmitte die Grenzwerte (100 Mikrotesla) der 26. BImSchV mit ca. 0,2 Mikrotesla weit unterschritten werden. Insoweit wird auf die im Materialienband enthaltenen Diagramme, die von der Vorhabenträgerin beigebracht worden sind und die mit einschlägigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen harmonieren, verwiesen. Es bestehen aufgrund der wissenschaftlich belastbaren Vorausberechnungen der Vorhabenträgerin keine Anhaltspunkte dafür, dass es zu

[434] Begründung zum LROP 12, S. 50

gesundheitlichen Schädigungen durch sportliche Betätigung auf dem Sportplatz in Colnrade kommt, die auf die Höchstspannungsleitung zurückzuführen wären.

Der Landkreis Oldenburg führt für die Belange der Unteren Landesplanungsbehörde an, dass die beantragte Trasse nicht in dem Vorranggebiet der kombinierten Kabel- und Freileitungstrasse aus dem Landesraumordnungsprogramm 2012 des Landes Niedersachsen liege.

Die landesplanerische Feststellung vom 12.10.2006, die räumlich die beantragte Trassenführung darstelle, war auf eine Dauer von 5 Jahren befristet und 12.10.2011 abgelaufen. 2008 sei zur landesplanerischen Feststellung eine landesplanerische Beurteilung erfolgt, die der Vorrangfläche im Landesraumordnungsprogramm entspreche. Da das Landesraumordnungsprogramm nach dem Ablaufen der landesplanerischen Feststellung vom 12.10.2006 in Kraft getreten sei, sei mit der Festlegung der Vorrangfläche in Anlage 2 des Landesraumordnungsprogramms 2012 zum Ausdruck gebracht worden, dass die kombinierte Kabel- und Freileitungstrasse gemäß der raumordnerischen Beurteilung von 2008 die raumverträglichere sei. Die Trassenführung sei bewusst im Landesraumordnungsprogramm 2012 festgelegt worden. (LROP 2012, Ziffer 4.2 07 Satz 14 in Verbindung mit der Begründung S. 52).

Die beantragte Freileitungstrasse habe Überschneidungen mit dem Vorranggebiet Leitung in der Anlage 2 des LROPs 2012. In den Bereichen, in denen Abweichungen vorliegen, sei die Freileitungstrasse nicht raumverträglich geprüft. Aus dieser Sicht liege hier ein Mangel der Planung vor, da in Teilbereichen (vor allem von Mast 5-6, 24-30 und 41-101) noch keine Raumverträglichkeit durch ein Raumordnungsverfahren festgestellt worden sei. Dies sei nachzuholen.

Die Alternativplanung hingegen beschreibe den Verlauf des Vorranggebietes "Leitung" in der Anlage 2 des Landesraumordnungsprogramms 2012. Diese Trasse entspreche dem Vorranggebiet und damit dem Ziel der Landesraumordnung. In diesem Zusammenhang erfolgt ein Verweis auf das Oberverwaltungsgerichtsurteil vom 3.9.2009 mit Aktenzeichen 10 D 121/07.NE. Es sei darauf hinzuweisen, dass nunmehr für raumbedeutsame Planungen das Landesraumordnungsprogramm 2012 verbindlich sei. Dies sei in den gesamten Unterlagen richtig zu stellen.

Die Festlegung einer Leitungstrasse als Vorranggebiet im Landesraumordnungsprogramm bedeutet nicht, dass die Leitung nur auf der festgesetzten Trasse errichtet werden darf. Das ist in der Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde ausdrücklich bestätigt worden[435]. Das Land hat davon abgesehen, die Vorranggebietsfestlegung mit einer

[435] Stellungnahme des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 14. Februar 2013, 2.1 „Die Festlegung als Vorranggebiet zwingt nicht zur Inanspruchnahme der Fläche für die festgelegte Vorrangnutzung.… Die Festlegung eines Vorranggebietes darf jedoch als Ergebnis einer bereits durchgeführten raumordnerischen Prüfung und Abwägung zugunsten eines raumordnerisch geeigneten Standortes/Trasse nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben (vergleiche OVG Münster, Urteil vom 3. September 2009,10 D 101 20/07.“

Eignungsgebietsfestlegung zu überlagern, so dass die in § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG vorgesehene Ausschlusswirkung (d.h. keine andere Trasse als die als Vorrang- und Eignungsgebiet festgelegte) nicht einzutreten vermag. Insofern wird nicht verkannt, dass nach Auffassung des OVG Münster Vorranggebiete nicht nur den Raum für eine bestimmte raumbedeutsame Maßnahme sichern, sondern zugleich als Raumordnungserfordernis der raumbedeutsamen Maßnahme das Vorranggebiet auch als prioritären Verwirklichungsraum zuweisen, sich also wie „relative Eignungsgebiete“ auswirken.

Die Einwendungen des Landkreises verkennen die in Niedersachsen speziell für die Netzausbauplanung entstandene verwickelte Rechtslage:

Es ist schon zweifelhaft, ob das Landesraumordnungsprogramm die als Vorranggebiet festgelegte Trasse überhaupt als prioritären Verwirklichungsraum angesehen hat. Denn Plansatz 4.2.07.16 bestimmt ausdrücklich, dass die in Plansatz 4.2.07.14 genannten sowie in der Anlage zwei als Vorranggebiete festgelegten Leitungstrassen unter anderem so lange von entgegenstehenden Planungen frei zu halten sind, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. Dem Landkreis ist alleine zu konzedieren, dass man auch nach der Begründung des Plansatzes keine Klarheit darüber hat, ob mit den Trassenkonkretisierungen lediglich eine Feintrassierung gemeint ist, somit von der grundsätzlichen Trassierung nicht abgewichen werden soll oder ob die Vorhabenträgerin auch eine Trassierung zur Debatte stellen darf, die grundlegend von der Vorranggebietstrasse abweicht.

Im Jahre 2006 wurde von der Regierungsvertretung Oldenburg auf Antrag der E.ON Netz GmbH aufgrund der seinerzeitigen Rechtslage eine Freileitungstrasse als raumordnungsverträglich festgestellt, die östlich um Beckstedt und um Colnrade herum führt und mit der Antragstrasse identisch ist. Nach den seinerzeitigen Vorgaben der Raumordnung war eine Erdverkabelung dann vorzuziehen, wenn diese technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar war. Die Prüfung mehrerer Ausführungsvarianten hat dann ergeben, dass eine Erdverkabelung wirtschaftlich nicht vertretbar sei. Hinzu komme, dass bislang eine Erdverkabelung in der hier notwendigen Distanz weltweit noch nicht verlegt worden sei.

Im Zentrum des 2006 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens stand das Ziel, die potentiellen Beeinträchtigungen durch die geplante Freileitung durch eine Optimierung der Trassenführung möglichst weit zu minimieren. Dabei wurde insbesondere angestrebt, große Abstände zu baulich genutzten Bereichen und zu naturschutzfachlich wertvollen Gebieten einzuhalten. Auch die Überprüfung der Auswirkungen auf die Erholungsnutzung, das Landschaftsbild sowie die Land- und Forstwirtschaft waren Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

Diese landesplanerische Feststellung von 2006 deckt die Trassierung östlich von Beckstedt ab.

Die in dieser landesplanerischen Feststellung gemäß § 16 NROG a. F. befristete Gültigkeitsdauer dieser landesplanerischen Feststellung wäre am 12.10.2011 abgelaufen. Allerdings ist der Planfeststellungsantrag im März 2010 gestellt worden, sodass die

Fristhemmung nach § 11 Abs. 2 NROG eingetreten sein könnte. Dass seither die Antragsunterlagen mehrfach geändert worden sind, ist auch der Tatsache geschuldet, dass der Gesetzgeber Einfluss auf den Verfahrensablauf genommen hat.

Sodann änderte sich die Rechtslage durch das Inkrafttreten des Niedersächsischen Erdkabelgesetzes und der Novelle des Landesraumordnungsprogrammes 2008, das neue Vorgaben (einschließlich Erdkabelabschnitte) für die Trassierung von Höchstspannungsleitungen enthielt. Daraufhin legte E.ON Netz GmbH neue Pläne vor, die insbesondere einen teilverkabelten Abschnitt zwischen Colnrade und Beckstedt vorsah. Diese Trassenvariante ist in der Alternativplanung, die freilich ebenfalls ausdrücklich von der Gemeinde abgelehnt wird, aufgegriffen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Erdkabelgesetz keine Möglichkeit vorsah, die Ausführung der Höchstspannungsleitung abschnittsweise als Erdkabel zu verlangen. Aufgrund der Planung der E.ON Netz GmbH von 2008 erfolgte eine erneute landesplanerische Feststellung durch die oberste Landesplanungsbehörde.

Danach änderte sich die Rechtslage durch das Inkrafttreten des EnLAG und dessen Novellierung abermals. Dieses Gesetz verdrängt nach herrschender Auffassung das Niedersächsische Erdkabelgesetz, gestattet aber erstmalig der Planfeststellungsbehörde, überhaupt Erdkabelabschnitte verlangen zu können, dies jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 EnLAG. Zu diesen Voraussetzungen gehört nicht der Schutz von Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 NAGBNatSchG. Da der Schutz von Landschaftsschutzgebieten ein wesentlicher Beurteilungsparameter für die landesplanerische Feststellung von 2008 war, kann diese ohne Verstoß gegen § 2 Abs. 2 EnLAG in den Bereichen nicht umgesetzt werden, in denen Landschaftsschutzgebiete nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 NAGBNatSchG der ausschlaggebende Grund für die Erdverkabelung war.

Nichts desto trotz wurde die 2008 landesplanerisch festgestellte Trasse durch die Novelle des Landesraumordnungsprogrammes in den Status eines Vorranggebietes erhoben. Gleichzeitig wurden Erdverkabelungsvorgaben aus dem Landesraumordnungsprogramm gestrichen, die eigentlich für die landesplanerische Feststellung von 2008 maßgeblich gewesen waren.

Im Zusammenhang mit dem Kohlekraftwerk in Datteln hatte das OVG Münster, auf welches sich der Landkreis Oldenburg in seiner Stellungnahme bezieht, wie folgt entschieden:

„Für die nachgeordnete Regional- und Bauleitplanung bedeutet [die Festlegung eines Vorrangstandortes), dass zwar eine Ausweisung an anderer Stelle nicht von vornherein ausgeschlossen ist. [Die] Planungen müssen jedoch, um dem Anpassungsgebot zu genügen, die Vorrangplanung in den Blick nehmen und grundsätzlich das dort festgelegte Ziel verwirklichen. Zumindest im Regelfall kommt daher eine Planung an anderer Stelle nicht in Betracht, wenn der LEP im Gemeindegebiet selbst eine Fläche als Kraftwerksstandort in Kenntnis der regionalen Besonderheiten ausgewiesen hat und die Verwirklichung der Ziele des LEP an dieser Stelle planerisch nicht ausgeschlossen ist. Insbesondere darf eine

Planung in der Umgebung die Realisierung der landesplanerisch gewünschten Flächennutzung nicht beeinträchtigen."

Selbst wenn man auf Grund des vorstehenden Urteils akzeptiert, dass Vorranggebiete für konkrete Projekte zugleich wie „relative Enteignungsgebiete" wirken, gibt das Urteil des OVG Münster selbst den Hinweis, wie relativ die Bindungswirkung solcher Vorranggebiete dann doch ist: Ist die Verwirklichung eines Vorranggebietes planerisch ausgeschlossen, weil es z.B. die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht beachtet, kann es für die Planungsabwägung keine Relevanz mehr haben. Die Entscheidung über Freileitungstrasse oder Erdkabeltrasse ist ausschließlich nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 EnLAG zu treffen. Das Landesraumordnungsprogramm 2012[436] enthält keine Tatbestände, aus denen eine Pflicht zur Erdverkabelung folgt.

Eine formale Bindungswirkung kommt dem Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens selbst insofern nicht zu, dass landesplanerische Beurteilungen keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber dem Einzelnen entfalten[437]. Das gilt auch in Bezug auf die Gemeinden.

Haben sich seit einer formal außer Kraft getretenen landesplanerischen Feststellung Verhältnisse nicht gravierend geändert, kann der materielle Aussagegehalt einer landesplanerischen Feststellung ihre formale Geltungsdauer durchaus überstrahlen und auf die Abwägung einwirken. Anders wäre es, wenn die Bewertung durch die oberste Landesplanungsbehörde im Jahre 2008 die landesplanerische Bewertung durch die Regierungsvertretung Oldenburg aus dem Jahre 2006 als schlechthin nicht mehr tauglich verworfen hätte. Dafür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Insoweit ist aber wiederum zu berücksichtigen, dass die weitere raumordnerische Beurteilung durch die oberste Landesplanungsbehörde im Jahre 2008 einerseits das Niedersächsische Erdkabelgesetz zu berücksichtigen hatte, andererseits aber die Maßgaben des EnLAG noch nicht berücksichtigen konnte. Deshalb kann die landesplanerische Feststellung von 2008 unmöglich die Raumverträglichkeit einer durchgehenden Freileitungstrasse gebilligt haben. Vielmehr besagt die landesplanerische Feststellung von 2006, dass nur die Freileitungsvariante raumverträglich ist, die seinerzeit festgestellt worden ist und die mit der Antragsvariante der Vorhabenträgerin identisch ist. Allein aus der Tatsache, dass die landesplanerische Feststellung eventuell formal keine Gültigkeit mehr hat, folgt nicht zwangsläufig ihre Unanwendbarkeit. § 15 Abs. 1 S. 4 ROG bestimmt, dass von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei Planungen und Maßnahmen abgesehen werden kann, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich nicht durch Plansatz 4.2.07.14 (Raumordnungsziel) daran gehindert, die Antragstrasse von Mast 41 bis Mast 61 planfestzustellen, weil die landesplanerische Feststellung von 2008 auf der Prämisse teilweiser Erdverkabelung

[436] Auch in der voraussichtlichen Fassung von 2015
[437] Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 04.06.2008, 4 BN 12/08, u.a. Baurecht 2008, 1415; siehe ausdrücklich § 11 Abs. 5 S. 2 NROG.

erfolgte und somit logischerweise nicht die Feststellung enthalten kann, dass eine reine Freileitungstrasse auf der landesplanerischen 2008 festgestellten Trasse ebenfalls raumverträglich ist. Darüber, ob die Erdkabeltrasse ab Mast 41/31 zu wählen ist oder die Freileitungstrasse, wird wiederum nicht nach Maßgabe der Raumordnungsziele entschieden, sondern nach Maßgabe des als formelles Gesetz vorrangigen § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG.

Zu der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde, ob die Freileitungstrasse von Mast 41 – 61 oder das Verlangen der Erdverkabelung in Colnrade verlangt wird, wird auf die Begründung im Allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Folgende Punkte seien jedoch aus Sicht des Naturschutzes sowohl für die beantragte Trasse als auch die Alternativplanung noch zu ändern, zu ergänzen, neu einzuarbeiten oder nachzuweisen:

Seitens der Vorhabenträgerin werde ausgeführt, dass beseitigte Wälder der Wertstufe 2 aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht kompensationspflichtig seien. Die Fällung eines Waldes stelle auch im naturschutzrechtlichen Sinn einen Eingriff dar, der zu kompensieren sei, so der Landkreis. Nur falle die erforderliche Kompensation für die Beseitigung von Wäldern der Wertstufe 2 nicht höher aus als die Ersatzfläche, die nach Waldrecht aufzuforsten sei.

In diesem Zusammenhang wird auf § 8 Abs. 6 NWaldLG verwiesen:

„Werden Ersatzmaßnahmen nach Absatz 4 vorgenommen oder durch Maßnahme nach Absatz 5 ersetzt, entfallen daneben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht.“

Gegen den Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen bestehen seitens des Landkreises Oldenburg keine Bedenken.

Im Falle der Querung des Landschaftsschutzgebietes Dehmse, OL 60 durch die Freileitung zwischen Mast 47 und 48 beantragt die Vorhabenträgerin eine Befreiung.

Es handelt sich um die Verordnung des Landkreises Grafschaft Hoya über das Landschaftsschutzgebiet „Dehmse“ vom 15.01.1970 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover, S. 4) zuletzt geändert durch Art 1 § der VO des Landkreis Oldenburg vom 26.02.2002 (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems S. 346). Es handelt sich somit um eine reichsnaturschutzrechtliche Verordnung.

Gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung ist der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis darf jedoch nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Hier ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu beachten, dass sich die reichsnaturschutzrechtlichen Landschaftsschutzverordnungen ausschließlich auf den Schutz der Landschaft vor Verunstaltung beschränken[438]:

„Während in den Naturschutzgebieten, in denen die Natur als solche erhalten und geschützt werden soll (§§ 4, 16 NatSchG), jedwede Änderung verboten ist, können die sogenannten geschützten Landschaftsteile nur vor verunstaltenden, die Natur schädigenden und den Naturgenuß beeinträchtigenden Änderungen geschützt werden (§ 5 Satz 2 und § 19 NatSchG). Wie der erkennende Senat bereits in seinem mehrfach erwähnten Urteil vom 26. März 1955 - BVerwG I C 101.53 - ausgeführt hat, ist die Erstreckung des in erster Linie bestimmten Bestandteilen der Landschaft zugedachten Schutzes auf ganze Gebiete, also auf flächenmäßige Ausschnitte aus einer größeren Landschaft, die sogenannten Landschaftsteile, nur mit der Maßgabe zulässig, daß der Schutz sich auf die Bewahrung vor Verunstaltungen beschränkt. Auch verfahrensmäßig sind beide Maßnahmen verschieden ausgestaltet (vgl. §§ 13 und 19 NatSchG, §§ 17 und 13 NatSchDVO). Es würde dieser Beschränkung des Schutzes der Landschaftsteile und der dargelegten Verschiedenartigkeit der Erklärung zum Naturschutzgebiet und der Unterstellung von Landschaftsteilen unter den Naturschutz widersprechen, wollte man schlechthin allgemein zulassen, daß auch die Unterstellung mit Rechtswirkungen ausgestattet wird, die praktisch auf ein grundsätzliches Veränderungsverbot hinauskommen und damit der Erklärung zum Naturschutzgebiet gleichstehen. Das aber wäre der Fall, wenn man in sogenannten geschützten Landschaftsteilen allgemein jedweden Bau, gleichviel ob er das Landschaftsbild verunstaltet oder nicht, verbietet.“.

Für die Errichtung einer Höchstspannungsleitung, die das Landschaftsbild zwar beeinträchtigt, nicht jedoch verunstaltet, muss die Erlaubnis daher erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich verunstaltender Auswirkungen dienen. Somit kann selbst für eine verunstaltende Höchstspannungsleitung eine Erlaubnis erteilt werden, wenn die Verunstaltung ausgeglichen wird. Da der Ausgleich nach den neuzeitlichen naturschutzrechtlichen Vorschriften ohnehin gewährleistet wird, können sich aus dieser Verordnung keine zusätzlichen Anforderungen an die Erteilung der Erlaubnis ergeben. Eine Befreiung ist somit nicht erforderlich. Der Befreiungsantrag der Vorhabenträgerin ist somit in einen prioritären Erlaubnisantrag umzudeuten. Die Erlaubnis gemäß § 3 dieser Verordnung wird Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses kraft seiner Konzentrationswirkung entschieden.

Aus den Antragsunterlagen gehe nicht hervor, dass die Vorhabenträgerin Zugriff auf die Kompensationsflächen habe. Aus Sicht des Landkreises Oldenburg sei es für die Planfeststellung unverzichtbar, dass die Flächenverfügbarkeit für die Kompensation nachgewiesen werde, da diese sonst nicht durchgeführt werden könne.

Die These des Landkreises, aus seiner Sicht sei es für die Planfeststellung unverzichtbar, dass der die Flächenverfügbarkeit für die Kompensation nachgewiesen wird, so nicht zu.

[438] siehe BVerwG, Urteil vom 12. Juli 1956 – I C 91.54 –, BVerwGE 4, 57-60.

Verfügt der Vorhabenträger eines planfeststellungsbedürftigen Vorhabens nicht über die notwendigen Flächen für Kompensationsmaßnahmen, besteht die Möglichkeit, die Flächen für Kompensationsmaßnahmen in den Planfeststellungsunterlagen räumlich zu bestimmen und damit enteignungsvorgreiflich festzulegen439. Zudem steht grundsätzlich ein Kompensationsdefizit dem Planfeststellungsbeschluss nicht entgegen. Bliebe dieses bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses bestehen, kann stattdessen eine Ersatzgeldzahlung nach § 15 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt werden. Da Kompensationsmaßnahmen in natura vorrangig zu erbringen sind, sind Ersatzgeldzahlungen im Regelfall nur bei objektiver Undurchführbarkeit (Unmöglichkeit) zulässig.

Der Landkreis spreche sich für eine Realisierung der Erdkabeltrasse anstelle der beantragten, östlich von Beckstedt und damit näher zum Waldgebiet Dehmse verlaufenden Freileitung aus, da durch die alternativ geplante Erdkabeltrasse westlich von Beckstedt das Gefährdungspotential für den Schwarzstorch erheblich herabgesetzt werde.

Die Lage der alternativen Erdkabelabschnitte werden gesetzestechnisch bedingt (§ 2 Absatz 2 EnLAG) von den Parametern Abstandsunterschreitung zu Wohngebäuden im Innen- bzw. Außenbereich und Wohnumfeldschutz bestimmt; Anknüpfungspunkt sind im Außenbereich Wohngebäude, im Innenbereich vorwiegend zum Wohnen bestimmte geplante Baugebiete oder faktische Baugebiete.

Die Erdverkabelung der 110-kV-Trasse von Ganderkesee nach Wildeshausen auf der Strecke bis zur KÜA Klein Henstedter Heide sei zwingend erforderlich. Dadurch seien Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermeiden. Dies sei im Sinne der Eingriffsregelung auf der Ebene des Vermeidungsgebotes zu berücksichtigen.

Die Erstreckung der Planfeststellung auf Folgemaßnahmen als so genannte Miterledigungskompetenz wird von der Rechtsprechung sehr eng gesehen. Diese Kompetenz ist auf über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehende Maßnahmen beschränkt. Keine Planfeststellungsbehörde ist daher berechtigt, ein anderes Vorhaben festzustellen, das nicht unvermeidbar notwendige Folge des Vorhabens ist, das Gegenstand der Planfeststellung ist. Als Folgemaßnahmen zulässig festzustellen sind nur Anpassungen, bei beispielsweise Kreuzungen von Freileitungen. Im Falle der 110-kV-Leitung kann diese aber technisch bestehen bleiben. Denkbar wäre eine Folgemaßnahme zum Beispiel auch, wenn wegen einer Freileitung, die anders nicht verlegt werden kann, die Trasse einer Straße verlegt werden müsste. Ein damit vergleichbarer Sachverhalt liegt im Falle der 110-kV-Leitung nicht vor. Anders wäre es gewesen, wenn der Betreiber der 110-kV-Leitung das Einverständnis dazu erteilt hätte, dass seine 110-kV-Freileitung nunmehr als Kabeltrasse verlegt wird. Jedoch liegt weder ein diesbezüglicher Antrag noch ein solches Einverständnis vor. Es ist auch keine Ermächtigungsgrundlage ersichtlich, die Betreiber vorhandener Freileitungen verpflichtet, sich einem Erdkabelbauvorhaben anzuschließen. Ein solcher Zwang ergibt sich auch nicht aus Raumordnungszielen.

---

439 Steinberg/Wickel/Mueller, Fachplanung, 4. Aufl. , Baden-Baden 2012, Seite 316 mit weiteren Nachweisen; Ziekow/Durner, Handbuch des Fachplanungsrechtes, zweites Kapitel, § 7, Rn. 28, 2. Aufl., München 2014

Die Forderung nach Verlegung der Kabelübergangsanlage um 500 m in südliche Richtung, auch aus Vorsorgegesichtspunkten, wurde ebenso von mehreren Privateinwendern in das Verfahren eingebracht. Insoweit wird dies im Allgemeinen Teil unter Ziffer 2.2.3.4.15.2 sachlich beschieden. Darauf wird an dieser Stelle verwiesen.

Eine Verlegung der Kabelübergangsanlage aus Vorsorgegesichtspunkten, da sich dort sensible Nutzung befindet, ist nicht geboten. Die Abstandsvorgaben dienen vorwiegend dem Wohnumfeldschutz. Dem Gesundheitsschutz wird durch die festgesetzten Grenzwerte in der 26. BImSchV hinreichend berücksichtigt. Diese Grenzwerte werden bereits direkt unterhalb der Freileitung eingehalten. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar.

Die Belastungen und Schäden für die Inanspruchnahme von privaten und öffentlichen Wegen und Flächen seien zu entschädigen. Es wird eine Zustandsaufnahme vor Inanspruchnahme, eine Dokumentation während der Inanspruchnahme sowie die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes gefordert.

Soweit Kreisstraßen namentlich vom Baustellenverkehr betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass die Kreisstraßen so ausgebaut sind, dass sie in der Lage sind den Schwerlastverkehr mit der während der Bauzeit erhöhten Frequenz technisch aufzunehmen, sodass sich solcher Verkehr im Rahmen des widmungsgemäßen Gemeingebrauchs hält. Sollte diese Ansicht wider Erwarten nicht bestätigt werden, läge ein Fall von sondernutzungserlaubnisbedürftiger Straßennutzung vor. Kommt es infolge der Baumaßnahme zu Schäden, ergibt sich ein Schadensersatzanspruch aus § 18 NStrG[440].

Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass Schäden die infolge der Baumaßnahme entstanden sind, durch einen Sachverständigen begutachtet werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Sollte dies nicht mehr möglich sein, wird der Schaden monetär entschädigt. Die vorhabenbedingte – dauerhafte oder vorübergehende – Flächeninanspruchnahme wird ebenfalls finanziell entschädigt. Diese Entschädigungen werden jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren festgesetzt, sondern sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Soweit die Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden vom Landkreis Oldenburg vollumfänglich unterstützt werden, wird auf die Ausführungen zu den betreffenden Gemeinden verwiesen. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Teil 2 des Beschlusses verwiesen.

In seiner Stellungnahme zu den Planänderungsunterlagen erklärt der Landkreis, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die punktuell geänderten Maststandorte bestehen.

---

[440] Vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 09.07.2008, Az: 5 A 134/06.

Zu dem Einwand der Unteren Naturschutzbehörde, dass ein zusätzlicher Bedarf für Ersatzaufforstungen in Bezug auf die Waldumwandlung erforderlich sei, wird auf die Ausführungen zu den waldrechtlichen Belangen hingewiesen.

Die Höhe der Ersatzgeldzahlung aufgrund von Eingriffen in das Landschaftsbild wurde im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt und orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben.

Zu den Einwänden die der Landkreis Oldenburg in einer ergänzenden Stellungnahme zu den Planänderungen vorgetragen hat, wird auf die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin sowie auf die Begründung im naturschutzfachlichen Kapitel unter Ziffer 2.2.3.6 Bezug genommen.

2.3.1.20 Landkreis Vechta

Der Landkreis Vechta hat weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

2.3.1.21 Wehrbereichsverwaltung Nord

Bis zu einer Bauhöhe von 67,50 m über Grund bestehen seitens der militärischen Flugsicherung / -sicherheit keine Bedenken.

Kennzeichnungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.3.1.22 Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Beteiligung des Anhörungsverfahrens die für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und die Namen und Anschriften mitgeteilt. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Folgende Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagen bzw. Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen wurden von der Bundesnetzagentur im großflächigen Plangebiet ausgemacht:

- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Ericsson Services GmbH
- St. Ansgar Klinikverbund GmbH
- Zentrale Polizeidirektion Hannover
- Polizeidirektion Oldenburg
- Oldenburgische Volkszeitung
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bischöflich Münstersches
- Vodafone D2 GmbH
- Arche NetVision GmbH

Sofern die Richtfunkbetreiber nicht bereits am Verfahren beteiligt worden sind, hat die Anhörungsbehörde diesen die Planunterlagen zugesendet und zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Belange der Leitungsträger werden in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

2.3.1.23 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG weist darauf hin, dass die Trasse zahlreiche Gashochdruckleitungen und Erdölleitungen kreuzt. Für diese Leitungen gelten Schutzstreifen, die nicht bebaut werden dürfen. Folgende Leitungsbetreiber wurden genannt:

- Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG
- EON Ruhrgas
- Nowega GmbH
- Wintershall Holding GmbH
- WINGAS GmbH
- ExxonMobil Deutschland GmbH
- EWE Aktengesellschaft

Sofern die Leitungsbetreiber nicht bereits am Verfahren beteiligt worden sind, hat die Anhörungsbehörde diesen die Planunterlagen zugesendet und zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Nach Ansicht des LBEG gehören aus bodenschutzrechtlicher Sicht neben den Böden mit kulturhistorischer Bedeutung und Böden mit besonderen Standorteigenschaften auch Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit zu den schutzwürdigen Böden. Daher seien die besondere fruchtbaren Böden zwischen nördlich von Beckstedt und Holtorf ebenfalls eine besondere Bedeutung zuzuweisen.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2 verwiesen. Die Bewertung des Schutzgutes Boden ist umfassend erfolgt und daher nicht zu beanstanden. Die vorhabenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgeglichen.

2.3.1.24 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (Zuständigkeitsbereich Landkreis Diepholz)

Die in der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege Hannover für den Landkreis Diepholz vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden unter Ziffer 2.2.3.13 behandelt und die Beachtung der Hinweise und Forderungen in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11 sichergestellt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

2.3.1.25 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Zuständigkeitsbereich Landkreis Oldenburg)

Die in der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege Oldenburg für den Landkreis Oldenburg vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden unter Ziffer 2.2.3.13 behandelt und die Beachtung der Hinweise und Forderungen in den

Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11 sichergestellt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

2.3.1.26 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg

Grundsätzliche Bedenken werden nicht erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassenführung auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg die klassifizierten Straßen BAB 1, B 213, L 338, K 4, K 5, K 9, K 249, K 286 und K 347 kreuzt, sodass eine unmittelbare Betroffenheit gegeben ist.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei Querung der o.g. klassifizierten Straßen die jeweilige Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 NStrG von 40 m bei der BAB und 20 m bei Bundesstraßen und anderen klassifizierten Straßen freizuhalten ist. Masten dürfen dort nicht errichtet werden.

Im Bereich der Landesstraße 338 (Mast-Nr. 26) und der K 9 (Mast-Nr. 18) seien die Maststandorte innerhalb der Bauverbotszone geplant. Die Masten seien außerhalb der Verbotszone zu errichten.

Nach § 24 Abs. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn nicht errichtet werden. Freileitungsmaste stellen eine Hochbaute im Sinne dieser Vorschrift dar, da es sich um eine bauliche Anlage handelt, die sich über die Erdgleiche erhebt.[441]

Der Mast-Nr. 26 soll in der Anbauverbotszone der L 338 errichtet werden. Der Eckstiel von Mast- Nr. 18 befindet sich in einem Abstand von 21,76 m zur Straßenkante der Kreisstraße K 9. Der Maststandort wurde soweit auf dem benachbarten Flurstück gewählt, dass ein ausreichender Abstand der Traverse zur Straße eingehalten wird.

Im Einzelfall kann von dem Anbauverbot nach Absatz 1 zugelassen werden, wenn dies zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern (vgl. § 24 Abs. 7 NStrG). Eine solche Erlaubnis ist von der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 S. 1 HS. 2 VwVfG mitumfasst. Die Planfeststellung ersetzt grundsätzlich sämtliche nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen.[442] Dies gilt auch, soweit nach Fachrecht Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind.[443] Nach § 24 Abs. 7 NStrG kann eine Befreiung von einem zwingenden Verbot erteilt werden. Zweck des Anbauverbots ist, dass die Straße den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

[441] Vgl. BVerwGE 74, 217 (218), Bender in Müller/Schulz FStrG, Kommentar 2. Auflage, § 9 Rn. 17.
[442] Kopp/Ramsauer, VwVfG § 75 Rn. 12.
[443] Kopp/Ramsauer, VwVfG § 75 Rn. 12.

entsprechen muss. Es wird daher nicht auf die Lage der Dinge abgestellt, sondern es wird eine abstrakte Gefahr durch die Hochbauten unterstellt.[444]

Für die Befreiung ist erforderlich, dass das Anbauverbot unverhältnismäßig wäre, also ein so genannter Dispens vorliegt.[445] Vorliegend würde die Einhaltung der Bauverbotszone für Mast 26 zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen. Eine Härte liegt dann vor, wenn durch das Anbauverbot in Rechte des Betroffenen, Straßennachbars, eingegriffen wird und ihm dadurch ein erhebliches über die jedermann treffenden Auswirkungen hinausgehendes Opfer auferlegt wird.[446] Würde der Mast außerhalb der geforderten Bauverbostzone von 20 m platziert werden, würde dies für den betroffenen Grundstückseigentümer eine erhebliche Beeinträchtigung und damit eine Härte bedeuten. Aufgrund der Größe der landwirtschaftlichen Maschinen wäre der Bereich zwischen dem Mast 26 und Grundstücksgrenze nicht mehr sinnvoll zu bewirtschaften. Ein derartiger Eingriff in das Eigentum des Straßennachbars sowie in seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb wäre unzumutbar. Die Befreiung ist auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Maßgeblich ist hierbei vor allem die Interessen der Allgemeinheit hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere wegen Sichtverhältnissen, Verkehrsgefährdung, Ausbauabsichten.[447] Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs wird durch den Freileitungsmast nicht gefährdet. Davon wäre nur dann auszugehen, wenn nach allgemeiner Erfahrung in überschaubarer Zukunft der Eintritt eines Verkehrsunfalls oder doch einer Verkehrsbehinderung infolge der Werbeanlagen zu erwarten wäre.[448] Abzustellen ist dabei auf den Horizont eines geeigneten Kraftfahrers, der sein Verhalten im Straßenverkehr nach den geltenden Vorschriften ausrichtet.[449] Bauliche Anlagen, wie Hochspannungsleitungen, entlang von Bundesstraßen und Landesstraßen gehören zu den üblichen Erscheinungsformen, mit denen ein Verkehrsteilnehmer rechnet und auf die er sich einstellt. Deshalb können sie nur ausnahmsweise zu einer Gefährdung führen.[450] So liegt es bei Mast-Nr. 26 an der L 338. Eine Gefährdung ist daher nicht zu erwarten.

Mast 18 liegt bezüglich des Mastfundaments außerhalb der Anbauverbotszone. Der Maststandort wurde so gewählt, dass ausreichender Abstand der Traverse zur Straße hin eingehalten wird. Vorliegend wird dennoch unterstellt, dass die Traverse in die Anbauverbotszone hineinragt. Für die Frage, ob eine Erteilung der Befreiung vom Anbauverbot erforderlich ist, ist daher maßgeblich, ob vom äußeren Mastfundament aus die Entfernung zu berechnen ist, oder von der Traverse. Nach § 24 NStrG ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art verboten. Definiert wird dieser Begriff nicht. Der Inhalt muss im Wege des Schutzzweckes des § 24 NStrG erfolgen. Maßgeblich ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Umfasst werden daher bauliche Anlagen, die nach Erscheinungsbild und

[444] Vgl. auch Bender in Müller/Schulz, FStrG § 9 Rn. 131.
[445] Vgl. auch Bender in Müller/Schulz, FStrG § 9 Rn. 131.
[446] Kodal, Straßenrecht Handbuch, Kapitel 29 Rn. 45.1.
[447] Kodal, Straßenrecht Handbuch, Kapitel 29 Rn. 45.3.
[448] BayVGH, Urteil vom 17.11.2008 – 14 B 06.3096.
[449] BayVGH, Urteil vom 17.11.2008 – 14 B 06.3096.
[450] Vgl. zu Werbeanlagen: VGH BW vom 16.6.2003 NVwZ 2004, 357, BayVGH, Urteil vom 17.11.2008 – 14 B 06.3096.

Nutzung die Sicht der Straßenbenutzer behindern oder deren Aufmerksamkeit auf sich ziehen.[451] Dies trifft auch auf Traversen von Freileitungsmasten zu. Außerdem sind die Traversen ein fester Bestandteil der Freileitungsmasten und daher als Hochbaute zu qualifizieren.

Eine Ausnahme vom Anbauverbot kann nach § 24 Abs. 7 NStrG zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Ob für den benachbarten Grundstückseigentümer die Verschiebung des Masts zu einer unzumutbaren Härte führen könnte, wurde von der Vorhabenträgerin nichts dargelegt. Dies ist jedoch auch nicht geboten, da Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung vom Anbauverbot erforderlich macht.

Bei dieser Ausnahme kommt es in erster Linie auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in dem von ihm konkret beeinflussten Straßenbereich an.[452] Erforderlich ist nicht, dass den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden kann.[453] Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Befreiung, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist.[454]

Das Hineinragen der Traverse in die Anbauverbotszone gefährdet nicht die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs. Es ist davon auszugehen, dass von einer Traverse als Ausleger bei einer Höhe von ca. 24 m über EOK keine verkehrswirkende Störung ausgehen kann. Eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch die Traverse ist daher nicht zu erwarten. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs könnte dadurch beeinträchtigt und gefährdet werden, wenn die Traverse so in den Straßenkörper hineinragt, dass es in kalten Tagen zu Eisfall kommen könnte. Solch ein Fall ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Die Traversen des Masts 18 weisen eine Breite von 12 m auf. Bei einem Abstand des Masts von 21 m vom Straßenrand, befindet sich die Traverse zwar im Bereich des Anbauverbots, jedoch nicht über dem Straßenkörper. Ein Eisfall, der den Verkehr beeinträchtigen könnte ist daher auszuschließen. Aufgrund des Abstandes von ca. 8 m zwischen Straßenrand und Traverse ist von einer Sichtbeeinträchtigung daher nicht auszugehen. Eine Befreiung kann daher erteilt werden.

2.3.1.27 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde hat gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken aus luftverkehrsrechtlicher Sicht erhoben.

---

[451] Bender in Müller/Schulz Kommentar FStrG § 9 Rn. 17.
[452] Bender in Müller/Schulz Kommentar FStrG § 9 Rn. 139.
[453] Bender in Müller/Schulz Kommentar FStrG § 9 Rn. 140.
[454] Bender in Müller/Schulz Kommentar FStrG § 9 Rn. 140.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Belange des Luftverkehrs im Bereich der Gemeinde Reckum betroffen sind, da eine unbefristete Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle mit und ohne Verbrennungsmotoren und einer Gesamtmasse bis 25 kg erteilt wurde. Durch den geplanten Trassenverlauf wäre ein Modelflugclub (Einwender Nr. 245) unmittelbar betroffen. Nach Nr. 2.2.3 der Nachrichten für Luftfahrer NfL I–76/08 sind zu Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen und Freileitungen Abstände einzuhalten, um Gefährdungen durch den Flugbetrieb auszuschließen. Bei dem vorliegenden Vorhaben wäre diesbezüglich ein Abstand von 300 m erforderlich.

Aus luftrechtlicher Sicht unterliegen diese Erlaubnisse nicht in dem Maße einem Bestandsschutz, sodass die Nutzer ihre Interessen selbst vertreten müssten.

Es wird auf den Vorbehalt des Widerrufs der Aufstiegsgenehmigung durch die Luftfahrtbehörde unter Ziffer 1.1.2.1.5 verwiesen.

2.3.1.28 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg

Der Geschäftsbereich Nienburg der NLStBV weist darauf hin, dass die geplante Trasse folgende in der Zuständigkeit stehende Straßen des überörtlichen Verkehrs kreuzt:

- Bundesstraße 51 (Abschnitt 510, Station 2128)
- Bundesstraße 214 (Abschnitt 345, Station 1716)
- Landesstraße 342 (Abschnitt 10, Station 4212)
- Landesstraße 344 (Abschnitt 20, Station 9023)
- Kreisstraße 30 (Abschnitt 50, Station 2071)
- Kreisstraße 38 (Abschnitt 10, Station 2267)
- Kreisstraße 41 (Abschnitt 20, Station 709)

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Neubau der Ortsumgehung Barnstorf im Zuge der Bundesstraße 51 geplant werde. Als nächster Planungsschritt solle das Raumordnungsverfahren beantragt werden. Die neu zu errichteten Stahlgittermasten stehen außerhalb der geplanten aktuellen Trassenvarianten der Ortsumgehung Barnstorf.

Weitere raumbedeutsame Planungen auf den betreffenden Streckenabschnitten sind derzeit nicht beabsichtigt.

Für die vom Geschäftsbereich Nienburg angegebenen Straßen des überörtlichen Verkehrsnetzes werden die Anforderungen gem. § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG eingehalten. Die Stahlgittermasten werden in einem Abstand von mindestens 20 m zu den vorgenannten Straßen errichtet. Eine Befreiung vom Anbauverbot ist daher nicht erforderlich.

2.3.1.29 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Das NLWKN weist darauf hin, dass im näheren Umfeld der Leitungstrasse folgende Grundwassermessstellen des Messnetzes des gewässerkundlichen Landesdienstes betroffen sein könnten. Diese Messstellen dürfen nicht überplant werden.

AI-ID	Kurz-Name	MST-Name	X_COORD	Y_COORD
9610751	S057	Ganderkesee I	3471471	5877923
9610753	S058	Ganderkesee II	3471476	5877923
9610739	S051	Klein Henstedt	3469425	5870055
9610747	S055	Prinzhöfte	3468340	5867680
9610365	C1_93	Colnrade I	3465021	5855247
9610423	C2_93	Colnrade II	3465022	5855248
9610511	C6_80	Colnrade (alt)	3465020	5855240

Es ist davon auszugehen, dass eine Überspannung mit Leiterseilen zu keinerlei Beeinträchtigungen von Wassermessstellen führt. Die Vorhabenträgerin hat auf Grundlage der vom NLWKN mitgeteilten Koordinaten für die Wassermessstellen festgesellt, dass sich alle außerhalb der geplanten Leitungstrasse befinden. Eine Überspannung findet daher nicht statt.

Weiter wird von Seiten des NLWKN darauf hingewiesen, dass einige Fließgewässer von der 380-kV-Leitung gequert werden, die zu den „EU-Gewässern“ gem. EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zählen. Dies seien die Katenbäke, Heiligenloher Beeke, Aldorfer Bach, Drentweder Bach, Bargeriede, Tüske und Wagenfelder Aue. Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb des Vorhabens werden durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen.

Das NLWKN empfiehlt, die vorgesehenen Ersatzgelder auch für Flächen (-ankäufe) und/oder Maßnahmen für die Verbesserung des ökologischen Zustands/Potentials von Fließgewässern zur landschaftsgerechten Gestaltung von Fluss und Aue zu nutzen. Hierzu könne der GLD des NLWKN den Landkreisen beratend zur Seite stehen, da der NLWKN für einen Großteil der WRRL-Gewässer Maßnahmenempfehlungen erstellt hat. Dieser Hinweis wird von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Hierzu hat sich das NLWKN jedoch mit den Landkreisen Diepholz und Oldenburg außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in Verbindung zu setzen. Die Verwendung für die im Planfeststellungsbeschluss der Höhe nach festgesetzten Ersatzgelder liegt im Verantwortungsbereich der Landkreise.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass im Bereich Sorre Ort / Hunte eine umfängliche Laufverlängerung der Hunte inklusive hydraulischem Anschluss von Flutmulden zur Wahrung der Hochwasserneutralität geplant sei, dessen Träger die Hunte-Wasseracht sei. Im direkten Nahbereich der geplanten Renaturierungsflächen seien die Ausgleichsmaßnahmen A06 (Pflanzung von Laubbäumen und Obstbäumen), A11 (Extensivgrünland und Auwald) und A10 (Hecken) vorgesehen. Die vorgesehene Renaturierungsmaßnahme solle durch die Ausgleichsmaßnahmen nicht eingeschränkt werden, vielmehr sei eine ökologische Verzahnung und Einbindung dieser Maßnahmen wünschenswert. Auch solle die Maßnahme E01 (Entwicklung von Laubwald), die zwischen Lohmühlenbach und Hunte liegt, so gestaltet werden, dass diese in die Gewässerentwicklung von Lohmühlenbach und auch Hunte integriert werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und macht sich diese zu Eigen. Die Fläche für die Maßnahmen A06 und A11 grenzt direkt an die Fläche für die Maßnahme „Laufverlängerung der Hunte im Bereich der große Sorre Ort“ an. Die geplante Renaturierungsmaßnahme wird jedoch durch die Kompensationsmaßnahmen A06 und A11 nicht beeinträchtigt. Die jeweiligen Maßnahmen ergänzen sich vielmehr gegenseitig. Eine mögliche Anhebung des Wasserstandes der Hunte und des Grundwasserstandes in der Aue käme der Auwaldentwicklung entgegen. Auf die weiterführenden Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6 wird verwiesen.

2.3.1.30 Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Regierungsvertretung Oldenburg

Soweit die oberste Landesplanungsbehörde darauf hinweist, dass das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben in der Trassenführung von der als „Vorranggebiet Leitungstrasse“ in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegten Trasse abweiche und zu prüfen sei, ob bei diesen Abschnitte eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben sei, wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.1.2 und 2.2.3.2 des Beschlusses verwiesen.

Zu dem Hinweis, dass zu prüfen sei, ob eine durchgehende Erdverkabelung auf dem Gebiet der Gemeinde Ganderkesee technisch und wirtschaftlich sinnvoll sei, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.15.1 Bezug genommen.

In allen Fällen, in denen die beantragte Trassenführung die Abstände zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich unterschreitet, hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob trotz Abstandsunterschreitungen im jeweiligen Einzelfall ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz gewährleistet ist. In den Fällen, in denen die Beeinträchtigungen der Freileitung auf das Wohnumfeld erheblich sind und daher ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz nicht sichergestellt ist, hat die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht nach § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG Gebrauch gemacht und eine Erdverkabelung angeordnet. Auf die Begründungen unter den Ziffern 2.2.3.4.10 bis 2.2.3.4.14 wird hingewiesen.

2.3.1.31 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst

Nach dem LGLN kann nicht ausgeschlossen werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

2.3.1.32 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ahlhorn

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 1 NWaldG festgelegten Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zu berücksichtigen seien und bei Eingriffen sei ein entsprechender Ausgleich vorzunehmen.

Es wird auf das Waldumwandlungserfordernis nach § 8 NWaldG hingewiesen.

Eingriffe in den Waldbestand werden in nicht zu beanstandender Weise kompensiert. Die Genehmigung zur Waldumwandlung ist durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mitumfasst. Auf die Ausführungen zu Eingriffe in den Waldbestand unter Ziffer 2.2.3.6 sowie unter Ziffer 2.2.3.7 wird ergänzend Bezug genommen.

2.3.1.33 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Meppen, Staatliche Moorverwaltung

Die Belange der Staatlichen Moorverwaltung sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.3.1.34 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Cloppenburg, Katasteramt Vechta

Es wurden keine Bedenken oder Anregungen gegen das Vorhaben geäußert.

2.3.1.35 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Sulingen, Amt für Landentwicklung Sulingen

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben folgende Flurbereinigungsverfahren betroffen sind:

- Vereinfachte Flurbereinigung Drentwede: Die Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) ist für 2014 vorgesehen gewesen. Vor dem Beginn von Grundstücksverhandlungen ist Einigkeit mit der LGLN - Regionaldirektion Sulingen, Amt für Landentwicklung Sulingen über die Vorgehensweise herzustellen. Diese kann je nach Zeitablauf unterschiedlich sein.

- Vereinfachte Flurbereinigung Hunte-Drebber: Die Besitzeinweisung fand 2008 statt, der Flurbereinigungsplan (§ 56 FlurbG) wurde 2010 vorgelegt. Die Ausführungsanordnung wurde noch nicht erlassen.

- Flurbereinigung Diepholz-Nord: Die Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) ist für 2013 vorgesehen gewesen. Vor dem Beginn von Grundstücksverhandlungen ist Einigkeit mit der LGLN - Regionaldirektion Sulingen, Amt für Landentwicklung Sulingen über die Vorgehensweise herzustellen. Diese kann je nach Zeitablauf unterschiedlich sein.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die Hinweise nach der Prüfung berücksichtigt werden.

Die Flurbereinigungsverfahren Hunte-Drebber und Diepholz-Nord wurden in dem 1. Änderungsverfahren berücksichtigt und nachrichtlich den Unterlagen beigefügt.

2.3.1.36 Klosterkammer Hannover

Die Klosterkammer Hannover hat weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

2.3.1.37 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich 3

Soweit die Landwirtschaftskammer anmerkt, dass die Landwirtschaft von der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsmaßnahmen in einem besonderen Ausmaß betroffen ist, vor allem auch im Hinblick auf Flächenverluste und Bewirtschaftungserschwernisse wird auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Punkt 2.2.3.11 verwiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung. Die Umsetzung des Vorhabens kann ohne die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen nicht erfolgen.

Der Hinweis, dass aus landwirtschaftlicher Sicht die Verlegung von Erdkabeln vor der Errichtung der Freileitung der Vorzug zu geben ist, wird von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Die Verlegung von Erdkabeln ist an die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 EnLAG geknüpft, nämlich an die Abstandsunterschreitung zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich bzw. im Außenbereich. Die Erdverkabelung dient damit vorrangig dem Wohnumfeldschutz für die von der Abstandsunterschreitung betroffenen Bewohner.

Für die vorübergehende und dauerhafte Flächeninanspruchnahme werden die Grundstückseigentümer durch die Vorhabenträgerin finanziell entschädigt. Dies gilt für die Maststandorte, Kabelübergangsanlagen, Kabelanlage und den Schutzstreifen der Leitung. Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Art und Höhe der Entschädigung sind dem nachgelagerten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass baubedingte Schäden an den Flurstücken, Straßen und Wegen und Drainagen durch die Vorhabenträgerin wieder behoben werden. Der ursprüngliche Zustand wird wieder hergestellt. Dies wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Trassenverlauf sollte nach Ansicht der Landwirtschaftskammer einen angemessenen Abstand zu landwirtschaftlichen Hofstellen bzw. ausgesiedelten Stallungen einhalten, um die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht einzuschränken.

Ein Konflikt zwischen der Freileitung und einer Erweiterung der Betriebsstellen ist nicht gegeben. Unterhalb der Freileitung und im Schutzstreifen bestehen jedoch Nutzungseinschränkungen dahingehend, dass für bauliche Anlagen ein Zustimmungsvorbehalt der Vorhabenträgerin besteht. Dieser gewährleistet die Betriebssicherheit der Stromleitung. Dies betrifft auch die Wuchshöhenbeschränkung.

Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen.

2.3.1.38 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems hat gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert.

Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden am Wald zu vermeiden seien und Waldflächen nach Möglichkeit umgangen werden sollen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass ein Ausgleich durch Ersatzaufforstungen zu erfolgen habe.

Bei den forstlich notwendigen Maßnahmen im Privatwald wird empfohlen, den jeweils zuständigen Bezirksförster der Landwirtschaftskammer Niedersachen zu beteiligen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist ihrerseits auf die Ausführungen zu Teil 2.2.2 und auf Ziffer 2.2.3.7 des Beschlusses. Durch die Trassenführung wurden Waldflächen weitestgehend umgangen bzw. eine Trassenführung beantragt, die den geringsten Eingriff in Waldflächen darstellt. Es ist nicht ersichtlich, dass das geplante Vorhaben realisiert werden kann, ohne die Inanspruchnahme von Waldflächen. Eingriffe werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen.

2.3.1.39 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord

Es wird auf den Bestandsschutz der bestehenden planfestgestellten Eisenbahnanlagen sowie die Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb hingewiesen, so dass später keine Forderungen abgeleitet werden können.

Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Gegenäußerung zugesichert, dass die Hinweise beachtet werden.

2.3.1.40 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

Die Belange und Anregungen des Wasserverbandes sind in den Nebenbestimmungen enthalten. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

2.3.1.41 Ochtumverband

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 6 der Satzung des Ochtumverbandes i.d.F. vom 15.12.2009 auf Ufergrundstücken bauliche Anlagen (z.B. Schächte, Schaltkästen) nur in einem Mindestabstand von 5,0 m von der Böschungsoberkante des jeweiligen Verbandsgewässers zulässig sind.

Eine Überprüfung der Anlagen des Ochtumverbandes durch die Vorhabenträgerin hat ergeben, dass keine baulichen Anlagen in einem Abstand von 5 m zur Uferböschung geplant sind.

Zwischen der Vorhabenträgerin und dem Ochtumverband sei ein privatrechtlicher Nutzungs-/ Gestattungsvertrag für die Benutzung der Verbandsanlage Geestmoorgraben mit dem Ochtumverband abzuschließen. Dieser Vertrag werde der Vorhabenträgerin zugeleitet.

Sofern die Benutzung der Verbandsanlage in den Bereichen außerhalb des Schutzstreifens und der Fläche für die vorübergehende Arbeitsfläche erforderlich ist, ist dies bilateral zwischen den Beteiligten zu klären. Für den Schutzbereich wird eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin das Grundstück zu betreten. Eine weitergehende privatrechtliche Nutzungsvereinbarung wird nicht im Planfeststellungsbeschluss geregelt.

2.3.1.42 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue

Es werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die geplante Trasse verläuft nicht durch das Verbandsgebiet. Die Belange des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Große Aue werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.3.1.43 Hunte – Wasseracht

Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Die geplante Trasse liegt außerhalb des Verbandsgebiets. Die Belange der Hunte – Wasseracht werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.3.1.44 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die Abstände zu den vorhandenen Richtfunktrassen, die im Auftrag der Deutschen Telekom von der Firma Ericsson betrieben werden, eingehalten werden. Die im Planungsgebiet verlaufende Telekom-Richtfunkstrecke HY1002-HH3966 kreuzt die geplante Höchstspannungsfreileitung zwischen den Masten 126 und 127. Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten.

Der Bitte, die Richtfunktrasse in die Planunterlagen aufzunehmen, ist die Vorhabenträgerin nachgekommen.

2.3.1.45 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Leitungsträgers. Eine Neuverlegung ist nicht geplant.

2.3.1.46 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück, Netzplanung

Die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück, Netzplanung hat eine Stellungnahme im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlagen abgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr bestehe. Die RWE Deutschland AG übernimmt keine Haftung für Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen und den Anlagenteilen im Zusammenhang stehen.

2.3.1.47 Stadtwerke EVB Huntetal GmbH

Von der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH werden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Es wird auf die Erkundigungspflicht der Bauausführenden hingewiesen.

2.3.1.48 PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH hat im Auftrag der Open Grid Europe GmbH, Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen eine Stellungnahme abgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Höhenangaben in den Längenschnitten der Ferngasleitung sich auf den Verlegungszeitpunkt beziehen und zwischenzeitliche Niveauänderungen nicht nachgetragen wurden.

Zwischen den Masten 28 bis 32 ergeben sich durch den Bau der Höchstspannungsfreileitung mehrere schleifende Schnitte mit der Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH. Die Schutzflächen der Masten 29, 30 und 31 würden den Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung überlagern. Nach Ansicht der PLEdoc GmbH sollten die Standorte der Masten 29 bis 31 soweit nach Westen verschoben werden, dass auch im Falle eine Parallelführung der Korridor für die Höchstspannungsfreileitung den Schutzstreifen der Ferngasleitung nicht überlappt.

Durch das Änderungsverfahren wurde der Mast 30 in südöstliche und der Mast 31 in östliche Richtung verschoben. Dadurch ändert sich die Trassenachse geringfügig bis zum Mast 32. Nunmehr ergibt sich zwischen dem Mast 30 und der Ferngasleitung ein Abstand von 20 m.

Einer Verschiebung des Masts 31 wird von Seiten der PLEdoc nicht zugestimmt, da der Abstand zwischen dem Mast und der Ferngasleitung nur 15 m betrage. Der Mast sei daher zu verschieben.

Sollte durch Beeinflussungen aufgrund des Leitungsbauvorhabens Maßnahmen an den Versorgungsleitungen erforderlich sein, dann werden diese in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber umgesetzt. Eine Verschiebung des Mast Nr. 31 ist daher nicht erforderlich.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass über eine etwaige Erhöhung der Wechselspannungsbeeinflussung der Ferngasleitung bzw. des Betriebskabels durch das Leitungsvorhaben erst nach Vorlage der endgültigen Trassenpläne und Leitungskenndaten eine Aussage gemacht werden könne.

Die Open Grid Europe GmbH behält es sich vor, nach Vorlage der endgültigen Planunterlagen über den Ausbau der Andienungswege die Leitung auf zu erwartende Erd- und Verkehrslast nachrechnen zu lassen. Aufgrund der Berechnung können umfangreiche Sicherungsmaßnahmen an dem Rohrstrang erforderlich werden.

Die Hinweise zur Verlegung eines Erdkabels zwischen der KÜA Wildeshausen und KÜA Reckum wird zur Kenntnis genommen. Dieser Erdkabelabschnitt wird nicht planfestgestellt (vgl. Ziffer 2.2.3.4.10 des Beschlusses). Insofern kommt es nicht zu einer Kreuzung der in der Stellungnahme angegebenen Ferngasleitung mit der Erdkabelanlage.

2.3.1.49 Erdgas Münster GmbH

Zwischen dem Vorhaben und den folgenden Gashochdruckleitungen nebst zugehörigen Mess- und Steuerkabeln ergeben sich Kreuzungs- bzw. Berührungspunkte:

- Gashochdruckleitung 119 Dötlingen – Voigtei, ERDGAS Münster
- Gashochdruckleitung 29 Düste – Rehden, ERDGAS Münster
- Gashochdruckleitung 05a Düste – Vogtei, ERDGAS Münster
- Gashochdruckleitung 01 Barrien – Rehden, ERDGAS Münster
- Kabel GasLINE-1000 Lengerich – Weyhe, GasLINE

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen in der Örtlichkeit durch die Betriebsführer WIHO, Barnstorf, Rechterner Straße 16, 49406 Barnstorf und EMPG, Betriebe Gas West, Vor dem Esch 12, 26197 Großenkneten zu bestätigen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass erhebliche Vorbehalte hinsichtlich des Kreuzens der Hochdruckerdgasleitung mit Höchstspannungserdkabeln bestehen, da die technischen Voraussetzungen und Spezifikationen, wie solche Kreuzungen auszugestalten sind, damit der Bestand und der Betrieb von Hochdruckerdgasleitungen nicht beeinträchtigt wird, noch nicht abgestimmt sei. Es fehlen hierzu Erfahrungen und gesicherte Erkenntnisse.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise zur Bauausführung nach Prüfung entsprechend berücksichtigen. Durch die Nebenbestimmungen werden die Belange der Erdgas Münster GmbH sichergestellt.

2.3.1.50 ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG)

Folgende Anlagen sind durch das geplante Vorhaben betroffen:

Vorhandene bzw. geplante Leitungen / Kabel / Bohrungen	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Betriebs-führung
Sauergasleitung-Nr. 117.200 Ortholz S - Hespenbusch	400	8	Ja	Gas West
Sauergasleitung-Nr. 135.150 Westeresch – Barnstorf	400	8	Ja	Gas West
Sauergasleitung-Nr. 135.250 Barnstorf – Klausheide	400	8	Ja	Gas Ost
Sauergasleitung-Nr. 135.300 Klausheide – Buchhorst	400	8	Ja	Gas Ost
Süßgasleitung-Nr. 520 Birkenbusch – Ortholz S	100	4	Ja	Gas West
Sauergasleitung-Nr. L0802 Überspeiseleitung Düste - Barnstorf	250	6	ja	Gas Ost
Obertägige Sauergasstation Barnstorf S01				Gas Ost

An den Leitungen befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG zu bestätigen sind.

Es wird darum gebeten, dass die Schutzanweisungen der EMPG eingehalten werden. Tiefbau- und Drainagenarbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzbereich der Leitungen werden von dem Überwachungsbetrieb der EMPG ständig beaufsichtigt.

In unmittelbarer Nähe des geplanten Trassenverlaufs befinde sich die obertägige Sauergasstation Barnstorf S01. Der Abstand zur Erdgasstation sei mit der 1,1 fachen Höhe des geplanten Freileitungsmastes zu wählen, sodass eine Gefährdung der Erdgasstation

durch einen Umsturz ausgeschlossen ist. Der nächstgelegene Mast 125 (Masthöhe 50,00 m) ist zur Sauergasstation mehr als 190 m entfernt. Die Abstandsvorgaben werden daher eingehalten.

Sofern vorhabenbedingt Maßnahmen an den Anlagen nötig werden, wird die Vorhabenträgerin diese durchführen.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise zur Bauausführung nach Prüfung entsprechend berücksichtigen. Durch die Nebenbestimmungen werden die Belange der EMPG sichergestellt.

2.3.1.51 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

Durch das Vorhaben sind keine Anlagen, die von der Gesellschaft betreut werden, betroffen. Bedenken und Anregungen werden daher nicht geäußert.

2.3.1.52 Gasunie Deutschland Services GmbH

Folgende Anlagen sind durch das geplante Vorhaben betroffen:

Erdgastransportleitung / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0002.000 L73-Bremen	400	6,00	Ja	BP 26, BP 27, BP 28, BP 29
ETL 0004.000 Goldenstedt-Bielefeld	200	4,00	Nein	BP 21, BP 22, BP 23, BP 24, BP 25, BP 26
ETL 0014.000 Emsmündung-Achim	600	12,00	Ja	BP 93, BP 94, BP 95, BP 96, BP 97, BP 98, BP 99, BP 100
ETL 0051.000 Ganderkesee-Achim	900	12,00	Ja	BP 3, BP 4, BP 5, BP 6, BP 7, BP 8. BP 9, BP 10
ETL 0076.000 Ganderkesee-Bremen/Klöckner	400	6,00	Ja	BP 4, BP 5, BP 6, BP 7
ETL 0141.000 Wardenburg-Achim	1200	10,00	Ja	BP 25, BP 26, BP 27, BP 28, BP 29,

				BP 30, BP 31

Im Schutzstreifen verläuft parallel zur Erdgastransportleitung Nr. 141 eine LWL-Kabeltrasse der GasLINE GmbH.

Die o.g. Erdgastransportleitungen sind in den Planunterlagen der Vorhabenträgerin enthalten. Die Leitung Goldenstedt – Bielefeld (ETL4) verläuft nicht im Planungsbereich.

Die PLEdoc GmbH hat im Auftrag der GasLINE GmbH eine Stellungnahme im Anhörungsverfahren abgegeben.

An den Leitungen befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH zu bestätigen sind.

Es wird darum gebeten, dass die Schutzanweisungen der Gasunie eingehalten werden. Außerdem soll der Achsabstand so groß gewählt werden, dass es zu keiner Schutzstreifen Überlappung kommt.

Sofern vorhabenbedingt Maßnahmen an den Anlagen nötig werden, wird die Vorhabenträgerin diese durchführen.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise zur Bauausführung nach Prüfung entsprechend berücksichtigen. Durch die Nebenbestimmungen werden die Belange der Gasunie sichergestellt.

2.3.1.53 Gascade Gastransport GmbH

Die Gascade Gastransport GmbH hat Ihre Stellungnahme im Namen und im Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG abgegeben.

Folgende Anlagen (Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel) sind durch das geplante Vorhaben betroffen:

Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifenbreite (Anlage mittig)	Anlagenbetreiber
LWL Trasse	LWL-Kabel WINGAS	Befindet sich im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung			WINGAS GmbH
Erdgashochdruckleitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00 m	GASCADE Gastransport GmbH

Erdgashochdruckleitung	Fernleitung NEL	1400	100,00	10,00 m	NEL Gastransport GmbH
Erdgashochdruckleitung	Fernleitung MIDAL	900	90,00	10,00 m	GASCADE Gastransport GmbH

Die Anlagen sind mit einer Erdüberdeckung von 1,0 m verlegt worden.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Das Merkheft der GASCADE Gastransport GmbH „Auflagen und Hinweise zum Schutz unser Erdgashochdruckleitungen“ sind zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise zur Bauausführung nach Prüfung entsprechend berücksichtigen. Die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen wird durch die Nebenbestimmungen sichergestellt.

In Bezug auf den Hinweis, dass entlang der Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden, deren Funktion erhalten bleiben muss, wird auf Ziffer 1.4.3 verwiesen.

2.3.1.54 Wintershall Holding GmbH

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Trasse verschiedene bergrechtliche Erlaubnis- und Bewilligungsfelder befinden. Es sind keine Vorhaben seitens Wintershall Holding GmbH geplant, die das geplante Vorhaben der TenneT TSO GmbH beeinträchtigen könnte.

Die Trasse kreuzt innerhalb der Samtgemeinden Barnstorf und Rehden sowie in der Nähe der Stadt Diepholz mehrere Erdöl-, Erdgas- und Salzwasserleitungen, Strom- und Fernmeldekabel der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke und Erdgasleitungen der WINGAS GmbH (die unter der Betriebsführung der Wintershall steht) sowie der Nowega GmbH.

Sowohl die WINGAS GmbH als auch die Nowega GmbH wurden im Anhörungsverfahren beteiligt und haben jeweils ihrerseits eine Stellungnahme abgegeben.

Die Hinweise zur Bauausführung werden von der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Ihre Beachtung wird durch die Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.3.1.55 Gastransport Nord GmbH

Die Gastransport Nord GmbH weist darauf hin, dass sich im Bereich der Stadt Twistringen eine Erdgas-Hochdruckleitung „Goldenstedt - Sulingen“ befindet. Die Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Durchmesser von 200 mm und wird mit einem Druck bis 70 bar betrieben.

Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft ein Fernmeldekabel der EWE Netz GmbH. Die EWE Netz GmbH wurde im Anhörungsverfahren beteiligt und eine Stellungnahme liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

2.3.1.56 Airdata AG

Von der Airdata AG werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

2.3.1.57 Zentrale Polizeidirektion Hannover

Im Umfeld des geplanten Mastes 145 ist eine BOS-Richtfunkstrecke betroffen. Das Richtfunkfeld ist in einer Höhe von 25 m bis 50 m über Grund. Der Abstand zu den Richtfunkstrecken sollte generell min 30 m vom maximal möglichen Rand des Hindernisses betragen (vertikal und horizontal).

Ein Abstand von mindestens 30 m horizontal und vertikal wird durch das Vorhaben eingehalten. Von der Zentralen Polizeidirektion Hannover werden keine Störungen der Richtfunkeinheiten erwartet. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht geäußert.

2.3.1.58 Ericsson GmbH

Die Abstände der 380-kV-Leitung zur Richtfunkmittellinie von mindestens 30 m (Trassenbreite 60 m) wird zu den zwei Richtfunkstrecken der Ericsson GmbH, die die Trasse kreuzen, eingehalten. Bedenken gegen das Vorhaben werden nicht erhoben.

2.3.1.59 DFMG Deutsche Funkturm GmbH

Von der DFMG wird auf eine Beteiligung der Bundesnetzagentur hingewiesen, da diese über eine vollständige Übersicht aller in Deutschland genehmigten Funkfelder verfügt. Die Bundesnetzagentur wurde im Anhörungsverfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Diese wurde durch die Anhörungsbehörde berücksichtigt und weitere Leitungsträger im Verfahren beteiligt.

2.3.1.60 Arche NetVision GmbH

Es wird keine Infrastruktur im Plangebiet durch die Arche NetVision GmbH betrieben. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht geäußert.

2.3.1.61 Alexianer Landkreis Diepholz GmbH (ehemals St. Ansgar Klinikverbund GmbH)

Es wird darauf hingewiesen, dass zwei Richtfunkstrecken zwischen den Masten 127 und 128 sowie zwischen den Masten 132 und 133 verlaufen. Das Vorhaben beeinträchtigt die bestehenden Richtfunkstrecken weder in der Funktionalität noch in der berechneten Verfügbarkeit.

2.3.1.62 EWE Netz GmbH

In dem Plangebiet befinden sich Erdgastransport-, Gasverteilungs-, Hochdruck-, Mitteldruckleitungen, 20-kV-, 1-kV- und Fernmeldekabel sowie Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE Netz GmbH mit dazugehörigen Anlagen. Diese Leitungen müssen in ihrer Lage und Bestand erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut,

überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Die Erdgashochdruckleitungen sind zur Sicherung des Bestandes in einem 8 m breiten Schutzstreifen (jeweils 4 m links und rechts, gemessen von der Rohrachse) verlegt und durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise nach Prüfung berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die EWE Netz GmbH nach Fertigstellung der Baumaßnahme zum Schutz ihrer Erdgas-Transportleitungen an diesen Leitungen Intensiv- und Beeinflussungsmessungen von einer KKS-Fachfirma durchführen und protokollieren lässt.

2.3.1.63 Westnetz GmbH

Die Westnetz GmbH kritisiert, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben, die von Westnetz GmbH betriebene 110-kV-Hochspannungsfreileitung St. Hülfe – Barnstorf, Bl. 0750 in einem Teilabschnitt auf das von dem Vorhabenträger geplante Gestänge mitgeführt werde und in diesem Bereich zurückgebaut werde. Die Westnetz GmbH trägt vor, es bestehe Bestandsschutz und eine Begründung für den Eingriff in ihre Bestandsrechte fehle. Es sei nicht ersichtlich, dass der rund 7 km lange Rückbau der 110 kV-Freileitung und die ersatzweise Mitführung auf der Freileitung des Vorhabenträgers zwingend als Folgemaßnahme für die Herstellung der geplanten 380 kV-Freileitungsverbindung erforderlich sei. Aus Sicht der Westnetz GmbH sei die getrennte parallele Führung technisch möglich und auch für die Westnetz GmbH betrieblich günstiger.

Eine Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Westnetz GmbH sei nicht erfolgt.

In diesem Bereich wird ein Erdkabelabschnitt durch die Planfeststellungsbehörde angeordnet. Eine teilweise Mitnahme der 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH, wie von der Vorhabenträgerin beantragt, erfolgt daher nicht. Die diesbezüglichen Einwände und Bedenken haben sich erledigt. Auf die Ausführungen zu dem planfestgestellten Erdkabelabschnitt unter Ziffer 2.2.3.4.14 sowie auf Ziffer 1.1.1 wird verwiesen.

In der Stellungnahme zu den Planänderungen wird neben den Bedenken gegen eine Leitungsmitnahme darauf hingewiesen, dass einige Flächen der Zuwegungen, die sich von „temporäre Inanspruchnahme“ zu „in dauerhaft zu sichernde Flächen“ geändert haben, sich teilweise im Schutzbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung St. Hülfe – Barnstorf, Bl. 0750 befinden. Es handele sich hierbei um die Zuwegungen zwischen den Masten 1 und 2, den Masten 15 und 16 und den Masten 21 und 22. Da in diesem Bereich ein Erdkabel planfestgestellt wird, wird der Schutzbereich der Freileitung der Westnetz GmbH nur noch zwischen den Masten 21 und 22 durch dauerhafte Zuwegungen in Anspruch genommen.

Die dauerhaften Zuwegungen werden grundbuchrechtlich gesichert, um der Vorhabenträgerin die Zufahrtsrechte zu den Maststandorten sicherzustellen. Es werden hierfür keine dauerhaften Straßen und Wege angelegt. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu befürchten.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichsmaßnahmen im Schutzstreifen bzw. in unmittelbarer Nähe geplant seien. In den Schutzstreifen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die ein Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen, um ein Beschädigung der Freileitung durch Baumbruch ausschließen zu können.

In den Antragsunterlagen ist geplant, in Höhe der zurückgebauten Masten 179 – 180 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung St. Hülfe – Barnstorf, Bl. 0750 insgesamt 55 Bäume in diesem Bereich anzupflanzen (Ausgleichsmaßnahme A02). Diese Maßnahme kommt nicht in Betracht, da die Leitung der Westnetz GmbH nicht zurückgebaut wird.

Um die Sicherheit der Stromversorgung gewährleisten zu können und jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung auszuschließen, ist darauf zu achten, dass ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird.

Durch die Nebenbestimmungen werden die Belange der Westnetz GmbH in Bezug auf den Erdkabelabschnitt sichergestellt.

2.3.1.64 Nowega GmbH

Im Plangebiet werden keine Anlagen durch die Nowega GmbH betrieben und es bestehen auch keine Planungsabsichten. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Gebiet die Erdgas Münster GmbH im Anlagenbestand betroffen ist. Die Erdgas Münster GmbH wurde im Anhörungsverfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Bedenken gegen das Vorhaben werden nicht vorgebracht.

2.3.1.65 Vodafone D2 GmbH

Es werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Weder bestehende noch die geplante Richtfunkverbindung wird durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt.

2.3.1.66 Ericsson Services GmbH

Es werden weder Bedenken noch Anregungen gegen das Vorhaben geäußert.

2.3.1.67 Polizeidirektion Oldenburg

Die Polizeidirektion Oldenburg betreibt keine Analogfunkanlagen mehr, sodass etwaige Probleme ausgeschlossen werden können.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass das Land Niedersachsen, vertreten durch die Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen (ASDN) ein Richtfunknetz in dem Bereich für den Digitalfunk betrieben könnte. Die Zentrale Polizeidirektion wurde im Anhörungsverfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Zudem hat die Vorhabenträgerin die Richtfunktrassen bei der ASDN abgefragt. Nach Prüfung von Seiten der ASDN bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

2.3.1.68 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Trasse teilweise im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Diepholz befinden. Bei einer maximalen Bauhöhe bis zu 65 m über Grund bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Gegen die Verlegung von Erdkabeln bestehen keine Bedenken.

Sollte es bei dem Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1d, Flughafenstraße 1, 51147 Köln einzureichen. Es kann aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen.

Die Vorhabenträgerin hat die Unterlagen, die ihr durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr übersandt wurden, geprüft. Danach befinden sich die Masten 177, 178, 179 und 180 im Bauschutzbereich. In diesem Bereich wird, entgegen des Antrags der Vorhabenträgerin, ein Erdkabel planfestgestellt (vgl. Ziffer 1.1.1 und 2.2.3.4.14). Daher sind keine Masten im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Diepholz vorgesehen. Schutzvorkehrungen sind daher von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht zu treffen.

2.3.1.69 Telefonica Germany GmbH

Im Plangebiet kreuzen insgesamt sechs Richtfunkverbindungen das geplante Vorhaben. Die Richtfunkverbindungen 104557520 und 104558062 grenzen sehr nah an die Masten 127 und 145. Da die Mindestanforderungen hinsichtlich des Freihaltebereichs (1. Fresnelzone) bei beiden Richtfunkverbindungen erfüllt werden, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3.1.70 NABU Landesverband Niedersachsen e.V.

Der NABU Landesverband Niedersachsen e.V. hat sowohl zu den ursprünglichen als auch zu den Planänderungen eine Stellungnahme erhoben. Im Hinblick auf die vorgetragenen Bedenken und Einwände einschließlich der naturschutzfachlichen Stellungnahme von Dr. Schreiber, die der Stellungnahme als Anlage beigefügt wurde, wird auf die naturschutzfachlichen Abschnitte des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.3.1.71 BUND Landesverband Niedersachsen

Im Anhörungsverfahren hat eine Anwaltskanzlei aus Osnabrück namens und in Vollmacht des BUND Landesverbandes Niedersachsen eine Stellungnahme gegen das Vorhaben erhoben. Eine Vollmacht lag dieser Stellungnahme nicht bei. Im Laufe des Anhörungsverfahrens teilte der BUND Landesverband Niedersachen gegenüber der Anhörungsbehörde / Planfeststellungbehörde mit, dass an die Rechtsanwaltskanzlei keine Vollmacht erteilt worden sei. Der Aufforderung an die Anwaltskanzlei, die fehlende Vollmacht zu den Akten der Anhörungsbehörde / Planfeststellungsbehörde nachzureichen ist nicht nachgekommen worden.

Bei der Stellungnahme handelt es sich um die naturschutzfachliche Stellungnahme von Dr. Schreiber, die von Trägern öffentlicher Belange, Privateinwendern und

Naturschutzvereinigungen vorgetragen wurden, sodass hinsichtlich der darin geäußerten Bedenken und Einwände auf die naturschutzfachlichen Abschnitte des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen wird.

2.3.1.72 BUND Landesverband Niedersachsen

Der BUND Landesverband Niedersachsen bezweifelt die Notwendigkeit des Leitungsvorhabens. Der Netzausbau solle die Energiewende unterstützen, fördern und eine effiziente Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen. Laut dem Erläuterungsbericht solle aber auch Strom aus konventionellen Kraftwerken transportieren. Es werde daher nicht von der aktuellen Situation /Bedarf ausgegangen, da den ehemals geplanten Kohlekraftwerks-Neubauten eine Absage erteilt wurde. Es drohe die Gefahr einer Überdimensionierung.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist im Energieleitungsausbaugesetz gesetzlich festgeschrieben. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (Ziffer 2.2.3.1) wird verwiesen und der Einwand aus den dort genannten Gründen zurückgewiesen.

Die Unterstützung des BUND Landesverbandes Niedersachsen zu der Alternativplanung wird von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Auf den Allgemeinen Teil der Planbegründung wird verwiesen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert.

Soweit sich der BUND Landesverband Niedersachsen der Stellungnahme des BUND Diepholzer Moorniederung anschließt, wird auf die Ausführungen unter dieser Stellungnahme, der nachfolgenden Ziffer, hingewiesen.

2.3.1.73 BUND Diepholzer Moorniederung

Der BUND Diepholzer Moorniederung plädiert in seiner Stellungnahme für die Alternativplanung im Vergleich zur Antragstrasse, fordert jedoch vordergründig die gesamte Strecke erdzuverkabeln. Die Planfeststellungsbehörde verweist ihrerseits auf die Ausführung unter 2.2.3.4.7 und lehnt die Forderung aus den dort genannten Gründen ab.

Nach Ansicht des BUND wäre eine Trassenführung westlich von Barnstorf als Erdverkabelung aus naturschutzfachlicher Sicht möglich und zu befürworten. Zu den Gründen, weshalb diese Trassenführung als nicht vorzugwürdig angesehen wird, wird auf Ziffer 2.2.3.4.15.5 Bezug verwiesen.

Zu dem Abschnitt der Stellungnahme, bei dem auf die Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingegangen wird, wie sie im Zuge der Alternativplanung entstehen, ist zu entgegen, dass die Alternativplanung nicht in Gänze, sondern nur die Erdkabelabschnitte zwischen der KÜA Rüssen-Nord und der KÜA Aldorf-Nord, sowie der letzte alternativ eingereichte Erdkabelabschnitt von der KÜA Dickel West bis zum Umspannwerk Sankt Hülfe der Alternativplanung, planfestgestellt wird. Der Einwand wird jedoch dem Grunde nach beachtet und deren Einhaltung in den Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die vorgesehene „Ausgleichsmaßnahme A 16: Rückbau von Mittelspannungsleitungen südlich von Donstorf und Dörpel“ könne grundsätzlich naturschutzfachlich erfolgen, allerdings nur unter der Maßgabe, dass lediglich die wirksamen Leitungsabschnitte angerechnet werden, beispielsweise bei rastenden Kranichen der durch den Rückbau verringerten Gefährdung (Kollisionsrisiko) und Aufhebung von Vermeidungsverhalten bei der Nahrungssuche. Der Rückbau der Mittelspannungsleitung der EVB Huntetal dient dem Ausgleich für Entwertungen von Rastgebieten von Kranich, Sing- und Zwergschwan durch Freileitungsabschnitte.

Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2 wird ergänzend verwiesen.

2.3.1.74 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. (BSH)

Die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. weist in der Stellungnahme darauf hin, dass das betroffene Gebiet das drittgrößte Rastgebiet für Kraniche sei. Zudem seien durch den Trassenverlauf Rast- und Brutgebiete für Singschwäne, Schwarzstörche, Wiesenweihe, Rohrweihe, Kornweihe und den Rotmilan betroffen. Alle vor genannten Vogelarten seien in erster Priorität geschützt und bedürfen daher besonderer Beachtung. Zudem seien die Bestandserfassungen und Zählungen zu aktualisieren.

Um die Auswirkungen auf die Avifauna beurteilen zu können, hat die Vorhabenträgerin umfassende Brut- und Rastvogelkartierungen durchgeführt. Diese sind nicht zu beanstanden. Die Auswirkungen wurden ermittelt und bewertet. Durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden Beeinträchtigungen auf die Avifauna vermieden oder minimiert. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden ausgeglichen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.2 sowie den Nebenbestimmungen des Beschlusses (vgl. Ziffer 1.1.3.2) hingewiesen.

Der BSH ist dahingehend zuzustimmen, dass die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung teilweise nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin eine alternative Trassenführung nachrichtlich erstellt, bei der im Falle einer Abstandsunterschreitung ein Erdkabelabschnitt vorgesehen ist. Die Planfeststellungsbehörde hat jede einzelne Abstandsunterschreitung im Hinblick auf den Schutzzweck des § 2 Abs. 2 EnLAG geprüft. In zwei von 5 alternativ eingereichten Erdkabelabschnitten wird die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht Gebrauch machen und die Erdkabelabschnitte von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord, sowie von der KÜA Dickel West bis zum Umspannwerk Sankt Hülfe anordnen. Die Abwägung ist Bestandteil der Planbegründung, sodass auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.3.4 Bezug genommen wird.

Der Forderung nach einer gasisolierten Erdverkabelung auf der gesamten Strecke vom USW Ganderkesee bis zum USW St. Hülfe wird aus den genannten Gründen unter 2.2.3.4.7 und 2.2.3.4.17 nicht entsprochen.

Zu der naturschutzfachlichen Stellungnahme von Dr. Schreiber, die der Stellungnahme als Anlage beigefügt wurde und zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht wurde, wird auf die naturschutzfachlichen Ausführungen verwiesen.

2.3.1.75 Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.

Die Stellungnahme des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V. ist am 18.02.2013 nach Ende der Einwendungsfrist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eingegangen und damit verfristet.

Im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH vom 15.10.2015 in der Rs. C-137/14 - Kommission ./. Deutschland zu den Präklusionsvorschriften von Umweltvereinigungen wird ungeachtet der verwaltungsverfahrensrechtlichen Präklusionsfrist die Stellungnahme von Amts wegen berücksichtigt und nachfolgend sachlich beschieden.

Soweit moniert wird, dass eine Konkretisierung der Verfahren und die Lage der Gewässerkreuzungen in den Planunterlagen nicht verbindlich festgelegt werden, wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass dies Teil der Ausführungsplanung ist. Diese wird im Nachgang auf der Grundlage des festgestellten Plans erstellt. Dabei sind dann die Auflagen und Regelungen aus dem Planfeststellungsbeschluss in die Planung einzuarbeiten. Die Ausführungsplanung darf keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten für Dritte bewirken. Soweit über diese im Planfeststellungsbeschluss noch nicht entschieden wurde, ist eine Planänderung bzw. -ergänzung erforderlich. Die technische Ausführungsplanung des Vorhabenträgers muss aber nicht zur Allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt werden. Denn der Vorhabenträger ist nicht verpflichtet, dem Plan bereits eine vollständig ausgearbeitete Detailplanung zur Bauausführung beizufügen. Vielmehr reicht es aus, wenn die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren prüft, ob der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt, und die Beachtung der entsprechenden technischen Vorgaben dadurch gewährleistet, dass sie dem Vorhabenträger die Vorlage der Ausführungsplanung vor Baubeginn zur Genehmigung durch die Planfeststellungsbehörde aufgibt (vgl. Ziffer 1.1.3.1.3).[455] Die Rechte der Betroffenen werden dadurch nicht nachteilig berührt. Soweit sich erst im Laufe des Planfeststellungsverfahrens oder nach Vorlage der Ausführungsplanung zur Genehmigung herausstellen sollte, dass die Bauausführung Probleme aufwirft, die im Rahmen planerischer Abwägung bewältigt werden müssen, sind die insoweit notwendigen Entscheidungen durch die Planfeststellung selbst zu treffen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 74 Abs. 3 VwVfG einer künftigen Entscheidung vorbehalten.[456] Darauf bezogene Einwendungen der Betroffenen sind dann jedoch nicht ausgeschlossen, da sie innerhalb der Einwendungsfrist nicht erhoben werden konnten.[457]

---

[455] Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 - BVerwG 9 A 39.07 - BVerwGE 133, 239 Rn. 97 und vom 5. März 1997 - BVerwG 11 A 5.96 - Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 44 S. 25 f.
[456] Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. April 2002 - BVerwG 4 A 22.01 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 169 S. 124.
[457] BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, 9 A 8.10 Rn. 21.

Es wird gefordert, dass alle Gewässerquerungen mit dem Erdkabel (Antrags- und Alternativplanung) in geschlossener Bauweise erfolgen, um etwaige Gewässerschäden zu vermeiden. Vor allem an den naturschutzfachlich und fischökologisch wertvollen Gewässern Bargeriede, Tüske, Aue / Wagenfelder Aue und Hunte sei eine geschlossene Querung zu wählen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin und verweist auf die Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Hunte wird nicht von einem Erdkabel gequert, die Bargeriede wird durch die Freileitung überspannt. Sowohl bei der Querung der Tüske als auch der Wagenfelder Aue ist eine Unterbohrung, also in geschlossene Bauweise vorgesehen.

Im Hinblick auf die Bescheidung der weiteren vorgetragenen Bedenken und Einwände wird auf die naturschutzfachlichen Abschnitte des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.3.2 Private Einwendungen

Soweit die in den Einwendungen angesprochenen Punkte den allgemeinen Ausführungen zu den einzelnen Sachthemen zuzuordnen sind, werden diese zur Vermeidung von Wiederholungen dort behandelt und insoweit auf den Allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Werden in den Einwendungen darüber hinausgehend Inhalte vorgetragen, werden diese im Folgenden unter Angabe der jeweiligen Einwender Nummer explizit behandelt.

Sofern sich Einwendungen durch Zusagen, Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen oder auf andere Art und Weise erledigt haben, werden sie nicht explizit aufgeführt. Dies bezieht sich auch auf Einwendungen, die sich gegen den letzten Freileitungsabschnitt der Antragstrasse beziehen, da in diesem Bereich ein Erdkabel planfestgestellt wird.

In einzelnen Einwendungen wird auf die abgegebene Stellungnahme im Raumordnungsverfahren verwiesen und diese durch pauschalen Hinweis zum Gegenstand der Einwendung gemacht. Diese Einwendungen aus dem Raumordnungsverfahren finden im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren keine Berücksichtigung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts[458] wird der Inhalt einer früheren Stellungnahme durch bloßen Hinweis auf diese nicht Gegenstand einer fristgerechten Einwendung. Die Stellungnahmen müssen vielmehr dem Einwendungsschreiben beigefügt sein oder innerhalb der Einwendungsfrist nachgereicht werden.[459] Hierbei kann offen gelassen werden, ob dies auch die Fälle umfasst, bei denen sich das in Bezug genommene Schriftstück in den Akten der Anhörungsbehörde befindet. Das Raumordnungsverfahren wurde von der zuständigen Raumordnungsbehörde Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung – Regierungsvertretung Oldenburg – durchgeführt. Die Stellungnahmen aus dem Raumordnungsverfahren befinden sich nicht in den Akten der Anhörungsbehörde. Nur

[458] Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. August 1997 - BVerwG 11 A 18.96, BVerwG, Beschluss vom 01.04.2005- BVerwG 9 VR 6.05.
[459] BVerwG NVwZ-RR 2012, 261 Rn. 7.

aufgrund dieser Formstrenge kann vermieden werden, dass Unklarheiten über den Kreis der Einwender und den Inhalt ihrer Einwendungen bestehen.[460]

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine namentliche Nennung der Einwender. Die Einwender werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwender Nr. bzw. Behördennummer) anonymisiert. Mit Übersendung der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin zu den jeweiligen Einwendungen, wurde den Einwendern ihre persönliche Einwender Nr./ Behördennummer bereits mitgeteilt. Zudem erhalten die auszulegenden Gemeinden für die Dauer der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses ein Verzeichnis der anonymisierten Einwender. Dieses ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird nicht mitausgelegt. Auf Anfragen der betroffenen Einwender/Innen, kann die jeweilige Gemeinde jedoch Auskunft über die Identifikationsnummer geben.

2.3.2.1 Unzulässige Einwendungen

Insgesamt sind 11 Einwendungen von privaten Personen und eine Stellungnahme von einer Naturschutzvereinigung (Behördennummer 79) nach der Einwendungsfrist bei der Anhörungsbehörde eingegangen.

Am 15. Februar 2013 sind die Einwendungen mit den Behördennummern 570, 571 per Briefpost und die Einwendung mit der Behördennummer 575 per Fax bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie die Einwendung mit der Behördennummer 574 per Briefpost bei der Samtgemeinde Harpstedt eingegangen. Per Briefpost ist am 18. Februar 2013 die Einwendung mit der Behördennummer 572 eingegangen. Die Einwendungen mit den Behördennummern 576 und 577 sind am 19. Februar 2013 zugegangen. Die Einwendung mit der Behördennummer 573 ist am 21. Februar 2013 und die Einwendungen mit den Behördennummern 578, 579 sind am 28. Februar 2013 zugegangen. Am 15. April 2013 ist die Einwendung mit der Behördennummer 580 bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eingegangen.

Diese Einwendungen sind ausweislich der Eingangsstempel der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und der Samtgemeinde Harpstedt unzulässig, da diese erst nach Ablauf der Einwendungsfrist zugegangen sind.

Einwendungen gegen den Plan können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Anhörungsbehörde oder bei der jeweiligen Auslegungsgemeinde fristgerecht erhoben werden. Einwendungen, die nach Ablauf dieser Einwendungsfrist eingehen, sind gem. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG (§ 43 a Nr. 7 Satz 1 EnWG a.F[461]) ausgeschlossen (präkludiert). Das Ende der Einwendungsfrist war der 14. Februar 2013. In den ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinden wurde auf den Ausschluss von nicht fristgerecht erhobenen Einwendungen hingewiesen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.1.3 verwiesen.

---

[460] Vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2005- BVerwG 9 VR 6.05.
[461] In der Fassung vom 28.07.2011 BGBl I 1690 (außer Kraft).

Einwendungen, die der Präklusion unterliegen können, sind sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des Planvorhabens abzielendes Gegenvorbringen[462]. Das Gegenvorbringen kann in der Geltendmachung der Verletzung materiellen Rechts oder in der Beanstandung von Verfahrensverstößen bestehen[463]. Die Präklusion, als materiell-rechtlicher Ausschluss des Vorbringens, hat zur Folge, dass die Einwendung im Verwaltungsverfahren nicht berücksichtigt wird.

Ungeachtet der Präklusionswirkung kann die Planfeststellungsbehörde von Amts wegen oder aufgrund von Einwendungen Dritter gehalten gewesen sein, bestimmte Belange in die planerische Abwägung gem. § 43 Satz 4 EnWG einzustellen[464].

Die Stellungnahme der *Naturschutzvereinigung mit der Behördennummer 79* ist ebenfalls nach Ende der Einwendungsfrist, nämlich am 18. Februar 2013, bei der Niedersächsischen Behörde für Straßenbau und Verkehr eingegangen. Nach § 73 Abs. 4 VwVfG, § 43 a Nr. 7 S. 2 EnWG a.F.[465] sind Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf wurde in den Bekanntmachungen der öffentlichen Auslegung ebenfalls hingewiesen. Aufgrund der spezifischen Funktion der Verbändebeteiligung, nämlich die Sachkunde der Naturschutzvereinigungen schon in das Verwaltungsverfahren miteinzubeziehen[466], und zu Gunsten der Naturschutzvereinigung wurden die vorgetragenen Einwände in dem Planfeststellungsbeschluss inhaltlich behandelt.

Im Übrigen steht die gem. § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG gesetzlich normierte materielle Präklusion von Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Setzt sich die Planfeststellungsbehörde in dem Planfeststellungsbeschluss mit den verspätet erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sachlich auseinander, wird dadurch die gesetzliche Rechtsfolge der Präklusion nicht überwunden.

Die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr fristgerecht eingereichten Einwendungen mit den *Behördennummern 88, 114, 138, 139, 157, 168, 292, 436, 437, 449, 478 und 574* sind nicht wirksam erhoben worden, da sie nicht eigenhändig unterschrieben wurden. Die Einwendungen sind daher nicht „schriftlich oder zur Niederschrift“ gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG eingelegt worden. Auf dieses Formerfordernis ist in den Bekanntmachungen zur öffentlichen Auslegung ausdrücklich hingewiesen worden. Zur Wahrung der Schriftform bedarf es regelmäßig der eigenhändigen Unterschrift des Einwenders selbst oder einer für ihn vertretungsberechtigten Person.[467]

---

[462] BVerwG, Urt. v. 17. 7. 1980 – BVerwG 7 C 101.78 –, BVerwGE 60, 297 [300]; Nds. OVG, Urt. v. 22. 2. 2012 – 7 LC 83/10.
[463] OVG Lüneburg, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 7 MS 103/13 –, juris.
[464] OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. Juni 2011 – 7 MS 73/11 –, juris.
[465] In der Fassung vom 28.07.2011 BGBl I 1690 (außer Kraft).
[466] Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. Juni 2013 – 11 D 8/10.AK –, juris.
[467] Stelkens/ Bonk/ Sachs, VwVfG § 73 Rn. 76.

Bei den Einwendungen mit den *Behördennummern 88, 114, 157, 292, 437, 449 und 478* handelt es sich um grundstücksbetroffene Einwender, sodass die Planfeststellungsbehörde von Amts wegen die Belange der Einwender berücksichtigt hat. Die Einwendungen mit den *Behördennummern 138, 139, 168, 436 und 574* haben allgemeine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Diese wurden von anderen Einwendern ebenfalls vorgetragen, sodass diese in die Abwägung bereits eingestellt worden sind.

Unbeschadet der nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unzulässig erhobenen Einwendungen werden zugunsten der Einwender die Vorbringen geprüft und im Planfeststellungsbeschluss sachlich beschieden.

Die zunächst unwirksam erhobene Einwendung mit der *Behördennummer 222* wurde während der Einwendungsfrist noch formgerecht mit eigenhändiger Unterschrift bei der Anhörungsbehörde eingereicht. Dieser formgerecht erhobenen Einwendung wurde die *Behördennummer 276/277* zugeordnet.

2.3.2.2 Einwender Nr. 80 (80d)

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks welches durch Erdverkabelung und Flächen dauerhaft für eine Zuwegung und vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden soll.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Im Gegenzug werden beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung ergeben könnten lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwender befürchtet, dass infolge des Baus der Erdverkabelung es zu einer nachhaltigen Einschränkung in der landwirtschaftlichen Nutzung der unmittelbar betroffenen Flächen komme.

Naturgemäß kann es infolge der Bauarbeiten zu Nutzungseinschränkungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kommen. Diese werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige

Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen.

Sollten durch die Baumaßnahme bestehende Brunnenbauten des Einwenders im Bereich der Kabeltrasse zerstört werden, hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass neue Brunnen gebohrt werden, um die weitere Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten. Dasselbe gilt für baubedingt verursachte Schäden an Drainagen. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Die mit der Einwendung begehrte Verlegung der Trasse auf das TenneT – Gelände am Schlutterweg und einen Verlauf der Trasse parallel zu den bereits bestehenden Leitungen ist im Erörterungstermin am 28.04.2014 in Harpstedt ausgiebig erörtert worden. Aus technischen Gründen ist eine Verlegung der Trasse nicht möglich, da sich der Schaltanlagenbereich für die 380-kV-Anlage im hinteren Bereich des Geländes des Umspannwerks befindet.

Der Einwender hat mit der Behördennummer 80d eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben. Durch die geänderte Führung der Erdkabelleitung vom Umspannwerk Ganderkesee ausgehend, wird weniger Eigentum des Einwenders in Anspruch genommen, als bei der ursprünglichen Planung.

Das Vorhaben greife in sein Eigentum ein und rücke unmittelbar an den Hof heran. Nach Ansicht des Einwenders sei bei einem Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 EnLAG auf Verlangen der zuständigen Behörde eine Erdverkabelung anzuordnen.

Vorweggestellt ist anzumerken, dass vom Umspannwerk Ganderkesee ausgehend bereits ein Erdkabelabschnitt geplant ist und dieser von der Vorhabenträgerin auch beantragt wurde. Die Abstände nach dem EnLAG und LROP beziehen sich nur auf Freileitungen. Für Erdkabel sind keine Abstände vorgeschrieben. Einwände des Einwanderhebers, die sich gegen die Freileitung in der Nähe seines Wohnhauses beziehen sind daher unbegründet. Dies betrifft auch den Einwand, dass sich der Einwender von der Freileitung eingekesselt fühle.

Dem Wunsch des Einwenders, dass rund um das bestehende Umspannwerk eine Sichtschutzhecke gepflanzt werden solle, da vorhabenbedingt Bäume in diesem Bereich gerodet werden, wird von Seiten der Vorträgerin entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat sich dazu bereit erklärt einen flachwurzelnden Sichtschutz anzupflanzen.

Der Einwender weist weiter darauf hin, dass er als Nebenerwerbslandwirt an der Erhaltung der direkten Verbindung zwischen seiner Hofstelle und den zu bewirtschaftenden Flächen angewiesen sei. Dieser abwägungserhebliche Belang sei missachtet worden.

Bei der Abwägung haben die Belange der Landwirtschaft sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe einen hohen Stellenwert eingenommen. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auftreten. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwanderhebers verzichtet werden könnte. Auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die direkte Verbindung zwischen der Hofstelle und den bewirtschaftenden Flächen nach dem Bau der Leitung nicht mehr gegeben sein sollte. Durch das Vorhaben wird nicht in das bestehende Wegenetz oder in landwirtschaftliche Wege eingegriffen.

Es wird eine Erschwerung bei der Beregnung der Flächen befürchtet. Außerdem seien gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Nähe des Umspannwerks und die heranrückende Trassenbebauung zu befürchten.

Auf dem Grundstück des Einwenders ist eine Erdverkabelung geplant. Während der Bauphase ist mit Einschränkungen in der Bewirtschaftung zu rechnen. Diese sind jedoch von zeitlich begrenzter Dauer und werden von der Vorhabenträgerin im angemessenen Umfang entschädigt. Nach der Bauphase ist eine Bewirtschaftung, mit Ausnahme von der Anpflanzung tiefwurzelnden Pflanzen und Bäumen im Bereich des Schutzstreifens der Erdverkabelung, uneingeschränkt möglich.

Bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, ist bei einer Erdverkabelung nach Ziffer II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) nur der Bereich mit einem Radius von 1 m um das Kabel herum zu betrachten. In diesem Bereich kann die Leitung einen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursachen. Außerhalb der o.g. Bereiche ist davon auszugehen, dass auch die Anforderungen an die Vorsorge der besonders schutzbedürftigen Gebäude und Grundstücke i.S.d. § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV eingehalten

sind. Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich weiter als 1 m von dem Erdkabel entfernt.

Eine vorhabenbedingte Beschränkung der Aussicht für den Einwender ist nicht ersichtlich. In dem Bereich des Einwenders ist eine Erdverkabelung geplant. Diese ist nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr optisch wahrnehmbar.

Zu den allgemeinen Einwänden, die gegen die Planänderungen vorgetragen werden, wird auf die allgemeine Begründung des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer 2.2 verwiesen.

Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen.

2.3.2.3 Einwender Nr. 81

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks welches durch Erdverkabelung dauerhaft und für Arbeitsflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden soll.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Im Gegenzug werden beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung ergeben könnten, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es wird eingewendet, dass eine zukünftige bauliche Nutzung durch den Bau einer Erdkabeltrasse auf dem Grundstück des Einwenders erschwert bzw. unmöglich gemacht werde.

Zunächst ist festzustellen, dass der Einwender hinreichend konkrete Erweiterungsabsichten auf seinem Grundstück, die durch die Trassenplanung verhindert oder wesentlich erschwert werden könnten, nicht vorgetragen hat. Die Art und der Umfang der zukünftigen baulichen Nutzung des Grundstücks sind zu unbestimmt formuliert und können daher nicht lokalisiert werden. Von dem vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Grundstück des Einwenders, welches eine Fläche von 7108 m^2 hat, wird durch das Erdkabel dauerhaft eine Fläche von 1558 m^2 in Anspruch genommen. Das Erdkabel verläuft nahezu parallel an der Grundstücksgrenze, sodass die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert wurden. Oberhalb der Erdverkabelung dürfen keine baulichen Anlagen gebaut werden. Die restliche Grundstücksfläche kann jedoch einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Die Betroffenheit

der landwirtschaftlichen Nutzung und etwaigen Einschränkungen durch die Erdverkabelung ist unter Berücksichtigung aller zur Abwägung stehenden Belange verhältnismäßig und zumutbar. Etwaige wirtschaftliche Nachteile können im gesonderten Entschädigungsverfahren ausgeglichen werden.

Der Einwand, dass bereits eine Nutzungseinschränkung durch die im vorderen Bereich des Grundstücks vorhandenen zwei Hochspannungsfreileitungsmasten der 110-kV-Leitung Nr. 063 und der 110-kV-Leitung Nr. 028 gegeben ist, wird zurückgewiesen. Auf dem Grundstück des Einwenders, welches durch Erdkabel der planfestgestellten Stromleitung unmittelbar betroffen ist, stehen keine Masten. Die Maststandorte befinden sich an der Flurstücksgrenze zu zwei anderen Flurstücken, die durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden. Anderenfalls wäre für das Grundstück des Einwenders zu berücksichtigen, dass bereits eine Vorbelastung durch die zwei Freileitungsmasten besteht, welche die Schutzwürdigkeit des Grundstücks des Einwenders hinsichtlich einer größeren Rücksichtnahme verringert.

Der Einwender befürchtet, dass die zwei bereits vorhandenen 110-kV-Freileitungen Nr. 063 und Nr. 028 mit einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zusammengelegt werden könnten, da diese sich in einem Abstand von ca. 50 m von dem Wohnhaus des Einwenders befindet und daher die Mindestabstände nicht eingehalten werden. Für den betreffenden Abschnitt hat die Vorhabenträgerin eine Erdverkabelung beantragt. Eine Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Freileitungen erfolgt nicht. Für Bestandsleitungen sieht das LROP keine Abstandsregelungen für vorhandene Wohnbebauung vor. Die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung nach § 2 Abs. 2 EnLAG ist nur auf die in § 2 Abs. 1 EnLAG abschließend genannten Leitungen anwendbar. Dazu zählen nicht die zwei 110-kV-Freileitungen.

Es werden negative Auswirkungen für die landwirtschaftliche Nutzung sowie Ertragsverluste aufgrund der Erdverkabelung befürchtet. Naturgemäß kann es infolge der Bauarbeiten zu Nutzungseinschränkungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kommen. Diese werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Während dem Bau des Erdkabels wird das Grundstück mit einer Breite von 45 m beansprucht. Beim Betrieb der Erdkabelleitung ist eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung auf eine Breite (Schutzstreifen des Erdkabels) von 21 m beschränkt. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen. Sollten betriebsbedingte Schäden an Flurstücken entstehen, werden diese durch Sachverständige festgestellt. Sind die Schäden

nachweislich von der Vorhabenträgerin oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht worden, wird der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden durch monetäre Entschädigung abgegolten.

Es wird eine Verschlechterung der Lebensqualität durch den Ausbau bzw. der Erweiterung des Umspannwerks befürchtet. Eine Änderung des Umspannwerks ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenäußerung erklärt, dass für die Erweiterung ein gesondertes Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchgeführt wird.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch das Erdkabel und die bereits bestehenden 110-kV-Freileitungen sind nicht zu befürchten. Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen entstehen, vgl. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV. Vorliegend bedarf es keiner solchen Summation der zwei bestehenden 110-kV-Freileitungen mit dem planfestgestellten 380-kV-Erdkabel. Zur Vorbelastung tragen Immissionen von 110-kV-Niederfrequenzanlagen in der Regel nur in einem Bereich von 10 m Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiterseilen angrenzenden Streifens relevant bei (vgl. Ziffer II.3.4 und II.3.1 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder des LAI). Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich über 50 m von den beiden 110-kV-Leitungen und in etwa 70 m von der Erdkabeltrasse entfernt.

Eine Erdverkabelung der bestehenden 110-kV-Freileitungen ist ebenfalls nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Rückbau der bereits vorab installierten Höchstspannungsverbindungsleitung am vorderen Portal des Umspannwerks wird aus technischen Gründen zurückgewiesen. Dieser Mast gehört zu den 110-kV-Freileitungen und führt auf die angrenzenden Leitungsfelder der 110-kV-Schaltanlage. Dieses Portal ist nicht für eine 380-kV-Leitung ausgelegt. Diese befindet sich im hinteren Teil des Umspannwerk-Geländes.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die weiterführenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Die Einwendung ist insgesamt, soweit sie sich nicht erledigt hat, zurückzuweisen.

2.3.2.4 Einwender Nr. 82 (82d)

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem die Kabelübergangsanlage Ganderkesee Süd erstellt werden soll. Außerdem sollen die Grundstücke des Einwenders durch die Freileitung überspannt, dauerhaft durch Erdverkabelung und Zuwegung sowie für Arbeitsflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden soll.

Bei der Errichtung einer Freileitung und beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt

oder durch Leiterseile (Schutzbereich der Freileitung) überspannt werden und bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten und auch Kabelübergangsanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Kabelübergangsanlage gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwender wendet sich gegen die Platzierung der Kabelübergangsanlage auf seinem Grundstück und fordert eine komplette Erdverkabelung. Hierzu ist folgendes auszuführen: Mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Daher muss der Planfeststellungsbeschluss den Anforderungen der Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Daher ist es erforderlich, dass der vorgesehene Eingriff in das Eigentum zwingend erforderlich ist und auf das Unumgängliche reduziert wird. Da der Planfeststellungsbeschluss dem nachgeschalteten Enteignungsverfahren gem. § 45 Abs. 2 EnWG zugrunde gelegt wird und für die Enteignungsbehörde bindend ist, muss jeder Zugriff auf das Eigentum ausgewiesen werden.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Eigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist eine Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 45a EnWG i.V.m. § 11 Abs.2 NEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Verhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder sofern keine Einigung erzielt wird im nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu regeln

Vorliegend sind die Eingriffe ins Eigentum im planfestgestellten Umfang für die Verwirklichung des Vorhabens notwendig und unvermeidbar. Die Platzierung der Kabelübergangsanlage ist von der Länge der Erdkabelabschnitte und den räumlichen Gegebenheiten bedingt. Die Kabelübergangsanlage wurde möglichst nahe an die Flurstücksgrenze platziert. Eine Verschiebung in nördlicher Richtung ist aufgrund der Landstraße B 213 nicht möglich. Zu dieser sind rechtlich festgesetzte Abstände einzuhalten. Eine Verschiebung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass die Kabelübergangsanlage mittig in die Grundstücksfläche platziert werden müsste und damit die Bewirtschaftungserschwernisse erhöht worden wären. Die Betroffenheit ist damit auf das Unumgängliche reduziert worden. Zu der Forderung nach einer durchgehenden Erdverkabelung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.7 verwiesen.

Die Versiegelung der Böden im Bereich der Kabelübergangsanlagen stellt einen Eingriff i.S.d. § 15 BNatSchG dar und wird entsprechend ausgeglichen.

Es wird eingewendet, dass sein Wohnhaus nur 300 m von der Kabelübergangsanlage entfernt sei und befürchtet dadurch eine nicht unerhebliche Belastung durch elektrische und magnetische Strahlung. Die Vorhabenträgerin hat die elektrischen und magnetischen Felder exemplarisch berechnet (Anlage 8 des Materialbandes). Ab einem Abstand von 100 m bzw. 200 m ist die Exposition von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern im Bereich der zivilisatorischen Grundbelastung. Bei einer Entfernung von 300 m liegen die auftretenden Immissionen daher weit unterhalb der vorgegebenen Grenzwerte der 26. BImSchV. Zu Kabelübergangsanlagen sind keine Mindestabstände vorgegeben. Die Standorte der Kabelübergangsanlagen wurden jedoch von der Vorhabenträgerin so gewählt, dass die Abstände für Wohngebäude im Außenbereich eingehalten werden.

Der Einwand, dass der geplante Trassenverlauf eine Biogasanlage überspannt, wird zurückgewiesen. Dem Lage- /Grunderwerbsplan Blatt 003 kann entnommen werden, dass die Trasse nördlich der Biogasanlage verläuft. In Bezug auf die Überspannung eines Blockheizkraftwerks, das in den Planungsunterlagen nicht eingezeichnet war, wird auf die Ausführungen zu dem Einwender mit der Behördennummer 106 Bezug genommen. Eine Verschiebung der Trasse in diesem Bereich ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung.

Der Einwender lehnt die geplante Zuwegung zur KÜA Ganderkesee Süd auf seinem Grundstück ab. Hierzu führt er aus, dass eine direkte Zufahrt von der Bundesstraße B 213 zum geplanten Standort führe und deshalb eine Zuwegung aus südlicher Richtung über das vorhandene Ackerland nicht notwendig sei.

Für das Bauvorhaben werden innerhalb der Bauphase die Benutzung öffentlicher und privater Straßen und Wege notwendig. Besitzen Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden entsprechende Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Wegegenossenschaften oder Eigentümern geschlossen. Die Befahrung über Privatgrundstücke können im Vorfeld der Baumaßnahme zwischen der Vorhabenträgerin und dem Eigentümer bzw. Pächter festgelegt werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen. Außerdem werden die Bauzeit und der Verlauf der Arbeiten rechtzeitig mit den Eigentümern bzw. Nutzern der betroffenen Flächen abgestimmt. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige festgestellt und Schäden infolge der Baumaßnahme behoben. Die bauausführende Firma wird, soweit möglich, den Zugang zu Privatgrundstücken gewährleisten.

Der Einwender hat unter der Behördennummer 82d eine Einwendung zu dem Planänderungsverfahren eingereicht. Dieser Bereich ist von den Änderungen betroffen, sodass der Einwender einwendungsbefugt ist. Durch die Verschiebung des Mast Nr. 2 tritt eine stärke Betroffenheit des Einwenders ein. Es werden zwei weitere Grundstücke des Einwenders für den Schutzbereich der Freileitung dauerhaft in Anspruch genommen. Zudem sind auf einem der beiden Grundstücke Flächen als vorübergehende Arbeitsfläche vorgesehen. Die unmittelbare Flächeninanspruchnahme wird durch die Vorhabenträgerin finanziell entschädigt. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Es wird von dem Einwender moniert, dass die Verlegung des Maststandort 2 dazu führe, dass zwischen der Kabelübergangsanlage und dem Mast 2 auf ca. der Hälfte der Strecke von rund 440 m ein 0,5 ha großer Waldbestand sowie Wallhecken mit altem Baumbestand überspannt werde. Die Wallhecken befänden sich teilweise in dem Landschaftsschutzgebiet Delmetal. Um die Sicherheitsabstände unter der Freileitung einhalten zu können, müssten der Waldbestand sowie die Wallhecken komplett entfernt werden.

Dem Einwender ist dahingehend zuzustimmen, dass ein Waldbereich zwischen der KÜA Ganderkesee Süd und Mast Nr. 2 gequert wird. Dieser wurde bereits beim ursprünglichen Trassenverlauf – jedoch an anderer Stelle – gequert. Vorhabenbedingt muss eine Schneise in den Bestand geschlagen werden. Es handelt sich hierbei um einen standortfremden Laubforst. Der Waldeinschlag wird nicht als Eingriff nach § 14 BNatSchG bewertet.

Entgegen der Meinung des Einwenders müssen die Wallhecken, die von der Freileitung überspannt werden, nicht entfernt werden. Die Planung erfolgte so, dass der Baumbestand überspannt werden kann. Somit liegt kein Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG vor.

Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen. Auf die weiterführenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses wird verwiesen.

2.3.2.5 Einwender Nr. 83

Die Einwender sind Eigentümer eines Grundstücks das durch Erdverkabelung dauerhaft und für Arbeitsflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden soll.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Im Gegenzug werden beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung ergeben könnten lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Offene Fragen bei der

Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Entgegen dem Einwand der Einwender ist auf ihrem Grundstück keine Überwachungsstation der Erdverkabelung (sog. „Cross-Bonding-Muffe“) sondern eine Verbindungsmuffe geplant. Diesbezüglich wird auf den Lage- /Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis verwiesen. Die Bewirtschaftung der Fläche oberhalb von Verbindungsmuffen ist mit denselben Einschränkungen wie bei der Erdverkabelung möglich. So bestehen Nutzungseinschränkungen dahingehend, dass aus sicherheitstechnischen Gründen die Erdverkabelung von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist.

Zu dem Einwand, dass die Bodenstruktur durch die Verlegung des Erdkabels dauerhaft zerstört werde, ist folgendes auszuführen. Im Bereich des Kabelgrabens wird der Boden auf einer Breite von 16,4 m und bis zu einer Tiefe von 1,75 m ausgehoben. Es erfolgt eine Zwischenlagerung auf den Arbeitsstreifen und nach Einbau der Kabel wird der Boden wieder eingebaut. Die Zwischenlagerung erfolgt getrennt nach Oberboden und darunter befindlichem Substrat. Der Einbau erfolgt entsprechend. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die baubedingte Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen.

Sollten betriebsbedingte Schäden an Flurstücken entstehen, werden diese durch Sachverständige festgestellt. Sind die Schäden nachweislich von der Vorhabenträgerin oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht worden, wird der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden durch monetäre Entschädigung abgefunden.

Die Einwender befürchten, dass die Bewirtschaftung der Fläche während der Bauphase nicht möglich sei. Dies beträfe auch verbleibende Restflächen, da diese nicht zu erreichen sei. Die Inanspruchnahme von Grundstücken wird von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Für alle anderen Flächen die während der Bauzeit nicht landwirtschaftlich genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt.

Flächen der Einwender werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen. Auf die weiterführenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses wird verwiesen.

2.3.2.6 Einwender Nr. 84

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks welches durch Erdverkabelung dauerhaft und für Arbeitsflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden soll.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Im Gegenzug werden beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung ergeben könnten, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwender fordert einen Nutzungsausfall für die Bauphase, sowie eine Entschädigung für spätere Folgeschäden durch das Vorhaben. Ein Nutzungsausfall während der Bauphase ist entschädigungspflichtig. Diese sind jedoch nicht im Planfeststellungsbeschluss zu regeln. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass durch die Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb verursachte Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige festgestellt werden. Umfasst sind davon auch Bäume einschließlich der Frucht und Beregnungsanlagen. Sofern die Schäden nachweislich durch die Vorhabenträgerin oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, wird der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden durch monetäre Entschädigung abgefunden.

Zu dem Einwand, dass die Bodenstruktur durch die Verlegung des Erdkabels dauerhaft zerstört werde, ist folgendes auszuführen. Im Bereich des Kabelgrabens wird der Boden auf einer Breite von 16,4 m und bis zu einer Tiefe von 1,75 m ausgehoben. Es erfolgt eine Zwischenlagerung auf den Arbeitsstreifen und nach Einbau der Kabel wird der Boden wieder eingebaut. Die Zwischenlagerung erfolgt getrennt nach Oberboden und darunter befindlichem Substrat. Der Einbau erfolgt entsprechend. Soweit es sich um landwirtschaftlich

genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen.

Sollten bestehende Brunnenbauten im Bereich der Kabeltrasse zerstört werden, hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass neue Brunnen gebohrt werden, um die weitere Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.

Der Hinweis des Einwenders, dass die Zufahrt als unbefestigter Weg eingezeichnet sei, es sich jedoch um einen asphaltierten Weg handele, wird von der Vorhabenträgerin in der weiteren Planung berücksichtigt. Dieser Punkt wurde auch im Erörterungstermin am 28.04.2014 in Harpstedt erörtert. Die Wege, die für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, werden bei etwaiger Beschädigung in den Zustand wieder hergestellt, wie er vor der Baumaßnahme vorgefunden wurde.

Es wird eingewendet, dass die Grundstücksfläche als Gewerbeflächen im Entwicklungsplan der Gemeinde Ganderkesee vorgesehen sei. Der Einwand wird zurückgewiesen. Der einzelne Bürger kann sich nicht auf die Planungshoheit einer Gemeinde berufen. Insoweit ist der Einwender nicht einwendungsbefugt. Zudem ist der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt, dass dort Gewerbeflächen vorgesehen sind. Von der Gemeinde Ganderkesee wurde auch diesbezüglich keine Beeinträchtigung vorgetragen.

Außerdem seien Erweiterungen des Hofes bzw. Gebäude nicht mehr möglich. Nutzungseinschränkungen bestehen nur in Bezug auf den Schutzstreifen der Kabeltrasse. Dieser muss aus sicherheitstechnischen Gründen von baulichen Anlagen freigehalten werden. Die übrige Fläche kann für Erweiterungen der Gebäude in Anspruch genommen werden.

Im Landkreis Diepholz ist in der Alternativplanung nicht vorgesehen, eine Freileitung mit der Erdverkabelung zusammen zu führen. Die Antragsplanung sieht eine Mitführung der Freileitung auf dem 380-kV-Freileitungsgestänge vor. Im Falle der Erdverkabelung im Bereich der Stadt Diepholz bleibt die Freileitung bestehen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen. Es handelt sich bei der 110-kV-Freileitung um das Hochspannungsnetz der E.ON. Die Vorhabenträgerin kann diese Leitung nicht ohne Zustimmung der zuständigen Übertragungsnetzbetreiberin mit erdverkabeln.

In Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege werden vor Baubeginn Voruntersuchungen im Hinblick auf das Vorkommen von archäologischen Fundstellen durchgeführt.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.7 Einwender Nr. 85

Die Einwenderin ist Eigentümerin von Grundstücken die dauerhaft durch Erdverkabelung in Anspruch genommen werden. Zudem werden Flächen vorübergehend als Arbeitsfläche und dauerhaft als Zuwegung in Anspruch genommen.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unzumutbare Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung in Folge der Cross-Bonding-Muffe auf dem Grundstück sind nicht zu erwarten. Die Flächeninanspruchnahme für die Muffe auf dem Grundstück der Einwenderin wird in Geld entschädigt.

Zu dem Einwand, dass die wasserführende Bodenstruktur durch die Verlegung des Erdkabels dauerhaft zerstört werde, ist folgendes auszuführen. Im Bereich des Kabelgrabens wird der Boden auf einer Breite von 16,4 m und bis zu einer Tiefe von 1,75 m ausgehoben. Es erfolgt eine Zwischenlagerung auf den Arbeitsstreifen und nach Einbau der Kabel wird der Boden wieder eingebaut. Die Zwischenlagerung erfolgt getrennt nach Oberboden und darunter befindlichem Substrat. Der Einbau erfolgt entsprechend. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen.

Der Einwender fordert einen Nutzungsausfall für die Bauphase, sowie eine Entschädigung für spätere Folgeschäden durch das Vorhaben. Ein Nutzungsausfall während der Bauphase ist entschädigungspflichtig. Entschädigungszahlungen sind jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und werden zwischen den Parteien außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Sollte keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, dann werden diese in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass durch die Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb verursachte Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige festgestellt werden. Sofern die Schäden nachweislich durch die Vorhabenträgerin oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, wird der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden durch monetäre Entschädigung abgefunden.

Die Einwenderin wendet ein, dass die schräge Linienführung der Trasse das Grundstück komplett durchquere. Hierzu gibt sie an, dass eine gerade Weiterführung am Rande des Grundstücks und in Verlängerung des Nachbargrundstücks die Schäden und die daraus folgenden Entschädigungsforderungen minimieren würde.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Die Linienführung der Erdkabeltrasse ist nicht zu beanstanden. Dadurch wird es ermöglicht, dass eine gerade Linienführung zur vorhandenen Schneise genutzt werden kann. Eine andere bogenförmigere Linienführung würde weitere oder andere Betroffenheiten auslösen. Vor allem wäre dies mit größeren Eingriffen in den Boden verbunden. Durch die Linienführung ist der geringste Eingriff in Natur und Landschaft gegeben. Außer im Bereich an dem sich die Cross-Bonding-Muffe befindet, können die Flächen oberhalb des Kabelgrabens durch die Einwenderin nahezu uneingeschränkt landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. An der Stelle an der sich die Cross-Bonding-Muffe befindet wird eine Fläche von 2 m x 2 m benötigt, welche nicht mehr bewirtschaftet werden kann. Dieser Nutzungsausfall wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen und Bewässerungsanlagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.8 Einwender Nr. 86

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks auf dem Mast 8 erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich

vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile (Schutzbereich der Freileitung) überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die Einwenderin fordert eine Verschiebung von Mast 8 in die westliche Ecke ihres Grundstücks, sodass sie auf ihrem Grundstück nur noch von einem Mast betroffen ist. Die Vorhabenträgerin hat bereits in der Gegenäußerung zur Einwendung einer Mastverschiebung zugestimmt. Die Maßnahmen sind in den Deckblättern enthalten und werden somit Gegenstand der Planfeststellung. Da eine Mastverschiebung neue Betroffenheiten auslöst, wurde nur Mast 9 verschoben. Dieser befindet sich nicht mehr auf dem Grundstück der Einwenderin. Dem Wunsch der Einwenderin nur noch von einem Mast auf ihrem Grundstück betroffen zu sein, konnte durch die Planänderung Rechnung getragen werden.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

2.3.2.9 Einwender Nr. 87

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks welches durch Erdverkabelung dauerhaft und für Arbeitsflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden soll.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwender befürchtet, dass es infolge der Erdverkabelung zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung der Obstbäume komme und an der bestehenden Bepflanzung Schäden auftreten. Außerdem werde eine längerfristige Ernteeinbuße infolge einer erforderlichen Wiederbepflanzung befürchtet.

Im Bereich des Kabelgrabens ist eine leichte Temperaturerhöhung möglich. Diese liegt jedoch in dem bearbeiteten Bodenhorizont in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Ein ungleichmäßiger Aufwuchs der Feldfrüchte ist daher nicht zu befürchten. Mit einer Austrocknung des Oberbodens ist ebenfalls nicht zu rechnen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass keine Einwirkungen auf die Obstwiesen des Einwenders auftreten. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass durch die Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb verursachte Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige festgestellt werden. Umfasst sind davon auch Bäume einschließlich der Frucht und Beregnungsanlagen. Sofern die Schäden nachweislich durch die Vorhabenträgerin oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, wird der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden durch monetäre Entschädigung abgefunden.

Es wird auf die weiterführenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.10 Einwender Nr. 88

Die Einwendung wurde ohne eigenhändige Unterschrift erhoben und damit nicht „schriftlich oder zur Niederschrift“ gem. § 74 Abs. 4 S. S. 1 VwVfG. Trotz Unwirksamkeit hat die Planfeststellungsbehörde sich mit der Einwendung von Amts wegen inhaltlich auseinandergesetzt und wie folgt sachlich beschieden:

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks welches durch Erdverkabelung dauerhaft und für Arbeitsflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden soll. Es wird eingewendet, dass die Trasse die Ackerfläche mittig zerschneide und bittet darum, die mittig im Flurstück geplante Cross-Bonding-Muffe an den Flurstückrand zu verlegen.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Dem Wunsch des Einwenders kann aus den nachfolgenden Gründen nicht entsprochen werden. Um ein wirksames Auskreuzen der induzierten Mantelströme (sog. Cross-Bonding) erzielen zu können, müssen die einzelnen Kabelabschnitte möglichst in drei gleich große Teilabschnitte unterteilt werden. Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung

aufgrund der Cross-Bonding-Muffe, werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die Vorhabenträgerin hat die Trassenführung der Erdkabelabschnitte so geplant, dass auch bei Erdkabeln die Wohngebäude weitestgehend umgangen werden. In dem Bereich, in dem der Einwender betroffen ist befinden sich westlich und östlich des Erdkabels Wohngebäude. Von diesen wird durch den geplanten Verlauf der jeweils größtmögliche Abstand gewahrt. Die Cross-Bonding-Muffe befindet sich des Weiteren an der seitlichen Flurstücksgrenze, sodass die Einschränkungen auf das Unumgängliche reduziert wurden.

Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

2.3.2.11 Einwender Nr. 89

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks welches durch Erdverkabelung dauerhaft in Anspruch genommen werden soll.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Dem Wunsch des Einwenders, dass die in seinem Wohnumfeld bestehende 110 kV-Freileitung zurückgebaut bzw. sofern die Notwendigkeit der Freileitung weiterhin gegeben ist, dass diese mit der gegenständlichen 380-kV-Leitung als Erdkabel verlegt wird, kann nicht entsprochen werden. Die 110-kV-Freileitung Nr. 028 Wildeshausen-Ganderkesee steht nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin, sondern im Eigentum der E.ON Netz GmbH und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Zudem gibt es keine gesetzliche Grundlage, die die Vorhabenträgerin verpflichten könnte, eine nicht von ihr betriebene Stromleitung mit erdzuverkabeln.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.12 Einwender Nr. 90

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 4 und die Kabelübergangsanlage Havekost erstellt werden soll. Zudem werden seine Grundstücke

durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen und dauerhaft als Zuwegung und für Erdverkabelung in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung und beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte sowie Kabelübergangsanlagen benötigt oder durch Leiterseile (Schutzbereich der Freileitung) überspannt werden und bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten und Kabelübergangsanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte und Kabelübergangsanlagen gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es wird eingewendet, dass die Flächeninanspruchnahme des Grundstücks durch Mast 4 unverhältnismäßig sei, da bereits sein Grundstück von einem Mast der 110-kV-Freileitung Nr. 028 Wildeshausen-Ganderkesee betroffen ist. Die Vorhabenträgerin hat die Trassenführung dergestalt geplant, dass die Masten, sofern möglich und keine anderen gewichtigeren Gründe wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Wohngebäuden zu berücksichtigen waren, nahe an Grundstücksgrenzen platziert werden, um etwaige Bewirtschaftungserschwernisse auf das Unumgängliche zu reduzieren. Mast Nr. 4 wird nahe an die Grundstücksgrenze platziert. Des Weiteren ist für das Grundstück des Einwenders zu berücksichtigen, dass bereits eine Vorbelastung durch den 110-kV-Freileitungsmast am anderen Ende seines Grundstücks besteht und dadurch die Schutzwürdigkeit des Grundstücks des Einwenders verringert wird. Zudem muss damit gerechnet werden, dass auf Grundstücken in Außenbereichen Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden.

Hinsichtlich des Grundstücks auf dem die KÜA Havekost errichtet werden soll wird eingewendet, dass sich die Wertminderung aus der für die landwirtschaftliche Nutzung ungünstigen Form der Fläche sowie massiven Erdbewegungen für die Erdverkabelung ergäbe. Außerdem werden nachhaltige Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch die unvermeidbare Beeinflussung der Bodenwasserführung befürchtet.

Durch die Errichtung der KÜA kommt es zu Bewirtschaftungserschwernissen. Diese werden durch die Vorhabenträgerin finanziell entschädigt. Die KÜA wurde sowohl nördlich als auch östlich an die Grundstücksgrenze platziert, sodass weitere Bewirtschaftungserschwernisse auf das Unumgängliche reduziert werden. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte

Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen. Bei kausal verursachten Schäden wird durch die Vorhabenträgerin der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Sollte dies nicht mehr möglich sein, erfolgte eine Entschädigung in Geld.

Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.13 Einwender Nr. 91

Die Einwenderin ist Eigentümerin von zwei Grundstücken die dauerhaft durch Erdverkabelung und Zuwegung sowie vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Es werden beim Erdkabel die Flächen entschädigt, die innerhalb des Schutzstreifens liegen. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es wird eingewendet, dass ihre Grundstücksflächen, die unmittelbar von der Erdverkabelung betroffen sind, für eine Wohnbebauung vorgesehen seien. Dies sei in einer Gemeinderatsversammlung angesprochen worden.

Die Einwenderin selbst erläutert in ihrer Einwendung, dass sich die beteiligten Parteien, Ortsverbände, Gemeinde und die Vorhabenträgerin auf eine Reduzierung der Bauplätze von vier auf zwei verständigt haben. Zudem wurde die Gemeinde Ganderkesee in dem Anhörungsverfahren beteiligt. Es liegt daher keine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit vor. Das Vorhaben stört nach der einvernehmlichen Reduzierung der Bauplätze eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde Ganderkesee nicht nachhaltig. Außer im Bereich des Schutzstreifens der Erdverkabelung kann das Grundstück weiterhin bebaut werden. Dies auch im Hinblick darauf, dass zu Erdkabeln keine Abstände einzuhalten sind.

Die Einwenderin befürchtet Bewirtschaftungserschwernisse aufgrund des Kontrollschachtes der Cross-Bonding-Muffe auf ihrem Grundstück. Die Cross-Bonding-Muffen stellen eine Behinderung in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dar. Diese sind weitestgehend mit den Beeinträchtigungen eines Maststandortes vergleichbar. Für diese Beeinträchtigungen wird die Einwenderin von der Vorhabenträgerin entschädigt. Darin eingeschlossen ist auch der Wegfall der Anbaufläche.

Der Forderung der Einwenderin den Kontrollschacht an die Flurstücksgrenze zu verschieben wird nicht entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Argumentation der Vorhabenträgerin an und macht sich diese zu Eigen. Gegen eine Verschiebung der Cross-Bonding-Muffe sprechen insbesondere technische Gründe. Die Kontrollschächte dienen den Messzwecken im Rahmen des Pilotvorhabens. Um ein wirksames Cross-Bonding, nämlich eine Auskreuzung der induzierten Mantelströme, erzielen zu können, sind die einzelnen Kabelabschnitte in möglichst drei gleich große Teilabschnitte zu unterteilen. Hierbei ist eine Abweichung von ca. 5 % zwar möglich, jedoch die Ausnahme. Die Cross-Bonding-Muffe befindet sich mittig des Grundstücks, sodass eine Abweichung von mehr als 5 % erforderlich wären, um die Muffe an den Rand der Grundstücksfläche platzieren zu können. Die angeführten Aspekte überwiegen in der Abwägung der gegensätzlichen Belange die für die Einwendungsführerin entstehenden Nachteile, insbesondere durch Bewirtschaftungserschwernisse am geplanten Muffenstandort.

Die Einwenderin fordert, dass die Funktionalität der Flächen bei Beanspruchung weiterhin gewährleistet sei. Dies beträfe vor allem den Umstand, dass ihre Flächen für die Bewässerung keiner Drainage bedürfen sowie des Bodendrucks während der Bauarbeiten. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die

Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen. Bei kausal verursachten Schäden wird durch die Vorhabenträgerin der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Sollte dies nicht mehr möglich sein, erfolgte eine Entschädigung in Geld.

Flächen der Einwenderin werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

Soweit die Einwendungen sich nicht erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.14 Einwender Nr. 92

Der Einwender ist Eigentümer von zwei Grundstücken die dauerhaft durch Erdverkabelung und Flächen dauerhaft für die Zuwegung sowie vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Eintragung erfolgt an der nächstoffenen Rangstelle. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwender befürchtet Bewirtschaftungserschwernisse aufgrund der Erdverkabelung und des Kontrollschachtes der Cross-Bonding-Muffe auf seinem Grundstück und fordert eine Überprüfung der Verschiebung des Kontrollschachtes an die Flurstücksgrenze. Der Einwand wird zurückgewiesen. Entgegen der Ansicht des Einwenders ist auf seinem Grundstück eine Verbindungsmuffe geplant. Die Fläche oberhalb des Erdkabels und der Verbindungsmuffe kann weiterhin bewirtschaftet werden. Nutzungseinschränkungen bestehen nur dahingehend, dass der Schutzbereich der Kabeltrasse, und damit auch der Bereich oberhalb der Verbindungsmuffe von tiefwurzelnden Pflanzen und Gehölzen aus sicherheitstechnischen Gründen freigehalten werden muss. Der Anbau von Mais und Getreide ist daher weiterhin möglich.

Der Einwender fordert, dass die Funktionalität und Bewirtschaftung der Flächen bei Inanspruchnahme weiterhin gewährleistet ist. Dies auch im Hinblick darauf, dass die Flächen

eine gute Wasserführung haben, keiner Drainage bedarf sowie des Bodendrucks während der Bauarbeiten.

Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen. Bei kausal verursachten Schäden wird durch die Vorhabenträgerin der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Sollte dies nicht mehr möglich sein, erfolgte eine Entschädigung in Geld.

Flächen des Einwenders werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

Soweit die Einwendungen sich nicht erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.15 Einwender Nr. 93

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks das dauerhaft durch Erdverkabelung und Flächen des Grundstücks vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen wird.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Eintragung erfolgt an der nächstoffenen Rangstelle. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung ergeben könnten, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwender fühlt sich durch die Breite der Bautrasse und die damit einhergehenden Bewirtschaftungserschwernisse beeinträchtigt. Zudem fehlen ihm die ausreichenden Futtermengen. Auch sei es ihm nicht möglich, die komplette Pacht an den Eigentümer zu zahlen.

Die Kabeltrasse wird entlang einer Straße geführt, sodass die Bewirtschaftungserschwernisse auf das Unumgängliche reduziert werden. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine Bewirtschaftung oberhalb des Erdkabels fast vollständig möglich. Die Breite der Bautrasse ist nur von temporären Charakter. Für diese Nutzungseinschränkungen wird der Eigentümer entschädigt. Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Stromleitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren.

Es wird ein über viele Jahre andauernder Ertragsverlust aufgrund der Baumaßnahme befürchtet. Auch verändere sich die Wasserführung des Bodens.

Naturgemäß kann es infolge der Bauarbeiten zu Nutzungseinschränkungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kommen. Diese werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen. Bei bau- oder betriebsbedingten Schäden wird die Vorhabenträgerin den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der Schaden finanziell ausgeglichen.

Es wird eingewendet, dass während der Baumaßnahme die Flächen des Einwenders in den Agrarförderanträgen abgemeldet werden müssen. Die Planfeststellungsbehörde kann der Einwendung nicht entnehmen, aus welchen Gründen eine Abmeldung der Flächen des Einwenders aufgrund der Baumaßnahme erfolgen müsse. Unabhängig davon ist nicht ersichtlich, dass solch ein Antrag zurückzunehmen ist. Die Agrarförderung bezieht sich auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, wie beispielsweise tiergerechte Haltung, etc. Also auf Aspekte, die im Machtbereich des jeweiligen Bewirtschafters der landwirtschaftlichen Betriebe liegen und von diesem beeinflussbar sind. Eine Flächeninanspruchnahme durch Infrastrukturmaßnahmen ist weitestgehend dem Machtbereich des Einzelnen entzogen und fällt aller Voraussicht nach nicht zu den Gründen, die zu einer Abmeldung von

Agrarförderanträgen führt. Dies wäre zudem eine entschädigungsrechtliche Fragestellung, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist.

Der Einwender sei auf die uneingeschränkte Nutzung und Erreichbarkeit der Flächen durch vorhandene Wege angewiesen. Es werden Beeinträchtigungen in der Erreichbarkeit befürchtet.

Für das Bauvorhaben werden innerhalb der Bauphase die Benutzung öffentlicher und privater Straßen und Wege notwendig. Besitzen Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden entsprechende Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Wegegenossenschaften oder Eigentümern geschlossen. Die vom Vorhabensträger beauftragten Baufirmen werden dazu angehalten die eventuell anfallenden Behinderungen so gering wie möglich ausfallen zu lassen. Etwaige Schäden infolge der Baumaßnahme werden von der Vorhabenträgerin wieder behoben. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Schäden monetär ausgeglichen.

Flächen des Einwenders werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.16 Einwender Nr. 94

Der Einwender ist Eigentümer von vier Grundstücken die dauerhaft durch Erdverkabelung und vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen wird.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Eintragung erfolgt an der nächstoffenen Rangstelle. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung ergeben könnten, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es wird eingewendet, dass seine verpachteten Flächen während der Dauer der Baumaßnahme aus der Wirtschaftsführung herausgenommen werden. Dadurch erleide der Pächter landwirtschaftliche Nutzungseinbußen. Hierfür habe ein entsprechender Ausgleich zu erfolgen.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Abgesehen davon, dass die Beeinträchtigungen während der Bauphase nur von temporären Charakter sind und entschädigt werden, besteht zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter kein Rechtsverhältnis. Ausgleichszahlungen für bspw. ein Arbeitsmehraufwand infolge der Stromleitung oder Ertragsverluste ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren. Der Eigentümer wird von der Vorhabenträgerin für die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen finanziell entschädigt.

Der Einwender befürchtet einen über viele Jahre andauernden Ertragsverlust aufgrund der Baumaßnahme bzw. sofern der Bodenaufbau nicht ausreichend wiederhergestellt werde. Die geregelte Wasserführung des Bodens werde gestört. Es sei ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen. Bei bau- oder betriebsbedingten Schäden wird die Vorhabenträgerin den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Sofern eine Wiederherstellung nicht mehr möglich ist, wird der Schaden finanziell ausgeglichen.

Der Einwender sei auf die uneingeschränkte Nutzung und Erreichbarkeit der Flächen durch vorhandene Wege angewiesen. Es werden Beeinträchtigungen in der Erreichbarkeit befürchtet.

Für das Bauvorhaben werden innerhalb der Bauphase die Benutzung öffentlicher und privater Straßen und Wege notwendig. Besitzen Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden entsprechende Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Wegegenossenschaften oder Eigentümern geschlossen. Die vom Vorhabenträger beauftragten Baufirmen werden dazu angehalten die eventuell anfallenden Behinderungen so gering wie möglich ausfallen zu lassen. Etwaige Schäden infolge der

Baumaßnahme werden von der Vorhabenträgerin wieder behoben. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Schäden monetär ausgeglichen.

Der Einwender fordert eine Verlegung der Erdkabeltrasse in westliche Richtung, um eine größere Entfernung der Baumaßnahme zu seinem Wohngebäude zu erreichen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Argumentation der Vorhabenträgerin an und macht sich diese zu Eigen. Auch wenn Abstände der Erdverkabelung zu Wohngebäuden- zumindest aus rechtlicher Sicht – nicht einzuhalten sind, werden durch die Trassenführung die Abstände zu vorhandenen Wohngebäuden größtmöglich gehalten. Bei einer Verschiebung in westliche Richtung würde sich der Abstand zu dem nächsten Wohngebäude stark verringern. Die Einhaltung des größtmöglichen Abstandes zur Wohnbebauung überwiegt in der Abwägung gegenüber die für den Einwendungsführer entstehenden Nachteile der Erdverkabelung auf den Grundstücken.

Es werden Schäden an dem Wohngebäude des Einwenders infolge der Baumaßnahme befürchtet. Die Vorhabenträgerin wird vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme den Zustand von Wohngebäuden, Straßen u.ä. durch vereidigte Sachverständige feststellen lassen und etwaige Schäden infolge der Baudurchführung beheben bzw. entschädigen. Hierdurch ist ausreichender Schutz sichergestellt. Zudem ist der Vorhabenträgerin zuzustimmen, dass aufgrund der Einhaltung der Abstände von 200 m zu Wohngebäuden, Schäden an den jeweiligen Häusern weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Flächen des Einwenders werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.17 Einwender Nr. 95

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 3 erstellt werden soll. Zudem werden die Grundstücke des Einwenders durch die Freileitung überspannt, sowie Flächen dauerhaft für Erdverkabelung und vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es wird eingewendet, dass infolge des geplanten Maststandortes wirtschaftliche Beeinträchtigungen durch die Herausnahme der Bau- und Standortflächen zu erwarten sei. Insbesondere seien Umfahrungen bei den einzelnen Arbeitsgängen mit zusätzlichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden.

Bei der Errichtung einer Freileitung und beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden und bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten

Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Eintragung erfolgt an der nächstoffenen Rangstelle. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung ergeben könnten, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die Vorhabenträgerin hat die Trassenführung dergestalt geplant, dass die Masten, sofern nicht andere Gründe entgegenstehen, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zur vorhandenen Wohnbebauung, nahe an Grundstücksgrenzen – wie bei Mast 3 - platziert, um etwaige Bewirtschaftungserschwernisse auf das Unumgängliche zu reduzieren.

Der Einwender ist zudem Pächter von Grundstücksflächen, die von dem geplanten Vorhaben überspannt werden, sowie durch Flächeninanspruchnahme für dauerhafte Zuwegung und vorübergehenden Arbeitsflächen betroffen sind. Für diese Ackerflächen befürchtet der Einwender, dass die Gefahr bestehe, dass Arbeitsgeräte, die unter den Leitungen durchfahren mit den übertragenen Spannungen hohe gesundheitliche Gefahren für die arbeitenden Personen darstellen.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Freileitung ist mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant. Da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde, ist ein gefahrloses Unterfahren der Freileitung mit landwirtschaftlichen Maschinen möglich. Gesundheitliche Gefahren für die darunter arbeitenden Personen sind daher nicht zu befürchten. Die von dem Einwender befürchteten Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Hinsichtlich seiner und den zugepachteten Grundstücksflächen, die von Erdverkabelung betroffen sind, fordert der Einwender, dass die Funktionalität der Flächen bei Inanspruchnahme weiterhin gewährleistet werde. Dies auch im Hinblick darauf, dass die Flächen eine gute Wasserführung haben und des Bodendrucks während der Bauarbeiten. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht

zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen. Bei kausal verursachten Schäden wird durch die Vorhabenträgerin der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Sollte dies nicht mehr möglich sein, erfolgte eine Entschädigung in Geld. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der beanspruchte Bereich der Flächen so wieder hergestellt, dass die Flächen wieder bewirtschaftet werden. Für den Zeitraum der Nichtbewirtschaftung aufgrund der Bauphase werden die Eigentümer von der Vorhabenträgerin finanziell entschädigt.

Flächen des Einwenders werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.18 Einwender Nr. 96

Die Einwender sind Eigentümer eines Grundstücks das dauerhaft durch Erdverkabelung und vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden soll.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Eintragung erfolgt an der nächstoffenen Rangstelle. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung ergeben könnten, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es werden langfristige Nachteile in der Bearbeitung der Flächen befürchtet, aufgrund des auszuhebenden Grabens und die dadurch entstehenden wirtschaftlichen

Beeinträchtigungen. Durch die Verlegung der Erdverkabelung werde die Struktur des Bodenaufbaus zerstört. Deshalb wird die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens gefordert.

Zu dem Einwand, dass die Bodenstruktur durch die Verlegung des Erdkabels dauerhaft zerstört werde, ist folgendes auszuführen. Im Bereich des Kabelgrabens wird der Boden auf einer Breite von 16,4 m und bis zu einer Tiefe von 1,75 m ausgehoben. Es erfolgt eine Zwischenlagerung auf den Arbeitsstreifen und nach Einbau der Kabel wird der Boden wieder eingebaut. Die Zwischenlagerung erfolgt getrennt nach Oberboden und darunter befindlichem Substrat. Der Einbau erfolgt entsprechend. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen.

Die Einwender befürchten, dass die Bewirtschaftung der Fläche während der Bauphase nicht möglich sei. Dies beträfe auch verbleibende Restflächen, da diese nicht zu erreichen sei. Die Inanspruchnahme von Grundstücken wird von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Für alle anderen Flächen die während der Bauzeit nicht landwirtschaftlich genutzt werden können, wird ebenfalls eine Entschädigung gezahlt.

Für die Bauausführung erforderliche Flächen für die Lagerung von Materialen etc. erfolgt nur in Abstimmung und im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern. Auf Ziffer 1.5.5 des Beschlusses wird verwiesen.

Flächen der Einwender werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.22.2.3.11).

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.19 Einwender Nr. 97

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks dessen Flächen dauerhaft als Zuwegung sowie vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen wird.

Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, werden durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung

finanziell kompensiert. Dies betrifft vorliegend die Flächen für die dauerhafte Zuwegung. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Eintragung erfolgt an der nächstoffenen Rangstelle. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwender ist nicht von einer Erdverkabelung grundstücksbetroffen, sodass Einwände in Bezug auf Beeinträchtigungen infolge der Erdverkabelung auf seinem Grundstück unbegründet sind und daher zurückgewiesen werden. Nach Verlegung des Erdkabels auf dem nördlich angrenzenden Flurstück wird die Baustraße wieder zurückgebaut, die Oberfläche wird wieder hergerichtet und bei Bedarf wird der Oberboden im Bereich der Arbeitsfläche wieder aufgelockert. Eine Bewirtschaftung dieser Flächen ist nach Beendigung der Baumaßnahme wieder uneingeschränkt möglich.

Bei der durch den Einwender gepachteten Fläche soll ein Erdkabel verlegt werden. Hierbei werden Ertragsausfälle aufgrund der Bodenbewegungen befürchtet. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung im Bereich des Kabelgrabens zur Folge haben. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen. Bei bau- oder betriebsbedingten Schäden wird die Vorhabenträgerin den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Sofern eine Wiederherstellung nicht mehr möglich ist, wird der Schaden finanziell ausgeglichen.

Ein weiteres Grundstück des Einwenders grenzt an das Grundstück an, auf dem die KÜA Klein Henstedter Heide errichtet werden soll. Es wird aufgrund der Größe der KÜA ein erheblicher Schattenwurf befürchtet, der zu Beeinträchtigungen der Pflanzen führe.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Bei der Kabelübergangsanlage (vgl. 2.2.3.4.4) handelt sich um ein Bauwerk, welches den Charakter eines Hochspannungsmastes hat. Aufgrund der Lichtdurchlässigkeit ist lediglich ein geringer Schattenwurf zu erwarten, der nicht zu einer Beeinträchtigung der Bepflanzung führt.

Der Einwender befürchtet weiter, dass für im Rahmen der Bauarbeiten auch seine Flächen für die Erdarbeiten und für Lagerflächen in Anspruch genommen werden. Für die Lagerung

von Materialien und für die Unterkünfte des Baustellenpersonals werden während der Bauphase geeignete Flächen in der Nähe der Baustelle erforderlich. Die Inanspruchnahme solcher Flächen erfolgt nur in Abstimmung und im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern. Auf Ziffer 1.5.5 wird verwiesen. Sollte beabsichtigt sein, dass Flächen des Einwenders hierfür in Anspruch genommen werden sollen, wird sich die Vorhabenträgerin mit dem Einwender zu gegebener Zeit in abstimmen.

Der Einwender sei auf die uneingeschränkte Nutzung und Erreichbarkeit der Flächen durch vorhandene Wege angewiesen. Es werden Beeinträchtigungen in der Erreichbarkeit befürchtet. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Das zu bewirtschaftende Grundstück ist uneingeschränkt erreichbar. Der Anliegerweg wird nicht als Zuwegung für die Baumaßnahme benötigt.

Flächen des Einwenders werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.20 Einwender Nr. 98

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem die Kabelübergangsanlage Klein Henstedter Heide erstellt werden soll. Zudem werden Flächen des Grundstücks dauerhaft für Erdverkabelung und vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung und beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für die Kabelübergangsanlage benötigt werden und bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten bzw. Kabelübergangsanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen durch die KÜA berücksichtigt. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Abgesehen von der Fläche, die für die Kabelübergangsanlage in Anspruch genommen werden muss, kann die Fläche oberhalb des Erdkabels weiterhin bewirtschaftet werden. Nutzungseinschränkungen bestehen nur im Bereich des Schutzstreifens, da dieser von tiefwurzelnden Gehölzen und Pflanzen freizuhalten ist. Der Anbau von Mais und Getreide ist daher weiterhin möglich.

Der Einwender befürchtet erhebliche Bewirtschaftungserschwernisse aufgrund des geplanten Standorts der Kabelübergangsanlage. Die Kabelübergangsanlage wurde an den Rand des Flurstückes platziert, sodass die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert wurden. Die Fläche, die für die KÜA in Anspruch genommen werden muss, ist quadratisch gestaltet, sodass Bewirtschaftungserschwernisse geringfügig vorhanden sind. Sofern aufgrund der Größe und Position der KÜA eine weitergehende Erdverkabelung gefordert wird, ist auf die allgemeinen und ausführlichen Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.7 des Beschlusses zu verweisen. Das Grundstück des Einwenders ist durch Überspannung einer 110-kV-Freileitung bereits belastet. Diese Vorbelastung hat zur Folge, dass dadurch die Schutzwürdigkeit des Grundstücks des Einwenders verringert wird. Zudem musste der Einwender damit rechnen, dass auf Grundstücken in Außenbereichen Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Der Einwand, dass bereits eine starke Belastung durch die 110-kV-Freileitung Nr. 028 Wildeshausen – Ganderkesee gegeben ist, wird daher zurückgewiesen.

Es werden langfristige Nachteile in der Bearbeitung der Flächen befürchtet, aufgrund des auszuhebenden Grabens und die dadurch entstehenden wirtschaftlichen Beeinträchtigungen. Durch die Verlegung der Erdverkabelung werde die Struktur des Bodenaufbaus zerstört. Deshalb werde von Seiten des Einwanderhebers die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens gefordert.

Zu dem Einwand, dass die Bodenstruktur durch die Verlegung des Erdkabels dauerhaft zerstört werde, ist folgendes auszuführen. Im Bereich des Kabelgrabens wird der Boden auf einer Breite von 16,4 m und bis zu einer Tiefe von 1,75 m ausgehoben. Es erfolgt eine Zwischenlagerung auf den Arbeitsstreifen und nach Einbau der Kabel wird der Boden wieder eingebaut. Die Zwischenlagerung erfolgt getrennt nach Oberboden und darunter befindlichem Substrat. Der Einbau erfolgt entsprechend. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist daher im Bereich des Kabelgrabens nicht auszuschließen. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen. Sollten betriebsbedingte Schäden an Flurstücken entstehen, werden diese durch Sachverständige festgestellt. Sind die Schäden nachweislich von der Vorhabenträgerin oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht worden, wird der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden durch monetäre Entschädigung abgefunden.

Die Einwender befürchten, dass die Bewirtschaftung der Fläche während der Bauphase nicht möglich sei. Dies beträfe auch verbleibende Restflächen, da diese nicht zu erreichen sei. Die Inanspruchnahme von Grundstücken wird von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Für alle anderen Flächen die während der Bauzeit nicht landwirtschaftlich genutzt werden können, wird ebenfalls eine Entschädigung gezahlt.

Für die Bauausführung erforderliche Flächen für die Lagerung von Materialen etc. erfolgt nur in Abstimmung und im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern. Auf Ziffer 1.5.5 des Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwender sei auf die uneingeschränkte Nutzung und Erreichbarkeit der Flächen durch den Grenzweg bzw. vorhandene Wege angewiesen. Es werden daher Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erreichbarkeit befürchtet.

Für das Bauvorhaben werden innerhalb der Bauphase die Benutzung öffentlicher und privater Straßen und Wege notwendig. Dies betrifft auch den Grenzweg. Besitzt dieser keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden entsprechende Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Wegegenossenschaften oder Eigentümern geschlossen. Die vom Vorhabenträger beauftragten Baufirmen haben die eventuell anfallenden Behinderungen so gering wie möglich zu halten. Etwaige Schäden infolge der Baumaßnahme werden von der Vorhabenträgerin wieder behoben. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Schäden monetär ausgeglichen.

Flächen des Einwenders werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.21 Einwender Nr. 99

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken die durch die Freileitung überspannt werden. Zudem werden Flächen dauerhaft für die Erdverkabelung und als Zuwegung sowie vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung und beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die durch Leiterseile überspannt werden und bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Eintragung erfolgt an der nächstoffenen Rangstelle. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für

Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann eine Bewirtschaftung der Flächen ohne Beeinträchtigungen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Abgesehen davon, dass der Schutzbereich der Kabelanlage von tiefwurzelnden Gehölzen und Pflanzen freigehalten werden muss, kann eine Bewirtschaftung der Flächen oberhalb der Erdverkabelung weiterhin erfolgen.

Der Forderung des Einwenders auf seinen Flächen die Stromleitung durchgehend erdzuverkabeln kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Es wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Erdverkabelung, auch unter Ziffer 2.2.3.4.7 des Beschlusses Bezug genommen.

Der Einwender fordert im Hinblick auf die Befürchtung, dass es aufgrund der Bodenbewegung zu Ertragsschäden kommen könne ein Beweissicherungsverfahren für die Erdverkabelung. Im Bereich der Kabelanlage werden Flur- und Aufwuchsschäden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen. Sollten betriebsbedingte Schäden an Flurstücken entstehen, werden diese durch Sachverständige festgestellt. Sind die Schäden nachweislich von der Vorhabenträgerin oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht worden, wird der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden durch monetäre Entschädigung abgefunden.

Durch die Erdverkabelung werde die Bodenstruktur zerstört und Drainagen seien betroffen. Zu dem Einwand, dass die Bodenstruktur durch die Verlegung des Erdkabels dauerhaft zerstört werde, ist folgendes auszuführen. Im Bereich des Kabelgrabens wird der Boden auf einer Breite von 16,4 m und bis zu einer Tiefe von 1,75 m ausgehoben. Es erfolgt eine Zwischenlagerung auf den Arbeitsstreifen und nach Einbau der Kabel wird der Boden wieder eingebaut. Die Zwischenlagerung erfolgt getrennt nach Oberboden und darunter befindlichem Substrat. Der Einbau erfolgt entsprechend. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die im Kabel erzeugte

Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist daher im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen und Bewässerungsanlagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Zu der Befürchtung, dass es infolge der Bauarbeiten und den Baufahrzeugen zu erheblichen Bodenverdichtungen kommen werde, hat die Vorhabenträgerin die Zusage erteilt, dass bei verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt werden, um den Druck auf den Boden zu verteilen. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Boden wieder aufgelockert.

Auf dem Grundstück des Einwenders ist eine Verbindungsmuffe geplant. Dieser Bereich wird nach der Verlegung der Erdkabel wieder mit Erde verfüllt, sodass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach Ende der Bauphase weiterhin möglich ist. Die Zuwegung auf dem Grundstück des Einwenders ist nur für die Dauer der Baumaßnahme erforderlich. Mit Beendigung der Baumaßnahme, wird die hergestellte Zuwegung wieder entfernt.

Der Einwender sei auf die uneingeschränkte Nutzung und Erreichbarkeit der Flächen durch vorhandene Wege angewiesen. Für das Bauvorhaben werden innerhalb der Bauphase die Benutzung öffentlicher und privater Straßen und Wege notwendig. Besitzen Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden entsprechende Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Wegegenossenschaften oder Eigentümern geschlossen. Die vom Vorhabenträger beauftragten Baufirmen werden dazu angehalten die eventuell anfallenden Behinderungen so gering wie möglich ausfallen zu lassen. Etwaige Schäden infolge der Baumaßnahme werden von der Vorhabenträgerin wieder behoben. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Schäden monetär ausgeglichen.

Flächen des Einwenders werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.22 Einwender Nr. 100

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks das dauerhaft durch Erdverkabelung und vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen wird.

Beim Bau der Erdkabelabschnitte werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich

vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens der Kabelanlage liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Eintragung erfolgt an der nächstoffenen Rangstelle. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB.

Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Zu dem Einwand, dass die Bodenstruktur durch die Verlegung des Erdkabels dauerhaft zerstört werde, ist folgendes auszuführen. Im Bereich des Kabelgrabens wird der Boden auf einer Breite von 16,4 m und bis zu einer Tiefe von 1,75 m ausgehoben. Es erfolgt eine Zwischenlagerung auf den Arbeitsstreifen und nach Einbau der Kabel wird der Boden wieder eingebaut. Die Zwischenlagerung erfolgt getrennt nach Oberboden und darunter befindlichem Substrat. Der Einbau erfolgt entsprechend. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist damit im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Im Bereich der Kabelanlage werden die Flur- und Aufwuchsschäden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusage unter Ziffer 1.4 wird verwiesen.

Für eine Erschwerung bei der landwirtschaftlichen Nutzung oberhalb der Erdkabeltrasse wird der Eigentümer durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In der Regel ist eine Bewirtschaftung oberhalb der Kabeltrasse jedoch möglich. Nutzungseinschränkungen bestehen jedoch dahingehend, dass diese von tiefwurzelnden Gehölzen (Wurzeltiefe bis zu einem Meter) freizuhalten sind.

Es wird eingewendet, dass benachbarte Flächen während der Dauer der Bauzeit über einen angelegten Weg nicht erreicht werden können bzw. nur mit einem großen Umweg. Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass der angesprochene Weg während der Bauzeit in dem betreffenden Bereich nur eingeschränkt nutzbar sein wird. Die Flächen seien aber ohne größere Umwege erreichbar. Die eingeschränkt Nutzbarkeit des angesprochenen Weges ist

nur von temporärem Charakter. Diese Einschränkung ist durch den Einwender entschädigungslos hinzunehmen. Weder der Anliegergebrauch noch Art 14 GG gewähren einen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung.[468]

Flächen des Einwenders werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

Es wird auf die weiterführenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.23 Einwender Nr. 101

Der Einwender ist Pächter von Grundstücken die im Eigentum der Einwender mit den Behördennummern 82, 96 und 100 stehen. Die Grundstücke sind unmittelbar betroffen durch Erdverkabelung, den Standort der Kabelübergangsanlage Ganderkesee Süd und durch Überspannung. Zudem werden Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Stromleitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren. Bei der Errichtung einer Freileitung und beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte bzw. Kabelübergangsanlagen benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden und bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten bzw. Kabelübergangsanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Kabelübergangsanlage gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Anbau von Mais und Getreide ist sowohl unterhalb der Freileitung als auch oberhalb des Erdkabels uneingeschränkt möglich. Nutzungseinschränkungen bestehen nur dahingehend, dass aus jeweils sicherheitstechnischen Gründen unterhalb der Freileitung eine Wuchshöhenbeschränkung besteht und die Erdverkabelung von tiefwurzelnden Gehölzen

[468] Vgl. BVerwG, Urteil vom 21.Dezember 2005, Az.: 9 A 12.05 (9 A 16.04).

freizuhalten ist. Im Bereich der Kabelübergangsanlage ist ein Anbau von landwirtschaftlichen Produkten nicht möglich, da diese Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen wird. Diesbezüglich erfolgt eine finanzielle Entschädigung durch die Vorhabenträgerin.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Der Einwender fordert die Gewährleistung der Funktionalität der Flächen, auch im Hinblick auf einen hohen Bodendruck während der Bauphase. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Im Bereich der Kabelanlage werden Flur- und Aufwuchsschäden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen.

Es wird moniert, dass die Kabelübergangsanlage am Rande des Grundstücks direkt im Zufahrtsbereich liegen würde und es dadurch zu erheblichen Bewirtschaftungserschwernissen komme.

Die Planfeststellungsbehörde kann den Wunsch des Einwenders nachvollziehen, dass er die Kabelübergangsanlage – auch aufgrund der Größe und des erforderlichen Flächenverbrauchs – nicht auf dem von ihm gepachteten Grundstück haben möchte. Indem die Kabelübergangsanlage am Rand der Grundstücksfläche geplant ist, sind die Nachteile im Hinblick auf Flächenverlust und Bewirtschaftungserschwernisse jedoch auf das Unumgängliche Maß reduziert worden. Die verbleibenden Auswirkungen sind durch den Grundstückseigentümer und den Pächter der Flächen hinzunehmen. Eine Verlegung der KÜA bedeutet gleichzeitig, dass eine Betroffenheit bei anderen Grundstückseigentümern oder –pächtern eintritt. Für die unmittelbare Flächeninanspruchnahme durch die Kabelübergangsanlage wird der Eigentümer entschädigt. Die Verlegung einer Erdverkabelung und damit auch die Verlegung der Kabelübergangsanlage ist an rechtliche Vorgaben geknüpft (vgl. § 2 EnLAG). Sofern diese nicht vorliegen, kann ein Erdkabel von der Planfeststellungsbehörde nicht verlangt werden.

Im Hinblick auf die Einwände infolge der Überspannung der Flächen durch die Freileitung ist folgendes auszuführen. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Flächen des Einwenders werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

Es wird auf die weiterführenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.24 Einwender Nr. 102

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken die für die Erdverkabelung in Anspruch genommen werden. Zudem sind Flächen für eine dauerhafte Zuwegung und für vorübergehende Arbeitsflächen vorgesehen.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Zu dem Einwand, dass mit erheblichen Mindererträgen aufgrund der Neustrukturierung des Bodens sowie geänderter Wasserführung zu rechnen sei, ist folgendes auszuführen. Im Bereich des Kabelgrabens wird der Boden auf einer Breite von 16,4 m und bis zu einer Tiefe von 1,75 m ausgehoben. Es erfolgt eine Zwischenlagerung auf den Arbeitsstreifen und nach Einbau der Kabel wird der Boden wieder eingebaut. Die Zwischenlagerung erfolgt getrennt nach Oberboden und darunter befindlichem Substrat. Der Einbau erfolgt entsprechend. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen.

Auf dem Grundstück des Einwenders ist eine Verbindungsmuffe geplant. Diesbezüglich werden wirtschaftliche Nachteile und eine mögliche Umfahrung befürchtet. Temporär ist ein

Muffenbauwerk während der Muffenherstellung als Schutz vor Regen und Verschmutzung erforderlich. Abgedeckt wird das Muffenbauwerk beispielsweise mit einem Pultdach. Das Muffenbauwerk wird nach Fertigstellung wieder verfüllt, die Muffen sind oberirdisch nicht sichtbar. Beeinträchtigungen in Form von Umfahrungen sind daher nicht zu befürchten.

Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

2.3.2.25 Einwender Nr. 103

Der Einwender ist Pächter von Grundstücken deren Eigentümer die Einwender mit den Behördennummern 94 und 115 sind. Die Grundstücke sind unmittelbar betroffen durch den Mast 7, durch Überspannung und durch Erdverkabelung. Zudem werden die Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Stromleitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren. Bei der Errichtung einer Freileitung und beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung an den Eigentümer finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt (Schutzbereich der Freileitung) werden und bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Beeinträchtigungen sind allerdings im Bereich des Maststandortes gegeben. Diese sind den Eigentümern durch die Vorhabenträgerin finanziell auszugleichen.

Der Anbau von Mais und Getreide ist sowohl unterhalb der Freileitung als auch oberhalb des Erdkabels uneingeschränkt möglich. Nutzungseinschränkungen bestehen nur dahingehend,

dass aus jeweils sicherheitstechnischen Gründen unterhalb der Freileitung eine Wuchshöhenbeschränkung besteht und die Erdverkabelung von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Durch die Bodenbearbeitung während der Bauphase sei mit erheblichen Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Naturgemäß kann es infolge der Bauarbeiten zu Nutzungseinschränkungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kommen. Diese werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen.

Sofern baubedingt der Einwender Umwege fahren muss, um an seine Flächen zu kommen, werden diese von der Vorhabenträgerin finanziell entschädigt. Die Vorhabenträgerin hat jedoch Beeinträchtigungen in der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden, und wenn dies nicht möglich ist, auf ein Minimum zu reduzieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen uneingeschränkt möglich.

Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

Der Einwender ist auf die uneingeschränkte Nutzung und Erreichbarkeit der Flächen durch vorhandene Wege angewiesen. Es werden Beeinträchtigungen in der Erreichbarkeit befürchtet. Für das Bauvorhaben werden innerhalb der Bauphase die Benutzung öffentlicher und privater Straßen und Wege notwendig. Besitzen Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden entsprechende Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Wegegenossenschaften oder Eigentümern geschlossen. Die vom Vorhabensträger beauftragten Baufirmen werden dazu angehalten die eventuell anfallenden Behinderungen so gering wie möglich ausfallen zu lassen.

Der Forderung der Einwender in diesem Bereich die Leitung erdzuverkabeln kann nicht entsprochen werden. Der Anwendungsbereich für die Erdverkabelung ist nicht eröffnet, da es in diesem Bereich zu keiner Abstandsunterschreitung gem. § 2 Abs. 2 EnLAG kommt. Auf die allgemeinen Ausführungen zur Erdverkabelung unter Ziffer 2.2.3.4.7 wird ergänzend hingewiesen.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die weiterführenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.26 Einwender Nr. 104

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken welche durch Erdverkabelung und für Zuwegungen dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen. Es wird eingewendet, dass die Trasse die Ackerfläche mittig zerschneidet. Außerdem liege die Verbindungsmuffe mitten in der Fläche.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

In diesem Bereich verläuft das Erdkabel zunächst parallel zur Flurstücksgrenze sowie parallel zu einem unbefestigten Weg. Dadurch werden die Nutzungseinschränkungen und damit die persönliche Betroffenheit auf das Unumgängliche Maß reduziert. Mit der Verbindungsmuffe- die weiterhin bewirtschaftet werden kann- weicht die Erdkabeltrasse vom geradlinigen Verlauf ab, um einen größtmöglichen Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung zu erreichen. Die Trassenführung ist daher nicht zu beanstanden. Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung von Flächen oberhalb der Erdverkabelung sind im Hinblick auf einen Anbau von tiefwurzelnden Pflanzen gegeben. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11 wird hingewiesen.

Die baubedingt erforderlichen Zuwegungen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder zurückgebaut. Für Wege und Straßen die keine öffentlichen Wege sind, wird ein Nutzungsvertrag mit den Eigentümern geschlossen. Es wird auf die Nebenbestimmungen und Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.9.1 verwiesen.

Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt hat.

2.3.2.27 Einwender Nr. 105

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 2 erstellt werden soll. Zudem werden seine Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Eintragung erfolgt an der nächstoffenen Rangstelle. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung ergeben könnten, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Da die Freileitung nur 40 m zu den Stallanlagen des Einwenders geplant ist, werden Beeinträchtigungen der Technik der Anlage sowie für die Tiere befürchtet.

Von den Abstandsregelungen werden Wirtschaftsgebäude, Stallungen und Betriebsgelände nicht erfasst. Betriebsmittel müssen gem. § 4 EMVG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen sein, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind. Daher ist davon auszugehen, dass die Technik nicht beeinflusst wird. Gefährdungen des Tierbestandes infolge von betriebsbedingten Immissionen sind nicht zu befürchten (vgl. Ziffer 2.2.3.5.2.2 und 2.2.3.5.1 des Beschlusses).

Der Einwand, dass eine betriebliche Erweiterung aufgrund der geplanten Trassenführung nicht mehr möglich sei und diese deshalb abgelehnt werde, wird zurückgewiesen. Hinreichend konkrete Erweiterungsabsichten auf seinem Grundstück, die durch die Trassenplanung verhindert werden könnten, hat der Einwender nicht vorgetragen. Die Art und der Umfang der zukünftigen baulichen Nutzung des Grundstücks sind zu unbestimmt formuliert und können daher nicht lokalisiert werden. Eine Einschränkung der baulichen

Nutzung und Erweiterung von Hofanlagen infolge der Freileitung bestehen lediglich im Schutzstreifen. Um die Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung gewährleisten zu können ist dort ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gegeben. Es ist jedoch grundsätzlich möglich, dass Höchstspannungsfreileitungen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände unterbaut werden. Ein unüberwindbarer Konflikt zwischen der Freileitung und einer geplanten Betriebserweiterung ist daher nicht gegeben. Einer Trassenverschiebung in Richtung B 213 bedarf es aus Gründen einer möglichen zukünftigen Betriebserweiterung daher nicht.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass nach Beendigung der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand der landwirtschaftlichen Flächen in Abstimmung mit den Eigentümern wieder hergestellt wird. Es wird ein unabhängiger Sachverständiger hinzugezogen, sofern keine Einigung über die Wiederherstellung des Bodens erzielt werden kann.

Im Hinblick auf den Einwand der benachbarten Biogasanlage wird auf die Ausführungen zu dem Einwender mit der Behördennummer 106 Bezug genommen. Eine Verschiebung der Trasse in diesem Bereich ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung.

Der Einwender sei auf die uneingeschränkte Nutzung und Erreichbarkeit der Flächen durch vorhandene Wege angewiesen. Es werden Beeinträchtigungen in der Erreichbarkeit befürchtet.

Für das Bauvorhaben werden innerhalb der Bauphase die Benutzung öffentlicher und privater Straßen und Wege notwendig. Besitzen Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden entsprechende Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Wegegenossenschaften oder Eigentümern geschlossen. Die vom Vorhabensträger beauftragten Baufirmen werden dazu angehalten die eventuell anfallenden Behinderungen so gering wie möglich ausfallen zu lassen.

Flächen des Einwenders werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

Es wird auf die weiterführenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.28 Einwender Nr. 106

Unter der ursprünglich geplanten Leitung zwischen den Masten 2 und 3 wurde zwischenzeitlich ein Blockheizkraftwerk errichtet. Um den sicheren Betrieb der geplanten Höchstspannungsleitung gewährleisten zu können, hat die Vorhabenträgerin den Maststandort 2 als Winkelabspannmast ca. 50 m in östliche Richtung verschoben. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung. Der

Einwand bezüglich einem Konflikt zwischen der Biogasanlage und dem Vorhaben hat sich damit erledigt.

Es wird eingewendet, dass die Freileitung eine weitere bauliche Erweiterung unmöglich mache. Der Schutz des Art. 14 GG umfasst die Gewerbebetriebe nur soweit der Unternehmer gegen Beeinträchtigung seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert ist. Bloße objektivrechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen werden nicht geschützt. Außerdem besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands aber unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Die Einschränkungen die bzgl. einer Erweiterung von baulichen Anlagen durch die Freileitung entstehen sind insoweit zumutbar.

Die Einwender seien auf die uneingeschränkte Nutzung und Erreichbarkeit der Flächen durch vorhandene Wege angewiesen. Es werden Beeinträchtigungen in der Erreichbarkeit befürchtet. Für das Bauvorhaben werden innerhalb der Bauphase die Benutzung öffentlicher und privater Straßen und Wege notwendig. Besitzen Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden entsprechende Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Wegegenossenschaften oder Eigentümern geschlossen. Die vom Vorhabensträger beauftragten Baufirmen werden dazu angehalten die eventuell anfallenden Behinderungen so gering wie möglich ausfallen zu lassen.

Flächen der Einwender werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

Es wird auf die weiterführenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.29 Einwender Nr. 107

Die Einwender sind Eigentümer und Bewirtschafter des Grundstücks auf dem Mast 11 vollständig und Mast 15 zu 78 % erstellt werden soll. Zudem werden die Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es werden Ertragseinbußen aufgrund des Verlustes der benötigten Standortfläche sowie Bewirtschaftungserschwernisse durch den Maststandort befürchtet.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich

vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt (Schutzbereich der Freileitung) werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Eintragung erfolgt an der nächstoffenen Rangstelle. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Die Maststandorte befinden sich an den jeweiligen Grundstücksgrenzen, sodass die Bewirtschaftungserschwernisse und Betroffenheiten auf das Unumgängliche reduziert wurde.

Es werden Ernteeinbußen aufgrund der Freileitung befürchtet. Unterhalb der Freileitung ist eine Bewirtschaftung der Flächen ohne Behinderung möglich. Der Anbau von Mais und Getreide ist daher uneingeschränkt möglich.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen. Eine Zusicherung erfolgte auch dahingehend, dass nach Beendigung der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand der landwirtschaftlichen Flächen in Abstimmung mit den Eigentümern wieder hergestellt wird. Es wird ein unabhängiger Sachverständiger hinzugezogen, sofern keine Einigung über die Wiederherstellung des Bodens erzielt werden kann.

Die Einwender seien auf die uneingeschränkte Nutzung und Erreichbarkeit der Flächen durch vorhandene Wege angewiesen. Es werden Beeinträchtigungen in der Erreichbarkeit befürchtet. Für das Bauvorhaben werden innerhalb der Bauphase die Benutzung öffentlicher und privater Straßen und Wege notwendig. Besitzen Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von

öffentlichen und privaten Wegen werden entsprechende Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Wegegenossenschaften oder Eigentümern geschlossen. Die vom Vorhabensträger beauftragten Baufirmen werden dazu angehalten die eventuell anfallenden Behinderungen so gering wie möglich ausfallen zu lassen.

Flächen der Einwender werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

Soweit sich die Einwendungen nicht erledigt haben, sind diese zurückzuweisen. Auf die Allgemeinen Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

2.3.2.30 Einwender Nr. 108 (108d)

Die Einwender sind Eigentümer eines Grundstücks welches durch den Schutzbereich der Freileitung tangiert wird. Das Grundstück selbst wird jedoch nicht überspannt.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die im Schutzbereich der Freileitung liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Eintragung erfolgt an der nächstoffenen Rangstelle. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die Einwender monieren, dass der im Niedersächsischen Erdkabelgesetz vorgesehenen 200 m-Abstand von den Wohngebäuden zur Kabelübergangsanlage und zur Trasse nicht eingehalten werde. Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin sind die Wohngebäude 215 m von der Trassenmitte entfernt, sodass die Abstände von 200 m für Wohngebäude im Außenbereich nach dem LROP und dem EnLAG eingehalten wurden. Eine Abstandsunterschreitung liegt daher nicht vor. Die Mitte der Kabelübergangsanlage „Klein Henstedter Heide“ ist ca. 250 m vom Wohngebäude der Einwender entfernt. Ungeachtet dessen, dass der Abstand im Außenbereich von 200 m vorliegend zur KÜA eingehalten wird, sieht weder das EnLAG noch das LROP Abstandsregelungen für Kabelübergangsanlagen zu Wohngebäuden im Innen- bzw. Außenbereich vor. Nach dem Wortlaut der einschlägigen Normen beziehen sich die Abstandsunterschreitungen nur auf die Freileitung. Maßgeblich für die Abstandberechnungen ist nicht die Grundstücksgrenze, sondern das Wohngebäude (vgl. Wortlaut § 2 Abs. 2 EnLAG; 4.2 Ziffer 07 S. 6 und S. 12 LROP).

Die Einwender fordern eine Überprüfung der Trassenführung in diesem Bereich, da der Abstand zu einem anderen Gehöft größer sei, sei es nicht notwendig, die Leitung so nah an

ihre Wohngebäude zu platzieren. Die Trassierung in diesem Bereich ist zunächst einmal bedingt durch den geplanten Standort der Kabelübergangsanlage Klein Henstedter Heide. Ab diesem Fixpunkt verläuft die Leitung bis Mast 8 trassierungstechnisch positiv in einem geradlinigen Verlauf. Da in diesem Bereich die gesetzlich vorgegebenen Abstände zu den Wohngebäuden eingehalten werden, ist eine Verschiebung der Trasse aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht offensichtlich notwendig.

Nach Ansicht der Einwender sei es erforderlich, bei den Abstandsberechnungen einen Zuschlag von 15 bis 20 m zu veranschlagen, um auch die Außenanlagen der Wohngebäude wie Terrasse und Garten in den Schutzbereich der Abstandsvorschriften zu ziehen. Diese dienen schließlich ebenfalls dem Wohnen.

Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde Folgendes aus:

Der Abstand von 200 m ist nach der Begründung zum LROP 2012 bereits geeignet Wohnumfeldstörungen deutlich zu verringern. Durch die Abstandsregelung wird daher bereits das nahe Wohnumfeld berücksichtigt. Grundsätzlich ist der Außenbereich von Wohnbebauung freizuhalten, da sich dort andere Nutzungen durchsetzen sollten.

Der Gesundheitsschutz durch die Freileitung spielt eher eine untergeordnete Rolle. Die Grenzwerte werden in der 26. BImSchV festgesetzt. Bei der üblichen Bauart von 380-kV-Leitungen ist davon auszugehen, dass bei einem Abstand von 200 m zwischen Trassenmitte und dem Wohngebäude das Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung erreicht ist. Die festgesetzten Grenzwerte werden bereits direkt unterhalb der Freileitung eingehalten.

Die Einwender haben unter der Behördennummer 108d auch eine Einwendung zu dem Planänderungsverfahren eingereicht. Die Einwender sind von den Planänderungen selbst nicht betroffen. Ungeachtet dessen hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendung gegen das Planänderungsverfahren von Amts wegen berücksichtigt und wie folgt beschieden.

Dem Wunsch der Einwender nach Verlegung der Kabelübergangsanlage auf Höhe des Mast Nr. 8 und damit eine Verlängerung des Erdkabelabschnittes um 500 m wird nicht entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde stellt auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin die Zulässigkeit des Vorhabens fest und entscheidet ggfls. über die von der Vorhabenträgerin zu beachtenden Bedingungen und Auflagen.[469] Es handelt sich hierbei um eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Das eigentliche Planungssubjekt ist jedoch die Vorhabenträgerin.[470] Von diesem Grundsatz weicht § 2 Abs. 2 EnLAG dahingehend ab, dass für die in Abs. 1 genannten Leitungen die Planfeststellungsbehörde einen Erdkabelabschnitt verlangen kann, obwohl die Vorhabenträgerin einen solchen nicht beantragt hat. Rechtliche Voraussetzung für die Eröffnung der Verlangensoption sind Abstandsunterschreitungen der Freileitung zu Wohngebäuden im Innen- bzw. Außenbereich. In dem Bereich zwischen der Kabelübergangsanlage Klein Henstedter Heide und Mast- Nr. 8 werden die gesetzlich normierten Abstände zwischen der Freileitung und bestehenden Wohngebäuden

[469] Lecheler in Steinbach: § 2 EnLAG Rn. 151.
[470] Lecheler in Steinbach: § 2 EnLAG Rn. 152.

eingehalten. Die Planfeststellungsbehörde ist dadurch rechtlich nicht befugt, über die KÜA Klein Henstedter Heide hinausgehend eine Erdverkabelung zu verlangen.

Nach Ansicht der Einwender sei zu befürchten, dass durch die geänderte Trassenführung im Bereich der Masten 8 und 9 der Abstand von 200 m nicht mehr eingehalten werde. Es sei ein höherer Abspannmast erforderlich (Mast – Nr. 8) der zu einer stärkeren Belastung des Landschaftsbildes führe.

Der Trassenverlauf zwischen den Masten 8 bis 11 wurde selbst nicht geändert. Lediglich die Masten 9 und 10 wurden in der Trassenachse verschoben. Die Abstände zu den Wohnhäusern werden dadurch weiterhin eingehalten. Der Tragmast Nr. 9 ist nunmehr knapp 12 m höher als in der Ursprungsplanung, dahingehend ist der Tragmast 10 ca. 9 m kleiner als in der Ursprungsplanung. Eingriffe in das Landschaftsbild aufgrund der Freileitungsmasten werden entsprechend ausgeglichen (§ 15 BNatSchG).

Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb durch Mast Nr. 9, der sich nun im Wald Cassens Tannen befände, ein gesunder Wald teilweise abgeholzt werden um einen weiteren Mast auf einer Ackerfläche zu vermeiden.

Der Waldbestand bei Cassens Tannen hätte auch bei dem ursprünglichen Trassenverlauf eingeschlagen werden müssen. Um die landwirtschaftlichen Flächen zu schonen wurde auf Wunsch des betreffenden Eigentümers der Mast Nr. 9 in die Schneise, die bereits vorgesehen war, verschoben. Der Waldverlust durch den Maststandort und die Schneise wird durch Ersatzaufforstung waldrechtlich wieder 1:1 kompensiert. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Einwender rügen eine fehlerhafte Bekanntmachung, da die Bekanntmachung zur Auslegung der 1. Deckblattänderung nicht im Aushangkasten der Gemeinde Prinzhöfte bekannt gemacht wurde. Es sei daher davon auszugehen, dass nicht alle betroffenen Bürger ordnungsgemäß informiert worden seien. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Das Anhörungsverfahren ist gesetzeskonform abgelaufen (vgl. Ziffer 2.1.3 des Beschlusses). Die Auslegung der 1. Deckblattänderung ist gem. § 73 VwVfG ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Die Gemeinde Prinzhöfte ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Harpstedt. Infolgedessen ist für die Gemeinde Prinzhöfte die Hauptsatzung der Samtgemeinde Harpstedt einschlägig (vgl. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg, beschlossen am 01.07.1998). Nach § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung[471] werden sonstige Bekanntmachungen in der Kreiszeitung (Ausgabe für den Landkreis Diepholz und den Landkreis Oldenburg) und durch Aushang im Amtshof, Amtsfreiheit 1[472] veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt 2 Wochen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Beginn und das Ende des Aushangs der Bekanntmachung sind zu vermerken. Die Bekanntmachung ist daher nicht fehlerhaft gewesen. Ein Aushang in der Gemeinde Prinzhöfte ist nach der Hauptsatzung nicht vorgesehen. Der Aushang erfolgt

[471] 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Harpstedt vom 01.07.1998, In Kraft seit dem 23.10.2014.
[472] Der Amtshof befindet sich in Harpstedt.

vielmehr im Aushangkasten der Samtgemeinde Harpstedt. Der Einwand ist daher unbegründet.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.31 Einwender Nr. 109

Die Einwender sind Pächter der Grundstücke des Einwenders 119. Auf einem der Grundstücke soll Mast 13 erstellt werden. Zudem werden die Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Es werden Bewirtschaftungserschwernisse infolge der Inanspruchnahme der Flächen durch die Leitung befürchtet.

Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren. Im Bereich der Maststandorte ist eine Erschwerung bei der Bewirtschaftung der Flächen gegeben. Für diese Erschwerung wird dem Eigentümer der Flächen durch die Vorhabenträgerin eine Entschädigung gezahlt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Der Anbau von Mais und Getreide ist daher uneingeschränkt möglich. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen. Bei verdichtungsempfindlichen Böden werden während der Bauphase Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt, um den Druck auf den Boden zu verteilen. Eine Zusicherung erfolgte auch dahingehend, dass nach Beendigung der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand der landwirtschaftlichen Flächen in Abstimmung mit den Eigentümern wieder hergestellt wird. Es wird ein unabhängiger Sachverständiger hinzugezogen, sofern keine Einigung über die Wiederherstellung des Bodens erzielt werden kann.

Die Einwender seien auf die uneingeschränkte Nutzung und Erreichbarkeit der Flächen durch vorhandene Wege angewiesen. Es werden Beeinträchtigungen in der Erreichbarkeit befürchtet.

Für das Bauvorhaben werden innerhalb der Bauphase die Benutzung öffentlicher und privater Straßen und Wege notwendig. Besitzen Straßen und Wege keine ausreichende

Tragfähigkeit oder Breite, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden entsprechende Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Wegegenossenschaften oder Eigentümern geschlossen. Die vom Vorhabensträger beauftragten Baufirmen werden dazu angehalten die eventuell anfallenden Behinderungen so gering wie möglich ausfallen zu lassen.

Der Forderung der Einwender in diesem Bereich die Leitung erdzuverkabeln kann nicht entsprochen werden. Der Anwendungsbereich für die Erdverkabelung ist nicht eröffnet, da es in diesem Bereich zu keiner Abstandsunterschreitung gem. § 2 Abs. 2 EnLAG kommt. Auf die allgemeinen Ausführungen zur Erdverkabelung unter Ziffer 2.2.3.4.7 wird ergänzend hingewiesen.

Es wird auf die weiterführenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.32 Einwender Nr. 110

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken auf denen Mast 15 zu 22 % und Mast 17 vollständig erstellt werden soll. Zudem werden die Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Sollten baubedingte oder betriebsbedingte Schäden an Flurstücken entstehen, werden diese durch Sachverständige festgestellt. Sind die Schäden nachweislich von der Vorhabenträgerin oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht worden, wird der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden durch monetäre Entschädigung abgegolten.

Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Hierüber werden Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Eigentümer getroffen. Sollte hierbei keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, dann werden diese im anschließenden Entschädigungsverfahren geklärt.

Zu der Forderung des Einwenders, dass die Vorhabenträgerin den Rückbau der Freileitung zu gewährleisten und sicherzustellen hat, wenn die Leitung nicht mehr benötigt wird, ist folgendes auszuführen. Zugunsten der Vorhabenträgerin werden für die Grundstücke die dauerhaft für Masten und Überspannung benötigt werden, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit erlischt, wenn der Vorteil, der mit der Dienstbarkeit erstrebt wird, endgültig entfällt. Davon ist dann regelmäßig auszugehen, wenn die Leitung dauerhaft außer Betrieb genommen und an der durch die beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesicherten Streckenführung auf Dauer nicht mehr festgehalten wird.[473] Der Grundstückseigentümer hat dann einen Anspruch auf Beseitigung der Fundamentreste aus § 1004 Abs. 1 BGB.[474] Nach Funktionsloswerden der gegenständlich planfestgestellten Stromleitung hat der Grundstückseigentümer den Rückbau gegebenenfalls auf zivilrechtlichem Wege zu erreichen.

Flächen des Einwenders werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.22.2.3.11). Mit dem früheren Eigentümer wurde die Inanspruchnahme der Fläche für Kompensationsmaßnahmen abgestimmt. Die Ausgleichsmaßnahme A12 wird nun nicht mehr auf den Flächen des Einwenders verwirklicht. Die Maßnahme wurde aus den Deckblättern gestrichen und ist nicht mehr Gegenstand der Planfeststellung.

Die Einwände werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.33 Einwender Nr. 111

Es wird eingewendet, dass das Wohnhaus der Einwender den Abstand von 200 m zur Trassenmitte unterschreitet. Ursprünglich war die Freileitung von dem Wohngebäude der Einwender 158 m entfernt, mithin lag eine Abstandsunterschreitung vor. Hintergrund dieser Abstandsunterschreitung ist eine Änderung im Kataster gewesen. Ursprünglich wurde das jetzige Wohngebäude als Wirtschaftsgebäude dargestellt. Durch Verschiebung von Mast-Nr. 18 in östliche Richtung kann der gesetzlich geforderte Abstand von 200 m eingehalten werden. Die Maßnahmen sind in den Deckblättern enthalten und werden somit Gegenstand der Planfeststellung. Der Einwand der Abstandsunterschreitung hat sich daher erledigt.

---

[473] Vgl. OLG Celle, Urteil vom. 15.07.2004, Az: 4 U 55/04.
[474] Vgl. BGH, Urteil vom 24.01.2003, NJW-RR 2003, 953; zitiert von: OLG Celle, Urteil vom. 15.07.2004, Az: 4 U 55/04.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.34 Einwender Nr. 112

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken auf denen Mast 9 und 10 erstellt werden soll. Zudem werden die Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es wird eine Störung der Elektronik der Arbeitsmaschinen befürchtet, infolgedessen es zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung komme und Schäden entstehen könnten. Außerdem sei eine Beregnung der Flächen nicht mehr möglich.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Dem Wunsch des Einwenders, den Mast 10 an die Waldkante seines Grundstücks zu versetzen ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Die Maßnahmen sind in den Deckblättern enthalten und werden somit Gegenstand der Planfeststellung.

Im Übrigen werden die Einwände zurückgewiesen.

2.3.2.35 Einwender Nr. 113

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.36 Einwender Nr. 114

Die Einwendung wurde ohne eigenhändige Unterschrift erhoben und damit nicht „schriftlich oder zur Niederschrift“ gem. § 74 Abs. 4 S. S. 1 VwVfG. Trotz formeller Unwirksamkeit hat die Planfeststellungsbehörde sich mit der Einwendung von Amts wegen inhaltlich auseinandergesetzt und wie folgt sachlich beschieden:

Die Einwenderin ist Eigentümerin eines Grundstücks das durch die Freileitung überspannt wird. Außerdem werden Flächen des Grundstücks dauerhaft als Zuwegung in Anspruch genommen. Es wird eine wesentliche Wertminderung der Ackerfläche, sowie Bewirtschaftungserschwernisse und Ernteeinbußen befürchtet.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke deren Flächen durch Leiterseile überspannt (Schutzbereich der Freileitung) werden oder als Zuwegung vorgesehen sind. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Ernteeinbußen, die unmittelbar aus einer Flächeninanspruchnahme resultieren werden ebenfalls ausgeglichen.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Ergänzend wird auf die allgemeinen Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses Bezug genommen.

2.3.2.37 Einwender Nr. 115

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks auf dem Mast 7 erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es werden Bewirtschaftungserschwernisse und Ertragseinbußen befürchtet, da eine Beregnung der Flächen durch den Maststandort und die Überspannung der Flächen unmöglich sei. Zudem werden Störungen bei GPS-betriebenen landwirtschaftlichen Maschinen befürchtet.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die

Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Eintragung erfolgt an der nächstoffenen Rangstelle. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung ergeben können, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Beeinträchtigungen sind allerdings im Bereich des Maststandortes gegeben. Diese werden den Eigentümern durch die Vorhabenträgerin finanziell ausgeglichen.

Es wird befürchtet, dass der Pächter gegenüber der Einwenderin die verursachten Ertragseinbußen sowie einen Bewirtschaftungsmehraufwand ersetzt haben will. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Pächter der Flächen der Einwenderin auf jene mit solch einer Forderung zukommt. Zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter besteht nämlich kein Rechtsverhältnis. Der Pächter hat gegenüber der Vorhabenträgerin keinen Anspruch auf Entschädigung. Ausgleichszahlungen sind daher direkt zwischen Grundstückseigentümer und Pächter zu vereinbaren. Für die direkte Flächeninanspruchnahme wird die Eigentümerin von der Vorhabenträgerin entschädigt.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände auch in Bezug auf Beeinträchtigungen infolge Erdverkabelung wird auf die weiterführenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.38 Einwender Nr. 116

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 12 erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es werden Bewirtschaftungserschwernisse durch die Inanspruchnahme seines Grundstücks sowie eine Beeinträchtigung des GPS-Einsatzes in der Landwirtschaft befürchtet.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Eine Bewirtschaftung von Feldern, die von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolgt deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten. Bisher liegen keine Informationen vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen. Es wird auf die Ausführungen unter der Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Es wird weiter eingewendet, dass die Ackerfläche praktisch wertlos werde, da zu dem Mast eine diagonal zulaufende Zufahrt geplant sei. Zugunsten der Vorhabenträgerin werden für die dauerhaften Zuwegungen beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Während der Baumaßnahme kann es daher zu Einschränkungen und Beeinträchtigungen kommen. Diese Fläche kann ab der Inbetriebnahme der Leitung wieder vollständig bewirtschaftet werden.

Von einer verminderten Bodenqualität aufgrund der Freileitung bzw. Erdverkabelung ist nicht auszugehen. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben verliert der Einwender durch den Maststandort sowie durch die Zuwegung dauerhaft rund 0,0708 ha seiner landwirtschaftlichen Fläche. Dies entspricht in

etwa 1,35 % der landwirtschaftlichen Eigentumsfläche. Nach allgemeiner Erfahrung sind Abtretungsverluste bis ca. 5 % in der Regel nicht geeignet, einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz zu gefährden. Bei der Prüfung, ob eine Existenzgefährdung vorliegt, wären allerdings alle Grundstücke, die im Eigentum des Einwenders stehen, miteinzubeziehen. Von einer Existenzgefährdung kann aufgrund der geringen Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, nicht ausgegangen werden.

Trotz der Leitungstrasse können Windenergieanlagen auf dem Grundstück des Einwenders errichtet werden, sofern die Abstände zur Freileitung eingehalten werden. Diesbezüglich sind die Mindestabstände der DIN EN 50341-2-4 entsprechend heranzuziehen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben. Es wird auf die weiterführenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.39 Einwender Nr. 117

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks auf dem Mast 11 erstellt werden soll. Zudem werden die Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es werden Ertragseinbußen aufgrund des Verlustes der benötigten Standortfläche sowie Bewirtschaftungserschwernisse durch den Maststandort befürchtet.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug werden beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung ergeben könnten, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen

Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Die Maststandorte wurden in der Regel so platziert, dass die Bewirtschaftungserschwernisse auf das Unzugänglichste reduziert wurden.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände und bezüglich den Auswirkungen von Erdverkabelung wird auf die weiterführenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.40 Einwender Nr. 118

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks auf dem Mast 19 erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es werden Bewirtschaftungserschwernisse aufgrund der Überspannung befürchtet, sowie eine Beeinträchtigung des GPS-Einsatzes in der Landwirtschaft. Aufgrund des Maststandortes sei mit Ertragseinbußen zu rechnen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Eintragung erfolgt an der nächstoffenen Rangstelle. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Zu den befürchteten Auswirkungen auf die Pachteinnahmen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10 Bezug genommen.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen

Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Durch das Vorhaben verliert die Einwenderin durch den Maststandort sowie durch die dauerhafte Zuwegung dauerhaft rund 0,0499 ha ihrer landwirtschaftlichen Fläche. Dies entspricht in etwa 1,4 % ihrer gesamten landwirtschaftlichen Eigentumsfläche. Nach allgemeiner Erfahrung sind Abtretungsverluste bis ca. 5 % in der Regel nicht geeignet, einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz zu gefährden. Bei der Prüfung, ob eine Existenzgefährdung vorliegt, wären allerdings alle Grundstücke, die im Eigentum des Einwenders stehen, miteinzubeziehen. Von einer Existenzgefährdung kann aufgrund der geringen Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, nicht ausgegangen werden.

Es wird auf die weiterführenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.41 Einwender Nr. 119

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 13 erstellt werden soll. Zudem werden die Grundstücke des Einwenders durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Die Flächen sind an die Einwender mit der Behördennummer 109 verpachtet. Es wird eine wirtschaftliche Beeinträchtigung durch die Herausnahme der Bau- und Standortfläche befürchtet. Außerdem seien Umfahrungen bei den einzelnen Arbeitsgängen mit zusätzlichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden.

Zwischen den Eigentümern des Grundstücks und der Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorten und die Überspannung angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der Flurstücke ausgeglichen. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile (Schutzbereich der Freileitung) überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Ein gefahrloses Unterfahren für die Landwirtschaft ist daher jederzeit möglich. Die Maststandorte wurden in der Regel so platziert, dass eine Beeinträchtigung in der Bewirtschaftung auf das unumgängliche Maß reduziert wird. Zudem ist der Mast an der Flurstücksgrenze und an einem Graben geplant, sodass die Auswirkungen, wie Bewirtschaftungserschwernisse und Betroffenheiten durch die Trasse auf minimiert wurde.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Es wird befürchtet, dass bei der Beregnung der Flächen die Gefahr bestehe, dass die Spannung der Leitung überschlage, wenn das Wasser mit der Leitung in Berührung komme. Zudem werden Störungen bei GPS-gesteuerten landwirtschaftlichen Maschinen befürchtet.

Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Nach Errichten der Leitung ist eine Beregnung mit Trommelberegnungsanlagen und Breitregner-Anlagen möglich. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Der Einwender wendet ein, dass auf seinen Grundstücken ein Windpark konkret geplant sei. Durch die Stromleitung drohen ihm erhebliche wirtschaftliche Einbußen.

Grundsätzlich hat diejenige Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat (sog. Prioritätsgrundsatz). Voraussetzung ist dafür eine hinreichende Verfestigung der Planung, die einen Vorrang beansprucht.[475] Eine solche verfestigte Planung hat er Einwender nicht dargetan. Es liegen keinerlei Informationen bezüglich einer Planung des Windparks vor.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und der Errichtung von Windenergieanlagen, sofern die sicherheitsbedingt erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden. Der horizontale Mindestabstand zwischen den Windenergieanlagen und der 380-kV-Freileitung ergibt sich aus der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung der Windenergieanlage und zu dem äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung. Bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen liegt er bei dem 3-fachen des Rotordurchmessers, bei Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen bei einem Abstand des 1-fachen Rotordurchmessers.

Flächen des Einwenders werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

---

[475] BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13 –, juris

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.42 Einwender Nr. 120 (120d)

Der Einwender ist die Schutzgemeinschaft Klein Henstedter Heide e.V. Einwendungsberechtigt ist nur derjenige, dessen eigene Rechte oder schutzwürdige Interessen durch das Vorhaben berührt werden. Nicht zu Einwendungen berechtigt ist daher ein Verband, soweit er die Belange seiner Mitglieder geltend macht.[476] Ungeachtet dessen hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendung in die Abwägung miteinbezogen und nachfolgend sachlich beschieden.

Es wird eingewendet, dass die Kabelübergangsanlage Klein Henstedter Heide lediglich 300 m vom Naturzentrum Riehe entfernt sei. Bei diesem Naturzentrum handele es sich um eine dauerhafte Einrichtung in der öffentliche Veranstaltungen auch zum Naturschutz stattfinden. Die Planunterlage enthalte keinerlei relevante Aussagen zu dem Naturzentrum.

Nach Nr. 4.2 Ziffer 07 Satz 7 des LROP ist der 400 m Abstand für Anlagen einzuhalten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen. Hierzu zählen jedoch nicht Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Zwecke, die von ihren Benutzern nur tagsüber und nicht überwiegend täglich genutzt werden.[477] Das Naturzentrum Riehe, in dem nach Angaben des Einwenders öffentliche Veranstaltungen stattfinden, zählt zu solch einer nicht sensiblen Einrichtung. Ob für diese Einrichtungen im Umkehrschluss der 200 m – Abstand einzuhalten ist, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Die Abstandsvorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG; Nr. 4.2 Ziffer 07 S. 12 LROP 2012 sind nur auf die Errichtung von Höchstspannungstrassen in Form der Freileitung anzuwenden. Zu Kabelübergangsanlagen sind gesetzlich keine Abstandsvorgaben vorgesehen. Der Standort von Kabelübergangsanlagen wurde von der Vorhabenträgerin dennoch so geplant, dass ein Abstand von mindestens 200 m zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden eingehalten werden. Mit einem Abstand von 300 m, wird dieser Abstand zum Naturzentrum Riehe eingehalten. Der Einwand ist daher unbegründet.

Die Kabelübergangsanlage zerstöre in unerträglicher Weise und nicht ausgleichsfähiger Art das Landschaftsbild am Grenzweg.

Die erheblichen Einwirkungen der Freileitungsmasten sowie der Kabelübergangsanlagen auf das Landschaftsbild werden in die Abwägung eingestellt. Da das Projekt jedoch erforderlich ist, scheidet die Null-Variante, nämlich der Verzicht auf die 380-kV-Leitung und damit einhergehend die Beibehaltung des bestehenden Landschaftsbildes aus. Daher folgt die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass das Vorhaben auch unter Inkaufnahme der erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen durchgeführt werden soll. In diesem Zusammenhang wird der Einwand, die Kabelübergangsanlagen hätten

[476] Kopp/Ramsauer, VwVfG § 73 Rn. 71.
[477] Vgl. LROP 2012 – Begründung, Teil C – Fachliche Einzelbegründung, S. 50.

besonders negative Auswirkungen auf das landschaftliche Erscheinungsbild nicht als zwangsläufiges Argument gegen die Kabelübergangsanlagen verstanden, sondern als Appell, die Kabelübergangsanlagen ihrerseits mittels einer durchgehenden Erdverkabelung überflüssig zu machen.

Die landschaftsgerechte Einbindung von Leitungstrassen für Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist schwierig. Eine landschaftsgerechte Kaschierung wäre nur möglich, wenn man beidseits einer Freileitungstrasse Hochwald anpflanzen würde, so dass die Baumwipfel – jedoch erst in der fortgeschrittenen Hochwaldentwicklung – geeignet sind, Leiterseile überwiegend und die Leitungsmasten zum Teil zu verdecken. Dies gilt auch für Kabelübergangsanlagen. Eine solche massive Aufforstung würde den Waldanteil möglicherweise massiv erhöhen und das ginge auch zu Lasten der bodenbearbeitenden Landwirtschaft. Im Übrigen ist es durchaus fraglich, ob es eine Verbesserung des Landschaftsbildes darstellt, wenn den Fernblick nehmende Hochwaldkulissen geschaffen werden.

In Anbetracht käme ferner eine kaschierende Randbepflanzung an Straßen und Wegen, von denen aus die Landschaftsbeeinträchtigung durch Leitungstrassen wahrgenommen wird. Auch solche „pflanzlichen Sichtblenden“ an Straßen und Wegen beschränken die Erlebbarkeit der Landschaftsweite und kommen daher als Ausgleichsmaßnahme nicht in Betracht.

Daher sind für Eingriffe in das Landschaftsbild Ersatzzahlungen gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG vorgesehen.

Die Kabelübergangsanlage erfolge an einem historischen Ort am Grenzweg. In den Planunterlagen sei eine Würdigung der geschichtlichen Qualität an diesem Ort nicht erfolgt. Planungen seien jedoch so zu gestalten, dass kulturhistorische Gegebenheiten nicht zerstört werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Denkmalschutz unter Ziffer 2.2.3.13 verwiesen.

Der Grenzweg sei ein vielgenutzter Wander- und Radfahrweg in einem Vorsorgegebiet für Erholung.

Dieser Einwand ist unbegründet. Die optischen Einwirkungen der Freileitung auf die Landschaft haben auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Vorhabenbedingt wird die Wahrnehmbarkeit der Landschaft in ihrer natürlichen und ursprünglichen Ausgestaltung verändert bzw. eingeschränkt. Dies ist jedoch nur einer von mehreren Faktoren, die die Eignung eines Gebietes als Erholungsgebiet ausmachen. In das vorhandene Wegenetz wird nicht eingegriffen, sodass der vorhandene Wander- und Radfahrweg nicht beeinträchtigt wird. Die Nutzung des Weges ist daher uneingeschränkt möglich.

Die Freileitung vom Grenzweg bis über die A 1 (Masten 6 bis 12) zerstöre massiv das erhaltenswerte Landschaftsbild der Klein Henstedter Heide. Eine Erdverlegung würde geringere Verluste für die Landschaft und Natur bedeuten.

Dass die Höchstspannungsleitung grundsätzlich einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild nimmt und somit auch negative Auswirkungen auf deren Erholungseignung hat, hat die Vorhabenträgerin gesehen, ausweislich der vorgelegten Antragsunterlagen ausführlich untersucht beziehungsweise untersuchen lassen, und zwar unter Einschluss von Minimierungsmöglichkeiten. Weitere Optimierungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich, sodass der höherrangige Zweck der Leitung, für den Ferntransport von Strom zu sorgen, als vorrangig gegenüber den auch nach Trassenoptimierung verbleibenden Negativeinwirkungen auf das Landschaftsbild eingestuft wird.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Erdverkabelung von der Vorhabenträgerin nicht bis Mast 12 hinaus geplant und beantragt wurde. Der Standort der Kabelübergangsanlage wurde nach bestimmten Randbedingungen geplant. Diese sind u.a. topographischer Art und die Einhaltung von Abständen zu Wohngebäuden. Zudem sollen die Beeinträchtigungen der Landwirtschaft minimiert werden und eine gute Erreichbarkeit der KÜA, ohne Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, gewährleistet werden. Dies ist nicht zu beanstanden. In dem Bereich zwischen den Masten 6 und 12 liegen keine Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden vor. Eine Erdverkabelung ist daher von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.15.2 Bezug genommen.

Zu der Forderung des Einwenders, die 110-kV-Leitung der E.ON von Ganderkesee nach Wildeshausen abzubauen und mit der 380-kV-Leitung gemeinsam verlaufen zu lassen, wird auf die Bescheidung der Stellungnahme der Gemeinde Prinzhöfte zu eben diesem Punkt verwiesen.

Nach Ansicht des Einwenders habe die Querung der A 1 mit Erdverkabelung eine besondere Bedeutung für den Pilotversuch. Weder in der Antragstrasse noch in der Alternativplanung ist einer Erdverkabelung unter der Autobahn A 1 geplant. Die Kreuzung der Autobahn erfolgt als Freileitungskreuzung in bewährter und anerkannter Technik.

Der Einwender hat unter der Behördennummer 120d eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben. Es wird ein Verfahrensverstoß geltend gemacht, da dem Einwender zu der Einwendung zu den ursprünglichen Planunterlagen vom 11.02.2013 keine Gegenäußerung zugegangen sei, außerdem sei eine Einladung zu den Erörterungsterminen nicht erfolgt. Das Anhörungsverfahren ist gesetzeskonform erfolgt. Nach § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG ist der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen (§ 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG). Diese Benachrichtigungen können durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Dies war vorliegend, bei über 500 Einwendungen gegeben. Eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ist erfolgt. Für den gesetzeskonformen Verfahrensablauf ist es daher unschädlich, dass der Einwender nicht

persönlich benachrichtigt wurde. Eine Pflicht der Anhörungsbehörde zur Zusendung der Gegenäußerung der Vorhabenträger zu den Einwendern besteht nicht. Dies stellt, sofern es erfolgt, eine freiwillige Serviceleistung der zuständigen Behörde dar und dient der Verschlankung eines Erörterungstermins und einer substantiellen Erörterung. Ein Verfahrensfehler ist daher nicht gegeben.

Es wird bemängelt, dass die Mastverschiebungen lediglich technischer Art seien und keine Verbesserung für Landschaft und Natur darstelle. Die Mastverschiebungen erfolgten unter anderem aufgrund von Einwendungen und Stellungnahmen. Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft werden ausgeglichen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.43 Einwender Nr. 121

Zahlreiche Privateinwender, so auch die Einwender unter dieser Behördennummer, werden durch eine Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten. Diese Einwendungen sind jeweils in zwei Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt, bezeichnet als „I. Sachverhalt und persönliche Betroffenheit durch die Planfeststellung“ bezieht sich auf die jeweiligen persönlichen Betroffenheiten des jeweiligen Einwenders und ist stets individuell gefasst. Aufgrund der Vielzahl der vertretenen Einwender ist der begründende Teil dieser Einwendungen, benannt als „II.“, als Sammeleinwendung mit identischem und wortgleichem Inhalt ausgestaltet. Die Einwendungen wurden stets umfassend, also gegen die Antragstrasse und die Alternativplanung erhoben. Dabei muss beachtet werden, dass die Einwendungsinhalte aufgrund der Sammeleinwendung teilweise auf einzelne Einwender nicht zutreffen, etwa weil dort keine Alternativplanung vorgesehen ist oder die persönliche Betroffenheit nur eine mittelbare ist, nämlich die Nähe zur Leitung, aber keine Flächeninanspruchnahme. Weiter üben auch einige Einwender keine Landwirtschaft aus, aber dennoch werden diese Inhalte formal ebenfalls geltend gemacht.

Sofern die vorgetragenen Einwände nicht auf den jeweiligen Einwender zutreffen oder allgemeiner Art sind, wird diesbezüglich auf den Allgemeinen Teil des Beschlusses verwiesen und aus den dortigen Gründen zurückgewiesen. Ist der Einwender von einem Einwand aus dem begründeten Teil persönlich betroffen, dann wird dieser unter dem jeweiligen Einwender sachlich beschieden.

Die Einwender wohnen in der Nähe der Masten 36 und 37 und wenden ein, dass der Abstand von 200 m zu ihrem Wohngebäude im Außenbereich unterschritten werde. Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin ist das Wohnhaus 202 m von der Trassenmitte entfernt. Insoweit werden die Abstandsvorgaben nach dem EnLAG eingehalten. Der Verlangenstatbestand nach § 2 Abs. 2 EnLAG ist daher in Bezug auf das Wohngebäude der Einwanderheber nicht eröffnet. Der Einwand ist zurückzuweisen.

Es wird eingewendet, dass der Abstand von 200 m für Wohngebäude im Außenbereich unzureichend sei. Dies stelle eine Ungleichbehandlung zu Wohngebäuden im Innenbereich

dar, zumal nach der Ansicht der Einwender Menschen im Außenbereich weitaus stärker gefährdet seien, als Menschen in einem Wohngebiet.

Die Abstandsvorgaben nach § 2 Abs. 2 EnLAG dienen dem Wohnumfeldschutz. Es sollen damit schädliche Einwirkungen durch den Bau von Höchstspannungsleitungen auch für die Bereiche ausgeschlossen werden, die sich in unmittelbarer Nähe der Wohnstätte befinden und der notwendigen sozialen Interaktion und der Versorgung der Bewohner dienen.[478] Die im EnLAG vorgesehenen Entfernungen von 200 m für Wohngebäude im Außenbereich und 400 m für Wohngebäude im Innenbereich stellen dabei Regelvermutungen für einen ausreichenden Wohnumfeldschutz dar, da eine tatsächliche räumliche Umgrenzung des Wohnumfeldes nicht möglich ist.[479]

Eine Verwerfungskompetenz steht der Planfeststellungsbehörde im Übrigen nicht zu.

Die im EnLAG und LROP 2012 beschriebenen Abstandsvorgaben dienen dem Wohnumfeldschutz, sind jedoch nicht geeignet oder auch nur notwendig, gesundheitliche Gefahren abzuwenden. Hierfür trifft allein die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung die entsprechenden Vorgaben. Deren Vorgaben werden bereits unterhalb der Freileitung eingehalten. Bei der üblichen Bauart von 380-kV-Leitungen ist davon auszugehen, dass bei einem Abstand von 200 m zwischen Trassenmitte und dem Wohngebäude das Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung erreicht ist.[480] Außerdem ist dieser Abstand bereits geeignet Wohnumfeldstörungen deutlich zu verringern.[481] Dabei ist zu beachten, dass der Außenbereich grundsätzlich von Wohnbebauung freizuhalten ist und sich dort andere Nutzungen durchsetzen sollten. Zusätzlich wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.2.3.4.8 und 2.2.3.5.1 verwiesen.

Bei Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV, wie bei der gegenständlichen Leitung, sind Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht zu befürchten. Auf die umfassenden Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5 des Beschlusses wird verwiesen.

Im Hinblick auf die vorgebrachten Wertminderungen infolge der Freileitung in der Nähe des Wohnhauses der Einwender ist zu entgegnen, dass kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Eine Existenzgefährdung der Einwender aufgrund der Nähe der Freileitung, ohne unmittelbare Betroffenheit, ist nicht zu befürchten.

---

[478] Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, S. 17, 2016.
[479] Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Kapitel B, 2016.
[480] LROP 2012-Begründung, Teil C – Fachliche Einzelbegründung, S: 52.
[481] LROP 2012-Begründung, Teil C – Fachliche Einzelbegründung, S: 52.

Es wird bei den allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwänden auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.44 Einwender Nr. 122 (122d)

Die Einwenderin wird, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Flurstücks auf dem Mast 21 und 22 erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Ein weiteres Grundstück der Einwenderin wird durch die Freileitung überspannt und als Arbeitsfläche vorübergehend in Anspruch genommen. Es wird eingewendet, dass das gesamte Flurstück durch die mittige Freileitung und die Platzierung der Masten 21 und 22 vollständig zerstört werde.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin ebenfalls entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwenderin ist dahingehend zuzustimmen, dass Masten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Beeinträchtigung darstellen. Diese Bewirtschaftungserschwernisse werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (s.o.). Eine komplette Zerstörung der Grundstücksfläche bzw. der Bewirtschaftung ist jedoch nicht ersichtlich. Aufgrund der gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein gefahrloses Bewirtschaften der überspannten Flächen – auch mit landwirtschaftlichen Maschinen – ohne nennenswerten Einschränkungen möglich. Lediglich im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung sind Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze sowie ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gegeben. Es wird auf die Ziffer 2.2.3.11 verwiesen. Entgegen der Ansicht der Einwenderin wurde die Freileitung nicht willkürlich über den Acker geplant. Die Trasse verläuft in diesem Bereich (Mast 19 bis Mast 25) geradlinig (Trassierungsgrundsatz), um so den geringsten Eingriff in Umwelt und Natur zu erreichen. Die Platzierung der Masten ist durch die Spannweite der Leiterseile bedingt. Die

Vorhabenträgerin hat weitestgehend versucht, die Maststandorte an den Rand von Flurstücken zu platzieren, um die Betroffenheiten auf das Unumgängliche zu reduzieren. Bei dieser Planung ist dennoch nicht auszuschließen, dass Masten in mitten von Grundstücksflächen geplant werden müssen. Sowohl Mast 20 als auch Mast 22, der auf dem Grundstück der Einwenderin platziert wird, wurden nahe an die Flurstücksgrenzen platziert. Der Standort für Mast 21 war daher von diesen beiden Maststandorten abhängig. Der Einwand ist zurückzuweisen.

Für die dauerhafte Zuwegung werden zugunsten der Vorhabenträgerin beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Der Einwenderin bleibt es jedoch unbenommen, diese Fläche weiterhin nach Ende der Baumaßnahme zu nutzen und zu bepflanzen.

Beeinträchtigungen in der Beregnung der Flächen sind nicht zu befürchten. Da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde, ist unterhalb der Freileitung eine Bewirtschaftung der Flächen ohne Behinderung möglich. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass beschädigte Drainagen infolge der Baudurchführung in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Es wird auf Ziffer 1.4.3 verwiesen.

Zu den befürchteten Auswirkungen auf die Pachteinnahmen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10 Bezug genommen.

Die Einwenderin fordert eine leistungsbezogene Entschädigung für entstehende Verluste durch den Bau und den Betrieb der Leitung, dies gelte auch für Folgeschäden. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsverfahren keine Entschädigungsregelungen getroffen werden. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Es wird eingewendet, dass die Freileitung eine weitere bauliche Erweiterung unmöglich mache. Der Schutz des Art. 14 GG umfasst die Gewerbebetriebe nur soweit der Unternehmer gegen Beeinträchtigung seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert ist. Bloße objektivrechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen werden nicht geschützt. Außerdem besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands aber unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Die Einschränkungen die bzgl. einer Erweiterung von baulichen Anlagen durch die Freileitung entstehen sind insoweit zumutbar.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen die nachfolgenden Einwände unmittelbar auf die Einwanderheberin zu, da die landwirtschaftlich genutzten

Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es die Einwenderin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist

gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Die anwaltlich vertretene Einwenderin hat unter der Behördennummer 122d eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses ergänzend verwiesen.

Es wird bei den allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwänden auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.45 Einwender Nr. 123 (123d)

Der Einwender wurde, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks auf dem Mast 42 vollständig und Mast 43 mit einem Anteil von 29 % erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Das Flurstück ist an die Eltern des Einwenders verpachtet, die eine gemeinsame Einwendung mit dem Grundstückseigentümer erhoben haben. Die Pächter sind zudem Geschäftsführer des Windparks Spradau. Die Betreiberin des Windparks hat ebenfalls eine Einwendung erhoben, die unter der Behördennummer 133 sachlich beschieden wurde. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin ebenfalls entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Stromleitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren.

Der Einwender betreibt Ackerlandwirtschaft (Anbau von Rüben und Getreide, u.a). Eine nicht überspannte, also nicht beeinträchtigte Bearbeitung der Flächen sei von existenzieller Bedeutung.

Bei der Freileitung wurde der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen landwirtschaftlichen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Beeinträchtigungen sind allerdings im Bereich des Maststandortes gegeben. Diese werden den Eigentümern durch die Vorhabenträgerin finanziell ausgeglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass über dem Grundstück eine 20-kV-Erdkabelleitung zum UW Simmerhausen verlaufe, die zwar in den Planunterlagen zur Alternativplanung, jedoch nicht in den Planunterlagen zur Antragstrasse eingezeichnet sei. Diesbezüglich hat die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen werde und die 20-kV-Erdkabelleitung nach Prüfung entsprechend berücksichtigt wird.

Weiter wird eingewendet, dass der Abstand der Windkraftanlagen zur Leitung fehlerhaft und zu gering sei. Zudem sei ein Repowering nicht berücksichtigt worden. Der Abstand der Freileitung zu den Windenergieanlagen betrage weniger als 150 m. Der Einwender fordert Schwingungsschutzmaßnahmen zwischen den Masten 40 bis 43, gerade auch im Hinblick auf mögliche Repowering-Maßnahmen.

Der Abstand von Freileitungen zu bestehenden Windenergieanlagen ergibt sich aus der DIN EN 50341-3-4. Danach ergibt sich der erforderliche Mindestabstand aus der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung der Windenergieanlage und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung. Bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen liegt der Abstand bei dem 3-fachen des Rotordurchmessers, bei Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen bei einem Abstand des 1-fachen Rotordurchmessers. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden, sodass ein Abstand des 1-fachen Rotordurchmessers maßgeblich ist. Nach dem Bescheid des Landkreises Oldenburg vom 16.06.2005 wurde der Einwenderin eine Genehmigung von Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 71 m erteilt. Die Freileitung ist mindestens 200 m von den Windenergieanlagen entfernt (vgl. Protokoll vom Erörterungstermin in Harpstedt am 06.05.2014, S. 74). Die Abstände zu Windenergieanlagen werden daher eingehalten.

Hinsichtlich des Einwandes in Bezug auf ein zukünftiges Repowering wird auf die Bescheidung der Einwendung von der Behördennummer 133 verwiesen.

Es wird eine Abstandsunterschreitung der Freileitung zum vermieteten Wohnhaus der Einwender geltend gemacht. Danach betrage der Abstand lediglich 195 m.

Das Wohnhaus der Einwender befindet sich im Außenbereich, sodass die Abstandsvorgaben gem. § 2 Abs. 2 Nr. EnLAG; Nr. 4.2 Ziffer 07 S. 12 LROP 2012 ausschlaggebend sind. Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin und einer Nachrechnung aufgrund den Lage- und Grunderwerbsplänen ist das Wohngebäude des Einwenders ca. 197 m von der beantragten Freileitung entfernt. Es liegt daher eine Abstandsunterschreitung vor.

Die örtlichen Begebenheiten lassen sich aufgrund einer Ortsbesichtigung sowie der Auswertung von Luftbildern wie folgt beschreiben:

Das Gebäude der Einwender liegt als Einzelhaus am Ende einer Sackgasse in einer Insellage zwischen zwei Feldern im Norden und Süden. Auf der nördlichen Fläche befindet sich ein Windpark mit sechs Windenergieanlagen, der südliche Bereich ist Ackerfläche. In West- und Ostrichtung des Hauses schließen sich zunächst ebenfalls Ackerflächen an. Anschließend folgt ein Baumbestand. Sowohl auf Luftbildern als auch vor Ort entsteht der Eindruck einer Schneise. Auf der nordwestlichen und westlichen Seite des Hauses verläuft die Trasse ab dem Mast 43 zunächst durch einen Erlenwald, bevor sie südwestlich des Hauses die „Schneise“ erreicht und in Richtung des Mastes 44 auf der südlichen Ackerfläche fortgeführt wird. Die Sichtbeziehungen des Wohngebäudes zur Leitung hin sind durch einen vorhandenen Baumbestand auf dem Grundstück abgeschirmt. Das Gebäude wird durch eine von Osten kommende Zufahrt erschlossen, die zur Straße Spradau führt. In diesem Kreuzungsbereich befinden sich weitere Wohnhäuser, einzelne Gehöfte und eine Bushaltestelle.

Im Bereich der Masten 43 und 44 werden die Abstände der Freileitung außer zu dem Wohngebäude der Einwender um 3 m zu einem weiteren Wohngebäude um 2 m

unterschritten. Die Abstandsunterschreitungen zu beiden Gebäuden sind daher nur geringfügig und finden in einem Umfeld statt, dass bereits eine Vorbelastung durch einen nördlich gelegenen Windpark aufweist. Der Trassenkorridor zwischen den beiden Gebäuden ist im Bereich der Masten 43 und 44 weniger als 400 m breit. Die Trassenachse wurde so gewählt, dass sie in der Mitte der beiden Gebäude verläuft. Die Abstandsunterschreitungen werden durch die Mittelführung gering gehalten. Außerdem war durch die Trassenführung zu vermeiden, dass der nördlich des Wohngebäudes der Einwender gelegene Windpark tangiert wird. Eine Abstandsvergrößerung zu Gunsten eines der beiden Wohnhäuser hätte eine Abstandsverringerung zu Lasten des anderen Hauses zur Folge. Den somit unabwendbaren Abstandsunterschreitungen steht auf der anderen Seite ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz entgegen.

Das Wohngebäude der Einwender liegt auf einer Insellage innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die infrastrukturelle Anbindung findet ausschließlich nach Osten hin statt. Eine Ausrichtung des Wohnumfeldes in westliche Richtung zur Trasse hin ist mangels vorhandenen Wegen auszuschließen. Die sozialen Kontakte über das eigene Grundstück hinaus werden daher in der von der Trasse wegführenden östlichen Himmelsrichtung erfolgen. Im ca. 350 m entfernten Ortsteil Spradau-Isern, befinden sich auch die als nächstes erreichbaren Nachbarhäuser und eine Bushaltestelle. Das Grundstück selbst ist darüber hinaus in Richtung Trasse durch einen kleinen Waldbestand abgeschirmt, der gleichwertigen Wohnumfeldschutz zu bieten vermag.

Ausgehend der vorstehend beschriebenen Wohnumfeldverhältnisse und der sehr geringen Abstandsunterschreitungen sieht die Planfeststellungsbehörde es als unverhältnismäßig an im Bereich der Masten 43 und 44 von dem Verlangensrecht nach einer Erdverkabelung Gebrauch zu machen. Auf die Begründung unter Ziffer 2.2.3.4.11 des Beschlusses wird ergänzend Bezug genommen.

Die Erschließung der Masten 42 und 42 durch den Wegeausbau stelle einen derart starken Eingriff dar, der enteignungsgleich sei. Dies gelte auch für die Baumallee, die lediglich eine Breite der Straße von ca. 3,5 m zulasse. Der Weg sei nach den Planunterlagen jedoch 5 m breit geplant. Die Einwender wenden sich gegen ein Fällen des Buchenwaldes. Der Weg führe unmittelbar über das Betriebsgelände und an den Wohnhäusern vorbei. Dadurch werde der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb des Einwenders gefährdet. Der Einwender wendet sich zudem dagegen, dass diese Zuwegung dauerhaft genutzt werde.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass der genannte Weg ausreichend ist. Es ist daher nicht erforderlich, dass Bäume gefällt werden müssen. Es kann lediglich notwendig werden, dass Ästen beschnitten werden. Für die dauerhafte Zuwegung werden zugunsten der Vorhabenträgerin beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Den Einwendern wird für diese Flächeninanspruchnahme von der Vorhabenträgerin finanziell entschädigt. Der Einwenderin bleibt es jedoch unbenommen, diese Fläche weiterhin nach Ende der Baumaßnahme zu nutzen und zu bepflanzen. Während der Bauphase kann es bezüglich des

Weges, der unmittelbar an dem Wohnhaus und dem Betrieb der Einwender zu Beeinträchtigungen kommen. Diese sind jedoch zeitlich von geringer Dauer und durch die Einwender hinzunehmen. Die Bestimmungen der AVV-Baulärm werden eingehalten. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen zur Baudurchführung verwiesen. Eine Gefährdung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs durch die dauerhaft gesicherte Zuwegung und die Beeinträchtigungen während der Bauphase kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem Grundstück ebenfalls ein Fachwerkhaus befinde. Durch den zu geringen Abstand der Freileitung zu dem Grundstück werde die Vermietung des Wohnhauses als privilegiertes Vorhaben verhindert. Zudem sei es nicht mehr möglich Betriebserweiterungen oder Altenteiler auf dem Grundstück zu verwirklichen.

Zu einer Wertminderung des mittelbar beeinträchtigten Wohnhauses ist auszuführen, dass kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Betrieben und Nebengebäuden. Es bestehen aber Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Zudem gelten die Abstandsregelungen des LROP und des EnLAG nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können.

Die Freileitung steht auch nicht der Errichtung eines Altenteilhauses § 35 Abs. 1 BauGB entgegen. Die Grundstückseigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke müssen sich freilich nach Leitungserrichtung entscheiden, ob sie den Vorsorgeabstand von 200 m (erstmals oder weiter) unterschreiten wollen oder ob sie zum Beispiel ein Altenteilerhaus so lokalisieren, dass der 200 m Abstand eingehalten bleibt. Bei dem Hofgrundstück der Einwender besteht die Möglichkeit auch außerhalb des 200 m Abstandes unter Beachtung

des § 35 Abs. 1 oder § 35 Abs. 4 BauGB zu bauen. Außer das vermietete Wohnhaus liegen die anderen Wohngebäude in mehr als 400 m von der Trasse entfernt. Allerdings würde auch der Bau der Leitung selbst dann nicht zu unzumutbaren Einschränkungen führen, wenn man die 200 m Klausel auch als „Bauverbotszone“ betrachten wollte.

Der Einwender sei durch den Abbau des Hochsitzes auf dem Grundstück betroffen. Als passionierter Jäger fühle er sich in seinen Freiheits– und Eigentumsrechten eingeschränkt

Der Hochsitz befindet sich im Schutzbereich der Freileitung, sodass dieser abzubauen ist. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung bestehen Nutzungsbeschränkungen entlang einer Höchstspannungsleitung. Der Abbau des Hochsitzes dient zudem der Vermeidung von etwaigen Gefährdungen für Leib und Leben des Einwenders. Diesbezüglich wird der Einwender jedoch entschädigt. Eine weitergehende Einschränkung in der Jagdausübung ist jedoch nicht gegeben. Der Hochsitz kann auf dem Grundstück an anderer Stelle wieder neu aufgestellt werden. Auf die weitergehenden Ausführungen zum Jagdwesen unter Ziffer 2.2.3.12 wird ergänzend hingewiesen.

Es werden Auswirkungen auf den Boden durch die Überspannung befürchtet.

Im Bereich der Freileitungsabschnitte sind bis auf die Umlagerung von dem Boden im Bereich der Maststandorte für den Bau der Fundamente und die dauerhafte Versiegelung in diesem Bereich mit keinen weiteren Beeinträchtigungen für den Boden bzw. die Bodenbeschaffenheit zu rechnen.

Weitere Grundstücke der Einwandserheber sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen, sodass sich diesbezügliche, aus anwaltlicher Vorsorge vorgetragene, Einwände erledigt haben.

Sofern sich die Einwände auf die Alternativplanung beziehen, haben sich diese erledigt. In dem Bereich wird die Antragstrasse planfestgestellt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.11 wird verwiesen.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen die Einwände in Bezug auf Abstandsunterschreitungen sowie auf unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme unmittelbar auf die Einwanderheber zu. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Einwender haben unter der Behördennummer 123d eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben. Es wird eingewendet, dass im Rahmen der Planänderung der Konflikt, dass im Bereich der Masten 42 ff. der Abstand zwischen der Freileitung und dem Wohngebäude mit 190 bis 197 m unterschritten werde, nicht gelöst worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den von der Vorhabenträgerin im Erörterungstermin vom 28.04.2014 vorgetragenen Erwägungen und den an die Planfeststellungsbehörde vorgelegten ergänzenden Ausführungen zum Erörterungstermin in

Bezug auf Erdkabeloptionen nach dem EnLAG und den Abstandsvorgaben des LROP Niedersachsen (2012) zu Wohngebäuden an und verweist auf die obigen Ausführungen.

Zu den übrigen allgemeinen Einwänden gegen die geänderten Planunterlagen wird auf die Ausführungen unter Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

Es wird bei den allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwänden auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.46 Einwender Nr. 124

Der Einwender wird, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Der Einwender ist Eigentümer eines Wohnhauses in Winkelsett, im Bereich der Masten 28 und 29. Es wird eine Abstandsunterschreitung geltend gemacht, da sich das Wohnhaus des Einwenders von der Freileitung in einer Entfernung von 195 m befinde.

Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich im Außenbereich, sodass die Abstandsvorgaben gem. § 2 Abs. 2 Nr. EnLAG maßgeblich sind. Das Wohngebäude des Einwenders liegt in einem Abstand von 199 m von der Freileitung entfernt. Es liegt daher eine tatbestandliche Abstandsunterschreitung, wenn auch sehr geringfügig vor.

Das Wohngebäude der Einwender liegt am nordwestlichen Eckrand eines in etwa rechteckigen Waldbestandes, dessen östliches Ende die Freileitung durchschneidet. Die direkte, 199 Meter lange Abstandslinie zwischen Wohngebäude und Freileitung führt zu etwa 9/10 der Strecke durch den Waldbestand. Zwischen der Leitungsführung und dem westlich gelegenen Wohngebäude in dem Bereich des geringsten Abstandes liegt ein ca. 170 bis 180 m breites Waldstück. Dieses schirmt die Sichtbeziehungen zu der Freileitung ab und bietet daher einen gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutz. Auch die direkte Verbindung zu dem in Luftlinie etwa 258 m entfernten Mast 28 ist komplett bewaldet. Das unmittelbare Wohnumfeld des Hauses ist nach Norden und Westen und damit zu der Freileitung abgewandten Seite hin ausgerichtet. Um etwaige Besorgungen zu machen, werden die Einwender südlich des Waldstücks auf dem Wohlder Feldweg fahren müssen und damit auf dem Weg zur L 338 zweimal die Trasse queren müssen. Dies ist jedoch keine Folge der Abstandsunterschreitung und betrifft auch nicht mehr das eigentliche Wohnumfeld. Eine Querung von Freileitungen kann auch jene Bewohner treffen, deren Wohngebäude in einem größeren Abstand als 200 Meter zu einer Freileitung liegen.

Da die bestehenden Bäume die Sichtbeziehung zur Freileitung abschirmen ist eine ausgleichende Wirkung auf das Wohnumfeld gegeben. Im Konnex zu der geringfügigen Abstandsunterschreitung von 1 Meter macht die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht in Bezug auf diese Abstandsunterschreitung keinen Gebrauch. Auf Ziffer 2.2.3.4.10 wird verwiesen.

Der Einwender befürchtet aufgrund der Abstandsunterschreitung Beeinträchtigungen seines Grundstücks durch Immissionsbelastungen sowie Wertminderungen.

Nach den heutigen Kenntnissen der Wissenschaft ist bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Menschen gewährleistet. Die Grenzwerte werden bereits unterhalb der Leiterseile eingehalten. Ab einem Abstand von 100 m bzw. 200 m ist die Exposition von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern im Bereich der zivilisatorischen Grundbelastung. Bei einem Abstand von 140 m zur Freileitung sind gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht zu befürchten. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 ergänzend hingewiesen.

Zu einer Wertminderung des mittelbar beeinträchtigten Wohnhauses ist auszuführen, dass kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Sofern der Einwender eine unmittelbare Betroffenheit seiner Grundstücksfläche durch Überspannung und einen Maststandort geltend macht, ist dieser Einwand unbegründet. Flächen, die im Eigentum des Einwenders stehen, werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Sollte der Einwender Pächter von Flächen sein, die unmittelbar in Anspruch genommen werden, hat sich der Einwender bezüglich etwaigen Entschädigungszahlungen wegen Arbeitsmehraufwand direkt an den Grundstückseigentümer zu wenden. Zwischen der Vorhabenträgerin und Pächtern von Grundstücken besteht kein Rechtsverhältnis.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen die Einwände in Bezug auf Abstandsunterschreitungen unmittelbar auf den Einwanderheber zu. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände und ergänzend zu den obigen Ausführungen wird auf die entsprechenden Begründungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.47 Einwender Nr. 125 (125d)

Der Einwender wird, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks auf dem die Masten 37 und 38 erstellt werden sollen. Das Flurstück wird von der Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Zudem werden weitere Grundstücke des Einwenders durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin ebenfalls entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Abstand zum Haus des Einwenders sei mit 260 m ungenügend. Das Wohnhaus des Einwenders liegt im Außenbereich. Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 EnLAG; Nr. 4.2 Ziffer 07 S. 12 LROP 2012 ist danach der Abstand von 200 m einschlägig. Mit einer Entfernung von 260 m werden die Abstandsvorgaben eingehalten. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Einwender weist darauf hin, dass am geplanten Standort des Mast Nr. 39 zwei Drainagen-Sammler verlaufen, die seine Flächen entwässern. Es sei nicht geklärt, wie dieser Konflikt gelöst werde. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Drainagen wieder fachgerecht repariert werden. Auf die Zusage unter 1.4.3 wird verwiesen.

Es wird befürchtet, dass die überspannten Flächen zum Teil nicht mehr beregnet werden könnten. Außerdem seien Beeinträchtigungen bei GPS-betriebenen landwirtschaftlichen Maschinen in der Nähe zu der Freileitung zu befürchten.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Beeinträchtigungen sind allerdings im Bereich des Maststandortes gegeben. Diese werden den Eigentümern durch die Vorhabenträgerin finanziell ausgeglichen.

Zu dem befürchteten Wertverlust der Immobilien des Einwenders wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10 Bezug genommen. Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- und Wohnungseigentümer nicht vertrauen. Gerade im Außenbereich ist damit zu rechnen, dass Infrastrukturmaßnahmen gebaut werden. Insoweit stellt die Veränderlichkeit des Wohnumfeldes keinen abwägungserheblichen Belang dar.

Die Flächen des Einwenders werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Diese erfolgen nur auf solchen Grundstücken, für die der Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat.

Aus dem begründeten Teil der „Sammeleinwendung“ werden die Einwände, für die eine tatsächliche Betroffenheit des Einwenders gegeben ist, nachfolgend beschieden:

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen Einwände unmittelbar auf den Einwanderheber zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner

Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Einwände gegen die Alternativplanung werden zurückgewiesen. In diesem Bereich ist die Antragstrasse mit der Alternativplanung identisch.

Der anwaltlich vertretene Einwender hat unter der Behördennummer 125d eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses ergänzend verwiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.48 Einwender Nr. 126 (126d)

Die Einwenderin wird, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Flurstücks auf dem Mast 41 erstellt werden soll. Zudem wird das Flurstück durch die Freileitung überspannt und dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Ein weiteres Flurstück wird durch die Freileitung überspannt. Im Eigentum der Einwenderin ist auch das Flurstück auf dem Mast 43 zu 71 % erstellt werden soll. Dieses wird ebenfalls überspannt und vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es sei in der Planung nicht berücksichtigt worden, dass der Lütnantsbach ein Naturschutzgebiet sei. Unabhängig davon, dass der Lütnantsbach kein Naturschutzgebiet[482] ist, wird dieser durch die Freileitung nicht tangiert. Der Einwand ist daher unbegründet.

Durch das Vorhaben werde die Bewirtschaftung sowie Betriebserweiterungen, der Bau von Altenteilern und Nebengebäuden verhindert. Es ist unbestritten, dass Masten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Beeinträchtigung darstellen. Diese Bewirtschaftungserschwernisse werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (s.o.). Eine Bewirtschaftung der überspannten Flächen ist weiterhin ohne unzumutbare

[482] http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/die-naturschutzgebiete-niedersachsens-102994.html, zuletzt abgerufen am 12.02.2015.

Beeinträchtigungen möglich. Aufgrund der gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein gefahrloses Bewirtschaften dieser Flächen – auch mit landwirtschaftlichen Maschinen – weiterhin möglich. Lediglich im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung sind Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze sowie ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gegeben. Es wird auf die Ziffer 2.2.3.11 verwiesen. Eine starke, über dem zumutbaren Maß hinausgehende Betroffenheit in den landwirtschaftlichen Betrieb wird von der Planfeststellungsbehörde daher nicht gesehen.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Betrieben und Nebengebäuden. Es bestehen aber Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Zudem gelten die Abstandsregelungen des LROP und des EnLAG nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können. Zudem steht die Freileitung der Errichtung eines Altenteilhauses nicht entgegen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach der 26. BImSchV eingehalten werden.

Zu dem Einwand, dass es unzureichend sei, dass nur in Teilbereichen ein Aufbau eines Innenwaldrandes geplant sei, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2 Bezug genommen.

Nach Auffassung der Einwanderheberin könne die Trassenführung am westlichen Waldrand, also außerhalb des Waldes vorbeigeführt werden, ohne die Abstände zu Wohngebäuden zu unterschreiten. In diesem Bereich ist die beantragte Trassenführung nicht zu beanstanden. Gegen die Verschiebung der Trassenachse in östliche Richtung aus dem Wald heraus sprechen nachfolgende Gründe. Zunächst wird vorweg erläutert, dass bei einer Verschiebung der Trassenführung der Bereich ab Mast 39 bis Mast 44 berücksichtigt werden muss. Die Vorhabenträgerin war grundsätzlich bei der Planung der Trassenführung bemüht, einen geraden Verlauf der Leitung zu erreichen, also wenige Abspannmaste einzuplanen. Dadurch ist der Eingriff in Grundeigentum sowie in das Landschaftsbild am geringsten. Im betreffenden Abschnitt wurde die Leitungsführung so gewählt, dass der Bereich der Aufstiegsgenehmigung des Modelflugplatzes zwischen Mast 40 und 41 eingehalten wird. Zudem waren Abstände nach der Norm EN 50341-2,4 zu Windenergieanlagen zu beachten und einzuhalten. Eine Verschiebung der Trasse in Nähe der Windenergieanlagen wäre zwar möglich, jedoch hätte dies zur Folge, dass die Leitung näher an das östlich gelegene Wohnhaus zwischen den Masten 43 und 44 heranrücken würde, welches sich bereits mit der beantragten Trassenführung in einem Abstand von weniger als 200 m befindet. Aus den genannten Gründen ist die beantragte Trassenführung im Vergleich zu der von der Einwenderin vorgeschlagenen Verschiebung in östliche Richtung als vorzugswürdig

anzusehen. Der Einwand ist daher zurückzuweisen und dem Wunsch der Einwenderin nach einer Verschiebung der Trasse wird nicht entsprochen.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen die nachfolgenden Einwände unmittelbar auf die Einwanderheberin zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es die Einwenderin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und

seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Einwände, die sich gegen die direkte Flächeninanspruchnahme durch die Alternativplanung beziehen, haben sich erledigt. In diesem Bereich wird die beantragte Trassenführung planfestgestellt. Auf Ziffer 2.2.3.4.11 wird Bezug genommen.

Die Einwanderheberin hat zu den Planänderungen unter der Behördennummer 126d ebenfalls eine Einwendung erhoben. Umplanungen im Bereich der Masten 41 ff. seien nicht zu erkennen, obwohl in diesem Bereich es zu Problemen mit bestehenden und geplanten Windenergieanlagen gegeben hätte. In der Nähe der Freileitung liegt im Bereich der Masten 41 bis 43 ein Windpark. Die Mindestabstände zu den bestehenden Windenergieanlagen werden durch die Trassenführung eingehalten. Es hat diesbezüglich kein unüberwindbarerer Konflikt bestanden, der zu einer Trassenführung hätte führen müssen, um diesen zu lösen. Zu den allgemeinen Einwänden, die gegen die Planänderungen vorgetragen werden, wird auf die allgemeine Begründung des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer 2.2 verwiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.49 Einwender Nr. 127 (127d)

Der Einwender wird, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Der Einwand, dass das Wohnhaus des Einwenders nur 190 m von der geplanten Freileitung entfernt ist, hat sich erledigt. In diesem Bereich hat die Vorhabenträgerin eine Verschiebung der Trasse in das Änderungsverfahren eingebracht. Das Wohnhaus ist 202 m von der Trassenmitte entfernt. Nunmehr wird der Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG eingehalten. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung. Der Verlangenstatbestand nach § 2 Abs. 2 EnLAG ist daher in Bezug auf das Wohngebäude des Einwanderhebers nicht eröffnet.

Aufgrund der Nähe der Freileitung zu seinem Wohnhaus befürchtet der Einwender Belastungen durch Immissionen, wie Elektrosmog und Luftschadstoffe. Bei einem Abstand von 200 m zur Trassenmitte beträgt die elektromagnetische Immission ausgehend von der Stromtrasse nur noch einen Wert in Höhe der allgegenwärtigen Grundbelastung. Die Vorgaben der 26. BImSchV werden bereits direkt unterhalb der Freileitung eingehalten. Gesundheitliche Gefahren sind daher nicht zu erwarten. Das Unterfahren einer Freileitung dauert nur einen kurzzeitigen Moment. Gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Unterfahren der Freileitung sind daher nicht zu befürchten. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 des Beschlusses verwiesen.

Es wird eine Beeinträchtigung der Pferde des Einwenders durch die Immissionen und durch Geräuscheinwirkungen ausgehend von der – in weniger als 100 m von der Trasse gelegenen Grundstück – durch die Freileitung befürchtet. Zudem könnte dadurch eine Steigerung in der Versicherungspolice wegen der Gefährdungshaftung nach dem BGB zur Folge haben. Eine Beeinträchtigung der Pferde durch die Freileitung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Eine Steigerung der Versicherungspolice ist daher nicht zu befürchten. Es wird auf die Begründung unter 2.2.3.5.1 und 2.2.3.5.2.2 Bezug genommen.

Zu dem befürchteten Wertverlust der Immobilien des Einwenders wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10 Bezug genommen. Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- und Wohnungseigentümer nicht vertrauen. Gerade im Außenbereich ist damit zu rechnen, dass Infrastrukturmaßnahmen gebaut werden. Insoweit stellt die Veränderlichkeit des Wohnumfeldes keinen abwägungserheblichen Belang dar.

Die Grundstücksflächen des Einwenders werden durch das Vorhaben weder dauerhaft noch vorübergehend in Anspruch genommen, sodass eine Dienstbarkeit nicht eingetragen wird.

Die Einwände aus dem begründeten Teil der „Sammeleinwendung“ sind im Hinblick auf den Einwender nur von allgemeiner Art. Eine tatsächliche Betroffenheit in die Rechtsgüter des Einwenders liegt nicht vor. Es wird bei den allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwänden auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

Der anwaltlich vertretene Einwender hat unter der Behördennummer 127d eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses ergänzend verwiesen.

2.3.2.50 Einwender Nr. 128 (128d)

Die Einwenderin wird, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Flurstücks auf dem Mast 24 geplant ist. Dieses ist zudem durch Überspannung und vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen betroffen. Zwei weitere Grundstücke werden überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwenderin auf die komplette Ackerfläche angewiesen ist. Auf den Flächen werden Mais und Getreide für die Tierhaltung von ca. 3.000 Schweine und die Biogasanlage angebaut. Es werden Ersatzflächen im Umfang der entstehenden Flächenverluste gefordert.

Durch den geplanten Maststandort wird eine Fläche von 100 m^2 der dauerhaften Nutzung und Bewirtschaftung entzogen. Eine Bewirtschaftung der überspannten Flächen ist weiterhin ohne unzumutbare Beeinträchtigungen möglich. Aufgrund der gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein gefahrloses Bewirtschaften dieser Flächen – auch mit landwirtschaftlichen Maschinen – weiterhin möglich. Abgesehen von den Maststandorten ist eine Beeinträchtigung der Beregnung der Flächen unterhalb der Freileitung nicht zu

befürchten (vgl. 2.2.3.11). Lediglich im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung sind Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze sowie ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gegeben. Mais und Getreide kann jedoch weiterhin auf den überspannten Flächen angebaut werden. Die unmittelbaren Nachteile, die durch die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen durch Inanspruchnahme als Maststandorte ausgehen, sind nicht derart gravierend, dass eine Existenzgefährdung zu befürchten ist. Die Voraussetzung für eine Entschädigung in Ersatzland nach § 18 Abs. 1 NEG liegen daher nicht vor. Dies zu prüfen ist jedoch der Enteignungsbehörde vorbehalten, da die Entschädigung für Flächenverluste in Geld bzw. in Ersatzland nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt wird.

Die Einwenderin fordert eine leistungsbezogene Entschädigung für entstehende Verluste durch den Bau und den Betrieb der Leitung, dies gelte auch für Folgeschäden. Außerdem sei eine jährliche Entschädigung für die Durchleitung der Stromtrasse zu entrichten. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsverfahren keine Entschädigungsregelungen getroffen werden. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Zudem richten sich die zu leistenden Zahlungen der Vorhabenträgerin nach den Regelungen der Enteignungsentschädigung. Wiederkehrende Zahlungen sind hierbei nicht vorgesehen. Eine rechtliche Grundlage für jährliche Zahlungen besteht nicht.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Betrieben und Nebengebäuden. Es bestehen aber Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Zudem gelten die Abstandsregelungen des LROP und des EnLAG nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können. Zudem steht die Freileitung der Errichtung eines Altenteilhauses nicht entgegen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach der 26. BImSchV eingehalten werden.

Dem Wunsch der Einwenderin, den Mast Nr. 24 zu verschieben kann nicht entsprochen werden. Der Mast wurde nah an die Flurstücksgrenze platziert, um so die Bewirtschaftungserschwernisse und Betroffenheiten auf das Unumgängliche zu reduzieren. Sollte in diesem Bereich eine normale Bewirtschaftung nicht mehr möglich sein, da die Arbeitsbreite (sog. Fahrgasse) von mindestens 28 m nicht gegeben ist, dann wird dies bei der Entscheidung über die Höhe der Entschädigung berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Eine Bewirtschaftung von Feldern, die von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolgt deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten. Bisher liegen keine Informationen vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen Einwände unmittelbar auf die Einwanderheberin zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es die Einwenderin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Einwände, die sich gegen die direkte Flächeninanspruchnahme durch die Alternativplanung beziehen, haben sich erledigt. In diesem Bereich wird die beantragte Trassenführung planfestgestellt. Auf Ziffer 2.2.3.4.10 wird Bezug genommen.

Die anwaltlich vertretene Einwenderin hat unter der Behördennummer 128d eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses ergänzend verwiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.51 Einwender Nr. 129 (129d)

Der Einwender wird, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Der Einwender ist Eigentümer der drei Grundstücke auf denen Mast 30, die Masten 31 und 32 und Mast 33 erstellt werden soll. Diese drei Grundstücke werden zudem durch die Freileitung überspannt sowie Flächen vorübergehend als Arbeitsfläche und dauerhaft als Zuwegung in Anspruch genommen. Zwei weitere Grundstücke des Einwanderhebers werden durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft als Zuwegung in Anspruch genommen. Bei einem der beiden Grundstücke werden Flächen auch vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Das Wegegrundstück wird als vorübergehende Arbeitsfläche sowie für eine dauerhafte Zuwegung in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin ebenfalls entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Der Einwender ist Pächter von Grundstücken auf die die Masten 25, 26 und 27 erstellt werden sollen. Zudem werden die Flächen durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen als auch als dauerhafte Zuwegung in Anspruch genommen. Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung sind daher direkt zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren. Für die Flächeninanspruchnahme wird der Eigentümer von der Vorhabenträgerin entschädigt.

Es wird auf die Erforderlichkeit der Beregnung der Flächen hingewiesen. Beeinträchtigungen in der Beregnung der Flächen sind nicht zu befürchten. Da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde, ist unterhalb der Freileitung eine Bewirtschaftung der Flächen ohne Behinderung möglich. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass beschädigte Drainagen infolge der Baudurchführung in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Es wird auf Ziffer 1.4.3 verwiesen.

Zu dem Einwand, dass aufgrund der dauerhaften Zuwegung der Flächenverlust immens sei, ist folgendes auszuführen. Für die dauerhafte Zuwegung werden zugunsten der Vorhabenträgerin beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Der Einwenderin bleibt es jedoch unbenommen, diese Fläche weiterhin nach Ende der Baumaßnahme zu nutzen und zu bepflanzen. Diese Belastungen des Grundbuchs sind von den betreffenden Grundstückseigentümer zum Wohle der Allgemeinheit im Hinblick auf die Realisierung des Vorhabens hinzunehmen. Die beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt.

Es wird eine leistungsbezogene Entschädigung für entstehende Verluste durch den Bau und den Betrieb der Leitung gefordert, dies gelte auch für Folgeschäden, sowie eine Durchleitungsgebühr. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsverfahren keine Entschädigungsregelungen getroffen werden. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Der Einwender sei durch das Vorhaben in der betrieblichen Entwicklung seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs sowie in sein Eigentum eingeschränkt. Ein privilegiertes Bauen im Außenbereich (Altenteiler / Heuerhaus) sei nicht mehr möglich.

Der Schutz des Art. 14 GG umfasst die Gewerbebetriebe nur soweit der Unternehmer gegen Beeinträchtigung seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert ist. Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Betrieben und Nebengebäuden. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands aber unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die

Errichtung baulicher Anlagen. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können. Weder § 2 EnLAG noch der Plansatz 4.2.07.12 des Landesraumordnungsprogrammes enthält ein Bauverbot innerhalb der 200 Meter Zone für Wohnbauten. Auch im Übrigen enthalten weder das EnLAG noch das Energiewirtschaftsgesetz noch der Plansatz 4.2.07.12 LROP ein Verbot (außenbereichsprivilegierte) betriebliche Anlagen in einem Abstand von weniger als 200 Meter zur Trassenmitte von Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu errichten. Der Einwanderheber muss sich freilich nach Leitungserrichtung entscheiden, ob der Vorsorgeabstand von 200 m unterschritten werden soll, oder ob ein Altenteilerhaus so geplant und gebaut wird, dass der 200 m Abstand eingehalten bleibt.

Dem Einwender ist dahingehend zuzustimmen, dass Masten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Beeinträchtigung darstellen. Lediglich im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung sind Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze sowie ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gegeben. Es wird auf die Ziffer 2.2.3.11 verwiesen. Diese Bewirtschaftungserschwernisse werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (s.o.).

Es wird ein Wertverlust der Ackerflächen und des ca. 300 m entfernten Wohnhaus des Einwanderhebers geltend gemacht. Die Wertminderung infolge der unmittelbaren Inanspruchnahme der Flächen wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Zu einer Wertminderung des mittelbar beeinträchtigten Wohnhauses ist auszuführen, dass kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Nach Ansicht der Einwender sei eine gleichmäßige Qualität der Feldfrüchte nicht mehr gewährleistet. Eine Bewirtschaftung von Feldern, die von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolgt deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten. Bisher liegen keine Informationen vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen und daher keinen Absatzmarkt finden. Es wird auf die Ausführungen unter der Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen die nachfolgenden Einwände unmittelbar auf den Einwanderheber zu, da die landwirtschaftlich genutzten

Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist

gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Einwände, die sich gegen die Alternativplanung richten, haben sich erledigt. In dem Bereich des Einwenders wird der alternative Erdkabelabschnitt nicht planfestgestellt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.10 wird ergänzend hingewiesen.

Es wird bei den allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwänden auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

Der Einwanderheber hat zu den Planänderungen unter der Behördennummer 129d ebenfalls eine Einwendung erhoben. Es wird eingewendet, dass die Umplanung im Bereich von Mast 30 das Grundstück des Einwenders belaste. Die Leitungslänge betrage auf dem Eigentum des Einwenders ca. 1,2 km und führe zu erheblichem Flächenverlust und zu Arbeitserschwernissen. Es wird eine Erdverkabelung befürwortet. Durch die Flächenverluste bestehe nicht mehr die direkte Verbindung zwischen seiner Hofstelle und der zu bewirtschaftenden Flächen. Dies führe zu einer Existenzgefährdung.

Aufgrund der Verschiebung von Mast 30 in südöstliche Richtung konnte der Abstand von 200 m zu einem Wohngebäude im Außenbereich eingehalten werden. Bei der Abwägung haben die Belange der Landwirtschaft sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe einen hohen Stellenwert eingenommen. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der

Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwanderhebers verzichtet werden könnte. Auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen. Von einer Existenzgefährdung für den Einwender kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Auf dem betroffenen Grundstück mit einer Gesamtfläche von 111.889 m^2 wird lediglich die Maststandortfläche für Mast – Nr. 30 von 114 m^2 dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Das Grundstück auf dem die Masten 31 und 32 erstellt werden sollen hat eine Grundfläche von 232.266 m^2 werden insgesamt 181 m2 dauerhaft entzogen. Für den Maststandort 33 werden insgesamt 91 m2 von der Grundstücksfläche von 246.495 m2 dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf der übrigen Fläche ist sie mit Ausnahme der Randwirkung des Mastes und den Einschränkungen in Bebauung und Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung uneingeschränkt möglich. Auf der vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche von insgesamt 7.292 m2 aller Grundstücke des Einwenders wird nach Abschluss der Bauarbeiten die Bewirtschaftung ohne Einschränkung möglich sein. Die Flächen, die dauerhaft für eine Zuwegung in Anspruch genommen werden, werden lediglich grundbuchrechtlich gesichert. Dem Einwender bleibt es unbenommen, diese Flächen weiter der landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung zuzuführen. Die dingliche Sicherung im Grundbuch ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Die Freileitung kann mit landwirtschaftlichen Maschinen unterfahren werden, sodass nicht ersichtlich ist, weshalb die direkte Verbindung zwischen der Hofstelle und den bewirtschaftenden Flächen nach dem Bau der Leitung nicht mehr gegeben sein sollte.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.52 Einwender Nr. 130 (130d)

Die Einwender werden, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Bei den Einwendern handelt es sich um ein Ehepaar sowie um die Mutter des Einwenders, die Eigentümerin von vier Grundstücken ist, die durch die Freileitung überspannt werden (Schutzbereich der Freileitung). Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks das durch die Freileitung ebenfalls überspannt wird und Flächen des Grundstücks werden vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt

werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die Einwenderin weist darauf hin, dass die Nutzungsart Nadelwald für eines ihrer Grundstücke unrichtig sei. Zudem werde der Wald durch die vorgesehene Abholzung in einer Breite von mindestens 62,60 m in Nord-Süd-Richtung in erheblichem Maße in Mitleidenschaft gezogen. Es sei forstwirtschaftlich anerkannt, dass bei Sturmereignissen der gesamte Waldbestand gefährdet sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Flächen der Einwenderin wurden als überwiegenden Anteil von Fichtenforst, daneben Kiefernforst mit Beimischung von Eiche und zum geringsten Teil Eichenmischforst kartiert. Die Eingriffstatbestände in den Wald sind vollständig im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und bewertet worden (vgl. auch Ziffer 2.2.2 des Beschlusses). Die Eingriffe in bestehende Waldflächen werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Dadurch werden öffentlich- rechtliche Belange, nämlich der Eingriffsausgleich nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgeglichen. Im Bereich von Waldschneisen kann eine kleinräumige Verstärkung der Windbewegung entstehen, wenn sich die Schneisenrichtung und Windrichtung überlagern. Von einer Gefährdung des Waldes ist jedoch nicht auszugehen.

Es wird eingewendet, dass es unzureichend sei, dass nur in Teilbereichen ein Aufbau eines Innenwaldrandes geplant sei. Bei empfindlichen Waldbeständen aus Schattholzarten werden neue Waldränder aufgebaut. Dieser diene zum Schutz der freigestellten Bäume gegenüber der Gefährdung durch Windbruch und direkter Sonneneinstrahlung. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.7 wird verwiesen.

Durch Erhöhung der Masten könne der Wald überspannt werden und eine Schneise sei nicht erforderlich. Die Trasse könne auch am westlichen Waldrand, außerhalb des Waldes entlanggeführt werden, ohne die vorgegebenen Abstände zu Wohngebäuden zu unterschreiten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Erläuterungen der Vorhabenträgerin an und macht sich diese zu Eigen. Eine Überspannung der Waldflächen wäre nur mit Masten mit einer Höhe von ca. 85 m möglich. Dies würde eine höhere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge haben. Gemessen an der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Waldbestandes ist eine Überspannung als nicht vorzugswürdig anzusehen.

Im Bereich der Masten 15 bis 25 verläuft die Trasse optimal geradlinig, wobei Mast 18 aus der geradlinigen Trassenführung heraustritt, um den Abstand von 200 m zu einem Wohngebäude einhalten zu können. Dadurch werden die Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes und der unmittelbaren Inanspruchnahme von Eigentum auf das Unumgängliche Maß reduziert. Eine Verschiebung der Trassenführung, sodass die Trasse am westlichen Rand des Waldes geführt werden würde, ist unter Einhaltung der 200 m

Abstände zu Wohngebäuden nicht vernünftig umzusetzen. Dadurch würden weitere Grundstücksbetroffenheiten und eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen Zick-Zack-Kurs der Freileitung ausgelöst werden. Der Einschlag von Wald wird durch die Vorhabenträgerin kompensiert. Die Trassenführung durch die Waldschneise ist daher von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die Einwenderin rügt die Vollüberspannung einer ihrer Grundstücksflächen. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Es wird eine Abstandsunterschreitung der Freileitung im Bereich der Masten 24 bis 26 zu dem Wohnhaus der einwendenden Eheleute gerügt, da sich die Freileitung lediglich in einer Entfernung von ca. 196 m befinde.

Es handelt sich um eine Einzelhofanlage im Außenbereich, sodass die Abstandsvorgaben gem. § 2 Abs. 2 Nr. EnLAG von 200 m ausschlaggebend sind. Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin und einer Nachrechnung aufgrund den Lage- und Grunderwerbsplänen ist das Wohngebäude der Einwender ca. 196 m von der beantragten Freileitung entfernt. Es liegt daher eine Abstandsunterschreitung vor.

Das Gebäude ist Teil einer an einer Kreuzung der Straße Wohlde mit der L 338 gelegenen Hofanlage. Auf dieser befinden sich noch weitere Wohngebäude, allerdings auf der der Freileitung abgewandten Seite, d.h. ohne eigene Abstandsunterschreitung. Die Sichtachse zwischen dem Wohngebäude und der auf einer Ackerfläche verlaufenden Freileitung wird durch eine Baumallee unterbrochen, die unmittelbar neben dem Haus beiderseits der Straße Wohlde verläuft, wobei die Bäume nicht dicht beieinander, sondern in einem gewissen Abstand zueinander stehen.

Eine Verschwenkung des Mastes 26 nach Westen hätte eine Abstandsunterschreitung bei einem anderen Wohngebäude zur Folge, da zwischen den beiden Wohngebäuden der Leitungskorridor weniger als 400 m beträgt. Für dieses Wohngebäude bietet sich auf der östlichen Grundstücksseite wenig Abschirmung zur Leitungstrasse hin. Demgegenüber wird das Wohnumfeld des Wohngebäudes auf dem Grundstück der Einwender in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt. Eine Abschirmung auf der leitungszugewandten Seite wird durch die doppelte Allee entlang der Straße Wohlde erreicht. Die Sichtbeziehung zur Leitung der östlich ausgerichteten Hofanlage wird mit den auf dem Grundstück stehenden weiteren östlich bzw. südöstlich liegenden Wohnhäusern verhindert. Zudem wird die Hofanlage der Einwender auf der westlichen Seite durch die Straße Wohlde und im südlichen Bereich von der stärker befahrenen Landesstraße L 338 begrenzt. Es kann daher angenommen werden,

dass das unmittelbare Wohnumfeld, in dem die soziale Interaktion mit den Nachbarn stattfindet, auf der leitungsabgewandten Seite der Hofanlage liegt, also in einem Bereich, der zusätzlich durch das parallel zur Leitungsführung stehende Wohngebäude selbst abgeschirmt wird.

In der Zusammenschau der geringen Abstandsunterschreitung von 4 Metern bei gleichzeitig gewährleistetem Wohnumfeldschutz wird von dem Verlangensrecht nach § 2 Abs. 2 EnLAG kein Gebrauch gemacht. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.10 Bezug genommen.

Es wird weiter eingewendet, dass eine Pferdeweide direkt überspannt werde. Insbesondere seien Pferdefluchttiere besonders empfindlich. Es sei im Hinblick auf Lärm und Immissionen mit unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen zu rechnen.

Beeinträchtigungen für die Pferde aufgrund der Überspannung sind nicht zu befürchten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.2.3.5.1.6 und 2.2.3.5.2.2 Bezug genommen. Die Abstandsvorgaben beziehen sich zudem nur auf Wohngebäude. Von Stallungen, Betriebsgebäuden und Viehweiden sind keine Abstände einzuhalten.

Im Hinblick auf die vorgebrachten Wertminderungen infolge der Freileitung in der Nähe des Wohnhauses der Einwender ist zu entgegnen, dass kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Hierfür sieht das geltende Recht keine Entschädigung vor.

Die Einwenderin hat zudem Flächen gepachtet, die für die Pferdehaltung und der Pferdepensionsbetrieb genutzt werden. Durch die Inanspruchnahme dieser Flächen sei eine existenzielle Gefährdung gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde kann den pauschalen Einwand der Existenzgefährdung nicht nachvollziehen. Eine Bewirtschaftung der Flächen ist aufgrund der obigen Ausführungen weiterhin möglich.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen die Einwände in Bezug auf Abstandsunterschreitungen sowie Grundstückbetroffenheit unmittelbar auf die Einwanderheber zu. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Einwände die sich auf die Alternativplanung in diesem Abschnitt beziehen haben sich erledigt. In dem Bereich der Einwanderheber wird die Antragstrasse planfestgestellt und damit auch Mast 20 der Antragstrasse und nicht Mast 20 der Alternativplanung. Auf Ziffer 0 wird verwiesen.

Die Einwanderheber haben zu den Planänderungen unter der Behördennummer 130d ebenfalls eine Einwendung erhoben. Im Bereich der Masten 17 bis 19 sei eine Umplanung erfolgt, um den Abstand von 200 m zu einem Wohnhaus einhalten zu können. Im Rahmen dieser Umplanung hätten die Einwender auch besser mit geschützt werden können. Zudem werde die Erhaltung der direkten Verbindung zwischen der Hofstelle und den zu bewirtschaftenden Flächen beeinträchtigt. Der Umstand, dass Waldflächen massiv und irreparabel geschädigt werden führe zu einer Existenzgefährdung.

Durch das Vorhaben wird nicht in das bestehende landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wegenetz eingegriffen. Da unterhalb der Freileitung mit landwirtschaftlichen Maschinen gefahren werden kann, ist eine Beeinträchtigung der Verbindung zwischen der Hofstelle und den betrieblich genutzten nicht ersichtlich. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar.

Zu dem Einwand, dass die Waldflächen vorhabenbedingt geschädigt werden und dies zu einer Existenzgefährdung führe ist folgendes auszuführen.

Der Umstand, dass Waldflächen massiv und irreparabel geschädigt werden führe zu einer Existenzgefährdung. Es werden drei Grundstücke der Einwenderin vorhabenbedingt in Anspruch genommen, die forstwirtschaftlich als Nadelwald genutzt werden. Auf einem Grundstück mit einer Gesamtfläche von 23.620 m^2 werden 4.471 m^2 Fläche für den Schutzbereich der Freileitung dauerhaft in Anspruch genommen, wobei insgesamt 710 m^2 Wald hierfür eingeschlagen werden muss. Bei dem zweiten Grundstück mit einer Fläche von 29.302 m^2 ist ein Waldverlust von 4.950 m^2 für eine Schneise erforderlich; der Schutzbereich für die Freileitung beträgt 8.650 m^2. Bei dem dritten Grundstück mit einer Gesamtfläche von 30.491 m^2 wird eine Fläche von 2.441 m^2 als Schutzbereich dauernd in Anspruch genommen. Die Flächen der Grundstücke, bei denen Wald eingeschlagen werden muss und der als Schutzstreifen für die Freileitung dauerhaft in Anspruch genommen wird, beträgt mehr als 5 % der betroffenen Flächen. Für eine Existenzgefährdung sind jedoch alle Flächen, die zu dem forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, hinzuzuziehen. Welche Flächen der Einwenderin zu den betroffenen Flächen zusätzlich zum forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, darüber schweigt sich die Einwendung aus. Vielmehr wird pauschal eine Existenzgefährdung eingewendet. Unterhalb der Freileitung kann eine Nutzung mit Wuchshöhenbeschränkung erfolgen. Ein sogenannter Niederwald ist zwar kein Wald i.S.d. Bundeswaldgesetzes. Die Fläche kann dennoch weiterhin genutzt werden. Die Flächen, die für die Freileitung in Anspruch genommen werden, werden daher nicht dauerhaft der Nutzung entzogen. Zudem werden die in Anspruch genommenen Flächen im nachgeschalteten Entschädigungsverfahren entschädigt. Da der Schutzstreifen für die Freileitung, an dem sich die Entschädigung richtet, mehr Flächen in Anspruch nimmt, als Wald eingeschlagen wird.

Kommt es infolge einer öffentlichen Maßnahme zur Gefährdung einer betrieblichen Existenz, so stellt diese Existenzgefährdung einen abwägungserheblichen privaten Belang dar.

Das erhebliche öffentliche Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung überwiegt auch dann, das private Interesse der Einwenderin, von Eingriffen in ihr Eigentum verschont zu bleiben, wenn sich die Veränderungen bis hin zu einer Existenzgefährdung verdichten würden. Von einer Existenzgefährdung für den forstwirtschaftlichen Betrieb der Einwenderin kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden.

Zu den allgemeinen Einwänden, die vorgetragen werden, wird auf die allgemeine Begründung des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer 2.2 verwiesen.

2.3.2.53 Einwender Nr. 131 (131d)

Die Einwender werden, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Die Einwender sind nach dem Grunderwerbsverzeichnis Eigentümer eines Wegegrundstücks, das durch die Freileitung überspannt wird, sowie teilweise als dauerhafte Zuwegung in Anspruch genommen wird.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Es wird bei der Freileitung die überspannte Fläche (Schutzbereich der Freileitung) entschädigt. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Entschädigt werden auch die Flächen die dauerhaft als Zuwegung in Anspruch genommen werden. Im Gegenzug wird die Fläche für den Schutzstreifen und die dauerhafte Zuwegung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Entschädigungszahlungen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die Einwender rügen, dass ein im Eigentum der Einwender stehendes Haus, unberücksichtigt geblieben sei. Dieses werde von ihrem Sohn dauerhaft bewohnt. Der Abstand von dem Wohnhaus zur Freileitung betrage lediglich 155 m.

Das gegenständliche Wohnhaus befindet sich in Winkelsett, im Bereich der Masten 28 und 29.

Das Wohnhaus der Einwender liegt im Außenbereich, sodass die Abstandsvorgaben gem. § 2 Abs. 2 Nr. EnLAG maßgeblich sind. Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin und einer Nachrechnung anhand der Lage- und Grunderwerbsplänen ist das Wohngebäude der Einwender ca. 155 m östlich von der Freileitung entfernt. Es liegt daher eine nicht geringfügige Abstandsunterschreitung vor.

Das Wohngebäude ist ein Nebengebäude einer Einzelhofanlage und liegt in südöstlicher Richtung des Waldbestandes und der Leitungsführung. Die übrigen Teile der Hofanlage liegen östlich und nördlich des Wohngebäudes. Die Hofanlage ist im Norden an eine Straße angeschlossen. In Richtung Westen wird die unmittelbare Sicht auf die Freileitung durch einen Baum- bzw. Waldbestand abgeschwächt, der sich zwischen dem Wohngebäude und der Trasse befindet.

Eine Verlegung der Freileitung nach Westen würdegrößere Waldeinbußen zur Folge haben. Außerdem müsste für die Bestimmung der Trassenachse wohl auch die in diesem Bereich zu beachtende Erdgashochdruckleitung berücksichtigt werden. Grundsätzlich könnte der 200 m Abstand eingehalten werden, indem die Trassenführung weiter östlich zwischen Mast 27 und Mast 31 verlaufen würde. Damit wären jedoch stärkere Eingriffe verbunden. Diese Trassenführung hätte die Katenbäke, den Wohlbach einschließlich bachbegleitenden Gehölzstrukturen - nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope - gequert, sowie einen Eingriff in erheblichem Umfang in Waldbestände mit höherer Biotopwertigkeit. Diese erfüllen zudem die fachlichen Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes gem. Landschaftsrahmenplan des Landkreis Diepholz. Dieser Bereich wird durch die Antragstrasse überspannt. Aus diesen Gründen ist diese Trassenführung gegenüber der beantragten Trassenführung, trotz Abstandsunterschreitung, als nicht vorzugswürdig anzusehen. Ausgehend vom vorgesehenen Trassenverlauf befindet sich in Richtung des Trassenverlaufs nach Westen ein etwa 40 m breiter Waldstreifen. Dieser besitzt eine Wohnumfeld schützende Qualität, da er die unmittelbare Sichtbeziehung zur Trasse abschirmt. Das Wohngebäude selbst ist Teil einer Hofanlage, die sich zudem auf der leitungsabgewandten östlichen Seite weiter entfaltet. Die maßgeblichen Betätigungen im Wohnumfeld werden sich daher auf der leitungsfernen Seite des Wohngebäudes vollziehen. Aufgrund der abgelegenen Lage des Wohngrundstücks wird zur Versorgung der Wohlder Feldweg in Richtung L 338 genutzt werden müssen. Dies erfordert nach ca. 260 m ein Unterqueren der Freileitung. Dies ist jedoch keine Folge der Abstandsunterschreitung und betrifft auch nicht mehr das eigentliche Wohnumfeld. Eine Querung von Freileitungen kann auch jene Bewohner treffen, deren Wohngebäude in einem größeren Abstand als 200 Meter zu einer Freileitung liegen.

Obwohl der Vorsorgeabstand um 45 m nicht eingehalten wird und dies als nicht geringfügig angesehen werden kann, ist aufgrund der örtlichen Begebenheiten ein gleichwertig vorsorgendes Wohnumfeld weiterhin gewährleistet. Die Planfeststellungsbehörde macht daher von ihrem Verlangensrecht in Bezug auf den alternativ eingereichten Erdkabelabschnitt keinen Gebrauch. Auf die weitere Begründung in Ziffer 2.2.3.4.10 wird Bezug genommen.

Das Wohngebäude Wohlde 3 befindet sich – entgegen der Ansicht der Einwender – in einem Abstand von 200 m zur Trassenmitte. Die Abstandsvorgaben des EnLAG sind damit eingehalten.

Weiter befürchten die Einwender eine Beeinträchtigung des Eigentums während der Bauphase. So sei mit Bauverkehr auf den Verkehrsflächen, Straßenschäden und erhöhter Lärm und Sichtbeeinträchtigungen zu rechnen. Während der Bauphase sei eine

Zimmervermietung nicht mehr möglich. Außerdem können Konferenzen in einem dafür vorgesehenen Konferenzraum auf dem Grundstück der Einwender nicht mehr durchgeführt werden.

Die baubedingten Auswirkungen ergeben sich durch Schallemissionen aufgrund des Baustellenverkehrs und durch die Bauarbeiten selbst wie beispielsweise Baggerarbeiten beim Aushub, Betonieren, Stockung der Maste, Seilzug etc. Es ist davon auszugehen, dass die Ramme, die dann die Stahlpfähle als Gründungselement in den Boden rammt, die lautesten Geräusche verursacht. Die Emissionsquelle ist daher der Maststandort. Von dem Wohngebäude der Einwenderin liegt der Mast 28 ca. 198 m entfernt und Mast 29 ca. 290 m entfernt. Die baubedingten Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen werden sich im Normalfall auf einen bis anderthalb Tage pro Mast erstrecken. Beeinträchtigungen sind daher von temporärer Natur. Das Wohngebäude liegt im Außenbereich und ist vom Schutzanspruch als Mischgebiet einzustufen. Der Immissionsrichtwert beträgt nach Nr. 3.1.1. c der AVV-Baulärm 60 dB (A) tagsüber. Die Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm werden beachtet. Während der Bauarbeiten wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) eingehalten. Die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm dürfen daher nicht überschritten werden. In den Nebenbestimmungen wird die Einhaltung der AVV-Baulärm sichergestellt.

Eine Nichtvermietung der Zimmer bzw. die erschwerte Nutzung der Konferenzräume während der Bauphase ist nicht nachvollziehbar. Ein unmittelbarer Eingriff erfolgt nicht.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen oder Flurstücken, die nachweislich durch die Vorhabenträgerin oder von ihren beauftragten Firmen entstanden sind nach Begutachtung durch einen Sachverständigen wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, erfolgt eine monetäre Entschädigung.

Es wird eine nachhaltige Schädigung und Beeinflussung des Wohnumfeldes durch das Vorhaben geltend gemacht, sowie eine Wertminderung des Grundstücks.

Durch die Freileitung wird das Landschaftsbild verändert. Die Beeinflussung des Wohnumfeldes ist jedoch von mehreren Faktoren abhängig und beruht nicht alleine auf der Veränderung des Wohnumfeldes. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf die Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen. Ein Grundstückseigentümer kann auf die Unveränderlichkeit der Wohnlage nicht vertrauen. Vielmehr muss sogar damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge

anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Die Einwender widersprechen einer Eintragung in das Grundbuch. Zugunsten der Vorhabenträgerin werden für den Schutzbereich der Freileitung und die dauerhaften Zuwegungen beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Im Gegenzug werden die Grundstückseigentümer durch die Vorhabenträgerin entschädigt.

Es wird eingewendet, dass Mast Nr. 29 in der Nähe des Wohlbaches geplant sei. Baulich sei dieser Standort nicht möglich, da das Fundament nicht halten würde. Zudem sei mit Absackungen zu rechnen.

Nach dem Lage- und Grunderwerbsplan befindet sich in unmittelbarere Nähe von Mast 29 nicht der Wohlbach sondern die Katenbäke. Die Freileitung ist so geplant worden, dass die Katenbäke einschließlich der Gehölze überspannt werden. Mast 29 wird an die Böschungskante der Katenbäke erstellt, sodass eine Überspannung der Gehölze möglich ist. Vor dem Bau der Masten werden an der jeweiligen Position Baugrunduntersuchungen und soweit erforderlich Spitzendrucksondierungen durchgeführt. Anhand der Ergebnisse wird das Fundament der Masten festgelegt. Dadurch ist gewährleistet, dass der Mast 29 standfest ist und mit Absackungen nicht zu rechnen ist.

Die befürchteten Bewirtschaftungserschwernissen durch Maststandorte sind, zumindest konkret auf die Einwender bezogen, unbegründet. Auf die Grundstücke der Einwender ist kein Maststandort geplant. Eine Beeinträchtigung in der landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der Überspannung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Der Abstand zwischen Boden und Leiterseil ist so bemessen, dass landwirtschaftliche Maschinen problemlos drunter durchfahren können. Eine Nutzungsbeeinträchtigung besteht als Wuchshöhenbeschränkung im Schutzbereich der Freileitung.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen die Einwände in Bezug auf Abstandsunterschreitungen sowie eine Flächeninanspruchnahme unmittelbar auf die Einwanderheber zu. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Einwender haben unter der Behördennummer 131d eine Einwendung gegen die Planänderungen erhoben. Es wird vorgetragen, dass sie mit der geänderten Überspannung im Leitungsfeld der Masten 28 bis 29 nicht einverstanden seien. Da ein Mast in östliche Richtung verschoben worden sei, habe sich der Schutzstreifen verschmälert. Dies beträfe jedoch nur eine geringe Fläche.

Den Einwendern ist dahingehend zuzustimmen, dass sich der Schutzstreifen um wenige Zentimeter im Leitungsbereich der Masten 28 bis 29 verringert hat. Bezüglich der unmittelbaren Inanspruchnahme der Flächen der Einwender wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Weiter wird eine Abstandsunterschreitung von der Freileitung zu dem Wohngebäude, das an den Sohn der Einwender vermietet ist, geltend gemacht. Diese Abstandsunterschreitung wurde bereits in der Einwendung zu der ursprünglichen Planung geltend gemacht, sodass auf die obige Begründung verwiesen ist. Zu den allgemeinen Einwänden gegen die Planänderungen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 ergänzend hingewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.54 Einwender Nr. 132 (132d)

Der Einwender wird, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Der Einwender ist Eigentümer von den zwei Flurstücken auf die der Mast 25 zu 80 % bzw. zu 20 % erstellt werden soll. Diese werden durch die Freileitung überspannt und es werden vorübergehend Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Ein weiteres Flurstück ist von der Überspannung betroffen. Das Flurstück auf dem die Masten 26 und 27 erstellt werden befindet sich ebenfalls im Eigentum des Einwenders. Dieses wird durch die Freileitung überspannt und dauerhaft für Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die unmittelbaren Nachteile, die durch die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen durch Inanspruchnahme als Maststandorte ausgehen, sind nicht derart gravierend, dass eine Existenzgefährdung zu befürchten ist. Unterhalb der Freileitung kann eine Bewirtschaftung der Flächen ohne Behinderung erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die

Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass im Betrieb verursachte Schäden an Flurstücken und auf Einrichtungen auf den betroffenen Flurstücken wie Zaunanlagen, Bäumen einschließlich Frucht, Drainagen, Rohrleitungen, Beregnungsanlagen, etc. durch vereidigte Sachverständige festgestellt und falls die Schäden nachweislich durch TenneT TSO GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, wird in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden durch monetäre Entschädigung abgefunden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Es werden geringere Pachteinnahmen und ein Wertverlust des in der Nähe der Trasse liegenden Wohnhauses infolge der Freileitung geltend gemacht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Der Einwender widerspricht der Nutzung von Privatwegen während der Bauphase sowie späteren Wartungsarbeiten. Für die dauerhaften Zuwegungen auf dem Grundstück des Einwenders werden beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Hierfür wird der Eigentümer und Einwender von der Vorhabenträgerin entschädigt. Für das Bauvorhaben werden innerhalb der Bauphase die Benutzung öffentlicher und privater Straßen und Wege notwendig. Besitzen Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden entsprechende Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Wegegenossenschaften oder Eigentümern geschlossen. Die Befahrung über Privatgrundstücke können im Vorfeld der Baumaßnahme zwischen der Vorhabenträgerin und dem Eigentümer bzw. Pächter festgelegt werden. Auf Ziffer 1.1.3.2.9.1 wird verwiesen.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen Einwände unmittelbar auf den Einwanderheber zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden

Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Einwände, die sich gegen die direkte Flächeninanspruchnahme durch die Alternativplanung beziehen, haben sich erledigt. In diesem Bereich wird die beantragte Trassenführung planfestgestellt. Auf Ziffer 2.2.3.4.10 wird Bezug genommen.

Der Einwanderheber hat zu den Planänderungen unter der Behördennummer 132d ebenfalls eine Einwendung erhoben. Es wird eingewendet, dass keine Umplanung zwischen den Masten 25 und 27 erfolgt sei. Da die Fläche beregnet werde, seien die Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt. Aufgrund der Anordnung der Masten bestehe nicht mehr die direkte Verbindung zwischen seiner Hofstelle und der zu bewirtschaftenden Flächen. Dies führe zu einer Existenzgefährdung.

Bei der Abwägung haben die Belange der Landwirtschaft sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe einen hohen Stellenwert eingenommen. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums. Von einer Existenzgefährdung für den Einwender kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Auf zwei Grundstücken des Einwenders soll Mast Nr. 25 erstellt werden. Dadurch wird auf dem einen Grundstück mit einer Gesamtfläche von 26.862 m^2 für den Maststandort 80 m^2 dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf dem anderen Grundstück mit einer Fläche von 75.940 m^2 wird für den Maststandort 20 m^2 dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Das Grundstück auf dem die Masten 26 und 27 erstellt werden sollen hat eine Grundfläche von 261.334 m^2 und es werden insgesamt 242 m^2 dauerhaft entzogen. Auf der übrigen Fläche ist die landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Randwirkung des Mastes und den Einschränkungen in Bebauung und Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung uneingeschränkt möglich. Auf der vorübergehend in Anspruch

genommenen Fläche von insgesamt 4.801 m² aller Grundstücke des Einwenders wird nach Abschluss der Bauarbeiten die Bewirtschaftung ohne Einschränkung möglich sein. Die Flächen, die dauerhaft für eine Zuwegung in Anspruch genommen werden, werden lediglich grundbuchrechtlich gesichert. Dem Einwender bleibt es unbenommen, diese Flächen weiter der landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung zuzuführen. Die dingliche Sicherung im Grundbuch ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Die Freileitung kann mit landwirtschaftlichen Maschinen unterfahren werden, sodass nicht ersichtlich ist, weshalb die direkte Verbindung zwischen der Hofstelle und den bewirtschaftenden Flächen nach dem Bau der Leitung nicht mehr gegeben sein sollte. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.55 Einwender Nr. 133

Die anwaltlich vertretene Einwenderin ist Betreiberin des Windparks Spradau im Bereich der Masten 40 bis 44. Der Windpark befinde sich innerhalb eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes sowie eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Masten 40 bis 44 sollen in unmittelbarer Nähe zum Windpark errichtet werden. Die im Windpark betriebenen Anlagen haben einen Rotordurchmesser von 70 m, sodass der Abstand mindestens 210 m betragen müsse. Dies werde vorliegend nicht eingehalten, da der Abstand zur Freileitung zum Teil weniger als 150 Meter betrage. Es sei in jedem Fall Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung anzubringen.

In der Norm DIN EN 50 341-3-4 (VDE 0210-3) sind die Abstände von Freileitungen über AC 45kV zu Windenergieanlagen festgeschrieben. Der horizontale Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und der Freileitung ergibt sich aus der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung der Windenergieanlage und dem äußerstem ruhenden Leiterseil der Freileitung. Bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen liegt der Mindestabstand bei dem dreifachen Rotordurchmesser. Sind Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung vorgesehen, dann verkürzt sich der Mindestabstand auf den einfachen Rotordurchmesser.

Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin die Maße der Rotoren bei den Betreibern nachgefragt. Die Freileitung hält die festgelegten Mindestabstände zu den Windenergieanlagen der Einwanderheberin ein. Die Vorhabenträgerin wird Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung anbringen, wenn sich die Freileitung in der Nähe eines Windparks befindet, bzw. in dem Bereich, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2 wird verwiesen. Maßgeblich ist daher ein einzuhaltender Abstand von mindestens einem

Rotordurchmesser zwischen der Rotorblattspitze der Windenergieanlage in ungünstigster Stellung und dem äußerstem ruhenden Leiterseil der Freileitung. Nach dem Bescheid des Landkreises Oldenburg vom 16.06.2005 wurde der Einwenderin eine Genehmigung von Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 71 m erteilt. Die Freileitung ist mindestens 200 m von den Windenergieanlagen entfernt (vgl. Protokoll vom Erörterungstermin in Harpstedt am 06.05.2014, S. 74). Die Abstände zu Windenergieanlagen werden daher eingehalten.

Die Einwanderheberin beabsichtige in naher Zukunft die bestehenden Anlagen durch leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen (sog. Repowering). Dadurch werden die Anlagen größer und benötigen mehr Platz. Die geplanten Anlagen müssten weiter auseinander aufgestellt werden. Die Anlagen würden daher näher an die Freileitung heranrücken. Die Rotorblätter würden demnach in den Schutzstreifen der Freileitung hineinragen. Dies sei rechtlich nicht zulässig. Der geplante Trassenverlauf schließe faktisch die beabsichtigte Erweiterung des Windparks sowie ein Repowering der Anlagen aus.

Der Einwand ist unbegründet. Mit Beginn der Auslegung der Planunterlagen für das Vorhaben am 14. Dezember 2012 ist für die vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG (siehe Ziffer 2.2.1.3) eingetreten. Auf den vom Plan betroffenen Flächen dürfen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Die Veränderungssperre dient dem öffentlichen Zweck, die Räume für die späteren Planfeststellungsverfahren zu sichern.[483]

Sofern die Mindestabstände zwischen den Windenergieanlagen und der Höchstspannungsfreileitung eingehalten werden, schließt die Trassenplanung ein Repowering von bestehenden Windenergieanlagen nicht per se aus. Das Vorhaben verhindert daher nicht, dass das ausgewiesene Sondergebiet für Windenergie für diese auch genutzt werden, sondern schränkt lediglich die Standorte der Windenergieanlagen ein.

Von Seiten des Einwanderhebers wird darauf hingewiesen, dass von der Samtgemeinde Harpstedt im Jahr 2011 ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan angestoßen worden sei, um zusätzlichen Platz für Windenergieanlagen zu schaffen. Die von den Bauleitplänen überplante Fläche könne aufgrund von Abstandkriterien nur nach Westen in Richtung der geplanten Freileitung erweitert werden. Die geplante Trasse der Freileitung stehe der beabsichtigten räumlichen Erweiterung der Bauleitpläne entgegen.

Der Einwand bezieht sich auf die Planungshoheit als Bestandteil des Selbstverwaltungsrechts der Samtgemeinde Harpstedt. Die Befugnis der Gemeinden über die bauliche Gestaltung des Gemeindesgebiets zu bestimmen folgt aus Art. 28 Abs. 2 GG. Der Einzelne Bürger kann sich auf einen etwaigen Verstoß gegen die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen nicht berufen. Die Samtgemeinde Harpstedt hat

[483] Nebel/Riese in Steinbach (Hrsg.) NABEG/EnLAG/EnWG, EnWG § 44a Rn. 11.

in der Stellungnahme keinen Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie durch Art. 28 Abs. 2 GG geltend gemacht.

Im Juli 2014 hat erst die Vorbereitung zur Einleitung eines Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagen“ der Samtgemeinde Harpstedt stattgefunden und damit nach Eintritt der Veränderungssperre. In der Potentialflächenanalyse für besonders gut geeignete Potentialflächen im Samtgemeindegebiet wurde die 380-kV-Leitung und die erforderlichen Abstände die zu ihr eingehalten werden müssen, beachtet. Zudem ist der Trassenkorridor des geplanten Vorhabens als Vorranggebiet Leitungstrasse im LROP 2012 als Ziel der Raumordnung festgelegt. Nach Punkt 4.2 Ziffer 07 Satz 15 sind die festgelegten Leitungstrassen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. Im Landkreis Oldenburg gibt es noch kein gültiges RROP.

Aufgrund der Beeinträchtigungen in der Standortwahl für Windenergieanlagen für die Einwanderheberin wird gefordert, dass im Bereich des Windparks nicht die Antragstrasse (Masten 40 bis 44) sondern die Alternativplanung (ab Mast 31 – Zählwiese in der Alternativplanung) planfestgestellt wird. Die Alternativplanung in dem Bereich wurde durch die Vorhabenträgerin nachrichtlich in das Verfahren eingebracht, da zwischen den Masten 43 und 44 die Abstände der Freileitung zu zwei Wohngebäuden von 200 m nicht eingehalten werden. In diesem Bereich macht die Planfeststellungsbehörde keinen Gebrauch von ihrer Verlangensoption und es wird die beantragte Trassenführung planfestgestellt. Der Forderung der Einwenderin, den alternativen Trassenabschnitt von Mast 31 der Alternativplanung bis zu Mast 39 der Alternativplanung planfestzustellen, wird unter Bezugnahme zu den Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.11 nicht entsprochen.

Die geplante Freileitung sei in der vorherrschenden Hauptwindrichtung geplant und führe zu einem nachteilig veränderten Rauhigkeitsprofil und zu Abschattungseffekten. Es seien daher Ertragseinbußen bis zu 3 % zu erwarten.

Hinsichtlich des Ertragsverlustes, die Windenergieanlagen in einem Windpark durch die Wegnahme von Wind durch andere Windenergieanlagen erleiden, ist vielfach entschieden worden, dass dieser hinzunehmen ist. So kann der Betreiber einer in einem Windpark anzusiedelnden Windenergieanlage nicht darauf vertrauen, dass er den bestehenden örtlichen Windverhältnissen auf Dauer unverändert ausgesetzt bleibt.[484] Er muss vielmehr von vornherein damit rechnen, dass ihm durch die Aufstellung weitere Windenergieanlagen nicht nur Wind genommen, sondern dieser auch in seiner Qualität verändert wird.[485] Allein der Abschattungseffekt und der durch ihn verursachte Ertragsverlust einer bestehenden Windenergieanlage durch eine weitere in der Hauptwindrichtung vor ihr zu errichtenden

[484] Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.01.2000, Az. 7 B 2180/99 Rn. 12; VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 17.02.2014 Az. 4 L 89.14.NW.
[485] Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.01.2000, Az. 7 B 2180/99 Rn. 12, VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 17.02.2014 Az. 4 L 89.14.NW.

Anlage führt nicht zu einer planungsrechtlichen Rücksichtslosigkeit.[486] Der sogenannte Windabschattungseffekt stellt auch keine schädliche Umwelteinwirkung dar.[487] Dies ist auch auf den möglichen Ertragsverlust einer Windenergieanlage durch eine Freileitung übertragbar. Die Freileitungsmasten (Mast.-Nr. 42 bis 44) in diesem Bereich sind 44 m, 53 m und 50 m hoch. Die Windenergieanlagen weisen laut der Einwenderin und dem Genehmigungsbescheid eine Nabenhöhe von 113,5 m auf. Der Flügel wird daher oberhalb der Leitung angeströmt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Leitung eine Verwirbelung auslöst und der Ertrag der Windenergieanlagen dadurch geschmälert werden könnte.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses wird zusätzlich verwiesen.

2.3.2.56 Einwender Nr. 134

Das Wohnhaus des Einwenders ist 600 m von der Freileitung entfernt, sodass der Ausbau eines Altenteilhauses ohne Einschränkungen möglich ist. Das planfestgestellte Vorhaben führt unstrittig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Masten nehmen mit zunehmender Entfernung allerdings deutlich ab.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.57 Einwender Nr. 135

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.58 Einwender Nr. 136

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.59 Einwender Nr. 137

Der Einwender ist Mieter des Wohngebäudes, das in einem Abstand von 155 m von der Freileitung steht. Mithin liegt eine Abstandsunterschreitung, die nicht geltend gemacht wurde, für Wohngebäude im Außenbereich vor. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu der Einwender-Nummer 131 Bezug genommen.

---

[486] Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.02.2000, Az. 10 B 1831/99.
[487] VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 17.02.2014 Az. 4 L 89.14.NW.

Sofern eingewendet wird, dass vom LROP im Gegensatz zum Niedersächsischen Erdkabelgesetz die klimatischen Bedingungen in Niedersachsen bezüglich Infrastrukturvorhaben nicht hinreichend gewürdigt worden sind, wird dazu ausgeführt, dass die Planfeststellungsbehörde keine Verwerfungskompetenz innehat und die Gesetze und Normen anzuwenden sind, die zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses wirksam sind.

Die geplante Freileitung wird entsprechend der derzeit geltenden rechtlichen Vorgaben errichtet und betrieben (DIN EN 50341-1 und DIN EN 50341-3-4). Sowohl die Leitung als auch die Masten sind statisch hinreichend ausgelegt und für die üblichen Wetterlagen ausreichend belastbar. Sie ist daher als sicher zu klassifizieren. Es wird auf Ziffer 1.1.3.3.12 des Beschlusses verwiesen. Im Vergleich zu Erdkabeln können Freileitungen schneller repariert werden. Im Falle eines Stromausfalles ist dieser bei Freileitungen daher schneller behoben. Die Vorhabenträgerin haftet für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen als ausreichend erachtet. Es besteht eine gesetzlich geregelte Gefährdungshaftung des Vorhabenträgers nach § 2 Haftpflichtgesetz. Ferner gelten die Regeln der allgemeinen Verschuldenshaftung nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Frage nach etwaigen Mehrkosten an die Endverbraucher durch Erdverkabelung nach § 2 Abs. 4 EnLAG ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bedarf daher keiner weiteren Erläuterung.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.60 Einwender Nr. 138

Die Einwendung wurde ohne eigenhändige Unterschrift erhoben und damit nicht „schriftlich oder zur Niederschrift“ gem. § 74 Abs. 4 S. S. 1 VwVfG. Die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände sind von anderen Einwendern ebenfalls vorgetragen worden, sodass auf den Allgemeinen Teil unter Kapitel 2.2 des Beschlusses verwiesen wird. Die Einwendung ist insgesamt zurückzuweisen.

2.3.2.61 Einwender Nr. 139

Die Einwendung wurde ohne eigenhändige Unterschrift erhoben und damit nicht „schriftlich oder zur Niederschrift“ gem. § 74 Abs. 4 S. S. 1 VwVfG. Die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände sind von anderen Einwendern ebenfalls vorgetragen worden, sodass auf den Allgemeinen Teil unter Kapitel 2.2 des Beschlusses verwiesen wird. Die Einwendung ist insgesamt zurückzuweisen.

2.3.2.62 Einwender Nr. 140

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.63 Einwender Nr. 141

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 34 komplett und Mast 35 zur Hälfte erstellt werden soll. Zudem werden die Grundstücke des Einwenders durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Es wird eingewendet, dass sich die vorhandenen Stallungen in einem Abstand von 25 m und 50 m zur Freileitung befinden und daher eine Erweiterung dieser Gebäude nicht mehr möglich sei. Auf den überspannten Flächen wird Mais, Getreide und Kartoffeln angebaut, die als Grundfutter für die Masttiere dienen. Aufgrund der Masten auf den Flächen wird eine wirtschaftliche Beeinträchtigung durch die Herausnahme der Bau- und Standortfläche erwartet. Die Bewirtschaftung sei mit zusätzlichem Zeit- und Kostenaufwand aufgrund den Umfahrungen verbunden. Es wird befürchtet, dass bei der Beregnung der Flächen die Gefahr bestehe, dass die Spannung der Leitung überschlage, wenn das Wasser mit der Leitung in Berührung komme. Zudem werden Störungen bei GPS-gesteuerten landwirtschaftlichen Maschinen befürchtet.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Eintragung erfolgt an der nächstoffenen Rangstelle. Es ist hierbei nicht erforderlich, dass bereits vorrangig eingetragene Belastungen des Grundstücks gelöscht werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Nach Errichten der Leitung ist eine Beregnung mit Trommelberegnungsanlagen und

Breitregner-Anlagen möglich. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich in einer Entfernung von 215 m zur Trasse entfernt. Die Abstandsregelungen nach dem EnLAG und LROP 2012 für Wohngebäude im Außenbereich sind daher eingehalten worden. Auf Stallungen und landwirtschaftliche Gebäude sind die Abstandsregelungen nicht anzuwenden. Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Gebäuden. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Zudem gelten die Abstandsregelungen des LROP und des EnLAG nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Rechtliche Gründe stehen der Unterbauung einer Freileitung mit einer landwirtschaftlichen Hoferweiterung nicht entgegen. Die Einschränkungen die bzgl. einer Erweiterung von baulichen Anlagen durch die Freileitung entstehen sind insoweit zumutbar.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Der Einwand, dass es aufgrund der Masten 37 und 38 zu einem Schattenwurf kommt, der zu einem Minderertrag für die Photovoltaikanlagen auf den Stalldächern des Einwenders führt, wird zurückgewiesen. Aufgrund der Lichtdurchlässigkeit der Freileitungsmasten (vgl. 2.2.3.4.4) ist lediglich ein geringer Schattenwurf zu erwarten, der die Ertragskraft von Photovoltaikanlagen nicht tangiert.

Hinsichtlich der Befürchtung des Einwenders, dass es zu gesundheitlichen Gefahren für die Menschen komme, die mit den landwirtschaftlichen Geräten unterhalb der Freileitung arbeiten müssen, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 des Beschlusses hingewiesen.

Flächen des Einwenders werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

Die Einwände in Bezug auf die Alternativtrasse auf seinem Grundstück haben sich erledigt, da der Bereich als Freileitung und nicht als Erdverkabelung planfestgestellt wird.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses wird verwiesen.

2.3.2.64 Einwender Nr. 142

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 39 erstellt werden soll. Zudem werden die Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Es werden Bewirtschaftungserschwernisse auf den

landwirtschaftlich genutzten Flächen befürchtet mit der Folge, dass die Pachteinnahmen geringer werden.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Zu den befürchteten Auswirkungen auf die Pachteinnahmen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10 Bezug genommen.

Das Wohngebäude des Einwenders liegt im Außenbereich und ist etwa 290 m von der Freileitung entfernt, sodass die Abstandsregelungen nach EnLAG eingehalten werden.

Zu dem Hinweis des Einwenders, dass an dem geplanten Maststandort ein Sammler für die Drainage liegt ist auf die Zusage der Vorhabenträgerin hinzuweisen. Etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung werden wieder fachgerecht repariert. Drainagen im Bereich der Maststandorte werden freigelegt und um den Maststandort herumgeführt. Auf Ziffer 1.4.3 wird Bezug genommen.

Flächen des Einwenders werden nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2).

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.65 Einwender Nr. 143

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.66 Einwender Nr. 144

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.67 Einwender Nr. 145

Die Einwendung bezieht sich auf eine mittelbare Betroffenheit durch den alternativen Erdkabelabschnitt von der KÜA Hölingen bis zur KÜA Colnrade. In diesem Bereich macht die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht nach Erdverkabelung keinen Gebrauch. Dieser Bereich wird daher nicht als Erdkabel, sondern als Freileitung planfestgestellt (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.2.3.4.11 des Beschlusses). Insofern hat sich die Einwendung erledigt. Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil unter Ziffer 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.68 Einwender Nr. 146

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.69 Einwender Nr. 147

Die Einwenderin ist nur durch die Alternativtrasse (Mast 33) unmittelbar betroffen. Da in dem Bereich die Antragstrasse planfestgestellt wird, haben sich die Einwände insoweit erledigt.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen, auch aus landwirtschaftlicher Sicht, wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.70 Einwender Nr. 148

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks das durch die Freileitung überspannt wird. Zudem werden Flächen vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Es wird befürchtet, dass aufgrund der Überspannung der Weide die Rinder Schädigungen erleiden und dies zu einem finanziellen Verlust führe. Die Überspannung bedeute einen erheblichen Wertverlust der Weide.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden (Schutzbereich der Freileitung). Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Tiere (bspw. Verkalben oder Missbildungen) aufgrund der Freileitung ist nicht zu befürchten. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 verwiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.71 Einwender Nr. 149

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 40 erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Es wird gegen das Vorhaben eingewendet, dass durch die Freileitung die Elektronik in den modernen landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen gestört wird und die Errichtung des Masts zu erheblichen Bewirtschaftungserschwernissen und Ertragsverlusten führe.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden mit den Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.72 Einwender Nr. 150

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.73 Einwender Nr. 151

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.74 Einwender Nr. 152

Der Einwender ist Jagdvorstand einer Jagdgenossenschaft und wendet ein, dass kein Jagdhüter auf seinem Hochsitz stundenlang der Strahlung ausgehend von der Freileitung ausgesetzt sein möchte.

Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Mensch und Tier durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden bereits unterhalb der Freileitung eingehalten. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 des Beschlusses verwiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.75 Einwender Nr. 153

Die Einwender sind Eigentümer von einem Grundstück auf dem Mast 20 erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen als dauerhafte Zuwegung und als vorübergehende Arbeitsfläche in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine

Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.76 Einwender Nr. 154

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.77 Einwender Nr. 155

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.78 Einwender Nr. 156

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.79 Einwender Nr. 157

Die Einwendung wurde ohne eigenhändige Unterschrift erhoben und damit nicht „schriftlich oder zur Niederschrift“ gem. § 74 Abs. 4 S. S. 1 VwVfG. Trotz Unwirksamkeit hat die Planfeststellungsbehörde sich mit der Einwendung von Amts wegen inhaltlich auseinandergesetzt und wie folgt sachlich beschieden:

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke auf dem Mast 36 zu 100 % sowie Mast 35 zu etwas weniger als die Hälfte erstellt werden soll. Zudem werden die Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es werden Bewirtschaftungserschwernisse infolge der Errichtung der Freileitung befürchtet. Diese sei auch bei Maststandorten an Flurstücksgrenzen gegeben. Diesbezüglich wird eine dauerhafte Entschädigung gefordert. Es werden Ertragseinbußen aufgrund des Verlustes von Anbauflächen befürchtet. Es wird eine Störung der Elektronik der Arbeitsmaschinen befürchtet, infolgedessen es zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung komme und Schäden entstehen könnten. Außerdem werde eine Beregnung der Flächen unmöglich.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der

Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Der Einwender befürchtet, dass es aufgrund der Baumaßnahme zu Spätschäden bei den Drainagen und Aufwuchsschäden kommen könnte. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Drainagen sowie Flurstücken, die durch die Vorhabenträgerin verursacht wurden, entschädigt werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Bauausführung als auch im späteren Betrieb. Es wird auf die Ziffer 1.4.3 verwiesen. Die Vorhabenträgerin wird vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern den Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige feststellten lassen und Schäden, die durch die Vorhabenträgerin bzw. ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, beheben.

Für Ausgleichsmaßnahmen sollten keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden. Es solle das Prinzip der Entsiegelung von bebauter Fläche angewendet werden. Der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigung in Natur und Landschaft gem. §§ 14 f. BNatSchG durch die Vorhabenträgerin ist nicht zu beanstanden. Für die Kompensationsmaßnahmen werden nur vereinzelt landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Dies erfolgte nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer.

Der Einwender wendet ein, dass aufgrund der geplanten Freileitung die Entwicklungsmöglichkeiten des privilegierten Bauens in der Landwirtschaft beschnitten seien. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Gebäuden, wie beispielsweise Tierställen. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der

Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Zudem gelten die Abstandsregelungen des LROP und des EnLAG nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Rechtliche Gründe stehen der Unterbauung einer Freileitung mit einer landwirtschaftlichen Hoferweiterung nicht entgegen. Im Hinblick auf die Errichtung von Wohngebäuden wird eine Bebauung, abgesehen vom Schutzstreifen, hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der 26.BImSchV eingeschränkt. Die Einschränkungen die bzgl. einer Erweiterung von baulichen Anlagen durch die Freileitung entstehen sind insoweit zumutbar.

Es werden Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Bereich der Masten 33 bis 35 befürchtet. Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin befindet sich das Wohngebäude des Einwenders ca. 290 m von der Freileitungstrasse entfernt. Der nächstgelegene Mast ist der Mast mit der Nummer 36. Das Wohngebäude, das sich in der Nähe der Masten 34 und 35 befindet, ist 215 m entfernt. Beide Wohngebäude befinden sich im Außenbereich, sodass die Abstandsvorgaben des ENLAG und LROP eingehalten werden. Sofern Abstandsunterschreitungen zu Stallanlagen geltend gemacht werden, ist hierzu auszuführen, dass diesbezüglich keine Abstandsvorgaben einzuhalten sind. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Aufgrund der Entfernung ist eine Sichtbeziehung zu der Freileitung von dem Wohngebäude des Einwenders unstrittig gegeben. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Nach dem LROP ist ab einem Abstand von 200 m von Wohngebäuden im Außenbereich der Wohnumfeldschutz hinreichend gegeben. Begründet wird dies vor allem damit, dass grundsätzlich der Außenbereich von Wohnbebauung freizuhalten ist. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Im Bereich der Grundstücksflächen des Einwenders wird die Antragstrasse planfestgestellt. Insoweit haben sich die Einwände gegen die Erdverkabelung erledigt. Diese Befürchtungen wurden jedoch von weiteren Einwendern vorgebracht, sodass sie in die Abwägung einbezogen worden sind.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.80 Einwender Nr. 158

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.81 Einwender Nr. 159

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.82 Einwender Nr. 160

Die Einwender befürchten, dass sich die Freileitung negativ auf die Touristenzahlen und damit auch auf ihre Hofgastronomie auswirken werde.

Die Hofgastronomie in Hackfeld ist ca. 2 km von der Freileitungstrasse entfernt. Außerdem wird die Sicht auf die Freileitung von Hackfeld aus durch den Gehölzbestand am Ortsrand und an der Katenbäke abgeschirmt. Eine Beeinträchtigung der Hofgastronomie ist daher nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.83 Einwender Nr. 161

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.84 Einwender Nr. 162

Hinsichtlich des Einwandes, dass sich die Masten 20 bis 22 in unmittelbarer Nähe von historischen Hügelgräber befinden, wird auf die Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.11 des Beschlusses hingewiesen.

Das Einsäen von Blütenpflanzen als Bienenweide ist weiterhin möglich.

Im Hinblick darauf, dass die Einwenderin Abstandsunterschreitungen zu vier Wohngebäuden im Bereich der Masten 25, 26 und 30 geltend macht, ist sie diesbezüglich nicht einwendungsbefugt. Die Freileitung befindet sich von zweien der angesprochenen Wohngebäude in einem Abstand von 215 m und 200 m, sodass die Abstandsvorhaben für Wohngebäude im Außenbereich eingehalten werden. Das dritte Wohngebäude ist 155 m von der Freileitung entfernt, mithin liegt eine Abstandsunterschreitung vor. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.10 des Beschlusses verwiesen. Der Abstand von 200 m zu dem vierten Wohngebäude wird mit einer Trassenverschiebung eingehalten. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Abstände zu Windenergieanlagen nach der EN 50341 werden von der Freileitung eingehalten. Sofern sich die Freileitung bereits errichteten Windenergieanlagen oder ausgewiesenen Sondergebieten für Windenergieanlagen nähert, sind Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung vorgesehen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen. Einwände, die sich auf die nicht planfestgestellten Abschnitte der Alternativplanung beziehen, haben sich erledigt.

2.3.2.85 Einwender Nr. 163

Hinsichtlich des Einwandes, dass sich die Masten 20 bis 22 in unmittelbarer Nähe von historischen Hügelgräber befinden, wird auf die Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.11 des Beschlusses hingewiesen.

Das Einsäen von Blütenpflanzen als Bienenweide ist weiterhin möglich.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen. Einwände, die sich auf die nicht planfestgestellten Abschnitte der Alternativplanung beziehen, haben sich erledigt.

2.3.2.86 Einwender Nr. 164

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.87 Einwender Nr. 165

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.88 Einwender Nr. 166

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.89 Einwender Nr. 167

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.90 Einwender Nr. 168

Die Einwendung wurde ohne eigenhändige Unterschrift erhoben und damit nicht „schriftlich oder zur Niederschrift“ gem. § 74 Abs. 4 S. S. 1 VwVfG. Die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände sind von anderen Einwendern ebenfalls vorgetragen worden, sodass auf den Allgemeinen Teil unter Kapitel 2.2 des Beschlusses verwiesen wird. Die Einwendung ist insgesamt zurückzuweisen.

2.3.2.91 Einwender Nr. 169

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.92 Einwender Nr. 170

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.93 Einwender Nr. 171

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.94 Einwender Nr. 172

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.95 Einwender Nr. 173

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.96 Einwender Nr. 174

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.97 Einwender Nr. 175

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.98 Einwender Nr. 176

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.99 Einwender Nr. 177

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.100 Einwender Nr. 178

Der Einwender ist Pächter des Grundstücks von den Einwendern 179 und 180. Es wird befürchtet, dass die in der Nähe von Freileitungen erzeugten Produkte, wie beispielsweise Kartoffeln, Zuckerrüben, Salat und Getreide aufgrund der elektrischen und magnetischen Strahlung der Freileitung nicht mehr zum Verzehr geeignet sind und der landwirtschaftliche Betrieb daher existenzgefährdend sei. Es wird eingewendet, dass die Zerteilung der Fläche einen Wertverlust des Grundstücks zur Folge hat. Auch kann das exakte Aufbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln durch die Zerstückelung der Flächen nicht mehr erfolgen. Infolgedessen würde das Grundwasser beeinträchtigt werden. Der Einwender ist mit einer Einmalzahlung nicht einverstanden, da dies in keinem Verhältnis zum entstehenden Schaden stehe.

Im Bereich der Maststandorte ist eine Erschwerung bei der Bewirtschaftung der Flächen gegeben. Für diese Erschwerung wird dem Eigentümer der Flächen durch die Vorhabenträgerin eine Entschädigung gezahlt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Planfeststellungsbehörde liegen keine wissenschaftlichen Untersuchungen und Informationen vor, wonach Produkte aufgrund der Nähe zu Höchstspannungsfreileitungen eine geringere Qualität aufweisen und deshalb nicht mehr für den Lebensmittelmarkt brauchbar sind. Eine Existenzgefährdung der Einwender aus diesem Grund ist daher nicht ersichtlich.

Von einer Existenzgefährdung für den Einwender kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Auf dem betroffenen gepachteten Grundstück mit einer Gesamtfläche von 222.358 m^2 wird lediglich die Maststandortfläche von 100 m^2 dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf der übrigen Fläche ist sie mit Ausnahme der Randwirkung des Mastes und den Einschränkungen in Bebauung und Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung uneingeschränkt möglich. Auf der vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche von 739 m^2 wird nach Abschluss der Bauarbeiten die Bewirtschaftung ohne Einschränkung möglich sein. Auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zu-gunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens

entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Einwendungen, die sich allgemein gegen das Vorhaben wenden, werden mit der Begründung unter Ziffer 2.2 zurückgewiesen. Insgesamt sin die Einwendungen daher zurückgewiesen.

2.3.2.101 Einwender Nr. 179 und 180

Die Einwender sind Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 49 erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück überspannt und dauerhaft für die Zuwegung sowie vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen.

Es wird eingewendet, dass die Zerteilung der Fläche einen Wertverlust des Grundstücks zur Folge habe. Aufgrund der Überspannung sei eine Beregnung der Fläche nicht mehr möglich. Auch kann das exakte Aufbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln durch die Zerstückelung der Flächen nicht mehr möglich. Infolgedessen würde das Grundwasser beeinträchtigt werden. Es wird befürchtet, dass die in der Nähe von Freileitungen erzeugten Produkte, wie beispielsweise Kartoffeln, Zuckerrüben, Salat und Getreide aufgrund der elektrischen und magnetischen Strahlung der Freileitung nicht mehr zum Verzehr geeignet sind und der landwirtschaftliche Betrieb daher existenzgefährdend sei. Durch das Vorhaben wird eine genau bemessene Drainage zerstört. Außerdem werde durch unkontrolliertes Entwässern die Bodenstruktur beeinträchtigt. Darüber hinaus wird die Bodenstruktur baubedingt durch die Baufahrzeuge verdichtet, was jahrzehntelang negativ feststellbar sei. Die Einwender sind mit einer Einmalzahlung nicht einverstanden, da dies in keinem Verhältnis zum entstehenden Schaden stehe.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Planfeststellungsbehörde liegen keine wissenschaftlichen Untersuchungen und Informationen vor, wonach Produkte aufgrund der Nähe zu Höchstspannungsfreileitungen eine geringere Qualität aufweisen und deshalb nicht mehr für den Lebensmittelmarkt brauchbar sind. Eine Existenzgefährdung der Einwender aus diesem Grund ist daher nicht ersichtlich.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen. Während der Bauphase werden bei verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt, um den Druck auf den Boden zu verteilen. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert. Es wird auf die Ziffer 1.4.3 verwiesen.

Von einer Existenzgefährdung für den Einwendungsführer 179 kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Auf dem betroffenen Grundstück mit einer Gesamtfläche von 222.358 m^2 wird lediglich die Maststandortfläche von 100 m^2 dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf der übrigen Fläche ist sie mit Ausnahme der Randwirkung des Mastes und den Einschränkungen in Bebauung und Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung uneingeschränkt möglich. Auf der vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche von 739 m^2 wird nach Abschluss der Bauarbeiten die Bewirtschaftung ohne Einschränkung möglich sein. Auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zu-gunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabend auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Im Hinblick auf den Einwand der Landschaftszerstückelung durch die Freileitung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10 verwiesen.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

2.3.2.102 Einwender Nr. 181

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.103 Einwender Nr. 182

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.104 Einwender Nr. 183

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.105 Einwender Nr. 184

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.106 Einwender Nr. 185

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.107 Einwender Nr. 186

Nach Ansicht des Einwenders wird die nachhaltige Zerstörung des Landschaftsbildes noch durch den Umstand verstärkt, dass die Freileitungen, mit ihren bis zu 60 m hohen Masten auf den höchsten Punkten in der Gemeinde Colnrade verlaufen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Danach ist bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zwischen der "Sichtbarkeit" und der "Eindrucksstärke" zu unterscheiden. So kann zwar eine Freileitung bei speziellen Gegebenheiten noch in einigen Kilometern sichtbar sein, die Eindrucksstärke nimmt mit zunehmender Entfernung allerdings deutlich ab.

Es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den Aufenthalt am Sportplatz Colnrade befürchtet, da dieser weniger als 200 m von der Freileitung entfernt ist. Nach Meinung des Einwenders solle auch zu dem Sportplatz ein Mindestabstand von 200 m eingehalten werden.

Hinsichtlich der befürchteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist auszuführen, dass nach den heutigen Kenntnissen der Wissenschaft bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Menschen gewährleistet ist. Die Grenzwerte werden bereits unterhalb der Leiterseile eingehalten. Der Sportplatz des Sportclubs befindet sich in einer Entfernung von 140 m zur Freileitung. Ab einem Abstand von 100 m bzw. 200 m ist die Exposition von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern im Bereich der zivilisatorischen Grundbelastung. Da der Aufenthalt bei der individuellen Freizeitgestaltung zeitlich begrenzt ist, können Gesundheitsschädigungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 hingewiesen. Der Sportplatz selbst wird nicht unmittelbar durch die Freileitung verändert, sodass dieser weiterhin uneingeschränkt genutzt werden kann. Für Sportplätze sind die Abstandsvorgaben des LROP Niedersachsen nicht anzuwenden. Nach der

Begründung zum LROP 2012 werden Sportanlagen als nichtsensibel eingestuft, da diese von den Benutzern nur tagsüber und nicht überwiegend täglich benutzt werden.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.108 Einwender Nr. 187

Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens ist der Einwender Eigentümer der unmittelbar durch das Vorhaben betroffenen Grundstücksflächen von dem Einwender mit der Behördennummer 188 geworden. Mit dem Grundstückserwerb geht die grundstücksbezogene Einwendung des Einwenders 188 auf ihn über. Der Einwender ist daher einwendungsbefugt aufgrund des Erwerbs des, die Einwendungsbefugnis vermittelnden, Grundstücks. Ein solcher Rechtsübergang der betroffenen Flächen wurde bereits in der Einwendung der 1. Planauslegung der Planfeststellungsbehörde angekündigt. Daher wird die Einwendung des Einwenders mit der Behördennummer 188 nunmehr unter diesem Einwender sachlich beschieden.

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 61 erstellt werden soll. Zudem werden die Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Zugunsten der Vorhabenträgerin werden für die Grundstücke die dauerhaft für Masten und Überspannung benötigt werden, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB.

Es wird befürchtet, dass die Flächen nicht mehr beregnet werden können. Zudem sei mit Bewirtschaftungserschwernissen zu rechnen, da eine exakte Bewirtschaftung der Felder durch GPS-betriebene landwirtschaftliche Maschinen nicht mehr möglich sei.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Nach Errichten der Leitung ist eine Beregnung mit Trommelberegnungsanlagen und Breitregner-Anlagen möglich. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Die unmittelbaren Nachteile, die durch die direkte Flächeninanspruchnahme der Grundstücke durch einen Maststandort und die Überspannung ausgehen, sind im konkreten Fall nicht derart gravierend, dass der landwirtschaftliche Betrieb hierdurch in seiner Existenz gefährdet werden könnten. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Eine Bewirtschaftung von Feldern, die von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolgt deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten. Bisher liegen keine Informationen vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen und daher keinen Absatzmarkt finden. Es wird auf die Ausführungen unter der Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Gebäuden, wie beispielsweise Tierställen. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Zudem gelten die Abstandsregelungen des LROP und des EnLAG nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Rechtliche Gründe stehen der Unterbauung einer Freileitung mit einer landwirtschaftlichen Hoferweiterung nicht entgegen. Die Einschränkungen die bzgl. einer Erweiterung von baulichen Anlagen durch die Freileitung entstehen sind insoweit zumutbar.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.109 Einwender Nr. 188

Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens ist der Einwender nicht mehr Eigentümer der Grundstücksflächen auf den Mast 61 erstellt werden soll und die von der Freileitung überspannt werden. Die Einwendungsbefugnis, die zum Zeitpunkt der 1. Planauslegung gegeben war, besteht nun nicht mehr. Die Einwendungen sind grundstücksbezogen und gehen mit der Grundstücksveräußerung auf den Rechtsnachfolger über.[488] Die mit der Inanspruchnahme des Grundstücks aufgeworfenen rechtlichen Fragen ändert sich durch die

[488] Im Umkehrschluss zu dem Urteil des BVerwG vom 17.07.1980, Az.: 7 C 101.78; BVerwGE, 60, 297, 315; 12.02.1996 - 4 A 38/95 -, NVwZ 1997, 171.

Veräußerung der Grundstücke nichts Wesentliches. Die in der Einwendung vorgebrachten grundstücksbezogenen Einwände werden nunmehr unter dem Einwender mit der Behördennummer 187, der neue Eigentümer der Grundstücksflächen, sachlich beschieden.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.110 Einwender Nr. 189

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.111 Einwender Nr. 190

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.112 Einwender Nr. 191

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 60 erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände, die auch aus landwirtschaftlicher Sicht nicht grundstücksbezogen vorgetragen wurden, wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.113 Einwender Nr. 192

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks, das durch die Freileitung überspannt wird. Zudem werden Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es werden Bewirtschaftungserschwernisse aufgrund der Überspannung der Flächen befürchtet.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Zudem wird die Ackerfläche des Einwenders nur in geringem Maße überspannt. Eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Einwenders ist daher nicht zu befürchten.

Eine Bewirtschaftung von Feldern, die von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolgt deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten. Bisher liegen keine Informationen vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen. Es wird auf die Ausführungen unter der Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin sind die durch den Einwender vermieteten Wohnungen 205 m und über 1000 m von der Trassenmitte der Freileitung entfernt. Die Abstandsvorgaben für Wohngebäude im Außenbereich sind daher eingehalten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.114 Einwender Nr. 193

Das Wohnhaus der Einwenderin befindet sich 205 m von der Trassenmitte entfernt. Die Abstandsvorgaben für Wohngebäude im Außenbereich nach dem EnLAG und LROP wurden eingehalten.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.115 Einwender Nr. 194

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.116 Einwender Nr. 195

Die Einwenderin ist Eigentümerin von Grundstücken, die durch die Freileitung überspannt werden. Zudem wird eines der Grundstücke vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die Einwenderin hat lediglich allgemeine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.117 Einwender Nr. 196

Die Einwender sind durch das planfestgestellte Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Es wird eingewendet, dass in der Nähe ein Mischfutterwerk betrieben wird, und die Mitarbeiter und Kunden auf Dauer einer erhöhten Strahlung ausgesetzt seien. Die Einwender fürchten um ihre Existenz, da die Kunden ausbleiben würden, da sie unterhalb der Freileitung hindurchfahren müssten um zu der Mühle zu gelangen.

Diese Einwände werden zurückgewiesen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden bereits direkt unterhalb der Freileitung deutlich unterschritten. Das Unterfahren einer Freileitung dauert zudem nur einen kurzzeitigen Moment. Gesundheitliche Beeinträchtigungen beim

Unterfahren der Freileitung sind daher nicht zu befürchten. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter der Ziffer 2.2.3.5.1 verwiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.118 Einwender Nr. 197

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.119 Einwender Nr. 198

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.120 Einwender Nr. 199

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.121 Einwender Nr. 200

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.122 Einwender Nr. 201

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.123 Einwender Nr. 202

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.124 Einwender Nr. 203

Das Wohnhaus der Einwender befindet sich in einer Entfernung von 350 m von der Freileitung entfernt. Es wird eingewendet, dass die Freileitungsmasten bedrohlicher wirken,

da sich das Wohngebäude in einer Mulde befinde und die Masten in Höhenlage. Die Einwender befürchten einen Schattenwurf durch die Freileitung.

Es ist unbestritten, dass die optische Wirkung der Freileitung einschließlich der Masten eine Beeinträchtigung der Landschaft zur Folge hat. Mast 51 ist vom Grundstück der Einwender mit einer mittelstarken bis geringen Eindrucksstärke sichtbar. Bei einer Entfernung von 350 m zur Freileitung hat die Eindrucksstärke jedoch schon deutlich abgenommen. Es besteht zudem kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Im Außenbereich haben Anwohner damit zu rechnen, dass dort Infrastrukturmaßnahmen errichtet werden.

Die geplante Leitung soll in einem Abstand von mehr als 300 m südlich des Wohngebäudes der Einwender verlaufen. Daher können Beeinträchtigungen von einem möglichen Schattenwurf, der in den Morgenstunden in westliche Richtung fällt, bzw. in den Abendstunden in östliche Richtung, ausgeschlossen werden.

Die Einwender befürchten erhebliche Wirtschaftserschwernisse, da ihre zukünftigen beruflichen Planungen aufgrund der Freileitung nicht mehr realisierbar sind. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Freileitung die berufliche Planung der Einwender verhindert. Zudem sind die Planungen nicht derart konkret, dass sie einen abwägungserheblichen Belang darstellen würden.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.125 Einwender Nr. 204

Das Wohnhaus der Einwenderin befindet sich in einer Entfernung von 350 m von der Freileitung entfernt. Es wird eingewendet, dass die Freileitungsmasten bedrohlicher wirken, da sich das Wohngebäude in einer Mulde befinde und die Masten in Höhenlage. Die Einwenderin befürchtet einen Schattenwurf durch die Freileitung.

Es ist unbestritten, dass die optische Wirkung der Freileitung einschließlich der Masten eine Beeinträchtigung der Landschaft zur Folge hat. Mast 51 ist vom Grundstück der Einwender mit einer mittelstarken bis geringen Eindrucksstärke sichtbar. Bei einer Entfernung von 350 m zur Freileitung hat die Eindrucksstärke jedoch schon deutlich abgenommen. Es besteht zudem kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Im Außenbereich haben Anwohner damit zu rechnen, dass dort Infrastrukturmaßnahmen errichtet werden.

Die geplante Leitung soll in einem Abstand von mehr als 300 m südlich des Wohngebäudes der Einwender verlaufen. Daher können Beeinträchtigungen von einem möglichen Schattenwurf, der in den Morgenstunden in westliche Richtung fällt, bzw. in den Abendstunden in östliche Richtung, ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.126 Einwender Nr. 205

Der Einwender ist Pächter der landwirtschaftlichen Flächen die im Eigentum von Einwender 209 stehen. Auf diesem Grundstück soll Mast 48 erstellt werden. Zudem werden die Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Grundstücksflächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Der Einwender befürchtet, dass er durch die Freileitung in seiner Existenz gefährdet wird, da eine Vermarktung seiner Nutztiere aufgrund der elektrischen und magnetischen Felder erschwert sei. Aufgrund der Freileitung könne der Einwender seine geplanten landwirtschaftlichen Gebäude nicht mehr errichten.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Zuchttiere des Einwenders durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder zu befürchten. Eine Bewirtschaftung von Feldern, die von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolgt deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten. Bisher liegen keine Informationen vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen. Es wird auf die Ausführungen unter der Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Eine Existenzgefährdung ist daher nicht zu erkennen. Auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Gebäuden. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden. Zur

Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Zudem gelten die Abstandsregelungen des LROP und des EnLAG nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Rechtliche Gründe stehen der Unterbauung einer Freileitung mit einer landwirtschaftlichen Hoferweiterung nicht entgegen. Die Einschränkungen die bzgl. einer Erweiterung von baulichen Anlagen durch die Freileitung entstehen sind insoweit zumutbar.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.127 Einwender Nr. 206

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.128 Einwender Nr. 207

Der Einwender, ein Fischereiverein, befürchtet, dass die Freileitung in unmittelbarer Nähe zum Holtorfer Bach den dortigen Lebensraum beeinträchtige. Die Freileitung überspannt den Holtorfer Bach. In das Fließgewässer wird auch nicht während der Bauphase eingegriffen. Die bachbegleitenden Gehölze werden nicht eingeschlagen. Auswirkungen auf den Lebensraum sind daher nicht zu erwarten.

Weiter wird befürchtet, dass die elektrischen und magnetischen Felder der Freileitung die Wanderfische bei ihrem Wanderverhalten gestört werden. Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand werden Tiere und Pflanzen durch elektrische und magnetische Felder von Hochspannungsleitungen nicht geschädigt. Einen Spezialfall stellen Offshore-Seekabel im Meeresgrund dar, die den Strom von den Windparks im Meer zum Land transportieren. Einen direkten gesundheitsschädlichen Einfluss haben diese elektrischen und magnetischen Felder nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Verhalten bestimmter Tierarten dadurch möglicherweise beeinflusst wird. So können einige Fischarten durch stärkere Felder irritiert werden und das Überschwimmen der Kabel verzögern. Eine vollständige Barrierewirkung haben sie jedoch nicht. Erkenntnisse über Störungen des Wanderverhaltens von Lachs und Meeresforellen durch Hochspannungsleitungen im Binnenland liegen nicht vor.[489]

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

[489] Vgl. http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/wirkung/umwelt/umwelt_node.html, zuletzt abgerufen am 25.08.2015.

2.3.2.129 Einwender Nr. 208

Der Einwender ist Eigentümer von den Grundstücken auf denen Mast 58 und 59 erstellt werden soll. Außerdem werden die Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Es werden Bewirtschaftungserschwernisse infolge der Errichtung der Freileitung befürchtet. Es wird eine Störung der Elektronik der Arbeitsmaschinen befürchtet, infolgedessen es zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung komme und Schäden entstehen könnten.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Der Einwand, dass durch den zu geringen Abstand der Freileitung zu dem Grundstück des Einwenders, der Bau eines Altenteilhauses verhindert werde, wird zurückgewiesen. Die Abstandsvorgaben des EnLAG beziehen sich nur auf die bestehenden Gebäude, nicht aber auf geplante Wohngebäude. Maßgeblich für die Abstandberechnungen ist nicht die Grundstücksgrenze, sondern das Wohngebäude (vgl. Wortlaut § 2 Abs. 2 EnLAG; 4.2 Ziffer 07 S. 6 und S. 12 LROP). Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können. Zudem steht die Freileitung der Errichtung eines Altenteilhauses nicht entgegen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach der 26. BImSchV eingehalten werden.

Die Einwender fordern den Nachweis, dass keine gesundheitlichen Folgen durch die 380-kV-Freileitung entstehen. Dieser Forderung wird mit der Begründung unter der Ziffer 2.2.3.5.1 des Beschlusses nicht entsprochen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

Die Einwände in Bezug auf eine unmittelbare Betroffenheit durch die Alternativtrasse auf seinem Grundstück haben sich erledigt, da in diesem Bereich die beantragte Freileitung planfestgestellt wird.

2.3.2.130 Einwender Nr. 209

Der Einwender ist Eigentümer von verpachteten Grundstücken die durch die Freileitung überspannt werden. Zudem soll auf dem Grundstück der Mast 48 erstellt werden und vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Der Einwender befürchtet, dass sein Pächter durch die Freileitung in seiner Existenz gefährdet wird, da eine Vermarktung der Nutztiere aufgrund der elektrischen und magnetischen Felder erschwert sei. Dadurch sei auch der Einwender in seiner Existenz bedroht, da er weniger Pachteinnahmen erhalte. Aufgrund der Freileitung könne der Pächter seine geplanten landwirtschaftlichen Gebäude nicht mehr errichten.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Zuchttiere des Einwenders durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder zu befürchten. Eine Bewirtschaftung von Feldern, die von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolgt deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten. Bisher liegen keine Informationen vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen. Es wird auf die Ausführungen unter der Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Eine Existenzgefährdung ist daher nicht zu erkennen. Auf

die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Gebäuden. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Zudem gelten die Abstandsregelungen des LROP und des EnLAG nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Rechtliche Gründe stehen der Unterbauung einer Freileitung mit einer landwirtschaftlichen Hoferweiterung nicht entgegen. Die Einschränkungen die bzgl. einer Erweiterung von baulichen Anlagen durch die Freileitung entstehen sind insoweit zumutbar.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.131 Einwender Nr. 210

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.132 Einwender Nr. 211

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.133 Einwender Nr. 212

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.134 Einwender Nr. 213

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.135 Einwender Nr. 214 (214d)

In einigen Abschnitten sei trotz nahegelegener Wohnbesiedlung ein Freileitungsabschnitt geplant, wohingegen auf Strecken mit geringer Wohnbebauung ein Erdkabelabschnitt geplant sei. Als Beispiel wird der Bereich um Mast Nr. 36 genannt, in dem die Erdverkabelung endet, obwohl dort in der Nähe noch viele Wohnhäuser liegen. Andererseits

sei ein Erdkabelabschnitt im Bereich der Masten 105 und 106 geplant, wobei dort nur wenige Häuser betroffen seien.

Die Vorhabenträgerin hat nur zwei Erdkabelabschnitte in Ganderkesee beantragt. In den Fällen, in denen die Freileitung im weiteren Trassenverlauf die Abstände zu Wohngebäuden im Innen- bzw. Außenbereich unterschreitet hat die Vorhabenträgerin Erdkabelabschnitte geplant und nachrichtlich in das Verfahren eingebracht. Dies ermöglicht der Planfeststellungsbehörde von ihrem nach § 2 Abs. 2 EnLAG eingeräumtes Verlangensrecht Gebrauch zu machen, ohne eine erneute Auslegung veranlassen zu müssen.

Im Bereich der Masten 105 bis 120 kommt es zu insgesamt drei Abstandsunterschreitungen, weshalb die Alternativplanung einen Erdverkabelungsabschnitt von KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord vorsieht. Nördlich von Mast 36 werden die Abstände von 200 m zu Wohngebäuden nicht unterschritten. Daher ist in diesem Bereich kein alternativer Erdkabelabschnitt vorgesehen.

Dem Wunsch der Einwenderin den Kabelabschnitt südlich von Colnrade zu verlängern und dafür den Kabelabschnitt zwischen Rüssen und Aldorf zu verkürzen kann von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht entsprochen werden. Die Planfeststellungsbehörde stellt auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin die Zulässigkeit des Vorhabens fest und entscheidet ggfls. über die von der Vorhabenträgerin zu beachtenden Bedingungen und Auflagen.[490] Es handelt sich hierbei um eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Das eigentliche Planungssubjekt ist jedoch die Vorhabenträgerin.[491] Von diesem Grundsatz weicht § 2 Abs. 2 EnLAG dahingehend ab, dass für die in Abs. 1 genannten Leitungen die Planfeststellungsbehörde einen Erdkabelabschnitt verlangen kann, obwohl die Vorhabenträgerin einen solchen nicht beantragt hat. Rechtliche Voraussetzung für die Eröffnung der Verlangensoption sind Abstandsunterschreitungen der Freileitung zu Wohngebäuden im Innen- bzw. Außenbereich. In dem Bereich südlich von Colnrade werden die gesetzlich normierten Abstände zwischen der Freileitung und bestehenden Wohngebäuden eingehalten. Die Planfeststellungsbehörde ist dadurch rechtlich nicht befugt, in diesem Bereich eine Erdverkabelung zu verlangen.

Die Einwenderin hat unter der Behördennummer 214d eine Einwendung auch zu dem Planänderungsverfahren eingereicht. Dieser Bereich ist nicht von den Änderungen betroffen, sodass die Einwenderin nicht einwendungsbefugt sind. Dennoch hat sich die Planfeststellungsbehörde mit den vorgebrachten Einwänden auseinandergesetzt.

Diese Einwendung ist mit der Einwendung im ersten Anhörungsverfahren nahezu identisch, sodass hinsichtlich der Bescheidung auf die obigen Ausführungen verwiesen wird.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

---

[490] Lecheler in Steinbach: § 2 EnLAG Rn. 151.
[491] Lecheler in Steinbach: § 2 EnLAG Rn. 152.

2.3.2.136 Einwender Nr. 215

Die Einwender wenden ein, dass sie die Freileitung von ihrem Wohnhaus ständig wahrnehmen müssten. Das Wohnhaus befindet sich ca. 600 m von der Freileitung entfernt. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Eindrucksstärke der Freileitung ab.

Der Sportplatz befindet sich in einer Entfernung von 140 m zur Freileitung. Ab einem Abstand von 100 m bzw. 200 m ist die Exposition von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern im Bereich der zivilisatorischen Grundbelastung. Da der Aufenthalt bei der individuellen Freizeitgestaltung zeitlich begrenzt ist, können Gesundheitsschädigungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 hingewiesen. Der Sportplatz selbst wird nicht unmittelbar durch die Freileitung verändert, sodass dieser weiterhin uneingeschränkt genutzt werden kann. Für Sportplätze sind die Abstandsvorgaben des LROP Niedersachsen nicht anzuwenden. Nach der Begründung zum LROP 2012 werden Sportanlagen als nichtsensibel eingestuft, da diese von den Benutzern nur tagsüber und nicht überwiegend täglich benutzt werden.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.137 Einwender Nr. 216

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.138 Einwender Nr. 217

Der Einwender ist durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen, da der Erdkabelabschnitt von der KÜA Hölingen bis zur KÜA Colnrade nicht planfestgestellt wird.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.139 Einwender Nr. 218

Zu der Befürchtung des Einwenders, dass der Sportverein Colnrade infolge der Freileitung nicht mehr genutzt werden kann ist folgendes auszuführen: Der Sportplatz – in einer Entfernung zur Trasse von 140 m - wird durch die Freileitung nicht verändert und kann daher uneingeschränkt genutzt werden. Für Sportplätze sind die Abstandsvorgaben des LROP Niedersachsen nicht anzuwenden. Nach der Begründung zum LROP 2012 werden Sportanlagen als nichtsensibel eingestuft, da diese von den Benutzern nur tagsüber und nicht überwiegend täglich benutzt werden. Es wird auf die Ausführungen zu dem Einwender mit der Behördennummer 225 Bezug genommen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.140 Einwender Nr. 219

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.141 Einwender Nr. 220

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.142 Einwender Nr. 221

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.143 Einwender Nr. 223

Es wird befürchtet, dass § 35 BauGB mit seiner strikten Regelung für die Bebauung in der Landschaft durch eine zunehmende Ausnahmeregelung die Anforderungen der Norm ausgehebelt werde. Nach § 38 BauGB gelten in der Planfeststellung §§ 29 bis 36 BauGB nicht, wenn die Gemeinde – wie vorliegend – beteiligt wird (vgl. Ziffer 2.1.3.1).

Die Vorhabenträgerin hat in Anlage 8 des Materialbands den Nachweis erbracht, dass die Leitung die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht überschreitet. Diesbezüglich wird auf Ziffer 2.2.3.5.1 verwiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.144 Einwender Nr. 224

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.145 Einwender Nr. 225

Der Einwender ist Vorsitzender des Sport Club Colnrade e.V., der in direkter Näher zur Freileitung liegt. Aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen für Spieler und Zuschauer sei ein langfristiger Sportbetrieb nicht mehr möglich. Dies beträfe vor allem den Jugend- und Kindersport, der im ländlichen Raum besonders zu schütz sei. Die Freileitung mindere die Attraktivität des Sportvereins. Es wird befürchtet, dass die Anzahl der

Vereinsmitglieder weniger werden und sowohl getätigte als auch zukünftige Investitionen hinfällig seien. Der Spielbetrieb werde durch Schattenwürfe der bis zu 60 m hohen Masten gestört. Außerdem sei der Sportplatz in dem Lage- und Grunderwerbsplan der Planunterlagen nicht eingezeichnet.

Hinsichtlich der befürchteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist auszuführen, dass nach den heutigen Kenntnissen der Wissenschaft bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Menschen gewährleistet ist. Die Grenzwerte werden bereits unterhalb der Leiterseile eingehalten. Der Sportplatz des Sportclubs befindet sich in einer Entfernung von 140 m zur Freileitung. Ab einem Abstand von 100 m bzw. 200 m ist die Exposition von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern im Bereich der zivilisatorischen Grundbelastung. Da der Aufenthalt bei der individuellen Freizeitgestaltung in der Nähe von Freileitungstrassen zeitlich begrenzt ist, können Gesundheitsschädigungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 hingewiesen. Der Sportplatz selbst wird nicht unmittelbar durch die Freileitung verändert, sodass dieser weiterhin uneingeschränkt genutzt werden kann. Für Sportplätze sind die Abstandsvorgaben des LROP Niedersachsen nicht anzuwenden. Nach der Begründung zum LROP 2012 werden Sportanlagen als nichtsensibel eingestuft, da diese von den Benutzern nur tagsüber und nicht überwiegend täglich benutzt werden. Aus diesem Grund wird auch der Einwand zurückgewiesen, dass der Sportplatz nicht eingezeichnet wurde. Die optische Wirkung der Freileitung einschließlich der Masten hat unbestritten eine Beeinträchtigung der Landschaft zur Folge. Der vom Rand des Sportplatzes nächstgelegene Mast 54 befindet sich ca. 200 m in östliche Richtung. Sofern es überhaupt zu einem Schattenwurf im Bereich des Sportplatzes käme, wäre dies nur in den frühen Morgenstunden möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Sportbetriebes durch Schattenwurf ist daher nicht zu erkennen. Bauliche Erweiterungen des Sportplatzes sind weiterhin möglich, da in den Sportplatz selbst durch das Vorhaben nicht eingegriffen wird.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.146 Einwender Nr. 226

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.147 Einwender Nr. 227

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.148 Einwender Nr. 228

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.149 Einwender Nr. 229

Der Einwender hat auf seinen Grundstücken Laubholz und eine Wallhecke angepflanzt, sowie Feuchtbiotope angelegt. Es werden Beeinträchtigungen der Maßnahmen aufgrund der Nähe der Grundstücke zu der Freileitung befürchtet. Die Grundstücke befinden sich in einer Entfernung von 500 m zur Freileitung. In die Anpflanzungen und Feuchtbiotope wird nicht unmittelbar eingegriffen, sodass Beeinträchtigungen nicht zu befürchten sind. Dieser Einwand wird daher zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.150 Einwender Nr. 230

Das Wohnhaus des Einwenders ist ca. 300 m von der Freileitung entfernt. Damit sind die Abstandsvorgaben für Wohngebäude im Außenbereich eingehalten. Es wird eingewendet, dass die Masten täglich gesehen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Masten und die Freileitung von dem Wohnhaus optisch wahrgenommen werden und daher eine Sichtbeeinträchtigung vorliegt. Bei einer Entfernung von 300 m hat die Eindrucksstärke der Freileitung jedoch schon etwas abgenommen. Es besteht zudem kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Eine Existenzgefährdung des Einwenders aufgrund der Nähe der Freileitung, ohne unmittelbare Betroffenheit, ist nicht zu befürchten.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.151 Einwender Nr. 231

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.152 Einwender Nr. 232

Die Einwender monieren, dass die Freileitung im Bereich der Masten 57 und 58 in einem Abstand von 190 m zu ihrem Wohnhaus vorbeiführt, obwohl aus ihrer Sicht ein Abstand von 200 m einzuhalten sei. Es wird eingewendet, dass die über 60 Meter hohen Freileitungsmasten eine Bedrohung seien.

Das Wohnhaus der Einwender befindet sich nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin in einem Abstand von 240 m zur Trassenmitte, sodass die Abstandsregelungen für Wohngebäude im Außenbereich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG und Nr. 4.2 Ziffer 07 S. S. 12 LROP 2012 eingehalten werden. Die nächstgelegenen Masten sind die Masten 59 und 60. Die Masten 57 und 58 sind weiter entfernt, sodass die Abstandsvorgaben eindeutig erfüllt sind. Nach der Sichtbarkeitsanalyse ist davon auszugehen, dass die Masten 59 und 60 von dem Wohnhaus der Einwender mit einer hohen bis sehr hohen Eindrucksstärke sichtbar sein werden. Dies ist jedoch von den Einwendern aus den Gründen unter Ziffer 2.2.3.10 hinzunehmen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.153 Einwender Nr. 233

Die Einwender monieren, dass die Freileitung im Bereich der Masten 57 und 58 in einem Abstand von 290 m zu ihrem Wohnhaus vorbeiführt, obwohl aus ihrer Sicht ein Abstand von 400 m einzuhalten sei. Es wird eingewendet, dass die über 60 Meter hohen Freileitungsmasten eine Bedrohung seien.

Das Wohnhaus der Einwender liegt im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB. Daher ist der Mindestabstand von 200 m gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG und Nr. 4.2 Ziffer 07 S. S. 12 LROP 2012 zu dem Wohnhaus der Einwender eingehalten, da dieses sich nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin in einer Entfernung von 310 m zur Trassenmitte befindet. Es ist davon auszugehen, dass die Masten 57 und 58 von dem Wohnhaus der Einwender mit einer mittelhohen bis hohen Eindrucksstärke sichtbar sind. Dies ist jedoch von den Einwendern aus den Gründen unter Ziffer 2.2.3.10 hinzunehmen. Zudem ist das Wohnhaus der Einwender von Bäumen umgeben, sodass der direkte Anblick der Freileitung vermindert wird.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.154 Einwender Nr. 234

Die Einwender sind Eigentümer eines Wohngebäudes in Colnrade. Sie machen geltend, dass die Antragstrasse lediglich in einer Entfernung von ca. 140 m an dem Wohnhaus vorbei verlaufe, welches von den Einwendern an ihren Sohn als dauerhaften Wohnsitz überlassen

wurde. Ein Abstand zum Wohngebäude unterhalb der vorgeschriebenen Mindestabstände sei unzumutbar.

Das gegenständliche Wohngebäude befindet sich im Außenbereich, sodass die Abstandsvorgaben gem. § 2 Abs. 2 Nr. EnLAG ausschlaggebend sind. Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin und einer Nachrechnung aufgrund den Lage- und Grunderwerbsplänen ist das Wohngebäude der Einwender ca. 141 m von der beantragten Freileitung entfernt. Es liegt daher eine Abstandsunterschreitung vor.

Zu den örtlichen Gegebenheiten ist nach einer Ortsbesichtigung und der Auswertung von Luftbildern folgendes auszuführen:

Das Wohngebäude, ein Einzelgebäude, der Einwender befindet sich südwestlich von Ostersehlt an der Hauptstraße. Im Bereich der Masten 56 und 57 wird der Abstand der Freileitung von 200 m zu einem weiteren Wohngebäude nicht eingehalten. Zwischen den beiden genannten Gebäuden verläuft die Freileitung mittig. Das zu dem Wohngebäude der Einwender gehörende Grundstück wird in südlicher Richtung unmittelbar durch die Kreisstraße K 249 begrenzt und ist ansonsten von einer Bewaldung entlang des Holtorfer Baches umgeben. Der Hauseingang liegt direkt an der Kreisstraße, auf deren gegenüberliegenden Seite in südwestlicher Richtung die Freileitungstrasse auf den Mast 57 zuläuft. Ausgehend von der Haustür des Gebäudes ist die Sichtachse zu der Ackerfläche, über die die Leitung führt, nicht eingeschränkt. Demgegenüber befinden sich der Garten und die Hauptaufenthaltsräume seitlich zur Kreisstraße, das Wohnzimmer anscheinend in westlicher Blickrichtung. Von dort aus ist die optische Sichtbeziehung zu der sich (ausgehend vom Mast 56) aus nordwestlicher Richtung der Kreisstraße annähernden Freileitung durch den dichten Baumbestand entlang des Holtorfer Baches abgeschirmt.

Im vorliegenden Fall verfügt das Wohngebäude der Einwender durch seine „eingeklemmte“ Lage zwischen der unmittelbar vor der Haustüre verlaufenden Kreisstraße K 249 im Süden und der Bewaldung entlang des Holtorfer Baches über ein nur sehr begrenztes unmittelbares Wohnumfeld für Außenaktivitäten. Dieses erstreckt sich etwa 55 m entlang der Kreisstraße in westlicher Richtung. Die sich an dieser Stelle in Richtung Wald öffnende Außenfläche ist in Richtung der von Nord-Westen herangeführten Trasse durch den Waldbestand abgeschirmt. In Richtung der südwestlichen Sichtachse, auf der die Abstandsunterschreitung vorliegt, erfolgt durch die Kreisstraße K 249 eine Zäsur des Wohnumfeldes. Durch die unmittelbar vor dem Haus verlaufende Kreisstraße wird es den Einwendern als Bewohner des Hauses bereits unmöglich gemacht, ihr Wohnumfeld in Richtung der Trasse zu sozialen Interaktionen zu nutzen. Es liegt daher ein Fall der eingeschränkten Schutzwürdigkeit vor.

Obgleich eine nicht unerhebliche Unterschreitung der gesetzlich normierten Abstände gegeben ist, wird die Planfeststellungbehörde von ihrem Verlangensrecht keinen Gebrauch machen. Der Erdkabelabschnitt zwischen der KÜA Hölingen bis zur KÜA Colnrade wird daher nicht planfeststellt. Auf die weiterführenden Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.11 wird verwiesen.

Die Einwender wenden außerdem ein, dass geeignete Schutzmaßnahmen im Hinblick auf gesundheitliche Schäden nur bei einem ausreichenden Sicherheitsabstand von 400 m möglich seien, werden gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der Nähe zur Freileitung befürchtet.

Nach den heutigen Kenntnissen der Wissenschaft ist bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Menschen gewährleistet. Die Grenzwerte werden bereits unterhalb der Leiterseile eingehalten. Ab einem Abstand von 100 m bzw. 200 m ist die Exposition von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern im Bereich der zivilisatorischen Grundbelastung. Bei einem Abstand von 140 m zur Freileitung sind gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht zu befürchten. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 ergänzend hingewiesen.

Die Freileitung sei von drei Seiten des Hauses stets sichtbar. Weiterhin werde ein Schattenwurf besonders im Sommer erwartet.

Von der Haustür aus, wird die Freileitung in voller Eindrucksstärke sichtbar sein. Die Freileitung wird jedoch zu zwei Seiten von Bäumen abgeschirmt, sodass dieser Einwand unbegründet ist. Aufgrund der Trassierung kann ausgeschlossen werden, dass ein Schattenwurf von dünnen Leiterseilen tatsächlich vom Wohnhaus der Einwender aus sichtbar sein wird, zumindest aber nicht als störend empfunden werden kann. Der Mast, der einen größeren Verschattungseffekt zur Folge haben könnte, ist zu weit entfernt.

Es werden erhebliche Wertminderungen ihres Grundstückes und des Wohnhauses befürchtet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände und ergänzend zu den obigen Ausführungen wird auf die entsprechenden Begründungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.155 Einwender Nr. 235

Die Einwender sind Eigentümer eines Wohngebäudes in Colnrade. Sie machen geltend, dass die Antragstrasse lediglich in einer Entfernung von ca. 140 m an dem Wohnhaus vorbei verlaufe. Die Gittermasten mit einer Höhe von ca. 60 m in unmittelbarer Nähe zu ihrem Wohnhaus seien eine unerträgliche Bedrohung.

Das Wohngebäude der Einwender befindet sich im Außenbereich, sodass die Abstandsvorgaben gem. § 2 Abs. 2 Nr. EnLAG ausschlaggebend sind. Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin und einer Nachrechnung aufgrund den Lage- und Grunderwerbsplänen ist das Wohngebäude der Einwender ca. 140 m von der beantragten Freileitung entfernt. Es liegt daher eine Abstandsunterschreitung vor.

Zwischen den Masten 56 und 57 werden die Abstände zu einem weiteren Wohngebäude nicht eingehalten. Der Leitungskorridor beträgt zwischen den zwei Wohngebäuden ca. 280 m. Die Leitungstrassenmitte hält zu beiden betroffenen Wohngebäuden gleichermaßen 140 m ein, sodass das Korridordefizit bei der gewählten Freileitungstrasse gerecht zwischen beiden Wohnhäusern aufgeteilt worden ist. Alternativen für eine das Raumordnungskriterium, der 200 m Abstand, einhaltende Trasse ist in diesem Bereich nicht möglich, weil sich dort viele einzelne Hofstellen befinden, sodass der Abstand nicht gewahrt werden kann.

Die Einzelhofanlage der Einwender liegt südlich der Kreisstraße K 249 und westlich der Freileitungstrasse. Das Wohnhaus befindet sich auf einer großen Grundstücksfläche, die zu allen Seiten von Garten und Baumbestand umgeben ist. An der nördlichen Grundstücksgrenze besteht entlang des Holtorfer Baches eine dichtere Waldung. In allen anderen Richtungen ist das Grundstück von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umgeben. Die Hofanlage ist durch einen aus südlicher Richtung kommenden Zuweg (Sackgasse) erschlossen, der zunächst über landwirtschaftlich genutzte Flächen führt, bevor er die Hofanlage erreicht. Aufgrund der Ausrichtung des Wohngebäudes auf dem Grundstück befindet sich die größere Grundstücksfläche in entgegengesetzter Richtung zur Freileitung. Eine optische Sichtbeziehung zur Freileitung ist vorhanden, wird aber durch Bäume oder Nebengebäude abgeschirmt.

Nach einer Ortsbesichtigung und der Auswertung von Luftbildern ergibt sich, dass das Wohnumfeld nicht in Richtung der östlich verlaufenden Stromtrasse, sondern auf den westlichen Teil des Hofgeländes ausgerichtet ist. Die Versorgungsfunktionen und Freizeitaktivitäten können nur über den in etwa parallel zur Trasse nach Süden führenden Zuweg (Sackgasse Ostersehlt) wahrgenommen werden. In dessen Kreuzungsbereich mit dem Natenstedter Weg befindet sich eine Bushaltestelle. Die Sichtbeziehungen zu der östlich geführten Freileitung sind im Bereich der Abstandsunterschreitung durch eine Baumreihe und Gebäude der Hofanlage abgeschirmt. Soweit es dagegen möglich erscheint, dass in südöstlicher Richtung der Leitungsbereich zwischen den Masten 57 und 58 nicht abgeschirmt ist, ist dies angesichts einer Entfernung von ca. 400 Metern im Außenbereich nicht mehr tatbestandsmäßig im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnLAG.

Da im Hinblick auf das Wohngebäude der Einwender trotz der Abstandsunterschreitung die Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes als gering anzusehen sind, macht die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht nach Erdverkabelung keinen Gebrauch. Auf die weiterführenden Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.11 wird verwiesen.

Es werden gesundheitliche Bedenken aufgrund der Nähe zur Freileitung geäußert. Nach den heutigen Kenntnissen der Wissenschaft ist bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Menschen gewährleistet. Die Grenzwerte werden bereits unterhalb der Leiterseile eingehalten. Ab einem Abstand von 100 m bzw. 200 m ist die Exposition von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern im Bereich der zivilisatorischen Grundbelastung. Bei einem Abstand von 140 m zur Freileitung sind gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht zu befürchten. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 ergänzend hingewiesen.

Es werden erhebliche Wertminderungen ihres Grundstückes und des Wohnhauses befürchtet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände und ergänzend zu den obigen Ausführungen wird auf die entsprechenden Begründungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.156 Einwender Nr. 236

Es wird eingewendet, dass der landwirtschaftliche Betrieb der Einwenderin in der weiteren Entwicklung durch das Vorhaben beeinträchtigt werde. Des Weiteren könne die Einwenderin die geplanten landwirtschaftlichen Gebäude nicht mehr errichten. Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Grundstücksflächen der Einwenderin werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Die Abstandsvorgaben des EnLAG und LROP zielen auf bereits errichtete und nicht auf geplante Wohngebäude ab. Zudem besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Gebäuden. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Die Abstandsregelungen des LROP und des EnLAG gelten nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Rechtliche Gründe stehen der Unterbauung einer Freileitung mit einer landwirtschaftlichen Hoferweiterung nicht entgegen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.157 Einwender Nr. 237

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.158 Einwender Nr. 238

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.159 Einwender Nr. 239

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf welches der Mast 48 zu etwas weniger als die Hälfte erstellt werden soll. Zudem werden Grundstücke des Einwenders durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es werden Bewirtschaftungserschwernisse infolge der Errichtung der Freileitung befürchtet. Es wird eine Störung der Elektronik der Arbeitsmaschinen befürchtet, infolgedessen es zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung komme und Schäden entstehen könnten. Außerdem werde eine Beregnung der Flächen unmöglich.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Es wird eingewendet, dass die Fläche, auf der der Mast errichtet werden soll, seit vielen Jahren als Brache genutzt werde. Diese diene als Rückzugs- und Brutgebiet für viele Tierarten, die dadurch erheblich gestört würden. Das besagte Grundstück wird durch die

Freileitung überspannt und der Mast 48 wird am Rand der Brache errichtet. Hierdurch wird die Brachfläche jedoch nicht beeinträchtigt und kann weiterhin als Rückzugs- und Brutgebiet dienen. Nach der Kartierung wurden auf der Brachfläche selbst keine Brutvögel festgestellt. Ein Paar des Gartenrotschwanz brütet am Rand der Brache in einem Gehölzbestand einer ehemaligen Hofstelle abseits der Trasse, der Gehölzbestand kann auch weiterhin als Lebensraum für gehölzbewohnende Tierarten genutzt werden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Auf einem- durch die Freileitung überspannten- Grundstück des Einwenders befinden sich Gebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes, die zwar baufällig seien, aber als zukünftiges Altenteilhaus geplant seien. Die Freileitung verhindere diesen Umbau und Umnutzung, da die Freileitung ca. 80 m von dem Gebäude entfernt erstellt werden soll. Der Einwand, dass durch den zu geringen Abstand der Freileitung zu dem Grundstück des Einwenders, der Bau eines Altenteilhauses verhindert werde, wird zurückgewiesen. Die Abstandsvorgaben des EnLAG beziehen sich nur auf die bestehenden Gebäude, nicht aber auf geplante Wohngebäude. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können. Zudem steht die Freileitung der Errichtung eines Altenteilhauses nicht entgegen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach der 26. BImSchV eingehalten werden. Grundsätzlich können Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände jedoch unterbaut werden. Insofern besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der beabsichtigten Bebauung und der geplanten Hochspannungsleitung.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.160 Einwender Nr. 240

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.161 Einwender Nr. 241

Auf einem- durch die Freileitung überspannten- Grundstück des Vaters der Einwenderin befinden sich Gebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes, die zwar baufällig seien, aber als zukünftiges Altenteilhaus geplant seien. Die Freileitung verhindere diesen Umbau und Umnutzung, da die Freileitung ca. 80 m von dem Gebäude entfernt erstellt werden soll. Der Einwand, dass durch den zu geringen Abstand der Freileitung zu dem Grundstück des Einwenders, der Bau eines Altenteilhauses verhindert werde, wird zurückgewiesen. Die Abstandsvorgaben des EnLAG beziehen sich nur auf die bestehenden Gebäude, nicht aber

auf geplante Wohngebäude. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können. Zudem steht die Freileitung der Errichtung eines Altenteilhauses nicht entgegen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach der 26. BImSchV eingehalten werden. Grundsätzlich können Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände jedoch unterbaut werden. Insofern besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der beabsichtigten Bebauung und der geplanten Hochspannungsleitung.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.162 Einwender Nr. 242

Der Einwender befürchtet, dass die Pferde sich vor den Leiterseilen und den Koronageräusche scheuen werden. Er sieht daher seine Freizeitaktivitäten beeinträchtigt. Die Freileitung beeinträchtigt die Freizeitgestaltung nur aufgrund der optischen Wirkung. In die Wegenetze selbst wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Die Grenzwerte der TA-Lärm werden bereits unterhalb den Leiterseilen eingehalten. Bei Einhaltung der Grenzwerte ist eine Gefährdung der Tiere nicht zu befürchten. Die Einwände werden unter Verweis auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.2.3.11 und 2.2.3.5.2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.163 Einwender Nr. 243

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.164 Einwender Nr. 244

Die Einwender befürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen für ihre Kinder aufgrund des geringen Abstandes zu der Wohnbebauung. Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin ist das Wohnhaus der Einwender ca. 900 m von der Freileitung entfernt. Bei einem Abstand von 200 m zur Trassenmitte beträgt die elektromagnetische Immission ausgehend von der Stromtrasse nur noch einen Wert in Höhe der allgegenwärtigen Grundbelastung. Die Vorgaben der 26. BImSchV werden bereits direkt unterhalb der Freileitung eingehalten.

Gesundheitliche Gefahren sind daher nicht zu erwarten. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 des Beschlusses verwiesen.

Aufgrund der Entfernung des Wohnhauses ist nicht damit zu rechnen, dass weniger Gäste die ausgebaute Ferienwohnung der Einwender buchen werden. Im Übrigen kann ein Grundstücks- und Wohnungseigentümer nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen. Es besteht insoweit kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.165 Einwender Nr. 245

Der Einwender ist ein Modellflugverein, dessen Flugsektor sich im Bereich der Masten 40 bis 41 befindet. Es wird gefordert, dass die Trassenführung das Flugfeld weiträumig umgehe, um die Flugsicherheit zu gewährleisten. Der Modellflugverein spricht sich für eine Erdverkabelung in diesem Bereich aus.

Zwischen den Masten 39 bis 41 ist die Antragstrasse mit der Alternativtrasse identisch. Die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung, nämlich Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Innen- bzw. Außenbereich ist nicht gegeben. Eine Erdverkabelung kann daher nicht angeordnet werden. Auf die allgemeinen Ausführungen zur Erdverkabelung unter Ziffer 2.2.3.4.7 des Beschlusses wird Bezug genommen.

Dem Modellflugverein wurde mit Datum vom 03.07.2009 eine Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle gem. § 16 Abs. 1 LuftVO von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg; Luftfahrtbehörde erteilt. Der Flugsektor wurde mit Datum vom 18.08.2011 erweitert.

Die Erlaubnis wurde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 VwVfG erteilt. Mögliche Widerrufsgründe sind exemplarisch in der Erlaubnis aufgeführt worden. Ein Widerruf der Erlaubnis kommt insbesondere dann in Betracht, wenn nachträglich Änderungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund derer die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten. Als Beispiel wird diesbezüglich u.a. die Errichtung von Freileitungen im Einwirkungsbereich des Modelfluggeländes benannt. Die Erlaubnis ist unter der Auflage erteilt worden, dass die Erlaubnisbehörde unverzüglich zu unterrichten ist, wenn u.a. Freileitungen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegsgelände errichtet werden sollen.

Nach Nr. 2.2.3 der Nachrichten für Luftfahrer NfL I-76/08 muss der benutzte Flugraum so beschaffen sein, dass zu Freileitungen seitliche Abstände eingehalten werden können, die Gefährdungen durch den Flugbetrieb ausschließen. Zudem soll der hindernis- und gefährdungsfrei benutzbare Flugraum mindestens den Umfang eines Halbkreises mit einem

Radius von 300 m um den Fluggeländebezugspunkt aufweisen. Nach Auswertung des Flugsektors sowie eines Lage- und Grunderwerbsplanes, bei dem vom Weg aus gemessen der Radius von 300 m durch die Vorhabenträgerin eingezeichnet wurde, ist davon auszugehen, dass der Abstand zur Freileitung ausreichend ist.

Vorliegend obliegt allerdings die Prüfung, ob die Abstände des Flugraums zur Freileitung eingehalten werden, der zuständigen Luftfahrtbehörde. Der Widerruf der Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle ist nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG erfasst, da ansonsten in die Rechte unbeteiligter Dritter eingegriffen werden würde.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Errichtung der Freileitung zwischen den Masten 39 und 41 die Aufstiegserlaubnis der Einwender widerrufen werden könnte. Insoweit wird auf den Vorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.3 verwiesen.

Die Möglichkeit, dass die Aufstiegserlaubnis des Einwenders widerrufen werden könnte, hat nicht ein derartig hohes Gewicht, dass sie dem Vorhaben in der planfestgestellten Trassenführung entgegenstehen könnte. Ein möglicher Widerruf ist durch den Einwanderheber hinzunehmen, vor allem im Hinblick darauf, dass die Erlaubnis unter dem jederzeitigen Widerruf erteilt wurde.

Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

2.3.2.166 Einwender Nr. 246

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.167 Einwender Nr. 247

Der Einwender moniert, dass er während des Aufenthalts auf seinen zu bewirtschaftenden Grundstücken die Freileitung ständig im Blickfeld hätte.

Das Wohnhaus des Einwenders ist 325 m von der Freileitung entfernt. Aufgrund der Entfernung ist nicht auszuschließen, dass die Freileitung gut sichtbar ist. Dies ist jedoch von dem Einwender hinzunehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Es wird eingewendet, dass durch den zu geringen Abstand der Freileitung zu dem Grundstück des Einwenders der Bau eines Altenteilhauses verhindert werde. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende

Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können. Zudem steht die Freileitung der Errichtung eines Altenteilhauses nicht entgegen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach der 26. BImSchV eingehalten werden. Grundsätzlich können Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände unterbaut werden. Insofern besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der beabsichtigten Bebauung und der geplanten Hochspannungsleitung.

Durch die Freileitung sieht der Einwender sich in der Freizeitaktivität der Astrologie beeinträchtigt. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Der Blick in den Himmel wird von den durchschnittlich 55 m hohen Masten nicht beeinträchtigt, sodass die individuelle Freizeitgestaltung des Einwenders nicht eingeschränkt wird.

Bei Koronageräuschen handelt es sich um ein gleichmäßiges Knistern. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Erkenntnisse vor, dass Pferde durch diese Geräusche scheuen könnten.

Es wird befürchtet, dass weitere Freileitungen nach dem Prinzip der Bündelung und Vorbelastung errichtet werden. In die Abwägung sind Vorbelastungen durch bestehende Leitungen einzustellen. Es sind bei der Planung der Leitung die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandenen technischen Infrastrukturen zu berücksichtigen. Derzeit sind im beplanten Gebiet keine weiteren Höchstspannungsleitungen in Bündelung mit dem gegenständlichen Vorhaben geplant. Etwaige zukünftige Stromleitungen können daher nicht in die Abwägung einbezogen werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig weitere Stromleitungen in diesem Bereich errichtet werden sollen. In dem dann dafür vorgesehenen Planfeststellungsverfahren wären die Vorbelastungen, die durch die planfestgestellte Stromleitung gegeben ist, zu berücksichtigen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.168 Einwender Nr. 248

Der Einwender moniert, dass er in seiner Freizeitaktivität als Amateurastronom beeinträchtigt sei, da der Beobachtungsradius durch die Freileitung stark eingeschränkt sei. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Freileitung den Beobachtungsradius und damit auch die Freizeitaktivität einschränkt.

Zudem führe die Freileitung im Bereich der Masten 56 und 57 in einem Abstand von 140 m zu seinem Wohnhaus vorbei, obwohl aus seiner Sicht ein Abstand von 200 m einzuhalten sei. Es wird eingewendet, dass die über 60 Meter hohen Freileitungsmasten eine Bedrohung seien.

Das dem Außenbereich zugehörenden Wohnhaus des Einwenders befindet sich nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin in einem Abstand von 325 m zur Trassenmitte, sodass die Abstandsregelungen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG für Wohngebäude im Außenbereich, eingehalten werden. Nach der Sichtbarkeitsanalyse ist davon auszugehen, dass die Masten 56 und 57 von dem Wohnhaus der Einwender mit einer mittelhohen bis geringen Eindrucksstärke sichtbar sein sind. Von einer Bedrohung durch die Masten ist daher nicht auszugehen.

Die Behauptung, dass durch den zu geringen Abstand der Freileitung zu dem Grundstück der Bau eines Altenteilerwohnhauses verhindert werde, ist unbegründet. Weder § 2 EnLAG noch der Plansatz 4.2.07.12 des Landesraumordnungsprogrammes enthält ein Bauverbot innerhalb der 200 Meter Zone für Wohnbauten. Auch im Übrigen enthalten weder das EnLAG noch das Energiewirtschaftsgesetz noch der Plansatz 4.2.07.12 LROP ein Verbot (außenbereichsprivilegierte) betriebliche Anlagen in einem Abstand von weniger als 200 Meter zur Trassenmitte von Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu errichten.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.169 Einwender Nr. 249

Die Einwenderin moniert, dass die Freileitung im Bereich der Masten 56 und 57 in einem Abstand von 140 m zu ihrem Wohnhaus vorbeiführe, obwohl aus ihrer Sicht ein Abstand von 200 m einzuhalten sei. Es wird eingewendet, dass die über 60 Meter hohen Freileitungsmasten eine Bedrohung seien.

Das Wohnhaus der Einwenderin befindet sich nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin in einem Abstand von 325 m zur Trassenmitte, sodass die Abstandsregelungen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG und Nr. 4.2 Ziffer 07 S. S. 12 LROP 2012 eingehalten werden. Nach der Sichtbarkeitsanalyse ist davon auszugehen, dass die Masten 56 und 57 von dem Wohnhaus der Einwenderin mit einer mittelhohen bis geringen Eindrucksstärke sichtbar sein sind. Von einer Bedrohung durch die Masten ist daher nicht auszugehen.

Die Behauptung, dass durch den zu geringen Abstand der Freileitung zu dem Grundstück der Bau eines Altenteilerwohnhauses verhindert werde, ist unbegründet. Weder § 2 EnLAG noch der Plansatz 4.2.07.12 des Landesraumordnungsprogrammes enthält ein Bauverbot innerhalb der 200 Meter Zone für Wohnbauten. Auch im Übrigen enthalten weder das EnLAG noch das Energiewirtschaftsgesetz noch der Plansatz 4.2.07.12 LROP ein Verbot (außenbereichsprivilegierte) betriebliche Anlagen in einem Abstand von weniger als 200 Meter zur Trassenmitte von Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu errichten.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.170 Einwender Nr. 250

Das Wohnhaus der Einwenderin befindet sich nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin in einem Abstand von 325 m zur Trassenmitte, sodass die Abstandsregelungen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG und Nr. 4.2 Ziffer 07 S. S. 12 LROP 2012 eingehalten werden. Nach der Sichtbarkeitsanalyse ist davon auszugehen, dass die Masten 56 und 57 von dem Wohnhaus der Einwenderin mit einer mittelhohen bis geringen Eindrucksstärke sichtbar sein sind. Von einer Bedrohung durch die Masten ist daher nicht auszugehen.

Die Behauptung, dass durch den zu geringen Abstand der Freileitung zu dem Grundstück der Bau eines Altenteilerwohnhauses verhindert werde, ist unbegründet. Weder § 2 EnLAG noch der Plansatz 4.2.07.12 des Landesraumordnungsprogrammes enthält ein Bauverbot innerhalb der 200 Meter Zone für Wohnbauten. Auch im Übrigen enthalten weder das EnLAG noch das Energiewirtschaftsgesetz noch der Plansatz 4.2.07.12 LROP ein Verbot (außenbereichsprivilegierte) betriebliche Anlagen in einem Abstand von weniger als 200 Meter zur Trassenmitte von Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu errichten.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.171 Einwender Nr. 251

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.172 Einwender Nr. 252

Die Einwenderin wohnt im Ortskern und in ca. 800 m Entfernung von der geplanten Stromleitung. Ein direkter Blick ist auszuschließen, zumal dieser durch andere Wohnbebauung verstellt wird.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.173 Einwender Nr. 253

Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin ist das Wohnhaus der Einwender ca. 570 m von der Freileitung entfernt. Damit werden die Abstandsvorgaben für Wohngebäude im Außenbereich eingehalten. Die Abstandsvorgaben beziehen sich nur auf bestehende Wohngebäude und nicht auf zukünftige. Der Abstand der Freileitung zu den Nebengebäuden auf dem Grundstück der Einwender, die in Zukunft als Wohngebäude dienen sollen, beträgt mehr als 400 m, so dass die Abstände im Außenbereich ebenfalls eingehalten werden. Der Einwand der Abstandsunterschreitung wird daher zurückgewiesen.

Einwände die in Bezug auf eine unmittelbare und mittelbare Betroffenheit durch die Alternativtrasse geltend gemacht werden haben sich erledigt, da der Erdkabelabschnitt von der KÜA Hölingen bis zur KÜA Colnrade nicht planfestgestellt wird (vgl. Ziffer 2.2.3.4.11 des Beschlusses). Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.174 Einwender Nr. 254

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.175 Einwender Nr. 255

Die Einwenderin moniert, dass die Freileitung in einem Abstand von 160 m zu ihrem Grundstück und Wohnsitz vorbeiführt.

Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin befindet sich das Wohnhaus der Einwenderin in einer Entfernung von 480 m zur Trassenmitte. Die gesetzlichen Abstandsvorgaben werden daher eingehalten.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.176 Einwender Nr. 256 (256d)

Die Einwendung bezieht sich auf eine mittelbare Betroffenheit durch den alternativen Erdkabelabschnitt von der KÜA Hölingen bis zur KÜA Colnrade. Dieser Bereich wird nicht als Erdkabel, sondern als Freileitung planfestgestellt (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.2.3.4.11 des Beschlusses). Daher hat sich die Einwendung erledigt. Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwender haben unter der Behördennummer 256d eine Einwendung auch zu dem Planänderungsverfahren eingereicht. Dieser Bereich ist nicht von den Änderungen betroffen, sodass die Einwender nicht einwendungsbefugt sind. Die vorgebrachten Einwände wurden größtenteils in der Einwendung im ersten Anhörungsverfahren bereits vorgebracht, sodass diesbezüglich auf den Allgemeinen Teil des Beschlusses verwiesen wird.

Sofern der Einwand erhoben wird, dass die Kabelübergangsanlage Colnrade in unmittelbarer Nähe von vielen Wohnhäusern platziert werden soll, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass dieser Erdkabelabschnitt wie bereits oben erwähnt nicht planfestgestellt wird. Daher wird die Kabelübergangsanlage Colnrade auch nicht errichtet. Ungeachtet dessen beziehen sich die Abstandsvorgaben nach dem EnLAG und LROP auf Freileitungen und nicht auf

Kabelübergangsanlagen. Dennoch hat die Vorhabenträgerin die gesetzlich vorgegebenen Abstände auf Kabelübergangsanlagen angewendet. Die Einwände sind daher zurückzuweisen.

2.3.2.177 Einwender Nr. 257

Die Einwender sind Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes. Auf den Grundstücken der Einwender sollen die Masten 55 und 56 erstellt werden. Zudem werden die Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsfläche sowie dauerhaft als Zuwegung in Anspruch genommen. Es werden Beeinträchtigungen bei der Beregnung der Flächen und damit einhergehende Ertragsverluste befürchtet. Die Errichtung von Masten auf der Fläche führe zu Bewirtschaftungserschwernissen. Das gleichmäßige Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sei nicht mehr möglich. Aufgrund des unkontrollierten Aussamens und Wachstums von Unkräutern im Mastbereich sei dies jedoch erforderlich.

Zwischen den Eigentümern des Grundstücks und der Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorten und die damit verbundene Überspannung angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der Flurstücke ausgeglichen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann eine Bewirtschaftung der Flächen ohne Behinderung erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung und gleichmäßige Düngung der Flächen weiterhin möglich sein. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren.

Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin ist das sich im Eigentum befindliche Wohnhaus der Einwenderin 203 m von der Freileitungstrasse entfernt. Insoweit werden die

Abstandsvorgaben für Wohngebäude im Außenbereich nach dem EnLAG und LROP eingehalten.

Dem Wunsch der Einwender den Mast Nr. 56 an die Flurstücksgrenze zu verschieben kann aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden. Der Mast 56 wurde so platziert, dass die Querung zwischen zwei Wohnhäusern im nahezu gleichen Abstand erfolgen kann. Aufgrund der Bauverbotszone und dem damit verbundenen Abstand zur Kreisstraße K 249 ist es rechtlich nicht möglich, den Mast an die Flurstücksgrenze zu verschieben. Das Gelände an der Kreisstraße fällt zunächst stark ab und steigt anschließend wieder an (Talcharakter), sodass Mast 56 im Zusammenhang mit dem Maststandort 57 zu bewerten ist.

Der Planfeststellungsbehörde ist nicht bekannt, dass es durch Höchstspannungsleitungen zur Freisetzung von Edelgasen komme, die gesundheitsgefährdend sind. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Gesundheitsgefährdung infolge der Freileitung unter der Ziffer 2.2.3.5 des Beschlusses verwiesen.

Eine signifikant erhöhte Unfallgefahr durch den dunklen Anstrich der Masten bei Dunkelheit mit landwirtschaftlichen Maschinen wird nicht gesehen. Da landwirtschaftliche Maschinen über eine Beleuchtung verfügen, kann bei Einhaltung der erforderlichen und gebotenen Sorgfalt durch den Fahrer eine Kollision ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.178 Einwender Nr. 258

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.179 Einwender Nr. 259

Die Einwenderin wohnt bzw. arbeitet in dem Gebiet Ostenhagen in Colnrade-Beckstedt. Es wird eingewendet, dass das Gebiet Ostenhagen eine Siedlung sei und der Abstand von 200 m zum Wohngebäude zu gering sei. Die Einwenderin befürchtet, dass eine Weiterentwicklung des Betriebs infolge der Freileitung nicht möglich sei. Von drei der vier Zufahrten zu dem Betrieb führen unter der Freileitung durch, so dass eine Gefährdung durch Eisfall befürchtet wird. Weiter wird eingewendet, dass es beim Bau der Freileitung zu Beschädigungen der Wege und des Gebäudes kommen kann.

Die Wohngebäude in Ostenhagen sind dem Außenbereich zuzuordnen, sodass gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG der 200 m – Abstand einschlägig ist. Das Wohngebäude in Ostenhagen ist von der Freileitung ca. 390 m entfernt, sodass die Abstandsvorgaben eingehalten werden. Der Abstand der Freileitung zu dem Grundstück des betreffenden Betriebs beträgt ca. 300 m. Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung

und der geplanten Betriebserweiterung. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden, sofern die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen im Schutzbereich der Leitung. Die Vorhabenträgerin wird vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern den Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige feststellten lassen und Schäden, die durch die Vorhabenträgerin bzw. ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, beheben. Dies bezieht sich auch auf nachweisliche Gebäudeschäden infolge der Baumaßnahme. Es wird auf Ziffer 1.1.3.2.9.1 verwiesen. Schäden an Gebäuden durch die Errichtung der Stromleitung sind jedoch aufgrund der Entfernung der Gebäude nicht zu befürchten.

Bei einem Abstand von 100-200 m zur Trassenmitte beträgt die elektromagnetische Immission ausgehend von der Stromtrasse nur noch einen Wert in Höhe der allgegenwärtigen Grundbelastung. Die Vorgaben der 26. BImSchV werden bereits direkt unterhalb der Freileitung eingehalten. Das Unterfahren einer Freileitung dauert nur einen kurzzeitigen Moment. Eine Gefährdung aufgrund von Eisfall oder Eisregen ist daher sehr unwahrscheinlich. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände werden mit den Begründungen unter Punkt 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.180 Einwender Nr. 260, 261 und 268

Die drei Einwendungen sind nahezu wortgleich und werden daher gemeinsam beschieden. Der Einwender mit der Behördennummer 260 ist der Sohn von dem Einwender unter der Behördennummer 261. Dieser ist Geschäftsführer des Betriebs, der unter der Einwender Nr. 268 ebenfalls eine Einwendung erhoben hat.

Die Einwender wohnen bzw. arbeiten in dem Gebiet Ostenhagen in Colnrade-Beckstedt. Es wird eingewendet, dass das Gebiet Ostenhagen eine Siedlung sei und der Abstand von 200 m zum Wohngebäude zu gering sei. Die Einwender befürchten, dass eine Weiterentwicklung des eigenen bzw. elterlichen Betriebs infolge der Freileitung nicht möglich sei. Von drei der vier Zufahrten zu dem Betrieb führen unter der Freileitung durch, so dass eine Gefährdung durch Eisfall befürchtet wird. Weiter wird eingewendet, dass es beim Bau der Freileitung zu Beschädigungen der Wege und des Gebäudes kommen kann.

Die Wohngebäude in Ostenhagen sind dem Außenbereich zuzuordnen, sodass gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG der 200 m – Abstand einschlägig ist. Das Wohngebäude in Ostenhagen ist von der Freileitung ca. 390 m entfernt, sodass die Abstandsvorgaben eingehalten werden. Der Abstand der Freileitung zu dem Grundstück des betreffenden Betriebs beträgt ca. 300 m. Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und der geplanten Betriebserweiterung. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden, sofern die Vorgaben der 26. BImSchV

eingehalten werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen im Schutzbereich der Leitung. Die Vorhabenträgerin wird vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern den Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige feststellten lassen und Schäden, die durch die Vorhabenträgerin bzw. ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, beheben. Dies gilt auch für nachweislich verursachte Gebäudeschäden. Es wird auf Ziffer 1.1.3.2.9.1 verwiesen. Aufgrund der Entfernung des Gebäudes zu der Stromleitung sind jedoch keine baubedingten Schäden zu befürchten.

Bei einem Abstand von 100-200 m zur Trassenmitte beträgt die elektromagnetische Immission ausgehend von der Stromtrasse nur noch einen Wert in Höhe der allgegenwärtigen Grundbelastung. Die Vorgaben der 26. BImSchV werden bereits direkt unterhalb der Freileitung eingehalten. Das Unterfahren einer Freileitung dauert nur einen kurzzeitigen Moment. Eine Gefährdung aufgrund von Eisfall oder Eisregen ist daher sehr unwahrscheinlich. Die Einwände werden insgesamt zurückgewiesen.

Die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände werden mit den Begründungen unter Punkt 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.181 Einwender Nr. 262 und 263

Die beiden Einwendungen sind wortgleich und werden daher gemeinsam beschieden. Die Einwender sind Mitarbeiter der Firma in Ostenhagen. Sie befürchten, dass eine Weiterentwicklung des Betriebs infolge der Freileitung nicht möglich sei. Zudem wird befürchtet, dass es beim Bau der Freileitung zu Beschädigungen der Wege und des Gebäudes kommen kann.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und der geplanten Betriebserweiterung. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden, sofern die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen im Schutzbereich der Leitung. Die Vorhabenträgerin wird vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern den Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige feststellten lassen und Schäden, die durch die Vorhabenträgerin bzw. ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, beheben. Dies betrifft auch baubedingt verursachte Gebäudeschäden. Es wird auf Ziffer 1.1.3.2.9.1 verwiesen. Ab einer Entfernung von 200 m ist nicht davon auszugehen, dass es infolge der Baumaßnahme zu Schäden an dem betreffenden Gebäude, das ca. 300 m von der Freileitung entfernt ist, kommen wird. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände werden mit den Begründungen unter Punkt 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.182 Einwender Nr. 264, 265, 266 und 267

Die Einwender wohnen in dem Gebiet Ostenhagen in Colnrade-Beckstedt. Es wird moniert, dass das Gebiet Ostenhagen eine Siedlung sei und der Abstand von 200 m zum Wohngebäude zu gering sei. Zudem wird befürchtet, dass es beim Bau der Freileitung zu Beschädigungen der Wege und des Gebäudes kommen kann.

Die Wohngebäude in Ostenhagen sind dem Außenbereich zuzuordnen, sodass gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG der 200 m – Abstand einschlägig ist. Das Wohngebäude der Einwender ist von der Freileitung ca. 390 m entfernt, sodass die Abstandsvorgaben eingehalten werden. Die Vorhabenträgerin wird vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern den Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige feststellten lassen und Schäden, die durch die Vorhabenträgerin bzw. ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, beheben. Dies gilt auch für nachweislich verursachte Gebäudeschäden. Es wird auf Ziffer 1.1.3.2.9.1 verwiesen. Ab einer Entfernung von 200 m ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es infolge der Baumaßnahme zu Schäden am Wohngebäude der Einwender kommen wird. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände werden mit den Begründungen unter Punkt 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.183 Einwender Nr. 269

Das Wohnhaus des Einwenders ist ca. 300 m von der Freileitung entfernt. Damit sind die Abstandsvorgaben für Wohngebäude im Außenbereich eingehalten. Es wird eingewendet, dass die Masten täglich gesehen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Masten und die Freileitung von dem Wohnhaus optisch wahrgenommen werden und daher eine Sichtbeeinträchtigung vorliegt. Bei einer Entfernung von 300 m hat die Eindrucksstärke der Freileitung jedoch schon etwas abgenommen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht noch keine finanzielle Kompensation vor. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.184 Einwender Nr. 270

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.185 Einwender Nr. 271 (271d)

Die Einwendung bezieht sich auf eine mittelbare Betroffenheit durch den alternativen Erdkabelabschnitt von der KÜA Hölingen bis zur KÜA Colnrade. Dieser Bereich wird nicht als Erdkabel, sondern als Freileitung planfestgestellt (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.2.3.4.11 des Beschlusses). Daher hat sich die Einwendung erledigt.

Die Einwender haben unter der Behördennummer 271d eine Einwendung auch zu dem Planänderungsverfahren eingereicht. Diese Einwendung ist mit der Einwendung im ersten Anhörungsverfahren nahezu identisch, sodass hinsichtlich der Bescheidung auf die obigen Ausführungen verwiesen wird.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.186 Einwender Nr. 272

Die Einwender sind Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 52 erstellt werden soll. Außerdem werden die Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es werden Bewirtschaftungserschwernisse aufgrund des Maststandorts befürchtet, sowie eine Beeinträchtigung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Eine Beregnung der Flächen sei ebenfalls nicht mehr möglich.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Im Gegenzug wird die Leitung durch so genannte beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung und gleichmäßige Düngung der Flächen weiterhin möglich sein. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine

Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.187 Einwender Nr. 273

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 44 erstellt werden soll. Das Grundstück ist außerdem durch Überspannung und die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen als Arbeitsfläche unmittelbar betroffen. Drei weitere Grundstücke des Einwenders werden ebenfalls von der Freileitung überspannt, sowie bei zwei dieser Grundstücke werden Flächen vorübergehend auch als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Aufgrund der unmittelbaren Inanspruchnahme der Flurstücke wird wegen der Überspannung und dem Maststandort befürchtet, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht mehr möglich sei.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Zu der Erklärung des Einwenders, dass er mit einer Eintragung in Grundbuch nicht einverstanden sei, wird folgendes ausgeführt: Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die fremden Grundstücke zu nutzen und so die Leitung zu bauen und in Betrieb zu nehmen. Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Betreten und Befahren,

Baugrunduntersuchung, Mastgründung, -montage, Korrosionsschutzarbeiten, sowie die Nutzung des Grundstücks während des Leitungsbetriebs zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich, wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser Eingriff ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Es werden Bewirtschaftungserschwernisse aufgrund des Maststandorts geltend gemacht. Der Randbereich könne nicht mehr mit Schleppern und Maschinen befahren werden. Im Wirkbereich der Maststandorte sind Bewirtschaftungserschwernisse gegeben. Diese hat der Einwender jedoch im Hinblick auf den Zweck und der Erforderlichkeit der Realisierung des Vorhabens hinzunehmen. Der Mast wurde an die Flurstücksgrenze platziert, um so die Bewirtschaftungserschwernisse und Betroffenheiten auf das Unumgängliche zu reduzieren. Sollte in dem Randbereich eine normale Bewirtschaftung nicht mehr möglich sein, dann wird dies bei der Entscheidung über die Höhe der Entschädigung berücksichtigt.

Der Einwender rügt, dass die Abstandsregelung von 400 m zur Wohnbebauung auf zwei explizit genannten Flurstücken nicht eingehalten werde. Die Unterschreitung sei rechtswidrig und stelle einen Eingriff in das Eigentum und die Gesundheit des Einwenders dar.

Zwischen der Freileitung und den beiden Wohngebäuden auf die sich der Einwender bezieht beträgt der Abstand von 230 m bzw. 280 m. Beide Grundstücke befinden sich im Außenbereich. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG und Nr. 4.2 Ziffer 07 S. 12 LROP 2012 ist daher ein Abstand von 200 m einzuhalten. Dieser Abstand wird vorliegend zu beiden Wohngebäuden eingehalten, sodass die Rüge unbegründet ist. Hinsichtlich der befürchteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist auszuführen, dass nach den heutigen Kenntnissen der Wissenschaft bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Menschen gewährleistet ist. Die Grenzwerte werden bereits unterhalb der Leiterseile eingehalten. Ab einem Abstand von 100 m bzw. 200 m ist die Exposition von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern im Bereich der zivilisatorischen Grundbelastung. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 ergänzend hingewiesen.

Aufgrund der Nähe der Freileitung seien die Hofgrundstücke einer enormen Wertminderung ausgesetzt.

Die Wertminderung infolge der unmittelbaren Inanspruchnahme der Flächen wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Zu einer Wertminderung des mittelbar beeinträchtigten Wohnhauses ist auszuführen, dass kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in

unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Nach Auffassung des Einwanderhebers halten die in den Planungsunterlagen aufgezeigten Bauwege und befahrbare Straßen dem Schwerlastverkehr nicht Stand. Es werden finanzielle Belastungen durch die Anwohner befürchtet. Die Vorhabenträgerin wird vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. den Nutzern den Zustand von Straßen und Wege durch vereidigte Sachverständige feststellen. Sollten Schäden infolge der Baumaßnahme aufgetreten sein, werden diese durch die Vorhabenträgerin behoben. Auf die Anwohner werden daher keine zusätzlichen Kosten hinzukommen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen und Bewässerungsanlagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.188 Einwender Nr. 274

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks das von der Freileitung überspannt werden soll. Es werden Bewirtschaftungserschwernisse aufgrund der Überspannung befürchtet, sowie eine Beeinträchtigung des GPS-Einsatzes in der Landwirtschaft.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann eine Bewirtschaftung der Flächen ohne Beeinträchtigungen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Störungen von landwirtschaftlichen

Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.189 Einwender Nr. 275

Die Einwenderin moniert, dass die Freileitung in einem Abstand von 160 m zu ihrem Grundstück und Wohnsitz vorbeiführt.

Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin befindet sich das Wohnhaus der Einwenderin in einer Entfernung von 470 m zur Trassenmitte. Die gesetzlichen Abstandsvorgaben werden daher eingehalten. Die Rüge der Abstandsunterschreitung ist daher nicht nachvollziehbar.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.190 Einwender Nr. 276/277 (= Einwender Nr. 222)

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.191 Einwender Nr. 278

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.192 Einwender Nr. 279

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.193 Einwender Nr. 280

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks das von der Freileitung überspannt werden soll. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwender beabsichtige in naher Zukunft sein Grundstück für Interessierte als Klein- bzw. Schrebergärten oder als Selbsterntegärten zur Verfügung zu stellen. Durch die Freileitung sieht er dieses Vorhaben als nicht realisierbar an.

Eine Einschränkung der geplanten Nutzung der Ackerfläche durch das planfestgestellte Vorhaben ist nicht ersichtlich. Nutzungsbeschränkungen entlang einer Höchstspannungsfreileitung bestehen lediglich im Schutzstreifen. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen und eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Grundsätzlich können Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände jedoch unterbaut werden. Insofern besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der geplanten Nutzung und der Hochspannungsleitung. Zudem erfolgt deutschlandweit eine Bewirtschaftung von Feldern oder Gärten, die von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen überspannt werden. Nach den bisherigen Erkenntnissen weisen diese Früchte keine geringere Qualität auf.

Der Einwender befürchtet gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Bürger, die unterhalb der Freileitung ihre Gärten betreiben würden. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 des Beschlusses verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei Arbeiten direkt unter den Freileitungen gesundheitliche Schädigungen auszuschließen ist. Die Tätigkeit ist, wie bei der Freizeitgestaltung, nur zeitlich begrenzt. Der Einwand ist daher unbegründet.

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen.

2.3.2.194 Einwender Nr. 281

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.195 Einwender Nr. 282

Die Einwender sind Eigentümer eines Grundstücks das von der Freileitung überspannt werden soll.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.196 Einwender Nr. 283

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.197 Einwender Nr. 284

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.198 Einwender Nr. 285

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.199 Einwender Nr. 286

Der Familie des Einwenders betreibt ein Gewerbe in dem Gebiet Ostenhagen in Colnrade-Beckstedt. Es wird eingewendet, dass das Gebiet Ostenhagen eine Siedlung sei und der Abstand von 200 m zum Wohngebäude zu gering sei. Der Einwender befürchtet, dass eine Weiterentwicklung des Betriebs infolge der Freileitung nicht möglich sei. Von drei der vier Zufahrten zu dem Betrieb führen unter der Freileitung durch, so dass eine Gefährdung durch Eisfall befürchtet wird. Weiter wird eingewendet, dass es beim Bau der Freileitung zu Beschädigungen der Wege und des Gebäudes kommen kann.

Die Wohngebäude in Ostenhagen sind dem Außenbereich zuzuordnen, sodass gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG der 200 m – Abstand einschlägig ist. Das Wohngebäude in Ostenhagen ist von der Freileitung ca. 390 m entfernt, sodass die Abstandsvorgaben eingehalten werden. Der Abstand der Freileitung zu dem Grundstück des betreffenden Betriebs beträgt ca. 300 m. Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und der geplanten Betriebserweiterung. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden, sofern die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Die Vorhabenträgerin wird vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern den Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige feststellten lassen und Schäden, die durch die Vorhabenträgerin bzw. ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, beheben. Dies bezieht sich auch auf nachweislich durch die Baumaßnahme resultierenden Gebäudeschäden. Ab einer Entfernung von 200 m

ist nicht davon auszugehen, dass es infolge der Baumaßnahme zu Schäden an dem betreffenden Gebäude kommen wird. Es wird auf Ziffer 1.1.3.2.9.1 verwiesen.

Bei einem Abstand von 100-200 m zur Trassenmitte beträgt die elektromagnetische Immission ausgehend von der Stromtrasse nur noch einen Wert in Höhe der allgegenwärtigen Grundbelastung. Die Vorgaben der 26. BImSchV werden bereits direkt unterhalb der Freileitung eingehalten. Das Unterfahren einer Freileitung dauert nur einen kurzzeitigen Moment. Eine Gefährdung aufgrund von Eisfall oder Eisregen ist daher sehr unwahrscheinlich. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände werden mit den Begründungen unter Punkt 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.200 Einwender Nr. 287

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.201 Einwender Nr. 288

Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich ca. 350 m von der Trassenmitte entfernt. Die Abstandsvorgaben für Wohngebäude im Außenbereich werden daher eingehalten.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.202 Einwender Nr. 289

Das Wohnhaus der Einwender befindet sich ca. 600 m von der Trassenmitte entfernt. Die Abstandsvorgaben für Wohngebäude im Außenbereich werden daher eingehalten.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.203 Einwender Nr. 290

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.204 Einwender Nr. 291

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.205 Einwender Nr. 292

Die Einwendung wurde ohne eigenhändige Unterschrift erhoben und damit nicht „schriftlich oder zur Niederschrift“ gem. § 74 Abs. 4 S. S. 1 VwVfG. Ungeachtet dessen hat sich die Planfeststellungsbehörde mit der Einwendung von Amts wegen inhaltlich auseinandergesetzt und wie folgt sachlich beschieden:

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken die durch die Freileitung überspannt werden und vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen werden. Es werden Wertminderungen infolge des Vorhabens geltend gemacht.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung ist nicht mit einer Beeinträchtigung bei der Bewirtschaftung der Flächen zu rechnen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung, auch in den Sommermonaten, der Flächen weiterhin möglich sein. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11 verwiesen.

Die Einwendung wird insgesamt zurückgewiesen.

2.3.2.206 Einwender Nr. 293

Der Einwender ist Eigentümer des Sportplatzes in Colnrade. Zu der Befürchtung des Einwenders, dass der Fußballbetrieb auf dem Sportgelände nicht mehr möglich sei ist folgendes auszuführen:

Der Sportplatz befindet sich in einer Entfernung von 140 m zur Freileitung und wird durch diese nicht verändert. Eine uneingeschränkte Nutzung ist daher weiterhin möglich. Für Sportplätze sind die Abstandsvorgaben des LROP Niedersachsen nicht anzuwenden. Nach der Begründung zum LROP 2012 werden Sportanlagen als nichtsensibel eingestuft, da diese von den Benutzern nur tagsüber und nicht überwiegend täglich benutzt werden. Es wird auf die Ausführungen zu dem Einwender mit der Behördennummer 225 Bezug genommen.

Zudem wird eingewendet, dass die beiden Wohnhäuser des Einwenders in unmittelbarer Entfernung zu den Masten belegen sind. Die Wohngebäude des Einwenders sind ca. 870 m und 1.100 m von der Trassenmitte entfernt. Insofern werden die Abstandsvorgaben für Wohngebäude im Innenbereich eingehalten.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.207 Einwender Nr. 294

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.208 Einwender Nr. 295

Das Wohnhaus der Einwenderinnen befindet sich ca. 470 m von der Trassenmitte entfernt. Die Abstandsvorgaben für Wohngebäude im Außenbereich sind daher eingehalten worden.

Es wird eingewendet, dass es aufgrund der Freileitung nicht mehr möglich sei eine Ferienwohnung anzubieten, da die Urlauber auf die Masten blicken würden. Ein Grundstücks- und Wohnungseigentümer kann nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen. Es besteht insoweit kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass die Ferienwohnung nicht mehr gebucht wird. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.16.5 wird Bezug genommen. Das Haus der Einwenderinnen ist von Bäumen umgeben, sodass die Sichtbeziehung auf die Freileitung dadurch vermindert wird.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.209 Einwender Nr. 296

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.210 Einwender Nr. 297

Die Einwenderin wohnt im Ortskern von Colnrade und damit in ca. 1.000 m Entfernung von der geplanten Stromleitung. Ein direkter Blick ist auszuschließen, zumal dieser zusätzlich durch andere Wohnbebauung verstellt.

Das geplante Vorhaben steht nicht im Konflikt mit der geplanten Eröffnung einer Kindertagesstätte durch die Einwenderin. Die Leitung hält den Abstand von mindestens 400 m zur Ortschaft Colnrade ein. Dem Wohnumfeldschutz nach dem LROP ist daher hinreichend Rechnung getragen worden.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.211 Einwender Nr. 298

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.212 Einwender Nr. 299 (299d)

Die Einwender werden, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks auf dem Mast 57 erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Die Einwenderin ist Nießbrauchsberechtigte des Grundstücks.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung an den Eigentümer der betroffenen Flurstücke finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin ebenfalls entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Zu dem Einwand, dass während der Bauphase ein erheblicher Teil der Fläche nicht bearbeitet werden könne, wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsfragen nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären sind. Der Nutzungsausfall während der Bauphase wird von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11 und 4.1 wird Bezug genommen.

Es wird eingewendet, dass der Strommast mit einer Fundamentgröße von 12 m x 12 m mitten auf der Flurstücksfläche eine dauerhafte Beeinträchtigung bei der Bearbeitung des Bodens sei, die nicht hingenommen werde.

Es ist unbestritten, dass ein Maststandort eine Bewirtschaftungserschwernis darstellt. Hierfür wird der Eigentümer im Rahmen der Einmalzahlung finanziell entschädigt. Die Vorhabenträgerin hat in der Trassenplanung weitestgehend versucht die Masten an Flurstücksgrenzen zu platzieren, um die Beeinträchtigungen auf ein Unumgängliches Maß zu reduzieren. Da die Platzierung der Masten aus technischer Sicht unter anderem von der jeweiligen Spannfeldlänge abhängig ist, ist es nicht zu vermeiden, dass einzelne Masten in

mitten einer Grundstücksfläche zu platzieren sind. Der Standort von Mast 57 ist durch die Standorte der Masten 56 und 58, die in die Nähe der Flurstücksgrenze platziert werden, bedingt. Aus den genannten Gründen ist es auch nicht möglich, dem Wunsch des Einwenders zu entsprechen und den Mast an eine Flurstücksgrenze zu verschieben.

Der verbleibende Ackerstreifen zwischen Strommast und Feldrand lasse keine fachgerechte Bearbeitung mit den vorhandenen Maschinen zu, sodass mit erheblichen Ertragseinbußen zu rechnen sei. Sollte tatsächlich eine Bewirtschaftung der genannten Fläche nicht mehr möglich sein, dann ist eine Einigung bilateral zwischen der Vorhabenträgerin und dem Eigentümer zu erzielen oder ggfls. im nachgeschalteten Entschädigungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung, auch in den Sommermonaten, der Flächen weiterhin möglich sein. Eine Gefährdung der mit den landwirtschaftlichen Maschinen arbeitenden Menschen ist nicht zu befürchten.

Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Zu dem Hinweis, dass eine Abstandsunterschreitung zu dem Wohngebäude einer anderen Familie gegeben ist, sind die Einwender nicht einwendungsbefugt. Zur Erhebung der Einwendung sind nur diejenigen berechtigt, die in ihren eigenen Belangen berührt werden.[492] Einwendungsberechtigt ist daher nur derjenige, dessen eigene Rechte oder schutzwürdige Interessen durch das Vorhaben berührt werden.[493] Nicht einwendungsberechtigt ist, wer nur Interessen der Allgemeinheit oder dritter Person geltend macht.[494] Die Abstandsunterschreitung betrifft jedoch den Rechtskreis der Eigentümer bzw. Mieter des betreffenden Wohngebäudes. Der Planfeststellungsbehörde sind die Wohngebäude bekannt, bei denen die Freileitung nicht die Abstände von 200 m bzw. 400 m einhält. Jede Abstandsunterschreitung wurde im Hinblick auf die Schonung des Wohnumfeldes betrachtet. Dies betrifft auch die von den Einwendern gerügte Abstandsunterschreitung.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen Einwände unmittelbar auf die Einwanderheber zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene

[492] Koop/Ramsauer, VwVfG § 73 Rn. 71.
[493] Koop/Ramsauer, VwVfG § 73 Rn. 71.
[494] Koop/Ramsauer, VwVfG § 73 Rn. 71.

Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks haben es die Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Einwände die in Bezug auf eine unmittelbare Betroffenheit durch die Alternativtrasse geltend gemacht werden haben sich erledigt, da der Erdkabelabschnitt von der KÜA Hölingen bis zur KÜA Colnrade nicht planfestgestellt wird (vgl. Ziffer 2.2.3.4.11 des Beschlusses).

Die Einwanderheber haben zu den Planänderungen unter der Behördennummer 299d ebenfalls eine Einwendung erhoben. Zu den allgemeinen Einwänden, die gegen die Planänderungen vorgetragen werden, wird auf die allgemeine Begründung des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer 2.2 verwiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.213 Einwender Nr. 300 (300d)

Die Einwender werden, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121). Die Einwendung wurde von vier Personen gemeinsam erhoben, wobei nur die Eheleute jeweils grundstücksbetroffen sind.

Der Ehemann ist Eigentümer von Flurstücken auf denen die Masten 46 und 47 erstellt werden sollen. Zudem werden die beiden Flurstücke durch die Freileitung überspannt und vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Das Grundstück auf dem Mast 47 erstellt wird, wird dauerhaft für eine Zuwegung in Anspruch genommen. Die zwei Flurstücke der Ehefrau werden durch die Freileitung überspannt.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung an den Eigentümer der betroffenen Flurstücke finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für

Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin ebenfalls entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug werden beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Stromleitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren.

Entgegen der Annahme des Einwenders liegt sein Grundstück nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Bei einer Entfernung des Wohngebäudes zur Trasse von 600 m ist davon auszugehen, dass die Eindrucksstärke der Freileitung schon deutlich abgenommen hat. Es besteht zudem kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Im Außenbereich haben Anwohner damit zu rechnen, dass dort Infrastrukturmaßnahmen errichtet werden.

Aufgrund des Vorhabens werden Beeinträchtigungen in der wirtschaftlichen Nutzung und der Beregnung befürchtet. Bewirtschaftungserschwernisse sind im Bereich der Maststandorte gegeben. Ansonsten kann unterhalb der Freileitung eine Bewirtschaftung der Flächen ohne Behinderung erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein.

Es sei zudem geplant gegebenenfalls eine Biogasanlage auf dem Grundstück zu errichten. Dies sei jedoch am Rand des Flurstücks nicht mehr möglich, da dieser Bereich überspannt werde. Mit Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt von Gesetzes wegen die Veränderungssperre nach § 44a EnWG ein. Die Veränderungssperre betrifft alle vom Plan betroffenen Flächen. Der ausgelegte oder zur Einsicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellte Plan inklusive des Grunderwerbsverzeichnisses und des Grunderwerbsplans sind die Grundlage zur Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs der Veränderungssperre.[495] Im Übrigen kann das Grundstück u.a. mit einer Biogasanlage oder Hoferweiterungen bebaut werden. Hinreichend konkrete Erweiterungsabsichten auf seinem

[495] vgl. Nebel/Riese in Steinbach, EnWG, § 44a Rn. 27.

Grundstück, die durch die Trassenplanung verhindert werden könnten, hat der Einwender nicht vorgetragen. Eine Einschränkung von Bauvorhaben bestehen lediglich im Schutzstreifen. Um die Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung gewährleisten zu können ist dort ein Zustimmungsvorbehalt der Vorhabenträgerin für die Errichtung baulicher Anlagen gegeben. Es ist jedoch grundsätzlich möglich, dass Höchstspannungsfreileitungen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände unterbaut werden. Ein unüberwindbarer Konflikt zwischen der Freileitung und einer geplanten Bebauung ist daher nicht gegeben.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass beschädigte Drainagen infolge der Baudurchführung in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Es wird auf Ziffer 1.4.3 verwiesen.

Zu dem Einwand, dass durch die angelegte Baustraße das Grundstück dauerhaft beeinträchtigt werde, hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige festgestellt wird und Schäden infolge der Baumaßnahme behoben werden (vgl. Ziffer 1.1.3.2.9.1).

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen die nachfolgenden Einwände unmittelbar auf die Einwanderheber zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens,

auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks haben es die Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Einwände die in Bezug auf eine unmittelbare Betroffenheit durch die Alternativtrasse geltend gemacht werden haben sich erledigt, da der Erdkabelabschnitt von der KÜA Hölingen bis zur KÜA Colnrade nicht planfestgestellt wird (vgl. Ziffer 2.2.3.4.11 des Beschlusses).

Die Einwender haben unter der Behördennummer 300d eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben. Im Bereich der Masten 46 ff sei keine Änderung erkannt worden. Das Zerschlagen der Ackerflächen und die Maststandorte führen dazu, dass sie an der Erhaltung der direkten Verbindung zwischen der Hofstelle und der zu bewirtschaftenden Flächen betroffen seien. Dies beträfe zudem die Erhaltung der Existenz der Einwender.

Im Bereich des Masts 46 hat die Vorhabenträgerin keine Planänderung ins Verfahren eingebracht. Das Maß der unmittelbaren Betroffenheit der Einwender hat sich durch die Planänderung daher nicht geändert. Die Planfeststellungsbehörde hat dennoch die Einwendung mit in die Abwägung einbezogen.

Bei der Abwägung haben die Belange der Landwirtschaft sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe einen hohen Stellenwert eingenommen. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auftreten. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwanderhebers verzichtet werden könnte. Auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen. Durch das Vorhaben wird nicht in das bestehende Wegenetz und damit auch nicht in landwirtschaftliche Wege eingegriffen. Eine direkte Verbindung zwischen der Hofstelle der Einwender und der zu bewirtschaftenden Flächen ist daher weiterhin, ohne gravierende Umwege, möglich. Das Unterfahren einer Freileitung ist aufgrund des Abstandes zwischen Leiterseil und Boden mit landwirtschaftlichen Maschinen weiterhin möglich. Bei einer Freileitung werden direkte Verbindungen nicht abgeschnitten, wie dies bei Straßenbauvorhaben der Fall sein könnte. Von einer Existenzgefährdung der Einwender kann nicht ausgegangen werden. Für die Beurteilung, ob eine Existenzgefährdung vorliegt, sind alle Flächen, die zu dem landwirtschaftlichen Betrieb gehören hinzuziehen. Die Einwender schweigen sich hierzu aus, sodass die Planfeststellungsbehörde aufgrund der unmittelbar betroffenen Grundstücke einen Anhaltswert errechnet hat, um zu überprüfen, ob eine Existenzgefährdung für die Einwender gegeben sein könnte.

Die überspannten Flächen der Einwenderin können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Einschränkungen sind in Bezug auf Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen

der Leitung gegeben. Durch die Überspannung werden keine Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Für den Schutzbereich der Freileitung wird die Einwenderin entschädigt. Eine Existenzgefährdung ist daher mangels Flächenverlust auszuschließen.

Von einer Existenzgefährdung für den Einwender kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme seiner Grundstücke durch das Vorhaben ebenfalls nicht ausgegangen werden. Auf dem betroffenen Grundstück mit einer Gesamtfläche von 102.972 m^2 wird lediglich die Maststandortfläche für Mast–Nr. 46 von 100 m^2 dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Für den Maststandort 47 werden insgesamt 100 m^2 von der Grundstücksfläche von 37.519 m^2 dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf der übrigen Fläche ist sie mit Ausnahme der Randwirkung des Mastes und den Einschränkungen in Bebauung und Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung uneingeschränkt möglich. Auf der vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche von insgesamt 1.662 m^2 wird nach Abschluss der Bauarbeiten die Bewirtschaftung ohne Einschränkung möglich sein. Die Flächen, die dauerhaft für eine Zuwegung in Anspruch genommen werden, werden lediglich grundbuchrechtlich gesichert. Im Anschluss an die Baumaßnahme kann der Einwender diese Flächen weiter der landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung zuführen. Die dingliche Sicherung im Grundbuch ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.214 Einwender Nr. 301

Die Einwender werden, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Der Einwender ist Eigentümer der zwei Flurstücke auf denen die Masten 45, 50 und 51 erstellt werden sollen. Zudem werden diese Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Auf dem Flurstück, auf dem die Masten 50 und 51 geplant sind, erfolgt eine Flächeninanspruchnahme für eine dauerhafte Zuwegung. Zwei weitere Flurstücke des Einwenders sind von einer Überspannung betroffen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin ebenfalls entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Einwender auf jeden Quadratmeter seiner Flächen angewiesen sei. Der Eingriff in Bezug auf Mast 51 wird als besonders stark empfunden, da dieser mittig der Ackerfläche platziert werden soll.

Für die unmittelbare Flächeninanspruchnahme wird der Einwender von der Vorhabenträgerin finanziell entschädigt. Lediglich der Bereich der Masten ist der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Unterhalb der Freileitung können weiterhin Getreide, Grünroggen, Mais und Zuckerrüben angebaut werden. Der Abstand zwischen Boden und Leiterseil ist so bemessen worden, dass landwirtschaftliche Maschinen problemlos unter der Leitung durchfahren können. Soweit dies möglich war, wurden die Masten an Grundstücksflächen platziert, um so die Beeinträchtigungen der betroffenen Eigentümer auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die Platzierung der Masten ist durch die Spannweite der Leiterseile bedingt. Die Vorhabenträgerin hat weitestgehend versucht, die Maststandorte an den Rand von Flurstücken zu platzieren. Bei dieser Planung ist dennoch nicht auszuschließen, dass Masten in mitten von Grundstücksflächen platziert werden müssen. Die Masten 50 und 54 wurden nahe an die Flurstücksgrenzen geplant. Der Standort für die Masten 51 bis 53 war daher von diesen beiden Maststandorten abhängig. Eine Verschiebung an die Flurstücksgrenze ist daher vorliegend nicht möglich.

Der Einwender fordert eine leistungsbezogene Entschädigung für entstehende Verluste durch den Bau und den Betrieb der Leitung, dies gelte auch für Folgeschäden. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsverfahren keine Entschädigungsregelungen getroffen werden. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, ist eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich. Störungen von

landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen die nachfolgenden Einwände unmittelbar auf den Einwanderheber zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und

seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

In Bezug auf die Alternativplanung fordert der Einwender eine Verlegung des Erdkabels auf seinem Grundstück. Dieser Einwand hat sich erledigt. In diesem Bereich wird die Alternativplanung nicht planfestgestellt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.11 wird Bezug genommen.

Es wird bei den allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwänden auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.215 Einwender Nr. 302 (302d)

Die Einwenderinnen (Mutter und Tochter) werden, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Die Einwenderin (Tochter) ist Eigentümerin eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, das von einer Überspannung durch die Freileitung betroffen ist. Es wird eine nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung der betroffenen Ackerfläche befürchtet.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich

vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die durch Leiterseile überspannt werden. Entschädigt wird die Fläche, die für den Schutzbereich der Freileitung in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Im Gegenzug werden beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin, auch gegenüber Rechtsnachfolgern, die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist im Bereich der Maststandorte gegeben. Das Grundstück der Einwenderin wird jedoch nur lediglich überspannt. Unterhalb der Freileitung kann eine Bewirtschaftung der Flächen ohne Behinderung erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung, auch in den Sommermonaten, der Flächen weiterhin möglich sein.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen und Bewässerungsanlagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Nach Auffassung der Einwenderinnen verhindere die Freileitung den Bau eines möglichen Altenteilers. Die Freileitung steht der Errichtung eines Altenteilhauses gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nicht entgegen. Die Grundstückseigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke müssen sich freilich nach Leitungserrichtung entscheiden, ob sie den Vorsorgeabstand von 200 m (erstmals oder weiter) unterschreiten wollen oder ob sie zum Beispiel ein Altenteilerhaus so lokalisieren, dass der 200 m Abstand eingehalten bleibt. Allerdings würde auch der Bau der Leitung selbst dann nicht zu unzumutbaren Einschränkungen führen, wenn man den 200 m Abstand auch als „Bauverbotszone“ betrachten wollte.

Es wird eine Abstandsunterschreitung der Freileitung zum Wohngebäude der Einwenderinnen geltend gemacht. Der Abstand betrage weniger als 170 m. Die Abstandsunterschreitung stelle einen unerträglichen Eingriff in das Eigentum und die Gesundheit dar. Es werden zudem Beeinträchtigungen durch Lärm, ausgehend von der Freileitung, befürchtet.

Das Wohngebäude der Einwenderinnen befindet sich im Außenbereich. Nach § 2 Abs. 2 Nr. EnLAG sind daher die Abstände von 200 m ausschlaggebend. Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin und einer Nachrechnung aufgrund der Lage- und Grunderwerbsplänen ist das Wohngebäude 198 m von der beantragten Freileitung entfernt. Es liegt daher eine Abstandsunterschreitung vor.

Zu den örtlichen Begebenheiten ist nach Auswertung von Luftbildern und den Eindrücken von einer Ortsbesichtigung folgendes auszuführen.

Das Wohngebäude der Einwanderheberinnen liegt als Einzelhofanlage westlich der Freileitung, nachdem diese den Erlenwald in südlicher Richtung verlässt. Die Einzelhofanlage wird aus südlicher Richtung durch einen Zuweg (Sackgasse) erschlossen, an der sich in unmittelbarer Nachbarschaft noch zwei weitere Wohngebäude/Hofanlagen befinden. Die Sichtbeziehungen des Wohngebäudes zu der östlich geführten Freileitung in Richtung des Mastes 44 sind zum Teil durch eigene Betriebsgebäude der Hofanlage verstellt, was die Sichtbeziehung zumindest partiell verringert.

Die Abstandsunterschreitung der Freileitung zu dem Wohngebäude ist mit 2 m als nur geringfügig anzusehen und findet in einem Umfeld statt, dass bereits eine Vorbelastung durch einen nördlich gelegenen Windpark aufweist.

In dem Bereich zwischen den Masten 43 und 44 werden die Abstände der Freileitung neben dem Wohngebäude der Einwanderheberinnen noch zu einem weiteren Wohngebäude um 3 m unterschritten. Der Trassenkorridor zwischen den beiden Gebäuden ist im Bereich der Masten 43 und 44 weniger als 400 m breit. Die Trassenachse wurde so gewählt, dass sie in der Mitte der beiden Gebäude verläuft. Die Abstandsunterschreitungen werden durch die Mittelführung gering gehalten. Außerdem war durch die Trassenführung zu vermeiden, dass der nördlich gelegene Windpark tangiert wird.

Das nähere Wohnumfeld erstreckt sich nicht in Richtung der Stromtrasse, sondern ist auf die weiteren Nachbargebäude/Hofanlagen ausgerichtet, die sich entlang des Zuwegs südlich und nördlich von dem Gebäude befinden. Die Versorgungsfunktionen können nur über den Zuweg wahrgenommen werden, der jedoch in etwa parallel zur Freileitung nach Süden führt. An der Stelle der Abstandsunterschreitung befindet sich in der direkten Sichtachse ein großes Betriebsgebäude. Auch wenn es ausweislich von Luftbildern in nordöstlicher Richtung möglich erscheint, dass ein unverstellter Blick auf die Freileitung nach Austritt der Trasse aus dem Erlenwald besteht, ist dies angesichts einer Entfernung von rund 208 Metern nicht mehr tatbestandlich im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnLAG.

Ausgehend der vorstehend beschriebenen Wohnumfeldverhältnisse und der sehr geringen Abstandsunterschreitungen sieht die Planfeststellungsbehörde es als unverhältnismäßig an im Bereich der Masten 43 und 44 von dem Verlangensrecht nach einer Erdverkabelung Gebrauch zu machen. Auf die Begründung unter Ziffer 2.2.3.4.11 des Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

Im Hinblick auf die vorgebrachten Wertminderungen infolge der Freileitung in der Nähe des Wohnhauses der Einwenderin ist zu entgegnen, dass kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation v*or.*

Die in den Planungsunterlagen aufgezeigten Bauwege und befahrbare Straßen halten nach Auffassung der Einwenderinnen dem Schwerlastverkehr nicht Stand. Es werden finanzielle Belastungen durch die Anwohner befürchtet. Die Vorhabenträgerin wird vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. den Nutzern den Zustand von Straßen und Wege durch vereidigte Sachverständige feststellen. Sollten Schäden infolge der Baumaßnahme aufgetreten sein, werden diese durch die Vorhabenträgerin behoben. Auf die Anwohner werden daher keine zusätzlichen Kosten hinzukommen.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen die Einwände in Bezug auf Abstandsunterschreitungen sowie Grundstückbetroffenheit unmittelbar auf die Einwanderheberinnen zu. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Bezüglich der Abstandsunterschreitung der Freileitung zu dem Wohngebäude wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner

Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks haben es die Einwenderinnen hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Einwenderin hat unter der Behördennummer 302d eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.216 Einwender Nr. 303, 304 und 305

Die Einwendungen der drei Einwender sind identisch und werden daher gemeinsam beschieden. Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.217 Einwender Nr. 306

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.218 Einwender Nr. 307

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.219 Einwender Nr. 308

Es handelt sich bei der Einwendung um eine Unterschriftenliste. Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.220 Einwender Nr. 309

Die Einwenderin, die Interessengemeinschaft Vorsicht Hochspannung, wird, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Sofern eingewendet wird, dass die Vorhabenträgerin sich nicht an die gesetzlichen Regelungen halte und das EnLAG, das LROP 2012 und das Niedersächsische

Erdkabelgesetz ignoriere, wird dieser Einwand zurückgewiesen. Das Niedersächsische Erdkabelgesetz ist seit Inkrafttreten des Energieleitungsausbaugesetzes nicht mehr anwendbar und wurde dadurch überregelt. Das Vorhaben, so wie es planfestgestellt wird, steht mit dem materiellen Recht in Einklang. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Bei Abstandsunterschreitungen ist für die Anordnung der Erdverkabelung der Planfeststellungsbehörde ein Ermessensspielraum durch den Gesetzgeber eingeräumt worden. Bei jeder einzelnen Abstandsunterschreitung hat die Planfeststellungsbehörde abgewogen, ob ein Erdkabel anzuordnen ist oder ob trotz Abstandsunterschreitung das Wohnumfeld auch nach Errichtung der Freileitung hinreichend geschützt ist. Auf die Begründungen für jeden einzelnen alternativ eingereichten Erdkabelabschnitt und die einzelnen Abstandsunterschreitungen unter 2.2.3.4.10, 2.2.3.4.11, 2.2.3.4.12, 2.2.3.4.13 und 2.2.3.4.14 wird hingewiesen.

Das Anhörungsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Mit der Auslegung der Planunterlagen konnten die betroffenen Gemeinden und Bürger Einwendungen gegen den Plan erheben. Von einem Übergehen der Gemeinden und Bevölkerung kann aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht gesprochen werden.

Soweit sich die Einwender auf eine Beeinträchtigung der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde in der sie leben beziehen, werden diese Einwände zurückgewiesen. Der Einzelne Bürger kann sich auf einen etwaigen Verstoß gegen die Selbstverwaltungsgarantie gem. Art. 28 Abs. 2 GG der Kommunen nicht berufen.

Zu der naturschutzfachlichen Stellungnahme von Dr. Schreiber, die der Stellungnahme als Anlage beigefügt wurde und zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht wurde, wird auf die Ausführungen zu 2.2.2 verwiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.221 Einwender Nr. 310

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.222 Einwender Nr. 311

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.223 Einwender Nr. 312

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.224 Einwender Nr. 313

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks, welches durch die Kabelanlage dauerhaft in Anspruch genommen wird. Zudem sind Flächen des Grundstücks als vorübergehende Arbeitsflächen vorgesehen.

Es wird eingewendet, dass das betreffende Grundstück und damit das Eigentum des Einwenders während der Bauphase einschließlich Baustraßen und Fahrzeugen, sowie durch die Grundbucheintragung belastet werden. Aufgrund der geplanten Leitung werde eine große Fläche geteilt. Der Einwender befürchtet Beeinträchtigungen bei der Beregnung, vor allem während der Bauphase.

Bei der Errichtung der Kabelanlage werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für die Fläche, die im Schutzbereich der Kabelanlage liegt. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Beeinträchtigungen, die während der Bauphase gegeben sind, werden ebenfalls entschädigt. Im Gegenzug wird die Leitung für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB.

Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass während der Bauphase die Erreichbarkeit der jeweiligen Grundstücke durch die Eigentümer und Nutzer gewährleistet ist, sowie etwaige Schäden an Wegen nach Abschluss der Bauarbeiten zu beheben. Insoweit wird auf die Ziffern 1.1.3.3.12 und 1.5.3 verwiesen. Während der Bauphase ergeben sich Schallimmissionen durch den Baustellenverkehr und die Baumaschinen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Richtwerte der AVV-Baulärm eingehalten werden

Soweit sich die Einwände auf die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Freileitung, die in der Antragstrasse vorgesehen ist, beziehen, haben sich diese Einwände erledigt. In dem Bereich wird die Alternativplanung, nämlich der Erdkabelabschnitt von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord, einschließlich den technisch erforderlichen Freileitungsabschnitten von Mast 104 (Zählweise Alternativplanung) bis KÜA Rüssen-Nord sowie Mast 106 (Zählweise Alternativplanung) bis Mast 122 (Zählweise Antragstrasse) planfestgestellt. Auf Ziffer 2.2.3.4.12 wird Bezug genommen.

Einwendungen, die sich allgemein gegen das Vorhaben wenden, werden mit der Begründung unter Ziffer 2.2 zurückgewiesen.

2.3.2.225 Einwender Nr. 314

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem die KÜA Rüssen-Nord erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und dauerhaft für die Erdverkabelung in Anspruch genommen. Außerdem sind Flächen als dauerhafte Zuwegung und vorübergehende Arbeitsflächen vorgesehen.

Es wird eingewendet, dass die Bewirtschaftung der Fläche während der Bauzeit nur eingeschränkt möglich sei. Zudem sei mit Ertragseinbußen zu rechnen. Die Kabelübergangsanlage habe ohne Kompensationsspule einen Flächenbedarf von 2.500 m^2. Mit Kompensationsspule seien weitere 1.000 m^2 erforderlich. Hinzukommen nicht mehr bewirtschaftungsfähige Randflächen, die aufgrund des rechtwinkligen Zuschnitts des Grundstücks gut zu bewirtschaften sei. Insgesamt sei daher ein Flächenverlust von 5.000 m^2 zu befürchten.

Bei der Errichtung einer Freileitung und der Erdverkabelung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt für Grundstücke, die für die Kabelübergangsanlage benötigt oder durch Leiterseile (Schutzbereich der Freileitung) überspannt werden. Bei der Erdverkabelung wird der Schutzbereich der Kabelanlage entschädigt. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten bzw. Standorten für Kabelübergangsanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der KÜA gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Dem Einwender ist dahingehend zuzustimmen, dass die Kabelübergangsanlage eine Fläche von 2.500 m^2 ohne Kompensationsspule benötigt. Ob eine Kompensationsspule und damit einhergehend eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 1.000 m^2 erforderlich wird, hat die Vorhabenträgerin auf Grundlage der festgestellten Trasse zu berechnen. Auf den Vorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.4 des Beschlusses wird hingewiesen.

Aufgrund der Platzierung der Kabelübergangsanlage besteht die Möglichkeit einer unbewirtschaftbaren Restfläche, nämlich zwischen der Kabelübergangsanlage und dem angrenzenden befestigten Weg. Eine Einigung bezüglich dieser Fläche ist bilateral zwischen

der Vorhabenträgerin und dem Einwender zu erzielen. Sofern dies nicht möglich ist, ist dies im anschließenden Entschädigungsverfahren zu klären.

Einwände, die nur gegen die Antragstrasse vorgebracht werden haben sich erledigt. In dem Bereich wird die Alternativplanung, nämlich der Erdkabelabschnitt von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord, einschließlich den technisch erforderlichen Freileitungsabschnitten von Mast 104 (Zählweise Alternativplanung) bis KÜA Rüssen-Nord sowie Mast 106 (Zählweise Alternativplanung) bis Mast 122 (Zählweise Antragstrasse) planfestgestellt. Auf Ziffer 2.2.3.4.12 wird Bezug genommen. Einwendungen, die sich allgemein gegen das Vorhaben wenden, werden mit der Begründung unter Ziffer 2.2 zurückgewiesen.

2.3.2.226 Einwender Nr. 315

Die Einwenderin macht eine Abstandsunterschreitung der Freileitung zu ihrem Wohngebäude geltend. Bei einem Abstand von lediglich 130 m fühle sie sich im besonderen Maße der elektrischen und magnetischen Strahlung sowie den Koronageräuschen ausgesetzt. Dadurch werde ihr zudem ihre Lebensqualität genommen. Eine Nutzung des Gartens sei durch die Nähe zur Freileitung nicht mehr unbeschwert möglich.

Das Wohngebäude der Einwenderin befindet sich im Außenbereich. Nach § 2 Abs. 2 Nr. EnLAG ist daher ein Abstand von 200 m zwischen Freileitung und Wohngebäude maßgeblich. Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin und einer Nachrechnung anhand der Lage- und Grunderwerbsplänen ist das Wohngebäude ca. 129 m von der Trassenachse entfernt. Eine Abstandsunterschreitung liegt daher vor.

Im Bereich der Masten 105 und 106 werden die Abstände der Freileitung zu zwei Wohngebäuden unterschritten. Der Korridor zwischen diesen beiden Wohngebäuden ist weniger als 400 m breit, sodass eine Trassenführung unter Wahrung des 200 m Abstandes nicht möglich ist. Die Vorhabenträgerin hat daher die mittige Führung der Leitung mit Seitenabständen von 129 m und 132 m als die abgewogenste Lösung angesehen. Eine kleinräumige Verschiebung der Trasse ist nicht möglich, um den Abstand von 200 m zu dem Wohngebäude des Einwenders einzuhalten, da dies bedeuten würde, dass der Abstand zu dem gegenüberliegenden Wohngebäude noch geringer werden würde. Eine großräumige Trassenverschiebung ist ebenfalls nicht möglich, da sich entlang der Landstraße L 342 viele Einzelhofanlagen befinden, sodass eine Trassenführung unter Einhaltung des Abstandes von 200 m zu allen Wohngebäuden daher nicht möglich ist.

Zu den örtlichen Gegebenheiten, auch im Hinblick auf einen gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutz ist zu dem betreffenden Wohnhaus nach einer Ortsbesichtigung und der Auswertung von Luftbildern Folgendes auszuführen:

Das Wohngebäude der Einwenderin befindet sich westlich der von der Vorhabenträgerin beantragten Trassenführung. Auf der östlichen, d.h. der Freileitung zugewandten Seite des Grundstücks befinden sich hohe und dichte Fichtenbäume. Das Grundstück selbst ist umgeben von Ackerfläche, so dass in nördlicher und nordöstlicher Blickrichtung, wo der grundstückseigene Bewuchs schwächer und damit der Ausblick vom nördlichen

Gartenbereich auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen freier ist, sehr wahrscheinlich die Freileitungstrasse und insbesondere der Mast 105 sichtbar sind. In südwestlicher Blickrichtung wird die Sicht auf die Freileitung und auf Mast 106 jenseits der Landesstraße L 342 nicht abgeschirmt. Der Abstand zur Freileitung beträgt in diese Richtung weniger als 200 Meter. Die Landesstraße L 342 bildet jedoch eine Zäsur für die Ausdehnung des unmittelbaren Wohnumfeldes nach Süden. Die Freiflächen, auf denen sich das soziale Leben vollziehen kann, lassen sich auf den nördlichen und östlichen Grundstücksteilen erkennen. Auf dieser östlichen, der Trasse zugewandten Seite des Grundstücks wird von der Freileitung aufgrund des hohen dichten Fichtenbewuchses wohl nur die Leiterseile sichtbar sein, die jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit von den Bäumen abgeschirmt werden.

In Zusammenschau der nicht unerheblichen Abstandsunterschreitung und dem beeinträchtigten Wohnumfeldschutz, vor allem auch im Hinblick auf das Nachbargrundstück wird die Planfeststellungsbehörde das Verlangen nach der Erdverkabelung zwischen der KÜA Rüssen-Nord und der KÜA Aldorf-Nord ausüben. Auf die Begründung unter Ziffer 2.2.3.4.12 des Beschlusses wird Bezug genommen.

Gleichwohl die Leitung in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus der Einwenderin als Erdkabel ausgeführt wird, nimmt die Planfeststellungsbehörde zu den Bedenken der Einwenderin, nämlich dass das Haus und das Grundstück aufgrund der Freileitung erheblich an Wert verlieren würden, wie folgt Stellung.

Zu einer Wertminderung des mittelbar beeinträchtigten Wohnhauses ist auszuführen, dass kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses ergänzend verwiesen.

2.3.2.227 Einwender Nr. 316

Die Einwender wenden ein, dass durch das geplante Vorhaben ihre Lebensqualität weiter gemindert wird. Da sich ihr Wohnhaus unmittelbar an der Landesstraße L 342 befindet, seien die Einwender bereits einer enormen Belastung durch Lärm und Immissionen ausgesetzt. Dies würde sich durch die Freileitung noch verstärken.

Es ist nachvollziehbar, dass die Einwender sich wünschen, von Infrastrukturmaßnahmen im näheren Umfeld verschont zu bleiben, vor allem dann, wenn eine bestimmte Vorbelastung in

Form der L 342 bereits hinzunehmen ist. Die Wirkungen einer Freileitung sind anderer Art als die Wirkungen ausgehend vom Straßenverkehr. Während die Belastung des Straßenverkehrs hauptsächlich lärmbedingter Natur ist, verändert die Freileitung die Natürlichkeit und Eigenart der Landschaft. Das Wohnhaus der Einwender ist von der Freileitung ca. 400 m entfernt. Daher ist mit keinen Immissionen zu rechnen.

Einwendungen, die sich allgemein gegen das Vorhaben wenden, werden mit der Begründung unter Ziffer 2.2 zurückgewiesen.

2.3.2.228 Einwender Nr. 317

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.229 Einwender Nr. 318

Der Einwender ist Eigentümer von vier Grundstücken, die durch das Vorhaben unmittelbar in Anspruch genommen werden. Auf einem Grundstück soll Mast 102 der Alternativplanung erstellt werden. Zudem werden dieses Grundstück und ein weiteres durch die Freileitung überspannt. Zwei weitere Grundstücke werden durch Erdverkabelung dauerhaft in Anspruch genommen. Außerdem sind auf allen vier Grundstücken Flächen als vorübergehende Arbeitsflächen vorgesehen.

Es wird eingewendet, dass die unmittelbar betroffenen Grundstücke und damit das Eigentum des Einwenders während der Bauphase, durch die Strommasten und deren Fundamente im Boden sowie durch die Grundbucheintragung belastet seien. Außerdem trete eine Belastung dahingehend auf, dass die Baustraßen zu den Masten hin über die Hofbefestigung des Einwenders führen. Es werden zudem Wertminderungen und Beeinträchtigungen bei der Beregnung befürchtet. Es seien Bewirtschaftungserschwernisse zu befürchten. Diese resultieren aus der unmittelbaren Inanspruchnahme des Grundstücks, aber auch aufgrund von Umwegen, die durch die Masten verursacht werden. Zudem sei der Einwender Pächter eines Grundstücks, auf dem ebenfalls ein Mast erstellt werden soll.

Bei der Errichtung einer Freileitung und der Erdverkabelung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt (Schutzbereich der Freileitung) werden. Bei der Erdverkabelung wird der Schutzbereich der Kabelanlage entschädigt. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der

Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass während der Bauphase die Erreichbarkeit der jeweiligen Grundstücke durch die Eigentümer und Nutzer gewährleistet ist, sowie etwaige Schäden an Wegen nach Abschluss der Bauarbeiten zu beheben. Insoweit wird auf die Ziffern 1.1.3.3.12 und 1.5.3 verwiesen.

Der Einwand, dass der Abstand zwischen der Leitung und den Gebäuden, die zu Wirtschafts- und Wohnzwecken diene, ungenügend sei, wird zurückgewiesen. Sofern mit dem Einwand eine eigene Betroffenheit hinsichtlich einer Abstandsunterschreitung geltend gemacht werden soll, ist auszuführen, dass das Wohngebäude des Einwenders in einer Entfernung von mehr als 400 m zur Freileitung entfernt ist. Wirtschaftsgebäude, Stallungen und Betriebsgelände werden von den Abstandsregelungen nicht erfasst.

Soweit der Einwender moniert, dass er von vier Freileitungsmasten betroffen sei, hat sich dieser Einwand weitestgehend erledigt. Die Planfeststellungsbehörde wird in dem Bereich, in dem der Einwender seine Grundstücke hat, von ihrem Verlangensrecht Gebrauch machen und den alternativ eingereichten Erdkabelabschnitt von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord planfeststellen. Dadurch werden nicht wie in der Antragstrasse vorgesehen die Masten 102, 105 und 108 auf die Grundstücke des Einwenders erstellt, sondern nur noch Mast 102.

Der Einwender hat keine weiteren Angaben gemacht, welches Grundstück gepachtet wurde, auf dem ein weiterer Mast erstellt werden soll. Dieses Grundstück kann daher nicht lokalisiert werden. Im Hinblick auf gepachtete Grundstücke, die vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden, wird auf die obigen Ausführungen zur Entschädigung verwiesen.

Allgemein wird ausgeführt, dass die Platzierung der Masten durch die Spannweite der Leiterseile bedingt ist. Die Vorhabenträgerin hat weitestgehend versucht, die Maststandorte an den Rand von Flurstücken zu platzieren, um die Betroffenheiten auf das Unumgängliche zu reduzieren. Bei dieser Planung ist dennoch nicht auszuschließen, dass Masten in mitten von Grundstücksflächen geplant wurden. Zudem wurden die Maststandorte so geplant, dass eine Bewirtschaftung der Flächen in aller Regel möglich ist. Die Planung der Masten erfolgte in Abhängigkeit der technischen Möglichkeiten und ohne Beachtung der jeweiligen betroffenen Eigentümern oder Pächtern.

Es wird eingewendet, dass ein neues Wohnhaus und neue Ställe für die Tierhaltung auf dem Grundstück gebaut wurden. Zudem liegen neue Baugenehmigungen für eine

Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes vor. Die Hofstelle des Einwenders befindet sich in einem Abstand von ca. 270 m von der geplanten Leitung. Die geplante Baumaßnahme (Errichtung eines weiteren Schweinemaststalles) wofür eine Baugenehmigung vorliegt, befindet sich im Abstand von ca. 230 m von der geplanten Leitung. Die Errichtung baulicher Anlagen unter einer Freileitung unterliegt einem Zustimmungsvorbehalt. Unter Wahrung von Sicherheitsabständen ist eine Unterbauung jedoch möglich. Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11verwiesen.

Einwendungen, die sich allgemein gegen das Vorhaben wenden, werden mit der Begründung unter Ziffer 2.2 zurückgewiesen.

2.3.2.230 Einwender Nr. 319

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.231 Einwender Nr. 320

Die Einwender wenden sich gegen die optischen Auswirkungen der Freileitung und der Kabelübergangsanlagen auf das Landschaftsbild.

In dem Bereich in dem die Einwender leben wird der alternative Erdkabelabschnitt von der Kabelübergangsanlage Rüssen-Nord bis zur Kabelübergangsanlage Aldorf- Nord planfestgestellt. Eingriff in die Natur und Landschaft werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen.

Sofern eingewendet wird, dass die Einwanderheber durch die Freileitung einer zusätzlichen elektrischen Strahlung ausgesetzt seien, wird zunächst darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich eine Erdverkabelung planfestgestellt wird. Zudem befände sich das Wohnhaus der Einwanderheber in einem Abstand von ca. 450 m zur der beantragten Freileitung. Bei einem Abstand von 450 m sind signifikant erhöhte Werte der elektrischen und magnetischen Felder auszuschließen.

Die Einwender monieren, dass die Zerstörung des Landschaftsbildes durch die Freileitung unzureichend erkannt, bewertet und abgewogen worden sei. Die Wirkungen der Freileitung gehen über das gestaltete Untersuchungsgebiet – 15-fache Mastlänge um jeden Mast – hinaus. Dies stelle einen erheblichen Planungsmangel dar. Es müssten Beurteilungen für den gesamten sichtbaren Bereich der Freileitung, so wie es im Straßenbau vorgeschrieben sei, erfolgen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes beruht auf BREUER (2001) und NLT (2007), wonach das Landschaftsbild mindestens im Umkreis der 15fachen Anlagenhöhe als erheblich beeinträchtigt anzusehen ist. Das Untersuchungsgebiet ist außerdem mit den Naturschutzbehörden abgestimmt worden.

Die Untersuchungen der Wirkungen des Landschaftsbildes durch die Vorhabenträgerin sind umfassend auf Grundlage der fachlichen Empfehlungen des Niedersächsischen

Landkreistages aus 2007 erfolgt. Das Untersuchungsgebiet wurde mit einer Gesamtbreite zwischen ca. 1.300 m und 2.000 m abgegrenzt.

Diese Abgrenzung entspricht zwar nicht den neueren Empfehlungen in der Arbeitshilfe "Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspanungsfreileitungen und Erdkabeln, Stand Jan. 2011, NLT". Denn nach der Ziffer 11 der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags ist bei Freileitungen der Abstand von 1.500 m beidseits der Leitungsachse für die Festlegung des Untersuchungsraumes des Schutzgutes „Landschaftsbild“ zugrunde zu legen. Das Arbeitspapier des Niedersächsischen Landkreistages stellt jedoch lediglich eine Orientierung und Empfehlung dar und ist nicht bindend.

Die Vorhabenträgerin hat eine Sichtbarkeitsanalyse auf Grundlage des Arbeitspapiers NLT 2011 durchgeführt, nämlich 1.500 m beidseits der Trasse. Dadurch konnte ermittelt werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaftsbild“ außerhalb des bisher untersuchten Bereichs zu erwarten sind. Zudem erfolgte die Berechnung des Ersatzgeldes für das „Landschaftsbildes“ auf Grundlage der neuen Sichtbarkeitsanalyse.

Zu der naturschutzfachlichen Stellungnahme von Dr. Schreiber, die der Stellungnahme als Anlage beigefügt wurde und zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht wurde, wird auf die Ausführungen zu 2.2.2 verwiesen. Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses Bezug genommen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.232 Einwender Nr. 321

Die Einwender werden, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Bei den Einwendern handelt es sich um ein Ehepaar, welche Nießbrauchsberechtigte sind, sowie um die beiden Töchter die Eigentümerinnen und Gesellschafter von zwei Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind.

Es werden zwei Grundstücke der GbR durch das Vorhaben unmittelbar durch Überspannung, sowie Flächen des einen Grundstücks vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw.

zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die Einwender wenden sich gegen die willkürliche Zerschneidung durch die Trassenführung und die damit einhergehende Verschandelung der Landschaft. Der Einwand ist zurückzuweisen. Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke, wie die Freileitung führen zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft. Diese kann als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden werden. Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild ausführlich untersucht. Die Beurteilung des Landschaftsbildes entspricht dem aktuellen Stand. Sie ist geeignet die schützenswerten Landschaftsbestandteile im Hinblick auf das veränderte Erscheinungsbild und die visuellen Beeinträchtigungen sachgerecht zu bewerten. Die Ergebnisse der Beurteilung des Landschaftsbildes sind in die Eingriffsregelung eingegliedert. Auf die weiterführenden Ausführungen zum Landschaftsbild im Allgemeinen Teil des Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

Die Einwender machen eine Wertminderung der anliegenden Immobilie geltend.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Lage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Die Einwender widersprechen der Inanspruchnahme ihrer Flächen durch das Vorhaben. Diesbezüglich ist Folgendes auszuführen. Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf

die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks haben es die Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Durch die Rodung des Waldes werde das Waldgefüge zerstört. Dies gäbe dem Wind eine breite Angriffsfläche aus der Hauptwindrichtung. Der verbleibende Bestand werde dadurch beeinträchtigt. Eine ordnungsgemäße Fortwirtschaft sei nicht mehr möglich.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Eingriffstatbestände in den Wald sind vollständig im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und bewertet worden (vgl. auch Ziffer 2.2.2 des Beschlusses). Die Eingriffe in bestehende Waldflächen werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Dadurch werden öffentlich- rechtliche Belange, nämlich der Eingriffsausgleich nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgeglichen. Die Wertminderungen, die infolge des Einschlags der Bäume und den nachfolgenden Nutzungseinschränkungen, wie Wuchshöhenbeschränkungen, dem Waldbesitzer entstehen, werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Im Bereich von Waldschneisen kann eine kleinräumige Verstärkung der Windbewegung entstehen, wenn sich die Schneisenrichtung und Windrichtung überlagern. Die mit dem Eingriff verbundene Flächeninanspruchnahme des Waldes auf dem Grundstück der Einwender ist im Vergleich zu der Waldfläche, die nicht in Anspruch genommen wird, relativ gering. Beidseits der Schneise ist weiterhin Wald gegeben.

Durch Erhöhung der Masten könne der Wald überspannt werden und eine Schneise sei nicht erforderlich. Die Trasse könne auch am westlichen Waldrand, außerhalb des Waldes entlanggeführt werden, ohne die vorgegebenen Abstände zu Wohngebäuden zu unterschreiten.

In dem Bereich zwischen den Masten 60 bis 104 verläuft die Trasse optimal geradlinig, wobei mit Mast 104 als Winkelabspannmast ein minimaler Richtungswechsel der Trasse erfolgt. Dadurch werden die Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes und der unmittelbaren Inanspruchnahme von Eigentum auf das Unumgängliche Maß reduziert. Eine Verschiebung der Trassenführung, sodass die Trasse am westlichen Rand des Waldes geführt werden würde, hätte weitere Grundstücksbetroffenheiten zur Folge und eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen Zick-Zack-Kurs der Freileitung. Während die Überspannung von Waldflächen eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge hat, werden die Masten bei der Führung der Trasse innerhalb

einer Waldschneise zum Teil verdeckt. Der Einschlag von Wald wird durch die Vorhabenträgerin kompensiert. Die Trassenführung durch die Waldschneise ist daher von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die Einwender sind Eigentümer von drei Mietobjekten, die sich in ca. 400 m bis 500 m von der geplanten Freileitung entfernt befinden. Die Abstandsvorgaben nach dem LROP und EnLAG sind damit eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten. Ab einer Entfernung von 100 m bis 200 m ist die Exposition von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern im Bereich der zivilisatorischen Grundbelastung. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden bereits direkt unterhalb der Freileitung eingehalten. Vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes stellen ebenso wie daraus resultierende Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien keinen abwägungserheblichen Belang dar.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis, dass die Grundstückseigentümer entlang der geplanten Trasse ihre Flächen für eine Erdverkabelung zur Verfügung stellen würden zur Kenntnis. In dem Bereich, in dem die Einwender ihre unmittelbar betroffenen Grundstücke haben, ist jedoch die Antragstrasse mit der Alternativplanung identisch und ein Erdkabel von der Vorhabenträgerin, auch nicht nachrichtlich, vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde stellt auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin die Zulässigkeit des Vorhabens fest und entscheidet ggfls. über die von der Vorhabenträgerin zu beachtenden Bedingungen und Auflagen.[496] Es handelt sich hierbei um eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Das eigentliche Planungssubjekt ist jedoch die Vorhabenträgerin.[497] Von diesem Grundsatz weicht § 2 Abs. 2 EnLAG dahingehend ab, dass für die in Abs. 1 genannten Leitungen die Planfeststellungsbehörde einen Erdkabelabschnitt verlangen kann, obwohl die Vorhabenträgerin einen solchen nicht beantragt hat. Rechtliche Voraussetzung für die Eröffnung der Verlangensoption sind Abstandsunterschreitungen der Freileitung zu Wohngebäuden im Innen- bzw. Außenbereich. In dem Bereich zwischen den Masten 102 und 103 werden die gesetzlich normierten Abstände zwischen der Freileitung und bestehenden Wohngebäuden eingehalten. Die Planfeststellungsbehörde ist dadurch rechtlich nicht befugt, in diesem Bereich eine Erdverkabelung zu verlangen.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen die nachfolgenden Einwände unmittelbar auf die Einwanderheber zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

---

[496] Lecheler in Steinbach: § 2 EnLAG Rn. 151.
[497] Lecheler in Steinbach: § 2 EnLAG Rn. 152.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks haben es die Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Sofern von Seiten der Einwender gerügt wird, dass der Arten- und Naturschutz nicht hinreichend berücksichtigt worden sei, wird dieser Einwand mit Verweis auf die Ausführung in Teil 2.2.2 des Beschlusses als unbegründet zurückgewiesen.

Zu der naturschutzfachlichen Stellungnahme von Dr. Schreiber, die der Stellungnahme als Anlage beigefügt wurde und zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht wurde, wird auf die Ausführungen zu 2.2.2 verwiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.233 Einwender Nr. 322 (322d)

Der Einwender wird, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Der Einwender ist Eigentümer von 5 Flurstücken, die durch Erdverkabelung dauerhaft und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Zudem ist auf einer Fläche eine Cross-Bonding-Muffe vorgesehen.

Bei der Errichtung der Kabelanlage werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für die Flächen die im Schutzbereich der Kabelanlage liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Weiter wird moniert, dass der Einwender bei den Bauwegen und befahrbaren Straßen besonders betroffen sei. Die Auswahl und Festlegung der Bauwege erfolgte im technisch notwendigen Umfang unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und ist daher nicht zu beanstanden. Für das Bauvorhaben werden innerhalb der Bauphase die Benutzung öffentlicher und privater Straßen und Wege notwendig. Besitzen Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden entsprechende Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Wegegenossenschaften oder Eigentümern geschlossen. Die Befahrung über Privatgrundstücke können im Vorfeld der Baumaßnahme zwischen der Vorhabenträgerin und dem Eigentümer bzw. Pächter festgelegt werden. Auf Ziffer 1.1.3.2.9.1 wird verwiesen.

Soweit sich die Einwände auf die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Freileitung, die in der Antragstrasse vorgesehen ist, beziehen, haben sich diese Einwände erledigt. In dem Bereich wird die Alternativplanung, nämlich der Erdkabelabschnitt von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord, einschließlich den technisch erforderlichen Freileitungsabschnitten von Mast 104 (Zählweise Alternativplanung) bis KÜA Rüssen-Nord sowie Mast 106 (Zählweise Alternativplanung) bis Mast 122 (Zählweise Antragstrasse) planfestgestellt. Auf Ziffer 2.2.3.4.12 wird Bezug genommen.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen Einwände unmittelbar auf den Einwanderheber zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt

werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Der Einwender hat unter der Behördennummer 322d eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben. Es wird eingewendet, dass trotz Gesprächen zwischen dem Einwanderheber und der Vorhabenträgerin, bzw. der von ihr beauftragte Firmen keine Änderung des Trassenverlaufs im Bereich der Masten 109 bis 114 erfolgt sei.

Die Einwendung hat sich erledigt. Im Bereich, in dem der Einwender seine Grundstücke hat, wird die Alternativplanung planfestgestellt. Auf die obigen Ausführungen wird hingewiesen.

Es wird bei den allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwänden auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.234 Einwender Nr. 323 (323d)

Der Einwender wird, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks auf dem die Masten 103 (Zählweise der Antragstrasse) und 104 (Zählweise der Alternativplanung) erstellt werden sollen. Das Flurstück wird außerdem durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Aufgrund der diagonalen Überspannung werden starke Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung befürchtet, insbesondere während den Bauarbeiten, sowie den späteren Wartungen der Leitung. Weiter wird eine Beeinträchtigung aufgrund der dauernden Nutzung und den Auswirkungen der zu erwartenden Grunddienstbarkeiten befürchtet.

Masten auf landwirtschaftlichen Flächen haben eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung zur Folge. Unterhalb der Freileitung kann eine Bewirtschaftung der Flächen ohne

Behinderung erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Die unmittelbaren Nachteile, die durch die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen durch Inanspruchnahme als Maststandorte ausgehen, sind nicht derart gravierend, dass eine Existenzgefährdung zu befürchten ist.

Nutzungsausfall und Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung während der Bauphase wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt.

Die Schutzstreifen, Maststandorte und dauerhaften Zuwegungen werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, die im Grundbuch eingetragen werden, für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Diese Flächen können jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Masten 103 und 104 werden in einem Abstand von 395 m zueinander platziert. Die Beregnung der durch die Freileitung überspannten Flächen bleibt, auch mit einer Beregnungsreichweite von 72 m, weiterhin möglich. Lediglich durch die Maststandorte tritt an diesen kleinräumigen Stellen eine Beeinträchtigung ein.

Soweit eingewendet wird, dass es infolge der elektrischen und magnetischen Felder eine Beeinträchtigung in der Fruchtbarkeit von Zuchtsauen bzw. eine Belastung von Feldfrüchten geben könne, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 verwiesen. Eine Bewirtschaftung von Feldern, die von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolgt deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten. Bisher liegen keine Informationen vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen.

Für das Mietshaus des Einwenders, das ca. 900 m von der Freileitung entfernt ist, werden infolge der Freileitung Wertminderungen befürchtet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Lage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen Einwände unmittelbar auf den Einwanderheber zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden

Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Der Einwender hat unter der Behördennummer 323d eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben. Zunächst wird in der Einwendung auf ein bilaterales Gespräch zwischen dem Einwender und der Vorhabenträgerin hingewiesen. Diese Ausführungen werden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Soweit Beeinträchtigungen des auf dem Grundstück befindenden Brunnens, der Hydranten und der unterirdisch verlegten Beregnungsanlage befürchtet werden, wird hierzu wie folgt Stellung genommen: Sollten durch die Baumaßnahme bestehende Brunnenbauten des Einwenders zerstört werden, hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass neue Brunnen gebohrt werden, um die weitere Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten. Dasselbe gilt für baubedingt verursachte Schäden an Hydranten. Sollte eine Verlegung der Wasserleitung im Zuge der Bauausführung erforderlich werden, erfolgt dies auf Kosten der Vorhabenträgerin. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Sofern der Einwender darauf hinweist, dass er mit einer Baugrunduntersuchung durch die Vorhabenträgerin nicht einverstanden sei und auf einen Schriftverkehr mit der Vorhabenträgerin verweist, wird auf die obigen Ausführungen zu § 44 EnWG hingewiesen. Die Planfeststellungsbehörde ist nicht die zuständige Behörde für die Anordnung der Duldung von Maßnahmen die zur Vorbereitung der Baudurchführung des Vorhabens dienen.

Der Einwanderheber sei als Landwirt auf die Erhaltung der Direktverbindung zwischen seiner Hofstelle und den zu bewirtschaftenden Flächen angewiesen. Die Existenz sei durch die Nichtbefahrbarkeit, die Maststandorte und die mangelnde Frage der Beregnung gefährdet.

Bei der Abwägung haben die Belange der Landwirtschaft sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe einen hohen Stellenwert eingenommen. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig

landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auftreten. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwanderhebers verzichtet werden könnte. Auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen. Eine Verschiebung der Trasse im Bereich der Masten 102 bis zur KÜA Rüssen-Nord hätte zur Folge, dass aus einem Abspannmasten und drei Tragmasten insgesamt 4 Abspannmasten werden würden. Ein solcher Zick-Zack-Kurs beeinträchtigt das Landschaftsbild erheblich und ist daher im Vergleich zur beantragten Trassenführung in diesem Bereich als nachteilig anzusehen.

Von einer Existenzgefährdung für den Einwender kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Auf dem betroffenen Grundstück mit einer Gesamtfläche von 286.888 m^2 wird lediglich die Maststandortflächen für die Masten 103 und 104 von insgesamt 242 m^2 dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf der übrigen Fläche ist eine landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Randwirkung des Mastes und den Einschränkungen in Bebauung und Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung uneingeschränkt möglich. Die Flächen, die dauerhaft für eine Zuwegung in Anspruch genommen werden, werden lediglich grundbuchrechtlich gesichert. Dem Einwender bleibt es unbenommen, diese Flächen weiter der landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung zuzuführen. Die dingliche Sicherung im Grundbuch ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Nach allgemeiner Erfahrung sind Abtretungsverluste bis ca. 5 % in der Regel nicht geeignet, einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz zu gefährden. Von einer Existenzgefährdung kann daher nicht ausgegangen werden. Im Hinblick auf die Beregnung der unmittelbar in Anspruch genommenen Grundstücken wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Die Freileitung kann mit landwirtschaftlichen Maschinen unterfahren werden, sodass nicht ersichtlich ist, weshalb die direkte Verbindung zwischen der Hofstelle und den bewirtschaftenden Flächen nach dem Bau der Leitung nicht mehr gegeben sein sollte. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender

hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Es wird bei den allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwänden auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.235 Einwender Nr. 323a

Der Einwender macht geltend, dass die Mindestabstände von der Freileitung zu seinem Grundstück nicht eingehalten werden. Es werden Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Immissionen befürchtet. Zudem werde der Einwender in seiner Lebensqualität beeinträchtigt.

Das Wohngebäude des Einwenders befindet sich im Außenbereich. Nach § 2 Abs. 2 Nr. EnLAG ist daher ein Abstand von 200 m zwischen Freileitung und Wohngebäude maßgeblich. Die Berechnung der Abstände erfolgt von der Trassenmitte bis zum Wohngebäude. Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin und einer Nachrechnung aufgrund den Lage- und Grunderwerbsplänen ist das Wohngebäude ca. 132 m von der Trassenachse entfernt. Eine Abstandsunterschreitung liegt daher vor.

Im Bereich der Masten 105 und 106 werden die Abstände der Freileitung zu zwei Wohngebäuden unterschritten. Der Korridor zwischen diesen beiden Wohngebäuden ist weniger als 400 m breit, sodass eine Trassenführung unter Wahrung des 200 m Abstandes nicht möglich ist. Die Vorhabenträgerin hat daher die mittige Führung der Leitung mit Seitenabständen von 129 m und 132 m als die abgewogenste Lösung angesehen. Eine kleinräumige Verschiebung der Trasse ist nicht möglich, um den Abstand von 200 m zu dem Wohngebäude des Einwenders einzuhalten, da dies bedeuten würde, dass der Abstand zu dem gegenüberliegenden Wohngebäude noch geringer werden würde. Eine großräumige Trassenverschiebung ist ebenfalls nicht möglich, da sich entlang der Landstraße L 342 viele Einzelhofanlagen befinden, sodass eine Trassenführung unter Einhaltung des Abstandes von 200 m zu allen Wohngebäuden daher nicht möglich ist.

Zu den örtlichen Gegebenheiten, auch im Hinblick auf einen gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutz ist zu dem betreffenden Wohnhaus nach einer Ortsbesichtigung und der Auswertung von Luftbildern Folgendes auszuführen:

Das Wohngebäude des Einwanderhebers befindet sich östlich der von der Vorhabenträgerin beantragten Trassenführung. Auf dem Grundstück befinden sich auf der westlichen, der Trassenführung zugewandten Seite einige Bäume und Gewächse. In südwestlicher Blickrichtung wird die Sicht auf die Freileitung und auf Mast 106 jenseits der Landesstraße L 342 nicht abgeschirmt. Der Abstand zur Freileitung beträgt in diese Richtung weniger als 200 Meter. Die Landesstraße L 342 bildet jedoch eine Zäsur für die Ausdehnung des unmittelbaren Wohnumfeldes nach Süden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass in nordwestlicher Blickrichtung über die Ackerfläche hinweg eine Sichtbeziehung zur Freileitung und zu Mast

105 besteht. Die Freiflächen, die für das soziale Leben im unmittelbaren Wohnumfeld relevant sind, befinden sich auf den südwestlichen und nördlichen/ nordöstlichen Teilen des Grundstücks. Durch die auf der Leitung zugewandten westlichen Grundstücksseite vorhandenen Gewächse kann eine Sichtbarkeit und verminderte Abschirmung der Leitung an der Stelle der Abstandsunterschreitung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den südwestlichen Grundstücksbereich, wo lediglich einen Strauchbewuchs entlang des Grundstückszaunes vorhanden ist.

Aufgrund der Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes wird die Planfeststellungsbehörde das Verlangen nach der Erdverkabelung zwischen der KÜA Rüssen-Nord und der KÜA Aldorf-Nord ausüben. Auf die Begründung unter Ziffer 2.2.3.4.12 des Beschlusses wird Bezug genommen.

Aufgrund der Freileitung sinke der Wert des Grundstücks erheblich. Ungeachtet dessen, dass in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses des Einwenders die Leitung als Erdkabel ausgeführt wird, nimmt die Planfeststellungsbehörde zu dem Einwand Stellung.

Zu einer Wertminderung des mittelbar beeinträchtigten Wohnhauses ist auszuführen, dass kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Während der Bauarbeiten wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) eingehalten. Die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm dürfen daher nicht überschritten werden. In den Nebenbestimmungen wird die Einhaltung der AV-Baulärm sichergestellt. Darauf wird verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Einwände gegen die Alternativplanung haben sich erledigt, da in dem Bereich die Antragstrasse planfestgestellt wird. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses ergänzend verwiesen.

2.3.2.236 Einwender Nr. 324

Der Einwender gibt an, dass von seiner Anliegerstraße der Abstand zu einer kV-Leitung nur 350 m betrage und es wird aufgrund des geplanten Vorhabens eine Potenzierung der vorhandenen Strahleneinwirkung befürchtet. Der Abstand der geplanten 380-kV-Leitung zum Grundstück des Einwenders beträgt mehr als 3.500 m. Eine Wechselwirkung mit der Bestandsleitung ist daher ausgeschlossen. Die allgemeinen Einwände gegen das Vorhaben, werden unter Verweis auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.237 Einwender Nr. 325

Die Einwenderin ist Eigentümerin von Grundstücken, die durch die Freileitung überspannt werden. Außerdem wird ein Grundstück vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Es wird eingewendet, dass die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen in Bezug auf die Beregnung und Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch die Masten und Freileitung erheblich erschwert werde. Dies führe zu Ernteausfällen und zu wirtschaftlichen Bewirtschaftungseinbußen.

Auf dem Grundstückseigentum der Einwenderin soll kein Mast erstellt werden. Insoweit liegt eine unmittelbare Betroffenheit nur hinsichtlich einer Überspannung der Flächen vor.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt für die Grundstücksflächen, die im Schutzbereich der Freileitung (Überspannung durch Leiterseile) liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann eine Bewirtschaftung der Flächen ohne Behinderung erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Durch die Freileitung wird auch die Elektronik der Maschinen nicht gestört, sodass ein Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ohne Beeinträchtigung erfolgen kann. Insofern sind Freileitungsbedingte Ernteausfälle nicht zu erwarten.

Die allgemeinen Einwände gegen das Vorhaben, werden unter Verweis auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.238 Einwender Nr. 326

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 122 erstellt werden soll. Dieses Grundstück wird zudem überspannt und vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Zudem sollen zwei weitere Grundstücke unmittelbar durch Überspannung in Anspruch genommen werden.

Es wird eingewendet, dass die für den Maststandort benötigte Grundfläche den Einsatz von großen landwirtschaftlichen Maschinen verhindere. Es wird eine Störung der Elektronik der Arbeitsmaschinen befürchtet, infolgedessen es zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung komme und Schäden entstehen könnten. Der Einwender fordert, dass der Mast so platziert wird, dass das Grundstück unter Einsatz großer

landwirtschaftlicher Maschinen bewirtschaftet werden kann und sichergestellt wird, dass eine Beregnung ohne weitere Erschwernis gewährleistet ist.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Der Mast 122 ist so auf dem Grundstück des Einwenders platziert, dass eine Bewirtschaftung der Flächen, mit Ausnahme des Maststandortes, weiterhin gewährleistet ist. Die Bewirtschaftungserschwernisse im Mastbereich werden finanziell kompensiert. Die Freileitung wurde, den heutigen landwirtschaftlichen Maschinen angepasst, geplant. Es sind keine Beregnungsanlagen bekannt, die die unter der Leitung zulässigen Höhen überschreitet.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme und im späteren Betrieb verursacht werden durch vereidigte Sachverständige festgestellt werden. Falls die Schäden nachweislich durch die Vorhabenträgerin oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt eine finanzielle Schadensregulierung. Auf die Zusage unter Ziffer 1.4.3 des Beschlusses wird hingewiesen.

Zu der Forderung des Einwenders nach einer Zusicherung, dass der Mast vollständig zurückgebaut wird, wenn die Leitung nicht mehr benötigt wird, ist folgendes auszuführen. Zugunsten der Vorhabenträgerin werden für die Grundstücke die dauerhaft für Masten und

Überspannung benötigt werden, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit erlischt, wenn der Vorteil, der mit der Dienstbarkeit erstrebt wird, endgültig entfällt. Davon ist dann regelmäßig auszugehen, wenn die Leitung dauerhaft außer Betrieb genommen und an der durch die beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesicherten Streckenführung auf Dauer nicht mehr festgehalten wird.[498] Der Grundstückseigentümer hat dann einen Anspruch auf Beseitigung der Fundamentreste aus § 1004 Abs. 1 BGB.[499] Nach Funktionsloswerden der gegenständlich planfestgestellten Stromleitung hat der Grundstückseigentümer den Rückbau gegebenenfalls auf zivilrechtlichem Wege zu erreichen.

Einwendungen, die sich allgemein gegen das Vorhaben wenden, werden mit der Begründung in Teil 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.239 Einwender Nr. 327

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 150 erstellt werden soll. Zudem soll das Grundstück unmittelbar durch Überspannung und vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen werden. Es wird eingewendet, dass das Aufstellen des Mastes die Bewirtschaftung der Flächen erschweren wird. Es ist bei der Beregnung mit Problemen bei der Verteilung des Wassers zu rechnen. Des Weiteren ist die Haftungsfrage zu klären, wenn Wasser durch die Beregnung an die Freileitung kommen werde und es hierdurch zu Korrosionsschäden an der Freileitung kommt.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind

[498] Vgl. OLG Celle, Urteil vom. 15.07.2004, Az: 4 U 55/04.
[499] Vgl. BGH, Urteil vom 24.01.2003, NJW-RR 2003, 953; zitiert von: OLG Celle, Urteil vom. 15.07.2004, Az: 4 U 55/04.

in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass die Beregnung der Flächen keine Beeinträchtigung der geplanten Leitung darstellt und es daher zu keinen Schäden kommt. Die Freileitungsmasten werden nach dem Stand der Technik gebaut. Hierzu werden ausschließlich zugelassene Materialien verwendet und alle rechtlichen Auflagen eingehalten. In der Atmosphäre sowie in Gewässern und in Böden unterliegt ungeschützter Stahl in der Gegenwart von Sauerstoff und Wasser der Korrosion. Durch einen entsprechenden Anstrich werden die Stahlprofile der Freileitungsmasten vor Korrosion geschützt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht der Vorhabenträgerin an, dass Schäden an der Freileitung durch Beregnung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht eintreten.

Der Einwender wäre bei der Alternativplanung mit Erdverkabelung auf seinem Grundstück betroffen. Da der Erdkabelabschnitt von KÜA Heitmannshäusern bis zur KÜA Düste Süd nicht planfestgestellt wird (vgl. Ziffer 2.2.3.4.13 des Beschlusses) ist der Einwender diesbezüglich nicht mehr unmittelbar betroffen. Einwände in Bezug auf die Erdverkabelung werden mit den Ausführungen unter Ziffer 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.240 Einwender Nr. 328

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks das durch Erdverkabelung dauerhaft in Anspruch genommen wird. Zudem sind eine dauerhafte Zuwegung sowie eine vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen als Arbeitsfläche vorgesehen.

Bei der Errichtung der Kabelanlage werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für die Flächen die im Schutzbereich der Kabelanlage liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwender befürchtet Schäden am Boden durch die Erdarbeiten. Teilweise sei eine Drainage verlegt. Es werden Dauerschäden durch die Erhitzung des Bodens durch die Erdkabel und ein Vertrocknen der Früchte befürchtet. Daher sei eine jährliche Entschädigung zu zahlen.

Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der

Bodentemperatur entspricht. Im Bereich der Kabelabschnitte werden Flur- und Aufwuchsschäden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusage unter Ziffer 1.4 wird verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen und Bewässerungsanlagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Im Hinblick auf die Forderung der Einwender, dass eine jährliche Entschädigung zu entrichten sei, wird darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsverfahren keine Entschädigungsregelungen getroffen werden. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Zudem richten sich die zu leistenden Zahlungen der Vorhabenträgerin nach den Regelungen der Enteignungsentschädigung. Wiederkehrende Zahlungen sind hierbei nicht vorgesehen. Eine rechtliche Grundlage für jährliche Zahlungen besteht nicht.

Der Erdkabelabschnitt von der KÜA Rüssen - Nord bis zur KÜA Aldorf – Nord wird planfestgestellt (vgl. Ziffer 2.2.3.4.12 des Beschlusses). Eine Betroffenheit durch die Freileitung der Antragstrasse ist daher nicht mehr gegeben, sodass sich die Einwände in Bezug auf die Freileitung erledigt haben.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.241 Einwender Nr. 329

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks, das durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft als Zuwegung in Anspruch genommen werden. Gegen das Vorhaben wird vorgebracht, dass die Freileitung zu erheblichen Bewirtschaftungserschwernissen und zu Ertragsverlusten führe. Es wird befürchtet, dass eine für die Ertragssicherheit der landwirtschaftlichen Nutzfläche erforderliche Beregnung der Flächen im Bereich der Freileitung nicht mehr möglich oder zulässig sei. Aufgrund von Tropfwasser komme es unterhalb der Leitungsseile zu Ertragsverlusten, vor allem beim Kartoffelanbau. Zudem werde die Elektronik der landwirtschaftlichen Maschinen durch die Freileitung gestört.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung

erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen, die zulässig ist, weiterhin möglich sein. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Schäden an Feldfrüchten infolge des Tropfwassers von Leiterseilen sind weder der Vorhabenträgerin noch der Planfeststellungsbehörde bekannt. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesichert, dass jeder durch die Vorhabenträgerin verursachte und zu vertretende Flurschaden, durch einen vereidigten Sachverständigen geschätzt wird und von der Vorhabenträgerin oder ihrem Erfüllungsgehilfe im gesetzlich vorgegeben Rahmen beglichen wird.

Es wird zudem auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.242 Einwender Nr. 330

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.243 Einwender Nr. 331

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.244 Einwender Nr. 332

Der Einwender ist Mieter eines Wohnhauses auf dem Grundstück, das im Eigentum von Einwender Nr. 342 steht. Es wird befürchtet, dass von der Freileitung erhebliche gesundheitliche Gefahren für den Einwender, seine Angehörigen und Mitarbeiter ausgehen. Der Einwender moniert, dass die Höchstspannungsleitung in einem geringeren Abstand als 200 m von der Trassenmitte zur Grenze des Hofgeländes verlaufen soll. Als zukünftiger Erbe von Grundstücken wäre der Einwender in Zukunft von dem Mast 115 und Überspannung direkt betroffen. Diesbezüglich befürchtet der Einwender Einschränkungen in der Bewässerung von Flächen mit Flächenregnern. Auch werde die Bewirtschaftung aufgrund des mittigen Maststandorts in der Grundstücksfläche erschwert, dies habe Ertragsverluste zur Folge. Eine betriebliche Erweiterung mit Tierhaltungsanlagen und Ställen sei nur noch in westlicher Richtung möglich. Der Abstand vom Hofgelände zur Trassenmitte betrage nur 158 m.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung an den Eigentümer finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Es wird bei der Freileitung die aufgrund des Maststandorts nicht nutzbare bzw. die überspannte Fläche entschädigt. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Bei Abständen von 200 m und mehr von der Freileitung entfernt kann davon ausgegangen werden, dass die elektromagnetischen Auswirkungen der 380-kV-Freileitung auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung liegen und daher unerheblich sind. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 des Beschlusses wird hingewiesen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich nach § 2 der Verordnung auf Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Darunter fallen weder Tierställe noch landwirtschaftliche Betriebe. Gesundheitliche Gefahren sind daher nicht zu befürchten.

Maßgeblich für die Abstandberechnungen ist nicht die Grundstücksgrenze, sondern das Wohngebäude (vgl. Wortlaut § 2 Abs. 2 EnLAG; 4.2 Ziffer 07 S. 6 und S. 12 LROP). Das Wohnhaus in dem der Einwender lebt ist von der Freileitung 210 m entfernt. Der Einwand der Abstandsunterschreitung wird daher zurückgewiesen. Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit Tierställen oder Wirtschaftsgebäuden. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Zudem gelten die Abstandsregelungen des LROP und des EnLAG nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.245 Einwender Nr. 333

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.246 Einwender Nr. 334

Der Einwender leitet eine Gesellschaft von kartoffelanbauenden Landwirten, die die Vermarktung von Kartoffeln landwirtschaftlicher Betriebe übernommen hat. Es wird befürchtet, dass ein sicherer Anbau auf den durch die Freileitung überspannten Flächen, sowie die Beregnung der überspannten Flächen nicht mehr möglich seien. Für den Kartoffelanbau sei eine Beregnung unabdingbar, auch um die höher werdenden Qualitätsanforderungen weiterhin gewährleisten zu können. Es werden auch Beeinträchtigungen in der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch die Masten befürchtet. Daher sieht der Einwender seine Firma und die Arbeitsplätze gefährdet.

Eine Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist im Bereich der Maststandorte gegeben. Für diese Erschwerung wird den Eigentümern eine Entschädigung gezahlt. Diese Zahlung schließt auch den geringfügigen Verlust von Anbauflächen ein. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Nach Errichten der Leitung ist eine Beregnung mit Trommelberegnungsanlagen und Breitregner-Anlagen weiterhin möglich. Eine Gefährdung der Firma des Einwenders aufgrund der Freileitung ist daher nicht ersichtlich. Die Einwände werden daher zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.11 Bezug genommen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.247 Einwender Nr. 335

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks, das durch die Überspannung der Freileitung dauerhaft in Anspruch genommen wird.

Diesbezüglich wird eingewendet dass die Fläche in einem Windvorranggebiet liege. Die Errichtung der dort möglichen Windkraftanlage scheitere jedoch daran, dass infolge der Planung noch nicht festgestellt werden könne, in welchem Abstand die Anlage zu errichten sei. Dies führe zu einer Beeinträchtigung des Eigentums des Einwenders.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für die Grundstücksfläche die durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Mit Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt von Gesetzes wegen die Veränderungssperre nach § 44a EnWG ein. Die Veränderungssperre betrifft alle vom Plan betroffenen Flächen. Der ausgelegte oder zur Einsicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellte Plan inklusive des Grunderwerbsverzeichnisses und des Grunderwerbsplans sind die Grundlage zur Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs der Veränderungssperre.[500] Auf Grundstücksflächen im Bereich von Freileitungen können im Übrigen Windenergieanlagen errichtet werden, sofern der horizontale Mindestabstand zwischen der Windenergieanlage und der Freileitung eingehalten werden. Dabei sind die Abstandsvorgaben der DIN EN 50341-3-4 heranzuziehen. Daher steht die Veränderungssperre der Errichtung von einer Windkraftanlage auf dem Grundstück des Einwenders nicht grundsätzlich entgegen. Aus den parzellenscharfen Plänen kann entnommen werden, welche Grundstücksfläche von der Veränderungssperre betroffen ist und in welchem Abstand die Windenergieanlage einhalten muss. Die Veränderungssperre ist durch den Eigentümer des betroffenen Grundstücks zunächst grundsätzlich ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.[501] Bei Hochspannungsfreileitungen haben die Eigentümer der betroffenen Grundstücke nach einer entschädigungslosen Zeitdauer von 5 Jahren einen Anspruch auf Entschädigung für die durch die Veränderungssperre nach Ablauf der entschädigungslosen Zeit entstandenen Vermögensnachteile[502] (vgl. § 44a Abs. 2 S. 1 EnWG).

Sofern der Einwender die Forderung erhebt, dass die Leitung erdverkabelt wird ist auszuführen, dass sowohl die Antragstrasse als auch die Alternativtrasse in dem Bereich, in dem der Einwender sein Grundstück hat, die Trasse als Freileitung ausgeführt werden soll. Es liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erdverkabelung, nämlich Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden, nicht vor. Insoweit wird auf die allgemeinen Ausführungen zu der Erdverkabelung unter Ziffer 2.2.3.4.7 hingewiesen.

Der Einwender befürchtet Beeinträchtigungen der Ertragslage an der Windkraftanlage infolge der Freileitung. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Der Betreiber einer Windkraftanlage kann nicht darauf vertrauen, dass er den bestehenden örtlichen Windverhältnissen auf Dauer unverändert ausgesetzt bleibt.[503] Es muss vielmehr von vornherein damit gerechnet werden, dass weitere WEA aufgestellt werden, die der Anlage nicht nur Wind nehmen, sondern den Wind auch in seiner Qualität verändern.[504] Nach der Rechtsprechung führt allein der Abschattungseffekt einer Windenergieanlage und das Vorenthalten von Wind durch eine in der Hauptwindrichtung errichteten Anlage und der durch ihn verursachte Ertragsverlust nicht zu einem Verstoß gegen das planungsrechtliche Rücksichtsnahmegebot.[505] Dasselbe gilt auch für Freileitungen, die in der Nähe von Windkraftanlagen errichtet werden.

---

[500] vgl. Nebel/Riese in Steinbach, EnWG, § 44a Rn. 27.
[501] vgl. Nebel/Riese in Steinbach, EnWG, § 44a Rn. 36.
[502] vgl. Nebel/Riese in Steinbach, EnWG, § 44a Rn. 36.
[503] VG Neustadt, Beschluss vom 17.02.2014, Az. 4 L 89/14.NW juris - Rn. 34.
[504] VG Neustadt, Beschluss vom 17.02.2014, Az. 4 L 89/14.NW juris- Ran 34.
[505] OVG NRW, Beschluss vom 01.02.2000- Az. 10 B 1831/99.

Zu dem Einwand, dass in der Planung Kapazitäten für Windkraftanlagen übersehen wurden, wird darauf hingewiesen, dass der Trassenverlauf wegen vorhandenen Windenergieanlagen geändert wurde. Die Maßnahmen sind in den Deckblättern enthalten und werden somit Gegenstand der Planfeststellung.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Die Maststandorte befinden sich an den jeweiligen Grundstücksgrenzen, sodass die Bewirtschaftungserschwernisse und Betroffenheiten auf das Unumgängliche reduziert wurde.

Der Einwand, dass Tierhaltungsanlagen aufgrund der geplanten Trassenführung nicht mehr gebaut werden können, wird zurückgewiesen. Hinreichend konkrete Erweiterungsabsichten auf seinem Grundstück, die durch die Trassenplanung verhindert werden könnten, hat der Einwender nicht vorgetragen. Die Art und der Umfang der zukünftigen baulichen Nutzung des Grundstücks sind zu unbestimmt formuliert und können daher nicht lokalisiert werden. Eine Einschränkung der baulichen Nutzung und Erweiterung von Hofanlagen infolge der Freileitung bestehen lediglich im Schutzstreifen. Um die Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung gewährleisten zu können ist dort ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gegeben. Es ist jedoch grundsätzlich möglich, dass Höchstspannungsfreileitungen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände unterbaut werden. Ein unüberwindbarer Konflikt zwischen der Freileitung und einer geplanten Bebauung ist daher nicht gegeben.

Der Forderung, den Planfeststellungsantrag abzuweisen, da die geplante Trasse zu erheblichen Einschränkungen bezogen auf das Grundstück des Einwenders führe und die Genehmigung nach § 43 b Nr. 2 EnWG nur bei unwesentlichen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter zulässig sei, wird nicht entsprochen. Wie den Ausführungen in Kapitel 2.2 des Beschlusses zu entnehmen ist, ist das Vorhaben, so wie es planfestgestellt wird, mit dem materiellen Recht im Einklang und war daher zuzulassen. Die Zulässigkeit des Vorhabens nur bei unwesentlichen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter bezieht sich auf eine Plangenehmigung und nicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, sodass die zitierte Rechtsnorm keine Anwendung findet.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.248 Einwender Nr. 336

Zum Zeitpunkt der 1. Planauslegung war der anwaltlich vertretene Einwender Eigentümer von Grundstücken, die durch das Vorhaben unmittelbar betroffen sind. Im Laufe des

Planfeststellungsverfahrens haben sich die Eigentumsverhältnisse jedoch geändert und der Einwender ist nun nicht mehr grundstücksbetroffen. Die Einwendungsbefugnis, die zum Zeitpunkt der 1. Planauslegung gegeben war, besteht nun nicht mehr. Die Einwendungen sind grundstücksbezogen und gehen mit der Grundstücksveräußerung auf den Rechtsnachfolger über.[506] Der jetzige Eigentümer hat weder eine Einwendung bei der ersten Planauslegung noch bei der zweiten Planauslegung erhoben. Daher werden die grundstücksbezogenen Einwände, die von der Planfeststellungsbehörde von Amts wegen zu berücksichtigen sind, unter dieser Einwender-Nummer sachlich beschieden.

Insgesamt sind 4 Grundstücke durch das Vorhaben betroffen. 3 Grundstücke werden durch die Kabelanlange dauerhaft in Anspruch genommen. Zudem sind auf den Flurstücken vorübergehende Arbeitsflächen vorgesehen. Ein weiteres Grundstück wird durch die Freileitung überspannt.

Der Eigentümer der Grundstücksflächen hat für die Flächeninanspruchnahme einen Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Vorhabenträgerin. Bei der Errichtung der Kabelanlage und der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt für den Schutzbereich der Kabelanlage und der Freileitung. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwender befürwortet die Verlegung der Leitung als Erdkabel, da dies dauerhaft zu geringeren Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung führe, vorausgesetzt, dass die verschiedenen Bodenschichten, nicht nur der Ober- und Unterboden, sondern auch die im Unterboden verschiedenen Bodenstrukturen voneinander getrennt gelagert und später wieder eingebaut werden. Andernfalls verändern sich zum Nachteil für eine spätere landwirtschaftliche Benutzung die hydrologischen Gegebenheiten.

Bei Erdkabelabschnitten wird der Bodenaushub aus dem Kabelgraben zwischengelagert und nach Verlegung der Erdkabel wieder eingebaut. Die Zwischenlagerung erfolgt getrennt nach Oberboden (bewirtschafteter Bodenhorizont) und darunter befindlichem Substrat. Der Einbau erfolgt entsprechend. Es ist davon auszugehen, dass soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, die baubedingte Umlagerung von Boden sich nicht wesentlich von der durch die landwirtschaftliche Bearbeitung vorgenommene Umlagerung der obersten Bodenschicht unterscheidet. Weiter ist davon auszugehen, dass die Zwischenlagerung des Bodens keine relevante Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bodens bewirkt. Die betroffenen Lagerflächen werden ihre gegenwärtige Funktion wieder vollumfänglich erfüllen.

---

[506] Im Umkehrschluss zu dem Urteil des BVerwG vom 17.07.1980, Az.: 7 C 101.78; BVerwGE, 60, 297, 315; 12.02.1996 - 4 A 38/95 -, NVwZ 1997, 171.

Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen. Sollten betriebsbedingte Schäden an Flurstücken entstehen, werden diese durch Sachverständige festgestellt. Sind die Schäden nachweislich von der Vorhabenträgerin oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht worden, wird der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden durch monetäre Entschädigung abgegolten.

Soweit Beeinträchtigungen bei der Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen oder bei dem Einsatz von GPS gesteuerten landwirtschaftlichen Maschinen aufgrund der Freileitung befürchtet werden, werden diese aus den nachfolgenden Gründen zurückgewiesen.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte es zu keinen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und bei der Beregnung der Flächen kommen. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Es wird eine Beeinträchtigung der Eigenjagd durch die Freileitung geltend gemacht. Zudem habe die Freileitung eine erhebliche Entwertung der Eigenjagd zur Folge. Aufgrund des einzuhaltenden Abstandes bei der Jagd können insgesamt etwa 15 ha nicht mehr in üblicher Weise bejagt werden. Nicht jede tatsächliche Beeinträchtigung der Jagd verletzt das Jagdgesetz. Der Jagdausübungsberechtigte hat weder einen Anspruch auf einen bestimmten Jagdbestand noch auf einen ausnahmslos störungsfreien Jagdgenuss. Neben dem Jagdausübungsrecht bestehen zahlreiche konkurrierende andere Nutzungsrechte. Das Jagdausübungsrecht stellt ein sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB dar und genießt den Schutz des Art. 14 GG.[507] Durch § 823 Abs. 1 BGB sind tatsächliche Störungen in der Jagdausübung aber nur gegen spürbare Beeinträchtigungen geschützt. Darunter fällt beispielsweise, wenn das Wild in erheblichem Umfang und auf längere Sicht vergrämt wird.[508] Vorliegend liegt nicht solch eine Beeinträchtigung der Jagdausübung vor. Die Freileitungsmasten werden in solch einem Abstand zueinander errichtet, sodass das Schussfeld gut überblickt werden kann. Da die Masten erkennbar sind, ist davon auszugehen, dass vernünftigerweise kein Schuss in die Richtung der Masten abgegeben wird. Da das Grundstück von der Freileitung lediglich überspannt wird, ist nicht erkennbar, weshalb ein großer Teil der Jagdfläche nicht mehr bejagbar sein sollte. Ungeachtet dessen bleibt die Forderung nach Entschädigungen für die Beeinträchtigungen aufgrund der direkten Inanspruchnahme von Eigenjagdrevierflächen, einer darauf beruhenden Wertminderung der

[507] Vgl. BGH, Urteil vom 14.06.1982, III ZR 175/80 und BGH, Urteil vom 20.01.2000, Az.: III ZR 110/99.
[508] Vgl. BGH, Urteil vom 30.10.2003, Az.: III ZR 380/02.

Jagdausübung dem Planfeststellungsverfahren nachgeschalteten Entschädigungs- und Enteignungsverfahren vorbehalten. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zu dem Einwand, dass in der Planung Kapazitäten für Windkraftanlagen übersehen wurden, wird darauf hingewiesen, dass der Trassenverlauf wegen vorhandenen Windenergieanlagen geändert wurde. Die Maßnahmen sind in den Deckblättern enthalten und werden somit Gegenstand der Planfeststellung.

Der Forderung, den Planfeststellungsantrag abzuweisen, da die geplante Trasse zu erheblichen Einschränkungen bezogen auf das Grundstück des Einwenders führe und die Genehmigung nach § 43 b Nr. 2 EnWG nur bei unwesentlichen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter zulässig sei, wird nicht entsprochen. Wie aus den Ausführungen im Allgemeinen Teil unter Kapitel 2.2 des Beschlusses zu entnehmen ist, ist das Vorhaben, so wie es planfestgestellt wird, mit dem materiellen Recht im Einklang und war daher zuzulassen. Die Zulässigkeit des Vorhabens nur bei unwesentlichen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter bezieht sich auf eine Plangenehmigung und nicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, sodass die zitierte Rechtsnorm keine Anwendung findet.

In dem Bereich, in dem sich die betroffenen Grundstücke befinden, wird der alternative Erdkabelabschnitt von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord, einschließlich den technisch erforderlichen Freileitungsabschnitten von Mast 104 (Zählweise Alternativplanung) bis KÜA Rüssen-Nord sowie Mast 106 (Zählweise Alternativplanung) bis Mast 122 (Zählweise Antragstrasse) planfestgestellt. Auf Ziffer 2.2.3.4.12 wird Bezug genommen.

Die Einwände, die sich auf die Inanspruchnahme der Grundstücke durch die Antragstrasse in diesem Bereich beziehen, haben sich daher erledigt.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.249 Einwender Nr. 337

Die anwaltlich vertretene Einwenderin ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 143 in der Zählweise der Antragstrasse erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Der Ehemann der Einwenderin ist Nießbrauchsberechtigter.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in

einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Zu dem Hinweis der Einwender, dass jegliche Nutzung oder das Betreten des Grundstücks durch die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragten Personen bzw. Unternehmen untersagt wird, ist folgendes auszuführen:

Nach § 44 Abs. 1 EnWG haben die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Vorhabenträger oder von ihm Beauftragte zu dulden. Bei einer diesbezüglichen Verweigerung kann die nach Landesrecht zuständige Behörde, das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, auf Antrag der Vorhabenträgerin gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen. Zur Sicherung des Rechts der Vorhabenträgerin zur Nutzung der Grundstücke, die dauerhaft durch Maststandorte und Überspannungen benötigt werden, werden zugunsten der Vorhabenträgerin beschränkt persönliche Dienstbarkeiten in das Grundbuch eingetragen. Dadurch kann das betroffene Grundstück für die Errichtung und den Betrieb der Leitung benutzt, betreten und befahren werden. Im Gegenzug werden die Eigentümer hierfür finanziell entschädigt.

Es wird eingewendet, dass die landwirtschaftlichen Höfe der Einwender hinsichtlich des Baus von Altenteilwohnhäusern privilegiert seien. Diese seien in ihrer weiteren Entwicklung beeinträchtigt. Daher seien noch nicht errichtete Altenteilwohnhäuser bei der Abstandsregelung zu berücksichtigen. Die Abstandsvorgaben des EnLAG und des LROP beziehen sich nur auf die bestehenden Gebäude, nicht aber auf geplante Wohngebäude. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können. Zudem steht die Freileitung der Errichtung eines Altenteilhauses nicht entgegen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach der 26. BImSchV eingehalten werden.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und der Errichtung von Windenergieanlagen, sofern die sicherheitsbedingt erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden. Der horizontale Mindestabstand zwischen den Windenergieanlagen und der 380-kV-Freileitung ergibt sich aus der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung der Windenergieanlage und zu dem äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung. Bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen liegt er bei dem 3-fachen des Rotordurchmessers, bei Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen bei einem Abstand des 1-fachen Rotordurchmessers. Diesbezüglich sind die Mindestabstände der DIN EN 50341-2-4 entsprechend heranzuziehen.

Es werden Bewirtschaftungserschwernisse aufgrund des Masten und der Überspannung befürchtet, sowie eine Beeinträchtigung des GPS-Einsatzes in der Landwirtschaft. Es sei eine Beregnung der überspannten Flächen nicht mehr möglich, mit der Folge von Ertragsverlusten. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen, die zulässig ist, weiterhin möglich sein. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Zu dem Einwand, dass in der Planung Kapazitäten für Windkraftanlagen übersehen wurden, wird darauf hingewiesen, dass der Trassenverlauf wegen vorhandenen Windenergieanlagen geändert wurde. Die Maßnahmen sind in den Deckblättern enthalten und werden somit Gegenstand der Planfeststellung.

Der Forderung, den Planfeststellungsantrag abzuweisen, da die geplante Trasse zu erheblichen Einschränkungen bezogen auf das Grundstück der Einwender führe und die Genehmigung nach § 43 b Nr. 2 EnWG nur bei unwesentlichen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter zulässig sei, wird nicht entsprochen. Wie aus den Ausführungen in Abschnitt 2 des Beschlusses zu entnehmen ist, ist das Vorhaben, so wie es planfestgestellt wird, mit dem materiellen Recht im Einklang und war daher zuzulassen. Die Zulässigkeit des Vorhabens nur bei unwesentlichen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter bezieht sich auf eine Plangenehmigung und nicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, sodass die zitierte Rechtsnorm keine Anwendung findet.

Die Einwände, die sich auf die Inanspruchnahme der Grundstücke durch die Kabelübergangsanlage und Erdverkabelung der Alternativtrasse beziehen, haben sich erledigt. In diesem Bereich wird die Freileitung planfestgestellt.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.250 Einwender Nr. 338 (338d)

Der Einwender wird, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks auf dem Mast 107 in der Zählweise der Alternativplanung erstellt werden soll. Dieses Grundstück wird zudem von der Freileitung überspannt und als Baustelleneinrichtungsflächen vorübergehend in Anspruch genommen. Außerdem werden sieben weitere Grundstücke des Einwenders durch die Freileitung überspannt, und Flächen von einem der sieben Flurstücke auch vorübergehend als Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen sind.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin ebenfalls entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwender gibt an, dass auf den unmittelbar in Anspruch genommenen Ackerflächen Windenergieanlagen genehmigt und in Betrieb genommen worden seien. Es seien zudem Erweiterungen hinsichtlich der Windenergie ebenfalls geplant.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass mit Beginn der Auslegung der Planunterlagen von Gesetzes wegen die Veränderungssperre nach § 44a EnWG eintritt. Die Veränderungssperre betrifft alle vom Plan betroffenen Flächen. Der ausgelegte oder zur Einsicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellte Plan inklusive des Grunderwerbsverzeichnisses und des Grunderwerbsplans sind die Grundlage zur Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs der Veränderungssperre.

Im Übrigen können auf Grundstücksflächen im Bereich von Freileitungen Windenergieanlagen errichtet werden, sofern der horizontale Mindestabstand zwischen der Windenergieanlage und der Freileitung eingehalten werden. Dabei sind die Abstandsvorgaben der DIN EN 50341-3-4 heranzuziehen. Daher steht die Veränderungssperre der Errichtung von einer Windkraftanlage auf dem Grundstück des Einwenders nicht grundsätzlich entgegen. Aus den parzellenscharfen Plänen kann entnommen werden, welche Grundstücksfläche von der Veränderungssperre betroffen ist. Daher ist erkennbar, in welchem Bereich des Grundstücks, mit Einhaltung der erforderlichen Abstände, Windenergieanlagen errichtet werden können. Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und der Errichtung von Windenergieanlagen besteht daher nicht.

Die Veränderungssperre ist durch den Eigentümer des betroffenen Grundstücks zunächst grundsätzlich ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Bei Hochspannungsfreileitungen haben die Eigentümer der betroffenen Grundstücke nach einer entschädigungslosen Zeitdauer von 5 Jahren einen Anspruch auf Entschädigung für die durch die Veränderungssperre nach Ablauf der entschädigungslosen Zeit entstandenen Vermögensnachteile (vgl. § 44a Abs. 2 S. 1 EnWG).

Es wird eingewendet, dass in Höhe von Mast 121 eine Biogasanlage bei der Planung unberücksichtigt geblieben sei.

Der Einwand ist unbegründet. Die angesprochene Biogasanlage wurde noch nicht errichtet. Mit Verfügung vom 29.04.2014 (Az.: 63 DH 00301/2014/82) hat der Landkreis Diepholz die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf „Biogasanlagen II“ gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Ausnahme des Teilgeltungsbereiches 51.7 (Aldorf) genehmigt. Das Flurstück auf das sich der Einwanderheber bezieht, ist von dem Flächennutzungsplan nicht mehr umfasst. Zudem wurde bei dem Genehmigungsverfahren die Vorhabenträgerin beteiligt. Zudem unterliegen seit der Auslegung der Planunterlagen im Dezember 2012 Teile der Flächen des besagten Grundstücks der Veränderungssperre.

Zu den genehmigten und bestehenden Windenergieanlagen auf dem Flurstück „Südfeld“ sei der Mast 122 nur 120 m bzw. 150 m entfernt. Schutzmaßnahmen an der Freileitung seien nicht berücksichtigt. Diese seien jedoch erforderlich. Ebenso wie ein Freileitungsgutachten.

Der Abstand von Freileitungen zu bestehenden Windenergieanlagen ergibt sich aus der DIN EN 50341-3-4. Danach ergibt sich der erforderliche Mindestabstand aus der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung der Windenergieanlage und äußerstem ruhenden Leiterseil der Freileitung. Bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen liegt der Abstand bei dem 3-fachen des Rotordurchmessers, bei Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen bei einem Abstand des 1-fachen Rotordurchmessers. Die Vorhabenträgerin wird Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung anbringen, wenn sich die Freileitung in der Nähe eines Windparks befindet, bzw. in dem Bereich, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2 wird verwiesen. Maßgeblich ist daher ein einzuhaltender Abstand von mindestens einem Rotordurchmesser zwischen der Rotorblattspitze der Windenergieanlage in ungünstigster Stellung und dem äußerstem ruhenden Leiterseil der Freileitung. Der Rotordurchmesser der WEA beträgt 82,0 m. Der Abstand der Windenergieanlage und dem äußerstem ruhenden Leiterseil der Freileitung beträgt ca. 146,5 m. Die Abstände werden eingehalten. Ein Freileitungsgutachten ist daher nicht erforderlich.

Der Forderung des Einwenders nach Schwingungsschutzmaßnahmen zwischen den Masten 119 und 123, auch im Hinblick auf mögliche Betriebserweiterungen und sog. Repowering-Maßnahmen wird von Seiten der Vorhabenträgerin entsprochen.

Der Einwender weist darauf hin, dass der Landkreis Diepholz mit Datum vom 26.06.2012 zum Az. 36DH00522/2012/71 für das Grundstück Gemarkung Aldorf, Flur 3, Flurstück 47/1 und 42/3 sowie Flur 1, Flurstück 146/1 eine Genehmigung zur Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 82 m erteilt hat. Die Abstände der Freileitung zu den Windenergieanlagen im Bereich von Mast 122 in der Zählweise der Antragstrasse werden deutlich unterschritten.

Der Trassenkorridor für die 380-kV-Leitung wurde als Vorranggebiet Leitungstrasse in das Landesraumordnungsprogramm 2012 als Ziel der Raumordnung festgelegt. Die Leitungstrasse ist nach Nr. 4.2 Ziffer 07 Satz 15 LROP 2012 in die Regionalen

Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. Zudem ist mit Auslegung der Planunterlagen eine Veränderungssperre nach § 44a EnWG eingetreten. Das Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen dürfen auf den betreffenden Flurstücken nicht vorgenommen werden.

Der Einwanderheber hat daher hinzunehmen, dass in der Standortwahl der Windenergieanlage der Leitungskorridor der 380-kV-Leitung zu berücksichtigen ist. Ein grundsätzlicher Konflikt ist nicht gegeben, sofern die erforderlichen Abstände zwischen der Windenergieanlage und der Freileitung eigehalten werden.

Nach Auffassung des Einwenders sei eine Sauergasleitung der Exxon Mobile bei Mast 124 nicht berücksichtigt worden. Aus sicherheitstechnischen Gründen sei diese Leitung zu berücksichtigen. Die Bedenken des Einwanderhebers sind unbegründet. Die Sauergasleitung der Exxon Mobile ist in dem Lage-und Grunderwerbsplan eingezeichnet. Die Exxon Mobile wurde als Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren beteiligt. Den Belangen der Exxon Mobile wird auch unter Verweis auf die Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

Der Einwender plant auf seinem Grundstück, welches im Bereich der Masten 120 und 121 überspannt wird, Biogasanlagen als Sondernutzungsgebiet umfassend zu bauen. Es sei ein Sondernutzungsgebiet auf den Grundstücken des Einwenders geplant. Die geplante Stromleitung wirke sich erheblich auf die Planung des Einwenders aus. Nach Ansicht des Einwenders sei eine Zufahrt zum Fahrsilo unter der 380-kV-Leitung nicht mehr möglich. Durch die beantragte Planung sei der bestehende Bauantragt nicht mehr zu verwirklichen.

Dieser Einwand wird aus den nachfolgenden Gründen zurückgewiesen bzw. hat sich erledigt. Für die Entscheidung über mehrere im Verfahren befindliche und konfligierende Vorhaben spielt es eine wesentliche Rolle, für welches Vorhaben als erstes eine hinreichend konkretisierte und verfestigte und genehmigungsfähige und somit auch durchsetzbare Planung der zuständigen Behörde vorgelegt wurde. In einem solchen Fall gilt der Prioritätsgrundsatz und zwar in dem Sinne, dass die zuerst konkretisierte Planung Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende Planung einfordern kann. Für spätere, neue Planungen oder auch für Umplanungen bereits bestehender, in der Planfeststellung berücksichtigter Planungen, hat dies einen Anpassungsbedarf im Sinne einer ausreichenden Rücksichtnahme zur Folge.[509]

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 29.04.2014 (Az.: 63 DH 00301/2014/82) die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Ausnahme des Teilgeltungsbereiches 51.7 (Aldorf) sowie der dazugehörigen textlichen Festsetzung genehmigt. Der Teilgeltungsbereich 51.7 betrifft das Grundstück des Einwenders. Eine Genehmigung als Sondernutzungsgebiet für Biogasanlagen ist daher nicht erteilt worden. Der Beschlussvorlage der Samtgemeinde Barnstorf zu 51. Änderung des

[509] Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.03.2007 – 7 B 73/06.

Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf (Biogasanlagen II); Abwägung über vorgebrachte Stellungnahmen während der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.09.2012 mit dem Aktenzeichen 61.20.53 kann zudem entnommen werden, dass der Antrag des Einwanderhebers auf Errichtung einer Biogasanlage abgelehnt worden ist (vgl. Seite 5 von 60 in Aktenmappe). Grundsätzlich schließt eine Freileitung aber auch die Errichtung von Biogasanlagen nicht in Gänze aus.

Der Einwanderheber weist darauf hin, dass jede der genehmigten Windenergieanlagen eine Erdungs-/Blitzschutz- und Potentialausgleichanlage besitze. Diese werde durch die beantragte Freileitung verändert.

Die Freileitung wird nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Die einschlägigen DIN-Normen werden eingehalten. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass die Freileitung die Potentialausgleichanlage der Windenergieanlagen beeinflusst, sodass der Einwand unbegründet ist.

Der Einwender hat unter der Behördennummer 338d eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben.

Der Einwender weist auf einen Schriftwechsel mit der Vorhabenträgerin in Bezug auf eine Umtrassierung von Mast Nr. 122 hin.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und macht sich diese zu Eigen. Eine Verschiebung von Mast Nr. 122 ist als nicht vorzugwürdig anzusehen. Die Umtrassierung zur Erreichung des geforderten Mindestabstandes der Freileitung zur geplanten Windenergieanlage würde zu einer Verschiebung des Abspannabschnittes von Mast 122 bis 125 führen. Weiterhin müssten auch die Maststandorte im Abschnitt von der KÜA Aldorf-Nord bis Mast Nr. 107 in der Zählweise der Alternativplanung verändert werden. Durch diese Umtrassierung würden 3 neue Flurstücke (Eigentümer) in Anspruch genommen werden müssen. Demgegenüber sind die Einschränkungen des Einwanderhebers in der Errichtung der Windenergieanlage als geringer einzustufen.

Zu den allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwänden wird ergänzend auf Teil 2.2 des Beschlusses hingewiesen.

2.3.2.251 Einwender Nr. 339

Die Einwenderin wird, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Die Einwenderin ist Eigentümer eines Flurstücks welches dauerhaft durch die Kabelanlage und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden.

Bei der Errichtung einer Erdverkabelung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich

vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt für den Schutzbereich der Kabelanlage. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es wird eine unmittelbare Betroffenheit durch die Freileitung in Bezug auf die Gaststätte der Einwenderin geltend gemacht. Die Planfeststellungsbehörde kann eine unmittelbare Betroffenheit nicht erkennen. Die Gaststätte befindet sich in einem Abstand von 580 m von der beantragten Freileitung entfernt, wobei anzumerken ist, dass vorliegend der alternative Erdkabelabschnitt planfestgestellt wird. Ungeachtet dessen wären die Abstandsvorgaben nach dem LROP und dem EnLAG eingehalten.

Soweit Beeinträchtigungen infolge der Überspannung der Ackerfläche durch die beantragte Trasse geltend gemacht werden, haben sich diese Einwände erledigt. Eine unmittelbare Betroffenheit durch die Freileitung ist nicht gegeben, da die Planfeststellungsbehörde den alternativen Erdkabelabschnitt planfeststellt. Die eingewandten Beeinträchtigungen wurden jedoch von weiteren Einwendern vorgetragen, sodass diesbezüglich auf die Begründung im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen wird.

Weiter wird moniert, dass die Einwenderin bei den Bauwegen und befahrbaren Straßen besonders betroffen sei. Die Auswahl und Festlegung der Bauwege erfolgte im technisch notwendigen Umfang unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und ist daher nicht zu beanstanden. Für das Bauvorhaben werden innerhalb der Bauphase die Benutzung öffentlicher und privater Straßen und Wege notwendig. Besitzen Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden entsprechende Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Wegegenossenschaften oder Eigentümern geschlossen. Die Befahrung über Privatgrundstücke können im Vorfeld der Baumaßnahme zwischen der Vorhabenträgerin und dem Eigentümer bzw. Pächter festgelegt werden. Auf Ziffer 1.1.3.2.9.1 wird verwiesen.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen Einwände unmittelbar auf die Einwanderheberin zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene

Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es die Einwenderin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Es wird bei den allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwänden auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.252 Einwender Nr. 340 (340d)

Die Einwender werden, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Die Einwender ist Eigentümer des Flurstücks auf dem Mast 123 erstellt werden soll. Außerdem wird das Flurstück überspannt und Flächen als vorübergehende Arbeitsfläche in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in

einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Das Wohngebäude der Einwender ist, wie in der Einwendung angegeben, ca. 210 m von der Trassenachse entfernt. Die Abstandsregelungen zu Wohngebäuden im Außenbereich nach EnLAG und LROP werden daher eingehalten. Für Wirtschaftsgebäude gibt es keine Abstandregelungen, sodass es rechtlich nicht zu beanstanden ist, dass sich dieses zur Freileitung in einer Entfernung von ca. 160 m befindet.

Der Einwender ist zudem durch das Vorhaben mit gepachteten Flächen betroffen. Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren.

Der Einwender rügt die Wertminderung seines Hofes infolge der Freileitung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Lage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Eine gesundheitliche Gefährdung für die Menschen, die in den Wirtschaftsgebäuden des Einwenders arbeiten, ist nicht zu befürchten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden bereits direkt unterhalb der Freileitung eingehalten. Ab einem Abstand von 100 m bzw. 200 m ist die Exposition von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern im Bereich der zivilisatorischen Grundbelastung. Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich nach § 2 der Verordnung auf Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Darunter fallen weder Tierställe noch landwirtschaftliche Betriebe. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 des Beschlusses wird hingewiesen.

Eine Beeinträchtigung des GPS-Einsatzes in der Landwirtschaft aufgrund der Freileitung ist nicht zu befürchten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Es ist unbestritten, dass durch den Masten auf landwirtschaftlichen Flächen eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung zur Folge hat. Dieser Mehraufwand ist jedoch in den Entschädigungszahlungen inbegriffen. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde.

Der Einwand, dass die Flächen aufgrund der Zugänge und Masten so schmal werde, dass eine Bewirtschaftung nicht mehr möglich sei, ist unbegründet. Auf dem Grundstück ist keine Zuwegung vorgesehen. Der Mast ist an die Flurstücksgrenze platziert, sodass die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert wurden.

Einwände gegen die Alternativplanung werden zurückgewiesen. In diesem Bereich ist die Antragstrasse mit der Alternativplanung identisch.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen Einwände unmittelbar auf den Einwanderheber zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens

entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Die Einwanderheber haben zu den Planänderungen unter der Behördennummer 340d ebenfalls eine Einwendung erhoben. Zu dem Einwand, dass das Wohnhaus unmittelbar durch die Leitungstrasse betroffen sei, wird auf das oben ausgeführte verwiesen. Eine unmittelbare Betroffenheit im Hinblick auf das Wohnhaus ist bei der Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände nicht gegeben. Zudem werden allgemeine Einwände gegen die Planänderungen vorgetragen. Insoweit wird auf die allgemeine Begründung des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer 2.2 verwiesen.

Es wird bei den allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwänden auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.253 Einwender Nr. 341

Die Einwender werden, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Die Einwender machen eine Abstandsunterschreitung geltend. Ihr Wohnhaus, in Aldorf gelegen, befinde sich in einem Abstand von ca. 105 m von dem Freileitungsmast 118 entfernt.

Nach Auffassung der Einwender sei die Abstandsunterschreitung rechtswidrig. Es werden Existenzängste, sowie erhebliche Ängste vor Belastungen durch Immissionen, wie Elektrosmog und Schadstoffe etc. geltend gemacht.

Das Wohngebäude der Einwender befindet sich im Außenbereich. Zu der beantragten Freileitungstrasse beträgt der Abstand nach Berechnungen der Vorhabenträgerin 103 m. Demnach liegt eine Abstandsunterschreitung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG vor.

Im Bereich der Masten 117 und 118 wird der Abstand der Freileitung zu einem Wohngebäude, nämlich das der Einwender, unterschritten.

Südlich des Wohngebäudes, das auf der Westseite der Straße Aldorf liegt, wird die Trasse aus nordwestlicher nach südöstlicher Richtung verlaufend die Straße Aldorf queren, wobei der Mast 118 westlich dieser Straße in etwa 30 m Entfernung zum Straßenverlauf platziert werden soll. Das Grundstück ist vorwiegend auf der nördlichen Seite und entlang der Straße mit hohen Bäumen bepflanzt, Richtung Süden, also in Richtung der Trasse, besteht keine nennenswerte Abschirmung.

Die Luftaufnahmen und die Eindrücke bei einer Ortsbesichtigung lassen den Schluss zu, dass der unmittelbare soziale Aktionsraum, also das nähere Wohnumfeld, auf den südwestlichen Grundstücksflächen liegt. Die auf dem nördlichen Grundstück und entlang der Straße Aldorf befindlichen Bäume weisen hoch ansetzende Baumkronen auf, so dass dieser Baumbestand die Sichtachsen in alle Richtungen wenig verdecken dürfte. Insbesondere sind in südlicher Richtung keinerlei Abschirmungen vorhanden, so dass die dort verlaufende Freileitung und der Mast 118 auch vom Garten des Hauses aus gut sichtbar sind. Es erfolgt daher keine Abschirmung. Die örtliche Situation weist damit ein wenig geschütztes unmittelbares Wohnumfeld auf.

Aufgrund der Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes in Zusammenschau mit der erheblichen Abstandsunterschreitung wird die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf das Wohngebäude der Einwender das Verlangen nach der Erdverkabelung zwischen der KÜA Rüssen-Nord und der KÜA Aldorf-Nord ausüben. Auf die Begründung unter Ziffer 2.2.3.4.12 des Beschlusses wird Bezug genommen.

Einwände, die sich auf die Freileitung im unmittelbaren Umfeld des Wohnhauses der Einwanderheber beziehen, haben sich erledigt.

Aufgrund der Freileitung sinke der Wert des Hauses und Grundstücks erheblich. Ungeachtet dessen, das in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses der Einwender die Leitung als Erdkabel ausgeführt wird, nimmt die Planfeststellungsbehörde zu dem Einwand Stellung.

Zu einer Wertminderung des mittelbar beeinträchtigten Wohnhauses ist auszuführen, dass kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Es wird bei den allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwänden auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.254 Einwender Nr. 342 (342d)

Der Einwender wird, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks, welches dauerhaft für die Kabelanlage, einschließlich einer Cross-Bonding-Muffe in Anspruch genommen wird. Zudem ist die Inanspruchnahme von Flächen dauerhaft für die Zuwegung und vorübergehend für Arbeitsflächen vorgesehen.

Bei der Errichtung der Kabelanlage werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies betrifft den Schutzbereich der Kabelanlage, sowie die dauerhafte Zuwegung. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Cross-Bonding-Muffe gegeben ist wird durch die Vorhabenträgerin ebenfalls entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwender moniert, dass durch die Zuwegung eine vollständige Vernichtung der Flächenbewirtschaftung auftrete. Es werden auch Beeinträchtigungen der auf dem Grundstück verlegten Drainagen befürchtet.

Für die Errichtung und den Betrieb der Leitung ist es erforderlich, dass die Vorhabenträgerin oder die bauausführenden Firmen das betroffene Grundstück benutzen, betreten und befahren kann. Dieses Recht wird durch die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten erreicht. Sofern der Vorhabenträgerin zur Erreichung der Leitung keine öffentlichen oder privaten Wege zur Verfügung stehen, sind Zuwegungen über das Grundstück vorgesehen. Diese Flächen können nach Beendigung der Bauphase jedoch weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Vernichtung der Flächenbewirtschaftung ist damit nicht verbunden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen und Bewässerungsanlagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Im Hinblick auf die Alternativplanung, die in dem Bereich, in dem der Einwender sein Grundstück hat, planfestgestellt wird, wird moniert, dass die gesamte Grundstücksfläche durch die Kabeltrasse zerschnitten werde. Dies sei nach Auffassung des Einwanderhebers unzumutbar. Die Kabeltrasse solle an den Rand des Flurstücks geplant werden.

Die Trassenführung ist nicht zu beanstanden. Nach Beendigung der Bauphase kann die Fläche oberhalb der Kabelanlage wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Einschränkungen ergeben sich jedoch daraus, dass der Schutzbereich der Kabelanlage von tiefwurzelnden Pflanzen freigehalten werden muss und der Schutzbereich nicht überbaut werden darf. Aufgrund der Cross-Bonding-Muffe, die zu Testzwecken erforderlich ist, wird eine Fläche von 1050 m^2 der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Diesbezüglich wird der Einwender entschädigt.

Der Einwender fordert für seine Flächen eine leistungsbezogene Entschädigung für entstehende Verluste durch den Bau und Betrieb der Leitung. Dies habe auch für Folgeschäden zu gelten. Es wird darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsverfahren keine Entschädigungsregelungen getroffen werden. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen.

Das Grundstück des Einwenders wäre bei der Antragstrasse mit einem Maststandort betroffen. In diesem Leitungsabschnitt übt die Planfeststellungsbehörde ihr Verlangensrecht aus und die Leitung erfolgt in dem Bereich, in dem der Einwanderheber sein Grundstück hat, als Erdverkabelung. Auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2.3.4.12 wird Bezug genommen.

Einwände, die sich auf eine unmittelbare oder mittelbare Betroffenheit durch die Freileitung beziehen, haben sich daher erledigt. Insoweit wird auf die Begründung im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen die nachfolgenden Einwände unmittelbar auf den Einwanderheber zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und

seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Die Einwender weisen in Ihrer Einwendung zu den Planänderungen unter der Behördennummer 342d darauf hin, dass bei Mast 114 eine Baugenehmigung vorlege, mit der Folge, dass der Abstand von 200 m zu der Freileitung unterschritten werde.

Die Vorhabenträgerin weist ihrerseits in der Gegenäußerung daraufhin, dass trotz mehrmaliger Aufforderung die Baugenehmigung ihr nicht vorgelegt worden sei. Mit Schreiben vom 15.01.2016 bat die Planfeststellungsbehörde den Bevollmächtigten um Übersendung dieser Baugenehmigung. Dieser Aufforderung wurde seitens des Bevollmächtigten nicht nachgekommen. Vorliegend kommt es darauf jedoch auch nicht an. In diesem Bereich wird die Planfeststellungsbehörde, unabhängig von einer weiteren Abstandsunterschreitung zu dem angegebenen Wohngebäude des Einwenders, von ihrem Verlangensrecht Gebrauch machen und der alternativ eingereichten Erdkabelabschnitt von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord wird planfestgestellt.

Es wird bei den allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwänden auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.255 Einwender Nr. 343 (343d)

Die Einwender werden, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Flurstücks welcher dauerhaft für die Kabelanlage und vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen wird. Das Flurstück des Einwenders ist von der Überspannung durch die Freileitung betroffen.

Bei der Errichtung einer Freileitung und bei der Erdverkabelung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitungsabschnitten für Grundstücke, die durch Leiterseile überspannt werden und bei der Erdverkabelung für den Schutzbereich der Kabelanlage. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Aufgrund der Inanspruchnahme der Grundstücke der Einwender werden erhebliche Bewirtschaftungserschwernisse befürchtet. Eine Bewirtschaftung der überspannten Flächen ist weiterhin ohne unzumutbare Beeinträchtigungen möglich. Aufgrund der gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein gefahrloses Bewirtschaften dieser Flächen – auch mit landwirtschaftlichen Maschinen – weiterhin möglich. Lediglich im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung sind Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze sowie ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gegeben. Es wird auf die Ziffer 2.2.3.11 verwiesen. Eine starke, über dem zumutbaren Maß hinausgehende Betroffenheit in dem landwirtschaftlichen Betrieb wird von der Planfeststellungsbehörde daher nicht gesehen. Da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde, ist die Beregnung der Flächen weiterhin möglich. Oberhalb der Kabelanlage ist die Bewirtschaftung der Flächen im Betrieb der Leitung weiterhin möglich. Einschränkungen ergeben sich daraus, dass der Schutzbereich von tiefwurzelnden Pflanzen und Gehölz freizuhalten sind.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen

werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks haben es die Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Fläche ein Brunnen gebohrt sowie eine Erdleitung zur Weiterleitung des Wassers verlegt wurde. Nach Ansicht der Einwender werde Mast 117 genau über die Erdleitung gebaut. Da in dem Bereich in dem das Grundstück der Einwenderin liegt, der alternative Erdkabelabschnitt festgestellt wird, hat sich dieser Einwand erledigt. Ungeachtet dessen, liegen zur genannten Wasserleitung keine Planunterlagen vor, auch sind diese der Einwendung nicht hinzugefügt worden. Nach der Beschreibung des Einwanderhebers liegt die Wasserleitung ca. 1 – 3 m vom Weg entfernt, also in etwa auf der bzw. nah an der Grenze des Flurstücks. Im Zuge der Bauausführung wird die Wasserleitung durch bewährte Techniken geortet. Sollten im Zuge der Bauausführung dennoch Schäden an der Wasserleitung entstehen, hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass diese fachgerecht behoben oder entsprechend entschädigt werden. Sollte eine Verlegung der Wasserleitung im Zuge der Bauausführung erforderlich werden, erfolgt dies auf Kosten der Vorhabenträgerin.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass nach Beendigung der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand der landwirtschaftlichen Flächen in Abstimmung mit den Eigentümern wieder hergestellt wird. Es wird ein unabhängiger Sachverständiger hinzugezogen, sofern keine Einigung über die Wiederherstellung des Bodens erzielt werden kann.

Eine Beeinträchtigung des GPS-Einsatzes in der Landwirtschaft aufgrund der Freileitung ist nicht zu befürchten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Im Hinblick auf die Forderung der Einwender, dass eine jährliche Entschädigung für die Durchleitung der Stromtrasse zu entrichten sei, wird darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsverfahren keine Entschädigungsregelungen getroffen werden. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Zudem richten sich die zu leistenden Zahlungen der Vorhabenträgerin nach den Regelungen der

Enteignungsentschädigung. Wiederkehrende Zahlungen sind hierbei nicht vorgesehen. Eine rechtliche Grundlage für jährliche Zahlungen besteht noch nicht.

Zu dem Hinweis der Einwender, dass das Betreten des Grundstücks durch die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragten Personen bzw. Unternehmen untersagt wird, ist folgendes auszuführen:

Nach § 44 Abs. 1 EnWG haben die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Vorhabenträger oder von ihm Beauftragte zu dulden. Bei einer diesbezüglichen Verweigerung kann die nach Landesrecht zuständige Behörde, das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, auf Antrag der Vorhabenträgerin gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen. Zur Sicherung des Rechts der Vorhabenträgerin zur Nutzung der Grundstücke, die dauerhaft durch Maststandorte und Überspannungen benötigt werden, werden zugunsten der Vorhabenträgerin beschränkt persönliche Dienstbarkeiten in das Grundbuch eingetragen. Dadurch kann das betroffene Grundstück für die Errichtung und den Betrieb der Leitung benutzt, betreten und befahren werden. Im Gegenzug werden die Eigentümer hierfür finanziell entschädigt.

Zu den befürchteten Gesundheitsschädigungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5 verwiesen.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen Einwände unmittelbar auf den Einwanderheber zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von

landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die

allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen die nachfolgenden Einwände unmittelbar auf die Einwanderheber zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks haben es die Einwanderheber hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und

seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Die Einwender haben unter der Behördennummer 343d eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben. Sofern die Einwender hervorheben, dass sie mit einer Baugrunduntersuchung durch die Vorhabenträgerin nicht einverstanden seien und auf einen Schriftverkehr mit der Vorhabenträgerin verweisen, wird auf die obigen Ausführungen zu § 44 EnWG hingewiesen. Die Planfeststellungsbehörde ist nicht die zuständige Behörde für die Anordnung der Duldung von Maßnahmen die zur Vorbereitung der Baudurchführung des Vorhabens dienen. Im Umkehrschluss gilt dies auch für den von den Einwendern in der Einwendung ausgesprochenen Widerspruch.

Weiter äußern die Einwender Bedenken bezüglich einer Drainage auf dem betroffenen Grundstück, In der Gegenäußerung verweist die Vorhabenträgerin auf den Schriftverkehr mit den Einwendern. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.256 Einwender Nr. 344

Das Wohnhaus der Einwenderin befindet sich im Mastbereich 116 bis 119 in der Zählweise der Antragstrasse. Es wird eine Abstandsunterschreitung geltend gemacht, da sich die Freileitung lediglich in einer Entfernung von 230 m zum Wohnhaus befinde.

Das Wohngebäude der Einwenderin befindet sich im Außenbereich und daher ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG der Mindestabstand von 200 m maßgeblich. Dieser wird, da sich die beantragte Freileitung in einer Entfernung von 240 m vom Wohngebäude befindet eingehalten.

Im Bereich der Masten 105 bis 120 der Antragstrasse werden die Abstände von 200 m zu drei anderen Wohngebäuden nicht eingehalten. Da kein gleichwertiger Wohnumfeldschutz für diese drei Wohngebäude gewährleistet ist, hat die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht nach § 2 Abs. 2 EnLAG Gebrauch gemacht und den alternativen Erdkabelabschnitt von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord planfestgestellt. Auf die Begründung unter Ziffer 2.2.3.4.12 wird Bezug genommen.

Einwände, die sich auf die Freileitung in der Nähe von dem Wohngebäude der Einwenderin beziehen, haben sich daher erledigt. Die Einwände sin jedoch auch von anderen Einwendern vorgetragen worden und werden daher im Allgemeinen Teil des Beschlusses behandelt. Auf die dortigen Ausführungen unter den jeweiligen Ziffern wird verwiesen.

In Bezug auf die Alternativplanung rügt die Einwenderin ebenfalls zu geringe Abstände der Kabeltrasse zu ihrem Wohngebäude. Das Energieleitungsausbaugesetz sieht keine Abstandsvorgaben der Erdverkabelung zu Wohngebäuden vor, sodass der Einwand als unbegründet zurückgewiesen wird.

Eine Wertminderung infolge der unmittelbaren Inanspruchnahme der Flächen durch das Vorhaben wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Zu einer Wertminderung des mittelbar beeinträchtigten Wohnhauses ist auszuführen, dass kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.257 Einwender Nr. 345

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.258 Einwender Nr. 346

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.259 Einwender Nr. 347

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.260 Einwender Nr. 348

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.261 Einwender Nr. 349

Der Einwender ist Pächter von der Grundstücksfläche auf der Mast 127 erstellt werden soll. Das Flurstück wird zudem durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Im Hinblick auf die Forderung des Einwenders eine jährliche Schadensersatzzahlung in Höhe von 9 % des Verkehrswertes der betroffenen Grundstücksfläche zu leisten, wird darauf

hingewiesen, dass im Planfeststellungsverfahren keine Entschädigungsregelungen getroffen werden. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Zudem richten sich die zu leistenden Zahlungen der Vorhabenträgerin nach den Regelungen der Enteignungsentschädigung. Wiederkehrende Zahlungen sind hierbei nicht vorgesehen. Eine rechtliche Grundlage für jährliche Zahlungen besteht nicht.

Es werden Bewirtschaftungserschwernisse aufgrund der Überspannung befürchtet, sowie eine Beeinträchtigung des GPS-Einsatzes in der Landwirtschaft. Es sei eine Beregnung der überspannten Flächen nicht mehr möglich, mit der Folge von Ertragsverlusten. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen, die zulässig ist, weiterhin möglich sein. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Mit Mast 127 überquert die Freileitung die DB-Strecke Nr. 2200 Osnabrück-Bremen. Ein Mast, der sowohl die Oberlinie der Bahnstrecke als auch die 380-kV-Leitung, wie von dem Einwender favorisiert, ist aufgrund von der Einhaltung von Sicherheitsabständen und betrieblichen Gründen nicht vorgesehen. Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung infolge der Mastes und der erhöhten Flächeninanspruchnahme wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.262 Einwender Nr. 350

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken die durch die Freileitung überspannt werden sollen. Zudem soll auf einem Grundstück Flächen dauerhaft als Zuwegung in Anspruch genommen werden. Außerdem wird ein Grundstück, das der Einwender gepachtet hat, durch die Freileitung überspannt und vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw.

höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren.

Es wird eingewendet, dass eine Beregnung der überspannten Flächen nicht mehr möglich sei und daher ein wirtschaftlicher Ackerbau nicht mehr rentabel. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.3.2.263 Einwender Nr. 351

Das Grundstück des Einwenders wird durch die Freileitung überspannt und vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Es wird eingewendet, dass durch die Freileitung die Bewirtschaftung erschwert werde. Zudem werde das Grundstück an Wert verlieren. Das gleichmäßige Ausbringen von Dünger- und Pflanzenschutzmittel sei durch die elektronischen Störungen bei Überspannung stark beeinträchtigt, sowie der GPS-Einsatz in der Landwirtschaft. Auch sei eine Beregnung nicht mehr möglich.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Eine Bewirtschaftung von Feldern, die von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolgt deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten. Bisher liegen keine Informationen vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen. Es wird auf die Ausführungen unter der Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Im Bereich der Masten 129 bis 139 hat die Vorhabenträgerin eine Verschiebung der Trasse in östliche Richtung in das Verfahren eingebracht. Die Maßnahmen sind in den Deckblättern enthalten und werden Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Einwände, die sich auf eine unmittelbare Betroffenheit bei der Ursprungsplanung beziehen, haben sich erledigt. Insoweit wird auf die allgemeinen Ausführungen unter der Ziffer 2.2.3.11 des Beschlusses Bezug genommen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.264 Einwender Nr. 351d

Der Einwender Nr. 351 hat unter der Behördennummer 351d eine Einwendung gegen das Planänderungsverfahren erhoben. Der Einwender Nr. 351 ist zukünftiger Eigentümer eines Grundstücks auf dem Mast 131 A erstellt werden soll. Zudem wird die Grundstücksfläche überspannt und vorübergehend als Arbeitsfläche und temporäre Zuwegung in Anspruch genommen. Die Einwendung wurde gemeinsam mit dem jetzigen Eigentümer des Grundstücks erhoben.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Nach Ansicht der Einwender seien mögliche Beschädigungen der Freileitung und Masten durch den darunter wirtschaftenden Landwirt zu befürchten. Eine solche Beschädigung würde die Haftungssumme ihrer Haftpflichtversicherung übersteigen. Daher seien die Einwender in ihrer Existenz bedroht. Durch die Maststandorte und die Überspannung werde eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erschwert.

Bei der Bewirtschaftung von Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, hat der bewirtschaftende Landwirt dafür Sorge zu tragen, dass Masten und Leiterseilen durch die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Maschinen nicht beschädigt werden. Insoweit trifft den unmittelbar betroffenen Landwirt eine gewisse Sorgfaltspflicht. Aufgrund des Abstandes von Boden und Leiterseilen von 10 m ist es gewährleistet, dass landwirtschaftliche Geräte sicher unter der Freileitung betrieben werden können. Eine Beschädigung der Freileitung durch den darunter arbeitenden Landwirt oder Lohnarbeiter ist daher in der Regel nicht zu befürchten. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die Haftungssummen der Haftpflichtversicherung übersteigen. Die Vorhabenträgerin haftet als Betreiberin der Stromleitung für etwaige von der Freileitung verursachte Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Hier sei insbesondere § 2 HaftPflG zu erwähnen. Die Haftung nach § 2 HaftPflG ist verschuldensunabhängig. Die Verkehrssicherungspflicht der Vorhabenträgerin geht jedoch nur soweit, soweit die Leitung und deren Betrieb betroffen sind. Für andere Umstände bleibt die Verkehrssicherungspflicht beim jeweiligen

Grundstückseigentümer. Insoweit hat der Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass keine Schäden an der Freileitung durch ihn entstehen. Durch den Trassenverlauf und die Maststandorte, die weitestgehend an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden sind, ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, wie zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung sind an den Maststandorten zwar gegeben. Diese negativen Auswirkungen sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zudem werden Bewirtschaftungserschwernisse durch die Vorhabenträgerin bilateral oder im anschließenden Entschädigungsverfahren finanziell entschädigt.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.265 Einwender Nr. 352 (352d)

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks auf dem Mast 127 erstellt werden soll. Zudem werden Grundstücke der Einwenderin durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft für Zuwegungen und vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es werden Bewirtschaftungserschwernisse in der Beackerung der Flächen mit großen landwirtschaftlichen Maschinen befürchtet. Außerdem werde die Elektronik der landwirtschaftlichen Maschinen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Freileitung gestört.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Die Maststandorte wurden in Abhängigkeit der technischen Möglichkeiten so geplant, dass eine Bewirtschaftung der Flächen in der Regel möglich ist. Eine Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist natürlich im Bereich der Maststandorte gegeben. Für diese Erschwerung wird den Eigentümern eine Entschädigung gezahlt. Diese Zahlung schließt auch den geringfügigen Verlust von Anbauflächen ein. Unterhalb der Freileitung kann jederzeit ohne Behinderung die Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum

größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden, den heutigen Maschinen bzw. Geräten angepasst wurde und somit keine Behinderung darstellt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Es sind keine Beeinträchtigungen aufgrund der Kreuzung des Wirtschaftsweges der Einwenderin durch die Freileitung zu erwarten.

Es wird eingewendet, dass durch die Freileitung das Naherholungsgebiet und Landschaftsschutzgebiet durch den angrenzenden Wald beeinträchtigt werde. Im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Naherholungsmöglichkeiten durch die Freileitung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10 des Beschlusses verwiesen. Ein Eingriff in die Waldbestände auf den Flächen der Einwenderin findet nicht statt. Es ist daher weiterhin möglich den Wald zu Erholungs- und Freizeitzwecken zu nutzen.

Eine Bewirtschaftung von Feldern, die von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolgt deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten. Bisher liegen keine Informationen vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen. Es wird auf die Ausführungen unter der Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Der Einwenderin hat unter der Behördennummer 352d[510] eine Einwendung auch zu dem Planänderungsverfahren eingereicht. Durch das Planänderungsverfahren ist eine stärkere Betroffenheit als bisher eingetreten. Durch die Planänderung hat sich eine temporäre Zuwegung in eine dauerhafte Zuwegung geändert. Zudem wird ein weiteres Grundstück der Einwenderin von der Freileitung überspannt und Flächen des Grundstücks als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Die Einwenderin ist daher mit ihrer Einwendung einwendungsbefugt. Zu den Entschädigungen infolge der unmittelbaren Grundstücksinanspruchnahme durch das Vorhaben wird auf das oben bereits gesagte verwiesen.

Der Hinweis der Einwenderin, dass sich aufgrund des Flurbereinigungsverfahrens die Eigentumsverhältnisse der Grundstücke und damit auch die unmittelbaren Betroffenheiten geändert haben könnten, wird von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat eine Eigentümerschlüsselliste für die Flurbereinigungsverfahren Hunte-Drebber und Diepholz Nord nachrichtlich eingereicht. Etwaige Änderungen wurden von der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde beachtet.

Nach Ansicht der Einwenderin seien mögliche Beschädigungen der Freileitung und Masten durch den darunter wirtschaftenden Landwirt zu befürchten. Eine solche Beschädigung würde die Haftungssumme ihrer Haftpflichtversicherung übersteigen. Daher sei die

[510] Die Einwenderin hat mit dem zukünftigen Eigentümer eine gemeinsame Einwendung erhoben.

Einwenderin in ihrer Existenz bedroht. Durch die Maststandorte und die Überspannung werde eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erschwert.

Bei der Bewirtschaftung von Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, hat der bewirtschaftende Landwirt dafür Sorge zu tragen, dass Masten und Leiterseilen durch die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Maschinen nicht beschädigt werden. Insoweit trifft den unmittelbar betroffenen Landwirt eine gewisse Sorgfaltspflicht. Aufgrund des Abstandes von Boden und Leiterseilen von 10 m ist es gewährleistet, dass landwirtschaftliche Geräte sicher unter der Freileitung betrieben werden können. Eine Beschädigung der Freileitung durch den darunter arbeitenden Landwirt oder Lohnarbeiter ist daher in der Regel nicht zu befürchten. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die Haftungssummen der Haftpflichtversicherung übersteigen. Die Vorhabenträgerin haftet als Betreiberin der Stromleitung für etwaige von der Freileitung verursachte Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Hier sei insbesondere § 2 HaftPflG zu erwähnen. Die Haftung nach § 2 HaftPflG ist verschuldensunabhängig. Die Verkehrssicherungspflicht der Vorhabenträgerin geht jedoch nur soweit, soweit die Leitung und deren Betrieb betroffen sind. Für andere Umstände bleibt die Verkehrssicherungspflicht beim jeweiligen Grundstückseigentümer. Insoweit hat der Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass keine Schäden an der Freileitung durch ihn entstehen. Durch den Trassenverlauf und die Maststandorte, die weitestgehend an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden sind, ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, wie zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung sind an den Maststandorten zwar gegeben. Diese negativen Auswirkungen sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zudem werden Bewirtschaftungserschwernisse durch die Vorhabenträgerin bilateral oder im anschließenden Entschädigungsverfahren finanziell entschädigt.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.266 Einwender Nr. 353

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Pächter von Grundstücken, die im Eigentum der Gemeinde Eydelstedt stehen.

Auf den gepachteten Flächen werden diverse Obstsorten auf der Grundlage der Bioland-Richtlinie angebaut. Es werden Beeinträchtigungen durch die dicht an dem Hof und den Flächen verlaufenden Trasse befürchtet, vor allem im Hinblick auf den ökologisch ausgerichteten Landwirtschaftsbetrieb.

Einwendungsberechtigt ist derjenige, der durch das Vorhaben in eigenen Belangen beeinträchtigt wird. Davon erfasst ist auch das Interesse eines Landwirtes daran, dass die

Erzeugnisse weiterhin als biologische verkauft werden können.[511] Der Einwender ist daher einwendungsbefugt.

Die Grundstücke die im Eigentum des Einwenders stehen, sowie die Grundstücke, die gepachtet wurden, werden nicht unmittelbar durch die Trasse in Anspruch genommen. Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich in ca. 540 m Abstand zur Freileitung, sodass die Abstandsvorgaben eingehalten werden.

Die Entfernung der geplanten Freileitung zu den bewirtschaftenden Feldern des Einwenders betrage unter 100 m. Die Abstandsvorgaben des EnLAG und LROP sind nicht auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, ohne Wohnhaus anwendbar. Der Einwender befürchtet erhebliche Umsatzeinbußen aufgrund der geplanten Freileitung. Außerdem wird befürchtet, dass das Bioland-Zertifikat aberkannt werden könnte.

Deutschlandweit erfolgt eine Bewirtschaftung von Feldern mit den verschiedensten Feldfrüchten, auch auf Flächen, die abschnittsweise von Hoch- und Höchstspannungsleitungen überspannt werden. Diesbezüglich liegen bisher keine Informationen vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen und demnach nicht mehr uneingeschränkt für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt verwertbar sind. Es ist davon auszugehen, dass bei der vorliegenden Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV Pflanzen nicht geschädigt werden. Es ist daher nicht ersichtlich, dass das Leitungsbauvorhaben dem Bio-Zertifikat entgegensteht. Dies auch aus dem Grund, dass sich die Flächen in einer Entfernung von ca. 100 m von der Trassenmitte befinden. Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) hat bestätigt, dass die Überspannung mit Freileitungen nach der EG-Öko-Verordnung nicht zur Aberkennung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus führt. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Weiter befürchtet der Einwender, dass es aufgrund der elektrischen und magnetischen Felder zu einer Veränderung des Erbgutes der Pflanzen kommen könne, mit der Folge, dass die Menschen die genveränderten Früchte verzehren würden. Der Planfeststellungsbehörde sind keine Studien bzw. Untersuchungen bekannt, die eine gentoxische Wirkung von elektrischen und magnetischen Feldern bestätigen. Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand werden Pflanzen durch elektrische und magnetische Felder von Hochspannungsleitungen nicht geschädigt.[512] Der Einfluss von Hochspannungsleitungen auf Pflanzenwachstum unter Freilandbedingungen wurde nur in einigen wenigen Studien untersucht. In einer fünfjährigen Feldstudie an Winterweizen und Mais[513] wurde bei magnetischen Flussdichten von einigen Mikrotesla eine Ertragsminderung um etwa sieben Prozent gefunden, wobei die Einbußen auf Jahre mit erhöhtem Trockenheitsstress

[511] VGH Mannheim, DVBl 1990, 11; Kopp / Ramsauer, VwVfG § 73 Rn. 73..
[512] http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/wirkung/umwelt/umwelt.html, zuletzt abgerufen am 11.11.2015.
[513] Soja G, Kunsch B, Gerzabek M, Reichenauer T, Soja AM, Rippar G, Bolhar- Nordenkampf HR (2003) Growth and yield of winter wheat (Triticum aestivum L.) and corn (Zea mays L.) near a high voltage transmission line. Bioelectromagnetics. 24(2): 91 - 102.

zurückgingen. Die Detektierbarkeit des Feldeffekts im Vergleich mit den viel stärkeren Einflussfaktoren Klima und Niederschlag lag an der Grenze der statistischen Signifikanz.

In Pakistan wurden heimische Blühpflanzen unter Starkstromleitungen untersucht[514]. Es wurden Veränderungen in der Zellteilung gefunden, es blieb aber unklar, ob diese ursächlich auf niederfrequente Felder zurückzuführen sind oder auf Veränderungen im Habitat.

Insgesamt ist es möglich, oberhalb der Grenzwerte sogar sehr wahrscheinlich, dass niederfrequente und vor allem statische Magnetfelder das Wachstum von Pflanzen beeinflussen können. Unterhalb der Grenzwerte unter normalen Freilandbedingungen ist auch in unmittelbarer Nähe von Stromleitungen nicht mit einer Beeinträchtigung von Pflanzen zu rechnen. Vorliegend werden die Grenzwerte bereits unterhalb der Freileitung eingehalten. Da sich die landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders in ca. 100 m Entfernung befinden, ist eine Beeinträchtigung von Pflanzen als eher unwahrscheinlich einzustufen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.267 Einwender Nr. 354 (354d)

Der Einwender wird, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 134 erstellt werden soll. Das Grundstück wird durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Auf einem weiteren Grundstück soll Mast 135 erstellt werden. Dieses wird ebenfalls durch die Freileitung überspannt und vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Ein drittes Grundstück wird ebenfalls überspannt und Flächen als vorübergehende Arbeitsflächen unmittelbar in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung wird der jeweilige Eigentümer für Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell entschädigt. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich

[514] Zaidi S, Khatoon S, Shaukat SH (2012) Effects of elecktromagnetic fields on some indigenous plant species III. Capparaceae and Chenopodiaceae. Pak. J. Bot. 44(5): 1733 – 17739.

unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es wird eingewendet, dass die gesamte Überspannung des Feldes massive Auswirkungen und Wertminderungen zur Folge haben. Zudem werde ein auf dem Flurstück bestehender „Hofsitz“ zerstört. Die Ackerflächen seien durch die Freileitung nahezu unbewirtschaftbar. Es werden Beeinträchtigungen bei der Beregnung der Flächen befürchtet.

Es ist unbestritten, dass durch Masten auf landwirtschaftlichen Flächen eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung, zumindest im Randbereich des Freileitungsmastes, eintreten kann. Dieser Mehraufwand ist jedoch in den Entschädigungszahlungen inbegriffen. Die unmittelbare Flächeninanspruchnahme wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Unterhalb der Freileitung kann eine Bewirtschaftung der Flächen ohne Behinderung erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Die unmittelbaren Nachteile, die durch die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen durch Inanspruchnahme als Maststandorte ausgehen, sind nicht derart gravierend, dass eine Existenzgefährdung zu befürchten ist.

Entlang einer Höchstspannungsfreileitung bestehen im Schutzstreifen Nutzungsbeschränkungen. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen und eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Aus diesem Grund ist es erforderlich, den Hofsitz, der im Schutzbereich der Freileitung liegt, zu entfernen. Dafür wird der Einwender angemessen entschädigt.

Der Einwender moniert, dass Betriebserweiterungen durch das geplante Vorhaben nicht mehr möglich seien.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Betrieben und Nebengebäuden. Es bestehen aber Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Zudem gelten die Abstandsregelungen des LROP und des EnLAG nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen

Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können.

Einwenderseits wurde ein Baufenster für einen Schweinestall mit ökologische Haltung beantragt. Allerdings bezweifelt die Einwenderin, dass unter der 380-kV-Freileitung eine ökologische Landwirtschaft betrieben werden kann.

Da die Grenzwerte der 26. BImSchV bereits direkt unterhalb der Freileitung eingehalten werden, ist nicht ersichtlich, dass dies einer ökologischen Landwirtschaft entgegensteht. Maßgeblich für die ökologische Landwirtschaft ist, dass die Erzeugnisse auf der Grundlage möglichst naturschonender Produktionsmethoden erfolgen. Dabei ist weitestgehend auf den Einsatz von beispielsweise Gentechnik, Mineraldünger und synthetische Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. In der "Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und ihren Durchführungsbestimmungen " (EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau) wird genau definiert, wie landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die als Öko-Produkte gekennzeichnet sind, erzeugt und hergestellt werden müssen. Aufgrund der Nichterwähnung von Höchstspannungsleitungen ist davon auszugehen, dass in der Nähe von Freileitungen eine ökologische Landwirtschaft betrieben werden kann und dem nicht entgegensteht. Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) hat bestätigt, dass die Überspannung mit Freileitungen nach der EG-Öko-Verordnung nicht zur Aberkennung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus führt. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Sofern eine Abstandsunterschreitung zu den Wohngebäuden des Einwenders vorgetragen wird, ist dieser Einwand als unbegründet zurückzuweisen. Die Abstandsvorgaben für Wohngebäude im Außenbereich werden eingehalten. Die Wohngebäude sind in etwa 500 m von der Freileitung entfernt.

Die Einwender fordern eine leistungsbezogene Entschädigung für entstehende Verluste durch den Bau und den Betrieb der Leitung, dies gelte auch für Folgeschäden. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsverfahren keine Entschädigungsregelungen getroffen werden. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen die nachfolgenden Einwände unmittelbar auf den Einwanderheber zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden

Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Zu der naturschutzfachlichen Stellungnahme von Dr. Schreiber, die der Stellungnahme als Anlage beigefügt wurde und zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht wurde, wird auf die Ausführungen zu 2.2.2 verwiesen.

Der Einwender hat unter der Behördennummer 354d eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben. Zunächst wird in der Einwendung auf bilaterale Gespräche und einen Ortstermin zwischen dem Einwender und der Vorhabenträgerin hingewiesen. Es sei eine Verschiebung von Mast Nr. 134 auf das angrenzende Grundstück thematisiert worden. Eine Verschiebung sei jedoch nicht erfolgt.

Dem Wunsch des Einwenders nach einer Verschiebung des Mast Nr. 134 auf das angrenzende Grundstück wird nicht entsprochen. Der Mast Nr. 134 wurde an den Rand des Flurstückes platziert, um so die Einschränkungen in der Bewirtschaftung auf ein Minimum zu reduzieren. Eine Verschiebung hätte eine neue Betroffenheit ausgelöst. Diese ist technisch jedoch nicht geboten und daher nicht erforderlich. Der angrenzende Grundstückseigentümer hat zudem einer Platzierung des Mastes und damit einer Flächeninanspruchnahme auf seinem Grundstück nicht zugestimmt.

Der Einwender gibt an, dass der Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast Nr. 136 platziert werden soll, den Einwender gebeten habe, seine Interessen gegen den geplanten Maststandort wahrzunehmen.

Einwendungen können auch durch einen Vertreter oder Bevollmächtigten erhoben werden.[515] Eine Bevollmächtigung durch den Grundstückseigentümer ist der Einwendung

[515] Kopp/Ramsauer, VwVfG § 73 Rn. 66.

nicht beigefügt worden. Es ist jedoch in der Rechtsprechung anerkannt, dass selbst eine vollmachtlose Vertretung nachträglich noch genehmigt werden kann.[516] Zu den Wertminderungen aufgrund der unmittelbaren Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch das Vorhaben wird auf die obigen Ausführungen sowie auf die Begründung unter Ziffer 2.2.3.11 des Beschlusses hingewiesen.

Sofern der Einwender darauf hinweist, dass er mit einer Baugrunduntersuchung durch die Vorhabenträgerin nicht einverstanden sei und auf einen Schriftverkehr mit der Vorhabenträgerin verweist, wird auf die obigen Ausführungen zu § 44 EnWG hingewiesen. Die Planfeststellungsbehörde ist nicht die zuständige Behörde für die Anordnung der Duldung von Maßnahmen die zur Vorbereitung der Baudurchführung des Vorhabens dienen. Im Umkehrschluss gilt dies auch für das Nichteinverstandensein bzw. den Widerspruch in Bezug auf eine Baugrunduntersuchung.

Der Einwanderheber sei als Landwirt auf die Erhaltung der direkten Verbindung zwischen seiner Hofstelle und den zu bewirtschaftenden Flächen angewiesen. Dies und der Umstand das die Maststandorte sich mittig des Flurstücks befinde führe zu einer Bedrohung der Existenz des Hofes.

Bei der Abwägung haben die Belange der Landwirtschaft sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe einen hohen Stellenwert eingenommen. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auftreten. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwanderhebers verzichtet werden könnte. Auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen.

Von einer Existenzgefährdung für den Einwender kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Auf dem betroffenen Grundstück mit einer Gesamtfläche von 144.632 m^2 wird

[516] BVerwG, NVwZ 2012, 47, Kopp/Ramsauer, VwVfG § 73 Rn. 66.

lediglich die Maststandortfläche für Mast 134 von 121 m² und auf dem anderen Grundstück mit einer Gesamtfläche von 68.448 m² wird für Mast 135 eine Fläche von 100 m² dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf der übrigen Fläche ist eine landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Randwirkung des Mastes und den damit verbundenen Einschränkungen in Bebauung und Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung uneingeschränkt möglich. Die Flächen die für Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen sind, werden nur für die Dauer der Bauphase benötigt. Die Flächen, die dauerhaft für eine Zuwegung in Anspruch genommen werden, werden lediglich grundbuchrechtlich gesichert. Dem Einwender bleibt es unbenommen, diese Flächen weiter der landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung zuzuführen. Die dingliche Sicherung im Grundbuch ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Nach allgemeiner Erfahrung sind Abtretungsverluste bis ca. 5 % in der Regel nicht geeignet, einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz zu gefährden. Von einer Existenzgefährdung kann daher nicht ausgegangen werden. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Die Freileitung kann mit landwirtschaftlichen Maschinen unterfahren werden, sodass nicht ersichtlich ist, weshalb die direkte Verbindung zwischen der Hofstelle und den bewirtschaftenden Flächen nach dem Bau der Leitung nicht mehr gegeben sein sollte. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Begründung des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer 2.2 verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.268 Einwender Nr. 355 (355d)

Die Einwender – Eheleute sowie ein Grundstückseigentümer - werden, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Die Einwanderheberin macht eine Abstandsunterschreitung zu ihrem Wohngebäude in der Gemarkung Düste geltend. Es sei fehlerhaft, dass das Gebäude in den Planunterlagen nicht als Wohngebäude gekennzeichnet sei. Das Wohngebäude befinde sich in einem Abstand von 150 m zur Trassenmitte entfernt. Es sei nicht nachvollziehbar, dass, wie beschrieben, eine Abschirmung durch eine Scheune oder Baumreihe erfolge.

Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin und einer Nachrechnung anhand den Lage- und Grunderwerbsplänen ist das Wohngebäude auf dem genannten Flurstück 150 m von der Freileitung entfernt. Es handelt sich hierbei um eine Hofanlage mit Wohnhaus und Wirtschaftsgebäuden.

Das Wohngebäude befindet sich im Außenbereich, sodass gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG, Nr. 4.2 Ziffer 07 S. 12 LROP 2012 der Vorsorgeabstand von 200 m zur Freileitungstrasse maßgeblich ist. Mit einer Entfernung von 150 m liegt daher eine Abstandsunterschreitung vor.

Im Bereich der Masten 149 und 150 wird der Abstand der Freileitung zu einem Wohngebäude, nämlich das der Einwanderheberin, unterschritten. Alle anderen Wohngebäude befinden sich in einem Abstand von mehr als 200 m. Die Trassenführung ist bestimmt durch die Lage zum geplanten Windpark im Bereich Düste / Dreeke. In der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf ist innerhalb des Standortes Windenergie eine Schneise für die Freileitung freigehalten worden. Der Korridor zwischen dem Wohngebäude der Einwenderin und dem nördlich gelegenen Wohngebäude beträgt weniger als 400 m. Eine Trassenverschiebung in nördliche Richtung, um den Abstand von 200 m zu dem Wohngebäude der Einwenderin einzuhalten, würde zu einer Annäherung des nördlich gelegenen Wohngebäudes führen. Dieses ist ca. 210 m von der Freileitung entfernt. Eine Verschiebung der Trasse in südliche Richtung hätte eine Vergrößerung der Gesamttrasse zur Folge. Die für eine Verschwenkung erforderlichen Winkelabspannmaste müssten erheblich stärker ausfallen, denn je kleiner der Winkel der Trassenführung ist, umso massiver werden die Leitungsmasten. In südlicher Richtung befindet sich eine landwirtschaftliche Betriebsanlage mit einer Biogasanlage und Stallungen. Dieses Betriebsgrundstück müsste mit einem Mast und der entsprechenden Überspannung belastet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zum Betrieb der Anlage erforderliche Biomasse in durchaus beträchtlicher Höhe gelagert werden kann, sodass entsprechende große Maschinen direkt im Trassenverlauf unter den Leiterseilen zum Einsatz kommen können. Dieser Umstand wäre bei der Ausgestaltung der Masten vor allem in Bezug auf die Höhe der betreffenden Masten entsprechend zu berücksichtigen.

Freizeitaktivitäten oder soziale Kontaktstellen außerhalb des Hofes sind innerhalb der maßgeblichen 200 m-Entfernung nicht vorhanden, da der Hof rundum von landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben ist. Rad- und Wanderwege sind nicht gegeben. Eine Anbindung zur Versorgung und das Freizeitverhalten erfolgt über die westlich und damit parallel zur 380-kV-Trasse verlaufende Hofzufahrt, die auf der Dorfstraße mündet. Auf dieser befindet sich weiter südlich in etwa 235 Metern auch eine Busanbindung. Zu Versorgungszwecken werden die Bewohner von der Dorfstraße aus entweder in südliche Richtung nach Düste (Entfernung des Ortskerns laut Internet-Routenplaner ca. 1 km) fahren. Dabei muss dann die Trasse einmal gequert werden. Das ist aber keine Folge der Abstandsunterschreitung, betrifft auch nicht mehr das eigentliche Wohnumfeld und gilt auch für die Bewohner von Wohngebäuden, die nicht in den Abstandsbereich des § 2 Abs. 2 EnLAG fallen und die Dorfstraße in Richtung Düste bzw. in südliche Richtung fahren. Sofern die Bewohner in südliche Richtung in den ca. 2,5 km entfernten Ortskern von Donstorf ihre Besorgungen machen, entfernen sie sich von der Freileitungstrasse.

Trotz Abstandsunterschreitung ist der Wohnumfeldschutz für das Wohngebäude der Einwanderheberin gewährleistet. Soweit Sichtbeziehungen zur der Freileitung das

Wohnumfeld[517] beeinträchtigen könnten, ist unter dem Gesichtspunkt, dass im Abstand von unter 200 m nur die Leiterseile sichtbar sein können, die wiederum durch die eigenen Betriebsgebäude sowie den angrenzenden Bäumen weitestgehend abgeschirmt werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten endet der soziale Interaktionsraum, der den durch die Wohnung räumlich begrenzten privaten Bereich in die nähere Umgebung erstreckt, mit der Grundstücksgrenze. Das Grundstück ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Abgesehen von der Dorfstraße, sind keine weiteren Wege in Richtung der Freileitung gegeben, die genutzt werden könnten.

Für den Abschnitt im Bereich der Masten 149 bis 150 ist die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller betroffenen Belange zu dem Ergebnis gekommen von dem Verlangensrecht keinen Gebrauch zu machen, sodass der Erdkabelabschnitt von der KÜA Heitmannshäusern bis zur KÜA Düste Süd nicht planfestgestellt wird. Auf die Begründung unter Ziffer 2.2.3.4.13 des Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

Zu einer Wertminderung des mittelbar beeinträchtigten Wohnhauses ist auszuführen, dass kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Der Einwanderheber der drei Einwender ist Eigentümer des Grundstücks das durch die Freileitung überspannt wird und Flächen als vorübergehende Arbeitsflächen in Anspruch genommen wird.

Der andere Einwanderheber, auch Ehemann der Einwanderheberin, ist Bewirtschafter der vorgenannten Grundstücksfläche. Zudem ist er Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 152 erstellt werden soll. Dieses Grundstück wird zudem von der Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Ein weiteres Grundstück des Einwanderhebers wird ebenfalls durch die Freileitung überspannt und als vorübergehende Arbeitsfläche in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, dem Grundstückseigentümer durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert

[517] Der Begründung zum LROP kann entnommen werden, dass Sichtbeziehungen ein wesentlicher Aspekt für das Wohnumfeld darstellt.

des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Es wird bei der Freileitung die aufgrund des Maststandorts nicht nutzbare bzw. die überspannte Fläche entschädigt. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren.

Vorhabenbedingt wird dem Einwender, der Grundstückseigentümer der Fläche ist, auf der Mast 152 erstellt werden soll, eine Fläche von 144 m^2 dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Gesamtfläche des Grundstücks beträgt dabei 88.888 m^2. Dies entspricht weniger als 5 % der Grundstücksfläche, wobei der Einwender Eigentümer von mindestens einem weiteren Grundstück ist. Nach allgemeiner Erfahrung sind Abtretungsverluste bis ca. 5 % in der Regel nicht geeignet, einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz zu gefährden. Von einer Existenzgefährdung kann daher nicht ausgegangen werden. Dem anderen Einwender wird keine Fläche dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf

die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Das Bewässern der Fläche sei durch die Freileitung nicht mehr gewährleistet. Darauf seien die Einwender in Bezug auf den Anbau der Ackerflächen mit Feldfrüchten jedoch angewiesen. Zudem werde die Entwässerung für die mit Drainagen versehenen Flächen gefährdet.

Die Flächen unterhalb der Freileitung können weiterhin bewässert werden. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11 wird verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Es werden erhebliche Ertragsverluste befürchtet, da sich die Eingriffe durch die Freileitung über die gesamten Flächen und nicht lediglich am Randbereich erstrecken. Mit Ertragsverlusten sei insbesondere im Bereich der Masten zu rechnen, die diese umfahren werden müssten.

Eine Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen ist unterhalb der Freileitung weiterhin möglich. Der Abstand der Leiterseile zum Boden ist größer als in der DIN-Norm gefordert. Dadurch wurde der Abstand an die Größe der neuen landwirtschaftlichen Maschinen angepasst. Deutschlandweit werden Feldfrüchte auf überspannten Ackerflächen angebaut. Es liegen keine Informationen vor, dass aufgrund dessen es zu Ertragsverlusten kommt. Die Beeinträchtigungen im Bereich der Maststandorte werden durch die Vorhabenträgerin finanziell entschädigt.

Soweit die beiden Einwender die Abstandsunterschreitung der Freileitung zu dem Wohngebäude der Einwanderheber ebenfalls rügen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Einwender befürchten eine Existenzvernichtung ihres Eigentums bzw. der verpachteten und vermieteten Flächen.

Es wird weiter eingewendet, dass aufgrund der Freileitung eine Betriebsverlagerung nicht mehr möglich sei. Dies beträfe auch Stallungen und andere Verlegung. Daher seien sie in ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb betroffen. Diese Einwände werden zurückgewiesen. Einschränkungen auf den durch die Freileitung unmittelbar in Anspruch genommenen Flurstücken sind darin begründet, dass im Schutzstreifen entlang der Freileitung Nutzungsbeschränkungen bestehen. Um die Betriebssicherheit der Leitung gewährleisten zu können besteht für die Errichtung baulicher Anlagen in dem Schutzstreifen

ein Zustimmungsvorbehalt sowie eine Wuchshöhenbeschränkung. Die Freileitung schließt daher nicht per se aus, dass auf dem betroffenen Flurstück Betriebserweiterungen vorgenommen werden. Ein unlösbarer Konflikt besteht daher nicht in Bezug auf die Freileitung auf den Flächen der Einwanderheber.

Die Einwender fordern eine leistungsbezogene Entschädigung für entstehende Verluste durch den Bau und den Betrieb der Leitung, dies gelte auch für Folgeschäden sowie eine Durchleitungsgebühr. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsverfahren keine Entschädigungsregelungen getroffen werden. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Einwände die sich auf die Alternativplanung beziehen haben sich erledigt. In diesem Bereich wird die Antragstrasse planfestgestellt.

Die anwaltlich vertretenen Einwender haben unter der Behördennummer 355d eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben.

Es wird bei den allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwänden auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.269 Einwender Nr. 356 (356d)

Die Einwender – Eheleute - werden, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Der Ehemann ist Eigentümer eines Flurstücks, das überspannt wird und vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen wird.

Die Ehefrau ist Eigentümerin des Flurstücks auf dem Mast 154 erstellt werden soll. Dieses Flurstück wird durch die Freileitung überspannt und vorübergehend für Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen. Zudem werden bei einem weiteren Flurstück Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen beansprucht. Zwei weitere Flurstücke sind durch Freileitungsüberspannung und vorübergehende Inanspruchnahme für Arbeitsflächen betroffen. Außerdem wird ein weiteres Flurstück durch die Freileitung überspannt.

Bei der Errichtung einer Freileitung wird der jeweilige Eigentümer für Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell entschädigt. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen

berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Die Einwender monieren, dass ein Flurstück fehlerhaft als Ackerland angegeben sei. Tatsächlich befinde sich dort jedoch ein Wohnhaus. Nach Ansicht der Einwender werde die Freileitung in einem Abstand von unter 200 m von dem Wohnhaus entfernt geplant. Der gesetzlich festgelegte Mindestabstand sei daher nicht eingehalten.

Das Haus das sich auf dem von den Einwendern benannten Flurstück befindet ist über 200 m von der Freileitung entfernt. Da es sich um ein Wohngebäude im Außenbereich handelt, ist der Mindestabstand nach dem EnLAG und dem LROP nachweislich eingehalten. Der Einwand der Abstandsunterschreitung wird daher zurückgewiesen. Zusätzlich wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu dem Einwender mit der Identifikationsnummer 382 Bezug genommen.

Weiter wird eingewendet, dass aufgrund der Freileitung den Einwendern das Recht genommen werde, das Grundstück mit einem Altenteiler zu bebauen.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Grundstücksbebauung. Es bestehen aber Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Zudem gelten die Abstandsregelungen des LROP und des EnLAG nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können. Zudem steht die Freileitung der Errichtung eines Altenteilhauses nicht entgegen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach der 26. BImSchV eingehalten werden.

Nach Ansicht der Einwender wird der Tatsache, dass es sich bei der Hofstelle, die nur 200 m von der Freileitung entfernt ist, um ein ortsbildprägendes Gebäude handelt, nicht berücksichtigt. Die Einwender haben keinen Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit

Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Es wird eine wirtschaftliche Zerstörung der betroffenen Flächen geltend gemacht, insbesondere durch Mast 154, die Überspannung der Flächen und der dauerhaften Zuwegung.

Es ist unbestritten, dass Masten auf landwirtschaftlichen Flächen eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung zur Folge haben. Dieser Mehraufwand ist in den Entschädigungszahlungen inbegriffen. Unterhalb der Freileitung kann eine Bewirtschaftung der Flächen ohne Behinderung erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Für die Zuwegung wird nur eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen, um der Vorhabenträgerin das Recht einzuräumen, das Grundstück zu Bau-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen betreten bzw. befahren zu können. Die Fläche, die für die Zuwegung dinglich gesichert wird, kann ansonsten landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Einwender fordern eine leistungsbezogene Entschädigung für entstehende Verluste durch den Bau und den Betrieb der Leitung, dies gelte auch für Folgeschäden. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsverfahren keine Entschädigungsregelungen getroffen werden. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen die nachfolgenden Einwände unmittelbar auf die Einwanderheber zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die

Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks haben es die Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in

das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Für die Alternativplanung wird eine Verlegung des Erdkabels an den Rand des Grundstücks gefordert. Dieser Einwand hat sich erledigt. In diesem Bereich wird die Alternativplanung nicht planfestgestellt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.13 wird Bezug genommen.

Die Einwender haben unter der Behördennummer 356d eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben. Zu den Einwänden, die sich gegen die unmittelbare Inanspruchnahme der Grundstücke der Einwender richten, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Es wird bei den allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwänden auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.270 Einwender Nr. 357 (357d)

Die Einwender werden, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Die Einwenderin ist Eigentümerin der Grundstücke auf denen die Masten 128, 129 und 130 erstellt werden soll. Die Flurstücke werden zudem durch die Freileitung überspannt und vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Bei zwei der Flurstücke sind Flächen als dauerhafte Zuwegung vorgesehen. Ein weiteres Flurstück wird durch die Freileitung überspannt und ein anderes für eine dauerhafte Zuwegung in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Es wird eingewendet, dass Betriebserweiterungen und Genehmigungen auf dem Grundstück nicht berücksichtigt wurden. Es handele sich hierbei um eine Reithalle mit Pferdeställen und um Schweinemastställe.

Die Abstandsregelungen des EnLAG und LROP beziehen sich nur auf Wohngebäude. Wirtschaftsgebäude, Stallungen und Betriebsgelände werden davon nicht erfasst. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob die Gebäude bei der Planung von der Vorhabenträgerin erfasst wurden.

Es wird eine Abstandsunterschreitung zu dem Wohngebäude der Einwender geltend gemacht. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Bereich eine Verschiebung der Trasse ins Deckblattverfahren eingebracht. Hintergrund der ursprünglichen Abstandsunterschreitung war, dass der ursprünglich im Kataster als Wirtschaftsgebäude dargestellte Teil inzwischen als Wohngebäude dargestellt ist. Nunmehr wird der Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten: Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Der Einwand hat sich daher erledigt.

Die Einwender fordern eine leistungsbezogene Entschädigung für entstehende Verluste durch den Bau und den Betrieb der Leitung, dies gelte auch für Folgeschäden, sowie eine Durchleitungsgebühr. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsverfahren keine Entschädigungsregelungen getroffen werden. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Die Einwender fordern, dass die Masten 128, 129 und 130 an den Randbereich der jeweiligen Grundstücke und Felder verlegt werden. Anderenfalls sei eine normale Bewirtschaftung, sowie Beregnung der Felder nicht möglich. Die Beeinträchtigung durch die Strommasten stelle eine existenzielle Belastung dar.

Es ist unbestritten, dass Masten auf landwirtschaftlichen Flächen eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung zur Folge haben. Dieser Mehraufwand ist in den Entschädigungszahlungen inbegriffen. Die unmittelbare Flächeninanspruchnahme wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Unterhalb der Freileitung kann eine Bewirtschaftung der Flächen ohne Beeinträchtigung erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Die unmittelbaren Nachteile, die durch die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen durch Inanspruchnahme als Maststandorte ausgehen, sind nicht derart gravierend, dass eine Existenzgefährdung zu befürchten ist. Dem Wunsch der Einwender, die Masten an die Flurstücksgrenze zu platzieren, wird nicht entsprochen. Die Trassenführung in dem geplanten Bereich ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Eine Verschiebung nur der drei Masten auf dem Grundstück der Einwenderin ist nicht möglich. Insoweit müsste ein weiterer Bereich verschoben werden. Die Masten wurden weitestgehend so geplant, dass eine Bewirtschaftung der Flächen, mit Ausnahme der Maststandorte und deren Randbereiche, weiterhin ohne nennenswerte Einschränkungen möglich ist.

Zu der Befürchtung, dass GPS-betriebene landwirtschaftliche Maschinen durch die elektrischen und magnetischen Felder gestört werden und eine Bewirtschaftung mit diesen daher nicht mehr möglich sei, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Sofern eingewendet wird, dass es aufgrund der Freileitung nicht mehr möglich sei, Betriebserweiterungen vorzunehmen und dies existenzgefährdend sei, wird hierzu nachfolgendes ausgeführt. Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit Tierställen oder Wirtschaftsgebäuden. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Zudem gelten die Abstandsregelungen des LROP und des EnLAG nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können.

Auf dem Flurstück der Einwender befindet sich ein Baggerteich. Es wird befürchtet, dass die dortigen Naherholungsmöglichkeiten durch die Freileitung negativ beeinflusst werden. Weiter wird befürchtet, dass dieses Biotop zerstört werde. Der Baggerteich wird durch die Freileitung überspannt. In den Baggersee wird nicht unmittelbar eingegriffen. Die Naherholungsmöglichkeiten sind daher weiterhin gegeben. Veränderungen durch die Freileitung ergeben sich auf das Landschaftsbild, die uneingeschränkte Nutzung des Teichs, sind auch aus gesundheitlichen Gründen uneingeschränkt möglich.

Es wird von den Einwender vorgebracht, dass die Ferienwohnungen, die als Absicherung der Lebensgrundlage dient, aufgrund der Nähe zur Freileitung wirtschaftlich wertlos werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Eine Existenzgefährdung der Einwender aufgrund der Nähe der Freileitung, ohne unmittelbare Betroffenheit, ist nicht zu befürchten. Auf die Ausführungen zu dem Belang „Tourismus“ wird verwiesen.

Ergänzend zu der Einwendung, die durch die Rechtsanwaltskanzlei eingereicht wurde, hat die Einwenderin noch weitere Einwände vorgetragen. Die Einwenderin weist darauf hin, dass

zwischen den Masten 128 und 129 der Baggersee nicht eingezeichnet sei. Dies verfälsche das Landschaftsbild.

Der Einwand wird zurückgewiesen. In der Anlage 12.2.4 – Bestandsplan – Landschaftsbild ist der Baggersee eingezeichnet. Die Beurteilung der Eigenart des Landschaftsbildes erfolgt für großräumige Landschaftsbildeinheiten. Zur Landschaftsbildeinheit "Clausheide" gehört auch der Landschaftsbestandteil "Bagger", der den Baggersee mit den randlichen Strukturen umfasst.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Baggersee eine Böschung von ca. 8 m habe. Es sei bei der Aufstellung des Masts Nr. 129 daher mit einem technischen und kostenmäßigen Mehraufwand zu rechnen, der unverhältnismäßig sei. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin in der Erwiderung an und macht sich diese zu Eigen. Die technische Trassierung berücksichtigt die einschlägigen Vorschriften. Ein technischer oder wirtschaftlicher Mehraufwand ist nicht zu befürchten, da der Mast Nr. 129 über 10 m von der Böschung des Sees entfernt erstellt werden soll.

Die Einwenderin befürchtet einen nicht hinnehmbaren Eingriff während der Bauzeit in die Natur und Landschaft. Diesbezüglich wird auf die Schutzmaßnahmen unter Ziffer 1.1.3.2.2 verwiesen. Dadurch werden nachteilige Folgen für Natur und Landschaft während der Bauphase weitestgehend vermieden.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen die nachfolgenden Einwände unmittelbar auf die Einwanderheber zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen

werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks haben es die Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Die Einwender haben unter der Behördennummer 357d eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben. Zunächst wird in der Einwendung auf bilaterale Gespräche und stattgefunden Terminen zwischen den Einwendern und der Vorhabenträgerin hingewiesen.

Die Arbeitsfläche bei Mast 129 wurde den örtlichen Gegebenheiten an dem Baggersee angepasst. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Einwand hat sich daher erledigt.

Sofern weiterhin eine Abstandsunterschreitung zu ihrem Wohngebäude geltend gemacht wird, hat sich dieser Einwand erledigt. Durch Verschiebung von Mast 129 beträgt der Abstand von der Trassenachse zu dem Wohngebäude der Einwender 220 m. Damit werden die Abstandsvorgaben für Wohngebäude im Außenbereich eingehalten. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Weiter wird eingewendet, dass der Baggersee und der Bereich der Masten 128 bis 131 bei der Amphibienuntersuchung nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Dieser Einwand ist als unbegründet zurückzuweisen. Die Amphibienuntersuchung weist keine Ermittlungsdefizite auf. Sowohl der Baggersee als auch der Bereich zwischen den Masten 128 bis 131 ist in die Untersuchung einbezogen worden. Ein Defizit ist daher nicht gegeben.

Aus Sicht der Einwender sei die dauerhafte Zuwegung zu den Masten 128 und 130 unzumutbar, da sich diese inmitten der Ackerfläche befänden. In diesem Bezug wird auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, wonach ein Landwirt an der Erhaltung der direkten Verbindung zwischen seiner Hofstelle und den zu bewirtschaftenden Flächen angewiesen sei. Insbesondere wenn dies der Erhaltung der Existenz diene.

Die Urteile auf die sich die Einwender beziehen betreffen Straßenbauvorhaben[518]. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass eine direkte Verbindung zwischen der Hofstelle und den zu bewirtschaftenden Flächen durch das geplante Straßenbauvorhaben nicht mehr besteht. Bei Freileitungen verhält dies sich jedoch anders wie bei Straßenbauvorhaben. Der Abstand der Leiterseile zum Boden wurde an die heutigen landwirtschaftlichen Maschinen angepasst. Es ist daher möglich mit solchen Maschinen unterhalb der Freileitung durchzufahren. Eine negative Beeinflussung der direkten Verbindung zwischen Hofstelle und den zu bewirtschaftenden Flächen ist daher nicht ersichtlich. Das Vorhaben greift im Betrieb de Leitung nicht in das bestehende Wege- und Straßennetz ein.

Bei der Abwägung haben die Belange der Landwirtschaft sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe einen hohen Stellenwert eingenommen. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist unverzichtbar

[518] BVerwG, Urteil vom 27.04.1990- 4 C 18.88;

und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auftreten. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks haben es die Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme der Grundstücke der Einwanderheber verzichtet werden könnte. Auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen.

Von einer Existenzgefährdung für die Einwender kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Nach allgemeiner Erfahrung sind Abtretungsverluste bis ca. 5 % in der Regel nicht geeignet, einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz zu gefährden. Auf dem betroffenen Grundstück mit einer Gesamtfläche von 87.275 m^2 wird für Mast Nr. 128 eine Fläche von 121 m^2 dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf einem weiteren Grundstück beträgt die Fläche 144 m^2 für Mast 129 bei einer Gesamtfläche von 185.750 m^2 sowie weitere 121 m^2 von einer Gesamtfläche von 190.570 m^2 für Mast 130. Auf der übrigen Fläche ist eine landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Randwirkung des Mastes und den Einschränkungen in Bebauung und Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung uneingeschränkt möglich. Die Flächen die für Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen sind, werden nur für die Dauer der Bauphase benötigt. Die Flächen, die dauerhaft für eine Zuwegung in Anspruch genommen werden, werden lediglich grundbuchrechtlich gesichert. Eine Beeinträchtigung in der landwirtschaftlichen Nutzung ist damit, ausgenommen während der Bauphase, nicht verbunden. Die dingliche Sicherung im Grundbuch ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Von einer Existenzgefährdung kann daher nicht ausgegangen werden. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks haben es die Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Bei Mast 130 sei die Arbeitsfläche doppelt so groß wie die Zuwegung und im Vergleich zur ursprünglichen Trassenführung wesentlich länger. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb die Erweiterung erforderlich sei.

Durch die Änderung der Trassenführung, um den Abstand von 200 m zu dem Wohngebäude der Einwender einhalten zu können war erforderlich, dass der ursprünglich geplante

Tragmast 130 in einen Abspannmast geändert wird. Da bei Abspannmasten zusätzliche Flächen für den Seilzug erforderlich werden, hat sich die Arbeitsfläche vergrößert.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.271 Einwender Nr. 358

Bei der Einwender Nr. 358 handelt es sich um 31 mustergleiche Einwendungen, die von den Einwender mit der Behördennummer 357 gemeinsam eingereicht wurden. Der Einwand wird mit der Begründung unter Ziffer 2.2.3.10 zurückgewiesen.

2.3.2.272 Einwender Nr. 359

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.273 Einwender Nr. 360 (360d)

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks auf dem Mast 138 erstellt werden soll. Zudem soll das Grundstück überspannt werden und Flächen des Grundstücks vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden.

Es wird eingewendet, dass mit Bewirtschaftungserschwernissen und mit Ertragsverlusten direkt unter den Leiterseilen zu rechnen sei. Dies führe zu sinkenden Pachteinnahmen. Aufgrund der Überspannung sei mit Wertverlust der Flächen zu rechnen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Es wird zudem auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11 des Beschlusses verwiesen. Zu den befürchteten sinkenden Pachteinnahmen ist auszuführen, dass der Einfluss auf den Wert von Grundstücken durch Infrastrukturmaßnahmen vergleichbar mit Wertveränderungen infolge anderer

Veränderungen des Wohnumfeldes ist. Für solche mittelbare Wertminderungen infolge von Veränderungen im Umfeld sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Die Einwenderin hat zu den Planänderungen unter der Behördennummer 360d eine Einwendung erhoben. Es wird eingewendet, dass durch die Planänderung, im Speziellen aufgrund der Verschiebung von Mast 138 nach Westen hin, ihr Grundstück massiv betroffen sei. Im Jahre 2012 sei eine Ausgleichsfläche errichtet worden, die durch die Freileitung überspannt werde, Die Einwenderin äußert sich gegen den Bau des Masten und der Überspannung auf ihrem Grundstück.

Die Planfeststellungsbehörde kann den Wunsch der Einwenderin von einer vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme verschont zu bleiben nachvollziehen. Bei der Abwägung haben die Belange der Landwirtschaft sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe einen hohen Stellenwert eingenommen. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Eine Verschiebung von Mast 138 wurde erforderlich, da eine Windenergieanlage errichtet worden ist, zu der die Freileitung Mindestabstände einzuhalten hat. Eine Beeinträchtigung der auf dem überspannten Grundstück erfolgten Ausgleichsfläche ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auszuschließen.

Ein Teil der Grundstückfläche diene als Fläche für Kompensationsmaßnahmen für den Windpark Schierholz. Durch die Überspannung werde die Sinnhaftigkeit des Biotops für die Natur in Frage gestellt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin in der Gegenäußerung an, wonach die von der Einwenderin angesprochene Kompensationsfläche zwar überspannt wird, jedoch in das angelegte Biotop durch das Vorhaben nicht eingegriffen wird. Etwaigen Beeinträchtigungen während der Bauphase werden durch geeignete Schutzmaßnahmen entgegengewirkt.

Soweit die Einwenderin moniert, dass die beantragte Trasse im Bereich der Gemeinde Eydelstedt nicht mit dem aktuellen LROP vereinbar sei, wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Eydelstedt verwiesen und der Einwand aus der dort genannten Begründung zurückgewiesen.

Die von der Einwenderin befürchteten Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Wirtschaftliche Einbußen, da die Fläche nicht mehr mit dem derzeitigen Stand der Technik bewirtschaftet werden kann, sind nicht zu befürchten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Schäden an Feldfrüchten infolge des Tropfwassers von Leiterseilen sind weder der Vorhabenträgerin noch der Planfeststellungsbehörde bekannt. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesichert, dass jeder durch die Vorhabenträgerin verursachte und zu vertretende Flurschaden, durch einen vereidigten Sachverständigen geschätzt wird und von der Vorhabenträgerin oder ihrem Erfüllungsgehilfe im gesetzlich vorgegeben Rahmen beglichen wird.

Zu der Erklärung der Einwenderin, dass sie für die Errichtung der Leitungsmasten kein Grundeigentum zur Verfügung stellen wird, ist folgendes auszuführen:

Mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Der Planfeststellungsbeschluss muss den Anforderungen der Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Daher ist es erforderlich, dass der vorgesehene Eingriff in das Eigentum zwingend erforderlich ist und auf das Unumgängliche reduziert wird. Da der Planfeststellungsbeschluss dem nachgeschalteten Enteignungsverfahren gem. § 45 Abs. 2 EnWG zugrunde gelegt wird und für die Enteignungsbehörde bindend ist, muss jeder Zugriff auf das Eigentum ausgewiesen werden.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Eigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist eine Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 45a EnWG i.V.m. § 11 Abs.2 NEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Verhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder sofern keine Einigung erzielt wird im nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu regeln

Vorliegend sind die Eingriffe ins Eigentum im planfestgestellten Umfang für die Verwirklichung des Vorhabens notwendig und unvermeidbar. Die Platzierung der Maststandorte ist durch die Spannweite der Leiterseile bedingt. Die Vorhabenträgerin hat weitestgehend versucht, die Maststandorte an den Rand von Flurstücken zu platzieren, um die Betroffenheiten auf das Unumgängliche zu reduzieren. Bei dieser Planung ist dennoch nicht auszuschließen, dass Masten in mitten von Grundstücksflächen geplant wurden. Zudem wurden die Maststandorte so geplant, dass eine Bewirtschaftung der Flächen in aller Regel möglich ist.

Die allgemeinen Einwände gegen das Vorhaben, werden unter Verweis auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.274 Einwender Nr. 361

Das Grundstück der Einwender soll durch die Freileitung überspannt werden. Es wird gegen das Vorhaben eingewendet, das die Überspannung des Flurstücks zu einer großen Wertminderung führe. Zudem sei mit Bewirtschaftungserschwernissen zu rechnen, da die Flächenberegnung nur eingeschränkt möglich sei und die Elektronik der landwirtschaftlichen Maschinen gestört werde. Aufgrund des Tropfwassers werden Ertragsverluste (Krautfäule

bei Kartoffeln, Abspülen der Kartoffeldämme) direkt unter den Leiterseilen befürchtet und infolgedessen mit sinkenden Pacht- bzw. Ertragseinnahmen. Die Freileitung verhindert eine zukünftige Bebauung auf der Fläche mit landwirtschaftlichen Gebäuden.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Schäden an Feldfrüchten infolge des Tropfwassers von Leiterseilen sind weder der Vorhabenträgerin noch der Planfeststellungsbehörde bekannt. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesichert, dass jeder durch die Vorhabenträgerin verursachte und zu vertretende Flurschaden, durch einen vereidigten Sachverständigen geschätzt wird und von der Vorhabenträgerin oder ihrem Erfüllungsgehilfe im gesetzlich vorgegeben Rahmen beglichen wird.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und der Bebauung von landwirtschaftlichen Gebäuden. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Die allgemeinen Einwände gegen das Vorhaben, werden unter Verweis auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.275 Einwender Nr. 362

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.276 Einwender Nr. 363

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks auf dem Mast 137 erstellt werden soll. Zudem soll das Grundstück überspannt werden und Flächen des Grundstücks vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Es wird gegen das Vorhaben eingewendet, das die Überspannung des Flurstücks und die Platzierung des Mastes zu einer erheblichen Wertminderung und Verringerung der Fläche führe. Zudem führe der Mast zu Bewirtschaftungserschwernissen, da die Beregnung der Flächen eingeschränkt sei und mit Ertragsverlusten unterhalb der Leitung zu rechnen sei.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Schäden an Feldfrüchten infolge des Tropfwassers von Leiterseilen sind weder der Vorhabenträgerin noch der Planfeststellungsbehörde bekannt. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesichert, dass jeder durch die Vorhabenträgerin verursachte und zu vertretende Flurschaden, durch einen vereidigten Sachverständigen geschätzt wird und von der Vorhabenträgerin oder ihrem Erfüllungsgehilfe im gesetzlich vorgegeben Rahmen beglichen wird.

Die allgemeinen Einwände gegen das Vorhaben, werden unter Verweis auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.277 Einwender Nr. 364

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 147 erstellt werden soll. Zudem soll das Grundstück überspannt werden und Flächen des Grundstücks vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden.

Durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme befürchtet der Einwender neben Bewirtschaftungserschwernissen auch einen Wertverlust des Grundstücks. Zudem sei eine Beregnung der Flächen nicht mehr möglich.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Zu der Erklärung des Einwenders, dass er mit einer Inanspruchnahme der Flächen nicht einverstanden ist, wird folgendes ausgeführt:

Mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Der Planfeststellungsbeschluss muss deshalb den Anforderungen der Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Daher ist es erforderlich, dass der vorgesehene Eingriff in das Eigentum zwingend erforderlich ist und auf das Unumgängliche reduziert wird. Da der Planfeststellungsbeschluss dem nachgeschalteten Enteignungsverfahren gem. § 45 Abs. 2 EnWG zugrunde gelegt wird und für die Enteignungsbehörde bindend ist, muss jeder Zugriff auf das Eigentum ausgewiesen werden.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Eigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist eine Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 45a EnWG i.V.m. § 11 Abs.2 NEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Verhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder sofern keine Einigung erzielt wird, im nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu regeln

Vorliegend sind die Eingriffe ins Eigentum im planfestgestellten Umfang für die Verwirklichung des Vorhabens notwendig und unvermeidbar. Die Platzierung der

Maststandorte ist durch die Spannweite der Leiterseile bedingt. Die Vorhabenträgerin hat weitestgehend versucht, die Maststandorte an den Rand von Flurstücken zu platzieren, um die Betroffenheiten auf das Unumgängliche zu reduzieren. Bei dieser Planung ist dennoch nicht auszuschließen, dass Masten in mitten von Grundstücksflächen geplant wurden. Zudem wurden die Maststandorte so geplant, dass eine Bewirtschaftung der Flächen in aller Regel möglich ist.

Ergänzend wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschluss unter Ziffer 2.2 verwiesen.

2.3.2.278 Einwender Nr. 365

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.279 Einwender Nr. 366

Der Einwender wendet ein, dass der vorgeschriebene Abstand von 200 m zu seinem Wohngebäude von der Freileitung nicht eingehalten werde. Zudem stellen die drei Masten 141 bis 143 mit einer Höhe von 60 m eine Bedrohung dar.

Nach Berechnungen der Vorhabenträgerin liegt das Wohngebäude des Einwenders in einem Abstand von 220 m zur Freileitung, sodass die Abstände für den Außenbereich eingehalten werden. Der Einwand der Abstandsunterschreitung wird daher zurückgewiesen. Die Masten 141 bis 143 haben eine Höhe von 50 m bis zu 61 m. Die Masten werden von dem Wohnhaus des Einwenders mit einer mittelhohen bis hohen Eindrucksstärke sichtbar sein. Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- und Wohnungseigentümer nicht vertrauen. Gerade im Außenbereich ist damit zu rechnen, dass Infrastrukturmaßnahmen gebaut werden. Insoweit stellt die Veränderlichkeit des Wohnumfeldes keinen abwägungserheblichen Belang dar.

Die allgemeinen Einwände gegen das Vorhaben, werden unter Verweis auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.280 Einwender Nr. 367

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.281 Einwender Nr. 368

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks auf dem Mast 146 erstellt werden soll. Zudem soll das Grundstück überspannt werden und Flächen des Grundstücks vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden.

Es wird eingewendet, dass durch die Errichtung des Mastes die Bewirtschaftung erschwert werde. Zudem werde das Grundstück an Wert verlieren und es können weniger

Pachteinnahmen erzielt werden. Zudem werde das gleichmäßige Ausbringen von Dünger- und Pflanzenschutzmittel durch die elektronischen Störungen bei Überspannung stark beeinträchtigt, sowie auch der GPS-Einsatz in der Landwirtschaft.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Die allgemeinen Einwände gegen das Vorhaben, werden unter Verweis auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.282 Einwender Nr. 369

Der Einwender ist Pächter von der Grundstücksfläche auf der Mast 146 erstellt werden soll. Dadurch sei mit einem Erschwernis in der Bewirtschaftung der Flächen zu rechnen. Zudem werde das gleichmäßige Ausbringen von Dünger- und Pflanzenschutzmittel durch die elektronischen Störungen bei Überspannung stark beeinträchtigt, sowie auch der GPS-Einsatz in der Landwirtschaft. Infolgedessen entstehen dem Einwender als Pächter höhere Bewirtschaftungskosten und ein Arbeitsmehraufwand. Der Einwender betreibt intensiven Kartoffelanbau und tauscht daher mit anderen Landwirten in der Gegend die Ackerflächen. Da zukünftig weitere Flächen in der Trassenführung bewirtschaftet werden, komme es hierbei ebenfalls zu Bewirtschaftungserschwernissen.

Im Bereich der Maststandorte ist eine Erschwerung bei der Bewirtschaftung der Flächen gegeben. Für diese Erschwerung wird dem Eigentümer der Flächen durch die Vorhabenträgerin eine Entschädigung gezahlt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen

besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren. Für die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben hat der Grundstückseigentümer einen Entschädigungsanspruch gegenüber der Vorhabenträgerin. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Die allgemeinen Einwände gegen das Vorhaben, werden unter Verweis auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.283 Einwender Nr. 370

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.284 Einwender Nr. 371

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke auf denen Mast 149 und 153 erstellt werden soll. Zudem sollen die Grundstücke unmittelbar durch Überspannung und durch dauerhafte Zuwegung in Anspruch genommen werden.

Es wird eingewendet, dass die Überspannung des Flurstücks und das Aufstellen der Masten zu einer erheblichen Wertminderung der Flächen führen. Zudem habe das Aufstellen der Masten Bewirtschaftungserschwernisse zur Folge. Die Freileitung verringere die Beregnungsmöglichkeiten, infolgedessen befürchtet der Einwender Ertragsverluste. Die Größe der Ackerflächen des Einwenders werde durch die Masten und die dauerhafte Zuwegung verringert.

Die Masten 149 und 153 sollen nah an die Flurstücksgrenze erstellt werden. Insofern werden die Beeinträchtigungen auf das Unumgängliche reduziert.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Offene Fragen bei der Entschädigung oder

wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die allgemeinen Einwände gegen das Vorhaben, werden unter Verweis auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.285 Einwender Nr. 372 (379d)

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

Unter der Behördennummer 379d haben die Einwender Nr. 372, 379 und 380 eine gemeinsame Einwendung zu den Planänderungen eingereicht. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter der Einwender Nr. 379 (379d) verwiesen.

2.3.2.286 Einwender Nr. 373

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 144 erstellt werden soll. Zudem soll das Grundstück überspannt werden und Flächen des Grundstücks vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Es wird eingewendet, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Leitungsvorhaben erfolge, da die Freileitung mittig längs durch seine längliche Grundstücksfläche mit einem zusätzlichen Mast in der Mitte der Fläche geführt werde. Es wird befürchtet, dass dadurch eine Bewirtschaftung erheblich beeinträchtigt werde. Die Länge der Leitung und der Schutzstreifen nehmen einen erheblichen Teil der Nutzfläche in Anspruch. Da eine Beregnung der Fläche nicht mehr möglich sei, ist die Nutzbarkeit gemindert, da bspw. ein Kartoffelanbau nicht mehr möglich sei. Aufgrund der Platzierung des Mastes wird die Bewirtschaftung erschwert und dies bedeute einen Mehraufwand in der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Fläche. Das Grundstück werde dadurch über das normale Maß hinausgehend in seinem Wert erheblich gemindert.

Der Einwender fordert eine Mastverschiebung an eine Grundstücksgrenze, sodass eine sinnvolle Nutzung der Fläche weiterhin möglich werde. Eine Verschiebung von Mast 144 war Gegenstand einer ausführlichen Erörterung beim Erörterungstermin am 30.04.2014 in Diepholz. Auf das Wortprotokoll vom Erörterungstermin am 30.04.2014 beginnend auf der Seite 52 rechte Spalte 6. Absatz bis Seite 57 linke Spalte 3. Absatz wird Bezug genommen.

Die geforderte Mastverschiebung wird abgelehnt. Die diesbezügliche Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, welche Auswirkungen mit einer Mastverschiebung verbunden sind. Der Argumentation der Vorhabenträgerin schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und macht sich diese zu Eigen. Insbesondere sprechen rechtliche und technische Gründe gegen die gewünschte Verschiebung des Masts. Eine Mastverschiebung in südlicher oder in nördlicher Richtung hätte eine Verschlechterung zur vorhandenen Wohnbebauung zur Folge. Bei einer Verschiebung würden die 200 m-Abstände zu Wohngebäuden in Heitmannshäusern nicht mehr eingehalten werden können.

In nördlicher Richtung befinden sich die Wohnhäuser „An den Langbergen“, für die ein Abstand von 400 m einzuhalten ist. Bei einer Längsverschiebung müssten mehrere Masten verschoben werden. In diesem Bereich sind optimale Abspannabschnitte zwischen den Masten gegeben. Durch Verschiebung von Mast 143 könnte der 200 m Abstand zu einem Wohngebäude ebenfalls nicht eingehalten werden. Gegen eine Verschiebung der Masten sprechen zudem technische Gründe. Kleine Feldlängen sollen aus sicherheitstechnischen Gründen im Hinblick auf Wind- und Eislasten vermieden werden. Die angeführten (sicherheits-) technischen und rechtlichen Aspekte überwiegen in der Abwägung der gegensätzlichen Belange die für den Einwendungsführer entstehenden Nachteile, insbesondere durch Bewirtschaftungserschwernisse am geplanten Standort. Insgesamt überwiegen die Nachteile der gewünschten Mastverschiebung die Nachteile, die für den Einwendungsführer mit der Platzierung des Mastes auf dem vorgesehenen Grundstück verbunden sind. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Einwender seine Zustimmung erteilt hat, dass auf seine Grundstücksfläche zwei Masten erstellt werden können.

Zwischen den Eigentümern des Grundstücks und der Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorten und die damit verbundene Überspannung angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der Flurstücke ausgeglichen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Die allgemeinen Einwendungen gegen das Vorhaben werden mit den Begründungen unter Ziffer 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.287 Einwender Nr. 374

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.288 Einwender Nr. 375

Es wird eingewendet, dass die Masten täglich von den Wohnräumen und dem Garten aus gesehen werden.

Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin ist das Wohnhaus der Einwenderin ca. 600 m von der Freileitung entfernt. Die gesetzlichen Abstandsvorgaben werden daher eingehalten und eine unmittelbare Betroffenheit ist insoweit nicht gegeben. Bei einer Entfernung von 600 m zur Freileitung hat die Eindrucksstärke jedoch schon deutlich abgenommen. Es besteht zudem kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Das Wohnhaus der Einwenderin ist eine Schule von 1823. Unabhängig davon, ob das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz zur Anwendung kommt, ist die Freileitung aufgrund der Entfernung nicht eine Anlage in der Umgebung von Baudenkmalen nach § 8 S. 1 NDSchG. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Wohngebäudes durch die Freileitung ist daher nicht zu befürchten.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.289 Einwender Nr. 376

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.290 Einwender Nr. 377

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.291 Einwender Nr. 378

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.292 Einwender Nr. 379 (379d)

Die Freileitung soll in einer Entfernung von 415 m zu dem Wohnhaus der Einwenderin errichtet werden. Die Abstandsvorgaben für Wohngebäude im Innenbereich werden daher eingehalten. Die Vorhabenträgerin hat nachgewiesen, dass von dem Wohnhaus der Einwenderin keine Sichtbeziehung zu der Freileitung besteht, da sich zwischen dem Wohngebäude und der Trasse ein Waldstück befindet, welches den Blick abschirmt.

Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Hinsichtlich der geltend gemachten Abstandsunterschreitungen zu drei Gebäuden ist die Einwenderin zwar nicht einwendungsbefugt. Nichtsdestotrotz ist der Einwand unbegründet. Es handelt sich hierbei um drei Gebäude, die im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen. Daher ist der Abstand von 200 m maßgeblich. Die Freileitung befindet sich in einer Entfernung von 220 m bzw. 330 m, sodass die Abstandsvorgaben eingehalten werden. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.13 Bezug genommen.

Unter der Behördennummer 379d haben die Einwender Nr. 372, 379 und 380 eine gemeinsame Einwendung auch zu dem Planänderungsverfahren eingereicht. Der Bereich in dem die Einwender wohnen und damit betroffen sind, ist nicht von den Änderungen betroffen, sodass die Einwender nicht einwendungsbefugt sind. Nichtsdestotrotz hat die Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Einwände in die Abwägung einbezogen und wird sie nachfolgend bescheiden.

Zu dem Einwand, dass die Freileitung in einem Abstand von weniger als 400 m zu dem Wohnhaus der Einwender, welches dem Innenbereich zugehörig ist, geplant ist, wird auf das oben gesagte verwiesen. Die Freileitung wird in diesem Bereich durch einen Wald abgeschirmt. Es kann daher nicht die Rede davon sein, dass die Einwender durch eine Freileitung eingekesselt werden. Insoweit werden die Einwände zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.293 Einwender Nr. 380 (379d)

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

Unter der Behördennummer 379d haben die Einwender Nr. 372, 379 und 380 eine gemeinsame Einwendung auch zu dem Planänderungsverfahren eingereicht. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter der Einwender Nr. 379 (379d) verwiesen.

2.3.2.294 Einwender Nr. 381

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.295 Einwender Nr. 382

Der Einwender – Mieter eines Wohngrundstücks in Eydelstedt – wendet gegen das Vorhaben ein, dass der Abstand zum Grundstück und der Freileitung weniger als 200 m betrage. Zudem sei das Dorf Düste, in dem der Einwender wohnt, im Bereich der dörflichen Förderung nach dem LROP, sodass ein Abstand von 400 m einzuhalten sei. Durch den Trassenverlauf seien von seinem Wohngebäude aus fünf Freileitungsmasten sichtbar, die

das Landschaftsbild beeinträchtigen. Zudem liege das Wohngebäude im Bereich der Immissionen.

Das Wohnhaus des Einwenders ist nach Berechnungen durch die Vorhabenträgerin von der Freileitung 220 m entfernt. Maßgeblich für die Abstandberechnungen ist nicht die Grundstücksgrenze, sondern das Wohngebäude (vgl. Wortlaut § 2 Abs. 2 EnLAG; 4.2 Ziffer 07 S. 6 und S. 12 LROP). Die Ortschaft Düste ist nach dem Flächennutzungsplan als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO ausgewiesen. Welche Abstandsvorgaben bei Dorf- und Mischgebieten ausschlaggebend sind, kann vorliegend offenbleiben. Das betreffende Grundstück des Einwenders befindet sich im Außenbereich. Dies ist auch dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Barnstorf zu entnehmen. Zu dem Wohngebäude, das 220 m von der Freileitung entfernt liegt, sind die gesetzlichen Mindestabstände somit eingehalten. Daher wird der Einwand der Abstandsunterschreitung zurückgewiesen. Bei dem Grundstück des Einwenders handelt es sich um eine Siedlungsfläche mit hohem Baumbestand. Dennoch werden die Freileitungsmasten von dem Wohnhaus des Einwenders mit einer mittelhohen bis hohen Eindrucksstärke sichtbar sein. Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- und Wohnungseigentümer nicht vertrauen. Gerade im Außenbereich ist damit zu rechnen, dass Infrastrukturmaßnahmen gebaut werden. Insoweit stellt die Veränderlichkeit des Wohnumfeldes keinen abwägungserheblichen Belang dar. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10 Bezug genommen und mit diesen Gründen zurückgewiesen.

In einem Abstand von mehr als 20 m vom äußeren Leiterseil der Freileitung ist nach den Regelungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV keine Wirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Zudem kann bei Abständen von 200 m oder mehr davon ausgegangen werden, dass die elektromagnetischen Auswirkungen einer 380-kV-Freileitung auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung liegen.

Im Hinblick darauf, dass der Einwender Abstandsunterschreitungen zu zwei weiteren Wohngebäuden in seinem Bereich geltend macht, ist er diesbezüglich nicht einwendungsbefugt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit jeder einzelnen Abstandsunterschreitung auseinandergesetzt und geprüft, ob trotz der geringeren Entfernung der Freileitung das Wohnumfeld hinreichend geschützt ist. Die angesprochenen Abstandsunterschreitungen werden unter Ziffer 2.2.3.4.13 behandelt; darauf wird verwiesen. Die allgemeinen Einwendungen gegen das Vorhaben werden mit den Begründungen unter Ziffer 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.296 Einwender Nr. 383

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.297 Einwender Nr. 384, 385, 386, 387, 388, 389 und 390

Die Einwender Nr. 384 bis 390 haben wortgleiche Einwendungen erhoben, sodass die Einwendungen gemeinsam beschieden werden.

Die Einwendung bezieht sich nur auf den Leitungsabschnitt im Bereich der Masten 151 bis 154 der Antragstrasse bzw. dem Abschnitt zwischen der KÜA Düste Süd bis zum Mast Nr. 134 der Alternativplanung. Die Einwender sind Eigentümer von Grundstücken südwestlich der Ortschaft Düste, auf denen die Errichtung eines Windparks mit sechs Windenergieanlagen durch den Einwender Nr. 458 geplant ist.

Es wird eingewendet, dass die geplante Freileitung das Windenergievorhaben und damit die Nutzung der betreffenden Grundstücksflächen einschränken würde. Daher sei eine Erdverkabelung in diesem Abschnitt notwendig. Von der Samtgemeinde Barnstorf wurde eine Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, der nunmehr in dem genannten Abschnitt ein Sondergebiet für Windenergie ausweise. Das Sondergebiet solle von Freileitungen freigehalten werden, da diese eine Nutzung mit Windenergie einschränken würde.

Mit Beginn der Auslegung der gegenständlichen Planunterlagen am 14. Dezember 2012 ist für die vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG (siehe Ziffer 2.2.1.3) eingetreten. Dies betrifft sowohl die Flächen für die Antragstrasse als auch für die Alternativplanung. Die 52. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergieanlagen“ der Samtgemeinde Barnstorf hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 07.05.2013 (Az.: 63 DH 00753/2013/82) – und damit nach Eintritt der Veränderungssperre – gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 13.05.2013 in Kraft getreten. Zudem ist der Trassenkorridor des geplanten Vorhabens als Vorranggebiet Leitungstrasse im LROP 2012 als Ziel der Raumordnung festgelegt. Nach Punkt 4.2 Ziffer 07 Satz 15 sind die festgelegten Leitungstrassen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. Im September 2013 hat der Kreistag des Landkreises Diepholz der allgemeinen Planungsabsicht zur Neuaufstellung des RROP zugestimmt. Bis dahin ist das aktuelle RROP des Landkreises Diepholz noch aus dem Jahr 2004.

Des Weiteren schließt die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergienutzung die Trassenplanung für eine Höchstspannungsfreileitung nicht per se aus, sofern die Mindestabstände zwischen den Windenergieanlagen und der Höchstspannungsfreileitung eingehalten werden. Der horizontale Mindestabstand zwischen den Windenergieanlagen und der 380-kV-Freileitung ergibt sich aus der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung der Windenergieanlage und zu dem äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung. Bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen liegt er bei dem 3-fachen des Rotordurchmessers, bei Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen bei einem Abstand des 1-fachen Rotordurchmessers. Das Vorhaben verhindert daher nicht, dass das ausgewiesene Sondergebiet für Windenergie für diese auch genutzt werden, sondern schränkt lediglich die Standorte der Windenergieanlagen ein. Zudem haben sich der Windparkbetreiber und die

Vorhabenträgerin abgesprochen, sodass die Standorte der sechs geplanten Windenergieanlagen die notwendigen Abstände sowohl zu der Antragstrasse als auch zur Alternativtrasse eingehalten werden.[519]

Der Einwand, dass durch die geplante Freileitung das Windenergievorhaben und damit die Nutzung der Eigentumsflächen der Einwender erheblich eingeschränkt werden, wird daher zurückgewiesen.

Dem Wunsch bzw. der Forderung nach einer Erdverkabelung im Bereich der Masten 150 bis 154 kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden, da die Voraussetzungen, die das Verlangensrecht der Planfeststellungsbehörde nach Erdverkabelung i.S.v. § 2 Abs. 2 EnLAG vorliegend nicht erfüllt sind. In diesem Mastbereich kommt es zu keiner Abstandsunterschreitung. Sofern der 4. alternative Erdkabelabschnitt mit einer Verlängerung bis zum Mast 134 der Alternativplanung gefordert wird, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.13 Bezug genommen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.298 Einwender Nr. 391

Die Einwenderin befürchtet, dass sie einem erhöhten gesundheitlichen Risiko durch die elektrischen und magnetischen Felder der Freileitung ausgesetzt werde, da die Leitung in einer Entfernung von 500 m zu ihrem Wohnhaus erstellt werden soll. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Bei Abständen von 200 m oder mehr kann davon ausgegangen werden, dass die elektromagnetischen Auswirkungen einer 380-kV-Freileitung auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung liegen. Ein erhöhtes gesundheitliches Risiko ist daher nicht zu befürchten. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter der Ziffer 2.2.3.5.1 des Beschlusses hingewiesen.

Es wird eingewendet, dass ein Mast in 150 m Entfernung von einem anderen Haus der Einwenderin erstellt werden soll. Es erfolgt weder eine Angabe der Mastnummer noch der Adresse des angegebenen Wohnhauses. Insofern ist die Einwendung zu unsubstantiiert. Der Ehemann der Einwenderin hat jedoch ebenfalls eine Einwendung unter der Behördennummer 354 erhoben. Dieser Einwendung kann die betreffende Adresse entnommen werden. Die Freileitung hält den Abstand von 200 m zu dem im Außenbereich liegenden Wohnhaus ein. Insofern ist der Einwand zurückzuweisen. Auf die Ausführungen unter der Einwender-Nummer 354 wird insoweit Bezug genommen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

---

[519] http://dueste.windwaerts.de/index.php/planung/rahmenbedingungen-2/; zuletzt abgerufen am 29.06.2015.

2.3.2.299 Einwender Nr. 392

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.300 Einwender Nr. 393

Die Einwenderin ist Eigentümerin eines Grundstücks, das durch die Freileitung überspannt werden soll. Zudem sollen Flächen des Grundstücks vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen werden.

Sofern eine persönliche Betroffenheit in Bezug auf das Flurstück auf dem Mast 143 erstellt werden soll, geltend gemacht wird, ist dies unbegründet. Dem Grunderwerbsverzeichnis ist zu entnehmen, dass die Einwenderin mit der Behördennummer 337 die Eigentümerin des Grundstücks ist. Eine eigentumsrechtliche Stellung der Einwenderin besteht nicht. In Betracht könnte eine Pacht des Grundstücks kommen. Diese geht jedoch weder aus der Einwendung hervor, noch ist eine Verpachtung des Flurstücks der Einwendung von der Einwenderin mit der Behördennummer 337 zu entnehmen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter von Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren.

Zu der befürchteten Wertentwicklung des Grundstücks der Einwenderin ist folgendes auszuführen: Unmittelbare Wertminderungen werden durch die Vorhabenträgerin, wie bereits erläutert, finanziell entschädigt. Für mittelbare Wertminderungen infolge von Veränderungen im Umfeld von Grundstücken sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor.

Es werden Bewirtschaftungserschwernisse aufgrund der Überspannung befürchtet, sowie eine Beeinträchtigung des GPS-Einsatzes in der Landwirtschaft. Es sei eine Beregnung der überspannten Flächen nicht mehr möglich, mit der Folge von Ertragsverlusten.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen, die zulässig ist, weiterhin möglich sein. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Nutztieren (bspw. Verkalben oder Missbildungen) aufgrund der Freileitung ist nicht zu befürchten. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 verwiesen.

Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.301 Einwender Nr. 394

Der Einwand, dass der vorgeschriebene Abstand der Leitung zu dem Wohnhaus der Einwenderin nicht eingehalten wird, hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Bereich eine Verschiebung der Trasse in östliche Richtung vorgenommen. Der Abstand der Freileitung zum Wohnhaus beträgt nunmehr 517 m und damit ist der Abstand zu Siedlungsbereichen von 400 Meter gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EnLAG eingehalten. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.302 Einwender Nr. 395

Der Einwand, dass der vorgeschriebene Abstand der Leitung zu dem Wohnhaus der Einwender nicht eingehalten wird, hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Bereich eine Verschiebung der Trasse in östliche Richtung vorgenommen. Der Abstand der Freileitung zum Wohnhaus beträgt nunmehr 517 m und damit ist der Abstand zu Siedlungsbereichen von 400 Meter gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EnLAG eingehalten. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.303 Einwender Nr. 396

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.304 Einwender Nr. 397

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.305 Einwender Nr. 398

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.306 Einwender Nr. 399

Der Einwand, dass der vorgeschriebene Abstand von Mast 132 zu dem Wohnhaus des Einwenders nicht eingehalten wird, hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Bereich eine Verschiebung der Trasse in östliche Richtung vorgenommen. Der Abstand der Freileitung zum Wohnhaus beträgt nunmehr 562 m und damit ist der Abstand zu Siedlungsbereichen von 400 Meter gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EnLAG eingehalten. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Es wird eingewendet, dass die Masten 129, 130 und 131 direkt hinter dem Wohnhaus des Einwenders erstellt werden sollen und sich dadurch die Gefährdung durch betriebsbedingte Lärmimmissionen und gesundheitliche Risiken infolge elektrischer und magnetischer Felder erhöhe. Die Masten sind weit über 400 m von dem Wohnhaus des Einwenders entfernt. Eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung ist aufgrund der Entfernung auszuschließen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.2.3.5.1 und 2.2.3.5.2.2 des Beschlusses hingewiesen.

Der Einwand in Bezug auf eine Beeinträchtigung des Baggersees in Clausheide wird mit der Begründung unter Ziffer 2.2.3.10 zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.307 Einwender Nr. 400

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.308 Einwender Nr. 401

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.309 Einwender Nr. 402

Die Einwender sind Anwohner der Siedlung Brockmannshausen. In der ursprünglichen Planung war die Freileitung von dem Wohnhaus der Einwender 290 m entfernt. Die Siedlung Brockmannshausen ist als Mischgebiet einzustufen. Es kann dahingestellt werden, ob und wenn ja welche Abstände die Freileitung zu Mischgebieten einzuhalten hat.

Die Vorhabenträgerin hat eine Umplanung in diesem Bereich vorgenommen. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung. Das Wohnhaus der Einwender ist nunmehr ca. 560 m von der Freileitung entfernt.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.310 Einwender Nr. 403

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.311 Einwender Nr. 404

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.312 Einwender Nr. 405

Der Einwender ist Anwohner der Siedlung Brockmannshausen. In der ursprünglichen Planung war die Freileitung von dem Wohnhaus des Einwenders 345 m entfernt. Die Siedlung Brockmannshausen ist als Mischgebiet einzustufen. Es kann dahingestellt werden, ob und wenn ja welche Abstände die Freileitung zu Mischgebieten einzuhalten hat.

Die Vorhabenträgerin hat eine Umplanung in diesem Bereich vorgenommen. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung. Das Wohnhaus des Einwenders ist nunmehr ca. 597 m von der Freileitung entfernt.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.313 Einwender Nr. 406

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.314 Einwender Nr. 407

Der Einwand, dass der vorgeschriebene Abstand der Leitung zu dem Wohnhaus der Einwender nicht eingehalten wird, hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Bereich eine Verschiebung der Trasse in östliche Richtung vorgenommen. Der Abstand der Freileitung zum Wohnhaus beträgt nunmehr 521 m und damit ist der Abstand zu Siedlungsbereichen von 400 Meter gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EnLAG eingehalten. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Nach der Sichtbarkeitsanalyse ist davon auszugehen, dass die Masten von dem Wohnhaus der Einwender mit einer mittelhohen bis geringen Eindrucksstärke sichtbar sein werden. Von einer optischen Bedrohung durch die Masten ist daher nicht auszugehen.

Der Einwender befürchtet, dass die Pferde sich vor den Koronageräusche scheuen werden. Er sieht daher die beabsichtigte Pferdehaltung seiner Tochter gefährdet. Die Grenzwerte der TA-Lärm werden bereits unterhalb den Leiterseilen eingehalten. Bei Einhaltung der Grenzwerte ist eine Gefährdung der Tiere nicht zu befürchten. Die Einwände werden unter Verweis auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.2.3.11 und 2.2.3.5.2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

Es werden Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen befürchtet, die sich an dem angelegten Naturschwimmteich auf dem Grundstück des Einwenders angesiedelt haben. Der angelegte Teich war vor der Trassenverschiebung bereits über 250 m von der Freileitung entfernt. Durch die Trassenverschiebung in östliche Richtung hat sich der Abstand weiter vergrößert. Daher sind direkte Wirkungen auf die Tierwelt des Grundstücks ausgeschlossen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.315 Einwender Nr. 408

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.316 Einwender Nr. 409 (409d)

Das Wohnhaus der Einwender liegt in etwa 400 m in südwestlicher Richtung von der geplanten Freileitung entfernt. Es werden erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des Schattenwurfs der Masten bei tiefstehender Sonne befürchtet. Ebenso wird ein Schattenwurf durch das Schwingen der Leitungen bei entsprechendem Wind befürchtet. Diese Beeinträchtigungen möchten die Einwender beim Verweilen auf der Terrasse, die sich in südwestlicher Richtung befindet, nicht hinnehmen.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin weist zurecht daraufhin, dass bei einer Entfernung von 400 m nicht mit einem Schattenwurf der Freileitung und Leiterseile bis zur Terrasse hin zu rechnen ist. Beeinträchtigungen der Einwender durch einen Schattenwurf sind nicht zu befürchten.

Die Einwender haben unter der Behördennummer 409d eine Einwendung gegen die Planänderung erhoben. Durch den veränderten Trassenverlauf im Bereich der Masten 130 bis 134 wird das Grundstück der Einwender durch die Freileitung überspannt. Zudem wird das Grundstück vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die Änderungstrasse sei nur noch 200 m von dem Wohnhaus der Einwender entfernt. Der Schattenwurf der Masten würde sich gegenüber der ersten Planung erheblich verstärken. Bei einer Entfernung von 200 m sind die Abstandsvorgaben nach dem EnLAG und LROP 2012 für Wohngebäude im Außenbereich eingehalten. Es ist nicht davon auszugehen, dass es zu einem erheblichen Schattenwurf durch die Freileitungsmasten in einer Entfernung von 200 m kommt. Die Freileitungsmasten werden als Stahlgittermasten gebaut. Diese zeichnen sich durch eine lichtdurchlässige Konstruktion aus. Die entstehenden Schattenwürfe führen daher nicht zu einer derartigen Beeinträchtigung und sind daher hinzunehmen.

Vorhabenbedingt seien auf dem Grundstück der Einwender drei Eichen mit einem Durchmesser von über einem Meter zu fällen. Nach Ansicht der Einwender seien die Masten 118, 119 und 120 zu verschieben, sodass die Leitung an der Grenze des Flurstücks der Einwender entlang führe. Die Entfernung der Freileitung zum Wohnhaus der Einwender würde sich auf 300 m erhöhen. Am Randstreifen zum westlich gelegenen Flurstück müssten Bäume gefällt werden, dadurch sei es jedoch möglich einen Streifen des Flurstücks der Einwender als Ausgleichsfläche für Feldlerchen zu nutzen. Der nahe gelegene Erlenwald würde durch den Trassenvorschlag nicht mehr mittig, sondern nur noch am Rande

durchschnitten werden. Zudem würde die Leitung weiter entfernt von einem weiteren Gehöft verlaufen.

Die Einwender beziehen sich auf die Masten 118 bis 120 der Alternativplanung. In der Zählweise der Antragstrasse handelt es sich um die Masten 131, 131A und 132. Die Trassenführung in diesem Bereich ist nicht zu beanstanden. Insofern schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Argumenten der Vorhabenträgerin an. Durch eine westliche Trassenverschiebung müssten zwar die drei Eichen auf dem Grundstück der Einwender nicht gefällt werden, es müssten jedoch ein kleiner Laubwaldbestand und eine Baumhecke an der Flurstücksgrenze zum westlich gelegenen Grundstück eingeschlagen werden. Dies stellt einen größeren Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG dar. Eine Trassenverschiebung in westliche Richtung im Bereich der Masten 131 bis 132 ist daher als nicht vorzugswürdig anzusehen. Dem steht auch nicht entgegen, dass der freiwerdende Streifen von den Einwendern als Ausgleichsfläche für Feldlerchen zur Verfügung gestellt werden würde. Diese Fläche ist als Ausgleichsfläche für Feldlerchen nicht geeignet, da sich der Streifen in unmittelbarer Nähe zur Freileitung befindet. Feldlerchen meiden jedoch gerade die Nähe zu Freileitung, sodass es aus naturschutzfachlicher Sicht keine geeignete Ausgleichsfläche für die Feldlerchen darstellt.

Aus den oben genannten Gründen ist der beantragte Trassenverlauf in dem Bereich des Grundstücks der Einwender als vorteilhafter anzusehen. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Die allgemeinen Einwände gegen das Vorhaben, werden unter Verweis auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.317 Einwender Nr. 410

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.318 Einwender Nr. 411

Die Einwenderin rügt eine Abstandsunterschreitung zu ihrem Wohngebäude in Eydelstedt. Danach betrage der Abstand von ihrem Wohnhaus zur Freileitung nur 350 m und entspreche daher nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Der Ort Düste sei nach dem bestehenden Raumordnungsplan als geschlossenes Wohngebiet geführt und gefördert. Daher sei ein Abstand von 400 m zu ihrem Wohngebäude einzuhalten.

Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin und einer Nachrechnung auf Grundlage der Lage- und Grunderwerbsplänen ist das Wohngebäude der Einwenderin ca. 380 m von der Freileitung entfernt.

Eine Abstandsunterschreitung liegt daher nur dann vor, wenn im vorliegenden Fall der Abstand von 400 m zum Wohngebäude der Einwanderheberin gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EnLAG, Nr. 4.2. Ziffer 07 Satz 6 LROP 2012 maßgeblich ist.

Nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf ist das Gebiet Düste als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO ausgewiesen. Die Fläche auf dem sich das Grundstück der Einwanderheberin befindet liegt planungsrechtlich innerhalb einer Fläche für die Forstwirtschaft. Auf Nachfrage bei der Samtgemeinde Barnstorf sei nach optischer Einschätzung vor Ort das Grundstück dem Dorfgebiet zuzuordnen. Dieser Auffassung der Samtgemeinde Barnstorf schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach einer Ortbesichtigung und der Auswertung von Luftbildern an.

Vorliegend kann jedoch dahingestellt bleiben, ob das Grundstück der Einwanderheberin dem im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet ausgewiesenen Bereich Düste zuzuordnen oder als Wohngebäude im Außenbereich zu qualifizieren ist. Im Falle, dass das Wohngebäude im Außenbereich belegen ist, wäre der Abstand der Freileitung zum Wohngebäude eingehalten.

Unterschreitungen von Abständen zu Wohngebäude in Dorfgebieten lösen ein Verlangen nach Erdverkabelung aus den nachfolgenden Gründen nicht aus:

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EnLAG ist es maßgeblich, ob die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen.

Da die Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen müssen, ist es grundsätzlich ausgeschlossen, dass als Dorfgebiet festgesetzte Gebiete in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 Nr. 1 EnLAG einbezogen werden.[520] Nach der in § 5 BauNVO festgelegte Zweckbestimmung sind in Dorfgebieten andere Nutzungen als gleichwertig zugelassen, sodass die Wohngebäude zahlenmäßig im Regelfall nicht dominieren.[521]

Der 400 Meter Abstand könnte dann maßgeblich sein, wenn im Einzelfall bei konkreter Betrachtung die Wohnbebauung dominiert und es sich um ein faktisches Wohngebiet handelt[522]. Solch eine Fallkonstellation wurde jedoch weder vorgetragen, noch drängt sie sich bei Betrachtung des Ortes Düste auf.

Ob im Umkehrschluss Wohngebäude in Dorfgebieten den Wohngebäuden im Außenbereich gleichzusetzen sind, und daher im Rahmen einer Analogie der 200-Meter Abstand nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG anzuwenden ist[523], kann vorliegend dahingestellt bleiben, da sich die

---

[520] Mann, Dr. Thomas: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380-kV-Pilotvorhaben nach dem EnLAG – rechtsgutachterliche Stellungnahme-, Februar 2016, Seite 51. Zu dem gleichen Ergebnis, allerdings ohne nähere Begründung kommt auch Lecheler in Steinbach (Hrsg.): NABEG; EnLAG/EnWG, § 2 EnLAG Rn. 169 Fußnote 163.
[521] Mann, Dr. Thomas: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380-kV-Pilotvorhaben nach dem EnLAG, Seite 51, Februar 2016.
[522] Mann, Dr. Thomas: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380-kV-Pilotvorhaben nach dem EnLAG, Seite 48, Februar 2016.
[523] Analoge Anwendung von § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG: ablehnend: Mann, Dr. Thomas: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380-kV-Pilotvorhaben nach dem EnLAG, Seite 51, Februar 2016; bejahend: Ohms/Weiß, Berliner Kommentar zum Energierecht, Energieleitungsausbaugesetz § 2, S. 54.

Freileitung in einem Abstand von mehr als 200 m zu dem Wohngebäude der Einwenderin befindet.

Zu den befürchteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist zu entgegnen, dass die Abstandsvorgaben weder im LROP 2012 noch im Energieleitungsausbaugesetz dem Gesundheitsschutz dienen. Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder wird in der 26. BImSchV abschließend geregelt. Die dort festgesetzten Grenzwerte werden bereits direkt unterhalb der Freileitung eingehalten. Im Übrigen liegen bei einem Abstand von 200 m die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 des Beschlusses Bezug genommen.

Soweit sich die Einwenderin auf eine Abstandsunterschreitung zu einem anderen Wohngebäude in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft bezieht ist sie diesbezüglich nicht einwendungsbefugt. Die Abstandsunterschreitung ist der Planfeststellungsbehörde bekannt und diese wird unter dem jeweiligen Einwender und in dem Abschnitt zu dem alternativen Erdkabelabschnitt von der KÜA Heitmannshäusern bis zur KÜA Düste Süd behandelt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.319 Einwender Nr. 412

Die Einwenderin ist Eigentümerin eines Grundstücks, das durch die Freileitung überspannt werden soll. Es wird eingewendet, dass unterhalb der Freileitung die landwirtschaftlichen Maschinen nicht sicher betrieben werden können. Zudem sei das gleichmäßige Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aufgrund elektronischer Störungen nicht mehr möglich. Dies sei aber aufgrund der strengen Qualitätskriterien der Erzeugnisse erforderlich.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind

durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.320 Einwender Nr. 413

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.321 Einwender Nr. 414

Der Einwand des Einwenders, dass die Masten 133 und 134 von der nach Osten ausgerichteten Terrasse sichtbar sind, und daher die Aussicht zerstört werde, wird zurückgewiesen. Aufgrund der Verschiebung von Mast 133 in östliche Richtung sind die Masten von dem Wohnhaus des Einwenders nach der Sichtbarkeitsanalyse von geringer bis mittelhoher Eindrucksstärke. Das Landschaftsbild wird zwar durch die Errichtung der Freileitung verändert. Es kann jedoch nicht davon die Rede sein, dass die Aussicht aufgrund der Entfernung von über 400 m zerstört wird.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.322 Einwender Nr. 415

Die Einwender sind Eigentümer eines Grundstücks, das durch die Freileitung überspannt werden soll. Es wird eingewendet, dass die Freileitung Ihr Grundstück mit einem Teich, welches als Naherholung, zum Angeln und Schwimmen dient, in der Nutzungsmöglichkeit eingeschränkt sei. Dies hätte einen Wertverlust der Flächen zur Folge. Kausal für die Nutzungsbeeinträchtigungen seien die optische Wirkung, die Geräusche und etwaige Gesundheitsbeeinträchtigungen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Es wird bei der Freileitung die die überspannte Fläche entschädigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Das angesprochene Flurstück mit dem Teich wird nicht überspannt. Der südliche Rand des Teiches ist ca. 110 m von der Trassenachse entfernt, sodass in das Gewässer und die

Gehölzstrukturen um den Teich herum nicht eingegriffen wird. Es ist daher weiterhin möglich den Teich zu Erholungs- und Freizeitzwecken zu nutzen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Aufenthalt an dem Teich sind nicht gegeben. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.323 Einwender Nr. 416

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.324 Einwender Nr. 417

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.325 Einwender Nr. 418

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.326 Einwender Nr. 419

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.327 Einwender Nr. 420

Das Wohnhaus der Einwender, ein Resthof von 1744, sei als ortsbildprägendes Gebäude eingetragen. Es wird befürchtet, dass aufgrund der Leitung die idyllische Lage zerstört werde.

Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin ist die Freileitung ca. 1.600 m von dem Wohnhaus der Einwender entfernt. Unabhängig davon, ob das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz zur Anwendung kommt, stellt die Freileitung bei dieser Entfernung von über 1,5 km nicht mehr eine Anlage in der Umgebung von Baudenkmalen nach § 8 S. 1 NDSchG dar. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Wohngebäudes durch die Freileitung ist daher nicht zu befürchten. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.328 Einwender Nr. 421

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.329 Einwender Nr. 422

Der Einwender ist Anwohner der Stadt Eydelstedt und rügt eine Abstandsunterschreitung zu seinem Wohnhaus. Danach verlaufe die Freileitung in 378 m Entfernung von seinem Wohnhaus, und der geforderte Mindestabstand von 400 m werde nicht eingehalten. Die Gittermasten in Höhe von 60 m in einem so geringen Abstand stellen eine unerträgliche Bedrohung dar.

Die Siedlung „An den Langbergen“ ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Barnstorf als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Ein Teil des, auch von der Gemeinde Eydelstedt bezeichneten, „Innenbereichs Langbergen“ ist als Plangebiet „Trachsel / Dörpeler Weg“ verzeichnet. Der Bebauungsplan setzt das Gebiet als „WA“- Allgemeines Wohngebiet fest. Anhaltspunkte für die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes bestehen nicht. Somit ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. EnLAG; Nr. 4.2 Ziffer 07 S. 6 LROP 2012 der Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich von 400 m einzuhalten. Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin ist das Haus des Einwenders 380 m von der Freileitung entfernt. Eine Abstandsunterschreitung liegt damit vor.

Trotz Abstandsunterschreitung von 20 m zu dem Wohngebäude des Einwenders ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gegeben. Zwischen den Wohngebäuden An den Langbergen und dem Trassenverlauf der Freileitung im Bereich der Masten 143 bis 146 befindet sich ein Waldgebiet. Die Vorhabenträgerin hat die Sichtbarkeit der 380-kV-Freileitung mittels eines Sichtdreiecks ermittelt. So weisen die Masten 144 und 145 eine Höhe von 52,2 m auf. Der Waldbestand weist eine Höhe von ca. 25 m auf. Nach der ermittelten Sichtbarkeit wird in einem Abstand von 360 m bei einer Sichthöhe von 2 m bzw. 6 m die Freileitung einschließlich der Freileitungsmastspitzen völlig durch den Waldbestand verdeckt.

Erst ab einem Abstand von 500 m ist die Spitze der 380-kV-Leitung hinter dem Waldbestand sichtbar. Von dem Wohngebäude des Einwenders ist die Freileitung daher nicht sichtbar. Eine Beeinträchtigung der Freileitung in Form der Sichtbarkeit der Freileitung ist daher nicht gegeben.

Da die Schonung des Wohnumfeldes trotz Abstandsunterschreitung gegeben ist, wird die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EnLAG keinen Gebrauch machen und den alternativen Erdkabelabschnitt im Bereich der Wohngebäude der Einwender nicht planfeststellen. Auf die ausführliche Begründung unter Ziffer 2.2.3.4.13 des Beschlusses wird ergänzend Bezug genommen.

Zu einer Wertminderung des mittelbar beeinträchtigten Wohnhauses ist auszuführen, dass kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf

Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.330 Einwender Nr. 423

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.331 Einwender Nr. 424

Der Einwender wendet ein, dass der vorgeschriebene Abstand von 200 m zu seinem Wohngrundstück nicht eingehalten werde. Zudem stellen die Masten mit einer Höhe von 60 m in einem so geringen Abstand eine Bedrohung dar. Die Freileitung, die unmittelbar an der Grundstücksgrenze erstellt werden soll, verletze den Einwender in seinen Nachbarschaftsrechten.

Die Masten 136 und 137 werden nicht auf dem Grundstück des Einwenders erstellt. Nach Berechnungen der Vorhabenträgerin beträgt der Abstand der Freileitung nach der Verschiebung der Masten 136 und 137 durch das 1. Planänderungsverfahren zum Wohngebäude des Einwender 425 m, sodass die Abstände für den Außenbereich eingehalten werden. Maßgeblich für die Abstandberechnungen ist nicht die Grundstücksgrenze, sondern das Wohngebäude (vgl. Wortlaut § 2 Abs. 2 EnLAG; 4.2 Ziffer 07 S. 6 und S. 12 LROP). Der Einwand der Abstandsunterschreitung wird daher zurückgewiesen. Die Masten werden von dem Wohnhaus des Einwenders mit einer mittelhohen bis geringen Eindrucksstärke sichtbar sein. Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- und Wohnungseigentümer nicht vertrauen. Gerade im Außenbereich ist damit zu rechnen, dass Infrastrukturmaßnahmen gebaut werden. Insoweit stellt die Veränderlichkeit des Wohnumfeldes keinen abwägungserheblichen Belang dar. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10 Bezug genommen und mit diesen Gründen zurückgewiesen.

Die allgemeinen Einwände gegen das Vorhaben, werden unter Verweis auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.332 Einwender Nr. 425

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.333 Einwender Nr. 426

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.334 Einwender Nr. 427

Der Einwender ist Einwohner von Eydelstedt und wendet gegen das Vorhaben ein, dass er bei einer Entfernung von 500 m bis 1.000 m einer ständigen Sichtbeziehung in westlicher und nördlicher Richtung ausgesetzt sei.

Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich in einer Entfernung von 1.300 m zur geplanten Leitung. Aufgrund der Entfernung kann ausgeschlossen werden, dass der Einwender einer ständigen Sichtbeziehung zur Freileitung ausgesetzt sein wird. Insofern wird dieser Einwand zurückgewiesen.

Die allgemeinen Einwände gegen das Vorhaben insbesondere gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der elektrischen und magnetischen Strahlung, werden unter Verweis auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.335 Einwender Nr. 428

Die Einwender sind Anwohner der Siedlung Brockmannshausen. Die Siedlung Brockmannshausen ist als Mischgebiet einzustufen. Es kann dahingestellt werden, ob und wenn ja welche Abstände die Freileitung zu Mischgebieten einzuhalten hat.

Die Vorhabenträgerin hat eine Umplanung in diesem Bereich vorgenommen. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung. Das Wohnhaus der Einwender ist nunmehr ca. 590 m von der Freileitung entfernt.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.336 Einwender Nr. 429

Aufgrund der geänderten Trassenführung der Masten 132 bis 135, die in den Deckblättern enthalten und Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, ist der Einwender nicht mehr unmittelbar durch das Vorhaben in seinem Eigentum betroffen. Insoweit haben sich die Einwendungen erledigt.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.337 Einwender Nr. 430

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks auf dem die Kabelübergangsanlage Aldorf- Nord erstellt werden soll. Zudem werden Flächen des Grundstücks dauerhaft für di Kabelanlage und vorübergehend als Baustelleneinrichtungsfläche in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung der Kabelübergangsanlage und der Erdverkabelung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die für die Kabelübergangsanlage benötigt werden und die im Schutzbereich der Kabelanlage liegen. Im Gegenzug wird die Leitung für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten bzw. Standorten für Kabelübergangsanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es werden Nutzungseinschränkungen der Ackerfläche befürchtet. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der KÜA nicht ausgeschlossen werden kann, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Anbau von landwirtschaftlichen Produkten in unmittelbarer Nähe zur Freileitung bzw. Kabelübergangsanlage keine Auswirkungen auf deren Vermarktung habe wird.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.338 Einwender Nr. 431

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.339 Einwender Nr. 432 und 433

Die beiden Einwender sind Eheleute und haben gleichlautende Einwendungen erhoben, weshalb sie gemeinsam beschieden werden.

Es wird eingewendet, dass durch die Freileitung ihr mit Wald und Teich angelegtes Grundstück in dem Wert und Nutzen verringern würde.

Das Grundstück befindet sich rund 150 m neben der Leitungstrasse bei Mast 139. Eine direkte Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.340 Einwender Nr. 434 (434d)

Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin beträgt der Abstand der Freileitung zum Wohngebäude der Einwender, welches dem Innenbereich zuzuordnen ist, 420 m, sodass die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden. Maßgeblich für die Abstandberechnungen ist nicht die Grundstücksgrenze, sondern das Wohngebäude (vgl. Wortlaut § 2 Abs. 2 EnLAG; 4.2 Ziffer 07 S. 6 und S. 12 LROP). Das Eigentum nach Art. 14 GG stellt einen abwägungserheblichen Belang dar. Aufgrund der Entfernung der Freileitung ist eine Existenzgefährdung für den Gewerbebetrieb des Einwenders nicht gegeben.

Es wird eingewendet, dass das gesundheitliche Risiko von Partikelionisierung für die Einwender erhöht sei. Hierzu wird vorgetragen, dass in der Hauptwindrichtung zu dem Wohnhaus der Einwender mehrere Schweinemastanlagen und eine Biogasanlage stehe. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.3 des Beschlusses Bezug genommen. Bei Wechselstromleitungen neutralisieren sich die ionisierten Partikel bereits am Entstehungsort. Eine Verdriftung ist daher nicht zu befürchten und ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftpartikel, die an Hochspannungsleitungen aufgeladen wurden, ist daher als unwahrscheinlich bzw. sehr gering einzuschätzen. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Die Einwender haben unter der Behördennummer 434d auch eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben.

Der Einwand, dass die Umweltverträglichkeitsstudie ungültig sei, da es sich um veraltete Kartierungen handelt wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung durch die Vorhabenträgerin ist nicht zu beanstanden. Zudem wurden neuere Untersuchungen durchgeführt und den Planunterlagen beigefügt. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2 und 2.2.2 des Beschlusses verwiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.341 Einwender Nr. 435

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks, das durch die Freileitung überspannt werden soll. Gegen das Vorhaben wird vorgebracht, dass die Flächen aufgrund der Freileitung an Wert verlieren würden. Zudem werde die Zulässigkeit landwirtschaftlicher Bauvorhaben und somit die Entwicklungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs eingeschränkt. Es wird befürchtet, dass eine für die Ertragssicherheit der landwirtschaftlichen Nutzfläche erforderliche Beregnung der Flächen im Bereich der Freileitung nicht mehr möglich oder zulässig sei. Aufgrund von Tropfwasser komme es unterhalb der Leitungsseile zu Ertragsverlusten, vor allem beim Kartoffelanbau. Zudem werde die Elektronik der landwirtschaftlichen Maschinen durch die Freileitung gestört.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen, die zulässig ist, weiterhin möglich sein. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und der geplanten Betriebserweiterung. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden, sofern die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen.

Schäden an Feldfrüchten infolge des Tropfwassers von Leiterseilen sind weder der Vorhabenträgerin noch der Planfeststellungsbehörde bekannt. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesichert, dass jeder durch die Vorhabenträgerin verursachte und zu vertretende Flurschaden, durch einen vereidigten Sachverständigen geschätzt wird und von der Vorhabenträgerin oder ihrem Erfüllungsgehilfe im gesetzlich vorgegeben Rahmen beglichen wird.

Es wird ferner auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.342 Einwender Nr. 436

Die Einwendung wurde ohne eigenhändige Unterschrift erhoben und damit nicht „schriftlich oder zur Niederschrift“ gem. § 74 Abs. 4 S. S. 1 VwVfG.

Die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände sind von anderen Einwendern ebenfalls vorgetragen worden, sodass auf den Allgemeinen Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen wird. Die Einwendung ist insgesamt zurückzuweisen.

2.3.2.343 Einwender Nr. 437

Die Einwendung wurde ohne eigenhändige Unterschrift erhoben und damit nicht „schriftlich oder zur Niederschrift“ gem. § 74 Abs. 4 S. S. 1 VwVfG. Ungeachtet dem Fehlen des Schriftformerfordernisses hat die Planfeststellungsbehörde sich mit der Einwendung von Amts wegen inhaltlich auseinandergesetzt und wie folgt sachlich beschieden:

Die Einwenderin ist Betriebsnachfolgerin eines Vollerwerbsbetriebs in Eydelstedt. Die zu dem Betrieb gehörenden Grundstücke werden durch das geplante Vorhaben unmittelbar mit der Erstellung von zwei Masten und einer dauerhaften Zuwegung in Anspruch genommen. Zudem überspannt die Freileitung die Grundstücksflächen und es sind vorübergehende Arbeitsflächen auf den Flächen geplant.

Nach Auffassung der Einwenderin habe die Freileitung einen erheblichen Flächenverlust zur Folge, für den keine ausreichende Entschädigung erfolge. Vorhabenbedingt komme es zu Bewirtschaftungserschwernissen auf den betroffenen Eigentums- und Pachtflächen. Zudem sei eine Beregnung nicht mehr möglich. Es sei ein Baufenster für einen Schweinestall mit ökologische Haltung beantragt. Es wird bezweifelt, dass unter der 380-kV-Freileitung eine ökologische Landwirtschaft betrieben werden kann.

Zwischen den Eigentümern des Grundstücks und der Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorten und die Überspannung der Flächen angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der Flurstücke ausgeglichen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Randbereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren

Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren.

Entlang einer Höchstspannungsfreileitung besteht im Bereich der Schutzstreifen eine Nutzungsbeschränkung. Um die Betriebssicherheit der Freileitung zu gewährleisten bestehen eine Wuchshöhenbeschränkung und ein Zustimmungsvorbehalt zur Errichtung von baulicher Anlagen direkt unterhalb der Freileitung. Eine Unterbauung der Freileitung ist daher nicht von vornherein ausgeschlossen. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV bereits direkt unterhalb der Freileitung eingehalten werden, ist nicht ersichtlich, dass dies einer ökologischen Landwirtschaft entgegensteht. Maßgeblich für die ökologische Landwirtschaft ist, dass die Erzeugnisse auf der Grundlage möglichst naturschonender Produktionsmethoden erfolgen. Dabei ist weitestgehend auf den Einsatz von beispielsweise Gentechnik, Mineraldünger und synthetische Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. In der "Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ logische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und ihren Durchführungsbestimmungen " (EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau) wird genau definiert, wie landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die als Öko-Produkte gekennzeichnet sind, erzeugt und hergestellt werden müssen. Aufgrund der Nichterwähnung von Höchstspannungsleitungen ist davon auszugehen, dass in der Nähe von Freileitungen eine ökologische Landwirtschaft betrieben werden kann. Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) hat bestätigt, dass die Überspannung mit Freileitungen nach der EG-Öko-Verordnung nicht zur Aberkennung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus führt. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Die allgemeinen Einwände gegen das Vorhaben werden unter Verweis auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.344 Einwender Nr. 438

Der Einwender selbst ist nicht unmittelbar durch das Vorhaben betroffen. Sofern eingewendet wird, dass die Freileitung einen zu geringen Abstand zu dem Wohngebäude des Einwanderhebers aufweise, wird dieser Einwand zurückgewiesen. Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin beträgt der Abstand der Freileitung zum Wohngebäude des Einwender 580 m, sodass die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden. Maßgeblich für die Abstandberechnungen ist nicht die Grundstücksgrenze, sondern das Wohngebäude (vgl. Wortlaut § 2 Abs. 2 EnLAG; 4.2 Ziffer 07 S. 6 und S. 12 LROP).

Einwände, die sich auf eine Inanspruchnahme des Grundstücks seiner Mutter, namentlich Mast Nr. 119 der Antragstrasse bezieht, haben sich ebenfalls erledigt. In dem Bereich, in dem das elterliche Grundstück liegt, wird die Alternativplanung mit dem Erdkabelabschnitt von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord planfestgestellt.

Die allgemeinen Bedenken gegen das Vorhaben werden mit den Begründungen unter Ziffer 2.2 zurückgewiesen.

2.3.2.345 Einwender Nr. 439 (439d)

Sofern die Notwendigkeit des Leitungsvorhabens in Frage gestellt wird und daher eine erneute Prüfung der Notwendigkeit gefordert wird, wird auf Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.1 des Beschlusses hingewiesen und die Forderung aus den dort genannten Gründen zurückgewiesen.

Die Einwender haben unter der Behördennummer 439d ebenfalls eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben. Die Einwender wenden sich gegen die Verschiebung des Masten Nr. 138 in westliche Richtung. Die Verschiebung habe zur Folge, dass der bestehende Einkesselungseffekt weiter verschärft werde. Die Hofstelle der Einwender befände sich in einem Abstand von ca. 500 bis 600 m im Bereich der Masten 138 bis 143. Das Grundstück der Einwender werde durch diese Masten eingekesselt. Die Leitung wäre, ausgenommen in nordwestlicher Richtung, von allen Seiten aus sichtbar. Die Einwender fühlen sich dadurch bedroht.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Einwender von ihrer Hofstelle aus die Freileitung optisch wahrnehmen können. Bei einer Entfernung von 500 m bzw. 600 m zur Freileitung hat die Eindrucksstärke jedoch schon deutlich abgenommen. Von einer Bedrohung durch die Masten bzw. einer Einkesselung ist aufgrund der Entfernung jedoch nicht auszugehen. Es besteht zudem kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Im Außenbereich haben Anwohner damit zu rechnen, dass dort Infrastrukturmaßnahmen errichtet werden. Insoweit stellt die Veränderlichkeit des Wohnumfeldes keinen abwägungserheblichen Belang dar.

Sofern die Trassenführung, die im LROP 2008 festgeschrieben ist, weiterhin gültig sei, dann hätte nach Ansicht der Einwender die Windkraftanlage, aufgrund derer die Trassenverschiebung bei Mast Nr. 138 erfolgen musste, von der zuständigen Baubehörde nicht genehmigt werden dürfen. Die Planfeststellungsbehörde habe zu überprüfen, wie die Genehmigung für die WEA zustande gekommen sei.

Den Einwendern ist dahingehend zuzustimmen, dass die Verschiebung von Mast 138 in westliche Richtung deshalb erfolgt ist, da in der Trassenachse zwischen den Masten 137 bis 139 eine Windenergieanlage errichtet wurde. Die Windenergieanlage wurde bereits 2011 genehmigt. Zu dieser Zeit war das LROP 2008 einschlägig und bei der Erteilung der Genehmigung zu beachten.

Der Vorrang der Leitungstrasse im Bereich der Samtgemeinde Barnstorf ist mit der im Landesraumordnungsprogramm 2012 festgelegten Vorranggebietstrasse teilweise identisch;

ausgenommen ist der Abschnitt ungefähr zwischen Mast 127 und Mast 149. Von der Vorranggebietsfestlegung abweichend hat die Vorhabenträgerin eine Trasse beantragt, die östlich um Eydelstedt herumgeführt werden soll, statt – wie in der Anlage 2 zum LROP 2012 vorgesehen – westlich von Eydelstedt. Diese Trasse ist aber wiederum identisch mit der 2006 landesplanerisch festgestellten Freileitungstrasse.

Die Festlegung einer Leitungstrasse als Vorranggebiet im Landesraumordnungsprogramm bedeutet nicht, dass die Leitung nur auf der festgesetzten Trasse errichtet werden darf. Die Vorranggebietsfestlegung im Landesraumordnungsprogramm hat nur zur Folge, dass im Rahmen der Vorrangtrasse die Leitung gegen konkurrierende räumliche Nutzungsansprüche geschützt ist, während das außerhalb der Vorrangtrasse nicht der Fall ist. Die wesentlichste Diskrepanz zwischen der Vorranggebietstrasse und der beantragten Trasse ist auf dem Gebiet der Gemeinde Eydelstedt festzustellen. Antragstrasse wie Alternativtrasse folgen statt der 2008 landesplanerisch festgestellten und durch das LROP 2012 zum Vorrangebiet avancierten Trasse (sogenannte Trasse 1) der 2006 landesplanerisch festgestellten reinen Freileitungstrasse (in den Unterlagen zur landesplanerischen Feststellung 2008 als Variante 2 gehandelt/blau = Freileitung, rot = Erdkabel).

Auch wenn die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung rechtswidrig gewesen ist, ist sie aber mangels Anfechtung bestandskräftig. Der Planfeststellungsbehörde obliegt es nicht, die Rechtmäßigkeit der Genehmigung zu überprüfen. Der Konflikt zwischen der Windenergieanlage und der ursprünglichen Trassenführung wurde durch die Verschiebung von Mast 138 in westliche Richtung gelöst.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.346 Einwender Nr. 440

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.347 Einwender Nr. 441

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.348 Einwender Nr. 442

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.349 Einwender Nr. 443

Der Einwender ist Pächter eines Grundstücks auf dem Mast 137 erstellt werden soll. Das Grundstück wird durch die Freileitung zudem überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Es werden Bewirtschaftungserschwernisse mit großen landwirtschaftlichen Maschinen befürchtet. Der Einsatz von GPS-betrieben Maschinen sei nicht mehr möglich.

Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren.

Zwischen den Eigentümern des Grundstücks und der Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorten und die Überspannung angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der Flurstücke ausgeglichen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Es wird bei der Freileitung die aufgrund des Maststandorts nicht nutzbare bzw. die überspannte Fläche entschädigt. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Der Einwand, dass die vorgelegten Pläne unvollständig seien, da der Mast 138 in unmittelbarer Nähe einer Windenergieanlage erstellt werden soll, hat sich erledigt. Um den durch die Errichtung der Windenergieanlage in der Trassenachse ausgelösten Konflikt zu lösen, wird der Mast 138 um ca. 150 m in westliche Richtung verschoben. Die Maßnahmen sind in den Deckblättern enthalten und werden somit Gegenstand der Planfeststellung. Der Einwand hat sich daher erledigt. Sofern moniert wird, dass die vorgeschriebenen Abstände von Wohngebäuden zur Freileitung im Bereich Clausheide nicht eingehalten werden, hat

sich dieser Einwand ebenfalls erledigt. Die Trasse wurde im Bereich der Masten 120 und 130 verschoben, sodass der Abstand zu dem Wohngebäude über 200 m beträgt.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.350 Einwender Nr. 444

Die Einwender sind Pächter des Grundstücks des Einwenders mit der Behördennummer 373 auf dem Mast 143 erstellt werden soll. Außerdem wird das Grundstück mit der Freileitung überspannt. Das Grundstück welches im Eigentum der Einwender steht wird durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Insoweit ist eine tatsächliche unmittelbare Betroffenheit nicht gegeben.

Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die allgemeinen Einwände gegen das Vorhaben, werden unter Verweis auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.351 Einwender Nr. 445

Die Einwenderin macht eine Abstandsunterschreitung zu dem elterlichen Wohnhaus in Eydelstedt geltend, in welchem sie zukünftig leben möchte. Danach befinde sich das Wohnhaus in einem Abstand von weniger als 200 m zu der Freileitung. Der Abstand der

Freileitung zum Garten des Hauses beträgt lediglich 150 m. Die Nähe zur Freileitung ist aus Sicht der Einwenderin unzumutbar.

Das betreffende Wohnhaus ist nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin mehr als 200 m von der Freileitung entfernt. Die Abstände werden daher eingehalten. Für die Abstandberechnungen ist nicht die Grundstücksgrenze, sondern das Wohngebäude maßgeblich (vgl. Wortlaut § 2 Abs. 2 EnLAG; 4.2 Ziffer 07 S. 6 und S. 12 LROP). Auf dem Grundstück befinden sich zwei Wohnhäuser, wovon das andere Wohnhaus in einer Entfernung von 550 m zur Trassenachse liegt. Bei Abständen von 200 m oder mehr kann davon ausgegangen werden, dass die elektromagnetischen Auswirkungen einer 380-kV-Freileitung auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung liegen. Der Einwand zur Abstandsunterschreitung wird daher zurückgewiesen.

Die allgemeinen Bedenken gegen das Vorhaben werden mit den Begründungen unter Ziffer 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.352 Einwender Nr. 446

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks das durch die Freileitung überspannt wird. Außerdem ist er Pächter des Grundstücks auf dem Mast 148 erstellt werden soll. Dieses Grundstück wird durch die Freileitung überspannt und vorübergehende Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es werden wirtschaftliche und gesundheitliche Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung der beiden Flächen befürchtet. Zudem sei aufgrund des Abstands zur Freileitung eine Erweiterung des Betriebs mit einem geplanten Stallbau beeinträchtigt. Der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders befinde sich in einer Entfernung von 440 m zur Freileitung. Diesbezüglich werden ebenfalls gesundheitliche und wirtschaftliche Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf das Naherholungsgebiet „Wald Langenbergsheide“ befürchtet.

Zwischen den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und der Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorten und die damit verbundene Überspannung angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der Flurstücke ausgeglichen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Offene Fragen bei der Entschädigung oder

wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind beim Bewirtschaften der landwirtschaftlichen Flächen nicht zu befürchten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5 Bezug genommen. Bei einer Entfernung von 200 m zur Freileitung ist davon auszugehen, dass die elektromagnetischen Auswirkungen einer 380-kV-Freileitung auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung liegen.

In das Naherholungsgebiet „Wald Langenbergsheide“ wird nicht unmittelbar durch das Vorhaben eingegriffen. Die Aktivitäten, die der Naherholung dienen, sind weiterhin möglich. Es sind durch den Einwender lediglich die anlagenbedingten optischen Veränderungen des Landschaftsbildes als Beeinträchtigung hinzunehmen.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und der geplanten Betriebserweiterung. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden, sofern die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen.

Bezüglich der Einwände, die sich auf die landwirtschaftliche Nutzung im Allgemeinen beziehen und nicht grundstücksbezogen vorgetragen wurden, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11 des Beschlusses verwiesen und aus den genannten Gründen zurückgewiesen. Die allgemeinen Bedenken gegen das Vorhaben werden mit den Begründungen in Teil 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.353 Einwender Nr. 447

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 139 erstellt werden soll. Zudem sollen die Grundstücke durch die Freileitung überspannt werden und Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Es wird eingewendet, dass es zu Wertminderungen komme, da keine Betriebserweiterungen mehr möglich seien, wie die Errichtung von Ställen, Biogasanlagen und Windenergieanlagen. Zudem werde das Beackern der Flächen beeinträchtigt, da kleinere landwirtschaftliche Maschinen eingesetzt werden müssen, um die Freileitung nicht zu gefährden. Eine Beregnung der Flächen sei nicht mehr möglich mit der Folge von Ertragsverlusten. Es werden auch geringere Pachteinnahmen befürchtet, die von existentieller Bedeutung seien.

Zwischen den Eigentümern des Grundstücks und der Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorten und die damit verbundene Überspannung

angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der Flurstücke ausgeglichen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Ein Ausweichen auf kleinere Landwirtschaftsmaschinen ist daher nicht erforderlich. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Hinsichtlich des eingewendeten Wertminderung und geringeren Pachterlös werden dieser unter Bezugnahme zu den Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10 des Beschluss zurückgewiesen.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Gebäuden. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Zudem gelten die Abstandsregelungen des LROP und des EnLAG nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Rechtliche Gründe stehen der Unterbauung einer Freileitung mit einer landwirtschaftlichen Hoferweiterung nicht entgegen. Die Einschränkungen die bzgl. einer Erweiterung von baulichen Anlagen durch die Freileitung entstehen sind insoweit zumutbar. Sofern die erforderlichen Mindestabstände zu der Freileitung eingehalten werden, können sowohl Biogasanlagen als auch Windenergieanlagen durch den Einwender errichtet werden.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.354 Einwender Nr. 448

Der Einwender macht eine unmittelbare Beeinträchtigung auf seinem Grundstück durch das Vorhaben geltend.

Diese Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen. Es ist weder das durch den Einwender angegebene, noch ein anderes Grundstück, welches sich im Eigentum des Einwenders befindet, vom geplanten Vorhaben durch einen Maststandort, eine Überspannung oder eine Zuwegung betroffen. Das Grundstück wird auch nicht während der Bauphase in Anspruch genommen.

Hinsichtlich den allgemeinen Bedenken und Einwände gegen das Vorhaben wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.355 Einwender Nr. 449

Die Einwendung wurde ohne eigenhändige Unterschrift erhoben und damit nicht „schriftlich oder zur Niederschrift“ gem. § 74 Abs. 4 S. S. 1 VwVfG. Ungeachtet dessen hat sich die Planfeststellungsbehörde mit der Einwendung von Amts wegen inhaltlich auseinandergesetzt und wie folgt sachlich beschieden:

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 145 erstellt werden soll. Außerdem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und als Arbeitsfläche vorübergehend in Anspruch genommen.

Zwischen den Eigentümern des Grundstücks und der Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorten und die damit verbundene Überspannung angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der Flurstücke ausgeglichen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es wird eingewendet, dass der vorgeschriebene Abstand von 200 m zu seinem Wohngebäude nicht eingehalten werde. Die Freileitung führt im Bereich der Masten 56 und 57 in einem Abstand von 140 m von der Trassenmitte zu dem Wohngebäude vorbei. Zudem stellen die Masten mit einer Höhe von 60 m in einem so geringen Abstand eine Bedrohung

dar. Die Freileitung, die unmittelbar an der Grundstücksgrenze erstellt werden soll, verletze den Einwender in seinen Nachbarschaftsrechten.

Entgegen den Angaben in der Einwendung befindet sich das Wohnhaus des Einwenders nicht im Bereich der Masten 56 und 57, sondern im Bereich der Masten 144 und 145. Nach Berechnungen der Vorhabenträgerin beträgt der Abstand der Freileitung zum Wohngebäude des Einwenders über 300 m, sodass die Abstände für Wohngebäude im Außenbereich eingehalten werden. Maßgeblich für die Abstandberechnungen ist nicht die Grundstücksgrenze, sondern das Wohngebäude (vgl. Wortlaut § 2 Abs. 2 EnLAG; 4.2 Ziffer 07 S. 6 und S. 12 LROP). Der Einwand der Abstandsunterschreitung wird daher zurückgewiesen. Nach der Sichtbarkeitsanalyse werden die Masten von dem Wohnhaus des Einwenders mit einer mittelhohen bis geringen Eindrucksstärke sichtbar sein. Dies ist von dem Einwender jedoch hinzunehmen. Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- und Wohnungseigentümer nicht vertrauen. Gerade im Außenbereich ist damit zu rechnen, dass Infrastrukturmaßnahmen gebaut werden. Insoweit stellt die Veränderlichkeit des Wohnumfeldes keinen abwägungserheblichen Belang dar. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10 Bezug genommen und mit diesen Gründen zurückgewiesen.

Der Einwand, dass durch den zu geringen Abstand der Freileitung zu dem Grundstück des Einwenders, der Bau eines Altenteilhauses verhindert werde, wird zurückgewiesen. Die Abstandsvorgaben des EnLAG beziehen sich nur auf die bestehenden Gebäude, nicht aber auf geplante Wohngebäude. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können. Zudem steht die Freileitung der Errichtung eines Altenteilhauses nicht entgegen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach der 26. BImSchV eingehalten werden.

Hinsichtlich den allgemeinen Bedenken und Einwände gegen das Vorhaben wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.356 Einwender Nr. 450

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem zur Hälfte der Mast 136 erstellt werden soll. Außerdem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und als Arbeitsfläche vorübergehend in Anspruch genommen.

Es wird eingewendet, dass es vorhabensbedingt zu Bewirtschaftungserschwernissen der Flächen komme. Aufgrund der Überspannung seien eine Beregnung der Felder und die Beerntung mit großen Maschinen nicht mehr möglich. Der Einwender fordert eine komplette Entschädigung, da die Fläche für den Einwender nutzlos werde.

Zwischen den Eigentümern des Grundstücks und der Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorten und die Überspannung angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der Flurstücke ausgeglichen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Der Mast 136 wird an die Flurstücksgrenze platziert. Die Bewirtschaftungserschwernisse sind dadurch auf das Unumgängliche reduziert. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die Fläche für den Einwender nutzlos wird. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Der Einwand in Bezug auf eine Beeinträchtigung des Baggersees in Clausheide wird mit der Begründung unter Ziffer 2.2.3.10 zurückgewiesen.

2.3.2.357 Einwender Nr. 451

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken auf denen die Masten 149 und 153 erstellt werden sollen. Außerdem werden die Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es wird eingewendet, dass es aufgrund der geplanten Errichtung der Masten zu Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung der Flächen durch landwirtschaftliche Maschinen komme. Es wird befürchtet, dass die Flächen nicht mehr beregnet werden könnten. Dies sei für die Ertragssicherheit jedoch erforderlich. Die Beregnung solle weiterhin zulässig und gefahrlos möglich sein. Zudem sei vorhabensbedingt mit unzumutbaren Ertragsverlusten zu rechnen. Der Einwender habe die Errichtung von Windkraftanlagen beantragt. Die Trassenführung solle auf die beantragten Windenergieanlagen auf dem Grundstück des Einwenders Rücksicht nehmen. Zudem müsse der Betrieb der Windenergieanlagen zulässig sein.

Zwischen den Eigentümern des Grundstücks und der Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorten und die damit verbundene Überspannung angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der

Flurstücke ausgeglichen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein.

Zum Zeitpunkt der Erhebung der Einwendung lag bei der Samtgemeinde Barnstorf kein Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage auf dem genannten Flurstück vor. Ab dem Beginn der Auslegung der gegenständlichen Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG ein. Danach dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Trotz der Leitungstrasse können Windenergieanlagen auf dem Grundstück des Einwenders errichtet werden, sofern die Abstände zur Freileitung eingehalten werden. Diesbezüglich sind die Mindestabstände der DIN EN 50341-2-4 entsprechend heranzuziehen. Dies ist dann im Genehmigungsverfahren nach § 5 BImSchG zu berücksichtigen.

Die Einwände werden daher zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.358 Einwender Nr. 452

Das Wohnhaus der Einwenderin ist ca. 2.500 m von der Freileitung entfernt. Die Befürchtungen, dass durch die östliche Verschwenkung der Trasse die Strahlenbelastung innerhalb des dadurch entstehenden Halbkreises sowie durch die bereits bestehende 110-kV-Freileitung verstärkt werde, sind unbegründet. Bei Abständen von 200 m oder mehr kann davon ausgegangen werden, dass die elektromagnetischen Auswirkungen einer 380-kV-Freileitung auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung liegen. Ein erhöhtes gesundheitliches Risiko ist daher nicht zu befürchten. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter der Ziffer 2.2.3.5.1 des Beschlusses hingewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.359 Einwender Nr. 453

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.360 Einwender Nr. 454

Der Einwand, dass die vorgelegten Pläne unvollständig seien, da der Mast 138 in unmittelbarer Nähe einer Windenergieanlage erstellt werden soll, hat sich erledigt. Um den durch die Errichtung der Windenergieanlage in der Trassenachse ausgelösten Konflikt zu lösen, wird der Mast 138 um ca. 150 m in westliche Richtung verschoben. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Das Wohnhaus der Einwender ist in einer Entfernung von 900 m zur Freileitung. Die Planungsunterlagen sind nicht unvollständig, weil das Wohnhaus in den Plänen nicht eingezeichnet wurde. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.361 Einwender Nr. 455 (455d)

Die Einwenderin ist Eigentümerin eines Grundstücks, das durch die Freileitung überspannt wird.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die Einwenderin moniert nicht hinnehmbare gesundheitliche Beeinträchtigungen, sofern der Mast 130 auf das Grundstück ihrer Tochter erstellt wird. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, unmittelbar ausgehend von der Freileitung hat die Einwenderin nicht zu befürchten. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 des Beschlusses.

Es wird eingewendet, dass der Schweinestall der Einwenderin nicht in den Planunterlagen verzeichnet sei und es daher zu Abwägungsfehlern komme. Der Schweinmaststall ist ca.

120 m entfernt von der Freileitung. Auf Stallungen und landwirtschaftliche Gebäude sind die Abstandsregelungen des EnLAG und LROP nicht anzuwenden. Ein Abwägungsfehler ist daher nicht gegeben.

Der Einwand, dass die Abstände zur dem Wohngebäude der Einwenderin und zur Wohnbebauung in Brockmannshausen nicht eingehalten werden, hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Bereich eine Umplanung der Trassierung vorgenommen. Nunmehr wird der Abstand der Freileitung zu dem Wohnhaus in dem die Einwenderin lebt und das im Außenbereich liegt mit 217 m eingehalten. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwenderin hat unter der Behördennummer 455d auch eine Einwendung zu dem Planänderungsverfahren eingereicht.

Die Einwenderin wendet ein, dass in dem Biotop (Erlen- und Pionierwald) zahlreiche geschützte Tiere leben, wie beispielsweise Fledermäuse, Waldschnepfe und Eisvögel.

Im Zuge der Brutvogeluntersuchungen 2011 sind Waldschnepfen zwar westlich von Brockmannshausen, jedoch nicht in im Bereich Clausheide, in dem sich das Grundstück und der Laubwald der Einwenderin befindet, festgestellt worden. Es konnten auch keine Eisvögel in dem Bereich festgestellt werden. Zum Schutz der Fledermäuse und ihrer Quartiere werden geeignete Schutzmaßnahmen getroffen. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3 wird Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter Punkt 2.2.2 sowie auf Ziffer 2.2.2 des Beschlusses hingewiesen.

Die Einwenderin befürchtet gesundheitliche Belastungen durch die Trassenführung über das Grundstück ihrer Tochter. Sie fühle sich durch die Freileitung umzingelt.

Nach der Verschiebung der Trasse im Bereich von Mast – Nr. 130 wird der Abstand von 200 m zu dem Wohngebäude, in dem die Einwenderin lebt eingehalten. Die Vorhabenträgerin hat die elektrischen und magnetischen Felder exemplarisch berechnet (Anlage 8 des Materialbandes). Ab einem Abstand von 100 m bzw. 200 m ist die Exposition von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern im Bereich der zivilisatorischen Grundbelastung. Bereits direkt unterhalb der Leitung werden die vorgegebenen Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 des Beschlusses wird Bezug genommen.

Es ist nicht zu vermeiden, dass die Freileitung von dem Wohnhaus der Einwenderin aus sichtbar ist. Neben dem Wohnhaus befinden sich auch noch Stallanlagen auf dem Grundstück. Dadurch wird in südlicher Richtung der Blick auf die Freileitung bereits abgeschirmt. Zudem wird durch eine Vielzahl von bestehenden Bäumen um das Grundstück herum der direkte Blick auf die Freileitung abgeschirmt. Eine „angsteinflößende“ Umzingelung durch die Freileitung ist daher nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.362 Einwender Nr. 456

Der Einwender macht eine Unterschreitung des Abstandes von 200 m zu seinem Wohnhaus in Clausheide geltend. In der Ursprungsplanung lag eine Abstandsunterschreitung der Freileitung zu Wohngebäuden im Außenbereich mit 197 m vor. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Bereich eine Verschiebung der Trasse vorgenommen, sodass der Abstand nunmehr 217 m beträgt. Die Abstandsvorgaben nach dem EnLAG und LROP werden damit eingehalten. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Der Einwand der Abstandsunterschreitung hat sich damit erledigt.

Der Einwender befürchtet den Verlust seiner Existenzgrundlage mit der geplanten Überspannung der Grundstücke sowie den Standorten der Masten 128, 129 und 130 auf den betroffenen Grundstücken. Eine Existenzgefährdung ist bei einem Verlust von ca. 5 % der Grundstücksflächen anzunehmen. Dies wird vorliegend durch die drei Maststandorte nicht erreicht. Eine Existenzgefährdung ist daher auszuschließen. Die Bewirtschaftung unterhalb der Freileitung ist ohne Beeinträchtigungen möglich.

Zudem sollen die bestehenden Pferdestallanlagen erweitert werden. Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und der geplanten Betriebserweiterung. Die Abstandsvorgaben des EnLAG und LROP finden auf Stallanlagen und Wirtschaftsgebäuden keine Anwendung. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Es bestehen auch keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Nutztiere. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 des Beschlusses Bezug genommen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.363 Einwender Nr. 457

Die Einwender machen eine Unterschreitung des Abstandes von 200 m zu ihrer Mietswohnung in Clausheide geltend. In der Ursprungsplanung lag eine Abstandsunterschreitung der Freileitung zu Wohngebäuden im Außenbereich mit 197 m vor. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Bereich eine Verschiebung der Trasse vorgenommen, sodass der Abstand nunmehr 217 m beträgt. Die Abstandsvorgaben nach dem EnLAG und LROP werden damit eingehalten. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Der Einwand der Abstandsunterschreitung hat sich damit erledigt.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.364 Einwender Nr. 458

Der Einwender ist Betreiber eines Windparks südwestlich der Ortschaft Düste. Die Einwendung ähnelt inhaltlich den Einwendungen der Einwender Nr. 384 bis 390. Insoweit wird auch auf die Ausführungen zu den Einwendern mit den Behördennummern 384, 385, 386, 387, 388, 389 und 390 Bezug genommen.

Die Einwendung bezieht sich nur auf den Vorhabenabschnitt im Bereich der Masten 150 bis 154 der Antragstrasse. Der Einwender plant die Errichtung eines Windparks mit sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m.

Es wird eingewendet, dass die Nutzung des Sondergebiets Windenergie durch das geplante Vorhaben eingeschränkt sei. Daher sei eine Erdverkabelung in diesem Abschnitt notwendig. Von der Samtgemeinde Barnstorf wurde eine Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, der nunmehr in dem genannten Abschnitt ein Sondergebiet für Windenergie ausweise.

Mit Beginn der Auslegung der gegenständlichen Planunterlagen am 14. Dezember 2012 ist für die vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG (siehe Ziffer 2.2.1.3) eingetreten. Dies betrifft sowohl die Flächen für die Antragstrasse als auch für die Alternativplanung. Die 52. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergieanlagen“ der Samtgemeinde Barnstorf hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 07.05.2013 (Az.: 63 DH 00753/2013/82) – und damit nach Eintritt der Veränderungssperre – gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 13.05.2013 in Kraft getreten. Zudem ist der Trassenkorridor des geplanten Vorhabens als Vorranggebiet Leitungstrasse im LROP 2012 als Ziel der Raumordnung festgelegt. Nach Punkt 4.2 Ziffer 07 Satz 15 sind die festgelegten Leitungstrassen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. Im September 2013 hat der Kreistag des Landkreises Diepholz der allgemeinen Planungsabsicht zur Neuaufstellung des RROP zugestimmt. Bis dahin ist das aktuelle RROP des Landkreises Diepholz noch aus dem Jahr 2004.

Nach Absprachen zwischen dem Einwender und der Vorhabenträgerin wurden die Standorte der sechs Windenergieanlagen dergestalt geplant, dass die notwendigen Abstände sowohl zu der Antragstrasse als auch zur Alternativtrasse eingehalten werden.[524]

Des Weiteren schließt die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergienutzung die Trassenplanung für eine Höchstspannungsfreileitung nicht per se aus, sofern die Mindestabstände zwischen den Windenergieanlagen und der Höchstspannungsfreileitung

[524] http://dueste.windwaerts.de/index.php/planung/rahmenbedingungen-2/; zuletzt abgerufen am 29.06.2015.

eingehalten werden. Der horizontale Mindestabstand zwischen den Windenergieanlagen und der 380-kV-Freileitung ergibt sich aus der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung der Windenergieanlage und zu dem äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung. Bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen liegt er bei dem 3-fachen des Rotordurchmessers, bei Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen bei einem Abstand des 1-fachen Rotordurchmessers. Das Vorhaben verhindert daher nicht, dass das ausgewiesene Sondergebiet für Windenergie für diese auch genutzt wird, sondern schränkt lediglich die Standorte der Windenergieanlagen ein. Auf Ziffer 1.5.4 des Beschlusses wird hingewiesen.

Dem Wunsch bzw. der Forderung nach einer Erdverkabelung im Bereich der Masten 150 bis 154 kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden, da die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung i.S.v. § 2 Abs. 2 EnLAG vorliegend nicht erfüllt sind. In diesem Mastbereich kommt es zu keiner Abstandsunterschreitung. Im Übrigen haben sich die Einwände aufgrund der erfolgten Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Einwender in Bezug auf die Standorte der geplanten Windenergieanlagen erledigt. Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.365 Einwender Nr. 459

Die Einwenderin ist Betreiberin eines Windparks mit vier Windenergieanlagen im Landkreis Diepholz.

Mit Baugenehmigung vom 18.01.2013 durch den Landkreis Diepholz wurden der Einwenderin der Bau dreier neuen Anlagen für das sogenannte Repowering erteilt. Aufgrund der neuen Standorte der Windenergieanlagen seien die die Abstände der Freileitung zu den Windenergieanlagen nicht ausreichend.

Um die erforderlichen Abstände von der Freileitung und den Windenergieanlagen einhalten zu können, hat die Vorhabenträgerin in diesem Bereich eine Umplanung der Trassenführung vorgenommen. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Die Einwendung hat sich somit erledigt.

2.3.2.366 Einwender Nr. 460, 461, 462, 463, 464, 465, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 575, 576, 577, 578, und 579

Die Einwender haben wortgleiche Mustereinwendungen eingereicht. Da der Baggersee und die Umgebung zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt werde, wenden sich die Einwender gegen eine Überquerung der Stromleitung über das Grundstück in Eydelstedt, Clausheide. Der Einwand wird mit der Begründung unter Ziffer 2.2.3.10 zurückgewiesen.

2.3.2.367 Einwender Nr. 466

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.368 Einwender Nr. 475

Der Einwender moniert ganz allgemein den unzureichenden Abstand der Freileitung zu seinem Wohnhaus. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Der Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich nach EnLAG und LROP wird nach Verschiebung der Trasse, die in den Deckblättern enthalten ist, zu allen Wohngebäuden im Bereich der Masten 129 bis 131 eingehalten.

Es wird weiter eingewendet, dass das auf seinem Grundstück bestehende Laborgebäude nicht Gegenstand der Planungen gewesen sei. Auch seien die Wirkungen der Freileitung auf das im Laborgebäude betriebenen Elektronenmikroskop nicht berücksichtigt worden. Es werden Beeinträchtigungen bei der Durchführung von elektronenmikroskopischen Untersuchungen befürchtet.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die Abstandsregelungen des EnLAG und LROP beziehen sich nur auf Wohngebäude. Zu gewerblich genutzten Gebäuden sind keine Abstandsvorgaben einzuhalten. Nach § 4 Abs. 1 Nr. EMVG (Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln) müssen Betriebsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Das Elektronenmikroskop ist daher vom Hersteller so auszustatten, dass diese bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV bestimmungsgemäß arbeiten können. Da die Freileitung bereits direkt unter den leiterseilen die Grenzwerte der 26. BImSchV einhält, sind Störungen des Elektronenmikroskops nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.369 Einwender Nr. 476 und 477

Die Einwendungen der beiden Einwender sind nahezu identisch und werden daher gemeinsam beschieden.

Die Einwender weisen darauf hin, dass ihr Wohnhaus im Bereich des Masts 144 nur 380 m entfernt ist, obwohl mindestens 400 m gesetzlich vorgeschrieben seien.

Die Siedlung „An den Langbergen“ ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Barnstorf als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Ein Teil des, auch von der Gemeinde Eydelstedt bezeichneten, „Innenbereichs Langbergen“ ist als Plangebiet „Trachsel / Dörpeler Weg“ verzeichnet. Der Bebauungsplan setzt das Gebiet als „WA“- Allgemeines Wohngebiet fest. Anhaltspunkte für die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes bestehen nicht. Somit ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. EnLAG; Nr. 4.2 Ziffer 07 S. 6 LROP 2012 der Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich von 400 m einzuhalten. Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin ist das

Haus der Einwender 380 m von der Freileitung entfernt. Eine Abstandsunterschreitung liegt damit vor.

Trotz Abstandsunterschreitung von 20 m zu dem Wohngebäude der Einwender ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gegeben. Zwischen den Wohngebäuden An den Langbergen und dem Trassenverlauf der Freileitung im Bereich der Masten 143 bis 146 befindet sich ein Waldgebiet. Die Vorhabenträgerin hat die Sichtbarkeit der 380-kV-Freileitung mittels eines Sichtdreiecks ermittelt. So weisen die Masten 144 und 145 eine Höhe von 52,2 m auf. Der Waldbestand weist eine Höhe von ca. 25 m auf. Nach der ermittelten Sichtbarkeit wird in einem Abstand von 360 m bei einer Sichthöhe von 2 m bzw. 6 m die Freileitung einschließlich der Freileitungsmastspitzen völlig durch den Waldbestand verdeckt.

Erst ab einem Abstand von 500 m ist die Spitze der 380-kV-Leitung hinter dem Waldbestand sichtbar. Von dem Wohngebäude des Einwenders ist die Freileitung daher nicht sichtbar. Eine Beeinträchtigung der Freileitung in Form der Sichtbarkeit der Freileitung ist daher nicht gegeben.

Da die Schonung des Wohnumfeldes trotz Abstandsunterschreitung gegeben ist, wird die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EnLAG keinen Gebrauch machen und den alternativen Erdkabelabschnitt im Bereich der Wohngebäude der Einwender nicht planfeststellen. Auf die ausführliche Begründung unter Ziffer 2.2.3.4.13 des Beschlusses wird ergänzend Bezug genommen.

Die allgemeinen Bedenken gegen das Vorhaben werden mit den Begründungen unter Ziffer 2.2 zurückgewiesen.

2.3.2.370 Einwender Nr. 478

Die Einwendung wurde ohne eigenhändige Unterschrift erhoben und damit nicht „schriftlich oder zur Niederschrift“ gem. § 74 Abs. 4 S. S. 1 VwVfG. Ungeachtet dessen hat sich die Planfeststellungsbehörde mit der Einwendung von Amts wegen inhaltlich auseinandergesetzt und wie folgt sachlich beschieden:

Der Einwand, dass die vorgelegten Pläne unvollständig seien, da der Mast 138 in unmittelbarer Nähe einer Windenergieanlage erstellt werden soll, hat sich erledigt. Um den durch die Errichtung der Windenergieanlage in der Trassenachse ausgelösten Konflikt zu lösen, wird der Mast 138 um ca. 150 m in westliche Richtung verschoben. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.371 Einwender Nr. 479

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken auf denen die Masten 158, 159 und 160 in der Zählweise der Antragstrasse (bzw. Mast 140 in der Zählweise der Alternativplanung) erstellt werden sollen. Zudem werden die Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend als temporäre Zuwegung sowie Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Der Einwender betreibt u.a. Kartoffelanbau und führt dazu eine intensive Beregnung der Felder durch. Es wird befürchtet, dass der Sicherheitsabstand zwischen der Beregnungsanlage bzw. dem Wasserstrahl der Anlage und der Freileitung unterschritten werde, vor allem wenn in den Sommermonaten die Leiterseile tiefer hängen. Dadurch könne es zu Beschädigungen an der Freileitung kommen. Der Einwender bittet, dass die Masten bzw. Leiterseile höher ausgelegt werden. Zudem bittet er, dass bei Beschädigungen durch die Beregnungsanlage die Vorhabenträgerin keine Regressansprüche stelle. Aufgrund des Tropfwassers werden Schädigungen an den Pflanzen unterhalb der Leiterseile befürchtet.

Zwischen den Eigentümern des Grundstücks und der Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorten und die damit verbundene Überspannung angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der Flurstücke ausgeglichen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Es sind keinerlei Beregnungsanlagen bekannt, welche die unter der geplanten Leitung zulässigen Höhen überschreiten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht der Vorhabenträgerin an, dass Schäden an der Freileitung durch Beregnung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht eintreten werden.

Schäden an Feldfrüchten infolge des Tropfwassers von Leiterseilen sind weder der Vorhabenträgerin noch der Planfeststellungsbehörde bekannt. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesichert, dass jeder durch die Vorhabenträgerin verursachte und zu vertretende

Flurschaden, durch einen vereidigten Sachverständigen geschätzt wird und von der Vorhabenträgerin oder ihrem Erfüllungsgehilfe im gesetzlich vorgegeben Rahmen beglichen wird.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.372 Einwender Nr. 480 (480d)

Die Einwenderin wird, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks auf dem Mast 157 erstellt werden soll. Zudem werden dieses Grundstück und weitere Grundstücke durch die Freileitung überspannt und vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin ebenfalls entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es wird geltend gemacht, dass die Einwenderin durch die Masten 158 und 159 stark in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb betroffen sei. Außerdem gehen die Masten 156 und 157 unmittelbar durch ihre Flächen. Eine Betroffenheit sei zudem durch die Masten 159 und 160 gegeben. Es ist unbestritten, dass Masten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Beeinträchtigung darstellen. Diese Bewirtschaftungserschwernisse werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (s.o.). Eine Bewirtschaftung der überspannten Flächen ist weiterhin ohne unzumutbare Beeinträchtigungen möglich. Aufgrund der gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein gefahrloses Bewirtschaften dieser Flächen – auch mit landwirtschaftlichen Maschinen – weiterhin möglich. Lediglich im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung sind Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze sowie ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gegeben. Es wird auf die Ziffer 2.2.3.11 verwiesen. Eine starke, über dem zumutbaren Maß hinausgehende Betroffenheit für den landwirtschaftlichen Betrieb wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde daher nicht gesehen.

Die Beregnung der Flächen ist weiterhin möglich, da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht möglich sein, werden die entstandenen Schäden durch die Vorhabenträgerin finanziell entschädigt. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Eine Bewirtschaftung von Feldern, die von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolgt deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten. Bisher liegen keine Informationen vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen. Es wird auf die Ausführungen unter der Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Zu den Einwänden der Sammeleinwendung unter Punkt II treffen die nachfolgenden Einwände unmittelbar auf die Einwanderheberin zu, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Freileitung dauerhaft oder zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Zunächst wird bezweifelt, dass die Trassenführung und die damit zusammenhängenden Eingriffe nicht „vernünftigerweise geboten seien“. Der Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Daher habe der unmittelbar in Anspruch genommene Grundstückseigentümer einen Anspruch aus Art 14 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Eigentums verschont zu bleiben.

Grundsätzlich ist es richtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsvorgreifliche Wirkung hat. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses hingewiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner

Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es die Einwenderin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Baumaßnahme führe hinsichtlich der Baumaßnahme zu Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, etc. zu damit verbundenen erheblichen Verdichtungen des Bodens und seiner Beschädigung und Vermischung von Bodenschichten. Dies sei mit erheblichen existentiellen Folgen verbunden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergänzt durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Die grundbuchrechtliche Sicherung habe enteignungsgleiche Wirkung. Dieser Einwand ist unbegründet. Zur eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung erfolgt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Solch eine Dienstbarkeit erfolgt für die Maststandorte, für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Freileitung, für die Fläche, die durch die Kabelübergangsanlage und Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereichs der Kabelanlage. Sofern erforderlich wird auch ein Zuwegungsrecht zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen in das Grundbuch eingetragen. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG. Dieser ist jedoch mit Verweis auf die allgemeinen Ausführungen des Beschluss rechtmäßig. Die Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Die Einwanderheberin hat zu den Planänderungen unter der Behördennummer 480d ebenfalls eine Einwendung erhoben. Es sei nicht ersichtlich, aus welchen Gründen trotz Umplanung im Bereich der Masten 160 bis 163 den zu den ursprünglichen Planunterlagen eingereichten Einwendungen keine Rechnung getragen wurde. Die Umplanung in dem genannten Mastbereich wurde erforderlich, um einen Konflikt zwischen der Freileitung und der zwischenzeitlichen Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Rahmen des sogenannten Repowering. Um die vorgeschriebenen Mindestabstände einhalten zu können, war eine veränderte Trassenführung erforderlich. Aufgrund der besonderen Berücksichtigung des Schutzes des Eigentums, sollen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in

Anspruch genommen werden. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auftreten. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zu-gunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme der Grundstücke der Einwanderheberin verzichtet werden könnte. . Auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen. Zu den allgemeinen Einwänden wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses hingewiesen.

Es wird bei den allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwänden auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.373 Einwender Nr. 481

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem 27 m^2 der Kabelübergangsanlage Dickel West errichtet werden soll. Außerdem soll das Grundstück durch die Freileitung überspannt und dauerhaft durch Zuwegung in Anspruch genommen werden.

Zwischen den Eigentümern des Grundstücks und der Vorhabenträgerin wird die durch die Freileitung bedingte Überspannung angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der Flurstücke ausgeglichen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die durch Leiterseile überspannt oder für die Kabelübergangsanlage benötigt werden und bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwand, dass die Freileitung nur in einem Abstand von 110 m von dem Eigentumshaus des Einwenders entfernt ist, hat sich erledigt. Die Planfeststellungsbehörde übt ihre Verlangensoption nach § 2 Abs. 2 EnLAG dahingehend aus, dass anstelle der beantragten Freileitung der Erdkabelabschnitt von der KÜA Dickel West bis zum USW St. Hülfe

planfestgestellt wird. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.14 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwände in Bezug auf die Antragsfreileitung im Bereich des Wohnhauses haben sich erledigt, da in diesem Bereich der Erdkabelabschnitt der Alternativplanung planfestgestellt wird. Es wird zudem auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.374 Einwender Nr. 482

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Mast 142 in der Zählweise der Alternativplanung erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück des Einwanderhebers überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Dem Wunsch des Einwenders, den Masten nicht in der Mitte des Flurstücks zu platzieren, ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Der Mast befindet sich nunmehr an der Flurstücksgrenze, sodass die Bewirtschaftungserschwernisse auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird somit Gegenstand der Planfeststellung.

Wertminderungen, infolge von vorhabensbedingter Flächeninanspruchnahme wird durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Im Bereich der Freileitung gilt dies für die Grundstückflächen, die für Maststandorte und für Überspannung der Freileitung einschließlich Schutzstreifen benötigt werden. Die Zahlungen basieren hierbei auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Sollte in Bezug auf die Entschädigung keine Einigung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Vorhabenträgerin erzielt werden, ist dies im nachgeschalteten Enteignungsverfahren zu klären. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10, 2.2.3.11 und 4.1 und verwiesen.

2.3.2.375 Einwender Nr. 483

Das Grundstück der Einwender soll durch die Freileitung überspannt werden und Flächen vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen werden. Zudem sind die Einwender Eigentümer eines Grundstücks welches durch Erdkabel dauerhaft und für Arbeitsflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Gegen die Inanspruchnahme der Grundstücke durch das Vorhaben wird eingewendet, dass die vorhandenen Drainagen durch das Erdkabel beschädigt werden. Zudem werde die Bodenstruktur durch die Verlegung des Erdkabels dauerhaft zerstört. Der Betrieb des Erdkabels führe zu einer Erwärmung des Bodens und daher zu einem ungleichmäßigen Aufwuchs der Feldfrüchte. Um die Ertragssicherheit gewährleisten zu können sei eine Beregnung erforderlich, die trotz des Vorhabens weiterhin möglich sein müsse. Die Inanspruchnahme der Flächen führe zu erheblichen Ertragsverlusten und Bewirtschaftungserschwernissen.

Zwischen den Eigentümern des Grundstücks und der Vorhabenträgerin wird die durch die Freileitung bedingte Überspannung angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der Flurstücke ausgeglichen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden und bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Sollte in Bezug auf die Entschädigung keine Einigung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Vorhabenträgerin erzielt werden, ist dies im nachgeschalteten Enteignungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht möglich sein, werden die entstandenen Schäden durch die Vorhabenträgerin finanziell entschädigt. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Zu dem Einwand, dass die Bodenstruktur durch die Verlegung des Erdkabels dauerhaft zerstört werde, ist folgendes auszuführen. Im Bereich des Kabelgrabens wird der Boden auf einer Breite von 16,4 m und bis zu einer Tiefe von 1,75 m ausgehoben. Es erfolgt eine Zwischenlagerung auf den Arbeitsstreifen und nach Einbau der Kabel wird der Boden wieder eingebaut. Die Zwischenlagerung erfolgt getrennt nach Oberboden und darunter befindlichem Substrat. Der Einbau erfolgt entsprechend. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Dies kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Ein ungleichmäßiger Aufwuchs der Feldfrüchte ist daher nicht zu befürchten. In den Erdkabelabschnitten werden Flur- und Aufwuchsschäden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen

Die Einwände in Bezug auf die Antragstrasse auf seinem Grundstück haben sich erledigt, da in diesem Bereich die Alternativtrasse planfestgestellt wird.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses wird verwiesen.

2.3.2.376 Einwender Nr. 484

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Mast 143 in der Zählweise der Alternativplanung erstellt werden soll. Außerdem soll das Grundstück durch die Freileitung überspannt werden und dauerhaft durch Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen werden.

Der Einwender wendet gegen das Vorhaben ein, dass sein Grundstück nur 2,33 ha groß ist und daher eine Unsicherheit besteht, inwieweit eine Bewirtschaftung erfolgen solle.

Hinsichtlich des befürchteten Wertverlusts des Grundstücks im Allgemeinen und im Hinblick auf den Pachtpreis und etwaigen Verkaufspreis, wird dieser Einwand aus den Gründen unter Ziffer 2.2.3.10 des Beschlusses zurückgewiesen.

Zwischen den Eigentümern des Grundstücks und der Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorten und die damit verbundene Überspannung angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der Flurstücke ausgeglichen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Mast 143 der Alternativplanung wird an die Flurstücksgrenze platziert. Die Bewirtschaftungserschwernisse sind dadurch auf das Unumgängliche reduziert. Die Fläche, die für den Maststandort aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung genommen wird, sind 169 m^2 und damit nur 0,7255 % des gesamten Grundstücks. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die Fläche für den Einwender nutzlos wird. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

2.3.2.377 Einwender Nr. 485

Die Einwender sind Eigentümer eines Grundstücks auf dem Mast 155 erstellt werden soll. Zudem soll das Grundstück durch die Freileitung überspannt werden und Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Es wird eingewendet, dass es aufgrund der geplanten Errichtung des Mastes zu Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung der Flächen durch landwirtschaftliche Maschinen komme. Es wird befürchtet, dass die Flächen nicht mehr beregnet werden könnten. Dies sei für die Ertragssicherheit erforderlich. Die Beregnung solle weiterhin zulässig und gefahrlos möglich sein. Zudem sei vorhabensbedingt mit unzumutbaren Ertragsverlusten zu rechnen. Aufgrund des Tropfwassers werden Ertragsverluste (Krautfäule bei Kartoffeln, Abspülen der Kartoffeldämme) direkt unter den Leiterseilen befürchtet.

Zwischen den Eigentümern des Grundstücks und der Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorten und die damit verbundene Überspannung angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der Flurstücke ausgeglichen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein.

Schäden an Feldfrüchten infolge des Tropfwassers von Leiterseilen sind weder der Vorhabenträgerin noch der Planfeststellungsbehörde bekannt. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesichert, dass jeder durch die Vorhabenträgerin verursachte und zu vertretende Flurschaden, durch einen vereidigten Sachverständigen geschätzt wird und von der Vorhabenträgerin oder ihrem Erfüllungsgehilfe im gesetzlich vorgegeben Rahmen beglichen wird.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses wird verwiesen.

2.3.2.378 Einwender Nr. 486

Die Einwender sind Anwohner des Ortes Wehrkamp. Das Wohnhaus der Einwender befindet sich in einer Entfernung von 220 m zur geplanten Antragstrasse in diesem Bereich. Eine Abstandsunterschreitung wird jedoch nicht geltend gemacht. In diesem Bereich macht die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht Gebrauch und ordnet den von der Vorhabenträgerin nachrichtlich eingereichten alternativen Erdkabelabschnitt von der KÜA Dickel West bis zum Umspannwerk St. Hülfe an. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.14 des Beschlusses Bezug genommen.

Die Einwender sind Eigentümer von Grundstücken welche durch Erdkabel dauerhaft und für Arbeitsflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Von Bewirtschaftungserschwernisse, die aufgrund der Freileitung befürchtet werden, sind die Einwender nicht unmittelbar betroffen, da auf ihren Grundstücken die Erdverkabelung erfolgen soll. Insoweit wird auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11 des Beschlusses hingewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.379 Einwender Nr. 487

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.380 Einwender Nr. 488

Der Einwender ist Anwohner des Ortes Wehrkamp. Das Wohnhaus des Einwenders ist 280 m von der geplanten Freileitung entfernt. In der Einwendung wird sich aus diversen Aspekten für die Erdverkabelung ausgesprochen. Eine direkte Abstandsunterschreitung wird jedoch nicht geltend gemacht. In diesem Bereich macht die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht Gebrauch und ordnet den von der Vorhabenträgerin nachrichtlich eingereichten alternativen Erdkabelabschnitt von der KÜA Dickel West bis zum Umspannwerk St. Hülfe an. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.14 des Beschlusses Bezug genommen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.381 Einwender Nr. 489

Die Einwender sind Anwohner des Ortes Wehrkamp. Das Wohnhaus der Einwender ist 280 m von der geplanten Freileitung entfernt. Eine direkte Abstandsunterschreitung wird nicht geltend gemacht. In diesem Bereich macht die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht Gebrauch und ordnet den von der Vorhabenträgerin nachrichtlich eingereichten alternativen Erdkabelabschnitt von der KÜA Dickel West bis zum Umspannwerk St. Hülfe an. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.14 des Beschlusses Bezug genommen. Der Forderung der Einwender, für diesen Bereich eine Erdverkabelung anzuordnen wird daher entsprochen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.382 Einwender Nr. 490

Die Einwender sind Anwohner des Ortes Wehrkamp. In diesem Bereich macht die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht Gebrauch und ordnet den von der Vorhabenträgerin nachrichtlich eingereichten alternativen Erdkabelabschnitt von der KÜA Dickel West bis zum Umspannwerk St. Hülfe an. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.14 des Beschlusses Bezug genommen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.383 Einwender Nr. 491

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.384 Einwender Nr. 492

Die Einwendung hat sich durch die Planänderung erledigt. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.3.2.385 Einwender Nr. 493

Der Einwender ist der Spreckeler Dorfverein von 1992. Der Einwendung war eine zweiseitige Unterschriftenliste hinzugefügt. In diesem Bereich macht die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht Gebrauch und ordnet den von der Vorhabenträgerin nachrichtlich eingereichten alternativen Erdkabelabschnitt von der KÜA Dickel West bis zum

Umspannwerk St. Hülfe an. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.14 des Beschlusses Bezug genommen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.386 Einwender Nr. 494

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken welche durch Erdkabel dauerhaft und für Arbeitsflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die Bodenstruktur werde durch die Verlegung eines Erdkabels zerstört und es komme zu erheblichen Ertragsverlusten. Außerdem wird befürchtet, dass vorhandene Drainagen beeinträchtigt werden könnten. Nach Ansicht des Einwenders muss gewährleistet sein, dass die Beregnungsanlagen mit einer unterirdischen Ringleitung versorgt werden können.

Die Beschreibung der Umlagerung des Bodens in Erdkabelabschnitten ist der Unterlage nach § 6 UVPG zu entnehmen. Danach wird der Bodenaushub aus dem Kabelgraben zwischengelagert und nach Verlegung der Erdkabel wieder eingebaut. Die Zwischenlagerung erfolgt getrennt nach Oberboden und darunter befindlichem Substrat. Der Einbau erfolgt entsprechend. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass etwaige Schäden an Drainagen infolge der Bauausführung wieder fachgerecht repariert werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht möglich sein, werden die entstandenen Schäden durch die Vorhabenträgerin finanziell entschädigt. Auf Ziffer 1.4.3 wird hingewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an, nach der eine Verlegung der Leitung als Erdkabel dem Betrieb einer Ringleitung zur Versorgung von Beregnungsanlagen nicht entgegensteht.

Es wird befürchtet, dass die Hofstelle des Einwenders aufgrund der Erdverkabelung nicht erweitert werden kann. Grundsätzlich ist die Bebaubarkeit von Flächen im Bereich von 380-kV-Höchstspannungsleitungen möglich. Eine Bebauung im Schutzbereich der Kabeltrasse ist allerdings nicht möglich. Diese Einschränkung in der Nutzung der Eigentumsfläche ist von dem Eigentümer hinzunehmen. Zudem wird die Inanspruchnahme des Schutzstreifen und diesbezügliche Nutzungseinschränkungen durch die Vorhabenträgerin finanziell kompensiert. Der Abstand zwischen der Hofstelle und der nicht bebaubaren Kabeltrasse beträgt 250 m. Außerdem beträgt die Flurstücksfläche außerhalb des Schutzstreifens der Trasse ca. 127.400 m². Diese Fläche könnte bebaut werden. Eine Erweiterung ist daher auf diesen Flächen möglich.

Die Einwände im Hinblick auf eine unmittelbare Betroffenheit der Grundstücke durch die Antragstrasse haben sich erledigt, da in diesem Bereich der Erdkabelabschnitt der Alternativplanung von der KÜA Dickel West bis zum Umspannwerk St. Hülfe planfestgestellt wird (vgl. Ziffer 2.2.3.4.14 des Beschlusses). Es wird zudem auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.387 Einwender Nr. 495

Der Einwenderin ist Eigentümerin eines Grundstücks welches durch Erdkabel dauerhaft in Anspruch genommen werden soll. Es werden dauerhafte Bewirtschaftungserschwernisse und Ertragsverluste befürchtet, sowie ein Wertverlust der Flächen.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Nach der Beendigung der Baumaßnahme können die Flächen oberhalb des Kabelgrabens weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung von Flächen oberhalb der Erdverkabelung sind im Hinblick auf einen Anbau von tiefwurzelnden Pflanzen oder Gehölz gegeben. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11 wird hingewiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.388 Einwender Nr. 496

Der Einwenderin ist Eigentümerin eines Grundstücks welches durch Erdkabel dauerhaft und für Arbeitsflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden soll.

Gegen das Vorhaben wird eingewendet, dass die Fläche infolge der Erdverkabelung an Wert verlieren. Zudem werde eine Bebaubarkeit der Flächen unmöglich gemacht. Die Bodenstruktur werde durch die Verlegung eines Erdkabels zerstört und es komme zu erheblichen Ertragsverlusten. Die Befahrbarkeit der Fläche mit landwirtschaftlichen Maschinen werde beeinträchtigt. Außerdem wird befürchtet, dass vorhandene Drainagen beeinträchtigt werden bzw. neue Drainagen nicht mehr angelegt werden könnten.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Grundsätzlich ist die Bebaubarkeit von Flächen im Bereich von 380-kV-Höchstspannungsleitungen möglich. Eine Bebauung im Schutzbereich der Kabeltrasse ist allerdings nicht möglich. Diese Einschränkung in der Nutzung der Eigentumsfläche ist von dem Eigentümer hinzunehmen. Zudem wird die Inanspruchnahme des Schutzstreifen und diesbezügliche Nutzungseinschränkungen durch die Vorhabenträgerin finanziell kompensiert.

Die Beschreibung der Umlagerung des Bodens in Erdkabelabschnitten ist der Unterlage nach § 6 UVPG zu entnehmen. Danach wird der Bodenaushub aus dem Kabelgraben zwischengelagert und nach Verlegung der Erdkabel wieder eingebaut. Die Zwischenlagerung erfolgt getrennt nach Oberboden und darunter befindlichem Substrat. Der Einbau erfolgt entsprechend. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Darüber hinaus werden Flur- und Aufwuchsschäden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen.

Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass durch die Verlegung des Erdkabels keine Beeinträchtigungen für die Befahrbarkeit der Flächen mit landwirtschaftlichen Maschinen entstehen. Sollte es wider Erwarten zu betriebsbedingt verursachten Schäden an Flurstücken kommen, werden diese durch vereidigte Sachverständige festgestellt und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit dem Eigentümer des betreffenden Flurstücks wieder hergestellt. Sofern eine Wiederherstellung nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden durch die Vorhabenträgerin finanziell entschädigt. Der Umfang dieser Schadensregelung bezieht sich auch auf eine kausale Beschädigung von verlegten

Drainagen durch die Vorhabenträgerin bzw. deren Erfüllungsgehilfen. Diesbezüglich wird auf die Zusage unter Ziffer 1.4.3 des Beschlusses verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.389 Einwender Nr. 497

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.390 Einwender Nr. 498

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.391 Einwender Nr. 499

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.392 Einwender Nr. 500

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.393 Einwender 501 (501d)

Die Einwender werden, wie zahlreiche weitere Privateinwender, durch die Rechtsanwaltskanzlei aus Bremen vertreten (vgl. Einwender 121).

Zunächst wird geltend gemacht, dass sich das Wohnhaus der Einwender in 50 Metern zum Mastbereich des Mastes 96 (Amprion) am Umspannwerk St. Hülfe befinde. Die 200 Meter Zone werde daher um 150 Meter unterschritten. Die Einwanderheber äußern erhebliche Befürchtungen vor Belastungen durch Immissionen wie beispielsweise Elektrosmog und Schadstoffe.

Den Einwendern ist dahingehend zuzustimmen, dass sich das Wohngebäude der Einwender in der St. Hülfer Bruchstraße in einem Abstand von ca. 50 Metern zur Antragstrasse befindet. Der Einwand der Abstandsunterschreitung hat sich jedoch erledigt. Nach Abwägung aller erheblichen Belange wird die Planfeststellungsbehörde von ihrem nach § 2 Abs. 2 EnLAG eingeräumten Verlangensrecht Gebrauch machen und den alternativ eingereichten Erdkabelabschnitt von der KÜA Dickel West bis zum Umspannwerk St. Hülfe planfeststellen. Eine Abstandsunterschreitung liegt in Bezug auf das planfestgestellte Vorhaben daher nicht mehr vor. Auf die Begründung unter Ziffer 2.2.3.4.14 wird verwiesen.

Die Einwender sind Eigentümer eines Grundstücks, das durch die Alternativplanung unmittelbar für die Kabelanlage und vorübergehend für Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen wird.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für die Grundstücksflächen, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Im Gegenzug werden beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks haben es die Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Einwanderheber befürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der elektrischen und magnetischen Felder und Partikelionisierung ausgehend von der Freileitung. Zudem wird eine Existenzvernichtung des Eigentums befürchtet. Stichwortartig werden weitere Befürchtungen bei der Realisierung der Antragstrasse und der geringen Entfernung der Freileitung von nur 50 Meter zu ihrem Wohngebäude aufgezählt, wie beispielsweise Zerstörung des Grundstücks, Einschränkungen in der Lebensqualität durch Baulärm, Koronageräusche.

Diese Einwendungen haben sich erledigt. Eine Betroffenheit durch eine Freileitung in Form der beantragten Trasse ist nicht mehr gegeben, da in diesem Bereich ein Erdkabelabschnitt planfestgestellt wird. Zu den befürchteten Beeinträchtigungen, die von mehreren Einwanderhebern ebenfalls vorgebracht wurden, wird auf die Ausführungen zur allgemeinen Begründung des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Das Wohngebäude befindet sich in geringer Entfernung von der Kabelanlage. Während der Baumaßnahme ist daher mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind jedoch von geringer Dauer und von den Einwanderheber hinzunehmen. Es wurden Schutzvorkehrungen in den Nebenbestimmungen festgesetzt, um die Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu verringern. Auf Ziffer 1.1.3.2.13 des Beschlusses wird verwiesen.

Soweit sich die Einwände auf die beantragte Freileitungstrasse beziehen, haben sich diese erledigt.

Die anwaltlich vertretenen Einwender haben unter der Behördennummer 501d eine Einwendung zu den Planänderungen erhoben. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses ergänzend verwiesen.

Es wird bei den allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwänden auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.394 Einwender Nr. 502

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.395 Einwender Nr. 503

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.396 Einwender Nr. 504

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.397 Einwender Nr. 505

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.398 Einwender Nr. 506

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks welches durch Erdkabel dauerhaft und für Arbeitsflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden soll.

In diesem Bereich wird der alternativ eingereichte Erdkabelabschnitt von der KÜA Dickel West bis zum Umspannwerk St. Hülfe durch die Planfeststellungsbehörde angeordnet (vgl. Ziffer 2.2.3.4.14 des Beschlusses). Sofern der Einwender sich gegen die Flächeninanspruchnahme durch die Freileitung wendet und Bedenken hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen äußert, haben sich diese Einwände erledigt. Insofern wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.2 des Beschlusses verwiesen.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der

Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

2.3.2.399 Einwender Nr. 507, 514, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565 und 566

Die Einwender sind Eigentümer bzw. Mieter von Wohnungen in der Siedlung „Wiesengrund“ im Landkreis Diepholz. Die Wohngebäude befinden sich in einem geringeren Abstand als 200 m bzw. 400 m zur beantragten Freileitung. Ob es sich bei der Siedlung Wiesengrund um einen unbeplanten Innenbereich, wie von dem Landkreis und der Stadt Diepholz vorgebracht oder um eine Splittersiedlung im Außenbereich handelt, dessen Auffassung die Vorhabenträgerin vertritt, kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde offen gelassen werden. Die rechtliche Zuordnung des Gebietes hat nur Bedeutung für das metrische Ausmaß der Abstandsunterschreitung. Die Freileitung befindet sich zu einzelnen Wohngebäuden in einer Entfernung von weniger als 200 m. Der geringe Wohnumfeldschutz gegenüber der Leitungstrasse kann auch eine geringere Abstandsunterschreitung nicht kompensieren. Die Planfeststellungsbehörde wird in von ihrem Verlangensrecht Gebrauch machen und den alternativen Erdkabelabschnitt von der KÜA Dickel West bis zum Umspannwerk St. Hülfe planfeststellen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.14 des Beschlusses Bezug genommen. Die Einwendungen haben sich insofern erledigt.

Die von den Einwendern allgemein vorgebrachten Bedenken gegen das Vorhaben werden aus den unter Ziffer 2.2 des Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

2.3.2.400 Einwender Nr. 508

Neben allgemeinen Bedenken gegen das Vorhaben wendet der Einwender ein, dass sein Wohnhaus weniger als 400 m von der Freileitung entfernt sei.

Das Wohnhaus befindet sich in einer Entfernung von 205 m zu der beantragten Freileitung entfernt. In diesem In diesem Bereich wird ein Erdkabelabschnitt durch die Planfeststellungsbehörde angeordnet (vgl. Ziffer 2.2.3.4.14 des Beschlusses).

Diese eingewendete Abstandsunterschreitung wäre jedoch dem Grunde nach unbegründet. Das betreffende Wohngebäude befindet sich im Außenbereich, wonach gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG ein Abstand von 200 m zur Freileitung einzuhalten ist. Dieser Abstand wird nachweislich eingehalten. Dennoch wird der Forderung des Einwenders in diesem Bereich ein Erdkabel zu errichten, entsprochen.

Die allgemein vorgebrachten Bedenken gegen das Vorhaben werden aus den unter Ziffer 2.2 des Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

2.3.2.401 Einwender Nr. 509

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks welches durch Erdverkabelung dauerhaft und für Arbeitsflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden soll.

Gegen das Vorhaben wird eingewendet, dass die Fläche infolge der Erdverkabelung an Wert verliere. Zudem werde eine Bebaubarkeit der Flächen unmöglich gemacht. Die Bodenstruktur werde durch die Verlegung eines Erdkabels zerstört und es komme zu erheblichen Ertragsverlusten. Die Befahrbarkeit der Fläche mit landwirtschaftlichen Maschinen werde beeinträchtigt. Außerdem wird befürchtet, dass vorhandene Drainagen beeinträchtigt werden bzw. neue Drainagen nicht mehr angelegt werden könnten.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Grundsätzlich ist die Bebaubarkeit von Flächen im Bereich von 380-kV-Höchstspannungsleitungen möglich. Eine Bebauung im Schutzbereich der Kabeltrasse ist allerdings nicht möglich. Diese Einschränkung in der Nutzung der Eigentumsfläche ist von dem Eigentümer hinzunehmen. Zudem wird die Inanspruchnahme des Schutzstreifen und diesbezügliche Nutzungseinschränkungen durch die Vorhabenträgerin finanziell kompensiert.

Die Beschreibung der Umlagerung des Bodens in Erdkabelabschnitten ist der Unterlage nach § 6 UVPG zu entnehmen. Danach wird der Bodenaushub aus dem Kabelgraben zwischengelagert und nach Verlegung der Erdkabel wieder eingebaut. Die Zwischenlagerung erfolgt getrennt nach Oberboden und darunter befindlichem Substrat. Der Einbau erfolgt entsprechend. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Bei den Erdkabelabschnitten werden Flur- und Aufwuchsschäden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen.

Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass durch die Verlegung des Erdkabels keine Beeinträchtigungen für die Befahrbarkeit der Flächen mit landwirtschaftlichen Maschinen entstehen. Sollte es wider Erwarten zu betriebsbedingt verursachten Schäden an Flurstücken kommen, werden diese durch vereidigte Sachverständige festgestellt und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit dem Eigentümer des betreffenden Flurstücks

wieder hergestellt. Sofern eine Wiederherstellung nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden durch die Vorhabenträgerin finanziell entschädigt. Der Umfang dieser Schadensregelung bezieht sich auch auf eine kausale Beschädigung von verlegten Drainagen durch die Vorhabenträgerin bzw. deren Erfüllungsgehilfen. Diesbezüglich wird auf die Zusage unter Ziffer 1.4.3 des Beschlusses verwiesen. Eine befürchtete Bodenerwärmung ist im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt die leichte Temperaturerhöhung in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Mit einer Austrocknung des Oberbodens ist daher nicht zu rechnen.

In diesem Bereich wird ein Erdkabelabschnitt durch die Planfeststellungsbehörde angeordnet (vgl. Ziffer 2.2.3.4.14 des Beschlusses). Da sich der Einwender auch gegen die beantragte Freileitung in diesem Abschnitt wendet, haben sich diesbezügliche Einwände erledigt. Im Übrigen werden die einzelnen Einwände in Teil 2.2 des Beschlusses abgehandelt. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.402 Einwender Nr. 510

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks welches durch Erdverkabelung dauerhaft in Anspruch genommen werden soll.

In diesem Bereich wird ein Erdkabelabschnitt durch die Planfeststellungsbehörde angeordnet (vgl. Ziffer 2.2.3.4.14 des Beschlusses). Soweit sich der Einwender gegen eine Abstandsunterschreitung von der in diesem Bereich beantragten, aber nicht planfestgestellten, Freileitung zu seinem Wohnhaus, vor allem im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen wendet, hat sich dieser Einwand daher erledigt.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es wird in Bezug auf die Einwände gegen die Freileitung auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insoweit sind die Einwendungen zurückzuweisen, falls sie nicht bereits erledigt sind.

2.3.2.403 Einwender Nr. 511

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks welches durch Erdverkabelung dauerhaft und für Arbeitsflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden soll.

In diesem Bereich wird ein Erdkabelabschnitt durch die Planfeststellungsbehörde angeordnet (vgl. Ziffer 2.2.3.4.14 des Beschlusses). Da sich der Einwender nur gegen die Antragstrasse und eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme durch die Freileitung wendet, haben sich die darauf bezogenen Einwände erledigt.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen unter Kapitel 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.404 Einwender Nr. 512

Die Einwender sind, da der Erdkabelabschnitt von der KÜA Dickel West bis zum USW St. Hülfe planfestgestellt wird, durch das Vorhaben nicht mehr unmittelbar betroffen. Einwände, die in Bezug auf eine unmittelbare Betroffenheit durch die Antragstrasse vorgebracht wurden, haben sich daher erledigt. Im Übrigen werden die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände unter Punkt 2.2 des Beschlusses abgehandelt.

2.3.2.405 Einwender Nr. 513

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.406 Einwender Nr. 515 (515d)

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks welches durch Erdverkabelung dauerhaft und für Arbeitsflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden soll.

Gegen das Vorhaben wird eingewendet, dass die Fläche infolge der Erdverkabelung an Wert verliere. Zudem werde eine Bebaubarkeit der Flächen unmöglich gemacht. Die Bodenstruktur werde durch die Verlegung eines Erdkabels zerstört und es komme zu erheblichen Ertragsverlusten. Die Befahrbarkeit der Fläche mit landwirtschaftlichen Maschinen werde beeinträchtigt. Außerdem wird befürchtet, dass vorhandene Drainagen beeinträchtigt werden bzw. neue Drainagen nicht mehr angelegt werden könnten.

Beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Grundsätzlich ist die Bebaubarkeit von Flächen im Bereich von 380-kV-Höchstspannungsleitungen möglich. Eine Bebauung im Schutzbereich der Kabeltrasse ist allerdings nicht möglich. Diese Einschränkung in der Nutzung der Eigentumsfläche ist von dem Eigentümer hinzunehmen. Zudem wird die Inanspruchnahme des Schutzstreifen und diesbezügliche Nutzungseinschränkungen durch die Vorhabenträgerin finanziell kompensiert.

Die Beschreibung der Umlagerung des Bodens in Erdkabelabschnitten ist der Unterlage nach § 6 UVPG zu entnehmen. Danach wird der Bodenaushub aus dem Kabelgraben zwischengelagert und nach Verlegung der Erdkabel wieder eingebaut. Die Zwischenlagerung erfolgt getrennt nach Oberboden und darunter befindlichem Substrat. Der Einbau erfolgt entsprechend. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen.

Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass durch die Verlegung des Erdkabels keine Beeinträchtigungen für die Befahrbarkeit der Flächen mit landwirtschaftlichen Maschinen entstehen. Sollte es wider Erwarten zu betriebsbedingt verursachten Schäden an Flurstücken kommen, werden diese durch vereidigte Sachverständige festgestellt und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit dem Eigentümer des betreffenden Flurstücks wieder hergestellt. Sofern eine Wiederherstellung nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden durch die Vorhabenträgerin finanziell entschädigt. Der Umfang dieser Schadensregelung bezieht sich auch auf eine kausale Beschädigung von verlegten Drainagen durch die Vorhabenträgerin bzw. deren Erfüllungsgehilfen. Diesbezüglich wird auf die Zusage unter Ziffer 1.4.3 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwender hat unter der Behördennummer 515d eine Einwendung auch zu dem Planänderungsverfahren eingereicht. Dieser Bereich ist nicht von den Änderungen betroffen, sodass er nicht einwendungsbefugt ist. Aufgrund der unmittelbaren Grundstücksbetroffenheit durch das Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendung jedoch von Amts wegen berücksichtigt. Diese Einwendung ist mit der Einwendung im ersten

Anhörungsverfahren identisch, sodass hinsichtlich der Bescheidung auf die obigen Ausführungen verwiesen wird.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben. Auf die weiterführenden Ausführungen in der Allgemeinen Begründung des Beschlusses wird Bezug genommen.

2.3.2.407 Einwender Nr. 516, 517, 518, 519, 520 und 521

Die Einwender wenden gegen das Vorhaben ein, dass ihre Wohnhäuser weniger als 400 m von der Freileitung entfernt seien.

Das Wohngebäude der Einwender 516, 517 und 518 befindet sich in einer Entfernung von 310 m zur Freileitung und das Wohngebäude der Einwender 519, 520 und 521 ist 320 m von der Freileitung entfernt. In diesem Bereich macht die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht Gebrauch und der alternativ eingereichte Erdkabelabschnitt von der KÜA Dickel West bis zum Umspannwerk St. Hülfe wird planfestgestellt. Auf die Begründung unter Ziffer 2.2.3.4.14 des Beschlusses wird Bezug genommen.

Ungeachtet der Anordnung der Erdkabel, wären die Einwendungen dem Grunde nach unbegründet. Die betreffenden Wohngebäude liegen in einer Splittersiedlung im Außenbereich, sodass gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG ein Abstand von 200 m zur Freileitung einzuhalten ist. Dieser Abstand wird nachweislich eingehalten.

Die von den Einwendern allgemein vorgebrachten gesundheitlichen Bedenken gegen das Vorhaben werden aus den unter Ziffer 2.2.3.5.1 des Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

2.3.2.408 Einwender Nr. 522

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.409 Einwender Nr. 523

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.410 Einwender Nr. 524

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.411 Einwender Nr. 525

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.412 Einwender Nr. 526

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.413 Einwender Nr. 527 (527d)

Der Einwender ist aufgrund des planfestgestellten Erdkabelabschnittes von der KÜA Dickel West bis zum USW St. Hülfe nicht mehr unmittelbar von dem Vorhaben betroffen. Insofern hat sich die Einwendung erledigt. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer 2.2 des Beschlusses verwiesen. Dies betrifft auch die Einwände, die der Einwanderheber unter der Behördennummer 527d zu den Planänderungen vorgebracht hat.

2.3.2.414 Einwender Nr. 567 (567d)

Es wurde vom Kreislandvolkverband Oldenburg e.V. und dem Niedersächsischen Landvolk-Kreisverband Mittelweser eine gemeinsame Einwendung erhoben. Einwendungsberechtigt ist nur derjenige, dessen eigene Rechte oder schutzwürdige Interessen durch das Vorhaben berührt werden (vgl. Ziffer 2.3.2.35). Nicht zu Einwendungen berechtigt ist daher ein Verband, soweit er die Belange seiner Mitglieder geltend macht.[525] Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendung trotz dessen in die Abwägung miteinbezogen.

Es wird eingewendet, dass die landwirtschaftlichen Flächen durch Infrastrukturmaßnahmen zunehmend in Anspruch genommen werden. Hierdurch seien die Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung und ihren betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht nur unwesentlich gehemmt.

Es kann leider nicht ausgeschlossen werden, dass durch Infrastrukturmaßnahmen, wie das Stromleitungsvorhaben, Flächen, und hier vor allem landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Dies ist unter anderem dadurch bedingt, dass solche Infrastrukturmaßnahmen größtenteils im Außenbereich realisiert werden und zu realisieren sind. Auf die Unveränderlichkeit der Umgebung kann ein Grundstückseigentümer nicht vertrauen. Gerade im Außenbereich ist damit zu rechnen, dass Infrastrukturmaßnahmen gebaut werden. Die Eigentümer der Grundstücke die dauerhaft oder vorübergehend durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, werden durch die Vorhabenträgerin finanziell entschädigt. Zudem besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer etwaigen Betriebserweiterung. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen und für den Bereich der Maststandorte. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands jedoch unterbaut werden, sofern die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen.

Flur- und Aufwuchsschäden werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen ermittelt und

[525] Kopp/Ramsauer, VwVfG § 73 Rn. 71.

dokumentiert und Ertragseinbußen ausgeglichen. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.4 wird verwiesen.

Eine befürchtete Bodenerwärmung ist im Bereich des Kabelgrabens möglich. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt die leichte Temperaturerhöhung in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Mit einer Austrocknung des Oberbodens ist daher nicht zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung der Erdverkabelung an einigen Stellen mit Wassersenkungen verbunden sei. Dies beeinflusse die Ertragsfähigkeit angrenzender Wirtschaftsflächen. Soweit vorhandene Grabensysteme gequert oder verändert werde, sei deren Funktionalität weiterhin sicherzustellen. Nach den Angaben der Vorhabenträgerin sind Grundwasserabsenkungen im Bereich der Kabelanlagen nicht vorgesehen. Es könne zwar in einzelnen Fällen temporär während der Baumaßnahme zu einer geschlossenen bzw. offenen Wasserhaltung kommen. Im Hinblick auf eine etwaige Beschädigung von Drainagensystemen wird auf die Zusage unter Ziffer 1.4.3 verwiesen.

Die Cross-Bonding-Muffen stellen eine Behinderung in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dar. Diese sind weitestgehend mit den Beeinträchtigungen eines Maststandortes vergleichbar. Für diese Beeinträchtigungen werden die betroffenen Grundstückseigentümer von der Vorhabenträgerin entschädigt. Darin eingeschlossen ist auch der Wegfall der Anbaufläche. Um ein wirksames Auskreuzen der induzierten Mantelströme (sog. Cross-Bonding) erzielen zu können, müssen die einzelnen Kabelabschnitte möglichst in drei gleich große Teilabschnitte unterteilt werden. Die Vorhabenträgerin hat die Trassenführung der Erdkabelabschnitte so geplant, dass auch bei Erdkabeln die Wohngebäude weitestgehend umgangen werden. Sofern dies aufgrund der Randbedingungen möglich war, wurden die Cross-Bonding-Muffen an die Flurstücksgrenze platziert. Dies kann jedoch nicht immer gewährleistet werden.

Die Einwender weisen darauf hin, dass unter Rücksichtnahem auf die drainagierten landwirtschaftlichen Flächen die Erdkabel in ausreichender Tiefe, von mehr als 1,50 m verlegt werden. Zudem sollten die von Erdkabel betroffenen Flächen bei einer Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden.

In der Regel werden die Erdkabel in einer Tiefe von ca. 1,50 m verlegt. In einzelnen Fällen kann es nötig sein, von der Regeltiefe abzuweichen, wie beispielsweise bei Gräben, Straßenquerungen und Kreuzungen anderer Versorgungseinrichtungen. Bei Drainagen ist dies nur dann der Fall, wenn ansonsten keine ausreichende Entwässerung mehr gewährleistet werden kann. Bei einem fachgerechten Einbau der Erdverkabelung wird das Gelände an den ursprünglichen Zustand angeglichen, sodass Bodensackungen im Laufe der Betriebszeit nicht zu erwarten sind.

Die Freileitung wurde so geplant, dass weitestgehend die Masten und Kabelübergangsanlagen an Wegen oder Flurstücksgrenzen platziert werden, um so die Bewirtschaftungserschwernisse auf das Unumgängliche zu reduzieren. Nichtsdestotrotz ist

es nicht vermeidbar, dass einige Masten in mitten der Grundstücksfläche platziert werden müssen. Dies hat vor allem technische Gründe, so wie beispielsweise lange Spannfeldlängen oder die Geländeform. Zudem können vorhandene Fremdleitungen oder Straßen gegen eine Positionierung an den Weges- oder Flurstücksrändern sprechen.

Die Verbände wenden ein, dass der Trassenverlauf in einem angemessenen Abstand von 400 m zu landwirtschaftlichen Hofstellen bzw. Stallungen einzuhalten sei, um die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe nicht einzuschränken. Von den Abstandsregelungen werden Wirtschaftsgebäude, Stallungen und Betriebsgelände nicht erfasst. Weiter sei sicherzustellen, dass bei Spannungsübertragungen die technischen Einrichtungen in den Ställen nicht beeinflusst werden. Betriebsmittel müssen gem. § 4 EMVG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen sein, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind. Daher ist davon auszugehen, dass die Technik nicht beeinflusst wird. Gefährdungen des Tierbestandes infolge von betriebsbedingten Immissionen sind nicht zu befürchten (vgl. Ziffer 2.2.3.5.2.2 und 2.2.3.5.1 des Beschlusses).

Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Trassenverlauf eine Biogasanlage überspannt. Nach dem Lage- /Grunderwerbsplan Blatt 003 verläuft die Trasse nördlich der Biogasanlage. In Bezug auf die Überspannung eines Blockheizkraftwerks, das in den Planungsunterlagen nicht eingezeichnet war, wird auf die Ausführungen zu dem Einwender mit der Behördennummer 106 Bezug genommen. Eine Verschiebung der Trasse in diesem Bereich ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung.

Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Ein gefahrloses Unterfahren mit landwirtschaftlichen Maschinen ist daher jederzeit möglich. Da die Freileitung mit deutlich größeren Bodenabständen als in den gültigen Normen gefordert wird, geplant ist, sollte eine Beregnung der Flächen weiterhin möglich sein. Weder der Planfeststellungsbehörde noch der Vorhabenträgerin sind keinerlei Beregnungsanlagen bekannt, welche die unter der geplanten Leitung zulässigen Höhen überschreiten. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Die Bauarbeiten werden in Abstimmung mit den Landwirten durch die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragten Personen bzw. Unternehmen erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die Baumaßnahmen, soweit dies möglich ist, nur bei guter Befahrbarkeit der Flächen durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme und im späteren Betrieb verursacht werden durch vereidigte Sachverständige festgestellt werden. Falls die Schäden nachweislich durch die Vorhabenträgerin oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt

eine finanzielle Schadensregulierung. Auf die Zusage unter Ziffer 1.4.3 des Beschlusses wird hingewiesen.

Für das Bauvorhaben werden innerhalb der Bauphase die Benutzung öffentlicher und privater Straßen und Wege notwendig. Besitzen Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden entsprechende Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Wegegenossenschaften oder Eigentümern geschlossen. Die vom Vorhabensträger beauftragten Baufirmen werden dazu angehalten die eventuell anfallenden Behinderungen so gering wie möglich ausfallen zu lassen, sodass die Erreichbarkeit der Flächen auch während der Bauphase weiterhin gewährleistet ist. Etwaige Schäden infolge der Baumaßnahme werden von der Vorhabenträgerin wieder behoben. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Schäden monetär ausgeglichen.

Es sei eine Beunruhigung des Weideviehs während der Bauphase zu vermeiden. Für die Baumaßnahme ist die AVV-Baulärm einschlägig, sodass eine Beunruhigung der Tiere nicht zu erwarten ist.

Sofern für die Bauphase beispielsweise provisorische Fahrspuren oder neue Zufahrten zu öffentliche Straßen angelegt werden müssen, werden diese nach Abschluss der Arbeiten durch die Vorhabenträgerin ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

Es werden Kompensationsmaßnahmen nur auf solchen Flächen durchgeführt für die der jeweilige Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Ziffer 1.4.2). Zudem werden für Kompensationsmaßnahmen überwiegend keine Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.415 Einwender Nr. 568

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.416 Einwender Nr. 569

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.417 Einwender Nr. 570

Die Einwendung ist nach Ende der Einwendungsfrist bei der Anhörungsbehörde eingegangen und damit verfristet. Ungeachtet dessen wurde das Vorbringen der

Einwenderin durch die Planfeststellungsbehörde geprüft und nachfolgend sachlich beschieden.

Die Einwenderin ist Eigentümerin von Flächen, die durch die Freileitung überspannt werden. Es wird moniert, dass eine Addition der betriebsbedingten Lärmimmissionen der Höchstspannungsleitung nicht mit weiteren bestehenden Lärmquellen der Autobahn und der B 213 erfolgt ist.

Zwischen den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und der Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorten und die damit verbundene Überspannung angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der Flurstücke ausgeglichen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es ist nachvollziehbar, dass die Einwenderin sich wünscht, von Infrastrukturmaßnahmen im näheren Umfeld verschont zu bleiben, vor allem dann, wenn eine bestimmte Vorbelastung in Form der Autobahn und der B 213 bereits hinzunehmen ist. Die Wirkungen einer Freileitung sind aber anderer Art als die Wirkungen ausgehend vom Straßenverkehr. Während die Belastung des Straßenverkehrs hauptsächlich lärmbedingter Natur ist, verändert die Freileitung die Natürlichkeit und Eigenart der Landschaft. Die einzuhaltenden Grenzwerte der TA-Lärm werden bereits direkt unterhalb der Freileitung eingehalten, sodass eine Addition mit anderen Lärmquellen nicht erforderlich ist. Eine signifikante Erhöhung der Lärmbelastung aufgrund der Freileitung ist auszuschließen.

Der Einwand, dass durch den zu geringen Abstand der Freileitung zu dem Grundstück der Einwenderin, der Bau eines Altenteilhauses verhindert werde, wird zurückgewiesen. Die Abstandsvorgaben des EnLAG beziehen sich nur auf die bestehenden Gebäude, nicht aber auf geplante Wohngebäude. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können. Zudem steht

die Freileitung der Errichtung eines Altenteilhauses nicht entgegen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach der 26. BImSchV eingehalten werden.

Die Einwenderin hat sich die Einwendung der Einwender-Nummer 120 zu Eigen gemacht. Sofern Einwände nicht bereits selber vorgetragen wurden, wird für die übrigen Einwände auf die Ausführungen unter der Einwender-Nummer 120 Bezug genommen.

Die allgemeinen Bedenken gegen das Vorhaben werden mit den Begründungen in Teil 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen. Bezüglich der Einwände, die sich auf die landwirtschaftliche Nutzung im Allgemeinen beziehen und nicht grundstücksbezogen vorgetragen wurden, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11 des Beschlusses verwiesen und aus den dort genannten Gründen zurückgewiesen.

2.3.2.418 Einwender Nr. 571

Die Einwendung ist nach Ende der Einwendungsfrist bei der Anhörungsbehörde eingegangen und damit verfristet. Ungeachtet dessen wurde das Vorbringen des Einwenders durch die Planfeststellungsbehörde geprüft und nachfolgend sachlich beschieden.

Der Einwender ist Pächter von Flächen, die durch die Freileitung überspannt werden. Es wird moniert, dass eine Addition der betriebsbedingten Lärmimmissionen der Höchstspannungsleitung nicht mit weiteren bestehenden Lärmquellen der Autobahn und der B 213 erfolgt ist.

Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren. Zwischen den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und der Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorten und die damit verbundene Überspannung angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der Flurstücke ausgeglichen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Unterhalb der Freileitung kann ohne Behinderung eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen Maschinen bzw. Geräte angepasst wurde. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es ist nachvollziehbar, dass der Einwender sich wünscht, von Infrastrukturmaßnahmen im näheren Umfeld verschont zu bleiben, vor allem dann, wenn eine bestimmte Vorbelastung in Form der Autobahn und der B 213 bereits hinzunehmen ist. Die Wirkungen einer Freileitung sind aber anderer Art als die Wirkungen ausgehend vom Straßenverkehr. Während die

Belastung des Straßenverkehrs hauptsächlich lärmbedingter Natur ist, verändert die Freileitung die Natürlichkeit und Eigenart der Landschaft. Die einzuhaltenden Grenzwerte der TA-Lärm werden bereits direkt unterhalb der Freileitung eingehalten, sodass eine Addition mit anderen Lärmquellen nicht erforderlich ist. Eine signifikante Erhöhung der Lärmbelastung aufgrund der Freileitung ist auszuschließen.

Der Einwender hat sich die Einwendung der Einwender-Nummer 120 zu Eigen gemacht. Sofern Einwände nicht bereits selber vorgetragen wurden, wird für die übrigen Einwände auf die Ausführungen unter der Einwender-Nummer 120 Bezug genommen.

Die allgemeinen Bedenken gegen das Vorhaben werden mit den Begründungen in Teil 2.2 des Beschlusses zurückgewiesen. Bezüglich der Einwände, die sich auf die landwirtschaftliche Nutzung im Allgemeinen beziehen und nicht grundstücksbezogen vorgetragen wurden, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11 des Beschlusses verwiesen und aus den dort genannten Gründen zurückgewiesen.

2.3.2.419 Einwender Nr. 572

Die Einwendung ist nach Ende der Einwendungsfrist bei der Anhörungsbehörde eingegangen und damit verfristet. Ungeachtet dessen wurde das Vorbringen des Einwenders durch die Planfeststellungsbehörde geprüft und nachfolgend sachlich beschieden.

Hinsichtlich des Einwandes, dass sich die Masten 20 bis 22 in unmittelbarer Nähe von historischen Hügelgräber befinden, wird auf die Nebenbestimmung unter 1.1.3.3.9 des Beschlusses hingewiesen.

Das Einsäen von Blütenpflanzen als Bienenweide ist weiterhin möglich

Im Hinblick darauf, dass der Einwender Abstandsunterschreitungen zu vier Wohngebäuden im Bereich der Masten 25, 26 und 30 geltend macht, ist er diesbezüglich nicht einwendungsbefugt. Die Freileitung befindet sich von zweien der angesprochenen Wohngebäude in einem Abstand von 215 m und 200 m, sodass die Abstandsvorhaben für Wohngebäude im Außenbereich eingehalten werden. Das dritte Wohngebäude ist 155 m von der Freileitung entfernt, mithin liegt eine Abstandsunterschreitung vor. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.10 des Beschlusses verwiesen. Der Abstand von 200 m zu dem vierten Wohngebäude wird mit einer Trassenverschiebung eingehalten. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Abstände zu Windenergieanlagen nach der EN 50341 werden von der Freileitung eingehalten.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.420 Einwender Nr. 573

Die Einwendung ist nach Ende der Einwendungsfrist bei der Anhörungsbehörde eingegangen und damit verfristet. Die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände sind von anderen Einwendern ebenfalls vorgetragen worden, sodass auf den Allgemeinen Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen wird. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

2.3.2.421 Einwender Nr. 574

Die Einwendung ist nach Ende der Einwendungsfrist bei der Anhörungsbehörde eingegangen und damit verfristet. Zudem wurde sie ohne eigenhändige Unterschrift erhoben und damit nicht „schriftlich oder zur Niederschrift“ gem. § 74 Abs. 4 S. S. 1 VwVfG. Die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände sind von anderen Einwendern ebenfalls vorgetragen worden, sodass auf den Allgemeinen Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen wird. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

2.3.2.422 Einwender Nr. 580

Die Einwendung ist nach Ende der Einwendungsfrist bei der Anhörungsbehörde eingegangen und damit verfristet. Ungeachtet dessen wurde das Vorbringen des Einwenders durch die Planfeststellungsbehörde von Amts wegen geprüft und nachfolgend sachlich beschieden.

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks auf dem Mast 28 erstellt werden soll. Außerdem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Es werden Bewirtschaftungserschwernisse der Waldfläche aufgrund der Freileitung befürchtet. Durch den Leitungsbau mit einer Schneise von ca. 62 m werde ein Drittel der Gesamtfläche zerstört.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Eingriffe in den Wald werden durch die Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Vorgaben kompensiert.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.2 des Beschlusses verwiesen. Die Einwendung ist daher insgesamt zurückzuweisen.

2.3.2.423 Einwender Nr. 581d

Die Einwenderin hat im ersten Anhörungsverfahren keine Einwendung erhoben. Durch das Planänderungsverfahren ist eine stärkere Betroffenheit als bisher eingetreten. Die Einwendung wird daher von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt und wie folgt sachlich beschieden.

Die Einwenderin wendet sich pauschal gegen den Verlauf der Trasse über ihr Grundstück. Da in diesem Bereich die alternative Trassenführung mit Erdkabelabschnitt planfestgestellt wird (vgl. Ziffer 2.2.3.4.14), ist die Einwenderin durch das Vorhaben durch Überspannung der Freileitung betroffen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

2.3.2.424 Einwender Nr. 582d

Der Einwender hat im ersten Anhörungsverfahren keine Einwendung eingelegt. Durch das Planänderungsverfahren ist eine stärkere Betroffenheit als bisher gegeben. Die Einwendung wird daher von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt und wie folgt sachlich beschieden.

Entgegen der Ansicht des Einwenders, ist der Mast Nr. 134 nicht auf seinem Grundstück geplant. Das Grundstück des Einwenders wird durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwender wendet sich gegen den Trassenverlauf über sein Grundstück, da dadurch die Rodung eines Erlenwaldes erforderlich sei. Die Aufforstung der Erlenanpflanzung werde von der Landwirtschaftskammer gefördert und der Einwender erhalte hierfür eine

Flächenstilllegungsprämie. Eine erneute Aufforstung nach dem Freileitungsbau sei nicht möglich. Eine Wiese oder Weide auf dem Grundstück anzulegen sei mit einem großen Arbeitsaufwand verbunden. Zudem wird befürchtet, dass eine Verpachtung nicht mehr möglich sei.

Durch das Vorhaben ist erforderlich, dass eine Schneise in den Waldbestand geschlagen wird. Hierbei handelt es sich jedoch um keinen Eingriff gem. § 14 BNatSchG, da es sich um einen naturfernen Waldbestand handelt. Zudem sind baubedingt eine Beeinträchtigung von Gehölzen beim Aufstellen der Masten (Konflikttyp KG 1 des Landespflegerischen Begleitplans) sowie eine Beeinträchtigung von Gehölzen beim Seilzug (Konflikttyp KG 2 des Landespflegerischen Begleitplans) möglich. Diesbezüglich werden Schutzmaßnahmen getroffen, um so die Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen wird in den Nebenbestimmungen sichergestellt. Die Vorhabenträgerin hat weiter zugesichert, dass sofern in Folge des Neubaus der 380-kV-Leitung eine Rückzahlung der ausgezahlten Aufforstungsprämie seitens der Landwirtschaftskammer angeordnet werden sollte, wird die Vorhabenträgerin den zurückzuzahlenden Betrag dem Einwender erstatten.

Deutschlandweit werden Flächen, die von einer Höchstspannungsleitung überspannt werden, landwirtschaftlich bewirtschaftet. Es ist daher nicht ersichtlich, dass eine Verpachtung des Grundstücks schlechterdings unmöglich ist. Außerdem ist der Einfluss auf den Wert von Grundstücken durch Infrastrukturmaßnahmen vergleichbar mit Wertveränderungen infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für mittelbare Wertminderungen infolge von Veränderungen im Umfeld sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor.

Soweit der Einwender moniert, dass die beantragte Trasse im Bereich der Gemeinde Eydelstedt nicht mit dem aktuellen LROP vereinbar sei, wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Eydelstedt verwiesen und der Einwand aus der dort genannten Begründung zurückgewiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.2 des Beschlusses verwiesen. Die Einwendung ist daher insgesamt zurückzuweisen.

2.3.2.425 Einwender Nr. 583d

Die Einwenderin hat im ersten Anhörungsverfahren keine Einwendung eingelegt. Durch das Planänderungsverfahren ist eine marginal geringere Betroffenheit als bisher gegeben. Die Einwendung wird von der Planfeststellungsbehörde von Amts wegen berücksichtigt und wie folgt sachlich beschieden.

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks auf dem Mast 141 der Antragstrasse erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Die Einwenderin befürchtet eine Beeinträchtigung in der Bewirtschaftung, da durch die Bearbeitung höhere Kosten entstehen.

Zwischen den Eigentümern des Grundstücks und der Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorten und die damit verbundene Überspannung angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der Flurstücke ausgeglichen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug werden beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die Einwenderin moniert, dass durch den Standort des Masts auf dem Grundstück ein erheblicher Teil der Fläche nicht mehr bewirtschaftet werden könne. Die in der Landwirtschaft eingesetzten landwirtschaftlichen Maschinen können auf kleineren Teilflächen nicht eingesetzt werden. Sollte es vorhabenbedingt tatsächlich zu nicht bewirtschaftungsfähigen Rechtflächen kommen, sollte dies – wenn möglich und zielführend – zunächst bilateral zwischen der Vorhabenträgerin und der Einwenderin versucht werden eine Einigung zu erzielen. Sollte dies nicht möglich sein, dann ist dies im anschließenden Entschädigungsverfahren zu klären. Entschädigungsfragen werden nicht im Planfeststellungsbeschluss geregelt.

Die von der Einwenderin befürchteten Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen, die GPS betrieben sind, sind durch die Freileitung nicht zu erwarten. Wirtschaftliche Einbußen, da die Fläche nicht mehr mit dem derzeitigen Stand der Technik bewirtschaftet werden kann, sind nicht zu befürchten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen.

Die Einwenderin hat das Grundstück unter anderem an einen Landwirt verpachtet, der dort seine Tiere weiden lässt. Nunmehr befürchtet die Einwenderin, dass die Tiere auf den nicht überspannten Teil des Grundstücks ausweichen. Da die Nutzung der Fläche dadurch stark eingeschränkt sei, komme eine weitere Verpachtung nicht mehr in Frage.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind nur auf Menschen und nicht auf Tiere anzuwenden. Dennoch werden die Grenzwerte bereits direkt unterhalb der Freileitung eingehalten. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist daher nicht zu rechnen. Zudem sind zwar wetterbedingt mit den sogenannten Koronageräuschen zu rechnen. Hierbei werden jedoch ebenfalls die Werte der TA-Lärm eingehalten. Ein Ausweichen der Tiere auf die Flächen, die nicht überspannt werden, ist daher nicht anzunehmen. Zudem weiden deutschlandweit Tiere auf Flächen, die von Freileitungen überspannt werden. Auf die Einzelbegründungen unter den Ziffern 2.2.3.5.1 und 2.2.3.5.2.2 wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.2 des Beschlusses verwiesen. Die Einwendung ist daher insgesamt zurückzuweisen.

2.3.2.426 Einwender Nr. 584d

Die Einwender haben im ersten Anhörungsverfahren keine Einwendung erhoben. Die Einwender sind durch das Vorhaben nicht unmittelbar grundstücksbetroffen.

Die vorgebrachten Einwände gegen das Vorhaben wurden auch von einer Vielzahl von anderen Einwendern vorgebracht. Diese werden im Allgemeinen Teil des Beschlusses gewürdigt. Insofern wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.2 des Beschlusses verwiesen. Die Einwendung ist daher insgesamt zurückzuweisen.

2.3.2.427 Einwender Nr. 585d

Die Einwenderin hat im ersten Anhörungsverfahren keine Einwendung eingelegt. Durch das Planänderungsverfahren ist eine stärkere Betroffenheit als bisher eingetroffen. Die Einwendung wird daher von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt und wie folgt sachlich beschieden.

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks auf dem Mast 144 der Alternativplanung erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Aufgrund der Freileitung werden geringere Pachteinnahmen befürchtet.

Zwischen den Eigentümern des Grundstücks und der Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorten und die damit verbundene Überspannung angemessene Entschädigungen vereinbart. Dadurch wird die Inanspruchnahme der Flurstücke ausgeglichen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen

berücksichtigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einfluss auf den Wert von Grundstücken durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für mittelbare Wertminderungen infolge von Veränderungen im Umfeld sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor.

Sofern gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Tiere, die in der Nähe der Freileitung weiden, befürchtet werden, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5 des Beschlusses verwiesen.

Im Hinblick auf die allgemein gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.3 Begründung sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.3.4 Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 5, 9 und 13 NVwKostG i. V. m. Ziff. 27.1.13 AllGO.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gemäß § 1 Abs. 3 EnLAG i.V.m. Nr. 2 der Anlage zum EnLAG (Bedarfsplan) i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gem. § 82 Abs. 1 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben, § 43 e Abs. 3 Satz 1 EnWG. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht nach § 43e Abs. 3 Satz 2 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, § 67 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden, § 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG.

4 Hinweise

4.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gem. § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Zivilrechtliche Ansprüche sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Ein Anspruch des Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung Betroffenen haben gegen die TenneT TSO GmbH dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Im Falle eines Freileitungsabschnittes für die Maststandorte, Kabelübergangsanlagen, und der für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Im Falle eines Erdkabelabschnitts wird eine Entschädigung für die von der Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereiches der Kabelanlage. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt.

Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Kabelübergangsanlage bzw. Schutzbereich, von Überspannungen bzw. Erdverkabelung und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Sollte über die Höhe bzw. dem Umfang der Entschädigung kein Einvernehmen mit dem Nutzer / Pächter erzielt werden, wird ein unabhängiger Sachverständiger eingeschaltet.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungserschwernisse durch Mastumfahrungen bzw. Umfahrung der Kabelübergangsanlage und der Cross-Bonding-Muffen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vordergründig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen landwirtschaftlichen Ertragseinbußen sind – auch in den auf den Eingriff folgenden Jahren – den betroffenen Bewirtschaftern auf Anforderung zu ersetzen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die TenneT TSO GmbH und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der TenneT TSO GmbH zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten

Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45 a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

4.2 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei den Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee und Goldenstedt, bei den Samtgemeinden Barnstorf, Harpstedt und Rehden sowie bei den Städten Diepholz, Twistringen und Wildeshausen für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 - Planfeststellung -, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens zuzustellen. Da im vorliegenden Fall außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen sind, werden diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG ersetzt. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die zweiwöchige Auslegung des festgestellten Plans in den betroffenen Gemeinden im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Auf Auflagen wird hingewiesen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden. Auch hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen.

4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der TenneT TSO GmbH von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Riedel

Riedel

Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
µT	Mikrotesla
°	Grad
°C	Grad Celsius
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A	Ampere
A 1, A 2, …	Ausgleichsmaßnahmen
A/m	Ampere pro Meter
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AllGO	Allgemeine Gebührenverordnung
AG	Aktiengesellschaft

Abkürzung	Bedeutung
AgrarR	Zeitschrift Agrarrecht
Anm. zu	Anmerkung zu
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bd.	Band
Beschl. v.	Beschluss vom
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BGV	Vorschriften der Berufsgenossenschaft
BGV B11	Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“

Abkürzung	Bedeutung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
Bl.	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d.h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DB	Deutsche Bahn
dB (A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche
DH	Diepholz
d.h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.

Abkürzung	Bedeutung
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
E 1, E 2, …	Ersatzmaßnahmen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
EN	Europäische Norm
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
et.al.	und andere
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Abkürzung	Bedeutung
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
Hz	Hertz
IO	Immissionsort
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
km	Kilometer
KP	Kabelpunkt
KU	Kurgebiet
KÜA	Kabelübergangsanlage
kV	Kilovolt

Abkürzung	Bedeutung
kV/m	Kilovolt pro Meter
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
m	Meter
m^2	Quadratmeter
m^3	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mm^2	Quadratmillimeter
mbH	mit beschränkter Haftung
MI	Mischgebiet
Mio.	Million
MPG	Medizinproduktegesetz
m.V.a.	mit Verweis auf
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n/cm^2	Newton pro Quadratzentimeter
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Abkürzung	Bedeutung
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
n.F.	neue Fassung
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NRW	Nordrhein Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldG	Niedersächsisches Waldgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o.ä.	oder ähnliche
o.g.	oben genannten

Abkürzung	Bedeutung
Ol	Oldenburg
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdE	Zeitschrift Recht der Energiewirtschaft
R.L. Nds	Rote Liste Niedersachsen
Rn.; Rdnr.	Randnummer
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RWE WWE	RWE Westfalen-Weser-Ems
S.	Seite bzw. Satz
S 1, S 2, …	Schutzmaßnahmen
sog.	so genannte
St.	Sankt; Stück
StVO	Straßenverkehrsordnung
T	Tragmast
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u.a.	unter anderem
UMID	Zeitschrift Umwelt und Mensch-Informationsdienst
UPR	Zeitschrift Umwelt und Planungsrecht
Urt. v.	Urteil vom

Abkürzung	Bedeutung
USchadG	Umweltschadensgesetz - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
USW	Umspannwerk
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
v.a.	Vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VV-NROG	Verwaltungsvorschrift zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WA	Winkelabspannmast
WA	Allgemeines Wohngebiet
WD	Wissenschaftlicher Dienst
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WR	Reines Wohngebiet
Ziff.	Ziffer

Abkürzung	Bedeutung
z. B.	zum Beispiel
ZNER	Zeitschrift für Neues Energierecht
z.T.	Zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten